

# JURIS PRUDENTIA MEDICA.



MICHAELIS ALBERTI  
VBERIOR CONTINVATIO  
TOMO QVARTO  
**JVRISPRVDENTIAE**  
**MEDICÆ,**  
LVCI EDITA  
MVLTIS ALIIS, NOVIS ET SONTICIS  
**CASIBVS FORENSIBVS**  
ÆQVE AC  
**CLINICIS INSTRVCTA**  
**PLENORIBVS ACTORVM EXCERPTIS, DEFENSI-**  
ONIBVS VARIIS, NEC NON RESPONSIS ET JVDICIIS  
COLLEGIORVM JVRIDICORVM ET MEDICORVM CON-  
NEXIS PRÆDITA  
DENVO AD VSVM MODERNVM  
**JVRIDICI ET MEDICI FORI**  
DIRECTA



SURGEON'S LIBRARY  
18-2010  
Washington, D.C.

LIPSÆ & GOERLITZII  
APVD MARCHEN BIBLIOPOLAM

# MICHAEL'S VILLAGE

## ОПАНИТКОВ СОУНД

# ОТЧАЮ ОМОТ

# ДАТИСУЯЩИЕ ЗАКОНОМ

卷之三

EDWARD LEECH WILL ARRIVE

# CITRUS GOURMET

SA EVC F

## CLIMATES INSTRUCTED

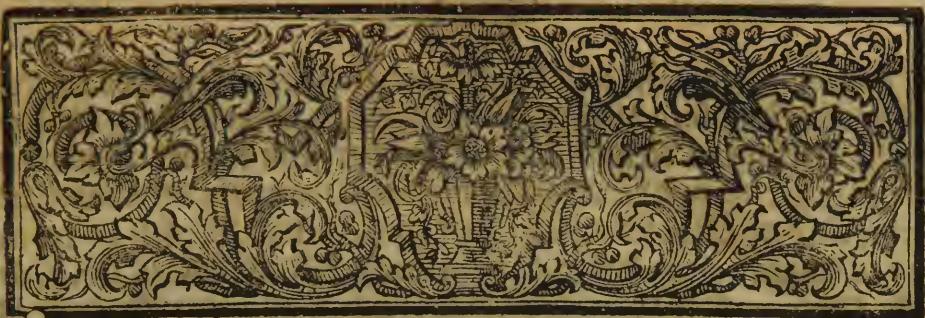
THE UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARIES  
1995-1996

1970-1971  
LAWRENCE BERKELEY NATIONAL LABORATORY

卷之三

# THE VIBRATIONAL DYNAMICS OF POLYAMIDE

卷之三



## Vorrede



Ach aber inahligem Ablauß dreyer Jahre haben sich  
nebst meinem übrigen Academischen Verrichtungen,  
wiede um einige Facultäts-Arbeiten meiner Außer-  
tigung gesamlet, welche theils ad Medicinam foren-  
sem, theils ad Praxin Clinicam Casuisticam gehören,  
und in besondern merkwürdigen Begebenheiten und  
Zufällen bestehen, deren Erkannniß und kurze Entscheidung zu  
manchen nützlichen Gebrauch dienlich seyn kan.: Wann auch von  
versch. denen Freunden wegen Fortsetzung meiner bereits in drey  
voluminibus abgehandelten Juris Prudentia Medicæ, deren erster  
Theil bereits zum andernmal vermehret aufgeleget worden, e. in-  
neret, von gegenwärtigen Herrn Verleger vor zirey Jahren um  
Überlassung des vierdten Theils angesprochen wurde, so habe mei-  
nen Entschluß etwas mehreres zu samlen, und noch eine Zeitlang  
Anstand zu machen, ändern, folglich dīzmahlen den vierdten Band  
gedachter Arbeit dem Druck zu überlassen, nicht entstehen wollen:  
Es ist auch bey dieser Fortsetzung die bisher gewöhnl. Ordnung  
und Art beobachtet, daß bey denen Casibus Forensibus die Haupt-  
Umstände und Excerpta Actorum zum Grunde gelegt, nachher auch

## Vorrede

die defensiones und Urtheile beygefügert sind, damit solches Werck auch außer dem foro Medico, so wohl denen Defensoribus, als Urtheils-Berfassern dienlich und brauchbar seyn könne: immassen mir es zu gering und verächtlich geschienen, wann ein Medicus nicht mehr, als von seinen Künsten, Geheimnissen und Thaten zu reden und zu rühmen weiß, daben es heist, was AUGUSTINUS Lib. I. de doctr. Chr. c. 29. sagt Operum copia, est egregia fandi copia; Dahero es billig ist auch anderer geschickten, vernünftigen und gelehrten Männer-Gaben, Fleiß, Ruhm und Dienst bekannt zu machen. Damit man nicht das Urtheil über sich ziehe, was Taulerus in der Nachfolgung des armen Lebens Christi Ersten Theils § 57. mit folgenden schreibt: Man möchte fragen: Wobey man einen natürlichen Menschen möge erkennen dessen Erkanntheit von bloser Natur ist: Unter andern so erkennet man ihn an dreyen Dingen: zum ersten, daß er allezeit der fühnehmste will seyn, an Reden und an Ehren: er will auch allermeist die Rede haben, dann ihm düncket, daß es niemand so wol könne, als er. Zum andern so will er allezeit recht haben, und will daß seine Worte die allerwahreste seyn: und so man ihm seine Worte will nehmen, so wird er zornig, und behilft sich, wie er mag, und läßt sich nicht an Keines andern Sinne. Zum dritten, so düncket ihm billig alles das, damit man ihn würdigen mag. Denn er düncket sich aller Dinge würdig: und wer etwas würdiger auf einen anderen Menschen, denn auf ihn meinet, den schätzt er unverhältnißig. Solchemnach ist mein täglich Bestreben, von andern noch zu erfahren und zu lernen, darinnen ich noch ein Zweifel, Ungewißheit oder Mangel finde, nicht weniger auch meine desideria an den Tag zu legen, und worinn ich nach meiner Erkanntheit vermuthe, daß einer Sache besser gerathen und geholfen werden könne, dasselbe bescheidenlich anzuseigen: Diesemnach habe befunden, daß in Gerichtlichen Handlungen, welche nachher an das forum Medicum gelangen, drey Haupt-Gründe wohl zu erwegen

## Vorrede

gen und zu regulirn seyn: Einmal was an der Specie facti zu erwartet, wann darnach ein richtiger Schluß zu fällen: Hernach worauf ein Medicus bey vorkommenden Defensionibus sonderlich acht zu geben: endlich was bey Urtheils-Berfassern vornehmlich zu beobachten sey. Bey dieser dreyfachen Anmerckung. darf man nicht gedachten, daß ich alle und jede dahin gehörige Betrachtungen und Erforderungen beybringen noch vielweniger, daß ich mich außer meiner sphæra einzulassen, vermessen würde, sondern bleibe in solcher Absicht bey meinem foro, dahero mich keiner *πολυμαθειας* anzumassen, noch vielweniger eines Ebräisch, Arabisch, oder Grichischen Dollmetschers zu gebrauchen nöthig habe: Es erhellet diesemnach gar oft wie anfänglich die Species Facti oder die Nachricht vom Zustand, Beschaffenheit, Verlauff, Ordnung, und Verbindung einer Sache, in manchen Haupt-Umständen, unrichtig, unvollkommen, undeutlich, zweydeutig und verworren sey, da nicht allein bisweilen dergleichen relationes, welche medicæ und von Medicis abgefasset heissen sollen, nicht jederzeit gut medice entworffen, vielmehr ziemlich mangelhaft vor Augen liegen, daß man dasselbe bey Abfassung eines Urtheils nicht unerinnert lassen kan; sondern wann auch öfters die Rügen und erstern denunciationes von Gerichtl. Personen, ohne consulirung eines geschickten medici, niedergeschrieben werden, allwo doch bisweilen die Wichtigkeit der Umstände, die Kürze der Zeit, und die flüchtige Gelegenheit erfordern, nach solchen Dingen zu fragen, welche nicht in der Wissenschaft und Kenntniß eines Judicis civilis und seiner officialen bestehen, welche aber manchmal an eine viertel Stund gebunden sind, daß man sich derselben erkundigen könne, oder die Zeit dazu versäumet habe z. E. Bey gefährlicher Verwundung eines Menschen, bey dessen Vernehmung in articulo mortis, allezeit billig nebst denen Gerichtl. Personen, nicht allein seiner Erhalt- und Curirung, sondern auch seiner Aussage wegen, ein tüchtiger medicus zugegen seyn sollte, welcher den lassetum kürzlich um allerley Umstände, die zu wissen nöthig sind, seinen statum corporis & sanitatis, vor, unter, und nach der Verwundung

## Vorrede

dung betreffend, befragen, welche auch nach seinen Ableben zu spät  
in Erweg- und Nachdenkung gezogen werden: oder wann ein  
Kranker ein Testament stiftet, und man nach seinem Tod ein Zweif-  
sel erhebet, ob der testator und Erblässer, da er seinen letzten Willen  
entdecket, bey völligem Verstand gewesen: so ferne der medicus  
nicht gleich vorher und darnach einen solchen patienten besprochen,  
mag der Zweifel schwerlich decidiret werden: oder auch wann ei-  
ne verdächtige puerpera in crimine infanticidii angetroffen, sie aber  
selbst ob puerperium tumultuarium in Lebens-Gefahr gesetzet wird,  
auch wohl bald mit Tod abgehet, vorhero aber nur über einige ges-  
ringere Umstände befraget wird, die vornehmste aber derselben  
nicht zeitig angemercket worden, welche wiederum ein vernünftiger  
Medicus an die Hand geben können ic. Wie nun die Species facti  
allezeit zum Grund lieget, so ist nöthig, daß ein gerechter und ver-  
nünftiger Richter über solche Einrichtung gehörige Vorsorge tra-  
ge, damit nicht durch seine Unwissenheit oder Fahrlässigkeit die Ge-  
rechtigkeit verwahrloset oder veruntreuet und gehindert werde: es  
komt dahero nicht allein auf das bloße factum an, wie es in die Sin-  
nen läuft, sondern man muß auch auf die darmit genau verbunde-  
ne Neben-Umstände seine Augen richten, ins besondere auf die vor-  
hergehende und concurrirende Beschaffenheiten der Personen, Zei-  
ten, Orter, Begebenheiten, Witterungen, Gewohnheiten, Pfle-  
gung, Veränderung, auch wohl dieser und jener gebrauchten Hülfs-  
Mittel: in deren letzteren Ansehen bisweilen manches Unglück  
könte verhütet werden, wann damit eine geschickte Einrichtung  
wäre veranlasset worden, z. e. Wann einer Person ein schädliches  
Gift beygebracht worden, und zwar bald nach vorhergegangenen  
heftigen Streit und Zorn, da gemeinlich die Galle sich häufiger  
in die Gedärme und auf den Magen zu ergieissen pfleget; wann das  
veneficium auch bey heißer Witterung verübet worden, allwo oh-  
nedem die Galle in der quantität sich zu vermehren und in der qualität  
zu verschlimmern pfleget, da die übrigen humores in heftigerer  
Beweg- und Wallung zu gerathen, und der Zusatz derselben auf  
alle

## Vorrede

alle Theile des Leibes desto stärcker, häufiger und anhaltender zu seyn pfleget; wann dann nebst solchem Umständen wieder solcher vergiffeten Personen Reissen in Leib, Angst, Würgen, Brechen &c. annoch hizige Getränke, Brandwein, scharffe Gewürze als Pfeffer und Ingwer, Magenstärckende erhitzende Arzneien &c. hiernebst auch eine äussere heiße Pflegung gebraucht werden, so wird durch solche Neben-Dinge der Todt verursachet und beschleiniget, ob gleich vom beygebrachten Gifte dieser Mensch noch hätte befreyet und errettet werden können. Gleichwie auch in der Specie Facti keine Critiquen, Muthmassungen, oder ungewisse und zweifelhafte Umstände statt finden, sondern unleugbare, und unstrittige facta und iudicia, visa & reperta anzugeben sind, so muß auch ein jeder vorsichtiger medicus referens sich einer categorischen Deutlichkeit in ordentlicher und punctueller Benennung der indiciorum, Darlegung seiner dubiorum, Fällung eines judicii affirmativi oder negativi, oder suspendirung seines judicii gebrauchen, damit er nicht durch Umschweife oder langweiligen Auffenthalt und circumvention der ganzen Sache von neuen über ein und andern Umstand, oder expression müsse quæstioniret werden. Es kommt gewiß das allermeiste auf diese Facti Speciem an, immassen manchmal zur Ungebühr die Urthels-Verfasser entweder einer Unachtsamkeit, Parthenlichkeit oder Bestechung beschuldiget werden, wann sie erkennen oder absolvirn, wie man referiret und gebeichtet hat: Es heist demnach diese fundamental relation nicht schlechthin factum, sondern billiger species facti, daben man sonderlich auf die special und individual Umstände genaue Achtung zu geben hat; allermassen ohnedem ein gar zu gewöhnlicher Missbrauch eines parallelismi generalis in dergleichen Streit und inquisitions-Händeln vorzukommen pfleget, da man wohl zu erwegen duo cum faciunt idem, non est idem, oder wann gleich einige Händel und Begebenheiten in facto einander gleich kommen, sind sie doch in specie facti sehr different, und kan hier nicht der locus topicus generis angebracht werden, quicquid dicitur de specie, valet quoque de genere, dann die species facti, hat bis-

( )

wei-

## Vorrede

weilen solche restrictiones und limitationes, welche dem generi gar nicht gemäß sind! So müssen auch mit dieser relatione facta und nicht possibilia, noch probabilis, sondern nach der analytica untwider- sprechliche demonstrationes seyn, darauf man sich mit der conclusio- ne und decisione gewiß gründen kan: diese facta in der relatione müssen also beschaffen seyn, daß sie zum Wesen eines zu beurthei- lenden casus, folglich zu dessen forma gehören, und nicht wandelbah- ren Zufälligkeiten zugeschrieben werden müssen, wenigstens wer- den von solchen facto principali, die respectus secundarii und contin- genzes deutlich zu unterscheiden, und deswegen gehörig nahmhafft zu machen seyn; damit nicht das factum und eveniens ganz andern Ursachen zugeschrieben werden müsse. v. g. Wann jemand gefähr- lich verwundet worden, jedoch daß man noch einige Hoffnung sei- ner Erhaltung schöpfen können: dieser aber beharrt länger unter freyen, rauhen und kühlen Lüfft, als es der Wunde zuträglich ist, da- hero der verwundete stirbt; wer wolte allhier allein bey dem facto der gefährlichen und bisweilen tödtlichen Wunde stehen bleiben, und nicht die Neben-facta commissionis, oder omissionis beobachten, und wohl dabei conciliirn, daß man die speciem facti genau beur- theile. Was so dann die defensiones betrifft, so haben solche meis- tens ihr Absehen und ihren Zweck bey guten oder bösen Sachen zu gewinnen, dahero werden alle Kräffte angespannet, und es wird aus allen Winckeln zusamgesucht, auch manches bisweilen erdichtet und vermuthet, damit man durchkommen und obtinir möchte, welches dann dem defensori zu grossen Ruhm und guter Kundschafft anschlagen soll: Es suchen dannenhero die defensions-Schriften ei- nes Theils bisweilen entweder selbst die speciem facti anzusehthen, und derselben verschiedene Mängel zu ahnden, auch wohl zu weilen mit Recht zu beschuldigen, oder des medici judicium und Erfährt- niss über solche speciem facti durch alle prædicamenta und prædicabili- lia aufs strengste zu censirn, und zu wiederlegen; da man sich über manche Einfälle und chimären wundern muß welche dabei einge- fliet werden, dabej man wohl der Mühe, Zeit und Kosten hätte spahren

## Vorrede

spahren können; immassen dergleichen ab-oder krumme Wege den statum causa öfters verwirrn, das Gewissenhaftte Sententionantes bekennen, wie der causa rei alle solche inventiones, machinationes, manchmal gar circumventiones nicht zu statten kommen: Wie sucht man nicht manchmal einem geschicktem medico das Wort in Mund zu verdrehen und dem sensui Gewalt anzuthun, wie werden nicht suffragia doctorum aufgesucht und angeführt, welche sich zur Sache nicht reimen wie müssen nicht Zaccias, Bohnius, Welschius, Ammannus sich missbrauchen lassen, wie dringet man nicht neue dubia vexata in die Sache, welche eingeschobene Muthmassungen, als gültige demonstrationes geachtet werden, sollen, damit die defension ihren Zweck pro abolitione processus, inquisitionis, pro avertenda, mitiganda &c. &c. folglich stecket biszweilen in der defension eine ganz andere species facti, und werden darinnen einem geschickten medico indirekte gleichsam regulæ vorgeschrieben, wie er hätte judicirn sollen, damit er keiner defension wäre benöthiget gewesen: ich rede wohl bedächtiglich, nicht von allen defensionen vermessentlich überhaupt, sondern nur von solchen, welche dergleichen Eigenschaften haben: Wie pflegt man nicht vulnera absolute leithalia dergestalt zu drehen, daß andere dergleichen als curata wollen angeführt werden, bald muß der vulneratus hier und dar es versehen haben, bald soll etwas in der Wartung nachtheilhaftes geschehen seyn, bald wird Medicus und Chirurgus getadelt und gerichtet, bald ist dies und jenes versäumet und unterlassen worden, mithin werden aus solchen Möglichkeiten, gleich Würklichkeiten gemacht, und soll Iesus nicht perse, sondern wie es die defension haben will, ex accidenti gestorben seyn. In causa infanticidii suchet man alle refugia, und muß bald foetus a nteparium mortuus, bald soll embryo imperfectus und abortivus gewesen seyn, bald muß Eifer, Zorn, Schrecken, bald ein unglücklicher Tritt, bald diese oder andere unerweisliche und supponirte Gewalt beschuldiget werden; bald wird die inquisition, wann sie aus Trieb des Gewissens frey und ungezwungen das factum bekannt, vor ein einfältig, tummes, Verstandloses, von der Epilepsie

## Borrede

an Kopff geschwächtes Mensch glossiret; bald werden mancherley unnuße Fragen aufgeworffen, damit man das verdächtige instanticium ablehnen möge. Andern Theils fallen zuweilen die defensiones in anderweitigen Fortsetzungen selbst die Urtheils-Berfasser an, und weil sie dem Zweck der ersten defension nicht gemäß gesprochen, so beschuldiget man sie begangener Zweydentigkeiten, oder wann sie in rationibus dubitandi erhebliche momenta anführen, welche pro causa gültig wären, dichtet man ihnen an, Sachen, die nicht in actis befindlich sind, eingeführt zu haben: Wann sie aus denen rationibus decidendi ein conclusum categoricum gemacht, sollen es nur Muthmassungen seyn: bald sollen sie die Acta nicht recht eingesehen und erwogen haben, ob sie gleich ohne Partheylichkeit alle gehörige Umstände colligiret und in sensu conjunctivo gründlich di-judicaret haben: da hingegen die defensiones offenbahr Partheylich sind, und aus den Actis nur solche Umstände samlen, die in ihrem Kram dienen, die übrigen aber, welche wieder sie sind, entweder übergehen, oder anderst interpretirn, oder zweiffelhaftig machen oder in eine offenbare Verwirrung bringen; Scheint die Sache nicht nach Wunsch zu lauffen, so suchet man die ersten Urtheils-Berfasser mit allerhand nichtigen Vorwand verdächtig zu machen, und werden manchmal ohne Noth allerley Urtheil eingeholet, bis endlich die defensions-Kraft in die Ohnmacht fällt. Zugleich aber offenbar wird, wie bisweilen dergleichen Dornen und Distelreiche Vertheidigungen der Gerechtigkeit hinderlich, und denen interessanten an Seel und Leib schädlich sind: woraus erhellet, wie solcherley defensiones alles was ihnen in Weg kommt, und nicht mit ihren Sinn und Absehen übereinstimmet bestreiten, allwo es nicht ohne verschiedene touren und exorbitantien darüber man billig erröthen sollte, abgehet. Es ist bishero bey Verschickung der Acten nicht selten denen defensoribus erlaubet gewesen, wieder ein und andere Facultäten und Schöppen-Stühle zu protestirn, welches gewiß nicht ohne Verdacht ist, massen eine gute Sache sich vor keinem Gericht zu scheuen hat, noch vielweniger soll man dadurch dergleichen

## Vorrede

chen judicia indirekte einiger Unbilligkeit beschuldigen: dann wann man vorgiebt, daß hier und dar scharff gesprochen wird, so ist das objectum und der Zweck zugleich die von Gott theuer anbefohline Gerechtigkeit; hat man eine gerechte Sache vor sich, so darf man sich vor niemand fürchten: führet man aber in defensionen dergleichen Irrvische auf, so muß man sich vor solchen schämen und scheuen, wann die Urtheils-Berfassere leicht absehen, wo der wird herkommen: Mich wundert auch, daß nicht die animosici eingerissen, wieder diese und jene Facultät oder collegium in foro medico zu excipiren wann man in Erfahrung bringet, welch besondere Eigenschaftie jedes derselben haben möchte: Dergleichen Wahlgerechtigkeiten oder Anmassungen der Wahl machen offenbahr die defensiones verdächtig und rechtfertigen die Urtheils-Berfasser: und wie kan man einem einzeln defensori so viel nachsehen, ganze collegia, deren candor und vor Gott und Menschen verbundene Pflicht sich besser legitimiret hat: seiner Sache nicht gültig und dienlich zu erklären: und gesetzt es wäre in ein und andern collegio ein oder mehrere Judas Brüder, sollte nicht mancher gewissenhafter Nicodemus freymüthig und unerschrocken sagen: richtet unser Gesetz auch einen Menschen, ehe man ihn verhöret, und erkennet was er thut? Diesen nach ist noch sehr vieles an vielen defensionen zu ahnenden; anerwogen es nicht genug ist in einer polygraphie, so fuhne hin alle causas nach den principio, quod ne diabolo quidem deneganda sit defensio, promiscue zu defendirn: Ich errinnere mich hierbey eines gewissenhaftesten Advoceten, welcher vor einigen Jahren, aus den Berg Städten zu mir gereisset, und mir eröffnet, wie ihm eine defension vor einer Kinder-Mörderin committiret, indem er mich aber aus meiner jurisprudentia medica kennen gelernet, wolte er mit mir die zwen mitgebrachten starken volumina instruiter Actorum conferirn, und meine Gedanken erwarten, ob salva conscientia & cum effectu die inquisition zu defendirn sey: da ich drey Tag und Nacht durch Lesung der Acten zugebracht, habe ihm darauf verständlich und umständlich erwiesen, wie mit der defensione nicht aus-

## Borrede

zukommen, und wann man auch 3. 4. und mehrere Urtheile, einholen würde: welches er wohl begriff, und die angetragene defension wieder abzugeben sich vorgenommen: Wo sind aber die Neune! Was soll nun dieses vor ein Ruhm seyn, eine höchst verdächtige Sache dem menschlichen Gerichte heraus practicirn, und in ein desto schwereres Götl. Gericht sezen: Die interessirten in künftige grösſere Gewissens- oder Seelen-Angst zu stürzen, und sie damit abzuweisen, da siehe du zu! endlichen andere redliche collegia und judicia zu circumvenirn oder zu denigirn. Aus welchen allen, so ich nur in der Kürze berühret, gar leicht erhellet, wie vieles an manchen defensionen gelegen, und wie oft durch selbige mehrerer Aufenthalt und Hinderung der justice gemacht werden, dadurch die relationes und judicia Medicorum unziemlich und unbillig censiret und critisierte werden. Endlich habe noch mit wenigen zu gedenken, was von denen Urtheils-Verfassern erforderd werde, damit der facti speciei oder relationi weder zu viel noch zu wenig geschehe, oder denen wiederholten defensionen keine Gelegenheit zu expostuliren gegeben werde: ich habe es mit der Sache und keinesweges mit personalien zu thun, so dann masse mich nicht an, mit dieser Betrachtung in ein fremdes Amt zu greifen oder in ein ander forum zu sehen: So viel ist überhaupt nöthig von gedachter specie facti nicht abzugehen, noch ungegründete und hypothetische Muthmassungen einzuflicken; noch vielweniger dieselbe zu ändern, sondern die Haupt-Stücke derselben veste zu halten, den vorkommenden Mangel in derselben deutlich und unverholen anzuzeigen, auch wie viel an dessen Ergänzung gelegen, kurz und gründlich zu melden, indessen aber aus unvollkommenen Säzen, indicis, Umständen, oder relationen keinen absoluten Schluss zu machen, vielmehr ein solch categorisches decism, bis nach Supplirung angemerckten Mangels, verspahre: noch vielweniger können solche decisa theils der causæ, selbst, theils dem Judici dienlich seyn, welche hypothetisch abgefasset, oder auf voraus gesetzte und nicht aperte in Actis liegenden Bedingungen gegründet sind: sonst kan man leicht argumentiren, und subsumiren, acqui diese hypothesis und condicio ist eine Grille und nullität E. ist das Urtheil

## Vorrede

Urtheil eine nullität. Absonderlich aber müssen die concurrirende und zur Haupt-Sache gehörige Umstände wohl conciliiret und nicht übersehen werden, damit man nicht Ursach habe justo dolore zu klagen, daß auf eine vollkommene speciem facti ein unvollkommen delictum gefället worden, in welchen dieser oder jener Umstand übergangen, oder unrecht eingesehen und verstanden worden ist: So wenig auch einem Richter zukomt oder anstehet, einen dunkelen oder zweydeutigen Umstand nach der strengesten und schärfsten Deutung auszulegen, so wenig gebühret auch Urthels-Veraffern in diesen Fall sich zur strengen Parthen zu wenden, und ohne Ursach einen Handel nach der Schärffe zu decidiren: und wann man es mit zwey wiedrigen Partheyen zu thun hat, so ist so viel mehrere Vorsichtigkeit nöthig, daß man punctuell bey der Sache bleibe und nicht unnöthige digressiones mache: ich pflege sorgfältig alle momenta und Betrachtungen Actenmäßig einzurichten, und solche genau nach den foliis anzumerken; daraus man sehen kan wie ich nicht gewohnt bin cursorie und superficiarie die Acta zu perlustriren, sondern alle und jede von Anfang bis zum Ende genau durch zu lesen, welches auch die excerpta Actorum, so ich præmitiret, erweislich machen können: immassen mir wohl wissend ist, wie man sich gegen critisirende defensores, welche manchmal die Bescheidenheit bey seit sezen, zu præserviren und in gehörige Fassung zusezen habe, damit offenbar werde, wann und wie mit Gewalt das Recht gebeuget und gedrehet werde. Solchennach mag es einem rechtschaffenen Urthels-Veraffer zu sonderbahrer Beruhigung seines Gewissens und Rettung seines guten Leimunds dienen, wann er die Acta fleisig durchsehen und erwogen hat: dann mehrmahlen sehen sich defensores bey Vorlegung der Actien nur nach solchen Umständen um, die ihnen zu ihrem Zweck dienen, oder denen sie eine wächserne Nasen andrehen können, folglich einen solchen medium terminum, wie Taubmanns Hasen laufen lassen, der von der Haupt-Sache abführet ja verführt: damit nicht solche Comedien gespielt und Advocaten Fünden zur Kraft kommen oder Rechtskräftig werden, so kan gemeinlich ein Urthels-Veraffer, dem die Acta völlig bekannt sind, solche Eulen-Mester zerstöhren.

## Vorrede

stöhren, und dergleichen Juristische tarantulen abwenden: und gleichwie in eis-  
nen laborieusen Collegio nicht alle membra dergleichen weitläufige Acta  
durchsehen können, so kan man sich hingegen hinwiederum auf einen fleissen,  
accuraten und gewissenhaften referenten getrost verlassen, und freymüthiger  
decidiren: ist aber der referente verdächtig, oder möchte eine corruption  
zu besorgen seyn, so ist gut, daß mehrere Glieder eines Collegii die Acta genau  
einschauen, welche hernach bald eine falsche relation, darinn die wichtigsten  
Umstände versteckt oder verschwiegen worden sind corrigiren und die cor-  
ruption offenbahr machen können: So ferne es auch sich ereignet, daß einige  
defensores privatum bey Facultäten sich belohren lassen; Kan man leicht aus  
den Vortrag sehen, welche sincerität hierunter versire; dann allhier gilt wie-  
derum duo cum faciunt idem &c. Wann ein Urthels- Verfasser und ein  
defensor acta excerptiren: dahero hat man sich vor obreptionibus und  
subreptionibus wohl vorzusehen und solche privat Anfragung wohl zu erwe-  
gen, auch alle Vorsicht zu gebrauchen, damit man nicht über referirte speci-  
em facti gehe; dann obgleich nach dem jure naturæ das officium erga pro-  
ximum, ja desto mehr die regulæ religionis erfördern, de omnibus non  
nisi bene judicare, in quantum legibus divinis & humanis conformato  
& licitum est, so gehöret doch auch eine prudentia christiana & politica  
darzu, damit man nicht aus Leichtglaubigkeit auch leicht hintergangen werde:  
diesß sey gleichsam in abstracto von diesen in die Enge gefaßten Anmerckungen  
voraus erinnert zu haben genug; Was aber gegenwärtigen neuen und vierdtzen  
Theil meiner Juris prudentiæ anlanget, so finden sich darinnen neue und beson-  
dere Casus und Abhandlungen, welche in gewöhnlicher Ordnung eingerichtet  
sind: Zwar kan ich nicht leugnen, daß diejenigen Schriften, welche außer eines  
Authoris Anwesenheit zum Vorschein kommen, nicht allemahl nach Wunsch  
gerathen, da zwar vorher alle nöthige postulata und Erinnerungen ergehen,  
aber leider nichte alle genau observiret werden, dahero ich alle unbeliebig einges-  
schließene Fehler in besten zu deuten bitte: Solte Gott Seegen, Leben und  
Kräfte ferner gnädiglich verleihen, so könnte mit der Zeit der fünfte Theil die-  
ser zuwachsen, mit denselben aber das ganze Werck zusammen in folio nebst  
einen vollständigen Regiester, welcher dem Juristisch- und Medicinischen Ge-  
brauch gemäß wäre, gebracht werden: allein dieses Vorhaben stehet unter Künftiger  
Besorgung, göttl. Regierung und noch ungewiesen Erfolg: Indem aber alle meine  
Arbeiten mit einer aufrichtigen Überlassung zu einem beliebigen Gebrauch ausge-  
hen, so wünsche nichtes mehrers, als daß hiedurch zuvörderst Gotts Ehre, hernach  
die Förderung der Wahrheit, Beförderung der Gerechtigkeit, und ein würcklicher  
Nutzen zur Menschlichen Socialität, Integrität, Leben und Gesundheit erhalten  
werden möge: der ich mich zu ferneren Freundschaft. Gewogenheit gebüh-  
rend empfehle. Halle den 29. Mart. An. 1737.

CASUS



## CASVS I.

# INFANTICIDIVM OB NEGLECTVM REGIMEN EX FRIGORE, SQVALORE ET SVFFOCATIONE COMMISSVM.

Excerpta Actorum in puncto infanticidii suspecti  
contra Cascha Catharina Turckowa von Frölichswalde.

Urz vor der Roggen-Erndte An. 1731. hat der Hirten-Junge A. S. 20. Jahr alt die Cascha Turckowa in der Chaloupe zum Beyschlaf persuadirt, darein sie auch gewilliget, und mir einmal mit ihr zu thun gehabt, haben soll, bey herangekommener Geburts-Zeit, sey diese den 21. Febr. 1732. zu Nachts zu verschiedenen malen ins Haus gegangen, da sie nach ausgestandenen wenigen Schmerzen in einen Ställgen im Haus auf den Mist-Stroh ein Kind gebohren, anderthalb Stund hernach das Kind aufgehoben, an Mund gehalten, aber keine Bewegung an selbigen bemercket, haben will, folgends dasselbe samt der Nachgeburt in ein Schürz-Tuch gebunden, und in solchen Ställgen an Zaun gelegt, und mit langen Stroh bedeckt; hierauf hat sie den in der Stube schlafenden A. S. aufgeweckt, daß er einen Spathen nehmen, und das zusammen gepackte Kind unter dem Schober vor Schweine und Hunde verwahren möchte, welches auch A. S. gethan, 2. Stunden lang aussen geblieben und darnach nach W. geritten; A. S. hätte ihr nicht gesagt, wo er das Kind hingebracht,

gethan, darum sie ihn auch nicht befraget; den 25. Febr. bringt der Schulz von Frölichswalde das gesfundene Kind ins Amt Willenberg, welches in Strohm eine gute Ecke vom Ufer gefunden worden, so verschlammet gewesen, allwo die Nabelschnur oben geschwommen.

Als das Kind den 5. Martii 1735. und also 13. Tage post partum seciret wurde, war inquisitin dazu requirirt und befraget worden, wie das Kind ums Leben kommen, hæc respondet: Sie sey schuldig und unschuldig: fol. 19. a. und habe es nicht ums Leben gebracht quæsita? warum sie dem Kind die Nabel-Schnur nicht abgelöst, sondern an der Nachgeburt gelassen? resp. weil sie 2. Stunden lang an den Kind keine Merckmahle, des Lebens gespühret. Wie lange sie mit der Geburt zugebracht? resp. eine Stund lang habe sie an Geburts-Schmerzen laboriret, und eine Stund lang über der Geburt gestanden und an den Kind auf das Leben gemercket, aber keines gefunden: Das Kind war ein Knäblein: Inquisitin hat der Section völlig ohne die geringste Gemüths-Bewegung beygewohnt.

Den 8. Martii fol. 20. saget vor den Königl. Hoch-Adel. Amt Niedeburg inquisitin folgendes aus. Catharina verwittibte Turkowa 30. (art. inqu. 1, 32.) Jahr alt, hat vorhero drittelhalb Jahr mit dem K. eine friedliche Ehe gehabt, auch 3. Kinder mit ihm gezeuget: habe aber vorher 1. Sohn in Unehren mit einen andern Knecht gezeuget und hernach als deflorata diesen ihren Mann bekommen: aus ihrer Ehe lebten noch 2. Kinder: ihr Mann wäre um Ostern gestorben, habe sich am Neuen Jahr mit S. T. verlobet und mit ihr sich trauen lassen, habe aber 11. Wochen in dieser Ehe mit ihr gelebt, da dieser andere Mann schleunig gestorben: sey von diesen andern Mann schwanger gewesen, habe eine Tochter so noch lebe gebohren: es hat sich aber erwiesen, daß inquisitin unverheyrrathet 1. Sohn, der gestorben in der ersten Ehe, 1. Sohn und 1. Tochter welche gestorben, und in der andern Ehe auch 1. Tochter gebohren, so noch lebet, sey darauf 4. Jahr Wittib blieben: sey mit A. S. bekannt worden, der ihr 2. Jahr nachgegangen, und sie zur Unkeuschheit gereizet, den sie 1. Jahr lang abgeshalten, bis er sie endlich mit Versprechen sie zu heyrathen dazu bereadt, und nur einmal am Tag Mittags-Zeit im Bette art. spec inqu. 16. fol. 106. art. 18. gesteht sie dreymal, examine tertio fol. 167. mehr nicht als 2. mal mit ihn zu thun gehabt, davon sie geschwängert: welches sie an allen indiciis erkannt: endlich habe sie zwischen den 20. und 21. Febr. Nachts Geburts-Schmerzen empfunden, welche sie genöthiget etliche mal aus der Stube zu gehen: Da die Schmerzen zugenumen, habe sie A. S. der in der Stuben auf der Banc geschlossen, geweckt, ihr Platz zu machen, daß sie sich an Ofen erwärmen könnte, welches er auch gethan: da sie wieder heraus in das Ställgen gegangen, sey sie daselbst auf

auf den liegenden Mist stehend vid. art. inqu. spec. 37. fol. 108. nachdem sie mit beyden Händen, die daselbst seyende Scheide-Wand, ergriffen und sich daran gehalten, in einer Stund vid. fol. 144. exam. secundum entbunden worden: welches sie nicht besehen können, weil es finster gewesen, und gegen den Morgen gegangen: auch anderthalb Stund daselbst geblieben, das Kind endlich aufgenommen, es gegen den Mund gehalten, aber kein Leben gespühret, (sie habe mit den Schmerzen und der Geburt 2. Stunden zugebracht artic. inquis. spec. 33. fol. 107. b.) Dahero solches in eine Schürze gewickelt, und daselbst an die Wand geleget, sey wieder in die Stube gangen, und habe A. S. gesagt, daß sie ein Kind bekommen, er solte einen Spathen nehmen, und weil sie glaubte, daß es nicht mehr lebte, es vor Schweinen und Hunden zu verwahren, sie habe ihn den Ort wo das Kind liege bezeichnet: A. S. habe einen Spathen genommen, sey hinausgangen, 2. Stunden wegblieben, wieder kommen, und von ihr befragt worden, ob er das Kind begraben, so er bejahet: aber nicht sagen wollen, wohin ers begraben, auch so fort nach W. geritten: admonita de vita infantis: bleibt dabei kein Leben an Kind gemerkt zu haben, habe wohl gehört daß es noch gelebet haben soll, als es A. S. ins Wasser getragen: erzählt dabei manche Umstände, wie diese ihre Geburt rüchbar worden, daher die Muthmaßung entstanden, daß A. S. das Kind ins Wasser getragen. Sie sey gleich Sonnabends darauf gefänglich eingezogen worden; addit. Sie habe ihre Schwangerschafft gegen einer Gärtnerin gestanden.

Fol. 43. d. 11. Martii. Summarische Verhör. A. S. sagt er sey 18. Jahr alt: als er in selbiger Nacht da Cuscha geböhren, in derselben Stube geschlafen, habe diese ihn aufgeweckt, und gesagt, er solte das Kind so sie geböhren, nehmen und wohin er könnte vergraben, zu dem Ende sie ihm einen Spathen mitgegeben, oder es ins Wasser zu schmeissen, er habe mit Zittern das Kind von ihr genommen, sich verbunden lassen, und weil das Erdreich gefrohren gewesen, daß er mit dem Spath nicht hinein kommen können, habe er das Kind ans Ufer des Flusses auf ein Hüglichen gelegt, welches noch ein wenig geathmet, ob es gleich ins Schürztuch eingewickelt gewesen: habe nachdem er zurück gekommen, davon nichts mit ihr geredt, sondern sey aus Furcht und Schrecken nach W. geritten: Saget vor dem iudicio fol. 54. b. 1q. ferner aus: er sey fast 20. Jahr alt, confitetur coitum cum Casche: das erstemal in der Kornblüthe, da diese ihm hierzu Gelegenheit in der Nacht gegeben, und ihn zu sich in ihr Bette genommen: (contradicit fol. 128. art. 14. aus den Mangel der Bette auf der Erden) in altero examine fol. 154. art. 11. dicit, Catharine habe ihn zur Unzucht gereizet und ihn zu sich ins Bette genommen. Diesen Beyschlaf habe er vielfältig mit ihr theils auf ihr Begehrn, theils aus seiner eigenen Reizung,

wiederholet, (idem dicit in primo & secundo examine) vid. fol. 155. iederzeit zu Nacht, niemals am Tag; Casche habe niemalen ihm gesagt schwanger zu seyn; admonitus gesteht, daß als er einsmals mit ihr zu thun gehabt, sie ihm entdecket, daß sich etwas in ihren Leib rege, von ihm schwanger zu seyn, sie wolle ihn dahero nehmen, er auch sie zu nehmen gesaget: es habe es aber der Herr Pfarrer verhindert, nicht wissend wie sie zusammen stünden: Den Abend als sie gebohren, habe er in der Stube geschlaffen, sie habe ihn ums erste Hahnen-Geschrey geweckt, in Rücken gestossen und gesagt, daß du den Teufel fressest, stehe auf, admonitus de veritate dicenda, fällt auf die Knie, bittet der Heil. Geist wolle ihn die Wahrheit bekennen heissen: sagt, als er kaum eine Stunde geschlaffen, habe ihn Catharina gewecket, gesagt, wie ihr so übel sey, sie wüste vor Weh fast nicht zu bleiben, habe sich auf die Bank gesetzt, sey ins Haus gegangen, er sey wieder eingeschlafen. Catharine sey wieder gekommen, habe ihn wieder geweckt, da er ins Haus gingen, Catharine sey ihm nachgegangen, und ihm geheissen das Kind wegzubringen: in der Stube habe sie ihm erzehlet, daß sie ein Kind bekommen, aber nicht gesagt obs todt oder lebend sey, sie habe ihn hernach einen Spath gegeben, gesagt wo das Kind lege, und ihm geheissen, dasselbe zu vergraben: als er das Kind gefunden und an den Ort vergraben, wo Catharina gesagt, das Kind habe er in der lincken Hand gehabt, da er aber mit den Spath nicht in die gefrorene Erde kommen können, habe er nicht gehört daß das Kind einigen Laut von sich gegeben, als ers auf die Erde gelegt: da ers wieder von der Erden aufgehoben, habe ers ganz leise weinen (repetit fol. 134. art. inq. spec. 70. 72.) & fol. 156. art 70. 72. und da ers weiter getragen auch etwas quarren gehört, und sey darmit nach den Stroh gegangen, (fol. 133. art. 63. das Kind hatte einen Laut von sich gegeben, so bald er die Stallthür aufgemacht, er den Laut des Kindes vernommen, und das Kind an den Ort gefunden, wo es ihm die Catharina beschrieben: diese Aussage hat er öfters affirmiret,) habe es daselbst also eingewickelt, am Ufer des Strohms aufs Eis gelegt, weil er nicht ans Wasser kommen können, in der Meinung das anwachsende Wasser würde das Kind mitnehmen und ersaußen: hierauf sey er zurückgekehret, und ohne mit der Catharina zu reden nach W. geritten, da Freytags in W. davon ein starkes Gered erschollen, da sich auf die Flucht begeben, bey einen Bauren in O. sich bis Sonnabends aufgehalten, und daselbst Sonntags nach W. zur Verhaft gebracht worden, von dar an bis den 11. Martii gesessen und endlich hieher geliefert worden.

## Sections-Bericht.

Nachdem das von der Cascha Turkowa einem Weibe aus Frölichswalde,  
 Willenbergischen Amtes den 21. Febr. a. c. heimlich gebohrne Kind am  
 25. ejusd. von den Erb-Freybauer Marzio Bocian in Omuleffschen Strohm  
 eine gute Ecke vom Ufer gefunden und ins Amt Niedenburg geliefert worden;  
 so habe auf vorhergegangene ordentliche requisition E. Königl. Amtes zu Nie-  
 denburg, ich Endes unterschriebener Land-Physicus, die obduction in Gegen-  
 wart derer Herren delegatorum Judicij Niedenburg, mit Zuziehung des  
 Chirurgi und Raths-Verwandten Herrn Ursini und Herrn Feldschers Nic-  
 kels in dato vorgenommen, und nachstehende Umstände angemercket: 1) Daß  
 es eine vollkommene und mit Haaren am Haupte und völlig gewaehsenen Ma-  
 geln an Fingern und Zehen, begabte Frucht männlichen Geschlechtes sey. 2)  
 Daß selbige vermittelst der amnoch mit genügsamen Geblüth angefüllten gar  
 nicht flaccid gewordenen Nabel-Schnur an die placentam noch verbunden.  
 3) Das Gesicht und Kopf aufgequollen und blaulicht-roth, die übrigen äußer-  
 lichen Theile des Cörpers gewöhnlicher blasser couleur. 4) Die Nase etwas  
 gedrückt, aber auswendig am Munde noch innerhalb demselben war weder  
 einiger Schaum noch Blut zu finden. 5) Die Finger an beyden Händen ein-  
 gekniesen. 6) Nach abgelöster Haut am Cranio befand man dasselbe, wie  
 auch das Pericranium röther als gewöhnlich. 7) Die Ossa Cranii in ihrer  
 gewöhnlichen Ordnung ohne fracturn und dislocation, und mit ihren Häut-  
 gen zusammen hangende, und nach deren Absonderung. 8) Die Blutgefässe  
 der duræ und piæ matris, insbesondere die sinus duræ matris stark mit  
 Blut angefüllt, wiewohlen weder innerhalb dem cranio extravasirt Geblüth,  
 noch an den Cerebro und Cerebello einige Verlezung angetroffen worden.  
 9) In der eröffneten und an ihren äußerlichen Theilen unverletzt befindenen  
 Brust, ob servirte man in der rechten cavität einen Löffel voll, und in der linken  
 einen halben Löffel voll wässeriche mit etwas Blut gefärbte Feuchtigkeit: 10)  
 Das Herz natürlicher Größe, dessen vasa coronaria, wie auch die vena pul-  
 monalis, caua, und iugulares internæ stark mit Blut angefüllt, und auf-  
 getrieben, in beyden ventriculis cordis aber ganz wenig flüssig Geblüth. 11)  
 Die Lunge, welche so wenig als die übrige äußerliche und innerliche Theile von  
 der Faulung angegriffen waren, fand man guter röthlich-weisser couleur, aber  
 an den rechten lobo hier und wieder ziemlich breite dunkel rothe Flecken. 12)  
 Die Lunge, so wohl in den Zusammenhang mit dem Herzen und der glandula  
 thymus, als ganz allein schwommen in kalten Wasser, obgleich dieselbe öfters  
 niedergedrückt wurden, welches auch mit denen davon geschnittenen kleinen

Stückgens geschahe, dergestalt, daß aus denselben viele kleine Luft-Bläßgens hervor kamen. 13.) In dem eröffneten Unter-Leibe waren die viscera in natürlichen Stande, insbesonders die Leber von dunkel-rother Farbe, und die grössten venæ voll Geblüth. 14.) Der Magen hielte nichts anders in sich als eine gelatinöse Feuchtigkeit: worunter einige kleine Fässche Klümpgens waren. 15.) Die intestina crassa waren mit den Mœconio noch ganz angefüllt, wo von weil der Ausgang des intestini recti ganz rein war, vermutlich noch nichts excerniret gewesen.

Ob zwar die Inquisitin Turkowa bisher beständig vorgegeben, daß sie an dem Kinde, nachdem sie es eine Stunde bey sich behalten, keine Bewegung gespühret, so machen dennoch anfänglich die grösste und übrige No. 1.) angeführte Beschaffenheit des Kindes, der No. 2.) notiit e natürliche Farbe und Festigkeit, der mit nothigen Geblüth annoch angefüllten Nabelschnur, und die weder an denen äusserlichen noch innerlichen Theilen observirte Fäulung, wenigstens erweiflich, daß es wo nicht nach und währender, so doch kurz vor der Geburt müsse gelebet haben, welches die in kurzer Zeit ohne iemandes Beyhülfe geschehene leichte Entbindung um so vielmehr bestättiget, da gegentheils wann das Kind todt gewesen wäre, die Geburt nicht so leicht und behende hätte erfolgen können: auch gemäß No. 7. & 8.) auf der ordentlichen Situation derer Ossium cranii und unverlegt befundenen cerebro und cerebello erhellet, daß weder sonst einige äusserliche Gewalt dem Kinde am Haupte angethan sey, noch selbiges in ipso partu einige tödtliche compression erlitten habe: Da ferner gemäß No. 12.) die Lunge in kalten Wasser, so wohl mit den ponderösen Herzen und glandula thymus zusammen, als auch nachgehends alleine und letz tens in kleine Stückgens zerschnitten geschwommen, und aus denen zerschnittenen Stückgens mit Luft angefüllte Bläßgens hervorgekommen, so ist um so vielweniger zu zweifeln, daß das Kind würcklich respiriret und auch post partum gelebet habe, weil die No. 8.) angemerckte starcke congestiones in denen Blut-Gefäßen und sinubus der duræ & piæ matris (da keine dislocation derer ossium cranii und comprimirung des cerebri und cerebelli selbige veranlasset haben,) ingleichen in denen vasis coronariis, der vena cava, pulmonari und jugularibus internis, und die No. 3.) angemerckte inturgescence und blaulicht-rothe Farbe des Gesichtes, anzeigen braun-rothe Flecken des rechten Lungen-lobi, durch nichts anderst als durch Hemmung der respiration haben verursachet werden können. Solchemnach ist unsre in ratione & experientia gegründete Meinung, daß dieses Kind lebendig zur Welt gehohren, eines und zwar grössten Theils per suffocationem, andern Theils dadurch daß die Nabel-Schnur gar nicht gelöst gewesen und dieser-

We-

wegen, das durch dieselbe circulirende Geblüth erstarren und zur circulation ungeschickt werden müssen, um sein Leben gekommen sey. Ob aber die von uns angegebene suffocation gleich nach der Entbindung etwa durch Zuhaltung des Mundes mit der Hand cauſiret, und als das Kind mit der ſamtlichen Nachgeburt von der Inquisitin in ein Schurktuch gebunden, oder nachgehends als es Andreas Sdun in den Strohm geworffen, ſelbige erfolget ſey, kan von uns nicht determiniret, ſondern wird durch fernere Inquisition müssen ausfundig gemacht werden. Dieses unser pflichtmäßiges Gutachten haben wir hiedurch gebührend ad acta referiren sollen. Niedenburg den 5. Martii A. 1732.

Joh. Christoph Christiani,  
Med. D. & Physic. Reg. Provincial.  
juratus.

Gottlieb Ursinus,  
Chir. jurat.  
Ephraim Nickel,  
Garnison Feldſcher.

Den 19. Mart. 1732. fol. 80. deponiret Herr Pfarrer S. R. daß des A. S. Stief-Vater bey ihm angefraget, ob nicht ſein Stief-Sohn die Turkowa heyrathen könnte, darauf er geantwortet, weil er enrolliret wäre, ſo könnte er ſolches ohne consens ſeiner Ober-Officier nicht thun, ſo wäre er auch ſehr jung: Er habe auch die Catharina gefraget ob ſie den A. S. heyrathen wolte, welche es verneinet unter allerley vorgewandten Ursachen, da ſie auch ſeine Jugend vor geschützt.

Fol. 83. sq. testiret Maria St. der inquisitin bald nach ihrer vorgehalten zu haben, was mit ihr mußte vorgegangen ſeyn, darüber diese geleugnet und von nichts wissen wollen, und auf den denuntianten geſchmähet: testis habe ihr heiffen die Brüſte zeigen, welches ſie nicht thun wollen, daher deponentin ihr mit Gewalt ſolche eröffnet, gedrucket und Milch darinn gesunden: hierauf habe ſie ihr härter zugeredet, zu gestehen wo ſie mit der Geburt hingekommen: ſie habe aber noch mehr geleugnet, und gesagt, ihr kleines 6-jähriges Mägdlein ſo bey ihr ſchliefe trincke an ihren Brüſten, und habe die Milch zugezogen: deponentin habe weiter an ſie geſetzt, aber nichts gewiffes von ihr erfahren können: alia testis fol. 86. b. deponirt wie inquisitin endlich der Maria A. geſtanden, daß ſie zwar entbunden worden, aber nur eine Spreu zur Welt gebracht, die ſie ihr nicht weisen könnte; das Wort Spreu heiffe in Polnischen Optawi und ſey eine Sammlung des Geblüts: fol. 88. deponirt die Pastor Wittib, wie ſie auch Inquisitin nach der Geburt zur Rede geſetzt, ſie habe ſich aber aufs leugnen geleget, auf weiteres Vorhalten aber, habe ſie es geſtanden, aber das Kind nicht weiffen wollen, ſondern gesagt: A. S. habe es unter ein Schober vergraben: deponentin habe gleich etliche Leute wiewohl vergebens nach-

nachsuchen lassen: inquisitin sagte, sie habe das Kind todt zur Welt gebracht, und wisse nicht wo es Andr. S. hingebraucht: deponentin habe gemuthmasset ob das Kind ins Wasser geworfen sey, habe am Fluss nachgesehen, aber nichts gefunden: daher sie Anstalt gemacht, daß solche That den Amt kund gethan werde, fol. 90. a. wird deponirt wie das Kind in Wasser gefunden werden: das Kind sey mit etwas Schlamm überzogen gewesen, und ganz nackend aufgefischt worden; am 20. und folgenden Tagen sey der Strohm vom Eiss schon offen gewesen und sey daher glaublich, daß das Kind gleich ins Wasser geworfen und nicht aufs Eis gelegt sey.

In art. inquisit. spec. 29. resp. sie habe deswegen allein gehohren, weil sie ihr selbst zu helfen getrauet. NB. art. spec. inqu. 41. fol. 108. Judicium findet der inquisitin Halsstarrigkeit und grosse circumspecion, daß sie fast auf keinen Articul directe antworten will, sondern ehe was aus ihr zu bringen gewesen, wohl zu zweimal hat befragt werden müssen, zu notiren. Doch wird auch bemercket das inquisita bey allen iezigen articulis nicht die geringste commotion oder Entferbung bezeiget. Articulis 42. 43. 44. 45. 46. 47. 50. 52. wiederholt sie bey den Kind kein Leben gespührt zu haben, und daß es todt zur Welt kommen: eben solches sagt sie exam. 2do fol. 144. 145. 146. artic. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 50. 52. und exam. tertio fol. 169. 170. iisd. articulis wieder spricht sie ihrer suminarischen Aussage und des Andr. S.

A. S. sagt in artic. iuquisil. 66. fol. 133. daß Inquisitin zu ihm gesagt: Nimm das Kind und vergrabe es, oder lasse es wo du wilt. Addit. sie habe nicht lange vor ihrer Entbindung zu ihm gesagt, sie wolte es schon machen, daß ihre Geburt des Tages Licht und die Leute nicht sehen solten, worauf er ihr zu antworten nichts gewußt: daß er das Kind nicht aufgewickelt als er einen Laut vom Selben gehört, habe er aus Einfalt unterlassen. Fol. 134. artic 74. er habe das Kind ans Ufer des Flusses aufs Eis gelegt, damit es ersauft würde und geheim bliebe, art. 75. 76. als er vom Fluss wieder zu Haus kommen, habe Catharina nichts mit ihm geredet, artic. 81.

Alterum examen so über die ersten articulos inquisitionales mit der inquisitin vorgenommen wurde, fol. 140. sq. über den ersten articulum specialem sagt sie primo examine daß sie 2. Jahr als Wittib in Frölichswalde gewesen: in altero sagt sie 3. Jahr: in tertio examine fol. 166. sagt sie wieder 2. Jahr: in hoc 2do examine sagt sie daß Andr. S. zweimal mit ihr zu thun gehabt, artic. 18. im ersten examine gesteht sie 3mal.

Im andern examine speciali des Andr. S. fol. 153. art. 16. mercket das Judicium delegatum an Coinquisitin ein weiches Gemüth und gar keine Hartnäckigkeit, vielmehr simplicitatem ipsam und hat das Zutrauen das

dass er nichts verschweigen werde. In primo & secundo examine art. 37. fol. 130. 150. dicit. Catharina habe Abends vor ihrer Geburt über keine Schmerzen geklagt, sondern sey munter und frisch gewesen; übrigens kommt sie abermalige Aussage völlig mit der ersten überein.

In tertio examine speciali fol. 168. art. 31. sagt Inquisitum dass sie um Mitternacht Weh empfunden, die bis zur Geburt gedauert, welches 2. Stunden in allen gewähret. Artic. 52. fol. 170 ait: dass sie in blossem Hembde gebohren: Sagt dass sie das Kind nach der Geburt als sie es in das Schürztuch eingebunden, in Stall hingelegt und mit langen Stroh zugedeckt, welches sie in allen Verhören ausgesaget.

Articuli Confrontationales fol. 286. sq. art. 1. Wer dem andern Gelegenheit zur Unzucht gegeben: Illa accusat hunc, hic illam, repetunt suas accusationes; illa dicit, sie wären wohl alle beyde Schuld. Art. 2. Ob inquisitum dem Coinquisit. von seinem glatten Gesicht vorgeschwächt: hic affirmat, illa negat, hic iterum affirmat, haec denuo negat und schilt auf jenen; artic. 3. ob der erste Beyschlaf bey Tag geschehen, ille affirmat, haec negat. Repetunt idem affirmare & negare. Art. 4. Ob beyde öfters Unzucht getrieben, hic affirmat, illa negat, hic reaffirmat. Artic. 5. Wie oft? hic, sehr oft, illa nur zweimal. Art 8. Ob Inquisitum zu Coinquisiten gesagt, sie wolle schon machen dass das Kind nicht die Welt, nicht Menschen sehen sollte? hic affirmat aufs Gewissen, wollte darauf leben und sterben: illa negat, addit ob er Zeugen stellen könne, hic: reaffirmirt, ruffet Gott zum Zeugen. Illa iterum negat, fängt an zu schelten. Art. 10. Ob inquisitum nach der Geburt, da sie wieder in die Stuben kommen, und Coinquisiten gesagt, dass sie gebohren, wieder mit diesen aus der Stuben und ihm den Spatz gewiesen und gegeben, womit er das Kind vergraben sollen; hic bis affirmat circumstantialiter, illa bis negat cum genu flexione. Art. 11. Ob Inquisitum zu Coinquisiten gesagt, er soll das Kind vergraben, oder lassen woers wolte. Hic utrumque bis affirmat, haec illa prius confitetur, posterius negat. In übrigen articulis affirmirn und negirn sie gegen einander wie in ihren vorigen Aussagen.

## A.

Loco Defensionis Catharinæ Turkovvin in puncto  
suspecti Infanticiidii.

Friedrich von Neans Advoc.

Præfam, coram Jud. deleg. die 9. Julii 1732. fol. 342.

B

Wohl-

Herr Richter und Assessores E. gehegten Dinges Königl. Polnis.  
Stadt Niedenburg,

Höchstgeehrte und Hochgeneigte Herren.

All den ex remissu E. Königl. Hochadel. Amtes von 27. Febr. 1732. beg  
E. Wohlweisen delegirten Stadt-Gericht wieder die Inquisitin Catharina Turkowin und den Coinquisitum Andreas Stun einen enrollierten von des Herrn Hauptmanns von Burghaagen Compagnie, Hochgräf. Wiesensteinischen Regiments von Fröhischwalde Willenbergischen Amtes verhandeln und zur Detension den 13. Junii a. c. insinuirten Inquisitorial-Aeten ist zwar wahrzunehmen, daß gedachte inquisitin Catharina, nachdem derselben Ehemann Jacob Tureck verstorben, und dieselbe 2. Jahr lang in Witwen-Stand gelebet, in sum. Verhör fol. 25. und in inquisitione 3tia ad art. inquisit. gener. 10. fol. 164. mit den Coinquisito Andres Stun sich fleischlich vermenget und von derselben geschwängert worden, in summar. Verhōr fol. 26. & in inquis. spec. ad art. inquis. 8. fol. 201. & seq. ihre Schwangerschaft niemand entdecket, noch offenbahret, in tribus hic: ad artic. inquis. 23. fol. 207. auch lektens den 20 und 21. Febr. a. c. nachdem sie an den Geburts-Schmerzen eine Stunde lang laboriret, in recessu sub acta den 5ten Martii 1732. fol. 19. und in una & 2da inquis. ad artic. inquis. spec. 33. fol. 107. in einen im Hause abgeschlagenen Schaf-Ställgen zur Welt gebohren, dasselbe zusamt der Nachgeburt, in einen Schurz-Tuch eingeschüllt und verbunden, in besagten Ställgen das Kind an die Wand an Baum geleget und mit langen Mist-Stroh bedecket, in sent. fol. 6. seq. dann in summar. Verhōr fol. 28. & seq. und in inquis. spec. ad art. inquis. spec. 13. 14 & 16. fol. 109 & 146. nochmahlen den Coinquisitum, so in der Stube auf der Bank am Ofen gelegen, und geschlaffen, aufgewecket und denselben das Kind, weil sie glaubte daß es nicht mehr lebte, vor Schweine oder Hunden unter den Schober hinter der Scheune zu vergraben und wohl zu verwahren befohlen, in sent. fol. 6. denn in summar. Verhōr fol. 29. und in inquis. spec. ad art. inqu. spec. 61. & 68. fol. 110. & fol. 146. & seq. welcher auch das Kind aus den Ställgen aufgehoben, und weil das Erdreich annoch gefroren und nicht aufzugraben gewesen, noch mit den Spaten in die Erde kommen können, dasselbe nach dem Flus Omuleff getragen, auf ein Hügelchen an der Kampe aufs Eis hingeleget und davon gegangen, in sent. fol. 44. & seq. dann in summarischen Verhōr fol. 6. und in inquis. spec. ad art. inqu. spec. 68. & 75. fol. 273. & 278. und da der Knecht Andres Bartek, so in der Stube

be daselbst geschlafen, nachdem er aufgestanden, herausgegangen, und wieder in die Stube sich verfüget, einiges Geblüthe in der Stube auf der Erde hin und her wahrgenommen und bemercket, daß es mit der inquisitin unrichtig sey und dahero zum Stangwald gegangen, und ihm solches entdecket; im summar. Zeugen-Berhör Test. 2. fol. 54. und Testis I. ad art. prob. Spec. 10. & seq. fol. 327. hierauf inquisitin zwar anfangs vor der Stangwaldischen und der verwitbeten Frau Pfarrerin Wildin, daß sie ein Kind gebohren, leugnen wollen, Test. 2. & 3. ad art. prob. 16. fol. 307. 310 & seq. allein nachmahlen vor den gedachten beyden Zeugen auf härteres Zureden gemeh Aussage ad artic. prob. 28. & seq. 313. nicht nur die Genesung eines Kindes, in Amt sent. fol. 6. ferner in summar. Berhör fol. 28. und in den allen inquisitionibus ad art. inqu. spec. 26. & seq. so auch, als sie das gebohrne Kind dem Coinquisito zu vergraben anbefohlen, willig bekannt und zugestanden. Ob nun zwar daraus und aus der den 5ten Mart. 1732. von den Herrn D. Medicinæ und Land-Physico Johann Christ. Christiani mit Zuziehung zweyer Chirurgorum gerichtlich gehaltenen obduktion fol. 71. & seq. vermutlich anscheinen will, daß das Kind vor und nach der Geburt gelebet und folglich die inquisitin das Kind getötet und ein Kinder-Mord begangen, dieselbe auch mit der darauf gesetzten Straffe zu belegen wäre; so hat ie dennoch die inquisitin bis dahin beständig ausgebracht, daß sie das Kind nicht lebendig, sondern totzur Welt gebracht, und daß sie das Kind uns Leben gebracht, teste recessu fol. 19. denn in summarischen Berhör fol. 30. und in inquis. ad art. inq. spec. 44. 45 & 46. dahero dann der inquisitin zu gut und zu derselben defension E. wohlweisn delegirten Judicio zum geneigten und gerechten Erwegen aus eben denselben verhandelten Criminal - Acten vorgestellet werden muß, daß inquisitin 1) mit vielen von Coinquisito Sdun gegebenen Verheissungen und Versprechung der Ehe, nachdem er ihr 2 Jahr lang nachgegangen, und dieselbe seinen Begehren ein ganzes Jahr lang widerstanden, zum Werck der mit dem Coinquisito getriebenen Unkeuschheit, und dieses occasionaliter, die Coinquisitin des Sommers des Herrn Pfarrers Rogatski Kühle gehütet, sich bey ihr aufgehalten und gespeist, gebracht worden, in summarischen Berhör fol. 28 & seq. und in inquis. ad art. inqu. spec. 59. & 15. 2) Sie die Schwangerschaft daher, weil sie niemand darum zur Rede gesetzt, zugleich sie sich besorget, daß die Herrschaft dieselbe abschaffen würden, und sie dadurch mit ihren unerzogenen Kindlein nirgend zu bleiben gewußt, nicht offenbahret in inquis. 1. 2. & 21a ad art. inq. spec. 24. & 25. fol. 106. 143. & 168. und ob sie gleich die Schwangerschaft nicht andern Leuten, sie iedennoch vor Weihnachten gegen die Gärtnische;

rische, daß es nicht allerdings mit ihr recht sey, erzehlet, die auch geantwortet, sie würde gewiß schwanger seyn, im summarischen Verhör fol. 32. als auch dem Coinquisito selbst davon eröffnet, nach dessen Aussage in summarischen Verhör fol. 87. und in inqu. spec. ad act inquis. 22. 30 & 31. fol. 128 & 129. Dieser hingegen nicht um das unzüchtige Beyschlafen, ob ihn gleich Bozensch solches vorgehalten, so auch die Schwangerschaft iederzeit geleugnet, inquisitio summarischen Verhör fol. 58. und in inquis. spec. 2 & 3. ad art. inquis. 22. 23. 24. & 25. fol. 128. & 168. der doch solches, um so vielmehr zu der Zeit, da er bey den Herrn Pfarrern Rogatzki sie zu heyrathen angehalten, hätte entdecken sollen. 3) Das sie die Geburts-Schmerzen überfallen, dieselbe zum Coinquisitum an den Ofen, allwo er auf der Banck gelegen und geschlafen, gekommen, ihme geklaget und ihm aufzustehen, und ihr zu Hülfe zu kommen geheissen, welcher aber darinnen gesäumet und nicht aufstehen wollen, Coinquisitus in summarischen Verhör fol. 89. durch solches des Coinquisiti Unterlassen sie 2 Stunden lang über der Geburt mit Schmerzen zugebracht. Inquisita in inquis. sp. 1. & 2tia ad art. inqu. spec. 33. fol. 107 und 169. und ad art. inquis. spec. 32. & 42. und juxta deposit. Coinquisiti ad art. inquis. 39. daß durch es auch wohl geschehen können, daß, da der inquisitrix niemand in der Geburt zu Hülfe gekommen, das Kind wo nicht vor der Geburt, so doch in während den Geburts-Schmerzen ohne iemandes Beyhülfe das Leben habe einbüßen müssen, da zumahlen die inquisitrix mit festen Gründen ausgesaget, daß das Kind, da sie auf anderthalb Stunden lang über der Geburt gestanden und nach dem Leben gesehen, auch selbiges auf ihren Händen gegen ihren Munde um den Othen zu erfahren, gehalten, und betastet, weder geweinet noch sich gerühret, sie dahero kein Leben beym Kinde verspühret, noch die geringste Merkmale einziger vitalität bemercket, vielweniger das Kind einigen Laut von sich gegeben, und also in der Wahrheit sagen können, daß sie das Kind nicht iuns Leben gebracht, weil es kein Leben gehabt, aus dieser Ursache auch inquisitrix die Nabelschnur nicht abgeschnitten, weil es todt gewesen, in recessu sub actu 5. Mart. 1732. fol. 19. denn in summarischen Verhör fol. 30. und in allen zen inquisitionibus ad art. inqu. spec. 42. & sequenter fol. 217. und wenn gleich E. wohlmeises delegirtes Gericht dieselben so wohl bey der gehaltenen obduction Ansgesichts des Kindes, als auch bey den gehaltenen inquisitionibus fol. 19. & 145 & 170. beweg und ernstlich admoniret oder vermahnet die Wahrheit darinnen zu bekennen. So hat sie doch so wohl vor wie nach in den summaris. Verhör, als auch in allen zen inquisitionibus beständigst gelehugnet, daß das gelebet oder wie sie darauf leben und sterben wolle, auch auf ihr Gewissen oder Seel im Leben und Todt nehme, daß sie an dem Kinde kein Leben bemercket, contentistret,

stiret, und zwar mit dieser expression, daß sie sonst das Kind, wann es gelebet hätte, als ihre Geburt nicht hatte vergraben lassen, Inquisitin 2da & 3ta ad artic. inquis. spec. 41. & 46. fol. 145. & 170. daß sie aber das Kind nach der Geburt nicht vorgezeiget, sie solches vor den in der Stube gewesenen Knecht Andreas Basteck vorzuzeigen sich geschämt, in inquis. ad art. inq. 48. und in inquis. 3ta ad art. inqu. spec. 49. fol. 109. 145. & 170. So wird auch sonst bey den Judiciis in gehaltenen inquisitionibus unter andern auch auf des Delinquenten Gesicht, Gebehrden, und ob Delinquent mit merklicher Veränderung der Farbe, oder mit Zittern oder andern ungewöhnlichen Gebehrden, seine Antwort verrichtet, gesehen, und darnach judiciret; da nun inquisitin, so wohl bey der ganzen obduction des Kindes, welcher sie beygewohnet, als auch bey den examine und articulis inquisitionalibus nicht die geringste Commotion und Gemüths-Bewegung gezeuge, noch einige iudicia malæ conscientiarum, quæ est iudicium hominis de se ipso, & vim in utramque fiducia & metu partem habet, & semper poenam ante oculos versari putent, qui peccaverint & nihil timeant, qui nihil mali commiserunt, durch irgend eine Entfärbung in recessu sub actu den 8. Mart. 1732. fol. 20. und in inquis. ad artic. inqu. spec. 41. fol. 108; als scheinet die inquisitin dieses nicht wenig zu souteniren, und von allen Verdacht zubefreyen, vielmehr ihr Ausbringen, daß das Kind bey und nach der Geburt kein Leben gehabt, bis dahin wahrscheinlich zu seyn, bevor ein wideriges wider dieselbe wird erwiesen seyn. Zwar will der Inquisitor eines Theils die obduction, da des Herrn Medicinæ Doctoris & Physici Provinc. und der andern Herrn Chirurgorum Meynung dahin gehet, daß dieses Kind lebendig per suffocationem ums Leben gekommen sey fol. 74. andern Theils des Coinquisiti Sdun litis contestatio, wann er ausgebracht, anfangs in Scrutinio fol. 44. daß das Kind, da er es aufs Eis geleget, annoch ein wenig geathmet, ob es gleich ins Schurz-Tuch eingebunden und verwickelt gewesen, denn in summaris Verhör fol. 62. indem er das Kind von der Erden aufgehoben, habe er es etras doch ganz leise weinen, wie auch, da ers nach dem Strohm Omuleff fortgetragen, etwas quarren gehöret, und in allen zen inquisitionibus ad art. inqu. spec. 63; fol. 271. & seq. daß es lebendig gewesen und einen schwachen Thon und Quarre von sich gegeben. Wie sehr man aber aus diesen allen was bergebracht, wider die inquisitin conjecturen vermag, so kan doch solches alles noch zur Zeit nicht für hinlänglich angenommen werden, die inquisitin in der That selbsten auf eine nur halbe beweisliche Art zu überführen, inmassen die Herrn Obducenten ihr Gutachten noch dubius und mutmaßlich von sich geben, wenn sie in der obduction fol. 73. sezen, daß die grösste und übrige S. t.

angezeigte Beschaffenheit des Kindes und die §. 2. nötirte natürliche Farbe  
 und Festigkeit der mit Geblüthe angefüllten Nabelschnur wenigstens erweislich  
 machen, daß das Kind wo nicht nach und währender, so doch kurz vor der Ge-  
 burt müsse gelebet haben, welches um so vielmehr die ohne iemandes Beyhülfe  
 geschehene leichte Entbindung bestätigt, da doch die inquisitin nach derselben  
 Aussage, keine leichte Entbindung gehabt, so auf 2. Stunden lang in grossen  
 Schmerzen gegangen, und das Kind mit grossen Weh-Tagen gebohren; dem  
 kan die deposition des Coinquisiti aus vielen erheblichen Ursachen die in-  
 quisitin zulänglich, nicht graviren und zwar a) daher, weilen sie von einer be-  
 richteten Person, so complex facti herkommet, b) derselbe das Kind dolose  
 und vorsezlich in den Omuleffischen Strohm geworffen, und daferne das Kind  
 seinen Vorgeben nach annoch gelebet, er c) dasselbe da er sonst solches leicht-  
 lich verhüten können, recht freuentlich ums Leben gebracht, und dadurch grössere  
 Straße, dem nicht die inquisitin verdienet, über dem allen Coinquisitus letz-  
 tens in seiner Aussage gar sehr devinciret und sich contradiciret, wann er  
 anfangs in scrutinio fol. 56. aussaget bald daß die inquisitin dem Coinqui-  
 sito die Schwangerschaft niemahlen entdecket, bald aber darauf, da sie die-  
 selbe ihm offenbahret, denn in summar. Verhör fol. 61. er habe sich in den Stall  
 verfüget und das Kind NB. hier und da im Stall herum gesuchet, in inquisit.  
 1ma & 2da aber, ad art. inquis. spec. 63. & 72. sagt er: es habe einen Laut  
 von sich gegeben, massen so bald er die Stallthür aufgemachet, er den Laut ge-  
 höret, und also nach diesen Albmerck solches Kind gefunden, da er nun den Laut  
 gehöret, und davon den Albmerck gehabt, so hätte er ja nicht nach der ersten Aus-  
 sage hier und da im Stalle suchen dürfen, ferner in inquisitionibus 1ma &  
 2da wenn er ad art. inquis. spec. 70. fol. 134. und 159 gefraget worden: Ob  
 es nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erde liegende von sich geben? Der-  
 selbe geantwortet, ja es habe ein schwaches Gewimmer von sich gegeben, in 2tia  
 inquisit aber ad eundem articulum, antwortet er? Nein, das habe er nicht  
 gehört. Weiter in sent. fol. 48. daß das Kind, da es ans Ufer des Flusses  
 auf ein Hügelchen geleget, habe das Kind noch ein wenig geatmet, da aber das  
 Kind seiner deposition nach loc. cit. ins Schürz-Tuch eingebunden und ver-  
 wickelt gewesen und derselbe, gemäß seiner Geständniß in allen zen inquisitio-  
 nibus ad art. inqu. spec. 61. fol. 291. & 272. das Kind nicht aufgewickelt;  
 noch dasselbe gesehen; so ist nicht abzunehmen, wie Coinquisitus das Kind in  
 das Schürz-Tuch verbündelt und verwickelt atmen habe sehn können. Letz-  
 tens, wann er in inquisit. ad artic. inqu. spec. 80. gefraget wird, wo und an  
 welcher Stelle sie ihn befohlen das Kind zu vergraben? antwortet er in prima  
 inqu. ad art. inqu. spec. 50. f. 132. in der Stube im Geheim, in der 2ten u. 3ten

inquis aber ad eundem artic. fol. 157. & 180. saget er; in Vorhause da sie ihm nachgekommen, zugeschweigen andere contradictiones. Wie aber in allen criminalibus eine Sonnen-Elahre probation, quia causa criminatae sunt maximi præiudicii, ubi de vita, sanguine & fama agitur, erforder wird, und kein delinquent ohne lautere ungezweifelte Anzeigungen nach Maßgebung des neu verbesserten Preufischen Landes Part. III. §. 1. fol. 43. mit einer peinlichen Frage beleget, vielweniger in eine Straffe condemnaret werden kan; So kan auch nicht einen complici facti, um so weniger einen solchen, der in seiner litis contestation variaret und ihme contradiciret, zulänglicher Glaube beygemessen werden, varianti enim sibi contradictenti nulla fides habenda est & variatio arguit suspicionem falsi & ineerti, & nihil magis est contrarium certitudini, quam variatio, und da weder die inquisitio bis hin, daß das Kind gelebet, oder sie selbiges ums Leben gebracht, bekannt, noch ein zulänglicher Beweis vorhanden, als kan ja von selbsten nicht anders fallen, als daß die inquisitio ex defectu probationis beydes des Verdachts, als von der ordinarien auf einen Kinder-Mord gesetzten Straffe ledig und frey erkannet werden müsse, da zumalen in casibus dubijs die Jura ad absolvendum prorniora sind ac longe tutius & melius est in casu dubio facinus nocentis relinqu impunitum, quam innocentem injust. condemnare. Solchen nach ex adductis E. wohlweisest delegirtes Stadt-Gericht in Zurechtsellung gehorsamst gebethen wird, damit die inquisitio von der ordinarien Straffe absolviret, und die extraordinaire Straffe, auch in Betrachtungen der angeführten Umständen mitigiret und gemildert werden möge, dessen sie sich zuversichtlich getrostet, und die unumschrenkte Hulde und Clemence Sr. Königl. Majestät zu dem Ende füffällig siehentlich angehet, auch nothigen Falscirculariore defensionem, alle beneficia juris so weit solche zulässig rezipirret. V. R. W.

## B.

Præfam. coram Jud. deleg. die 9ta Julii 1732.

Hoch-Wohl-Edle, Wohl-Ehrenwerte, Mahinhafte und Wohlweise Herrn  
Herrn Richter und Herrn Assessores E. delegirten Gerichts Königl.  
Stadt Neidenburg.

Hochgeehrte, Hochgeneigte Herren.

**G**e durch die bishero Wittib die Catharinam Turekowin und  
und den Andreas Sdun geführte inquisition und die gehaltene obdu-

ction

ction des Kindes bey weiten noch nicht festgesetzet worden, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gehohren, und das meiste noch zur Zeit auf præsumptionibus beruhet: Als ist auch noch vielweniger ex actis zu ersehen, daß Coinquisitin Andres Sdun des criminis infanticidii mit Bestande Rechtens könne beschuldiget werden.

Zwar scheinet sein eigen Geständniß ihm am meisten zu graviren, da er in allen Examiniibus gestehet, daß er auf Befehl der Catharinæ Turkowæ des Nachts zwischen den 20. und 21. Febr. das von ihr im Stall heimlich gehohne, in ein grob Bauer-Tuch eingerwickelte, und unter dem Mist niederliegende Kind aufgenommen, erstlich hinter die Scheune unter den Schober zu vergraben gesuchet, hernach aber, da er wegen des gefrohrnen Erdreichs, solches nicht bewerckstelligen könne, es nach den Fluß Omuleff getragen, daselbst an eine Campe geleget. Damit es von den anwachsenden Wasser weggenommen und ersauft würde. Ingleichen daß er gehöret, daß das Kind einen kleinen Laut von sich gegeben.

Und ist er zwar also vor einen concium criminis zu halten, doch da in iure ein concius criminis auf zerley Art genommen wird, erstlich wenn er des delicti zugleich particeps ist, und zum andern, wenn er ohne einige participation des criminis selbes nur gewußt und auf allerhand Art und Weise es nur zu verhelen gesuchet: So ist Andres Sdun nur vor einen concium von der letzten Art zu achten, der kein infanticidium intendiret, darzu auch nicht beynothig gewesen, sondern in der gröften Einfalt, Furcht und Schrecken, auf Befehl der Catharinæ Turkowæ das Kind weggetragen, ohne wissend ob es todt oder lebendig sey, oder was es vor einen Ausgang mit ihm nehmen werde, und militiret vor des Coinquisiti Andres Sdunen Unschuld in Actis folgendes, daß er 1) ein junger haupt-einfältiger Mensch ist, welcher sein völlig iudicium nicht hat; daher E. E. Berichte in responsione ad art. 16. specialis Examiniis pag. 252. seine grosse Einfalt notiren zu lassen vor nothig erachtet, und in responsione ad art. 21. spec. examiniis p. 288. ist abermal ad notam genommen worden, daß zwar Coinquisitin der Antwort ad inquisitionale, von welchen Beyschlaff die Catharine schwanger geworden variaret, solche variation nicht aber ex animo malitioso, sondern ex innocentia und grosser Einfalt des inqnisiiti herrühre.

Es ist Andres Sdun von der Catharina Turkowa zum unzüchtigen Beyschlaff verführt worden, er aber selbst hat die bösen sequelen von der ganzen Sache nicht verstanden und ist nicht fähig gewesen dergleichen gefährliche Vorschläge zu fassen, daß er durch Tötung des Kindes seinen unzüchtigen Beyschlaff mit der Catharinæ Turkowæ, welche ihn als einen unwissenden, einfältigen

tigen Menschen, der weder die That selbst, ob das Kind lebendig oder todt sey, noch was dabey recht oder unrecht sey, verstanden, betrogen und verführret, geschehen, und kommt den Coinquisito hier die Regula juris zu statten, ignorantibus & deceptis subveniunt jura.

Wie nun Coinquisitus Andreas Sdun eines so grossen doli wegen seiner Einfalt nicht capax gewesen, also ist auch 2) ex actis nicht zu ersehen, daß er ein infanticidum zu begehen gehabt hätte, sonsten er vorhero mit der Catharina Turkowa dasselbe überleget, derselben auch gleich in der Geburt assistiret, und das Kind so fort nach der Geburt an die Seite gebracht hätte, welches aber alles nicht geschehen. Ja Coinquisitus hat nicht einsten gewußt, daß die Geburts-Stunde der Catharina so nahe sey, sondern hat sicher geschlaffen, bis die Catharina schon gebohren, und das Kind schon über anderthalb Stunde verwahret gehabt, da sie ihm schleunigst aufgewecket und das Kind wegzubringen befohlen, wobei denn Andreas Sdun nicht Zeit gehabt seine Vernunft darüber zu Rathe zu ziehen, sondern theils voll Schlafes, theils voll Furcht und Schrecken das Kind weggetragen.

Coinquisitus ist auch nicht vorsezlich sondern nur accidentaliter um diese Zeit zur Catharina Turkowin gekommen, denn er um einige Pferde von Frölichswalde abzuholen, von Herrn Pfarrer in Willenberg dahin geschicket gewesen, indessen sich der unglückliche Casus zu getragen, und die Catharina Gelegenheit gehabt, dem Coinquisito Andreas Sdun die Wegbringung ihres Kindes anzubefehlen.

Ja das Inquisitus auch die Wegtragung des Kindes nicht sponte sondern wieder seinen Willen verrichtet, bestärket auch dieser Umstand, daß Coinquisitus bey und nach Wegbringung des Kindes voller Angst und Schrecken gewesen, daß er selbst nicht gewußt, was er thun oder lassen solte, videatur Resp. Inquisit. ad art. inquis. 74. pag. 275.

Weil nun nach aller Weltweisen Meynung ein solch Erschrecken und Entsezen, welches bald auf eine That erfolget, ein indicium ist, daß eine actio nicht spontaea sondern invita sey. So ist hieraus zu schliessen, daß inquisitus das Kind nicht sponte, sondern nur den ungestümien Befehl der Catharina Turkowæ ein Genügen zu thun voll Schlafes und voller confusion weggetragen.

3) Ist ex actis fest zu schliessen, daß da Andreas Sdun das Kind weggetragen, selbes schon todt gewesen sey. Denn da Catharina Turkowa nach der Geburt dem Kinde die Nabelschnur nicht verbunden, v. Resp. inquisitæ ad art. 1. p. 221. sondern es über anderthalb Stunde in den harten Froste auf den Mist liegen lassen, hernach es erst aufgenommen, und es in ein grau Bauer Schürze

Tuch eingewickelt und es in den Stall an der Wand niedergeleget, vid. Resp. inquisitæ ad examen generale pag. 281. und mit langen Stroh-Mist bedecket, vid. Resp. inquisitæ ad art. §. 3. p. 221. Wie ist es möglich daß das Kind, so es ja lebendig zur Welt gekommen, so lange leben sollen, bis der Andreas Sdun lang hernach erst dazu gekommen? Es ist entweder bey der damaligen harten Winters-Zeit vorher schon erfroren, oder davon, daß ihn die Nabel-Schnur nicht abgebunden worden, oder durch die suffocation daß es in das Schürz-Tuch dicht eingewickelt und mit Mist bedeckt worden, oder auf andere Art, noch vor der Ankunft des Andres Sdunen gestorben. Und irret hiebey nichts, daß Andreas Sdun selbst gestehet, daß er gehöret, daß das Kind, indem er es in den Händen gehabt, einen kleinen Laut von sich gegeben.

Denn dieses Bekanntniß ist pur der notorischen Einfalt des Andres Sdunen zuzuschreiben. Coinquisitus hat unmöglich den kleinen Laut des Kindes, weil es dicht in das Schürz-Tuch auch über den Mund verwickelt gewesen, und er es nicht aufgewickelt, hören können, und da er voll Schlafß, Furcht und Schrecken gewesen: so haben seine sensus in solcher confusion leicht falliren können. Wenn das Kind geweinet hätte, so hätte sichs auch gerühret, so aber in actis nicht befindlich, dannenhero es seyn kan, daß etwa das Causen der Luft, einen kleinen Laut verursachet, oder daß Coinquisitus das Körperchen, da er es mit den linken Arm umfasset, und mit der rechten Hand den Spaten gehend gedrücket und gequetschet, daß ein kleiner Thon eines Zischens ist zu hören gewesen, welches aber den confusen Coinquisito vorkommen, als wenn das Kind wimmerte. Dannenhero dieser seinen Vorgeben ganz nicht zu trauen, vielmehr zu schliessen, daß noch ehe Andres Sdun darzu gekommen, das Kind schon todt gewesen. Da nun also ex ante adductis erhellet, daß Andres Sdun ein pur einfältiger Mensch eines solchen grossen doli, daß er durch ein infanticidium dem mit der Catharina Turkowa gepflogenen unzüchtigen Beyschlaffverheelen möchte, nicht capax gewesen, auch keinen proæresin ein infanticidium zu begehen gehabt, vielmehr da er darzu gekommen, das Kind schon todt gewesen: So stellet Defensor zu Recht, das Coinquisitus Andres Sdun a poena infanticidii in totum absolviret werde. Q. N. Q. Ubrigens aber da er doch ein conscientius criminis ist, welcher durch Wegtragung des Cörpers die That verheelen wollen, so recurrirret deshalbem Andres Sdun zu Sr. Königl. Majestät unumschränkten Gnade, welche er ängstlich ansiehet, daß ihm solche in Ansehung seiner Jugend, grossen Einfalt, und daß er von der Catharina Turkowa versöhret worden, zu statten kommen möge.

Dem

Dem Coinquisito Andres Sdun werden übrigens alle beneficiia iuris circa ulteriorem defensionem reserviret. V. N. W.

Salvis omnibus.

### C.

#### Sententia interlocutoria.

**E**r Peinl Sachen Catharinen eines verdächtigen Kinder-Mords wegen Inquisitin erkennet ein delegirtes Gerichte zu Niedenburg hiermit interloquendo für Recht: Alldieweilen inquisita Catharina zwar in trina litis contestatione ad art. 23. daß sie ihre Schwangerschaft niemand iemahls entdecket. Dann sie niemand zu ihrer Geburts-Stunde zugezogen ad art. 28. freywilling bekennet, hingegen aber daß das gebohrne und gerichtlich durch einen erfahrenen Medicum und hiesigen Land-Physicum Herrn D. Christiani, mit Beziehung der Chirurgorum obducirtes Kind, so nicht nur seine Vollkommenheit erreicht, sondern auch viele Kennzeichen eines gehabten Lebens zu observiren gegeben, vor oder nach der Geburt solle gelebet haben, halsstarrig leugnet: Als soll inquisita Catharina aus diesen indiciis und wider sie verhandenen starcken Verdachts und zwar 1) weil inquisitin heimlich getragen und ihre Schwangerschaft niemand offenbahret 2) heimlich, ohnerachter Leute in der Stube gewesen und sie leichtliche Hülfe haben können, gebohren, 3) dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, sondern in der Kälte also liegen lassen, 4) ihren Mitbuhler dem Coinquisito Andres zu vergraben befohlen, auch dazu indem sie ihm einen Spathen dargereicht hülftiche Hand geleistet: wozu noch kommt 5) daß Catharina nach der Geburt ein Kind gebohren zu haben, gezeugnet, art. prob. 16 & 18. fol. 329. hingegen 6) nicht nur ex attestato obductionis, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen in actis fol. 74. sondern auch aus dem Geständniß des Coinquisiti art. 63. 70 & 72. daß es gelebet und er dasselbe weinen gehöret, erhellet, angesehen inquisita halsstarrig, fals sie nicht gutwillig mit der Sprache heraus will, durch die würcliche Peinigung und Folter, die Wahrheit auf nachstehende Articul zu bekennen, schuldig seyn soll. Artic. 1) Warum sie ihre Schwangerschaft geheim gehalten und niemand offenbahret, 2) ob sie nicht solches um deswillen, um das Kind heimlich umzubringen verheelct, 3) warum sie denn heimlich gebohren, 4) warum sie in der Geburts-Stunde niemand zu Hülfe gerufft, 5) warum sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, 6) ob sie es nicht um deswillen gethan, daß das Kind sterben solle, 7) ob das Kind vor der Geburt nicht in Mutter-

ter-Leib gelebet, 8) ob es nicht nach der Geburt gelebet, 9) ob sie es nicht schreien gehöret oder othmen beobachtet, 10) ob sie sonst nicht einige Kennzeichen des Lebens an denselben wahrgenommen, 11) warum sie es dann dem Andreas Sdun heimlich zu vergraben befohlen, 12) ob sie nicht den Vorsatz gehabt, das Kind selbst umzubringen, 13) ob sie es nicht zu dem Ende ins Schurz-Tuch gewickelt und in den langen Mist geleget, damit es ersticken möge. Damit wann dieses geschehen, hierauf nach Befinden, wider diese und den Coinquisitum definitive erkannt werden könne. V. R. W.

## D.

**E**nnes delegirten Gerichts Königl. Stadt Neidenburg Gutachten ratione graduum torturæ, gehtet unvorgreiflich dahin, daß inquisita Catharina, wegen der wieder sie in puncto infanticidii verhandenen gewaltigen Verrichtungen zur Bekanntniß der Wahrheit, voraus durch die verbal- und realterrition, und so diese nicht zulänglich, durch die würckliche tortur, anfänglich durch Anlegung der Bein- und Daumen-Schrauben, dann zulezt der Schnürre selbst, worin sie ihrer constitution nach bis 15 Minuten in suspenso gelassen werden kan, gebracht werden soll. Neidenburg den 12. Julii 1732.

## E.

## Allerdurchlauchtigster re.

**A**uf die von der Preussischen Regierung eingeschickte, wider Catharinen Turkowa und Andreas Sdun in puncto infanticidii, vor dem delegirten Gericht zu Neidenburg verhandelte inquisitions-acta, nebst beygefügten Urtheil besagten Gerichts und der darauf erfolgten Hof-Gerichts-Justificatoria, worinnen der inquisitor die tortur zuerkannt worden, und welche Erb. Königl. Majestät zu Unserer revision und Ertheilung eines rechtlichen Gutachtens allergnädigst uns zufertigen lassen, halten wir nach behriger derselben Verleß- und Erwegung vor Recht und denen acten gemäß;

Hat Inquisita Catharina Turkowa, ihres Alters ohngefähr 32 Jahr gebürtig, aus Polnisch-Reussen, eines daselbst gewesenen Unterthans Tochter, welche bereits zwey Männer gehabt, auch nun zum zweyten mal zu Falle gekommen, und in allem fünf Kinder gezeugt, davon noch zwey am Leben, und sich sonst in Frölichswalde bey dem Willenbergischen Pfarrer mit dienen ernähret, so wohl bey der summarischen sol. 25. als articulierten dreymaligen Litis contestation sol. 186. zwar in Güte gestanden, daß sie von dem Coinquisiten un-

ter Versprechung der Ehe geschwängert worden, daß sie ihre Schwangerschaft aus Furcht vor ihrer Herrschaft, und weil sie niemand deswegen zur Rede gestellt, heimlich gehalten, daß sie den 21. Febr. c. des Morgens, um das zweyte Hahnen-Geschrey auch heimlich gebohren, daß sie zu dem Ende, aus der Stube, wo Leute gewesen, heraus und nach dem Schafstall gegangen, daß sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, sondern mit der Nachgeburt in ein Schürztuch gewickelt, und in den langen Mist geleget, und endlich daß sie dem Coinquisiten, als sie wieder in die Stube gekommen, befohlen eine Spate zu nehmen, und das Kind unter einem Schober hinter der Scheune zu vergraben; leugnet dahingegen Fol. 215. & seq. beständig, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, daß es einen Laut von sich gegeben, oder daß sie sonst einige Kennzeichen des Lebens an ihm verspüret hat, dahingegen Coinquisit Andreas Edun, dessen Mutter als eine gewesene Dienstmagd von einem Mousquetier zu Fall gekommen, und ihn außer der Ehe gezeugt ohngefähr 20. Jahr alt, und der auch bey dem Willenbergischen Pfarrer Vio gatzcky zu gleicher Zeit mit der inquisitin, ins dritte Jahr vor Knecht gedienet, sonst aber bey dem Gräflichen Finckensteinischen Regiment, unter des Hauptmann von Burhagens Compagnie enrolliret gewesen, nicht nur in Gute bekannt, daß er sich mit der inquisitin, auf ihr Anreizzen, und weil sie einander zur Ehe haben wollen, öfters fleischlich vermischt, fol. 251. sondern auch dabey fol. 265. & seq. freymüllig ausgesaget daß er auf der inquisitin Geheiz, mit einer Spathe, so sie ihm selbst in die Hand gegeben, nach dem Schafstall gegangen und daselbst das Kind in ein grün Schürztuch eingewickelt und mit langen Mist bedecket, noch lebendig gefunden, massen so bald er die Stallthür aufgemacht, er den Laut des Kindes vernommen und nach diesem Abmerck auch solches aufgefunden und es hinter die Scheune an einen Schober vergraben wollen, weil aber das Erdreich gefrohren gewesen, sey er nach dem Flüß Omuleff gegangen, und das Kind, welches juxta fol. 62 und 273 so wohl auf der Erde als im tragen noch gewimmert, am Ufer des Flusses, dichte am Wasser aus der Absicht niederleget, damit es, wie die Answort auf den 76. Artic. fol. 275. lautet: ersäuffet würde und geheim bliebe; ist aber die That gleichwohl ruchtbar und das Kind im Omuleffischen Strohm Fol. 8. eine gute Ecke vom Ufer tod aufgefunden, demnachst fol. 71. obduciret, und mit der inquisition gehörig versfahren, auch endlich von dem delegirten Gericht der inquisitin, wegen des verdächtigen Kinder-Mords die tortur im ersten Grad zuerkannt; wegen des Coinquisiten aber das Erkäntniß inzwischen ausgesetzt, auch von dem Hofgericht in Königsberg es pure dabey gelassen, von uns aber ein rechtlisches Gutachten darüber Eingangs erwähnter massen erfordert worden. Ob es nun wohl das starke Ansehen haben möchte, als wann so

fört deficiitiv und zwar auf die ordinaire Straße des Kinder-Mords zu erkennen; angesehen 1) das Corpus delicti durch den Obductions-Schein so weit festgesetzt, daß das Kind eine vollkommene gliedmäßige Frucht, männliches Geschlechts gewesen, daß solches lebendig zur Welt gebohren, per suffocationem aber und wegen unabgebundener Nabelschnur ums Leben gekommen. Diesen tritt 2) bey, des Coinquisiten selbst eigene umständliche Geständniß, so wohl von dem Leben des Kindes, als wie solches ums Leben gekommen, de confessis autem nullæ sunt partes iudicis, nisi ut condemnnet, per L. 25. ff. ad leg. aquil. 3) Hat die Sache auch in facto ihre Richtigkeit, indem das Kind einige Tage drauf als den 25. Febr. nicht weit von dem Ufer, wo es hingeleget gewesen, in dem Omuleffischen Strohm tot aufgefunden und ins Amt gelieffert worden fol. 8. 4) Hat inquisita, wann sie auch gleich nicht selbst Hand an das Kind gelegt, doch nach beyderseitiger Geständniß dem Coinquisiten befohlen, das Kind zu vergraben, da sie doch iuxta responsionem ad art. 44. fol. 218. gleichwol nicht sagen können, ob das Kind lebendig oder tot zur Welt gekommen, sondern wie fol. 29. zu ersehen nur geglaubet, daß es nicht mehr lebe, oder vielmehr iuxta fol. 225. ad art. 61. an des Kindes Leben gezwifelt; mandans autem & mandatarius werden mit gleicher Straße angesehen, Carpzov. pr. crim. qu. 4. 5) Ruhet in confessio und ist ohnstreitig, daß inquisita dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, welches aber, daß es geschehen müsse, dieselbe nicht nur gewußt, sondern auch, da sie vorher schon vier Kinder gehabt, wohl wissen können, und also zu vermutthen, daß sie es darum unterlassen, damit das Kind nur umkommen und sterben möge, gestalt sie nicht lange vor der Entbindung zu dem Coinquisiten iuxta fol. 273. soll gesaget haben, sie wolte schon machen, daß ihre Geburt des Tages Licht nicht schauen sollte; Wie dann auch 6) in dem Obductions-Schein Fol. 74. deutlich enthalten, daß, weil das durch die Nabelschnur sonst circulirende Geblüth erstarren, und zur circulation ungeschickt werden müssen, das Kind eines Theils davon ums Leben gekommen. Worzu 7) kommt, daß inquisita nicht nur ihre Schwangerschaft, sondern auch ihre Geburt heimlich gehalten, und außer dem Coinquisiten niemand davon etwas offenbahret, sondern vielmehr solche verleugnet und sich aller Hülfe bey der Geburt mit Fleiß entzogen, wobei einige Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß wann auf solche Weise das Kind auch nur in der Geburt umkommen, ohne daß die Mutter Hand an dieselbe gelegt, die ordinaire Straße gleichwol statt habe, vid. Berlich. Part. IV. Conclus. 7. n. 50. allwo er schreibt: Mulierem poena ordinaria subiiciendam esse, etiamsi manifesto constet, scutum ab ipsa non suisse enectum, modo ipsa gravitate in & partum celaverit, & ipsa sola, remotis aliis mulieribus in puerperio

laboraverit, infans autem in doloribus puerperii expiraverit. Nach  
 welcher Meynung dann um so viel mehr definitive zu erkennen seyn möch-  
 te, da ausser diesem noch so viele gravirende Umstände wider die inquisitin vor-  
 handen, auf Seiten des Coinquisiti aber die That gar in confessio beruhet:  
 dahingegen durch ein missliches interlocut die Sache nochmals in solche intri-  
 cate Umstände gerathen könne, daß beyde inquisiten der sonst wohlverdienten  
 Straffe zu entgehen Gelegenheit finden möchten. Demnach aber und dierweiz  
 len 1) in dem Obductions-Schein Fol. 74. circa finem erhalten, daß man  
 nicht determiniren könne, ob die angegebene suffocation gleich nach der Ent-  
 bindung etwa durch Zuhaltung des Mundes mit der Hand causaret, oder als  
 das Kind mit der sämtlichen Nachgeburt von der inquisitin in ein Schurktuch  
 gebunden, oder nachgehends als es von dem Coinquisiten in den Strohm ge-  
 worffen, selbige erfolget sei, sondern dieses durch fernere inquisition ausfundig  
 gemacht werden müste, und also bey dem corpore delicti dieser Umstand noch  
 erst fester zu setzen. 2) Die inquisitin feinesweges geständig seyn will, daß  
 das Kind lebendig zur Welt gekommen, sondern bey allen Examinibus fol. 218.  
 da sie vorher de veritate dicenda nachdrücklich ermahnet worden, beständig  
 dabey verblieben, daß das Kind kein Leben gehabt; sie könne auf ihr Gewissen  
 im Leben und Tode nehmen, daß sie an demselben kein Leben gemercket, sie habe  
 es aufgenommen, gegen den Mund gehalten und sonst hanthieret, und könne auf  
 ihre Seele nehmen, daß das Kind nicht gelebet, anders sie solches zu vergraben  
 nicht befohlen haben würde. Das Kind habe keinen Laut von sich gegeben,  
 noch geweinet, wolle darauf leben und willig sterben, daß sie keinen Laut vom  
 Kinde gehöret. Wobey das Gericht Fol. 215. mit angemercket, daß inquisita  
 bey allen diesen Articulis nicht die geringste commotion oder Entfärbung bez-  
 zeigt. 3) Wegen der unabgebundenen Nabelschnur Fol. 19. & 221. zu ihrer  
 exculpation mit anführet, daß sie solche deshalb nicht abgebunden, oder abge-  
 schnitten, weil sie nicht die geringste Merckmale eines Lebens an der Geburt  
 bemercket, und daher todt zu seyn geurtheilet, mithin dolus auf solche Weise ces-  
 siren würde, eo vero cessante poena ordina: ia nicht zu erkennen. Hiernächst  
 4) das Geständniß des Coinquisiten vom Leben des Kindes ratione der in-  
 quisitin ad condemnandum nicht hinlänglich, denn einmal ist derselbe als  
 complex delicti zu consideriren. Dann ist es gar wohl möglich, daß zur  
 Zeit der Geburt, worinn die inquisitin iuxta fol. 211. auf zwey Stunden mit  
 Schmerzen zugebracht, dieselbe an dem Kinde, zumal da es im finstern Stalle  
 gewesen, kein Leben mag verspüret haben, mithin da sie dasselbe für todt gehä-  
 sten, nicht gleich als eine Todtschlägerin deshalb anzusehen, wann sie dem Coin-  
 quisiten solches zu vergraben befohlen. Im übrigen 5) auf die verhehlte  
 Schwanz

Schwangerschaft und heimliche Geburt, wann gleich das Kind todt gefunden wird, keine Todes-Straffe gesetzet, wie denn auch außer dem viele a dolo liberrende Umstände können darzwischen kommen, daher andere bewährte criminalisten der Meynung des Berlichii nicht beypflichten, vid. Clasen. ad Confist. crimin. art. 131. pag. 480. sondern vielmehr in solchen Fällen nach Anweisung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung d. Art. zuforderst auf die tortur interloquiren, und wenn gleich der Ausgang derselben zweifelhaftig, und die Sache intricater machen könnte, so ist doch in dubio allezeit sicherer mitiorem sententiam zu complectiren, und besser einen schuldigen zu absolviren, als einen unschuldigen zu condemniren per vulgata. Dass dannenhero die inquisitin, Catharina Turkowa, fals sie auf bewegliches Zureden, wozu auch ein Geistlicher zu adhibiren, in Güte ihr Geständniß nicht richtiger, dann geschehen, thun wolte, sie dem Scharfrichter dergestalt zu übergeben, dass er sie nach Vorschrift der Criminal-Ordnung mit der tortur im ersten Grad, inclusive der völligen Schnürung, (indem sie von robuster constitution) angreiffe, da dann dieselbe über die in den Urthel des delegirten Gerichts enthaltene Fragen (wobey iedoch ad interrogatorium s. die Worte: Dass sich das Kind verbluten, indem die Nabelschnur nicht abgerissen worden, auszulassen,) zu vernehmen. Wann nun der inquisitin Aussage, und alles was dabei vorgegangen, fleißig niedergeschrieben, auch derselben den dritten Tag darauf ihre Urgicht außer dem Ort der Peinigung, ad ratificandum vorgehalten und sie mit fernerer defension gehöret worden, so ergehet auf anderweite Einsendung der acten, so wohl der Inquisitin als des Coinquisiten halber, ferner was recht ist. Von Rechtswegen. Überlassen iedoch alles Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Genchinhaltung und ersterben

Berlin den 12. Sept.

1732.

Zum Criminal-Collegio verordnete Director;  
Vice-Director und Räthe.

Den 5ten Decembr. 1732. wurde die tortur vorgenommen, und vorher außer der tortur befragt, ad art. 1. resp. Sie habe bey einkommender Wärme aus ihren bishherigen Pfarrdienst gehen und nach Frélichswalde ziehen wollen: welche Antwort das delegatum iudicium ver inconvenabel gehalten. Ad art. 2. Nein, ad art. 3. habe nicht heimlich gebohren: admonita addit. sie habe sich vor den andern Knecht geschämet, der nebst Sdun auch in der Stube gewesen; es gehe wie es gehe, sie wisse daß sic doch dem Tod nicht entgehen wer-

de; ihr wird durch den Herrn Diaconum zugeredt; illa was soll ich leugnen, ich bin doch Schuld daran, doch habe ich das Kind nicht umgebracht, sie habe damals niemand erwecken können. Darum habe sie allein gebohren. Art. 4. Sie habe niemand gerufen, es habe sich so geschickt, und wäre auch so geschehen. Art. 5. Weil sie kein Leben und Othem am Kind bemercket. Art. 6. Nein, repetit. Nein! Art. 7. Sie hat das Kind allemal in Leib lebendig gefühlet: 3. Tage vor der Geburt habe sie sich mit einem Tas zu viel gethan haben müssen, da habe sie es nicht weiter gefühlet, und habe sich der Leib gesencket. Art. 8. Nein. Art. 9. Habe keines von beyden gethan, iedoch übel gethan, daß sie es Sdu zu vergraben gegeben. Art. 10. Habe nichts bemercket. Art. 11. Weil sie kein Leben am Kind gespühret, deswegen sie gedacht, man würde ihr doch deswegen das Leben nicht nehmen. Art. 12. Nein. Art. 13. Nein. Hierauf wurde die inquisitin in locum torturæ gebracht, der Scharffrichter legte ihr die instrumenta torturæ vor, sie blieb aber unbeweglich auf ihrer voriger Aussage bestehend: Als ihr der Scharffrichter die Daumen-Stöcke angeleget, hat sie solche ohne einig Schreyen und Wehklagen ausgestanden, quæsita de veritate dicenda respondet, sic können nichts anders bekennen, als was sie bereits ausgesagt: Der Scharffrichter legte ihr die Schnüre an, wurde gefragt. Art. 1. ut supra. art. 2. Nein. art. 3. aus Unverstand, wimmet heftig. art. 4. Nein: wisse dessen keine Ursach. art. 5. Nein. Da aber der Scharffrichter die Schnüre vester zuschnüret, bittet sie zu erlassen, sie wolte die Wahrheit bekennen, quæsita relaxatis funiculis, ob das Kind gelebet, resp. Ja! habe gelebet. art. 6. ja habe es darum gethan, damit es sterben möchte. art. 7. ja das Kind habe gelebet. art. 8. ja habe gelebet. art. 9. ja es habe gelebet und geothmet. art. 10. ja es habe Kennzeichen des Lebens gehabt: Was vor Kennzeichen? resp. es hat geothmet! art. 11. Dahero daß sie dessen los seyn wollen. art. 12. Ja habe es dem Sdu befehlen! Weil sie nicht categorice antworten will, soll sie der Scharffrichter nochmals angreissen, worauf ehe es geschiehet, inquisita antwortet: Ja sie habe es in Willens gehabt es selbst umzubringen. art. 13. Ja das wäre wahr, und ihr Wille gewesen: Quæsita, ob sie darauf leben und sterben wolle; Resp. Ja, wolte das bey bleiben.

Den 8. Decemb. 1732. wurde inquisitin ihre Aussage auf der tortur nochmals vorgehalten und bekennet. Art. 1. Sie habe mit dem Stupratore weggehen wollen. art. 2. Ja! was solle sie viel leugnen, wolle es nunmehr bekennen, daß sie es freylich darum gethan. art. 3. Damit niemand davon wissen solte. art. 4. Darum damit es umkommen und stille bleiben möge. art. 5. Hat weder Messer noch sonst was bey sich gehabt, solches zu bewerckstelligen.

art. 6. Ja, es wäre aus dieser Ursach geschehen. art. 7. Ja, sie habe es im Leibe lebendig gefühlet, bis 3. Tage vor der Geburt. art. 8. Ja es habe gelesen. art. 9. Ja, etwas! doch sachte gewimmert und Othem geschöpfst. art. 10. Das Wimmern und Othmen. art. 11. Damit es still bleiben und die That nicht auskommen möchte. art. 12. affirmirt. art. 13. Dass das Kind lebendig gewesen, könne sie nicht leugnen, dass sie es aber zu dem Ende solcher Gestalt ins Schurktuch gewickelt, damit es dadurch sterben sollte, könne sie nicht bekennen, weil sie es ganz leise in den Stall unters Stroh geleget: Quælita: Warum inquisita da sic gewußt, dass das Kind gelebet, solches dem Coinquisito Andries Sdun democh zu vergraben befohlen? resp. Damit es verschwiegen bleiben und nicht unter die Leute kommen möchte. art. 2. Ob sie dem Andri. Sdun gesaget das das Kind lebendig gewesen, resp. Nein, habe nichts davon erwähnet; quæl. Ob sie darauf leben und sterben wolte, resp. Ja.

## F.

Wohl=Edler, Wohl = Ehrenwerte, Nahmhafste und Wohlweiste Herrn  
Herrn Richter und Herrn Assessores & delegirten Gerichts Königl.  
Pr. Stadt Neidenburg.

Hochgeehrte, Hochgeneigte Herren.

**N**achdem Inquisita Catharina Turckowa in ihrer so wohl summarischen als auch articulirten Litis. Contestation zugestanden, dass sie ihre Schwangerschaft aus Furcht vor ihrer Herrschaft verschwiegen und verleugnet, auch das Kind männlichen Geschlechts heimlich gebohren, darneben die Nabelschnur nicht angebunden oder abgeschnitten, sondern dasselbe mit der Nachgeburt in ein Schurktuch gewickelt, und in den langen Mist geleget, in gleichen das sie den Coinquisito Andreas Sdun, einen Spaten zu nehmen und das Kind unter den Schober hinter der Scheunen zu vergraben befohlen: dagegen selbige gelehnt, dass sie das Kind lebendig zur Welt gebohren, oder einige Kennzeichen des Lebens an ihm gespühet, da doch Coinquisitus in retroactis assentiret, dass er den Laut des Kindes vernommen, auch das Kind im Dragen nach den Fluss Omuleff, noch gewimmert, und also das Kind noch lebendig gewesen, durch diese und andere Umstände dieselbe graviret werden. Als hat Ew. delegirtes Wohlweises Gericht durch ein interlocut derselben, wegen des verdächtigen Kinder-Mords die tortur im ersten Grad zu erkennen müssen, welches nicht nur durch Ew. Königl. Hochadel. Hof-Gerichts Justificatio- ne, sondern auch durch das Königl. allerhöchste Rescriptum approbiret und con-

confirmiret worden. Ob nun zwar Ew. delegirtes Judicium derselben sonder Zweifel das Urtheil, worinnen derselbe die tortur zuerkannt worden, nach Maßgebung Preußl. Landes-Rechts Part. III. S. . & 2. fol. 83. zuerörtert wird publiciret, und nach geschehener publication die inquisitio nochmahlens zur endlichen und freyen Bekanntniß, mit Vorstellung gegen dieselbe vorhandene indicia vermahnet und ihr eine Bedenckzeit von 1. oder 2. Tagen, damit sie binnen der Zeit annoch in sich gehen, und durch richtige Bekanntniß der scharffen Fragen entgehen möge, gegeben habe, so wie es dasselbe ante actum torturæ gethan, und die inhaftirte mit adhibirung eines Priesters, alles in der Güte zu bekennen, aufs beweglichste admittaret, teste recessu fol. 38 & 36. So hat iedennoch selbe in der Güte nichts zugestanden, sondern alles nach wie vor auf die abgesetzte articulos inquisitoriales beständigst geläugnet, in actis fol. 62. usque ad 39. und da sie ad locum torturæ und zur Folter-Banc geführet, auch vom Scharffrichter die Bein- und Daumen-Söcke angeleget, und angeschroben worden, solche dabey bestanden und nichts mehr bekennen wollen in recessu criminali fol. 40. bis der Scharffrichter dieselbe mit den Schnüren angegriffen und damit an den Armen fortgefahren, endlich die Wahrheit zu bekennen versprochen, sie auch nach Erlassung der Schnüre alles ad art. 12. fol. 45. ratificiret. Ob es nun wohl das Ansehen habe, daß inquisita ihrer Gesäßndis nach mit der auf dergleichen Delinquenten gesetzter Straffe zu belegen wäre; so finden sich iedennoch dergleichen Umstände, welche der inquisitor zur Erleichterung einer Straffe zu statten kommen können. Wie es dann Ew. Wohlweisen delegirten Stadt-Gerichte loco ulterioris defensionis pro inquisita zum hochgeneigten und gerechten Anmerk gehorsamst vorgestellet wird, daß die in der tortur geschephene Bekanntniß eines Delinquenten, nicht allemal vor die Wahrheit anzunehmen, angemercket es öfters geschiehet, daß er aus Heftigkeit der Schmerzen und Verzweiflung oder Eckel des Lebens eine Bekanntniß thut, in regard dessen auch wi hl in der Criminal-Verordnung wohl verschen, daß nicht so schlechterdings auf die Bekanntniß eines delinquenten reflectiret, sondern nach allen Umständen so der inhaftirte aufgesaget, inquiriret und geforschet werden muß, Preußl. Land-Recht Part. III. S. 1. fol. 88. und dahero zu besorgen, ob es nicht eine gleiche Bewandtniß mit der inquisita habe, und sie ihr Bekanntniß aus zudringenden Schmers gethan? angesehen dieselbe in tortura auch nicht so bald, obgleich der Scharffrichter derselben die Bein- und Daumen-Söcke angeleget und angeschraubt, und die inhaftirte mit den Schnüren angegriffen, iedennoch inquisita nicht so gleich, sondern wie er mit der Schnürung an den Armen fortgefahren und ihr die Schmerzen vergrößert, ihr Bekanntniß allererst gethan, teste recessu fol. 40 & 41. Quod au-

autem vi tormentorum sit, id contra veritatem dicere videtur & iura  
 solam confessionem non censem validam, ut mercatur s. Leg. 1. s.  
 §. 24. ad Sct. Syllan. & in dubio melius est nocentem absolvere, quam  
 innocentem condemnare; auch 2) Inquisita da sie ad art. 12. ist befra-  
 get werden: Ob sie nicht den Vorsatz gehabt das Kind selbst umzubringen, so  
 wohl in tortura, auf selbigen articulum nicht categorice geantwortet, fol.  
 42. als nachmalen nach gehaltener tortur dieses gänzlich negiret und sich da-  
 mit excusiret, daß wann der Coinquisitus sdun nicht darzu gekommen wäre,  
 und sich nicht eingefunden hätte, sie den Vorsatz das Kind zu tödten nicht gehabt  
 hätte, bis sie auf ein weiteres Zureden Ew. delegirten Gerichts, wie sie dieses  
 bereits in loco torturæ zugestanden ad art. 12. fol. 48. endlich und was noch  
 zu besorgen, ex timore torturæ, quia foeminæ summa est mollities & tam  
 persuasionibus quam cruciatibus ad veritatis confessionem induci  
 posse præsumatur leg. 20. Cod. de inoffic. testam. solches zugestanden,  
 welches um so vielmehr daraus zu schließen, weil sie in actis 13. fol. 46. dieses,  
 daß sie das Kind zu dem Ende in das Schürztuch gewickelt, damit es dadurch  
 sterben solle, nicht bekennen können, cum hac addita ratione, weil sie es ganz  
 leise in den Stall unter das Stroh gelegt, daraus dann zu concludiren, daß  
 sie kein dolum vel animum occidendi gehabt, niemahls aber eine That  
 vor ein crimen reputiret wird, wenn nicht animus delinquentis dieselbe zu ei-  
 nen Verbrechen gemacht, und ist es notissimi iuris, quod delicta absque  
 dolo & mala delinquentis intentione nec committantur nec punian-  
 tur, & quidem ex hac ratione ubi dolus non adest, ibi nec delicti poena  
 locum habet, daherd inquisita um so weniger mit der ordinären Straffe  
 belegt werden kan, weil sie 3) an das Kind Hand angeleget zu haben bishin  
 nicht zugestanden, noch solches ihr erwiesen, sondern Coinquisitus nach seiner  
 eigenen Zuständigkeit das Kind im Stall lebendig gefunden, den Laut des Kindes  
 vernommen, und da er dasselbe hinter die Scheune vergraben wollen, und in-  
 dem das Erdreich gefrohren gewesen, es nach den Fluss Omuleff gegangen, im  
 Tragen noch gewimmert und folglich lebendig ans Wasser niedergeleget, damit  
 es nur ersauften möchte, auf solche Weise nicht inquisita sondern coinquisitus  
 das Kind ums Leben gebracht, und also dieser eine weit grössere Straffe, indein  
 er das Kind beym Leben conserviren, hingegen inquisita, weil sie wegen der  
 erlittenen grossen Geburts-Schmerzen, sich nicht so leicht recolligiren können,  
 und daher inquisita eine mitigationem poenæ mit allen Recht meritiret.  
 Solchemnach Ew. Wohlweis. delegirten Stadt-Gerichte pro avertenda ex-  
 asperatione poenæ zur rechtfeststellet, und dasselbe gehorsamst gebethen wird, der-  
 selben die angeführten Umstände zu einer Milderung der Straffe angedeyen zu  
 las-

lassen, die inquisitio von der ordinarien Straße zu absolviren, und ihr denen Umständen nach eine milde extraordinariam gerechtens zu erkennen, wessen sie sich zuversichtlich getrostet und zu Sr: Königl. Majestät Clemence und Hulde füssfällig und wehmüthigst recurriret

Salvis omnibus.

G.

Aetum coram Judicio Deleg. Neideburg die  
30. Decemb. 1732.

Præstantibus Herrn Richter Meden Herrn V. Biehan.  
Herrn R. V. Ursinus &c.

**N**ls dato iudicium delegatum, zusammen kommt nach gestrig erhaltenen ulteriori detensione pro Catharina Turckowa unter sich eine Rechtl. Sentenz zu formiren. So wird nach Vorlegung und perlusirung der Acten zuerst die Frage aufgeworffen, welcher Gestalt der Coinquisitus und Vater des ertödeten Kindes Andreas Sdun zubestrafen wäre, auf welches die membra nicht einstimmig sind, sondern einige dahin votiren, daß derselbe nach Maßgebung der constitution wegen des Kinder-Mords mit der Straße des Säckens zu belegen wäre, dagegen andere davon dissentiren und vermeynen, daß besagte Straffe des Säckens nach Inhalt der constitution, und alleine auf die Weibes-Personen gienge, folglich dem Coinquisito Andreas Sdun auch dahero nicht gefunden werden könnte, weil derselbe jung und kaum das 20ste Jahr erfüllt, zudem auch sehr einfältig, auf welche Umstände, die ad mitigandam poenam abzielen, superiori instantia zu können und dem Lazargericht darüber zu dispensiren nicht frey stünde, dahero denn unanimi consensu auf die totam poenam ordinariam concludiret wird, jedoch mit den reservato, daß die Umstände in sententia wegen des Andreas Sdun, Jugend und Einfalt expi imiret werden solten.

Nun wird die 2te Unfrage gehalten, wie Inquisita Catharina Turckowa zu bestraffen seyn, über welche Frage abermal ein Dissensus entstehet, und haben einige membra davor gehalten, daß sie a poena mortis dahero zu absolviren, weil die That des Mords nicht von ihr, sondern von Coinquisito Andreas Sdun beverkstelligt, und von diesen in den Strohm geleget worden, welchen Sentiment aber recta von dem meisten widersprochen wird, 1) weil animus occidendi bey der inquisitio gewesen, 2) dieselbe nach der Utricht art. 6. n. 12. item addit, daß als ihre heimliche Geburt und übige Anstalten dahin

abgesielet, um das Kind aus dem Wege zu räumen, folglich 3) die præsumption übrig bleibt; daß nicht destoweniger wann auch Sdun nicht wäre dazu geskommen; sie die böse That an dem Kinde ausgeübet hätte, so um so mehr bestärcket, weil sie es nicht in Acht genommen, sondern mit der placenta bey Seite unter das Stroh gelegt, 4) in der That gewaltig cooperiret, und den Andreas Sdun den Spatzen gegeben, auch wie er das Kind an die Seite bringen und vergraben soll, instruiret, da sie doch wohl gewußt, daß das Kind gelebet und sie gnugsame Kennzeichen vitalitatis an selben verspüret, solchemnach per omnia vota geschlossen wird, daß Catharina Turkowa nicht weniger als Andreas Sdun mit der Straffe des Säckens zu belegen stünde, nach welchen Concluso die sentenz abzufassen, dem Actuario committiret wird; actum ut supra

Joh. Daniel Nieden.

## H.

Actum coram Judicio deleg. Neideburg d. 12.

Jan. 1733.

Actuarius welcher über anderthalb Wochen frisch und bettlägerig gewesen, præsentiret dato den Entwurf der Sentenz, welche durchgegangen und darauf ad acta registriret wird.

## Urtheil.

**N**ein peinlichen Sachen wider Catharina Turkowa und Andreas Sdun, in complicität begangenen Kinder-Mords, an ihnen in Unzucht erzeugten Kinde, wegen, beyderseits inquisitio; erkennet Cw. delegirtes Königl. Stadt Neidenburg definitive vor Recht. Ob zwar Catharina Turkowa anfanglich so wohl in summarischen Verhör sol. 28. als in Litis Contest. ad art. 41. usque ad 47. fol. 251. 219. daß das von ihr, den 20. und 21. Febr. 1732. in der Nacht mit dem Coinquisito Andreas Sdun im Unzucht erzeugte Kind, so ein Knäblein gewesen, gelebet, gelegnet; so hat sie doch endlich so wohl in der scharfen Frage, nachdem mit der Schnürung nachgelassen worden, als nachhero frey und ungezwungen ad 4. 6. 7. 8. 9. usque 12. zugestanden und bekandt: 1) daß das Kind vor und nach der Geburt gelebet und sie dasselbe othmen beimerket und wimmern gehöret, 2) sie daher niemanden zu Hülfe geruffen, damit die That still bleiben und das Kind umkommen möchte; aus der Ursache sie dann auch 3) dem Andreas Sdun, um solches zu vergraben den Spaten gereicht und unter den Schober zu vergraben befohlen, mithin nicht verabreden kan, nicht nur den

Sinn

Sinn und intention das Kind selbst umzubringen, sondern auch zu dieser er-sagten Mordthat, welche von ihr,wenn sie nur gewollt,wohl hätte verhü-tet werden können, gewaltig cooperirt zu haben, summaßen wider sie Cathari-nam diese gepaltige Vermuthung ist, als wenn Coinquisitus Andreas Sdun auch darum nicht zugegen gewesen wäre, sie dennoch das Kind unter den langen Stroh-Mist, mit unabgebundener Nabelschnur in einen Stall hät-te liegen und umkommen lassen, indem wie sie selbst ad artic. adit. i. fol. 60, usque 2. zugestanden, sie ihre Geburt verschwiegen wissen wollen, zu welchen bösen Beginnen sie sich der Jugend- und Einfalt. des Coinquisiti und Vaters Andreas Sdun bedienet, als welcher daran übel gethan, 1) daß er mit der in-quisita Catharina sich zu viermalen fleischlich vermischtet, 2) dieselbe geschrän-gert, summaris. Verhör fol. 88. & litis cont. ad art. 17. usque 21. fol. 253-255. und als inquisita ihm das geborene Kind aus dem Stall zunehmen und hinter den Schober mit Darreichung des Spathens zu vergraben befohlen, tri-na lit. Confess. ad art. 48. & 49. & 52. fol. 266 & 267. ihr darin gespäget, 3) in den Hausen-Stall gegangen, das Kind unter den langen Mist-Stroh in ein Schürztuch gewickelt, da es noch gelebet, litis contest. ad art. 55. 56. 58 & 63. fol. 269 & 270. aufgenommen, dasselbe 4) hinter der Scheune an einen Scho-ber vergraben wollen, art. 64 & 65. fol. 271. da aber das Erdreich gefrohren gefunden, 5) mit dem noch lebenden Kinde, so er teste lit. contest. ad art. 70 & 74. fol. 273. wimmern gehöret, sich nach den Fluss Omuleff begeben, art. 71. fol. 273. und 6) am Ufer des Flusses damit es erfärfen möchte, teste lit. con-test. ad art. 75 & 76. fol. 278. hingeleget, immassen auch dieses Kind den 4ten Tag darauf todts aus den Fluss gezogen worden, art. prob. 38. fol. 334. mithin Coinquisitus die Mordthat an demselben verübt zu haben nicht leugnen kan; Wannenhero so wohl inquisita Catharina, als Coinquisitus Andreas, die-sen, vorsätzlich an ihrer mit einander erzeugeten Leibes Frucht ausgeübten Kin-der-Mord, ihnen zum wohlverdienten Lohn und andern zum Beispiel, mit der Straffe des Säckens zu verbüffen schuldig seyn, und auf diese Art vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, wenn nicht anders Sr. Köngl. Majestät in Ansehung des Coinquisiti Andreas Jugend und Einfalt, diese in eire gelindere Straffe zu verwandeln, allergnädist geruhen wollen. Die auf 217. Fl. 9. Ge-anlauffende Gerichts-Kosten, werden, weil bende Delinquenten nichts in bonis haben, von Köngl. Amte bezahlet. W. B. J. B. Y. W.

Nichter und Schoppen Erw. delegirten Gerichts  
hierselbst.

Hoch-

## I.

Hoch-Edler, und Vester Herr Verweeser.

**S**Ie haben seitens abermals abgestatteten Bericht, und Gerichtl. recessi-  
lung, welche mittelst dem Anschluße remittiret, wie in Veinl. Sachen-  
Catharina Turkowa und Andreas Sdun, wegen begangenen Kinder-Mords,  
beyden zuerkannte Säckung und Bezahlung der specificirten 217. Fl. 9. Gr.  
inquisitions-Kosten vom Amte betreffend, in Räthe der Gebühr nach vorge-  
habt, wohl erwogen, und zu recht erkannt, daß nach Gestalt und Gelegenheit der  
Sachen wohl gesprochen, doch dergestalt, daß inquisita Catharina so wohl als  
Andreas, da jene das Kind selber nicht (umgebracht,) sondern nur dasselbe  
an die Seite zu tragen befohlen, dieser aber annoch jung und sehr einfältig,  
auf ihn auch die sonst deshalb emanente Königl. Edicta in der Art eigentlich  
nicht zuziehen, an statt des Säckens, beyde mit dem Schwerdt von Leben zum  
Tode gebracht, und übrigens von denen consignirten Gerichts-Kosten, die vor  
die erste und ste Session zusammen gerechnet 7 Fl. 10 Gr. gänglich wegfallen  
sollen, demnach wird er die Verfügung thun, damit hierunter justificirter mas-  
sen verfahren werde.

Königsberg den 29. Jan.

1733.

Se. Königl. Majestät in Preussen zu Dero hiesigen  
Hof-Gericht verordnete Hof-Richter, Räthe und  
Assessores, Advocatus Greber, Hof-Richter.

## K.

Allerdurchlauchtigste ic.

**A**uf die von der Preußischen Regierung, wider Catharinam Turkowam,  
eine Witwe und Bauern Tochter, gebürtig aus dem Dorfe Ferellie, so  
sich mit Dienen ernähret, und 32. Jahr alt; ingleichen contra Andreas Sdun  
aus Passenheim, so von Marie nunmehr verehlicht, Rudzens in incestu er-  
ziehet, seines Alters ohngefähr 20 Jahr und von dienen sich erhalten, in puncto  
infanticidii vor den delegirten Gericht, zu Neidenburg verhandelte inquisi-  
tions-acta, nebst beygefügten Urtheln, so wohl des delegirten Gerichts, wel-  
ches denen inquisitis die Säckung zuerkannt, aus des Königsb ergischen Hof-  
Gerichts, durch deren justificatorium inquisiti zum Schwerdt condegnirt  
worden, worüber Ew. Königl. Majestät unser rechtlches Gutachten, allergnä-  
digst

Digest erfordert halten, wie nach derselben behörigen Verleß- und Erweigung vor Recht und denen actis gemäß.

Hat oben gemeldte Inquisitin Catharina Turkowa in Güte bekannt, daß als sie zu Frölichswalde, auf des Pillenbergischen Pfarrer Rogatski Chaloupe oder Höfgen gedienet, sich mit den Coinquisito Andreas Sdun, vor den August. a. p. fleischlich vermischt und von ihr die Schwangerschaft heimlich gehalten worden, art. 17. 18. 19. 23. 25. 24. zwischen den 20 und 21sten Febr. a. p. zu Nacht in einen abgelegenen Schaf-Stalle ein todtes Kind männliches Geschlechts zur Welt gebracht, art. 26. 27. 28. 29. 39. seq. p. 209. 210. 211. 213. 215. v. ol. I. solches in den Stall auf den Mist niedergeleget, in ein Schürztuch gewickelt, den Coinquisitum Andreas Sdun aus der Stube gerufen, und ihn befohlen einen Spaten zu nehmen, und es zu vergraben, welches er auch gethan und nach einer Weile wieder zurücke gekommen sey, art. 54. 61. 62. sq. p. 221. 228. Vol. a. hat sich hiernächst das corpus delicti in den Omuleffischen Strohm eine gute Ecke von Ufer gefunden, und nachdem solches obduciret, p. 20. und 71. Vol. I. auch inquisitin den von uns unter den 12ten Septembr. a. p. abgesaften, und von Ev. Königl. Majestät allernädigsten confirmirten Gutachten gemäß sol. II. Vol. II. mit der Peinl. Frage belegt, von ihr zugestanden worden, daß das Kind, als sie es gebohren würcklich gelebet, und sie den Versatz gehabt habe, das Kind umzubringen, weshalb sie es auch in ein Schürztuch gewickelt, in den langen Mist geleget, und endlich den Sdun solches zu vergraben befohlen habe, depos. ad art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. p. 56 - 59. Vol. III. Hat auch inquisit Andreas Sdun gleichfalls gütlich gestanden, wie er sich mit der Conquisitin fleischlich vermischt und dieselbe würcklich von ihm geschwängert, art. 10. seq. art. 20. p. 249. seq. 252. Vol. I. sondern auch, daß ihn von der inquisitin sey befohlen worden, das Kind zu vergraben, worauf er denn das Kind, welches noch gelebet, aufgenommen und hinter den Heu-Schober begraben wollen, als er aber das Erdreich gefrohren gefunden und das Kind so noch gewimmert an den Ufer des Flusses, unten an den Kampen aufs Eyß, worauf das Wasser streichet, aus der Absicht, daß es ersäuffet werde und heimlich bleiben möge, geleget habe, vid. ejus Confessio ad 49. 50. 58. 65. 66. 70. 72. 75. 76. 77. 78. pag. 268. usque 275. Vol. I. sind hiernächst acta gehörigst instruiret, wie oben gemeldt, erkannt, und zu uns zur revision eingesendet worden. Ob nun zwar in facto richtig das Coinquisitin das Kind nicht selbsten umgebracht, vielmehr bey dem Coinquisito in confessio ist, daß als er das Kind von dem Orte wo es inquisitin hingeleget, aufgenommen, solches noch gewimmert, depos. ad art. 63. p. 271. folglich nicht hindert daß inquisitin ihren Geständniß nach animus occidendi gehabt, und zu dem Ende ihre Schwangerschaft verschwiegen und heimlich geboh-

gebohren depos. ad art. 1. 2. 3. p. 52. Vol. I. ingleichen das Kind ins Schürztuch gewickelt, und in den langen Mist bloß darum geleget, daß es ersticken möge, depos. ad art. 13. p. 60 & 61. sintemahlen es iedemwoch bey den conatu geblieben und ad actum ipsum nicht gediehen ist, wann nun aber ein attendatum parricidii nach der meisten criminalisten Meynung, mit dem Leben nicht zu bestrafen, uti pluribus deduxit Carpzov. Part. I. quæst. 17. No. 5. 6. seq. so durfte es auch in præsenti das Ansehen gewirken, als ob inquisitin mit der Todtes-Strafe nicht zu belegen, sondern vielmehr dieselbe mit einer poena extraordinaria anzusehen wäre, hiernächst auch den Coinquisito nicht allein seine grosse Einfalt, welche Judex inquirens ad art. 16 & 21. p. 253 & 255. vol. I. bemercket. Ingleichen daß ihn inquisitin so wohl zum Beyschlaf als zu der Wegbringung und Vergrabung des Kindes disponiret, depos. ad art. 11. p. 59. vol. III. zustatten kommen möchte, sondern auch in præsenti es auf eine expositionem infantis hinaus läufft, als welche extraordinarie nempe fustigatione seu relegatione pfleget bestrafet zu werden, Carpzov. quæst. 10. No. 4. und da in facto richtig, daß inquisitus keine Hand an das Kind gelegt, noch solches in das Wasser geworffsen hat, vielmehr wann iemand noch wäre darzu gekommen, solches annoch gerettet werden können, so will es scheinen, als ob inquisitus mit einer außerordentlichen Strafe zu belügen sey.

Dieweilen aber iedemwoch anlangend die inquisitin Catharinam Turkowa aus denjenigen, was in rationibus dubitandi angeführt, nicht allein dolus & propositum malum das Kind ums Leben zu bringen erhelet, sondern auch in jure bekannt, daß delictum mandans, & mandatarius idem sit, & quod mandans homicidium poena extraordinaria teneatur, tunc quia nihil interest, utrum occidat quis ipse, an vero causam mortis dolomalo præbeat, tunc quod parum reserat, an propriis manibus quis deficiat, vel per alium tunc quod mandans plus delinquat quam Mandatarius Carpzov. quæst. 4. No. 5 & 9. 10. 11 - 14.

Danun in præsenti bey der inquisitin in confessio, daß sie dem Coinquisito sdun befohlen das Kind zu vergraben, damit es in der Stille bleiben und die That nicht auskommen möge, deposit. ad art. 11. p. 58 und 59. vol. III. art. p. 60 & 61. vol. III. auch dieselbe ad articulum 12. fol. 58. 59. vol. III. expressis deponiret, daß sie deshalb ihre Schwangerschaft heimlich gehalten und heimlich gebohren, um das Kind umzubringen, folglich wenn Coinquisitus nicht eben zur selben Zeit anwesend gewesen, sie chnfehlbar violentas manus an das Kind gelegt haben würde. Wannenhero, da sie von den Leben des Kindes attestiret, ad art. 10. p. 58. vol. III. und das corpus delicti durch den Obductions-Schein gehörig befestigt worden, fol. 71. Vol. I. Die inquisitin mit

mit der Todtes-Strafe belegt werden muß, doch aber in Erwiegung daß inquisitio an dem Kinde keine gewaltsame Hand angeleget, die Strafe des Säkens in poenam ordinariam homicidii zu verwandeln ist. Endlich ratione des Coinquisiti Sdun, aus seiner deposition keine dergleichen simplicitas befindlich, woraus alienatio mentis zu schliessen, oder daß derselbe prominenti capto gehalten werden könnte, auch in homicidiis die Verführung als eine causa mitigandi poenam ordinariam nichtzureichend ist, und ob zwar an dem, daß inquisitus das Kind nur an das Ufer des Wassers geleget, er iest dennoch selbst bekannt, daß es aus der Ursache geschehen, damit es ersäuffet werden möchte, dep. ad art. 76. 77. p. 278-276. Vol. I. Da nun solches hernach auch geschehen, und das Kind in den Wasser gefunden worden, pag 8. vol. I. in denen Rechten aber bekannt:

Quod quando infantes in locum solitarium & a conspectu hominum remotum abjiciantur, ea intentione & proposito, quo inedia consumatur & moriantur, tunc eventu secuto exponentes pena L. Cornelia de sicariis nempe gladio puniendi sunt Carpz.  
quest. io. n. 5.

und dasjenige, was in rationibus dubitandi angeführt, und von denen exponentibus, welche es nicht occidendi causa gethan, zu verstehen, auch von dem inquisito selbst zugestanden wird, daß das Kind, als er es zum Wasser getragen, noch gelebet, dep. ad art. 72. pag. 273. 274. vol. I. der inquisitor als leiblicher Vater, der in denen Götlichen und weltlichen Gesetzen auf den Kinder-Mord gesetzten Strafe nicht entgehen kan, daß er dahero die oben angeführte raison, daß er nehmlich dem Kinde keine Gewalt angethan, ad mitigationem der in dem Edicto von Kinder-Mord sancirten Strafe des Säkens angedehyhen muß, und es bey der Strafe des Schwertes zu belassen ist.

Daß es dannenhero bey den Urtheil des Königsbergischen Hof-Gerichts zu belassen, und beyderseits inquisiten, des begangenen Kinder-Mords halben, ihnen zur wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempeln, wann sie zum Sterben wohl bereitet, und vor gehegten Weinslichen Gericht auf ihrer deposition verharret, als vorsehliche Kinder-Mörder mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen; Es sind auch inquisiti, wann sie des Vermögens, expensas zu erstatten gehalten.

Überlassen iedoch alles Ew. Königl. Majestät allernädigsten Genehmhaltung  
und ersterben

Ew. Königl. Majestät  
Allerunterthänigste treu - gehorsamste  
Zum Criminal- Collegio verordnete Director, Vice-  
Director und Räthe.

## L.

Friedrich Wilhelm König ic.

W<sup>ir</sup>serm aus dem von euch sub dato des zten Febr. jüngsthin anderweit eins-  
gesendet wider Andreas Sdun und Catharinen Turkowam, wegen ver-  
übten Kinder-Mords aufgenommene und hieben wieder zurück-kommenden in-  
quisitions-actis, hat sich unser hiesiges Criminal-Collegium eines solchen  
Gutachtens vereinigt, als aus Dero Original - Anlage mit mehrern zu erse-  
hen ist.

Wir confirmiren euch durch dahin, daß so wohl der inqui-  
situs Andreas Sdun, welcher das mit der Catharina Turkowa in Unpflichten  
erzeugte Kind, auf derselben Geheiß ins Wasser gelegt, und zu Tode gebracht  
hat, als auch die Catharina Tu<sup>i</sup>kowa, welche nicht allein die intention ge-  
habt hat, das Kind umzubringen, sondern auch solches zu dem Ende in der Schür-  
ze eingewickelt, auf den Mist gelegt, und nachhero dem Stupratori um solches  
zu begraben anbefohlen, zwar mit der auf dergleichen Verbrechen gesetzten  
Strafe des Säckens verschonet, iedoch auch, wenn beyde zum Sterben wohl be-  
reitet seyn, und vor gehegten Peinl. Gerichte bey ihrer Auffage beharren, als vor-  
sätzliche Kinder-Mörder enthauptet werden sollen; Im Fall aber beyde noch ei-  
ne fernere Defension führen wolten, habt ihr dieselbe dazu zu erstatten, acta an  
eine auswärtige Facultät zu verschicken, und in Fall das Todes-Urtheil confir-  
miret werden solte, solches ohne fernere Rück-Fragen zur Execution zu brin-  
gen, seynd auch re. Geben Berlin den 8. Junii 1733.

An die Preussische Regierung.

Loco

## M.

## Loco ulterioris defensionis.

Gleichwie es nicht ohne Ursache geschehen seyn kan, daß Sr. Königl. Majestät vol. III. in dem höchst-eigenhändigen Deciso regio revisorio vom 5. Junii 1733. zwar die vol. II. fol. 3. Hef-Gerichts-Justificatoria vom 19. Januar. 1732. per bene confirmiret, dabey aber doch auch allergnädigst angesetzt haben, daß im Fall die Inquisitio Catharina Turkowa noch eine ferne re defension führen wolte, solche ihr verstatte, und hoc facto die acta an eine auswärtige Facultät verschicket werden solten; Also erkennet solches die inquisitio Catharina Turkowa mit allerunterthänigsten Dank, und der ihr voriezo per Rescriptum regium vom 8. Febr. h. a. ex officio zugeordneter Defensor (welcher aber an eben dem Tage, da ihn hiezu die Acta durch den Canzelen-Bothen insinuirt worden, des Abends frant geworden ist, daß er bis hieher tödtlich zu Bettie liegen, und nicht Hand noch Fuß rühren, weniger bey seiner grossen Schwachheit, die Feder führen können, auch annoch unter der Hand des Arztes liegen muß, mithin die bis hieher verlauffene moram tiefst demuthigst excusaret,) will zwar auch nicht die eigentliche Ursache davon sie genau untersuchen, iedoch muß derselbe fortmehr loco licitæ ulterioris defensionis in aller Unterthänigkeit notiren, daß in selchen deciso regio revisorio, bey zugelassener weiterer defension, dem Absehen nach, wohl egardiret worden sey, wie daß vol. II. fol. 51. bey der wider die inquisitio Turkowa gefundenen und auch endlich von dem judicio delegato Angerburgensi vorgenommene tortur nicht eben, quod tamen salvo per omnia respectu & autoritate dicti judicij dictum & scriptum sit, nach der deutlichen Vorschrift des hochbesagten Decisi Regii verfahren, sondern zu weit gegangen gewesen sey.

Denn obwohl, so wohl in sententia judicij delegati, vol. I. fol. 375. seq. von 12. Julii 1732. als auch in der darauf erfolgten Justificatorie den 26. ejusdem mensis & anni festgesetzet gewesen, daß die inquisitio Turkowa, über die daselbst formirte articulos torturales, mit der wirklichen Peinigung und Folter, wobei zugleich in der descriptione graduum torturæ, sub No. 3. determiniret gewesen, inquisitio voraus durch die verbal- und real-terrification, und, wo diese nicht zulänglich, durch die wirkliche tortur, anfänglich durch die Anlegung der Bein- und Daumen-Schrauben, zuletzt der Schnüre selbst bis 15 Minuten lang in suspenso gelassen werden könne, gepeinigt werden solle; So haben dahergegen Sr. Königl. Majestät in rescripto regio revisio-

revisorio Rub. vol. II. no. 4. von 27. Septembris 1733. nur fest gesetzt, daß die inquisitio mit dem ersten Grad der tortur inclusive der vollen Schnürung, belegt werden solle, daran aber, daß sie auch mit den Schnüren angezogen, damit bis 18. Minuten lang in suspenso gelassen werden solle, welches auch schon den ersten gradum torturæ übergehet, gar nicht gedacht worden ist, massen solches auch um so viel weniger statt in præiudicium inquisitorum, extenderet werden sollen, da alle pœnalia strictissimæ sunt interpretationis und im Preussischen Land-Recht Parte III. Libr. VI. artic. 2. §. 4. pag. 41. sanciret steht, daß die tortur nicht weiter als erkannt ist, erstrecket werden solle, auch selbige zur real-territion rechnet, daß zwar der Scharffrichter den inquisitum würcklich angreiffe, entkleide, zur Folter-Bank und die Letter führe, endlich auch die Schnüre, Damm- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre oder zuschraube, am allerwenigsten den inquisitum so und so viel Minuten lang in suspenso lasse.

Dahingegen aus der Aussage der inquisitio in tortura in præmissis ad art. 1. & c. vol. II. fol. 41. & ad clausulam zu erschen ist, daß in casu der Scharff-Richter auch die inquisitio Turkowa, die vorhin vom iudicio determinirte 18. Minuten würcklich angezogen und in suspenso gelassen gehabt habe, so gar, daß sie auch dadurch einen Schaden genommen gehabt, und den Scharff-Richter anbefohlen werden muß, den daher genommenen Schaden bey der inquisitio zu remediren.

Wenn nun aber die acta und tortural-Aussagen evidenter zeigen, daß die inquisitio Turkowa vor solcher, und Anfangs in solcher würcklichen und harten tortur, allezeit mit grossen Beten, rüngen ihrer Unschuld contestiret, die imputirte Schuld allererst in derselben endlich zugestanden, und noch aus Furcht derselben wiederum bloß repetiret hat, die tortur auch nach Landes-Recht Parte III. pag. 4. it. 2. §. 1. würcklich eine Sache von unerschöpfer Wichtigkeit und præiudice ist, wodurch auch ein Unschuldiger zu der Bekantniß in der That, so er nie verübet hat, gebracht werden kan, so ist solches auch allen Absehen nach in casu geschehen, ergiebet sich einfolglich auch von selbst, daß der inquisitor durch solchen Excessum torturæ zu viel geschehen, consequenter die dictirte poena gladii, auf solche Art durch blosse Marter abgetrungene Bekantniß nicht folgen oder erkannt werden könne, wohl aber sie die inquisitio Turkovva ihr Verbrechen, da sie heimlich gebohren, und ihre Geburt im Glauben daß sie schon todt wäre, wegzubringen befohlen, ohngeachtet der dumme und unmündige Junge complex Sdun ein gleiches in seiner Dumheit bekennen gehabt, da solches (weshalb man zugleich sich auf der inquisitio Turkovvæ pweyerley Defension yoh. II. num. II. fol. 67. seq. besonders we- gen

gen der bey Wasser und Brodt erlittenen sehr langen Gefangenschaft brevitatibus causa beziehet, nichts der inquisitio præiudiciren kan, grossen Theils schon durch die excessivē tortur-acta verbūsset habe, und dahero auch weiter mit der Todtes-Strafe zu verschonen, die annoch meritirte poena extraordinaria aber, besonders wegen der bey Wasser und Brodt erlittenen sehr langen Gefangenschaft um ein merckliches zu mitigiren sey.

Warum denn auch nomine der inquisitio Turkova von Defensorre eine anderweitere Zurechtstellung, unterthänigst gebeten wird.

Salvis omnibus.

## N.

Der dem ob infanticidiam inhaftirten Andres Sdun allergnädigst constituirte Defensor bringet die jenem allergnädigst gestattete fernere Defension allergehorsamst ein.

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König,  
Allergnädigster Herr!

A Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollent, den bey dem vor der Catharina Turkowa an ihrem leiblichen Kind begangenen Mord mit implicirten und bereits zum Schwerdt condamnirten Andres Sdun, auf sein wehmüthigstes bitten vor Vollenziehung der gewaltsamen und schmählichen Todes-Strafe, mit fernerer defension zu hören, und ihm einen defensorrem zuzuordnen, so erkennet gegen Ew. Königl. Majestät inquisit solche hohe Königl. Huld, wodurch eben derselbe, in seinem gegenwärtigen grossen Ullglück nicht wenig aufgerichtet, und zu Ew. Königl. Majestät welterühmten aquitati ein festes allerunterthänigstes Vertrauen ohnfehlbar zu erhaltender Regnadiung zu fassen veranlasset wird) mit allerunterthänigsten Danck, dessen Defensor aber will, zu allerunterthänigster Felge des an ihn ergangenen allergnädigsten Bes�hs, dasjenige, was, nach denen in actis verkommenden Umständen, dem inquisito zu Behauptung seiner Unschuld und Abwendung der zierkannten Lebens-Strafe weiter immermehr dienend seyn oder zu statten kommen mag, ohne die in voriger defension enthaltene deducta, als worauf er sich brevitatibus amore sediglich beziehet, weitläufig zu wiederholzen, nach seinem Gewissen annoch deduciren.

Wenn nun, nach aller bewährtesten Criminal'sten einhelligen Meinung, 1) in delictis keine Lebens-Strafe statt finden kan, wo nicht de corpo-

re delicti, siue ipsa commissione criminis, quod nimurum homo violenta morte perierit, certo & indubitate.

Vid. Tobiæ Grantz. *Defensio Inquisitor.* c. 6. Membr. II. Sect. I. art. 1. n.

3. 4 pag. m. 681. Carpz. *Pract. rer. Criminal.* Part. I. Qu. 10. n. 1. Neu Revid. Preuss. sches Land=Recht Part. III. Lib. 6. Tit. I. art. 6. p. 8.

Einsfolglich 2) eine Mordthat fest zu setzen, wie in homicidio, also in infanticidio, quod est homicidii species, allerdings dieses fest stchen muß, daß a) der Körper des Erschlagenen oder sonst ums Leben gebrachten Menschen, wirklich gelebet habe, und b) von dem accusato ums Leben gebracht sey, privatio enim vita, quæ est enecatio, præsupponit habitum, qui est vita. So souteniret Defensor 3) daß, obzwar, respectu der Principal-Inquisitin Turkowa, nummehr daran fast nicht zu zweifeln seyn möchte, nachdem, so wohl gemäß dem Obductions-Recess, und denen von denen Herren Obducenten selbigem annexirten Judicio Medico.

Vol. actor. I. pag. 71. seq.

Das von der inquisitin gebornte Kind wirklich respiriret und auch post partum gelebet haben soll, daß auch inquisitin selbst, wie beständigst sie solches anfänglich in allen Examenibus gelegnet, endlich mittelst der tortur zur Erkänntnis gebracht worden, und ausdrücklich zugestanden, daß das Kind, so wohl vor der Geburt in Mutter-Leibe, als nach der Geburt, gelebet.

iuxta Deposition. inquisitæ in tortura & post torturam ad artic. 7. 8. 9. Vol. Actor. III. pag. 56. 57. 59. & art. 13. p. 61.

durch das an ihm verspürte Wimmern und Althmen, Kennzeichen eines gehabten Lebens von sich gegeben.

iuxta Litis contestationem eiusdem in tortura & post torturam ad artic. 9 & 10. Volum. Actor. III. pag. 59.

imgleichen daß sie dem Coinquisito Sdun beföhnen, dieses laut ihrer nachherigen Angabe dergestalt lebende Kind zu vergraben, damit sie dessen los seyn, es stille bleiben und die That nicht auskommen möchte.

iuxta depositionem inquisitæ in tortura, & post torturam ad artic. 11. & ad art. addit 1. post torturam pag. 59. & pag. 61.

Das Corpus delicti iedemoch intuitu des Coinquisiti Andres Sdun, nicht gnugsam ausgemittelt sey, und mag ihm so wenig das ertheilte iudicium Medicum, als die per torturam erzwungene Confession der principal-inquisitin super vitalitate partus gefährlich fallen.

Denn wenn man, was das iudicium Medicum betrifft, die Ursachen, worauf die Obducenten ihre Meynung de vita infantis post partum gründen, etwas näher einsiehet, und genau examiniret, so lässt sich bey der allegirten

ten 1) Ration von der Vollkommenheit des gebornten Kindes, daß nehmlich selbiges eine vollkommene und mit Haaren am Haupt und völlig gewachsenen Nägeln, an Fingern und Zehen begabte Frucht gewesen, kein fester Schluß ad vitalitatem partus machen, da die tägliche Erfahrung es giebet, daß viele Kinder, sie mögen vollkommen seyn, oder nicht, öfters, theils schon in Mutter-Leibe ums Leben kommen, theils, wenn sie gleich ante partum in utero materno gelebet, während der Geburt in utero materno, ante sui exclusionem, das Leben verliehren. 2) Ist bey der Ratione 7 & 8va iudicij Medici ordinaria osium crani & cerebri atque cerebelli situatio, oder daß die ossa crani in ihrer gewöhnlichen Ordnung ohne Fractura und Dissolution, auch das cerebrum und cerebellum ohne einzige Verlebung befunden worden, ebenfalls unzulänglich vitalitatis certitudinem zu inferiren, weil eadem experientia quotidiana teste, auch todte Kinder zur Welt kommen, bey denen das cranium in seiner richtigen Forme steht. 3) Circa rationem 12 mam die angestellte Lungen-Probe, da die Lunge in dem kalten Wasser so wohl in dem Zusammenhang mit dem Herzen, und der glandula thymus ganz alleine als zuletzt in kleinen davon geschnittenen Stücken geschwommen, und aus demselben vielen kleinen Bläßgängen herausgekommen, kein infallibles Kennzeichen, daß das Kind post partum gelebet, indem man es gleichfalls aus der Erfahrung hat, daß die Lunge, auch bey notorie lebendig gebornten Kindern, im Wasser gesunken, e contrario aber auch bey denen foetibus, die post obitum Matris aus dem Leibe geschnitten worden, die Lunge auf dem Wasser geschwommen, und dabey von natürlicher couleur und von textur ganz spongieuse gewesen. Und daher dieses vexatissimum, de pulmonum in aqua sive natatione sive subsidentia, experimentum, ex quo sola tantum respiratio copta demonstrari potest, unter denen Medicis selbsten sehr strittig, als deren meisten Meynung dahin gehet, quod neque ex pulmonum natatu, neque ex eorumdem submersione partus vita & suspicio infanticidii probari, neque inde vivus ne, an mortus infans ex utero prodierit, argumentum fiducum & minime fallax desumi possit.

Conter. *Amman.* Praxis vulner. lethal. decad. VI. Historia I.  
pag. vid. omnino *Johann Bohni* tr. de Offic. Med. dupli-  
ci P. 2. cap. 6. pag. m. 662. ad 670. *Valentini Pandectæ Medico-*  
*Legal.* Part. 2. Sect. 7. cas. 7 8. 9. & eiusdem Novell. Medico-  
*Legales* cas. 16. pag. m. 320. *Bohn.* de Renunciat. Vulner. ibidem-  
que dissertat. de Infanticidio p. 171. seq.

4) Wird von denen Obducenten ad probandum quod corpus infantis  
vivum fuerit, angenommen, daß ob die Entbindung der inquisitin Turkowa

in kurzer Zeit und leicht geschehen, sitemal inquisitio eine recht schwere Ge-  
burt gehabt, worüber sie auf 2. gute Stunden mit grossem Schmer-  
zen zugebracht, und erst nach den heftigsten Wehen entbunden worden,

iuxta Litis contestationem inquisitor ad art. 33. vol. actor. I. pag.

211. 212.

woraus von selbst folget, daß der partus, wo er nicht schon in utero materno  
wdt, oder wenigstens sehr schwach gewesen, dennoch in der Geburt in vagina u-  
teri, als er sich ob debilitatem suam nicht helfen können, suffocaret sey, wel-  
ches  $\zeta$ ) um so vielmehr zu glauben, weil inquisitio

iuxta depositionem ante torturam ad art. 7. Volum. Actor. III. p.

56. da sie gefraget wird, ob das Kind nicht vor der Geburt in Mutter-Leib  
be gelebet?

umständlich deponiret, daß sie das Kind allemal im Leibe lebend gefühlet, aus-  
„ser NB. 3. Tage vor ihrer Entbindung, wie sie aus einem Saß Romst  
„heraus genommen, und sich dabey zu viel gethan haben müsse, da  
„sich das Kind in Mutter-Leibe gesencket und sie es seit deme nicht  
„gefühlet, daß es gelebet: Da dann entweder durch das starcke Überbie-  
gen in das Gefäß, und durch das starcke Drücken des Leibes an dasselbige, oder  
auch durch Hebung desselbigen, adeoque ab eleuatione ponderis maioris,  
der foetus in utero gar leicht einigen Schaden genommen haben kan. Con-  
sideriret man 6) die Stellung des Leibes der inquisitio bey der Geburt, da  
sie nehmlich im stehen, nachdem sie mit beyden Händen die im Stalle befindl-  
che Scheide-Wand ergriffen, und sich gegen dieselbe mit den Händen stützende  
gehalten, geböhren.

iuxta litis contestat. ad artic. inquisit. 37. Vol. actor. I. pag.

213. 214.

so ist nicht ungegründet zu vermuthen, daß das Kind (insonderheit da keine  
Beschreibung geschehen wie das Kind in der Geburt eigentlich si-  
tuiret gewesen? und wie und auf was Art es von der inquisitio gekommen?  
Ob in situ ordinario oder extra-ordinario?) entweder, fals der situs ordi-  
narius gewesen, mit dem Kopf auf die Erde geschossen, und dadurch einige læ-  
sion sich zugezogen, oder, daß inquisitio vielleicht selbst, als sie der Geburth zu-  
Hülff kommen wollen, das Kind bei dem Köpfchen angegriffen, und durch un-  
mehrliches hartes Drucken und Verhaltung des Mundes und der Nase dem-  
selben die gehabte wenige Luft und respiration völlig benommen; welches da-  
her zu präsumiren, weil besage Obductions-Recess S. 4. man bemercket, daß  
die Nase des Kindes etwas gedrückt gewesen, das Kind auch iuxta  
eur-

cundem Recessum §. 5. Die Finger an beyden Händen eingeknieissen gehabt, und also aller Vermuthung nach durch ein innerliches Unglück den Tod sich acceleriret, oder es kan auch geschehen seyn, daß das Kind, weil inquisitin bey der Geburt nicht die gehörige Hülffe gehabt, durch die compression des orificii uteri interni, als das Kopfsgen darinnen gestecket, zu Tode gekommen, und in ipsa sui exclusione gehlings gestorben. 7) Sind die Obducenten selbst dubius und halluciniren in definienda vita infantis post partum certitudine, wann sie in dicto Recessu Obductionis Vol. actor. I. pag. 74. anfänglich expressis verbis schreiben, daß die §. 1. & 2. angezeigte Beschaffenheit des Kindes wenigstens erweislich mache, daß es NB. Wo nicht nach und während, iedoch vor der Geburt müsse gelebet haben; hingegen bald hernach ausdrücklich behaupten wollen, daß nach diesen und andern von ihnen recessirten Umständen so vielweniger zu zweifeln sey, daß das Kind würcklich respiriret, auch post partum gelebet habe, und grössten Theils per suffocationem ums Leben gekommen sey. 8) Geben hiernebst circa obductionem pag. 74. von denen Obducenten angemerckte starcke congestiones sanguinis in den Blut-Gefäßen und sinibus duræ matris, in vasis coronariis cordis, in der vena cava, pulmonali und iugularibus internis mehr nichts an den Tag, als nur dieses, daß eine suffocatio gewesen sey, allein diese congestio sanguinis kan secundum principia Medica nicht beweisen, ob die suffocatio in partu oder post partum geschehen. Und wolte man ja 9) aus der eigenen Zuständigkeit der inquisitin vor gewiß annehmen, daß das Kind post partum gelebet habe, so mag doch daraus nicht gefolgert werden, daß das Kind so lange, bis Coinquisit Sdun dazugekommen, gelebet, sondern es kan solches, weil inquisitin a) in der grössten Kälte in einem nur halb verschlagenen Stalle gebohren.

vid. Litis contest. inquisita in Examine trino ad artic. 53. 36. Vol. actor. I. pag. 213. 214.

b) Das Kind nach der Geburt auf das Mist-Stroh, worauf sie gebohren, gelegt,

vid. deposit. inquisita in scrutinio pag. 28.

c) NB. es ältererst nach etwa anderthalb Stunden von dem Mist aufgehoben, zusamt der Alster-Geburt in ein Schürztuch verbunden, und dergestalt eingewickelt auf den Mist gelegt, und mit dem Mist-Stroh bedeckt.

iuxta litis contestationem inquisita in Examine trino ad artic. 55. 56. Volum. actor. I. pag. 223. & Coinquisiti ad artic. 56. 57. 58.

ibid. pag. 269, seq.

Währender Zeit, theils von der Kälte, theils da es inquisitin, nach diesem in ein grobes Schürztuch eingewickelt, und mit dem, sit venia verbis, unsaubern stinkenden Mist-Stroh, von dessen Gestank allein das Kind den Tod haben können, bedeckt gewesen, und unter dieser schweren Last, da es vielleicht mit dem Munde unterwerts gelegen, (als wovon, und ob es mit dem Gesicht ober- oder unterwerts gelegen, ex actis nicht zu erschen,) die gehörige respiration nicht haben mögen, crepirtet und ersticket seyn. Anlangend ferner II. die sub tortura geschehene und post torturam wiederholte confession der inquisitin keine Gewissheit des Lebens ihres Kindes post partum, so praeiudicaret, selbigedem Coinquisito Sdun keinesweges, massen α) außer dieser blossem per torturam, tanquam remedium eruendi veritatem maxime fallax, elicitte confession, sonst keine andere adminiculirende indubitata indicia daß das Kind nach der Geburt, und wie Coinquisit Sdun es von dem Mist aufgehoben, annoch warhaftig gelebet habe, β) das contrarium durch gründliche Wiederlegung derer in dem ertheilten iudicio Medico derer Obducen:en enthaltenen rationum, Sonnen-flahr demonstriret und erweislich gemacht worden. Inquisitin Turkowa hingegen γ) weil sie wohl sichet, daß sie durch den durch ihr boshaftes Unternehmen ihrem Kinde zuwege gebrachten Tod ihr Leben verwürcket, auf eine unverantwortliche unchristliche Weise den Coinquisitum Sdun, durch ihre übel fundirte Beschuldigung und Zuständigkeit mit ins Verderben und zu gleicher Straffe zu ziehen sichet. Nec obstat, daß von Coinquisito Sdun zugestanden worden, daß das Kind, wie er es im Stall aufgehoben und nachher, auf der Erde hinter der Scheune, wohin er es währenden Graben hingelegt gehabt, auch wie er mit selbigen nach dem Fluss Omuleff gegangen, einige Zeichen des Lebens von sich gegeben, gewimmert und Altheim geschöpfet.

vid. eius litis contestatio in trino Examine ad artic. 63. Volum.

actor. I. pag. 271. seq. & in Examine 1 & 2. ad artic. 70. & in examine trino ad artic. 71. 72. ibid. pag. 273. seq.

Allermassen wohl zu notiren, daß Coinquisitus über diesen Umstand in seiner deposition sich selbst contradicere und gar nicht zusammen cohärente circumstantien beygebracht. Denn 1) in scrutinio Vol. actor. I. p. 45. giebet er an, daß das Kind hätte, wie er es an das Ufer des Flusses Omuleff gelegt, noch ein wenig geothmet, da doch

iuxta Litis contestation

das Kind in ein Schürztuch (wer weiß wie fest und stark?) eingewickelt gewesen,

vid.

vid. Litis contestatio eius in Examine trino ad artic. 58. Vol. act.  
I. pag. 269. seq.

Und er es nicht aufgewiefelt gehabt, noch gesehen.

iuxta Litis contestat. eius Examinis trini ad artic. 61. alleg. loc.  
p. 271. seq. & ad artic. 73. cit. loc. pag. 275. seq.

Wie hat dem inquisit das Athemen und das Wimmern des Kindes, welcher motuum diudication a sensu externo, vom sehen und hören dependiret,  
observiren mögen?

2) Saget er

in Scrutinio Vol. actor. I. pag. 6.

dass er, auf erhaltene Nachricht der inquisitin, wo sie das Kind hingeleget, sich  
in den Stall verfüget, und da er hie und da herum gesuchet, endlich das  
Kind gefunden; in Litis contestation. Examine I. ad artic. 63. pag. 273.  
citat loco. Hingegen deponiret er: es hätte einen Laut von sich gegeben,  
und er, sobald er die Stall-Thüre aufgemacht, solchen Laut des Kindes ver-  
nommen, und nach diesem Abmerck solches aufgefunden. Welcher Umstand  
dem ersten offenbar widerspricht, angemercket, wenn das Kind so gleich einen  
Laut von sich gegeben, wie Coinquisit in den Stall gekommen, er ja nicht nöthig  
gehabt, das Kind hin und her im Stalle mühsam zu suchen.

3) antwortet er

in Litis contestatione examinis 1 & 2. ad art. 70. Volum. actor.

I. pag. 273.

auf Befragen: Ob das Kind nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erden von  
sich gegeben? Ja, es habe daselbst, wiewohl ein schwaches Gewimmere von  
sich gegeben, in examine 3. ad eundem I. artic. aber negiret er es gehöret zu  
haben.

Gesetzt aber, doch in præiudicium veritatis keinesweges zugestanden,  
de quo solemnissime protestiret wird, es hätte mit dem Wimmern des Kin-  
des, woraus inquisit gewiß seyn will, dass es gelebet, seine Richtigkeit, so zeigen  
doch die von inquisito dabey angeführte Umstände, dass es nur ein kleiner Laut  
iuxta Litis contestat. ad Art. 72.

ein gang schwacher leiser Thon und Gestehne gewesen,

vid. litis contest. in Examine 2. ad artic. 63 & Exam. 3. ad art. eun-  
dem pag. 271. seq. it. Exam. 2. ad art. 70. p. 273. seq. & Exam. 2. ad  
art. 71. & Exam. 3. ad. eund. artic. pag. 274.

einföglich vernünftig zu argumentiren, dass es post partum wenig Leben mehr  
gehabt, und, ehe inquisit an den Fluss, woselbst er es exponiren wollen, ger-  
kommen, gestorben sey.

Wiewohl auf alle diese Neden des inquisiti, so viel weniger etwas zu geben, wann man nur die damalige Beschaffenheit des inquisiti, in welcher er vor, und bey dem facto gewesen, in Betracht ziehet. Inquisit ist **bey Schlag, Wind und regnichten Wetter.**

iuxta depositionem inquisiti in scrutinio Vol. actor. I. p. 57.  
zu Fuß von Willenberg nach Hohenfelde ein paar Pferde abzuhöhlen, gegangen, hat sich bey seiner Ankunft ganz müde auf eine blosse harte Bank am Ofen gelegt.

iuxta depositionem in scrutinio loco alleg. p. 59.  
und kaum eine Stunde geschlaffen ibid. p. 61. als inquisitin um das erste  
Hahnen-Geschrey gegen Mitternacht,

iuxta litis contest. ad art. 40. in Exam. trino Vol. actor. I. pag.  
261. seq.

quo tempore homines vel curis, vel desfatigatione, vel naturali somni  
quiete sepulti sunt, ita ut ea noctis tempestate mortui potius quam vi-  
ventes homines dicantur.

Polydor. Ripa tr. *de tempore nocturno* cap. 10. n. 7. p. m. 7.  
ihn zum ersten mal aufgeweckt, worauf er, nachdem inquisitin in das Haus  
gegangen, wieder eingeschlaffen, bald aber und nach weniger Zeit von  
der inquisitin abermals aufgeweckt worden, die ihm, weil er ganz voll  
Schlaff und so gleich nicht ermuntert werden können, mit der Hand  
einige Stöße in den Rücken gegeben, und mit vielen Fluchen endlich zum  
Auftreten gebracht.

vid. depositio inquisiti pag. 60. cit. loco it. litis Con  
ad art. 47. Exam. 3. Vol. actor. I. p. 263. seq.

In solchem noch halben Schlafze raffet sich inquisit auf

iuxta litis contest. ad art. 47. Exam. 2 do pag. 265.  
gehet aus der Stube in das Haus, bekommt von der ihme auf den Fuß nachfol-  
genden inquisitin den gottlosen Befehl, das Kind, so sie in ein Schürztuch ge-  
wickelt, und unter dem Mist niedergeleget, zu nehmen, und hinter die Scheune  
unter dem Schober zu vergraben, auch zugleich dieses zu bewerstelligen den am  
Schorstein im Vorhause stehenden Spaten von selbiger in seine Hand.

iuxta litis contest. all. loc. ad art. 48. 49. p. 265. seq. art. 50. Exam.  
2 & 3. p. 268. art. 51. 52. 53. Exam. 3 no p. 267. seq.

nimmt hierauf den Spaten, verfüget sich in dem im Vorhause abgeschlagenen  
Stall, hebet das Kind, so wie es eingewickelt gefunden, auf

iuxta litis contest. ad art. 55. 56. 58. 59. Exam. 3 no pag. 269. seq.

als

als er es, weil das Erdreich gefrohren, und nicht aufzugraben gewesen;

iuxta litis contest. ad art. 68. Exam. 3no pag. 273.

nicht vergraben können, leget er es an das Ufer des Flusses Omuleff aufs Eys an eine Kampe, an welche das Wasser, weil der Strom schon offen gewesen, an gestossen, aus.

iuxta deposit. in scrutin. p. 62. Vol. Act. I. & litis contest. ad artic. 27. Exam. I. & ad artic. 71. 72. 75. Exam. 3no p. 273. seq.

Wobey inquisit

in litis contest. ad art. 74. Exam. 2. & 3. p. 276.

Warum inquisit das Kind nicht aufgewickelt? sich beschwehret, daß er während diesen seinen operationibus in grosser Furcht, Schrecken und Angst gewesen, und selber nicht gewußt, was er thun oder lassen sollen.

& in scrutin. pag. 65.

„Die inquisitin Turkowa hätte ihn hiemit recht verblendet, daß er ganz närrisch dabey worden.

„Wie will denn inquisit der aus einem festem einem Tode ähnlichen Schlaf mit Stossen und Handschlagen aufgeweckt worden, tanta perturbatione occupatus, & habita consideratione terroris, & trepidationis, wodurch ihne der rechte Gebrauch seiner Sinnen, alle deliberation, und aller rechter Begriff benommen, wissen, ob das Kind gewimmert, oder gestehnet, oder sonst einigen Laut von sich hören lassen. Da vielmehr zu præsumiren, daß bey damaliger rauhen Lust, schlagichten und windichten Wetter, der Wind das Eisen von dem Spathen, den inquisit im gehen vor sich in der Hand gegen den Wind gehalten, stark berührret, oder in die Knöpfe von seiner Montur, welche inquisit, als ein enrollirter getragen, gestossen, oder auch das blose Eisen und Pfeissen der Lust es verursachet, daß Coinguisit Sdun sich eingebildet, als ob das Kind einen Laut von sich gegeben, welches doch nach der eigenen an den Coinquisitum geschenhenen Versicherung der inquisitin, damals, als sie ihn aufgeweckter, schon tot gewesen, und Coinguisit eben aus der Ursache es hinter die Scheune unter den Schober, daß kein oder Schwein dazu käme, vergraben sollen,

iuxta litis contest. inquisit ad artic. 59. Exam. 3to Volum. act.

I. pag. 224. & ad artic. 60. ibid. Exam. 2 & 2. item iuxta deposi-

tionem eiusdem post torturam ad artic. addit. 2. Vol. Actor.

III. pag. 61.

„Wie nun ex his ad - & deductis, eines Theils, vor wie nach, fest bleibt, daß das

„das Kind, wie inquisitus dazu gerufen worden, um selbiges weg- und „an die Seite zu bringen, allbereits durch die Verwahrlosung der Prin- „cipal-Inquisitin um das Leben kommen und tot gewesen, also wer- „den andern Theils Ew. Königl. Majestät in gerechteste Betrachtung ziehen, „das Coinquisit Sdun zu dem Tode des Kindes nicht das geringste bey- „getragen und keine gewalthärtige Hand an selbiges gelegt, sondern „post perpetratum delictum erst dazu gekommen, und dabey in so weit nur „concurrit, daß er diese schneide That zu verhöhlen, das bereits verstorbene „Kind zu erst an den von der inquisitin ihme angewiesenen Ort vergraben, und „als er dieses, wegen der hart gefrorenen Erde, nicht bewerkstelligen können, in „dem Flusß Omuleff exponiret, mithin seiner Seite das Corpus delicti, „quoad internacionem infantis ganz unrichtig und unerwiesen. Und obgleich dem Coinquisito hiernächst dieses entgegen zu seyn scheinet, daß er iux- ta propriam confessionem, von dem bösen Vorsatz der inquisitin, und daß sie ihr Kind ums Leben zu bringen sich schon vor ihrer Entbindung vorgenommen gehabt, gewußt, diese es ihm auch offenbahret, er es aber niemanden denun- ciret, und also die nachher erfolgte That zu verhindern nicht bemühet ge- wesen.

iuxta Litis Contestat. inquisiti ad art. 67. Exam. 3. pag. 268. Vol. Actor. I. & ad artic. 67. Exam. I. pag. 272. ibid. & ad artic. con- frontational. 8. pag. 290.

so ist doch solches in omittendo committirte Verbrechen, der grossen Ein- falt des Coinquisiti, wovon Ew. delegirtes Gericht und des Coinquisiti litis contestat. ad art. 16. 19. 21. Exam. I pag. 251 & 255. gnugsmes Zeugniß giebet, zuzuschreiben, als welcher mit seinen adRecessum verschriebenen, gestibus da er in re seria bey referirung des mit der der inquisit. vollzogenen Beyschlaf- „fes und bey der mit ihm gehaltenen Peinlichen inquisition, quo easu sich das „Lachen von selbsten verbietet, iteratis vicibus in volles Lachen ausgebrochen, „offenbar gezeigt, daß, wo bey ihm nicht eine vera dementia vorhanden, er „dennoch in seinem Verstande nicht recht gesetzet seye, und aliquali mentis de- fectu laboriren müsse, dementium enim indicia sunt, tristari ubi gau- dendum, & gaudere ubi tristandum est, & alia puerilia tractare.

Gestalt Defensor nach dergleichen und mehreren in actis inquisitiq- nalibus sich eräuugnenden vor die Unschuld des Coinquisiti und zu Ablehnung alles Verdachtens, als ob auch durch sein Zuthun, das von der inquisitin Turkowa gebohrne Kind ums Leben gebracht wäre, stark militirenden pro parte vorhin erwartenden Umständen, angesehen inquisit weder ante delictum commissum, noch in ipso delinquendi actu, der inquisitin Turkowa bez.

behülflich gewesen, außer daß er post commissum delictum das Kind, welches obangeführter massen kein Leben mehr gehabt, zu Verheuelung des

Fluß ausgeleget, der in der ersten defension ad absolvitoriam a poena Capitali formirten Zurechtstellung optimo iuris fundamento simpliciter inhæriret. Neque enim opem præstans post delictum commissum, schreibt der berühmte Carpzov. Pract. Crim. Rer. Parte 2. Qu 87. n. 37. proprio auxilium præbere aut delictum promovere dicitur, atque hinc iniquissimum eadem poena auxilium in ipso actu & post delictum perfectum præstitum coerceri, cum tamen haud parum discriminis sit inter eum, qui ipse maleficium suo facto committit, aut delinquenti cooperatur, ac illum, qui solummodo post perpetratum crimen facinus delinquentis tegit & occultat.

conf. Menoch. arbit. judic. quæst. Lib. II. Cent. 4. Cas. 349. No. 21. pag. m. 475.

Lebet schlüsslich nicht allein der ungezweifelten Hoffnung, daß Ew. Konigl. Majestät ihn damit allernächst hören, und den Coinquisitum Sdun, der durch Göttes Hülfe sein Leben zu bessern, und keine böse That forderhin zu begehen allerunterthänigst angelobet, auch recht ernstliche Neue über sein Verbrechen bezeiget, in gerechtester Erwegung dessen, & pro circumstantiis, quibus delictum subiacet, & quod quoties delinquentis persona hoc requirere videtur, semper mitior poena eligi & iudex in minorem partem inclinare debeat,

conf. Carpz. Pract rer. criminal. Part. I. Quæst. 17. No. 31.  
 mit einer gelinden und leidlichen Straffe anzusehen, sondern bittet auch Ew. Konigl. Majestät vor seine Person allerunterthänigst, nicht in Ungnaden zu bemercken, daß er gegenwärtige ulteriorem Defensionem nicht ehender eingebrocht, als an deren Fertigung ihn, wie Ew. Konigl. Majest. er zum Theil gleich Anfangs, da er von dieser Arbeit dispensiret zu seyn, allerunterthänigste Anschung gethan schuldigst und gewissenhaft gemeldet, so wohl seine gehabte unzehliche Arbeit in andern Criminal-Sachen, als die inzwischen vorgefallene Tiefe, in gewisser von Ew. Konigl. Majestät aufgetragenen Verrichtungen, nicht minder die, bei bisheriigen ungesehenen Lust und Wetter, vorher und nach diesem, zugestossene kränkliche Zufälle, welche ihn leider! bis dato nicht verlassen, und seine Arbeit gehörig abzuwarten merclich hindern, zurückgehalten, retrahirt anbey mit allerunterthänigsten Respect, die in 3. Voluminibus bestehende  
 G Inqui-

Inquisitions-Acten und verharret in tiefster devotion und allerunterthänigsten Treue

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König  
Allergnädigster Herr

Ew. Königl. Majestät

Königsberg den 26. Jan.

1734.

Allerunterthänigster treugehorsamster Diener  
George Christoph Gruben

O.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster Herr!

**H**u sollge Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Rescript vom 25ten May a. c. das hierauf den isten Juny, benebst denen aus 3. Voluminibus v. ulterioribus detensionibus bestehenden Criminal-Acten in Weinlichen Sachen derer ob Infanticidium zur Inquisition gezogenen beyden Delinquenten, Andres Sdun und Catharinae Turkowa an uns gelanget ist, haben diese Sache wir Decanus, Senior v. andere Doctores der Juristen-Facultät auf der hiesigen Königsbergischen Academie, anbefohlnen massen, gebührend nicht ermangeln sollen, Eröffnen hierauf Unser Pflichtmäßiges Guttachten, und daß wir zu Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmigung gänzlich ausschēn, folgender gestaltt.

Was denn also Anfangs den in Actis als Co-Inquisiten angegebenen Andres Sdun betrifft, will demselben zwar die poena Capitis und gladij. daher gefunden werden können, daß er in seiner Vol. I. pag. 239. befindlichen Litis Contestation im guten bekant, welcher gestallt, nachdem die Inquisitio ihm das Kind zu vergraben anbefohlen, er solches, so bald ers in dem Stall gefunden, auf die Hände genommen, art. 59. dasselbe noch damahls gelebet, und einen wiewohl schwachen und leisen Laut von sich gegeben Art 67. es hies rauh, der Inquisitio Geheiß nach, hinter der Scheune unter dem Schober begraben wollen, weil er aber das Erdreich dasselst gefroren befunden, und selbiges nicht aufzugraben gewesen, Art. 68. sich mit dem Kinde nach dem Fluß Omuleff hingewandt, Art. 71. und derauf es nachhin allhie an eine Kampe am Ufer des Flusses in der Absicht, dasselbiges erfäusset würde, hingeleget, Art. 7. & 76. welchermassen denn also weiter eine dolosa infantis expositio, und die in loco solitario geschehen, hie sich finden will, so sonst so wohl nach der Constit. Crim. Carolin Art. 132. als nicht weniger nach dem hiesigen Prl.

Lands-

Land-Recht Part. 3. Lib. 6. Tit. 6. Art. 6. §. 1. die Lebens Straffe nach sich ziehet.

Dieweil aber jedoch hierzu, und daß gedachte Lebens-Straffe statt habe, gemäß denen angezogenen Orthern der Constit. Crim. Carolin. und des Land-Rechts ausdrücklich erforderl wird, daß ein exponirtes Kind vom hinlegen und erst, nachdem es bereits exponiret ist, uns Leben gekommen sey.

Conf. Carpzov. Pr. Criminal P. I. Qu. 10. n. 14. ibi: Nam ubi mors infantis ex ipsa expositione non provenit, neque expoenens poena mortis tenebitur.

Und nun aber ex Actis in præsenti casu nicht erhellet, ob das Kind da es auf die Kampe geleget, und darauf bereits exponiret gewesen, annoch würklich gelebet habe, vielmehr aber hieran unter andern deßfalls zu zweiffeln ist, daß wie der Co-Inquisit es nach dem Flusß tragen wollen, von ihm zu der Zeit nurnoch ein ganz sichter Laut, und ganz leises Gestehn des Kindes vernommen worden, Art. 72. pag. 274. Vol. I. und dergestalt solches schon eher als er zum Flusß gekommen, im hintragen, von ohngefähr auf seinen Händen, ut infans morti proximus kan gestorben seyn, so hieraus um so viel wahrscheinlicher wird, als von selbigem, daß das Kind zu solcher Zeit, da er es zu exponiren im Begriff gewesen, noch gelebet, nicht bemercket werden können, indem er damahls, vor grosser Angst, Furcht und Schrecken, nicht gewußt, was er thäte, und die Inquisit in ihn vorher dermaassen verbendet, daß er davon ganz närrisch geworden Art. 74. pag. 276. & in scrutinio pag. 65. Vol. I. Wie denn auch sonst dessen große Einfalt und schlechter Begriff aus der Deposition ad Art. 16. 21. & 105. pag. 253. 255. & 283. Vol. I. zur Gnüge abzunehmen ist, und folglich also, ob derselbe gleich auch die Absicht gehabt, daß das Kind ersäuffet werden, und die Sache dadurch heimlich bleiben möchte, er dennoch selbiges zu dem Ende, nachdem er wegen der damahligen grossen Angst, und Furcht, auf das äußerste confundiret gewesen, so gut todt als lebendig exponiren, und übrigends verschiedenes, was ihm gehörig nicht bewußt, aus Einfalt confitiren können; Wie er denn dermaßen z. E. auf befragen ob das Kind nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erden von sich gegeben, woselbst es von ihm inzwischen, als er es vergraben wollen, und solche gestalt noch eher, als er damit zum Flusß gegangen hingeleget gewesen, in Exam. 3. ad Art. 70. pag. 274. Vol. I. das Kind wimmern gehöret zu haben, schlechtingen negiret, da Er doch solches vorher in Exam. 1. & 2. ad eund. Art. zugestanden hat. So halten wir denn solchem allem nach, dafür, daß weinl ob

ob das Kind eben und eigentlich aus, und von der Hinlegung umgekommen, nicht gewiß, sondern dieses vielmehr noch gar zweifelich ist, in dubiis und obscuris casibus aber jederzeit auf die paenam mitiorem reflectiret wird l. 114. & 155. ff. de Reg. Jur. noch der Co inquisit sonst an das Kind gewal- thätige Hand angeleget hat, Er solcher gestalt, statt der ihm zuerkannten Straaf- fe des Schwerdts, extra ordinarie abzustraffen, und zur Festungs-Arbeit auf drey Jahr zu condemniren sey.

Anlangend die Inquisitin Turkowam, hat dieselbe, daß das Kind nach der Gebuhrt gelebet, niemahls in Güte bekannt, auch noch in der Tortur, als sie gefraget, warum sie dem Kinde die Nabel-Schnur nicht abge- bunden, anfangs dabei, daß solches deßfalls geschehen, weil sie an demselben kein Leben bemerket, verblieben, nachgehends aber, da der Scharff-Richter mit der Schnürung an den Armen fortgefahren, und sie um solche ihr zu erlaß- sen gebethen, endlich daß es gelebet, zugestanden, Art. 5. pag. 57. Vol. II und nicht allein mit solchem zugestehen, item daß das Kind in specie geothmet, und andere Kenn-Zeichen des Lebens an sich gehabt, in der Tortur continu- iret Art. 9. & 10. pag. 59. Vol. II. sondern auch darum, wie sie ferner mit derselben angegriffen, überdem ausgesaget, was machen sie das Kind, und zwar von selbsten, auch ohne den Co-Inquisiten umzubringen und zu tödten, im Willen gehabt, Art. 12. pag. 59. Vol. II. auch solches alles in der darauf erfolgten Urgichts Ratification wiederhohlentlich bejahet, ohne daß sie mir nicht in derselben nochmals bekannt, daß von ihr das Kind zu dem Ende in das Schürz-Tuch gewickelt worden, damit es davon ersticken und sterben sollte, son- dern sie ein solches gänzlich revociret hat Art. 12. pag. 61. Vol. II. Gleich- wie sie denn nun aber diese ihre bisherige Zugeständniß ad ultimum sup- plicium noch gar nicht graviren kan, indem dieselbe nicht allein durch die Tortur als ein maxime fallax und gefährliches probandi remedium er- halten, und von ihr aus Furcht nicht weiter und härter gepeiniget zu werden, geschehen, Art. 5. & 12. pag. 54. & 59. Vol. II. sondern auch zum Theil von derselben revociret, denn über dem ob auch selbige gleich zu dem allen, was sie in der Peinlichen Frage zugestanden, nicht weniger außer derselben, und daß so wohl das Kind gelebet, als sie solches umzubringen den animum ge- habt, mithin zu dem Ende ihm den Nabel-Schnur nicht abgeschnitten, und es, um zu ersticken, in das Schürz-Tuch gewickelt, sich frey und ungezwungen be- kannt hätte, dennoch da es gleichwohl hieraus umgekommen, noch sonst von ihr getötet ist, sie hoc ipso, sonder zweifel auch weiter nichts als nur ein attentatum Infantieidium committiret haben würde, und vernassen in co- natu

natu verblichen seyn, welcher aber, wie es heute zu Tage notorisch ist, sowohl nach anderen Juribus statutariis und der observance, als auch in specie nach dem Prl. Land-Recht Part. III. Lib. 6. Tit. 6. Art. 5. S. 9. mit dem Leben nicht bestraffet wird: So will es dennoch gänzlich hierauf noch ankommen, ob die Inquisitin deswegen, daß sie dem Co-Inquisiten das Kind zu vergraben, befohlen, mit der Lebens-Straffe anzusehen sey? Nun ist es zwar außer Zweifel, daß das Infanticidium vor eines von den atrocissimis delictis zu halten, und sonst der mandans, absonderlich in dergleichen groben Misshandlungen, mit dem Mandatario, da die committirete That von diesem vollen zogen und bewerktstelligt ist, zu gleicher Straffe gezogen werde, Carpzov. Pr. Crim. Part. I. Qu. 4. n. 9. auch denn solcher gestallt die Inquisitin nicht weniger ihr Verbrechen mit dem Leben verbüßen müste.

Da aber jedennoch das Kind *ex Mandato* von dem Co-Inquisiten nicht zu Tode gebracht, angesehen die Inquisitin, es vergraben, ihm angelegen, er nun aber, als er das Erdreich an dem von ihr benannten Orth gefroren, befunden, solches nicht gethan, sondern dasselben an dem Flus auf einer Kampe exponiret, welches sie ihm inzwischen niemahls mit gegeben, noch solches ein anderes Ansehen daher gewinnen will, daß sie gemäß seiner Auffaage ad Art. 49. pag. 265. & seqq. Vol. I. noch darüber daß er das Kind vergraben sollte, mit beygefügten, oder er es lassen könnte, wo er es wollte, in maassen sie solches nicht allein gänzlich diffitiret, Art. Confront. II. pag. 291. Vol. I. sendern derselbe sie auch dessen, tanquam complex delicti, debita gar nicht überführen kan, auch denn weiter die beygefügte Worte keinen wirklichen Geheiß das Kind zu tödten, in sich halten, und sie dessfalls über solche auch in der Tortur im geringsten nicht befraget worden. Und da dann nun sylchem nach, wann ein Mandatarius dem Mandat sich nicht gemäß verhält, sondern solches exceediret, der Mandans daraus per Notoria Juris nicht gehalten, und weiter, da eus demselben, beschiner maassen die That nicht erfolget, alsdenn auch von Seiten des Mandantis nicht anders als ein bloßer Conatus verhanden seyn kan,

Nam quod Mandans etque ac Mandatarius puniatur, intelligi debet, si hic Mandatum vere ac præcise executus sit.

Menoch de A. Jud. Qu. Lib. 2. Cas 352. n. 5.

Et quando executioni id quod debet, non dedit, solus conatus adest, nec ex mandato delictum vere ac perfecte existit

Carpz. Pr. Crim. P. I. Qu. 4. n. 14.

und nun aber dieses alles ratione der Inquisitin gleichfalls statt findet, nach-

dem die von ihr committirt gewesene Vergrabung des Kindes von dem Co-Inquisiten nicht zu Werck gerichtet, und hingegen daß er das Kind an dem Fluß auslegen sollte, demselben solches niemahls von ihr angesintet ist. Denn selbige weiter allem vermuthen nach, als sie ihm, das Kind zu vergraben, gesessen, in den Gedanken gestanden, daß er bereits todt wäre, Art. 60. pag. 224. Vol. I. oder wenigstens an dem Leben desselben gezweifelt, nachdem sie ad Art. seqq. 61. folgender Worte: **Vielleicht lebet das Kind nicht,** sich gebrauchet, und dergestalt solches nicht anders, als unter der Condition, so es nicht mehr lebet, zu vergraben, befohlen, auch defzwegen nachgehends, als dieselbe in der Tortur befraget, warum sie denn das Kind, da sie gewüst, **dass es gelebet,** dem Co-Inquisiten zu vergraben anbefohlen, darauf mit nichts geantwortet, sondern in totum cessiret hat art. add. I. pag. 61. Vol. II. noch ihr hie entgegen seyn mag, daß sie nachher in der Ratification die Frage mit diesen Worten beantwortet habe: **damit es verschwiegen bleiben, und nicht unter die Leute kommen möchte,** gestallt sie denn dieselbe nicht nothwendig von des Kindes Leben, sondern vielmehr von dem vergraben, als wordurch das Kind nicht weiter zu sehen seyn würde, und die Sache der maassen verschwiegen bleiben könnte, verstanden zu haben, geachtet wird, zu geschweigen, daß dieselbe vor = und ad Art. 5. pag. 57. Vol. II. bemerkter maassen, nicht eher, als da sie heftiger, und mit den Schnüren in der Tortur ferner angegriffen, allererst, daß das Kind, auch noch nach der Geburth gelebet, und von ihr nicht todt auff die Welt gebohren worden, zugestanden hat, und dabey übrigends, nachdem der Co-Inquisit tanquam Mandatarius von der poena ordinaria zu absolviren gewesen, ihr ut Mandanti solches nicht weniger zu statten kommt,

Nam Mandatario a poena capitinis absoluto, non minus & qui delictum fieri mandavit, absolutus censetur.

Menoch. all. Cas. 312. n. 12.

so würden wir also dann, diesem allen nach, nicht weniger davor halten, daß die Inquisitin aus bisher angeführter Ursachen und vorkommenden Umständen zwar nicht mit dem ultimo supplicio, jedoch aber propter animum occidendi & conatum mit einer harten extraordinairen Straffe, und mit schwerer Zucht-Haus Arbeit bis auf vier Jahr benebst dem so genannten Willkomm und Abschiede von 12. Postroncken Schlägen zu belegen sey.

Dass wir nun dieses denen uns zugesertigten Actis gemäß zu seyn erachten, haben wir mit Beydrückung des Uns allergnädigst verliehenen Facul-

Facultät - Insiegels, beuhkunden, v. in allertieffster Devotion ver-  
harren sollen Königsberg den 23ten Juny anno 1734.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König  
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majestät,

Allerunterthänigste | treu - gehorsamste  
Decanus Senior, und andere Doctores  
der Juristen Facultät auf der Königl. Pr. Uni-  
versität zu Königsberg.

P.

**A**ls Ew. Königl. Majestät. Uns die von der Preußischen Regierung ander-  
weit eingesandte, und vor dem delegirten Gericht zu Meydenburg wies-  
der Catharinen Turckowa, und Andreas Edim, in puncto Infanticii  
fortgesetzte Inquisitions Acta, nebst beygefügtem Urtheil der Juristen-Fa-  
culty zu Königsberg, inhalts desselben beyde Inquisiten von der Todes-Stra-  
fe absolviert worden, zur Revision und Erstattung eines fernern Gutachtens  
allergnädigst zufertigen lassen; So haben wir sothane Acta collegialiter flei-  
sig verlesen und wohl erwogen, erachten und erkennen demnach selbigen ge-  
mäß vor Recht:

Haben Ew. Königl. Majestät. Unser in dieser Sache Definitivē Ab-  
gestattetes, und Fas. act. II. befindliche Gutachten unterm 5ten Jun. a. pr.  
dahin allergnädigst confirmiret:

Dass beyderseits Inquisiten als fürsägliche Kinder-Mörder mit dem  
Schwerdt zu enthäupten doch denenselben fernern Defension frey ge-  
geben dargestalt, daß wann sie solche zu führen gesonnen, dieselbe dazu  
verstattet, und so dann die Acta an eine auswärtige Juristen-Facultät  
verschicket werden sollten.

Als nun solchem zur allerunterthänigsten Folge beyde Inquisiten, auf ihre  
Verlangen, mit fernerer Defension gehöret, und Acta darauf der Juristen-  
Facultät zu Königsberg übergeben worden, hat dieselbe erkannt:

Dass beyderseits Inquisiten, von der Straffe des Schwerdts zu absolviren,  
dahingegen aber mit einer außerordentlichen Straffe, und zwar  
der Co-inquisitus mit drey dienquasit in aber mit vierjähriger respect.  
Vestungs- und Zuchthaus-Arbeit zu belegen wären;

find

find hierauff Acta, von der Preußl. Regierung anderweit zur Confirmation eingesandt, Uns aber Eingangs erwehnter massen, zur Revision abermahl zugesetlet worden.

Ob nun wohl auf Seiten der Inquisitin zu ihrer Defension will angeführt werden 1) als wann sie in Gute niemahls bekannt, daß das Kind nach der Geburth gelebet, sondern daß diese Bekanntniß durch die excessive Tortur als ein maxime fallax, und gefährl. probandi medium, und aus Furcht, nicht weiter und härter gepeiniget zu werden, von Ihr herausgebracht worden. 2) Wann auch das Bekanntniß frey und ungezwungen geschehen wäre, so seye dennoch das Kind dadurch, daß sie demselben die Nabelschnur nicht abgeschnitten, und daß sie es in ein Schürz-Tuch gewickelt, und in den Mist geleget, nicht umgekommen, mithin wäre solches nur als ein attentatum homicidium, so in conatu verblieben, zu consideriren, welches bekandtermassen mit der Todesstraffe nicht anzusehen. 3) So habe Sie dem Coinquisiten nicht befohlen, das Kind nach dem Flüß Omuleff zu tragen, sondern nur gelieissen, dasselbe unter einen Schober hinter der Scheune zu vergraben. Da nun Coinquisit (weil das Erdreich gefroren gewesen) das leßtere nicht gethan, sondern dasselbe, für sich, andem Flüß auf eine Kampe exponiret, und also dadurch fines mandati überschritten, so wäre per notoria juris, mandans dieserwegen nicht gehalten, folglich möchte es das Ansehen gewinnen, als wann inquisita nicht mit dem ultimo supplicio, wohl aber propter animum occidendi et conatum mit einer harten extraordinairen Straffe zu belegen.

Dennnoch aber und dieweil ad 1) die peinliche Frage als ein rechtliches Mittel die Wahrheit zu erforschen, durch die Gesetze approbiret und bey behalten worden, der inquisitin aber darunter nicht zu viel geschehen, wann gleich der actus torturæ, 15. bis 18. minuten gedauert, angesehen die völlige Schnürung zuerkannt gewesen. Hiernechst nicht gesaget werden mag, als wann die Inquisitin, etwa aus Furcht vor der Marter, ein irriges Bekanntniß gethan, gestallt Sie den zten Tag in loco Judicii, und also außer dem Ort der Peinigung, ihre Uhgicht ratificiret, und nochmahl zugestanden, daß sie das Kind lebendig zur Welt gehobren, addita ratione, weil es geothmet und gewimmert; Und ob gleich 2) der intendirte Kinder-Mord durch die unabgebundene Nabelschnur, und Weglegung des Kindes in den Mist, nicht gleich erfolget, und also in so weit das homicidium nur als ein attentatum möchte zu consideriren seyn; So ist es doch dabei nicht verblieben, sondern es hat ad 3) die inquisitin dem Co-inquisiten befohlen, das Kind zu vergraben, aus der Intention und Absicht, daß es

es unikommen und die Sache verschwiegen bleiben sollte. Ob nun wohl Conquisit das Kind wegen des harten Frostes nicht vergraben können, gleichwohl aber dasselbe an einem solchem Orth fürsätzlich exponiret, daß es umkommen müssen; So kan der vorgeschrzte Excessus in mandato, der Inquisit in hier um so viel weniger zu statthen kommen, da einmahl dergleichen als ein Excess hier nicht angesehen werden mag, indem es gleich viel, ob das Kind auf diese, oder jene weise ums Leben gekommen, gemmg, daß von beyden Theilen, die Tödtung des Kindes intendiret, und ad essectum gebracht worden, und ist die Regul. quod mandans non teneatur si fines non fuerint servati anders nicht zu verstehen, als wann der mandans dasjenige, durch sein Geheiß, weder directē noch indirectē intendiret, was doch von dem mandatorio vollzogen worden, welches alles aber, in gegenwärtigem Fall, da die Inquisiten den Tod des Kindes verlanget, nicht zu appliciren.

Conf. STRYK. diss. de mandato delinquendi Sect. 2. n.

45. seqq.

Ob auch wohl, so viel den Coinquisiten Sdun anbelanget, will in Zweiffel gezogen werden, ob das Kind vom hinlegen erst umgekommen, oder ob solches nicht vorher, schon unterweges, im hintragen verstorben, mithin da in dubiis & obscuris casibus jederzeit auf poenam mitiorem zu reflectiren, solche hier um so vielmehr zu amplectiren, weil sowohl die Peinl. Hals Gerichts-Ordnung Art. 132. als das Preußl. Land-Recht P. 3. l. 6. tit. 6. art. 6. §. 1. ausdrücklich erfordere, daß das Kind vom hinlegen gestorben seyn müsse, wann die Todes-Straffe statt haben solle, nam ubi mors non ex ipsa expositio-ne provenit, neque exponens poena mortis tenebitur.

Carpz. Pr. Cr. Qu. 10. n. 14.

Alldieweilen aber bey allen Verbrechen hauptsächlich auf den animus des Delinquenten zu sehen, animus enim & propositum maleficia distinguunt, in gegenwärtigem Fall aber dolus des Coinquisiten offenbar, da derselbe nach seiner eigenen Geständniß das in dem Mist noch lebendig gefundene Kind, auf Geheiß der inquisit in aufgenommen, und solches hinter die Scheune vergraben wollen, weisen aber das Erdreich gefrohren gewesen habe er solches nach dem Flusß Omileff getragen und solches am Ufer des Flusses, dichte am Wasser, NB. aus der Absicht niedergeleget, damit es juxtapta fol. 275. ersäuffet würde, und geheim bleibe. Wann nun gleich, den Fall gesetzet, das Kind im hintragen auf seinen Händen vom Frost oder sonst gestorben wäre, welches doch allen Umständen nach nicht geschehen, in dem das Kind kurz vorher im hintragen noch gewimmert; so könnte doch dieses den Coinquisiten

von der Todes-Straffe nicht liberiren, angesehen da er den Tod des Kindes intendiret, und dasselbe dolose und fürsätzlich umkommen lassen, es eben das für zu halten, als wann er es ermordet, und umgebracht, und selbsten Hand angeleget hätte, quia nihil interest, occidat quis, an causam mortis præbeat. per L. 15. ff. ad L. Cornel. de sicar. Carpz. cit. loc. n. q. alwo er in seqq. von einem andern casu handelt, da nehmlich præter intentio nem exponentis das Kind verstorben, welches aber von dem Coinquisiten hier so wenig als der Inquisitor gesaget noch weniger behauptet werden mag.

Dass dannenhero beyderseits Inquisiten was ihnen etwa zu statten kommen möchte, in fernerer Defension nicht ausgeführt, dahero es bei der erkanten Todes-Straffe des Schwerdts nochmähs zu lassen. Es wollten dann Ew. Königl. Majestät in Ansehung dass sie ein gelinderes Urtheil vor sich haben, dieselbe begnadigen, und mit der in Vorschlag gebrachten drey und vierjährigen respect. Vestungs- und Zuchthaus- Arbeit belegen lassen.

Stellen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allerhöchsten approbation lediglich anheim und ersterben in tieffster Submission.

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigst treu- gehorsamste

Zum Criminal- Collegio verordnete Director, Vice- Director und Räthe.

Berlin den 26ten No-  
vembr. 1734.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Sach eingekommenen Actis Inquisitionalibus von den Königl. Hochadel. Amt Neideburg an den hizigen Schöppen-Stuhl, hat diese vor dienssam erachtet, über die in beyden Faseiculis Actorum befindliche causam dubiam von unsrer Facultät ein in arte gegründetes Erkänntniß oder Gutachten einzuziehen, solchemnach sind gedachte Acta in unsern Collegio völlig perlustrirt und daraus angemercket worden, dass Cascha oder Catharina Torkowa eine Wittib von 30. Jahren starcker Leibes constitution sowohl außer ihrer zwiesachen Ehe, als auch unter dieser einige Kinder gebohren, nachher da sie 2. oder 3. Jahr Wittib gewesen, vor der Nocken-Erndte An- 1731. von Andreas Sdun geschwängert worden, nachher in der Nacht zwischen den 20. und 21. Febr. An. 1732. bey ziemlicher Kälte ganz alleine in ei- nen

nen Stall stehend, da sie sich an eine Wand mit beyden Händen angehalten in blossem Hembd, ein Schürz-Tuch vorhabend, nach vorhergegangenen kurzen Geburts-Schmerzen, welche kaum 1. oder 2. Stunden gedauert, indem sie Abends vorher frisch und gesund gewesen, auf den bloßen Stroh-Mist gebohren, bey dem gebohrnen Knäblein eine halbe Stund geblieben, daselbe aufgehoben, an Mund gehalten, jedoch keinen Othen und Leben an demselben verspühret, folgends solches in ihr Schürz-Tuch gewickelt, da es noch an der unabgelösten Nabel-Schnur und Nachgeburt gehangen, in gedachten Stall an einen besondern Ort geleget, mit langen Stroh zugedeckt und nachher sich in die Gesunde Stuben wieder begeben, daselbst den am Ofen schlaffenden Sdun aufgewecket, diesem die Geburt entdecket, und daß er solches Kind vergraben solle, geheißen, welcher sich in diesen Stall begeben, das eingewickelte Kind daselbst gefunden, es mit der linken Hand aufgenommen, auch damahls einen Laut von demselben vernommen, jedoch daselbe zu vergraben mit fortgetragen, und als er es an einen gewesenen Ort zu vergraben niedergeleget, davon wiederum ein kleines winslēn gehört, weil er aber mit den Spaten in die gefrohrne Erde nicht kommen können, dieses Kind wiederum von der Erde aufgehoben und auch damahls ein Quaren desselben will vernommen haben, bis er es an den dasigen Strohm am Ufer ans Eis geleget, welches nach vier Tagen aus diesem Flusß gebracht und den 5. Martii nachher seicret worden, bey welcher Section in dem erstatteten Bericht folgendes angemercket ist, das gedachtes Knäblein nach den euerlichen Kennzeichen mit der Nabel-Schnur und Nachgeburt connectirt, das Gesicht und Kopff ausgequollen und blaulicht roth, der übrige Leib bloß, das cranium, samt den pericranio ohngewöhnlich röther, dir vasa sanguifera duræ & pixæ matris samt den sinu duræ matris starck mit Blut erfüllt, sonst aber nichts außerordentliches in und an den Kopff befindlich gewesen, in der rechten cavitate thoracis ist ein Löffel voll und in der linken derselben ein halber Löffel voll blutfarbichter wässerichter Feuchtigkeit gefunden worden: die vasa cordis coronaria, uena pulmonalis, cava und jugulares internæ waren mit Blut angefüllt, in beyden ventriculis cordis hingegen war wenig flüssig Blut, die Lunge ersahe man ohne corruption röthlich-weiser guten Farbe, ohne daß an rechten lobo hier und dar breite dunkel rothe Flecken sich befanden, welche Lungen gleichwohl sowohl im ganzen Umfang nebst dem Herzen, als auch in zerschnittenen Stücken nicht allein stets über dem Wasser schwammen, ob sie gleich unter solcher Probe in dasselbe gedrücket worden, sondern auch aus denenselben viele kleine Luft-Blaßgengs aufgetrieben wurden: Die

viscera abdominalis sahen natürlich gesund aus, die Leber dunkel rother Farbe, die grössern venæ voll Blut, in Magen ware eine gelatinöse und fäischte Feuchtigkeit und die intestina crassa mit dem Mœconio angefüllt. Da nun bey obgedachten Umständen und observatis die Inquisitrix in ihren Summarischen und dreyfachen ad articulos inquisitionales gethanenen Aufzügen entweder positive negiret oder in dubio angiebet, daß dieses Kind nicht gelebet, obwohl unter und nach der Tortur solches zugestehet: Coinquisit hingegen eben so oft behauptet an den Kind einen Laut, leises weinen und Quaren zu dreymahlen nach den Unterschied solcher expression gehört zu haben, so wird demnach in foro medico diese Frage zu resolviren seyn.

Ob das Kind *Questionis* vor- unter und nach der Geburt lebendig gewesen sey, folglich entweder aus Verwahrlosung oder wücklicher Gewalt gestorben sey?

Diese Frage nach denen in zweyen Fasciculis actorum sancti beysagern vor kommenden Umständen gründlich zu decidiren, ohne auf der Inquisitrix varirende negatiuam oder affirmatiuam in minus favorabilibus zu sehen, so scheinen einige wenige Ursachen und Anmerckungen dahin zu gehen, als wann gedachtes Kind nicht lebendig an Tag gekommen sey, indem 1) Inquisitrix vorgegeben, daß sie ante partum sich mit einer undienlichen Leibes Bewegung gewalt gethan haben möge, folgends 2) drey Tag vor der Geburt das Kind von ihr nicht weiter gespühret worden, 3) wie dann besagtes Kind am Gesicht und Kopff aufgelauffen gewesen, welches leicht mit des Kindes Todt ante partum vereinigt werden könnte, da gleichsam der primus gradus corruptionis am Kopff sich so fort geäußert: 4) auch ein fast præternaturalis status daraus erhellet, daß in der cavitate thoracis sich ohnge wöhnliche extravasationes humorum ereignet, welche zu folgenden impe ditio motu sanguinis per pulmones & caput Gelegenheit gegeben, daß hierauf allerley Stagnationes und inflationes partium & vasorum entstanden. 5) die übrigen indicia vitæ in infante möchten so leicht dubia seyn; Dann was Coinquisit von einen Laut, leissen winseln und quarren angegeben, kan eben so bald von denen in der Nachgeburt befindlichen annoch fluctuierenden humoribus, als von Kind selbst entstanden seyn: da es ohne dem bedenklich ist, daß solcher Laut sich nur merken lassen, wann Coinquisit das ins Schürz-Tuch eingeriewelte Kind aufgehoben, niedergesetzt oder bewegt, allwo ohnstreitig das in gedachter Alstter-Bürde verhaltene Geblüt durch solche Ziehung, Hebung oder Pressung in einsolches quarren mag gebracht worden seyn, welches der einfältige Coinquisit vor ein Zeichen eines noch

noch lebenden Kindes mag geachtet und angegeben haben 7) dahero es unglaublich scheinet, daß dieses Kind, (wann es lebendig zur Welt gekommen wäre bey damahlicher ziemlichen Kälte und Frost, da das Erdreich und der Strohm noch gefroren gewesen, nach anderthalb Stunde, in welcher Zeit es in kalten Stalle, an einer kalten Wand gelegen, und indeffen sub squalore et frigore hätte sterben können und müssen,) keinen Laut von sich geben können: 8) so hat auch bey damahlicher Kälte inquisitin als sie gebohrn, und nur das blosse Hemd angehabt dergestalt sich erkälten, und durch das ab und zugehen aus der Stube in den Stall als locum partus also ohne Vorsatz schaden können, daß es nachher dem Kind vor oder unter der Geburt zum Verlust des Lebens gereichen können.

Es erhellet aber leichte, daß dieses nur Schein-Gründe sind, welche nach der gesunden Vernunft, auch nach denen regulis artis, experientia und denen in Actis befindlichen Umständen von keiner sonderlichen Erheblich- und Gültigkeit sind, dahero in Gegentheil offenbahr 1) daß Inquisitin ein starkes gesundes Mensch gewesen, welcher 2) die noch unerwiesene vorgegebene Gewalt ante partum keine Beschwerung verursachet, sondern sie bis dahin frisch und gesund seyn lassen. 3) dahero auch an den Kind nicht die geringste Spuhr erschienet, daß solches aus einen daher erlittenen Schaden ante oder sub partu hätte sterben müssen, vielmehr 4) inquisitin bey einen harten bezeigen, und schlechten regimine so leicht und geschwind binnen 1. oder 2. Stunden, auch so gar stehend und lauernd auf den Misthaussen hingebähren können; dergleichen mit einem foetu mortuo oder sub partu moribundo rarissime zu geschehen pfleget: 5) mithin auch nichts, so pro morte infantis ante partum militirn könnte, erweiset, daß inquisitin 3. Tage vor der Geburt das Kind nicht gefühlet, welches fast gewöhnlich zu geschehn pfleget, daß wann foetus sich mit seinen Wenden ad proximum partum angeschickt, der Leib der gravida um sich auch gesencket, alsdann derselbe ziemlich still und ruhig werde. 6) dahero auch der foetus bey einer starken pariente, welche ohnedem 5 mahl vorhero gebohren, auch in easu præsenti da inquisitin sub partu mit beyden Händen vorwarts sich anhaltend und also lauernd rückwärts abpressend weder ex angustia genitalium, noch ex perverso seu Gewalt leiden können. Sendern so viel geschwinder gebohren werden müssen. 7) Da derselbe auch auf das Stroh absfallend gleichfals keine tödtliche contusion erleiden können, welche sich auch in den obduktion und sections Bericht nirgends findet. 8) vielmehr da vorher von inquisitin solcher foetus lebendig im Leib gefühlet worden. Ubrigens auch gar keine causa morbi oder mortis mit gewisser Versicherung erwiesen ist.

ist, derselbe gleichfalls lebendig gebohren worden. 9) Zunahmen an desselben vollkommenen Größe und Gestalt nichts mangelhaftes, sondern alles einem lebendigen Kind gemässes erschienen. 10) hiernechst aber in Kopff, an der Lunge und in der Brust offenbare indicia vorhanden, daß bey oft gedachtem Kind vor, in und nach der Geburt der motus und progressus sanguinis, mithin auch das Leben vorhanden gewesen, immassen in Kopff die Blutgefäße mit Blut sehr angefüllt gewesen, die vasa sanguifera cordis, colli und pulmonum mit vielen Blut aufgetrieben waren, in denen Lungen hier und dar offenbare breite stagnationes sanguinis sich gezeiget, in der cavitate thoracis sich von denen humoribus auf eine gewaltsame Weise verursachte extravasationes gezeiget, 11) bey allen solchen notablen Umständen auch die unternommene Lungen-Probe in hoc casu ein untrügliches Kennzeichen ist, daß dieses Kind vor, unter und nach der Geburt gelebet haben müste, zunahmen die Lunge mit so vieler Luft erfüllt gewesen ist, daß darauf keine schwache oder von einen sterbenden Kind geschehene, respiration zu erkennen stehet, besonders außer der supernatatione annoch quasi ex superfluo aus der Lungen viele kleine Luft Bläszen ausgedrungen, welche in die Lunge nicht nach dem Todt, oder da das Kind in Wasser gelegen, sich haben insinuiren mögen. 12) vielmehr obgedachte stagnationes sanguinis, extravasationes humorum, und die in ventriculo gefundene gelatineuse Feuchtigkeit schliessen heissen, daß dieses Kind mit einer Beängstigung, Würz- und Pressung gestorben und ums Leben gekommen sey. 13) so erhellt auch außer benannten indiciis, daß dieses Kind sonst an ganzen Leibe gesund gewesen, mithin weder causa noch effectus eines zufälligen und vor oder unter der Geburt erfolgten Todtes zu finden, noch mit einiger Wahrscheinlichkeit zu præsumirn sey. 14) hingegen die Aufquellung des Gesichtes nicht causa mortis sondern ein, bey denen meisten ins Wasser geworffnen cadaveribus sich ereignendes conlectarium sey, endlich 15) sich in diesen casu annoch die bedenklichen Umstände erweissen a) daß dieses Kind in kalter Luft gebohren b) auff einen kalten Boden vom Leibe der Mutter abgefallen. c) an seinen funiculo und placenta unverbunden beysam gelassen. d) in eine kalte Schürze gewickelt. e) unters Stroh gelegt, f) an eine kalte Wand verstecket, g) anderthalb Stunden in solcher Kälte gelassen. h) von da durch Coinquisiten bald auffgenommen, bald wieder niedergelegt. Und also hier und dar in der Kälte herumgetragen worden i) nachher ins Wasser gekommen k) gleichwol binnen 13. Tagen post partum, da es seciret worden, nicht die geringsten indicia corruptionis gehabt, da hingegen ex causa morbitica verblichner Leichnam viel chender in die Fäuleß füllen: dannenhero wie

wir bey gepflogener Collegialischen Deliberation einmuthig erkennen, daß das von Inquisitin gebohrne Kind nach angeführten rationibus und Acten mäßigen Umständen vor, unter und nach der Geburt lebendig gewesen sey, folglich aus vielerley (nach der 15ten ratione und darin befindlichen special Annmerkungen) Ursachen des Lebens verlustig werden können, dabei insonderheit die signa suffocationis, quomodocunque illatæ nicht zu übersehen seyn wird: dieses unser in arte gegründetes und allen in actis vor kommenden Umständen gemäße Urtheil haben mit unsrer Facultät Inn Siegel bestärcket, ausfertigen wollen. Halle den 1 Martii, Anno, 1735.

(L.S.)

### Judicium Scabinatus Hallensis.

Als E. Königl. Maj. uns die wieder Catharine Turckovva und Andreas Sdun wegen begangenen Kinder Mordes gehaltenen in dreyen Fasciculis anbey zurückgehende inquisitions-Acta zugeschickt, und darüber Unser Rechtes Gutachten zu ertheilen aller gnädigst befehlen lassen, so haben Wir solche Collegialiter verlesen, und erwogen, und erkennen demnach selbigen gemäß vor Recht.

Hatt eingangs gemeldte inquisitin in der scharffen Frage, und nachdem die geschehene Blussage drey Tage hernach ihr anderweitig vorgehalten worden, gestanden, und bekannt, daß sie von Coinquisiten Andreas Sdunen sich in unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschafft aber geheim gehalten, und solehe aus der Absicht das Kind heimlich umzubringen verhelet, um deswillen auch in der Geburth Stunde niemand zu Hülffe gerufen woniger die Nabelschnur dem Kinde umgebunden, ehngesachtet es so wohl vor der Geburth in Mutterleibe gelebet, als auch nach der Geburth lebendig zur Welt gekommen, inmassen inquisitin, daß es nach der Geburth Othem geschöpfset, und wiewohl fachte gewimmert, deutlich angemercket, nichts desto weniger Sie dieses lebendige Kind darmit Sie dessen los seyn, mithin die That verborgen bleiben möchte, Coinquisiten Andres Sdunen heimlich zu vergraben befördlen, solchemnach allerdings den Vorsatz gehabt, es umzubringen, nach mehrern Inhalt der Uns zugeschickten inquisitio-Acten.

Ob nun wohl zu ihrer Defension in actis hauptsächlich angeführt wird, el nes theils, daß nicht nur ihr letzteres Bekanntniß durch die Marter erpreßet, sondern auch bey Vollstreckung der Tortur allerdinges excediret, auch inquisitin dadurch an ihren Leibe beschädigt worden, gestalt in rescripto confirmatio-

torio von 25. sept. 1733. daß Sie bey denen Schnüren 14 Minuten in suspensio gelassen werden solle, nicht enthalten, andern Theils, daß Inquisitin bey ratification ihrer Urteile ad art. 13. erhalten, und darbey geblieben, Sie habe das Kind zu dem Ende, damit es davon sterben solle, nicht in das Schürz-Tuch gewickelt, sondern es ganz leise in Stall unter das Strohe gelegt, da Sie doch falsch ihr fester Vorsatz gewesen, solches umzubringen dieses nicht gethan, sondern gewaltsame Hände an das Kind gelegt haben würde, welches letztere jedoch nicht geschehen, noch bey der geschehenen obduction bemercket worden, drittenteils, wenn schon iuquisitin keine gehörige Sorgfalt vor das Kind getragen, dennoch durch alles, was Sie darbey vorgenommen, oder unterlassen selbiges nicht um das Leben gekommen, gestalt sie Sdunen es wegzulegen und nach den Fluss zu tragen nicht befohlen, auch in- und bey der Tortur, daß Sie zu Sdunen gefasst haben solle, Er möchte es vergraben oder lassen wo Er wolte, nicht befragt worden, und was bey der ratification ad art. add. 1. gestanden nicht deutlich anzeigen das Sie Sdunen geheissen das lebendige Kind zuvergraben, mithin bey diesem und sonst in actis vorkommenden Umständen es scheinet, daß Inquisitin nicht am Leben zu bestraffen, sondern mit einer poena extraordinaria zu belegen sey.

Dieweiln aber dennoch aus denen geführten Inquisitions-Actis hinzüglich erscheinet, besonders aus der Inquisitin geständniß ad articul inquisit. Vol. I, pag. 180. sqq. des Coinquisiten articulirten Examine und der Zeugen aussage pag. 84. sqq. it. p. 321. sq. sich zu Tage leget, daß Inquisitin sich vor der tortur eines begangenen Kinder Mordes halben gar sehr verdächtig gemacht, indem sie nicht nur die Frucht heimlich getragen, heimlich und mit Willen ohne Beyhilfe anderer Weibes Personen gebohren, ohngeachtet sie eigentlich anzugeben gewüst, von welchen Beyschlaff die Schwangerung erfolget, mithin als eine Weibes Person, welche schon vorher vier Kinder zur Welt gebohren, nicht sagen könne, daß sie ohnvermuthet von denen Geburths-Schmerzen üllerfallen, oder aus Unwissenheit von ihr etwas verabsäumet worden, ferner auch nach der Geburth bey ihren angemachten verstrockten leugnen verharret, und Anfangs nicht zu gestehen wollen, daß sie ein vollkommenes gliedmäßiges Kind zur Welt gebohren, solchemnach bey diesen und andern in denen vorigen Urtheilen weitläufig angemerckten Umständen den starken Verdacht auf sich geladen, daß sie ihr neugebohrnes Kind zu dessen Erhaltung sie nicht die allergeringste Sorgfalt angewendet, mit Willen und Vorsatz sterben lassen, mithin nothwendig die peinliche Frage an ihr vollstrecket werden müssen, hingegen das darbey excediret ganz unerfindlich, in dem ihr

ihr pro qualitate delicti commissi und als einer Weibes-Persohn von robuster constitution in dem rescripto confirmatorio sol. 9. und in dem Urtheil Fol. 17. die vßlige Schnürung zu erkant, und außer dem daß bey den eten Articul einige Worte aussengelassen, in übrigen die sentenz des delegirten Gerichts zu Neydenburg nebst dem mit eingeschickten Gutachten pag. 7. confirmiret, auch bey der Execution dieses Urtheils pag. 41. alle Behutsamkeit gebrauchet folglich ihr Geständniß durch rechtmäßige Mittel erlanget worden, solches auch in keinen Stucke unwahrscheinlich, sondern mit ihrer vor der Geburth in Ansehen ihrer Leibes Frucht bezeugten betragen vollkommen übereinkommet, und wie solches ad art. 6. dahingereichtet, daß sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, aus der Absicht und mit dem Vorsatz daß es sterben solle, also auch das iudicium medicum Vol. I. pag. 74. ausdrücklich dahin gehet, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen, eines theils per suffocationem, andern theils aber dadurch, daß die Nabelschnur gar nicht gelöst gewesen, und dieser wegen das durch dieselbe circulirende Geblüthe (bevorab bey damahlichen harten Frost) erstarren, und zur circulation ungeschickt werden müssen, sein Leben eingebüßet, wovmit auch diesige Medicis nische Facultät in ihren Gutachten n. 15. lit. e. sich confirmiret, und wann schon Inquisitio keine gewaltsame Hand an das Kind gelegt; dannoch wie sie in und nach der Tortur ad art. 2. 4. 6. 12. & passim bekant ihr fester Vorsatz überhaupt gewesen, daß selbiges umkommen und sterben solle, mithin, was nachhero zu Beförderung des Kindes tod auf was Weise es immer wolle, vorgenommen worden, wieder ihren Willen nicht geschehen, und des C. Inquisitio ad artic. inq. 49. 51. & 67. auch bey der Confrontation p. 286. ad art. 8. & 11. geschehenen Aussage da solche bewandten Umständen nach nichts unwahrscheinliches in sich hält, wohl zu glauben gestalt inquisitio Sudeten nicht verbothen das Kind fals es noch leben solte, nicht zu vergraben, sondern es dessen Willen überlassen, hingegen wann Inquisitio das Kind das durch, daß sie es ihrer Aussage nach bei der ratification ad art. 12. garz leise in dem Stall unter das Stroh gestecket, bey Leben erhalten wollen, (welches jedoch ihren so oft wiederholtien Bekändtniß zu wieder) sie solchen nicht die Nabelschnur unverbunden und es sonst ohne die geringste Hülffe liegen lassen, die Geburth gegen andere Leute, welche dem Kinde helfsen können, verheelen, und davon gehen sollen, da ihr und iedermann bewust, daß ein neugebohrnes Kind, wann es zu mahl in der Kälte und ohne Hülffe liegen bleibt, nothwendig umkommen muß, bekandten Rechtes aber ist, quod gladii poena obtineat quanto materia fauti jam jam nato auxilium & opem debitam

non præstat, sed cum in scalo rc iacentem interire ac mori sinit eo animo quo vituperium fornicationis & effugiat nec fama periclitetur.

Carpz. Pr. Crim. qu. XI. n. 28. sqq.

Endlich sowohl die hiesige Medicinische Facultät weitläufig angeführt, als aus dem Obductions-Schein p. 71. sqq. Vol. I. erscheinet, daß das Kind vor und nach der Geburth lebendig gewesen, folglich der Inquisitin Zugesständniß mit dem Corpore delicti übereinkommet, gestalt sie iuxta confessionem ad art inquisit. 42. das Kind betastet, am Munde gehalten, darbey auch nach ihren Geständniß in und nach der tortur ad art. 9. 10. daß es, wiewohl sachte gewimmert, und Othem geschöppft, bemercket, wodurch der Medicorum übereinstimmendes judicium devita infantis und die gemeine Vermuthung, daß vollkommene Gliedmassige und zu rechter Zeit gebährne Kinder regulariter nicht todt auf die Welt kommen, sondern wenn keine Ursache welche Krankheiten und todt verursachen vorher gehet, (woran es als hier testantibus actis gänzlich ermangelt,) lebendig geböhren werden, noch mehr und hinlänglich bestärcket wird,

C. Wernher Part. IV. Obs. IV. n. 118. p. 75.

Solchemnach in actis nichts verhanden, noch in der übergebenen Defension ausgeführt worden, was Inquisitin von der verdienten Todes-Straffe befreien könnte; So ist gemeldte inquisitin fals sie vor gehegten Hochnoth peinslichen Halß-Gerichte auf ihr Bekandtniß hochmahl beharret, mit dem Schwerdt von Leben zum Tode zu bringen.

Habt hiernechst Co-Inquisit Andreas Sdun sowohl in seiner Summarischen als ad articulos gethanen Aussage in gute gestanden, und bekant, daß er Inquisitin Caschiam oder Catharinens Turckowan geschwängert, zur Zeit ihrer Geburth den 20. Febr. 1732. sich neben ihr in des Pastoris zu Willenberg Samuel Rogazky Chaloppe oder Höfgen befunden, und als Inquisitin um Mitternacht wegen ihren Vorgeben nach verspürten Leib und Seiten Wehe zu zweyten mahlen herausgegangen, und das andere mahl zurück gekommen, sie Co inquisiten auf seinen Lager mit Fluchen und stossen aufgewecket, ihm in geheim erzehlet, daß sie eines Kindes genesen, und selbiges in Schürztuch eingehüllet, im Stalle unter den Mist niedergeleget, anben ihn befohlen es zunehmen, und hinter die Scheune unter den Schaber zu vergraben, oder wann er es nicht thun könnte zu lassen, wo er wolte, zu welchen Ende sie ihm einen Spaten in die Hand gegeben, und zurück in die Stube, Inquisit aber nach den Schaaffstall gegangen, wo er das Kind gefunden, so wie es eingehüllet gewesen, auf den Arm geleget, und hinter der Scheune an einen Schor

Schöber gebracht, in Meinung es daselbst wie Turkowa ihn instruiret, zu vergraben, weiln aber das Erdreich hart gefroren, und nicht aufzugraben gewesen, sich darmit nach den Flüß Omuleff hingewandt, und es daselbst an Ufer des Flusses unten an der Kampe aufs Eys hingeleget, in der Absicht, daß mit es ersäuffet werde, mithin die That geheim bleiben möchte, inmassen Inquisit seinen Geständniß nach, ad art. 63. 70. & 72. wohl gewußt, daß das Kind gelebet, in dem er nicht nur sobald die Stallthür von ihm aufgemachet worden, den Laut des Kindes vernommen, und nach diesen Abmerck solches aufgefunden, sondern auch nachher als er es auf die Erde geleget, und vergraben wollen, ein schwaches Gerimmere sowohl wehrenden hintragen nach den Flüssen einen kleinen Laut gehörret, nach mehrern Inhalt der gehaltenen Inquisitions-Acten.

Ob nun wohl bey solcher Bewandtniß Inquisitens böser Vorsatz das Kind ums Leben zubringen klar und offenbahr, da er so wohl in seiner Summarischen als ad articulos erfolgten Anklage gestanden, wie er zu dreyen unterschiedenen mahl einen Laut des Kindes gehörret, folglich es lebendig angetroffen, nichts desto weniger in der Absicht, daß es ersäuffet würde, selbiges an Ufer des Flusses hingelegt, sowohl die in der Defension wieder des bey der Obduction gebrauchten medici judicium gemachte Zweifel und Einwendungen in dem Gutachten hiesiger Medicinischen Facultät fätsam abgelehnet, und ausführlich dargethan werden, daß das von der Inquisit in Turkowa gesbohrne Kind, vor unter und nach der Geburth lebendig gewesen sey, folglich daß es schlechter dinges best der erkandten Todes-Straffe zulassen, und solche ohne fernern Anstand zur Execution zu bringen sey, ein starkes Ansehen verhanden ist;

Alldieweil aber dennoch nach mehrern Inhalt der Acten und besagten Medicinischen Gutachtens sich an dem Kinde bey der Obduction solche Kennzeichen nicht gefunden, woraus zuschliessen, daß es, wie Inquisit intendiret, im Wasser umkommen wäre, vielmehr daraus ad num. 14. das Gegentheil erscheinet, und davor gehalten wird, daß es vornehmlich per suffocationem oder wie die Worte ad num. 12. lauten mit einer Beängstigung, Würg- und Pressung gestorben, und ums Leben gebracht sey, hingegen ex actis keine Spur anzutreffen, daß Inquisit zu diesen effect seines Orts etwas beygetragen habe, vielmehr wahrscheinlich, daß die Einwickelung in das graue Schürzstück diese Erstickung und Pressung verursachet, gestalt überdem iuxta N. 15. verschiedene Ursachen vorhergegangen, wodurch das Kind ohne Inquisitens Zuthuung und ehe derselbe darzu gekommen, sterben können, und allen Ver-

muthen nach gestorben ist, um deswillen auch die von Inquisiten in actis angegebene indicia vitæ in mehr besagten Gutachten ad n. 6. 7. vor zweifelhaft gehalten, und in den folgenden keine Ursachen angeben, oder beygebracht worden, woraus mit hinlänglicher Gewissheit dergleichen in pœnis capitalibus gleichwohl nothig ist, geschlossen werden könnte, daß das von der Coinquisit in Turckowa gebohrne Kind noch damahls als es von Sdunen aufgehoben und weggetragen worden, würklich gelebet habe, vielmehr ad n. 7. vor unglaublich gehalten wird, daß dieses Kind bey damahlinger Kälte und Frost, da das Erdreich und der Strohm noch gefroren gewesen, noch eine halbe Stunde in welcher Zeit es in kalten Stalle an einer kalten Wand gelegen, und indessen sub squalore & frigore hätte sterben können, und müssen, noch einen Laut von sich geben können, gestalt überdem Inquisitens Bekandtniß so nicht beschaffen, daß darauf bey obangeführter und sonst ex actis erscheinender Bewandtniß eine Todes-Straße mit hinlänglichen und sichern Grund gebauet werden könnte, immassen diesfalls in denen beygebrachten defensionen sonderlich der letztern umständliche Ausführung geschehen, und allerdinges an dem, daß Inquisitens Summarische Aussage mit der ad articulos gegebenen Antwort nicht überall überein komme, in dem er nach der erstern p. 61. hier und da im Stalle herum gesuchet haben will, bis er endlich das Kind an den von der Coinquisit angegebenen und bezeichneten Orth im Schurz-Tuche eingewickelt gefunden, auch damahls iuxta p. 62. nicht eher einen Laut gehörret, als bis er das Kind von der Erde aufgenommen, welches alles sich damit, was ad art. inquis. 63. ausgesaget worden, nicht füglich conciliiren läßet, weniger abzusehen, zumahl Inquisit um die Ursache seiner Wissenschaft nicht genau befraget worden, wie er wissen können, daß seinen Vorgeben nach p. 45. das Kind noch ein wenig geothmet, ob es gleich ins Schurz-Tuch eingepindelt und verwickelt auch damahls noch finster gewesen, immassen er beständig darben bleibt, daß in dem Schurz-Tuch eingehülte Kind gar nicht aufgewickelt zu haben als welches er seinen Geständniß noch ad art. 74. aus Einfalt unterlassen, in dem er damahls in so großer Furcht, Schrecken und Angst gewesen, daß er nicht gewußt, was er thun oder lassen sollen, in dem er unvermuthet von der Coinquisit mit ungestümien Worten und stossen erwecket, und zu der abbefohlnen Wegbringung des Kindes ins Haus gestossen worden, mithin auch von dem Leben des Kindes ganz zweifelhaft; Es habe einen schwachen leisen Thon und gequarre gegeben, wie er es vergraben, hab es schwach und ganz sachte gewimmert und wie er es nach den Flusse

gez

getragen, habe es einen kleinen Laut gegeben, gar wenig und ganz leise gewimmert.

vid deposit. ad art." 63. 70. 72.

deponiret. außer dem Inquisitens grosse Einfalt und Leichtsinnigkeit vor dem judicio inquirente zu mehrenmahlen ad art. inquis. 16. 18. 19. 21. 24. 102. et passim angemerkt worden, folglich ungewiß bleibt, ob inquisit allenthalben die Gründliche Wahrheit angegeben oder nicht, vielmehr aus Leichtsinnigkeit und Einfalt bevorab bey seiner damahlichen Gemüths Beschaffenheit alles genau und eigentlich zu bemerken, außer Stand gewesen sey, bey welcher Bezwandtniß von der erkannten Lebens-Straffe abzugehen, um so mehr verantwortlicher und sicherer, da eines Theils bekannt, quod si partum vixisse, quis confiteatur sed rationem scientia talem allegat quæ nihil omnino certi infert vel dubitative deponit eo casu non nisi extraordinaria pena locum habeat

Wernher. Part. 10. obs. 4. n. 11, seqq.

Berger Oecom. Jur. lib. 3. Tit. 11. n. 11. not. 14.

andern Theils, auch so wohl vernünftig als rechtmäßig, quod nunquam pena capitalis in delinquentem statui possit, nisi præter ejus confessionem de corpore delicti seu quod crimen revera commissum sit aliunde liquido constet,

L. 1. §. 9. ff. de quæst.

L. 1. ff. ad JC. Syllan.

Ordin. Crimin. Carol. V. art. 6. 54. 55. 60. 149.

Preußl. Land-Recht. lib. VI. Tit. 2, art. 1. §. 1. et Tit. 1. art. 6. §. 11.  
12. et passim,

non enim quis sua confessione facere potest delictum ubi delictum non est,

L. 1. §. 17. ff. de quæst.

add. Carpz. pr. Crim. qu. 26. n. 2. et qu. 148. n. 42. seqq.

Mynsing. Centur. 3. obs. 87. n. 2.

Hartm. Pistor. obs. 33. n. 53.

in gegenwärtigen Falle aber zwar nachdem in actis vor kommenden und deducirten Umständen vor gewiß zu halten, daß das von der Coinquisitin gebührne Kind vor in und nach der Geburth lebendig gewesen, und allererst post partum in dem es ohne alle Hülfe in der Kälte liegen geblieben, und von der Mutter defiriret worden, sein Leben eingebüßet, keinesweges aber mit ohnfehlbarer Gewißheit aus denen Actis erscheinet, daß es noch damahls, als Inquisit darzu gekommen, und es an den Fluß Omuleff obwohl gefährlicher und bößl. Weise exponiret, würcklich gelebet habe, und am Leben erhalten werden können, gestalt davor außer inquisitens ungewissen und mit bedenklichen Umständen vergeze-

selbschafften Bekanntniß keine Gewissheit in actis anzutreffen. Hiernechst nicht gänzlich aus den Augen zu setzen, daß inquisit annoch minorenris und kaum 20 Jahr alt, anbey sein Verbrechen freywillig ante torturam bekannt, qualis confessio spontanea ante torturam regulariter poenam mitigat

Berger Elect. jurispr. Crim. membr. IV. §. 1

Darüber in actis grosse Neue bezeuget, vid. fol. 59. ad art. 102, 104, et passim und von der Coinquisit in zum Bösen verleitet, auch bey Wegbringung des Kindes übereilet worden, immassen solches außer inquisitens Angeben ex actis, und der Zeugen Aussage p. 321. sqq. ad art. 23. 24. auch besonders daraus erscheinet, daß je mehr Einfalt und Leichtfertigkeit Inquisit bey den Verhören offenbar blicken lassen, desto behutsamer circumspecter und verstockter hingen sich die Coinquisit in allenthalben aufgeföhret, wie von dem iudicio delegato bey ihrer Antwort ad art. inquis. 29. 41. et passim bemercket worden, bey welchen zusammen genommenen und in Erwiegung gezogenen auch sonst lex actis erscheinenden Umständen, bevorab inquisit ein gelinderes Urtheil vor sich hat, vor der erkannten TodesStraffe abzugehen, nicht unverantwortlich gewesen. So ist inquisit zwar mit der Strafe des Schwerdt's zuverschonen, jedoch Sechs Jahr in ein Zuchthaus oder Vier Jahr in eine Festung zu bringen, und daselbst zu gewöhnlicher Arbeit anzuhalten. V. R. W.

## Casus II. Infanticidium per neglectum partum, funiculum umbil. non deligitum etc, commissum.

Unsere freundliche Dienste zwor, Ehrenveste und Hochgelahrte  
insonders gönftige gute Freunde:

**G**Er übersenden hierbey die vor hiesiger Fürstl. Cangley wieder die inquisit in Anna Christina Keunen, in puncto infanticidii ergangene Acta, und gesinnen im Namen Unsers gnädigsten Herrn Durchl. für uns freundlich ersuchend, dieselbe collegialiter zuverlesen, und Uns über den darinnen enthaltenen casum ein Medicinisches pflichtmäßiges Gutachten, bey gegenwärtigen Boten, welcher das honorarium dafür zu entrichten, befchlieget ist, mit dem förderlichsten zurückzuschicken, und Wir sind Euch freundlicher Diensterweisung stets geflissen. Geben Wollfenbüttel, den 16. Julii, 1735.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgl.  
Vice Cangler und Räthe.

Zenck.

Ex

# Excerpta Actorum W. den II. Januarii 1736.

Jesen Nachmittag wurde gemeldet, daß in Dorff R. die verwichene Nacht  
 eine Dienst Magd niederkommen, welche ihrer Frauen solche Nieder-  
 kunft gelegnet, endlich gegen eine Bade Mutter bekannt und angegeben, das  
 Kind in den daselbst befindl. Teich geworfe zu haben allwo es aber damahls nicht  
 gefunden worden. den 12. Januar wird denuncirt, daß in der Nacht von 10 bis  
 11tten hujus Anna Chrysuna Reunen eines Kindes genesen, solches verborgen  
 haben solle, und daher die Vermuthung eines begangenen Kinder Mordes ent-  
 standen, und sey den 12. Junii. Vormittag um 9. Uhr das tote Kind in der in-  
 quisitin Lade gefunden worden. Hierauf ist gedachte Bade-Mutter vernom-  
 men worden, welche deponiret, daß sie inquisitin auff der Fr. Altmannin N.  
 erfordern, visitirn müssen, welche sich auch willig darzu verstanden, aber also be-  
 funden worden, als eine Person die vor Kurzen ein Kind zur Welt gebracht, de-  
 ponentin habe Sie befragt ob Sie ein Kind gebohren, hac negavit tenaciter  
 et constanter, bis endl. sie herausgebrochen, sie wolle es der deponentin al-  
 lein sagen deponentin sey mit ihr auff den Hoff allein gegangen, und habe in-  
 quisitin gesagt: Sie wolle sie so viel tausendmal um Gottes Willen bitten, sie  
 möchte sie nicht verrathen, es wäre ihr s. v. angekommen zu urinirn und wäre  
 es ihr mit eins dahin gequackt auff die Erde: deponentin habe darguff gefragt,  
 was denn das gewesen wäre, da inquisitin geantwortet, es wäre wie eine  
 Faust dicke von ihr gegangen, und hätte da etwas angehangen, als eine Kälber-  
 Chröben: deponentin habe sie also gefraget, wo sie das gelassen, was von ihr ab-  
 gefallen; darauf sie geantwortet, sie hätte es in die Hand genommen und in die  
 Hülle getragen: deponentin habe ihr darauf angetragen, sie, die inquisitin  
 solle mit ihr dahin gehen, so wolten sie zu sehen wo es wäre: worauf dieselbe frisch  
 und ohne Anstand mit ihr nach den Wasser zugegangen, woselbst aber nichts zu  
 sehen, noch zu finden gewesen: deponentin habe darauf gesagt, wann sie eine  
 Harcke hätte wolle sie suchen: welches aber inquisitin unbeantwortet gelassen:  
 inquisitin befnde sich jezo den 12. Januar. an. ej. frisch und gesund: deponen-  
 tin wäre diesen Morgen wieder gefordert worden, weil sich das Kind alles für-  
 thens ohngeachtet in Wasser nicht finden wollten, die inquisitin noch einmahl zu  
 fragen, wo sie das was von ihr gegangen, gelassen hätte, während der Zeit sie nun  
 auf den Hoff gekommen, hätten die Bauemeister sich bey die Lade der Inquisitin  
 gemacht: deponentin habe der Inquisitin hierauf den Schlüssel dazu abge-  
 fordert, welchen diese auch willig aus der Tasche gegeben. Voranff sie die La-  
 de aufgeschlossen und nebst der inquisitin alles Zeug heraus gepackt, wobei

inquisitio ganz ruhig mitgeholfen, bis auff das letzte Stück, da sie gerufen: O Herr Gott! unter diesen Stück habe nun das Kind eingewickelt in den Lappen, wo es noch jetzt inliege, sich vorgefunden. &c. inquisitio hat ihre Schwangerschafft vor und nach der Geburt ihrer Frau gelehnt: bis die Bade-Mutter es endl. aus ihr gebracht. inquisitio wäre in der Nacht von 10 bis 11. allein in der Cammer gewesen gegen Morgen hätten sie die andere Magde auff der Dehle gehend sehr wünschend gehört der Pastor N. welcher damahls zugegen gewesen habe inquisitio des Morgens um 5 Uhr in der Cammer mit den Kopff auff der Schwelle liegend gefunden, habe sie ermahnet Gott ihre Sünden abzubitten und ihrer Frucht wahrzunehmen, anderstwohin zu besgeben: welches aber inquisitio nicht beantwortet: inquisitio habe nicht anderstwohin gewollt: Ihre Frau habe ihr das Lohn gezahlt, so sie deiste zu sich genommen und sich wieder zu vermiethen gerühmet: inquisitio wäre ihre Frau vorgekommen am Leibe nicht mehr so stark zu seyn, als des vorigen Tages; inquisitio habe sich gestellt abzuziehen, mit Vorschüzung ihrer Unschuld, ihre Frau habe gesagt, wann sie ihre Unschuld dargethan, wolte Sie sie wieder in Dienste nehmen, sie müste sich aber anjezo durch die Bade-Mutter visitirn lassen, welches sie willig zu leiden sich erklähret: innzwischen sey sie von der Stelle, wo sie gestanden abgegangen, auff welcher sich nachher blutige vestigia gefunden; was innzwischen der Bade-Mutter und der inquisitio vorgegangen, habe Sie, Domina denuncirt und die Bade-Mutter mitgeschickt. NB. als nach angehaltenen vorstehenden Proctoll nebst dem Hr. Amtmann durch den N. Garten gieng um von dar nach N. uns zu begeben zeigte der Pastor N. bey der Thür nach den Garten linker Hand einen mit vielen Blut bespritzten Platz, so etwa der Ort seyn möchte, wo die inquisitio das Kind gebohren zu haben vor-gegeben.

Act. d. 13. J. 1736. Als das Kind aus der Lade genommen worden, war der Lappen, darein das Kind gewickelt, rein und ohne Blut, ein Knäblein völlig, mit Haaren und Nageln versehen, an Händen und Füßen auch ganzer cuticula folgl. partus perfectus eiusel. wqrn keine sugillationes, die Nabelschnur war unverbunden, die Nachgeburt nicht daran, nicht weit von dieser war die Nabelschnur abgerissen: am Haupt fand sich eiusel. an der linken Seite eine lösion, und sah man nach der obduction, das solche über den linken Ohr in der Gegend des ossis bregmatis eine sugillation sey, so aber weiter nichts als nur die Haut berühret: an der rechten Seite, über den rechten Ohr, gleichfalls in regione ossis bregmatis fand sich ebenfalls eine sugillation, jedoch auch nur in der Haut, und waren an beydien Orten der Knochen ganz und ohne lösion an-

getroffen: das os occipitis war los, daß man es bewegen konnte; das cerebrum weder verlehet noch sugguillirt, doch fand sich um das cerebellum um und um ein schwarz geronnen Geblute. Die Lunge hat auff den Wasser geschwommen: Weil indessen Inquisitio sich in einer kalten Kammer aufgehalten. Daher die Lochia bey ihr supprimiret, und sie erkranklich wurde, so hat man sie in eine warme Stube bringen lassen, und wurde summarisch vernommen: Sie heisst Anna Christina Keunin 18. Jahr alt, hat sich vor der Wintermesse vorigen Jahres, mit N. fleischlich vermischt, aber nicht vermeint schwanger zu seyn: In der Nacht vom Dienstag bis zu Mittwochen, wäre es ihr gegen 11 Uhr vor die Brust getreten, daß sie sich brechen müssen, wäre in Hause die Dehle auff und nieder gangen, und habe um 4. Uhr zu andern gesagt, ihr lieben Leute helfft mir doch: ihr sey gerathen worden sich ins Bett zu legen, habe damahls das Kind noch nicht gehabt, sondern sich auff die Erde in der Cammer vor die Lade geleget: als sie nachher auffgestanden, wäre das Kind von ihr gefallen, welches sie so gleich in den Lappen gewunden, und in die Lade geleget: sei nachher in die Stube, und früh um 6. Uhr, da es helle worden, im Garten gangen, da ihr abermahl was abgegangen, so sie auffgenommen, und in den Bach im Garten geworfen: Sie habe das Kind nicht rufen gehört: habe der Bade-Mutter anfänglich nichts gestehen wollen. Bis sie sie sehr scharff vor genommen.

### Inspectio et relatio Medici.

- S**Hr unterschriebene haben heute, in Gegenwart derer Herren Advocat. ordin. Lichtensteins, und Altmann Siebensohns, den in Rissen-bruck den 12 huj. gefundenen todten Knäblein besichtigt, und befunden
- 1) daß derselbe partus maturus gewesen.
  - 2) der Nabel=Strang war nicht gebunden, und so lang, daß er nicht weit von der placenta abgerissen zu seyn schiene
  - 3) der Leib insonderheit, an der rechten Seite war mit Unreinigkeiten und Stroh besudelt. Sonsten waren an Leibe keine lesiones, außer über beyden Ohren am Osse bregmatis, waren sugillationes, welche aber nur die Haut, und gar nicht die ossa lädaret hatten. Das os occipitis war wackelnd, und desselben oberste Spize, welche an die futuram sagittalem stossen, war eingebogen, welches, ob es in partu oder per violentiam externam geschehen, ungewiss ist
  - 4) In cerebro war alles gut. Um das cerebellum aber fand sich geronnen Blut.

5) die Lungen schwammen auf den Wasser, wie wir denn so wohl von den rechten als linken Iobō Stücken probiret

6) Im linken Herzens-Ventriculo war wenig, in rechten gar kein Blut. Woraus zu schließen, daß, da die Lunge geschwommen, das Kind extra uterum gelebet. Die Ursache des Todtes aber Theils die vermutlich durch die vasa umbilicalia geschehene Verblutung, gestalt in sinstro cordis ventriculo wenig, in rechten gar kein Blut gewesen; Theils compressio cerebelli, weilen sich um selbiges geronnen Geblut gefunden, gewesen,

Wolffenbüttel, den 12. Jan. 1736. Jac. Henr. Gebhardi. D.  
Georg Hegeler.

In der andern Summarischen Aussage giebt inquisitio an, das Kind wäre als sie in der Cammer liegend, auffgestanden, das Kind von ihr geschossen: sie wisse nicht ob selbiges gelebet, es hätte keinen Laut von sich gegeben: Sie hätte es von der Erde auffgehoben, in ein Lappen geschlagen, und in den Kasten gelegt. Das Kind wäre eher als die Nachgeburt gekommen, sie habe nach den Kind nicht gesehen, noch ihm die Nabelschnur verbunden. Etwa anderthalb Stunde, darnach wäre die Nachgeburt im Hofe vor der Thür allwo sie gestanden ihr abgegangen, welche sie genommen, und in das Wasser getragen: Sie hätte das Kind niemahlen während der Schwangerschafft in Leibe gefühlet, Sie habe ihre Schwangerschafft geheim gehalten: in articulis inquisitionalib. saget sie das gebohrne Kind oben in ihre Lade auff das Zeug geleget, und ist doch unter den Zeug gefunden worden: Inquisitio hat unter den Geburts-Schmerzen gegen einen Knecht, der sie in ihrer Cammer Weh-Klagen hören, und gesagt, daß man ihr eine Bade-Mutter holen solle, der auch ihr vorgeworfen eine Hyre zu seyn, sehr verantwortet, daß sie alle Leute zu Lügnern machen wollte, alia testis deponit, daß inquisitio selbigem Abend als sie den andern Morgen das Kind zur Welt gebracht, frisch und gesund zu Bett gegangen.

Actum den 3. Junii 1736. hora septima matutina  
Inquisitio R. wurde anhero gebracht, vor den Verhörs-Thür gestellet, und, vor Bellstreckung der von seremissimo vollzogenen Urtheil derselben nehmahlen in Güte zugeschrieben, die Wahrheit zugestehen, worauf sie über die in ged. Urtheil gesetzte Articul vernommen worden, und ihre Antwort gewesen wie folget:

Art I. Ob sie nicht kurz vor ihrer Arretirung in des Pächters Nicolai Hause zu Kissenbrügge eines unehligen Kindes genesen, ad art. i. Ja.

Art. II. Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen. ad 2. daß wisse sie nicht

Art. III. Ob nicht inquisitin an dasselbe gewalhätige Hand geleget. ad 3.  
Nein das hätte sie nicht gethan

Art. IV. Wie sie es damit angesangen? ad 4. Als das Kind von Ihr hingez fallen hatte sie es auff einen Lacken auffgehoben.

Art. V. Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Nein, das wisse sie nicht

Art. VI. Auff was Weise sie es verwahrloset. ad 6. daß wisse sie nicht

5 Minut. nach 7 Uhr

dem Scharff-Richter wurde demnach die inquisitin zu Vollstreckung der Urs thel, (welche Ihm gleich Anfangs zu lesen gegeben,) untergeben, welcheer Ihr die Peinlichen Instrumenta vorgezeigt, sie dabeiernahmet es nicht zum Ernst kommen zu lassen. inquisitin saget, man möchte machen was man wolle, sie wisse nicht daß das Kind gelebet. Inquisitin muß sich entseiden, wobei sie ferner zum Geständniß ermahnet wird. Sie bleibt aber dabei sie wisse nicht.

10. Minut. nach 7. Uhr

Carnifex redet ihr weiter zu, und stellt ihr die Marter mit Worten vor. Illa weinet und bezeiget ihr Unglück saget, sie wolle gerne sterben, man möchte doch mit Ihr thun was man wollte. sie wisse nicht ob das Kind todt gewesen oder gelebet hätte; Sie könne die Sünde nicht auff sich nehmen, zusagen, daß es todt gewesen; wiederholt, daß sie die Wahrheit nicht davon sagen könne, obs gelebet habe oder nicht; in die Lade hätte sie es gelegt

15 Minuten nach 7. Uhr.

Carnifex: der inquisitin werden die Hände rücklings zusammen gebunden, und sollen ihr die Daumenstücke angeleget werden, so aber noch nicht geschicket. Illa. Schreyet, und saget, sie wolle gerne sterben, man möchte sie doch die Quaal nicht lassen aushalten, paulo post, gestehet sie, daß das Kind hätte geschrien.

inquisitin wurde wieder losgebunden, und musste vor den Tisch treten, da sie dann auff obige articul nunmehr antwortete, wie folget.

Art. I. Ob sie nicht kurz vor Ihrer arretirung in des Pächters Nicolai Hause zu Kissenbrügge eines unehligen Kindes genesen. ad 1. Ja.

Art. Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen. ad 2.

Ja das Kind sey lebendig zur Welt gekommen; denn wie es auff der Erde gelegen, hätte es gerufen.

- Art. 3.** Ob nicht inquisitin an dasselbe gewaltthätige Hand geleget ad 3.  
Nein aber ins Lacken hätte sie es gewunden, als es geschrien, und hätte es  
in die Lade geleget, worauf sie gleich aus der Kammer weggegangen  
wäre
- Art. 4.** wie sie es damit angefangen. ad 4. Als sie in der Kammer gewesen, und  
das Kind von ihr geschossen, wäre ein Strang daran gewesen, diesen  
Strang hätte sie abgerissen, und darauff das Kind mit den Lacken  
gefasset, selbiges von der Erde auffgehoben, und in die Lade geleget.
- Art. 5.** Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Ja, das hätte sie flugs so bald  
das Kind hingefallen, gethan, daß sie ihm den Strang abgerissen
- Art. 6.** Auf was Weise sie es verwahrloset. ad 6. Sie hätte dem Kinde  
den Nabelschnur abgerissen, und es lebendig in die Lade geleget

25. Minut. nach 7.

inquisitin ist wieder ad custodiam zurück geführet

Actum in cancellaria. W. d. 12. Junii 1736. in Inqu. Sachen

A. Ch. R. Betr. inquisitin wird ad ratificandum vorgelassen, und zu dem  
Ende ihr diejenigen Articul, worüber sie, remissa tottura, befragt samt ihrer  
darauff gethanen Antwort vorgelesen

**Art. 1.** Ob sie nicht kurz vor ihrer arretrirung in des Pachters Nicolai Hause  
zu Kissenbrügg eines unehligen Kindes genesen. ad 1. Ja.

**Art. 2.** Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen ad 2. bleibt bey ihrer  
Aussage und wiederholet eben die Worte.

**Art. 3.** Ob nicht inquisitin an dasselbe gewalthätige Hand geleget. ad 3.  
ratificiret auch dieses umständlich mit allen Worten; das Lacken so auff  
der Diehle ihr zur Hand gestandenen Lade auff den Deckel gelegen,  
hätte sie herab genommen, solches über das Kind hgeschlagen, das  
Kind damit auffgeraffet, und solches samt den Lacken in die Lade gele-  
get. Sie wisse nicht was sie damahls vor Gedanken gehabt, der  
Teuffel müsse sie verblendet haben

**Art. 4.** Wie sie es damit angefangen ratificiret diese Aussage, und hätte sie al-  
les so gemacht wie sie gesagt.

**Art. 5.** Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Ja, sie hätte es mit Fleiß ge-  
than, Sie hätte als das Kind niedergeschossen gewesen, sich erst gebus-  
cket und die Schnuhre abgerissen, auch so viel Zeit genommen, daß sie  
den Deckel der Lade erst auffgemacht, und das Kind indessen so lange auff  
der Erden liegen gelassen, und hernach das Lacken herum geschlagen, und  
selbiges in die Lade geleget

**Art. 6.** Auf was Weise sie es verworloset ad 6. Ja, repetiret und ratificiret das alles so. sie hätte auch nicht an das Kind wieder gedacht, nachdem sie aus der Kammer gegangen, und es gegen die Leute verleugnet, daß sie mit einem Kinde niedergekommen jedoch wäre ihr das Herz schwer gewesen. red. ad Custodiam.

*Ex officio Deductio innocentia. für A. G. K.*

*in puncto imputati infanticidii*

Hochfürstl. Braunschweig - Lüneburg. Hochverordnete Herrn Vice-Canzeler und Räthe  
Hochwohl und Hoch-Edel gebohrne, Gnädige und Hochgebietende Herren.

**E**w. Excellenz Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. Herr hat gnädig und hoch geneigt gefallen Defensori ex officio aufzugeben, daß er dasjenige, was in der rubricirten Inquisitio Vertheydigung aus denen Rechten nach Anleitung der ergangenen Acten angedeyhen möchte, gehörig vorzutragen, Inquisitio erkennet die von Höchst denenselben hierunter bezeigte Aequanimitat mit demuthigsten Dank und hat Defensorem aufs inständigste ersucht, die Beybringung ihrer Detension, da sie ihrer langwierigen Gefängniß und Bande von Herzen müde, aufs möglichste zubeschleunigen; Wannenherr ohne Zeit Verlust selbige hiermit eingelieffert wird.

Die Facti species so wie sie in denen ergangenen Actis inquisitionalibus theils befindlich, theils Defensor aus der eigenen Relation der Inquisitio vernommen, beruhet auf folgende Umlstände.

Inquisitio ist in Unehren von ihren Eltern erzeuget: ihre Mutter ist derselben so zeitig abgestorben, daß Inquisitio selbige nicht kennen gelernt; ihr natürlicher Vater aber hat um Inquisitio sich so wenig bekümmert, als selbige bey sich dulden wollen; daß dannenhero Inquisitio, aus Ermangelung einer gehörigen Erziehung gar wenigen Begriff von Gottes Furcht, oder auch nur einer natürlichen Moralität an sich verfinden lassen. Sie weiß von wenigen Sachen sich einen natürlichen Begriff zu machen, dergestalt, daß dieselben expressiones in ihrer Mutter-Sprache, welche in gemeinen Leben von jedermannen gebrauchet werden, ihr unverständlich sind, und keinen Begriff davon sich zunachen weiß. Da nun Inquisitio eine solche Miserable und rüde Erziehung gehabt, so ist es nicht groß zu bewundern, daß sie sich verleiten lassen, mit ihres Vatens Bruders Sohn, sub spe promissi matrimonii, in Unzucht zu leben, und sich von denselben schwängerer zu lassen; Und obwohl

wohl viele Menschen an ihrer statur gemercket, daß sie eine Frucht unter den Gürtel führete, und solcher wegen Inquisitin zur Niede gesetzet, so ist doch selches alles nicht möglich gewesen, dieselbe zum Geständniß zu bringen. Inquisitin hat demnach am 11. Januarii a. c. ihr in Ungehren erzeugtes Kind heimlich gebohren, und obwohl ihre Mit-Mägde in der Küche, welche gleich an die Kammer stossen, darinnen die Geburth geschehen, sich befunden, so haben doch selbige so wenig von der wirklich erfolgten Geburth etwas gemercket, als auch das Dünken des gebohrnen Kindes gehöret; Inquisitin aber hat, das von ihr an die Welt gebohrne Kind in ein Laken gewickelt, und in ihre Lade gelegt; und obwohl Inquisitin anfänglich in Leugnen sich fundiret, so hat sie doch bey der vorgenommenen Peinl. Frage, auch erfolgter ratification deutlich gestanden. Daß 1) das Kind lebendig zur Welt gekommen v. Resp. Inquisit. ad art. II.

2) Daz sie dasselbe mit Fleiß verwahrloset vid. Resp. Inquisit. ad art. 5.

Über das alles hat der Herr Rath Gebhardi nach verrichteter Section in seinen Attestato bezeuget, daß der partus extra uterum geleget habe. Aus diesen Acten mäßigen verlauf der Sachen entvantia springen nun nicht geringe beschwerliche Umstände gegen Inquisitin, Denn

### Corporis

*delicti certitudo* So scheinet das Corpus delicti vollkommen berichtigt zu seyn, sitemahlen 1) die von Inquisitin gebohrne Frucht von den Dno. Medico pro partu maturo erkandt. Und ob wohl 2)

die sugillationes am Osse bregmatis nur die Haut und nicht die Knochen verleget gehabt, so ist doch das Os occipitis wackelnd, und desselben Spize eingebogen wie auch geronnenes Blut in den Cerebellō gefunden worden. Um meisten aber

3) scheinet das gebohrne Kind, durch die unterlassene Verbindung der Nabel-Schnure verwoarloset zu seyn, da in desselben Entstehung so wohl nach Zeugniß aller Anatomicorum, als auch der täglichen Erfahrung eine Verblutung und nicht abzuvendender Tod erfolgen müssen diese Vergewaltigung scheinet

4) Um so wahrscheinlicher zu seyn, da in den linken Herzens-ventriculo wenig in rechten aber gar kein Blut gefunden worden. 5) So haben die auf das Wasser geworfene Stücke der Lungen geschwommen, welche Wasser Probe nach der Aufzage derer mehresten Medicorum für ein untrügliches Merckmahl, daß der partus extra uterum gelebet haben müsse,

### I.

müsse, gehalten wird. Der Herr Rath Gebhardi hat demnach geurtheilet, daß das von Inqisitin gebohne Kind würcklich gelebet, und sein testimonium nach Inhalt des Protocolli vom 23. April a. c. eydlich verificiret; Wannenhero an der Richtigkeit des Corporis delicti kein fernerer Mangel zu seyn das Ansehen gewinnet. Diesen tritt.

## II.

Inquisite pro-

Hinzu, der Inqisitin eigenes Geständniß, da dieselbe nach *pria Confessio*, vielen tergiversationen und nach angefangener Tortur die vitaliatem partus allererst eingeräumet und bey der Ratification solches bestätigt. Es hat dieselbe ferner nicht abzuleugnen vermecht daß sie ihr Kind vprwahrloset, und zwar dadurch daß sie den Nabel-Schnur abgerissen, und selbiges lebendig in die Lade geleget vid. Resp. Inquis. ad Art. VI. in loco Torturæ.

Da nun also von der Wahrheit des von Inqisitin begangenen Kinder Mordts kein weiterer Zweifel obhanden zu seyn das Ansehen gewinnet; als möchte

## III.

Atrocitas

Inqisitin wohl um so weniger Mitleiden würdig zu sehn scheinen, da der Kinder Mord ad delicta atrocissima referiret wird, welcher secundum Nemesisin Carolina mit der entseglischen Straffe des Pfähls und lebendigen Begrabens, oder aber welches nicht viel gelinder, mit Ersäuffung der Delingentin nachdem sie vorhero mit gelügenden Zangen gerissen, gebüßet werden soll.

per Artic. 131. Carol.

Allein Gnädige und Hochgebietende Herrn, je detestabler ein Laster in dieser Welt, je mehr ist die Wahrhaftigkeit desselben zuergründen, wo nicht unschuldiges Bluth ohne Noth vergossen werden soll. Defensor hält sich demnach den von Fürstl. Regierung erhaltenen Befehl gemäß verbunden, dasjenige was in facto & jure für die arme Inqisitin das Wort redt folgender massen vorzutragen.

## I.

defensiona-

Dass in allen Verbrechen das Alster eines Inquisit in *Con- les Actas*, sideration gezogen werden müsse, wird von keinem ICto in zweifel gezogen dieses hat der große Kaiser Carl der 3te selbst allen Richtern in den 164. und 179. Articuln der Hals Gerichts Ordnung nachdrücklich inculciret. Es kan aber Defensor nicht leugnen, daß unter denen Commentatoribus ad Jus eriz

criminale noch nicht ausgemacht, welche Jahre zu determiniren, die da anfangen einen Delinquenten der poena ordinaria zu unterwerffen Defensor steht demnach in denen Gedancken, daß bey diesen dissensi Doctorum am besten gethan seyn werde, wenn er den terminum, in welchen die Excusatio iuuentutis aufhören soll, aus denen hiesigen Landes-Gesetzen zu deduciren sucht, dieser ist das 18te Jahr, welches erhellet aus der Constitution vom 2. Jan. 1714 die Haß-Diebe betreffend, Kraft dessen Serenissimus legislator das 18te Jahr pro termino regulativo anzunehmen befiehlet, dergestalt, daß an denen delinqventen, so das 18te Jahr noch nicht erreicht, die poena ultimi supplicii nicht vollzogen sondern mit einer poena extraordinaria verfahren werden soll. Und obwohl die allegirte Constitution nur von denen Haß-Dieben redet; so ist doch wohl kein zweifel, daß der in dieser Verordnung determinirte annus criticus obidentitatem rationis, ad infanticidium gar füglich zu appliciren; da in his terris ein furtum domesticum gleicher gestalt ad delicta atrociora referiret wird, sitemahlen, wenn der Werth der gestohlnen Sachen 5. Thal. ausmacht, die Straffe des Stranges Platz greift. Ist solches nun andem, daß wenn der Delinquent das 18te Jahr noch nicht zurück geleget, die Straffe des Todtes in his terris nicht gegen ihm erkant werden könnte, so wird Inquisitin keineswegs zum Tode verurtheilet werden können, da sie das 18te Jahr ihres Alters testantibus actis noch nicht erfüllt hat. V. Protoc. von 27. Jahr 1736. so bey Inquisitin Summarischen Verhör gehalten worden.

### Summa Inquisit.

### II.

*et stupiditas, &* Ferner ist bey inquisitin die grösste stupiditas ingenii zu doli defectus finden, welche in solo criminali von der poena ordinaria liberaret. vid. Dn. Kress. in Comment. ad Carol. pag. 587. S. 3.

Diese stupiditas hat von Inquisitin miserabler und wüster Aufliehung seinen Ursprung genommen. Es ist zum Exempel Inquisitin in loco torturæ nach Inhalt des Articuli 5. befragt worden: Ob sie ihr unehlig Kind mit Fleiß verworlosen welches sie affirmando beantwortet hat. Als nun Defensor sie befragt was sie verstände unter denen Worten mit Fleiß verworlossen, hat sie so wenig sich zu expliciren vermögt, was da sey verworlossen, als was da sey mit Fleiß verworlossen. Nun kan zwar Defensor leichtlich erachten, daß inquisitin wie selbige vernommen worden, diese Expressiones hinlänglich werden seyn erkläret worden: er hat aber diese Umstände von Inquisitin Einfalt als ein Exempel dero extraordinairen stupidität anführen müssen. Ferner so weiß Inquisitin so wenig was eine Blutschande sey, als

als weniger, daß selbige in denen Gesetzen verbothen, Inquisitin declariret fer-  
ner darauff zu leben und zu sterben, daß sie so wenig gewußt, daß sie eines Kindes  
genesen wolte, als weniger dieselbe jemahls den Vorsatz will gehabt haben, daß  
selbe zuerwürgen: Sie hat auff Defensoris Instantz, daß sie durch ihre heim-  
liche Geburt sich des angeschuldeten Infanticidii gar stark verdächtig gemacht,  
repliciret; daß wenn sie solches intendiret, so würde sie wohl bey ihrer Ge-  
burth sich nicht so wunderbar bezeigte, und alle um sich befindliche Personen in  
Attention gebracht haben. Dieser von inquisitin selbst angeführter und in  
Actis erwiesener Umstand bezeuget freylich, daß keine præsumptio doli gegen  
inquisitin obhanden; sondern vielmehr, wenn ja inquisitin ihre Geburth  
solte getödtet haben; solches vielmehr culpose als dolose geschehen. Der  
Dolus erfordert, ut delictum data opera sit commissum

per L. 17. pr. ff. commodati

Dergleichen datæ operæ occidendi ist Inquisitin in denen ergangenen Actis  
weder durch ihre Deposition und Geständniß, noch durch das angebliche Ver-  
fahren mit ihrer gebohrnen Frucht überführt. So viel der inquisitin Aussa-  
ge betrifft, so hat sie, als dieselbe unter der Peinlichkeit zum Geständniß der  
Wahrheit gebracht, und nach Inhalt des Articuli 6. befraget worden: Ob  
sie nicht an ihr Kind gewalthäthige Hand gelegt? solches mit Nein beant-  
wortet, dahero zuermessen, daß inquisitin in denen ergangenen Actis expres-  
sis verbis nicht eingeräumet, daß sie data opera oder dolose ihr Kind getöd-  
tet. Wolte man nun dagegen regeriren, daß der dolus aus den Verfahren der  
Inquisitin zuermessen sey, so wird auch bey genauen Einsicht der Acten aus  
inquisitin Actionibus kein dolus demonstriret werden können. Es soll  
nemlich inquisitin ihr lebendig gebohrnes Kind durch unterlassene Verbindung  
des funiculi umbilicalis verwahrloset haben, daß selbiges sich verbluten  
müssen.

V. Attestatum medic. sub. n. act. 7. des Fürstlichen Hauses Hedewigsburg.  
Allein inquisitin ist keinesweges überführt, daß sie ex malitia diese Verbin-  
dung unterlassen, sie verbleibet dabei, daß sie niemahlen gehört, daß eine solche  
Verbindung bey neu gebohrnen Kindern geschehen müste, noch weniger aber ha-  
be sie gewußt, daß die unterlassene deligation den Todt operiren würde. Die  
bewerthesten Rechts-Lehrer sind in solchen Fällen der Meynung, daß die Straf-  
fe des Todes nicht statt haben könne

Kress. ad Artic. 131. S. 1. n. 3 in fin. Carol.

Clasen ad citat. Art. Carpz. qu. 15. n. 26. 27. ubi præ judicia.  
sondern allemahlen eine poena extraordinaria zuerkennen, weil kein infantici-  
dium

dium dolosum sondern vielmehr culposum obhanden sey. Hieraus erhebet demnach, daß wenn Inquisitio gleich ein lebendiges Kind zur Welt gebohren, selbiges aber ob neglecta deligationem funiculi umbilicalis den Todt erlitten, dennoch gegen inquisitio, als eine Infanticidam dolosam, cum ultimo supplicio nicht verfahren werden könne. Allein.

### *Defectus Corporis Delicti*

### III.

es ist das Corpus delicti noch so ungewiß und in denen ergangenen Actis gar nicht determiniret, daß so wenig de Infanticidio inquisitio doloso quam culpo ein Definitiv-Erkenntniß mit Bestande Rechtem erfolgen kan. Defensor will demnach zeigen 1) daß aus der Aussage der Inquisitio noch nicht abzunehmen, daß Ihr Kind gelebet habe 2) daß die vitalitas von inquisitio Kinde Leben aus dem Attestato medico nicht zuerfinden 3) daß secundum Attestatum medicum keine signa crudelitatis aut Infanticiidii an dem secirten Kinde sind befunden worden. 4) daß hingegen andere in denen Actis vorkommende Ursachen obhanden, welche Inquisitio von dem angeschuldeten Kinder-Mord absolviren.

*Ex Depositione In-* So viel nun 1) die Aussage der inquisitio, und wie aus quisitio non constat derselben keine Gewissheit abzunehmen, daß ihre Geburt gelegatum vixisse bet, betrifft, so hat dieselbe zwar in Camera tortura ad art. 2. deponiret, daß ihr Kind gelebet, weil dasselbe geschrien; Allein inquisitio Aussage ist nicht zureichend von den Leben ihres Kindes ein Zeugniß abzulegen, wo solches nicht aus denen übrigen Umständen dargethan und wahrscheinlich gemacht wird.

Nam sola confessio reæ non satis est. Ne mo enim ex sola confessione condemnari potest, nisi vere constet, illud quod ipsa confessio est, ita se habere

Clasen ad art. 131. Carol.

Inquisitio gründet demnach das Leben ihres Kindes darauff, was sie in loco tortura ad Art. 3. wie auch bey der erfolgten Ratification ad eundem articulum eingeräumet: das Kind hätte geschrien. Nun ist es freylich andem, daß das Schreien eines gebornten Kindes insgemein von seiner Lebendigkeit zeugt, allein die Umstände welche Inquisitio bey diese gehöret haben wollen Schreien anführen, sind dermassen beschaffen, daß unmöglich dahero auff die vitalitatem infantis argumentirt werden kan. Denn a) so ist zum voraus zu sezgen, daß die organa eines gebährenden Weibes tempore partus nicht solchergestalt beschaffen, daß die Sinnen ihre ordentliche Wirkung beschaffen mögen. Dieser Sach wird durch die tägliche Erfahrung und durch das Zeugniß aller

unib

Medi-

Medicorum bewehrt. Nun hat b) inquisitin gegen Defensorem vor-  
gegeben

das Kind hätte einmahl gemirret i.e einen Laut von sich gegeben  
Sie wüste aber keinesweges ob dieser Laut aus des Kindes Munde gekommen,  
weil die Zeit der Geburth noch bey nächtlicher Dunkelheit, nemlich im Winter  
des Morgends um 5 Uhr erfolget, wo man noch gar nichts ohne Licht unterschei-  
den kan. Auch hätte Inquisitin mit Ihrer Hand des Kindes Mund nicht be-  
ruhret, daß sie also nicht wüste ob dieser Laut, welchen inquisitin ein mirren  
nennet, accurat zu der Zeit geschehen, da Inquisitin den funiculum umbili-  
calem abgerissen, und behauptet hierbei Inquisitin, daß weder bey der Ge-  
burt, noch nachdem sie Ihr Kind gelöst gehabt, dasselbe einen Laut von sich ge-  
geben, sondern schlechterdinges bey der Abreissung des funiculi umbilicalis  
habe ein einziger Laut sich hören lassen.

Betrachtet man nun die corrupte imagination eines Weibes, tem-  
pore partus, so ist gar glaubwürdig, daß dieser Laut nicht von den gebornten  
Kinde, sondern vielmehr von der Abreissung und Trennung des funiculi umbili-  
calis von der Placenta seinen Ursprung genommen. Es ist einem jeden be-  
Fant was die Gedärme, wann selbige von einander separaret werden, für sonders-  
bahre Tone zu machen pflegen. Es ist demnach um so weniger zu verwundern,  
daß bey der gewaltsamen Abreissung des funiculum umbilicalis ein Laut, gleich ei-  
nem kleinen Geschrey gehöret worden, da der funiculus umbilicalis hart an der  
Placenta ist separaret worden. Die hierbey concurrirende Umstände unter-  
stützen solches noch mehr. Inquisitin hat ihr Kind in der Kammer gebohren,  
welche hart an die Küche stößet; so wohl die Kammer als die Küchen Thüre  
sind testantibus actis tempore partus eröffnet gewesen.

#### V. der beyden Mägde depos. in Protoc. vom 29. Febr. 1736.

und dennoch haben beyde in der Küche zu der Zeit der Geburt sich befindende  
Mägde von dem Geschrey des Kindes nichts gehöret; wäre dieser Laut, welchen  
inquisitin von ihren Kinde gehöret haben will, ein ordentliches Geschrey gewe-  
sen, so müsten die in der Küche sich aufgehaltenen Mit Mägde nothwendig sol-  
ches Geschrey gehöret haben, da die Kammer und Küche so nahe aneinander  
gränzen, und von beyden die Thüren eröffnet gewesen. Da überdem zu der  
Zeit der Geburt die finstere Nacht noch nicht vergangen, folglich alles stille ge-  
wesen, und man ein jedes Geräusch, vielmehr das Rufen eines Kindes gar  
leichtlich hören können, ja hören müssen. Da aber bey allen diesen Umständen,  
die mit dienende Mägde das Schreyen der Inquisitin Kindes nicht gehöret ha-  
ben wollen, so veroffenbahret sich dahero klarlich, daß dieses Schreyen eine ganz  
besond

besondere Beschaffenheit gehabt haben müsse. Hierbei ist nichts probabler, als daß dieser Laut von der Abreißung des Nabelschnurs hergerühret, auch da es finster und inquisitio sensationes in gehöriger Ordnung nicht befangen gewesen, dieselbe diesen Laut, der von der Trennung des Nabelschnurs hergerühret, für ein Geschrey des Kindes gehalten habe.

*vitalitatem infantis* Man will aber 2) nun noch darthun, daß die vitalitas nec ex attestato medico von inquisitio gebornten Kind aus dem Attestato medi-patet co nicht zuermessen sey. Die Ratio warum Inquisitio Kind gelebet haben soll, wird in dem Attestato medico darinnen gesetzet, weil die pulmones geschwommen; die Ursache aber warum inquisitio Kind gewaltsamer Weise verstorben, soll seyn 1) weil dasselbe durch die unterlassene Verbindung des funiculi umbilicalis sich verblutet 2) ex compressione cerebelli, weil daselbst geronnen Geblüth gefunden. Allein so wohl die angeführte ratio vitalitatis, als die beyden angeführten Ursachen einer obhandenen Vergewaltigung sind unzureichend die daher gezogene Conclusiones zurechtfertigen. Die Lungen Probe ist nach Zeugniß derer trefflichsten Anatomicorum höchst fehlsam und trüglich. Sie sezen pro principio, daß eine unter das Wasser fallende Lunge zwar nicht anzeigen, daß der secirte Körper nicht gelebet, aber keinesweges könne vice versa geschlossen werden, daß eine schwimmende Lunge indigitior, daß das Kind extra uterum gelebet habe. Vielmehr sey bekannt, daß ein noch nicht zur Welt gebohrnes Kind allbereit in dem utero respirire. Die Respiratio aber expandire die pulmones, daß wenn gleich ein solches Kind nachhero totz zur Welt gebohren, dennoch die pulmones über dem Wasser schwimmen würden, da hingegen die Niedersinkung derer pulmonum allbereit eine putrefactionem præsupponiren. V. Dn. Heisteri progr. de falsitate experimenti pulmonis natantis. Allwo dieser Anatomicus mit vielen Argumentis dasjenige was Defensor bishero angeführt, behauptet hat. So fehlsam nun die adhibirte Lungen-Probe, zur Behauptung, Indictia daß der Inquisitio Kind gelebet habe; eben so fehlsam und irrig crudelitatis sind

*signa ad demon* 3) die beyden angezeigten Bewahrlosungen, woher das von strandum infantis Inquisitio gebornte Kind den Tod soll erlitten haben. Die interitum non suffi iste Ratio soll seyn, es habe sich das zur Welt gebohrne Kind ciunt wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnure verblutet. Defensor leugnet nicht, daß die Verblutung aus unterlassener Verbindung der Nabel-Schnure erfolge. Allein in substrato sind von solcher Verblutung, so wenig in denen Actis, als in dem Attestato medico Spuren zu finden. Es ist der funi-

funiculus umbilicalis von denen Herrn Anatomicis gar nicht einmahl seciret, welches doch das einige wahrhaftie Mittel gewesen wäre die subconnirte Verblutung zu entdecken. Zumahsen da der Nabel-Schnur gar lang und hart an der Placenta gelöst gewesen. Wan- nenhero, da die Verblutung in der Wahrheit sich verhalten, so würde ohne Zweifel in dem funiculo umbilicali geronnenes Geblüth zufinden gesessen seyn, weil es nicht möglich, daß alles Geblüth uno actu durch den funiculum umbilicalem kan entgangen seyn, und beklaget man überhaupt, daß das Attestatum Medicum so gar kurz gerathen, und nicht mehrere Umstände von dem äußerlichen Ansehen und innerlicher Beschaffenheit des Todten Kindes angeführt worden: Und wäre zu wünschen daß bey Secirung dieses todten Kindes dasjenige mit angeführt werden, was Dnus Alberti in system. Jurispr. med. c. 9. S. 9. erinnert, da nunmehr viele höchsthöthige quæstiones in suspenso gelassen werden müssen. Die angegebene Verblutung aber ist um so unwahrscheinlicher, da nach Inhalt des Sections Protocilli vom 13. Jan. a.c. das Lacken, worinnen das Kind gewunden, ganz rein und ohne Blut gewesen. Solte nun Inquisitio Kind, aus Mangel des verbundenen Nabel-Schnures sich verblutet haben, so würde nothwendig in den Lacken, worinnen das Kind gewunden, Blut zufinden gewesen seyn; An- erwogen Inquisitio, ihr Kind testantibus actis so fort nach geschehener Ge- burth in gedachtes Lacken gewunden, und in die Lade geleget: Es ist die Ge- burth geschehen, hart bey Inquisitio Lade, in der Kammer neben der Küche, worinnen das Kind gefunden worden. Man hat aber in der ganzen Kam- mer nicht die geringsten Vestigia von Blut gefunden, daß dahero auf was wei- se die von dem Herrn Rath und Leib-Medico angeführte Verblutung solte ge- schehen seyn, gar nicht zuermessen sthet. Hierbey muß Defensor einen Irr- thum anzeigen, welchen man sich bey der General Inquisition zu Hedewigszburg, bey den letztern Protocollo vom 12. Jan. formiret, da man registriret, daß in dem Garten ein Platz, so mit vielen Blut bespritzet gewesen, sich ge- funden habe; welches derjenige Orth seyn soll, da inquisitio das Kind geboh- ren. Allein inquisitio leugnet solches aufs beständigte, daß sie in Garten darnieder gekommen, sondern dieser angezeigte Orth ist derselbe, wo inquisitio die Nachgeburth abgegangen: Vielmehr behauptet dieselbe aufs nachdrück- lichste, daß ihre Niederkunft in der angezeigten Kammer nahe bey ihrer La- de vor sich gegangen. Da nun weder an dem Orth in der Kammer, wo In- quisitio niedergekommen, noch in dem Lacken, worin Inquisitio das Kind ges-

bunden' gehabt, das geringste Blut gefunden worden, so fället die angeführte Verblutung von selbst hinweg. Die 2te Ratio Violentia soll seyn, die Compresio Cerebelli, weilen um selbiges geronnen Blut gefunden worden. Allein dieses geronnene Blut zeiget keinesweges von einer äußerlichen Gewalt, da insonderheit wohl zu mercken, daß inquisitrix das Kind in stehen entfallen, folglich da bekannter massen der Kopf der erste Theil, welcher von einem Kinde bey der Geburth zum Vorschein kommt, gar leicht geschehen mögen, daß bey der Inquisitrix plötzlichen und im stehen erfolgten Geburth, das Kind eine Læsion am Haupte empfangen, welche Verlezung der Inquisitrix nicht kan zugerechnet werden, wiewohl auch das Attestatum Medicum keinesweges behauptet, daß dieses geronnenes Geblüth dem Kinde den Todt causiret: Es lässt auch in suspenso, ob diese læsion in partu, oder per violentiam externam geschehen; Die bewehrtesten Anatomici aber bezeugen, daß wenn ein Infantidium durch eine læsion des Hauptes soll geschehen seyn, äußerliche fugillationes und innwendige fracturæ zu finden seyn müssen.

V.Dn. Alberti syst. Jurispr. Med. P. I. pag. 187. S. 15. in pr.

Sind aber, wie in substrato keine fugillationes noch fracturæ externæ obhanden, so ist auch keinesweges zu behaupten, daß das Kind aus einer Verlezung am Haupte sey umgebracht worden. Daß aber dergleichen fugillationes noch Zerbrechungen an dem Kinde nicht zu finden gewesen sind, solches liegt das bey der Section gehaltene Protocoll wie auch das Attestatum medicum in mehrern dar. Denn obwohl das Os occipitis wackelnd gewesen so hat man doch nicht wahrgenommen, daß auf der Membrana über denselben eine fugillation befindlich gewesen, folglich hat keine vis externa gedachtes Os occipitis wackelnd machen können. Die fugillationes aber über den Osse bregmatis meritiren keiner Klufmerksamkeit, da selbige lediglich die Haut berühret gehabt. Es ist also in denen ergangenen Inquisitions-Actis noch mit nichts dargethan, daß Inquisitrix Kind durch äußerliche Gewalt das Leben genommen worden.

*Rationes infantem mortuum esse editum vindicantes* Es sind aber 4) unterschiedene Höchstwichtige Rationes obhanden, welche, daß das Kind gelebet, widersprechen, folglich inquisitrix von den angeschuldeten Kinder Mord zu absolviren:

a) So ist ex Actis bekant, wie ungebärdig und wundersam Inquisitrix vor der Geburth sich bezeiget, wie sie durch unmäßige Bewegungen, welches bey denen primiparis nichts ungewöhnliches sich ermüdet.

b) Wie

- b) Wie die Geburth außer dem Bette und ohne einige Handreichung ers folget;
- c) So hat zwar in des Kindes Haupt sich geronnen Blut gefunden, aber es ist an dem Hinterhaupte keine sugillatio, wie kurz vorher gezeigt, bes findlich gewesen, daß also unmöglich das Kind von einer äußerlichen Gewalt nach der Geburth umkommen, sondern vielmehr gar wahrscheinlich in ute ro materno gestorben.

Hiervom zeigt d) die in aetis vorkommende Schwachheit u. Commotio fe brilis anomala, welche bey Inquisitio nach der Geburth verspühret wor den. Wie auch e) quod in præsumto corpore delicti nulla spuma circa os sit reperta, welches ein unfehlbares Kennzeichen, daß das Kind nicht morte violenta gestorben, oder aber in Inquisitio Lade ersticket, an dergestalt dieses Requisitum nothwendig vorhanden gewesen seyn müsse.

Ammannus decad. 6. Histor. 8. & p. 453. ipsius Med. critic. Gar mannus de Miracul. mort. L. 2. tit. 3. §. 33. ubi plures cit. Aut. quanquam enim foetius mortui signa satis sunt intricata, tamen, qvando varia horum signorum in uno subjecto coincidunt, tunc eo firmius atque certius judicium de morte formari potest.

Bohnus de renunc. vuln. leth. n. 171.

Sebizius exercit. med. p. 604.

Mauriceau L. 2. de Morb. Gravid. c. 12.

Ist nun aus der Aufage der inquisitio noch keinesweges abzunehmen, ob ihr Kind gelebet. Ist aus dem Attestato medico so wenig erfindlich, daß In quisitio Kind gelebet, als weniger nach Inhalt des erwehnten Attestati einige signa crudelitatis an dem Kinde obhanden gewesen: Sind hingegen an dere phenomena obhanden, welche gar wahrscheinlich darlegen, daß In quisitio Kind tot gebohren; so ist dahero klar, daß das Corpus delicti noch gar nicht berichtiget, folglich absque nullitate gegen inquisitio ferner nichts ver genommen werden könne. V. Art. 6. Carol. Barthol. in L. fin. Cod. I. Col. I. ff. de quæst. Cothm. Vol. I. Conf. 12. n. 28.

#### IV.

Da nun diese Sache Menschen Blut cerniret, so wird De fensor nicht zuverdencken seyn, daß er annoch einige Monita, generalem den ergangenen Proces betreffend, hinzufüget. Er protestiret aber dabei wie er keinesweges den Respect und resp. Hochachtung, welche er vor diejenigen

*Monita circa  
inquisitionem,  
generalem  
Hochachtung,  
welche er vor diejenigen*

nigen Personen so diese ganze Untersuchung tractiret, hierdurch zuverlezen gewillet sey.

1) So gestehet Defensor seine Unwissenheit wie ihm nicht bekant, daß dem Fürstl. Hause Hedewigsburg die Criminal Jurisdiction zustehe. Solte solches seyn, so wäre bey der vorgenommenen General-Inquisition nichts zu errinnern; sollte aber dem Fürstl. Hause die Ober-Gerichte nicht beygelegt seyn, so hätte auch daselbst die General-Inquisition nicht vorgenommen werden müssen.

2) So ist Defensori nicht wissend daß der bey der General inquisition adhibirte Herr Iustitiarius auf die Criminalia vereydet, in welchem Fall die von ihm gehaltene Protocolla einen grossen Mangel an ihrer Gültigkeit erleiden.

3) So ist der bey der Section adhibirte Herr Medicus auf das seciren, wie ex Actis erscheinet, gleichfalls nicht beeydiget gewesen.

*ac specialem* 4) So ist ratione processus specialis zu errinnern, wie in diesen Articulis inquisitionalibus einige expressiones befindlich, welche inquisitin nicht verstehet. v. e. gewaltthätige Hand anlegen, mit Fleiß verworlosen, und obgleich Defensor zu der Legalitat des Hrn. Examinantis das gehorsamste Vertrauen hat, es werden diese expressiones der Inquisitin erklähret worden seyn, so stelleit er doch dahin, ob es zu Struiring der Acten nicht gar gut gewesen, wenn eine Registratur hinzugefüget worden, daß inquisitin diese Expressiones nicht verstanden, und auf welche weise dieselbe bedeutet worden. Alles dieses stelleit Defensor, ohne weiteres hinzuthum der Dijudicatur des zukünftigen hoherleuchteten Hrn. Referenten anheim, und wird sich gerne gefallen lassen, wenn man ihm zeiget, daß diese angebrachte Monita fehlsam, jedoch hat er ratione conscientia selbige anzuführen nicht unterlassen können.

*Repetitio de-* Ex his deductis erhellet demnach, daß in denen Actis noch *fensionalium* keine Gewissheit von Inquisitin Kinde Leben obhanden, daß Keine signa crudelitatis an dem Kinde zufinden gewesen, daß selbst aus dem Attestato medico sowohl das Leben als selbst die Vergewaltigung des Kindes nicht zuermessen; Daß inquisitin, wenn selbige ja delinquiret mehr ex ignorantia & stupiditate Ingenii, als ex dolo ihr Kind verworloset; daß endlich inquisitin dasjenige Alter noch nicht erreicht, welches sie der *poena ordinaria* unterwirffet.

*Refutatio ag-* Hier wieder thut nun nichts, was unter denen *aggravantiis gravantium* ad n. i. angeführt, gestalt die Unrichtigkeit des *Corporis delicti*

delicti ad n. 3. unter denen defensionalibus hinlänglich dargethan. Auch will z) der Inquisitin eigenes Geständniß dieselbe noch gar nicht graviren, da sie weiter nichts als einen Laut von den Kinde gehöret zu haben einräumet; aber keinesweges dahero zuschliessen, daß das Kind würklich gelebet habe. Es ist aber oben hinlänglich gezeigt, woher dieses Geräusch oder Laut seinen Ursprung genommen; imgleichen thut es z) jüder Sache gar nichts, daß das der Inquisitin angeschuldete Verbrechen ein delictum atrox sey; gestalt eben um deswillen mit desto grösserer Behutsamkeit, in wie weit Inquisitin dieses abominablen Lasters sich schuldig gemacht, die Untersuchung anzustellen ist.

Zu solchem Ende werden Ew. Exellenz Hochwohl- und Petitem Hoch-Edelgeb. unterthänig gehorsamst ersuchen, da es lediglich auf die Frage ob Inquisitin Kind gelebet, und was es mit denen angeführten signis crudelitatis, & circumstantiis mortem infantis ante partum indagantibus für eine Bewandniß habe, ankomt, gegenwärtige Acta an eine Medicinische Facultät über diese zwo quæstiones zu senden, und bey vorkommenden Umständen, da kein dolus der Inquisitin (gestalt dieselbe eydlich zu erhalten erbötig, daß sie niemahlen gehöret, daß eine Heyrath zwischen ihr und ihres Vatern Brudern Sohn nicht zulässig) beyzulegen, sondern wenn selbige pecciret, solches ihrer Unwissenheit und Einfalt zuzuschreiben, inquisitin mit der Lebens-Straffe zuverschonen und statt dessen, wo ja noch einige Strafse requiriret werden solte, mit einer poena arbitraria dieselbe zu belegen, desuper &c.

### I. D. B.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**ls die Hochfürstl. Braunschweig-Lüneb. Justiz-Cansley zwey Fasciculos Actorum Inquisitionalium in puncto infanticidii an unsre Facultät abgehen, und über den darinn enthaltenen Tod eines heimlich gebornten und todt gefundenen Kindes unser in arte gegründetes Gutachten erfordern lassen; so haben wir nach Collegialischer deliberation ersehen, daß Anna Christine Keunen den 12. Januarii a. c. früh morgends um 3. Uhr ein unehl. empfangenes Kind in einer Cammer vor ihrer Lade liegend, nachdem sie von der Erden aufgestanden, dergestalt geschwind geböhren, daß dasselbe einmahl von ihr auf die Erde abgeschossen sey, ob zwar Inquisitin Abends vorher gesund und frisch zur Ruhe sich begeben, darauf aber mit heftigen Geburts-Schmerzen durch die Nacht besallen, und ihres Winseln und Wehklagens wegen

wegen von verschiedenen Personen, Männlichen und Weibl. Geschlechtes gehöret, ermahnet, gegen niemand aber ihrer Geburt wegen geständig worden ist: Wie diese nun in der finstern Cammer gebohren zu haben vorgiebet in ihren beyden Summarischen Verhören und ad articulos inquisitoriales allezeit anzeigen, daß das Kind nicht lebendig gewesen sey, noch einen Laut von sich gegeben, deswegen sie dasselbe in eine Lacke gebunden, und in ihre Lade oben auf ihr ander Zeug geleget haben will, welches auch bey geschehener Nachsuchung daselbst aber unter dem Zeug gefunden worden ist, so hat man bei Besichtigung dieses Kindes wahrgenommen, daß es ein vollkommenes Kind gewesen, an welchen keine Fäulniß zu sehen war, daß auch die Nabel-Schnur nahe an der After losgemacht und unverbunden, in lincken ventriculo cordis wenig, im rechten aber gar kein Blut zu finden gewesen; Dass über beyden Ohren an ossib. bregmatis eine suggillation, das os occipitis wacklend und rro es an die sagittalem suturam anstossset, eingebogen, um das Cerebellum aber geronnen Blut gefunden worden, wie dann endlich die Lunge, bey vorgenommener Probe, auf den Wasser geschwommen haben, Alldieweil nun aus diesen Umständen und annotatis ziemliche indicia wider die Inquisitio in causa & culpa infanticidii sich hervor thun, so entstehet die Quæstio Legalis.

### Ob das gebohrne Kind aus Verschulden und Verlegung von der Mutter, oder aus einer anderen Ursach sterben müssen?

Ob nun wohl fast schlechterdings könnte erkannt werden, daß das Kind aus verschiedenen Gewaltthätigkeiten zum Tode befördert worden, und zwar 1) nach dem wiederholten Geständniß der Inquisitio in denen articulis ante torturam, da sie umstāndlich alles bekannt: wermittl übereinkomt 2) daß die Nabel-Schnur von der After getrennet und nicht verbunden, 3) daß in denen beyden Herz-Cammern wenig oder nichts von Blut gefunden worden, folglich sich das Kind zu todt bluten müssen, ob man wohl noch ein mehreres Blut in übrigen vasis sanguiferis hätte vermuthen können, welches aber in Sections Bericht nicht gemeldet worden; da doch hinwieder bekannt, daß wann in den Herzen, dahin und davon sonst das Blut zu lauffen pflegt, wenig dessen gefunden wird, gewiß auch desselbigen weniger in Blut-Gefäßen angetroffen werde. 4) Daz gleichwohl bey der Thür nach den Garten ein mit vielen Blut bespritzer Platz entdecket und gezeigt worden, obgleich in der Cammer vor der Lade kein Blut gefunden, auch noch nicht verificirt worden, ob dieses oder jener der eigene locus partus gewesen, immassen erst 5) Inquisitio an einen

Ort, nemlich an Garten, dahin sie zu gehen keine Noth noch Ursach angegeben, ohne daß ihr ohnwißend zufällig von ohngefehr daselbst die Aſter entfallen, welche sie nachher in Bach getragen, so viel Bluts will verlohrnen haben; und gleichwohl 6) da sie nach der Geburt vor ihrer Frauen stehend, über ihre Umstände befraget worden, an selbigen Ort vestigia cruenta hinter sich lassen, dannoch an loco partus sich dergleichen nicht gezeiget haben soll, daßhero der billige Verdacht annoch bleibet, daß obgedachte Verblutung des Kindes anderst wo geschehen sey. 6) Besonders an denselben und in derselben Nacht keine strenge Kälte, sondern eine gelinde Witterung, in andern benachbarten Ländern gewesen; daß man folglich keine Ursach finde, dahero man mit gewissen Grund behaupten könne, wie das Kind aus der unverbündeten Nabel-Schnur sich damahls nicht zu todte verblutet. 7) Gleichwohl ist es ein vollkommen Kind gewesen, auch 8) bald zu Tag gebohren worden, obgleich puerpera sich bey der Geburt nicht gebührlich verhalten. 9) Aus allen Umständen nicht zu præsumiren sthet, daß das Kind vor der Geburt gestorben: vielmehr 10) die Lungen-Probe, die suggillatio efferlich in der Haut, und das geronnene schwarze Geblüt, welches um das Cerebellum gefunden worden, beweisen lassen, daß das Kind bey gegenwärtigen motu Sanguinis ante, sub & post partum müsse gelebet haben: 11) nicht weniger auch die efferlichen suggillationes über beyden Ohren, die innere gefährliche und tödliche stagnatio sanguinis um das cerebellum, die distorsio occipitis welche sich mit dieses ossis wacklenden Bewegung geäußert; endlich auch die depressio dieses ossis gar deutlich erweisen, daß das Kind am Haupt Gewalt gelitten habe: endlich 12) die Verwahrlosung der Inquisitin bey ihrer Geburt, da sie doch von andern, welche diesen Zustand vermuthet und befürchtet, zu einer bessern Wahrnehmung ermahnet worden, nicht wenig den Tod des Kindes befördern mögen, mithin Inquisitin aus vielerley Ursachen, welche alle considerabel sind, an den Tod ihres gebohrnen Kindes Schuld habe.

Wann aber annoch möchte in Zweifel gezogen werden, daß man zu keiner positiven decision kommen könne: 1) weil die Lungen-Probe ihre Abfälle und Ungewissheiten trage. 2) Weil man in Ermanglung der relation in Sections-Bericht, ob die übrige vasa sangulera auch von Blut sehr ausgeleert gewesen, nicht auf eine tödliche Verblutung aus der Nabel-Schnur in diesen casu folgern könne. 3) Weil das Kind, wann es wirklich von der aufgestandenen Inquisitin abgeschossen wäre, die am occipite und cerebello befindene lethiferam læsionem habe bekommen können, ob es zwar auch auf diese Art geschehen mögen, (dergleichen casus öfters vorgekommen sind).

daz da das Kind sub partu in Durchbruch gewesen, und natürlicher Weise die Kinder mit dem Gesicht gegen die Rück-Seite der Gebährerin gebohren worden, die puerpera zu gleicher Zeit die Geburt zu erleichtern mit der Hand den Kopf des Kindes an beydien Ohren hart angegriffen, das os occipitis gedrücket und gerücket, auch dasselbe Kind unter solchen tractament von sich gezogen, dahero gar leicht, alle obgedachte vestigia violentiae entstehen können. 4) Weil auch das Kind durch dergleichen ungeschickte Geburt geschwächt und hierdurch zum Tode befördert werden können.

So bleibet bey allen solchen Erwiegungen, Inquisitin nicht ausser Schuld  
 1) daß sie alleine gebohren und andern Erinnerungen nicht gefolget, 2) daß sie sich bey der Geburt ungebührlich verhalten, 3) daß das Kind nach allen Umständen ausser ihrer eigenen Geständniß lebendig zur Welt gebohren, 4) daß sie solch lebendig gebohren Kind in die Lacke eingewickelt und unten in die Lade geleget, darinnen es noch ersticken und umkommen, und sub squalore sterben müssen 5) daß der baldige partus vor sich nicht das Kind entkräftet habe, sondern ihre ungebührliche und den partui höchst præjudicirliche Aufführung; 6) daß unter allen solchen Umständen dem Kinde die Nabel-Schnur nicht verbunden worden, 7) daß die übrigen dubia, welche vor die Inquisitin zu militiren scheinen, in obigen resolviret worden: Folglich können wir gedachte Inquisitin, wann wir auch auf ihre confession gar nicht reflectiren, nach denen respectibus medicis nicht gänzlich des verursachten Infanticidii frey sprechen: Welches wir nach denen rationibus & fundamentis actis, nicht weniger nach denen in actis enthaltenen Umständen erkennen, und dieses unser judicium Medicum mit unsrer Facultät  
 Insiegel bekräftiget, abfassen wollen. Halle  
 den 20. Julii An. 1736.

## CASVS III.

**Infanticidium ob neglectam deligationem**  
**Funiculi umbilicalis & stupam lini grossioris fau-**  
**cibus inexistentem, in infante morbo-**  
**nato limitatum.**

Excerpta Actorum Inquisitionis  
 contra Dorothea Elisabetha Puschertin  
 eine ledige Dirne allhier in König  
 in puncto Adulterii simplicis & Infan-  
 ticidii suspecti.

ingleichen contra  
**Johann Zacharias Kuilhauen**  
 einem Ehr- und Bergmann allhier  
 in puncto similis Adulterii simplicis inculpati  
 An. 1734.

**S**En 21. Aug. 1734. hat der Amts-Diener aus der Inquisitio Bett das todte Kind geholet, welches er unten zum Füssen liegend am Fußbrett unter den Bett gefunden; solches habe den Mund offen gehabt und um diesen wäre alles schwarz gewesen; als er das Kind auf dem Arm getragen, so wäre ihm auf den Arm alles warm gewesen; nachdem auch in der Amts-Stube dieß Kind aus einer Schürze, darein es vorher gewickelt war, ausgewickelt worden, hatte man an dessen Leib eine wenige Wärme verspüret, deswegen es der Weh-Mutter übergeben worden, ob sie dieses Kind wieder anleben könnte; indessen wurde in der Amt-Stube Inquisitio vorläufig abgehöret, welche 28 oder 29 Jahr alt ist: und saget aus, daß sie heute früh um 9 Uhr das Kind, da sie die vorige Nacht Geburts-Schmerzen gehabt, zwar lebend, jedoch sehr schwach geböhren, daß es nur ein Gipserlein gethan, sie wäre allein gewesen, und habe dieses Kind in Bette liegend bekommen, aber nicht umgebracht, indessen deponirt die Wehe-Mutter, daß dem Kinde im Munde Werg stecke: welches auch bely gleich angestellter Besichtigung gefunden worden, daß unterm Gaumen nach der Kehle zu, der leichen Werkstecke. Inquisitio thut Anfangs als wann sie das von nichts wüste, indem sie fragte: Werg, Werg. Sie wird befehliget die-  
 ses

ses dem Kinde aus den Munde zu langen, so sie auch gethan, welches so groß als eine Welsche-Nuß, und breiter zusammen gerolt, gewesen: quæsita wo dieses dahin gekommen: resp. es müste dem Kinde mit den Läpplein, so sie über dessen Gesicht gelegt, in den Mund gekommen seyn: als hierauf ihr vorgestellet worden, daß solches ihr Vorgeben nicht glaublich, antwortete sie, daß sie dieß Berg nicht zu dem Ende in den Munde gestecket, daß es sterben solte, denn es hätte ohne dem nicht recht gelebet: beharret bei ihrer vorigen Riede, daß sie solch Berg mit den Läpplein, so unter dem Dache gestecket, allwo auch Berg gelegen, dem Kind möchte im Munde gedrucket haben: Sie habe es nicht hinein gesteckt: variiret aber mit Rieden, gestehet ihre Schwangerschafft geleugnet zu haben, und zwar aus Furcht, wie sie dann aus Scham allein und heimlich dieß Kind gebohren deponirt, daß sie zweymal ein ihr unbekannter Kerl auf den Weg, da sie nach Rudolstadt gegangen, und zwar das erstemal mit Gewalt genothzüchtiget, der Kerl wäre hübsch gewesen, einen weissen Rock, blau gefüttert mit Quasten auf den Ermel tragend, als ein Soldat: Sie habe ihn nicht ausfragen können, der Kerl solte aber gestorben seyn. Die That sey 2mal zu verschiedenen Zeiten auf einer Stelle geschehen: wegen des Berges bleibt sie beständig auf obiger Aussage: variiret stets in vielen Umständen. Meldet sie gedächte die Nabelschnur wäre noch offen: habe nicht gewußt, daß es zu verbinden sey. Ubri gens seye inquisitin bey allen diesen Fragen und Handlungen ohne Zittern oder Bestürzung gewesen.

Den 1. Sept. früh Moraends läßet Inquisitin dem Fürstl. Amt wissen, wie sie entdecken wolle, wer Vater zu dem Kind sey: nachdem sie vorgelassen worden, bekennet sie daß es der Bergmann Z K. ein Ehemann sey: das Werck sey in seinen Haß und Cammer in Abwesenheit seiner Frau vor drey Bierzel und einmal geschehen, sie dächte er habe ihr etwas gegeben, wußte aber nicht, ob es vor oder nach dem Bey schlaff geschehen; variiret aber sehr wegen dieses letztern Umstandes: saget daß er ihr 8. oder 10. Gr. gegeben, revociret die erste Aussage wegen des Rudolstädtischen Soldatens: sie habe es damals verschwiegen, weil sie dem Z K. nachdem sie das Kind gestern bekommen, gesagt, wie sie von ihm zu Fall gekommen, welcher gesagt, dieß gienge nicht an, daß sie ihn mit eimischen wolte, sie solte sprechen, es wäre ein Soldat auf der Heide zu ihr gekommen sc. hätte ihr weder vor noch nach Einschläge gegeben, das Kind umzubringen, als sie ihn aber gestern gesagt, das Kind sey tott, habe er ihr das Kind einzuscharrten gerathen, sie habe dieses zu thun geweigert, und zu ihm gesagt es im Amt anzuseigen, worauf er gesagt, es gienge nicht an, sie solte auf einen Soldaten bekennen, sonst bekäme sie den Staubbesen: Vom Berg sag-

sagte sie, daß es in der Angst geschehen seyn müsse, solches den Kind im Mund gebracht zu haben, sie wisse aber nicht, wie es eigentlich müsse zugegangen seyn: das Kind habe nur ein Gipserlein gehabt, als es auf die Welt gekommen, sie habe es nicht umgebracht: Nach geschehener Geburt habe Anna Sophia W. ihr vorgehalten, daß sie ihr nicht recht vorkommen, sie habe aber geantwortet, die Leute wüsten immer was zu reden, sie habe es ihr auch entdecket, daß sie ein Kind bekommen, welche ihr gerathen es im Amt anzuseigen, so sie auch gethan; ihre wurde iudicialiter entgegen gehalten, daß sie nicht ehender in Amt erschienen, bevor sie der Gerichts-Diener dahin gebracht: welches sie auch zugestanden; addit. es wäre ihre Schwangerschaft vor 4. Wochen ihr von 2. andern Weibern vorgehalten worden, so sie aber nicht gestanden, und gesagt, daß sie immer Blähungen hätte: sagte auch daß sie nicht gewiß gewesen wegen ihrer Schwangerschaft. Wegen des Werges blieb sie bey voriger Aussage: das Werg ist bey Tage naß befunden worden; der Amtsknecht brachte aus ihrer Kammer 2. Lappen, deren einen, den weisen, sie über das Kind gedecket zu haben angebet; mit den andern habe sie das Blut aufgewischet, bey diesen andern Verhör ist inquisitin nicht allzusehr zaghaft gewesen a Fol. 1 - 9. Indessen ist der Bergmann R. flüchtig worden und mit Steck-Briefen verfolget worden, fol. 9 b. 10. Den 1. Sept. tol. 11. a. b. ist enthalten, was des Bergmanns Frau ausgesagt, wie sie von diesen Handel nichts gewußt, wie sie sich ihres Mannes nicht annehme, und von seinen Sachen nichts verabfolgen lassen wolle. Die 3. Sept. Vormittags ist die Section des Kindes unternommen worden. Den 4. Sept. deponiret Anna Sophia W. wie sie die inquisitin ihrer Schwangerschaft wegen befraget, welche diese nicht gestanden, sondern ihre fränkliche Leibes-Beschaffenheit vorgewendet; addit daß inquisitin sonst ein frommes gottsfürchtig Mensch gewesen, fleißig gebetet und gesungen, daß sie ihr dergleichen nicht zugerauet habe. Den 20. Augusti hätte sich inquisitin über Grimmen im Leib geklaget: Den 21. Augusti Abends um 6. Uhr habe deponentin die inquisitin befraget, wie es schiene daß sie eine Wechnerin sey, so sie geleugnet; nach Drey Viertel-Stunden habe sie zu ihr gesagt: Sophia ich muß doch hinauf aufs Schloß und ich muß es sagen: Deponentin fragt: Was wolt ihr sagen? respond. ich muß sagen: droben liegt. Depon. was wolt ihr dann sagen, habt ihr dann etwan ein Kind gehabt: inqu. Ja! droben liegt im Bette; depon. lebts denn noch? inquisitin Nein! es ist tod: depon. hätte die Hände zusammen geschlagen und gesagt: Daß Gott erbarm! ein todtes Kind! habt ihrs etwa umgedbracht? inqu. ach Jesu Nein! ich habe es nicht todt gemacht: Hierauf waren nach und nach mehr Weiber zusam-

men

men gekommen, welche erfahren was sich begeben; inquisitin wäre als ein Stock gestanden, habe nichts geredet, und wäre indeß das Geschrey auf die Gassen kommen, das Kind habe deponentin nicht eher gesehen, als bis es der Almstsknecht geholet: da inquisit. voran, der Almstsknecht nachher und deponentin zuletzt in die Kammer gegangen, das Kind habe dergestalt im Bette gelegen, daß der Kopf und Gesicht ganz bloß, der Leib mit einem weissen Tuchlein zugedeckt, hingegen das Deckebett unten übergeschlagen; das Kind habe als es in des Landknechts Wohnung mit Wein angestrichen worden, Kreiden weiß und wie eine andere Leiche ausgesehen, darüber deponentin sich verwundert, weil sonst Kinder, zumal wenn sie ersticket, blau aussähnen fol. 18 - 21. Der Gerichts-Diener hat in der inquisitin Kammer, dahin er geschickt worden, unter dem Dache und Schindeln etwas mehrers Berg gefunden fol. 21. b. Catharina Schl. die Weh-Mutter deponirt, fol. 22. daß als sie am 31. Augusti von Gerichts wegen versucht, ob das Kind wieder anzuleben sey, habe sie gesehen, daß es mehr blaß und untereinander ausgesehen, da sonst die Kinder bisweilen, wenn sie auf die Welt kämen, blau aussehen, welches besser wäre, indem bey blassen Kindern eine grössere Mattigkeit sey: An diesem Kind wäre die Nabel-Schnur abgerissen und unverbunden: in den Mund des Kindes habe sie das Zünglein sehr zurück gezogen gefunden, wie sonst bey todten Kindern zu seyn pflege, das Berg habe nicht zu weit hinten auch nicht zu weit vorne gesteckt. Die Nachgeburt habe sie in der inquisitin Bette mit genugsamem Blut gefunden. Des Bergmanns K. Ehe-Weib meldet fol. 28. daß sie nicht wisse, wo ihr Mann hingekommen oder sich aufhalte, seine andern Kleider wären alle vorhanden; sie nehme sich seiner nicht an.

Den 9. Sept. deponiret die Dorel, wie sie den 30. Aug. von der inquisit. gehöret, daß sie über den Leib geklaget; die gegen über wohrende Barthin habe in folgender Nacht auf den Boden wo Inquisitin geschlaffen, ein Winseln gehöret: hierüber habe deponentin die inquisitin befraget, welche geantwortet: Ich dachte was es ware, die Leute haben immer etwas zu reden; der Bas der Sch. habe ihr den Abend vorher etwas gegeben, davon ihr das Grimmern vergangen; inquisitin wäre nachher zur Barthin gangen, und sich defendirt nicht gewinselt zu haben: inquisit. sey den 31. Aug. ab- und zugegangen, habe gekloppt, aber ausgesehen, daß es nicht richtig mit ihr sey, wie etliche Weiber ihr angesehen; deponentin habe zur Anna Sophia gesagt, sie solle inquisitin deswegen befragen, deponentin möchte es nicht thun, denn sie begegnete ihr garstig, welches ihr schon einmal in voriger Heu-Erndte mit ihr begegnet, indeß sen hatte sie der inquisitin nichts beses zugetrauet, massen selbige immer gottsfürch-

fürchtig gewesen, gebetet und gesungen, deponentin sey damals mit gegangen, als der Amtsknecht das Kind geholet, sie sey bey der Kammer-Thür stehend blieben, habe in die Kammer sehen können, wie das Kind im Bette, unten zu den Füßen gelegen, das Köpfchen wäre ganz bloß und nicht zugedeckt gewesen, auf den Leib aber ein Tüchlein gelegt, das Deckbette sey unten aufgeschlagen gewesen. Unter den Dach-Schindeln sey Werg gesteckt gewesen, weil es hinein geregnet sol. 42. Catharina R. deponiret fol. 43. eben das was vorige testes ausgesagt, fast nach allen Umständen. Der Bader Sch. deponirt fol. 44 b. seq. wie am 30 Aug. Abends um 8. oder 9. Uhr inqu, zu ihm gekommen, und wegen des Grimmen in Leibe Hülffe gesuchet, da es ihr in Schoos hinein riss; der Bader habe gesagt, wann ihr eine Frau waret, so dächte ich nicht anderst, ihr hättet Wehen; habe ihr ein Glässchen voll Kummel-Oel gegeben, so sie nur die Helfste eingenommen.

### Sections-Bericht.

Auf vorhero geschehenen specielien Auftrag, Hochfürstl. Hochlöbl. Landes-Regierung, habe ich Endes Unterschriebener nebst den Amts-Chirurgo Herrn Bauer, unten gesetzten dato in König, in der sogenannten alten Amts-Stube, in Beyseyn S. T. Herrn Rath und Amtmanns Wolffens, Herrn Amts-Aktuarii Blochbergers auch zweyer Gerichts-Schöppen die inspection und Section, daß den 31. vorigen Monats Augusti von der Puschertin zur Welt gebohrnen und gedachten Tages Albends ohngefähr 6. Uhr in Bette todt gefundenen Kindes weibl. Geschlechtes, so in der Amts-Stube in einer Schachtel mit einer blauen leinen Schürze umwickelt auf der rechten Seiten liegend, war verwahret gehalten worden, mit möglichen und gehörigen Fleiß vorgenommen und folgends bemercket: Das an Statur so wohl als auch an Haut, Haaren und Nägeln solches zeitig und vollkommen befunden: die Haut des ganzen Körpers ohmverleht, das Gesichte nicht aufgedunsten, die rechte Seite des Hauptes pars non capillata auch capillata nebst den ganzen Hals blaulicht; die Nase hell-roth, die Nägel an den Händen dunkel-roth unterlauffen, die Naselschnur unverbunden, nicht gar eines halben Fingers lang vom Leibe, roth, hart, ausgedrücknet, eines halben Feder-Kieles Dicke und dabey so bewandten Umständen nicht zu erkennen war, ob sie abgelöst oder abgerissen, wurde sie vom Leibe abgesondert, in warmen Wasser erweicht, worauf sich so dann oben erkennen ließ, daß sie abgerissen. Nach separirten membranis exterioribus capititis, fanden sich auf der rechten Seite nicht allein auf den musculo temporali, sondern auch pericranio ossis frontis auf ieden ein hell-rother Flect-

Fleck, einer Erbsen gross. Nach Eröffnung der Suturen war weder oben noch unter den meninges noch in tota cerebri & cerebelli substantia etwas außerordentliches zu finden; der Mund war rein und weiß; die Zunge weiß und gelinde; in der aspera arteria und oesophago war nichts ohnge- wöhnliches: Aperto thorace wurden die pulmones nebst dem Herzen von guter und natürlicher couleur angetroffen, aufgenommen, daß der Lobus dexter pulmonum circa diaphragma in superficie 2. Finger breit schwärzlich anzusehen war. Die Pulmones schwämmten auf dem Wasser ganz, auch in Stücken zerschnitten. Sinistrum cordis ventriculum sahe man mit einem fast coagulirten Geblüth angefüllt, so aber im Wasser so gleich zer- floss. Bei Untersuchung derer viscerum abdominalium observirte man, daß Hepar in parte concava nebst denen dabej liegenden intestinis etreas angelaußen war. Die Milz schwärzter als gewöhnlich; ventriculus von Ha- tibus aufgespannt, etwas von meconio in sich habend. Vesica urinaria rund und ausgedehnet; die rechte Niere natürlich, die lincke Niere kohlschwarz, weich, welch, ein dief schmierichtes schwarzes Wesen in sich habend: membranae ambientes ohne Fehl; vasa sanguinea majora tam venosa, quam arteriosa lagen allenthalben zusammen gefallen; so daß nach bey der mit allen Fleiß vorgenommenen Zerschneidung derselben kein mercklicher Ausfluss ei- nes cruris sich einstellen wolte. Nach denen auf das genaueste angesehenen und bemerkten Umständen ist gewiß, daß das Kind zwar lebendig, aber wegen der corrupti gefundenen linken Niere ungesund zur Welt gebohren wor- den: Welche Ungesundheit iedennoch aber keinesweges den so gleich erfolgten Tod hat verursachen können. Die hergegen abgerissene und unverbunden ge- lassene Nabelschnur, und die daher entstandene gänzliche Verblutung ist die ei- gentliche Ursach daß das Kind nothwendig seistien Geist so geschwind hat aufzer- ben müssen. Welches alles wir nach unsern besten Wissen und Gewissen hier- mit attestiren wollen. Rudolstadt den 3. Sept. 1734.

(L. S.) D. Joh. Justus Berthes,  
Fürstl. Schwarzb. Rath und Leib-Medicus;

(L. S.) Joh. Michael Bauer,  
Amts-Chirurgus iuratus.

Fol. 48. b. testirt die Barthin, daß sie die inquisitin in ihrer Geburts- Nacht habe winseln hören.

In termino d'abige sämtliche deponenten ihre deposition eydlich be- stärken sollen fol. 66. sq. addit der Gerichts-Knecht, wie er gesaget, daß am

Kin-

Kinde, so er holen müssen, an Mund alles schwartz gewesen, welches zu verstehen, daß inwendig in Munde es schwartz gewesen, dater gemeinet, daß dieses die Zunge gewesen, welches er hernach Werk gewesen zu seyr vertrummen. Es haben demnach alle solche testes ihre Aussage würelich beschworen.

Fol. 73-86. folgen 183. articuli Inquisitoriales der Puschertin.

Art. 7. 8. sagt sie, daß sie das Kind den 31. Aug. früh um 5. oder 6. Uhr gebohren: habe aus Bestürzung in der summarischen Aussage die 9te Stund ange sagt. Art. 10. gesteht sie, daß sie unter der Geburt gewinklet oder gequeilet habe. Art. 13. quæsita. Warum sie niemand gerufen; da sie gehöhren wollen; schwieget; aufänglich lange, sagt Demnechst; sie habe nicht gewollt, darauf aber sagt sie, sie habe nicht gekonnt. Art. 14. Sie habe solches aus Scham vor den Leuten unterlassen. Art. 67. leugnet inquisitrix nach ihrer Geburt, bey Keilhauen gewesen zu seyn. Art. 68. wird inquisitrix ihres Leugnen wegen errimert. Resp. inquisit. schweigt lange still, sagt endlich auf Zureden, sie habe es nicht gerne wollen sagen; sie habe es wohl verstanden. Art. 80. sagt inquisit. das Kind habe nur ein bisigen gelebt. Art. 82 quæsita. Woher inquisit. dieses wisse. resp. Sie habe das Kind genommen, und gehorchet an Althem, da sey kein Althem mehr da gewesen. Art. 83. quæsita. Wie lange solches Kind gelebet. resp. es sey etwa eine halbe Viertelstund gewesen. Art. 87. quæsita. Ob nicht das Kind noch an der Nabelschnur gehangen, als es von ihr gekommen. resp. Dein es sey nicht daran gegeben: sagt aber Demnechst, sie habe es nicht recht verstanden. Nachdem ihr nun die Frage nochmahls vorgehalten und erklaret wird, so sagt sie darauf: es habe das Kind noch an der Nabelschnur gehangen, als sie es bekommen: art. 88. Wie das Kind von der Nabelschnur losß worden. resp. als sie das Kind gebohren, sey die Nabelschnur abgerissen: art. 89. resp. die Nabelschnur sey von einander gegangen, mit der Hand habe sie selbige nicht abgerissen: art. 90. resp. die Nabelschnur sey nicht lange am Kind gewesen. art. 93. resp. Sie habe nicht gewußt wie man es machen sollte, daß die Nabelschnur müste verbunden werden. art. 94. resp. die Nachgeburt sey gleich nach dem Kind gekommen. art. 95. resp. es wäre nicht viel Geblüt von inquisitrix gegangen. art. 69. 97. die Nachgeburt sey in Bett von ihr gegangen, und in Bett liegend blieben. art. 99. 100. 101. Ob das Kind an der abgerissnen Nabelschnur nicht geblutet. resp. Sie habe nichts geschen, sey ihr unbewußt. art. 109. als sie das Tüchlein über das Kind gedeckt, sey es tott gewesen. art. 116. Sie wisse nicht wie sie dem todten Kind in der Angst das Werk in Mund gebracht. art. 128. inquisitrix habe das Tüchlein an des Kindes Gesicht und Mund aufgedrückt, art. 129. damit nichts soll darüber kommen.

Der entwichene Kailhauer hat nach erhaltenen salvo conductu auf geschahene citation sich den 20. Octobr. vor Gericht gestellt, und sagt summarisch fol. 87: sq. aus, excusirt er seine Ausstretung wegen des befürchteten schwelren arrests, inculpirt die Inquisitin an ihm Gelegenheit gesucht zu haben, und ihm nachgegangen zu seyn; negirt die fleischliche Vermischung, alles Ermahnens ohngeachtet, betheuerte er solches Leugnen mit Gott: sagt wie er und seine Frau der inquisitin vorgehalten, daß sie schwanger sey, darauf sie geantwortet, von keinen Menschen etwas zu wissen: gestehet daß inquisitin in seiner Schlaf-Kammer gewesen, und ihm angemuthet sich mit ihr fleischl. zu vermischen, darin er ihr nicht willfahrt, sie habe von ihm ein Schmäckgen begehret, so er aber nicht gethan: sie sey mehr als einmal zu ihn gekommen, wann seine Frau nicht zu Hause gewesen, negiret sie zu sich bestellt zu haben, sie sey freywillig zu ihm kommen: negat ihr Geld gegeben zu haben, gestehet daß sie nach ihrer Geburt bey ihm gewesen, und gemeldet, wie sie unglücklich gewesen, ein Kind bekommen, müsse es im Amt anzeigen, und habe ihn gebeten vor sie Birge zu werden, negiret, daß sie von ihm zu Falle gekommen zu seyn gesagt, negiret alles andre was inquisitin darnebst von ihm gesagt, negirt alle andre Umstände, doliret daß ein anderer darhinter stecken müste, der Inquisitin anhebe und wieder ihn aufgebracht: gestehet daß ihn inquisitin gehabzet, er auch mit ihr gedahlet, sie mit Händen begriffen, aber sich nicht fleischlich mit ihr vermischet: negiret sie ins Bett gezwungen zu haben, sagt sie habe sich freywillig hinein geleget, gestehet sie alda betastet zu haben: negirt sie in seiner Stube gezwungen zu haben, sagt, sie habe einstmal in seiner Stube 2. Küszen aus den Kinder-Bett genommen, und habe sich darauf auf die Stuben-Kammer-Schwelle geleget, ihre Brüste entblößt, welche er auch betastet, aber weiter nichts mit ihr vorgenommen: zeiget an wie ein andermal sie zu ihm kommen, sich auf den Boden gelegt, aufgedeckt ic. erzehlet mehr der gleichen facta daß inquisitin sich ihme freywillig exponiret, er habe aber niemalen sich mit ihr eingelassen; admonitus wie er in manchen Stücken widerspreche, suchet er seine Niede zu limitiren; er meldet wie er einstmal sie alleine gesprochen, und ihr ihre Schwangerschaft vorgehalten, welche sie aber geleugnet, so sie damals nicht nöthig gehabt; wann er Schild dargan gewesen, welches sie ihm frey unter die Augen hätte sagen können: Fol. 95. erklärt sich conjux des Kailhauens sich ihres Mannes anzunehmen, und ihm, wann er des beschuldigten Verbrechens überführt werden sollte, solches zu verzeihen. Fol. 96. b. sq. wurde inquisitin über ein und anders so Kailhau wieder sie ausgesagt befraget. Art. 1. resp. Sie habe Kailhauen keine Gelegenheit zum Ehebruch gegeben, art. 2. resp. sie wäre als sie einstmal von Rudolstadt nach Hause

se gangen, nicht ihme, sondern er wäre ihr nachgegangen, er wäre ein gottloser Mann, und sie ein einfältig Mensch. art. 3. resp. Kailhau habe sie unter Weges beym Arme genommen, und in Langenschademit Gewalt geschleppt. art. 3. sie hätten bey einen hier unbekanten Bauer logirt. art. 5. Sie hätte selbigen Abend noch wohl heim gehen können, Kailhau aber habe sie nicht fort gehen lassen. art. 6. Sie habe sich nicht auf die Streu sondern auf die Banck damals legen wollen, Kailhau habe sie dazu genöthiget und mit ihr Unzucht treiben wollen, welches sie durchaus nicht verstatte. art. 7. Kailhau habe erstlich auf der Streu und sie auf der Banck gelegen, jenen habe sie zu sich genöthiget, und ihm alle Anleitung gegeben. art. 8. Inquisitio sey niemalen zu ihm kommen, wann er sie kommen heissen und gesagt, daß seine Frau nicht zu Haus sey. art. 9. Wann sie zu ihn kommen, habe er sie allezeit bestellt. art. 10. er habe sie mit Gewalt in seine Kammer geschleppt und ins Bett geworffen. art. 11. sie habe von ihm in seiner Kammer kein Kuß verlanget. art. 13. Kailhau habe sie beym Kopf genommen und gehetzet. art. 14. er habe sie ins Bett geworffen, und wann sie aufstehen wollen, sie wieder hineingeworffen. art. 17. er habe sich damals fleischlich mit ihr vermischt: art. 18. 19. 20. 21. Er habe sie ein andermal in die Stube geleget, aus den Gitter-Bette aus der Kammer Bett geholet, sie drauf geworffen (sie würde ja nicht andern Leuten in die Kammer gehen,) da er sie von der Banck geholet, er habe ihr den Bussen aufgemacht, und nicht sie selbst, er hätte sich auch damals mit ihr fleischlich vermischt: art. 22. Er habe sie auf den Boden geführet, dahin sie nicht mitgehen wollen, habe sie daselbst in die Kammer geführet, und ins Himmel-Bett geworffen. art. 23. er habe allemal mit ihr, wann sie in seinen Laden gekommen, mit ihr zu dahlen angefangen. art. 26. negiret daß sie ihn angesonnen mit ihr auf den Boden zu gehen. art. 29. er habe sie ins Bett geleget, ihr die Beine von einander gezogen, und als sie ihn gefraget, was er mit ihr machen wolle, habe er gesagt, sie sollte ihn nur gehen lassen, er thue ihr nichts. art. 31. als er sie mit Gewalt ins Bett geleget, habe er ihr den Rock und Hemde aufgehoben, und nicht sie selbst. art. 36. Er habe ihr einmal 4. gr. hernach 8. gr. den grünen Leib so sie jetzt anhabe, am Weinachten geschencket: art. 37. Kailhauens Frau habe sie alleine ihrer Schwangerschaft befraget. art. 39. 40. Kailhau habe sie auch deswegen einstmal allein befraget, und sie habe geantwortet, sie könne sich nicht drein schicken, weil sie nicht gewußt, daß sie schwanger sey. art. 41. nach der Geburt sey sie 2 mal bey ihn gewesen, und habe ihn außer dem, was sie schon einmal ausgesagt, noch gesagt, das Kind sieht wie ihr. art. 42. Er habe auch zu ihr gesagt, sie sollte sehen, wo sie das Kind hinbrächte: Die andere Woche gienge er weg, er wolte ihr etwas von Gelde geben: Sie habe aber gesagt, nein.

ich zeige es beym Amt an. art. 43. Er habe dieses zur inquisitio gesagt, nemlich jetzt käme seine Frau aus den Kraut wäum nun selbige fragte, was sie haben wolte, so solte sie sagen, er solte Bürg für sie werden: und also habe er es ihr also geheissen, dieß zu sagen, art. 45. ihr Umgang mit ihm wäre 6. oder 8. Wochen vor Weinachten gewesen, art. 46. die Zeit da sie mit ihm umgegangen, treffe ein daß es drey Viertel Jahre sind, so sie auch ihn gesagt, art. 47. 48. sie wisse von keinen andern Vater als von Kailhau: jedweden wäre ihre und seine Lebens-Art bekannt, indem er stets üble Händel angerichtet.

Fol. 101. sq. folgen die articuli Inquisitionales des Kailhauens, darinnen er alles geleugnet, wie in seiner Summarischen Aussage: jedoch sich manchmal widersprochen. Hierauf folgen fol. 113. sq. die Articuli Confrontationis.

Art. 1. Ob Kailhau der Purschertin auf den Weg von Rudolstadt nachgegangen: hæc affirmat. ille er wisse es nicht gewiß, habe nichtacht darauf gehabt.

Art. 2. Ob nicht er, sie in Langenschade beym Arme mit Gewalt ins Wirthshaus gezogen: illa Ja hic sie soll sich schämen solche Lügen zu reden illa reaffirmat, hic iterum negat.

Art. 3. Ob sie noch selben Abend heim gehen können und wollen, er habe sie nicht gehen lassen, illa constanter. affirmat. hic. es ist Unwahrheit, illa porro affirmat, hic negat.

Art. 4. Ob er nicht sie genöthiger, da sie auf der Bank in selbiger Herberge bleiben wollen, auf die Streu zu ihm zu legen, illa affirmat. hic negat, illa cum circumstantiis affirmat, hic semper negat.

Art. 5. Ob er nicht damals mit ihr Unzucht treiben wollen, illa affirmat. hic. negat. illa repetit. affirmationem, hic negationem.

Art. 6. Ob er ihr nicht deswegen ein Kleid versprochen? illa affirmat. hic. sie habe es sich nur eingebildet, es wären Lügen, illa sagt ihn getrost infaciem ille bleibt beym leugnen, illa porro peculiarem addit circumstantiam hic scheinet darüber etwas betreten, sagt aber es wären Lügen. illa repetit affirmationem hic will es noch nicht gestehen.

Art. 7. Ob er nicht vor Weinachten mit ihr in seiner Kammer in Bettte fleischlich vermischt, illa saget ja, hic nein, illa affirmirt herhaft ihm infaciem ille tergiversatur, illa adhuc affirmat. circumstantialiter hic negat & addit er habe auf ihre Reden nicht recht Achtung gegeben, illa cum lacrymis iterato affirmat. hic negat.

Art. 8. Ob er damal sie nicht zu erst gehetzet? illa affirmat. ille confitetur excipit mit ihr nichts in Bettte zu thun gehabt zu haben: illa conjurirt ihn beruft sich auf ihr gutes Zeugniß, und sein böses Leben, ille was er sonst beym Fürstl.

Fürstl. Alnit gehabt; sey ausgemacht, illa hält ihm vor, ob er sie nicht bis Mörz gengs früh um 4. Uhr im Bette gehabt, hic, sie sey freywilling gelauffen gekommen, illa sagt nicht freywilling sondern er habe sein Mägden und Jungen nach ihr geschickt, hic das habe keine Gefahr, sey unwahr, illa sagets ihm ins Gesicht nochmalen, hic suchet Ausflüchte, illa wiederleget seine Ausflüchte, addit er habe ihr durch seine Kinder sagen lassen, sie solle zu ihn kommen, er sey doch ihr Schelm, und bleibe es, hic schweiget auf ersteres, leugnet das letzte.

Art. 9. Ob er sie nicht mit Gewalt in die Kammer geschleppt, ins Bette geworffen, und wann sie aufstehen wollen, wieder hinein geworffen, illa affirmat, hic: er habe keine Gewalt ihr zufügen können, sie hätte nur schreien können, es wäre ihr freyer Wille gewesen; illa sagt, er habe sie allezeit gehalten und nicht fortgelassen; er habe sie verführt: hic bleibt beym Leugnen, illa wirft ihn vor, wie er nach der Nachrede bey einer andern gewissen Frau schlaffen wollen, hic hältts pro iniuria, reservirt sich satisfaction oder Beweis.

Art. 10. Ob inquisitin sich nicht sehr wider K. gewehret, der sie aber begriungen und ins Bett geworffen; illa affirmat: hic, sie sey ihm genug nachgelauffen; illa negirt, wann sie ihm nachgelauffen wäre, warum er sie nicht zum Haß hinaus geprügelt; hic: er hätte wohl gethan, wenn er dieß gethan hätte.

Art. 11. Ob nicht K. sie zur That gezwungen? illa affirmat, und sagt es ihm iteratio in faciem: addit Gott sey ein gerechter Richter der es wisse; hic: negat & addit inquisitin hätte gegen ihn ihre Schwangerschaft geleugnet; illa: sie habe aus Unwissenheit es geleugnet, er hätte sie aber auf seine Grube bestellt und ihr Einschläge geben wollen; hic: leugnet solches; illa reaffirmat hoc & addit. K. habe gesagt er wolle seinen Kaufmann nehmen und auf einer Seite hinaus gehén, sie sollte auf einen andern Weg nachkommen; hic: will nichts dessen wissen noch gestehen.

Art. 12. Ob nicht K. mit inquisitin ein andermal auf seiner Stuben sich fleischlich vermischtet? illa affirmat, hic negat; illa admonet, hinc nicht so hin zu leugnen, Gott wisse es; hic: die inquisitin wolle ihn nur in Unglück bringen, wer wisse wie es mit ihrer Schwangerschaft stehe; illa dicit: das Kind habe geschen als wann es K. aus den Augen geschnitten gewesen.

Art. 13. Ob nicht K. die Bettküßen selbst aus seiner Kammer geholet, in die Stuben getragen, auf die Schwelle gesetzt? illa affirmat; hic negat: illa cum circumstantiis reaffirmat, hic semper negat; illa dicit: Ob sie nicht habe wollen heimgehen, er habe gesagt, sie solle bleiben, er thäte ihr nichts; hic;

hic: wann er gleich mit ihr gespielet, so habe er sich nicht fleischlich mit ihr vermischet; illa: ja das ist ein schönes Gespiele: hic tacet.

Art. 14. Ob nicht K. der inquisitin selbst den Busen aufgemacht? illa affirmat; hic ait: Sie habe es gethan und sich fertig gemacht: illa sagt K. habe es gethan, hic p̄rro negat & inquisitæ imputat.

Art. 15. Ob nicht K. inquisitin vor der Hand mit der Hand genommen und auf die Küszen geleget? illa affirmat; hic: Sie habe sich freywilling hingelegt, darüber er erschrocken und weggegangen; illa widerspricht dies dem K. in faciem und sagt, er rede dies als ein doppelter, und z-facher Schelm, er bliebe ihr Schelm immer und ewig; hic, beharret beym Leugnen; illa er solle nicht so leugnen, er habe ja dazu die Stubens-Thür zugeketelt, hic etiam hoc negat.

Art. 16. Ob nicht K. die inquisitin mit Gewalt auf die Erde geworfen? illa reaffirmat, hic negat. Wenn er sie gezwungen, warum sie nicht geschrieben, er habe ihr kein gut Wort gegeben, daß sie bleiben soll; illa K. habe ihr gute Wort gegeben, und als sie gehen wollen, sie zurücke gezerret; hic constanter negat.

Art. 17. Ob nicht K. ein andermal mit inquisitin auf den Boden im Himmel-Bette sich fleischlich vermischt? hic, negat, begehrt, daß inquisitin ihn ansehen soll: illa tritt K. getrost unter die Augen, und saget ihm solches nochmals ins Gesicht: addit, er habe sie damals in die Kammer gesperret, weil Leute erst ins Haus gekommen, zu welchen er hinunter gegangen, sie abgefertigt und hernach wieder zu ihr hinauf gekommen; hic confiterut mit ihr auf den Boden gewesen zu seyn, negat coitum illa iterato affirmat, hic semper negat.

Art. 18. Ob nicht K. inquisitin bey der Hand hinauf auf den Boden geführt, da sie nicht mitgehen wollen; illa reaffirmat, hic querit illam, ob sie nicht vorangegangen; illa querit hunc, ob er sie nicht auf der ersten Stufe bey der Hand gefasset, nachdem sie sich vorher losgerissen, und nicht hinauf gehen wollen; hätte sie nicht selbst hinauf gehen wollen, so hätte sie zur Thür hinaus gehen können.

Art. 19. Ob nicht K. gleich bey inquisitin schlaffen wollen? illa affirmat; hic negat, illa reaffirmat; hic denuo negat.

Art. 20. 21. 22. 23. Ob K. nicht inquisitin erst bey der Seite genommen, aufs Bett gesetzt, ihre Beine genommen, sie mitten ins Bett gelegt, und als sie dies nicht leiden wollen, sie an die Beine gegriffen, mit Gewalt hineingeschoben und ihr Rock und Hembd aufgehoben? illa affirmat, hic negat, und sagt alles, dies hätte sie gethan: hätte ers mit Gewalt gethan, so hätte sie zum Fen-

Fenster nauf um Hülfe ruffen können; illa reaffirmat & addit. sie habe gesagt, es käme iemand heraus, K. hätte gesagt, sie wäre versichert, er habe oft zu ihr kommen wollen, sie hier und dar hin bestellt, würde auch nicht so frech gewesen seyn, dergleichen selbst gethan zu haben; hic, porro negat, addit er habe sie bei der Achsel ins Bett geföppelt, habe zwar unrecht gethan, mit ihr hinaufgegangen zu seyn, sie wäre aber ihm nachgangen.

Art. 24. 25. 26. Ob nicht K. der inquisitin die Beine von einander gelegt, sie zu ihm gesagt: was wolt ihr machen; er geantwortet, laßt ihr mich nur gehen, ich thue euch nichts, er dahero zu dreymalen Ehebruch mit ihr getrieben? illa affirms; hic omnia negat & ait: Als er von ihr weggegangen, habe sie gesprochen, was er mache, da habe er gesagt, ich thue euch nichts; illa reaffirms, addit als er über ihr gelegen, habe er gesagt, er thue ihr nichts, ermahnet ihn seine Sünde zu bekennen, und nicht als ein Schelm zu leugnen, hic: es sey sein Unglück daß er mit ihr auf den Boden gegangen, negat. tamen coitum, negat reliqua, addit, wer wüste wo sie ihr Kind herhaben.

Art. 27. 28. Ob nicht K. der inquisitin vor dem Beyschlaf einmal 4. Gr. nachher wieder 8. Gr. und an Weihnachten das Zeug zu ihren grünen Leib gegeben? illa affirms, hic, querit, wer ihr das Lügen gelehrt: Geld habe er ihr wohl, aber nicht davor gegeben, den Zeug habe sie bezahlt: illa, ey, ey, sind das Lügen; sie weinet, und sagt, er hätte ihr dieß Zeug aufgezwungen, und noch vors Cameel-Haar und Macherlohn gegeben, er würde seinen Lohn dafür bekommen, daß er sie arme einfältige Waise in solch Unglück gebracht; hic, bleibt bey seiner Aussage, addit, wann sie ihm das Zeug noch nicht bezahlt, so müsse sie es noch thun.

Art. 29. 30. 31. 32. Ob nicht K. inquisitin bestellt Ehebruch mit ihr zu begehen, zu ihr gesagt, seine Frau wäre nicht zu Hauf, inquisitin beredet und betrogen, zu allen Anleitung gegeben und zu dahen allezeit angefangen? illa affirms, hic nega omnia & querit, wo hab ich das gesagt, wo er sie bestellt, wisse nicht, wo er sie betrogen, sie sey allemal zu ihm kommen; illa reaffirms: hic negat iterum.

Art. 33. 34. 35. Ob nicht inquisitin als sie das Kind bekommen, 2-mal zu K. gegangen, mit ihm geredt, ihm gesagt, daß er Vater zum Kind sey, daß die Zeit eintreffe, als sie mit niemanden zu thun gehabt, wie sie es ausgerechnet? illa affirms: das erstemal habe sie ihn dieß nicht gesagt, weil seine Frau im Wege gewesen, eine Viertel-Stund hernach habe sie ihn gesaget, daß sie ein Kind bekommen, sie habe zu ihm gesaget: Ihr seyd Vater dazu, es siehet wie ihr: hic dicit, sie habe ihn gesagt, daß sie ein Kind bekommen, er solte Bürge vor sie werden, reliqua negat: illa, was K. von Bürge wer-

den vorwende, habe sie nicht vor ihr Maul gebracht: Gott sey ein gerechter Richter, der würde K. wohl finden, ob ers gleich leugne: hic negat, & dicit, Gott sey Richter zwischen ihm und der inquisitio; illa, da sehe man die Verwegenheit: hic tacet.

Art. 36. 37. 38. Ob nicht K. zur inquisitio gesagt, es gienge nicht an, daß sie auf ihn bekennen wolte, sie bekäme den Staubbesen, sie sollte auf einen Soldaten bekennen, der auf der Heyde zu ihr kommen, ob er ihr Geld mitzubringen versprochen, wann er von seiner Reise wieder käme: Ob sie nicht zu ihm gesagt, das Kind sey todt und habe nur ein Gipserlein gethan; illa affirmat cum lacrymis, sie habe es ihn an der Haufthür das letzte gesagt, da seine Frau in Kraut gewesen; hic, negat omnia, illa porro affirmat cum lacrymis; wo seine Seele wegen solchen Leugnens würde hinfahren, sie sagt wehmüthig: Ihr verwegner Mann könnt ihrs noch leugnen, kan ichs dann aus den Fingern saugen, warum sollte ichs sagen, wann es nicht geschehen wäre, ich habe mein Gewissen so reine gemacht, und ihr wolt es nicht gestehen; weinet beständig: hic, es sey nicht wahr, seine Seele würde ihrenthalben wohl in Himmel fahren: verwegene Leute können einen wohl was unters Gesicht sagen, ihr Gewissen wäre nicht so reine, weil sie den Nächste so falschlich angegeben, sie sagel Unwahrheit und weisse aus Bosheit: illa sagt sie und ihr Kind wolle ihn am jüngsten Gericht anklagen, er sey und bleibe Vater dazu, sie wisse von keinen andern: hic iterum omnia negat.

Art. 39-42. Ob nicht K. der inquisitio geantwortet, sie solle sehen, wo sie das Kind hinbrächte, sie aber versetzt, das könne sie nicht über ihr Herz bringen, er auch damahls gesagt, seine Frau käme jehund aus den Kraut, sie sollte sprechen, wie sie ihn gebeten, daß er Bürge vor sie werden möchte; übrigens er den Nahmen habe, daß er immer etwas angerichtet? illa affirmat, hic sagt was ihm ihr Kind angieinge, sie habe sederzeit ihn um Bürgschafft angesprochen, und sey ihm leid, daß er in der Welt immer in Unfechtung seyn müste, reliqua negat. Illa ihr bleibt mein Schelm immer und ewig; hic negat. illa er habe das von Bürge werden ihr gesagt, hic es sey nicht so, er wolle Gottes Reich nicht sehen. illa admiratur audaciam viri; hic meldet er habe sich mit solchem Schwur vergangen, will es Gott abbitten, hoffe auch Vergebung, sagt aber, daß er von Bürge werden ihr nicht gesagt, illa dicit, es wäre wahr, hic negat: illa, es sey K. angst und bange worden, als er seine Frau habe kommen sehen, und sie hinter die Treppe gestellt, sagt ihm solches ins Gesicht, fragt ihn ob er dies auch leugnen wolle: hic iterum omnia negat. illa affirmat was sie gesagt: hic constanter negat.

Den 11. Novembr. saget inquisitio bey einer besondern Verhör so

sie sich ausgebeten aus, wie K. sie einstmal als die Leute von ihrer Schwangerschafft geredt, in den S. Grund in Sachsischen gelegen, bestellt an einen Sonnabend da sie etwas aus seinen Kram-Laden geholet, und habe gesagt, welchen Weg er gehen wolte, welchen sie gehen solte, und wann sie die Leute fragten wo hin sie gehe, was sie sagen solte: Sie habe aber nicht dahin gehen wollen, wisse nicht was K. mit ihr daselbst vornehmen wollen, ob er sie gar ermorden wollen, sie wisse auch nicht wo derselbe Grund liege: dabey hat inquisitio umständlich referiret, wie sie erzählen gehoret, daß K. einer andern Frau K. zugeimuthet, bey ihr zu schlaffen, ja wie er wieder zu einer andern Frau H. Cäthen gienge, und mit ihr zuhielte, auch bey ihr geschlaffen haben soll, welche von K. als er ins Gerede gekommen inquisitio geschwächet zu haben, soll gesaget haben, der gute Mann, der prafe Mann dauret mich recht: ja wie K. mit P. F. verstorbenen Frau verdächtig umgegangen seyn soll, welcher er einen rothen Leib, von leibfarbenen Tüche, mit silbernen Spangen habe sollen machen lassen.

Als die Frau K. vernommen worden, leugnet sie das angegebene und declarirt vor Unwahrheiten: K. habe ihr nichts unrechtes zugemuthet: will solches endlich bekräftigen.

Den 17. Novemb. wird K. über dasjenige befraget, was Inquisitio den 11. Noveimb. von ihm denuo ausgesagt, leugnete aber alles solches, was sie von sich, von ihme und andern denunciret: absonderlich, daß er Vater zu ihren Kind seyn soll, dabey er aber keinen andern angeben kan, welcher mit der inquisitio einen verdächtigen Umgang gehabt hätte: ihr Haushwirth C. K. habe zu ihn gesagt, daß inquisitio öfters zu Nacht nicht nach Haus kommen sey, und einen Schlüssel zum Haus gehabt, damit sie aus und eingehen könne, wann es ihr gefallen: er wisse aber nicht ob dieses wahr sey.

Eodem die wurde die Frau C. K. befraget, ob inquisitio öfters außer den Haus blieben, oder spät nach Haus kommen und einen aparten Hauss-Schlüssel gehabt: antwortet außer dem Hause sey sie nicht blieben, 2mal habe sie bey einen bekannten patienten gewachet, und hätte man nie einen Arztwohn auf sie gehabt, oder schöpffen können, daß sie an einen verdächtigen Ort gewesen.

Carl K. deponirt, er sey lange frant gewesen, und habe sich in Kopf nicht recht befunden, und sich um inquisitio nicht viel bekümmert, sie wäre dann und wann Sonntags Abends spät nach Hause kommen, auf Befragen wo sie gewesen, hat sie gesagt, bey ihrer Mühme der verwittibten Frau Factorin gewesen zu seyn, er wisse sonst nichts unrechtes von ihr, noch daß sie an einen verdächtigen Ort gewesen oder mit einer verdächtigen Manns Person umge-

gangen, will auch nichts davon wissen, daß er zu K. der Coinquisitin etwas von ihr gesagt.

Den 22. Novemb. hat K. auf die additional-articul von dem was Inquisitin von ihm den ii. dito denunciret alles negirt.

D. 23. Novembr. läset der Vice Berg-Meister St. dem iudicio durch den Gerichts-Diener melden, daß der Bergmann Fr. davon Nachricht geben könne, daß Coinquisit K. zur inquisitin gesagt, sie sollte sehen, wo sie ihr Kind hinbrächte, solte es Fr. nicht gestehen wollen, so solte man ihn nur schwören lassen, der Vice-Berg-Meister wolte es ihm selbst ins Gesicht sagen, hierauf wurde Fr. gefordert, und saget das habe er nicht gehörret, noch vor sein Maul gebracht, habe aber wohl denselben Tag da inquisitin gebohren, Vormittag diese bey K. gesehen, da seine Frau in Kraut gewesen, da sie miteinander geredet, davon er aber nichts verstanden; sondern nur vermuthet, die Sache möchte auf K. kommen.

Den 24. Novembr. wurde inquisitin über das was K. wieder sie den 17. Novembr. denuncirt befragt: 1) ob sie, da sie bey C. K. gewohnt, viele Nächte nicht zu Hause gewesen? Sie sey bey ihrer Frau Mühme der Fr. F. gewesen, habe auch da geschlaffen, bey bösen Leuten sey sie nicht gewesen. 2) Ob sie nicht einen aparten Schlüssel zum Hauss gehabt? Nein sondern einen eisernen Hacken den sie allezeit geborget, wann sie zu ihrer Frau Mühme gegangen, daß sie Abends ins Hauss kommen können. 3) Ob sie den Tag, da sie das Kind bekommen, bey K. Vormittag im Kram-Laden gewesen? Sie wüste sich dessen nicht zu entsinnen. 4) Ob sie nicht damals mit K. der zu Hauss gewesen, geredet? Könne sich dessen nicht entsinnen. Quæsitus K. 1) Ob nicht Inquisitin an damahlichen Vormittag bey ihm in Kramladen gewesen? Nein, er wäre Vormittag in seiner Grube gewesen, und erst Nachmittag um 4. Uhr zu Hauss kommen. ad. 4) Nein.

Confrontatio K. und inquisitin über das was d. 22. Novembr. die inquisitin ausgesaget. 1) Ob K. Sie einstmal in den SeisselerGrund bestelt: illa affirmat. hic negat: illa cum circumstantiis reaffirmat. hic. negat: illa admonet K. ad confessionem: hic constanter negat. et sic reliqua negat. Was damal K. von der Inquisitin gesagt, tergiversirt er und sagt er habe es so von andern gehört.

d. 27. Novembr. wurde C. K. abgehört, auf welchen sich K. beruffen, daß er denselben Tag, als inquisitin gebohren, den ganzen Tag auf der Grube gewesen, und erst Abends nach 4. Uhr zu Hauss gekommen, folglich Vormittag Inquisitin bey ihm nicht in seinen Hauss mit ihm reden können, dieser C. K. deponirt, er sey denselben ganzen Tag zu Hauss gewesen, und nicht aus-

gekommen, habe diesen Vormittag Inquisitin nicht sehn aus den Hauf gehen, könne also seine am 19. Nov. gethanene Aussage nicht beschwören: könne auch sich nicht recht entsinnen, ob er zu K. gesagt, daß Inquisitin einen eigenen Hauf-Schlüssel habe: habe lange Krank gelegen, und einen schwachen Kopf.

J. Ph. Fl. deponirt, daß er denselben Tag als inquisitin gebohren mit K. auf der Grube an, und um 4. Uhr aufgefahren, könne auch nicht sagen, daß indessen K. zu Hauf möge gewesen seyn. idem testatur. J. Chr. W.

d. 29. Nov. wurde Fr. ins Almt gefordert seine am 23. dito zu beschwören: dieser revocaret in allen seine Aussage, entschuldiget, sich mit seinen schwachen Haupt, daß er manchmal darinnen recht verwirrt sey: er sey selbigen Tag gar nicht zu K. kommen, in sein Hauf, wisse von der Sache gar nichts. entschuldigt sich mit seiner Tieffinnigkeit.

Den 2. Dec. articuli confrontationis. 1) Ob nicht der inquisitin Kind, als er der Gerichts-Diener es aus ihrer Kammer geholet, also in Bett geckelt, denn er Anfangs nichts davon gesehen, und Inquisitin das Bett von unten aufgeschlagen: ille der Gerichts-Diener affirmat utrumque. Anna Sozphia W. meldet als sie in der inquisit. Kammer kommen, wäre das Bett von unten aufgeschlagen gewesen, daß Kind habe am Kopf bloß gelegen, dachte auch es hätte ein weiss Tüchlein auf des Kindes Leib gelegen, weil sie aber erst hinter der inquisitin und den Gerichts-Diener in die Kammer gegangen, sie auch erschrocken gewesen, so könnte es seyn, daß inquisitin vorher das Kind aufgedeckt haben möchte: ille denuo suam depositionem confirmat additque das weisse Tüchlein nebst einer blauen striefigten Schürze habe auf der Lade gelegen, in Bette wo es garstig gewesen, habe ein weisses Hals-Tuch aber nicht auf den Kind gelegen. hæc ist sehr ungewiss: ille bezeuget seine Aussage gegen Dorothea L. hæc bezeuget diesel was Anna S. W. erstlich depo-nirt, bleibt aber in gleichen Zweifel, da sie in der Kammer hinter der W. gestanden: ille sagt es habe ein Lappen ganz garstig, voller Geblüt, zusammen gerolt, neben den Kind in Stroh gelegen, und bleibt bey dieser Aussage gegen die dritte Zeugin Catharinen K. sie sey nicht in die Kammer gegangen, sondern habe aussen gestanden, und könne nichts vor gewiß sagen, es könnte seyn, daß Inquisitin ihr Bett vorher aufgeschlagen und das Kind unter denselben gelegen habe. 2. ille: er habe kein Tüchlein auf den Kind sehn liegen:

Confrontatio des Bader Sch. mit inquisitin, ob er jener zu dieser gesagt, wann ihr eine Frau wäre, so dachte ich ihr hättet Wehen: ille affirmat: hæc sie wisse nicht davon, der Bader möchte es in Gedanken gehabt haben, sie habe nichts davon verstanden, sondern hätte es so verstanden, wann

ihr einmal eine Frau werdet, so werdet ihr gesunder: ille denuo affirmat cum circumstantiis. hæc will nichts davon wissen: ille sie habe oben in seinen Haß als sie auf der Bank gesessen, Wehen bekommen, als er sie gefragt, ob sie schwanger, habe sie gelehnt: hæc will nichts davon wissen: ille revocirt ihr von schwanger seyn nichts gesagt zu haben: hæc bleibt bey ihrer Aussage, und daß sie nicht gewußt was Wehen wären, der Bader hätte es ihr sagen sollen. rc.

Den 3. Dec. referirt der Gerichts-Diener, daß inquisitrix sich kränkel. hæc bezeugt solches Fol. 270. attestirt daß Anna Christ. P. daß ihr der Inquisit. Leibes Zustand wohl bekannt; vor ihrer Schwangerschaft habe sie einen starken Leib gehabt, öfters gekräckelt, verschiedene Ärzte gebraucht, habe Mangel an der Monatl. Reinigung gehabt, habe öfters böse Augen gehabt, rc. bestärkt solches eydl. Fol. 219. 220.

Fol. 256. wird demjenigen widersprochen, was defensor des K. in seiner defensions-Schrift beigebracht fol. 244. als ob der Gerichts-Diener der Inquisit während der Schwangerschaft auf den Leib geklopft und gesprochen, du hast doch ein Kind rc. welches der Gerichts-Diener vermeinet, und so auch die Inquisitrix als ihr solches Fol. 257. vorgehalten worden: wisse nichts daß sie Milch in Brüsten damal gehabt, bittet L. möchte ihr deswegen vorgestellt werden: quod factum: dieser K. sagt inquisit. habe 8. Wochen vor ihrer Geburt zu ihm gesagt, sie sey in Umit gewesen, und wäre ihr vorgehalten worden, sie ware schwanger, sie hätte gesagt, die Fr. Kathin habe sie vorgehabt, weil sie aber dieses nicht gestehen wollen, so habe sie die Fr. Kathin belogen, wegen des Wort erfordern, habe er K. gegen seinen Advocaten nicht gedacht: habe er was zu viel geschrieben, möchte ers verantworten, er habe von der defension nicht eine Zeile gesehen, oder vorgelesen worden: inquisit. sagt sie wisse von allem dem nichts, es wäre Wind die Wahrheit: ille sagt sie müste die Fr. Kathin belogen haben.

### Dorotheen Elisabeth Puschertin

Zu Könitz in jure & facto gegründete defension Schrift in puncto Adulterii simplicis & suspecti infanticidii. Auf hohen Befehl versfertiget und am 4ten Tage des eingetretenen 1735sten Jahre bey den Hochfürstl. Schwarzburgischen Amte Könitz übergeben

Von

August Heinrich Hertzen Advoc. princ. Schwartzb. Ordin.

Votum

Votum. Jova Juva!

**R**ubricirte Inquisitin, wünschet bey diesen neuen angetretenen Jahre von Herzen, daß Gott der Allerhöchste sich ihrer, wegen des durch Gewalt und Verführung beschworenen Fehlritts, wider das sechste Gebot, in Gnaden erbarmen, ihre Sünde um unsers neugebohrnen Heylandes und Erlösers Willen vergessen, ihre Unschuld, wegen des vermeinten Kinder-Mordts an den Tag bringen, mithin denen künftigen Herrn Uethels-Berfassern, und allen denen so im Gerichte sitzen, und Recht und Gerechtigkeit Handhaben, die Augen des Verstandes eröffnen wolle, damit dieselben samt und sonders gegenwärtige Vertheidigung Schrift erleuchtet einsehen, und auf die wahre Unschuld mehr, als auf die falschen Meynungen, und ungegrundeten Verdacht sehen möge; der Herr thue solches um seiner erbarmenden Liebe willen Amen!

### Species Facti sistens.

Oberwohnte Inquisitin, Dorothea Elisabeth Puschertin, eine arme verlassene ledige Person, ihres Alters 23. bis 30. Jahr, die sich von Spizenz-Kleppeln ernähret, iuxta fol. Act. 73. und den Ruhm einer besondern Gottes-Furcht, auch stillen und ehrbaren Eugend-Wandels, wie unten mit mehreren dargethan werden soll, bey einen ieden vor sich hat, ist ihrem Angeben nach, einige Wochen vor Weihnachten des 1733sten Jahres, entweder von einer unbekannten Manns-Person und Soldaten fol. 4. auf den Wege nach Rudolstadt mit Gewalt zu seinen fleischlichen Willen gebracht, oder vielmehr, wie inquisitin fol. 6. & 84. sequ. bekennet und daben beharret, von einem Ehemann dem Coinquisito Johann Zacharias Keilhauen zu Könitz, in desselben Hause durch Gewalt und Verführung zum Beyschlaff verleitet, mithin schwangern Leibes worden. Es hat aber diese unverheyrathete und unverständige Dirne fol. 86. item 74. & 80b. insin sich in ihre Schwangerschaft nicht schicken können, zumal sie immer Blehungen und einen dicken Leib gehabt, folglich sich eingebildet, als ob ihr sonst nicht recht wäre; dahero sie auch gegen die Leute, weil sie ohne hin sich gar sehr geschämet, von keiner Schwangerschaft etwas gestehen können; ja so gar den letzten Tag vor ihrer Niederkunft, als Montags den 30. Augusti vergangenen 1734sten Jahres, da inquisitin fol. 75. & 18. b. ein Grümnen in Leibe bekommen, habe selbige in denen Gedanken gestanden, als ob seithaner Grümnen nur von denen gegessenen heissen sauren Birnen und darauf getrunckenen Wasser herriühre, auch sie inqui-

- 1) *Adulterium simplex ab inquisita confessum.*
- 2) *Infanticidium suspectum ab eadem negatum.*

quisitin, vielleicht gar die rothe Kuhr davon bekommen könne, wie sie dann so wohl etwas Brandwein mit gedörter Kraussenmünze, als auch von dem Ba-  
der Schmidt fol. 7. s. b. seq. & 44. b. etwas Kümmelöl vor das Grimmen  
eingenommen. Weil nun dieses Grimmen bey der inquisitin, sich nicht legen  
wollen, so hat dieselbe freylich die ganze Nacht hindurch fol. 41 & 73. b. ge-  
winselt, bis sie endlich Dienstags darauf den 31. Augusti d. a. früh Morgends  
um 5. oder 6. Uhr fol. 73. item ad Act. 103. fol. 80. b. ein Kind zur Welt ge-  
bohren, bey welcher Geburt aber, weil die im Noth und Angst gewesene Ge-  
bährerin niemanden herbey ruffen können, sich kein Mensch mit befunden. Die-  
ses ungeborene Kind fol. 2. & 79. habe zwar ein Bisgen iedoch kaum eine  
halbe Viertel-Stunde, binnen welcher es nur Giepserlein gethan, annoch ge-  
lebet, wie inquisitin solches aus dem Althemholen des Kindes gar eigentlich ge-  
spüret; indessen sey selbiges von inquisitin fol. 7 b. & 8 b. & 79 b. keines-  
weges umgebracht worden. Das Kind habe fol. 80. noch an der Nabelschnur  
gehängen, als selbiges zur Welt gekommen, nachgehends wäre dieselbe, ohne  
der inquisitin Handanlegung von einander gefahren und abgerissen, daß nur  
etwa eines halben Fingers breit von der Nabelschnur an Kinde geblieben, doch  
habe sie dieselbe, weil sie es nicht verstanden, dem Kinde nicht verbunden, die  
Nachgeburt aber wäre gleich nach des Kindes Geburt in den Bette von ihr ge-  
funden oder in erwehnten Bette liegen geblieben, wobei auch nicht gar zu viel  
Blut von ihr, der inquisitin gegangen, hingegen habe sie von dem Kinde, nach  
abgerissener Nabelschnur, kein Blut fliessen noch fliessen sehen. Als inquisi-  
tin von den Bette aufgestanden, sey das Blut von ihr auf, die neben den Bette  
gestandene Lade gekommen, welches sie mit einen Läpplein aufgewischet. In-  
gleichen habe inquisitin fol. 4 b. & 81. scq. das todte Kind unten ins Bette  
geleget, und auf das Gesichte desselben ein klar weisses Tüchelein, welches sie  
aus dem Dache oben in ihrer Kammer auf dem Boden genommen und woran  
ein bisgen zusammen gerolltes Werg gehangen, gedecket, auf den Leib aber sey  
das Kind mit dem Deckbette noch bedecket gereesen.

Das bisgen Werg so ohngefehr fol. 2. b. seq. eine welsche Muß groß  
doch etwas breiter und nicht mehr weiß, auch zusammen gewickelt oder gerollt ge-  
wesen, wäre nebst andern dergleichen Stückgen Werg fol. 32. seq. ic. 21. b. un-  
ter das Dach vor die zerbrochenen alten Schintelen, wegen des Regens gesle-  
cket worden, und müsse mit den Läpplein, welches 'n qu'stin auf des Kindes  
Mund gedecket, wieder ihr Wissen und Willen ohngefehr in des Kindes Mund  
gekommen seyn. Ob nun wohl Inquisitin solches alles fol. 81. denen Leuten  
anfänglich verholen, bis sie erst mit den angegebenen Thäter ihrer Schwanger-  
schafft, überwandten Kielhauen, welcher erst Nachmittages nach 4. Uhr aus der  
Gru-

Grube kommen, sich unterredet und selben um Rath gefraget, auch um dessen Bürgschaft iuxta fol. 86. angesuchet; so sey sie demnach willens gewesen selches fol. 81. dem Hoch-Fürstlichen Amt freywillig anzugezeigen, immassen sie auch nachgehends fol. 20. et 78. b. seq. sich würetlich aufgemacht, und nach dem Hoch-Fürstlichen Amt zugehen wollen, da ihr denn gleich eben auf der Treppe Anna Sophia Weberin, die mit der inquisitio in einen Haue zur Miethe gesessen, begegnet, welcher denn die inquisitio ihr Vorhaben und dasjenige, welches ihr widerfahren, von freyen Stücken entdecket; Worauf demit endlich die Sache ruchbar worden, und ein Zulauff der Leute geschehen, bis der Rüffhier von dem Hoch-Fürstlichen Amt hinterbracht, und von diesen fol. 11. der Amts-Diener dahin abgeordnet worden, welcher letztere die inquisitio mit dem Kinde, nachdem jene dieses freywillig dem Amts-Diener in den Bette gezeigt, und so dann in eine Schürze eingewickelt, alsobald in das Hoch-Fürstliche Amt gebracht, allwo man zwar fol. 2. einige Lauligkeit bey den Kinde zu verspüren gemeynet, mithin solches der erwehnten Weberin und vereydeten Weh-Mutter Schlegelin zu dem Ende gegeben, dahin diese in' des Lands-Knechtes Wohnung durch Böchelen versuchen solten, ob vielleicht noch einige Lebens-Anzeigen, bey den Kinde wahrzunehmen, diese aber weil sie nichts effectuiren können, bringen das todte Kind wieder ins Fürstl. Amt zurücke, und vermelden anben, daß in des Kindes Mund'e Berg stecke, worüber sich die inquisitio verwundert, und dasselbe auf Befehl aus des Kindes-Munde gethan, da man denn solches obbeschriebener Maassen befunden, und ist hiernechst sothanes Berg fol. 17. denen zur Visitation und sectioni abgeordneten Medico und Chirurgo gezeigt, auch zu denen Actis mit gehestet worden. Sonsten hat die geschworne Zeugin, Anna Sophia Weberin - fol. 21. erinnert, es habe das Kind Kreidenweiss und wie eine andere Leiche ausgesehen, da sonst die kleinen Kinder, zumalen wenn sie ersticket, blau ausssehen; Und die verpflichtete Weh-Mutter - fol. 27. hat von dem Kinde auch angemercket, daß selbiges nicht eben blau, sondern mehr etwas blaß ausgesehen, welches ein gewisses Merckmal eines matten Kindes sey, item sie habe bey der visitation das Züngelein nicht finden können, indem die Kinder, wenn sie tott wären, die Züngelein sehr herunter in Hals zöggen: Ob nun wohl die inquisitio so gleich in Gerichtliche Verwahrung gebracht worden, so hat sich dennoch der Coinquisit Keilhau fol. 9. b. aus dem Staube gemacht und sich mit Steck-Briefen versorgen lassen, bis er endlichen nach erhaltenen sichern Geleite sich wieder eingefunden. Inmittelst hat man nach vollführten der inquisitio fol. 1. seq. summarischen Verhören und Rüffagen, den 3. Sept. a. p. als den zten Tag nach des Kindes Geburt und Tod, die behörige visitation und Section des Kindes fol. 16. ge-  
wöhne

wöhnlicher Massen bewerckstelliget und hierauf das Kind begraben lassen, daß von die ausgestellten Attestata und Registraturen fol. 46. seq. zu befinden sind; worauf denn fol. 17 seq. die sämmtlichen Zeugen nach einander vernommen und fol. 66. seq. zur eydlichen Bestärckung ihres Außages gelassen. Auch hiernächst die inquisitio selbst fol. 73. seq. über Articul befraget worden. Weil nun nachgehends der Coinquisit Keilhau bey seiner summarischen Aussage fol. 8 seq. eine und andere neue Umstände wider die inquisitio angegeben, den begangenen Ehebruch aber negiret, so hat diese hiernächst fol. 95 b. seq. über einige additional-Articul wiederum von neuen befraget, und als Coinquisit fol. 101 seq. über Articul befraget, so hat dann fol. 113. seq. mit diesen confrontret werden müssen, wie demnach verschiedenen fol. 127. seq. beschreibenden unerheblichen Verhören dergleichen confrontation auch zwischen einigen Zeugen, weil diese über gewisse Umstände nicht einig, fol. 150. seq. gleichfalls bewerckstelliget, und endlich nachdem noch einige andere unerhebliche Vernehmungen fol. 15. seq. vorgegangen, die inquisitio geschlossen, auch hierauf, daß nach übergebenen Defension-Schriften, die Acta nach Rechtl. Erfährt versendet werden sollen fol. 164. anbefohlen worden.

### *Transitio.*

*Delictum I.  
Adulterium sim-  
plex ab inquisita  
confessum.*

*cius poena ordi-  
naria est*

*Carcer vel tem-  
poralis relegatio  
in feminis soluta.*

*Etiam in terris  
Schwarzburgicis.*

*Daf̄ man sich bey*

Bey dieser vorherstehenden ex actis publicis genommnen wahrhaften Specie Facti müssen nummehr zuförderst die darinnen enthaltenen beyden delicta, nemlich adulterium simplex ad suspectum infanticidium, wohl separaret und bey einen ieden die Mōmenta Defensionis besonders deduciret werden. Was nun anlanget das erste Delictum, nemlich *Adulterium simplex*, so ist dieses von der inquisitio in actis fol. 6. & 84. ad Act. 149. seqq. selbst eingestanden. Nun ist zwar die poena ordinaria erwähnten Delicti nach denen bekannten Rechten

*Carcer vel temporalis relegatio bey der toemina soluta.*

arg. Novell. 134. c. 10. it.

Art. 120. Ord. Crimin.

(F. Novell. Leonis 32.

(vid. Berger. in Elect. iurispr. crimin. Cap. 2.  
M. 4. S. 1.

Mithin müssen solche auf die ledige Weibes-Personen, dergleichen die inquisitio ist, in denen Hoch-Fürstl. Schwarzburgischen Landen, darianen man derer Verbre-

denen Verbotes  
dchen alhier nach  
denen allgemeinen  
Kaysertlichen  
Rechten regulire und darnach  
pflege sprechen  
zu lassen; attestirer Mich.

Wolff.

*Dicta poena ordinaria in praesenti  
debet mitigari imo  
penitus cessare.*

1) propter inquisita vitam antea  
pic honeste ac bene  
actam.

A. & B.

brechen halber keine besondere Constitutiones hat, sondern sich bekamtermassen nach denen allgemeinen Rechten, schlechterdings reguliret (welches ad marginem zu attestiren gebeten oder in einem besondern Attestato hinzubringen bedungen wird,) ebenfalls appliciret werden. Allein wenn man die bey inquisitio, Dorotheam Elisabeth Puschertin, sich ereignenden besondern Umständen genau erweget, so wird man ganz deutlich wahrnehmen:

*Dass in praesenti sothane poena ordinaria, carceris vel relegationis temporalis mitigaret werden ja gar cessire müsse.*

Denn erstlich hat inquisitio sich sonstien iedesmal einer besondern Gottesfurcht, auch sittsamem und erbahren Zugend-Wandels beflossen, in welchen Fällen denn die Jura eine Milderung derer Straffen erforderen,

arg. L. Tr. de poenis, Wesenbec. Comment.  
pand. de poenis n. 10. Conf. Granz. Cap. 7.  
M. 2 n. 90.

Man sehe nur die beykommenden glaubhaften Pfarr- und Gemeinde Attestaten sub A. & B. etwas genau an, so wird ein iedweder gestehen müssen, dass selbige, als besondere Lob- und exculpation-Schriften, vor die inquisitio mit grossen Fleiße verdienien gelesen zu werden. Ja, nimmt man die Inquisitions-Acta selbst vor Augen, so wird man befinden, dass die Zeugen fol. 18. seq. welche ihre Aussagen fol. 57. seq. endlich bestärcket, die besondere Frömmigkeit und guten Wandel der inquisitio, nicht genugsam zu rühmen wissen; Gestalten dann Sophia Weberin fol. 18. deponiret

die inquisitio. Puschertin sey ein frommes gottesfürchtiges Mensch gewesen, die fleissig gebetet und gesungen, und manche Stunde in ihrer Kammer damit zugebracht, so das sie ihr dergleichen Sachen, derentwegen sie ist in arrest gekommen, nicht zugetrauet habe, wegen ihrer Gottes-Furcht sc.

Item Dorethea Leonhardtin lässt sich fol. 42. b. in folgenden Worten vernehmen;

Sie habe der Puschertin nichts böses zugetrauet, indem selbige immer gottsfürchtig gewesen und immer gebetet und gesungen se, Desgleichen referiret Catharina Kiesin fol. 43.

daz Inquisitin desselben Morgends da sie das Kind bekommen, sey in die Stube gekommen, und habe das Gebet-Buch genommen und den Morgen-Seegen gebetet se.

Und der inquisitin Haufwirth Carl Kiese deponiret fol. 136.

Er wisse nichts unrechtes von der Puschertin, noch sey diese an einen verdächtigen Ort gewesen, oder mit einer Manns-Person verdächtig umgegangen.

Solcher Gestalt lieget klar am Tage, daß dieser frommen und gottsfürchtigen auch tugendhaften inquisitin allerdings eine Milderung der Straffe angedeyht müsse, und dieses um so vielmehr, weil 2) aus denen Actis fol. 84. b. seqq. zu erschen und aus allen Umständen deutlich zuschliessen, daß die sonst fromme und tugendsame inquisitin einzig und allein durch des Coinquisiti Keilhauens böse Verführungen, Schmeicheleyen und Zunöthigungen zu seinen fleischlichen Willen verleitet worden, als in welchen Fällen die mitigatio poenæ gleicher Gestalt statt findet.

vid. Carpz. Pract. Crim. qu. 61. n. 58. seqq.

Daz man nun dem Co-Inquisito sothane Verführungen, Schmeicheleyen und Zunöthigungen gar wohl zutrauen könne, davon geben die wider denselben schon ehemals geführten Inquisitions-Acta in puncto similis suspectæ conversationis Adulterii simplicis ein klares Zeugniß; zu geschweigen, daß die præsumption ohne hin in præsenti wieder ihm militret, quia foeminae imbecillioris sunt iudicii & facile decipiuntur vid. Grande C. 7. M. 2. n. 20.

Et si foemina coeteroquin honesta ( dergleichen von der Inquisitin nach vorhergehenden n. 1. mit Recht prædiciret werden kan ) vitiari se passa fuerit, præsumitur a mare seducta id Grand. l. c. n. 20. seqq. Es will zwar der versührerische Coinquisit so wohl in seiner Summarischen Außage fol. 87, als auch in seiner Antwort über Artic. fol. 102. seqq. der frommen und unschuldigen Inquisiten boshafter Weise impunitiren, als ob diese ihm zum Ehebruch verleiten wöllet; Allein wer wird wohl so einfältig seyn, und den besen Manne hierinne einigen Beyfall geben. Die oben angeführten, glaubwürdigen beschworenen testimonia ( und in specie das sub B. ) militiren gar stark vor die fromme inquisitin, hingegen die wider den Coinquisitin bereits ehedem ergangenen zwenerleyen Inquisitions-Acta; so wch in puncto conversationis suspectæ als auch in puncto furti; Weshalber man

man sich auf ein Marginal-Attestat ausgebetzen haben will (des Hochfürstl. Amts Bericht fol. 163. bezogen haben,) geben desselben stinkendes Lob ganz deutlich zu erkennen, und verursachen ein mehreres Nachdencken, cuius famæ & fidei derselbe seyn müsse; worzu noch kommt daß Coinquisit Keilhau die, der armen inquisitin imputirten unkeuschen Anreizungen, so wohl vindictæ studio, weil diese ihn verrathen, und die Wahrheit gewissenhaft angezeigt, als auch defensione sui und also in commodum suum, damit er eine böse That dadurch etwa gut machen, und sich gleichsam weiß brennen könne, singiret und ersonnen. Nunc autem is, qui vindictæ studio denunciat aut inculpat, fidem non meretur sed prorsus repellli debet arg. c. 4. X. de Test. Farinac Lib. 2.

Crim. qu. 60. n. 57. Wernher sel. obs. for. p. 2. obs. 57. p. 144.

Desgleichen kan derjenige, so zu seinen Theil in Vertheydigung etwas wider iemanden angiebet, wenn er auch so gar solches Angeben eydlich bestärcket, nicht den geringsten fidem meritiren.

Vid. Barth. Hodeg. for. c. 6. §. 3. ibique Libr. d. p. 1003, & 1007.

Solchhergestalt können die boshaftesten signenta des Coinquisiti unser obigen Satz, daß nemlich Inquisitin durch desselben Verführung, Schmeicheleyen und Nothigungen zum Beyschlaff gezwungen worden, keineswegs umstossen.

3) Ob simplicitatem paupertatem ac imperitiam Inquisita  
Und ist 3) dieses um soviel gewisser, weil die Inquisitin, besage der Attestata sub A. und B. ein gar einfältiges, armes und unerfahrenes Mensch gewesen, dergleichen Personen, denn ebenfals eine mitigationem pœnæ meritiren.

L. I. π. de legibus. vid. Wesenbec. Comment. pand. de pœnis n. 10.  
Lemmrich. synops. jur. crim. L. 1. T. 7. §. 8.

Nam si quis rusticitate aut simplicitate ductus deliquerit, quamvis regulariter non omnino excusat, minus tamen peccat, minusque eam ob causam puniendus.

Thœnniker Advoc. pr. in for. crim. c. 13. p. 121. ibique alleg. Autor. &c.

4) Quia adulterium simplex a correo non confessum Inzwischen ist es 4). eine ausgemachte Wahrheit daß, weilen das Adulterium simplex von dem Correo nicht gestanden worden, da auf sothanes delictum gesetzte pœna ordinaria in favorem der Correo soluta ejusdemque confessio mitigiret werden müsse.

Carpz. Pract. Crim. qu. 60. n. 1. seqq. Wernheri select. Obs.  
for p. 2. Obs. 489.

5) propter diuturni- Und endlich ist 5) eine genaue Erwegung und Be-  
zatem ac squalores herzigung zu ziehen, daß die arme fränkliche Inqui-  
carceris duri Sc. tin schon ein halbes Jahr nemlich von Monat Aug.  
vorigen Jahres angerechnet, in harten Gefangenisse  
und schwernen Banden stecken und liegen müssen, weshalber dann die poe-  
na ordinaria allerdings mitigiret werden müß, vid. Granz. p. 7.M. 2. n. 92.

J. Kemmrich synops. crim jur. L. I. T. 7. S. 14.

Zumalen die Langwierigkeit sothaner Gefangenschaft, hauptsächlich durch  
des flüchtigen Coinquisiti lange Abwesenheit herkommet, ja es muß in  
præsenti die poena ordinaria um so viel mehr nunmehr cessiren, weil  
die von der schwächlichen und elenden Inquis. erlittene langwierige harte Ge-  
fangeniß und schwere Banden, die ihr sonst zugekommenen ordentlichen  
Straffe des Ehebruchs, nemlich das Gefängniß oder zeitliche Landes-Ver-  
weisung würcklich übertrifft, denn man mache doch eine Vergleichung der  
Straffen, so wird ein jeder finden und bekennen müssen, daß eine blosse Ge-  
fängniß-Straffe, die ohne Banden und Fesselen nur geschiehet, der Inquisi-  
tioris erlittenen Gefangenschaft bey weiten nicht benkomme; Auch wird ein  
iedweder sich viel lieber einer zeitlichen Landes-Verweisung unterwerffen, als  
ein halbes Jahr und noch länger in einen dunkelen und fürchterlichen Kerker  
stecken und dabey an harten Banden und Fesselen liegen. Solcher gestalt  
ist klar am Tage, daß Inquis. bereits ein härteres, als die ihr zugekommene  
ordentliche Straffe des blossem Gefangenisses oder allenfalls zeitlicher Ver-  
weisung austräget, erdultet und ausgestanden, folglich hat obiger Satz seine  
Richtigkeit, nemlich:

Dass in præsenti obberührte poena adulterii simplicis ordinaria  
mitigiret werden, ja gar cessiren müsse;

immassen dann, um künftig hin, also zu erkennen in-  
ständigst gebeten wird. Was hiernechst das vermeinte  
andere delictum nemlich.

*Delictum 2.*

*Infanticidium su-  
spectum.*

*Infanticidium suspectum*

betrifft, als welches von der Inquis. fol. 8 b. & fol.  
79. ad Art. 86. schlechterdings negiret worden, so soll in  
folgenden ganz deutlich demonstriret und dargethan  
werden, daß

Demonstratur  
I) quod nullum cor-  
pus delicti adsit

Quid sit Corpus de-  
lictii

Deficiens corpus de-  
lictii appetit  
I) ex persona inqui-  
sita ejusque circum-  
stantiis & quidem  
A) remote, siccili-  
cer indicia nonnula-  
la, qua inquisitam  
gravare videntur  
prorsus remove-  
antur.

Molorum indiciorum  
sunt tria.

a) Dissimulatio im-  
pragnantiae.  
b) quod inquisita-  
tempore partus fo-  
la fuerit  
c) quod illa non sta-  
sim indicaverit

- I) Rein corpus delicti vorhanden
- II) Mithin Inquisitin zu keiner tortura cor-  
porali aut spirituali graviret.
- III) Sonder von der Inquisition zu entbinden  
und loszuzehlen sey.

Auf den ersten Satz

Daß nemlich in praesenti kein Corpus delicti vorhanden, wird die ganze Sache am meisten ankommen, wenn man die Unschuld der armen inquisitin recht einssehen will. Denn gleichwie bey Untersuchung derer Verbrechen bekannter massen, vor allen Dingen auf das corpus delicti, i. e. auf daß begangene delictum und dessen Wahrheit selbst, oder wie es die Peinl. Hals-Gesichts-Ordnung ad Art. 6. nennt.

Ob die Missethat geschehen sey oder nicht: mit sonderbaren Fleisse, wie es nur angeführter locus selbst erfordert, regardiret und darnach gefraget werden muß: Also ist es in gegenwärtigen casu ein Haupt-momen-tum defensionis.

Daß gar kein Corpus delicti vorhanden; Es wird sich aber dieser Satz am deutlichsten ergeben sowohl in Ansehung der Person und Umstände der inquisitin, als auch in Betrachtung des todten Kindes und dessen Umstände selbst. Wenn man demnach

I) die Person und Umstände der Inquisitin ansiehet, so wird man theils remote theils positive ersehen, daß kein Corpus delicti verhanden. a) remote geschiehet solches durch Ablehnung einiger iudiciorum, welche die unschuldige Inquisitin, des vermeinten Kinders Mordts halber, zu graviren scheinen; Diese nun bestehen darinnen, daß a) Inquisit ihre Schwangerschaft juxta 10. 8. & 74 b. geleugnet; b) Sie zur Zeit der Gebährung fol. 73 b. ad Art. 12. & 80 b ad Art. 103. sich allein befunden, und niemanden herben beruffen; c) eben dieselbe die behauptete Gebährung nicht gleich angezeigt. Allein die aus sohanen Umständen erscheinenden præsumtiones contra Ream werden folgender Gestalt abgelehnet, indem quoad a) die Inquisitin ihre Schwanger-

*partum; hac indicia removentur  
in sequentibus  
a) gravamen cessat  
propter ignorantiam  
ampudorem. T mor-  
bos Inquisitæ.*

gerschaft um deswillen leugnen müste, weil sie als eine einfältige und unverhryathete Dirne iuxta fol. 8 b. it. 74. & 80 b. in fin. solche selbst nicht gewußt noch sich drein schicken können, auch sich anbey geschämet; Ja es hat selbige in den allegirten foliis die rationes, warum sie die Schwangerschaft nicht recht gewußt, noch sich recht drein schicken können, gleich mit beygefügert, nemlich:

Weil sie sonst auch einen dicken Leib und immer Blehungen gehabt, auch ihr immer nicht recht in der Natur gewesen wäre ic. Daz nun dieses Anführen sich in der That alsz befunden, ist aus der Defensional-Zeugin, Annen Christinen Ponsoldin am 21. Dec. a. p. tol. 169 b. seqq. gethanen Aussage mit mehren abzunehmen. Und hierzu adminiculiret gar sehr, daß inquisitio als lediges und einfältiges Mensch die indicia imprægnantiae nicht verstehen noch wissen können. Wie denn dieses nun so viel mehr zu glauben, da gar viele Arzney und Natur-Verständige selbst in Zweiffel stehen: Ob gewisse signa und Merkmale der Schwangerschaft sich befinden, wie Hipp. in Libr. de Natura puerperarum befeñet, welchen auch Sylvaticus, de iis qui morbum simulant ex 18. und Zachias in quæstionibus medico legal. lib. 1. Tit. 3. auch Bohnius in Offic. Med. dupl. p. 2. Cap. 6. hierinnen beypflichten. Ja der Autor derer Geheimnisse keuscher Liebes-Werke hat Libr. 3. c. 3. Diese Wahrheit ganz deutlich ausgeführt, und sagt zum Schlusse: Aus diesen allen kan man schließen:

Daz man niemals gewiß bekräftigen solle, daß eine Frau schwanger sey, dierweilen alle Zeichen, deren man sich bedienen kan, ungewiß seyn, und daß die Fr. welche hierinnen mehr Richter als wie seyn sollen, sich selbst sehr oft betrügt.

Dieser Satz ist um so viel gewisser, weil nach obigen Autoribus die signa conceptionis und die signa mensium deficientium vielmals einerley seyn. Nun hat ja besagte Inquis. besagte obiger Defensional-Zeugen Aussage fol. 169 b. seqq. und ihrer eigenen Klage fol. 75 l. ihre monatliche Zeit sonst auch vor ihrer Schwangerschaft nicht gehabt, dahero einfältige Inquis. wenn sie ja bey ihrer Schwangerschaft etwas ungewöhnliches in Leibe oder eine Dizcke desselben gespühret, nicht anders glauben können, als daß solches wie vorher, von ihrer übelen Leibes-constitution herrühren müsse ic. Quod b) daß nemlich die Inquis. zur Zeit der Gebährung sich allein befunden und niemanden darzu gerufen, solches ist aus keiner anderen Ursache geschehen, als weil dieselbe ihre Schwangerschaft und daher Kom-

b) *Gravamen remo-  
vetur p. inquisita  
ignorantiam  
tempore partus*

mene-

*& vehementes  
parturienti acci-  
dentes dolores ac-  
cruiciatus.*

mende Geburts-Zeit, wie in kurzen vorhergehenden ad grav. a) ausgeführt worden, nicht gewußt, und hiernächst, da die Geburts-Zeit sie wieder Vermuthen übersallen, in der Angst niemanden herbey ruffen können. Denn es ist schon oft berühret und zur Gnüge gethan, daß inquisitin ihre Schwagerschaft mithin ihre Geburts-Stunde nicht gewiß gewußt noch wissen können, und hat dieselbe, als sie Tages vor ihrer Niederkunft ein Grimm in ihren Leibe (wie sie fol. 75 b. & seq. selbst gestanden) bekommen, nicht anders geglaubet, als ob solches von denen vorher gegessenen sauren heissen Birnen und darauf getrunckenen Wasser fol. 75. & 18 b. herriühren müsse, weshalber sie sich denn gar eingebildet, als ob sie die rothe Ruhr bekommen möchte, wie die Zengin fol. 18. b. deutlich de poniret, dahero auch inquisitin sich davor einige Arzney-Mittel d. fol. 18. b. it. 44. b. & 75. b. geben lassen, gleichwohl aber da dieses Grimm oder Wehen die Nacht fortgedauert, bis sie Morgends um 5. oder 6. Uhr fol. 73. ad art. 7. seq. das Kind zur Welt gebracht. So hat dieselbe freylich in solcher Angst und unvermutheten Begebenheit niemanden herbey ruffen können, welches wohl niemand, der dergleichen Casus improvisos & dolores sich nur einiger Massen vorzustellen vermag, in Abrede seyn wird, nam immodici partus dolores repräsentant ferine torturam, adeoque corpus parturientis infirmatur & cruciatur, vid. Zachias quæst. Med. leg. L. I. T. 4. n. 4.

*c) Gravamen  
eliditur propter  
inquisitæ nece-  
ssariam prius  
sibi habitam  
cum Coinquisito  
deliberationem.*

Quoad c) daß wohl die inquisitin die beschelene Gebsährung ihres Kindes nicht gleich geöffnbareret oder angezeigt, darauf dienet zur Antwort, daß inquisitin solches fol. 81. ad art. 108. seq. um deswillen gethan, damit sie mit den angegebenen Thäter, Keilhauen, welcher als ein Bergmann erst gegen Abend nach 4. Uhr, besage der fol. 147. beschelnen beyden Zeugen Aussage, (denn was der einfältige Dräuzmer, Hans George Frosch fol. 140. angegeben und fol. 148. sich hinwiederum aufs Maul schlagend revociret, ist von keiner consideration) ausgefahren und nach Hause kommen, die Begebenheiten erzählen und ihm um Rath fragen, auch nun dessen Bürgschafft fol. 86. ersuchen möchte; und hat diese kurze Verzögerung und Verschweigung ihrer Gebsährung, da das Kind einmal todt gewesen, nicht viel zu bedeuten gehabt, sufficit daß die gewissenhaftie inquisitin endlich noch die Begebenheit iuxta fol. 20. 81 & 78. b freywillig angezeigt, ohne sich von Keilhauen davon abhalten zu lassen, welches bald mit mehreren gewiesen werden soll.

Nun wiederhole man doch überwehnte sub a, b, et c. angeführte Umstände

ständen, welche wieder die unschuldige inquisitin zu militiren geschienen, und halte die hinwiederum vor die inquisitin und deren innocenz militirende angeführte rationes und præsumtiones in contrarium dagegen; so wird ein jeder ohne langes Nachdenken gar leicht den Schluss machen, daß diese præsumtiones pro innocentia sene welche contra geschienen, gar weit überwiegen, ja gänzlich elidiren, zum wenigsten muß althier, wosfern ja noch einiger Zweifel (welches doch nimmermehr zu glauben) übrig wäre die Regula juris statt finden.

Concurrentibus duabus præsumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera exclusiva, præfertur illa, quæ delictum excludit

L. fin. π. de eo, quod metus causa dic.

L. merito, π. pro socio.

& ubi alia coniectura capi potest, quam delicti, illa, (sc. delicti exclusiva) capi debet Mundius Consil 15. Vol. I. n. 65. Da nun solchergestalt

B) Positive, & ita momenta, qua corpus delicti excludunt, consistunt in sequentibus.

a) Quod inquisita vitam semper piam atque honestam egerit,

diejenigen vermeinten præsumtiones, welche wider die inquisitin zu seyn geschienen, aus dem Wege geräumet sind, so sehen wir ferner B) positive auf diejenigen Momenta, die ratione der Person und Umstände der inquisitin an den Tag stellen, daß kein corpus delicti vorhanden.

Es bestehen aber selbige darinnen, daß a) die inquisitin iederzeit einen gottesfürchtigen und untadelhaften Tugend und Lebens-Wandel geführet. Weil aber dieses Momentum bereits oben bey den delicto adulterii promitiganda eius poena n. 1. Sonnenfahrt deduciret worden, so will man die Herren Sententionantes vorieho dahin gewiesen, und daß selbige sothanen Umstand und die darbei angeführten Beweisstücke NB. in genaue Beherzigung ziehen mögen, inständigst gebeten haben.

b) Quod sponte denunciaverit casum.

Ferner b) hat inquisitin dassjenige, was sich mit ihr zugetragen, wie sie fol. 81. gleich zu thun willens gewesen, auch würcklich NB. freywillig denunciret und eröffnet. Dieses erhellert aus der geschwohrnen Zeugin, Annen Sophien Weberin fol. 20. beschehenen Aussage ganz deutlich, daß woh' die gewissenhafte inquisitin selbigen Tages, da sie das Kind bekommen, gegen Abend ihr, der Zeugin auf der Boden-Treppe begegnet und zu ihr gesaget:

Sophia, ich muß doch hienauf aufs Schloß gehen und muß es sagen.  
Und da Zeugin gefraget: was denn? selbe geantwortet:

Ich muß sagen, droben liegts; auch auf ferner Fragen, ob sie ein Kind  
gehabt? sich vernehmen lassen:

Ja droben, liegts in Bette.

Wie denn solches die inquisitin fol. 78. b seq. auch selbst wiederum bekennet:  
Nam kan man leichte den Schluß machen, daß unschuldige inquisitin, wenn sie  
kein gutes Gewissen gehabt, und sich eines Bösen, wegen einiger Handanlegung  
an dem Kinde bewußt gewesen wäre, die Sache nicht selbst würde eröffnet und  
denunciret haben, zumalen da sie solche gar leicht verschweigen können, auch  
von Keilhauen darzu angereizet worden; vielweniger hat Inquisitin die Flucht  
zu ergreiffen gesuchet. Dannenhero die Rechte hiervon eine starcke præsum-  
tion innocentia herleiten.

vid. Carpz. Pract. crim. P. 3. qu. 149. n. 23.

Conf. Zanger. in Qu Reor. E. 3. n. 48.

c) *Quod laudabili  
finceritate fuerit  
ac singularem cu-  
ram tempore par-  
tus adhibuerit.*

Und diese müssen denn in praesenti der armen Inquisitin  
um so vielmehr zu statten kommen, da c) zu ihren Ruhm  
ausgesaget worden, wie sie doch fol. 2. & 79. so aufrich-  
tig und redlich gestanden, daß ihr Kind noch gelebet, und  
wie lange es sich gereget; das zeiget warhaftig von einen  
guten Gewissen, indem eine gottlose Vettel sich sonst  
gleich damit ausgeredet, ob habe das Kind gar nicht geles-  
bet und sey todt zur Welt gekommen.

Wie denn inquisitin eine sonderbare Behutsamkeit iuxta d. fol. 79.  
bey den Kinde gebrauchet und genaue Achtung gegeben, ob es noch Athem hole  
und also noch lebe, oder nicht, ehe sie solches weggeleget, dieses ist ebenfalls ein ar-  
gument ihrer Unschuld.

d) *Quod mirabili  
constantia animi ac  
verborum fuerit.*

Ferner d) ist ein starckes Momentum innocentia, welches die suspicionem infantidii mit elidiret,  
daß die inquisitin so wohl in ihren Worten, als auch im  
Gemüthe eine grosse Standhaftigkeit und Dreistigkeit  
bey Untersuchung des vermeinten in anticidii, iederzeit  
verspühren lassen; sitemal die acta zeigen, daß, als obernante Weberin fol.  
20. die inquisitin gefraget, ob sie etwa das Kind umgebracht. Dieselbe so gleich  
geantwortet: Ach Jesu nein, ich habe es nicht todt gemacht.

Item da Inquisitin bey der ersten summarischen Vernehmung fol. 2. seq.  
um alle Umstände gefraget worden, sie jedesmal mit ungezagten Muthe ihre  
Unschuld bekennen, dahero auch die Registraturen fol. 5. b. & 9. b. klar besagen:

Es sey an Inquisitin Puschertin bey den Verhören und auch als sie das Verg aus ihres Kindes Munde thun müssen, kein Zittern oder grosses Bestürzen zu verspüren gewesen, es habe auch selbige bey Threr Aussage verharret.

Und fol. 7. b. saget sie, sie habe das Kind, nicht umgebracht, das wisse der gerechte Gott.

Iawie Christlich und standhaft lässt die unschuldige Inquisitin sich fol. 8. b. vernehmen:

Sie wolle ihren lieben Gott nicht weiter mit Lügen erzürnen, die Leute dachten, weil niemand wäre bey ihr gewesen, so habe sie das Kind umgebracht, sie wolte aber gleich vor ihren lieben Gott, einen corporlichen Eyd thun, das sie das Kind nicht umgebracht, sie habe ja ihr Gewissen, und schon so viel Verstand, daß sie es nicht thum dürffe, es würde auch niemand noch was unrechtes von ihr gehöret haben, sie könne es nicht anders sagen und wisse es nicht anders.

Und fol. 78. b. ad Articul. 86. bleibet inquisitin nochmals darbei, daß sie das Kind nicht umgebracht &c.

Aus solcher Standhaftigkeit und Übereinstimmung derer Reden mit den Gemüthe, wird nach aller Rechts-Lehrer Meynunge eine starcke præsumtio innocentia hergenommen, so gewiß als in Gegentheil die inconstantia animi ac variatio verborum eine contraire præsumtio veranlasset.

*e) Quod valetudinaria fuerit.*

Endlich ist e) in ganz besondere Erwiegung zu ziehen, daß die arme inquisitin von einer ganz fräncklichen und schwachen Leibes-Constitution gewesen; denn wie ex Actis hin und wieder insonderheit aus Almen Christinen Pansoldin fol. 169. b. seqq. beschehenen Aussage zur Enigie erhellet, daß inquisitin immer auch vor ihrer Schwangerschafft eine Patientin gewesen und allenthalben, vor ihre anhaltende Maladie Älerzte gebrauchen müssen. Also kan aus diesen Umstande nach aller Medicorum und Natur-Verständiger Meynung, weil solchergestalt, fetus lädaret und geschwächet wird, nicht anders geschlossen werden, als daß der partus quæst. wo nicht tot, dennoch ganz schwach, matt, und elend auf die Welt kommen, und mithin bald den Weg aller Welt wiedernehmen müssen. Gleichwie nun ratione der inquisitin Person und Umständen, theils remote, durch Ablehnung einiger sie zu graviren geschehenen præjudiciorum theils positivæ, in Ausführung verschiedener trifftigen,

*Quod corpus delicti deficit, adparet porro.*

2) ex ipso partu eiusque circumstantiis & quidem  
A) removendo duas præsumptiones,  
qua inquisitam gravare videntur.  
a) quod particula stupæ Werg in partus ore inventa fuerit.

b) quod Inquisitio funiculum umbilicalem non deligaverit.

Responso ad a)  
Gravam. in eo constituit, quod particula stupæ in partus ex improviso & ratione physica inciderit.

gen, vor ihre Unschuld militirenden momentorum gezeugt worden, daß kein Corpus delicti vorhanden: also muß diese Wahrheit 2) vor den Partu selbst, und dessen Beschaffenheit auch Umständen sich noch deutlicher und am besten ergeben, wenn wir nach voriger Ordenung gleichfals A) remotive uns dergestalt verhalten, daß wir 2. præsumptiones, so unserem Satz entgegen zu seyn scheinen, zuvörderst aus den Wege räumen: es bestehen aber selbige darinnen, daß a) iuxta fol. 2. b. seqq. in des Kindes Mund ein bisgen Werg, so ohngefehr eine welsche Nuß groß, doch etwas breiter und nicht mehr weiß, auch zusammen gerollt gewesen, sich befunden.

b) inquisitio mit der Nabelschnure bey dem Kinde nicht recht verfahren und dieselbe unverbunden gelassen; Alllein quoad a) lehren uns die Acta und andere Argumenta, daß, sothanes bisgen Werg in des Kindes Mund NB. Casu und nur ohngefehr oder ex ratione Physica müsse gekommen seyn. Denn gleichwie vorher schon ausgeführt und mit vielen Beweis-Gründen gezeigt worden, daß die fromme inquisitio, lauter gute præsumptiones ihrer Unschuld halber vor sich hat, und keine widrige præsumptio statt finden könne, mithin diese Wahrheit derselben auch bey der berührten Begebenheit des gefundenen Wergs, allerdings zu statten kommen muß, immassen die unschuldige inquisitio bey ihren Aussagen auch beständig auf ihrer Unschuld beharret, indem sie fol 3. b. saget: Das Werg habe sie nicht zu dem Ende hienein gestecket, daß das Kind sterben solle: &c. wie manche sinistre judiciren müssen, it. um sich noch deutlicher zu expliciren, führet sie hernach circa finem d. s. fort:

Sie habe das Werg nicht deswegen hingethan, daß es sterben solte, das Kind sey damalen nicht mehr lebendig gewesen, nein gestecket in des Kindes Mund, habe sie das Werg nicht.

Und mit diesen conformiret sich auch ihre Aussage, ad Art. 117. fol. 87 b. ganz deutlich, daß man also ihre Meynung zur Enige hieraus abziehen kan; und über ihre Reden, welche inquisitio nach ihrer Einfält eben nicht allzu künstlich setzen können, so genau nicht scöpeln und einen übelen Schluß zu derselben

præjudiz, daraus erzwingen muß, als welches warhaftig recht unchristlich und unbillig gehandelt wäre; Also zeigen hiernächst alle darben vorsfallende Umstände, in folgenden ganz unividersprechlich, daß das biszgen Werg quæst. nur Casu und ohngefehr in des Kindes Munde müsse gekommen seyn. Denn, daß dieses so wohl möglich gewesen, als auch ohnfehlbar so erfolget, ist daher abzunehmen, weilen iuxta reg. judic. fol. 21 b. & deposit. Test fol. 42 b. circa fin. in der inquisitin Kammer auf den Boden über den Bette, allwo sie das Kind bekommen, untern Dache, auf einer Latte, bey denen in etwas aufgeklopften Schindeln, woselbst die Luft durchgehen, und es durchregnen können, einiges Werg vorgesteket gewesen, mithin das quæst. biszgen Werg an densjenigen Läpplein, welches inquisitin ebenfals unterm Dache fol. 4 b. bey den Werge steckend gehabt, und mit etwas von diesen herabgenommen gehangen und daran geblieben, folglich auch mit denselben Läpplein fol. 3. auf des todten Kindes Gesichte gedecket worden, da nun nach aller Physicorum und Natur-Kündiger Meynung eine ausgemachte Warheit ist, daß, wenn an einen Theile die Luft warm und also sehr dünne, hingegen an andern daran stossenden Theile dieselbe kalt, und also weit dicker sich befindet, alsdenn selbige durch eine enge Eröffnung auf den warmen Theil desto heftiger zudringet, vid. D. Wucherer in Institut. philosoph. N. p. spec. f. 2. §. 578. n. 1. & 2.

Conf. Wolffs Auszug aus den Anfangs-Gründen der Aerometria §. 34. seqq.

Machet man nun die Application auf gegenwärtigen Casum, so legt sich klar zu Tage, daß, weilen das tote Kind nach seinen Ableben und noch wenige Lust in Leibe gehabt, die in der freyen und kühlen Cammer befindlich gewesene starcke Lust, daß auf den Gesichte und an den Mund gelegene biszgen zusammen gerollte Werg gar leicht in des Kindes ohne Zweifel offen gestanden Mund, allwo die wenige innere Lust der äusseren nicht resistiren können, müsse hienein getrücket haben. Und eben aus obiger Ursache pflegt man denen ins Grab zulegenden todten Körpern alles und jedes, was um dererselben Mund und Gesichte sich befindet, oder dahin fallen könnte, vor den Einscharen erst noch hinweg zu nehmen, damit nicht anderer Gestalt die äusserliche starcke und kühle Lust dasjenige, was vor des verblichenen Körpers Mund kommen dürfte, in denselben hineintrücken, und folglich wie das gemeine Volk es meynet, einkauen bei den Todten verursachen möge. Gleichwie nun obiger Satz, daß nemlich das biszgen Werg, von ohngefehr, und auf berührte Art in des Kindes Mund gekommen, seine gute Richtigkeit hat; Also ist dieses um so vielmehr zu glauben, da die unschuldige inquisitin, als man ihr fol. 2 b.

von

von den Werg meldet, in die grösste Verwunderung gerath und sich vernehmen lässt; Werg? Werg?

Samit welcher Standhaftigkeit, und unerschrockenen Gemüth thut dies selbe auf Befehl das Werg aus ihres Kindes Munde, daß auch das Hochfürstl. Amts fol. 9<sup>b</sup>. selbst bekennen; Es seye an inquisitin Puschertin, bey damaliger Verhör und auch, als sie das Werg aus ihres Kindes Munde thun müßten, kein Bittern oder grosses Bestürzen zu verspühren gewesen: Ubrigens thut es nichts zur Sache, daß die Zeugin fol. 150. seqq. nicht recht eins sind, ob das Kind noch mit den Läpplein (woran das Werg gehangen) zugedeckt gewesen, und ob es noch auf den Gesichte gelegen oder nicht, weilen leicht zuerachten, daß bey damaliger confusion und bey Aufhebung des Deckebettes, selbiges bald kan seyn verrücket worden. Wie denn endlich obiger Satz, daß nemlich das biszgen Werg quæst, auferwehnte Art oder sonst von ohngefahr in des Kindes Mund müsse gekommen seyn, auch daher zu schliessen, weil der Fürstl. Schwarzburgische Rath und Leib-Medicus, Hr. D. Perthes, und der verpflichtete Amts-Chirurgus, Joh. Michael Bauer, welche beyde die Inspection und section des Partus bewerkstelliget, und denen sothanes biszgen Werg iuxta Reg fol. 17. gezeiget worden, sich aus dieser Begebenheit gar nichts gemacht, sondern solches als was von ohngefahr zugetragenes anzusehen, immassen sie in ihren hernach fol. 46. seqq. ausgestellten viiso reper-to demselben Umstand ganz übergangen, und das frühzeitige Absterben des Kindes keiner Gewalthätigkeit, sondern andern natürlichen Ursachen zugeschrieben, folglich keine signa læsionis oder violentæ mortis angemercket; dahero bleibt es eine umumstöckliche Warheit, daß das biszgen Werg quæst, von ohngefahr und auf erwehnte Art in des oft erwehten Kindes Mund gekommen.

*Gravam. b) remo-  
vetur propter in-  
quisitoria ignoranti-  
am ac dolores tunc  
tempore passos*

Hiernechst und quo ad b) daß nemlich inquisitin, mit der Nabel-Schnur an den Kinde nicht recht verfahren, sondern selbiges unverbunden gelassen, solches ist um Deswillen zu entschuldigen, weilen die in lauter Angustiis gesteckete Gebährerin ganz alleine sich befunden und also verbleiben müssen, wie schon eben ganz deutlich demonstriret worden, selbige aber sich nicht zu rathen noch zu helfen gewußt, indem dergleichen unvermuthete Begebenheit ihr niemalen widerfahren, und sie als eine ledige und unerfahrene auch einfältige Dirne, in die damals vergefallne Umstände (wie inquisitin ad Art. 93. fol. 8<sup>a</sup>. verbis; Sie habe nicht gewußt, wie mans machen solte, und das es müste verbunden werden, selbst bekennen) sich gar nicht schicken könnten, zumalen inquisit nach abgerissener Nabel-Schnur von den Kinde iuxta fol.

fol. 80. Kein Blutfließen, noch ienes verbluten sehen, mithin derselben, da sie in offensbarer ignorantia invincibili gestecket, nicht die geringste culpa imputret werden darf, vielmehr ist sie hierinnen nach denen natürlichen und Bürgerlichen Rechten, vollkommen zu entschuldigen.

Wiederholet man demnach vorhergesetzte beyde vermeinte indicia sub A. & B. so die unschuldige Inquisitin, ratione ipsius partus zu graviren geschienen, wiederum anhero, und hält die angeführten trifftigen excusationes und argumenta pro innocentia dagegen, so muß ein ieder hierinnen Beyfall geben, daß die præsumptiones pro inquisita, die vermeinten contrariis gänglich elidiren und aus den Wege räumen, folglich auch die schon obberührten jura auch hieher zu appliciren scil. quod concurrentibus duabus præsumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera exclusiva, præferatur illa quæ delictum excludit L. fin. π, de eo quod metus causa &c. L. merito i. pro socio & ubi alia conjectura capi potest, quam delicti, illa sc. delicti exclusiva capi deluat. Mundius Consil. IV. Vol. I. n. 55. Es werden aber diese præsumptiones pro innocentia noch mehr bekräftigt, ja in einen vollkommenen Beweis verwandelt, wenn man nunmehr B) positive, noch einige unumstößliche argumenta consideriret, welche ratione ipsius partus defuncti unsern Saz behaupten, daß nemlich kein Corpus delicti vorhanden. Es bestehen aber, solche Momenta in dreyen glaubhaften und beschworenen testimoniis. Das erste giebet uns a) die Zeugin Anna Sophia Weberin in ihrer Aussage fol. 21 a. in fin. zu erkennen, wenn sie deponiret.

B) Positive ubi argumenta que Corpus delicti excludunt, apparent ex Testimoniis per juramenta confirmatis

a) Testis A. S. Weberin.

b) Obstetricis prudentis atque expertae.

fol. 27. folgender Gestalt; Das Kind habe nicht eben blau sondern mehr etwas blaß ausgesehen, und so hat sie lieber, wenn die Kinder so auf die Welt kommen blau (indem sie manchmal wie blaue Schürzen aussehen) als wenn sie blaß ausgesehen, indem sie gemeiniglich mätter, wenn sie also blaß: ja sie fahret ferner fort sie habe bey der visitation das Züngelein nicht finden können, indem

indem die Kinder, wenn sie todt wären, die Züngelein, sehr hinunter in Halszügen. Durch die erste Reden bekräftiget erwehte Wehemutter die Mattigkeit und Schwachheit, auch den daher bald erfolgten Todt des Kindes, in denen letzteren aber giebet sie zu erkennen, daß das schwächliche und matte Kind eines natürlichen Todtes verblichen, und keine Erstickung oder andere äußerliche Gewalt, denselben widerfahren sey. Um allermeisten aber ergiebet sich die Wahrheit, nur berührten Sachen c) aus des berühmten oberwehnten Hochfürstl. Schwarzbürgischen Raths und Leib-Medici Ordinarii, Herr D. Perthesens, und des verordneten Amts-Chirurgi, Herrn Bauers, fol. 46. seq. befindlichen glaubhaften Viso reperto, welchen zugleich das Hochfürstl. Amt iuxta Registrat. fol. 16 & 48. mit beygepflichtet, in denselben lauten die Schluz-Worte also:

Nachdem nun auf das genaueste angesehenen und bemerkten Umständen ist gewiß, daß das Kind zwar lebendig, aber wegen der corruptirten fundenen linschen Nieren ungesund zur Welt gebohren.

Und ferner heisset es in selbigen:

Die abgerissene auch unverbundene Nabel-Schnure, und die daher entstandene gänzliche Verblutung ist die eigentliche Ursache, daß das Kind nothwendig seinen Geist, so geschwindt hat aufgeben müssen.

Anbey ist noch zu erinnern, (ob es gleich in dem Viso reperto weggelassen worden) daß des verblichenen Kindes Augen noch ganz weiß ausgesehen, welchen Umstand vor Versäumung der acten entweder der Herr Medicus oder der dabei gewesene Chirurgus, in einen besonderen attestat zu bekräftigen, oder aber wenigstens, das Hochfürstl. Amt ad marginem hieher zu attestiren belieben werden, inmassen aus demselben ein nicht geringes adminiculum erhellet, daß das quæst. Kind eines natürlichen Todes verblichen, keinesweges aber per suffocationem oder sensiti gewaltssamer Weise das Leben so bald wiederum verloren habe. Solcher Gestalt wäre nun auch ratione ipsius partus eiusque circumstantiarum so wohl remotive im Ablehnung einiger indiciorum, so inquisitio zu graviren geschienen, als auch positive, durch Anführung verschiedener glaubhafter testimoniorum und argumentorum, ganz deutlich demonstri-

Hochfürstl.  
Amts we-  
gen wird  
hiermit annoch  
attesticer, daß  
bey der inspecti-  
on und Section  
sohanen todten  
Kindes, dessen  
Augen ganz  
weiß befunden  
worden, M.  
Wolff.

*Ex deductis  
sequitur.*

*II. Quod inquisi-  
ta neque ad tortu-  
ram corporalem  
neque ad realem sit  
gravata ex ratio-  
nibus. sequ.*

*III. Quia deficit cor-  
pus delicti. in  
dico quod etiam in  
torturam non sufficit.*

Hiernächst zweyten ist bekamnen Rechtens, daß nicht eher mit einem Inquisitor zur Tortur kan verschritten werden, als bis in Actis indicia sufficientia proxima, indubitata, & luce clariora vorhanden. vid. L. 1. §. 1. & 4. it. L. 18. §. 1. seqq. & L. 8. π. de quæst. L. Cod. eodem Conf. L. fin. Cod. de Probat.

Wie denn mit vorherstehenden Legibus communibus antiquis auch die Käys: Peinlich. Halsz-Gerichts-Ordnungen vollkommen übereinstimmet, und zwar insonderheit Artic. VI. his Verbis. So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth berüchigt oder andere glaubwürdige Anzeigungen und derhalben auch die Obrigkeit von Amtshalben angenommen würde, der soll doch mit Peinl. Frage nicht angegriffen werden; es sey denn zuvor redlich und derhalben genügsame Anzeigungen und Vermuthungen von wegen derselben Misshat auf ihn glaubwürdig gemacht &c.

Welches auch in Art. 18. 22. &c. 23. widerholet wird, denn in obigen Isten Sache wird weitläufig dargethan, daß dergleichen indicia bey den vermeinten infanticidio quæst. wider Inquisitor nicht vorhanden;

Ergo cessat Tortura.

Solte auch gleich unter obberührten vermeinten indiciis vielleicht noch eines als propinquum angesehen werden, wiewohl alle indicia schon abgelehnet, und nicht einmal ein einziges remotum vorhanden, so dienet doch 3) dagegen zur Antwort, quod indicium unicum proximum etiam ad torturam non sufficiat, nam

Bartolin. in L. fin. n. 6. & Bossius init. de indicis ajunt; Judicium unicum non sufficere, & tortura locuni habeat; ut non unum sufficit indicium ad torturam, sed plura semper requiruntur, etenim LL. quæ de indiciis agunt, in numero plurali loquuntur.

L. milites § 1 oportet C. de quæst.

L. I. §. 1. &c. 4. Lunius 18. § 1. π. de quæst.

Nun ist ja in denen ganzen Actis nicht ein einziges indicium, so die inquisitio zu graviren schiene, vorhanden, sondern es sind alle und jede vermutliche indicia in diesen Sæz ad n. 1. A. a. b. & c. & ad n. 2) A. a. & b. zur Gnige abgelehnet worden. E) muß die Tortur in praesenti abermalen cessiren. Überhaupt aber 3) mögen die künftigen Herrn sententionantes in gegenwärtiger inquisitions-Sachen, da kein redliches und hilfängliches indicium mehr contra inquisitam militiret, den lobb. Exempel des Papiniani nachfolgen und in genauer Erwiegung ziehen.

Quod iuxta ejus sententiam, facilius sit torturam etiam atrocem homini innocentii infligere, quam eidem adhibitam PIE & JURIDICE excusare, referente Cothm. vol. 3. Respons. 29. n. II.

Auch ferner beherzigen. Quod satius sit, impunitum relinquere facinus nocentis, quam innocentem damnare L. 8. π. de Poenis.

Wie es den Allerhöchsten selbst, welcher den Tod-Schläger Cain, den Ehebrecher und Mörder, David und die Ehebrecherin Maria Magdalena, in Gnaden verschont, durch diese und andere Exempel uns zu erkennen giebet, daß wir Menschen, sonderlich in zweifelhaften Fällen, mehr auf die Entschuldigung als Beschuldigung eines Menschen, unsere Gedanken, Worte und Wercke richten sollen. Dahero denn auch heutiges Tages in denen Dicasteriis in dubio jenseitmal mehr in favorem derer armen inquisitio gesprochen, mithin viel eher auf eine torturam realem, weil wir als getauftte Christen einen Meyneyd zu begehen, nicht so sehr in Verdacht mehr gerathen, als auf eine torturam civilem und violethische Marter, die einen ohnehin schwachen und einfältigen Menschen (dergleichen auch unsere fromme und gottesfürchtige inquisitio Puschertin ist) gar leichte zur Verzweiflung bringen können, ihr Abssehen richten;

Und hat man zum Beweis dieses Sæzes, wenigstens ein einziges nachdencliches præjudicium in vidimirter Abschrift beykommend sub C zu annexieren vor gut befunden, aus welchen mit mehreren zu ersehen, daß in einen Casu, da-

viele Vermuthungen eines begangenen infanticidii vorhanden gewesen, nur auf die torturam realem oder das purgatorium erkandt worden. Hieraus ist nun der unbetrügliche Schluß zu machen, daß also im nostro casu præsenti, der immer alle und jede verneinte indicia gravantia hinlänglich abgelehnet, nicht einmal ad torturam realem oder auf einen Reinigungs-End, obgleich die fromme und unschuldige inquisitio diesem besage fol. s. b. mit guten Gewissen ablegen könnte, die künftige sententz abgefasset werden darf, folglich behält obiger Satz seine Richtigkeit.

*Tandem ex antecedentibus apparatur.*

*III. Quod inquisitoria ratione infanticidii suspecti, ab inquisitione pure fit absolvenda.*

*Hæc Thesis demonstratur ex antecedentibus quæ non recapitulan- tur.*

partus ejusque circumstantiarum ebenfalls kein Corpus delicti zu ersehen gewesen, gestalten A) remotive ad a. & b. zwei præsumptiones contraria elidiret, dann B) positive sub lit. a. b. & c. aus verschiedlichen glaubhaften testimoniis, die Unschuld der inquisitio, und daß an den Kinde keine signa læsionis & violentia mortis zu erkennen, vielmehr selbiges aus anderen natürlichen Ursachen schwach und ein baldiger Sterbling gewesen, an den Tag gestellet und hieraus ad II) fernerweit der Satz: *Daß in præsenti weder tortura civilis noch realis statt finden könne, bekräftigt, auch dieser aus gegründeten rationibus sub No. 1. 2. 3. & 4. vollkommen dargethan worden;* So kan nummehró kein anderer Schluß folgen als dieser:

*Daß Inquisitio (ratione infanticidii suspecti) von der inquisition schlechterdings zu entbinden und loszuzehlen sey.*

Wie denn also nun künftig hin in Rechten zu erkennen, gebeten wird; desuper nobile Excellentissimorum Dominorum Sententianantium officium

pro largiori iuris ac iustitiae administratione decenter implorando.

In übrigen widerholet man den zum Eingange gegenwärtiger Defension-Schrift schon berührten Wunsch, und schliesst im Namen Gottes zu einen gedenlichen Urtheil.

Conc.  
August Heinrich Zerel.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn,  
Ehrenvester, Wohlgelehrter, Günstiger guter Freund.

**A**ls ihr uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Arzt Bericht, einer Medicinischen Facultät Gutachten verfaste Inquisitional-Articul und Zusammen Elisabeth Nastin darauf gehane Antwort, auch Summarisch und vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, samt denen wider sie ergangenen Inquisitions-Acten, benebenst einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belehnen gebeten habt: Demnach sprechen wir Thürfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vorn Recht:

Hat ob bemeldte inquisitin als sie Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekandt, daß sie von Hans Adam Köhlern, einen Tuchknappen zu Schlaiz, am Johannis-Tage des abgewichenen 1716. Jahres in Unehren sich schwängern lassen, solches aber weder denselben, noch sonst offenahret, sondern solchen ihren Zustand heimlich gehalten, welches sie ihren Vorgeben nach, aus Furcht vor ihrer Herrschaft zu Rockendorff, allwo sie als ein Dienst-Mädchen sich aufgehalten, und weil sie nicht gemeinet, daß ihre Geburts-Zeit zu nahe sey, also nach ihren Abzuge von gedachten Rockendorf, bey ihren Vater oder bey ihren Freunden in Schlaiz, wo sie sich etwa hingerwendet haben würde, niederzukommen gehoffet, gethan, dagegen sie am 4. Febr. dieses 1717. Jahres nachdem sie in ihren Leibe ein Schniden und Stechen empfunden, Albends nm 8. Uhr sich in ihr indem an der Kinder-Stube sich befindlichen Alkosen hinter dem vorhangenden Tapeten stehendes Bett, zu der Zeit, da ihre Herrschaft nebst deren Bedienten in der Kinder-Stube Bett-Stunde gehalten niedergeleget, da sie denn, als ihr die Wehen anfamen, noch unter währender Bett-Stunde dergestalt, daß es niemand wahrgenommen eines Kindes genessen, woran sie doch kein Leben gespühret, sondern gewiß weiß, daß es tott zur Welt gebohren worden. Inmassen weil das Licht hinter der Tapet geschien, sie dasselbe angesehen und eigentlich betrachtet ob es das Leben habe,

habe hernach es auf die Lade, und auf ihren Rock geleget, und damit zu gedecket, wobey sie berichtet, daß 8 Tage vor der Geburt sie gar wenig mehr vermercket, daß sich das Kind gereget hätte, u. habe sie vielmals schwer Holz tragen und schwere Bette machen, helfen müssen, sie habe, daß es eine frühzeitige Geburt sey, und es ihr unrichtig gehe gemeynet, es aber doch hernach auch niemand geoffenbaret, daß bey sie sich entschuldiget, sie habe es aus Furcht vor ihrer Herrschaft, und auf frischer That keinen Spuck zu machen unterlassen, sey aber sonst nicht willig gewesen, ihre Schande vor der Welt zu verbergen, indem der Thäter ihr die Ehe versprochen und noch Hoffnung habe, daß er selbigen mit ihr vollziehen müsse; habe es auch noch in solcher Nacht dem andern Dienst-Mädchen Rosinen Margarethen Gläfnerin, von freyen Stücken offenbaret, iedoch ihre Perlen und Earthunen Schürze, ihr damit sie es nur niemand sagen sollen, zu schenken versprochen, welches sie nur von selber Nacht, keinen Lerin in Hause zu machen vermeinet, wie sie denn bei solcher Verwandtniß auch vermeint, daß sie die Nabel-Schnur bluten lassen, gestalt sie Morgends darauf, gar kein Blut an den Rocke, darinnen das Kind gelegen, verspühret; weniger sie es unter den Bette ersticken lassen, als welches sie, also bald nach der Geburt aufgedecket und nach den Kinde geschen, noch auf andrer Art es uns Leben gebracht oder verwarloset, und dessen todt verursachet, und es hat die Besichtigung des hernach in ihren Bette todt angetroffenen Kindes nach des Medici Bericht und sonderlich der Medicinischen Facultät Gutachten, so viel Vermuthung an die Hand gegeben, daß ob es lebendig gebohren worden, in grosser Ungewissheit beruhet, nach mehreren Inhalt der zu geschickten Inquisitions-Acten: So ist Susanna Elisabeth Nauftin nach vorgehender scharfen Verwarung vor der schweren Straffe des Meineydes dabey auch ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen, sich eydlich zu reinigen, und daß als sie am 4ten Februar dieses 1717ten Jahres ein in Unehren erzeugtes Kind zur Welt gebohren, sie an denselben kein Leben verspühret, und sie also bald nach des Kindes Geburt ihr Bette aufgedecket, dieseljnach es darunter nicht ersticket, sie also an dasselbe nicht Hand angeleget, und es vorsehlich ermordet, auch durch die unverbundene Nabel-Schnur, dasselbe sich nicht verblutet, noch sie zu solchen Ende dieselbe unverbunden gelassen, auch auf andere Weise es nicht verwarloset, zu schweren, schuldig, sie thue es nun oder nicht, so ergehet nichts desto weniger ihrer Bestrafung halber ferner was Recht ist, von Rechts-wegen: zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt.

M. Martio 1717.

Churfürstl. Sächsische Schöppen  
zu Leipzig.

Defen-

## Defension - Schrift.

Johann Zachias Reilhaues zu König wider die Inquisition Puschertin  
imwahre inculpation, der an ihr verübten Schwangerung exhibret

Bon

Johann Friedrich Hünisch, Fästl. Schwarzburgischen Cammer-  
Procuratore und Regierungs Advocato Ordinario  
zu Rudolstadt.

Daß der Ehebruch billig ad atrocia delicta zu rechnen, und unter solchen den ersten Rang mit einnehme, ist eine ausser allen Zweifel gestellte, und von Carpzovio L.II. qu. 51. mit vielen Gründen behauptete Wahrheit bey den Plutarcho in Lycurgo und Aliano lib. var. hist. liest man, daß, als Gerasos, ein Spartaner, von einen fremden gefraget wurde, was vor Straffe bey ihnen auf den Ehebruch stehe, dieser zur Antwort bekamen, nullum apud eos fieri Adulterium, und da der Fremde weiter gefraget, was aber da vor Straffe seyn würde, wenn dergleichen gleichwohl geschehe, versehet, Taurum personat ejus magnitudinis, ut capite supra Taygetum inclinato Eurotam bibat, und endlich, als dieser ganz von Verwunderung eingenommen, die Möglichkeit, daß dergleichen Ochsen geboren werden könne, zu wissen verlangete, zur nochmaligen Antwort gegeben worden, eodem modo, quo spartæ adulter existere poterit.

vid. Arnizetus de jure Majestatis Libr. 3. & 4. S. 3.

Die Ursache dessen war, daß Lycurgus denen Spartaniern permutationem uxorum zu geben hatte, und dahero konte freylich nach solchen Grunde ein adulterium ia communes quasi mulieres so wenig begangen worden, als in res communes ein Diebstahl verübet wird. Das beste war solche Zulassung eben nicht, und wenn man nur nach den Reguln der gesunden Vernunft, und denen von der Natur verliehenen Beurtheilungen Kräften, die Sache ermessen will, so findet man Überzeugung genug, daß der Ehebruch ein nicht geringes Verbrechen, und eines derjenigen sey, daß Ehrliebende Gemüther billig auf das äußerste fliehen, und sollte Lycurgus dasselbe lieber mit höchster Straffe belegen, als dergleichen und verantwortendlich Licenz verstatet habe; dahero sind unsere wider dieses Verbrechen mit geschärfster Straffe geordneten Gesetze, weit vernünftiger und Christlicher, und es ist eine von allen Widerspruch befreute Sache, daß dasselbe allerdings ein groß Verbrechen und der schärfsten Straffe würdig; Carpzovius und viele andere Commentatores über die materias criminales vor und nach ihm, machen einen Unterscheid unter einen adulterio duplicato und simplici, und nennen dieses, wenn

wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder auch ein lediger Mensch mit einer Ehefrau, jenes aber, wenn ein Ehemann mit einen Ehereive Unzucht treibt und sich fleischlich vermischt.

Wie weit diese distinction in ihrer Richtigkeit bestehe, lässt sich leichtlich beurtheilen, wenn man solche gegen die Definition des Ehebruchs hält, und nach dieser examiniret.

Das daß ein wahrhaftes Adulterium sey, si maritus aut solitus cum uxore aliena rem habuit, leydet gar keinen Widerspruch; daß aber dieses gleiche Benennungen haben sollte, wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne fleischlich Unzucht getrieben, ist nicht nur vielen Zweifel ausgesetzt, sondern widerleget sich, auch ein solches von selbst aus der definitione Adulterii.

Dieses ist, iuxta propria juris romana concubitus cum aliena uxore L. 6. S. 1. L. 34. S. 1. ad Libr. Jul. de Adulterio L. 18. C. eodem L. 101. pr. de V. S.

Und hieraus legt sich so gleich in hellen Tag, daß concubitus mariti cum soluta unter diese Beschreibung nicht könne verstecket, mithin um so weniger vor ein adulterium ausgegeben werden. Ob nun wohl dieses die Einmuthige und denen Rechten am allergenauesten kommende Beschreibung des Adulterii, so will sie doch Carpz. D. II. qu. 52. n. 42. seqq. nicht vor richtig passiren lassen, hält es vor einen allgemeinen Irrthum und heget die Meynung, daß nicht violatio ac comaculat fori alieni, sondern fidei & fori conjugalis, ein Adulterium ausmache, und es ermangelt ihm auch weder an Gründen, womit er diese seine Meynung unterstützet, noch auch an Beyflichtern wie denn besonders Tibigius Coll. Leg. Publ. Exercit. 14. quæst. 3. in dergleichen Meynung stehet, und das Adulterium auf fidei conjugalis violationem gründet.

Wahr ist es, wenn dieses zum Grunde gesetzet wird, so ist nicht das alleine, wenn ein Ehemann mit eines andern Ehefrau zu thun hat, sondern auch, das ein adulterium, wenn er auch nur mit einen ledigen Menschen fleischlich Unzucht treibet, denn in beyden Fällen wird eheliche Treu und Glaube verlezet.

Dekensor hat zwar viel zu viel Consideration daß er Dn. Carpzov. als einen grossen Rechts-Gelehrten, so wol als andere Ictos, von nicht geringer Hochachtung zu datelen, sich erkñhnen solte. Kan aber auch nicht umhin, was er zum Behuff, seiner dermaleinigen Vorhabens vorzustellen siehet, mit gebührender an und vorzustellen, und wie er denn denen principiis juris, nach nur angeführter definition um deswillen vor richtig nicht erkennen kan, weil in denen, zulInterstützung derselben, angezogenen Orte vorneml. L. 30. ex Aut. C. sed hod. ad L. Jul. de Adulterio Nov. 134. c. 10. Nov. Leon. 32. gar nichts von dem

dem Casu zu befinden, wenn ein Ehemann, mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischtet. Also macht dieses keinen richtigen Schluf aus: wo ehliche Treu und Glauben gebrochen werden, da wird ein Adulterium begangen, vielmehr hat in Gegenthil seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß, wo nicht Forri alieni violatio & Transitus ad alterius Forum kein Ehebruch begangen werde, daher bleibet auch das Verbrechen, wenn ein Ehemann mit einen ledigen Weibes-Bilde zugehalten, um so mehr ein ledigliches stuprum, als es ja in den zur Unterstüzung disseitiger definition angezogenen Orten mit so gar deutlichen Worten also genennet wird, und bestehet solche Meynung wider alles gegenheilige Einstreuen, so, daß nicht nur viel selbst von Dr. Carpzovio P. II. qu. L. II. §. 49. angeführte und noch unzählige andere Rechts-Gelehrte diese mit so gar stattlichen Gründen behauptete Meynung hegen, sondern derselbe auch L. II. qu. L. III. §. 58. in fñ. einräumet, daß, da deficiente ratione alicujus supplicii ipsum quoque supplicium cessire, und die in diesen Rechten auf den Ehebruch gesetzte Straffe, auch daher wegfallt, wenn ein Ehemann mit einer soluta zugehalten, weil man Forum alienum dadurch nicht commaculire, mithin, leget sich daraus ganz unwidersprechlich zu Tage, daß, weil ob deficiente rationem, poena adulterii in hoc casu nicht statt finde, es auch kein adulterium könne genennet werden, ja L. II. qu. L. V. §. 33. schreibt er: A marito cum foemina soluta concubendo de jure communis proprie adulterium non committi vulgo putant, sondern giebt selbst zu, daß suppositio partus ein adulterium ausmache, und dieserhalb in den jure civili, daß kein adulterium genennet werde, wenn Ehemänner mit ledigen Menschen zu thun haben; und solchen nach ist und bleibet nur ein adulterium, wenn mit einer coniugata, nicht aber einer soluta Unzucht getrieben wird, und da dieses letztere nun vor ein lediglich stuprum zu halten, so kan auch keine grösse, als die auf das Stuprum gesetzte Straffe in hoc delicto statt finden.

Ob nun wohl die Heil. Schrift auch dieses vor einen Ehebruch in latiori significatu hält, so findet man gleichwohl kein Universal-Recht, in welchen eine gewisse Straffe desfalls determiniret. In Sächsischen Land-Recht L. 2. a. 13. ist überhaupt poena capitis beschieden; wie aber dieses Verbrechen, nach obigen deductis kein adulterium zu nennen, also ist solche Stelle nur proprie de adulterio zu verstehen, und selbst Carpz. Pir. qu. §. 8. n. 63. räumet ein, daß sie auf diesen Fall nicht applicabel.

Auch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 120. erweiset uns hierinnen auf das ius civile. Da nun aber auch nach solchen der quæst. cas. nur pro simplici stupro zu halten, und die in denselben auf das adulterium ge-

ordnete Straffe nicht statt findet, so ist eine außer allein Zweifel gestellte Wahrheit, daß in hoc casu eine arbitraire poena zu erkennen sey, und hierinnen sind zwar alle Rechts-Gelehrte einerley Meynung, aber in der determination der arbitrairen Straffe, thut sich ein mercklicher dissensus hervor, Dn. Carpz. P. 2. qu. 53. n. 56. und alle Sächsische Rechts-Gelehrte mit ihm sezen den Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung hierinne zur überall ausgemachten Straffe. Allein aus was vor unlänglichen Gründen läßt sich gar leicht ermessen, und es beruhet das ganze Werk nur auf keine rechts-verhindente Kraft ausmachende Meynung. Nach obigen deductis ist dieser casus kein adulterium, mithin kan poena mortis nicht statt finden. Eine gewisse Straffe ist auf den Fall an keinen Ort determiniret, vielmehr wird solch Verbrechen in denen L. L. nur pro simplici stupro angesehen, warum sollte denn eben der Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung, nach der Lebens-Straffe eben die allerharteste Straffe dieses Verbrechens seyn, und warum soll denn eben ex poena arbitraria corporis afflictiva erwehlet werden, in dissensu derer Meynungen, und bey einer noch nicht ausgemachten Sache muß sententia mitior eaque quæ reum absolvit eligiret, auch so gar singularis opinio, wenn sie nur favorem rei vor sich hat, präferiret werde, und bey so bewandten Umständen, wird wohl eine außer Streit gesetzte und von Wernhero P. 10. Obs. 150. deducirte und mit einem darauf gegründeten rechtlich. Ausspruch bewährte Richtigkeit bleiben, daß extra Saxoniam in dem deshalb freylich besondere constitutiones, die hierunter gewisse Ziel und Maß sezen vorhanden, einen Ehemann, der mit einem ledigen Menschen fleischlich Unzucht getrieben, keine höhere Straffe als die Landes-Verweisung widerfahren könne, und also in hoc casu per poena ordinaria dieses zu erkennen, und dieses nicht ohne sattsamen Grund und Ursache: denn zwischen Verbrechen und Straffe muß doch eine proportion seyn, nur dieses ist ein adulterium, wenn Forus alenus violiret wird, vergleichen hat eine soluta nicht, mithin ist die mit solcher von einem Ehemanne getriebene Unzucht weiter nichts, als ein simplex stuprum, und wenn schon wegen Verlegung der Ehegattin schuldige Treu und Glaubens, solches mit einer etwas höhern als der ordentlichen auß Stuprum gesetzten Straffe anzusehen meritiret, so ist doch deshalb nicht die nach der Lebens-Straffe grösste und auf gewisse Art derselbe gleichkommende der Staupe und ewige Landes-Verweisung zu erkennen; diese hat ihr ursprüngliches Herkommen aus denen Römischen Rechten, woselbst zweyerley Arten anzutreffen waren, deren eine flagellatio, die andere aber Ictus fustium hiesse, daß bei dieser der Verbrecher die Kleider an behalten durfte, bey jener sich aber entblößen müsse, Godotred, L. VII. de poena, Wildgyo-  
gel

gel de fustigatione. Wer mit jener bestraffet werden sollte, musste ein grosses Verbrechen zu schulden gebracht haben, quia hæc poena tantum propter capitalia crimina veluti incendia & homicidia dictari solebat.

L. 6. §. 1. de interd. & releg. L. 2. ff. de poen.

Und würde dergleichen reus ein servus poenæ, wodurch er libertatem & civitatem verlohr, mit dem ictu fustium aber würden nur honesti & liberi homines castigiret, ohne, daß ihnen dadurch an ihrer existimation iure civitatis & libertatis etwas abgienge; jene litten nur servi & vilissimæ conditionis homines, mit dieser würden auch honesti belegt, vid. L. 10. ff. de poen. L. 7. §. 2. de iniur. L. 6. ad L. Jul. de vi publ.

Und überhaupt konte kein ingenuus mit der Straffe der fustigation oder flagellation belegt werden. Rupert. L. 1. C. 1. Diss. 2. §. 10. ad Val. Max. Allermeisten nun diese beyde Straffen ex iure antiquo wohl unterschieden worden, so veroffenbaret sich klarlich, daß die Staupe kein ictus fustium, sondern eine flagellatio sey, weil sie auf den blossen Leib gegeben wird, daher auch solche allerdings unter die poenas capitales zurechnen

L. 6. §. f. L. 2. ff. de poen.

zwischen der doch und diesen Verbrechen ganz keine proportion, solche auch nicht anders zu erkennen, nisi quis mortem naturalem & civilem meruit, indeque ante talem vulgo dictam fustigationem decernendum, investigandum & cognoscendum est, an inquisitus talis sit convictus criminis in quod LL. romanæ mortem naturalem vel civilem seu ultimum supplicium, vel deportationem aut servitutem poenæ, statuerint, und wie solches in Constitutione Carol. art. 104. in fine ausdrücklich geordnet, davon in dictandis poenis nicht abzugehen, zumalen auch in

Cit. Constitut. art. 160.

deutlich enthalten, daß, in was Sachen oder derselben gleichen die Kaiserlichen Rechte, keinerley Peinl. Straffe an Leben, Ehren, Leib und Gliedern sezen oder verhängen, die Urtheile auch darwieder, niemand zum Todte oder sonst peinlich straffen sollen, auch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung per deducta in diesen Verbrechen lediglich auf das ius civile verweiset, in diesen aber, wie nicht minder bereits an und ausgeführt werden, dergleichen Verbrechen einen stupro gleich geachtet wird; Also ergiebet sich hieraus klarlich, daß, was auch vor eine Straffe zu erkennen, doch immermehr die fustigatio erkannt werden könne.

Dahero denn bei so bewandten Umständen zu einer höheren als der Strafe der Landes-Verweisung zukommen seyn wird.

Nun ist ferner bekannt, daß auch den Fall, wenn der beleidigte Theil dem

andern sein begangenes Unrecht nicht nur verzeihet, sondern ihn auch ferner ehelich beyzuwohnen verspricht, die ordentliche Straffe in eine außerdentliche verwandelt werde. Supposito nun, daß nach obigen die ordentliche Straffe des delicti quæst. die Landes-Verweisung sey, so muß solche entweder nur auf einige Jahr herunter gesetzet, oder auch in eine proportionirte Geld-Busse verwandelt werden. Und so Dissentientes die Doctores ratione pœna ordinariæ sind, und mit so vielen Eyfer Dn. Carpzovius auf die fustigation bestehet, so einmuthig sind sie bey der von der Ehegattin beschehene remission; und erkennen auf solchen Fall entweder auf temporalem relegationem, oder pœnam carceris, oder auch pecuniariam; auch selbst P. II. qu. LV. § 33: gestehet zu: quod in hoc casu facta conjugum reconciliatione non perpetua relegatio sed solum modo pœna arbitaria vel carceris vel temporalis relegationis soleat dictari, ja in denen sub n. 34. 35. 37. c. qu. angeführten præjudiciis findet sich, daß in solchen Fall pœna carceris, relegationis temporalis vel trium annorum, und pecuniaria, eine ziemliche Geld-Busse dem Vermögen nach, dictiret würden. Da nun Keilhauens Ehereib ihm testantibus actis in omnem eventum das angeschuldigte Verbrechen unter Versicherung continuirender ehelichen Beywohnung condoniret, so folget ohnstreitig; daß er wenn er auch alles, so jedoch weder ist, noch zugestanden, sondern nur der Fall gesetzet wird, wessen er angeschuldigt worden, begangen, keine höhere, als eine dieser abitrairen Straffe zu befürchten. Ob nun schon demnächst des Ehereibes remission fol. 95. unter gewisser Bedingung geschehen, so ist doch eine bekante und Rechts-ausgemachte Sache, daß die remissio conditionata, wenigstens zum Vortheil des schuldigen Theils, pro pura angenommen werde, und selbige eben so gut zu statten kommen müsse, als wenn sie ohne alle Bedingung geschehen, Carpz. P. II. qu. LV. zumalen es eine leicht zugewährende Bedingung ist. So hat auch zwar das Keilhauische Ehereib iuxta fol. art. II. b. & 28. von Anfange, sich des Mannes keinesweges anzunehmen, herausgelassen. Aber auch dieses kan ihm keinen Schaden bringen. Jenes ist zu Anfang und bey der ersten Hitze geschehen, da sie alles was vorgekommen, vor wahr angenommen und gehalten, da sie aber die Sache bey sich reisser überleget, ihres Mannes denen Umständen nach, verliegende Unschuld erwogen, und sich seiner anzunehmen, sich bewogen gesehen, so hat ihr dieses nicht verwehret werden können, und Keilhauen muß es aber so gut zu statten kommen, als wenn sie beym ersten Anfange geschehen, indem genug, daß sich die Fr. in Zuverläßigkeit, deshalb erklärt. Bey welcher legaliter bewirkten remission es nun so mehr sein verbleiben haben muß, da solche nun auch nicht wieder revociret werden kan. Carpzov, qv. L.V. P. II. n. 79. seqq.

Und

Und solchemnach müste es im Fall einer erfolgenden desfalsigen Eingeschändnis, nicht nur lediglich auf eine arbitraireische Geld, oder Gefängenisstrafe oder Verweisung des Landes auf eine kurze Zeit ankommen, sondern es fließet auch hieraus ferner, daß eben darum mit der Caputur, als welche nur in casu, quo poena mortis aut corporis afflictiva irrogaret wird, statt findet,

Carpzovius P. III. qu. III. IV. n. 5. seqq.

Jul. Clar. L. 5. sent. S ult. qu. 28. n. 11

wider ihn nicht verfahren werden können, zumalen deficientibus indiciis legitimis, die ad capturam hauptsächlich erforderlich, und ohne welche durchaus nicht ad capturam geschritten werden kan, in Betracht, daß außer der einigen inculpation, der inquisitio Puschertin, sonst keine legitime Anzeige vorhanden gewesen, auch was allenfalls einigen wiedrigen Verdacht vor jetzt machen konte, allererst nachher, durch Keilhauens Selbst-Beständniß erwachsen, und zuvor nicht gewesen, noch zum voraus errathen werden können, und, so wenig nuda inculpatio socii criminis, quippe quæ absque omnia alia præsumtione, nec ad inquirendum indicium facit, sive sponte, sive ad interrogationem judicis emavit, ad capturam sufficiente.

Tothman. resp. 30. n. 12. VOL. 3. eben so und noch weniger hat in præsenti die Nuda inculpatio et confessio supratae ein indicium, aus den wieder Keilhauen ad capturam zu schreiten gewesen, abgeben können,

Richt. dec. 91. n. 11. seqq.

da sonderlich außer dieser nomination kein weiteres indicium vorgetragen ist.

Farinx qu. 141. n. 31.

solche sponte entsprungene Carpz. qu. 121. n. 31. auch extra torturam Zanger de quæst. C. 2. n. 61. und zwar von einer losen Bettel, die zu ihren Quartiere iuxta fol. 141. b. ad Acta inquis. Add. 12. einen besondern Schlüssel oder Hacken gehabt, und bis in die späthe Nacht aussengeblieben, ja, wie noch weiters reducitur et werden soll, auf offenbarer variation beruhet.

Ob nun wohl Keilhau solchemnach mit gefänglicher Haft hätte verschont werden müssen, auch zu Ausführung seiner gerechten Sache sich um so mehr sistiret haben würde, da er gleichwohl noch eines und das andere zu verleihren, daß er nicht so schlechterdings mit dem Rücken angesehen haben würde, ja auch gleich zum Anfange, wahrzunehmen gewesen, daß ihn inquisitio ratione infantidii fol. 6. it. fol. ad Artic. inquis 141. gänzlich exculporet, quæ inculpatio, sicuti exculpatio vulnerati majoris est momenti, quam inculpatio, et omnia indicia tollit. Leys. Spec. 144. n. 8. seqq. non minoris etiam est

momenti; so hat er gleichwohl geschehen lassen müssen, daß ihm mit so vielen Eyffern nachgestellt, und er mit Steck-Brieffen verfolget worden.

**Bezeuget daß fol. 164.**  
befindl. Rescript, wie  
hochlobl. Landes Re-  
gierung Verordnung  
fol. 54. Gnüge gesche-  
hen, M. Wolff.

Dieser Umstand ist  
nicht so schlechterdings  
anzusehen, sondern zu  
Erforschung der  
Wahrheit allerdings  
zu untersuchen gewe-  
sen, gestalten, wenn die  
inquisitin auch bereits  
Vormittag schon mit  
einander von dem Fa-  
cto und daß die Pu-  
scherrin ein Kind zur  
Welt gebohren, gere-  
det, und das tödte Kind  
verschwiegen hätten,  
ein mehrerer Ver-  
dacht wider sie bey-  
dersseits, daher mit ent-  
standen seyn würde, M.  
Wolff.

Ingleichen hat auch  
das Fürstl. Amt dieses  
Angeben und wichti-  
gen Umstand vermöge  
der Rechte und Rescri-  
pti fol. 54. untersucht,  
und der inquisitin con-  
traire Todt halber,  
Confrontation anstel-  
len müssen. M. Wolff.

So hat er auch müssen geschehen lassen, daß bei  
Verführung der inquisition, so viele unnöthige  
Weitläufigkeiten gemacht worden, und hier und  
da etwas mit untergelauffen, welches sich in die  
Limites Inquisitionis leichtlich nicht wingen  
läset, und ob schon Keilhau ausser allen Zweifel  
stellet, es werde solches alles eingesehen, und was  
ihm desfalls zum Behuff dienen könne, gerecht  
ermessen werden, so will er doch hiervon ratione  
der ohne Rath gemachten Weitläufigkeiten nur  
zum Exempel anführen, daß alles iuxta fol. 140.  
angebracht wird, es sey die inquisitin Tages, da  
sie in Arrest kommen, des Morgends bey Keil-  
hauen gewesen die inquisitin aber solches fol. 142.  
a 3. 4. selbst nicht gestehet, noch iemals ange-  
bracht, dennoch solche Gewässche fol. 148. weiter  
untersucht, additional Articul formiret, und  
darüber Verhör und weitläufige Untersuchung,  
auch Confrontation angestellet worden, da doch,  
wenn auch alles an sich, wie doch nicht ist, die  
Wahrheit gewesen solches die Sache weder weis-  
ter noch schwärzer machen.

Ferner hat die inquisitin vorgegeben, ob hätte  
Keilhau solches fol. 89. b. nicht nur sondern auch  
bey den Verhören gelegnet, so wird deshalb  
fol. 141. b. seq. gleichfalls einige Untersuchung an-  
gestellet, da doch solcher Umstand der Sache we-  
der eine gute noch schlimme Gestalt vor inqui-  
sitin, noch weder Keilhauen geben kan, da jene  
oben angeführter Massen ihn des infanticidii  
halber gänzlich exculpiret, dieser mithin ohnedis  
ganz keinen Antheil daran hat, und gesetzt, doch  
uneingesandten Falles, es sey denn so, ihm eben  
so wenig schaden kan, als wann er in der That ges-  
aget hätte, und auch noch spräche, sie solle zu sehen,  
wo sie ihr Kind hinbrächte denn ein anderer, des-  
me

me die Puschertin von ihren Kind Nachricht gegeben, würde ebenermassen als so gesaget haben, habet ihr ein todtes Kind, so sehet, wo ihr es hinbringenet.

**Hat das Fürstl. Amt die fol. 161. bestndl. registratur über Keilhau's Bekanntniß auf die Schreiben fol. 58 und 62. zu Seuer der Warheit, pflichteshalber, allerdings beyfügen müssen.**  
M. Wolff.

Auch dieser Umstand ist wegen erforderlichen Umstands, welches von Inquisitio dem andern nachgegangen und Anlaß zur Sünde gegeben, zu untersuchen sehr nöthig gewesen M. Wolff.

**Daz die ehmals sub sūgn. O & D geführte Acta bey Hochlöbl,**

Nechstdem hat Dn. judex Keilhauen soll. 261. einen langen Verhalt des in dem pro in petrando salvo conductu eingereichten, und ad Acta communicirten Schreiben angeführten Umstandes seines Vermögens gewogen gethan, da doch seines Orts so wenig gewesen solches zu untersuchen, als es zu thun von Hochfürstl. Regierung verlanget, und ihm auf gegeben worden. Eines theils hat diesen Umstand nicht Keilhau, sondern ein tertius auf die Bahn gebracht, der an defensorem abgeschickt worden, andern theils hat Hochfürstl. Regierung hierauf keine Absicht genommen, sondern auf Bestellung der Caution auf 50 Thal. hoch, die resolutio gefasst; und da sie auch würtlich mit nieder gelegten baaren Gelde bestellt worden, so ist gar nicht nothig gewesen, deßfalls nur das geringste zu gedencken, genug Keilhau hat die angeforderte Caution bestellt, er sei um sonst angesehen oder nicht. Wie er denn auch bey so bewanden Umständen nicht einmal schuldig gewesen, sein habendes wenige Vermögen anzugeben, das judicium hat nun einmal die verlangte Sicherheit, und Keilhau mag reich oder arm anoder unangesessen seyn. Ja mit was vielen und weitläufigen Umständen ist nicht der Puschertin angegeben, und von Keilhauen abgeleugneten Vorgang zu Langenwadden fol. 91. 103. untersucht worden, zum Exempel welches von beiden vorgegangen, da doch dieses nichts zur Sache thun kan. Alles dieses so, wie vorhin angeführt, sind ohne Noth und Ursache gehäufte Weitläufigkeiten, als welches sich bey, wiewohl wieder Verhoffen, etwan erstatteten einigen Kosten, bis dahin sich Keilhau die deßhalbige Notdurft ausdrücklich reserviret, noch weiter ergehen, und er das fernere nothige deßhalb vorzustellen wissen wird.

Endlich schmerzet denselben nicht wenig, daß Dn. judex bei Einsendung derer Acten an Hochfürstl. Regierung noch z. wieder ihn vor langer Zeit ergangene fasciculos actorum sub O & D hingeleget, die doch ab-

**R**egierung mir einzusenden vor gut gehalten worden, wird hoch gedacht, dieselbe bedürfend, falls zu attestiren geruhen Wolff.

gethan, und Keilhau seine Unschuld genug erhalten, ja selbst in der Beylage sub ♀ bey Dn. judice attestiret worden. Was damit vor eine Absicht geführet worden, ist nicht zu rathen, sondern mit Handen zu greiffen, und obwohl Keilhau gegen das Hochfürstl. Amt allen gebührenden respect träget, so wird ihme doch nicht verübeln werden können, wenn er dieses Umstandes wegen desendidi animo, seine deßfalls erwachsenen gerechten Sammer zu erkennen giebet, und in der Meynung stehet, es sey aus einiger animositate geschehen, und man habe ihn nur recht zu graviren, alles zusammen zu raffen gesuchet, welcher Verdacht auch nun so mehr Grund hat, da so gar der inquisitio fol. 128. aufgewärmte und obigen Beylage sub ♀ widerlegte, unvahre Beschuldigung wegen verdächtigen Umgangs mit Flecks schon längst denen Würmern zu Theil gewordenen Ehefrau, mit zu dieser Untersuchung gezogen, und er darüber mit vernommen worden; da doch Dn. judex weiß, daß diese Sache vorlängst abgethan, und Keilhau hierbey unschuldig befunden worden. Gewiß das Herz im Leibe sollte Keilhauen bluten, wenn er diese, unnöthigen überfließigen und impertinenten Umstand bey sich erweget; doch gereicht es ihn noch zu einiger consolation, daß Hochfürstl. Regierung diese geführte Absicht zu unterbrechen, und daß diese beyden fascicul. ab actis removiret worden, zuverfügen geruhen wolle, und wie er andere mehrere Umstände hier anzumercken, sich der Mühe überheben will, geschehene Dinge ungeschehene zu machen nicht vermag, und inzwischen unter Versicherung und Überzeugung seiner Unschuld sich nichts wieder ges zubefürchten; also will er auch solche nummehr vorzulegen sich die Mühe geben, hoffentlich mit solcher Wirkung, daß er bald einer erfreulichen absolution in Zuverlässigkeit entgegen sehen kan.

Hierbey kommt nun hauptsächlich zu erwegen vor, was vor indicia wieder Keilhauen des ihme imputiret werden vollenden Verbrechens wegen verhalten. Unter solchen nun tritt 1) die inculpation der inquisitio vor allen her vor, und es scheinet selbige zumahlen, in denen Augen dererjenigen, so Keilhauen dieses und noch ein mehreres auf den Ermel geheftet wünschen, eine solche Figur zu machen, daß sie zur Überführung alleine hinlänglich sey. Allein in andern, alle affecten und verhasten Neben-Absichten verabscheuenden und zugleich auf die gleichgültige Billigkeit sehendes Augen gilt sie gar ein wenig, und außer dem, was von solcher Nichtigkeit oben bereits Erwähnung geschehen, wiederholte Keilhau nochmalen, fast solche nicht einmal ein judicium remotum, geschweige gaf proximum abgiebet.

Bey einen jeden uneingestandenen delicto muß doch vor allen Dingen auf ein medium eruendæ veritatis gesehen, und die Wahrheit an Tag zu bringen, nach aller Möglichkeit getrachtet werden. Hierzu nun sind 2erley Mittel in Rechten verordnet, die Peinlichkeit, nach ihren pro diversitate delictorum & indiciorum diversen Grade und das purgatorium; beyde aber wollen ihre erforderliche Anzeigen und Verdacht nicht nur haben, sondern auch plene erwiesen seyn, ehe daß eine oder andere erkant werden kan. Diese sind entweder remota oder proxima und diese wiederum propria oder generalia. In puncto stupri oder Adulterii ist ein indicium proximum & quidem proprium si nudus cum nudo in lecto reperiatur. Dieses aber und andere von Carpzovio qv. 122. n. 71. seqq. sind dismalen nicht vorhanden, und davon in actis nichts zu befinden, von generalibus ist auch nichts anzutreffen, und wenn man die ganzen acta durchgehet, so findet sich kein von allen Criminalirten, aufgezeichnetes indicium proximum generale. Zwar wollen einge ICti, die nominationem socii criminis legitimam, worzu auch inculpatio foeminæ solutæ gehöre, davor annehmen, und wenn dieses wahr wäre, so wäre doch dergleichen dermalen vorhanden, allein nicht einmal zugesdencken, daß, in so ferne solche zur inquisition oder gar einen mehrern graviren soll, verschiedene hauptsächlich dismalen gar nicht zu befindente requisita e. g. quæ facta est ad generalem judicis interrogationem in tortura &c. hierzu erfordert worden, und hieraus folge, daß nominatio spontanea, extra torturam facta per legitima nicht anzunehmen, wie denn auch nicht einmal nominatio sub partus doloribus facta, auf die von einigen, in etwas hierunter Absicht genommen zu werden pfleget, und der Tortur gleich achten ex Forinac. qu. 46. n. 6. prax. crim. Crusius de Indicis p. 1. C. 10. n. 18. Zachias qu. M. Leg. L. I. Tit. 4. qv. 4. n. 4. Wiewohl andere hieraus nichts machen, und Leyser spec. 14. Med. 4. mit recht triftigen argumentis behauptet, daß solche nicht einmal zu Inquisition, und noch weniger zum purgatorio graviren, vorhanden, so behauptet Richter us supra cit. loc. daß nominatio socii crim. etiam si legitima, kein ad inquisitionem gravirendes indicium sey, und Wernherus R. IV. Obs. 148. & p. 5. Obs. 117. So wie auch Leyser spec. 142. n. 7. hegen gleiche mit statlichen Gründen ausgeführte Meynungen und ist solche weder pro indicio proximo generali noch remoto zuachten, daher kan die Anschuldigung der Inquisitin wider Keilhauen nicht den geringsten Verdacht erwecken, bevorab daß ob angeführter Massen solche an einer offenen variation beruhet, indem sie sol. act. 4. auf einen Soldaten und allererst fol. 6. auf Keilhauen bekennet, durch welches erstere Bekantniß, ihm ein Recht erwachsen, welches ihm durch nachherige

reige Aenderung nicht benommen werden können. Zwar will sie solche variation mit den Vorwände, daß Keilhau es ihr also geheissen, entschuldigen; Allein nur gesetzt, doch nicht gestandenen Falles, es wäre dem so: inquisitio hat doch gewußt, daß ihr Bekanntniß vor Gericht, wo sich nicht scherzen läßet, thun müsse. Hat sie nun Tages darauf als sie zuvor, zu gefänglicher Haft gebracht gewesen, Keilhauen angegeben, und ihn nicht verschweigen wollen, so hätte sie es auch gleich von Anfange thun sollen. Da sie aber, anfänglich auf einen Soldaten, und allererst Tages darauf, als sie sich zuvor recht daran bezschaffen, und die Sache ausgetlügelt, in Meinung, daß, weil er weg gewesen, sie nun mit Recht und Fug auf ihn bekennen könne, auf ihn bekennet, so macht diese variation ihre ohne ditz ungültige und nichts wirkende inculpation vollend gänzlich zu nichts, und wie variatio die Aussage eines Zeugens ganz und gar über den Hauppen fällt, also kan auch die variation einer inquisitio keinen Verdacht, wider den inculpirten Theil erwecken, und hat inquisitio Puschertin, da sie einmal auf einen Soldaten bekennet, ihr Bekanntniß, das anderemal nicht auf Keilhauen richten können; und bleibt richtig, quod variatio in facto principali omnem fine tollat, Bossius de fort. Test. 2. n. 12.

Hiernächst c) ihr ganzes Vorgeben, daß sie e. g. von ihm bestellet, verleitet, ja zu Ausübung dieser Schandthat, genöthiget, worden, noch denen von Keilhauen, in gegen Theil bei Vernehmung über articul gethaner Verantwortung auf der grössten Unwahrscheinlichkeit beruhet, und wenn man nur unter allen den einzigen Umstand, daß sie Keilhauen gezwungen, da ihr doch, solchen zu entgehen, gar leichte müste gewesen seyn, erwäget, sich so gleich veroffenbare, daß es bloße Erdichtungen, und wie einen Zeugen der unwahrscheinliche Dinge aussaget, kein Glaube beygemessen wird, als auch den unwahrscheinlichen Angeben, einer inquisitio, um so weniger Glaube beyzulegen sey, ja d) über dieses noch sich aus allen Umständen veroffenbart, daß sothane inculpation, Hass und affecten zum Grunde hat, und dieses die allereinige Quelle der ruchlosen und verbitterten Anschuldigung, da sie ad Articul Inquis. add. 47. mit der grössten Verwegenheit vorgiebet, Keilhau habe sein Tage nicht viel gutes angerichtet, gleichwohl ihn niemand etwas unrechtes mit Beistande überführen kan, und fol. 127 b. & fol. 128. eines und das andere aufzubringen gesuchet, welches sie ihm weder darthun können, noch bey der Untersuchung sich also befinden, vielmehr alles auf Unwahrheit und Verunreinigung hinaus gelauffen, und so viel zu Tage gestellet, daß ihre einzige Absicht nur dahin gerichtet, Keilhauen in Unglück, Schande, und Schaden zubringen; Und ob sie wohl e.) bey der Confrontation sich nicht gescheuet, daß eine und

und andere kühnlich unter die Augen zusagen, so ist solches aller solcher Leute Art und man begreiffet leichter, daß sie freylich ohne ihr grösstes Nachtheil nicht aber malen abgehen, und sich neure Verantwortung exponiren könne, ja das einzig, was Keilhau bey der Confrontation ad Art. 7. gemeldet, es sei ihm sonst auch so gegangen, daß ihm Unwahrheit unters Gesichte gesaget, und ihm vorgehalten worden, daß man es ihm ansehe, als wenn es Wahrheit wäre, und wenn es wahr gewesen, Leib und Leben betroffen, ist hinlänglich genug, daß ex audaci repetitione inculpationis hernehmende argument vollkommen umzustossen, und wer weiß, wie es ihm schon einsmalen, da er sich wider das vora gekommene hinlänglich gerettet, da ihm noch auf andere Art, zu Leibe gegangen worden, wird gestehen müssen, daß das Beharren auf einen kühnlichen Vorwurfe kein argument einer Gewissheit dargebe. Ja f) und was noch das meiste, so weiß ja inquisitin nicht einmal die Zeit zu benennen, wenn es eigentlich geschehen seyn soll, und wenn sie schon ad Artic. 46. add. vorgiebet, es treffe die Zeit derer drey Viertel = Jahre zu, seit der Zeit er mit ihr zu thun gehabt, so ist doch dieses noch nicht genug, sondern sie muß den eigentlichen Tag und Zeit benennen, außer diese die generale Beschuldigung keinen Glauben findet, und so lange solches nicht geschiehet, so lange bleibt auch das Angeben falsch. Non obstat, daß Keilhau selbst fol. 93 b. gestanden, wenn er schon die Tage, da alles, was er zehlet, vorgegangen nicht eigentlich wisse, der Umgang jedoch 6. oder 8. Wochen vor Weynachten geschehen, immassen er gleichwohl weder die Zeit der angeführten Umstände noch auch den Anfang, des Umganges weiß, die 6. oder 8. Wochen aber vor Weynachten, um des willen noch keine Gewissheit hierunter an die Hand geben, weil der Anfang des Umganges und die angegebene Scheckerey nichts eins gewesen, sondern hierzu schon einger Zeit Verlauf erforder wird, und wenn inquisitin erst, wie sie thun muß, die eigentliche Zeit meldet, alsdenn wird sich auch Keilhau in Stande finden, seine weitere Unschuld deshalb am Tage zu stellen, und endlich g) hat ja Keilhau inquisitin ihre bey den 39. und 40. add. Inquis. Articul geschanen Geständnissen nach, die schon vor einger Zeit ausbekommener Schwangerschaft vorgehalten, und sie es gegen ihn gestanden, ja gesaget, sie wisse von niemanden. Ware nun Keilhau der wirkliche Imprägnator, wer wäre ihr denn damals am næhesten gewesen es zuvertrauen, als eben er und sollte man wohl glauben, daß, wenn Keilhau mit der Inquisitin sich so weit eingelassen gehabt, daß sie von ihm schwanger worden, sie ihm solches würde vorgehalten haben? Gewiß dieses ist nun die inculpation gänzlich zernichtender in ihn allerdings Betrachtungs würdiger Umstand. Da nun solchen nach wie gedacht auch die inculpation der inquisitin nicht einmal vor ein kräftiges indicium remo-

remotum anzusehen, so ermangeln auch andere dergleichen, und ist weder vita ante acta und fama in eodem genere delicti ex viris fide dignis, immassen was Inquisitin wieder Keilhauen hierinnen fol. 128. anzugeben sich ununterstanden, als eine pure erdichtete Unwahrheit zum Theil erfundeu werden und er zum Theil seine Unschuld wie oben bereits schon angemercket gänglich dargestan, noch kan 2) hiervor angenommen werden, daß Keilhau sich aus dem Staube gemacht, und den Arrest umgangen.

Als sich erwecket zwar sonst fuga einigen Verdacht und es wird solche pro indicio remoto gemeiniglich mit gehalten, wenn aber solche metu carceris geschehen, so cessiret aller diffalsige erwachsende Verdacht und müste der, so sich den Händen eines Richters wenn er entkommen können, freywinig einlieferte, und in Bauer einsperren liesse, ein Thore seyn, ja Keilhauen würde höchstens zuverübeln gewesen seyn, wenn er sich bey der ihn angegebenen Gelegenheit nicht in Sicherheit gesetzt, denn man erwege nur, die Puschertin wird eingezogen, ihr todt gefundenes Kind ins Hoch-Fürstl. Amt gebracht, die Leute in ganzen Flecken reden davon währenden solchen Lärmes, höret Keilhau, daß die Leute zusammen stehen und in vorbev gehen, höret er sprechen, wenn dieser hinauff geht, wird er wohl schwerlich wieder herumter kommen, gleich darauf wird er zum Hoch-Fürstl. Amte erfordert, sollte er denn wohl anders Rechnung haben machen können, als daß es ihm so ergehen werde, wie er von denen Leuten murmeisen hören. Zwar will die Wirthin fol. 131. und fol. 158. seqq. solches nicht gehöret haben, dieses aber macht die Sache nicht aus, und vom nicht gehöret haben auf nicht geschehen seyn, ist kein gültiger Schluß zu machen: Lasset seyn, die Wirthin hat es nicht gehöret, sie hat doch nicht sagen können, es sey nicht geredet worden, genug Keilhau hat es gehöret, und konte solches nothigenfalls jedesmalen eydlich erhalten. Bey solchen Umständen nun, hat er allerdings ohne

*Conf. Dn Defensori*

*Vorgeben fol. 232.*

*b. it. 233.a. & b. &c.*

*vid. Registrat.*

*infra fol. 25. b.*

*& seq.*

sich einigen Verdacht hierdurch zuzuziehen das Reisen ausserwehren können, und ist es Dno. judici zu verdanken, daß er ihn nicht, so gleich durch den Amts-Knecht abholen, sondern nur erfordern lassen, und ihm wegzukommen, dadurch sichere Gelegenheit gegeben. Es hätte ja auch, da die Puschertin wie Keilhau es aus ihren eigenen Munde hat, einige Zeit vor ihrer Niederkunft bereits ins Fürstl. Amt erforder gewesen, und sich der ihr vorgehaltenen Schwangerschafft, in der sie doch bereits so weit avanciert gewesen, daß sie Milch in Brüsten haben müssen, und auf den Herunter-Wege ihr auf den Leib geklopft, und gesprochen, du hast doch ein Kind im Leibe, nicht geständig seyn wollen, visitiret und in arrest behalten, mithin der Tod des

Kinz

Kindes es sey nun solcher dolo oder culpa geschehen verhütet werden könne. Ferner 3) scheinet Keilhauen im Wege zu stehen, und ihm der Anschuldigung nicht wenig verdächtig zu machen, daß er gleichwol fol. 87. b. gestanden, die Puschertin sei in seiner Schlaff-Kammer gewesen, und fleischliche Vermischung von ihm verlanget: Sie sey mehr als einmal zu ihm kommen, wenn seine Frau nicht zu Hause gewesen. Sie hat einschmäckgen von ihm verlanget, it. fol. 90. die Puschertin habe sich ins Bett gelegt &c. sie habe ihn gehabt und geküßet und sich ins Bett gelegt: gedahlet habe er mit ihr, mit den Händen habe er sie berühret: Ferner fol. 90. b. Sie habe sich einsmalen in der Stube aufs Küssen gelegt, den Busen aufgemacht, da er auch an ihr gedahlet wie auch fol. 91. b. als sie einsmalen etwas geholt, und sie gleich angefangen zu dalen und an ihn angetatschet, er aber, daß es sich allda nicht schicke, gesaget, sie mit ihm auf den Boden gegangen, woselbst sie sich in ein gemachtes Bett gelegt, da er sie denn bey der Achsel genommen und ins Bett geklopft, und die Puschertin die Beine gleich hienein gezogen, welches auch bey den Verhör, über die inquisit. articul. eccl 33 - 34 - 38 seqq. und bey der Confrontation ad art. 8. seqq. mit noch andern mehrern Umständen wiederholet und also schon solche actus eingeraumet zu haben, davon auf die wirkliche Thätlichkeit fast sicher zu schliessen sey, ja auf den deffalsigen Vorhalt und daher gemachten Schlufz fol. 93. b. selbst nicht geleugnet, daß es geschehen könne. Nun ist es zwar wahr occasio facit sarem pfleget man zu sagen, alle obige recensirte Umstände scheinen nicht ohne Verdacht zu seyn, oscula werden inter ipsissima adulteri pro via referiret. Falckener Diss. de eo quod justum est circa læsionem pudicitia Thes. 32. Muller Diss. de fringusculo Cap. 3. Thes. 12. Und wenn dieses kein indicium proximum wäre, gleichwol solcher familiärer Umgang pro remoto anzusehen. Keilhau kan auch nicht ganz im Abreden seyn, wenn man die Sache so eben hin ansiehet, es einige ungleiche Meynung erwecken könne. Nachdem aber ihme weit mehr Glaube als der inquisitiu beizulegen und dasjenige was dagegen zu seiner Entschuldigung und Ablehnung des diffalsigen Verdachts anzuführen gewüst, daß ihme iuxta fol. 90. das Gewissen dergleichen sündlich Werck mit ihr zu vollbringen geschrecket, it. fol. eodem b. es sey ihn gleich Muth und Appetit vergangen, fol. 9. b. Er sey drüber erschrocken und davon gegangen, welches er auch bey den inquisit-Articula widerholet, so soll man wohl dessen Unschuld außer Zweifel versichert seyn, und allen ungleichen Verdacht um so mehr fahren lassen, da er seine Reden mit dem stärksten contestationen begründet, indem er to. 87. b. bey Gott betheuret, daß sie die Wahrheit seyn, und ad artic. inquis. 50. eine bey Verlust Gottesreichs gehane Betheurung hinzugesetzt, welches allerdings Umstände, die ihme

Ihme hierunter nicht wenig zu statthen kommen müssen. Denn ob schon 4.) das allzuleichtsinnige Vermessen einigen widrigen Verdacht erwecken, und von dem der so facil znm schwören, gehalten werden will, daß er nicht reine geheilet sey, siquidem ejus, qui leviter jurat, juramentum reprobatorum ac pro reo habendum est. L. 3. ff. pr. de jure jur.

So erhält doch dermalen dieser seine ganze Ablehnung damit, daß Keilhaußs Betheurung nicht aus einer Leichtsinnigkeit, sondern mit ganz gelassenen Gemüth geschehen, indem er 87. b. ausdrücklich zu erkennen gegeben, er wolle sein Gewissen nicht beschwehren, und nicht wiederkommen seyn ic. Desgleichen erkennet er bey der Confrontation und art. 40. daß er freylich nicht recht an den Schwören gethan, die Puschertin bringe ihm dazu. Vorauß ganz flährlich erhellet, daß dieses aus keiner Leichtsinnigkeit, sondern einen allenfalls zu übersehenden Eiffer geredet, jenes aber mit recht gesetzten Wesen geschehen. Es hat Keilhauß ehe er sich noch bey Hoch-Fürstl. Amt gestellet, schon gewußt, was die Sache auf sich habe, und was er, wann auch alles, so doch nicht ist, wahr wäre, wessen ihn die inquisitin beschuldiget, allenfalls zu gewartten hätte. Daher vo er denn gar nicht Ursache gehabt, sich mit selbst schwören Betheurungen, der Meynung etwa nach, zu verroehren, und ist was hierunter geschehen, wie gedacht, aus keiner levitate animi, sondern einen gerechten Eiffer, und zusammen gesetzten Gemüthe geschehen, mithin kan solches kein indicium wider ihn abgeben, vielmehr muß es dem Gegentheil so weit zu statthen kommen, daß seiner exculpation starcker Glaube beyzumessen. Ubrigens scheinet ihm noch 5) entgegen zu seyn, daß er ad art. 109-20. nicht nur sich vernehmen lassen, was er wider Gott und die Obrigkeit gesündiget, daß sey ihm iederzeit leid, wenn er begreiffe daß es Sünde sey, sondern auch noch fol. 162. b. gesprochen er bitte Gott und die Obrigkeit um Vergebung seiner Sünde, und daß die Sache bald ausgemachet werde ic. item dabey noch gemeldet, wie ihm der Ehestand bewußt, so sey es unmöglich daß die inquisitin von ihm schwanger worden, und sein unrichtiges Gewissen hierdurch verrathen zu haben. Aber auch dieses Bedencken ist leichtlich abzufertigen; denn was das erste betrifft, so ist hieraus ganz nichts widriges zu erzwingen, und ieder vernünftiger und Christl. Mensch wird, wie Keilhauß, was er wider Gott und die Obrigkeit gesündiget, bereuen, wann er überzeuget worden, daß es Sünde sey. Und was er dermalen zu bereuen hat, sind die unreinen gehabten Gedancken, und sündliches Herzen, Lecken, Dahlen mit der Puschertin. Weiter ist hieraus nichts abzunehmen. Das andere ist von gleichen Schrot und Korn, das eingestandene sündliche Bezeigten bittet er noch täglich und stündlich Gott und der Obrigkeit noch herzlich ab, und das letztere so viel hieraus von einen und den andern genommen, und etwan nur atten-

attentatum delictum argumentiret werden mag, ist gleichfalls abzulehnen gar nicht schwer; es weiß Keilhau am besten, wie er zu diesen Neden veranlasset worden, er weiß auch, daß die Neden so wie sie niedergeschrieben, gefallen. Gleichwie aber optimus quisque verborum suorum est interpres, also wird auch ihm hoffentlich nicht verwehret werden, sich deshalb deutlich zu erklären, und seine dabei angeführte Meynung plenius zu exponiren, welche darinnen bestehet: Er hat nicht geleugnet, sondern eingestanden, daß er die Puschertin gehabt, mit denen Händen betastet und gedahlet. Nun sey er ein Ehemann und wüste was zum Ehestande ad imprægnationem gehöret, und da er das obige recensirte Herzen und Lecken dazu nicht hinreiche, ermisse und erkenne, so habe er gesaget, daß wie ihm der Ehestand bewußt, so könne die Puschertin von ihm unmöglich schwanger seyn, wie denn auch in der That ist und dergleichen Careissen, die Keilhau der Puschertin erzeiget, keine imprægnation entstehen könne. Dieses ist seine deutliche Erklärung, so hat er die geredeten Worte verstanden, und so will er sie noch verstanden und interpretiret wissen, und depreciret alle andere widerige Erklärungen auf das feierlichste.

Zwar will von einigen derer Herren Physicorum davor gehalten werden, daß auch conceptio sine coitu geschehen könne, vid. Dni Alberti Jurispr. Med. P. I. C. II. S. 13. & 21.

Und wie bekannt, daß anima in negotio generationis proprium formans sey, und dieselbe nach ihrer starken Einbildungskraft, was sie sich imprimiret und vorstellet, und zur Würcklichkeit zu bringen suchet, also soll es möglich seyn und geschehen können, daß ein Weibes-Bild, zumal wenn es carressiret, gehabt, geleckt, und ihr sonst starcke Empfindung gemacht wird, das durch würcklich concipiren und schwanger worden, und das absque coitu & non accedente semine maris eine imprægnation erfolgen könne, wie denn Adam Bremensis hist eccles. Cap. 228. referiret, daß an dem Uffer des Baldischen Meeres gewisse Amazonen wohneten, welche von einem Trunc Sees Wasser, schwanger würden. Simon der Zauberer, der von den Cyrillo πεωτοῖς καλαῖς δεῖκνω genannt wird, sich gerühmet, daß er von einer Jungfrau ohne Zuthun eines Mannes gebohren worden, Schottani Diss. de Simone Mago Thess. 21. und ein ungenannter Würtziger erzählt, daß bey denen Türken die beständige Sage sey, daß viele Weiber ohne Zuthun eines Mannes gebären, vid. Mathæus Michovensis L. 1. de Sarmat. Cap. 14. und wer weiß, ob nicht dergleichen Exempel dermaleinst sich hervorhun, und inquisitio ohne daß sie ein mehreres von Keilhauen als das Herzen und Küssen gesessen, solche sich so imprimiret und in dersassen starcke Empfindung gerathen, daß sie davon schwanger werden, sie will von keinen anderen als Keilhau-

en wissen, und dieser, hat bereits bey Gott betheuerlich versichert, daß er sie zwar gehorzet und mit ihr gedahlet, sonst aber nichts weiters mit ihr vorgehabt, und also sollte man fast glauben, es sey auf solche Masse, wie oben gedächt, geschehen; Allein es mag hierunter statuirt werden, was nur wolle, so glaubet defensor doch nicht, daß ein dergleichen Exempel vorhanden, da absque coitu und von starcker Einfindung und Einbildung eine imprægnatio erfolget, zumalen die meisten Medicis solcher Meynung widersprechen, auch sich richtig, daß obwohlen die Weibes-Personen die zur Bildung des Leibes der Frucht erforderliche materialia darreichen, auch geschehen kan, daß nur durch die starcke Einbildungs-Kraft, durch geile Gedancken, durch Betasten, und Liebes-reizendes Bezeugen eine so starcke alteration erwecket, und das Geblute in eine solche Wallung gesetzet werde, daß es mittelst straffer Anziehung derer festen Theile ad partes genitales geleitet, und diese Theile nothwendig, von den motu contractorio & strictorio, mehr als sonst gewöhnlich, mit afficiret werden, und daraus zuweilen entstehe, daß ein reisches und seine gehörige Größe erreichtes avarium losz gerissen, und an behörigen Ort geführet werde, nichts destoweniger von den männlichen Geschlechte deren Belebung herkomme, von diesem einzig und allein in der Zeugung die Seele fortgepflanzet und mit getheilet werde, daher auch so gar, aus diesen Grunde einige der Medicorum behaupten, daß ex coitu viri humani cum foemina bestia ein vollkommener aus Seel und Leib bestehender Mensch progeneriret werden könne, woran Fritzschius in Theologischen Juristischen und Medicinischen Geschichten part. 4. Cap. 9. p. 408. dergleichen Exempel anführt. Und wenn schon dergleichen Casus, da absque coitu eine Weibes-Person schwanger worden aufgebracht werden könnte, so ermangelt es dennoch an die unleugbare Richtigkeit, und bleibt dieser Zweifel übrig, daß vielleicht das beste verschwiegen blieben, und aus einer und der andern Ursache also vorgebildet worden, da hingegen ganz ein anders, daß sine intromissione membra virilis & sola affricatione penis seminisque adspersione ad orificium Matricis iemand schwanger werden könne, wovon D.D. Alberti cit. Loc. einen ganzen Schwall dergleichen Exempel anführt, welches aber nicht einmal von Keilhauen geschehen, und wenn die Puschertin die reine Wahrheit zu sagen, mit Schärfe angegriffen würde, dürfte sich wohl ein anders, und so viel veroffenbaren, daß Keilhau wider die Wahrheit, zum Vater des in Unehren aufgelesenen Kindes, zum Vater angegeben worden, wer weiß wem sie noch zu ihren vermeintlichen Vortheil verborgen hält, und gesetzt auch es wäre dem so, inquisitin wisse von Keilhauen sündlich zugehalten, und von den sie schwanger worden, und sie hätte der starken Einbildungs-Kraft nach absque coitu und ohne Keilhauens zuthum von

von den erzeugten Caressen concipiret, was könnte Keilhau davor, wer wolte, ihn vor den Imprägnatorem der inquisitio ausgeben. Wie nun ganz klarlich an Tage liegt, daß an einen Theile, weder indicia proxima, noch remota vorhanden, an andern Theile aber, der aus einen und den andern etwa hergenommen werden mögende ungleiche Verdacht völlig abgelehnet, also hoffet er auch in Zuversicht er werde plenissime & purissime, von den unwahren Anschuldigung absolviret, und hierdurch bey seiner ihm ans Herz gebriffene Beschümfung hinwider consoliret und aufgerichtet werden. Und wenn ja über alles Hoffen und Vermuthen noch einiger Zweifel übrig seyn, und die Hrn. Urthels=Verfasser deren erleuchteter Einsicht und Ermessung Keilhau obige deducta auf das angelegteste recommendiret, auf ein remedium eruendæ veritatis & detegendæ pleno inculpati innocentia et van fallen solte, so käme es nun darauf an, was vor ein Mittel hier statt finde, und worauf zu erkennen sey, und es will Defensor solches in etwas zu durchleuchten sich die wierwohl vergebens und überflügige Mühe machen. Nach obigen deductis sind, in materia criminali, die Warheit heraus, und die Unschuld an den Tag zu bringen 2. Mittel, die Peinlichkeit und der Reinigungs=Eyd geordnet, jene wird in delictis gravioribus erkant, und alsdenn wenn erstlich nicht nur poena mortis aut corporis afflictiva statt findet, in Be tracht, quod Torturæ, dira res sit & corporibus hominum admodum noxia & quandoquidem lethalis nihilque tam crudele, quam hominem ad imaginem Dei conditum tormentis lacerare & quasi ex carnificare Zanger de Tort. Cap. 1. n. 1. und der an sich schon der gesunden Vernunft gemäß, daß das medium eruendæ veritatis nicht schäffer als die Straffe selbst seyn kan, sondern auch zum andern hiernächst fattsame indicia eaque proxima vorhanden ad 3) plene erwiesen worden. Dahingegen wenn die Lebens- oder Leibes= Straffe nicht zuerkant werden kan, oder keine indicia proxima vorhanden, oder nicht hinlänglich erwiesen sind, oder remota indicia vorwalten, das juramentum purgatorium, injungiret werden muß. Wenn man nun gegenwärtigen Casum gegen diesen hält, so findet sich ex deductis, daß kein indicium proximum vorhanden, kein remotum ist auch nicht anzutreffen, und was davor etwa angenommen werden könnte, gänzlich abgelehnet. Und gesetzten, doch eingestandenen Falles, es wäre ein remotum, und gar proximum zu erzwingen, so könnte doch mehr nicht, als zum höchsten das purgatorium erkant werden. Denn oben ist mit vielen Gründen erwiesen, daß in gegenwärtigen angeschuldigten delicto, wenn es auch eingestanden wäre, nur die Landes-Näumung, und dazu allen Überflüß das Keilhauhische Eheweib condoniret, diese nur auf wenige Zeit, oder Gefäng-

nis oder erleydente Geldstraffe zu erkennen sey, und weil wir nur gedacht, die Tortur in delictis, quorum ultimum poenit suplicium oder corporis afflictiva nicht ist, auch nicht stattfindet, so ergiebet sich von selbst, daß zu einigen Grad der Peinlichkeit in praesenti gar nicht zu kommen und Keilhau durch das medium eruendæ veritatis nicht mehr als wie auf das Verbrechen selbst gesetzte Straffe leyden könne, mithin zum allerhöchsten sich mittelst Eydes zu reinigen ihme allenfalls außerleget werden müsse. Nun hoffet er zwar denen vorliegenden Umständen nach eine gängliche und erfreuliche absolutiōn und heget den geringsten Zweiffel nicht, es werde das angeführte wohl erwogen, und das zu seiner Unschuld behuffige ermessen werden. Daferne aber ja dieser keine vollkomme Überzeugung verwalten, und die Hrn. Urthels-Berfasser wegen eines und des andern annoch übrigen Zweiffels und daraus erwachsenden Verdacht, das purgatorium zu erkennen denen Rechten nach erachtet solte, so wird Keilhauen nicht zu verdencen seyn, wenn er ex religione juramenti, solchen abzulegen, sich bedenken nimt, und daher so wohl als durch Beybringung zu Menagirung derer weiter etwa nöthig seyn, dūrffenden defensio-ns-Nothdurft, auflaußenden Kosten nicht weniger sich aller mit unterlauffenden Sorgen und Kummer auf einmal gänzlich zu entschütten, pro abolen-do juramendo indicendo ein erleidliches quantum in Gelde zuerleget sich erbiethete, und wiewohl cum expressa protestatione sich der Anschuldigung hierdurch nicht schuldig zu machen, hierauf so gleich definitive zu erkennen, daß bey aber zugleich in was grosse Unkosten Keilhau bereits gekommen, so wohl als sein weniges Vermögen ex fol. Act. 161. sonderlich zu erwegen, bittet, will sich aber daferne er im Stande, Rechtens der Eydes-Reinigung, nicht schuldig erachtet werden solte, durch dieses zu Verhütung mehrer Geldspiltender Weitläufigkeiten, beschehenen Anerbiethens durchaus nichts präjudiciret haben. Übrigens kan Defensor zugleich zu melden, nicht umgehen, diese deducta mit weitläufigen allegatis, und Stellen aus vieler Iectorum scriptis auszuzie- ren billig angestanden, zur Nachfolge der a Dn. Leys. in Diff. de odio de-fensionis recommendirte norm und Vorschrift, sich aller solcher Weitläufigkeiten enthalten, und nur wo er mit Haltung billiger Maß und Ziels einfließen zu lassen. Er weiß das denen Hrn. Urthels-Berfassern die Iura ohnehin nicht unbekant und dahero solche auf gegenwärtige Sache nach Pflicht und Ge-wissen appliciren und einen gerechten Urtheil fällen werden, wie denn dasjenige was extra deducta Keilhauen, sonst noch ex actis zustatten kommen mag, hoch geneigt zu suppliciren bittet, daß Hochmilde-Richterliche Oberkeitl. Amt pro justicie largissimo & æquissima administratione decenter imploriret, aus bewegenden Ursachen, bey Versendung derer Acten wider Jena und Leipzig nicht

nicht minder wieder communication dieser Schutz-Schrifft, an die inquisitin feylerlichst protestiret, und in Namen Gottes einen baldigem, gedeyslichen Rechts-Spruch erwartei.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**E**innach die Acta Inquisitionalia contra Dorotheen Elisabeth Puscherrin in puncto suspecti infanticidii, welche aus dem Hochfürstl. Schwarzb. Amt König an allhiesigen Schöppen-Stuhl gesandt, mit unsrer Facultät communicaret und über das todte Kind unser judicium verlanget worden, so haben wir bey veranlaßter Collegial. Untersuch-Durchleß und Deliberirung gedachter Acten umständlich ersehen, wie genannte ledige Weibes Person 28. Jahr alt am 31. Augusti a præt. fruh um 5. gegen 6. Uhr heimlich und allein in ihrer Kammer und Bett auf den Boden ein vollkommenes Mägdelein gebohren, da sie Montags vorher als am 30. dito über Grimmen im Leibe geklaget, und solche Schmerzen bis durch die Geburt behalten; darüber sie in der Nacht dergestalt gewinselt, daß sie in der Nachbarschaft gehöret worden: Diesem vermeinten Grimmen im Leibe abzuhelfen, hat sie theils trockene Krausenmünze mit Branderwein, theils Kummel-Oehl eingenommen: bey dem alßlem aber so wohl ihre Schwangerschaft, als auch die geschehene Geburt heimlich gehalten, und nachdem solche Geburt ruchbar, folgends das gebohrte Kind von den dasigen Amts-Knecht aus dem Bette der inquisitin vom selbigen 31. Aug. aufgenommen, vorhero aber zum Füssen am Fußbrett mit dem Kopff und Gesicht bloß, der Leib mit einem Tüchlein zugedeckt, das Deckbett aber unten übergeschlagen, mit offnen Mund, ganz blaß und weiß am Leibe, anbey noch etwas laulicht warm gefunden worden, jedoch unter gebrauchter Hülffe derer Gerichtswegen hierzu so gleich beschiedenen Wehemütter nicht angelebet werden können: Als hierauf inquisitin nach den Umständen solcher Geburt Gerichtlich befraget worden, hat sie so wohl Summarisch, als auch ad artic. Inquis. ausgesaget, daß ihr Kind zwar lebendig, jedoch sehr schwach zur Welt kommen und so fort nach einer halben Viertel-Stunde, unter einen einzigen Gipserlein verschieden sey, ob es nun wohl an der Nabel-Schnur bey der Geburt gehangen, so wäre doch dieselbe hernach abgerissen, und von ihr aus Unwissenheit nicht verbunden worden, solle sich aber nach ihren Vorgeben daraus nicht verblutet haben: die Astter-Bürde wäre bald nach des Kindes Geburt gefolget, und in ihren Bett liegend blieben, so auch daselbst gefunden worden: Als man in des Kindes-Mund, da es von Gerichts-Diener in die Amts-Stube gebracht wurde, geschen, daß Werg darinnen befindlich, mußte solches inquisitin selbst heraus nehmen, welches als eine Welsche-Nuß groß, doch etwas breiter gewesen,

davon die Mutter dieses Kindes vorgegeben, daß dieses Werg an denjenige Tüchlein müsse gehangen habe, womit sie dem Kind das Gesicht zugedeckt, mithin müsse es unversehens dem Kinde im Mund gekommen seyn; Nachdem hierauf den 6. Septemb. Vormittags die Section des Kindes verrichtet wurde, hatte man an dessen Leib bemercket, daß es ein vollkommenes Kind gewesen. Dessen Leben Inquisitio mehrmalen zugestanden; Die rechte Seite des Hauptes und Halses war blaulich, die Nase hell roth, die Nägel dunkel roth, die Nabel-Schnur abgerissen eines halben Fingers lang am Leibe hangend, roth, hart, ausgetrucknet, jedoch unverbunden; Auf der rechten Seiten des Hauptes eüsserlich, ersah man auf den musculo temporali und pericranio ossis frontis einen kleinen hell-rothen Flecken: in dem innwendigen des Hauptes war weder an cerebro noch cerebello etwas außerordentliches, so wurde auch nichts ohngewöhnliches am und in Halse gefunden, Herz und Lunge sahen fast gänzlich natürlich aus, ohne daß an der Spize des rechten lobi pulmonum in superficie ein Fleck zwey Finger breit schwärzlich anzusehen gewesen: Gleichwie auch übrigens die Pulmones im ganzen und in Stücken auf den Wasser geschwummen haben; die lincke Herz-Kammer war mit einem fast coagulirten Blut angefüllt, die Leber in parte concava und die beyliegenden intestina waren etwas angelauffen, das Milz schwärzlich, der Magen mit Winden saint etwas vom moeconio erfüllt: die Urin-Blase ausgedehnt, die lincke Nieren kohlschwarz, dick, welck, eine dicke schmierichte schwarze Materie in sich habend: die vasa sanguinea venosa & arteriosa maiora lagen zusammen gefallen, und hat man bey derselben Zerschneidung keinen mercklichen Ausfluß des Bluts wahrgenommen, welches alle observata sind, die man an gedachten Kind bey der Section und Inspection beygebracht: Wann nun aus obbenannten Umständen der Verdacht geschöpfet wird, daß diesem Kind, welches nach der inquisitio Geständniß lebendig gehobren worden, einige Gewalt angethan worden, davon es habe sterben müssen, so wurde Unserer Facultät folgende Frage zu decidiren vorgeleget:

**Ob dieses Kind von dem im Mund gesundenen Stücke Werg  
habe ersticken können, oder wegen unverbundener Nabel-  
Schnur habe sterben müssen?**

Hierüber fallen wir dergestalt unser judicium, daß zwar ein Zweifel entstehen könnte, ob solches Kind aus einiger Verwahrlosung oder Gewalt habe sterben müssen, vielmehr es keinen geringen Schein hat, daß dasselbe von ganz andern Ursachen seinen Tod gehabt, massen 1) dasselbe ohnedem in eüsserster Schwachheit zur Welt kommen, 2) weder im Gehirne noch an der Lunge einzige erhebliche Kennzeichen erlittener Gewalt und Erstickung, davon der Tod hätte

te entstehen müssen, gefunden worden, 3) vielmehr im Herzen noch Blut vorhanden gewesen, auch 4) an ein und anderen partibus internis als an der Lungen, Leber, Milz, Gedärme re, zufällige stagnationes des Geblüts sich erwiesen, 5) besonders aber die lincke Niere schon in der Fäulniß gestanden, hiernebst 6) auch die Milz dergleichen Ansatz zur Fäulniß bereits gehabt: 7) in der inquisitio Kammer keine sonderliche profusio sanguinis gefunden worden, 8) das Kind auch an sich, und besonders an der Nabelschnur nicht blutig, sondern vielmehr weiß und rein, 9) das im Mund gefundene Verg weder zu tief hinten im Mund noch zu sehr hervor ragend gewesen; 10) vielmehr andere mehrere præter naturales morbosæ causæ an denselben sich gezeigt, nemlich die flatulenta ventriculi & vesicæ urinariaæ extensio, das Mæconium im Magen, welches ordentlich nicht dahin gehöret, 11) so hat auch die Lungen-Probe mehrmahlen ihre exceptiones, Zweydeutigkeiten sind Erriungen, daß man das hero bey gegenwärtigen Casu dieselbe auch als ein ungewiß indicium annehmen könne. Welches auch 12) von unterlassener Verbindung der Nabelschnur kan behauptet werden, indem diese in mancherl. Fällen unter besondern Umständen nicht den Tod verursachet hat, folglich man nach allen berührten considerabilen Umständen schliessen könnte, daß mehrgedachtes Kind a causa morbifica und mortifera, welche es aus Mutter-Leib, demnach ohne erweislicher oder im Actis liegenden und erhellenden Verschuldung der inquisitio, mitgebracht, habe sterben müssen: daher es auch 13) wahrscheinlich ist, daß das Kind im Sterben und nach den Tod den Mund offen behalten, darein zufälliger Weise das frustulum des Verges habe fallen können; 14) endlich sich bey der Sectione und Inspectione keine sonderliche und unfehlbare indicia suffocationis gezeigt, 15) worauf auch in Sections-Bericht gar nicht reflectirt worden ist; 16) wann auch inquisitio nach der Zeugin Aussage fol. 270. welches fol. 218. 220. eydlich bestärcket ist, ein fränckliches Mensch gewesen, und verschiedene Aerzte außer der Schwangereschafft gebrauchen müssen, so hat es gar leicht seyn und geschehen können, daß sie ein ungesundes und sehr schwaches Kind, so bald nach der Geburt sterben müssen, gebohrn habe, 17) da endlich inquisitio viele Stunden ante partum wirkliche Wehen und Grimmen gehabt, unter solchen aber in und außer den Hauf herum, ja wohl mit blossem Füßen gegangen, dergleichen Wehen sie noch bey späten Albend in des Baders Stuben auf der Bauch daselbst sitzend gehabt, nach den Verhör den 1. Dec. a. p. so mag dadurch die Leibes-Frucht noch mehr geschwächet und zu einen baldigen Tod nach der Geburt disponiret worden seyn.

Außer diesem allen aber ist doch nach denen in Actis befindlichen Umständen hinwiederum zu bedencken; 1) daß das Kind umstreitig lebendig geböhren

worden, welches die Bekänntniß der inquisitin, die damit combinirte Lungen-Probe, die noch an dem Kind verspürte laue Wärme, welche die Gerichts-Personen in die Vermuthung gesetzet, als ob noch eine Spuhr des Lebens in dem Kind befindlich seyn möchte, da dasselbe bereits vor 12. Stunden gebohren gewesen, u. a. m. erweislich machen; 2) ist der in allen grossen Blut-Gefäßen befundene Mangel des Bluts, die unverbundene Nabelschnur, von rother Couleur, das damalige Leben des Kindes, das in Mund gefundene Berg, die daher bey einen lebendigen Kind entstandene suffocation, auch die darunter unausbleibliche angstliche Bewegung der Brust und Unter-Leibes, samt der unvermeidlichen Auspreßung des Gebluts aus den vasis umbilicalibus arteriosis, ein grosser Erweis, daß das geborene Kind sich zum Theil habe zu Tode bluten oder verbluten müssen: 3) und obgleich in Actis nicht distincke enthalten, daß dergleichen häufig abgegangenen Geblut nicht in hin und her verschütteten vestigiis gefunden worden, so ist doch ex sectione der Mangel des Bluts offenbar und unstreitig, es mag nun solches hingekommen seyn, wo es will: hernach hat sich ja in der inquisitin Bett, nicht weniger in einen besondern Lappen, Dessen der Gerichts-Diener, in seiner depositione von 1. Dec. a. pr. gedrückt ein ziemlicher Vorrath verschütteten Gebluts gefunden, woraus man leicht schliessen kan, wohin dasjenige Blut, so aus der unverbundenen Nabelschnur geflossen, gekommen seyn mag: 4) gleichwie besonderer Anmerkung würdig ist, daß, wider die Gewohnheit, dieses Kind nach den Tod ganz weiß anzusehen gewesen, folglich des mehrersten Theils des Bluts ermanglet; massen sonst die defuncti, welche an prodigiis hænorragiis spontaneis oder violentis verschieden anch bey erwachsenen Jahren ganz blaß und weiß auszusehen pflegen.

5) Wann auch ferner gedachtes Kind nach der inquisitin Geständniß zur vollkommenen Zeit der Geburt getragen, nechstdem mit vollkommener Leibes-Firmität gebohren worden, so kan wohl keine Ursach angegeben werden, daß dasselbe schlechterdings und allein a morbosâ qualitate corporis habe sterben müssen, sondern als ein lebendiges und auf eine Zeitlang lebhafftes Kind zur Welt gebracht worden: wann nur das übrige regimen parturientis möchte wohl observiret worden seyn.) 6) dabey doch nicht zu vergessen ist, wie allerdings dasjenige frustulum Bergs (es mag solches in des Kindes Hals quo-cunque modo gekommen seyn,) welches dem Kind im Hals gestecket hat, vermögend gewesen ist, (so ferne das Kind noch damals am Leben gewesen ist, als solches ihm in Mund gekommen,) demselben durch die suffocation den Tod befördern und beschleunigen können und müssen, davon man einige wenige vestigia und indicia stagnantis sanguinis in extremitate lobi pulmonalis gefunden; obgleich wegen der, zu gleicher Zeit aus der unverbundenen Nabelschnur ge-

geschhenen, profusione sanguinis, weder in cerebro noch in andern partibus, dergleichen stases sanguinis zu ersehen gewesen, daraus man allein auf die suffocation mit Ausschliessung mortiferæ hæmorrhagiae aus der unverbündenen Nabelschnur erkennen könnte; welchemnach die causa und culpa mehr auf dieser Verblutung hafftet, obgleich jene suffocatio nicht völlig ausser aller Verschuldung ist: 7) und wann gleich inquisitin ausser ihrer Schwangerschafft fränklich gewesen; so hat sie doch darben concipirn und bis auf terminum ordinarium aut naturalem ein vollkommen gewachsenes Kind tragen, unter der Schwangerschafft keine vermehrte Krankheit angeben, und endlich unter einen wunderlichen regimine ein lebendig Kind gebähren, hernach aber solcher Kräfte geniessen und gebrauchen können, daß sie mit herum und ausgehen an gedachten Tag der Geburt, sich also aufgeführt, als ob sie nicht gesöhnen hätte, wann nicht dergleichen an der eussern Gestalt des Gesichtes ihr abgesehen worden wäre.

Wann nun aus obbenannten rationibus dubitandi & decidendi ershellet, daß mehrgedachtes Kind so wohl wegen unverbündener Nabel-Schnur, als auch wegen des in Mund gesteckten Vergs sterben müssen: So müssen wir doch in gegenwärtigen casu folgende Rationes limitandi beyfügen: Das oftgedachtes Kind wegen der angefaulten lincken Niere, und schwärzen Milzes, als ein Kind, des bald folgenden Todtes anzusehen gewesen sey: 2) das fränkliche Mütter meistens fränkliche Kinder, oder Sterblinge ohne ihr Verschulden gebähren, 3) das bey der inquisitin unter einen, zu diesen Stand ungebührlichen regimine, da so viele Stunden vorhero die Geburts-Wehen eingetreten und angehalten, das Kind ante partum & sub illo desto leichter zu folgenden Todt præpariret werden können. 4) Das bey solchen Umständen so wohl das von der inquisitin eingenommene Kummel-Oel, (welches nach der Beschreibung in keiner geringen portion bestanden haben mag) als auch der mit Krausemünze eingenommene Brandewein zu starcker Bewegung des Geblüts in der pariente als infante Ursach gegeben haben mag, daher auch einige stases sanguinis in den Kind haben erreget oder vermehret werden können: welche letztere Anmerckungen in causis dubiis der inquisitin nach der cognitione Medica zu statthen kommen können: Dieses unser in arte gegründetes Urtheil, welches denen vollen Actis conform ist, haben wir mit Unserer Facultät Insiegel bestärcket ausfertigen wollen. Halle den 16. Febr. 1735.

## Judicium Scabinatus Hallensis.

Als uns derselbe angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, verfassete Inquisitional-Articul, Dorotheen Elisabeth Puschertin, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen endliche Aussage, und was inquisitin zu ihrer Defension und Schriften übergeben zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten:

Demnach erkennen Wir Königl. Preußl. re. nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquisitin Dorothea Elisabeth Puschertin in Güte bekannt, daß sie mit dem Coinquisito Johann Zacharias Keilhauen zuverschiedenen malen Ehebruch getrieben, davon sie endlich schwanger worden, und den 31. Augnst. 1734. frühe zwischen 5. und 6. Uhr ein lebendig Kind heimlich gebohren, welches zwar ihren Angeben nach, sehr schwach zur Welt gekommen, und so fort nach einer halben Viertel-Stunde unter einem einzigen Gipserlein verschieden, auch den Abend darauf in ihren Bette todt gefunden worden, iedennoch aber wider dieselbe der Verdacht entstehtet, als ob sie ihr Kind vorsezlicher Weise um das Leben gebracht.

Ob nun wohl Inquisitin zu ihrer defension anführtet, daß 1) wegen des geständigen adulterii die poena ordinaria carceris vel relegationis temporalis nicht statt haben könne, weil sie ein gar einfältiges unerfahernes und armes Mensch sey, welche durch des Coinquisiten Verführung, Schmeichelen und Zunöthigungen zu seinen fleischlichen Willen verleitet worden, und dieses Verbrechen durch das langwierige Gefängniß hinsänglich gebüsstet, so viel aber 2) das beygemessene infanticidium betrifft, es anfänglich das Ansehen gewinnet, als ob es allhier gänzlich an den Corpore delicti ermangele, anerwogen die Medicinische Facultät hiesiges Orts in dem abgefasseten Gutachten positive nicht behauptet, daß das Kind von einer Verblutung, wegen unterlassener Verbindung der Nabel-Schnur, oder dem in des Kindes Munde befindenen Werge gestorben sey, sondern durch die in fine beygefügte limitationes genugsam zu erkennen gegeben, daß besagtes Kind auch wohl bey denen von dem Fürstl. Medico Rath Perthesen, in dem Viso reperto, als andern in actis angeführten Umständen, aus Schwachheit so fort gestorben seyn könne, welches 3) um so vielmehr zu vermuthen, da nicht nur der Prediger dasiges Orts, sondern auch die ganze Gemeinde von der inquisitin attestiren, wie dieselbe sich sonst iedesmal einer besondern Gottes-Furcht auch sittsamen und erbaren Euge-Wandels befliessen, so daß dieselbe vor eine solche Person nicht anzusehen, zu der man sich dergleichen Missethat versehen mag, zumal 4) inquisitin sel-

selbigen Tages, da sie das Kind bekommen, gegen Abend zu der Zeugin Almen Sophien Weberin gesaget: Sophie ich muß doch hinauf auf das Schloß gehen, und es sagen, und auf weiteres Fragen geantwortet, daß auf den Boden ihr Kind in Bette liege, also alles freywillig denunciret, und eröffnet, da selbe, wenn sie ein böses Gewissen gehabt, gar leicht die Flucht ergreiffen können, auch <sup>5)</sup> daß ihr Bekäntniß aufrichtig sey, daraus abzunehmen, daß sie nicht nur ihres Kindes Leben, und wie lange sich solches gereget, redlich gestanden, sondern auch in ihren Worten und Gemüthe eine grosse Standhaftigkeit und Dreustigkeit bey Untersuchung des infanticidii verspuren lassen, und obwohl <sup>6)</sup> dieselbe ihre Schwangerschaft iederzeit gelegnet, sich zur Zeit der Gebährung allein befunden, und niemanden zu Hülfe geruffen, auch die geschehene Gebährung nicht gleich angezeigt, dennoch derselben justatten kommen möchte, daß <sup>7)</sup> inquisitin um deswillen ihre Schwangerschaft läugnen müssen, weil sie als eine einfältige und unverheyrathete Dirne solche selbst nicht gewußt, noch sich darein schicken können, auch sich anbey geschämet, sonderlich aber sie, nach der Aussage der defensional-Zeugin, Almen Christinen Ponsoldin fol. 169. sqq. auch sonst einen dicken Leib und Blehungen, gehabt, auch ihr immer nicht Recht in der Natur gewesen, bey welchen Umständen <sup>8)</sup> leicht zuschliessen, daß inquisitin ihre Geburts-Zeit nicht gewußt, also niemand herbei ruffen können, zumal sie beständig in den Gedancken gestanden, daß die Schmerzen im Leibe von denen sauren heissen Birnen und den darauf getrunkenen Wasser herrühreten, und davor so wohl vor sich als auf Alnräthen anderer allerley Mittel gebrauchet, daß aber <sup>9)</sup> von derselben post partum noch alles negiret worden. daher gekommen, weil sie vorhero erst den Coinquisiten als Vater zum Kinde sprechen, und ihm um Rath fragen wollen, weshalb selbige auch, als sie Coinquisiten gesprochen, die Warheit nicht weiter verhehlet, übrigens <sup>10)</sup> weder das in des Kindes Munde gefundene Werg, noch daß die Nabel-Schnur unverbünden gewesen, inquisitin zu graviren scheinet, weiln wegen des erstern sie negiret, daß sie das Werg dem Kinde in den Mund gestecket, sondern darbey jederzeit beharret, wie es von ohngefehr in den Mund gekommen seyn müsse, in dem an den Läpplein, welches dieselbe unter dem Dache, wo dergleichen Werg zufinden, hervor gebracht, und das Kind damit bedecket, solches gewesen seyn, und ex rationibus physicis sich in dem Mund gezogen haben müsse, endlich <sup>11)</sup> das inquisitin nicht Recht mit der Nabel-Schnur verfahren um deswillen zu entschuldigen sen, weil sie theils unvermutheter Weise, in die größtesten dolores partus gerathen, und in Ermangelung einiger Assistenz sich nicht zu helffen gewußt, theils ihr unwissend gewesen, wie sie mit der Nabel-Schnur umgehen, sollen, noch um deren Verbindung, da sie kein Blut siessen sehen, besorget seyn

dürffen, dannenhero es bey diesen angeführten argumentis defensionis das scheinbare Alnsehen gewinnet, als ob wider inquisitin wegen des ihr angeschuldigten Kinder-Mordts nicht weiter vorzunehmen seyn.

Dennoch aber und dierweil 1) auf eine Straffe wegen des geständigen Chebruchs halber zuerkennen, noch zur Zeit daher bedenklich gewesen, weiln ein delictum gravius, nemlich infanticidium concurraret, und daher solche bis zu geendigter Untersuchung dieses Verbrechens ausgesetzt werden müssen, so viel aber 2) das imputirte infanticidium betrifft es darbey an den corpore delicti keinesweges erwangelt, sitemaln inquisitin nicht in Albrede seyn können, daß das Kind noch nach der Geburt gelebet, und nachgehends tote befunden worden, auch nach den Gutachten der Medicinischen Facultät das Kind sowohl wegen unverbundener Nabel-Schnur, als auch wegen des im Mund gesteckten Bergs sterben müssen, bey welchen Umständen 3) der inquisit. blossen Angeben, daß das Kind nach einen Gipserlein so fort gestorben sey, schlechterdinges nicht zu glauben, vielmehr wider sie der Verdacht entstehet, daß sie sich eines Kinder-Mords theilhaftig gemachet, in mehrerer Erwiegung 4) dieselbe nicht leugnen können, wie sie ihre Schwangerschaft niemand offenbart, sondern ohnerachtet die Baderin Schmiedin es ihr 4. Wochen vor der Geburth, und die Fischerin Ponsoldin noch vorhero, daß sie schwanger sey, vorzehalten, solches dennoch geleugnet, und ob sie sich wohl 5) mit ihren umgesunden und dicken Leibe entschuldigen will, dennoch nicht zu glauben, daß da andere Leute eine Veränderung an ihr vermercket, sie dergleichen und einer Regung des Kindes in ihren Leibe, besonders da sie des begangenen adulterii sich hierbei erinnern sollen, nicht verspüret habe, bey welchen Umständen 6) daß sie heimlich gebohren ihr nicht wenig zur Last fält, und ihr gebühret hätte, ihren Zustand andern zu offenbaren, damit es ihr an Hülfe nicht gefehlet, zumaln der Bader Schmidt den Tag vorher die nachdencklichen Worte zu ihr gesaget; es kommt mir nicht vor, als wenn es ein rechtes Grimmien mit euch wäre, wenn ihr eine Frau waret, so dächte ich nicht anders, ihr hättest Wehen, auch 7) der Verdacht wider inquisitin dadurch noch mehr bestärcket wird, daß sie ihre Geburt nachhero bis gegen Abend verleugnet, und ohnerachtet man ihr zugesetzt, daß sie eine Wochnerin sey, dennoch sich hierbei ganz fremde angestellet, und erst gegen Abend der Weberin, welche ihr desfalls schäffer zureden wollen, solches gestanden, mithin 8) bey gegenwärtigen Casu diejenigen requisita vorhanden, welche in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, art. 131. ad torturam dictam erfordert werden, außer dem 9) noch dieses hinzukommt, daß bey dem Kinde die Nabel-Schnur abgerissen, und unverbunden gervesen, und also wohl zu vermuthen, daß da sie ihre Schwangerschaft verheimlicht, und heim-

heimlich gebohren; sie mit ihren Kinde keinen guten Vorsatz gehabt, ja 10) sich auch noch in des Kindes Munde ein Stücke Werg gefunden, welches nach den judicio artis peritorum eine suffocationem verursachet, und 11) inquisitio sich wegen unterlassener Verbindung der Nabel-Schnur mit ihrer Unwissenheit entschuldiget, und dem Kinde das Werg in des Kindes Mund gestecket zu haben, leugnet, dennoch wegen des erstern derselben bey denen angeführten Umständen kein Glauben bezymessen, noch weniger aber wegen, des letztern, weil seit der Geburt niemand zu dem Kinde gekommen, auch was der Defensor hierbei ex rationibus physicis, wegen der dicken und warmen Luft anführt, nicht wohl zusammen hanget, sonderlich wenn der Umstand, daß das Kind damals, als sie das Läpplein auf solches gedecket, schon todt gewesen, wahr seyn sollte, dannenhero 12) bey dieser Untersuchung, da inquisitio auf ihren leugnen beharret, nichts anders erfolgen kan, als daß ein medium eruenda veritatis vor die Hand genommen werde, welches wir jedoch in Ansichtung der inquisitio guten Lebens Wandels, und dererjenigen Umstände, wodurch die hiesige Medicinische Facultät in ihren annectirten 4. limitationibus das corpus delicti einiger massen ungewiß gemacht, etwas gelinder wie sonst in den gleichen Fällen, zu geschehen pfleget, einzurichten vor nöthig gefunden. So ist der inquisitio Dorotheen Elisabeth Puschertin, nochmal gütlich zuzureden, daß sie die Wahrheit besser als bisher geschehen, bekenne, indessen Entstehung aber derselbe wohl besugt, die inquisitio dem Scharff-Dichter auf diese masse zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen, die Daumenstücke anlegen, und darmit zu schrauben, jedoch, daß es darbey verbleibe, worbey sie denn alles Ernstes zu befragen.

Ob sie nicht ihr lebendig gebohrnes Kind vorsezlicher Weise um das Leben gebracht?

Ob sie nicht zu dem Ende die Nabel-Schnur an den Kinde unverbunden gelassen?

Ob sie nicht auch dem Kinde das bey denen Actis befindliche Stücke Werg in den Mund gestecket?

Ob sie solches nicht zu dem Ende gethan, daß das Kind daran ersticken solle?

Ob also nicht ihr Vorgeben, daß das Kind so fort nach der Geburt unter einen einzigen Gipsklein gestorben falsch sey?

V. R. Wegen.

Uhrkndl.

## Casus IV.

**Infanticidium ob negligenter tractatum  
partum clandestinum, violentiam capiti per extractio-  
nem infantis ex utero commissam & lethalem  
Hæmorrhagiam e funiculo umbilicali  
non deligato.**

**G**W. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne Excell. geruhen aus beygehenden Fasciculo Actorum, den mir wieder zurück ausbitte, hochgeneigt zu ersehen, wie eines wohlgelittenen Beckers Tochter allhier sich von ihrem Becken-Knechte schwängern lassen; dieweil sie aber auch vor der conception den fluxum mensium nicht gehabt, und auch iezo post partum nicht wohl hat, so hat sie nicht geglaubet, daß sie schwanger sey, wie denn ihre Mutter und Groß-Mutter bey etlichen visitationibus kein indicium gefunden. Da nun zur Geburts-Zeit niemand bey ihr gewesen, und Innhalts des Stadt-Physici attestats fol. 1. b. seq. das Kind præternaturaliter in die Geburt eingetreten, und einen difficillimum partum verursachet, so hat die inquisitin sich selber helffen, und das Kind von sich ziehen müssen, da denn auch die Nabel-Schnur zerrissen worden, und das Kind sich verblutet, mit hin deswegen verstorben. Nun will man der inquisitin zwey gradus torturæ zuerkennen, und ihr imputiren, sie hätte das Kind durch äußerliche Gewalt um das Leben gebracht, dahero sie derer Herren Medicorum Gutachten nöthig hat:

Ob nicht, nach denen Umständen, die der Stadt-Physicus fol. 1. b. sq. observiret, das Kind durch die Verblutung dahin gestorben, indem es per partum difficilem ohnedem in schlechten Stand gerathen, oder ob das Kind nicht anders hätte sterben können, als durch der inquisitin äußerliche Gewalt?

Das erstere, und daß das Kind durch die Verblutung gestorben, geben die fol. 5. 6. 7. 8. 9. 10. colligirten Umstände satsam an die Hand; allein die Wohlöbl. Facultas Medica Jenensis hat in ihrem Gutachten fol. II. am Ende dahin geschlossen:

Daß das Kind nicht ohne Gewaltthäufigkeiten gestorben sey; Es ist dieses aber auf meine Frage keine richtige Antwort, denn daß die inquisitin das Kind gesuchet von sich zu bringen, ist wohl wahr, und natürlich; allein dadurch

dadurch ist doch der Todt des Kindes nicht causiret worden, weil der Stadt-Physicus kein einziges indicium dazu gefunden hat, sondern vielmehr dieses attestiret: Dass 1) eine üble Stellung des Kindes bey der Geburt gewesen, und der partus difficillimus worden, 2) dass sich das Kind wegen der unverbundnen Nabel-Schnur verblutet habe, welches ich pro unica causa mortis halte, so ich auch fol. 5. seq. mit mehrern ausgeführt. Damit man nun nicht ohne Noth eine wohlgesittete Bürgers und Beckers Tochter dem Schaf richter unter die Hände gebe, und sie folglich um alle ihre zeitliche Wohlfarth bringe, so ist zu Abwendung der tortur ein Medicinisches Gutachten nöthig:

Dass das Kind nicht durch Zuthnung der inquisitin, oder durch eine äusserliche Gewalt, sondern deswegen gestorben; weil der partus difficilis und debilitatus gewesen, und sich verblutet.

Es gelanget dahero an Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne Excellenz mein gehorsamstes Bitten, sie geruhen, cum rationibus dubitandi & decidendi, mir Deroselben in arte medica gegründetes Gutachten hochgeneigt zu ertheilen, dabei aber sonder Maßgebung, des Responsi der Jenaischen Faultät nicht zugedencken; übrigens aber Dero Responsum bald möglichst abzufassen, weil zur defension nicht mehr viel Zeit übrig ist, davor verharre

Ew. Magnif. und Hoch - Edelgebohrne  
Excellenz

Jena den 3ten Febr.

1736.

ganß-gehorsamster Diener  
Johann Philipp Falcke, Jur. Pr.

### Extract

ex Responsi. ad Art. inquis.

Ad Art. 127. gestehet sic, dass ihre Mutter und Groß-Mutter auf ihres Vaters Befehl sie dreymal visitiret und nichts gefunden.

Ad art. 183. Sonnabends Nachmittage den 30. April. gegen 5. Uhr 1734.  
habe sic das Kind bekommen, und zwar

juxta Art. 188. in Bette auf der Seite liegend.

Ad Art. 202. Das Kind wäre mit den Hinter-Haupten in die Geburt getreten.

- Ad Art. 203. seq. Hätte eine schwere Geburt gehabt.  
 Ad Art. 206. Habe das Kind mit Gewalt von sich gerissen.  
 Ad Art. 210. Mit der Hand endlich von sich gezerrt.  
 Ad Art. 211. Die Nabel-Schnur mit den Händen von einander gerissen.  
 Ad Art. 213. Das Kind sey nicht lebendig auf die Welt gekommen.  
 Ad Art. 238. Sie habe das Kind auf den Boden getragen und wie sie herunter gekommen, sei das Geblüte von ihr geschossen.

### Attest. Med. Sections-Bericht.

**N**Es von denen Hoch-Edl. Stadt-Gerichten allhier, wir unten gesegnen dato, in Meister Krippendorffs Bürger und Beckers allhier Wohnhause ersucht worden, wurde uns daselbst ein Kind vorgezeigt, welches von gedachten Krippendorffs Tochter, Nahmens Elisabetha und ihren Vorgeben nach, bereits den 30. April vorhero zur Welt gebohren worden, dieses nun so ein Knäblein, befunden wir nach allen Umständen vollkommen, und alle Theile ohne Fäulnis, die Nabelschnure in ihrer völligen Länge, von der Nachgeburt abgerissen und unverbunden, darben von Geblüte ganz leer, das Gesichte und den ganzen Kopf ganz roth und blutig, den übrigen Körper hingegen ganz blaß anzusehen, dahero auch eine weitere Untersuchung durch die völlige section beliebet worden, welche auch so gleich im Gegenwart derer Hoch-Edl. Gerichten, wir unternommen, da sich denn bey genauer Betrachtung des Hauptes äußerlich gezeigt: 1) dessen Hinter-Theil ganz in die Höhe geschoben und wie eine Haube anzusehen gewesen, 2) das Vorder-Theil desselben mehr niedergedrückt, und 3) alle suturæ weit auseinander getrieben, und die ossicula sehr beweglich, 4) gleich unter der Nase war die obere Lippe durch eine Wunde eines Fingers breit abgerissen; nachdem wir solches eröffnet, funden wir 5) absonderlich über denen ossibus bregmatis auf beyden Seiten und sonst hin und wieder inter cranium & pericranium viel geronnen Geblüte, da übrigens 6) cerebrum & reliquæ partes internæ völlig gut und unverletzt. Was den übrigen Körper anbelanget, war an den linken Arme, das ossiculum humeri reine abgebrochen, jedoch ohne alle suggillation, bey dessen weiterer Eröffnung, funden wir die vasa arteriosa und venosa interna an den funiculo umbilicali, so gar auch iliaca von Blute ganz leer, dergleichen auch beyde ventriculos cordis, und bey Separirung der Lunge extravasirte sich rechter Seits zwar ohngefähr eine Unze Bluts, bey den linken lobo aber gar nichts: Die übrigen Theile der Brust und des Unter-Leibes waren vollkommen gesund, und unverletzt, von keiner Fäulnis angegriffen, die Lunge mehr weiß als roth, aufgebla-

blasen, und nachdem wir solche auf genugsmässes Wasser geworffen, schwomme solche vollkommen oben, so wohl ganz, als in Stücken zerschnitten.

Wie wir denn, daß, dieses alles sich also befunden, nach unseren Pflichten attestiren, und aus denen gegebenen Umländern schliessen, daß 1) das Kind sich stark verblutet, 2) bey der Geburt noch gelebet und die Lunge Luft bekommen, also inspiratio geschehen seyn müsse, 3) dasselbe mit den Hinter-Haupten in die Geburt getreten, und daher 4) bey einer so übelen Stellung vieles ausstehen müssen, zumalen da die Mutter, ihren Vorgeben nach, 5) ganz alleine und ohne Hülfe gewesen, mithin das Kind nicht mit gehöriger Behutsamkeit angegriffen worden, also vermutlich in der Geburt geschwächt worden und endlich gar sterben müssen. Welches wir, salvis aliorum judiciis von uns gestellet. Jena den 5. Maj. 1735.

### Attestatum Medicum.

**E**S hat in Verhaft sichende Krippendorffische Tochter nicht allein, Zeit ihrer Gefangenschaft beschwerliche Obstructiones mensium, sondern auch daher rührende tumores pedum erleiden müssen, wie deswegen untern 25. Aug. vorigen Jahres zu Verhütung aller von denen angelegten vinculis zubefürchtenden Beschwerungen ich mein schriftliches, Pflicht-mässiges Attestat ad Acta gegeben. Nachdem nun dieselbe auch nachher mit den Gebräuche gehöriger Medicamenten continuiret, so hat sich dennoch ordinarius & sufficiens Merisium fluxus nicht finden, noch die tumores pedum weichen wollen, vielmehr hat sich über den ganzen Leibe eine intumescentia chache etiæ similis spüren lassen, welche von nichts anders als der benommenen Bewegung, daher entstehender Verdickung derer Feuchtigkeiten, und ohnungänglich darauf folgenden Verhinderungen der nöthigen und nüchlichen gewöhnlichen evacuationen, entstehen können; Weil nun solches zu attestiren, ich abermal ersucht worden, habe dieses nach meinen Pflichten und Gewissen von mir gestellet. Jena den 17. Jan. 1735.

Ernst Friedrich Schmidt. D.

### Collectanea pro Defensione.

- 1) Sehet man zum Grunde des Dr. Stadt-Physici & chirurgi geschehen section und judicium fol. 1. b. in vol. darans am Ende befindlich, daß wegen übler Stellung der Geburt das Kind geschwächt worden und endlich gar sterben müssen; Hieraus nun ist 2) zu schliessen, daß die inquisitio active nichts

nichts zum Todte des Kindes contribuiret und folglich sie mit der Tortur zu verschonen sey. Hierzu kommtet 3) daß der Dr. Stadt-Physicus und Chirurgus viele Ursachen angeführt habe, denn sie bezeugen 4) daß der Hinter-Theil des Kopfes ganz in die Höhe geschoben und wie eine Haube anzusehen gewesen; Es hat vermutlich dieses die Meynung, daß die partus in naturales & præternaturales eingetheilet werden; Unter die naturales rechenen die Alten sonst keine, als da der foetus mit den Kopfe, und zwar debito modo in die Geburt tritt, alle andere partus sind præternaturales. Die Recentiores beruffen sich auf die Erfahrung, daß wenn schon das Kind mit denen Füssen zu erst in die Geburt tritt, dennoch wenn die Kinder-Mühme geschickt ist, der partus leicht und ordentlich von statten geht, daher auch dieser zu denen naturalibus gerechnet wird, und solcher Gestalt sind alle andere partus vor præternaturales zu achten, weil sie mehr Beschwerung und Gefahr haben. Jedoch ist quoad partus naturales (a) nicht genug daß das Kind sich mit den Kopfe zu erst zeige, sondern es muß auch (b) die Lage des Kindes so beschaffen seyn, daß der Kopf mit den Gesichte unterwärts; und mit den Ober-Theile, oder mit den Wirbel in der Geburt stehe, denn auf solche Weise kan sich der Kopf leicht zuspitzen und folglich ohne sonderbarliche Beschwerungen durchgehen; Allermassen die ossa cranii daselbst durch eine membranam nur zusammen hangen, und gleichsam eine Doffnung lassen. E contrario kan solches (c) nicht geschehen, wenn das Kind auf eine andere Art in der Geburt steht, indem ordentlich auf den Wirbel, wann die suturæ cranii zusammen stossen, sollen die ossicula nur durch eine membranam zusammen hangen, welches bey anderem Theilen des Hauptes nicht ist, und dahero auch diese nicht so leicht nachgeben, folglich die Geburt difficultiren. Zumalen (d) das Lager des Kindes gemeiniglich dabei vitiöß ist, und daher zu einer schwierigen Geburt geneigt, welches absonderlich zugeschehen pfleget, wenn das Kind mit dem Hinter-Theile des Hauptes in die Geburt tritt; denn eines Theiles diese Beine am härtesten und zum Nachgeben am unbequemsten sind, andern Theils die Stellung des Kindes mit dem Gesichte über sich befindet, dritten Theiles auch der übrige Leib mehr in die Queere als in die Länge, und also zur Geburt nicht geschickt lieget, woraus denn (e) erfolget, daß ein partus difficultis & præternaturalis verursachet werde, zumalen (f) die Wehen der Mutter und die Bemühungen des Kindes ihre gehörige Wirkungen nicht haben können; alldieweilen ein allzu starker Widerstand gefunden wird, und die partes sich nicht, wie in partu naturali, zusammen geben. Wann nun solches (g) geschiehet, und die Mutter zur Geburt arbeitet, wird das Köpflein des Kindes immer weiter und weiter eingetrieben, und dergestalt

zusammen gepresst, daß es wie eine Weiber-Haube am Hinter-Haupte aussiehet, und endlich mit vieler Mühe zur Welt gebracht wird. Wann nun 5) in den Medicinischen Attestaten sub No. 2. 3. weiter stehet, daß das Vorder-Theil des Kopfes mehr niedergedrückt, und die suturæ weit auseinander getrieben gewesen, so ist solches durch den partum præternaturalem nothwendig erfolget, denn da das Hinter-Haupt zuerst durchgegangen, so haben die Vordern Ossicula allerdinges niedergedrückt werden müssen, weil sie leichter nachgeben, und an die ossa pubis anstoßen; Wenn ferner 6) in den Medicinischen Attestat stehet, daß die Ossicula sehr beweglich; so röhret solches daher, daß, obgleich die ossicula cranii bey einem neugebohrnen Kinde noch nicht feste in denen suturis zusammen gewachsen sind, dennoch solche in partu naturali so aneinander stehèn, daß man zwar ihre interstitia eusserlich wohl fühlen, jedoch ohne etwas Gewalt nicht leicht bewegen kan, hingegen Theil aber in partu laborioso solche mit der geringsten Mühe, von einer Seite zur andern geschoben werden können; dieses ist eine gewisse Anzeige daß in diesen Fallo bey der Krippendorfin eine übele Stellung des Kindes gewesen, und 7) weil alle partes unter den cranio unverletzt befunden worden, keine violencia præcedanea von der inquisitin adhibireret worden sey. Es wird zwar 8) in den Medicinischen Attestat No. 4. 5. einer Wunden unter der Nasen gedacht; Allein solches kan leicht erfolget seyn, da der partus difficilis gewesen, und die inquisitin das Kind von sich gerissen; indem 9) vornemlich ihr zu statten kommen muß, daß in Medicinischen Attestat No. 6. das cerebrum & reliquæ partes internæ völlig gut und unverletzt geiesen. Es ist zwar 10) in den Attestat angemercket, daß an dem linken Arme das ossiculum humeri abgebrochen gewesen, weil aber doch dabey stehet, daß es ohne alle suggillation geschehen, so folget daraus, daß die inquisitin keine eusserliche Gewalt gebrauchet; denn wenn eine eusserliche Gewalt mit Schlägen oder Quetschen gebrauchet worden wäre, so würde das Blut sich unter der Haut zusammen gesetzt haben, braune, blaue Flecken, erfolget seyn. Das härteste judicium ist wohl 11) daß die Lunge auf den Wasser geschwommen haben sollen, als woraus viele Medici eine respiration; Folglich das Leben extra uterum sicherlich schliessen wollen; Allein auch dieses wird der inquisitin zu keiner Beschwerung nicht gereichen können; Denn (a) kan beydes gar wohl bensannten stehen, daß das Kind Luft geschöpft, und doch auch ohne Zuthuunge der inquisitin weggestorben, weil nicht nur der partus difficilis gewesen, sondern auch aus den Dräctate:

Die Chur-Brandenburgische Wehemutter p. 18. 19. 76. 144. seq.  
 zu ersehen, daß das Kind leicht wegsterbet, wenn es an einer geschickten We-  
 hemute

hemutter fehlet, welche mit den Lencken und Wasser-Sprengen nicht unzugehen weiß; Zunweilen auch absolute aller angeschafften Hülfe ungeachtet, in der Geburt ersticken muß, ja es bezeuget Ioh. Bohn. de Offic. Med. dupl. Part. 2. Cap. 6. pag. 663. & 667. quod foetus respirare & animam exspirare possit, ante ipsum partum, matre nihil plane ad extitum conferente, quod quidem fieri potest foetu ad extremas uteri partes delato fieri etiam potest in partu diffcili. Und daher kommt es, daß auch ein Kind ex parte natus, respiraret, & tamen ante moritur quam totus a matre separatur. Beier in delin. Jur. Crim. ad art. 33. §. 25. pag. 60. (b) sind die Hrn. Medici selber noch nicht einig, ob die Lungen-Probe etwas beweiset, vid. Bohn. in spec. 2. Med. For. §. 45. in fin. idem de Offic. Med. Part. 2. Cap. 6. Schreyer in sua defens. von der Wasser-Probe.

Ammann. in Prax vuln. leth. Dec. 6. Hist. 1. pag. 427. seq.

Wie denn auch hingegentheil, wenn die Lunge zu Boden sinket, dennoch das Kind bisweilen gelebet hat, wie denn ein notable Exempel hiermit in Amte Ronneburg passiret, welches Valentin in Digest. Med. Legal. pag. 512. mit eingerücket hat; selbst das Medicinische Attestat besaget c) daß die Lunge mehr weiß als roth ausgesehen; Nun aber bezeuget Valentin l. c. P. 2. Sect. 7. Cap. 22. pag. 434. Si flavus & flaccidus apparuerit, probabile esse, infantem mortuum fuisse etiam; Andere wollen observiret haben, Pulmones mortuorum pulmonibus vivorum natorum convenisse

Diemerbrock Anat. L. 2. Cap. 13.

Dem allen aber sey wie ihm wolle, so ist 12) die Nabel-Schnure abgerissen aber nicht verbunden worden, und in den Medicinischen Attestat stehtet, daß solche von Geblüte ganz leer gewesen, dahero das Kind allenfalls sich zu todte geblutet haben muß, welches die inquisitin nicht verstanden. Zwar könnte 13) ihr imputiret werden, daß sie die Schwangerschaft gewußt haben müsse, gleichwohl solches verhehlet und niemanden in der Geburt adhibiret; Allein es stehtet dagegen, daß (a) sie lange ante conceptionem die Verstopfung der Mensium gehabett. Deswegen der Herr Hoff-Rath Wedel consuliret worden, welches (b) um so viel weniger vor ein figmentum zu halten, da auch jezo post partum die Verstopfung derer mensium sich wieder findet, wie des Medici Attestat so bezeuget, probatis autem extremitatibus präsumuntur media so ist auch (c) inquisitin zimal von ihrer Mutter und Groß-Mutter visitiret worden, und hat man dennoch kein Kind in Leibe verspühret, woraus um so vielsweniger ein Wunder zu machen, da man in weniger Zeit her

von

von etlichen hohen Personen die Probe hätte, daß sie ganz unvermuthet gebohren.

Aus diesen und andern mehr anzuführenden Ursachen, lieget sattsam an Tag, daß die inquisitin keinesweges mit der tortur zu belegen, sondern, wenn es hochkommet, ihr das purgatorium zu zuerkennen seyn.

P. P.

### Ad Facultatem Medicam.

**E**w. E. geruhen aus gegenwärtigen Privat-Acten hochgeneigt zu ersehen, was es mit der inquisitin Krippendorfin gebohrnen und todten Kinde vor Bewandniß habe, dieweil nun zu Ausführung ihrer Defension ein gegründetes Medicinisches Gutachten nöthig ist. Ob die Umstände dergestalt beschaffen, daß man sicherlich glauben könne, es habe die inquisitin das Kind umgebracht, oder ob nicht vielmehr so viel zu befinden, daß aus allem Umständen zu ersehen, daß keine eusserliche Gewalt adhibiret worden sey, und das Kind in oder nach der Geburt ohne Gewaltthätigkeit verstorben.

Als haben Ew. E. um ein solches Responsum cum rationibus gegen die Gebühr gehorsamst bitten sollen, verharren Ew. Hochedl.

Jena den 21. Jan. 1736.

**Wohl-Edler und Rechts Wohl-Gelahrter, insonders  
Geehrter Sr. Günstiger guter Freund.**

**N**Es uns derselben Acta-Privata Dorotheen Elisabethen Krippendorfin, in puncto inputati infanticidii betreffende, nebst der Frage:

Ob die Umstände dergestalt beschaffen, daß man sicherlich glauben könne, es habe die inquisitin das Kind umgebracht, oder ob nicht vielmehr so viel zu befinden, daß aus allen Umständen zu ersehen, daß keine eusserliche Gewalt adhibiret worden sey, und das Kind in oder nach der Geburt, ohne Gewaltthätigkeit verstorben;

zugesendet und darüber unser zugegründetes Medicinisches responsum cum rationibus zu ertheilen gebeten hat; so halten wir nach fleißiger Collegialischer Verlesung und Erwegung besagter Acten, und der darinnen vorkommenden Umstände davor, daß, weil inquisitin das Kind mit Gewalt von sich gerissen, fol. 1. resp. ad art. 206. und mit der Hand endlich von sich gezerret, die Nabel-Schnure mit den Händen von einander gerissen, ad. art. 210.211. diese aber ohne Verbinden dabey von Gebüste ganz leer, das Gesichte und der ganze Kopf ganz roth und blutig der übrige Körper hingegen ganz blaß ausgesehen,

sehen, fol. 1. b. die obere Lippe gleich unter der Nase durch eine Wunde eines Fingers breit abgerissen; Über denen ossibus bregmatis auf beyden Seiten und sonst hin und wieder inter Cranium & pericranium viel geronnen Geblüte fol. 2. a. In den lincken Arme das ossiculum humeri rein abgebrochen, die vasa arteriosa und venosa interna an den funiculo umbilicali, so gar auch iliaca von Blute ganz leer, dergleichen auch beyde ventriculi Cordis, und bey Separirung der Lungen rechter Seits, sich nur ohngefehr eine Unze Blutes, bey den lincken lobo aber gar nichts extravasiret: 1) daraus klar abzunehmen sey, wasmassen das Kind nach der Geburt gelebet, indem bey einem todts geborhnern Kinde dergleichen Ausleerung der Blut-Aldern, obgleich die Nabel-Schnure nicht verbunden worden, keinesweges geschehen kan; Bey lebendigen aber, wenn die Nabel-Schnure nicht gehörig verbunden ist, geschiehet, welches auch durch das Schwimmen der Lungen in hoc casu, da die Theile der Brust, und des Unter-Leibes vollkommen gesund und unverletzt, von keiner Fäulniß angegriffen, befunden worden, fol. 2. b. mit bekräftigt wird; 2) das Kind über dieses durch das mit Gewalt geschehene von sich reissen, und mit der Hand von sich zerrn, allerdinges eusserliche Gewaltthätigkeiten gelitten, so auch aus den ganz roth und blutig gewesenen Gesichte und ganzen Kopfe, wie auch aus den extravasirten und vielen geronnenen Geblüte, zwischen den Cranio und pericranio, ferner aus den abgebrochenen ossiculo humeri sattsam zuschliessen, mithin mehrerwehntes Kind nicht ohne Gewaltthätigkeiten gestorben sey. Ob aber die inquisitin, dieses, was hier geschehen, mit Vorsah und mit Fleiß gethan, oder nicht kan ex Foro medico nicht determinirret werden, Urkundlich unter unserer Facultät Insiegel.

Jena den 27. Jan. 1736.

Decanus Senior und Professores der  
Medicinischen Facultät hierselbst.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**us dem Extracto Actorum inquisitorialium in punto infanticii, dii wider Dorotheen Elisabeth Krippendorffin, welcher an unsere Facultät gelanget, da hierüber unser in arte gegründetes Erkäntniß begehret worden, haben wir bey ergangener Collegialischen Überlegung zur Kenntige ersehen, wie gedachte inquisitin, ohngemeldet derer Umstände, welche während ihrer Schwangerschaft an ihr wahrgenommen worden, den 30. Apr. Anno, 1734, Abends gegen 5. Uhr, im Bett auf der Seiten liegend, unter einer schwetz-

schwehren Geburt, ein Knäblein zur Welt gebohren, welches mit dem Hinter-Theil des Hauptes in die Geburt getreten, und bey gedachter mühsamen Geburt von der Gebährerin mit Gewalt heraus gerissen, oder aus der Geburt gezerrt, und da dieses Kind nicht lebendig zu Tage gekommen seyn soll, die Nabel-Schnur von einander gerissen worden seyn; wann aber den 5ten Tag nachher, nemlich den 1. Maii, die Section geschehen, so hat man gefunden, daß es ein nach allen Umständen vollkommenes Kind, daran keine Faulniß zu sehen, jedoch die Nabel-Schnur abgerissen, unverbunden und vom Geblüt ganz ausgeleeret, das Gesicht und der ganze Kopf ganz roth und blutig, der übrige Körper hingegen ganz blaß anzusehen gewesen; bey fortgesetzter Untersuchung habe man observiret, daß des Hauptes Hinter-Theil, einer Hauben ähnlich, in die Höhe geschoben, hingegen der Vorder-Theil mehr niedergedrückt, und sämtliche Suturæ dergestalt weit auseinander getrieben worden sind, daß die ossa sehr beweglich gewesen: so war auch die Ober-Lippe unter der Nase eines Fingers breit abgerissen; an denen ossibus bregmatis zwischen dem pericranio und cranio beider Seiten war viel geronnen Geblüt, am lincken Arme erschien das os humeri abgebrochen: Hiernebst sahe man die vasa interna venosa und arteriosa an den funiculo umbilicali, samt den vasis iliacis und beyden ventriculis cordis vom Blute entleeret, und in den rechten lobo pulmonum eine Unz extravasirten Geblütes, im linken hingegen gar nichts; so waren auch alle interna viscera, gesund, vollkommen, ohnverletzt, ohne Faulniß, die Lunge mehr weiß, als roth, aufgeblasen, welche bey angestellter Wasser-Probe so wohl ganz, als in Stücken zerschnitten, auf den Wasser geschrümmt. Gleichwie aber auf gedachte inquisitio, da sie alleine gehohren, der Verdacht fällt, daß dieses Kind nicht tott auf die Welt kommen, so entsteht die Quæstio legalis:

**Ob bemeldtes Kind aus Verursachung der schwehren Geburt,  
oder aus zugefügter Gewalt sterben müssen?**

Es möchte demnach den Schein haben, daß der Todt des Kindes allein der schwehren und irregulären Geburt bengemessen werden könnte, indem 1) puerpera ganz allein 2) im Bette liegend gehohren, 3) das Kind auch zwar mit dem Kopf, doch in mit unformlicher Lage eingetreten, 4) darunter es einige Gewaltleiden müssen, und cutis cranii verrückt, nichtweniger auch der Vorder-Theil des Hauptes eingebogen; 5) unter dessen aber bey dieser ungleichen Lage das Kind durante partu sehr geschwächet, ja wohl gar 6) aus der vorwärts geschehenen Pressung des Hauptes der progressus sanguinis in Kopf gehemmet, und zu der angemerckten extravasiotione in Kopf und Lungen Ursach gegeben werden können, unter welcher Noth die puerpera 7) sich gedrungen gefun-

den, vom Kinde sich zu helffen, mithin aber 8) nicht wissen mögen, wo und wie sie dasselbe ergriffen habe; folglich aus ietztgedachten Ursachen der Todt des Kindes herzukommen das Ansehen gewinnet.

Indessen aber sind noch andere wichtige Umstände hierbei in consideration zu ziehen, da nemlich inquisitio 1) allein gebohren und sich aller nöthigen Beyhülfe verlustig gemacht, da auch 2) selbige in Bette liegend blieben, welcheren Lager iederzeit die Geburt mühsamer machen; da 3) puerpera auf der Seiten gelegen, welcher situs zur Geburt sehr ungeschickt und vielmehr vermögend gewesen ist, bey dem Ktnd in Mutter-Leib ein übel Lager zu veranlassen; 4) da der beschriebene irregulaire situs des Kindes gleichwohl mit einer zeitigen Beyhülfe leicht hätte verbessert werden können; 5) da keine andere Ursachen erhellen, woher die schwere Geburt geleitet werden könnte, als das unanständige Lager der Gebährerin; 6) da auch offensbare stagnationes und extravasationes sanguinis erschienen, welche bey einem todt-gebohrnen Kind nicht geschehen; 7) da ferner an dem Kind, welches erst den fünften Tag nach der Geburt, unter damaliger temperirter Witterung seciret worden, keine Faulnis irgendwo zu verspüren gewesen, welches nicht leicht bey todt-gebohrnen Kindern unter dergleichen Umständen zu geschehen pfleget: da 8) gleichwohl puerpera ihr Kind aus den Leib gerissen und gezerrt, auch dadurch den Arm zerbrochen, die obere Mund-Lippe abgerissen, die Haut am Kopf gewaltig bey einen zarten weichen und feuchten Kind verschoben, auch den Vordertheil des cranii eingedrückt, da 9) die Farbe der Lungen dergestalt gefunden worden, wie bey Kindern die lebendig gebohren worden und Odem geholet haben zu sehen: vid. Schwammerdam de respirat. Sect. 2. §. 3. Craanen tr. de homine cap. 30. p. 255. Joh. Maurit. Hoffmannus in Idea machine humanae Sect. 16. §. 4. p. 147. seq. Da 10) folgends die combinierte Lung-Probe von dem Leben des Kindes und daß es wirklich inspiriret, ein Zeugniß erstattet: Da 11) die abgerissene Nabel-Schnur unverbunden gelassen worden, daraus der mehreste Theil des Blutes dem Kinde entgangen, und der Mangel desselben gar kenntlich worden, welches wiederum bey einem todten Kind, da der motus sanguis cessaret, nicht geschehen kan; Da 12) die vulnerirte Lippe ebenfalls eine offensbare cruentation, davon der Kopf zum Theil blutig worden, erwiesen, und zugleich den motum sanguinis und præsentiam vita bewiesen: Da 13) keine andere indicia nahmhaft gemacht worden, davon das Kind ohne mehrgedachter Gewaltthärtigkeiten sterben können und müssen; da 14) eine schwere Geburt vor sich, ohne concurrence anderer Ursachen, an einem foetu keine gleich-ähnliche Verleuzungen am Haupt zu verursachen pfleget; da endlich 15) das Kind sich anfänglich mit dem Kopf or-

dent-

Dentlich zur Geburt angeschicket, und keine andere schlommere Lage gehabt, ohne nur hernach mit dem Hintertheil des Hauptes verrücket worden zu seyn: Aus welchen sämtlichen Umständen wir unter einmütigen Schlüsse erkennen, daß der Todt des Kindes nicht einer vor sich schwehr gewesenen, sondern verwahrlosten Geburt, so dann dem gewaltsamen Angriff und Ausziehen des Kindes, aus dem Leib und endlich der tödtlichen Verblutung, wegen unverbundener Nabel-Schnur, mithin ein dreisachen offenbahren und wichtigen Ursach bezumessen sey, immassen die bedenkliche Eindrückung des Kopfes auseinander Treibung der Suturen und unvermeidliche compressio cerebri, vor sich zulänglich gewesen wären, den Todt zu würcken. Dieses unser in arte gegründetes und allen in Actis liegenden, auch hieher gehörenden, Umständen gemässes Urtheil, haben wir auf Erfordern ertheilen und mit unserer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 10. Febr. An. 1736.

### Casus V.

## Infanticidium ob retardatum partum, compressionem cranii & nimis arctam capitidis & colligaturam in foetu.

### Requisitio.

 Ein nach man über die wider Annen Marthen Hungerlandin und deren Mutter, Dorotheen Marien Hungerlandin, desgleichen Annen Sybullen Schneidewindin, wie auch Heinrich Hartmann Kochen, in puncto adulterii & infanticidii ergangene Acta fernerweit rechtmäßiges Erkänntniß einzuholen, vor nöthig erachtet. Als ersuchen die Herrn wir hiermit freundlich, sie wollen angeregte Acta mit gewöhnlichen Fleiß collegialiter erweegen, sich darauf eines rechtmäßigen Urtheils vergleichen, zuvor aber mit der Medicinischen Facultät aus der Sache communiciren, und durch Zeigern dieses, das abgefahste Urtheil, nebst denen Acten wiederum anhers einsenden; die wir ihnen hinwiederum freundlich zu dienen bereit sind. Datum Eisenach den 2. Januar. 1736.

S. S. verordnete Regierungs-Präsident, Canglar, Vice-Canglar und Räthe daselbst,

Gärtner.

Ex:

## Excerpta Actorum.

Vol. I. fol. 1. giebt der Herr Insp. C. eine ihme eingesandte denunciation von einer umbenannten Person ad acta, daß Anna Martha Hungerlandin, ein Kind gebohren und heimlich auf die Seite gebracht; fol. 4. seq. ist enthalten A. M. H. summarische Aussage in Amt Grossen-Dudestedt; den 2ten April 1735. ipsa leugnet schwanger gewesen zu seyn, und gebohren zu haben, flaget über ihre Feinde, die solches ausgesprengt, ihr ärgerster Feind sey der Schneider H. P. Z. giebt vor frant gewesen zu seyn, und von dem Medico zu M. Arzheney geholt zu haben. Wurde einer Hebammen inquisition übergeben; diese referirt nach geschehener visitation, daß sie ein Kind gehabt, weil sie Milch in Brüsten, der Leib sey auch so beschaffen, als einer die gebohren; habe sich aber nicht näher wollen an Leib kommen lassen, sondern die Hebamme gebeten, nicht vor dem Fürstl. Amte zu sagen, daß sie ein Kind gehabt. Als die inquisitrix nochmals in iudicio ihrer Geburt wegen befragt wurde, wolte sie zwar wieder leugnen, gestund aber endlich solches (welche Geburt den 24. Febr. 1735. geschehen,) und gab zum Vater an ihren verlobten Th. B. addit sie hätte keinen Mord begangen, sondern es sey ihr unrichtig gängen, Anna Sibylla Schneiderwindin habe das Kind auf den Gottes-Acker getragen und vergraben; es sey nebst dieser Frau auch ihre Mutter bey der Geburt gewesen: inquisitrix wurde noch einmal durch 3. Weiber visitirt, welche die geschehene Geburt testiūten, 1) ob lac in maminis, 2) daß die Wehen in die Füsse geschlagen, 3) quod genitalia adh. tumida fuerint, und müste es ein grosses Kind gewesen seyn, inquisitrix dixit, das Kind sey matt gewesen und gleich gestorben; gesteht coram iudicio, vivum infantem se peperisse, ast debilcm & brevi mortuum, dies sey vor 6. Wochen geschehen: Sie habe in ihrer Stube auf einer Streu gebohren und habe das Kind Nachts um 10. Uhr bekommen: Schneiderwindin habe ihr beygestanden, das Kind neben ihr gelegt, so nach einer halben Stund gestorben wäre, da hätte Schneiderwindin in Vorschlag gebracht, das Kind auf den Kirchhof zu begraben, hätte das Kind in dieser Nacht, bis folgenden Abend im Hause in einen Kasten behalten und hernach begraben: Schneiderwindin ist ausgetreten, und müste aus andern Gericht eingeholt werden: Mater inquisitrix saget aus, daß sie nichts von ihrer Tochter Schwangerschaft gewußt, sey bey der Geburt gewesen, und da sie das Wasser in der Küche gemacht, damit das Kind zu waschen, und wieder in die Stube kommen, habe Schneiderwindin gesagt, das Kind sey todt: inquisitrix wurde fol. 40. ferner summarisch vernommen, und gesteht freywillig, der Hegeräuter oder Jäger Koch ein Ehemann habe sie geschwängert, mit welchen sie sich 7mal fleischlich eingelassen;

gelassen: indicat, dieser Jäger sey ihr sehr nachgegangen: sie habe ihm auch ihre Schwangerschaft angezeigt, welcher sie persuadirt ihren Verlobten anzugeben; negat, daß das Kind getötet worden; Schneiderwindin habe sie unterrichtet, nichts von der Sache zu gestehen, und habe ihr andere Anschläge gegeben: quæsita, wer das Kind von Kirchhof wieder weg und anderst wohin getragen: respondet, sie und ihre Mutter, den 26. Martii früh, hätten es wieder ins Haus getragen, und nachgehends aufs Feld in einen Acker eingegraben, daß es die Hunde nicht aufzuwühlen sollen. Fol. 51. seq. summarische Aussage der Schneiderwinden: dicit, sie sey 82. Jahr alt, wäre zur Geburt der Hungerlandin gefordert worden, das Kind sey nach der Geburt gestorben; inquisitio habe sub partu den Jäger zum Vater angegeben, sie habe das Kind vergraben; negirt aber alles was inquisitio sie zu graviren ausgesaget. Den sten April 1734. wurde in Beyseyn inquisitio das Kind aufgegraben, und von dieser ins Amt getragen, welches in Lappen eingewickelt gewesen.

Auf ergangenen Hoch-Fürstl. Amts-Befehl unterm heutigen dato, haben wir uns Endes unterschriebene Richter und Gerichts-Schöppen, nebst dem Amts-Diener Burckhard, in das Winter-Feld nach der Walschleber Gränzen zuverfüget, und daselbst auf Anzeigung der zugleich gegenwärtigen inquisitio, Anna Martha Hungerlandin, ihr auf Hans Georg Reichard, mit Sommer-Weizen bestelltes Stücke eingescharrtes Kind, aufgesucht, da denn selbiges fast mitten auf dem Stücke, nahe an einen Graben, gelegen und kaum dreyer Queer-Finger hoch Erde darauf war, solches wurde, nachdem der Amts-Diener die wenige Erde mit denen Händen abgescharrret und in einen schwärz-gefärbten Lappen eingebunden war, durch denselben in der Mutter Korb gelegt, und zu mir in des Richters Haus gebracht; woselbst der Amts-Diener den aussern schwärzen Lappen aufgebunden, da denn um das Kind noch ein anderer weißer Lappen war, welcher oben an den Kopf zwey grosse blutige Flecken und um den Hals herum fest gebunden, und weiln augenscheinlich, daß das Kind an dem Kopfe lädiren, wurde dem Amts-Diener zugeredet, solches nicht weiters aufzumachen, welcher es sogleich zugemacht, in den Korb gelegt und durch die Mutter in das Hochfürstl. Amt mit sich genommen. Geschehen Rieth-nordhausen den sten April 1735.

Den 7den April a. ej. wurde das Kind seciret durch zwey Chirurgos  
fol. 61.

Actum Grossen-Nudestedt den 7. April 1735.

Gieß das Fürstl. Amt frühe vor dem Gottes-Dienste den todten Körper in des Amts-Dieners seinem Hofe seciren. Wobey nicht nur der Herr Hof-Math und Amtmann, sondern auch ich, der Actuarius, wie nicht weniger 2. hiesige Gerichts-Schöppen, Johann Appold, und Johann Jacob Berg, zugegen waren, bey welcher Verrichtung der hiesige Amts-Chirurgus, Herr Philipp Heinrich Müller, fürnemlich erforderd und gebrauchet wurde, welchem auch der Chirurgus zu Schwansee, Carl Wilhelm Leidel, dabei zur Hand giengen und behülflich waren. Zuförderst wurde der tote Körper äußerlich genau besichtigt und befunden, daß solcher

- 1) ungebadet und wie er aus Mutter-Leibe kommen, gelassen worden, und war männlichen Geschlechts;
- 2) War es ein zeitiges Kind, überall am ganzen Leibe, absonderlich auch die Nägel an Händen und Füßen vollkommen.
- 3) Hatte schon angefangen zu putresciren, weil solcher eine Zeitlang allschon in der Erde gelegen, wie denn die Haut hin und wieder, besonders auch am Kopfe nur mit einem Lappen, von dem Fleische sich abwischen ließ.
- 4) Aus der Nase floss bey Aufrichtung des Hauptes etwas wässriges Geblute.
- 5) zeigte sich auf der Stirn eine contusion.
- 6) War auf der rechten Seite des Hauptes bey der sutura coronali, die Hirnschale eingedrückt und die Baucke war eigentlich zu sehen und zu erkennen.
- 7) Die Nabel-Schnüre war gehöriger Massen mit Zwirn zwar verbunden, der Band aber schon, allbereit wieder abgefaulet. Im übrigen war äußerlich nach genauer Betrachtung an keiner Theile des Leibes eine mehrere Verletzung zu befinden. Hingegen war
- 8) unter der cuticula auf der Hirnschale geronnenes Blut zu sehen.
- 9) Nach Eröffnung der Hirnschale waren dura & pia mater schon verfaulst; hingegen lag auf dem Gehirne
- 10) unterm osse occipitis geronnenes Blut.

Allermassen nun Anna Sibylla Schneiderwindin, so der Dirnen in der Noth als Hebamme beygestanden, diese Section und was vor signa sich anzeigen, auch mit ansah; also veriwunderte sie sich darüber, hielte selbst dafür, es müsse diese Verletzung am Haupte des Kindes den Todt befördert haben; war ganz unerschrocken und exculpirte sich, sie habe solche lēsion dem Kinde nicht zu gefü-

gefügten, sondern glaube vielmehr, die Dirne, Anna Martha Hungerlandin, müsse es gethan und neben ihr gelegenen Kinde einen Druck auf den Kopf gegeben haben, ohne daß sie Schneidewindin solches vermerken oder wahrnehmen könnten.

Nach vollbrachter Section wurde vor dem todten Körper, ein Sarg bey dem Schreiner bestellt, damit solcher darinnen begraben werden könne. Wovon es bestanden und ist solches fideliter und pflichtmässig registriret worden. Actum ut supra.

### Sections-Bericht.

**G**eschahdem von dem Hoch-Fürstl. Amts zu Grossen-Rudestedt, den 5. April 1735. ein neugebohrn- aber schon bey 6. Wochen begrabenes Kind, mir zu besichtigen vorgeleget worden; so habe nach Abwaschung desselben befunden, daß der Körper schon mit ziemlicher Fäulung angegriffen gewesen, indem sowohl das Scrotum, als auch Funiculus umbilicalis ganz abgefaulat gewesen, bey welchem letztern ein gedoppelter Zwirn zusammen geknüpft gelegen, womit die Nabel-Schnur mag gebunden gewesen seyn. Der Kopf war oben meist roth, wie suggilliit, und um die Gegend des so genannten ossis sincipitis seu verticis war die Spitze gedachten Beines zwischen der sutura coronali & sagittali etwas merckliches eingedrückt; auch war am hintern Theil des Haupts die Haut ganz faltigt, wie zusammen gerunzelt und nach Secirung derselben fande sich etwas geronnen Geblut darunter. Das Gehirn war bereits schon putrescirt, so daß keine weitere Untersuchung angestellt werden könnten; und aus diesem Grund ist auch die fernere Secirung des Leibes, welcher voller putredinösen Flecken war, unterlassen worden. Dieses habe auf Hoch-Fürstl. Amts-Befehl zu Steuer der Wahrheit eigenhändig bezeugen sollen. Grossen-Rudestedt den sten Apr. 1735.

Philippe Heinrich Müller, Chirurgus.

Fol. 67. wurde inquisitin über dem was bey der Section gefunden worden, befraget: negirte dem Kind Gewalt angethan zu haben, gestunde, daß sie dem Kind, als es neben ihr gelegen, an die Backen und Stirne gegriffen und auf den Kopf, wisse nicht dadurch dem Kind die Hirnschale eingedrückt zu haben, habe dessen keinen Fürsatz gehabt: Schneidewindin sagt weiter aus fol. 70. seq. sie wisse nicht, woher das Kind solche Drücke müssen bekommen: die inquisitin hätte sich unter der Geburt ungebührlich bezeuget, und mit den Armen immer über sich gefahren, dessen sie sie verwiesen, so müste sie es nicht machen,

chen, sondern mit den Händen ihren Leib unterwärts streichen: Sie habe das gebohrne Kind so gepflegt, wie sichs gebührt, habe das Kind neben der inquisitin gelegt, und dieser verboten, das Kind nicht anzugreissen, da wäre das Kind bald nachher gestorben: fol. 89. constetur inquisita, daß sie das Kind vorsätzlich umbracht, habe es aber bisher geleugnet, weil es ein Ehemann gethan, und sie den Schimpf nicht haben wolte, daß es ihr Verlobter erfahren möchte: ihre Mutter und Schneidewindin hätten keine Schuld; fol. 96. hierauf folgt ein attestatum medici fol. 99. bey welcher inquisitin während der Schwangerschaft Arzney geholt: hernach fol. 106. wurde H. P. Z. wegen des Briefes und denunciation besfragt, der an den Herrn Inspector C. gekommen: leugnete Alfangs etwas davon zu wissen, gestund endlich, daß er solchen durch jemanden schreiben lassen; fol. 112. seq doliret inquisitin sehr mit nachdrücklichen expressionen über ihren Priester, der nicht besser vor ihre Seele gesorgt, welcher die Unglück verhüten könne.

Vol. II. fol. 1. folgen die articuli inquisitionales der A. M. H. darin sie das factum nach letzterer Aussage eben so gestehet: Schneidewindin beharrt in ihren articulis inquisitionalibus, bey ihren vorigen Aussagen und läset nichts an sich kommen.

Fol. 66. sagt inquisitin, es wäre ihr sub partu gewesen, wie wann ihr was in ihren Leib vor den Stuhlgang liege, so hätte sie sich hinten selbst angegriffen, und dasselbe zurück geschoben, ob sie dadurch dem Kind die Verlezung, zugefügt, könne sie nicht wissen; revocirt fol. 67. daß sie das Kind nicht deswegen auf den Kopf gedrückt, es todt zumachen.

Fol. 68. seq. accusirt inquisitin die Schneidewindin, daß diese sie beredt, das Kind umzubringen, und hätte diese alte Schneidewindin selbst dem Kind, da es noch gelebet, und von der inquisitin Druck nicht gestorben, noch einen Druck gegeben.

Actum Grossen-Nüdesfeld den 7ten May 1735.

**E**m Fürstl. Amte verwaltete der Amts-Diener, Jacob Burckardt; Es habe die Dirne, Anna Martha Hungerlandin, ihn abgeschickt zu sagen, wie daß sie noch etwas auf ihren Herzen habe, so sie gestern verschwieg, und auf ihr nicht ruhen könne; beghre also, annoch darmit gehöret zu werden. Auf seine Frage: Was es anbetreffe? habe sie so viel zuverstehen gegeben, als ob die alte Schneidewindin an des Kindes Tode mit Schuld habe; welches, und worinnen solche Schuld bestehet. gedachte Dirne, wenn sie vor Gericht käme, deutlicher aussagen würde: Hierauf wurde Anna Martha Hungerlandin an Gerichts-Stelle gebracht, und besragt, was sie annoch zu

eröffnen habe? Gab zur Antwort: die alte Schneiderwindin! seyn Schuld an des Kindes seinen Tode; Dieselbe hätte es ihr, der inquisitin geheissen. Denn, als das Kind neben ihr ein biszgen gelegen, habe die Schneiderwindin sie bedauert, und gesagt: Ihr seit so ein hübsch Mensch, wenn das Kind nur weg wäre; und hätte angegeben, man wolte das Kind an einen Ort bringen, wo es müste aufgezogen werden, auch gesagt: das Dorf Stöda sey zu nahe, aber nach Dachwig wolte sie es bringen, der Jäger solte es auf den Pferde fortrbringen. Sie aber wolte mitgehen, und wollte mit dem Jäger davon reden, durften aber nicht daselbst lange warten, damit sie nicht ertappet würden, mit dem fernern Zusatz: Ihr guldernes Kind, es muß fix zugehen, wenn man will ein Kindchen weg bringen, und der Jäger gebe ihr schon ein stück Geld, das sie was zu leben hätte in ihren Alter, wenn das Kind weg wäre. Als aber sie, Hungerlandin, hierin nicht willigen wollen, sondern eingewendet: Es möchte etwa auskommen, so habe gedachte Schneiderwindin, ferner vor sie gesagt: Ihr guldernes Kind? Ihr seit so ein hübsch Mensch, und steckt mit dem Kerl zu Gispersleben, dem muß nun euer Vater dem Schimpff bezahlen, und euer Vater schlägt euch halb todt, wenn er den Kerdel den Schimpff bezahlen muß, und hätte ihr also geheissen, das Kind auf den Kopf zu drücken, sie müste es aber derbe drücken, sonst sterbe es nicht. Solcher Zuredede habe inquisitin auch gefolget, und hatte das Kind auf den Kopf gedrückt, welches auch hierauf sehr gequicket hätte. Als inquisitin in Begriff gewesen, das Kind zu drücken, hätte ihr die Hand gezittert, und wäre ihr gewesen, als ob sie es nicht könne thun, wäre mit der Hand wieder zurück gefahren, als wenn es der liebe Gott nicht wolte haben, die Schneiderwindin aber, hätte vor sie gesprochen: ihr müsset nicht so eine feige Pfoze seyn, ihr müsset fix zugreissen? so bald nun inquisitin solches gethan, und das Kind gequicket, hätte sie gesagt: ach? das Gott erbarm? mein Kindchen stirbet, und hätte inquisitin noch ihre Hand immer auch wohl 8. Tage lang gezittert. Wie nun das Kindchen todt gewesen, hat die Schneiderwindin eine Mütze begehret, solches auf des Kindes Kopf zu sehen, weil aber keine Mütze vorhanden gewesen, hätte die Schneiderwindin eines vom inquisitin von ihren guten Hembden zerrissen, und einen Lappen davon dem Kinde um das Köpfgen gebunden, und gesagt; sie müste es zubinden, daß ihre der inquisitin Mutter die Beschädigung nicht sehn möchte, weil sie gar zweifelnd sey, habe auch hierauf angegeben, sie wolle das Kind auf den Kirchhoff vergraben, weil, wenn es sonst gefunden würde, und die Verlesung an Köpfgen sehe, als doch wohl auf inquisitin noch kommen könnte. Von diesen allen aber, habe inquisitin ihre Mutter nichts gewußt; denn diese wäre inmittelst draussen in der Küchen gewesen, und hätte Wasser zu des Kindes

seinen Bade warm gemacht, hernach wäre ihre Mutter hinein gekommen, und hätte gesagt, das Wasser wäre warm, man könne nun das Kindchen baden; Die Schneidewindin aber hätte gesagt, sie wolten noch ein bißgen warten, das Kindchen wäre noch schwach, so hatte es inquisitin ihre Mutter auch lassen gut seyn, aber das Kindchen wäre schon todt gewesen. Als es nun noch eine Weile gelegen, hätte es endlich die Schneidewindin aufgehoben, solches inquisitin ihre Mutter gebracht, und gesagt: Ach! der Herr Jesu hat es weg genommen, es ist todt? hätte es bey den Tisch getragen, worauf das Licht gestanden, aber inquisitin ihre Mutter hätte die Beschädigung an Kopfgen nicht sehen können, weil es schon mit einen Lappen wäre zugebunden gewesen. Wie dann auch der Schneidewindin eine Angst gehabt, ehe sie das Kopfgen auf der Streue hätte zubinden können, und ehe die Mutter wieder in die Stube gekommen wäre; Es habe also die Schneidewindin die meiste Schuld an dieser Mord-That, sonst würde inquisitin nimmermehr auf solche Gedanken gekommen seyn. Der Schneidewindin aber wäre es nur ums Geld zu thun gewesen, so sie vom Jäger zu erhalten sich eingebildet hätte. Zumal die Schneidewindin auch gesprochen, es würde der Jäger auch froh seyn, wenn sie ihm sagen würde, das sie das Kind weg gebracht habe. Es hätte die Schneidewindin der inquisitin ihre Schwangerschaft desselben Tages, als sie das Kind gebohren, gar wohl an ihr gemercket, und hätte sie auch gefraget, wer der Thäter sey, welcher inquisitin auch genennet hätte, so Mittags nach 12. Uhr gewesen, und würde inquisitin das Kind auch viel ehender zur Welt gebohren haben, wie noch andere Weiber mehr in der Stube gewesen, ehe die Nacht herbei gekommen wäre. Alleine die Schneidewindin, hätte ihr heissen die Arme aufrichten, und über sich in die Höhe halten, und vor sie gesprochen, wenn sie die Hände in die Seiten setze, so käme das Kind. Wie dann auch die Schimmerlin, als sie inquisitin ihre Bezeugung, nemlich, die Aufhebung ihre Arme ihr solches verwehret hätte, und gesagt: wenn es Wehen wären, so sterbe sie! Die Schneidewindin aber habe es nicht gerne gehöret, und darauf geantwortet: ist das nicht eine Gesage? Es hätte auch der Schneidewindin ihre eigene Tochter, der Schimmerlin, nicht getrauet, und gesagt, dieselbe wäre wie eine Schlange, wenn sie etwa draussen stunde und horchte, wäre dieselbe also hinaus gegangen, und hätte zugesehen, ob die Thüre zugeriegelt sey, wie wohl das Kind damals schon todt gewesen wäre. Als die Schneidewindin dem Kinde den Kopf zugebunden gehabt, habe inquisitin vor selbiger gesagt, wenn es irgend meine sehe, (nemlich die Beschädigung) habe die Schneidewindin geantwortet: die Blinden sehen nicht; möcht mit diesen Worten etwa darauf gezielt haben, das inquisitin ihre Mutter, nur ein sehendes Auge ha-

habe, und mit dem andern blind sey. Nachdem nun das Kind bereits auf die Seite geschafft und begraben gewesen, so wäre die Schneidewindin bald alle Tage wieder kommen, und wenn inquisitin so betrübt gesessen, hätte selbige vor ihr gesagt, ihr müsst nicht so eine feige Proze seyn, ihr müsst euch fein frisch stellen, sonst merken es die Leute an euch! Allhier in der Arrest-Stube, habe die Schneidewindin auch zugeredet, die Wahrheit zu hinterhalten, und nicht alles zugestehen, absonderlich auch auf sie nichts zu bekennen, inquisitin aber habe geantwortet, ihr habt es mir aber geheissen. Die Schneidewindin hingegen wieder geantwortet, von ihr dürftet sie nichts sagen, mit inquisitin würde es keine Noth haben, es werde ihr nicht viel widerfahren, und sie Schneidewindin wollte sie in Almte nicht drücken, es wäre ein kleines Kindchen, so nicht viel zu bedeuten habe; Worgegen inquisitin derselben vorgestellet hätte: Wer Menschen Blut vergiesse, dessen Blut soll wider vergossen werden, und das sie solches vielmals gehöret habe. Ferner als inquisitin der Schneidewindin eröffnet hätte, wie das sie die That am Oster-Feste gestanden habe, habe die Schneidewindin gesagt: Ja der Mord. Das hättest ihr nicht sollen sagen? Ihr hättest sollen sprechen, es wäre von ungefähr in umwenden geschehen, und das Kind gedrückt worden. Ferner: als inquisitin der Schneidewindin gemeldet: Wie das das Fürstl. Almt von ihr wissen wollen, wer ihr geheissen habe, das Kind zu ermorden? habe die Schneidewindin sich ein wenig besonnen und geantwortet: sie müste nicht alles sagen, was sie nicht sage, das könne man doch nicht von ihr nehmen, endlich aber ihr gar den Anschlag gegeben: sie sollte sprechen, der Jäger hätte es ihr geheissen; inquisitin aber dagegen geantwortet: das könne sie nicht, denn die Obrigkeit sehe bald wer ein gut Gewissen habe oder nicht; hätte die Schneidewindin wieder geantwortet, sie sollte sich nur fein frisch stellen, und nicht so buttermemmig seyn. Viel anders mehr habe dieselbe vor inquisitin gesagt, so ihr wieder entfallen wäre. Inquisitin referirt annoch: sie hätte einen mesingern Ring an der rechten Hand, womit sie dem Kinde dem Druck gegeben, am Ohr-Finger stecken gehabt, dieser Ring wäre sonst ganz helle gewesen, aber bald nach der That ganz dunkel geworden, die Hand aber sey ihr darvon ganz zittern geworden, giebt solchen Ring von sich, so hier in actis befindlich ist. Nachdem referirte inquisitin: Die Schneidewindin habe gesagt: wenn inquisitin auf sie bekennen, daß sie es inquisitin geheissen habe, so würde es nicht aut, wenn aber inquisitin spräche: Der Jäger hätte es ihr geheissen, das Kind todt zu machen, so hätte es keine Noth, denn der Jäger stehe gut bei dem Herzoge und ihr, der inquisitin, werde es nicht zugerechnet, wegen ihres Unverständes, in dem sie noch ein junges Mensch sey, sie sollte nur einen guten Advocaten annehmen? Weiter

Weiter als die Schneiderwindin nach der That in der Pfarre erscheinen müssen, wäre dieselbe zu inquisitio ins Haus kommen und hätte gesagt: sie hätte den Pfarrern was vorgeschwäget, man müsse nicht alles sagen, was man wisse. Inquisitio entschuldigt ihre Mutter nochmals, daß diese mit dem Mordt nichts zu thun gehabt habe, auch des Tages über, als inquisitio in der Noth gelegen, und Wehen gehabt, nicht viel bey sie kommen dürffen, welches die Schneiderwindin nicht zugelassen, sondern, wenn eine Wehe gekommen, so hätte inquisitio auf der Schneiderwindin ihr heissen, die Arme über sich in die Höhe strecken, und steiff halten müssen, die Schneiderwindin aber habe sie inzwischen in der Mitte gehalten. Und hätte die Schneiderwinden, als sie zur Abends-Zeit ein wenig heim gegangen, gesagt: sie wolle bald wieder kommen, ihr aber befohlen, sie sollte die Arme beständig in die Höhe strecken, wordurch das Kind auf behalten würde. Welchen Rath inquisitio auch gefolget, aber besser wäre es gewesen, wenn ihr die Schneiderwindin dieses nicht geheissen hätte, denn so wäre das Kind ehender zur Welt gekommen, das es die andere Weiber hätten gesehen; Wie dann auch die Schneiderwindin, die hernach solches selbst vor sie gesprochen, daß diese Ausrichtung der Arme die Geburt des Kindes auf gehalten habe. Inquisitio habe nun alles bekennet, was sie auf ihren Gewissen gehabt, sie wissen nun nichts mehr. Wurde wieder, nach widerholter Vorlesung der ersten registratur ad custodiām gebracht.

Fol. 77. b. seq. leugnet Schneiderwindin alles tenaciter, was inquisitio wider sie ausgesaget. Bey veranlaster confrontation der inquisitio mit der Schneiderwindin, sagt jene dieser alles in faciem, hæc pertinaciter omnia negabat: Schneiderwindin denuncirt, daß inquisitio wäre von jemand anderst persuadiret worden, die Schuld auf sie die Sch. zu welchen: inquisitio leugnet solches, und testiret stets: Schneiderwindin sey an allen schuld.

Fol. 99. seq. folgen die Confrontations-Articul izwischen A. M. H. und A. S. Sch. über diese Beschuldigung.

Actum Grossen-Rudestedt den II. Maii. 1735.

**G**eilen Coinquisitio, Anna Sibylla Schneiderwindin, in einen examine die meiste articul auf das Leugnen gestellt, so wurde dieselbe mit der Haupt-inquisitio, Anna Marthen Hungerlandin, darüber confrontiret, da denn folgendes ergangen.

Artic. Ob nicht inquisitio, so bald sie in die Stube kommen, an A. M. H. die Kindes-Wehen und daß sie gebähren wolle, vermerket, sie zu Re-de gesetzet und nach den Thäter gefraget.

Confront.

Confront. Hungerlandin sagt die articu'erte Worte der Schneidewindin ins Gesicht; Schneiderwindin leugnet nochmals; H. bleibt bei ihren Worten, sagt solche der Sch. zu wiederholsten malen alles Ernstes ins Gesicht; Sch. leugnet beständig.

Artic. Ob nicht A. M. H. der inquisitin so gleich eröffnet, daß sie der Jäger geschwängert? H. sagts der Sch. ins Gesicht. Sch. leugnet, und sey damals an Jäger nicht gedacht worden. H. sagts nochmal, sie habe den Jäger K. genannt, daß dieser sie geschwängert habe, so bald die Schneiderwindin zu ihr in die Stube kommen. Sch. Nein! nicht ehender wäre des Jägers gedacht worden, als in der Noth. NB. bey diesen Wort-Wechsel gesrieth die Schneiderwindin in einen heftigen Zorn, fuhr auf die H. zu, und schlug sie mit der Faust auf die Achsel, weswegen man bewogen wurde, jene an den Ofen anschliessen zu lassen.

Artic. Ob nicht inquisitin dieselbe bedauert und gesagt, es sey Scha-de um sie, weil sie ein solches hübsches Mensch wäre? H. sagt Ja. Sch. Nein. H. Ja, und wäre schon das Wasser allmählig von ihr gangen, das habe Sch. gewußt und hätte sie H. derselben es gesagt, daß der Jäger der Thäter gewesen, Sch. widerspricht solchen allen.

Artic. Ob nicht inquisitin A. M. darbey geheissen, wenn die Wehen kämen, die Arme über sich in die Höhe zu strecken und steif zu halten, zu dem Ende, damit die Geburt in Gegenwart anderer Weiber, bis in die Nacht sich verweile, so dann heimlich geschehe und die Sache verschwiegen bleibe? H. sagts der Sch. ins Gesichte, daß dieselbe ihr geheissen habe, die Arme steif über sich zu halten, und sich zu dehnen, wenn die Wehen kämen. Sch. wills nicht gestehen. H. bleibt bey ihrer Beschuldigung. Sch. leugnet abermals.

Artic. Ob nicht inquisitin auch zu der H. darbey gesprochen, wann sie die Hände in ihre Seite setze, so käme das Kind? H. es hätte die Sch. vor sie gesprochen, wann sie die Arme in die Seite setze, so käme das Kind, wenn sie die Arme über sich richte, so werde das Kind aufgehalten, und hätte die Sch. gleich also geredet, so bald sie H. den Jäger genennet hätte. Sch. leugnet. H. sagts ihr ins Gesichte Sch. leugnet beharrlich.

Artic. Ob nicht inquisitin nachgehends vor die junge H. als bereits das Kind todt gewesen, selbst gesprochen, daß die Aufrichtung der Arme, die Geburt des Kindes aufgehalten habe? H. Ja. Sch. Nein! das habe ich nicht geschan! H. ihr habt mir es ja geheissen, ich sollte die Arme in die Höhe richten. Sch. Nein.

Artic. Ob nicht die junge H. der inquis. den Tag über gefolget, und wenn eine Wehe gekommen, die Arme würcklich über sich in die Höhe gehalten?

ten? inquis. aber dieselbe, wenn eine Wehe gekommen, in der Mitte am Leibe darbey gehalten? H. sagts der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist erlogen! Du verfluchte Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. ihr habt mirs ja geheissen! hab ich euch nicht gesagt: Es ist der Jäger! so antwortet ihr: iſts der Jäger? und habt mirs geheissen, die Arme aufzurichten. Sch. widerspricht.

Artic. Ob nicht der inquis. ihre eigene Tochter die Sch. derselben folches verwehet, und gesagt, wenn sie es so mache, und es Wehen wären, so sterbe sie? inquis. aber ihre Tochter darauf geantwortet, ist das nicht ein Geſage? H. sagt die articulirte Worte der Sch. ins Gesicht. Sch. sie wisse es nicht. H. Ja, es wäre aber der Sch. kein Dienſt gewesen, als die Sch. ihr der H. also zugesetzt hätte. Sch. leugnet.

Artic. Ob nicht inquis. als sie gegen Abend, von Al. M. nacher Hause gegangen, versprochen bald wieder zu kommen? H. Ja das hat sie mir versprochen, sie wolle wieder kommen. Sch. das ist nicht so! H. sagts ihr ins Gesicht. Sch. leugnet, und dankt sie Gott, wenn sie ins Bett kame.

Artic. Und derselben darbey befohlen, sie solle die Armen inzwischen beständig über sich in die Höhe strecken, wenn eine Wehe käme, wodurch das Kind aufgehalten würde? H. Ja, das hat sie mir geheissen. Sch. leugnet. H. sagts ihr ins Gesicht. Sch. leugnet nochmals.

Artic. Ob nicht inquis. als Al. M. das Kind lebendig zur Welt gehoben gehabt, und sie folches neben dieselbe geleget, zu ihr gesagt, ihr seyd so ein hübsches Mensch, wann doch nur das Kind weg wäre? H. sagts der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist nicht wahr. H. habt ihr es nicht gesagt? Sch. leugnet abermals.

Artic. Ob nicht inquis. zugleich den Vorschlag gethan, man wolle es an einem Ort bringen, wo es müste auferzogen werden? das Dorff Nöda sey zu nahe? H. sagts der Sch. ins Gesicht, und spricht darzu? ihr habt mir den Anschlag gegeben, auch gesagt: Wenn sie nach Gispersleben käme, und ihren Kert kriege, so sollte sie es ihr auch lassen entgelten. Sch. will es nicht gestehen, widerspricht alles.

Art. Aber nach Dachwig wolle sie inquisitin es bringen? der Jäger K. solle es auf dem Pferde fort bringen, sie aber wolle mitgehen? H. sagts der Sch. ins Gesicht. Sch. sie hätten alle unter einander davon geredet. H. wirft der Sch. vor, ihr habt dem Kinde noch einen Druck gegeben, wie ihr vor mir frieret, und das Kind vor euch hattet. Sch. Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. gabt ihr nicht dem Kinde noch einen Druck, wie ihr ihm den Lappen umhündet? Sch. Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. ihr habt vor mich gesagt; ich sollte euch nicht verstoßen, wenn ich dahin überkäme nach Gispersleben.

Art.

Artic. Sie wolle mit den Jäger davon reden? sie dörfsten aber nicht lange daselbst warten, damit sie nicht ertappet würden? Ihr goldenes Kind, es muß für zugehen, wenn man will ein Kindgen wegbringen? H. sagt die alten lirte Worte der Sch. ins Gesicht, und ihr habt schon gewußt, wie ihr habt mit den Jäger gestanden. Sch. leugnet. H. bleibt darbei und spricht: ihr bringet mich um mein Kind. Sch. hättest du dein Kind lassen leben? H. wie ihr vor mir frietet und dem Kinde noch einen Druck gäbt, so quixete das Kind. Sch. leugnet.

Art. Ob nicht inquisit. auch darbei gesagt, der Jäger gebe ihr schen ein Stück Geld, daß sie was zu leben hätte, in ihren Alter, wenn das Kind weg wäre? H. sagts der Sch. ins Gesichte, drum habt ihr mir mein Kind ums Leben bracht. Sch. Hure, lüge ins Teufels Namen! H. wiederholte zuförderst nochmals den Inhalt des 10. Articulus.

Sch. die entschuldigte sich, es vergiengen ihr immerzu ihre Gedanken, sie wolle es nicht wiederstreiten, ist's gesagt, so ist's gesagt! der liebe Gott mag Richter unter uns seyn.

H. erinnert ferner, und sagte der Sch. abermals ins Gesichte, daß als dieselbe zur Mittagszeit zu ihr in die Stube kommen, selbige sie gefragt, ihr liebes Kind, es ist gewiß was bey euch vorhanden? worauf sie es derselben auch gleich gesagt, und auf ihre Frage wer der Thäter sey, den Jäger genannt. Sch. sie wisse es nicht.

Artic. Ob nicht die junge H. eingewendet, daß es auskommen möchte, und sie dahero nicht darein gewilligt habe?

H. sagt, sie hätte nicht wollen darein willigen, daß das Kind nach Dachwig solle gebracht werden, die Sch. aber hätte den Anschlag darzu gegeben. Sch. mag es doch seyn sie mögen lügen, was sie wollen, ich will es lassen gut seyn. H. es gehörn keine Lügen hieher, das ist noch keine Antwort. Sch. es möchte gehen, wie es wolle, sie könne sich nicht besinnen, es möchte gehen, wie Gott will, wenn es stracks wäre geredet worden, so möchte sie sich annoch haben besinnen können. H. das vergesse man nicht. Sch. sie könne sich nicht besinnen. H. ich thue euch nicht unrecht, besinnet euch doch! Sch. es kan seyn, daß es ist geredet worden, ich will nicht wiederstreiten, ich kan mich aber nicht besinnen.

Art. Ob nicht inquisit. hierauf weiter gesaget, ihr goldenes Kind, ihr stecket mit den Kerl zu Bispersleben, den muß nun euer Vater dem Schimpf bezahlen? und euer Vater schläget euch halb tot, wenn er solches thun muß? H. sagts der Sch. ins Gesichte, ich werde euch ja nicht falsch beschuldigen, Sch. ich kan mich in meinen Gedanken nicht besinnen, mags doch wahr seyn,

ich kan in meiner Schwachheit nicht weiter kommen. H. ich würde nicht falsch auf euch reden, ich macht mir viel zu ein schwer Gewissen! Sch. ich will es alles lassen gut seyn, ich will es Gott befehlen. H. ich machte mir immer und ewig ein schwehr Gewissen, wenn ich falsch auf euch solte reden. Sch. ich kan mich nicht besinnen, der liebe Gott wirds doch wohl machen.

H. ich machte mir viel zu ein schwehr Gewissen, wenn ich solte falsch auf euch reden, so hätte mich der Teufel schon in seinen Klauen, bin ich gleich gefallen, so wird mir der liebe Gott schon meine Sünde vergeben, aber bedencket ihr nur euer Gewissen! besinnet euch doch. Sch. ich laß es ja gut seyn, es mag war seyn oder nicht, ich muß es Gott und der Obrigkeit heimgeben, ich weiß nicht was geredet worden ist, bey dem Unglück.

Art. Ob nicht die inquisitin hierauf der H. ausdrücklich geheissen, das Kind auf den Kopf zu trucken? sie müsse es aber derb trucken, sonst stürbe es nicht. H. sagt den Innhalt der articulirten Worte der Sch. ins Gesichte, Sch. Ich würde ja das nicht thun A. M! du lügest es in dein Herz hinein! H. es ist doch war, ihr habts mir geheissen! Sch. Es ist nicht war, ich bleibe darbei, du thust mir zu viel, ich habe es nicht gethan! H. gestehet es doch nur, ich belüge euch nicht: Sch. du wilst mich nur zum Tode bringen! H. Ich weiß ja nicht, wie es mit mir noch wird kommen, bedencket doch euer Gewissen! Sch. du bist eine lose Mehre; H. ihr habts mir geheissen, und das ich solte derb zutrucken; Sch. leugnet beständig: H. ihr habt mir es geheissen, sonst wäre es mein Tage dahin nicht gekommen, und die andere Sünde hätte sie schon können verbethen. Sch. das du mir zu viel thust, dafür wird dich der liebe Gott schon finden! A. M! du thust mir zu viel! H. ich thue euch in keinem Worte unrecht, der Satan hat euch ganz am Stricke gehabt, es hilft mich nichts, das Geld hat euch verbendet! Sch. Es ist nicht wahr, was Geld? was Geld? H. ihr bringet mich daher an diesem Ort! Wehe will ich über euch schreyen, das Unglück wäre nicht so groß gewesen, habt ihr nicht auch gesagt: ich solte mich weg auf die Seit machen, es dürffte doch wohl noch auskommen, und darauf will ich leben und sterben, daß ihr mich um mein Kind bringet, ihr habt mirs geheissen, ich solte es trucken, es müste fix zugehen. Sch. widerspricht obigen allen.

Art. Ob nicht die H. auch solches auf inquis. Geheiß gethan? H. Ja, auf der Sch. ihr Geheiß habe ich darauf gedruckt. Sch. es ist eine Grund-Lügen. H. ich muß mein Gewissen rein machen vor Gott und der Obrigkeit, wo wolte ich dann hinfahren, ich will darauf leben und sterben daß ihr es mir habt geheissen, am jüngsten Tage will ich über euch schreyen! ich will hintreten mit meinen Kindgen; Und darauf will ich leben und sterben. Sch. hättestu

es ungedruckt gelassen. H. ihr habt mir es ja geheissen, es ist lauter Wahrheit, und hätte ihr die Sch. gar zu vielerley vorgestellet, wie es ihr würde ergehen, unter andern auch, daß sie mit einem Chemann sterbe, spricht ferner: gestesthet es doch nur! Sch. ich habe es nicht geheissen, du lügest mir in meine Augen, und in deinen Hals hienein. H. ihr bringet mich um mein Kind! ihr habt es mir geheissen; Sch. hättestu es denn sollen thun, weins wahr wäre. H. ihr bringet mich dazu, daß ich habe müssen mein Kindgen trucken; ihr habt mir es geheissen. Sch. das hat dir der Teufel in die Ohren gesagt.

Art. Ob nicht die H. anfänglich zum erstenmal mit der Hand wieder zurücke gefahren, als sie mit derselben nach des Kindes Kopf greissen wollen, und inquis. derselben dahero zugeredet, und gesprochen, ihr müsset nicht so eine feige Pfoze seyn, ihr müsset fix zugreisen? H. sagts der Sch. ins Gesichte, mit dem Anhange: ihr habt darbei gefauget und zugesehen! Sch. so soll ich nun die Lügen mir lassen aufzürden, es ist erlogen! du thust mir Gewalt und zu viel! ich bins nicht weiß worden: ich will darauf leben und sterben, daß ich kein Theil daran habe. H. ihr habts ja gesagt, wie ich mit der Hand wieder zurücke fuhr, und habt darbei gefauget und zugesehen! Sch. ich hab ein gut Gewissen darbei, ich hab es nicht gethan, es ist lauter Schelmerey. H. es ist keine Schelmerey, ihr habts gethan, des Geldes halber, das ihr habt wollen haben, der liebe Gott zog mir die Hand zurücke, wie ich wolte zugreissen, so sagt ihz: du must nicht so eine feige Pfoze seyn, du must fix zugreissen! hernach hätte ihr die Hand acht Tage lang davon gezittert. Sch. leugnet beständig.

Art. Ob nicht das Kind, als es die H. auf inquisitin Geheiß, darauf wirklich auf den Kopf gedrücket, sehr gequixet? H. es hätte zweymal gequixet. Sch. es hätte nicht gequixet, sondern nur gemeckert. H. es hätte gequixet wie ein Kindgen pflege, und ihr hättest mir und mein Kindgen lassen können, nimmermehr wäre es so weit gekommen, es ist lauter Wahrheit! Sch. es ist erlogen.

Artic. Ob nicht, als das Kindgen todt, und keine Müze vorhanden gewesen, inquisitin der Hungerlandin ein gut Hembd zerrissen, und einen Lappen davon dem Kinde um das Kopfsgen gebunden? H. sagts der Sch. ins Angesichte. Sch. ob sie schon dem Kinde den Kopf zugebunden hätte, so hätte sie doch keine Beschädigung daran gesehen. H. ihr habt dem Kinde noch einen Druck gegeben, bey dem zubinden, und da that das Kind noch einen Ovix, also hätte es noch gelebet, und sey auf ihr, der H. ihr drücken nicht gleich todt blieben, es hätte die Sch. vor ihr gefauget wie sie den Kindgen den Kopf zugebunden hätte: Bey dieser Erzählung kniet die H. nieder, und zeiæt die Positur, wie die Sch. es gemacht habe; sagt ferner: hättest ihr mir nicht so böse Dinge an die Hand gegeben, so würde es nicht seyn geschehen. Sch. Nein, nein, es ist nicht

nicht wahr! das Kind hat sich gar nicht mehr gereget, es hat keinen Druck mehr gethan, bey dem Blinden. Hierauf wurde der Sch. der Bericht vorgelesen, illa verantwortete sich: sie hätte dem Kinde den Lappen nur wie ein Mützgen oben um den Kopf gebunden, aber nicht um den Hals, es geschicket mir ja gar zu viel, und wisse sie nicht, ob die A. M. und deren Mutter den Lappen also hätten gelassen, wie sie solchen dem Kinde um den Kopf gebunden habe. Sie werde ja nicht dem Kinde den Hals zubinden? Der Amts-Diener J. B. attestirt, daß der Lappen dem Kinde nicht nur oben um den Kopf, sondern auch zugleich über die Augen, und auf die Nase, und um den Hals wäre gebunden gewesen, und sey die Nase ganz niedergedrückt gewesen. Sch. sie habe das Kind auf solche Weise nicht gebunden, vielleicht möchte es die alte H. wie es schon todt gewesen, auf der Banc also gebunden haben.

Art. Und darbey gesagt, sie müste es zubinden, damit ihre Mutter die Beschädigung nicht sehe, auch eine rechte Angst gehabt, ehe sie auf der Streu des Kindes Kopf zubinden können? aus Beysorge, die alte H. möchte noch darzukommen? H. ja darum hätte die Sch. eine Angst getragen. Sch. es sind die klare Lügen? ich habe keine Beschädigung am Kopfe gesehen, und nicht gewußt, daß es wär erdrückt gewesen. H. Ja, ihr kaugtet vor mir, und hattet das Kind vor euch, wie ein Hündgen, und gabt ihm noch einen Druck, denn es quixete noch einmal, es war noch nicht ganz todt. Sch. ich bin unschuldig, es ist erlogen, ich muß unschuldig leyden, du bringest mich hieher an die Kette. H. es wäre die Sch. lauter Courage gewesen, und hätte vor sie gesagt. Du mußt nicht so eine Butter-Pfoze seyn! Sch. es ist erstunken und erlogen, was nicht war ist, kan ich nicht gestehen. H. habt ihr es mir nicht geheissen? ich sollte es drücken, daß es stürbe, daß es weg käme, ihr habt's alles gesehen, und habt darbey gefauchet, ihr habt mir Himmel und Hölle vorgestellet, wie mir es würde gehen. Sch. Es wäre alles erlogen.

Artic. Ob nicht die junge H. vor inquis. gesprochen, als sie das Köpfen bereits zugebunden gehabt, wenn es irgend meine Mutter sieht? inquis. aber geantwortet: Die Blinden sehen nichts? H. sagts der Sch. ins Gesicht, mit dem Anfange: Dummeltet ihr euch nicht, daß ihr fertig würdet? Sch. leugnet, und spricht ferner: Was sollte ich mich dummeln, ich so eine zitternde Frau! H. ihr habt mich dazu gebracht, ich sollte es drücken, daß es sterben müßte! es wäre all mein Tage so nicht kommen, wenn ihr es mir nicht geheissen hättet, ihr bringet mich um mein Kind! und über euch muß ich mehr schreyen! Sch. Es ist erlogen! warum habt ihr nicht die Kinder-Frau lassen holen? H. Warum habt ihr es denn meine Mutter nicht gesagt, wie es mit mir stünde, als ich es euch habe gesagt, und euch den Jäger nennete? Ihr sagtet ja: Ach der Jäger!

ger! ach der Jäger! ach der Jäger, und ihr bringet mich um mein Kind, ich will darauf leben und sterben! ihr sagtet vor mich: Was wird das vor ein Unglück werden, wenn dein Vater deinen Kerl muß den Schimpf bezahlen? Wirst der Sch. vor: als das Kind nach der Geburt gegaubset hatte, so hatte die Sch. dem Kinde das Mäulgen mit der Hand zugehalten, damit es der Vater nicht hätte sollen hören, sagts ihr unterschiedlich ins Gesichte, und hernach habe dieselbe ihr solche Dinge beybracht, dieselbe sey eine Mörderin an ihren Kindern: Sch. widerspricht allen solchen gegenseitigen Vorgeben, und räumet insonderheit nicht ein, daß sie dem Kinde, nach der Geburt, das Maul zugehalten habe. H. ja! ja! wie die Nachgeburt von mir war, so hieltet ihr dem Kinde das Maul zu! und ihr hättet das Kind schon können baden! aber ihr hattet schon solche Schwäche in euren Kopfe. Warum habt ihr mir solche Dinge geheissen? ihr seyd Ursache an meinem Kinde, denn ihr hiesset mir, ich solte es drücken, daß es solle sterben, und als ichs gethan hatte, so gabt ihr ihn noch einen Druck, da that das Kind noch einen Quix! Sch. ich habe es nicht gethan. H. Ja! ja: ihr sagtet auch vor mich: es wäre nirgend am besten, als wenn es weg wäre, und ich rung und wunde meine Hände, wie es den Quix that. Sch. es ist nicht war. H. sagte ferner: es hätte ihr die Sch. die That leicht gemacht, wie das Kind schon todt gewesen, indem sie selbige gesprochen: es wäre keine Sünde, sie wäre schon zu verbeten. Sch. es ist erlogen. H. hättet ihr es nicht können vor meiner Mutter sagen, wie ich es euch gesaget hatte, wie es mit mir stünde? aber ihr hattet schon lauter böse Gedanken: Und darauf will ich leben und sterben, und will an jenen Tage mehr über euch schreyen; daß ihr es mir habt geheissen, und eine Mörderin am meinen Kind seyd; und ich will meinen Kopf darauf hergeben. Sch. es bringe die H. lauter Lügen vor, wäre eine verwegene Hure, sie aber sey unschuldig, und hätte es nicht gethan: Der liebe Gott hat mir meine Hand zurücke gezogen, der Teufel hat euch am Stricke, ihr habt mir solche Gedanken eingegeben, ihr sagetet: Du must fix zugreissen! es ist ja doch war, Sch. wann es wahr wäre, wolte ich es gestehen. H. der Teufel hält euch zurück: Sch. ich bin unschuldig.

Art. Ob nicht inquis. als sie angegeben, das Kind auf den Kirchhof zu begraben, dabey gesagt: Wenn es sonst gefunden würde, und man die Verlesung sehe, es doch wohl noch auf sie H. kommen könnte? H. sagte der Sch. ins Gesichte. Sch. hab ichs doch nicht gewußt, daß das Kind tot getrückt wäre gewesen. H. ihr habts gewußt und dabey gekeugelt, und mir die Anschläge gegeben! darauf will ich leben und sterben! und ihr habts des Geldes halber gethan, ihr waret lauter Courage! erst gäbt ihr an: man wolle es nach Dachwig bringen, hernach habt ihr mirs geheissen, daß ichs solte drücken, und ihr seyd doch eine

eine Mörderin an meinem Kinde! Sch. ich habe keinen Theil an deinem Kinde! ich habe ihm nichts zu leide gethan?

Artic. Ob nicht die Mutter die alte H. inzwischen in der Küche gewesen, und das Bade-Wasser warm gemacht? H. wie eine Mörderin wäre vorgegangen in die Stube, so sey ihre Mutter draussen in der Küche gewesen. Sch. sie wisse von keiner Mörderin, hätte gedacht, das Kind wäre so gestorben.

Artic. Ob nicht inquisitin, als die alte H. darauf wieder in die Stube kommen, und gesaget, das Wasser wäre nun zum Baden warm, geantwortet: Sie wolten mit dem Bade noch ein biszgen warten, das Kindgen wäre noch schwach? dasselbe aber bereits todt gewesen? H. bliebe dabei, was in diesen articulis enthalten: Sch. wann sie stracks wäre hieher gekommen, würde sie ihre Gedancken haben bessammen gehabt, die Mutter wäre stracks wieder herein gekommen. H. es wäre stracks geschehen gewesen, ehe die Mutter wieder herein gekommen, sie müsse es von ihr sagen, von ihren Herzen. Sch. ich habe es dir mein Lebtage nicht geheissen. H. Wehe! Wehe! muß ich schreyen über euch alte Frau! es ist doch war, darauf will ich leben und sterben! Sch. ich muß auch Wehe schreyen über dich.

Artic. Ob nicht inquisitin, als das Kind noch eine Weile gelegen, daß selbe endlich aufgehoben, solches bey dem Tisch getragen, und der alten H. gezeigt? und gesaget der Herr Jesus hat es weggenommen, es ist todt? H. saget ja! Sch. es ist nicht an Tisch kommen. H. ihr habts ja bey dem Tisch getragen und gewiesen! bekennet doch eure Sünden und bereuet sie! Sch. bereue du deine Sünden. H. bleibt bey denen articulirenden Worten und sagt: wenn ihr einen guten Geist hättet gehabt, so hättet ihr mir solche Dinge nicht geheissen, und ihr seyd Schuld an meinem Kinde. Sch. es hats dir kein Mensch geheissen.

Artic. Ob nicht also inquisitin die meiste Schuld an dem Kinder-Mord habe? H. die Sch. hätte geholffen, ihr den Anschlag darzu gegeben, und es ihr geheissen, alle meine Tage wäre es sonst nicht geschehen. Sch. sie thut mir unrecht und zu viel. H. ihr seyd Ursache daran! Sch. Nein: darauf will ich leben und sterben. Sch. es ist doch nicht war! ich wolte es knap sagen. H. tritt der Sch. entgegen, schlägt in die Hände und spricht: es ist doch war, es ist doch war, und bringet mich nun um mein Kinde! ihr seyd doch eine Mörderin an meinen Kinde, und darauf will ich leben und sterben! es komme mit mir wie es wolle! Sch. was nicht wahr ist, kan ich nicht reden. H. ihr brachtet mich ja dazu, daß ich mußte meinen Kinde einem Druck geben. Sch. es ist doch nicht wahr: H. ihr bringet mich doch um mein Kinde! ihr habt mir es geheissen, es mü-

müste fix zugehen. Sch. es ist erlogen. H. habt ihr nicht dem Kinde beym Zubinden noch einen Druck gegeben? und das Kindgen quixte! Sch. es ist erlogen.

Artic. Ob es die inquisitin nicht bloß um das Geld zu thun gewesen, so sie von dem Jäger zu erhalten, sich eingebildet gehabt, zumalen inquis. darben gesprochen, es würde der Jäger froh seyn wenn sie ihm sagen würde, daß sie das Kind weggebracht habe? H. Ja. Sch. es ist daran nicht gedacht worden. H. darum habt ihr es gethan, um des Geldes willen, und werdet wohl mit dem Jäger vorhero davon geredet haben, wie ihr seyd von mir gängen. Sch. der Jäger würde sie haben gejagt, wenn sie zu ihm würde gekommen seyn. H. sagt der Sch. ins Gesichte, daß dieselbe gesprochen, der Jäger würde froh seyn, wenn das Kind weg wäre. Sch. sie wolle es lassen gelten, könne sich aber darauf nicht besinnen.

Artic. Ob nicht inquisitin des Abends aus Beysorge ihre Tochter, die Sch. möchte etwa sie behorchen, aus der Stube hinaus gangen, und zugesehen, ob auch die Thür zugeriegelt sey? und darben gesagt, die Tochter wäre wie eine Schlange? H. bleibe darben. Sch. ich bin gar nicht aus der Stube kommen. H. ihr seyd doch hinausgegangen, und habt nach der Thür geguckt und gesaget: eure Tochter wäre wie eine Schlange, wenn sie irgends horchte. Sch. es ist erlogen. H. es ist doch wahr, und ihr seyd schuld an meinem Kinde. Sch. du lügest mir gar viel in die Augen, was nicht wahr ist, kan ich nicht gestehen.

Artic. Ob nicht inquisitin, als das Kind bereits begraben gewesen, und sie in das H. Haus kommen, wenn sie die junge H. betrübt angetroffen, derselben zugeredet, ihr müsset nicht so eine feige Pfoste seyn, ihr müst euch fein frisch stellen, sonst mercken es die Leute an euch? H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. hab ichs geredet, so hab ichs geredet! ich weiß es nicht, was hier nicht offenbar, wird dort offenbar werden.

Artic. Ob nicht inquisitin darben erzehlet daß sie habe in der Pfarre Red und Antwort geben müssen! sie aber dem Pfarrer etwas vorgeschwatzet habe? denn man müsse es nicht alles sagen, was man wisse. H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. habt ihr mirs doch verboten. H. Nein, Nein, so ifts nicht. Sch. sie hätte es der alten H. vorhero gesagt, daß sie in die Pfarre wäre gefordert worden, hernach aber wäre sie wieder in das H. Haus kommen, und hätte es berichtet, daß sie es beym Pfarrer nicht gestanden hätte.

Artic. Ob nicht inquisitin auch der jungen H. allhier im Arrest noch zugeredet, die Wahrheit zu hinterhalten, und nicht alles zugestehen, absonderlich aber auf sie, inquisitin nichts zu bekennen. H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch.

Sch. du verkehrest die Wahrheit, ich sagte: du soltest die Wahrheit reden, ich wollte sie auch reden.

Artic. Ob nicht aber die H. der inquisitin geantwortet, ihr aber habt es mir ja geheissen? H. das habe sie der Sch. in arrest geantwortet. Sch. es ist mir unbewust.

Art. Ob nicht inquisitin der jungen H. einen Muth zugesprochen, es werde mit ihr keine Noth haben, es werde ihr nicht viel widerfahren? sie wolle sie auch im Amt nicht drücken? Es wäre ein kleines Kindgen so nicht viel zu bedeuten habe. H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. sie wolle es nicht widersprechen, wüste aber nicht, was sie gesagt hätte, doch aber wäre daran nicht gedacht worden, daß es ein kleines Kindgen sey, und es nicht viel zu bedeuten hatte, auch daß sie dasselbe im Amt nicht drücken wolle.

Artic. Ob aber nicht die H. dagegen vorgestellet: Wer Menschen-Blut vergiese, dessen Blut wieder vergossen werden solle? H. Ja das habe ich ihr vorgestellet, sagte ich nicht, ich hätte es vielmals gehöret? Sch. Das könne wohl seyn, sie wolle es nicht streiten.

Artic. Ob nicht die H. als sie am Oster-Fest die Mordthat gerichtlich gestanden gehabt, solches der inquisitin eröffnet, inquisitin aber darauf geantwortet, je der Mord! das hättet ihr nicht sollen sagen? ihr hättet sollen sprechen, es wäre von ungefähr im Umlinden geschehen, und das Kind gedrückt worden. H. sagts der Sch. ins Angesicht. Sch. es ist eine klare glatte Lüge, ich war froh daß du es gestanden hattest.

Artic. Ob nicht inquisitin, als die H. ihr gemeldet, daß das Amt von ihr wissen wollen, wer ihr das Kind zu ermorden geheissen, sich ein wenig besonnen? und darauf geantwortet, sie müsse nicht alles sagen, denn was sie nicht sage, könne man doch nicht von ihr nehmen? H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. das sind eitel Lügen! H. habt ihr es nicht geredet? Sch. ja du Kröte! ich habe es nicht geredet, ich kan nicht reden was nicht wahr ist! H! bekennet doch eure Sünden, Sch. ich kan nicht sprechen, daß ich dein Kind hätte todt gemacht. H. mit Freuden kan ich sterben, es ist doch wahr, daß ihr Ursache seyd an meißen Kinde. Sch. es ist doch nicht wahr.

Artic. Ob nicht endlichen inquisitin der H. den Anschlag gegeben, zu sprechen, der Jäger K. habe es ihr geheissen? sie solle sich nur fein frisch stellen, und nicht so buttermemmicht seyn. Dann wann sie auf inquisitin bekenne, daß sie es ihr geheissen habe, so werde es nicht gut. H. ja den Anschlag hat sie mir gegeben, ich solte sprechen, der Jäger hätte es mir geheissen, daß ihr wollet aus der Schuld seyn. Sch. es sind Lügen, eitel Lügen. H. es ist lautere Wahrheit! ihr habt es mir so eingeben, Sch. es ist nicht wahr, H. ihr habt mich

tnich um mein Kind bracht! der liebe Gott hat mir meine Hand zurücke gezogen, aber ihr habt nicht nachgelassen, bis ich habe zugedrückt, darauf will ich leben und sterben, ihr waret lauter courage! ich habe meine Sünden bekennen, aber ihr nicht; ihr habts gethan, und dem Kinde noch einen Druck gegeben, daß es quixte, wie ihr es zubundet. Sch. es ist alles erstunken und erlogen. H. ihr habt mich darzu bracht, ich will darauf leben und sterben, ihr habts ja gehan! soll ich denn eure Sünden auf meine fassen? solche Sachen saugt man nicht aus den Fingern, ihr habt mich auf den Weg gebracht! in Himmel wirds schreyen; ihr habts todt gedrückt, wie ihr ihm habt den Lappen ungebunden, da hat es gequixet, hernach war es todt, und will am jüngsten Tag über euch schreyen! Sch. wiedersprach allenthalben. H. wie ichs muste aufhalten mit Aufrichtung der Arme, so hattet ihr schon dem Teufel im Nacken gehabt. Sch. sie habe an keine Aufrichtung der Arme gedacht.

Artic. Wenn aber dieselbe spreche, der Jäger hätte ihr das Kind todt zu machen geheissen, so habe es keine Noth? denn der Jäger stehet gut bey dem Herzog? Und ihr, der H. werde es nicht zugerechnet, wegen ihres Unverständes, indem sie noch ein junges Mensch sey? H. sagt der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist an den Jäger nicht gedacht worden, nein, nein, es ist erlogen; H. es ist doch wahr, ich sollte es auf den Jäger geben, ihr habt mir es ja geheissen. Sch. es ist nicht wahr. H. ihr habt mich darzu gebracht, ich habe es müssen drücken, darauf will ich leben und sterben. Sch. es ist nicht wahr. H. auf meinen Druck ißt nicht gestorben, ihr habts noch einmal gedrückt, so quixte es, und darauf ißt es gestorben. Sch. du bist eine verwegne Hure.

Articul. Sie solle nur einen guten Advocaten annehmen? H. ja das hätte die Sch. vor sie gesagt, und ihr eingeredet, sie solle einen klugen Advocaten annehmen, der würde sie schon heraus reissen. Sch. sie hätten alle davon geredet, so könne sie wohl auch ein Wort darzu gesprochen haben.

Artic. Ob nicht aus obigen allen erscheine, daß inquisitin an dem Kinder-Mord die grösste Schulde habe? H. freylich hätte die Sch. die grösste Schulde daran, denn dieselbe hätte es ihr geheissen, das Kind zu drücken, so sie endlich auch gethan, aber das Kind wäre davon noch nicht todt gewesen, sondern als die Sch. das Kind vor sich gehabt, und gekniet, so hätte dieselbe dem Kinde noch einen Druck gegeben, daß es noch einmal gequixet, und hätte es, als dieselbe des Kindes Kopf zugebunden gehabt, das Kind neben inquisitin wieder auf die Streu gelegt, so wäre es todt gewesen. Sch. ich habe es nicht gethan! die Mutter müsse auch herbey, die Mutter müsse es auch wissen, daß viel nicht wahr wäre, was die gegenwärtige inquisitin rede. H. die Mutter weiß nichts davon, wir sind allein in der Stube gewesen, und ihr habts um des Geldes willen

gethan, daß ihr wollet ein Stück Geld haben, daß ihr kontet darvon leben in eurem Alter, daß ihr kontet Brandewein sauffen! Sch. es ist alles erlogen. H. erst habt ihr angegeben, der Jäger solle es aufs Pferd nehmen, und nach Dachwisch reiten, und ihr wollet mitgehen, und es hinlegen, wie ein Kindling, hernach aber habt ihr mir geheissen, ich solte es drücken, und ihr habt darbey gekniet, und zugeschen, das Kindgen war frisch, aber ihr habts gethan, daß ihr wollet ein Stück Geld haben. Der Teufel hat euch im Kopf gesessen. Wo der Teufel nicht könne hinkommen, da schicke er ein altes Weib hin. Sch. den Teufel auf dein schwörnoths Herz! H. ihr werdet doch noch müssen die Wahrheit reden, ihr möget sagen, was ihr wollet. Sch. leugnet beständig, will die geringste Schuld auf sich nicht kommen lassen. Womit sich der actus confrontationis geendiget, und sind beyde inquisitio hiernechst wieder in die arrest-Stube gebracht worden. Actum R.

Inquisitio wird in Custodia tödtlich franck, fol. 148. muß von Geistlichen und Chirurgo besorget werden, in solcher Krankheit wiederholt sie, daß sie weder dem Jäger noch der Schneiderwindin unrecht thue. Fol. 151. depo-nirt derjenige, welcher inquisitio soll beredet haben, die Schneiderwindin anzugeben, und leugnet solches, auch in faciem der Schneiderwindin; fol. 179. seq. testirt auf der inquis. defensoris Verlangen, der Chirurgus, welcher die Section des Kindes verrichtet, daß des Kindes Kopf mit Lappen feste zugebunden, die Nase davon nieder, auch in die Stirne, Gesicht und Schlaf-Seiten eingedrückt gewesen, daß die Nase den Wangen gleich gewesen, und waren vorwärts am Halse rothe Striemen zu sehen gewesen, welche sonder Zweifel von dem festen zubinden hergekommen, und wäre der innwendige Lappen von Blut oder röthlich gefärbet gewesen, testiret auch, daß die Krankheit die inquisitio in Gefängniß bekommen, wozu er gerufen worden, wäre eine convulsio hysterica mit langwieriger Leibes-Berüppfung gewesen. Hierauf folget fol. 184-207. die defension der inquisitio.

Andreas Jeremias Cottens Vertheidigungs-Schrift. Annen Marthen Hungerlandin von Riehnordhausen, wegen beschuldigten Ehebreuchs und Kinder-Mords.

**E**s ist der Todtschlag eines derer grössten Verbrechen, welches der höchste Gesetzgeber selbst am Leben bestraft wissen will, und daher sollte man wohl Bedenken tragen zu diesen Vertheidigungen, die Feder anzusehen. Allein daß doch auch dieser himmlische imperator, dergleichen Verbrechen ganz eigentlich zu untersuchen befiehlet und selbst unterschiedliche Todtschläger, die doch pri-

prima facie paritas actionis ad paritatem actionis zu obligiren geschiesen, mit so strengen Rechte nicht angesehen hat, so ist wohl unverbothen diesen vestigiis nachzugehen, und arme Sünden mit ihrer Vertheidigung zu hören, ob sie vielleicht dadurch etwas, zu Abwendung des strengen Rechtes vorzubringen, in Stande waren. Ist nun Anna Martha Hungerlandin eine ledige Dirne von Riethnordhausen, wegen eines Ehebruchs und hierauf erfolgten Kinder-Mords, nebst ihrer Mutter, und noch einen andern Weibe, der Schneidewindin, zur gefänglichen Haft gezogen, die Sache bis anhero untersucht, und hierauf diese inquisitin mit ihrer Defension zu hören befohlen worden, so hoffe auch bey dem Allerhöchsten erschuldiget zu seyn, wenn ich aus denen Rechten und verhandelten inquisitions-Actis zu behaupten mir angelegen seyn lasse, daß es nemlich um Annen Marthen Hungerlandin so gefährlich nicht aussche, als man wohl im ersten Anblick derer Acten urtheilen möchte. Dabey aber auch vornehmlich um das Haupt-Delictum bekümmern, und denen ergangenen inquisitions-actis folgendes Argument, daß nemlich, dasjeniae Mensch, welches, wie Anna Martha Hungerlandin, weder Wille noch Meyning gehabt, ihr Kind umzubringen, oder zu beschädigen, vor keine Kinder-Mörderin, zu halten und zu bestraffen sey, entgegen setze.

Indicia, so wider inquisitin hauptsächlich vorkommen  
wollen.

S. II. Der Major eines solchen argument dürfte nun endlich wohl passiren; dagegen bey der application auf inquisitin mir aus denen inquisitions-actis leicht opponiret werden möchte: Das nemlich ein solches Mensch, welches wie diese Hungerlandin 1) ihre Schwangerschaft geheim gehalten, 2) eine starke Purganz einzunehmen und vermutlich das Kind abzutreiben gesuchet, 3) auch noch in dem Geburts-Tage die Arme über sich gestrecket, um mir bei Anwesenheit derer dazu gekommenen Weiber die Geburt aufzuhalten, hernach ihr Vorhaben ausführen könne, auch zum 4) nach der Geburt, solches verborgen gehalten und verscharrt, 5) endlich gestanden, daß sie das Kind um deswillen gedrücket, daß es sterben soll, und sie ihren Kerl annoch bekomme, auch, weil sie mit einem Ehemann zu thun habe, nicht etwa beschimpft werde, allerdinges auf einen Kinder-Mord gedacht und denselben verübet habe, auch daher mit der darauf gesetzten Todes-Estraffe zubelogen sey. So wäre derhalben nun zu untersuchen, ob dieser Einwand in denen Actis hinlänglich gegründet und mein Argument umgestossen im Stande sey.

## Ablehnung der indiciorum und zwar 1) der inquisitin verhalte Schwangerschaft.

§. III. Was demnach das erste indicium wegen geheim gehaltener Schwangerschaft betrifft, so ist inquisitin in actis dessen noch lange nicht überführt worden, vielmehr leget sich aber daraus zu Tage, daß sie nicht gewußt, ob sie würcklich schwanger gewesen sey, auch selches nicht erfahren können, ob sie gleich a) selbst bey dem Medico sich hierüber befraget und befragen lassen, vid. Act. Vol. 2. fol. 54. m. confer. ad art. 25. und b) ihren Vater expressse zu solchen Ende dahin geschicket, vid. Act. Vol. 1. fol. 99. die Mutter auch c) selbst an der Tochter keine Schwangerschaft gemercket; Hätte sie abe: solche gemercket und der Tochter nicht gesagt, wäre es jener nicht, aber der inquis. zu imputiren. Accedit d) daß es der Jäger Koch ihr der inquisitin, beständig aus den Sinne geredet, daß sie nicht schwanger sey, mit solchen Zusatz, daß er schon wüste, wie er mit ihr umgehen müsse, daß es ihr nicht Schaden brächte, und solcher gestalt, weil inquisitin in Zweifel gestanden, ob sie schwanger sey oder nicht, ist eben keine intention das Kind umzubringen, aus dieser Geheimhaltung herzuleiten; vielmehr aber zu glauben, daß sie sich nicht vor der Zeit prostituiren, eine ungewisse Schwangerschaft von sich auskommen und sich nicht selbst an der noch immer gehosten Verfluchung mit dem Eisperlichen Menschen hinderlich seyn wollen, und wenn inquisitin das Kind zuermorden intentionirt gewesen, würde sie gewiß am Tage ihre Geburt das Haus nicht so offenstehen, und vielen Weibern den Zugang verstattet, auch den Hrn. Pfarr bezuholen nicht verlanget haben. vid. act. Vol. 1. fol. 47. Gleichwohl nach peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung articul 35. es nicht so wohl dar auf ankommt, ob ein solches Mensch ein Kind im Leibe heimlich getragen, vielmehr aber darauf, ob sie ein Kind heimlich gebohren oder gehabt habe, welches letztere von inquis. keinesweges zu sagen ist. Wie denn auch inquis. Vol. 2. fol. 141. & fol. 8. b.) ad articul 12. andere Ursache deswegen vorwendet, wie sie freylich gegen ihre Eltern verleugnet, daß sie schwanger gewesen, aber den Fürsatz habe sie doch nicht gehabt, das Kind umzubringen, sondern gedacht, wenn das Kind erstlich käme, so müßte man es doch behalten.

## 2) Inquisitin hat auch keinesweges ihr Kind abtreiben wollen.

§. IV. Es ist auch ferner inquisitin nach den 2ten indicio nicht gemeint gewesen, das Kind vorhero abzutreiben, auch hat sie dieses bey denen Verhören an sich kommen lassen, ob sie gleich sonst Anfangs mehr imputiret hat, als der Wahrheit gemäß gewesen, der Medicus, auch allen Ansehen nach, sich nur selbst herauswickeln, und nicht gestehen will, wo er bey der Hungerslandin

landin Schwangerschaft geirret, und sich vergangen habe, dabey aber höchst einfältig anzuhören ist, wenn er sich mit einer besorgtem Injurien-Klage entschuldigen will. Und wie ist wohl aus der ganzen hist. ein vorgehabter abortus zu erzwingen? Inquis. geht mit ihren Uein zum Medico, der Medicus urtheilet daraus, daß die Patientin eine Krankheit von Schleim und Flüssen habe, und grosse Mattigkeiten und Herzklöppfen verspüre, vid. dessen Bericht, Vol. I. fol. 99. inquis. fordert hierauf eine Purganz, stellet aber, ob gleich der Medicus nichts darvon erwähnet, nicht ohne raison die Frage dabey an, ob denn gemeldtes Weib, weil sie verschleimet, auch wohl purgiren dürste, daß ihr nicht schade, wenn sie schwanger sey, auch als ihr der Medicus den Scrupel besinnint, läßet sie sich medicamenta geben, und braucht auch dem Medicum weiter fort, obgleich seine medicamenta gelinde eingerichtet sind; Da in wdrigen Fall, und wenn sie das Kind abzutreiben gesuchet, und doch aus des Medicis geführten Reden, so viele abnehmen könne, das sie bey ihm den Entzweck wohl schwerlich erreichen möchte, sie ihm gewiß nicht wieder gesucht, oder den Vater dahin geschickt haben würde. Hierbey auch eben daraus kein Wunder zu machen ist, das inquis. nicht auf ihre eigene Person medicamenta gefordert hat, weil inquis. vorschützt, sie solches zu dem Ende gethan, damit sie um so besser hinter die Warheit kommen möchte. Überhaupt auch aus allen Umständen zuschliessen, das inquis. aus ihrer Schwangerschaft gewiß seyn wollen.

### 3) Inquisitin hat vor der Geburt viel gewußt, was das Armen über sich halten zu bedeuten gehabt.

S. V. Dahingegen das zte indicium von mehrerer Erheblichkeit zu seyn scheinet, das gleichwohl inquisitin am Tage der Geburt die Arme zu dem Ende über sich gehalten habe, damit die Geburt bey Anwesenheit der Weiber aufgehalten werde. Es ist auch an dem, daß inquisitin diesen Unstand in actis vor sich recht gefährlich erzehlet, so daß man nicht anders meinen sollte, sie habe in puerperio schon gewußt, daß die Aufhebung derer Arme, das Kind in Mutter-Leibe aufhalte, und also auch hierin consentiret; Allein man muß hier wohl auf das letzte Wort Acht haben. Denn wenn inquisitin nach langer Erzählungen von Armen aufrichten fol. 76. Vol. 2. Endlich fol. 77. Vol. 2. sich mit folgenden Worten.

Wie denn auch die Schneidewindin hernach solches selbst vor sie gesprochen, das diese Aufrichtung derer Arme die Geburt des Kindes aufbehalten habe ic. vernehmen läßet, so giebt sie dadurch ganz deutlich zu erkennen, das sie vor der Geburt noch nicht gewußt, was das Armen aufheben zu bedeuten, sondern

sondern solches von der Schneidewindin erstlich hernach oder nach der Geburt, als das Kind schon todt gewesen, erfahren habe. Solche declaration denn auch nummehr diese in Rechten, und bey denen Criminalisten gegründete præsumption beytrit, nach welcher neunlich nicht zuglauben, das ein solches Mensch im ledigen Stande in einer Erfahrenheit von schwangern und gebährenden Weibern stehe, dahero auch sonst die Straffe mitigiret wird, und bey jehigen Casu viel mehr davor zu halten, daß sie damals in der Angst, alles was ihr geheissen worden, blind in den Tag hinein verrichtet habe. Wer auch noch eine Probe von solcher Unerfahrenheit, und blinden Folge sehen will, darf nur die act. fol. 49. Vol. 2. nachschlagen, woselbst test. 2. ad artic. 2. deposita Anna Martha habe den Lappen selbst vorgezogen, und gesagt: Wo kommt denn das Wasser her, hätte nun inquisitin die Meinung gehabt, in Anwesenheit deren Weiber das Kind zu verbergen und aufzuhalten, und wäre in dergleichen Dingen erfahren gewesen, würde sie gewiß diesen Vorschlag mit den Lappen kein Gehör gegeben haben, zu dem Ende so muß auch dieser test. 2. gestehen, das inquisitin in ihrer Anwesenheit aufgestißen, und sich auf die Ladie gesetzt habe, und also nicht einmal zu sagen, das inqui. auf das Armen-Aufheben und Aufhaltung der Geburt, allzusehr erpicht gewesen sey. Endlich findet man auch in diesen inquisitions-actis, daß zwar damals die Mutter der Tochter Schwangerschaft geleugnet, nicht aber dergleichen von inquisitin selbst, in dem diese nur in Anwesenheit derer Leute gesagt: Martert mich doch nicht so, lasset mich doch gehen, ich bin ja so frant, vid. fol. 20. Vol. I.

### Die Schneidewindin als Hebammē hätte diesen bösen Anschlag nicht geben sollen.

S. VI. Ob nun gleich in vorstehenden §. schon Erwehnung geschehen, von wem dieses Armen-Aufheben seinen Ursprung habe, so ist noch wohl nöthig der Conquisitin Anna Sybilla Schneidewindin, noch in etwas mehr zu gedenken. Zu förderst aber ist hierbei annoch zu erinnern, und ist bey Geistl. Unter-Gerichte mehr als bekannt, daß sie zu Nied-Nordhausen von denen wenigsten Weibern gebrauchet wird, und dahero andere, und hierunter auch die Schneidewindin nach jedes Gefallen, der Hebammen Dienste sich zu unterziehen, welche sich nun hierzu gebrauchen läßet, die bekennet sich zu einer Kunſt, als wo vor dieses Werk iclus in libr. 1. princip. de ventr. it. spic. selbst erkennet, und ist dahero leicht zu schließen, was eine ſolche Frau vor Verantwortung ſich unterwerfe, und wie ſie ſo gar eigentlich davor zu ſorgen habe, das weder Mutter noch Kindern einiger Schaden zugefüget werde. Zu wünschen wäre es auch, das diese Schneidewindin ihr Hebammen-Amt beobachtet hätte,

te, allein so zeiget sich leider, in denen inquisitions-Actis, das Gegentheil, und was Rütus Ruland. de commissl. part. I. libr. 4. c 17. beklaget: tria nimirum esse quæ in ædibus ignem immittunt: filius prodigus, mulier ad ultera & obstetrix lena, davon ist das letzte auch vor die Schneidewindin bekräftigt worden, ja inquisitio hatte der Schneidewindin gesaget, daß sie ihr geheissen, die Armen über sich zu halten. Sie rücket ihr auch ferner unerschrocken vor, daß als ihre Tochter die Schimmlin das Aufheben improbiert, die Schneidewindin hierauf geantwortet: Ist das nicht eine Gesage, wie Vol. II. Fol. 72. b. zu ersehen, um nur inquisitio alles Wiedrige aus den Sinnen zu reden, und in ihrem Vorhaben desto glücklicher auszukommen. Hätte aber die Schneidewindin ihr Amt redlich verwaltet, und das Kind durch solch Arm-Aufheben, nicht zurücke gehalten, wäre es bey Anwesenheit derer Weiber kommen, und der Schneidewindin intentirter Mord hintertrieben worden. Dahingegen inquisitio zu excusiren, daß sie dem Rath der Hebammen gefolget, auch darinnen vermutlich gestärcket worden, weiln die Mutter der Schneidewindin nicht contradiciret hat.

#### 4) Das inquisitio das Kind nach der Geburt verborgen, daraus kan kein insanticidium geschlossen werden.

§. VII. Soviel denn den wider inquisitio anscheinenden 4ten Umstand betrifft, bey welchen sie nemlich nach der Geburt alles noch verborgen gehalten, so folget doch wohl keinesweges, dieses oder jenes Mensch hält geheim, daß sie ein Kind zur Welt gebohren, ergo hat sie Wille und Meinung gehabt, dasselbe umzubringen, oder mit Fleiß zu beschädigen; vielmehr aber ist wohl die Ursache daher zu nehmen, daß sie ietzige inquisitio amoch Hoffnung gehabt, ihren Verlobten zu überkommen, und sie darinn von der Mutter und Schneidewindin gestärcket worden. Und wiewohl man nun eben nicht loben will, daß sie ihren Verlobten eine so sehr verdorbene Jungfer zubringen wollen, so kan man doch nicht geschehen lassen, daß daher der Mord auf sie geleitet werde, weil es auch wohl seyn kan, daß sie sich vor der Schande um so mehr gefürchtet gehabt, da sie mit einen Che-Mann zu thun gehabt, und derhalben, wenn sie nur in der Haupt-Sache unschuldig bleibt, wird dieser Punkt wohl schwehrlisch eine Todtes-Straffe zu wege bringen. Si enim probabilis causa reticentiae appareat, quæ præsumptionem legis dubiam reddit, occultatio foetus ulterius non gravat. milius addit 54. ad Ord. Crim. art. 33.

5) Inquisitin hat ihr vormaliges Geständniß, daß sie das Kind vorseglich gedrückt und getötet, widerrussen, weil es wider die Wahrheit wäre.

§. VIII. Hauptsächlich kommt es also darauf an, ob, wie weiter objicret werden wollen, es auch würklich von inquisitin eingestanden worden, daß sie ihr neugebohrnes Kind darum gedrückt, daß es sterben solle, und sie ihren Kerdel annoch bekomme, auch weil sie mit einem Ehemanne zu thun habe, nicht etwa beschimpft werde! und gewiß, wenn mit der Aussage Vol. 2. fol. 66. & 77. die inquisitions-acta geschlossen worden, dürfste in confessam nichts mehr als contemnation übrig seyn. So aber hat sich nachhero das Werck gar anders gezeigt, und so viel zu Tage geleget, daß alles, was inquisitin vorhero anbrachte, durch listige persuasion der Schneidewindin geschehen sey, sie auch dahero ihr Gewissen zu bedencken, alles vorige Vorgeben, so wohl daß sie das Kind in Mutter-Leibe zurück, als auch auf der Streue, neben sich vorseglicher Weise gedrückt habe, fol. 68. seq. Vol. 2. revociret inter confrontationes fol. 99. seq. Vol. 2. noch mehrere Umstände angeben, daß sie nemlich weder Willen noch Meinung gehabt habe, ihr Kind zu tödten, oder nur zu beschädigen, wie sie auch solches schon vorhero fol. 68. Vol. 1. angegeben hat. Ist nun schon oben zu Abschilderung der Schneidewindischen Bosheit der Anfang gemacht worden, so concentriert sich nun solche recht vollkommenlich, da es ihrer nemlich nicht genug gewesen, daß sie arme inquisitin in der Noth durch Aufwartshaltung der Armen, dadurch den ganzen Tag gemartert, und einen schmerzhaften Leib, und schwehre Krankheit verursachet hat, magni enim morbi ex retentione puerperii procreantur, imo mors ipsa, test. Zach. q. 1. st. med. leg. l. 1. tit. 4. q. 4. no. 47. ibique allegat Hipp. Es ihr auch nicht genug gewesen, daß sie wie unten gezeigt werden solle, das Kind ermordet, sondern sie hätte auch, wo möglich inquisitin gerne dahin persuadiert, daß sie die That unter der gemachten Hoffnung, daß man ihrer Jugend wegen so scharff nicht verfahren werde, sie sich auch durch einen guten Advocaten davon helfen könne, auf sich alleine genommen, und sich solcher Gestalt vor sie nur schlechter Dinges dahin richten lassen, davon die act. Vol. 2. fol. 89 & 90. seq. genugsam zeugen können.

### Ursachen, warum inquisitin nicht vor die Kindes-Mörderin zu halten.

§. IX. Es will aber doch gleichwohl das Ansehen gewinnen, als ob inquisitin bey diesen infanticio wenistens concurrit habe, weil sie gleichwohl fol.

fol. 70 & 240. b. Vol. 2. beständig dabei bleibt, daß sie das Kind auf den Kopf gedrücket, so daß es auch eine Empfindung von sich hören lassen. Allein auch hier wird animus das negotium distinguiren müssen, denn man bedencke doch nur den umständlichen Bericht, welchen inquisitio fol. 140. seq. von den ganzen Handel zu vernehmen giebet, wie sie durchaus nicht daran gewollt, das Kind zu drücken: sie könne es nicht drücken, sie könne es nicht übers Herz bringen, zumal sie das Kind weil es ein schönes Kind gewesen, herzlich lieb gehabt; man überlege auch ferner, wie sie im Druck zurücke gefahren, und ihren Wiederwillen nochmals contestiret habe, wenn man nun auch diesen Umständen befüget, wie so gar Schlangenlistig, sie die Schneiderwindin dazubracht, da sie ihr einmal vorgestellet und bedauert: wie sie so ein hübsches Mensch wäre, vid. vol. 2. fol. 140. und sie könne auch noch auf solche Weise ihren Kerdel bekommen, ja, als die guten Worte nicht zureichen wolten, sie eizne feige Pfoze über die andere gescholten und geheissen, für zuzugreiffen, so ist nichts anders abzusehen, als daß inquisitio, welche so lange in puerperio ganz abgemattet, und des Rechten gebrauchet, ihrer Sinnen beraubet gewesen, zu diesen Druck recht ex improviso gebracht, und dabei übereilet worden, so daß sie nicht gewußt, wie ihr geschehen, mithin dieses was geschehen, nicht einmal ad culpam zu referiren ist. Ja weil inquisit cit. loc. so beweglich vorstellet, daß ihr die weiche Haut des Kindes so ein Schrecken verursachet, und sie mit der Hand zurücke gefahren, so ist nicht einmal zu glauben, daß sie den Druck recht ausgeführet habe, und meritiaret wohl hierbei annotaret zu werden, wie inquisitio schon vormals fol. 68. vol. 1. folgende Worte: Du lieber Gott, ich habe es ja nicht hart angegriffen, bey der Verhör gesprochen hat, dahero auch noch eine starcke Frage entstehet, ob dieses Kind von diesen Druck gestorben wäre, oder ob inquisitio an einen solchen Ort gedrücket, worinnen lethaliat nothwendig erfolgen müssen. Das Quicksen des Kindes macht es noch nicht aus, und wenn man auch zugestehen wolte, daß es dem Kinde wehe gethan, so folget doch ebener Massen nicht, daß alles was denen Kindern wehe thut, ihnen den Todt verursachen möchte, mithin auf inquisitio Seite nicht ein corpus delicti vorhanden ist.

### Beweis daß die Schneiderwindin das Kind umgebracht und vornehmlich vom Jäger darzu erkaufzt worden.

§ IX. Dahingegen aber ist wohl mit sichern Grunde davor zu halten, daß das Kind nicht von diesen Druck, sondern durch die Schneiderwindin umgebracht worden sey, welche auch von Kochen vermutlich Versprechung erhalten, oder wenigstens eine Belohnung eingebildet, wenn sie das Kind auf die

Seite brachte, die Schneiderwindin also von Anfang schon den Mord in Sinne gehabt, und bey der Geburt die Mord-Klauen schon aufgehalten, und nur auch gerne einen Druck von der inquisitin haben wollen, damit sie nicht etwa verrathen würde. Und dieses wird nun durch folgendes bestärcket. Denn 1) ist die Schneiderwindin ein Blut-armes Weib, welchen das Geld sonst sehr angenehme ist, 2) hat sie auch unter solchen Vornehmen, nach inquisitin Aussage immer von Geld geben geschwahet. vid. act. inquis. vol. 2. fol. 68. & 71. 61. 3) nicht leiden wollen, daß der Pfarrer herbe geholet werde, Vol. 1. fol. 41. auch zum 4) die Thüren des Hungerlandischen Hauses verwahret, daß nicht etwa ihre Tochter dazu kommen möchte, vid. act Vol. 2. fol. 72. b.) 5) hat sie sich auch so gleich nachdem inquisitin und ihre Mutter eingezogen worden, auf die Flucht begeben, 6) hat die Schneiderwindin als sie mit inquisitin confrontiret worden, sich sehr gehässig auf inquisitin bezeugeet, vid. Vol. 2. fol 92. b) In fine, veritas enim odium parit, 7) Ist inquisitin auf ihren wieder die Schneiderwindin gerichteten Beschuldigung verblieben, als sie in Gefängniß schon fast agoniziret, vid. act. Vol. 2. fol. 148. seqq. nemo autem decedens salutis æternæ, immemorem præsumitur, 8) hat die Schneiderwindin sich mit nichts zu entschuldigen gewußt, als was sie fol. 15. seqq. Vol. 2. von Einblasung eines Wächters anbracht, 9) ist der Schneiderwindin sonst kein gut Lob zu Rithnordhausen gegeben worden, vid. act. Vol. 2. fol. 152. und zum 10) quod maximum hat man alles, was inquisitin wegen geschehener harten Zubindung des Kindes, die Schneiderwindin beschuldigt gefunden, davon nun der nunmehrige Pflicht-mäßige Bericht des Chirurgi so die section verrichtet: Vol. 2. fol. 179. seqq. ausführlich reden kan. Denn wäre 11) das Kind von der inquisitin Druck gestorben oder dem Tode nahe gewesen, zu was Ende wäre die harte Bindung an des Kindes Kopf, (da doch die Schneiderwindin ein vor allem nicht leugnen kan, daß sie es von der inquisitin genommen und eingerückelt habe) nöthig gewesen, so daß die Nase darvon nieder und die Luppen, in die Stirne, Gesicht, und Schlaff-Seiten eingedrücket gewesen, so daß der Chirurgus vermeinet es wäre noch ein Tuch darüber gestalten, die Nase denen Wangen gleich gewesen, so er nicht so bald hätte erkennen können, sondern dieselbe habe gleichsam suchen müssen. Und woher wäre 12) an des Kindes Hals die rothen Striemen kommen? denn nach dem Tode, höret ja circulatio sanguinis auf, und hätte sich auch dahero nicht an einen Orte mehr als an andern zusammen ziehen können, und woher wäre 13) solcher Gestalt das Blut in die Luppen kommen, davon der Chirurgus Vol. 180. fol. 2. bey der 2ten Frage Meldung thut, dahero der inquisitin um so mehr zu glauben, das es die Schneiderwindin ihr lebendig abgenommen, und erwürget, auch

auch das es unter ihren Hände noch gequiccket habe, und wer weiß 14) ob die Schneiderwindin nicht mehr dabey gewesen ist, weil sie gegen Inquisitin fol. 68. act. Vol. 2. sich vernehmen lassen, daß es für zugehen müsse, wenn man ein Kindgen wegbringen wolle. Und was soll man endlich 15) davon sagen, daß die Schneiderwindin auch nach vollbrachter That noch über ihr Alustühren gehabt, und zwar so viel, daß sie der inquisitin, wenn sie traurig gewesen zum Trost was mittheilen können, vid. act. Vol. 2. fol. 73. auch darüber 16) sich vergnügt bezeugt, daß sie dem Hrn. Pfarren die Wahrheit so meisterlich verbergen könnett; sollte nicht auch daher zu schliessen seyn, daß sie von Jäger eine Belohnung erhalten, und sie also ihren Zweck erreicht habe.

### Motiven warum auch inquisitin vor keine Ehebrecherin zu halten und zu bestraffen sey.

S. XI. Hat nun inquisitin bey dem Haupt-delicto ihr Entschuldigung entfunden, und wollen ex supra deductis die indicia wider inquisitin keinen Stich halten, so muß ihr auch nun wegen der mit Kochen einen Ehemann getriebenen Unzucht zustatten kommen. Daß respectu ihrer abermals an Willen gemangelt habe. Vielmehr sie mit Gewalt von Kochen zur Unzucht gebracht worden, und er ihr so lange nachgegangen, bis er sie einmal in Rith und denen daselbst befindlichen Buschwerk allein angetroffen hat. Es ist auch diese violens dadurch nicht erloschen, und ein consens auf inquisitin Seite nicht zu præsumiren, daß sie solche Gewalthätigkeit nicht gleich angegeben, vielmehr hat inquisitin ihren beständigen Widerwillen annoch bezeuget; und die meiste Ursache ihrer Verschwiegenheit mag nicht von einem Consens, sondern von denen damals schon vorgegangen tractaten zur Versprechung mit dem Gisperlebischen Kerdel hergerühret sey, auch nicht leicht zu glauben, daß ein Mensch, welches einen Freyer hat, sich mit einen Ehemann einlassen werde, und dahin sind auch alle wiederholte Vermischungen zu referiren, nullus enim proprie consensus est aut voluntas in coacta, und wenn auch eine Schwachheit auf Seiten der inquisitin mit unterlauffe, so müsten doch auch die Kochischen entsehlichen Nachstellungen in consideration gezogen werden, nach welchen sie als ein junges Blut dazu gereizet und verführt worden, denn dergleichen Verführung zu überwinden, steht nicht in denen schwachen Kräften der Jugend, sed est potius opus Pilosopicum quam iuvenile. Es wird der Jäger Koch wohl schwerlich etwas beständiges aufbringen können, wo durch inquisitin eines liederlichen Lebens überführt wird, auch mag ihm nicht zustatten kommen, was in actis, wegen der exquirer wieder diese zum Vor schein kommen, den teit, Schimmelin, der Schneiderwindin Tochter ist wegen ihrer

ihrer fol. 23. Vol. i. in Thürfürstl. Amts-Stube gebrauchten Worte, nemlich es habe die Anna Martha denen Granatieren allen Sacrament lassen mitbringen, ist vor ein leichtfertiges und verwegenes Weib zu halten, welche den Pranger verdienet, und also hier der Alpfel nicht weit vom Stamme fällt, sie auch darbey die Feindseeligkeit gegen die arme Hungerlandin nicht bergen kan, und dahero ihr Zeugniß allerdings verwerflich ist, und wäre wohl tausendmal besser, daß inquisitin mit einem ledigen hätte was zu thun gehabt, so würde die Schneidewindin wohl solche Gelegenheit nicht gefunden haben, die arme inquisit. in noch grösseres Unglück zu stürzen: Und überhaupt wäre inquisitin ein so anhängisches Mensch gewesen, hätte sie ja dem Kochischen Verlangen ein Gnügen gethan, und wäre mit ihm davon gegangen? auch wenn sie wohl die Vergebung des Kochischen Weibes nicht abgehalten habe, ja wenn man eines bösen Wandels von inquisit. überzeuget gewesen, würde gewiß das Gerüchte von ihrer Schwangerschaft zu mehrerer Gewissheit ausgebrochen seyn, und Denunciant selbst seiner denunciation ordentlich anzubringen, sich nicht gescheuet haben. Und derjenige Umstand, daß, sie ihren Verlobten Anfangs zum Thäter angegeben, hat ja Koch selbst veranlasset; Auch weilen überhaupt defensor nicht Ursache findet, Kochen noch mehr zu graviren, da er ohne dieselb in actis seine völlige Ladung hat, er auch eine solche Person ist, zu welchen man sich dergleichen That versiehet, wie Ziegler. de jure Majest. Lib. 2. c. 14. ihn etwas deutlicher beschrieben hat, so ist nicht Noth, sich länger dabey aufzuhalten.

### Beschluß.

S. XII. Bey so bewandten Umständen und weil alle Criminalisten nach Anweisung der Peinl. Halsz-Gerichts-Ordnung hauptsächlich bey determination derer Straffen darauf sehen, wie weit jemand zum Todellsach gegeben, auch einmuthig davor halten, quod pro homicidio poena mortis non imponenda sit, nisi reus in dolo fuerit, dergleichen doloses Vornehmen aber, oder das sie nur etwas mit Fleiß und Vorsatz vorgenommen, woraus der Tod per indirectum erfolgen müssen, von dermaliger inquisit. nicht wohl gesagt, und nicht einmal eine culpa in besondern Grad erzwungen werden kan; ja wenn auch das Versehen ad culpam latam zu referiren, dennoch die Todess-Straffe nummermehr Stadt findet, weil nemlich in criminalibus nie-mals culpa dem dolo æquipariret, anneben auch in delictis animus & Voluntas non autem exitus attendiret wird, & actus hominum non eventu sed consilio metiendi & estimandi sint, auch der quasi consensus in poenam bey demjenigen um so weniger zu erzwingen, welcher kein delictum mit Vorsatz begangen hat, und aber auch die Umstände, worinnen sich

sich inquis. damals befunden, durch die Schneiderwindische Maliz so eingezrichtet gewesen sind, daß sie weder den Druck und was daraus erfolget recht überleget, noch überlegen können. So kan dahero aus solchen Umländern nichts anders denn eine absolution von aller Todes-Straffe erfolgen, auch da sie wieder Willen von Kochen geschwängert worden, poena adulterii gleichfalls nicht erkandt worden, hierbey auch ratione inquisitio nicht etwa auf schärfserer Untersuchung und weiteres Bekanntniß zu dringen, vielmehr sic ihre Bekanntniße dadurch satsam behauptet, daß sie in agone darauf zu sterben bereit gewesen, einfolglich da dergleichen Bekändniß sonst pro veritate angenommen wird, solches auch hierbey passiren muß, und nicht zu vermuthen, daß weil sie bey ihren franken und zerrissnen Leibe, vid. act. Vol. 2. fol. 180. ad qu. 3. des Todes alle Augenblick gewärtig ist, sie sich nicht durch Vorhaltung der Warheit in vorige Verdammniß stürzen werde, welches ohne Zweifel, hiesiger Hr. Inspector bey dem Besuch ihr wir d vorgestellet haben. Dahingegen die Schneiderwindin als ein höchst-verwegene s und hartes Weib, welche auch aus verschmitzten Wesen viele älter gemacht, als sie gewesen vid. Vol. 1. fol. 51. & 119. und gar der Section recht vervegeen mit beygewohnet, auch allen Ansehen nach Menschen-Blut, vor nichts geachtet, durch schärfere Mittel benebst dem Jäger zur Warheit zu bringen ist, da sich denn gewiß zeigen wird, wie arme inquis. so gar unschuldig ist, erst durch den Jäger und dann durch die Schneiderwindin in Ketten und Banden gezogen, sogleich auch um gesunden Leib gebracht, und anderer zeitlicher Wohlfart verhindert worden. Dahero denn inquis. in diesen Stücken schon genug ausgestanden, und um so mehr einer absolution zu hoffen hat. In welcher Zuversicht man denn auch diese Defensions-Schrift hiermit endigen, und ein absolvirendes Urtheil vor arme inquis. gewärtig sehn will.

Fol. 208. begehrt inquis wieder vors judicium gelassen zu werden, daß selbst etwas zu eröffnen, gestehst demnach ihre letzten Aussagen, besonders daß sie die Schneiderwindin gereizet und beredet das Kind tot zu drücken, auf dieses Zureden, hätte sie die Hand nach den Kind ausgestreckt, solches auf den Kopf zu drücken, hätte es angegriffen und wäre es gar zu weich an Köpfchen gewesen, fol. 209. aber sie hätte es nicht tot gedrückt, sondern die Schneiderwindin, hätte das Kind weggenommen, und ihm das Köpfchen eingedrückt: zweimal hätte inquis. nach den Kind gegriffen, zum erstenmal aber die Hand wieder zurück gezogen, daß anderemal hätte sie zwar das Kind recht angegriffen, da es auf den Kopf ganz weich gewesen, aber sie hätte es nicht tot gedrückt: die Schneiderwindin hingegen wäre gar zu begierig gewesen, und hätte dem Kind das Köpfchen eingedrückt! wie es dann gehling ein Quickgen, und deren noch mehr ges-

than

than habe, und hätten sie beyde mit einander zu thun: Die Schneidewindin hätte vor sie gesagt, sie kriege ein Stück Geld vom Jäger. Inquis. legt alle Schuld auf die Schneidewindin. fol. 210. b. Es wird fol. 213. denunciret, daß den 16. Octobr. 1735. inquis. aufs neue ihren affectum convulsivum bekommen: Hierauf wurde ein Medicus aus Erfurth requirirt, ihrer Krankheit sich zu erkundigen, welcher fol. 221. sq. folgendes deponiret:

**G**eschdem auf hier zu erhaltenen Hoch-Fürstl. Eisenachl. Regierungs-Befehl, das wohl-löbliche Amt Groß-Rudstedt uns Endes unterschriebene requiriret, die daselbst in puncto infanticidii inhaftirte Dirne, Annen, Marthen Hungerlandin, wegen derer ganz außerordentlichen Zu- und heftigen Anfällen, so derselben in der Custodie von Zeit zu Zeit und noch letzens abermals zugestossen, zu besuchen, und hernach von ihren dermaligen Befinden zu verlässige Nachricht und Meynung conjunctim zu denen inquisitions Acten zu ertheilen. Als haben wir so gleich gestrigen Vormittages uns zu derselben verfüget, und sie von dem erst des Albends zuvor wiederum ausgestandenen Paroxismo ziemlich entkräftet und abgemattet angetroffen, also, daß auch pulsus admodum parvus & debilis und solcher sub paulo fortiori licet pressione kaum noch zu exploriren und zu distinguiren gewesen. Da nun hienochst dieselbe so wohl, als ihre zugleich mit inhaftirte Mutter referiret, daß sie seit ihrer Niederkunft zum öftern, so wohl, wenn sie was süßliches oder saures gegessen, auch außer diesem heftige palpitationes cordis, mit unbeschreiblicher Herzens-Angst, Beklemmung des Althems, ungewöhnlichen Schmerz und Unruhe in Unter-Leibe und Reissen in allen Gliedern bekommen, worauf sich bald hernach obnubilatio omnium sensuum tam in-quam externorum, anxii conatus vomendi, mit außerordentlicher Aufblähung des Halses und ganzen Gesichtes, auch starken Ziehen in allen Gliedern eingefunden, so endlich gar in recte motus spastico - convulsivos ausgebrochen, daß auch die anwesenden Wächter nicht vermögend gewesen, die heftige Bewegung der Glieder mit aller Gewalt zu hindern, worauf so dann temulentia capitis vertiginosa nebst grosser Mattigkeit zu erfolgen pflegte, wie wir denn dergleichen Paroxissimum noch kurz vor unserer Abreise selbst zu observiren und völlig abzuwarten Gelegenheit gehabt, auch bey genauer Beobachtung aller dabey vorgekommenen Umstände, nichts simulirtes bemercken können, sondern vielmehr durch die jählinge mutationem pulsus, welcher, da er erst sehr schwach gewesen, vor dem paroxismo auf einmal magnus & frequens, unter den motibus spastico-convulsivis, hingegen gleich wieder debilis & parvus worden, daß man ihn noch kaum in etwas fühlen können, nicht weniger durch die

die geschwinden Veränderung der Farbe und damit verknüpfte Erkältung aller Glieder, völlig überzeugt wurden, daß mehr besagte inquisitin wirklich mit einer außerordentlichen heftigen Passione hysterica und dabei mit unterlauffenden ößtern insultibus Epilepsia uterinæ beschwehret sey, welches malum vermutlich guten Theils durch die sub partu ihr angerathene Unterdrückung derer Behen und heftige Ausstreckung derer Armen über den Kopf veranlaßet worden, wie sich denn die Vorboten davon bald nach erfolgter Niederkunft bereits geäußert und darauf die Zufälle immer mehr und mehr verstärcket haben, auch wohl allem Ansehen nach, wenn anders die bisher gebraucht u. noch zu brauchenden Medicamenten keinen bessern Effect als man bis dato verspühret; zeigen solten, Einstig noch heftiger werden dürften, weil sich zumal auch noch ex dispositione hæreditaria starke molimina hæmorrhoidalia, so bereits etliche mal diese excretion wirklich zuwege gebracht, nebst einen beständigen heftigen Schmerz und ziemlichen Geschwulst, in hypochondrio dextro (so sich bis unter die costas spurias daselbst extendiret und seit der Zeit da inquisitin ganzer 18. Tage lang obstructionem alvi pertinacissimam unter diesem malo gehabt, und sich durch allzusehr forcirtes Zwängen zu helfen, vermeynet, darauf aber gleich einen Knall in dieser Gegend vermercket, als ob etwas daselbst zerplazet sey,) eingefunden, überdiss auch noch fluxus mensium inordinatus ad excessum magis, quam defectum inclinans, nebst dem sehr niedergeschlagenen und fast ganz verlohrnen Appetit, auch beygängigen sehr wenigen Schlaf, die inquisitin noch mehr entkräfteten dürften, daß man auch daher, wenn anders ihre bereits ohne dieß gar sehr geschwächte Gesundheit nicht noch mehr verlehet werden soll, dieselbe in einige Weise härter zu tractiren, billigen Anstand wird nehmen müssen. Daß nun dieses alles sich in der That also verhalte, haben wir nach unsren Pflichten mittels eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten gewöhnlichen Petschaften, attestiren wollen. Erfurth den 28. Octobr. 1735.

D. A. E. B.

Institut. Med. Prof. Publ. Facult. Med. Ass. und  
Amts-Physicus zu Grossen-Rudestedt.

P. S. M.

Chir. Pract. in Grossen-Rudestedt.

Fol. 221. wurde der inquisitin defensori eröffnet, daß wider inquis. vom Schöppen-Stuhl in Jena etwas peinliches erkannt sey, deswegen der Krankheit derselben etn attestatum medicum ad Acta kommen sey, und daß

Dd

die

die acta nach anderweitigen rechtlichen Erfämrniß nach Leipzig transmittirt werden sollen, daß wo er die inquis. weiters defendiren wolte, solches binnem 14. Dagen geschehen müste; hic gab zu vernehmen, wie er der inquis. keine weitere defension führen können.

Vol. III. ist enthalten die Abhörung, Aussage und confrontation des Jägers mit der inquisitrix A. M. H. bei welcher confrontation inquisitrix dem Jäger alle gravamina ernstlich, unerschrocken und beständig, ohne einige Veränderung, ins Angesicht gesagt, ja noch ihm vorgehalten, wie er ihr angesmutet von Erfurt Gift zu holen; womit er seine Frau uns Leben bringen wollen: Der Jäger leugnete alles mit Schimpfen und Schmähern pertinacissime.

Vol. IV. fol. 23. 26. ist enthalten das Jenaische Urtheil.

### An das Amt Grossen-Rudstedt.

#### Urtheil.

Als Uns die wider Annen Marthen Hungerlandin, und deren Mutter, Dorotheen Marien Hungerlandin, auch Annen Sabinen Schneidewindin, wegen beschuldigten Kinder-Mords, ingleichen wider den Fürstl. Hegereuther, Heinrich Hartmann Koch, wegen angeschuldigten Ehebruchs, ergangene Inquisitions-Acta, und der Mutter und Tochter Vol. 2. fol. 155. seq. & 184. s. nicht weniger gedachter Hegereuter, Koch, Vol. 3. fol. 102. seq. & fol. 149. s. zu ihrer defension ad acta bringen lassen, in 3. Vol. nebst einer Frage zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten werden. Demnach sprechen wir vor Recht, daraus so viel zu finden: Hat Anna Martha Hungerlandin sich in Unehren von einem Chemann schwängern lassen, solche Schwangerschaft aber beständig verheimlicht, nach der Geburt das tote Kind, welches die Schneidewindin heimlich auf den Gottes-Acker begraben, nebst ihrer Mutter wieder ausgegraben, und auf einen andern Acker verscharrret, nachmals aber an dem herben geschafften Körper, in der Section sich befunden, daß dieses Kind durch Eindrückung der Hirnschale, auch starcke Verbindung des Gesichts und des Halses ertödet, und ums Leben gebracht werden, immassen solches auch endlich die Haupt-inquisitrix, Hungerlandin, in der inquisition so wohl bei summarischer Verhör, als in der Antwort, auf die Artic. gutwillig gestanden, die meiste Schuld aber auf die Mit-inquisitrix Schneidewindin, schließen wollen; Ob nun wohl allseits inquisitrixen anfänglich vorgeben wollen, als ob das tote Kind vor grosser Schwäche und Mattigkeit natürlicher Weise und ohne Gewaltthätigkeit verschieden; die Haupt-inquisitrix,

tin, Anna Martha Hungerlandin, ihren Bräutigam zum Thäter oder Vater ihres unächten Kindes angegeben. Hiernächst aber in der Güte gestanden, daß sie selber durch einen starken und tödtlichen Druck ihr Kind vorseßlicher Weise erstödet haben, hingegen ihre Mutter von solcher Mordthat entschuldiget, und es also scheinet, daß weiter kein medium eruenda veritatis nothig sey, sondern wider die Confessam so fort auf die verdiente poenam ordinariam konte erkammt werden. Die Mit-Inquisitin, Schneidewindin, aber so wenig bey der summarischen Verhör, und Antwort auf die inquisitional-Artickel, als bey der confrontation will an sich kommen lassen, daß sie die Kindbetterin zur Mordthat verleitet, auch dem Kinde den letzten tödtlichen Druck gegeben haben, und der Haupt-Inquisitin blosse Beschuldigung sie zur scharffen Frage nicht graviren möchte. Gleichwie auch der Inquisit Koch, ihre Anschuldigung des Ehebruchs und anderer Begünstigung, als einer fameusen Person und complicis criminis, durchaus nicht will gelten lassen, sondern alles durchgängig ins Leugnen stelle. Dieweil aber dennoch das Corpus delicti, nemlich der gewaltsamen Eindrückung die Hirn-Schale, geronnenen Geblütes, starcker Verbindung des Gesichtes und Halses, durch die Section und Besichtigung des Cörpers, wie auch der Haupt-Inquisitin Bekanntniß, sich genugsam veroffentbahret hat; die Haupt-Inquisitin aber die Mordthat nicht auf sich alleine kommen lassen, sondern solche fürnehmlich der Schneidewindin beymessen will, und diessfalls nach ihrer eingerichteten defension ihr voriges Geständniß einiger massen revociret hat; anbey so wol wider die Mit-Inquisitin Schneidewindin, viel und wahrscheinliche indicia angegeben, als auch dem inquis. Kochen, bey der confrontation alle special-Umstände freymuthig unter die Augen gesetzt, worben noch einige andere indicia concurriren; so ist vor allen Dingen die Haupt-Inquisitin, Anna Martha Hungerlandin, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, in Gegenwart des Scharf-Dichters, mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen instrumenten, und nächst gütlicher Ermahnung, ihrem Leibe keine vergebliche Marter anthun zu lassen, über nachfolgende Puncte zu befragen:

1. Ob sie annoch beständig darbey verharre, daß der Hegereuter und Mit-Inquisit, Koch, sie geschwängert, und der wahre und rechte Vater des ermordeten Kindes sey?
2. Ob sie nicht ihre Schwangerschafft vor ihrer Niederkunft wohl gewußt?
3. Ob sie nicht dieselbe um deswillen verleugnet und verheimlicht, weil sie willens gewesen, das ehebrechrische Kind umzubringen, und hinweg zu schaffen?
4. Ob sie nicht dem neugebohrnen Kinde den Hirnschädel eingedrücket, daß es sterben müssen?

5. Ob inquisitin nicht bekennen müste, daß sie dem Kinde den Kopf dermaßen stark eingedrücket, daß es davon hätte sterben müssen, wenn gleich weiter keine Gewalt und Verlezung darzu kommen wäre?
6. Ob inquisitin mit dem Vorwurf des Kindes Kopfstein ergriffen und einge drücket, daß es davon crepieren, und sterben sollen?
7. Ob ihr jemand darzu Rath und That geleistet? und wer es gewesen?
8. Worinne solcher Rath bestanden? und wie es mit der That zugangen?
9. Ob nicht inquisitin, nebst ihrer Mutter, das ermordete Kind um deswil len vom Kirchhofe ausgescharret, und auf einen andern Acker vergraben, damit die Mordt-That desto mehr möchte vertuschet und verborgen bleiben?
10. Ob nicht der inquisitin Mutter vor, in, oder nach der Geburt um den vorgehabten Kinder-Mordt, Wissenschaft gehabt, und sich dessen theilhaftig gemacht?

Worauf ihre Antwort deutlich und umständlich ad Acta niederzuschreiben. Im Fall sie nun zum Geständniß in Güte nicht zu bringen wäre, so ist dieselbe mit der scharffen Frage ziemlicher Massen zu belegen, und dem Scharff-Richter zu übergeben, welcher sie ausziehet, zur Leiter führet, die Daumenstücke an leget, darmit zuschraubet, und wann dieses nicht fruchtet, ein und andere Beinschraube anleget, auch mit denen Schnüren den Anfang macht, und endlich bei beständigen Leugnen die inquisitin auf die Leiter spannet; da denn bey jenen grad die inquisitin über obige Punct so fern sie dieselben gelehnet, zu be fragen, ihre Aussage fleißig zu registriren, über dasjenige, was sie gestanden, des andern oder dritten Tages an gewöhnlicher Gerichts-Stelle nochmalen zu vernehmen. Worauf so dann derer übrigen inquisiten halber nach Befinden ebenfalls ergehet, was recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unsern Insiegel besiegt.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester, Günstiger Herr und guter Freund.

**A**ls derselbe uns die wieder Annen Marthen und Dorotheen Margarethen, die Hungerlandin, Annen Sibyllen Schneidewindin und Hans Hartmann Kochen, ergangenen Acta, in dreyen Voluminibus, nebst einer Frage zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu belehren gebeten hat: demnach sprechen wir, Königliche Pohlische und Churfürstliche Sachsische Schöppen zu Leipzig, darauf vor recht:

Dass vor allen Dingen das bereits eingehohlte, und in Vol. II. fol. 218.

zu ferner expedition dem Amte zugeschickte, Urthel denen Acten bezulegen, und mit diesen zu übersenden. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unsrem Insiegel versiegelt.

Endlich referirt den 28. Decbr. 1735. des Amts-Dieners Weib, daß die inquisitio A. M. Hungerlandin, seit damals sie vom Erfurtischen Medico besuchet worden, so heftig nicht mehr krank, als vorher gewesen, und hätte sie sich noch so ziemlich wohl befunden, bisweilen hätte sie zwar geklaget, daß es ihr ans Herz kâme, es habe sich aber auf gebrauchte Arzneien bald wieder gebessert: sie befindet sich jetzt den Ansehen nach in guten Zustand: eusserlich mercke man ihr keine Krankheit mehr an, sehe gut aus, könne essen und trinken, sey auch gut bey Leibe.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**uf Begehren der Hochlöbl. Fürstl. Sächs. Eisenachischen Regierung, sind aus dem Amte Grossen-Rudestedt an unsere Facultät vier Volumina Actorum inquisitorialium eingesandt worden, über den darinn enthaltenen Todt eines neugebohrnen Kindes unser Gutachten zu ertheilen; diesen Verlangen zu willfahren, haben wir bey Collegialischer deliberation die weitleufigen Acta sorgfältig durchlesen und daraus ersehen, wie Anna Martha Hungerlandin, am 24. Febr. An. 1735. (Vol. I. fol. 73. Vol. II. f. I. b. art. inquis. 7.) gegen den Mittag mit Geburts-Wehen befallen worden, welche sie nach ihrem Vorgeben auf Anrathen einer alten 74-jährigen Frau, namentlich Anna Sibylla Schneidewindin, die ihr in der Geburts-Arbeit beygestanden, dadurch bis Abdends um 10. Uhr aufgehalten und verweilet. Dass sie ihre Arme, so oft eine Wehe gekommen, über sich in die Höhe ausstreckend liegend erhalten, darauf sie endlich nach einer wiederholten Wehe so gleich eines Knäbleins entbunden, welches nach ihrem Beständniß zwar lebendig, jedoch schwach gewesen seyn soll, auch bald nach der Geburt gestorben sey: sie referiert oben Vol. Act. II. fol. 125. Dass dieses Kind nach der Geburt sich frisch gefunden, dahero in die Welt sich geschrien, oder mit wiederholten Quicken Kennzeichen des Lebens von sich gegeben; Wiewol sie nun in folgenden zu wiederholten malen eingestanden, dass sie auf Zureden der Schneidewindin, wegen unterschiedener Absichten diesen ihren lebendigen Kind, so neben ihr auf der Streu gelegen, einen starken Druck auf das Haupt gegeben, dass es darüber gequicke, jedoch nicht gleich davon gestorben sey, so habe so fort gedachte Schneidewindin, das Kind von ihr genommen, und demselben noch einen Druck auf den Kopf gegeben, darüber das Kind wiederum gequicke, unterdessen habe oft bemeldte Schneidewindin, das Kind mit Lappen, so wohl am Kopf als auch am

Hals fest eingewickelt oder gebunden, Vol. I. sol. 19. b. Vol. II. f. 179. b. her-  
nach wäre das todte Kind bis auf des nächsten Tages Abend in einen Kasten  
aufzuhalten, so dann aber auf den Kirchhof von der Schneiderwindin begraben,  
nachher den 26. Martii früh von inquisitin und ihrer Mutter daselbst wieder  
aus- und aufs Feld in einen Acker eingegraben worden, damit es die Hunde nicht  
aufzuwühlen solten; endlich wurde den 6. April solches Kind Gerichtlich ausge-  
graben, in das Amt gebracht, und gerichtlich, ob zwar nur von Chirurgis, oh-  
ne Beyseyn eines Medici, (welches in einer so wichtigen Sache nicht regulair  
ist) seciret worden; wie nun solches sechs Wochen nach der Geburt geschehen,  
so habe man doch gesehen, daß es ein vollkommenes Kind gewesen (gleichwie die  
Zeit welche inquisitin angegeben, das erstmal sich mit dem Jäger fleischlich  
eingelassen zu haben, mit dem termino partus nemlich initio Junii 1734. ad  
finem Febr. 1735. eine vollkommene Leibes-Frucht bestätigt) ob zwar das-  
selbe schon in der Fäulniß gestanden, an welchem auf der Stirne sich eine con-  
fusion gezeigt, rechter Seits des Hauptes bey der sutura coronali, war ei-  
ne gar kenntliche Eindrückung der Hirnschale, auf den cranio hat man etwas  
geronninen Geblütes gefunden, dergleichen auch unter dem cranio und unter  
dem osse occipitis sich gezeigt, wiewol das Gehirne in der Fäulniß stund:  
funiculus umbilicalis war verbunden, und an dem Lappen, welcher aller-  
nechst am Kopf gelegen, hat man auch zwei Blut-Flecken angemercket: Ubrig-  
ens soll die corruption eine weitere Untersuchung unterbrochen haben. Bey  
jetzt gemeldten zu einem Medicinischen Erkenntniß gehörigen Umständen, ent-  
steht die Frage:

**Ob das lebendig-gebohrne Kind von obbeschriebenen  
Druck des Kopfes, oder wegen anderer, und denen inquisi-  
tinnen nicht beyzumessenden Ursachen habe sterben müssen?**

Bey categorischer decision dieser Frage, möchte es das Anssehen gewinnen,  
daß der Todt des Kindes anderen Ursachen beyzumessen sey, oder wenigstens  
man in benigniorem sententiam zu erkennen Gelegenheit finde: indem  
1) die Section bey einem schon faulenden Leichnam verrichtet worden, da am  
cerebro als an den vornehmsten Theil, woran die violence verübet worden,  
das wenigste zu sehen gewesen: nechst dem 2) diese Section wider vieler Jcto-  
rum und Medicorum Erfordern bey unterlassener requisition eines Medi-  
ci iurati, nur von Chirurgis verrichtet worden, mithin 3) der Sections-  
Bericht sehr unformlich und unvollkommen, die Registratur aber in mehrerer  
Ordnung eingerichtet ist. 4) Zumalen unter der wiederholten Ein- und Aus-  
grabung des Kindes manche bedenkliche Veränderungen an desselben Leib  
haben geschehen können; allermeist aber 5) durch die zurück gehaltene und ver-  
hin-

hinderte Geburt, das Kind sehr geschwächet und zu einem ehendern Ableben præpariret worden; 6) inquisitin hiernächst so wohl vor, als nach der Geburt, als eine fränckliche Person zu considerirn, welche dergleichen Esterbling hat gebähren können, die dahero mehrere testimonia medica vor sich hat, 7) an-  
bey das Zeugniß, daß das Kind sehr schwach auf die Welt kommen, hiedurch verificirt zu seyn scheinet, daß dasselbe nicht geschrrien, sondern nur gequicket hat, auch dergleichen wenig von sich hören lassen; endlich auch 8) ein zweymaliger Druck am Kopf so mit einer Hand geschehen, eben so grosse Gewalt nicht anthon mögen, noch vielweniger der kleine ad Acta gebrachte mesingene Ring, Vol. II. fol. 75. so viel Schaden thun können.

Allein diesem ohngeachtet, so erhellet zu verschiedenemal ex Actis:

1) Daz inquisitin zugestehet, das Kind auf den Kopf starct gedrücket zu haben, und daß die Coinquisitin einen dergleichen Druck wiederholet habe, 2) daß auch inquisitin wohl gefühlet, wie das Kind einen weichen Kopf gehabt, Vol. II. fol. 208. folglich jeder Druck dem Kind nicht allein daher empfindlich, sondern auch tödtlich gewesen, immassen es auf jedem Druck gehling gequicket, auch nach Aussage der inquisitin noch mehr würde gequicket haben, und endlich gleich darnach gestorben, da es doch vorher bis dahin noch gelebet: 3) daß inquis. auf der Coinquisitin Bereden sich die Geburt schwer gemacht, und verlängert, hiedurch aber das Kind geschwächet, welches doch endlich gleich auf eine Wehe gekommen, Vol. I. fol. 71. Wie nun zwar dieses Kind etwas ermattet gewesen seyn mag, so soll es doch nach der inquis. Geständniß 4) frisch auf die Welt gekommen seyn, ja nach der beyden Coinquisitinen Aussage so bald geschrrien haben, Vol. I. fol. 71. & 76. b. Vol. II. f. 62. art, 73. Dahero es a partu nicht tödtlich geschwächet seyn kan: 5) demnach hat man doch bei obhandener Fäulniß, die Thätlichkeit eines lethalen Drucks an Kopf wahrnehmen können, massen so wohl an der Stirne, die contusion, als auch die Eindrückung der Hirnschäale, die extravasation und stagnation des Blutes ober- und unter dem cranio, 6) nicht weniger auch die sehr veste Einrücklung des Kindes an Kopf und Hals mit denen Lappen, wodurch das ganze Gesicht noch mehr verdrücket worden, 7) so dann auch die Spuhren der cruentation an den Lappen zu erschen gewesen, daraus man leicht schliessen kan, daß vor und nach empfangenen Druck das Blut bey diesen Kind in seinen moou gewesen, mithin der Todt nicht vor, sondern nach erlittenen Druck gefolget sey: 8) gleichwie an einem neugebohrnen weichen, und etwas schwachen Kind durch einen wiederholten Druck am Kopf mit der Hand allerdings eine selche lethalis compressio verübet werden können: 9) in übrigen aber sich in den ganzen weitläufigen Actis keine andere Ursachen ergeben, daher man den Todt des Kin-

Kindes mit guten Grund leiten und beweisen könnte: Diesemnach finden wir aus dem Zusammenhang derer Umstände, und zuförderst aus dem freywilligen Bekanntniß der Haupt-inquis. keinen anderen Schluß zu machen, als daß dieses Kind von obgedachter Eindrückung des Kopfes sterben müssen, dadurch das cerebrum comprimiret, folglich aller motus und sensus gehemmet worden; wiewohl wir auch zur Beförderung des Todtes die Verhinderung eines zeitigeren partus, wie auch die beste Entwicklung und halbe Erstickung nicht inexempabel halten.

Und da in Actis sich ergiebet, daß die Haupt inquis. zu verschiedensmalen mit einen heftigen und gefährlichen affectu hysterico - convulsivo besessen, darüber auch vor derselben Seelen und Leibes-Cur Sorge getragen worden, Vol. II. fol. 148. 180. 181. 213. 214. auch Vol. III. f. 221. sq. ein umständlich attestatum Medicum ad Acta übergeben, sich befindet gleichwol Vol. IV. f. 222. seqq. wider dieselbe etwas Peinliches erkannnt worden, nichts desto weniger sich in actis eine Registratur de 28. Decbr. A. 1735. zeigt, daß des Amts-Dieners Weib reserirt, daß gedachte inquisitin, nach ihren Gesundheits-Umständen sich wiederum ziemlich erholet, so erkennen wir dem ohngeachtet, daß wann allenfalls dieselbe noch mit der scharfen Frage beleget werden müste, man gleichwol aller gehörigen Vorsicht sich zu gebrauchen haben würde, massen dieses malum noch nicht völlig gehoben, sondern öffteren Unfällen unterwürfig sey; besonders wann die affectus animi, von Furcht, Angst, Schrecken, und verursachten Schmerzen unter und durch die tortur heftig erreget werden; anerwogen uach dem attestato Medico Vol. II. fol. 220. eine dispositio hæreditaria, und anomali motus hypochondriaco - hæmorrhoidales bey der inquisitin vorhanden, welche sub carcere & vinculis keine völlige curam zulassen, mithin man bey dergleichen recidivirenden schweren fräncklichen Zufall sub tortura aller übrigen Absicht und zuerwartenden weiteren Geständnisses der inquisitin verlustig werden müste; Dannenhero bey jetztgedachten Umstand alle gehörige præcaution zu beobachten seyn wird. Dieses unser collegialiter verglichenes Urheil und Erkanntniß, welches allen in Actis enthaltenen considerablen Umständen conform ist, haben wir nach Erfordern abfassen und mit unsrer Facultät Innsiegel bekräftiget aussertigen wollen. Halle den 13. Febr. An. 1736.

### Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

**A**ls die Herren uns die wider Annen Marthen Hungerlandin, und der Mutter, Dorotheen Marien Hungerlandin, so wohl Annen Sibyllen Schneide-

derwindin, und den Fürstlichen Hegereuter Koch, ergangene inquisitional-  
Acta in 4 Voluminibus zugesertigt, so erkennen wir auf vorhergegangene  
Communication cum Facultate Medica vor Recht, hat inquisitrix Anna  
Martha Hungerlandin ein unehliges Kind zur Welt gebracht, und Anfangs ih-  
ren Verlobten, nachher den Fürstl. Jäger K. zum Vater angegeben, jedoch  
aber nicht nur vorher ihre Schwangerschaft verheimlicht, sondern auch bey  
der Geburt selbst noch, daß sie im Kindes-Nöthen arbeite, beständig geleugnet,  
bis endlich, nachdem die ihr zusprechende Frauen hinweg gegangen, sie in Bey-  
seyn der Schneiderwindin und ihrer Mutter, eines lebendigen Kindes gene-  
sen. Hat nechst dem ermelte Hungerlandin freywillig eingestanden, daß sie  
dem Kinde so gleich nach der Geburt einen Druck auf das Köpfchen gegeben, und  
als solches davon gestorben, das tote Körperlein erst durch die Schneiderwindin  
auf den Gottes-Acker heimlich verscharrn lassen, hernachmals aber solches  
selbst wider aus- und in der dasigen Feld-Flur in einen frisch-gepflügten Acker  
vergraben, immassen es denn auch auf ihre Anweisung daselbst gefunden wor-  
den, und bey vorgenommener Section der Augenschein so fort gewiesen, daß das  
Kinde durch gewaltsame Eindrückung der Hirnschale und starke Verbindung  
des Kopfs und Halses, ums Leben gekommen. Hat außer diesem die Hunger-  
landin diese den Kinder-Mord betreffende Umstände zwar nicht ableugnen kön-  
nen, jedoch alle Schuld auf die Schneiderwindin, welche sie dazu beredet, gescho-  
ben, nachher aber gar vorgeben wollen, daß sie zwar dem Kinde einen Druck  
gegeben, davon aber dasselbe nicht gestorben, sondern die Schneiderwindin die  
letzte Hand an dasselbe gelegt, und es durch Drucken und Binden vollends ums  
Leben gebracht. Endlich dieselbe auch wider Coinquisitum K. nebst dem mit  
ihr vielfältig verübten Ehebrüche, viele andere sehr strafliche Begünstigungen,  
insonderheit die intendirte Entführung der inquisitrix, und vorgehabte Hin-  
richtung seiner Ehefrauen durch Gifft, angebracht, bey der Confrontation sol-  
che ermelten K. beständig in die Augen gefraget, dahingegen dieselbe ihrer Mu-  
ter Dorotheen Marien Hungerlandin, völlig entschuldigt, und da sie weder  
von ihrer Schwangerschaft vor der Geburt Wissenschaft, noch an der Er-  
mordung des Kindes Theil gehabt, mit vielen und hohen Betheuerungen ver-  
sichert.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnet, als ob man die inquisition weiter  
aufzuhalten und zu verlängern, um deswillen nicht nöthig hätte, weilen doch ei-  
nes Theils das Corpus delicti seine vollkommene Nichtigkeit hat, und hiesige  
Hochlobl. Medicinische Facultät, vermöge ihres an 12. Febr. a. c. ertheilten  
Gutachtens, aus denen bey der Section befundenen Umständen nicht anders  
schliessen können, als daß das Kinde von obgedachter Eindrückung des Kopfes

sterben müssen; andern Theils die Haupt-inquisitio[n] den an ihren Kinde begangenen Mord in Güte gestanden, mithin dieser wegen so fort definitive erkannt werden könnte. Hiernechst was die Schneiderwindin betrifft, dieselbe so viel eingeräumet, daß sie bey der Geburt gegenwärtig gewesen, der Haupt-inquisitio[n] in der Noth geholfen, das todte Kind auf den Gottes-Acker verscharrt, ja unerachtet sie des Kindes Quicken bey empfangenen Druck gehöret, folglich daß es gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, wohl gewußt, doch solche schändliche That so wohl vor den Pastore Loci, als der Obrigkeit zuvertuschen gesucht, mithin ex confessis so viele indicia wider dieselbe militiren, daß man zur Peinlichen Frage zu schreiten, und vermittelst derselben die Wahrheit von diesen bösen alten Weibe heraus zu bringen gar wohl befugt wäre, bevorab da sie auch durch die genommene Flucht sich nicht wenig verdächtig gemacht, und überdem die so freymüthige Aussage der Haupt-inquisitio[n] bey der Confrontation selbige sehr graviret. Ferner wider die Coinquisitio[n] Dorotheen Mariam Hungerlandin diese indicia militiren, daß sie in währender Schwangerschaft ihre Tochter zum Medico gelauffen, und eine starke purgation verlanget, daß sie bey der Geburt gegenwärtig gewesen, mithin auch der Vermuthung nach, auch von den Mord gewußt haben muß, gleichwie ihr auch die heimliche Verscharrung des Kindes so wohl auf den Gottes-Acker, als das Feld nicht unbekant gewesen, und sie doch ebenfalls nicht nur vor den Pastore Loci, sondern auch vor der Obrigkeit anfängl. alles beständig geleugnet und zuvertuschen gesucht, daher man auch in Ansichtung dieser inquisitio[n] auf ein medium eruendi veritatem gar wohl verfallen können.

Dahingegen was den Coinquisitio[n] R. anbelanget, wider denselben außer der Haupt-inquisitio[n], Annen Marthen Hungerlandin, Aussage keine Anzeigungen vorhanden sind, diese aber ihn um so viel weniger graviren kan, als ermelte inquisitio[n] nicht nur socia criminis ist, sondern auch in Angebigung des Vaters zu ihren Kinde variiret, und anfänglich einen ganz anderen, nehm[en]. B. benennt, zugeschweigen daß einige Umstände, welche sie angegeben, als daß R. beym Jubilæo 1730. mit ihr getanzt und in der Schenke den Spielern zugeschen haben solle, ingleichen daß er einen ledernen Lehn-Stuhl in seiner Wohn-Stube stehen habe, auf welchen er auch das Fleisches-Werk einsmals mit ihr vollbracht, nach Aussagung der Zeichen theils falsch, theils ganz anders befunden worden.

Wannenhero es dann im Ansichtung dieses letzten Coinquisiti das Anschein gewinnet, als ob derselbe von angestrengter inquisition pure zuentbinden und loszuzehlen, mithin auch seinethalber definitive zuerkennen gewesen, alidieweilen aber dennoch verschiedene Haupt-Umstände das factum noch sehr ungewiß

wiß machen, indem eines Theiles die inquisitin Anna Martha Hungerlandin Vol. Act. II. fol. 72. vorgiebet:

Sie würde das Kind viel ehender zur Welt gebohren haben, wie noch andere Weiber mehr in der Stube gewesen, ehe die Nacht herbeigekommen wäre, allein die Schneiderwindin hätte ihr geheissen die Armen aufrichten, und über sich in die Höhe halten, und vor sie gesprochen: Wann sie die Hände in die Seite setzte, so könne das Kind ic.

Wobey die Hochlöbliche Medicinische Facultät erinnert, daß diese Verhinderung eines zeitigern partus, zu Beförderung des Todtes etwas beytragen haben könnte, andern theils besagte inquisitin fol. 133. ihr voriges Geständniß einigermassen revociret und anführt:

Die Schneiderwindin hätte dazu geholffen, und hätte das Kind noch ein Quixgen gethan, wie die Schneiderwindin derselben das Kopfgen zugebunden hätte. Und wann inquisitin anjezo so gleich wieder sterben sollte, so wolte sie doch darbey bleiben, daß die Schneiderwindin die grösste Schuld daran habe.

Ingleichen fol. 140.b. solches wiederholet mit den Zusatz:

Es sey das Kind auf inquisitin ihren Druck noch nicht todt gewesen, und halte sie davor, daß wenn es die Schneiderwindin nicht von der Streue aufgehoben hätte, sondern liegen lassen, es noch vielleicht noch könnte leben blieben seyn. Allein so hätte es die Schneiderwindin genommen, und dem Kinde den Kopf zugebunden, so hätte es noch einen Quick gethan;

Wovon vorerwähnte Medicinische Facultät abermalen urtheilet, es sey auch bei Beförderung des Todtes des Kindes die feste Einwicklung und halbe Erstickung nicht vor inexculpabel zu halten. Bey welchen Umständen allerdinges noch sehr zweifelhaft ist, ob der von der inquisitin, Anna Marthae Hungerlandin, gegebene Druck des Kindes Todt verursachet, oder die Schneiderwindin denselben den Rest gegeben, und durch die feste Bindung des Kopfes und halbe Erstickung es vollends ums Leben gebracht habe? Welches dann nicht anders, als durch die scharffe Frage, wie bereits in Jenaischen Urtheil angemercket worden, heraus zubringen seyn wird, wobey man aber auf einer Seiten reislich erwogen, daß Vermöge der Registratur von 28. Dec. 1735. sich die inquisitin vor jetzt ganz wohl und gesund befindet, mithin die Ursache, warum man voriges Urtheil exequiren zu lassen bedenklich gefunden,

nunmehr hinweg falle, auf der anderen Seite aber, das Facultas medica bey der Tortur alle gehörige Behutsamkeit und præcaution angerathen, und dannenhers Bedenken getragen, auf diejenige zur Peinigung gehörige instrumenta, wodurch das genus nervosum angegriffen werden könnte, nemlich auf das Zuschnüren mit den Banden, und die Plusspannung der Leiter, mit zu erkennen. Hiernechst die wieder die Schneiderwindin militirende Aussage der inquisitin, Annen Marthen Hungerlandin, daß sie nemlich diese zu den Mord verleitet, auch selbst mit Hand angeleget habe, wieder sie nicht ehe vor eine redliche und hinlängliche Anzeige zu halten seyn wird, bis man siehet, ob die Aussagerin dieselbe in der Marter bekräftigen und dabey verbleiben werde. Const. Crimin. Art. 31. Tabor de Confront. Cap. 2. S. 4. Kress. add. Art. S. 1. Not. 2.

Welche Bewandtniß auch nechst dem mit der Haupt-inquisitin Mutter hat, welche noch dazu, so viel den begangenen Mord selbst betrifft, weder durch ihre Tochter, noch durch die Schneiderwindin graviret wird, mithin man bloß abzuwarten hat, ob bey der erkanten Tortur nicht einige nähere Anzeige sich wieder dieselbe hervor thun möchte. Im übrigen die Absulutoria des Coinquisiti Kochs gleichfalls noch zu frühzeitig seyn würde, da waß die Haupt-inquisitin ihre Aussage in der Marter bekräftiget, wenigstens ein stärkeres indicium sich wieder denselben hervor thun könnte.

So ist zuförderst die Haupt-inquisitin, Anna Martha Hungerlandin, nochmals in ordentlicher Gerichts-Stube vorzunehmen, und ihr beweglich, auch wohl mit Zuziehung eines Geistlichen, zuzureden, die reine Wahrheit zu bekennen, ihr auch vorzustellen, wie sie ihr Gericht dadurch in diesen und den zukünftigen Leben nur schwerer machen, ja sich selbst die Verdammnis zuziehen werde, falls sie durch falsche Beschuldigungen andere Unschuldige in Unglück brächte. Daferne sie nun auf ihrer vorigen Aussage, daß nemlich das Kind auf den von ihr gegebenen Druck nicht gestorben, sondern erst bey Zubindung des Kopfes noch einen Quick gehabt, ingleichen daß die Schneiderwindin ihr solches angerathen, und hülftliche Hand geleistet habe, endlich daß Coinquisit Koch würcklich Vater zu ihren ermordeten Kinde sey, beharren würde, inmassen dann ihre Aussage und Bekanntniß umständlich zu registriren: So ist dieselbe dem Scharf-Richter dergestalt zu übergeben, daß er sie möge ausziehen, zur Leiter führen, die Daumen-Schrauben anlegen und zuschrauben, auch wenn dieses nicht fruchten will, ihr die Bein-Schrauben anlegen und zuschrauben,

ben, und endlich mit den Schnüren den Anfang machen möge, jedoch daß es vor diesermal dabey verbleibe, wobey sie dann zubefragen:

- 1) Ob nicht, nachdem inquisitin dem Kinde den Druck gegeben, solches so fort todt gewesen?
- 2) Ob jemand, und wer ihr zu solchen Kinder-Mord beyrathig oder behülflich gewesen?
- 3) Worinnen solche Hülfe und Rath bestanden?
- 4) Wer der eigentliche Vater zu ihren Kinde sey?

Wann nun ihre hierauf gethane Urgieht fleißig registriret, und ihr einige Tage darauf an gewöhnlicher Gerichts-Stelle nochmals vorgehalten worden, so ergehet so dann so wohl der inquisitin, als der übrigen Mit-Beschuldigten halber, nach Befinden ferner, was sich zu Recht gebühret. V. N. W.

Nach Eisenach an die Regierung

### Casus VI.

## Dubia cognitio Infantidicidii ob dubiam & incompletam relationem.

Hoch-Edelgebohrner Herr,  
P. P.

**G**est unlängst nicht weit von hier aus einen Sandloch unter einer Hand hoch Sand ein todtes Kind ordentlich eingewickelt mit einem Säckgen in Munde hervor gezogen und mir zur Section übergeben worden, ich habe solches erstlich in Ansehung der Vollkommenheit, und daß der funiculus umbilicalis ordentlich coalesciret, vor etwa 6. Wochen gehalten, aber weder äußerlich noch innerlich einige Spuren einiger Gewalthätigkeit finden, noch die geringste Fäulung wahrnehmen können, die Pulmones blieben in Wasser oben und die Ventriculi Cordis waren voll schwarzen Geblüt, welches auch so aus denen Vasis Sanguiferis dissectis hervorkommen; Ob nun solches Kind natürlich gestorben und eingescharret worden, oder ob aus der repletione ventriculorum Cordis eine repentina stagnatio

tio und Erstickung unter den Sand zu præsupponiren, darüber möchte wohl  
hesten von der unvergleichlichen Gelehrsamkeit des Hrn. Hoff-Maths, pro-  
ficiiren.

T. d. 6. Apr. 1735.

I. G. Med. Lic. & Pract.  
approb.

### Responsum privatum.

**A**uf den an mich berichteten Casum dienet zur Antwort, wie in der relatione noch einige Undeutlichkeiten enthalten, v. g. daß der suniculus umbilicalis ordentlich coalesciret, folglich müste das Kind mehrere Tage, post partum ums Leben kommen seyn: hernach daß derselbe das Kind in Ansichtung der Vollkommenheit vor etwa 6. Wochen gehalten, kan ich nicht verstehen, wie es gemeinet sey; Die Lungen-Probe möchte zwar testificiren, daß das Kind lebendig zur Welt kommen: die mit Blut erfüllten ventriculi cordis liessen fast auf eine suffocationem mutuamassen: allein es ist indicium anceps, da das cerebrum und die darinn befindlichen vasa sanguifera und sinus nicht observiret worden: bey dem allen aber versiret man noch in dubio, an infans a causa morbosa an violenta suffocationem passus fuerit: Dahero kan ich keine categoricam sententiam über die eingefandte relationem ertheilen: dann so leicht das Kind nach erwehnten signis manu maliciofa hat können ums Leben gebracht worden seyn, so leicht hat es a causa mortifera abgelebet haben, und von einer armen Person die Begräbniss-Kosten zu erspahren vergraben worden seyn: Doch ist in præsenti casu considerabel, daß dem Kind ein Säckgen in den Mund gestecket, welches eine neue præsumtion auf eine violentam suffocationem ergiebet: allein es mangelt wiederum in der relation, wie eigentlich die pulmones, als das allernechste organon suffocationem patiens aut recipiens beschaffen gewesen sc.

M. A.

## Casus VII.

**Infanticidium, partu vivi infantis, in Cloa-**  
**cam decidui post 4. Septimanarum decursum**  
**illico reperti.**

*Excerpta Actorum Inquisitionalium*  
*contra*

Sophien Elisabeth Thomasen,  
 in puncto Adulterii simplicis & suspecti Infanticidii  
 de Anno 1736.

 En 29. Julii ist in H. in einem gewissen Hauf in Secret ein Kind gefunden worden: Die verdächtige Dienst-Magd welche schwanger gewesen, wurde hierauf arretirt: Das Kind wurde gerichtlich aufgehoben, und im Cloac just unter der Nöhre gefunden, welche aus der Cammer, darinnen die Magd geschlaffen, in das Secret gieng. Das Kind war vollkommen, sexus scemini aber dergestalt verwest, daß die Nase, Ohren und andere Gliedmassen, ja auch der Hirnschädel sich von einander begeben und getrieben, daß es nicht seciret werden können; die geschwohrnen Kind-Mütter, welche inquisitin besichtigen musten, referiren, daß diese vor 3. oder 4. Wochen, ein Kind müsse gebohren haben, 1) weil sich das Mutter-Geschwühr an ihr befunden, 2) war bey ihr die Ausdehnung des Leibes zu sehen, 3) der Nabel wolte sich wieder in seine Ordnung begeben, 4) wäre neue Milch in ihren Brüsten zu finden gewesen, obgleich inquisitin vorgegeben, daß sie vor 4. Wochēn ihr erstes Kind entwöhnet, es wäre aber neue Milch gewesen; fol. 5. folget die summarische Aussage der Inquisitin S. E. T. aus H. eines abgedankten Soldaten Tochter, wäre 18. Jahr alt, hätte bey dem Tambour W. 6. Jahr gedienet, und von ihm am vergangenen Weihnachten gegangen, weil sich seine Frau mit ihr gezanckt, sich aber vor 4. Wochen zur R. vermiethet, wäre aber bey ihr nicht länger als 4. Tage blieben, von Mittwoch bis Montag, und wieder abgezogen, gestehet daß sie schwanger gewesen, hätte es niemand gesagt: als sie Freytags confer. artic. inquis. 74. fol. 42. ist Donnerstag früh den 28. Junii gewesen in R. Hause gewesen, wäre es ihr ankommen, als wenn sie ihre Nothdurfft verrichten solte, so zu Mittag gewesen, auf den Secret in ihrer Schlaf-Cammer, darauf sie eine Viertel-Stunde geset

fessen, wäre etwas von ihr geschossen, nicht wissend, was es gewesen, als sie darnach gesehen, hätte sie nicht sehen können, was es wäre: verändert in der Nede, nicht gewußt zu haben, daß sie schwanger gewesen, weil sie ihre Menses ordentlich gehabt: vermißt sich dieß Kind weder mit Augen gesehen, noch in Händen gehabt zu haben, sondern es wäre ohnverschens und ohne Vorsatz von ihr geschossen, noch sich aufs Secret gesetzet, daß das Kind von ihr schiessen sollte und darüber sterben; hätte nicht gewußt schwanger zu seyn, das Kind hätte in ihren Leib keine Regung gehabt, und wäre ihr bey ihrem ersten Kind eben so gegangen, daß sie es nicht gefühlet, und dasselbe ohne Schmerzen von ihr gegangen: Das erste Kind wäre 2. Jahr alt, lebete, und wäre bey ihren Vater, hätte mit niemand fleischlichen Umgang als mit den Tambour W. gehabt, davon das erste Kind wäre, nachher habe sie zu verschiedenen malen mit ihm wieder zu thun gehabt, und zwar das letztemal 12. Wochen vor Weinachten f. 8. b. 8. Wochen darauf wäre sie von W. weil seine Frau sie geschlagen. Bezeuget bey letzter Schwangerschaft das Kind im Leib gar nicht gefühlet zu haben, weil es sich nicht gereget, auch der Leib bey ihr nicht stärker worden, es hätte ihr auch niemand was angesehen: Hätte nicht das anderemal gewußt schwanger zu seyn, W. hätte zu ihr gesagt, es schade ihr nicht, der Saame gienge vorbey, er hätte auch nicht zugeben wollen, daß sie mit einer andern Manns-Person rede. Fol. 12. d. 29. Julii deponirt die R. vorige Frau der Inquisitio, daß diese, nachdem sie diese Magd, vor 3. oder 4. Wochen in Dienst genommen, fol. 12. des andern Tages als sie sich zu ihr vermiethet, da alles früh wache gewesen, aus ihrer Cammer nicht herunter gekommen, dahero wäre sie R. zu ihr hinauf gangen, habe gesehen, daß nach den Abtritte zu Geblüt gewesen, Diesen Umstand erzählt inquisitio artic. inquis 75. fol. 43. b. seqq. anderst sie habe die Magd ausgericht, diese habe sich entschuldigt, daß sie ihre Zeit bekoinnen und sich sehr übel befindet, habe mit beydien Händen den Unterleib gehalten, und daß es bald überhin gehen werde, gesaget; referentin habe keinen Argwohn dabey gehabt. An den aufgehobenen Kind wird in Protocoll folgendes gemeldet fol. 12. b. sq. 1) ist das Cadaver ein vollkommen Kind sc̄eminini sexus gewesen, 2) der Kopf war ganz in Stücken, und an selbigen weder Nasen, Mund und Augen, noch weniger aber etwas vom Gehirn zu sehen, 3) an den übrigen Theilen des Leibes befande sich allbereit eine starcke cadaverosa corruptela, dergestalt daß wegē der starken putrefaction und der den Vermuthen nach von denen Fischen und Krebsen bescheineten Alz und Ablagung nicht das mindeste observiret werden könnte: wie dann auch wegen der Nabelschnur kein vestigium mehr vorhanden war: Dahero der Stadt-Physicus referirt, daß bey diesen Kinde nicht gesaget werden könnte, auf was

was Art dasselbe zu Todt gekommen; fol. 14. folgt der Inspections-Bericht von Medico:

### Renunciatio Medica fol. 14.

**N**unten gesetzten dato Nachmittages um 2. Uhr, haben wir das in heimlichen Gemach gefundene Kind in Beyseyn derer zu diesem actu verordneten Herrn Deputatorum in dem Petersen-Hofe vor dem Clausz-Thore besichtigt. Es war ein vollständiges Kind, sexus foemini, dasselbe war aber dermassen schon von der Faulung angegriffen, indem das Kind schon fast 4. Wochen in dem Rothe gelegen, daß die Section also impracticable war, 1) das cerebrum war heraus, Finger und Zähne, Nase und andere Theile waren angefressen, 2) die Lunge schwomme so wohl mit den Herzen, als auch Stück-weise über den Wasser. Weil nun äußerlich keine signa einer angethanen violenz haben können gesehen werden, so müssen wir unser judicium über diesen Casum in so weit dispensiren, weilen aber doch die Lunge obengeschwommen, so halten wir doch davor, daß das Kind lebendig gebohren. Dieses haben pflichtmäßig berichten, und mit unsren gewöhnlichen Peteschafft bekräftigen wollen.

### B.

Fol. 16. d. 31. Julii saget inquisitio sponte aus, ihr Gewissen drängete sie, sie wolte nunmehr die wahren Umstände angeben, sie habe gewußt, daß sie das anderemal wäre schwanger gewesen, hätte aber nicht eher, als vor 5. Wochen fol. 16. a. einige Regung vom Kinde bey sich verspühret, hätte ihr damal in Leib gekniepen, und die Frucht hätte sich bey ihr gereget, hätte sich zu dem Ende aufs Secret gesetzt, daß das Kind von ihr gehen und also umkommen möchte, und hätte etwa eine gute Viertel-Stunde fol. 6. b. auf den Secret zugebracht, ehe es von ihr gegangen, hätte auch niemanden zu Hülfe geruffen, damit es verborgen bleiben möchte, es auch nachher niemand offenbaret: gegen den tambour hätte sie ihre Schwangerschaft verleugnet, weil er ihr gedrohet, sie krum und lahm zu hauen, und sich vor ihm gefürchtet: bleibt dabei daß W. auch zum andern Kind Vater sei, und sie von keinen andern wisse: sie erkenne an des Kindes Tod schuldig zu seyn; daher sie ihre Schwangerschaft verschwiegen, und wann es nicht auf diese Weise gekommen, hätte sie doch heimlich gehähren und das Kind vor eine Thür setzen wollen, es hätte ihr dazu niemand Anschlag gegeben; fol. 21. referiren die Eltern der inquisitio, daß ihre Tochter mit W. zuhielte, hätten ihr das andere mal die Schwangerschaft angesehen, sie darüber befraget, welche sie ihnen verleugnet und verheelet; beruft sich

sich, daß sie ihre Menses hätte; die Mutter testirt, daß sie stets ihre Zeit gehabt. In articulo inquisitionali 47. fol. 38. gesteht inquisitio, daß sie ihre andere Schwangerschaft zur Helfste verprühtet, da sie ihre Zeit verlohren, auch die Regung des Kindes empfunden. Artic. 48. bey der ersten Schwangerschaft hätte sie ihre Menses gleich verlohren; artic. 50. fol. 39. sagt, sie wäre deswegen zum andernmal von W. gezogen, weil sie keinen Lohn bekommen, artic. 67. zeigt sie an, wie inquisitio es gemacht, daß man ihr die Schwangerschaft nicht ansehen können, artic. 68. sie habe keinen starken Leib gehabt, daß Kind wäre bey ihr in der Seite gelegen; artic. 75. fol. 43. b. fol. 45. sie hätte die ersten Wehen gespühtet. Freytags den 29. Junii früh ohngefähr um 11. Uhr, da sie an der Wanne in der Küche gestanden, Kinderzeug gewaschen, und von selbiger nach ihrer Cammer gegangen; artic. 84. hätte hernach eine Viertel-Stund gewähret, ehe sie das Kind auf den Privet los geworden; art. 85. die Aftter-Geburt wäre zugleich mit fortgegangen; bey ihrer ersten Niederkunft wäre es auch so geschwind in einer halben Stund mit allen zugegangen; art. 86. hätte nicht grosse Schmerzen dabey ausgestanden; artic. 87. hätte nicht gewinselt, noch geschrien; artic. 89. hätte mir gedrückt, als wenn sie ihre Nothdurft verrichten wolte, so wäre das Kind gleich von ihr weggeschossen; artic. 96. 97. hätte das Kind nicht mit Augen gesehen noch mit Händen berühret; artic. 98. folglich auf keine andere Weise Schaden zugefügert; artic. 100. habe auch nicht gehört, daß das Kind von ihr geschossen, daß es einen Laut von sich gegeben; art. 101. habe die Regung des Kindes gefühlt, als sie an der Waschwanne gestanden; artic. 104. sie sey nach der Geburt so gleich wieder an die Arbeit gegangen, habe gewaschen, der R. ihr Kind gewartet, gegessen und Nachmittag gerollet. artic. 105. sie wäre von dieser Geburt nicht matt worden, hätte ihr kein Finger wehe gethan. artic. 107. 108. man hätte ihr nichts an Abgang des Geblüts, noch an der Farbe des Gesichtes, noch am Leib ansehen können. Die Milch sey von selbst vergangen. artic. 116. 119. sie hätte gedacht, das Kind bald und heimlich zu kriegen, es nicht zu tödten, sondern wegzusezzen. art. 118. sie hätte niemand etwas von ihren Geburts-Schmerzen gesagt, damit sie das Kind allein gebären möge. artic. 139. sie hätte sich nach dieser andern Geburt mit W. wiederum fleischlich vermischet. Fol. 61. sq. deponiret die R. daß da sie Inquisitio gemiehet, sie ihr nicht anzusehen, daß sie schwanger, noch vielweniger nahe an der Geburt wäre, dann sie habe in Gesicht munter und gesund ausgesehen, keinen hohen Leib, noch sehr starcke Brüste gehabt, habe nicht gekräcket, hätte gut gegessen und getruncken und ihre Arbeit verrichtet: Freytags hätte Inquisitio ihr Kinderzeug gewaschen, als sie halb 12. in die Küche, Mittags gegangen, wäre Inquisitio nicht daselbst

daselbst gewesen, dahero sie dieselbe von ihrer Cammer herunter gerissen, und etwas ausgerichtet: sie habe geantwortet, ich bin krank, lasse sie mich gehen, worauf sie ihr das Kind zu nehmen gehießen, womit sie sich auf die Treppe gesetzt: inquisitrix hätte geklaget, es kniepe ihr im Leibe, sie bekäme ihre Zeit: Sie deponentin habe ihr im geringsten nicht absehen können, daß sie nur ein Kind gebohren, und hätte keine Gedanken darauf gehabt: Nachmittag habe deponentin vor den Privet eliche Blutz- Dropfen geschen, welche mit Scheuer-Sand schon etwas überschmieret gewesen, sie habe übrigens der inquisitrix nicht die geringste Krankheit abmerken können: ob sie aber Freytags Nachmittag angegebener Massen solte gerollet haben, wäre ihr unbekannt. Fol. 68. seq. folget die defension.

### Rechtliche Defensions-Schrift vor die Inquisitrix Elisabeth Thomassen.

**A**ls rubricirte inquisitrix auf die von einer Soldaten Frau fol. 1. dahin angebrachte Lüge, daß sie in dem Secret in den Petersen vor dem Clauss-Thore gelegenen Hause, welches sie geschenert, da eben die Sonne hinein geschienen, gewahr worden, daß unten im Cloac ein todtes Kind geschwommen, und daß sie inquisitrix, welche bey den Billardeur Richter in gedachten Hause, vor einigen Wochen gedienet, in Verdacht gehabt, daß sie schwanger gewesen, in Arrest gebracht und hierauf die Aufhebung und Section des Cadaveris gehörig veranstaltet, auch auf die Masse, wie es die darüber gehaltene Protocolle fol 3. & 10. nebst des Stadt-Physici und Chirurgi Berichte fol 14. besagen, verrichtet, desgleichen der Kind-Mutter Regieren W. und ihrer Gehülffen aufgegeben worden, die inquisitrix zu besichtigen, welche denn fol. 4 ad acta berichtet, wie sie bey derselben befunden, daß sie allerdings vor ein 3. bis 4. Wochen ein Kind zur Welt gebohren haben müsse, indem sich noch das Mutter-Geschwür, so wohl die Ausdehnung an ihren Leibe in solcher Beschaffenheit, wie sie bei Weibern, so vor einiger Zeit gebohren, zu seyn pflegte, gefunden, hiernächst der Nabel sich wieder in seine Ordnung begeben wolte, und neue Milch in ihren Brüsten vorhanden, und dahero wieder inquisitrix ein zu fernerer Untersuchung hinreichender Verdacht entstanden, daß sie diesjenige sey, welche das eben angeführter Massen in dem Secret tott und zumhalts oben angezogener Protocolle und Section-Berichts, an Glied-Massen vollständig gefundene Kind, zur Welt geböhren, und daß sie es nachgehends vorzüglich in dasselbe hineingeworff. So hat ein edler Rath wider inquisitrix zur inquisition schreiten, und sie zu solchen Behuff zuförderst sum-

marisch, hernachmals aber, und da inquisitin einige Tage nach dem summarischen Verhör, in welchem sie geleugnet, daß sie das in dem Cloac gefundene Kind vorsezlich in dasselbe geworffen, und dagegen vorgeschrützt, daß es von ihr, da sie auf dem Secret gesessen, unversehens und wider ihren Willen hinweggeschossen, sich ungefordert melden lassen, und da ihr Gehör verstattet worden, freywilling bekandt, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzet, daß das Kind allda von ihr gehet, und umkommen möge, mithin dessen Todt dolose verursachet habe, ad articulos inquisitionales vernehmen lassen, und weil solcher Gestalt die Acta zum Spruch Rechtens instruirt seyn, der inquisitin zu Führung ihrer Defension einen Defensorem ex officio bestellet.

Gleichwie nun nach Anleitung derer ergangenen inquisitions-Acten inquisitin noch zur Zeit pro confessa seu convicta nicht zu achten, daß sie ihr Kind dolo se um das Leben gebracht, und dahero bey vorseynder transmission derer acten darüber zu erkennen seyn wird: Ob der inquisitin fürgewendete Entschuldigung: daß sie sich weder an der Leibes-Frucht nach der Geburt thätlich vergriffen, noch mit dem bößlichen Vorsatz und Gemüth sich auf das Secret gesetzt, daß dieselbe hienein fallen und solcher Gestalt umkommen möge, sondern daß dieselbe unwißlich, daß die Stunde ihrer Geburt vorhanden und bloß in der Meinung, daß sie ein gewöhnliches natürliches Werck verrichten werde, solchen heimlichen Ort besucht, und während der Zeit, da sie auf selbigen gesessen, die Frucht wieder alles Vermuthen von ihr geschossen und in den daselbst befindl. Unflath herunter gefallen, Glauben beyzumessen, ehe und bevor sie mittelst der tortur die Wahrheit derselben behaupten, mithin sie zuförderst mit solcher zu belegen seyn, oder nicht? Als ergiebet sich hieraus von selbst, daß in gegenwärtiger Defension ausgeführt werden müsse, daß der Inquisitin Fürwenden, nach denen gegenwärtigen kommenden Umständen, sattsam wahrscheinlich und daß die wider sie diffals vorhandene Vermuthungen so beschaffen, daß sie diejenige, aus welchen inferiret werden will, inquisitin habe mit Vorsatz es also eingerichtet, und befördert, daß ihre Frucht in das Cloac fallen, und darinnen crepiren müssen, übertreffen und elidiren, mithin keine zureichende Ursache vorhanden, Peinl. Mittel zu gebrauchen, und sie zum Geständniß des angeschuldigten vorsezlichen Mordes zu bringen, sondern vielmehr so fort auf eine pœnam extraordinariam zu erkennen sey. Ob nun wohl inquisitin in Güte gestanden, daß sie a) sich ihrer Schwangerschaft bewußt gewesen, und dennoch solche niemand offenbaret, sondern b) willens gewesen heimlich und ohne jemandes Hülffe zu gebären, und c) solches auch würcklich in das Werck gerichtet, ferner d) nachdem sie die Frucht entledigt gewesen, solches niemand kund gethan, da doch fals

fals es so fort geschehen, das Kind, wenn selbige für gewendeter Maassen, durch blosen unglücklichen Zufall ohne vorherige äußerliche verübte Thätlichkeit in das Elvac gefallen, mittelst schleiniger und vorsichtiger Herausnehmung gerettet und bey dem Leben erhalten werden können, hiernächst deshalb nicht zu zweiffeln, seyn will, daß inquisitin das Kind lebendig zur Welt gebohren, weil dieselben ad art. inquis. 101. zugestanden, daß sie eben des Tages, da sie es gekriegt und an der Wasch-Wanne gestanden und gewaschen, noch die Regung des Kindes im Leibe gefühlet habe, überdies auch daher zu schließen, daß der partus vitalis gewesen, da aus dem sections-Bericht fol. 14. zu ersehen, daß derselbe die gehörige Vollkommenheit an Gliedern gehabt, desgleichen die Lunge über dem Wasser geschwommen, mithin und da nach klarem Inhalt und Vorschrift der Carolinæ Art. 131. in dem Fall eine Mutter ein lebendiges Gliedmäßiges Kind heimlich getragen, auch mit Willen allein und ohne Hülfe anderer Weiber gebohren, und dasselbe hernachmals todt gefunden worden, geglaubet werden solle, daß sie es mit boshaftigen Vorsatz ertötet, und dieselbe solchenmäth, bey dessen beharrlicher Verneinung, durch die Peinl. Frage zum Bekanntniß der Wahrheit zu zwingen; zu dem, auch inquisitin in Haupt-Umständen der That veränderlich ausgesaget und variiret, insonderheit aber bereits aus freyer Bewegung ohne vorhergegangene Frage das Bekanntniß gethan, daß sie zu dem Ende sich auf das Privet geseket, damit das Kind in dasselbige fallen und auf diese Art umkommen möge, fol. 16. es allerdings scheinen will, daß wider inquisitin sattsam erheblicher Verdacht und Vermuthung vorhanden, daß ein vorsehlich Unternehmen, die gewisse und glaubliche Ursache sey, aus welcher erfolget, daß das Kind todt in dem Secret gefunden worden, und wie in solchen Betracht der inquisitin vorgeschüchte Entschuldigung aller Wahrscheinlichkeit und Vernunft-mäßigen Urtheil entgegen lauffe, also eine rechtl. Nothwendigkeit sey, daß inquisitin, fals sie ferner dabey verbleiben und daß sie ihr Kind vorsehlich ums Leben gebracht, in Güte zu bekennen, sich nicht bequemen solte, darüber heimlich befragt werden müsse. Alldieweil aber dennoch äußer Streit, daß a) die in der Carol. determinirten Umstände und requisita, unter welcher wieder eine Mutter, deren Kind todt gefunden worden, wenn sie leugnet, daß sie es vorsehlich getötet, mit der Peinl. Frage verfahren werden soll, conjunctim existiren und auf genugsaamer Gewißheit beruhen müsse, hiernächst auch b) diese Constitution restrictive dahin zu interpretiren, woferne nicht besondere wahrscheinliche Umstände und Ursachen, die einen gegründeten Zweifel circa veritatem dolosæ occisionis veranlassen, und geneigt machen zu glauben, daß durch ein ohngefähreres Unglück dem Partui der Tod ungezogen worden, entgegen stehen und dann i) ad a) inquisitin zwar geständig, daß sie die getragne

Frucht verborgen gehalten, keinesweges aber davon sattsam ex actis constitut, daß sie dieselbe lebendig und in vollkommener Gestalt zur Welt gebracht, und da sie sich auf das Privet gesetzt, geglaubt, daß die Geburts-Stunde bereits vorhanden, indem sie 2) beständigst negiret, daß sie das Kind mit den Augen gesehen oder mit den Händen berühret oder gehört, daß es einen Laut von sich gegeben. Conf. L. c. ad art. inquis. 96, 97, 100 und dahero mögliche Weise nicht vermeidend ist, mit Gewissheit und aus einer wahren Wissenschaft zu affirmiren, daß der partus lebendig ediret worden, da ihr kein einzig Merkmal von densjenigen, aus welchen das Leben einer gebornten Frucht erkannt werden muß, in die Sinne gefallen, ob wohl inquisitiu. kurz vorher, ehe sie gebohren, die Regung des Kindes gefühlet haben will, dennoch 4) dieselbe hierunter geirret haben kan, weil sie angegeben, daß es ihr zu eben derselben Zeit im Leibe geknippen, und sie nicht anders gedacht, als daß sie ihre Nothdurft verrichten müssen, und also iuxta respons. ad art. 75. und 121. die Regung welche sie empfunden, so wohl vom Kneipen, als vom partu hergerühret haben kan; ferner auch 5) das bey der Section mit der Lunge gemachte Experiment nicht probiren mag, quod partus vixerit, weilen 6) zu dessen richtiger Anstellung erforderlich wird, daß die Lunge von allen übrigen Theilen völlig abgesondert, hiernächst ganz und nicht Stückweise in das Wasser geworffsen werde, selbige auch noch frisch und durch die Fäulung nicht angegriffen sey, gleichwohl 7) aus dem, was dieser halb fol. 14. ad acta reseriret worden, das Gegentheil zu befinden, daß neunlich die Lunge nicht von allen Arteriis und Ramis Venarum separaret worden, hingegen Stückweise auf dem Wasser geschwommen und von der Fäulung bereits angegriffen gewesen, woher denn 8) von selbst folget, daß das aus der bemerkten Schwimmung der Lunge über dem Wasser inferirte judicium, das Kind sey lebendig zur Welt gebohren, sehr schlechten Grund habe, und keinen sichern side in operiren möge, immassen auch 9) nicht abzusehen, wie die Vollständigkeit des partus durch genugsamten Augenschein beurtheilt und wahrgenommen werden können, da das Cadaver von der Fäulung sehr angegriffen, und an dem Haupt-Theilen so angefressen gewesen. Daß die section impracticable gefunden werden, wie solches mehr angezogener Bericht und die bey der Aufhebung geführte protocolle fol. 2. & 10. Deutlich und umständlich besagen, daß derowegen 10) allerdinges dubieux und angewiß bleibt, ob der partus gelebet, da er zur Welt gebohren gewesen, gestalt denn 11) ebensfalls kein gewisses Urtheil gefällt werden mag, ob inquisitiu. in ihren Gemüth damals, da sie sich auf das Secret gesetzt, und ihr die Frucht entgangen, versichert gewesen, daß es geschehen werde, angesehen dieselbe ad art. inquis. 117. 120. 121. 164. 12) ausdrücklich negiret, daß sie gewußt,

wußt, daß sie das Kind bekommen werde, indem sie nur gedachte, es werde ihre Nothdurft seyn die sie verrichten würde, ferner aber sich 13) daher ergiebet, daß der inquis. intention nicht gewesen, ihre Geburt zu occultiren, da sie nachdem die Frucht von ihr geschossen gewesen, auf das Privet in untersten Stockwerken gegangen und nachgesehen, ob sie alda von dem Kinde was sehen könnte, und zwar so gleich nachdem sie wieder herunter gekommen, um solches, wenn sie es erblickte heraus zunehmen, und zuersehen, ob es noch lebte, welches demm sattsam zu Tage leget, daß inquisitum gewolt, daß das Kind beym Leben erhalten werden möchte, indem 14) wiedrigensfalls, und wenn sie den todt desselben vorseglich verlanget und gesuchet, dasselbe aus den Privet heraus zuholen, sich nicht in den Sinn würde haben können lassen, als worinnen es am gezwisstenen und geschwindesten umkommen müssen, mithin 14) dem Ansehen nach dieselbe ihre Geburt nicht verborgen gehalten haben würde, wenn sie das Kind in den Ursache wahrnehmen und Hoffnung haben können, daß solches noch gerettet und lebendig erhalten werden mögen, und wie solcher gestalt 15) die in oben angeführter constitution erforderete requisita torturæ nicht insgesamt so concurriren, daß dabei aller Zweifel und Ungewissheit hinweg fiele; Also fehlet es hingegen 16) ad b.) an wohlgegrundeten præsumtionibus nicht, welche den wider inquis. verhandenen Verdacht, daß sie ihre Schwangerschaft aus keiner anderen Ursache verhelet, als weil sie willens gewesen, einsam und heimlich zu gebären, und das Kind hernachmals um das Leben zubringen, und daß sie auch dahero den in dem Clave gefundenen partum mit Vorsatz und überlegten Willen, hinein geworfen, wo nicht gänzlich bey Seite zulegen, dennoch so zu verringeren, hinreichend seynd, daß rechtmäßiges Bedenken gefunden werden wird, inquis. mit der tortur zu belegen, anerwogen 17) nicht zuläugnen, daß das gewöhnliche und gemeine motiv, wodurch Mütter veranlassen werden, ihre unehlige Kinder zu tödten, darinnen bestehet, daß sie die damit verknüpfte Schande und Strafe zu vermeiden suchen, daher denn 18) und weil inquis. bereits ein unehliges Kind vormals zur Welt gebohren, und denen Leuten bereits, als eine solche die Hurerey getrieben, bekant ist, auch ein sicheres Mittel gewußt, sich von der Strafe frey zumachen, Conf. Respons. ad art. inquis. 34. gar leicht zuerachten, daß sie hierauf bey der unternommener Verheuelung der Schwangerschaft und heimlichen Geburt keine reflexion gemacht haben könne, und daß also eine davon unterschiedener besondere Ursache ihr Anlaß gegeben haben müssen, vorgedachten Entschluß zu fassen, immassen sie auch ex Actis zur Gnige constiret, und keine andere gewesen als diese, weil sie befürchtet, wenn ihre Schwangerschaft kund werden sollte, würde sie nebst der Frucht in Leibe in Lebens-Gefahr gerathen, als wozu sie

sie 20) deshalb zureichende Ursache gehabt, weil der in prægnator Weinmann nicht nur ihr selbst in die Augen gesaget, wenn sie wäre schwanger gewesen, hätte er sie todt stechen oder einen Arm von den Leibe weghauen wollen, und auf das Zucht-Haus bringen lassen, weil er inquis. mit andern in Verdacht gehabt, und nicht an sich kommen lassen wollen, daß er sie wiederum geschwängert Conf. l. c. ad art. inquis. 60. sondern auch durch den Schneider Thomas wissen lassen, sie sey von ihm nicht schwanger und wenn er sie sahe, wolle er sie krumm und lahm hauen juxta Resp. ad art. inqu. 61. mithin 21) und da sie als eine von Natur fruchtsame und verzagte Weibes-Person, durch diese Drauungen sich in grosse Furcht und Schrecken sezen lassen, zumal da sie gewüst, daß derselbe durch seine boshaftige Eyfersucht, dazu veranlasset worden, und es also gar leicht geschehen können, daß er durch diesen affe et sich verleiten lasse, seine traurige und desperate That an ihr zuverüben, und soleher Gestalt in das Werck zurichten, was er gedräuet, von ihr der Schluss gemacht worden, daß sie ihre Schwangerschaft verhelen, mithin heimlich gebähren, und es auch nach der Geburt so einrichten müste, daß niemand Wissenschaft erlangen möge, daß sie ein Kind geböhren, woferne sie wieder die angedrohte Gefahr gesichert seyn solle, gestalt denn 22) aus der inquisitio Antwort ad art. inqu. 116. & 119. sich deutlich ergiebet, daß der inquis. Vorsatz sich nicht weiter erstrecket, keinesweges aber dabey mit auf die Tödtung des Kindes mit abgerichtet gewesen, nächst dem auch 23) in geringsten nicht an der Warheit derer angegebenen von Weinmannen ausgestossenen höchstgefährlichen Drauungen zu zweifelen, da er sich in dem bey dem hiesigen Regiment mit ihm gehaltenen Verhör dadurch, daß er fol. 26. eingereumet, er habe die inquisitio, da er von ihrer Schwangerschaft gehöret, gewarnt, sie solle sich in acht nehmen, und nicht wieder so was anfangen, oder ihr Vater würde sie auf das Zucht-Haus bringen lassen, disfalls nicht wenig verdächtig gemacht, indem daraus so viel erhellet, daß er sich nicht vor den Schwängerer habewollen achten lassen, und inquis. mit anderen in Verdacht gehabt, mithin wohl zu vermuthen, daß er seine Eyfersucht und Zorn durch die oben angeführten minas an den Tag geleget, und würde die Confrontation ein gutes Mittel gewesen seyn, ihm disfalls zum Geständniß der Warheit zubringen, überdem auch 24) die Abwesenheit des Schneider Thomasens ein gemügsames indicium ist, daß es sich so, wie inquis. angegeben, verhalte, da er allen Ansehen nach nicht nothiger Geschäfte halber, sondern weil er die Ablegung des Zeugnisses über gemeldten Umstand scheuet, bisher abwesend gewesen, und sich noch nicht wieder eisinden will, und ob wohl 25) hierbei der inquis. zu objiciren, daß sie durch erlaubtere Wege und Mittel sich wider Weinmanns zu tendirende Unternehmungen in Sicherheit sezen können,

dens-

dennoch ihrer angebohrnen imbecilität und Unwissenheit zu pardonniren seyn wird, daß sie sich derselben nicht gebrauchet, sondern auf einen falschen Neben-Weg gerathen, anerwogen 26) ex deductis wenigstens probabilitäts erhelllet, und zu Tage lieget, daß die inquis. bey der geständlichen Ver- schweigung ihrer Schwangerschaft und intendirten heimlichen Geburt nicht die Tödtung ihres Kindes, sondern nur die Abwendung desjenigen, was Weiznemann an ihr zu verüben gedreuet, wenn es eclatiren würde, daß sie schwanger sey, mithin ihre und der Frucht conservation zum Zweck gehabt, und dahero auch nur willens gewesen, das Kind an einen solchen Ort hinzuschen, daß es bald von jemand gefunden, aufgenommen, und solcher gestalt lebendig bleiben möge, überdies auch 27) aus nachstehenden Ursachen nicht unwahr- scheinlich ist, daß das Kind der inquisitin, da sie auf den Secret gesessen, wieder Vermuthen und Vorsatz entfallen, und dahero diese Begebenheit, pro casu mere fortuito zuachten, angesehen a) inquis. beständigst dabey geblieben, daß sie das an den fatalen Tage dieses Unglücks empfundene Kneipffen nicht vor eine Anzeige, der herannahenden Geburt gehalten, sondern geglaubet, daß sie dadurch angetrieben werde, alvum zu exoneriren, welches Vorgeben b) nicht schlechterdinges, als unglaublich anzusehen, da sie nicht vorher wissen, und sich einbilden möge, daß sie sich der Frucht in so kurzer Zeit, und zwar auf den Privet sitzend, werde entledigen können, mithin c) und da sie von einem Ge- schäfte hinweg gegangen, wobei sie so gleich vermisset werden müssen, mit rai- son zubefürchten gehabt, daß gar bald nach ihr gefraget, und sie in der Ge- burts-Arbeit betroffen, mithin ihr Vorsatz, das Kind zu verbergen, und um das Leben zu bringen, falls sie solchen gehabt, nicht vollbracht werden würde, und inzwischen d) nicht supponirt werden mag, daß inquisitin das Kind, auf andere Art als sie angegeben, und zwar in der Kammer entweder stehend oder sitzend gebohren, und solches hernachmals in das Privet geworffsen, weil solchen falls sich mehrere und deutlichere Spülren in der Kammer davon ge- funden haben würden, gleichgestalt aber ehe defthalb nicht davor zuhalten, daß inquisitin sich eben zu dem Ende auf das Privet gesetzt, damit der partus in dasselbe fallen, und auf diese Art umkommen möge, da sie eines theils nicht auf das unterste Privet gegangen, und nachgesehen haben würde, ob sie es erbli- cken könne, um solches wenn es noch lebendig heraus zunehmen, andern theils f) nicht ohne guten Grund zu præsumiren, daß da das Peterse-Haus und darinnen befindliche Secret ganz nahe an den Wasser lieget, inquisitin wo- ferne sie, ihr Kind vorzüglich umbringen wollen, solches nicht in das Privet ge- worffsen, sondern vielmehr es zu förderst an einen verborgenen Ort geleget, und hernachmals zur Abends-Zeit in das Wasser versencket haben würde, übrigens

hingegen 28) die veränderliche Aussage der inquisitio in ein und andern Punct so wohl der Wiederruff des fol. 16. gethanen Bekändtnisses wegen vorsätzlich geschehener Tödtung ihres Kindes, die zur elidirung des doli vor angeführten præsumtiones nicht in Zweiffel sezen und unkräftig machen mag, da inquisitio verhoffentlich wohl zu entschuldigen, daß sie in den ersten an den Tage ihrer Akeretirung vorgenommenen Summarischen Verhör, bey welcher ihre Gedancken, wie leicht zuerachtet, durch die ängstlichen Umstände, darinnen sie sich befunden, in der größten Unordnung und Verwirrung gesetzet gewesen, und nicht gewußt was sie reden soll, nicht so fort die Warheit ausgesaget, und bald geleugnet bald gestanden, und nicht weniger fol. 57. & 58. hinlängliche Ursache angezeiget, warum sie in der litt. l. ad art. inquis. die fol. 16. gehäne Confession revociret, endlich auch die tortur bey solcher schwachen und furchtsamen Weibes-Person, als die inquisitio, ein sehr unsicheres und betrügliches Mittel ist, das Geständniß der Warheit dadurch zu extorquiren, und wenn gleich dasselbe erfolget, es dennoch ein ambigueus Urtheil und ungewisser Schluß unterworffen bleibt, ob nicht das Bekändtniß mehr aus Furcht und unerträglicher Empfindung der Marter, als aus der inneren Überzeugung des Gewissens geschehen, eifolglich bey solchen dubieusen Umständen, nicht wieder rechtlich gehandelt werden mag, wenn auch gegenwärtig vor behutsamer geachtet wird, die tortur bey Seite zusezen, und dagegen eine poenam extraordinariam zu dictiren. So wird verhoffentlich so viel ausgeführt seyn, daß es vorkommenden Umständen noch bedenklich und unsicher, die inquis. mit der tortur zubelegen, und dadurch zur Gewißheit zugelangen, ob die von ihr vorgeschätzte Entschuldigungen der Warheit gemäß sey, oder nicht, mithin denen regulis justitiae, welche in casibus dubiis unstreitig, erfordern denjenigen Weg zuerwehlen, wobey am mindesten zubesorgen, daß einer unschuldiger Weise torquirt wird, fals er durch Ausstehung derselben seine Unschuld nicht probiren kan, vor schuldig geachtet werde, conformer auf eine poenam extraordinariam zuerkennen, wie denn in solcher Hoffnung zur Einholung eines rechtlichen Urtheils submittiret wird.

### Urthel.

**A**ls uns dieselbe die wider Sophien Elisabeth Thomashin, wegen beschuldigten Kinder-Mords, geführte inquisitions-acta, samt deren so wohl summarischen als ad art. erstatteten Antwort, auch überreichten Defension zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach erkennen wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle,

Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht : Hat ermordete inquisitio  
nem so wohl in Gute summarisch, als auf die ihr vorgehaltene inquisition-  
articul gestanden und bekannt, daß sie sich mit Gottfried Benjamin W. ei-  
nen Ehemanne zu verschiedenen und viermalen fleischlich vermischtet, Unzucht  
und Ehebruch getrieben, auch zwey Kinder in Unehren mit ihm erzeuget, und  
wird hierüber beschuldiget, daß sie das letztere zu Ende des Junii dieses Jahres  
ums Leben gebracht, auch deßfalls aus Vorsatz aufs heimliche Gemach sich ge-  
setzt, woseibst das Kind von ihr schießen, und also in Unflath umkommen mü-  
sen. Ob sie nun wohl das letztere nicht geständig, darneben zu ihrer Verthei-  
digung vorgewendet werden will, daß sie ihre Schwangerschaft deshalb ver-  
heelet, weilen der Tambour W. zu dem letzten Kinde nicht Vater seyn wol-  
len, sondern ohngeachtet, er bey den ersteren ein ordentliches Kindtauffen aus-  
gerichtet, sie nachhero mit andern im Verdacht gehabt und wie er sie, wann sie  
wieder schwanger wäre, zu schanden hauen wolte, bedrohet, worbey sie doch kei-  
ne andere Absicht gehabt, als das Kind, wenn sie es zu Vermeydung des  
Zucht-Hauses heimlich gebohren, iemand vor die Thür zu legen, hierüber  
sehr ungewiß, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, indem solches an den  
Cadavere so bereits viele Wochen in Secret gelegen, wegen der starken pu-  
tresfaction nicht mehr zu bemerken gewesen, mithin der Umstand in dem Se-  
cutions-Berichte fol. 14. daß die Lunge so wohl mit den Herzen, als auch  
Stück-weise über den Wasser geschwommen, verdächtig scheinet, bevorab da  
in der gerichtlichen Registratur fol. 12. & 13. worinnen doch sonst alles ge-  
nau und specifice niedergeschrieben, nichts davon gedacht worden, sondern in  
der defension vieler bemerkten Umstände zugeschweigen. Alldieweilen aber  
inquisitio selbst aus freyen Stücken fol. 15. da sie sich ohnerfordert melden  
lassen, bekannt, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret in ihrer Schlaf-Ram-  
mier gesetzt, damit das Kind, welches sich bey ihr gereget, allda von ihr gehen,  
und also umkommen möchte, desgleichen daß sie darum damit es verborgen  
bleibe, niemand zu Hülffe gerufen, auch nachgehends es niemand offenbahret,  
dahero denn ihre nachherige revocation ad art. samt den Anführern fol. 58.  
ganz vergeblich, immassen leicht zu erachten, daß die tortur dadurch nicht ver-  
mieden, sondern vielmehr befördert werde, daneben der inquisitio böser Vor-  
satz daraus, daß sie ihre Schwangerschaft der ihr bewußt, Königl. Edictorum  
ungeachtet, geheim gehalten, geleugnet, das Kind ihrem Geständniß nach,  
heimlich gebohren und wegsezten wollen, sich sattsam zu Tage leget, ihres be-  
ständigen und so oft wiederholten Ehebruchs mit Weinmannen vor iezo nicht  
zugedencen; hiernächst an der vitalitate partus so vielweniger zu zweiffelen,  
als inquisitio nicht mehr ad art. 47. & 56. noch darbey geblieben, daß sie die

Regung des Kindes bey der Helfste, und ad art. 101. noch kurz vor der Geburt in ihren Leibe gefühlet, sondern auch vermöge Sections-Berichts, die Lunge über den Wasser geschwommen, und wenn gleich in der gerichtlichen registratur nichts davon zu befinden, dennoch so viel daraus erhellet, daß es ein vollkommenes Kind foeminini sexus gewesen, auch des geschworenen Stadt-Physici und Chirurgi Anführen, den sie wie nöthig hierüber nochmals befraget worden, nicht außer Augen zu setzen ist, mithin es bey diesen allen keiner weitern indiciorum, an denen es doch außer dem nicht ermangelt, bedarf, so sind dieselben wohl befugt, mehrgedachte inquisitin, fals sie ihr Geständniß richtiger als geschehen, ein ieder zu thun sich ferner weigern würde, und sich nicht etwa ein signum novæ graviditatis herfür thut, dem Scharff-Richter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entkleiden, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen, die Daumen-Sstücke anlegen, und damit zuschrauben, auch mit den Banden zuschnüren den Anfang machen, iedoch daß es bey dem verbleiben, und ein mehreres vor dieses mal mit ihr nicht vorgenommen werde, woben sie denn zu befragen:

- 1) Ob sie nicht im Junio dieses Jahres mit dem Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolte?
- 2) Ob sie nicht zu dem Ende sich auf das Secret gesetzt, und das Kind von sich gezwungen?
- 3) Ob sie es nicht mit Fleiß in den Umlat hinunter fallen lassen, damit es darinn umkommen möchte?
- 4) Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus gehohlet werde, und ihm Hülffe wiederfahren möchte?
- 5) Ob ihr jemand darzu beyräthig gewesen wäre?
- 6) Ob inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet?
- 7) Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht?
- 8) Ob inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet, oder nach der Geburt das Leben gehabt?
- 9) Was inquisitin für Kennzeichen des Lebens am Kinde gespühret?

Wann nun die Urygicht, und was dabei allenthalben vorgegangen, fleißig niedergeschrieben, inquisitin auch mit ihrer anderweitigen Defension gehöret worden, so ergehet darauf, nach Verschickung der Acten ferner was recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preussische des Herzogthums Magdeburg  
Schöppen zu Halle.

Das

Das Urtheil Scabinatus Halensis fol. 87. gesteht inquisitin noch malen sponte, sich zu dem Ende auf das Secret gesetzt zu haben, damit das Kind von ihr hinunter schießen und darinnen umkommen, auch verborgen bleiben möchte und wäre das, was sie fol. 16. ausgesaget, wahr, hingegen ihre Aussage ad artic. inquis. 120. 121. 164. nicht die Wahrheit, und habe sie das erste mal aus Angst angegeben. Fol. 88. antwortet inquisitin auf die Frage, welche in Schöppen-Urtheil angegeben.

## Artic. 1.

**S**b sie nicht im Junio dieses Jahres mit dem Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolte? Resp. ad art. 1. Ja ich habe mich zu dem Ende aufs heimliche Gemach gesetzt, daß ich daselbst gebähren wolte. Art. 2. Ob sie nicht zu dem Ende sich aufs Secret gesetzt, und das Kind von sich gezwungen. Ad art. 2. Ja zu dem Ende habe ich mich auf das Secret gesetzt und das Kind von mir gezwungen. Art. 3. Ob sie es nicht mit Fleiß in dem Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Ad art. 3. Ja, ich habe es mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Art. 4. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus geholet werden und ihm Hülffe wiederfahren möchte? Ad art. 4. Ich habe es mit Fleiß verschwiegen, damit es verborgen bleiben möchte. Art. 5. Ob ihr jemand beyrathig gewesen und wer? Ad art. 5. Ich habe keinen Menschen nichts davon gesagt, und hat mir auch niemand Rath und Anschläge dazu gegeben. Art. 6. Ob inquisitin Vorgeben, daß sie auf dem Privet gebohren, nicht falsch und erdichtet sey? Ad art. 6. Nein es sey nicht falsch, sie habe das Kind nicht mit Augen gesehen, noch solches in ihren Händen gehabt, sondern als sie sich aufs Privet gesetzt, hätte eine Lade dafür gestanden, wider welche sie sich mit den Füssen gestemmt und solcher Gestalt sich gezwängt, bis das Kind von ihr gegangen und in das Privet geschossen.

Daß hieben ich der Stadt-Secretarius mich annoch besinne, daß so gleich bey dem ersten Verhör inquisitin wissen wolte, ob es ein Mägdgen oder Junge gewesen, so in dem Secret gefunden worden. Art. 7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht. Ad art. 7. Nein, ich habe es nicht in meine Hände bekommen, noch es gesehen. Art. 8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet oder nach der Geburt das Leben gehabt? Ad art. 8. Nein, sie habe weder in der Geburt noch nach derselben gemerkt, daß das Kind gelebet oder sich gereget, dann es wäre so gleich von ihr hinunter ins Secret geschossen. Art. 9. Was inquisitin für

Kennzeichen des Lebens an dem Kinde gespührt. Ad art. 9. Sie glaubte daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie kurz vorher, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, es im Leibe gefühlet. Andre Merckmahle des Lebens vom Kinde könnte sie nicht angeben. Worauf nach beschehener Wieder-Borlesung vorstehender ihrer deposition, bey welcher sie in allen Puncten geblieben, sie hinwiederum ad custodiam gebracht worden.

Fol. 91. werden Medicus und Chirurgus requirirt, wegen des Umstands mit der in inspections-Bericht angeführten, in denen inspections-Registraturen aber nicht enthaltenen Lungen-Probe einen näheren Bericht zu ertheilen.

### An den Herren Stadt-Physicum D. B.

**G**S hat derselbe in vorseyenden inquisitions-acten wider S. E. T. in puncto adulterii simplicis & infanticidii seinen Sections-Bericht den 29. Jul. a. c. fol. 14. unter seinen und des Stadt-Chirurgi Adj. H. eis gehändiger Unterschrift unter andern des Innhalts ad acta gegeben:

Die Lunge schwomme sowohl mit dem Herzen, als auch Stückweise über dem Wasser; it. Weil aber doch die Lunge oben geschwommen, so halten wir doch dafür, daß das Kind lebendig zur Welt gebahren worden.

Dieser Umstand aber hat der inquisitor defensori indem deshalb bedenklich geschienen, weil in den beyden registraturen, welche unser verpflichteter Stadt-Secretarius, wie denn der verpflichtete Berg-Gerichts-Secretarius adj. bey dem actu sectionis gehalten, und fol. 2. & 10. ad acta gebracht worden, davon kein Wort befindlich, dannenhero in dem Urthel erkannt worden, daß Uff. und des Stadt-Chirurgi H. nochmalige Erklärung hierüber erforderl und ad acta gebracht werden soll, als wolle derselbe, solches des fordersamsten bewerckstelligen, und diese Erklärung uns unter seiner und des Stadt-Chirurgi H. eihändigen Unterschrift ad acta senden, insbesondere aber darinn mit anführen, ob diese Wasser-Probe mit der Lunge und dem Herz bey der T. Kinde in Gegenswart aller deputatorum, auch wirklich gemacht worden, ob es ein in arte medica fattsam gegründetes und infallibles indicium, quod partus vixerit, oder ob es nicht nach vieler bewährter Medicorum opinion ein indicium ad modum fallax sey. Die wir übrigens demselben freundlich zu dienen gesessen verbleiben.

Act. Halle den 20. Octobr.

**G**escheinet der Herr Stadt-Physicus D. B. und sagt: Auf befragen, daß er sich gar wohl entsinne, daß er die Probe mit der Lunge, wie in seinen ad acta

acta gegebenen Berichten enthalten, gemacht habe. Er würde solches nicht in den Bericht gesetzt haben, wenn es nicht geschehen, die Herren so bey dem sections-Actu jugegen gewesen, wären wegen des übeln Geruchs etwas an die Seite getreten gewesen, als diese Probe gemacht worden; de vitalitate partus aber wolte er sein judicium suspendiren, weil zwischen denen Herren Juristen und Medicis noch disputirt würde, ob diese Probe mit der Lunge vor richtig passiret werden könne, zudem käme ihm auch nicht zu darüber zu judiciren, sondern überließe es den Herren Urtheils-Verfassern. Eodem wurde auch der Stadt-Chirurgus Herr H. desfalls vernommen, und sagt ebenfals wie es gewiß sey, daß die Probe mit der Lunge damals sey gemacht worden, und daß dieselbe so wohl samt dem Herzen, als auch besonders geschwommen habe; Es hatte zwar Anfangs vor nicht allzu practicable geschienen, weiln alles an dem Cadavere verfaulert gewesen, er habe es aber doch noch eröffnet, die Lunge heraus genommen, und samt den Herzen ins Wasser gelegt, da es denn geschwommen, hernach habe er mit einer Scheere das Herz abgeschnitten, und die Lunge allein im Wasser probiret, welche dann oben schwummen geblieben.

Fol. 98. seq. folget die andere Defension.

### Anderweitige Defensions-Schrift vor die inquisitio- tin. S. E. T.

**N**achdem rubricirte inquisitioin bey der den 16. Octöbr. a. c. geschehener publication, deswider sie fol. 80. eingelangten Urtheils, darinnen auf die Peinlichkeit erkannt ist, nicht nur auf vorgängiges gütliches Zureden und Ermahnien, was die in den Urtheil angemerkte disharmonie zwischen der fol. 16. gethanen Aussage und der fol. 58. niedergeschriebenen Antwort betrifft, dassjenige was sie fol. 16. gestanden, nochmals ratihabiret, und dabey verharret, daß es die rechte Wahrheit sey, daß, als sie bey den Billardeur N. in Diensten gewesen und vor dessen Kind waschen müssen, es ihr im Leibe gerissen und das Kind sich beweget habe, worauf sie sich auf das Secret in ihrer Schlaff-Kammer, zu dem Ende gesetzt, damit es von ihr hinunter schiessen und darinnen umkommen möchte, sondern auch das in den Urtheil enthaltene 1. 2. 3. und 4te Fragestück auf deren Vorhaltung affirmative dahin beantwortet, daß sie sich zu dem Ende, auf das heimliche Gemach gesetzt, um das Kind daselbst zu gebären, solches auch alda würclich von sich gezwungen, und mit Fleiß in den Ursprung hinunter schiessen lassen, damit es darinnen umkommen möchte, solches aber mit Fleiß verschwiegen, auf daß es verborgen bleiben möchte.

Und nicht weniger auf das also abgefaste interrogatorium g. was

inquisitin vor Kenn-Zeichen des Lebens an den Kinde gefühlet? respondiret: Sie glaubte, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie kurz vorhero, ehe sie sich auf das Secret gesetzt, es im Leibe gefühlet. Hiernächst auch vermöge des Anfangs berührten Urtheils, das Anführen des geschwornen Stadt-Physici und Chirurgi, daß nemlich das Kind an Gliedmassen vollkommen gewesen, und die Lunge bey der damit angestellten Probe über den Wasser geschwommen, nicht aus den Augen zu setzen, mithin ratione vitalitatis partus die nothige Gewißheit vorhanden, so will es scheinen, es sey eine ganz vergebliche Verrichtung, wenn gegenwärtig unternommen werde, etwas gegründetes an und auszuführen, in dessen Betracht, entweder die Todtes-Straffe gar cessiren und eine extraordinaria substituiret oder doch die Art der erstern gemindert werden müsse, anerwogen eines Theils eine unleugbare rechtliche Nothwendigkeit ist, daß eine Mutter, welche, wie gegenwärtig, von der inquisitin geständlich geschehen, vorseßlich verursachet, daß ihre lebendig und vollkommen zur Welt gebohrne Frucht sterben und umkommen müsse, mit der Todtes-Straffe zubelegen; Andern Theils aber gleichfalls nach den Königl. allerhöchsten editis eine ausgemachte Sache sey, daß dieselbe mittelst der Säckung vollstrecket werden müsse, mithin inquisitin alle Hoffnung von dieser Straffe frey zu werden, billig fahren lassen, und sich lediglich der gedachter Maassen auf den Kinder-Mord gesetzten geschärften Straffe unterwerffen solle. Alldieweil aber dennoch, zur Zeit das Corpus delicti in so weit dazu erfordert wird, daß aus unbetrüglichen und genugsamen, wie auch glaubwürdig ad acta beigebrachten indiciis constiren müsse, daß das Kind vollkommen u. lebendig zur Welt gebohren worden, die gehörige Richtigkeit keinesweges hat, indem cui ca vitalitatem partus verschiedene in attention zuziehende dubia vorhanden, welche aus den principiis artis medicæ resolviret und entschieden werden müssen; Nechst dem auch, und wenn dieselbe durch ein ad acta zuverschaffendes judicium medicum, von einer Medicinischen Facultät hinlänglich bei Seite geleget werden sollte, in Ansehung dessen, daß unstreitig der grad der Bosheit in dem Fall, da eine Mutter ihr Kind bloß zu Vermeidung, der ganz lediglich eingerichteten pena stupri und vor beschwerlich geachteten Unterhaltung desselben, weit größer ist, als wenn sie, aus ängstlicher Furcht vor solchen Drohungen, aus welchen ein damnum irreparabile an ihrer Freyheit, Leib und Leben, erwachsen kan, angetrieben worden, eine solche böse That zu begehen, eine zureichende Ursache vorhanden, daß in letztern Fall, die Säckungs-Straffe in das Schwert verwandelt werden könne. So wird nicht ohne Grund davor gehalten, daß es kein ganz vergeblicher Zweck sey, wenn gegenwärtig intendiret wird, nach Anleitung der ergangenen acten kürzlich an und auszuführen, daß eines Theils ehe

ehe und bevor nicht von einer medicinischen Facultät ein in arte medica ge- gründetes Gutachten, über die aus den Sections-Berichte und der darüber ge- thanen Erklärung von den Hrn. Stadt-Physico und Chirurgo sich hervor- thuende Zweiffel ratione vitalitatis partus ad acta ertheilet worden, definitive auf die Todtes-Straße nicht erkant, andern Theils und wenn diese Mey- nung wieder Verhoffen keinen Beyfall finden sollte, dennoch in Erwegung derer- jenigen besondern Umstände, welche inquisitio zu einem höchst traurigen Kinder- Mord veranlasset, die ordentliche Dodes-Straße der Säckung zu mitigiren und in poenam gladii zu verwandeln seyn.

So viel nur den ersten passum betrifft, bey welchen die dubia, welche circa vitalitatem partus aus des Hrn. Stadt-Physici und Chirurgi Bericht sich ergeben, zu examiniren und zu beurtheilen seynd, so bestehet derselbe Grund darinnen, daß in der relation fol. 14. erstlich das angestellte exper- imentum pulmonum so beschrieben ist, daß die Lunge so wohl mit den Her- zen als auch Stück-weise über den Wasser geschwommen, hiernecht 2) der Körper über die massen schon von der Fäulung angegriffen gewesen, indem der- selbe schon 4. Wochen in dem Kothe gelegen, daß die Section also impracti- cable gewesen, und obwohl 3) dieselbe in gedachten Berichte die mit der Lun- ge vorgenommene Wasser-Probe, vor ein ganz infallibles und hinreichendes indicium angegeben, aus welchen zu inferiren sey, daß das Kind lebendig zur Welt gehobren, dennoch 4) der Herr Stadt-Physicus als er hierüber fol. 92. seine nochmahlige Erklärung gethan, ausdrücklich gemeldet, daß er sein judici- um suspendiren müsse, weilen zwischen den Hrn. Juristen und Medicis an- noch disputiret würde; Ob diese Probe mit der Lungen vor richtig passiret werden könnte, zudem käme ihn auch nicht zu darüber zu judicieren, sondern über- ließe es denen Hrn. Urthels-Fassern, oder Hr. Stadt-Chirurgus aber refe- riret, daß ob es war Anfangs vor nicht allzu practicable geschien, die Probe mit der Lungen zu machen, weilen alles an den cadavere verfarlet gewesen, so habe er es doch noch eröffnet, die Lunge herausgenommen, und saint den Her- zen in das Wasser geleget, da es denn geschwommen, hernach habe er mit einer Scheere das Herz abgeschnitten, und die Lunge allein im Wasser probiret, wel- che denn aber schwimmend geblieben. Gleichwie nun aus den jetzt angeführ- ten so fort erhellet, daß nicht nur der Herr Stadt-Physicus, sein in den Sections- Bericht enthaltene judicium, quod partus vivus editus fuerit in seiner nachherigen angezogenen Erklärung selbst refutiret, und zugestanden, daß die gemachte Lungen-Probe kein sicheres indicium auf die vitalitatem partus den Schluß zu machen abgebe, sondern auch der von dem Stadt-Chirurgo be- schriebene modus procedendi fol. 93. mit densjenigen, welcher in den Besich- tigungs

tigungs Attest. fol. 14. angegeben worden, keinesweges übereinkomme, indem in diesen nicht erwehet ist, daß die Lunge nach der Absonderung von den Herzen, ganz und unzertreitet auf den Wasser geschwommen, sondern lediglich daraus zu erschen, daß sie sowol mit dem Herz als auch Stückweise über den Wasser geschwommen, dagegen juxta fol. alleg. 93. die Lunge allein und folglich ganz ebenfalls auf den Wasser schwimmend geblieben seyn soll, mithin und da der Hr. Stadt-Physl. vorberührter massen seine in den Sections-Bericht enthaltene Meinung völlig revociret, und davor gehalten, daß er sein judicium gänzlich zu suspendiren habe, überdies auch nicht ihm, sondern den künftigen Urthels-Fassern obliege und gebühre, davon zu judiciren, und gleichhergestalt die oben angemerckte sich offenbar wiedersprechende description der Art und Weise, wie bey dem vorgestelten experimento pulmonum verfahren worden, diffals alle Glaubwürdigkeit nicht unbillig entziehet, das fundament der Beurtheilung: Ob das Kind probabilitat völlig zeitig und lebendig zur Welt gebohren sey, gänzlich evanesciret und ermanglet, gleichwohl in Königl. Preuß. Crim. Ordnung Cap. 3. S. 10. ausdrücklich als ein in delicto infanticidii zur Feststellung eines richtigen corporis delicti nöthiges essential-requisitum erfordert wird, daß von einem Medico und Wund-Arz der Körper besichtigt und ad acta attestiret werden solte: Ob vermutlich, daß das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen? ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, als folget hieraus von selbst, daß die probabilität dieser Puncten nach denen Grund-Sätzen der Medicin a peritioribus in arte untersucht und ein zuverlässiges judicium über die in dem Sections-Berichte quæst. und die sich darauf referirente Erklärung fol. 93. angegebene Umstände ad acta ertheilet werden, ob es probabel daß das besichtigte Kind zur Welt gekommen, it. ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, denn da ohnstreitig die inflictio poenæ capitalis ob commissum infanticidium wo nicht völlige Gewißheit, dennoch wahrscheinliche Vermuthung, daß das Kind nach der Geburt Leben gehabt, voraus setzt, der Grund dieses suppositi aber lediglich von denen die in arte medica gehörige Erfahrung und Wissenschaft besitzen, ausgemacht werden muß, da das officium derer Urthels-Fasser in peinlichen Rechts-Fällen, keinesweges sich auf die Erörterung und decision derer mit vorkommenden streitigen quætionum medicorum erstrecket, sondern sie sich nur auf die information und Gutachten solcher Personen, die in dieser arte bewehrten fidem haben, diffals zu reposieren haben, und gleichwohl gegenwärtiges hieran ermangelt, da der fides welcher dem geschworenen Hr. Stadt-Physico und Chirурgo Inhalten vorigen Urtheils, in Ansicht dessen wenn

wenn sie von dem mehr erwehnten Besichtigungs-actu ad acta attestaret, zu stehen soll, aus dem geführten Ursachen eines Theils nicht zu attestiren, andern Theils auch dasjenige was attestiret werden, zu den gegenwärtigen scopo ganz unzureichend ist, über dem auch die Glaubwürdigkeit eines solchen attestati nach klarer Maß-gebung der Königl. Preuß. C. im. Ordnung cap. 3. §. II. keinesweges allein davon, daß die Person, welche solches ertheilen, in öffentliche Bedienung steht, und auf dergleichen Verrichtung in specie mit vereydigt worden, sondern auch ins besondere davon daß sie von dem Königl. Collegio Medico bereits examiniret, diffals beglaubtes attest producirt, und davon Copiam zu denen inquisitions-acten gegeben dependiren soll; so ergiebet sich hieraus von selbst, daß weil das attestat des Hrn. Stadt-Phys. und Chirurgi nicht so beschaffen, daß die künftigen Hrn Sententionantes, daraus auf eine sichre Art beurtheilen könnten: Ob es vermutlich, daß das von der inquisitio geborene und im Privet todt gefundne Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen? ingleichen ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, und jedennoch nach klaren Inhalt, der obangezogenen Königl. Crim. Ordnung ein dergleichen mit der gehörigen inquisitio verschenes attestatum medicum, aus welchen erhellt: ob es vermutlich daß das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, ingleichen ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht zur Beststellung des corporis delicti bey einem begangnen Kinder-Mord ohnungeänglich nothig ist, indem die rubric des §. 6. des allegirten Cap. III. klarlich bezeigt, daß Perennis. L. latoris allerhöchster Wille und Meinung dahin gegangen, in denen nechststehenden S. die Art und Weise, wie sowol in delictis facti, transeuntis als permanentis, das corpus delicti erforscht und zur Gewissheit gebracht werden soll, zu præscribiren, mithin hieraus der richtige Schluß gemacht werden kan, daß wenn in dem Fall eines begangenen Kinder-Mords kein attestatum Medicum vor vorgesriebene Beschaffenheit, bey denen actis inquisitionalibus vorhanden, auch nicht gesagt werden könnte, daß ex corpore de'icti genugsam constire, und die pœna ordinaria auch contra reum confitentem statt finde, die gegenwärtige acta inquisitionalia noch zur Zeit hinlänglich nicht instruirt seyn, daß definitive auch eine gewisse Etraffe erkandt werden könnte, sondern vor allen Dingen von dem judice inquirente an hiesige läbliche Medicinishe Facultät zu versenden, und derselben Medicinal-Gutachten, über nechststehende Punkte, 1) ob das attestat des Herrn Stadt-Phys. und chirurgi f. 14. nebst der sich darauf refe:irenden Erklärung fol. 92. 93. dergestalt eingerichtet, daß daraus hinlängliche Vermuthung, daß das todt gefundne Kind, lebendig zur Welt gekommen, ingleichen daß es eine vollkommene Geburt ge-

wesen, zu nehmen 2) Ob nicht zuvermuthen, daß da nach den Sections-Bericht der Körper an allen äußerlichen Theilen dergestalt von den Fäulungen bereits angegriffen gewesen, daß das Cerebrum heraus, Finger und Nase, Zähne und andere Theile angefressen gewesen, auch die inneren Theile, mithin die Lunge ebenfalls Corruption von der Fäulung erlitten gehabt habe, und ob solches nicht daher mitzuschliessen, daß in dem angezogenen Berichte sub v. 2. gemeldet ist, sie habe Stück-weise auf den Wasser geschwommen. Desgleichen 3) ob unter jetzt angeführten Umständen auf eine sichere Art beurtheilet werden möge, daß das Kind vor einer vollkommene Geburt zu achten gewesen, und endlich 4) ob es nicht denen regulis artis medicæ gemäß, daß nur alsdenn, wenn die Lunge ganz frisch und von der Fäulung unangegriffen, 5) abgesondert von allen daran hangenden Theilen, und c) ganz und nicht Stück-weise auf das Wasser gelegt wird, und über den Wasser schwimmend bleibt, eine sichere Vermuthung erwachse, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden: ad acta bezubringen ist. Und obwohl deshalb vor unnöthig geachtet werden möchte, auf Beyschaffung dieses Gutachtens zuvörderst zu interloquiren und bis dahin der definitive Spruch ausgesetzt sein zu lassen, weil die inquisitio aus der hinlänglich scheinenden Ursache, daß sie kurz vorhero, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, das Kind in Leibe gefühlet, juxta resp. ad interrog. 9. fol. 89. selbst glaubet, daß dasselbe lebendig von ihr gegangen seyn müste, dennoch diese auf bloßler credulität beruhende Confession um so viel weniger für zureichend zuachten, da dieselbe beständigest vorgegeben, daß sie das Kind nach der Geburt in Händen gehabt, oder mit denen Augen gesehen, oder daß dasselbe einen Laut von sich gegeben, gehört. Conf. l. c. ad art. inquis. 69. 97. 98. 99. 100. it. resp. ad interrog. 6. & 7. fol. l. 6. & 89. solches ihr Vorgeben auch aus der von den Hrn. Stadt-Secretario fol. 89. attestirten Umstände eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit erlanget, die vor der inquisitio angegebene Ursache, hingegen, aus welcher sie selbst referiret, daß ihr Kind lebendig zur Welt gekommen, deshalb nicht vor allzurichtig und sicher zu achten, weilen außer Streit, daß zu der Zeit, da inquisitio die Regung der Frucht annoch gefühlet haben will, die Geburts-Wehen bereits völlig angetreten gewesen, immassen die Geburt selbst, so gleich darauf erfolget, und immittelst dafür gehalten wird, daß die Regung des Kindes, sobald als die Geburts-Schmerzen herantreten nicht mehr empfunden werde, mithin das nicht ganz unerhebliche dubium hierbei entsteht. Ob inquisitio nicht die Empfindung derer Geburts-Schmerzen, und die dadurch verursachten innerlichen motus mit dem Gefühl der Regung des Kindes confundiret; und das was ein effect ersteren gewesen, vor eine Würckung des letztern irriger Weise geachtet.

Was

Was nun auch hiernächst den in dieser Defension obberührter maß  
sen auszuführenden secundum passum betrifft. So wird zu solchen Behus  
ganz kürzlich aus ersterer Defensions-Schrift anhero wiederholet, daß inqui-  
sitin sowol durch W. ad art. inqu. 60. & 61. angegebene Minas, als auch  
aus Furcht vor ihren Eltern, so sie mit den Zucht-Hause bedrohet juxta fol.  
26. l. 6. & 27. & resp. ad art. inqu. 169. veranlasset worden, den Vorsatz ih-  
re Schwangerschaft zuverheelen, und das Kind nicht nur heimlich zugebahren,  
sondern auch um das Leben zubringen, zufassen, und da eines Theils an der  
Wahrheit derer W-schen Dreuungen nicht zu zweifelen, weil inquisitio so ihm  
doch sonst in allen Stücken exculpiert, durch ihren defensorem fol. 94. an-  
suchen lassen, daß er mit ihr hierüber confrontiret werden möge, damit sie  
ihm solches unter die Augen sagen könne, gestalt sie auch ad art. inqu. 61. sich  
erboten, dem Schneider auch den in diesen Acten enthaltenen Umstand unter  
die Augen zuzagen, andern theils die verweigerte Stellung des gedachten W.  
zur Confrontation, ingleichen die heimliche Abreise und langwierige Abwe-  
senheit des Schneider T. nicht ohne Grund bedenklich ist, und dann gleichwohl  
nicht zuläugener, daß wie auch bey denen grössten delictis und deren Be-  
straffung die Barmherzigkeit nicht gänzlich bey Seite zusezzen, sondern nach Bes-  
chaffenheit derer vorhandenen Umstände, und dem sich daher ergebenden grös-  
seren oder geringeren Grad der malice annoch einige mitigation statt findet,  
also auch gegenwärtig bey der inquisitio solches nicht unbillig zu beobachten,  
da dieselbe nicht, um die durch ihren Chebruch verwirckte Straffe zu evitiren,  
als welche ohnel dem unter denen mit vor kommenden Umständen, daß, der  
correus W. juxta fol. 26. seiner Frau wegen ihrer Krankheit sich enthalten,  
müssen, und sie dessen vertraulichen Umgang mit der inquisitio approbiere,  
überdem dieselbe nach derer Eltern Bericht, durch alterlen Alig-List, und Zwang  
als ein noch junges und unverständiges Mägdgen, deren alter sich voriezo noch  
nicht auf 18. Jahr erstrecket, verführet worden, besonders würde moderiret  
worden seyn, noch auch um den äußerlichen Schimpf und das onus ali-  
mentandi abzuwenden, so die gewöhnlichen Ursachen des Kinder-Mordes zu  
seyn pflegen, sondern lediglich aus Furcht, es werde das theils von W. theils  
von ihren Vater angedrohte würcklich erfolgen, wenn sie ihre Schwanger-  
schaft kund werden lassen, mithin um ein damnum irreparabile von sich selbst  
abzuwenden, den an sich höchst abscheulichen Entschluß gefasset, dasjenige zu-  
unternehmen, was sie ihren eigenen Geständniß nach, hierauf würcklich unter-  
nommen, mithin, und da es unstreitig für eine besondere simplicite zu achten,  
das inquisitio festlich geglaubet es werde sewel W. als ihr Vater das an-  
gedrohte vollstrecken, wenn sie ihre Schwangerschaft geständig, und zum an-  
dern

dern male ein unehliches Kind zur Welt bringen würde, eine concurrirende Einfalt aber den dolium in allen delictis verringert, so wohl die ordentliche Straße mitigirt, und ferner wie überhaupt in allen Verbrechen, also auch in delicto infanticidii die Größe der Bosheit nach der Beschaffenheit des motivs des Thäters zu beurtheilen, einsfolglich und wenn die mit der Geburt eines unehlichen Kindes theils von der Natur, theils a lege verknüpfte Folgerungen; dasselbe ausmachen, die That unrechtmäßig vor boshaftiger und strafbarer zu achten, als wenn solches ex facto illico tertii entsprungen und dabei die Abwendung eines befürchteten unwiederbringlichen Schadens mit intendiret wird, immassen auch nicht ohne zureichende Ursache zu adseriren, daß die geschärffte Straße des Säckens und Ertränkung denjenigen grad des doli, welcher in angeführten ersteren Fall vorhanden, supponire, und dahero in gegenwärtigen Fall, da derselbe weit geringer und excusabler, dieser rigor poenæ capitalis ganz wohl remittiret und die poena gladii dictiret werden kan. So wird im geringsten nicht gezwifft, daß woferne das einzuholende Urtheil wider Verhoffen definitive abgefasset werden solte, dennoch die vorhandene dubia nebst denen quoad falsum et dum angeführten Umständen so weit in Betracht werden gegangen werden, daß inquisitio mit der Säckung verschont bleiben und daß selbige nur durch das Schwert vom Leben zum Tode zu bringen erkannt werden wird, wie denn hierzu gewöhnlicher massen submittiret wird.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**E**m nach ein allhiesiger Löbl. Stqdt-Rath an unsre Facultät Acta inquisitorialia, wider die Dienst-Magd Sophien Elisabeth Thomassin in puncto infanticidii gelangen lassen, mit Begehren über einige darin enthaltene strittige und zweifelhafte Umstände unser in ante gearündetes Erkännitniß zu ertheilen, so haben wir bey übernommener collegialischer Durchlesung und Überlegung derer Acten ersehen, welchegestalt genannte inquisitio 18. Jahr alt, eine gesunde und dauerhafte Person, fast vor vier Jahr ein unehlich Kind gebohren, welches nunmehr ins dritte Jahr gehe, und da sie An. 1735. drey Wochen vor Michaelis in ihren vorigen Dienst sich wieder begeben, wäre sie 12. Wochen vor Weihnachten fol. 8. b. oder um Martini fol. 37. b. artic. inquisit. 38. wieder schwanger worden, und bey guter Gesundheit ohne jemahlen sich fränklich zu befinden, in ihrer Schwangerschaft beharret, bis sie den 29. Junii a. c. Mittags um 11. Uhr, da sie an einer Wanne gewaschen, die ersten Wehen gespühet, und da sie sich Vormittags auf ihre Cammer begeben, daselbst auf das

Se

Secret gesetzet, ihre Lade vor sich habend, mit ihren Füssen daran sich stemmend fol. 89. in einer kurzen Zeit von einer Viertel-Stund das Kind nebst der Nachgeburt von sich gezwungen, daß es in das Secret gefallen, nach welcher schleunigen Geburt sie wieder an die Waschwanne gegangen, gearbeitet, das Kind ihrer damaligen Frauen gewartet, gespeiset, selbst eine gute Mittags-Mahlzeit gethan, Nachmittag ihren Vorgeben nach, gerollet, und sich dergestalt erwiesen, daß ihr niemand weder am Gesicht, noch aus andern Kennzeichen ansehen können, was mit ihr vorgegangen: Als aber dieselbe sich den nächstfolgenden Montag heimlich aus diesen Dienst gemacht, wäre den 29. Julii darauf, das Kind in den Cloac gefunden, aufgenommen, und inspiciert, dabey aber befunden worden, daß dasselbe schon ziemlich in der Fäulniß gestanden, das Gehirne heraus, der Kopf in Stücken, Finger, Nasen, Mund und Augen angefressen, und die Nabelschnur abwesend oder abgesaulet, das Kind aber weiblichen Geschlechts dem Leibe nach vollkommen gewesen, dahero man keine Section mit denselben vornehmen können, ohne daß mit der Lunge die gewöhnliche Probe annoch vorgenommen, und wie dieselbe auf dem Wasser geschwommen, ersehen worden. Ob nun wohl nebst mehr andern freywillingen Bekanntniss inquisitio zu wiederholten malen bezeuget, dieß von ihr gebohrne Kind weder mit Augen gesehen, noch mit Händen berühret zu haben, folglich wegen der Versetzung an den Corpore delicti keine gewaltige Thätlichkeit zu erkennen und anzugeben gewesen, gleichwohl in diesen fast dubieusen casu einige andere Schwierigkeiten sich finden, so entstehen die von unserer Facultät zu dedicirende Fragen:

Ob die gemachte Lungen- Probe in diesem casu ein untrüglich Kennzeichen sey, daß das gebohrne Kind lebendig gewesen? nicht weniger, ob nicht dieser partus prætermaturus, folglich das Kind unvollkommen zu erkennen sey? und endlich ob man wohlgegründet und zuverlässig behaupten könne, daß dieses Kind lebendig gebohren sey?

Bey Entscheidung dieser connectirenden Fragen ist zwar nicht zu leugnen, daß die gewöhnliche Lungen- Probe in manchen Fällen und bei verschiedenen

N.B. Bey dieser Abbändlung ist besonders zu melden, wie A. K. welcher das Kind aus der Cloac reine gemacht, und die Umständen, zweifelhaft, irrig und ungewiß, hingegen aber wiederum in verschiedenen casibus und bei andern richtigen Umständen ein untrügliches, gewisses der Vernunft und Erfahrung gemäßes experiment sey: in gegenwärtigen casu aber erkennen wir diese Probe vor vergeblich, un-

Section angesehen, mir  
dem Decan's Facultat.  
Med. referirt, daß das  
Kind ein völlig Kind ge-  
wesen, an linker Hand;  
Fingern angefressen und  
angefaulst, an der rechten  
Hand aber die vollkom-  
ninen Nägel zu sehen  
waren: inwendig sind  
auch die viscera, folglich  
auch die pulmones an-  
gefaulst gewesen, welches  
er gesehen, auch dabey ge-  
wesen, als die Lunge ins  
Wasser geworffen wor-  
den.

tüchtig und woraus gar nichts zu schliessen noch  
etwas zu erweisen; immassen die starke Verwe-  
itung, da das Kind bereits 3. oder 4. Wochen in  
Unflathe und Gestanc gelegen, nicht allein die  
äußeren vestern Theile, sondern auch die weichen,  
zarten, schwachen häutichten Lungen inficirt, auf-  
getrieben und mit Lust und Feuchtigkeit erfüllt,  
dahero auch nach fol. 92. die von Medico und  
Chirurgo vorgenommene Probe, als vergeblich  
und zweifelhaft: einiger massen erkant und er-  
läutert wird.

Ob aber das Kind vollkommen und  
nicht zu früh, folglich als ein Sterbling oder  
bereits gestorben zu achten sey, möchte daher ken-  
nen geschlossen werden, weil 1) der terminus  
conceptionis Martini a. p. bis auf das tem-  
pus partus a. c. einen octimestren partum  
erweisen könnte, inquisitin auch selbst vermuthet,

dass die Geburt erst nach 2. oder 3. Wochen erfolgen werde fol. 75. b. 2) Weil  
die scheinbare Vollkommenheit des Leibes auch von der aufreibenden putre-  
faction hergeleitet werden kan, hiernächst da der Kopf in Stücken und die  
Finger und Zähnen angefressen waren, man weder an Haaren noch Nägeln ei-  
ne Vollkommenheit erkennen mögen, 3) so dann gewöhnlich ein parius natu-  
ralis so geschwind sich nicht zu eussern pfleget: noch vollkommene Kinder einer  
Frauen nicht so geschwind aus den Lenden fallen, 4) inquisitin ihre Geburt  
noch nicht nahe zu seyn vermeinet fol. 57. b. so könnte einiger massen vermuthet  
werden, daß dieser partus præmaturus, und das Kind unvollkommen müsse  
gewesen seyn:

Allein wann auch dieser partus octimestris gewesen wäre, so hat er  
doch vivus und vitalis seyn können, 2) hernach wann die Zeit von 12. Wochen  
vor Weihenachten nach fol. 8. b. der terminus conceptionis gewesen, so kön-  
ne doch partus naturalis und perfectus heraus, und wan man der inquisitin  
Rüffage nach fol. 8. und fol. 37. conciliaret, so ist der Schluf mehr auf perfe-  
ctum, als imperfectum foetum zu machen: 3) gleichwie ocularis inspectio  
nach der renunciatione Medica und gerichtl. registraturen das gebahrne  
und aufgehabene Kind vor vollkommen erklären: 4) nechstdem bey inquisitin  
weder vor und unter, noch nach dem partu etwas vorgegangen, welches antici-  
pationem partus verursachen können, 5) überhaupt auch partus facilis kei-  
ne

ne nothwendige Verbindung mit einen partu præmaturo ist, 6) inquisitio auch mit einer geschwinden und leichten Geburt ein lebendiges, völlig ansgetragenes und noch lebendes Kind zu Tage gebracht: 7) endlich auch alle übrige Umstände und Signa mit einen partu perfecto, legitimo & naturali übereinstimmen, mithin diese Vermuthung, als ob es partus præmatuus hätte seyn können, wegfällt.

Ob auch endlich dieses Kind lebendig möchte gebohren seyn, könnte fass daher gezweifelt werden, 1) weil inquisitio nec visu, nec auditu, nec tactu etwas von dessen Leben bezeugen kan, 2) weil dieselbe mit der Geburt über elet worden, welcherlen præcipitante Geburten öfters entweder auf Seiten der puerperæ, oder auf Seiten des Kindes übel ablauffen: 3) weil inquisitio vorhin den Gemüth und Leibe nach, in bedrängten, schlechten, unruhigen und verdriesslichen Umständen gelebet, welche dem foetui leicht schädlich seyn können: 4) weil dieselbe sich nicht als eine schwangere Person in Acht genommen, sondern allerley Veränderungen sich unterworffen, welche dem foetui præjudicirlich seyn können; 5) weil auch dieselbe allernehst vor und unter der Geburt keine andere Hülffe gehabt, daß auch daher dem Kinde Schaden zuwachsen möge: 6) weil auch inquisitio unbeständige Regungen des Kindes in ihren Leib gefühlet.

Dahingegen wohl zu erwegen, daß inquisitio 1) eine ganze extraordinaire Gesundheit und firmitatem animi & corporis hat, 2) vor dem bereits ein gesundes und lebendiges Kind gebohren, vielweniger jemalen abortirt: 3) ihr Kind im Leib zur Helfste der Schwangerschafft artic. inquis. 46. 47. conf. art. 56. fol. 39. b. fol. 38. wie auch fünf Wochen ante partum fol. 16. und noch in derjenigen Viertel-Stunde, darinn sie gebohren, sich regend und lebendig im Leib empfunden. fol. 16. & artic. 101. fol. 47. fol. 88. b. fol. 90. n. 9. 4) nach ihrer harten, starcken und gesunden Natur so wohl das erste, als andremal ohne Schaden und sonderlichen Schmerzen gebohren, welches mit toden Kindern gewöhnlich nicht zu geschehen pfleget: 5) gleichwie auch keine Ursachen in actis befindlich, daraus man mit Grund schließen könnte, daß das Kind ante partum Schaden gelitten, welcher den Tod nach sich ziehen müste: massen keine Krankheit, Verlezung, harte Arbeit, oder schädlicher Arzneien Gebrauch ic. vorhergegangen, welche der Leibes-Frucht nachtheilhaftig seyn mögen, sie auch nicht ihren Leib gebunden artic. 69: 70. fol. 42. a. b. sondern der ganze Fortgang der Schwangerschafft, wegen gewöhnlicher Gesundheit von der inquisitio sicher und leichtsinnig tractiret worden; 6) so ist auch inquisitio stets bei guten Kräften während der Schwangerschafft, unter und nach der Geburt geblieben, daß man ihr so gar der eussern Gestalt nach, nicht absehen

Können, vor so kurzer Zeit ein Kind gebohren zu haben, dahero sie mit leichter Müh das Kind gebohren, bey solcher Geburt es alles so ordentlich und natürlich zugegangen, daß dem Kind auch so gar von Seiten der Geburt keine Verlehung hat zustossen können, zumalen ihr situs corporis auf den Privet sitzend, und sich mit den Füssen anstemmend zur Geburt sehr convenabel, und gar nicht præjudirlich gewesen, massen sie nach einem kurzen Zwängen des Leibes, gar leicht das Kind samt der Aßter-Geburt zugleich geschwind und mit einmal von sich gedrückt, daß es ohne Anstoß oder Auffenthalt an den Sitz gerade hinunter in das Secret gefallen: 7) dergleichen sämtliche Umstände mit einem sehr schwachen, oder gar abgestorbenen Leibes-Frucht niemalen collective concurriren, dahero 8) inquisitrix selbst nach tol. 89. n. 9. glaubet, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weilen sie kurz vorhero, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, es im Leibe gefühlet. Aus allen diesen Acten- und denen fundamentis artis gemäßen Umständen und Anmerkungen, schliessen wir einmuthig, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind gesund und lebendig von der inquisitrix gebohren worden; welches unser Erkänntniß und Urtheil wir mit unsrer Facultät Siegel hiermit bekräftiget ausstellen wollen.  
Halle den 29. Novembr. An. 1736.

## Judicium Scabinatus Hallensis.

P. P.

**A**ls uns dieselbe die wider Sophien Elisabeth Thomasin wegen geständlicher vorsätzlicher Geburt auf dem heimlichen Gemache und darinne ungekommenen Kindes, geführte inquisitions-Acta samt deme, was nach unsren vorigen Urtheil weiter ergangen, auch überreichten anderweitern Defension zugeschickt, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten; Dem-nach erkennen Wir Königl. Preußische des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verleß- und Erwiegung vor Recht:

Hat gedachte inquisitrix, als sie unserem vorigen Urtheil zu Folge dem Scharff-Richter untergeben werden sollen, vorhero und ehe solches geschehen, in Güte gestanden und bekannt, daß sie in Junio dieses Jahres sich zu dem Ende auf das heimliche Gemach gesetzt, daß sie daselbst ihr Kind, so sich kurz zuvor noch gereget, gebähren wolte, auch solches mit Fleiß in den Unflath herunter fallen lassen, damit es darinne umkommen möchte.

Ob nun wohl der Zweifel nach wie vor übrig zu bleiben scheinet, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, immassen die Lungen-Probe auf dem Wasser nicht nur sehr fallibel, sondern auch in gegenwärtigen Fall, wegen der

ver-

vorkommenden Umstände, laut Berichts der hiesigen lobblichen Medicinischen Facultät gar keine Absicht darauf zu richten, gleichwohl in der Königl. criminal-Ordnung c. 3. S. 1. eine gründliche Vermuthung der Medicorum, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, ad cruentum corpus delicti erfordert werde, da sonst das Bekanntniß des Kinder-Merds ad infligendam poenam capitalem nicht einmal zulänglich, worzu kommt, daß in præsenti die Vollkommenheit des Kindes, so einige Zeit in Unflath gelegen, fügslich nicht beurtheilet werden können, darneben inquisitio selbst nicht gemeynet, daß die Geburts-Zeit schon vorhanden gewesen, weshalb sie vermutlich die Schmerzen mit der Regung des Kindes confundiret, allenfalls, daß die Bedrohung der Eltern mit dem Zucht-Hause, auch was Weinmann mit ihr vorzunehmen sich verlauten lassen, bevorab da dieserhalb die confrontation fol. 96. denegiret, ihr zustatten kommen, und auf keine Todtes-Straffe zuerkennen, es das Ansehen gewinnen möchte;

Dieweil aber dennoch in diesem besondern Fall, um allen dergleichen Entschuldigungen vorzu kommen, in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 133. ipsa poena capitalis so gar auf das crimen procurati aborius dergestalt verordnet, daß ein Weib, so ihr lebendiges Kind selbst abtreibet, entrancet werden solle, wobey die vitalitas partus post dimidium gestationis tempus rechtlich vermuthet wird, Carpz. Pr. crim. P. 1. qu. 11. n. 3. seqq. und solche dispositio juris viel mehr statt haben muß, quando mulier, dolores puer perijam sentiens, latrinam accessit, et infantem voluntarie & dolose in cloacam emisit. id. cit. loc. n. 34. welche Umstände dann mit gegenwärtigen Fall völlig übereinkommen, da inquisitio nunmehr fol. 88. nochmalen und deutlich bekannt, daß sie sich zu dem Ende aufs heimliche Ge mach gesetzt, daß sie daselbst gebähren wolte, auch allda das Kind würcklich von sich gezwungen und mit Fleiß in den Unflath fallen lassen, damit es darinne umkommen möchte; solchemnach ander vitalitate partus vergeblich gezwiefelt wird, in mehrern Betracht inquisitio ad interr. 9. fol. 89. noch hinzufü get, wie sie glaube, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie es kurz vorhero, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, in Leibe gefühlet, welches mit denen Geburts-Schmerzen so viel weniger zu confundiren, da sie schon ein Kind gehabt, auch diese Regung des letzten Kindes kurz vor der Geburt nicht die erste gewesen, sondern dergleichen hiebevor verschiedentlich von ihr angemerscket worden, hierüber nicht nur der Stadt-Physicus und Chirurgus, deren legale Bestellung zur Ungebühr in Zweifel gezogen wird, in dem Sections-Bericht fo. 14. sondern auch der Gerichts-Personen fol. 12. b. deutlich bezeugen, daß das cadaver ein vollkommenes Kind, foeminini sexus gewesen,

darneben die hiesige löbliche Facultas medica bey der dritten Frage, worauf es vornehmlich und nicht auf die Lungen-Probe ankommet, mit vernünftigen und prægnanten argumentis angezeiget, warum das Kind nach allen Vermuthungen lebendig zur Welt gekommen seyn müsse; Wannenhero nach Inhalt der Carolinæ und besonders Königl. Edicten von der poena culei nicht abzugehen, noch die confrontation mit Weinmannen, wenn er auch die Bedrohungen gestünde, etwas releviren könnte, der inquisitio Eltern aber sie mit dem Zucht-Hause zu bedrohen, da sie mit gedachten Themann schon ein Kind in Unzehren erzielet, sehr gegründete Ursache gehabt, und wenn schon hierben verschiedene Rechts-Lehrer in denen Gedancken, daß wo einige incertitudo des corporis delicti annoch übrig oder parricidium ex metu aut timore commissum, nicht über die Straffe des Schwerdes zu gehen, Carpz. d.l. n. 34. & qu. 18. n. 49. dennoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze alle dergleichen Minderung Königl. Gnade lediglich zu überlassen: so ist mehr ermeldte inquisitio Sophia Elisabeth Thomasin, Fals sie auf ihren Bekanntniß vor öffentl. gehegten hochnothpeinlichen Hals-Gerichte nochmalen beharret, ihrer geständlichen Begünstigung und Kinder-Mords halber in einen Sack zu stecken und zu ertränken. V. R. W.

Königl. Preußische ic.

### Casus VIII.

**Mors infantis unius anni apoplexia extinti, plagis ad iram concitati, & antea pulpamento acido suffarinati.**

*Excerpta Actorum Inquisitionalium  
Contra A.C.A. in punto eines geschlagenen und darauf gestorbenen Kindes.*

Fol. 2. Rüge und registratur in W. den 3. Julii 1736. daß A. C. A. des Tagelöhners Kind todt geschlagen haben solle. Summarische Aussage dieser A. Sie diene bey den Tagelöhner R. welcher sie zu heyrathen versprochen: Sie hätte dieses R. Kind von 5. Viertel-Jahren gewartet, es wäre ein böses Kind, hätte esliche mal das böse Wesen gehabt, die Leute sagten ihr aus Hass nach, das Kind todt geschlagen zu haben, welches an vergangenen Sonnabend nur den Jammer gehabt, sie hätte es zwar sonst bisweilen, wegen seines

seiner Bosheit geschlagen, aber nicht denselben Tag daran es gestorben: Das Kind wäre eine Zeitlang frant und elend gewesen: als sie heute um 11. Uhr von der Arbeit zu Haus kommen, hätte sie einen sauren Meel-Brey gemacht, davon das Kind geizig gegessen, nachher hätte sie es in die Boye gelegt, nach einer kleinen Weile habe das Kind einen hellen Schrey gethan, daß sie es aus der Boye genommen und in die Lust getragen, das Kind habe sie wieder in die Stube gebracht, auf einen Stuhl gesetzet, und gesehen, daß es den Kopf gehangen, deme sie die Daumen aus den Händen gebrochen, und wie ihm der Gsch vor dem Mund gestanden, habe sie ihm in den Mund geblasen, das Kind wäre ihr so fort auf den Armen gestorben: eod. d. wurde dem Chirurgo committiret, das gestorbene Kind in Augenschein zu nehmen, ob sich eusserliche Merckmäle finden dürften, daß das Kind durch Gewaltthätigkeit und Schläge gestorben wäre: referirt dergleichen am Kinde nicht gesehen zu haben, der Körper wäre noch warm gewesen, und blau auf den Rücken. Der Vater des Kindes habe ihm gesagt, das Kind wäre frant gewesen, und hätte mehrmal das böse Wesen gehabt, das Mensche hätte ihm nichts zu leide, sondern alle Güte und Wartung gethan, das Kind wäre vom Zammer gestorben. Eodem deponirt die Haus-Wirthin, sie habe gehört, wie diesen Tag die A. das Kind ihren Vermuthen nach auf den Podex zweymal geschlagen, daß sie es Flatschen hören, wobey das Kind stark geschrrien, A. hätte zum Kind gesagt, wilst du stillschweigen du schwehe Noths-Kröte, das Kind wäre so gleich still worden, die A. hätte den Kind zugerufen Christöfflichen, Christoffelgen, und wäre das Kind still worden: dies wäre deponentin aufs Herz geschossen, weil sie gewuft, daß vorher A. das Kind immer geschlagen: wie deponentin näher zur Stube gegangen, wäre ihr A. mit den Kind auf den Arm tragend entgegen kommen, und gesagt, Herr Jesu dein Kind ist todt; deponentin habe zu ihr gesagt, das danke euch ein anderer, ihr könnts doch prav Flatschen: es hättens viele andere Leute gehöret, wie oft A. das Kind geschlagen; den 4. Julii deponirt N. des Kindes Vater, wie er zwar wisse daß A. das Kind bisweilen mit einer kleinen Nuthe geschlagen, wie sie es aber tractiret, wann er nicht zu Hause gewesen, wisse er nicht: Das Kind wäre sehr böß gewesen, aber auch einige Wochen fränklich; vorhero habe es einmal den Zammer, und nachher nicht mehr gehabt; ihm wäre die Ursach des so schleunigen Todtes nicht bekannt: andere Leute hätten ihm gesagt, daß A. das Kind sehr schlüge, A. aber hat es gelegnet; fol. 19. testirt S. daß sie öfters gehört, wie A. das Kind, auch den Tag da es gestorben, geschlagen. fol. 24. b. gestehet, daß sie das Kind den Tag, da es gestorben, zweymal mit der flachen Hand an die Backen geschlagen.

## Registratur über die geschehene Besichtigung.

**A**ls der Herr Stadt- und Land-Physicus N. nebst dem Land-Chirurgo N. sich allhier eingefunden; so haben wir uns in des Taglohnern N. Wohnung in hiesige Löbnitz-Marcß verfüget, und daselbst, dem verblichenen Körper, folgender Gestalt befunden:

- 1) Was die eusserlichen Theile betrifft, so hat man an denselbigen nichts sonderliches remarquiren können, außer daß man hin und wieder braunrothe Flecken gefunden, welche man aber ordinair an todten Körpern zu observiren pflegt.
- 2) Auch nichts außerordentliches wahrgenommen, als beyde ventriculi cordis waren mit Geblüte angefüllt.
- 3) Nach Eröffnung des abdominis haben wir alle viscera in gehöriger situation gefunden, außer daß der Magen sehr aufgetrieben war, und angefüllt mit vielen Speisen, welche sehr sauer vom Geruch waren.
- 4) Nachdem wir nun den Kopf geöffnet, sahen wir unter der dura matre linker Seits hin und wieder extravasirt geronnen Geblüthe; in sinu longitudinali war pure sanguis congrumatus, so fast eine formam polyposam angenommen hätte. In denen ventriculis cerebri fand man gleichfalls extravasirt serum. In basi cranii nach den ossibus frontis zu, fande man gleichfalls etliche Quentgen geronnen Geblüthe und dann hätte sich weiter nichts gefunden, welches alles dann zur Nachricht anhero registriret worden.

## Sections-Bericht.

**V**on unten gesetzten dato, haben wir Endes unterschriebene, das Körperlein des verstorbenen R. Kinde, des Alters 5 Viertel-Jahr, sexus masculini, besichtigt und seciret, und folgendes an selbigen observiret.

An denen eusseren Theilen waren gar keine marques einer gethanen Gewaltthätigkeit zu sehen. Als daß hin und wieder blaue Flecken, wie bey den todten Körpern, die an einer apoplexia sterben, wahrzunehmen pflegen, zu sehen.

Nachdem man die Brust eröffnet, haben wir sonst nichts außerordentliches gesehen, als daß

- 1) Die beyden ventriculi cordis mit Geblüth angefüllt waren.
- 2) Nach Eröffnung des abdominis fanden wir den Magen, von einer grossen quantität, von sauren Müs oder Brey, mit Pflaumen vermischt, sehr

sehr angefüllt. Und war der Magen nurbe, daß man selbigen mit leichter Mühe mit den Fingern durchbohren konte.

Die vasa sanguifera waren nicht sonderlich mit Blut angefüllt, sonst haben wir nichts im Unter-Leibe observiret.

Nach Eröffnung des Kopfes funden wir unter der dura matre an der linken Seite, unter den osse bregmatis und frontis eines halben Löffel voll extravasirtes geronnenes Geblüth.

In den sinu longitudinali war ebenfalls vieles geronnenes Geblüt, welches einen polypo ähnlich war. In den ventriculis war extravasirtes serum rutilans. In basi cranii an der sella turcica, sahe man einen halben Löffel voll extravasirtes geronnenes Geblüt. Da wir nun eusserlich keine signa violentia wahr genommen, so kan man nicht gewiß judiciren, ob das Kind auf eine gewaltsame Art um das Leben gebracht, oder ob es apoplexia gestorben; da dieses letztere konte seyn verursachet worden, von den mit vielen Speisen angefüllten Magen, wodurch

- 1) das Diaphragma in seiner freyen Bewegung gehindert, und also die respiration, auch der circulus sanguinis per cor & pulmones turbiret, und also das Blut in grösserer quantität, als gewöhnlich in cerebro sich gesamlet.
- 2) Durch denselbigen mit vielen Speisen angefüllten Magen, ist die aorta inferior getrucket, und das Blut nach denen untern Theilen des Cörpers commode zu fliessen, verhindert worden, daher denn das Blut sich über den locum compressum aortæ hat stemmen müssen, sind also die rami derselbigen aortæ, welche ad cerebrum gehen, mit übermäfigen Geblüthe angefüllt worden; da denn
- 3) die vasa arteriosa des cerebri viel dünner membranas als sonst die andern arteriæ unsers Cörpers haben, so haben dieselbigen arteriæ des Cerebri von diesen starken Zutrit des Blutes gar leicht reissen, und also das Blut hin und wieder in cavitate cranii extravasiren können.

Dieses unser Gutachten haben wir eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Pitschaften untersiegelen wollen.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach ergangener Anfrage eines hiesigen Löbl. Schöppen-Stuhls bey unserer Facultät über einen Zweiffel, welcher in Actis inquisitionalibus contra Anna Catharina Ulicken, entstanden unser in arte gegründetes Ex-

Erläuterung zu ertheilen, haben wir aus gedachten Actis ersehen, wie bemerkte Dienst-Magd eines Wettinischen Taglöhners Kind von 5. Viertel-Jahren bishero gewartet, und dasselbe vñters, nach verschiedener Zeugen Aussage, hart geschlagen, auch noch an densjenigen Tag, da es so schleinig und unvermuthet gestorben, dergestalt mit Schlägen zugesetzt, daß man das Klatschen außer der Stabe hören können: Ob nun wohl diese Magd in ihrer ersten Aussage s. 4. a. b. vorgiebet, dieses Kind an solchen Tage welches der dritte Julii a. c. ist, nicht geschlagen, gleichwohl aber fol. 24. b. in der andern Aussage zugestehet, dieses Kind an gedachten Tag zweymal mit der flachen Hand auf den Backen geschlagen zu haben, so hat es sich gefüget, daß besagten Tages, dasselbe nach genossenen sauern Meel-Brey, welchen es viel und geitzig zu sich genommen haben soll, (dessen auch eine ziemliche Menge, nebst untermischten Pflaumen nach den Todt in des Kindes Magen gefunden worden,) nach einen vorher gethanen lauten Schrey schnell Todes verfahren, da es vorher die Daumen eingeschlagen, und einen Gisch vor den Mund gehabt: Wann auch hierzu kommt, daß diesem Kind nach seines Vaters Aussage fol. 9. b. am Tage seines Ablebens, nichts gefehlet, sey aber vorher sehr böse gewesen, habe einige Wochen hernach fol. 10. gekräckelt; hätte einen bösen Hals und in vorher gegangener Woche Donnerstags zur Nacht den Jammer etwas gehabt, nachher aber dergleichen am Kinde nicht verspühret, so wäre ein Verdacht auf diese Magd gefallen, daß dem Kind durch die zugefügten Schläge Gewalt geschehen: Nachdem auch die Sectio und inspectio des abgelebten Kindes den 5. Julii vorgenommen worden, habe man zwar am Leibe euerlich keine Merckmale einiger Gewalthätigkeit, ohne dergleichen maculas gesehen, welche bei cadaveribus subita morte apoplectica defunctis erscheinen: Der Magen wäre aussen obangezeigt Anfüllung so mürbe gewesen, daß er leicht mit Fingern habe durchbohret werden können: in Kopf zeigte sich lincker Seits unter dem osse bregimatis frontis und dura matre ein halber Löffel extravasirten Gebluts, in sinu longitudinali viel geronnenes Geblut, einem polypo nicht unähnlich, in ventriculis hat man ein serum rutilans extravasatum und in basi cranii einen halben Löffel voll extravasirten Gebluts gefunden: Aus diesen Umständen und indiciis entsteht die Frage:

**Ob dieses Kind absolute von empfangenen Schlägen, oder von andern Ursachen, und insonderheit von dem genossenen vielen sauren Brey gestorben:**

Nun möchte es wohl ziemlich das Ansehen haben, daß dieser Todt denen zugefügten Schlägen bezumessen wäre, weil 1) dieses Kind an dem Tage da es verstorben, gesund gewesen, 2) vorher keine zum Todt mercklich disponiren-

de Krankheiten gehabt, 3) auch nur etliche Tage zuvor einen insultum epilepticum, welcher doch von keiner übeln consequenz gewesen, erlitten; 4) gleichwohl am Tage des Todtes würcklich Schläge und zwar am Kopf, und derselben nach dem eigenen Geständniß der inquisitin zwey empfangen, 5) gleichwohl solche zweymalige Schläge von der Hauss-Wirthin fol. 6. b. außer der Stube, wo inquisitin gewesen, dergestalt gehöret worden, daß es geklatschet, darüber das Kind stark geschrien, mithin diese Schläge nicht mäßig gewesen seyn müssen, 6) da zumal ohne Zeit-Lauf, das Kind also fort stille worden, und in wenig minuten unter affectu epileptico verschieden: Hiernebst bey der Section invwendig causæ absolute mortis, welche von gewaltigen motibus dependiren, in mehrerer Zahl aber, in und unter den cerebro entdecket worden: 8) gleichwohl affectus apoplectici denen Kindern eines sogenannten Alters selten, und kaum ohne Gewalt justossen, auch wohl 9) von vielen vorher von inquisitin empfangenen Schlägen, durch dergleichen contusiones das cerebrum sehr debilitirt, und zu solchen erfolgten statibus und stagnationibushumorum bey einen solchen Alter disponiret worden.

Allein es stehtet doch gedachten Anmerckungen und Ursachen entgegen,  
 1) daß dergleichen Alter gar leicht aus mancherley Ursachen epilepsias unterworffen, mit welchen auch 2) entweder nach der Heftigkeit solcher convulsionum, oder nach einem humoroso habitu corporis, oder nach der individuali teneritudine & debilitate cerebri, oder nach der force der Bosheit- und Erbitterung bey manchen Kindern, (davon allein öfters dergleichen epilepsia und mortes subitanæ entstehen) apoplectische Folgerungen verknüpft sind; nebstdem 3) euerlich keine Gewaltätigkeiten am Kopf zu finden gewesen, ohne derjenigen macularum, welche indifferent mit epilepticis und apoplecticis affectibus gewöhnl. combiniret sind: 4) Hierzu kommt die viele Überfüllung des Magens mit einem Muß, dessen erwachsene Personen zugleich genossen, welches allein bey Kindern vermögend ist, epileptische und unsrer Weinen, schreyen und Schluchzen der Kinder, suffocative und apoplectische Anfälle zu erregen, desto leichter da 5) bey diesem Kind der Magen so schwach und zart befunden worden, welches nicht mit denen Schlägen zu connectiren: anbey auch 6) der viele Brey sauer gewesen, da nicht allein juxta commune medicorum testimonium, alle acida in epilepsia, und dazu geneigten subjectis, absonderlich denen Kindern schädlich sind, sondern auch 7) in gegenwärtigen Casu unter erregten Zorn, und schreyen des Kindes, (da gar leicht der Kinder flüchtige Gall in motum und affluxum gebracht wird,) nicht weniger bey der vielen Säure, Meels, und säuerlichen Milch-Speise, welche sonst gemeine Leute zu ihren Muß und Speise zu nehmen pfiegen, gar leicht

leicht eine solche schnelle fermentation entstehen können, welche in diesen Alster. gleich einem Gift zu einen schleinigen Todt concurriren kan, zumalen 8) kein Alter zu dergleichen subitaneis und in funestum eventum excurrentibus motibus nervorum spastico convulsivis mehr geneigt ist, als infantilis, 9) desto leichter aber wann die tempora dentitionis (wie in diesen Alster.) vorhanden, worin alle humores und motus in excessum proni sind. Ob zwar übrigens inquisitin, als ein rudes Weibes-Mensch, in ihrem Straß-Amt bey diesen ohnedem zur Bosheit geneigten Kind, excediret, wodurch indirecte vermittelst des häufig genossenen Muses, und erregten Zornes solche schnelle und tödliche affectus epileptici und consequentes suffocativo-apoplectici verursachet worden: Dannenhero wir diesen Schlägen weder allein, noch vornemlich die absolutam causam und culpam mortis beymessen, sondern aus berührten nexus, serie & concursu causarum den Todt dieses Kindes herleiten können: Welches unser in arte gegründetes Judicium, wir hiermit eröffnen, und dasselbe mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 1. Aug. Anno 1736.

### Responsum Scabinatus Hallensis.

**A**ls uns dieselbe die wider Annen Catharinen Alicken, wegen eines geschlagenen und plötzlich verstorbenen Kindes ergangene anhen zurück kommen- de inquisitions-Acta zu geschicket, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten, demnach ic. nach denen Verleß- und Erwiegung vor Recht: Dass wieder inculpatin gestalten Umständen nach, mit der special inquisition nicht zu verfahren, jedoch selbige über das ausgestandene annoch mit vierzehntägigen Gefängnis, worinne sie Wöchentlich zweymal mit Wasser und Brod zu speisen zu bestraffen, auch wenn sie des Vermögens die auf diese inquisition verwandte Untosten, zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Halle den 1. Aug. 1736.

**Die gesamte Gerichte zu  
Wettin.**

### Rat. Decid.

**S**hwol in' præsenti die Acta ergeben, daß inculpatin bey dem Tagelöhner Rosenhanen, sich bereits seit verwichenen Ostern im Hause aufgehalten, selbigen zu Heyrathen vermeine, sich mit ihm verlobet, so gar, ihrem Geständniß nach, mit selbigen schon sich zu verschiedenen malen fleischlich vermischt, immittelst dessen kleines Kind von 5 Viertel-Jahren erster Ehe, derer Zeugen Aussage nach, nicht nur beständig hart gehalten, sondern auch an dem Tage,

Lage, da das Kind plötzlich auf der inculpatin Armen versterben, es wie die Wirthin Magdalena Hucken sol. 6. b. deponiret, vorhero zweymal geschlagen, das Zeugin es da aussen hören können, welches auch inculpatin fol. 24 b. bey ihrer anderweitigen Vernehmung nicht gänzlich in Abrede seyn mögen, mithin hieraus wider inculpatin der Verdacht erwachsen dürste, was gestalt sie darmit umgegangen, sich des Kindes zu entledigen.

Alldieweiln aber in zweiffelhaften Fällen, nach Vorschrift der Rechte die Vermuthung, quæ delicti est exclusiva, zu wählen, in gegenwärtigen Fall aber weder der Wettinische Chirurgus laut seines attestats fol. 12. bey der inspection noch auch der Stadt- und Land-Physicus besage fol. 14. & 23. bey der Section signa externa einiger Verlezung anzumerken vermocht, und über dies das bey hiesiger Medicinischen Facultät mehreren Sicherheit halber eingelangte Gutachten ebener massen dahinschliesset, daß denen von der inculpatin dem Kinde zugesfügten Schlägen weder alleine noch vornemlich die absoluta causa & culpa mortis beyzumessen, jedoch dieselbe bey einen so zarten und an sich kränklich gewesenen Kinde mit denen Schlägen behutsamer verfahren sollen; So ist von uns geschehener massen billig erkant &c.

### Casus IX.

## Veneficium a Sponsa sponso cum arsenico albo illatum ob intermissam curam lethale.

### Excerpta Acta Lit. A.

**D**en 8. Julii An. 1733. saget in Obentrobra des verstorbenen Vater Peter Hagen, gegen den Land-Richter aus, daß defunctus mit seiner Braut schon einmal aufgeboten gewesen, und den 6. ej. Albends zu seiner Braut frisch und gesund gegangen, um 8. Uhr aber kränkt zu Hause in die Mühle gekommen, über grosse Leibes-Schmerzen sich geklaget, heftig sich gewürget, und den 7. hujus früh um 5. Uhr gestorben: Die junge Bambergin habe ihn am sten huj. ausdrücklich zu ihr bestellen lassen, wie seine Magd bezeugen kan: Die Mutter des defuncti saget, wie der verstorbene in seiner Angst geklaget, als wäre sein Unterleib ganz von den Oberleib abgeschnitten, sie habe ihm ein Magen-Pflaster gemacht, als sie aber ihn solches gebracht, sei er schon in sterben begriffen gewesen. Des Müllers Magd deponirt, daß sie am sten huj. in der Bambergin Hause gewesen, da die Tochter ihr befohlen, sie sollte Lorenzen ihren Bräutigam sagen, er solle zu ihr

ihr kommen, sie wäre ganz alleine im Hause, und fürchte sich, ja ihr noch nachgerufen, sie sollte es ja ausrichten, welches sie auch gethan: Könne alles dieses beschwören; den 8. ejusd. ist die Section verrichtet worden."

### Sections-Bericht.

Nachdem auf requisition E. Hochfürstl. Amtes zu Dorenburg wir Endes unterschriebene uns heute anhero begeben haben; wir Nachmittags um 4. Uhr in Mühlhoff Joh. Lorenz Hagen, des Müllers Peter Hagens zweyten Sohn, welcher den 6. hui. Abends, gegen 7. Uhr wie die adstantes erzehlten, von hier gesund nach Flurstadt gegangen: von daselbst aber um 8. Uhr weil er Leibes-Schmerzen und Brechen empfunden wieder hieher kommen: Da dann die Schmerzen und das Brechen bis heute früh gegen 4. Uhr mit grosser Hestigkeit angehalten haben, da er die Sprache verloren, convulsiones dazu gekommen, und er den 7. früh gegen 4 und ein Viertel Uhr gestorben, auch diese ganze Zeit über, weder Stuhlgang, noch urinæ fluxus da gewesen seyn soll, ob er gleich conatus verspühret hat, in Beyseyn derer Gerichts-Personen besichtigt und eröffnet. Bey der Besichtigung fande sich eusserlich nichts wieder Natürliche, als daß die regiones pubis und inguinale grün, der übrige Leib aber meistentheils schwärzbraun aussahe. Nach Eröffnung aber des Unterleibes und der Brust fande sich 1) daß die intestina crassa ganz zusammen gezogen waren: so daß sie an den meisten Orten kaum einen Zoll in diametro hatten, die tenuia aber waren collapsa bey nahe wie bey Hunden, und alle ihre vasa auch minima mit schwarzen Geblüt angefüllt, so daß es schiene als wann der kalte Brand schon darinnen wäre. 2) Die ganze Leber bis auf die euserste extremitatem finistram, schwärz wie eine Kohle aussahe, welche Farbe auch bey zerschneiden, durch die ganze substanz observiret wurde. 3) Der Magen angefüllt, und eusserlich ganz natürlich anzusehen war, inwendig aber mehr als 1. und ein Viertel-Pfund Galle hielte, auf und in welcher häufig zäher Schleim schwamm, der an einigen Orten meist weiflich, an vielen rothlich anzusehen war, und viel gröblichstes weises Pulver in sich hielte, welches in beygefügten Gläslein befindlich: 4) Der Magen von allen seinen natürlichen Schleim entblöset, und sein unterster Theil, wo die vena coronaria anhängt in der Länge von 7. bis 8. Zoll und der Breite, welche ungleich war, 2. Zoll von innen rothbräunlich anzusehen war. 5) Die intestina tenuia alle von ihren muco entblöset, besonders das duodenum mit vieler Galle und stückchen Schleim so auch dergleichen Pulver in sich hielte, das intestinum jejunum nur mit Galle und untermischten stückchen Schleim ohne Pulver, endlich das intestinum colon mit einen liquore spissò griseo und un-

ter-

termischten stücken Schleim ohne Pulver angefüllt waren, sonsten aber von innen eine so natürliche Couleur hatten, daß wir sie unter die præternaturales zu rechnen bedenken tragen. 6) Die arteriax sowol als venæ majores einen sanguinem plane non coagulatum, sondern nur spissum, wie ein flüssiger Syrup, nigrantein & paululum spumosum in sich hielten, keinesweges aber gehörig angefüllt waren, wie dann auch 7) der ventriculus cordis dexter fast gar nichts von Geblüte bey sich führte. 8) Der œsophagus ganz natürlich anzusehen war. Nun habe ich der Land-Physicus zu zweyemalen ohngefähr 2. Gran von den Schleim mit Pulver in einigen Tropfen Wasser diluirt, es auf einen Gläßchen unter eine grosse gläserne Glocke, so wenigen 4. Kannen hält, gestellt, und grosse Schmeiß-Fliegen darunter gesteckt, und dabey observiret, daß wann nur einer einen Augenblick davon gefressen, sie nach einer halben Viertel-Stund ganz stille stand, hernach anfieng sich zu bewegen, da sie aber kaum aus der Stelle kommen konnte, hernach convulsiones bekam, und endlich nach Zeit von 3. Achtel-Stunden todt hinzfiel: welche aber nur 4. Minuten secunden lang davon soffen, denen kamen gedachte Zufälle gleich nach Zeit von 3. Minuten primis, und sturben in Zeit von einer halben Viertel-Stund: ferner habe ich das Pulver nach dem es auf den Gläßchen ausgetrocknet, mit den oleo tartari per deliquium abgerieben, da sich dann bald ein größliches Pulver zu Boden gesetzt. Weilen nun dieses beydes indicia nicht allein eines veneni, sondern besonders des arsenici sind, so ist hieraus abzunehmen, daß der Verstorbene arsenicum bekommen; welches auch dadurch bekräftiget wird, weil durch keine Krankheit, ohne Gift, in Zeit von 9. Stunden ein solcher sphacelus hepatis, inflammatio ventriculi, reliquorum intestinorum adparens corruptio, auch nicht muci naturalis abrasio und massæ sanguineæ inspissatio wie bey den Verstorbenen zu sehen gewesen, geschehen kan, und ist also dieser Mensch, zumalen da man dergleichen nicht gemuthmasset, noch viel weniger denselben gehörig vorgebauet, nothwendig an diesen Gift gestorben: Actum Ober-Tröbra den 8ten Julii 1733.

G. E. H. D. und Land-Physicus.  
J. C. Kr. verpflichteter Chirurgus.

### Continuatio Excerpti Actorum Lit. B.

Aus den Fürstl. Sächs. Academischen Schloß-Gerichte  
zu Apolda.

Den 8ten Julii Anno 1733. hat Catharina Sophia Bambergin aus der Hesplingischen Apothecke zu Apolda Gift durch einen dasigen Bürger

Joh. Wilh. Quensel holen lassen, um darmit ihren Bräutigam zu vergeben, welcher in folgender Nacht plötzlich gestorben: Die Bambergin wurde den 7den dito in Verhaft gebracht, wolte bey den ersten Verhör das veneficium nicht gestehen: der Bürger Quensel saget auf Gerichtl. Befragen, daß die Bambergin von ihm 4. Stricke gekauft, auch von ihren Vater einen Gruß an ihn vermeldet, mit beygefugter Bitte, vor ihren Vater vor 2. Gr. Gift zu kaufen, da er aus der Apotheke war und auf sich vor 2. Gr. Gift erkauffet, und der Bambergin gegeben, dabey sie vorgegeben, daß ihr Vater diesen Gift vor die Mäuse gebrauchen wollen: er deponent wäre mit ihren Vater wohl bekannt, hätte also dieses Vorgeben geglaubet, und nichts von folgenden schädlichen Gebrauche gewußt: Er wurde aber in arrest gebracht, woraus er wieder dimittiret worden, nachdem sein Vater vor ihm caution gemacht, fol. Act. B. 1-5. a fol. 6. seq. wurde den 8. dito die Bambergin summarisch vernommen, und hat geantwortet, daß sie C. S. Bambergin hiese, und wäre noch nicht 16. Jahr alt, sie hätte den 6ten dito bey dem Materialisten S. und in der Heslingischen Apotheke vor 2. Gr. Gift holen wollen, allein dasselbe nirgends bekommen, bis der Seiler Quensel sie befraget, ob der Gift vor ihren Vater sollte, welches sie bejahet; hierauf habe sich der Seiler angebothen ihr den Gift zu holen, so auch geschehen, welchen er ihr in ein doppelt Papier gewickelt, ausgehändigt. Da sie nach Hause gegangen, habe sie unter Wegens vor 3 Pf. Semmeln gekauft, und zu Hause eine Semmel abgebrochen, auch eine Messerspiße voll Gift hinein gethan, und ein wenig Butter darüber geschmieret, welche sie ihrem Bräutigam Lorenz Hage Nachmittag um 4. Uhr gegeben, die er auch ganz aufgegessen; dieser habe mit ihren Vater ein wenig gesprochen, welches eine Stunde lang gedauert, artic. inquis. n. 81. fortgehen, aber über den Leib geklaget, ihre Mutter habe ihm Magen-Dropfen eingegeben, dieser sey nach Hauß gegangen, welcher den 7den früh nach 6. Uhr gestorben. Da aber sie nebst ihrem Vater und Mutter zu den Verstorbenen gegangen, habe sie es herzhlich bedauert, daß sie ihn mit Gift Vergeben und hingerichtet, worauf ihre Gedanken aufgewachtet, daß sie nach Apolda zu den Herrn Stadt Schult heissen gegangen, ihme solches geoffenbahret (contradicit sibi), daß sie es erstlich bekannt als der Vater zugerufen worden; artic. inquis. n. 114.) der ihren Vater rufen lassen, ihme dieses angezeigt, indessen war sie in verwahrliche Hafft gebracht worden: quæsta wer ihr zu dieser bösen That Rath und Anschlag gegeben: dicebat, sie sey mit einen gewissen Unter-Officier in eine Unterredung kommen, der zu ihr gesagt, wenn er sie zu rechter Zeit gesprochen, hätte sie den Müller Haagen nicht bekommen sollen, sie würde ihn nicht länger als ein Jahr behalten, alsdann werde er ihr anderer Mann werden; hierauf

sey

sey ihr die Neue angekommen, artic. inquis. 134. seq. sich so jung verheyrathet zu haben, und wäre auf den bösen Vorsatz gefallen, den sie auch vollbracht, es wäre ihr aber ihr begangener Sünden-Fehler und vorgenommene schwehre That recht von Herzen leid, artic. inquis. 140. habe Gott um die Vergebung ihrer Sünden inbrünstig angeflehet, und wolte sie diejenige Straffe, so ihre Durch Urtheil und Recht zuerkannt werden solte, willig und gerne leiden, artic. inquis. 141. um nur sich dadurch mit ihrem Heyland Christo Jesu wiederum auszusöhnen und die Vergebung ihrer Sünden zu erlangen, artic. inquis. 142. der Apotheker Ovensel depoinirt der inquisitio feinen Gifft, sondern den Seiler, welcher solchen vor sich um die Mäuse zu vertreiben abgefordert, geben lassen:

Inquisitio ist anderweit berüchtiget worden, daß der Unter-Officier, mit welchen sie gesprochen, ihr Rath und Anschlag gegeben, durch Vergiftung ihres Bräutigams losz zu werden, und sich mit ihm zu versprechen; ihre Aussage ist: Wann der Corporal S. sie neulich als er in Fluhrstadt gewesen, sie zu Hause angetroffen und er sie zu sehn und zu sprechen bekommen, hätte es so weit mit den Müller Haagen nicht kommen sollen, und wird sie doch selbigen nicht länger als ein Jahr zum Mainne haben, (dieses gesagt zu haben leugnet der Unter-Officier fol. 75. artic. 18.) so dann würde er ihr anderer Mann werden nachdem sie nun wieder weggehen wollen, habe er sich mit ihr zu gehen und das Geleit zu geben von ihr Erlaubniß gebeten, und ob sie sich gleich dessen gewegert, sey er ihr doch von Fuß an bis an die grüste Pöppeln, so bey der Neuendorffischen Ziegelhütte befindlich, nachgegangen, da er dann unter Weges ihr beständig angelegen, daß sie von Haagen ablassen, und ihn heyrathen möchte, dagegen sie aber vorgestellet, wie es nun zu spät, daß sie einander heyrathen könnten: darauf er ihr gerathen, sie könnte ja Haagen aus den Wege räumein, wann sie ihm Gifft beybrachte, artic. inquis. 187.) der Corporal negirt solches fol. 76. artic. 28.) daß sie in einen Laden oder sonst wo sie wolle, etwas holen, solches in eine Suppe oder Semmöl thun und ihren Neu-Verlobten zu essen geben solle: conf. art. inquis. 121. 188. dagegen sie aber verseget, sie könnte solches nicht thun, müssen es Sünde seyn, habe er drauf geantwortet, es würde ja diese Sünde wieder zu verbethen seyn, und ihr diese Sache ganz leicht vorgestellet, auch sie sehr gebethen habe, daß sie vermittelst Darreichung der Hand ihm versprechen müssten, niemand etwas davon zu sagen re. (alle diese Umstände leugnet der Corporal fol. 76. 77. art. inquis. 28 - 41.) Sie sey endlich von ihm dergestalt beredet worden, daß sie solche That ins Werk gebracht. Fol. 19. referirt der Gerichts-Diener wie zwischen den 11. und 12ten Julii in der Nacht nach 12. Uhr etliche Soldaten kommen, welche ihn hinaus gerissen,

als er aber nicht hinaus gehen wollen, durch einige gewaltige Andringung an die Thüre, darüber er um Hülffe rufen müssen, nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie die inhaftirte Bambergin mit Gewalt entführen wollen: folgenden Tages habe der inquisitio Vater an dessen Gerichts-Diener geschet, mit Versprechung 300. Rthlr. seiner Tochter zur Befreyung und aus dem arrest zu helffen.

Der gravirte Corporal Samuel B. saget aus, daß er die Bambergin Kenne, habe vor etlichen Tagen sie gesehen, da er in Apolde von seiner Wirthin wäre aufgerufen worden, er solle doch sich sehen lassen, die Jungfer Bambergin giengen unten vorbey, trete bald das Hauf ein, und guckte sich bald die Augen aus den Kopf nach ihm: er habe damals wenig und indifferente Sachen mit ihr geredet: nach einigen Stunden habe er sie an einen andern Ort ohnvermuthet gesprochen, ihr ein Glas Wein zugetruncken: er habe sie gefraget, ob sie bald Hochzeit halten würde; sie habe geantwortet: meine Leute zwingen mich darzu, es wird nicht lange werden; ich bin ihn aber nicht gut: er habe ihr zugeredet, ihr angefangen Werke fortzusetzen und Eeegen dazu gewünschet: habe auch ihrer gerne wollen los seyn: er habe sie auch begleiten wollen, sie habe es willig angenommen: fol. 76. art. 21 sagt er: sie habe sich so angestellet, als ob sie sich dessen weigere, sie habe außer dem Thor auf ihn gewartet, fol. 76. art. 22. sagt er: er sei ihr nachgegangen, weil sie ihm mit den Augen gewincket, sie habe gegen ihn verschwert, schon lange mit ihm reden zu können; sie habe ihn einmal in Apolde gesehen und sich in ihm verliebet: inquisitio leugnet solches in artic. 12. inquis. 267. seqq. er habe ihr geantwortet, wie sie schon ihren Theil hätte, sie habe gesagt, daß sie dazu gezwungen sey, und sey ihm nicht gut, er habe ihr vorgehalten, daß sie bey ihren Bräutigam Geld und Vermögen genug hätte: Sie antwortete ihm günstiger als ihren Bräutigam zu seyn: ihrer aber los zu werden, habe er gesagt, es könnte ja kommen, daß eine Frau 2. 3. und mehr Männer bekäme, so könnte es doch einmal geschehen, daß sie ihm zum Manne bekäme: alle diesellmstände negirt inquisitio artic. inquis. 267-284. sonst habe er nichts mit ihr gesprochen: negat ihr zu solcher That Anschläge gegeben zu haben, ubrigens hat er mit mehrern Umständen seine Unschuld bezeugen wollen.

Die Wirthin des Corporals B. negat dergleichen gesehen und gesagt zu haben, was dieser Unter-Officier ausgesagt: der Corporal behauptet solches fol. 74. art. 7. illa hat ihre Aussage eydlich bestärcket, fol. 81. eine andere Zeugin testiret wieder den Corporal, was oben die inquisitio in einigen Puncten in der summarischen Aussage angezeigt.

Ad artic. inquisitionales gestehet inquisitio alles, was sie in ihrer sum-

summarischen Aussage bekannt, besonders daß sie die Vergiftung recht vorzüglich begangen, artic. inquis. 138. 139. 286. 288.

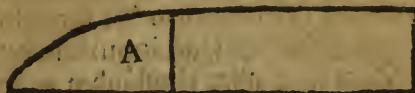
Fol. 64. 65. saget inquisitin wieder den Corporal aus, wie er sie auf selbigen Weg da er sie begleitet, ins Korn werfen, und zu seinen Willen brauchen wollen, da aber 2. Weiber darzu gekommen, sey er an der That gestöhret worden, (alles dieses leugnet der Corporal fol. 78. art. 45. 53.)

Bey vorgenommener confrontation der inquisitin mit dem Corporal welche den 25. Aug. 1733. geschehen, saget inquisitin dem Corporal in faciem, daß er sie zu dieser That nach allen Umständen angereizet, dieser leugnet alles beständig.

Der Vater der inquisitin stellet fol. 98. vor, daß seine Tochter 1) bey ihrer bisherigen Handlung den Gebrauch der Sinnen und Verstandes nicht gehabt, 2) noch nicht 16. Jahr alt sey, 3) von Jugend auf mit der Epilepsie beladen gewesen.

Defensor machet dubia wieder des Medici der die Section verrichtet, renunciation, nemlich der Medicus habe in Magen des defuncti viel gräßliches weisces Pulver angetroffen, welches er in ein Glässchen gethan, und zu Hauf ein experiment mit Schmeiß-Fliegen darmit gemacht, welche davon gestorben, dahero Medicus vermuthe es sey arsenicum gewesen: defensor opponiert und excipiert 1) es sey das gefundene Pulver nicht gewogen worden, 2) arsenicum sey kein gräßliches Pulver, 3) von Erstödtungen der Fliegen auf die Menschen gelte keine Folgerung, 4) Fliegen können mit Pfeffer mortificirt werden, welcher den Menschen nicht ein Gift sey: defensor bittet daß das Glässchen woren Medicus das weiße Pulver gethan, ad locum judicii gebracht werde, da er es zweyen Medicis ad examen curatius überlassen wolle, indem es vornehmlich darauf ankomme ob dieses weiße Pulver, davon nur eine kleine Messer-Spizen voll dem Müller Haagen beigebracht worden, ein wahres venenum sey: inquisitin habe gesaget, es sey das Pulver so sie ihrem Bräutigam gegeben sehr klar und dem Meele gleichend gewesen; Medicus aber denunciret es sey viel gräßlich Pulver, dergleichen in intestino duodenal tenuibus noch viel gefunden worden: Defensor bittet zum Behuff seiner Denfension Nicoll Geuling über einige articul abzuhören, fol. III. 112. und hat ad judicium dasjenige Messer geliefert, damit inquisitin eine Messer-Spizen voll ihren despontato gegeben, auch gebeten inquisitin zu vernehmen, ob dieses Messer es sey, womit der vermeinte Gift dem Haagen abgemessen worden: inquisitin beschreibt erstlich ehe sie noch das Messer gesehen, die qualitates desselben, welche alle übereinkommen, hernach erkennet sie das vorzeigte Messer vor das ihrige, womit sie den Gift eine Spize voll genommen,

bezeigt, auch daß sie von Gift nicht mehr als eine dergleichen Messer-Spiße voll genommen, zeigt auch wie weit sie auf dieses Messer aufgefasset: Die Größe des Messers ohne Schaaale ist hier angemerkt, die Spiße wie viel Gift drauf genommen ist A.



### Defension - Schrift.

**G**ine Sache gründlich beurtheilen zu können, erfordert eine Acten-mäßige Speciem facti; Und der Casus, weshalber diese defension überreicht wird, bestehet nach Anleitung derer Acten darinnen: Am 7ten Julii des abgewichenen 1733. Jahres verstirbet ein noch junger Mensch, Namens Johann Lorenz Hage, des Müllers zu Obertröbra, Peter Hagens zweyter Sohn, frühe 4. Uhr, nachdem er des Tages vorher frisch und gesund gewesen, und seiner Verrichtung abgewartet, die Nacht hindurch aber grosses Reisen im Leibe und starkes Brechen gehabt. So gleich nachdem erschollenen ziemlich jählingen Todes-Falle entsteht in Apolda der Ruf, es habe des verstorbene[n] Verlobte, jetztmalige inquisitin, in der dasigen Apothecken Gift, oder Mäuse-Pulver, einkaufsen lassen, und die Sache qualificiret sich bald dahin, daß diese Person inhaftiret wird, welche das factum sol. s b. seqq. so fort Summarisch mit vielen Umständen bekemmet, und unter andern dieses besonders erzehlet, wie sie sich, in Betracht; ihre Person den gesuchten Gift, nicht erlangen mögen, am 6ten Julii d. a. Vormittags an einen bekandten Apoldaischen Bürger, Namens Quensel, addressiret und durch denselben vor 2. gr. Gift erkaufen lassen, unterm Vorwandt, daß sie solchen Gift ihrem Vater wider die Mäuse mit nacher Hause bringen solle, von welchen Gift sie aber so gleich Nachmittags darauf ihrem zu dem Ende zu sich nach Flurstadt bestelten Verlobten, Joh. Lorenz Hagen, eine Messer spiße voll auf eine mit Butter überstrichene Semmel zu essen gegeben, und hätte dieser sothaine Semmel mit dem Gift gänzlich eingeäffsen, daraus über Bauch-Wehe geflaget und sich nacher Hause verfüget. Des Morgens frühe 6. Uhr, da inquisitin von der Krankheit dieses ihres Verlobten mehr gehöret, wäre sie samt ihren Eltern auf Oberntröbra, um ihn zu besuchen, gangen, habe aber vor der Mühlen, darinnen er gewoh-

gewohnet, erfahren, daß er schon todt sei; Wobey inquisitin noch dieses erwehnet, daß beym Anschauen des Corpers sie die That bedauret; da ihr die Gedancken mehr aufgewacht, sich eben desselbigen Tages zum Stadt-Schultheiß, Sonnenschmidt, nacher Apolda begeben und ihm ihr Unternehmen offenbaret, dergleichen sie auch gegen ihren Vater gethan, mit dem Anhange, daß sie zu dieser bösen That von einem Unter-Officierer, Namens Becker, der ihr ihren Verlobten zuwider gemacht, und sie zu heyrathen versichert, verleistet worden. Und dieses Summarische Bekanntniß wiederholet die inquisitin auch bey der Articulis Verhör fol. 34. seqq. sonder die geringste variation und räumet Art. 20. usque 23. it. 136. & 137. fol. 36. ingleichen fol. 46. b. den gefassten Vorsatz zur That, ad art. 42. 66. 138. 139. & 288. fol. 38. 39. 46. b. & 61. aber die That selbst ein; Daz solchem nach und in Ansehung ratione corporis delicti die renunciatio des Medici von der Section des cadaveris fol. 6. & 7. fasciculi actor, sub Lit. A. vorhanden ohne sonderlichen Zweifel die poena ordinaria statt zu haben, und mit dieser des Proces-sus ein Ende zu machen es scheinen möchte. Ob nun wohl das sehr billige axioma :

Es sey das eigene Geständniß der allerbeste Beweiskhum, auch in peinlichen Sachen, und zwar bey so schweren Verbrechen, nicht ausser Augen zu setzen; So ist doch nicht so schlechterdings und allein bey inquisition-Fällen auf die confessionem eines inculpatens, oder auf die Anzeige eines corporis delicti, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit des delinquentens und genaue Untersuchung des Verbrechens selbsten zu reflectiren; confessus enim crimen statim non habetur pro judicato, uti sit in civibus l. 2 c. §. 2. ff. ad L. aquil. it. l. 56. ff. de Re Judic.

Der Defensor findet bey gegenwärtigen Casu sowohl respectu inquisitæ, deren Zustandes, Leibes und Gemüths, Beschaffenheit, als auch quoad corpus delicti und dessen wahren existenz, nicht weniger circa formam explorationis ejusdem, solche trifftige, wichtige und erweisliche Umstände, daß er sicher auszuführen verhoffet, es müsse inquisitin schlechterdings mit der poena capitali verschonet werden. Daz nun Hochfürstliche Gnädigste Landes Herrschaft zu deducirung dieser Vertheidigungs-Mittel armer inquis. Zeit und Raum gestatten wollen, solches erkennet sie billig mit demuthigsten Dank'e, bedinget sich auch alle dergleichen elenden Personen in denen Rechten zu statten kommende und zu gute verordnete Wohlthaten, und lebet der Hoffnung, dieselbe werde einen solchen Urtheilssprecher antreffen, welcher nicht allein auf das coram Actis niedergeschriebene unbewundene deutliche Bekanntniß dieses Verbrechens von Seiten der miserablen in-

quis-schen, sondern auch diejenigen momenta defensionis, welche um des Blutes eines so-armen Menschen willen an und ausgeführt werden müssen, genau und nach der Justiz beherrschigen wird.

Man choisiret bey dieser deduction um der Deutlichkeit willen folgende Ordnung, und verhoffet, durch Acta ac probata auszuführen:

- 1) Dass mit der Section des Cadaveris null und nichtig verfahren worden, mithin die poena Capitalis cessire.
- 2) Dass das dem Verstorbenen allenfalls beigebrachte venenum præsumtive den Todt absolute nicht verursachen können, oder verursachet habe, und
- 3) Dass inquisitin sowol ihrer Jugend als Leibes- und Gemüths-Umständen nach so beschaffen sey, daß wieder sie die Todtes-Straffe nicht statt finde.

Dass die von der inquisitin bekannte That ausgebrochen und kund worden, röhret von derselben eigenen sehr einfältigen Bezeugen und nirgends anders her, indem sie eben des Tages, da ihr Verlobter zu Obertröbra gestorben, nemlich den 7ten Julii abgewichenen Jahres auf den Jahrmarkt nach Apolda gegangen und dadurch Gelegenheit gegeben, daß man dem auf ihr Verlangen vor sie Tages vorher eingekauften Gifte weiter nachgedacht, und auf die Sonnenschmidtische denunciation sol. 1. Art. selbige so fort inhaftiret hat; sonst den defunctus in der Meynung, daß er an der Colic, die ihn öfters überfallen, und wovon unten mehr gemeldet werden soll, verstorben, durch seine Eltern begraben worden wäre. Als der rumor von inquis. Arrest nach Obertröbra gelanget, ist juxta sol. 1. fasciculi sub A. von dasigen Richter dem Fürstl. Amt Dorneburg am 8ten Julii des Fall angezeigt worden, welches Amt vermutlich der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und der beständigen observanz in hiesigen Landen zu Folge Inspectionem cadaveris noch desselben Tages anzustellen, und zu dem Ende einen gewissen Doctorem Medicinæ aus Jena, Namens Hrn. Joh. Erhardt Hamberger, und einen Chirurgum Kraussen aus Naschhausen zu requiriren gesuchet; allermassen nach Anleitung einer registratur in Actis sub A. fol. 4. vermeintlich erfolget und vermöge eines Attestati medici sol. 6. & 7. dict. fascie. sub A. dafür gehalten werden wollen: es sey der defunctus am Giftnothwendig gestorben. Wie illegal. 1. null und nichtig aber mit Inspection und Section dieses cadaveris verfahren werden, dasselbe soll sogleich umständlicher dargethan und gezeigt worden, daß die dieser halben auf gefallene Medicinische renunciatio so wenig fidem meritire, als weniger der inquis. die vermeintlich attestirte lethalites schaden könne. Was zu einer Section oder

oder aber Inspection eines cadaveris nothwendig erforderl. werde, dasselbe ist klar und deutlich vorgeschrieben in Kaiser Carls des V. Peinl. Halsz-Ger. Ordnung artic. 149. in verbis:

Der Richter soll samt zweyen Schöppen, dem Gerichts-Schreiber und einen oder mehr Wund-Aerzten, die zuvor dazu beeydiget werden sollen, den todten Körper vor den Begräbniss mit Fleiß besichtigen, und wie alles befunden, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

Dieses aber hat man allhier keinesweges observiret: denn wenn schon sich in den fasic. A. & sub A. fol. 4. eine vermeinte registratur finden lässt, nach welcher mit Zusiehung des Dorf-Richters N. und beyder Gerichts-Schöppen N. und N dreyer Bauern, auch des Amts Chirurgi N. zur Section geschritten worden wäre, der Amts-Physicus Dr. D. N. von Jena solche Section auch verrichtet hätte und folglich es das Anschein gewinnen wolle, es sey der sanctione Carolinæ eine Genüge geschehen; So ist doch eines Theils diese unvollkommene und sehr flüchtige registratur von niemanden, als dem Dornburger Land-Richter oder Actuario, N. geschrieben und unterschrieben worden, mithin gar kein Judex dabey gewesen, andern Theils hat man diese unvollkommene registratur nicht einmal zur Zeit der Section und Inspection des cadaveris verfertiget, wie das erstere der Augenschein klar besaget, das andere aber durch drey eydlich abgehörte Zeugen in rotulo sub A. ad art. defens. 48. 49. & 50. fol. 62. b. sqq. bewiesen wird, indem dieselben unanim aussagen:

Dass bey der Section weder von dem Medico noch sonst wenn ein Wort aufgezeichnet worden, der Amts-Adjunctus oder Actarius N. auch damals nicht das allergeringste registriret habe, als welcher letztere der Section nicht einmal beygewohnet, sondern in des Müllers Stube gesessen.

Zu dem laboriret diese vermeinte registratur vitio falsitatis, wenn solche in loco & tempore sectionis gefertiget, wieder die Wahrheit angegeben werden will, noch mehr aber, wenn darum der Concipient von selbiger zu attestiren sich nicht scheuet.

Es wäre innerlich das Eingeweide corrumptiret gefunden worden, da doch dieser vermeinte Attestant nach der defensional-Zeugen Aussage, gar nicht bey der Section gewesen. So viel ist klar, dass ad inquirendam lethalitatem der Imperator Articul. 149. lansciret hat, quod a Judice inspectione fieri debeat præsentibus duobus scabinis & Actuario, ex ratione, quia solus judex absque scabinis judicium non constituit, & Actarius ad registranda omnia judicialiter acta requiritur, in facto aber offenbah-

ret sich, daß Theils der Judex bey der anatomischen inspectione cadaveris gar nicht zugegen gewesen, Theils gar keine inspectio judicialis geschehen, und die geringe per attestata testium defensionalium ganz und gar falsche registratur nicht einmal von denen Schöppen subscribiret worden sey. Es will zwar der Hr. Berger in Elect. Jur. prud. Crim. m. 3. S. 5. p. 95. dafür halten, daß eben die inspectio judicialis nicht so sonderlich von nothen, weil doch das judicium super lethalitate auf des Medici Zeugniß ankomme, und die Gerichte vor sich selbst von denen innern Theilen des Menschen keine Wissenschaft hätten; allein diese Meynung ist so wol wieder den klaren Inhalt des legis Imperatoris, als die beständige observanz in hiesigen Landen, und den Beyfall anderer Doctorum. Eine inspectio cadaveris ist ohnstreitig pars inquisitio judicialis necessaria, und eine inquisitio ist actus judicialis, qui non nisi auctoritate judicis absolvitur, dahero præfendiret und statuiret Carpzovius Pr. Crim. P. 1. quæst. 26. no. 32. & 53. gar recht, quod sectio sine præsentia judicis facta, quia legi Caroli repugnat, legitima non sit, nec sufficiens ad poenam ordinariam irrogandam, und des Hrn. Bergeri ganz alleinige dem expressen Gesetz zwiederlauffende Meynung widerleget der Herr Profess. Kress. in seinem Commentario ad constitut. Criminal. Carol. V. Imperator: ad art. 149. p. 330. vollkommen wohl, wenn er schreibt:

sunt, qui putant, sufficere medicorum attestatum: nam judicem cum suis asseclis vulnera non intelligere, sed tantum dependere a fide peritiaque medicorum; ast hæc objectio sine dubio quoque cognita fuit Carolo nostro & tamen judicem inspectioni adesse voluit:

Da nun ad ipsam formam Inspectionis die Gegenwart des judicis, zweyer Schöppen und des Actuarii erforderet wird, bey der Section des verstorbenen Hagens hingegen dergleichen ganz und gar nicht observiert worden, so heist es: deficientibus requisitis formalibus, res ipsa deficit; quia forma dat esse rei et quicquid ad solennitatem alicujus rei exigitur, id ab actu dividi aut separari nequit.

Und dieser essentialen form pflichtet auch der Herr Clasenius in seinem Commentario über die Peinliche Hafz-Gerichts-Ordnung ad dict. artic. 149. fol. 490. bey und Doeplerus in dem Schauplatz derer Leibes und Lebens-Straffen, in capite von dem peinlichen Richter, requiriret solche schlechterdings; quia de vita hominis & inferenda poena capitali hic agitur; judex vero minus pro defendendo quam onerando reo sollicitus esse debet, officio ejus omnino incumbit, sectioni interessé, quo sum-

sumtne præjudicialis & maxime momento sūhic actus competenter absque tumultu & fraude peragatur. Dās solchemach ob neglectum in ordinatione Carolina criminali articul. 149. præscriptam sectionis & inspectionis formam, atque hinc non omni dubio carentem vulneris qualitatem & lethalitatem dem inquisito pœna ordinaria nicht zuerkennt werden mag.

vid. Carpzov. allegato loco, ingleichen

Barth. Hodegeta Forens. crim. cap. 6. de process. Crim. p. 877.

Stryck. de Jur. sens. dissert. i. Cap. III. no. 21. seqq.

Maurit. Consil. chilon. P. i. cons. 24.

Zumal in beneficii delicto nicht genug ist, ut reus confiteatur, dedisse aliqui venenum, sed Jure consulti volunt ad hoc, ut dicatur quis ex veneno periisse constare ex peritorum attestatione, tale venenum in tanta quantitate sumtum, aptum fuisse ad inferendam mortem, alias reum etiam confessum condemnare posse nolunt.

vid. Zachiaæ. quæst. medico legales lib. II. quæst. IV.

und hier infra & suo loco gnifiglich ausgeführt werden soll, daß, wenn auch der defunctus das kleine Messer-Spitzgen voll arsenicum auf der Semmel mit Butter überstrichen bekommen hätte, er deswegen nicht nothwendig sterben müssen. Die lethalitas kan durch die vermeinte Section und das darüber ertheilte attestatum medicum nicht behauptet werden, weil jetzt angeführter massen mit beyden nach Ordnung des Legis nicht verfahren worden, und noch dieser besondere Umstand beytritt, daß der Medicus, Herr D. H. aus Zena ein Ausländer, als angeblicher Dornburgischer Amts-Physicus, nachdem Hochfürstl. Weimarl. Regierungsattestato sub c. fol. 71. hoc Vol. zu einigen Physicat nicht verpflichtet worden, consequenter auch dessen relation über den casum kein fides beyzulegen, in mehrerer Erwegung die Carolina 149. abermal deutlich disponiret, daß die Medici und Chirurgi vor der Inspection vereydet werden und alsdenn erst una cum judice & scabinis cadaver occisi diligenter inspiciren & omnium symptomatum, quotquot accesserint, considerationem accuratam instituiren sollen. Bey gegenwärtigen Fall ist des Imperatoris Verordnung nicht nachgegangen worden, denn die Section ist, wie albereit auf das deutlichste dargethan, absente judice geschehen, auch ist nicht einmal der Actuarius dazu gegangen; ob es sich schon in loco sectionis befunden, vide deposit. dictam t. st. defens. art. 49. fol. 63. und daß auch kein Schöpppe beygewohnet, ist daraus abzunehmen, da sie nicht einmal die per prius deducta ganz falsche registratur fol. 4. des fascic. sub Lit. A. unterschrieben, sondern sichern Vermuthen nach bey

bey dem Actuario in der Mühlstuben müssen gewesen seyn und zu der damaligen warmen Zeit ziemlicher massen herum getrunken haben, indem dieser Actarius nach der enormen liquidation der Sections-Kosten am 15. Nthlr. 10. Gr. 9. Pf. in inquisitions-actis fol. 70. von dem Dorf-Richter E. fol. 71. zwölff Groschen vor Bier, so bey der Section aufgangen, anschreiben und aus denen A. Gerichten wieder bezahlen lassen, ohngeachtet der ganze actus der vermeinten Section nach Aussage der defensional-Zeugen ad artic. 46. fol. 62. kaum eine Stunde gedauret, und dahero das viele von so wenig Personen in dergleichen kurzen Zeit eingenommene Bier bey so warmen Tagen nicht geringes Nachdencken machet. Wozu kommt, daß auch der angebliche unvereydete Herr Physicus bey dieser sehr eilfertigen vermeinten Section in loco sectionis nicht einmal zu seiner notiz etwas aufgezeichnet, nochweniger das angegebene Gifts-residuum, so er in des Cadaveris Magen gefunden haben will, ratione quantitatis abgewogen, videatur die eydliche Aussage der defensional-Zeugen ad artic. 47. & 48. fol. 62. b. da doch, wie alles exacte zu exploriren und der status vulnerum in loco inspectionis zu registriren zur Regul und Richtschmür vorgeschrieben,

videantur Exempla apud Keyser p. 109. & 902.

Und ist dieses um so viel desto nöthiger, und darff in keine Wege unterbleiben, weil die inspectio cadaveris quam accuratissima seyn muß, quæ ita commodissime fit, si sectio juxta formam præscriptam per Imperatorem Caroli V. instituatur, & interiora cadaveris exacte inspiciantur, quæ nam pars inibi læsa, & hæc circumstantia tempore sectionis diligissime notanda; sicut expresse in dict. art. 149. constitutum. Denn wenn gleich der Medicus N. seine vermeinte renunciation in Fascul. Act. sub A. fol. 6. & 7. als ob solche in die sectionis den 8. Jul. auch in loco zu Obertröbra entworffen worden wäre, anmelden wollen, so ist doch das, Gegentheil besser bewiesen, massen eines Theils die Defensional-Zeugen, der Medicinæ Practicus H. N. zu Alpolda und die beyden Chirurgi allda W. und N. welche curiositatis gratia der quæstionis ten Section beygewohnet haben, ad art. 47. & 48. fol. 62. - eydlich berichten, andern Theils der fascul. act. sub A. fol. 6. & 7. die Nachricht giebt, daß ermeldte renunciation einige Tage nach der Section ad acta gesendet, folglich dieselbe von dem Herri Medico injurato auf seiner Stuben zu Jena, ohne das Cadaver oder einige colligirte notizen von der vermeinten Besichtigung bei der Hand zu haben, & absque præsentia Chirurgi zusammen gefünsfelt worden, wie aus dem seltsamen experiment mit einer Schmeiß-Fliege, davon zur Zeit zu reden seyn wird, deutlicher erheller. Rebus sic stantibus hat der Chirurgus N. nur allein

allein auf guten Glauben zum Herrn D. das ihm zugeschickte attestat unterschrieben, seine continuatio illegalitatum, weil per subscriptionem Chirurgi nicht dessen eigenes, sondern des Medici procedere auctorisiret werden wollen, dergleichen Verfahren aber wider alle vorgeschriebene Ordnungen lauft. Defensor muß sothane essentielle defecte seinen Pflichten nach anzeigen, und weil er solche theils per acta selbst, theils per testes defensionales klar gemacht, mithin dargethan hat, daß mit der Section des cadaveris null und nichtig verfahren worden sey, folglich das corpus delicti vor vollkommen richtig nicht zu concipiren. So lebet er aus diesem momento der ungezweifelten Ziuersicht, es werde inquisitio mit der poena capitali verschonet werden. Was hiernächst das venenum, welches die inhaftirte dem defuncto auf der Semmel mit Butter überstrichen zu essen gegeben zu haben, theils summarisch theils articu s-Weise bekennet, anbelanget: So ist zwar defensoris Werck nicht, dasjenige gänzlich in Zweifel zu ziehen, was sonder die geringste variation inquisitio ad acta gestanden und angezeiget hat, er muß aber doch deduciren, daß das nicht genug sey, wenn der Reus bekenne, er habe jemanden Gifft zu essen gegeben, sondern es müsse die qualitas & quantitas veneni, und ob davon der Todt nothwendig erfolget sey, untersucht werden, wie solches sehr umständlich ausführt, Zachias in quæstionibus Medico-legalibus an schon vorangezeigten Orte. Hier in facto hätte per inspectionem Cadaveris legalem der Sachen allerdings der beste Ausschlag sollen gegeben werden; allein es ist deduci ter massen mit selbiger al-lenthalben nulliter procediret worden, und daher erscheinet hieraus gar nicht die qualitas & quantitas veneni, noch weniger die absolute lethaliitat hievon, vielmehr ist der ganze actus pro nullo anzusehen, und man muß sich, was den Gifft, die Vielheit des Gifftes, und dessen ohngefahre Wirkung betrifft, an die præsumptiones halten, welche aber, wenn sie auch pro probationibus admittiret würden, oder admittiret werden konten, niemals an die poenam Capitalem reichen,

videatur Granzius Defens. inquisit.

Part. I. C. c. membr. sect. 3. art. 5. no. 629.

sondern ex præsumptionibus wird der delinquens nur arbitrarie gestraffet.

Carpz. Prax. Crim. Part. I. quæst. 1. no. 50.

Wahr ist es zwar, daß die inquisitio zu wiederholtsten mahlen coram actis eingeräumet, was massen sie in der Apothecken zu A. vor 2. Gr. Gifft oder Mäuse-Pulver einkaufsen lassen, und von solchem Gifft oder Mäuse-Pulver dem Verstorbenen eine Messer-Spitze voll auf einer Semmel mit Butter überstrichen zu essen gegeben, der Apotheker zu gedachten A. attestiret auch, daß dieses

Gift oder Mäuse-Pulver arsenicum gewesen sey; Allein es ist daraus noch kein sicherer Beweisfhum zu nehmen, daß von dieser Messer-Spize voll der defunctus nothwendig verstorben oder versterben müssen.

Inquisitio bekennet ad acta und variaret gar nicht, sie habe dem verstorbenen mehr nicht, denn eine Messer-Spize von diesem Gift gegeben, wie denn das Messer, womit dieselbe den Gift aufgefasset, fol. 113. ad acta gekommen, und von inquisitio fol. 114. vor das wahre Messer, damit sie eine Spizie voll Gift auf die Semmel gebracht, recognosciret worden; Wie aber dieses Messer, welches zwischen fol. 113. b. & 114. a. in die inquisitions-Acta geheftet worden, vor kein Messer, sondern in diminutivo vor ein Messergen zu halten; Also ist aus solchen leicht zu beurtheilen, was vor eine quantitatim veneni die von inquisitio angezeigte und mit einem Heil-Strich marquirte Spize dieses Messergens begreifen können. Es wäre an der vermeinten per jam deducta ganz unbeständigen renunciation von der section fol. 6. & 7. in fascic. sub lit. A. auch quoad contenta sehr vieles zu errinnern, und könnte in derselben mancherley contradictoria gezeigt werden, daraus nicht einmal eine tüchtige præsumption erwachse, wenn anders propter nullitatem ad jacentem dergleichen respective zu refutiren und deutlich zu machen, so sonderbar nothig wäre. Nur etwas von dem Inhalte dieses vermeinten Attestats zu allegiren, so ist das bey no. 1. & 2. eine schlechte Folge; die intestina crassa cadaveris sind zusammen gezogen, und mit schwarzen Geblüt angefüllt, daß es scheinet, als ob der kalte Brandt schon darinnen wäre, it. die Leber ist schwarz; ergo ist dieser Mensch nothwendig vom beygebrachten Gift gestorben. Dergleichen Umstände sind vorlängst in anatomia bey solchen Leuten wahrgenommen worden, welche an der Colic crepирет; denn daß die Colicas ob acutiem ejus dergestalt intolerabel sey, quod interdum existat non absque multa corporis anxietudine, & evidenti vitae periculo, cum hujusmodi dolores pernecabiles sint, & levi negotio ob eorum atrocitatem hominem e medio tollant; solches hat sehr ausführlich der gelehrte Zachias in seinen schon mehr angemerckten quæstionibus medico legal. libr. VII. Tit 2 quæst. 2. no. 26. seqq. mit vielen Umständen ausgeführt; es ist auch gar nichts seltsames, sondern täglich vorkommend, wie Personen in Zeit von wenig Stunden an der Colic versterben. Nun hat in facto der defunctus Haage zuweilen seine passiones an der Colic gehabt wie nach der Aussage des 9ten defensional-Zeugens ad art. 33. & 35. fol. 57. 58. dessen Vater, der alte N. selbst angezeigt; Dahero auch leicht erfolgen können, daß ihn dieses malum zwischen den 6ten und 7ten Jul. 1733. wieder überfallen, zumal er am 6ten Julii nach der Aussage des 1sten defensional-Zeugens ad art. 25. fol. 55.

den ganzen Tag an einem Mühl-Rade im Wasser gearbeitet, ad art. 26. fol. 55. b. bey der damahlichen Sommer-Hize und schweren Arbeit im Wasser sauer Bier getrunken, dahero ad art. 27. fol. 56. daß es ihm im Leibe kneipe, sich beflaget; und daß eben damals des defuncti Mutter die Vermuthung auch gehabt, dieser ihr Sohn müsse an der Colic frant seyn, bezeuget ihre Vorgeben gegen den actuarium B. fol. 3. fascicul. act. sub A. in verbis: der Sohn habe geflaget, es sei ihm als ob sein Unterleib ganz von dem Oberleibe abgeschnitten wäre, welches eben die eigentlichen Schmerzen von der Colic sind. In dem atestato medico putativo dict. fol. 6. & 7. fasc. sub A. will n. 3. angemercket werden, der Magen sei angefüllt und eusserlich ganz natürlich, inswendig aber mit mehr als anderthalb Pf. Galle, auf welcher häufiger zäher Schleim geschwommen, darunter viel großlich weisses Pulver sich befunden, versehen, und n. 4. der Magen von allen seinen natürlichen Schleim entblöset gewesen. Welches zugleich mit Schleim angefüllt und zugleich von Schleim entblöset, contradictoria heissen; Und daß in einem menschl. Körper, oder aber in eines cadaveris Magen, mehr als anderthalb Pf. Galle, sich befinden solle, gehört wohl unter die impossibilia; Wann es noch mit Galle gelb gefärbt Wasser geheissen hätte, möchte es möglich gewesen seyn. Warum hat man die Galle nicht gemessen oder gewogen? Wäre es anderthalb Pf. Galle allein gewesen, so hätte diese nach der quantität bey nahe eine Dresdner Kanine allein ausgemachet, wäre nun auf dieser Galle auch häufig zäher Schleim geschwommen, und dieser hätte viel großlich weisses Pulver in sich gehalten, so müsse der Magen an Gewicht, dem Hauffen und der Vielheit, ein rechtes horrendes corpus constituit haben. Warum hat man nicht zum wenigsten das weißliche viele Pulver alsbald gewogen? Damit die Vielheit wäre zu sehen gewesen. Die kleine Messer-Spitze voll kan doch die bis in duodenum no. 5. ergangene angebliche grosse quantität nicht ausmachen. Es wird n. 5. angemercket, die intestina tenuia wären alle von ihrem moco entblöset gewesen. Sollten sie denn alle der Länge nach seyn aufgeschnitten worden? so in der kurzen Sections-Zeit von einer Stunde schwerlich practicabel gewesen. Das intestinum ileon ist gar nicht visitiret, oder vergessen worden. Ob defunctus keines gehabt? Sonst liegt zwischen dem jesuno und colo, an diesem hängt auch das coccum oder vermiculare; und dasselbe hätte nothwendig müssen inspiciret werden, weil die Colic daher hauptsächlich vor zufinden gewesen. Der Medicus macht die Beschreibung von dem großlich weißen Pulver, das sich bey nahe alle Wege gefunden hätte, so gar gefährlich; Defensor aber fraget billig nochmals darnach; warum es nicht gewogen worden? daß es so gar schrecklich nicht gewesen sey, läßt sich vermuthen, wenn der Hr.

Medicus in seiner vermeinten renunciation no. 3. die ganze Bielheit in ein  
Glässgen gethan haben will. Defensor gestehet an dem Glässgen nichts ein,  
weil es hier und dar in ædibus privatis herum getragen und sigillo publico  
testantibus actis nicht verwahret oder auf dergleichen legale Art bey denen  
actis gelassen, oder wieder dazu gebracht worden, die ganzen inquisitions-  
Acta auch nicht an die Hand geben, auf was Art und Weise, auch durch wen.  
dieses Glasggen wäre in die Alpoldaischen Gerichte ad locum inquisitionis ge-  
kommen; Und dahero mag dassjenige, was in dem Glässgen gestecket, weder in  
qualitate noch quantitate zu der inquisitio præjudiz angenommen werden.

Dass des gröslichen weisen Pulvers nicht viel gewesen seyn müsse, lässt  
sich aus dem eigenen attestato fol. 7. fascic. sub A. finden, indem der Herr  
Medicus no. 8. anmercket, dass er von dem Schleim mit Pulver, und also  
nicht einmal von dem Pulver allein, zwey Gran zu einem experiment aus dem  
Glässgen genommen und gebrauchet, wenn nun das residuum in Glässgen,  
welches per peritos & juratos, wie bald folgen und näher gemeldet werden  
soll, in quantitate & qualitate examinir et worden, zu den 2 Gran genommen  
und gerechnet wird, so siehet man den moment die Bielheit des Pulvers so  
nach der renunciation n. 3. in des defuncti Magen gewesen und in dem Glas-  
se aufbehalten worden seyn soll. Hr. Dr. H. kan allenfalls mit Bestande nicht  
angeben, dass die 2. Gran Schleim mit Pulver zwey Gran arsenicum gewesen,  
am allerwenigsten kan man aus dem gar seltenen experiment mit der  
Schmeiß-Fliege ein argument auf das arsenicum und den Tod des defun-  
cti erzwingen. Erstlich lässt man unparthenisch judiciren: Ob die structu-  
ra corporis musca mit des Menschen seinen zu compariren? und zu dem, so  
hat eine Fliege, wenn sie Milch, worinne Pfeffer in gelinder Wärme extrahi-  
ret worden, sauget, gleiche Symptomata und c'nvulsiones. stirbt auch, des-  
wegen aber wird weder Milch noch Pfeffer vor ein venenum gehalten. Und  
wie kan der Schluss bestehen: Nachdem dieses ausgetrocknete Pulver, davon  
die Fliege gefressen, mit dem Oleo tariari abgerieben worden, hat sich bald ein  
grösliches Pulver zu Boden gesetzet, dahero ist's ein signum veneni, besonders  
des Arsenici. Wie? wenns Mühlen-Stein-Staub von Brode gewesen;  
so ein gewisser bekannter Professor Medicinæ zu J. einem guten Freunde in  
der Nachbarschaft zu Liebe scripto asseriret hat, und nach diesem principio  
in des defuncti als eines Müller-Purschens Magen vor andern Personen sich  
eine Bielheit groben Pulvers befunden haben könne. Das final der vermeint-  
ten renunciation fol. 7. fascic. sub A. will no. 8. am gefährlichsten  
klingen, in verbis; es könne durch Krankheit ohne Gift in Zeit von 9.  
Stunden ein solcher sphacelus hepatis, inflammatio ventriculi,

reliquorum intestinorum adparens corruptio nicht geschehen. Als  
lein oben bey N. s. hieß es iequum, als der nächste Nachbar des duodeni  
sey nur mit Galle und untermischten Schleim NB. ohne Pulver, folglich die  
nach diesem kommende intestina, ileon, vermiculare, coccum colon,  
rectum angefüllt und natürlicher couleur gewesen. Wo kommt der sphacelus oder (mitius) adparens corruptio an sie? jedoch ganz am Ende  
der vermeinten renuntiation sehet der Dr. Medicus noch hinzu: es wäre die-  
ser Mensch

zumal man dergleichen nicht gemuthmasset, noch vielweniger demsel-  
ben gehörig vorgebauer,

nothwendig an diesem Gift gestorben. Das Vorbauen hätte durch einen  
vernünftigen Medicum geschehen sollen und können. Warum hat man bey  
Zeiten keinen consuliret? A. liegt nicht völlig eine Stunde von O. wo der  
Müller Pursch gestorben, und an jenem Orte ist ein ordinairer Physicus, H.  
D. N. auch noch ein habiler Medicinæ Præticus H. N. die Stadt S. liegt  
noch näher, und kaum eine halbe Stunde von O. alda der Physicus H. N. sich  
befindet; B., R., C., T., W., M., sind auch nicht weit, und warum ha-  
ben des defuncti Eltern nicht in Zeiten dergleichen Medicum beygeholt?  
Er wurde aus der Heftigkeit der Symptomatum (wenn sie anders wahr, wie  
sie von einigen Leuten aus und angegeben werden) sonderlich des Brechens  
und der convulsionen, aphonia &c. als bedenkliche, außerordentliche und  
in der Geschwindigkeit auf einander folgende Zufälle bey einen gesund ge-  
sezenen Menschen, allerdings auf was außerordentliches, auf ein venenum, zu-  
schlüssen sich gemüsiget besunden haben; Und wenn das geschehen, so wäre per  
naturam & adhibitam debitam diligentiam gar wohl möglich geressen,  
die vim septicam einer so kleinen Messerspize voll arsenici durch debitam  
inviscantia, pingua acido contraria, zu infringiren, u. die prætendirte in-  
flammation und darauf wegen Mangel der Hülfe erfolgten Sphacelum und  
Todt zu prævertiren, immassen auch die unter andern defensional-Zeugen  
mit abgehrzte z. periti test. 10. n. 12. ad Artic. 52. sol. 64. dafür ge-  
halten.

Es sey nun, daß der defunctus die kleine Messerspize arsenicum würck-  
lich eingeessen habe, es sey auch, daß das gräßliche Pulver, so sich in des ver-  
storbenen Magen besunden, und unter den z. Gran Schleim, damit der H.  
Medicus einige Fliegen getötet, auch was von diesem Pulver, und darunter  
arsenicum, nicht minder in dem residuo in Eläshaen auch nich was von Ar-  
senico gewesen. So bedeutet doch die quantität durchaus nicht so viel, daß  
solche nothwendig habe den Todt causiren müssen, denn nach Beschaffenheit

des kleinen Messergens hat es in quantitate nicht viel seyn können, und wenn auch das Glässgen mit seinem Gehalt passiret, welches doch per jam deducta defensor in præ judicium inquisitio durchaus nicht passiren lassen kan, so hat der Gift in allen, wenn man das Hambergische experiment anschiet, dazu z. Gran Schleim, darunter nur was Pulver oder arsenicum gewesen, genommen worden, und das, was der Hr. D. Müller und D. Wölzner nach dem exanime juxta relationem sub B. fol. 65. hoc. Vol. vols. lendl's als arsenicum herausgebracht, etwa z. Gran, und noch nicht einmal vollkommen gewiß gehabt, wer wolte nun schlechterdings dafür halten, daß von z. 2. und ein halben, oder z. Gran Gift der Mensch nothwendig sterben müsse, da auch noch die Vermuthung verhanden, der Hr. D. H. habe das Pulver, womit er experimentirt, wieder in das Glässgen gethan, welchem nach die ganze gefundene Gifts-Substanz nicht einmal das, was iego gemeldet worden, betragen, in der Medicin aber bekandt, daß auf z. 3. und mehr Gran von arsenico denen patienten pflegen bey gewissen Krankheiten als Arzney eingegeben zu werden, wie unter andern der Hr. D. Burggrav in seinem lexico-medico universali fol. 1053. mit mehrern angeführt hat. Daß es sehr wenig und mehr nicht als die kleine Messerspize arsemicum müsse gewesen seyn, welche der defunctus eingegessen, ist ohne der inquisitio Bekantniß sicher zu vermuthen, indem der Verstorbene bey dessen Genuss die geringste alteration nicht gehabt, auch bis in seinen Todt nicht einmal vermuthet, daß er Gift zu essen bekommen. Die Medici statuiren, quod venena odore sint tetro & abominabili, & sapore horribili, besonders aber schreibt mehr ange merckter Zachias in quæst. medico-legal. Lib. 2. tit. 2. quæst. 7. n. 12. omne venenum, cum devoratur, lædit guttur, gulam juxta fauces adstringit, pruritum, æstum, inflammationem parit in partibus oris, dum manditur, dentibus stridet, difficultatem quoque in deglutiendo parit, & inter mandendum nauseam ac vomendi voluntatem, & in summa in ipso deglutionis actu aut masticationis displicentia quædam & abominatio consequitur. Da nun der defunctus zu der Zeit, als er das Messerspizgen arsenicum auf der Butter mit der Semmel eingeessen, von alle dergleichen Widerwärtigkeiten gar nichts empfunden, noch darüber gegen die Seinen im Hause geklaget, so ist die stärkste præsumption, es müsse des veneni sehr wenig und seine qualitas sehr geringhaltig gewesen seyn, welche um destoweniger den Todt zu wege zu bringen vermochte, da vielmehr des Gifts antidotum, die Butter, seine Kraft und Wirkung verhindert hat. Man weiß in praxi & experientia, daß eine gar merckliche portion dergleichen veneni corrisivi durch antidota olcosa, pinguia &c.

in ventriculo nicht allein gedämpft werden können, sondern in der That salva manente vita gedämpft werden, gestalt die Königl. Preuß. Medicinische Facultät zu Halle in einem responso forense de dato arsenico hoch verminstig erörtert und in folgenden terminis bezeuget:

Alldieweilen mit denen venenis corrosivis und in specie mit dem arsenico, es solche Beschaffenheit hat, daß wenn auch gleich in grosserer quantität, wie hier geschehen (einen kleinen halben Löffel voll) zu sich genommen, und dienliche Mittel, obgleich etliche Stunden darauf, gebraucht werden, als in grosser Menge Milch und Fettigkeit, welche die Schärfe lindern, die krampfige Zusammenziehung der Gedärme und des Magens mindern und die vomitus, wodurch endlich auch das Gift selbst mit weggeworfen wird, vermehren, dieses Gift gar keinen tödlichen effect thun und erwecken kan. videatur Hoffmanni Hallensis excellentissimi medicina consult. Dec. Cal.

7. p. 35.

Welches sie auch mit einem Exempel einer Tisch-Cmpagnie von 12. Studi-  
osis von Adel roboriren, so in einer Suppe eine grosse quantität arsenici  
bekommen, und durch Hülfe der Milch sich beym Leben erhalten. Und daß  
nicht alle von bekommenen arsenico unumgänglich sterben und umkommen  
müssen, hält unter andern auch eine Medicinische Facultät zu Leipzig in einem  
in puncto vncficii arsenicalis den 19. Jan. 1684. gegebenem responso,  
welches der Herr Hofrath und Professor Alberti in seiner Jurisprudentia  
medica Tom. II. p. 536. allegiret, dafür, beym gegenwärtigen Casu lässt  
sich noch chender vermuten, daß der defunctus H. an der Colic gestorben  
sey, als dazu er schon angeführter massen und nach seines Vaters eigenem Be-  
richt ad art. defens. 36. fol. 58. b. hoc. Vol. gar öfters incliniret; Es kön-  
nen auch dergleichen symptomata, als der defunctus ausgestanden, von an-  
dern Ursachen, als beygebrachten arsenico, herriühren, allermassen die nach  
dem Todt gefundene inflammationes & sphacelationes partium ac visce-  
rum (daran jedoch propter illegalitatem sectionis & inspectionis cada-  
veris nichts eingeräumet wird desuper solennissime protestando) bey den  
nen die an schwehren Krankheiten, damit heftiges Brechen vergesellschaftet,  
als in morbo cholericō sterben, wahrgenommen werden. Ja wenn auch  
eine so geringe quantitas als die inquis. bekennet, in den Magen des Ver-  
storbenen wäre kommen, so hätte ihm selbst oder denen seinen obgelegen um die  
medicin zu vigiliren, daß aber defunctus juxta artic. defens. 28. fol. 56.  
hoc Vol. gleich nach den eingegessenen Gift in der F. Schenke Brandewein  
getrunz

getrunken, juxta art. 29. dict. fol. Magentropfen zu sich genommen, nach der Leute Rede art 31. fol. 57. eben desselben Abends in O. wiederum Brandewein zutrinken bekommen, und juxta artic. 38. sonst schlecht abgewartet worden, dieses alles gehöret unter die facta tertii, und da er ad circurendum venenum keine oleosa, pinguia & acido contraria medicamenta, sondern an deren statt gebrandte Wasser calida volatillora, welche das innerliche Feuer immer mehr angezündet und die a veneno dato allenfalls causirte inflammation vielmehr vergrössert, erhalten, haben dergleichen contraria die symptomata verstärcket, und den Tod selbst acoleriren helffen: woraus denn die sicherste præsumption abermal erwächst, daß, wenn auch das Messerspitzen Gift in des defuncti Magen gekommen wäre, dadurch der Tod nicht per se & absolute, sondern per accidens ex non perspecta & non cognita morbi causa, und aus Hintansetzung der Hülse, eines beyzuholen gehabten verständigen Medici erfolget, gestalt periti in arte, der 10te nte und 12te defensional - Zeuge ad art. 52. fol. 64. eydlich sich vernehmen lassen, daß per naturam & adhibitam debitam diligentiam gar wohl möglich gewesen, die vim septicam eine kleine Messerspitze voll arsenici durch debita inviscantia pinguia, acido contraria, zu infingiren. Noch ein starckes und sicheres datum macht quis, daß wenigstens die quantitas veneni nichts sonderliches habe bedeuten können, weil doch der Körper in den allerheissten Tagen und ohngeachtet er vom 7ten Jul. 4. Uhr des Morgens an, bis des andern Tages Nachmittags 4. Uhr, mithin volle sechs und dreyzig Stunden bis zur Section erstorben gelegen, und solches alles die so genannte in seiner masse illegale und unbeständige renunciatio des Medici fol. 6. 7. Vol sub A. meldet, weder zur Zeit des Todtes den 7ten Jul. frühe juxta depositionem testis defens. 1. & 5. ad art. 40. & 41. fol. 60. aufgeschwollen, sondern wie eine andere ordentliche Leiche anzusehen, noch am 8ten Jul. Nachmittags 4. Uhr also 56. Stunden nach dem Tode Kraft der eydlichen Aussage des 10ten nten und 12ten defensional-Zeugens ad art. 42. 43. & 44. fol. 60. 61. bey der vermeinten Section eine Veränderung des Körpers oder aber eine Geschwulst an einem Theile des Leibes wahrzunehmen, auch dessen Magen ganz gut und an keinem Orte durchfressen gewesen, wie sonst bey Menschen, die durch Gewalt des Giftes, besonders des arsenici, nothwendig gestorben, und in so heissen Tagen dergleichen geraume Zeit tott liegen, ohne Alusnahme verspüret wird, signa enim, quæ intociationem produnt, lunc quando abducent est valde inflatum, ut rupturam cominetur, quando intestina flatibus valde sunt repleta, quando universum corpus horrendum in modum intumescit, ut simul tota figura humana evanescat. Conspiciuntur etiam variz maculæ diversi coloris in

super

superficie corporis maxime vero in dorso, pedibus & circa præcordia lividae nigricantes tales maculae adparent, quando cadaver in putrilagineum subito ruit & detestandum foetorem spargit &c.

Defensor fände mehr Gelegenheit, von der Würckung des arsenici, und wie eine so geringe quantitas auch durch sehr geringe Mittel können und sollen gedämpft werden, zu reden, er hält es aber um deswillen vor überflügig und vergeblich, weil ob neglectam formam præscriptam bey der inspection des cadaveris das corpus delicti nicht in liquido noch daraus die absolute lethalitas zu concipiren, mithin nach denen præsumtionibus gegen arme inquisitin von der poena ordinaria abzuweichen. Vor inquisitin bleibt auszuführen übrig:

Dass dieselbe so wohl ihrer Jugend als Leibes und Gemüths-Umständen nach so beschaffen, auch mehr andere Umstände concurriren, daß wider sie die Todes-Straffe nicht statt finde.

So viel der inquisitin Alter betrifft, besaget der Original-Extract aus dem Wormstedtischen Kirchen-Buche No. 2. fol. 83. hoc Vol. mit mehreren, daß Inquisitin den ersten Augusti 1717. gehohren, mithin am 6ten Jul. 1733. da sie das von ihr bekannte delictum begangen haben will, zwischen den 15. und 16den Jahre gestanden. Gleichwie nun ein so zartes Alter allerdings den delinquenten die Erleichterung der Straffe würcket; also statuiren die Doctores vollkommen mit Recht, daß bey denenselben die poena ordinaria & capitalis wegfallen. Der berühmte Herr Stryck in seinen dissertationibus juridicis Vol. 1. diss. 4. Cap. 2. S. 11. schreibt;

Dum autem hic de minorum delictis agimus, videndum etiam erit, quomodo talis minor puniendus, an ordinarie, an vero extraordinarie? Nos rem decidendo ita statuendum putamus, ubi minoris iudicium nondum perfectum, nec malitia reatum supplet, semper ad mitiorem poenam est deveniendum, in primis autem non debet infligi poena capititis nec corporis afflictiva;

woselbst er sich auf verschiedene leges, als:

1. 37. S. de minor.

1. 108. de R. I.

1. 6. pr. ad L. Jul pec,

1. 1. S. 32. ad Sct. Syll.

1. 38. S. 6. 7. de adult.

beziehet und Berlichius heget Part. 4. Conclus. 32. S. 33. die Meynung, es müsse auch in delictis atrocissimis & gravissimis der minorum geschonet werden, und man dürfste dieselben anders nicht, als mit der poena extraordinaria.

naria belegen, allwo er nicht minder viele leges und JConsul'tos allegiret; Die Regul ist auch an sich universal, quod minor in delictis atrocissimis mitius puniatur quia ubi minor dolus est, ibi etiam delictum mitius punitur, in minore autem non est tantus dolus, quantus in majore,

Jac. Menoch. Libr. 2. urb. jud. q.

Cent. 4. Cas. 329. No. II. sqq.

Tiraqu. de poen. temper. cas. 44.

No. 44. fol. 76.

Farinac. de poen. temper. qu. 92. f. 174.

& in atrocissimis quoque delictis, ubi ea perpetrata fuisse certo constat, & statim miseratio ad mediocrem poenam judicem producere solet, ut licet restitutio in integrum non detur adversus delicta, poena tamen mitigetur,

videatur Mevius Consil. II. n. 98.

Wie denn Birsfeld in explicatione L. 5. 6. de malefic. & matheni, diese Worte gebrauchet:

Non auderem unquam judici consulere in conscientia, ut in enormissimo maleficii criminis arbitriam extenderet ad ultimum supplicium, ante 16. & statim annum completum.

Carpzovius selbst hält Part. I. quæst. 18. §. 28. der Criminal. auctoritate Legum & JCtorum dafür:

quod minor &tas poenam mitiget, ut minores regulariter puniantur mitius præprimis si delinquens nondum sit major sedecim annorum, ut tradit, Vinc. de Franch. indec. 230. Et Farinac. testatur Part. 3. oper. Crim. 9. 92. No. 108. in urbe nunquam minores 20. annorum fuisse morti traditos.

und Menochius de arbitr. jud. quæst. 1. c. cas 356. No. 43. referiret; condemnatum fuisse ad perpetuas triremes quendam Roggerium, adolescentem sexdecim annorum, qui patrem occiderat. Ja mehr angezogen Carpzovius, als ein sonst harter Criminalist, lässt sich Part. III. quæst. 193. §. 90. dennoch in diesen formalien vernehmen:

Denique & hoc saepius observavi, quod in criminibus atrocissimis non solum ordinarium supplicium Reo minori mitigatum, sed & mortis pena in fustigationem commutata fuerit: ne forsitan ad mortis supplicium condemnatur quem simplicitas ac imbecillitas consilii juvare posset.

Welche Meynungen allerseits dieser jungen inquisitin um so vielmehr zustatten kommen müssen, da von derselben mit Bestande nicht gesagt werden mag, daß bey ihr die Bosheit das Alter erfüllt habe: Inquisitin ist Zeit ihrer Da-

ge keines Verbrechens beschuldiget worden, sondern sie hat neben ihrem melancholischen temperament, davon defensor bald hernach umständlicher handeln will, als ein nach des isten, zten, zten und 4ten defensional-zeugens Aussage ad art. 8. fol. 48. tummes und einfältiges Kind, welches juxta respons. test. defens. ad art. 9. & 10. dict. fol. 48. & 49. in der Wirthschafft zu gar nichts gebrauchet werden können, und beständig einfältig vor sich herum gegangen, in der Unschuld weggelebet. So hat man auch die sicherste Probe, und daß inquisitin potius ex simplicitate quam dolo delinquiet, dar aus abzunehmen, daß dieselbe 1) an einem so nahe kaum einer halben Stunde weit abgelegenen Orte sich des Giftes erhoblet, 2) diesen Gift durch einen ihrem Vater wohl bekannten Mann erkauffen und 3) gleich Tages nach der That sich wieder in A. seien lassen, 4) alles so fort außer und in denen Gerichten gestanden, und 5) sich mit nichts, als daß es ihr der Corporal B. ange rathen, zu entschuldigen vermocht. Und obschon inquisitin bey denen gerichtlichen Fragen hier und dar eingeräumet, daß sie den Vorsatz gefasset, ihren Verlobten mit Gifte zu vergeben, so meldet sie doch theils bey der summarischen Verhöf. fol. 9. 15. 16. 17. 18. theils bey denen Articuln fol. 44. & 45. act. in quisit. alsbald, wer sie zu diesem Vorsatz gebracht, mithin mag dieselbe als eine Person, die da præ meditato animo & proæresi gehandelt, und so malitiös sey, quod malitiis ætatem suppleat nicht angesehen werden. Man spühret auch durchgehends nach denen Actis, daß inquisitin nichts weniger als ein malitiöses Gemüth habe, indem sie alles, was man gefraget, aufrichtig und gerade heraus, ohne variation und contradiction erzehlet, gestanden und bekannt, und wäre bey dieser Simplicität und grossen Einfalt allerdings des judicis examinantis officium gewesen, die quæstiones einigermassen nach dem temperament der examinatae einzurichten, sich nach ihrem Gemüths Zustande zu erkundigen und dieselbe nicht durch so Schulmeister-mäßige quæstiones als art. 290. seqq. geschehen, zu fatigiren. Daß inquisitin ein einfältiges Mensch, von schwachen judicio und noch schwächerer Überlegung Zeit ihres Lebens gewesen und noch sey, attestiren zwey in Pflichten stehende Officianten, der Herr Rath und Leib-Medicus, D. Müller und der Herr Leib Medicus D. Wöllner zu Weymar in ihren Pflichtmäßigen iudicio sub B. fol. 65. hoc Vol. ingleichen der erste, andere, dritte und vierdte Defensional Zeuge ad art. 8. 9. & 10. fol. 48. 49. der geschwörne Stadt-Physicus Herr D. K. zu A. leget ihr in seinem attestato medico sub F. fol. 79. hoc Vol. notabilem & indelebilem stupiditatis characterem bey, und Herr D. St. aus J. als der inquisitin hiebevoriger Medicus, beschreibet in seinem

ausgestellten Zeugnisse sub C. Vol. 81. hoc Vol. den Ursprung ihrer Tummitheit, consequenter cessaret vera & permanens malitia.

Was aber der Inquisitio Leibes- und Gemüths-Zustand belanget, so ist eines der stärksten momentorum ihrer defension, und müsse ihr zu Beſreyung von der Todtes-Straffe, wenn auch das corpus delicti seine Richtigkeit hätte, und das quantum veneni von der Beschaffenheit gewesen wäre, den Todt zu inferire, oder aber die minorenitas, das noch junge Alter von noch nicht 16. Jahren, nicht zu regardiren stünde, desuper tamen ex deductis & probatis quam solennissime protestando, ihr melancholisches temperament zustatten kommen. Zu wünschen wäre, es hätte Iudex inquirens, wie ihme doch pro defensione inquisitæ mit zu vigiliren obgelegen, der leztern temperament in etwas eingesehen und sich in dessen Beschaffenheit erkundiget, da man aber hiervon in actis gar nichts findet, gleichwohl die melancholie primo intuitu an der inquisitio wahrzunehmen gewesen, so ist es defensoris Schuldigkeit geworden wahrhaftig, per attestata & testes darzuthun, wie der inquisitio temperamentum situiret sey. Und weil bey folchen Fällen das Zeugniß verständiger und vereydeter Medicorum der beste Beweis ist, so hat auch defensor geziemend angetragen, der inquisitio Leibes und Gemüths-disposition auf solche Art zu exploriren. Dieses nun ist auf ergangene Hochfürstl. gnädigste Verordnung durch oben gemeldete beyde Medicos, Herr D. M. welcher als Physicus nach dem attestato sub C. fol. 71. hoc Vol. in Pflichten stehet und Herr D. Wölnern, so sein judicium nach dem attestato sub D. fol. 72. hoc Vol. beschworen, erfolget und es berichten dieselben juxta fol. 69. hoc Vol. daß sie nach denen ausführlich beschriebenen datis die inquisitio

pro disposita ad cachexiam virgineam seu Chlorosin & melancholiā, nicht zwar pro deliria aut mente capta, sondern pro simplici, vor ein einfältiges Mensch, die nach ihrem melancholischen tempemente eine noch ziemlich ferme memorie, aber schwaches judicium und noch schlechteres Überlegen habe, hielten, und zu dieser Einfalt conferirte das seinige, nebst dem quod sexus sequioris ac femininis sit, das noch junge Alter von noch nicht 16. Jahren, wie auch, wenns erweislich,

daß ihr Kopf vom malo epileptico von Jugend auf sehr oft geschwächt worden, da denn bekannt und mit exemplen erweislich, daß dergleichen Leute ganz düstern vom Ansehen, düttig, ja gar blöden Verstandes geworden sind.

Beynahe ein gleiches judicium hat der vereydete Stadt-Physicus zu Al. Herr D. Kr. sub F. fol. 79. hoc Vol. ausgestellet, dessen Innhalt defensor hieher extrahiret:

Bey denen Besuchungen und mündlichen Unterredungen habe gefunden, daß inquisitio zwar alles anhört und aufnimmt, darneben aber doch eine innerliche Furcht und Schrecken, langsamem Verstand und Beantwortung, fast mit nichts als ja und nein und ein sehr schwaches judicium allezeit mit untermenget, daß aus sothanen Umständen notabilis & indelebilis stupiditatis character und temperamentum melancholicum an ihr leichtlich wahrzunehmen. Daß auch incarcerala melancholica hypochondriaca würcklich laboriret, bezeuget ihr eigenes Geständniß, weil sie in beyden hypochondriis seither immerzu grosse Beschwehrung, bald Drucken, bald Stechen gefühlet, sonderlich in der lincken Seiten circa regionem spleneticam; bald sey ihr eine grosse Angst und Bangigkeit ans Herz kommen, daß sie vor Wehe vergehen mögen, und gar nicht fröhlich seyn können, bald sey es ihr in den Kopf gestiegen und selbigen schmerhaft, schwach und ganz dumme gemacht etc. und mag gar wohl seyn, daß die Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes uhrsprünglich von der schwehren und oft-mals erlittenen epilepsie, woran sie in ihrer Kindheit laboriret, her-stamme, sitemal ex observationibus practicorum nicht ungewöhnlich, daß das lange anhaltende und oft-wiederholte malum Epilepticum aliqualem rationis impotentiam aut perturbationem nach sich lasse.

Und der inquisitio hiebevoriger Medicus, Herr D. St. aus T. referiret nach seinem attestato sub G. Vol. fol. 81. hoc Vol. ihre von Jugend an gehabte Maladie umständlich und judiciret die bey derselben gefundene

Zummheit als eine speciem deliri sub auctoritate des berühmten Medici Herrn Hofmanns zu Halle.

Daß der Inquisitio Zustand von Jugend an also gewesen, und dieselbe eine warhafte melancholica, ob schon nicht in summo gradu und also delira aut mente capta, doch so sey, daß sie intervalla haben können, die da rationis impotentiam & perturbationem dittiges Wesen, ja blöden Verstand und speciem delirii zu Wege zu bringen vermocht, soll nach gedachter Medicorum Verlangen bewiesen werden: Der eydlich abgehörte erste defensional-Beuge deponiret ad art. 3. 4. & 5. fol. 45. hoc Vol.

Daß inquisitio von 2ten Jahre ihres Alters das böse Wesen heftig überfallen, und von dar an sothanen Zufall immer an ihr zu mercken ge-

wesen, dieselbe, wenn sie nur ungleich angesehen gewesen, die epilepsie wieder bekommen, sich niedergeworffen und die Augen verdrehet.

Der 2te Zeuge saget ad eosdem articulos ibid. aus:

Daz, als Inquisitin 5. oder 6. Jahr alt gewesen, sie die fallende Sucht bekommen, nachher aber habe dieses immer zu die 4. bis 5. Jahr so lange deponent bey der inquisitin Vater gedienet, ihr angewandelt, sonderlich wenn sie von denen Eltern angeschauzet (oder corrigiret) worden, und wenn das geschehen, habe sie bald darauf über Bauchwech geelaget, und dann sey sie niedergesunken, ganz steif gewesen und habe die Augen verkehret.

Welch malum mithin vom 2ten Jahre bis zum sten da testis 2. zu inquisitin Vater gekommen und von der Zeit an 5. Jahr, da er wieder weggezogen, mithin 11. Jahr en suite gedauret.

Testis 3. so wohl als testis 4. ad dict. art. defens. 3. bejahen gleichfals,  
daz, als inquisitin noch im Mantel getragen worden, und in ihrer Jugend mit der fallenden Sucht beladen gewesen;  
denen auch noch ein besonders abgehörter defensional-Zeuge in rotulo sub E.  
ad art. 3. 4. 5. & 6. fol. 76. sqq. befalltet, des Imhalts:

Daz, als er von Neu-Jahr 1729. bis 1730. bey inquisitin Vater gedienet, inquisitin frank und sieg gewesen, habe auch etwas graß und um die Augen und im Gesichte gelbe ausgeschen, und sey zuweilen tief-sinnig herum gegangen.

Dieses malum epilepticum, womit inquisitin von Jugend an behaftet gewesen, hat ihren Kopf, dergestalt geschwächet, daß nach der eydlichen Aussage testis defensionalis 1. 2. 3. & 4. ad artic. 8. 9. & 10. fol. 48. sq. hoc Vol.  
sie fast gar keine Gedancken gehabt, man hätte ihr heissen mögen, was man gewollt, alles geglaubet, was man ihr vorgeschwatzet, tumm geschan, immer wie in Gedancken vor sich hingegangen, und in der Wirthschaft zu nichts, als daß sie etwan die Hünner gefüttert, gebrauchet werden können.

Und da nach allen diesen Umständen die Herren Medici in ihren ertheilten Attestatis und erstatteten Gutachten dafür gehalten, daß inquis. eine Melancholica sey, welche durch die heftig und von Jugend an ausgestandene epilepsie ganz düstern, duttig, tumm, und blöden Verstandes geworden seyn könne; so ist leicht zu glauben, daß diese miserable Person von dem Corporal, B., als einem jungen, munteren und vigoreusen Kerl, habe mit wenigen, sonder die von ihr dabey bezeugte malice zu Erkaufung des Giffts und Beybringung an ihren Verlobten disponiret und beredet werden können;

wie

wie denn inquis. dergleichen zu wiederholten malen, ohne die geringste variation, und da sie nachdem melancholischen temperament eine ziemlich ferme memorie, ad acta berichtet hat; dabey denn nicht wenig contribuiert, daß dieses einfältige Mägdgen juxta deposit. testium ad Art. 11. fol. 49. b. hoc Vol. zwischen den 14ten und 15ten Jahre an einen nach der Zeugen Aussage ad articul 13. fol. 50. forn und hinten verwachsenen miserablen Kerl, den defunctum H. und noch dazu juxta deposit. testium ad articul. 14. & 15. fol. 50. b. si. wieder ihren Willen ehelich versprochen, ja gar von ihrem Vater juxta depositionem test. defens. ad art. 16. & 17. weil der junge H. von starken Vermögen gevesen, dazu gezwungen worden, allermassen nach Aussage testis 6. & 7. ad art. 22. fol. 53. b. hoc Vol. die inquis. noch iezo sich darüber beflaget und unter andern erzehlet, daß, als sie einstens mit dem nun verstorbenen N. nicht tanken wollen, ihre Mutter einen Ziegelstein an ihr zerschlagen habe, und ist von nicht geringen Nachdencken, daß inquis. Vater, der seine Tochter zu dieser Heyrath mit H. gezwungen, mithin in gegenwärtiges Unglück gebracht, juxta depositionem testis 1. ad artic. 6. fol. 47. b. sich zu Tode gegrämet.

Gleichwie nun jetzt angeführter massen zur Gnüge dargethan worden, daß inquis. eine starcke Melancholica sey, und durch die oft erlittene epilepsie ihres Verstandes in nicht geringer masse beraubet worden; Also ist bekannt, daß dergleichen melancholische Personen in denen Rechten einer grossen commiseration würdig seyn. Melancholicas namque affectiones in crimibus a pena excusationem aliquam præbere, testis locuples est Claud. Pertazzol. in addit. ad Barthol. Bertazol. Conf. 228. vers. 5. si quis erit natura melancholicus &c.

Furiosum & melancholicum fari infelicitas excusat,

L. 12. ff. ad Leg. Corn. deliciar.

quia intellestu plenissimo carent & ignorant, quid agant, sed potius vi & potentia affectus superantur.

Ordin. Crimin. art. 179.

Carpz. Crim. qu. 145. n. 1. & 5. it. n. 62.

& semper mitius agitur cum melancholicis, nam rigor juris omnino temporandus est ex ponderosis circumstantiis, quæ in jure variant omnia.

L 5 ff. de negot. gest.

Mennoch. Conf. 202. n. 15. & 16. Vol. 3.

In Betracht der inquis. schwachen Gehirns, tummen Kopfes und duttigen blöden Wesens, ist kein dolus malus zu præsumiren, ratio desymitur

ex 1. infans, ff. ad leg. Corn. deliciar.

Dahero wird hier die pœn wo nicht gar aufzuheben, dennoch zu mitigiren seyn, und da auch gleich eines solchen schwachhirnigen Menschen Judicium dolosum seyn könne; attamen infirmius est propter cerebri infirmitatem, ut ita minor perversitas in hoc, quam in homine sane cerebri appareat, quare mitius puniendus est. Zumal deducirter massen bey inquis. ihre ganze Lebens-Zeit über eine offbare stupiditas cerebri & perturbatio animi und also auch in actu delinquendi ohnfehlbar anzutreffen gewesen.

Die Melancholici werden denen furiosis gleich geachtet, und wenn solche auch nicht mente plane capti seyn, sondern rationem quadam, licet imperfectam haben, so wird doch denenselben, si delinquent, pœna extraordinaria dictiret.

Theodor in Colleg. Crim. Disp. 20. th. 4.

Ia Justus Oldekop. in observat. Crim. tit. 3. observat. 23. n. 5. macht nicht einmal einen unterscheid unter dem melancholico, furioso & demente, da der erstere auf einen affectum, so denen letztern gemein, ganz unvermerkt verfallen kan; und Zachias in seinen quæstionibus Medico-legal. lib. 2. tit. 1. quæst. 8. de melancho n. 4. & 5. meldet: ad licet ita vere sit, quod realiter furiosi & melancholici & consequenter furor & melancholia idem non sint, tamen tantam inter se habent, cognationem hæc nomina, ut Hippocrates pluries iis indifferenter utatur & unum pro alio accipiat. Gestalt auch die Hrn. Medici sicher in praxi wahrgenommen, quod melancholia sexus sequitur eo facilius & periculosius subjiciatur, quod non tantum mulieres plerumque maiorem pravorum ac humorum corruptorum farraginem intus foveant, sed & ob judicii imbecillitatem a tristibus, idque generis mordacibus curis adauclam, neque illis resistere neque se extricare valeant.

vide Valentini Carpz. Jur. Med. legal. P. I. sect. II. Casu IV.

Da nun bey armer inquis. ein solcher miserab'ler status melancholicus, Einfalt, Dummheit und schwaches judicium und Überlegung anzutreffen, so ist dem Corporal B., welcher nach der inquis. beständigen Vorgeben, ihr das Consilium beygebracht und das mandatum vel quasi ertheilet, ihren Verlobten durch Gift auf die Seite zuschaffen, das leichteste gewesen, inquis. dahin zu vermögen, ohne daß mit bestande von derselben zu sagen, daß sie es præmeditato animo, consequenter cum vera & perfecta malitia ausgeübet; vielmehr hat der mandans, wenn man ipsam delicti qualitatem ansiehet, mehr delinquiret als die mandataria per textum elegantem Joh. 19. ubi Christus dicit Pilato, ipsum ad mortem condemnati.

qui me tibi tradidit, majus peccatum habet.

Unde & Aristoteles eum, qui mandavit, vel consuluit, plus peccasse vult, quam qui fecit.

Defensor verhoffet nach gegenwärtiger deduction vor arme miserable inquisitin eine sententiam absolutoriam zu erhalten und beschliesset dahin in dem Namen Gottes.

An den Hrn. Rath und Leib-Med.

Dd. M. und D. W.

### Ernst August H. z. S.

Es ist Catharina Sophia B. daß sie ihren despontatum per veneficium zum Tode befördert habe, angeschuldiget, deswegen auch bei denen Al. Schloß-Gerichten Zeithero gefänglich gehalten worden. Nachdem nun einiges Residuum von demjenigen Pulver, womit die inculpata solch veneficum verübet haben soll, zu unserer Fürstl. Landes-Regierung versiegelt, eingesendet, und von dem Bambergischen Defensore nicht nur um medicinalische Untersuchung dieses Pulvers, sondern auch daß der inculpaten Beschaffenheit, ob sie sanæ mentis, oder ob an ihr einiges delirium, vel alienatio mentis wahrzunehmen sey? nach Ausweisung der abschriftl. Beylage, unterthänigst ange suchtet, und zur Exploration dessen, euch vorgeschlagen hat. Und wir so dann diesem Suchen statt zugeben, nicht entstehen mögen; Als begehren wir Gn. ihr wollet so bald möglich euch vor unsere Fürstl. Regierung einfinden, des Gläszleins, worinnen des angegebenen Gifts Residuum enthalten, Eröffnung beywohnen, dann des befundenen Substanz und vires operationis genau untersuchen, wie nicht weniger euch auch nachhero nacher Al. begeben, daselbst, wo euch die Admission zu der arrestirten B. (auf Vorzeigung dieses verstattet werden soll) der inculpatin Leibes und Gemüths-Beschaffenheit wohl zu exploriren euch angelegen seyn lassen, und wie ihr so das eine als andere befunden, als dann euern Pflicht- und Gewissen-mäßigen Bericht und judicium fordersamst an hero erstatten. Andem ic. Und ic. Geben W. den 23. Martii 1734.

### Attestatum medicum de specie veneni oblati & statu animi atque corporis Inquisitæ.

Durchlauchtigster ic.

Ew. Hochf. Durchl. gnädigsten Befehle zu unterthänigsten Folge, haben  
bei Hochfürstl. Regierung den 1. April. wir uns eingefunden, das Gläszlein mit dem angegebenen Gifts-residuo, womit C. S. B. ihren desponta-

tum  
Do

tum zum Tode befördert haben soll, eröffnen, und uns zu weiterer genauer Untersuchung ausliefern lassen; da wir denn darinnen gefunden, eine auf dem Boden und Seiten des Glases feste ankeibende braune mit weissen Puncten, wie Pulver unterschiedene massam. Deren eigentlichen Gehalt nun zu erforschen, hat man allen Fleiß angewendet:

1. Dieselbe mit laulichter Wasser, unter steten Umrühren zu dissolviren; als solches geschehen und alles untereinander gangen.
2. Das in dem bräunlich gefärbten Wasser schwimmende zäserichte, leichte Wesen, von dem zu Boden fallenden schweren, sorgfältig zu separiren.
3. Beydes in gelinder Wärme zu trocknen.
4. Das schwere in der Gestalt eines weißlichen Pulvers zu sämeln, welches am Gewichte auf einer accuraten Waage nicht gar 6. Gran betragen.
5. Das leichte eigentlich zu betrachten, da wirs denn vor an einander hangende fibras von Stückern Haut, oder Fleische angesehen, nicht vor einen blosen mucum oder gelée als welche durch Röhren im warmen Wasser zu zergehen pfleget.
6. Das zur solution und elutriation gebrauchte Wasser ist durch Papier filtriret und in gelinder Wärme usque ad apparentiam cuticula evaporierte worden, in der Albsicht, wenn noch was vom Arsenico drinnen wäre, daß es möchte, wie Salia sonst thun, anschiessem, oder sich zu Boden setzen. Es schiene auch primo intuitu, als wenn Crystallū pellueidi da wären, nachdem man aber das fluidum abgegossen, und die vermeinten Crystallo arsénicales aus dem Glase nehmen wollen, warens nur Bläßgengs, von dem inspissirten mucido gelatinoso, dar aus auch die oben auf sich præsentirende, und an den parietibus des Glases hangende Haut bestanden.
7. Dieses alles zusammen gescharret, wogen 3. Gran, und in dem abgesossenen Wasser, gegen unser Brunn-Wasser gewogen, mochte auch noch etwa 1. Gran stecken.
8. Als man es auf glüende Kohlen geworffen, gab es einen Rauch der Anfangs etwas nach Knobloch, hernach aber, als er stärker wurde, wie verbrante Haare oder Knochen roche, welcher verdrießliche Geruch lange im Zimmer daurete.
9. Über 1. Gran des weißlichen schweren Pulvers etwas von spiritu vitrioli, und über ein anders vom oleo tartari per deliquium gegossen, gab keine reaction oder effervescenz von sich; das filtrirte fluidum aber wurde von beyden etwas weniges trüblich und præcipitirt.

10. So wohl dieses Pulver, als das aus der A. Apothecke erhaltenes arsenicum knirrschelte im Reiben mit einem Messer.
11. 1. bis 2. Gran von jenem auf eine glüende Kohle geworfen, gab einen weissen Rauch, und Geruch von sich wie Knoblauch, der sehr wiederlich, und das ganze Zimmer eingenommen, auch so gleich nicht wieder aus dem Halse zu bringen war. Wenn denn dieses vor das sicherste Kennzeichen des Arsenici angenommen ist, als können wir das gefundene weisliche Pulver vor nichts anders als würchl. arsenicum album angeben.

Nachdem wir auch, dem gnädigsten Rescript zu gleichmässiger unterthäufigster Folge, den 2. April nach A. gereiset, um der inhaftirten B. Leibs und Gemüths-Beschaffenheit zu exp'oriren, so haben wir solches, nach perlustirung so wohl der Donburgl. als Spoldl. voluminum actorum, ohne daß sie von unsren Daseyn und Verrichtung (dessen uns die Schloß-Gerichte, weil niemand zu ihr dorffe, versichert) etwas erfahren, iterata vice, Vor und Nachmittages, so viel in re ardua difficili möglich, gethan, und die inhaftirte in ihrer custodie angeschlossen, am Bette auf einem Bänckchen sitzend, blaß und etwas aufgedunsen im Gesichte, mit verbundenem Kopfe, niedergeschlagenen Augen, zuweilen seufzend, angetroffen. Als wir sie allerhand fragten v. g. ob ihr der Kopf weh thäte, oder sonst was? antwortete sie weiter nichts, als ja oder nein; auf gethane Erinnerung, uns doch anzusehen, thate sie es mit einer düsteren Mine und halb aufgezogenen und gleich wieder niedergeschlagenen palpebris. Wir zeigten ihr das von uns mitgenommene pulverisirte arsenicum und fragten; ob das solch Pulver wäre, daß sie ihrem Bräutigam mit der Semmel auf Butter gegeben? Da antwortete sie: sie dächts. Ferner, ob sie denn so viel gegeben, als im Pappiere da wäre? sagt sie, nein, ein Messerspitzen, ihr Messer gen wäre ja da. Warum sie es denn gehan, ob sie ihren Schatz nicht lieb gehabt? antwortet ihre Eltern hätten sie darzu gezwungen. Wir legten ihr noch andere Fragen aus den Acten vor, sonderlich von Corporal B. die beantwortete sie mit eben den Worten, die sie in der Verhör gebraucht, ohne das geringste zu ändern. Auf Befragen was sie gedacht, da sie den Morgen darnach gehört, daß ihr Bräutigam gefährlich franc, ja todt sey? Antw. sie wußte es nicht. Als wir aus der custodie von ihr gegangen, erzählte die Amts-Knechtin, welches auch der Actuarius bestätigte, daß sie vor etlichen Tagen, als man sie aus dem Gefängniß an die freye Luft gebracht, in eine Ohnmacht gefallen, und deswegen der dasse Stadt-Physicus Hr. N. geholet und consuliret werden müssen, der sie mit dienlichen medicamenten resocilliret, und zu rechte gebracht, auch darüber seinen Pflichtmässigen Bericht erstattet habe.

Wenn wir nun aus diesen datis unsere Meinung von ihrer Leib- und Gemüths-Beschaffenheit pflichtmäig, ihr weder zu Liebe noch zu Leide, erstatten sollen, so halten wir sie pro disposita ad cachexiam virginem seu Chlorosin & Melancholicam, nicht zwar pro delira aut mente capta, sondern pro simplici, vor ein einfältig Mensch, die nach ihrem melanch. temperamente eine noch ziemliche ferme Memorie, abes schwaches iudicium und noch schlechteres Überlegen habe, daher sie den Gifft mit Butter, welche sonst sein antidotum, gegeben, selbst nach A. wieder gegangen, ihre That gleich gestanden, da ein anders sich würde mit der Flucht salviret, oder doch dieselbe zu verbergen, oder gar zu leugnen, gesucht haben; und zu solcher Einfalt conferiret doch wohl auch das seinige, nebst dem, quod sexus sequioris ac foeminini sit, das noch junge Alter, von noch nicht 16. Jahren, wie auch, wenns erweislich, daß ihr Kopf vom malo epileptico von Jugend auf sehr oft gewaltig geschwächet worden seyn mag, da denn bekannt, und mit Exemp. erweisfl. daß dergleichen Leute ganz düstern vom Ansehen, düttig, ja gar blöden Verstandes geworden sind. Von der Section des cadaveris und der renunciation darüber, muß wohl inspectio ocularis die beste Beurtheilung geben, die uns aber fehlet. Daher dieselben der Pflicht des Herrn Amts-Physici lediglich zu überlassen sind, Wir verharren übrigens intieffester submission Er.

D. J. C. M.

D. J. W. W.

W. den 7. April.

1734.

Das vorstehende zwey Abschriften mit ihren wahren originalien allenthalben gleichstimmig, solches wird unter Vordrückung des Fürstl. Canzley-Secrets hiemit attestiret. Signatum Weimar zur Willhemsburg den 23. Maij. 1734.

Fürstl. Sachsl. Canzley daselbst.

## Testimonium I. Medicum de prægressa adversa

Valetudinæ Inquisitæ.

**E**s hat des verstorbenen Pachters H. R. aus Fl. mir ohnlangst mündl. eröffnet, wie ihre allhier sijende einzige Tochter als ein Kind von 2. Jahren mit einen affectu epileptico zu vielen mahlen heftig angefallen und gewaltsam angegriffen worden, daß sie von der Zeit an einen blöden Verstand und altherhand Leibes-Schwachheiten davon behalten habe, daher sie solche auch bey heranwachsenden Jahren gar zu keiner Arbeit gebrauchen können. Weil sie

nun

nun in loco carceris etlichemal allhier frank worden, und ich sie auf exprefſen Befehl Nob. Judicij Acad. in meine Cur genommen, und auch öfters besuchet; Als hat mich Eingangs gedachte B. R. geziemend angegangen, ihr ein attest. Medic. daß ich deswegen consuliret worden, und wie ich ihre Tochter rat. ihres Verstands und Temperam. gefunden, pflichtmäig zu ertheilen; Melde demnach, daß diese junge B. den 2ten Jul. 1732. Dysenteria Epidemica c. Febre maximis Torminibus & Symptomatibus, und den 24. Octobr. darauf Febre pectorali cum anxietatibus præcordialibus & suffocationis metu; auch noch kürzlich den 9ten Martii 1734. graviss. animi Deliquio cum sensus & motus ad tempus abolitione, a stagnatione sanguinis oriundo gefährlich laboriret. Bey den Besuchungen und mündlichen Unterredungen habe gefunden, daß sie zwar alles anhöret und aufnimmt, darneben aber doch eine innerliche Furcht und Schrecken, langsam Verstand und Beantwortung fast mit nichts als Ja und Nein und ein sehr schwaches judicium allezeit mit untermenget, daß aus sothanen Umständen notabilis & indelebilis stupiditatis character und Temperam. Melancholicum an ihr leichtlich wahrzunehmen, daß auch incarcерata Melancholia hypochondriaca würflich laboriret, bezeuget ihr eigenes Geständniß, weil sie in beiden Hypochondriis seither immerzu grosse Beschwehrung, bald Drücken, bald Stechen, gefühlet, sonderlich in der linken Seiten, circa regionem spleneticam, bald sei ihr eine grosse Angst und Bangigkeit ans Herz kommen, daß sie vor Wehe vergehen mögen, und gar nicht fröhlich seyn können, bald sey es ihr in den Kopf gestiegen und selbigen schmerhaft und ganz dümmr gemacht ic. Und mag gar wohl seyn, daß die Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes ursprünglich von der schwelren und oftmals erlittemen epilepsie, woran sie in ihrer Kindheit laboriret, herstammie; sitemal ex observationibus Practicorum nicht ungewöhnlich, daß das lang-anhaltende und oft wiederholte malum epilepticum, aliqualem rationis impotentiam, aut perturbationem nach sich lasse.

Dieses mein uvorgreifliches Bedencken habe hiermit schriftlich aufzessen, und sub fide & veritate medica mit meiner eigenen Unterschrift und gewöhnlichen Petschaft auf obiges Verlangen bestärken sollen. Act. A. den 20. Mart. 1734.

(L. S.) R. W. K. Med. Doct. & Phys.

## Testimonium II.

**N**achdem ich Endes benahmter um ein glaubhaftes attestat ersuchet worden, die Krankheit Mar. Soph. B. betreffend, wovon sie etliche Jahr her incommodirt worden, so habe diesem Ansuchen nicht entgegen seyn können, bezeuge also Krafft dieses, daß bemeldter B. Vater zu mir kommen und geklagt, wie seine einzige Tochter von 14. Jahren der Leib öfters dick aufschwelle, empfinde dabei großen Schmerzen in der Herz-Grube und Herz-Kens-Angst, benehme ihr die Lust, sey verdrossen, ja bisweilen tumb im Kopf, besinne sich nicht recht, habe auch keinen Appetit zu denen Speisen. Da ich nun diese Symptomata erwogen, habe nicht anders schliessen können, als daß die causa derselben in distensione ventriculi a flatibus copiosis und in irritatione orificii superioris ventriculi absonderlich liege, auch daher alle obige Symptomata zu deduciren seyn, denn quoad 1) daß es nemlich eine distensio ventriculi gewesen, zeuget ganz deutlich der tumor in regione hypogastrica, woraus denn quoad 2) der große Schmerz, welchen der Magen, absonderlich aber dessen orificio superius, als ein pars admodum nervosa empfindet, sich gar leicht erklären läßt, vid. Frid. Hoffmann. Patholog. cap. 3. §. 21. c. Schol. p. 62. Was 3) die Herz-Kens-Angst anlangt, so entsteht dieselbe, indem der circulus sanguinis per compressionem arteriarum magnarum a ventriculo distento impedit wird, auch 4) die respiratio difficilis, denn der aufgetriebene Magen, das diaphragma in die Höhe zwinget, dadurch denen Lungen die Macht benommen wird, sich sufficenter zu expandiren. 5) Endlich die Tumidheit betreffende, so ist selbige als eine species delirii zu consideriren und entsteht ex consensu & communicatione nervorum, welches gar gründlich ausgeführt der berühmte Hoffmann in Halle in oben angezeigten Buche pag. 115. §. 9. c. Schol. V. an andern Stellen mit mehreren erzeigt. Urkundlich habe dieses attestat zu Steuer der Wahrheit unter meiner Hand und Siegel ausgestellt. So geschehen. J. den 16den Jan. 1734.

(L. S.) Joh. Seb. St. D.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**N**uf Gutachten E. allhiesigen Löbl. Schöppen Stuhls sind an unsre Facultät drey Volumina Actorum inquisitorialium in puncto Beneficii commissi eingesandt worden, über einige darin befindliche zweifelhafte und strittige Umstände unser in arte gegründetes judicium zu vernehmen

men und zum Grunde zulegen: Wir haben solchem nach sämtliche Acta Col-  
legialiter communiciret und alle darin vorkommende zu unserem foro ge-  
hörige indicia und momenta reiflich erwogen; Zuförderst aber ersehen, das  
**Catharina Sophia B.** den 6. Julii A. 1733. sich aus der H. Apothecarie  
zu Al. durch einen dasigen Bürger vor 2. gr. Gifft bringen lassen, und auf dem  
Rückweg nach ihren Dorf vor 3. Pfen. Semmel gekauft, davon sie eine ab-  
gebrochen, ein Loch darein gemacht, und von diesem Gifft ein Messer spisen voll  
geschüttet, das Loch wieder zugemachet, die Semmel mit Butter überstreichen  
und solche ihrem Bräutigam Lorenz H. einen Müllers Sohn, mit welchen  
sie schon einmal aufgebottten gewesen, den sie auch durch seiner Eltern Magd  
noch selbigen Abend zu sich beruffen lassen, nachdem er zu ihr Abends gekom-  
men, um 5. Uhr zu essen gegeben, welcher dieselbe auch ganz aufgegessen, und  
nach einer kleinen Stunde als er mit ihren Vater geredet, und wieder nach  
Haus gehen wollten, so fort über Leibes-Schmerzen sich beklaget, daß ihm des-  
wegen seine verlobte Mutter, Magen-Dropfen eingegeben habe: Dieser  
sey aber frant zu seinen Eltern Abends um 8. Uhr nach Haus gekommen,  
habe sich über grosse Leibes-Schmerzen beklaget, sich heftig gewürget, und in  
solcher Angst die Klage geführet, als wäre sein Unterleib ganz von den Oberleib  
abgeschnitten: und als seine Mutter ihm ein Magen-Pflaster gemacht, in der  
Meinung als wann es die Colique wär, und dieses ihm bringen und auflegen  
wollen, sey er schon im sterben gewesen, auch würcklich den 7. ejusd. früh um  
5. Uhr verblichen: Bey veranstaßter Section, welche den 8ten darauf Nach-  
mittag um 4. Uhr vorgenommen wurde, habe man den eiserlichen Leib schwärz-  
braun und die regionem pubis & inguinalem grünlicher Farbe befuns-  
den, innerlich waren die intestina crassa ganz zusammen gezogen, die tenuia  
collapsa, ihre vasa minima mit schwarzen Blut angefüllt, als wann der  
kalte Brand darinnen wäre, die Leber meistens schwarz wie eine Kohle, der  
Magen aufgetrieben, und mit vieler Galle auch weiß- und röthlichen Zahnen  
Schleim angefüllt; hiernebst hatte man viel grublichtes weisses Pulver da-  
rinn gefunden: eusserlich schien derselbe natürlich, innerlich war der unterste  
Theil 7. bis 8. Zoll lang rothybraun anzusehen: Die intestina tenuia schienen  
von ihrer tunica mucoso-villosa entblöset, mit vieler Galle auch etwas  
gleichmäßigen weisen Pulvers erfüllt; Die Blutgefässe hielten einen spissum  
sanguinem, wie einen flüssigen Syrup in sich, und war sonst nichts bedenck-  
liches an dem defuncto bey vollbrachter Sectione und inspectione gefun-  
den: Da nun aber inquisitor freywilling und umständlich zugestanden, diesen  
ihren Bräutigam vorsätzlich mit Gifft umgebracht zu haben, ihr Defensor hin-  
gegen mit allerley argumentis sie zu entschuldigen suchet, welche meistens ad  
forum

forum medicum gehören, dieselbe auch einige Wahrscheinlichkeit haben möchten, besond'rs da wieder den Sections-Bericht ein und das andere eingewendet worden; So können aus solchen argumentis defensionis folgende Annmerkungen und Fragen gezogen und formiret werden: 1) Ob das beygebrachte Gift, arsenicum album gewesen, 2) ob dessen eine so kleine Messerspitzen voll, wie in actis das Messer samt der Länge der Spize annotiret ist, den erstdteten effect vollbringen können, 3) ob nicht inquisitio als eine melancholische und ihres Verstandes unfähige zu erkennen: 4) ob nicht ihr sponsus mehr an den ihm sonst gewöhnlichen affectu, Colico als veneficio gestorben. 5) Ob nicht derselbe nach genossener vergifteten Semmel von andern zufälligen Ursachen habe sterben müssen. 6) Ob er nicht bey allen diesen Umständen durch dienliche Hülfe habe gerettet werden können? Jetzt benannte Fragen fliessen Theils aus denen Actis überhaupt, als auch ins besondere aus der in Actis befindlichen defension, aus welcher Fragen decision die Herrn Rechts-Gelehrten und Urtheils-Versässere ihre Erkenntniß auf einen gewissern Grund sezen können.

Die erste Frage anlangend ob das beygebrachte Gift arsenicum album gewesen, so kommt es wohl in der Haupt-Sache nicht darauf an, ob das veneficium mit diesem oder einen andern subjecto virulento verübet sey, da der Müllers Sohn vorher frisch und gesund gewesen, und nach wenig Stunden, wieder all Vermuthen Todtes verblich, folglich wohl der Verdacht auf der Semmel, welche mit sehr bedenklichen Umständen dem defuncto beygebracht worden, haftet: Wann es aber auf die speciem veneni ankommt, so hat nicht allein der Verkäuffer desselben hierüber Zeugniß abstatthen können, sondern es ist auch bekannt daß in Apotheken außer dem Mercurio sublimato und arsenico kein anderes pulverulentes weisses virulentum subjectum Kauff- und brauchbar sey, nebstdem auch in den defuncto dergleichen grobes weisses Pulver, als das wahre corpus delicti gefunden worden, so nicht allein nach den Sections-Bericht, als ein vermutetes bey Menschen und Thieren schädliches subjectum gefunden, und in einer zulänglichen quantitat colligiret worden; sondern daß sich dieses venenum mit dem Kneblauchs-Geruch, mit der weissen Farbe, mit der harten knirschenden consistence, auch mit dergleichen effect erwiesen, welcherley fast parallelum Casum Ido Wolphius in obs. Med. Chirurg. Lib. 1. obs. 33. tit arsenici devoratio, anführt, als das arsenicum album legitimiret; wovon mehrere indicia welche so wohl am eusserlichen Leib, als auch an ventriculo, sanguinis colore, bilis effusione, sanguine spisso & nigro in intestinis crassis &c. observiret werden, gar genau übereinkommen, welches aus dieser observatione

tione Wolphii, wie auch aus denen Breslauischen Geschichten der Na-  
tur und Kunst 33. Versuch. p. 337. seq. mit mehrern zu ersehen: gleich-  
wie auch die ingestio arsenici nicht allezeit eine inflammationem verursa-  
chen muß vid. A. N. C. Cent. 3. p. 283. A. E. L. An. 1715. octobr. p. 462. So ist auch  
nicht nöthig noch wenigerforderlich, daß alle signa beneficii bey einem sub-  
jecto concurrirn, massen einige derselben ad demonstrandam potio natio-  
nationem in individuo genug seyn, hernach auch die einzelne und besondere  
species venenorum auch ihre besondere Würckungen in vivis und reliqui-  
en oder producta in demortuis haben.

Was die andere Frage betrifft, ob des Arsenici eine so kleine Messer-  
Spitzen voll, wie in Actis lit. B. p. 114. angemercket, den tödtlichen  
effect verursachen können? So ist bekannt daß arsenicum album ein  
solidum, densum, vitreæ duræ consistentiæ, demnach grave minerale  
subjectum sey, solchemnach wie Ardoyn de venenis p. 99. nach der offenbahren  
sinnlichen Erkänntniß sagt: difficilis contritionis und Petrus de Abano tr. de ve-  
nenis tit. de assumptione arsenici sublimati es ausspricht: arsenicum difficulter  
solvitur in ventriculo & in grossa pulverulenta consistentia ut plurimum illico  
invenitur: Wie nun nach dem viso reperto eine notable quantität dergleichen  
weissen groben Pulvers so wohl im Magen, als einigen intestinis des de-  
functi gefunden, auch aus der gesamleten colluvie ventriculi von zweyhen  
Medicis, welchen so wohl die Untersuchung speciei veneni als auch status  
animi inquisitæ ambefohlen worden, fast 6. Gran dieses Arsenici gesamlet  
worden, außer dem aber Theils durch das Erbrechen des Müller-Burschens et-  
was von diesen beygebrachten Gift abgegangen, Theils noch etwas hin und  
wieder durch die intestina ausgebreitet worden, so ist aus allen solchen Ursachen  
leicht zu schliessen, daß auf der Messer-Spitzen quæstionis leicht ein halbQvent-  
gen dieses Arsenici hat liegen, davon auch der vierde Theil den Todt beför-  
dern können.

Auf die dritte Frage, ob inquisitio bey dieser Handlung als eine  
melancholica, stupida, und fast mente capta anzusehen sey? So geben wir  
jwar zu, daß dieselbe vom erlittenen langwierigen affectu epileptico eine  
Schwach- und Blödigkeit des Verstandes überkommen habe, außer dem aber  
in Ansehung ihrer Jugend, und education eines einfältigen Gemüthes seyn  
mag, solchemnach diese That der Vergiftung aus Leichtsinnigkeit, Unbedacht-  
samkeit und Einfalt begangen, ohne auf den Ausgang und Erfolg gedacht zu ha-  
ben, sondern nach dem fläglichen Ende ein fliegendes Gefühl und Mitleiden,  
auch zerstreute Reue und Beängstigung empfunden zu haben: bey diesen Ei-  
genschaften aber des Gemüthes können wir inquisitio keinesweges vor diejeni-

ge halten, welche bey verübter That ihrer Sinnen und Verstandes nicht mächtig gewesen, massen alles bey ihr vorsehlich und mit Vernunftmässiger Zubereitung geschehen; sie auch übrigens bey allem Verhör und Befragung vernünftige, zulängliche auch umständliche Antwort ertheilet.

Nach der vierdten Frage: Ob der M. H. nicht eher an dem ihm sonst gewöhnlichen affectu colico, als an den Veneficio gestorben? erkennen wir, daß in Actis mit gar wenigen gezeuget, wie dem H. vorhin einigemal die Colique angewandelt, welcher man aber bey bevorstehenden Umständen nicht beymessan kan, daß selbiger darauf habe sterben müssen, anerwogen die allgemeine und beständige Würckung deren venenorum ist, daß sie die allerheftigsten spasmos und tormina in ventriculo, intestinis und allen membranosis partibus abdominis erregen; so auch in gegenwärtigen Casu erfolget; dabei doch merkwürdig, daß der Anfang solcher tragœdiae nicht vor, sondern gleich nach dem Genuss der vergifteten Semmel geschehen, folglich man eher auf diesen beygebrachten Gift, als auf andere Ursachen hauptsächlich zu sehen: und ob zwar sonst in casu quæstionis diese respectus anzumercken wären, daß Haagen mehrmalen mit der colice befallen worden, daß er auch selbiges Tages in Wasser gearbeitet und sich erfühlet (ob zwar diese Tage in andern nur wenig Meilen entfernten locis sehr warm gewesen, auch defensor in seiner defension anmercket, daß selbige Tage auch daselbst in loco warm gewesen, folglich von Mühl-Burschen, welche des Wassers gewohnt, keine so nachtheilhaftige Erkältung damals mag erlitten worden seyn) ob auch gleich an denselben Tag Haage saures Bier getrunk'en haben mag, so sind doch alle diese Ursachen nicht vermeidend, dem Gift das Vorrecht zu nehmen, massen die colica seltner lethalis ist, hingegen die venena beständig ihre lethiferam vim erweisen, wo nicht sorgfältig dieselbe intercipiret wird; worbei auch dieser Schluß richtig ist, daß nicht jederzeit eine Erkältung, und saurer Trunk die Colicam bey einem zu Colique gencigten Menschen machen, hingegen allezeit und unausbleiblich die venena solche heftige spasmos verursachen, deren Würckung bey den Haagen gewesen, daß hier und dar in intestinis, nicht weniger in der Leber eine plötzliche, häufige und grosse stasis sanguinis, samt einem schleunigen Anfang der corruption entstanden, nicht weniger daß durch solche gewaltsame spasmos eine häufige quantität der Galle in die intestina und durch das Würgen und Brechen in den Magen effundiret, auch mit vielen Schleim saint der abgeriebenen oder erodirten tunica villosa vermenget worden und in eine solche saburram gebracht hat, hierunter aber mehr benannte spasmi desto heftiger irritiret, und zu einen dergleichen tödtlichen effect beschleiniget wor-

worden: Welche sämtliche Anmerckungen viel gewisser und gründlicher mit dem veneficio, als mit der Colica zu conciliiren sind.

Betreffend die fünffte Frage: Ob mehr gedachter Müllers Sohn, nach gegessener vergisseten Semmel, nicht mehr wegen anderer zufälligen Ursachen habe sterben müssen: So ist nicht ohne, wann die Sache in facto richtig, daß H. nach gespeister Semmel unter seinen Leibes-Schmerzen, Magen-Dropfen, welche scharf und spirituöß gewesen, wie auch Brandwein eingenommen, daß also auch solche ingesta mehr Schaden gezthan, welche die Schmerzen und inneren Brand vermehret, die spasmos heftiger excitiret, den motum und affluxum sanguinis atque bilis exacerbiret, mithin die tödtliche stasin humorum beschleuniget und also den virulentum effectum des beygebrachten Giftes gewaltig unterstützt und zu dergleichen schnellen tödtlichen Ausgang befördert, folglich dieselbe gebrauchte Media nicht die Hülffe zur Errettung und restitution, sondern zum gewissern Todt und geschwindern Ende gegeben.

Endlich und zum sechsten: Ob H. bey allen benannten Umständen durch dienliche und zeitig gebrauchte Hülffs-Mittel hätte gerettet werden können? So bezeugets die vielfache wahre Erfahrung, daß wann einigen Personen nach vorsätzlichen oder unversehenen ingestion des arsenici albi, dergleichen auxilia ohne Verweilung gebrauchet worden, sie durch Gottes Segen gerettet und bey dem Leben erhalten worden; daher Wepferus in tr. de Cicuta aquatica p. 293. sagt: In historia II. III. IV. VI. (die er vorher p. 280. 281. erzählt) imprudenter arsenicum devorantes vix & non nisi post diligenter medicamentorum debitorum usum, lethum evitarunt, qua ratione quoque bist. X. puellus & puella mortem effugerunt: puella vero bist. VII. quam solius theriaca (welcher theriac ein scharfes erhikendes compositum ist) usus parentes rerum medicarum ignari ex mortis fauibus eripere conabantur, hora quam post sumptum venenum mortuum est: haben nun Kinder von wenigen Jahren als schwächlichere subjecta in und aus dergleichen Noth gerettet werden können, warum hätte nicht solche Hülffe auch diesem erwachsenen Müllers-Purschen, (welcher nach der Zeugen Aussage, eben nicht so kröpfelhaft gewesen, als ihn defensor beschrieben,) angedeyhen mögen: dergestalt limitiret auch Ardoynis p. 97. 98. l. c. seinen Cas, da er sagt, nisi cito succurratur, aliquando mors sequitur: deswegen muß nicht allezeit, absonderlich ubi cito succurritur, auf die comedionem arsenici der Todt folgen: wie dann Amatus Lusitanus Cent. 2. curat. 65. einen Casum erzählt, sub tit. quidam ab epoto arsenico post elapsum annum, tandem & demum obiit. Ohne aber allhier viele mehrere casus zu allegiren, da die ertödende Würckung des arsenici albi

zeitig getilget worden, so erkennen wir, daß so ferne H. eigentlicher seine Schmerzen und daß er solche so fort nach eingenommener Semmel bekommen, benennen, alle übrige interessenten aber auf eine Vergiftung hätten argwohnen können, auch ohne Verweilung dienliche Hülffs-Mittel wären gebraucht, andere schädliche Dinge hingegen unterlassen worden, derselbe auch durch Göttes Seegen hätte beym Leben erhalten werden können; Dieses unser in arte medica gegründeres Erkäntniß, welches nach allen in actis vorkommenden und zu unsfern Foro und Zweck dienenden Umständen eingerichtet ist, haben wir nach Collegialischen Suffragio abfassen und mit unserer Facultät Insiegel bekräftigt ausfertigen wollen. Halle den 25. Aug. An. 1734.

## Tödtliche Vergiftung eines Mannes von seiner andern Frauen.

**P**ractica est multiplex! der Männer gegen die Weiber, und dieser gegen jene. Eva hat unter Menschen den Anfang gemacht: Sie hat auch ihre Nachfolgerinnen: Adam mußte durch ihre Veredungen nicht Gift und Scheidewasser, sondern den geist- und leiblichen Todt sich an Seel und Leib essen: solches geschah durch die Frucht eines Apfels; in der Nachfolge muß mancher durch andere Früchte sich den zeitlichen Todt unvermuthet zuziehen: dahero Serubabel einer von den drey Jünglingen des Königes Darii in seinen trefflichen Spruch 3. Esra 4. da er die Macht, Gewalt und Herrschafft der Weiber rhetorisierte v. 26. 27. spricht: Viele sind auch von Sinnen kommen um der Weiber willen; so sind auch viel umkommen und erwürget worden und in schwere Sünde gerathen, wegen der Weiber: massen Judiths Schwert und Joels Nagel keinen Gottlichen Befehl bey der Nachkommenschaft haben, sondern Delilas Lust und Berrätherey ist noch in Gebrauch, und wo es noch so grob kommt, so gibt es doch moralischen Gift und Pfeffers genug, welcher den Männern ihre Lebens-Jahre verkürzet, dahero darff solches hinwieder nicht eben jederzeit durch ein successions-Pülverchen geschehen, welches fast sauerlich nach und nach einen von Schau-Platz der Welt aus den natürlichen Leben abtreten heist, sondern es geschiehet solche Ubelthat durch des Satans Verleitung bisweilen auch auf eine grobe offenbare Weise, und wann Gott der Tochter alles Fleisches vor den Gewissen der Menschen das Faigen-Blat ziehet, so ist solche Practica denudata und enucleata.

Ein Exempel dessen ist bey allhiesiger Facultate Medica vor wenig Wochen eingelauffen, und weil die Begebenheit remarquabel, so habe dessen Mel-dung

dung thun wollen, um zu zeugen, daß Eva noch lebe, welche sich selbst und ihren Adam den Tod zu wege bringen kan.

Die Geschichte ist folgende: Es hat eine leichtsinnige Weibes-Person einen Witwer, theils verehlicher, theils unmündiger Kinder geheyrathet, bald aber nach vollzogener Ehe wieder den Mann, weil er dem Trunck ergeben gewesen, sich unreinlich gehalten und seine noch junge Ehefrau in Verdacht gehabt haben soll, einen tödtlichen Groll von den Satan bey sich erwecken lassen, welchen sie mit ihrer getreuen Magd überleget, und den Schluss gefasset, den Mann bey Zeiten auf die Seite zu bringen, mit welchen Gedancken sie etliche Wochen umgegangen, aber aus Zummheit nicht darmit fortkommen können: Dann da sie den Mann mit Scheiderwasser aus den Wege reumen wollen, hat sie dessen nicht habhaft werden können, dahero sie auf Ratten-Pulver gefallen und solches endlich nach mancher Mühe, durch Unterschreibung eines Zettuls von einem Schulmeister, unter den prætext Ratten darmit zu vertreiben, aus einer Apotheke bekommen, welches 2. Lotk weissen arsenici gewesen, womit man nicht einen, sondern wohl funzig und noch mehr Männer hätte ums Leben bringen können.

Mit diesen Caressen gegen ihren Mann gieng sie etliche Wochen wohlbedacht um, und da der Mann einstmal vom Trunck erkranket seyn soll, so brauchte das Weib die Gelegenheit ihre Geschicklichkeit auszuführen, und goß von Brandewein eine mäßige quantität auf mehr als anderthalb Quentgen Gift oder arsenici albi, ließ solches eine Nacht darüber stehen, in der Meinung daß sich etwas vom Gift in den Brandewein aus und einziehen möchte, welches doch nach denen experimentis physico-Chyinicis nicht geschiehet, massen der Brandewein als eine subtil öhlichte substanz aus dem arsenico, als einen festen glasicht - salzig - und harten Wesen, das wenigste annimmt, da man das experiment mit leichter Mühe machen kan, wenn man den stärksten Brandewein nebst den arsenico wohl und lang digerirt oder in der Wärme tractiret, so kan man aus den flüchtigen und behutsam davon abgegossenen Theil weder mit einen sauren noch laulichten Salk etwas absondern, wann auch von solchen mit Gift infundirten Brandewein etwas in einen silbernen Löffel über einen gelinden Feuer abgeraucht wird, so bleibt ein wenig weisses sediment oder Flecken davon zurück; da nun gedachte Frau nur den kalten Brandewein über das arsenicum gegossen, selbigen auch ohne gebrauchte Wärme darüber einige Stunden stehen lassen, hernach vom Gift wieder abgegossen, nichts aber vom arsenico eingemengt gelassen, und das abgegossene in dem Brandewein, davon der Mann täglich zu trincken gewohnt gewesen, eingemengt, von welchen hernach dieser Mann etwas getrunken, so hat solches von keiner Würckung und Schädlichkeit seyn können.

Hier-

Hierüber wurde der Frau die Zeit zu lang und eilete zum Gebrauch dieses Ratten-Pulvers oder arsenici nicht im Franck, sondern in einer Speise, und nahm wieder eine gleiche quantität desselben und mischete es unter gekochte Kirschen, davon die getrene auf Mord und Todt abgeredete Magd vollkommene Wissenschaft hatte: dieses Kirschen-Gerichte brachte die Frau ihrem Mann, davon er 2. bis 4. Löffel voll aß, aber bald hernach mit vieler Ubligkeit weggebrochen; Weil aber auch davon der Todt nicht so bald folgen wolte, so vermischt die Frau eine noch dergleichen Dorrath als den dritten Theil des Gifts eben denselbigen Tag mit Waizen-Griže, davon der Mann 2. Löffel und nicht mehr, weil er sehr sandicht, (welches der Gift gewesen) geschmecket, zu sich genommen; eben dieses hatte er so fort mit vieler Angst und Ubligkeit weggebrochen, welches Brechen bis den nechstfolgenden Tag gedauret: Indem aber der Todt-begierigen Frauen die Zeit stets länger war, hatte sie nicht allein verhindert, daß zeitig ihrem Mann mit dienlichen Arzneien ware zu Hülfe gekommen worden, sondern sie hat endlich am Sterbe-Tage des Mannes von einem Practico Arzney geholet, welcher ihr Pulver und Tropffsen gegeben, nebst diesen hat sie heimlich vor etliche Groschen Scheide-Wasser geholet, solche Sachen nach Hause auch heimlich gebracht, und zu ihrer Magd gesagt, sie sollte solche Arzneien von ihr nehmen, zum Hause hinaus und neben die nechste Ecke, aber auch so gleich wieder zurück gehen, und sagen, wie sie die Arzneien vor den franken Mann hiermit brächte: Von diesen concert hatte die Magd völlige Wissenschaft: Hierauf hieß die Frau die Pulver der Magd wegwerffen: Von den Tropffsen hingegen gab sie etliche, nebst einen halben Löffel voll Scheide-Wasser, dem Mann getrost ein, freuete sich heimlich darüber, daß das Scheide-Wasser so starck in Löffel gekocht, und hat zu ihrer Magd gesagt, wann ihn nun der Teuffel nicht holet, so holt er ihn nimmermehr: Der arme Mann gerieth davon in Todtes-Noth, sprang in voller Angst aus den Bett, bekam einen kalten Schweiß, die euerste Herzens-Angst, sagte er habe Scheide-Wasser bekommen, und würde sein Ende erwarten müssen, so auch nach zwey Stunden erfolgte.

Die Frau sahe solche tragœdie mit Kaltſinnigkeit und ohne Empfindung an: Als aber des Verstorbenen Freunde und Kinder den unvermuteten Todt des Anverwandten beobachteten, und daß der Handel nicht richtig sei, erkannten, anbey die Magd zu Rede sezen, hat diese den ganzen Handel in Angst und Einfalt bekannt, auch ihrer Frauen in faciem vorgehalten, welche zwar anfänglich leugnen und umgestüm feyn wollen, endlich aber aus Angst einer Tochter des verstorbenen Mannes und zwar noch ehender, bekannt,

als

als irgend jemand ihr Einschläge gegeben hätte, si fecisti nega, welches die prima regula praxeos occultæ und nicht denudatae ist.

Hierauf wurde der Verstorbene ordentlich und zu gehöriger Zeit seziert, und bey solcher Section folgendes gefunden, daß die beyden Lungen-Bälge recht und lincker Seits an die innere Haut der Brust, welche die Rippen bedecket, so die Medici pleuram nennen, wieder die Gewohnheit fest angewachsen, die Lunge aber faul und durchschwohren, das Herz verwelcket, die Leber verhärtet und blaß, die Milz verdorben, die Gedärme aufgeblähet und darinn ein gelb Wasser befindlich, die Zungen und Gaumen grau angelauffen, der ganze Magen oder Speise-Schlund und lincke Magen-Mund inwendig wie gebrühet, in der Tiefe des Magens und an der rechten Offnung oder Ausgang desselben lange und ungleich breite Striefen dunckelbrauner Farbe anzusehen, auch in Magen etwas braunlichten Wassers zu finden gewesen, welches Wasser, da es einem jungen Hund beygebracht worden, unschädlich war, auch nicht mit einen laugichten Salz aufgischete, noch den Geruch des Scheide-Wassers von sich gegeben: Hieraus ist die Frage gezogen und zu Entscheidung aufgegeben worden:

**Ob der Todt dieses Mannes dein beygebrachten Gift und Scheide-Wasser, oder denen kränklichen Ursachen und verderbten innern Theilen des Leibes, welche sich derselbe durch vieles Brandewein trincken verursachet, mit gewissen Grund beyzumessen sey:**

Bey Abhandlung aufgegebener Frage sind von der Facultate 12. zweifelhafte Ursachen, rationes dubitandi, warum man zweifeln könnte, daß dieser Todt nicht den Gift, sondern dem unordentlichen Leben dieses Mannes hätte zugeschrieben werden können, angeführt worden, unter welchen Ursachen gewesen, daß es was gar gemeines sey, sich durch starck Brandewein trincken alle innere Theile zu verderben, die Schwind- und Wassersucht, die hecticam ja gar bald den Tod zuzuziehen; conf. Riedlinus Lin. Med. An. 2. Jun. obs. 22. p. 290. Bartholinus cista medica loculo 30. p. 392. Paullini Cent. 3. obs. 78. Closius de Spiritu vini c. 3. Praxis mea extempor. Cas 9. S 10. p. 1007. sq. Spener Consilior. Theol. Latin. append. ad Part. 3. n. 491. Brefl. Gesch. 31. Vers p. 310. A. N. C Dec. 2. an. 4. s. obs. 17. Dec. 3. an. 3. app. 83. Dass dergleichen bey diesen Mann welcher schon 51 Jahr alt gewesen, hirnechst unter seiner andern Ehe manchen Verdruß empfunden haben wird, durch leichtere Schwächung der Natur-Kräfte, desto geschwinder habe geschehen können, zugleich aber bey letzterer Erkrankung den Brandewein nicht unterlassen, da schon alles in und bey ihn in heftiger Bewegung gewesen, wie man dann bey den Ver-

storbenen weder etwas von arsenico, noch von Scheide-Wasser gefunden, auch der Brandewein aus den arsenico, als einer festen, glasichten materia, nichts an sich ziehet oder annimt, zumalen in diesen casu der Brandewein vom arsenico abgegossen, und nicht dieses Gift damit eingerührt worden, welches gar bald sicht- und kundbar worden wäre; folglich auch solcher Brandewein dem Manne nichts geschadet: so haben auch die mit Gift gemengten Kirschen, davon er wohl 2. bis 4. Löffel gegessen, eben deswegen den Todt nicht wirkken können, weil er sie, so bald er sie nur zu sich genommen, gleich wieder weggebrochen, dergleichen auch mit der Waizen-Grize.erfolget, auch das beygebrachte nicht so viel gewesen, das es in die Tiefe des Magens gelangen, und was man bey den Mann gefunden, mehr den vielen Brandewein-trincken, das von innerliche Enzündungen, Brand, Geschwüre, Brechen, Schmerzen und dergleichen mehr entstehen mögen, beymessien können.

In denen rationibus decidendi oder Entscheidungs-Ursachen hingen sind wiederum 12. Anmerckungen beygebracht worden, indem in actis nicht zu finden, daß der Mann vorhin sonderlich schwäch- oder kränklich gewesen, gleichwohl die verderbten inneren Theile vor sich einen solchen baldigen Todt nicht verursachet haben, bey welchen der Mann noch länger hätte leben können, auch die oft wiederholte Vergiftung manche von wahrgenommen inneren Verlebungen gänzlich verursachen, die bereits gegenwärtig vermehren, verschlimmern und zu einem geschwinden tödtlichen Erfolg bringen können, und müssen; massen die vergifteten Kirschen und Waizen-Grize nicht ohne aller Würckung gewesen, indem ein so geschwindes Erbrechen erwecket, welches bis an das Ableben des Mannes gedauert, durch welches heftige zwängen und pressen in allen Theilen des Leibes, die höchste Unordnung, ja an manchen Orten eine schleimige Verstopfung des Geblutes und Verstopfung in der Milz und Leber welche bey dergleichen Würgen und Brechen das meiste haben aussstehen, und den schnellen Todt wirkken müssen, entstanden.

Solchemnach haben doch die vergifteten Speisen ob man gleich den Gift nicht in Magen gefunden, dannoch ihre giftige und tödtliche Würckung nach sich gelassen, und würde gewiß der Mann noch viel ehender gestorben seyn, wann das arsenicum so jedesmal fast 3. Quentgen schwer gewesen, welches denen Kirschen und Grize eingemischet wurde, länger bey den Mann geblieben wäre. Da nun dieser bereits in Lebens-Gefahr gestanden, so hat endlich das beygebrachte Scheide-Wasser, seiner quantität nach nicht weiter, als bis durch den Speise-Schlund in den Eingang des Magens sich einflossen können, alwo es seiner Art nach sogleich die Theile, die es allernehst berühret, angefressen, auch wie es sonst zu wirkken pfleget, selbige Theile ders gestalt

gestalt alterirt, daß sie als mit heißen Wasser gebrühet geschienen; unter welchen eusserst brennenden und fressenden Schmerzen, die letzten convulsiven Bewegungen in Magen und im Unterleib entstanden, daß sogleich ein erstödender Brand, dessen Merckmale man in Magen an den Flecken und gelb auch braunlichten Wasser gefunden, hernach die Gedärme wegen extremer Entkräftigung bey gewaltiger verwirrter Bewegung der Galle, des Gebluts und anderer im Unterleib sich findenden Feuchtigkeiten, sehr aufgeblehet ersehen worden, wie dergleichen gewöhnlich bey Personen, so mit Gift getödtet worden, gefunden wird: mithin leicht zu erkennen, daß dieser Mann nicht wegen seines beschuldigten und nur von der Frau angegebenen fränklichen Zustandes, sondern wegen desz hintereinander ohngeräumt beygebrachten Giftes absolute habe sterben müssen.

Unter welchen Umständen nicht zu wundern daß z. Roth arsenici nicht einen schnellen Todt verursachet habe, noch vielweniger mag man in der Medicin auf die Vernissenheit gerathen, auch nur mit wenigen Granen dieses arsenici Curen zu hazardiren: indem so wohl eusserlich als innerlich der Gebrauch des arsenici zu medicinischen Absichten schädlich ist: Gleichwie dergleichen schädliche Würkung desselben in einen Krebs-Schaden, Hildanus Cent. 6. Obs. 80. 81. pag. 430. sqq. bezeuget: Wie schädlich aber derselbe in Fieber-Curen gebraucht werde, kan man lesen in Stahlii Opusc. Phys. Med. Chym. Mense Novembri Acta Berolinens. Dec. 1. Vol. 2. artic. 8. p. 96. sq. Riedlini Lin. Med. An. V. Nov. Obs. 4. p. 1173. (Dieser schreibt, ich zweifle dahero keinesweges, daß ich mit Stahlio, Schroeckio und Lentilio, das arsenicum mehr zum Gift als zur Arznei rechne, dahero wird nicht leicht ein Medicus, welcher vor einenehrlichen Mann passiren will, dasselbe verschreiben.) A. E. L. An. 1719. Apr. p. 180. Bresl. Gesch. 18. Vers. p. 630. Wolf. Obs. Chirurg. Med. Lib. 1. Obs. 33. p. 111. Stabl. 1. c. p. 453. und andern mehrern. Da viele andre Casus lehren wie behutsam man mit diesen Wesen umzugehen hat, anerwogen auch so gar der Rauch desselben Schaden bringt, und man in Bergwerken mit Erzen und Gesteinen, welche arsenicum halten, gar behutsam zu verfahren, wie solches weitläufiger könnte erwiesen werden, ich aber davon ein mehreres in meiner Jurisprudentia Medica absonderlich im ersten Theil desselben angeführt: Gott bewahre alle Weiber daß sie ihren Männern dergleichen testamente nicht vorsezzen, noch selbst an ihren Theil Spinnen kauen, sondern mit Grund der Wahrheit den Ruhm Salomonis und Esra tragen: und wie schön lautet in Sprüchen Salomonis Cap. XXXI. 11. ihres Mannes Herz darß sich auf sie lassen, sie thut ihm Liebes und kein Leides sein Lebelang v. 12. Hierher gehört das ganze 26. Cap. Sirachs, da es v. 16. heist: Ein freundlich

lich Weiberfreuer ihren Mann (i. e. ein freundlich Weib so gegen ihren Mann und nicht mit Verdacht gegen andere freundlich ist,) darum heisst Mann sie vernünftig mit ihm umgehet, erfrischet sie ihm sein Herz i. e. sie brennets ihm nicht mit Gifft, Galle und Scheidewasser aus den Leib: also heisst es auch von einen redlichen Mann gegen seine Nahel und Abigailz. Esra 4. v. 21. um sein Weib lässt er Leib und Leben, aber nicht auf solche böse Weise, wie in obigen traurigen casu erzehlet worden.

Dann auf denjenigen casum welchen Casp. Rejes in Camp. Elyso jucund. quæst. 63. n. 6. erzehlet, da einer 2. Loth arsenici auf einmal ohne Schaden eingenommen, darff man keine Probe nachmachen: Der Autor sagt daselbst nach der Übersetzung, so ist auch keiner wenigern Verwunderungs würdig dasjenige, was Cardanus im II. Buch der Wiedersprüche Tr. 2. cap. 2. schreibt, nemlich da von Pabst Leone X. einer von der Enthaftung befreyet war, habe er, ohne sich mit einem Gegen-Gift zu verwahren 2. Loth arsenici gefressen, wäre auch ohne einigen Mittels Gebrauch unbeschädiget blieben: Es wird in den Breslauischen Geschichten im 18. Versuch p. 509. erzehlet, daß eine gewisse Baronessin nach überstandenen Fieber, einen Appetit Wiener Gries zu essen bekommen, welcher ihr ohnwillend mit arsenico vergiftet worden, davon sie 3mal gespeiset, auch iedesmal Würgen, Brechen und heftige spasmos davon bekommen, bis ihr endlich nicht habe geholfen werden können, und sie davon sterben müssen.

Dieses arsenicum ist ein hartes, vestes, trockenes, und glasigtes Wesen, aber auch den meisten Theil nach ein concentrirtes fressendes, corrosivisches starkes Salz, so aus den Cobalto oder sogenannten Pferde-Gift, Fliegen und Ratten-Pulver mit Botasche und Kiesel-Stein sublimirt und bereitet wird, welche Zubereitung Kunckelius in arte vitraria p. 59. beschreibt: Von diesen Kobald ist bekannt, daß wann er in einen Papier aufbehalten werde, er dasselbe zerfresse: ja wo arsenicum gemacht wird, daselbst frist der aufsteigende Rauch die in der Nachbarschafft befindliche Fenster-Scheiben dermassen an, daß man kaum durchsehen kan. Dieses ächzende und zerfressende Salz in arsenico greift allernechst diesenigen Theile des Leibes gewaltig an, welche es am ersten berührt, und wann es in einer zulänglichen quantität gegeben wird, frist es den Magen sehr stark ein, daß gleich die eusserste Angst, Ohnmachten, schleunige Enträffstung, Verwirrung des Verstandes, Zittern in Gliedern, kalter Schweiß, heftiges Würgen und Brechen, convulsiones, Brennen im Hals und Magen, eusserster Durst, ein confusus Fieber, heftiges Reissen und Schneiden in Magen und Gedärmen, Lähmungen und der Todt daher

daher entstehen: zum Theil würcket das arsenicum mit seiner glasichteten irdischen Art, dann wann dasselbe pulverisirt wird, so verlezet es mit seinen Schärfen und Spizien die textur des Magen-Schlundes und Magens, worauf Ziehen, Spannen, Reissen, spasini, Brechen, Entzündungen &c. folgen: gleichwie in *Act. Curios. Decur. III. an. i. obs. 57.* unter den Titul von *einen melancholischen Gifft erzehlet wird*, wie mit klein-geschnittenen Rausch oder Flieder-Gold einen Menschen, als mit beygebrachten Gifft sey Schaden zugefügt worden, da die zarten Spizien solches Rausch-Goldes sich in Magen eingestochen und gleiche spasinos, Brechen und Entzündungen nach sich gezogen; ich erinnere mich observiret zu haben, daß in einer gewissen Stadt in einen zahlreichen Findel-Haus, eines der Findel-Kinder, die sogenannten Flinderlein, welche aus Rauschgold bestehen und in allerley figuren geschlagen sind, mit Rausch, d. i. mit einem sehr zarten mesingenen Drath, welcher in die Krümme gebogen ist, daß er sich auseinander ziehen lässt, und wieder von selbst sich zusammen ziehet, angereget, auch von solchen Rausch stets einige Spizien abgebissen, dahero aber in eine Krankheit verfallen, als wann es Gifft bekommen.

Und wer sollte dencken, daß die von Fingern abgeschnittenen Nägel-Spizien, einen fast gleich ähnlichen Schaden thun können, welcherley Calum Gockelius Cent. 2. consl. 22. unter den Titul: *Abgeschabte Nägel mit Bier getrunken, erwecken schädliche Zufälle*: Es kan belesenen Medicis nicht unbekannt seyn, wie nach der method Cnoefelii solche Abschnittlinge der Nägel als ein Brechmittel gebrauchet worden, vid. Weickhardus in *thesauro Pharmaceut. Lib. V. c. 2. p. 12.* Beckerus in *medico microcosmo Lib. i. c. 2.* Ludo-vici in *pharmac. modern. secul. accommod. tit. Vomitus Opp. 89.* Das aber solche Nägel einen meditirenden Gelehrten, wenn sie von Fingern abgefauet werden, nicht gleichmäsig schaden, macht, daß sie solche vorhero mit den Zähnen vermalmen, dahero sie keine solche stechende Würckung haben können.

Wann das arsenicum in geringer quantität eingegeben wird, so zerfrist es nicht so schnell den Magen, sondern es verdinnet nach und nach denselben und Gedärme, daß sie so zart wie ein Mohnen-Blat werden, vid. Wepferus von Schierlings-Kraut p. 188. & hist. 3. 4. 5. es würcket eine langsame Auszehrung, Lähmungen der Glieder, Contracturen &c. vid. Forestus Lib. 30. Obsl. 8. in Schol. & Lib. 18. n. 28. & Lib. 21. n. 23. So ist auch endlich des Scheidewassers (welches nichts anders als der Salpeter-Spiritus ist) Würckung, daß es die fetten Feuchtigkeiten in Leibe verdicke, und die hautigten Theile erfresse, solcher gestalt dergleichen Theile aufquelle, als wann sie gebrühet wären: hiedurch aber den heftigsten Brand-Schmerzen erwecken, gewaltige Krämpfe, schnelle Entzündungen, den heißen und kalten Brand, convulsio-

nes, extreme Zusammenschnierung des Halses, des Speise-Schlundes, des Magens und der Gedärme, auch endlich den baldigen Tod verursachen. Welches ich noch bey diesen Casu, als zu wissen nöthige Anmerckungen beyfügen, aber auch einschärfen wollen, wie sorgfältig man wegen Verkauffung solcher schädlichen Sachen in Apotheken und Materialisten-Gewölbern seyn müsse.

Mich. Albert.

## CASUS X.

Veneficium ab uxore marito cum arsenici albi uncia una & Aqua forti adhibitum lethiferum.

**A**us bengehenden Actis werden Ew. Hoch-Edelgebohrnen mit mehrerem zu erschen geruhen, welcher gestalt des verstorbenen Johann K. Wittib, Mar. Dor. gebohrne B., nebst ihrer Dienst-Magd Maria L., dem verstorbenen K. z. Roth arsenicum in dreyen mahlen, und einen Löffel Scheidewasser beygebracht, worauf der letztere einige Stunden hernach verstorben.

Wann wir nun wegen des schleunig erfolgten Absterbens des K. gerne belehret seyn wolten,

1. Ob K. von dem ihm beygebrachten Arsenico und Scheidewasser würcklich gestorben? oder
2. Ob und wieweit dieses zusammen dessen Tod acceleriret habe?

So ersuchen Ew. Hoch-Edelgebohrnen wir hiedurch ergebenst, Dero sentiment und Gutachten über diesen Casum zu eröffnen, und uns mit einer baldigen Antwort zu beehren.

Welche Willfärtigkeit wir hinwiederum mit willigen Gegendiensten zu erwiedern beflissen seyn werden, die Wir mit vieler Hochachtung beharren.

Ew. Hoch-Edelgebohrnen

K. in P. den 9. Aug. 1736.

Dienstgebenste  
Ober-Richter und Schöppen  
E. combinierten Gerichts der  
Stadt K.

Excerpt

*Excerpta Actorum Inquisitionalium der in punto maritidii inhaftirten  
Maria Dorothea B. verehlichte R samt derselben  
Dienst-Magd Maria L.*

R. ist den 17. Januar. 1736. gegen Vier Nachmittags gestorben, und ist das Geschrey gegangen, daß er keines natürlichen Todtes gestorben, worüber seine Frau befraget, welche gesaget ihr Mann hätte stark Brandewein getruncken, hätte Freytags den 13. Januar. einen starken Durchfall bekommen, daß vor sie von jemand medicamenta geholet und 3. Pulver und Tropffen bekommen; statt daß sie ihm das Pulver eingegeben sollen, hätte sie ihm trockene Kirschen gekochet und Razen-Pulver drunter gethan, am Montage hätte sie ihm Hirsen-Brüze gekochet und wieder Razen-Pulver drunter gemischt, wozu sie einmal ein receipt von einem Schulmeister bekommen, die Arzneneyen aber hätte ihre Magd weggeworffen: dienstags den 17. dito hätte sie aus der B. Apothecke Scheidewasser geholet und um halb 2. Uhr Nachmittag ihm einen halben Löffel voll davon eingegeben, worauf er gegen 4. Uhr gestorben, das Glas mit den übrigen Scheidewasser hätte die Magd entzwey geworffen. Sie hätte ihm aber solche Sachen deswegen eingegeben, daß er bald habe sterben sollen, weil er sehr Brandewein getruncken, und sich sehr unrein gehalten, und wäre ihr ohnmöglich gewesen länger mit ihm zu leben: des Verstorbenen Sohn meldet, daß ihm die Magd Maria vor ein paar Stunden bekannt, daß sie in vergangener Woche eine Deute Razen-Pulver, so der Schulmeister S. verschrieben, holen müssen auf ihrer Frauen Befehl, welches diese ihren Mann 2 mal in einer Brüze Zinsen gegeben: Sonntags habe er ein grosses Brechen bekommen, ohnwillend woher: Montags habe er sich geleget, die Frau habe Arzneney geholet das Brechen zu stillen: das Pulver habe die Magd auf der Frauen Geheiß müssen ins Secret werffen, die Tropfen habe die Frau dem Mann mit Scheidewasser eingegeben: So bald der Mann das Scheidewasser getruncken, habe er zu seiner ältesten Tochter gesagt, ach Gott die Arzneney wird mir das Herz abstoßen, es muß Scheidewasser seyn! wäre, da er sonst schwach auf den Füssen gewesen, hurtig von Bett aufgesprungen, und etlichemal in der Stube auf und niedergegangen, vor Schmerz gebrüllt, sich auf den Nachtstuhl gesetzt, sey kalt worden, und als man ihn ins Bett gebracht habe er bald darnach seinen Geist aufgegeben: R. saget weiter den 19. dito aus: Sie habe sich mit ihren Mann, der sie in Verdacht gehabt, nicht wohl vertragen, weil er dem Trunk ergeben gewesen, und sich mit ihr gezankt. Er habe öfters Kreuzwehe gehabt, an 15. dito stark zu stöhnen angefangen, einen sehr schlimmen Leib bekommen, am 14. dito ehe sie ihm das Razen-Pulver gegeben, stets Brandewein getrunken; den

16. habe sie ihm in gekochten Kirschen das Räzen-Pulver gegeben, so sie durch ihre Magd Maria vor 3. Gr. in der Schuh-Gasse vor 8. Tagen holen lassen, davon sie ihm eine Messer-Spitze voll beygebracht, und als er Nachmittag Buch-Waihen Grüne geessen, habe ihn davon eben so viel eingestreuet, worauf er sich geklaget, daß ihm schlimm wäre, habe aber vorhero schon einen Durchfall von Bier und Brandewein gehabt: Sie habe ihm auch vorher dann und wann Räzen-Pulver in Brandewein gegeben, am 17. dito halb 2. Uhr habe sie ihm, wie oben gesagt, das Scheidewasser gegeben, so sie selbst vor 6. Gr. aus besagter Apotheek geholet: Worauf der Mann gesagt, O Herr Jesu! das frist mir ums Herz, wäre aufgesprungen, habe sich auf den Stuhl gesetzet und sey ganz weggewesen, worauf sie die Kinder hinein gerufen, auch ware seine Schwester zu ihm kommen, hätte gesagt, es gehe nicht mit Recht zu, wo sie die Tropffen her hätte, sie habe gesagt, daß sie solche samt einen Wasser bey H. bekommen, jene wäre zu diesen gelauffen, habe ihn darum befragt, er habe gesagt, wie er ihr kein Wasser gegeben, sondern Tropffen: gab ihr aber Mandel-Oel welches der Mann mit Coliquen Wasser einnehmen sollen, welcher aber bald darauf gestorben, die Magd hätte den Zettul bey einen Schulmeister, bey welchem sie vor dem in die Schul gegangen geholet, und habe gewußt, wozu sie dieses Räzen-Pulver brauchen wollen: die Magd Maria saget aus sie habe auf der Frauen Befehl dieses Pulver, welches ihr der Schulmeister aufgeschrieben, in der Schuh-Gasse geholet, weil die Frau gesagt, sie habe grosse Räzen im Keller, das Pulver habe ihr der Junge gegeben, sie habe nicht gewußt, wozu die Frau es brauchen wollen, habe aber gesehen, wie sie aus einer solchen Deute darinn sie das Räzen-Pulver geholet, etwas in die Kirschen gerühret: wiederholet in dieser Aussage, was sie oben gesagt, addit, die Frau habe ihr verboten, nach des Mannes Todt was vorgegangen, zu sagen, diese Eheleute hätten sich nicht wol vertragen. Beyde Wittib und Magd werden ins Gefängniß gebracht, und die Sache zur weitern Inquisition vorbehalten. Eine Tochter deponirt, die Stieff-Mutter habe ihren Vater nicht zstimirt, sondern angefahren, der Vater habe nach empfangenen Scheidewasser gesagt, die Arzneyey sey ihm zu starck, werde ihm das Herz abstossen, werde Scheidewasser seyn. Eine andere Tochter bezeuget das üble Verhalten der Stieffmutter gegen ihren Vater, addit, als dieser Montags die Kirschen bekommen, sey ihm übel darnach worden, die Stieffmutter wäre mit ihrer Magd sehr vertraut gewesen, der Lehrjunge saget, wie defunctus sich den 16. dito übergeben müssen, und damit fast den Tag zugebracht, die Frau habe ihren Mann Dienstags um 2. Uhr Nachmittag rothe Tropffen in weissen Wasser eingegeben, so gleich wäre dem Mann übel worden, habe sich brechen müssen, habe über die Arzneyey geklaget; Eine andere Tochter meldet, ihr Stieffmutter habe

haben sich gegen ihren Vater wiederspenstig auffgeführt, gegen ihre Magd hingegen sehr vertraut: als sie den 17 zu ihren Vater von der Stiefmutter berufen werden, wäre derselbe ganz kalt gewesen, und sey bald darauff gestorben. Es wird ferner vom Apotheker fest ret, daß die Magd von der K. 2. Lotion arsenici albi bekommen: diese Magd deponirt ferner wie defunctus seine Frau, und die Magd sehr verdacht, daß die Frau sich gegen ihn obstinat bewiesen, und gesagt: wenn der Teuffel den Mann holen würde, wollte sie vor Freuden vom Schort springen: Sie, die Magd wäre ihm auch nicht gut gewesen: gestehet daß K. vorhero ihr gesagt, wie sie gewillet wäre ihren Mann Räken-Pulver beizubringen, damit er davon sterben solle: und habe oft davon mit ihr geredet, sie sey gleich willig gewesen, auf der Fr. Befehl dies Räken-Pulver zu holen, habe solches erstlich ohne Zettul holen wollen, aber nicht bekommen: ihre Frau habe einen Zettul schreiben lassen, worauf sie es geholet und empfangen: der Zettul wäre nicht auf der K. Nahmen, sondern auf einen andern geschrieben worden: der Schulmeister habe gesagt, daß vor die Räken die Räken gut wären, und er nicht gleich den Zettul schreiben wollen; Nachdem sie vom Schulmeister gangen und den Zettul gehabt, sey sie zu ihrer Mutter gegangen, habe aber davon nichts gesaget. Sie habe den Zettul ihrer Fr. gegeben: diesen Tag wäre ihre Frau vor sich nach den Räken-Pulver gegangen, es ohne Zettul zu holen, habe aber keines bekommen, und den folgenden Tag sie darnach mit 3. Gr. geschicket, und es gebracht und der Frau gegeben: K. habe es 3mal gebraucht, nemlich, erstlich mit Brandechein, hernach Sonnabens den 14. Januar. mit Kirschen vermischet: Hierauf sey K. zu ihr kommen, und habe gesagt, ihr Mann hätte 2. Löffel davon genossen, und wieder weggebrochen: Montags den 15. dito habe die K. wieder ihren Mann mit Buchweizen-Griize etwas davon beymgebracht, und dieses in der inquisitio nemlich dieser Magd Gegenwart eingerühret: Die Frau wäre zu ihr in die Küche gekommen, und habe gesagt ihr Mann habe nur 2. Löffel davon genossen: nach des Mannes Todt habe die Frau die überbliebenen Kirschen und Griize wegzuschütten ihr befohlen. Sie gestehet daß sie jedesmal davon Wissenschaft gehabt, wann ihre Frau ihren Mann Räken-Pulver beymgebracht, weilien ihr davon die Fr. jedesmal es vorhero gesagt, will aber nicht wissen, ob und was sie der Fr. hierauf geantwortet: so viel wisse sie, daß sie die K. niemalen davon gewarnet: Sie wäre jedesmal beyn einröhren des Räken-Pulvers gewesen, und habe ihre Fr. stets von Scheide-Wasser holen zu lassen reden hören: diesen discours habe ihre Fr. vor Weinachten mit ihr geführet, und von den Vorhaben der Fr. Wissenschaft gehabt, massen die K. vor Weinachten ihr 3. Gr. gegeben, aus der Apothecke ihr Scheide-Wasser

zu holen, welches sie ihren Mann eingeben wolle, daß er daran sterben solle, obgleich ihre Frau vorgegeben das Scheide-Wasser zum Scheuren zu brauchen: Ob sie nun wohl an unterschiedenen Orten dieses Scheide-Wasser holten wollen, habe sie doch keines bekommen: hierauf wäre K. auf das Ratten-Pulver gefallen, und weil solches nicht die Würckung gethan, wiederum auf das Scheide-Wasser gerathen, welches ihre Fr. zu ihr gesaget: Montags als den Tag vor den Todt des Mannes, habe dieser von seiner Tochter begehret, vor ihm bey H. Arzneyn zu holen, so aber die Fr. nicht zugegeben, sondern gesagt, Arzneyn kosten Geld, es würde schon überhin gehen: Dienstag habe K. selbst Arzneyn geholet, und zu ihr gesagt, daß sie Tropffen und Scheide-Wasser gebracht: Nachmittag habe die Fr. ihr die beyde Gläser geben, und gesagt, sie sollte nur um die Ecken der Straße gehn, und wieder zurück kommen, auch sagen, daß sie solche Arzneynen von Hr. H. brächte, welches sie auch gethan; K. habe aus der Küche einen Löffel geholet und gesagt, wann ihn nun nicht der Teufel holet, wird er ihn sein Tag nicht holen: Das Scheide-Wasser habe in Löffel gekochet, davon er ganz blau worden, welchen so fort sie die Magd abgescheuret: darnach wäre den Mann sehr übel worden, als er es bekommen: die Frau aber habe ihr die Pulver gegeben, so sie von H. bekommen, solche wegzuwerfen, welche sie ins Privet geworffen: das übrige Scheide-Wasser habe ihr die Fr. wegzugießen und das Glas zu zerbrechen geheissen: so sie auch gethan: als diesen Dienstag der Mann gestorben, habe sie die Fr. in Keller geruffen und gesagt, sie sollte ja von allen diesen nichts sagen, sonst käme sie eben so gut davon, als sie selbst: davon ihr die K. nichts versprochen, ohne daß sie sagen sollte nur 4. fl. auf das Winter-Lohn empfangen zu haben, da sie solches schon vollkommen erhalten: Ein Zeuge deponiret daß K. den 16. Januar. von ihm begehrt auf einen Zettul zu schreiben. Mstr. Gotfr. K. braucht vor s. Gr. Scheide-Wasser zur Farbe, welches er mit Bleyfeder geschrieben. Der Sohn des defuncti deponiret, daß sich die Stief-Mutter gegen seinen Vater übel verhalten, daß er über solches Creuz öfters geklaget: sey mehrmal ohne wissen seines Vaters weggegangen, lang aussen blieben: habe an Tage da der Vater gestorben, als fremde Gesellen dar gewesen gesaget, wenn sie nur der Teufel wegführte, daß sie allein wären. Eine andere Zeugin so in defuncti Haß gewohnet, deponiret, wie K. gegen sie über sein Weib geklaget: Den Tag da dieser Mann sterben wollen, sey sie auf seine Stube gegangen, seine Fr. habe gesagt wie sie ihn Tropffen und Wasser eingegeben, die Tropffen habe sie ihr gewiesen, das Wasser aber nicht, welches sie selte haben fallen lassen: Sie sey selbst mit zu Hr. H. gelauffen und des frantzen Zustand vorgestellt, allwo schon die K. und des defuncti Schwester gewesen: H. habe gesagt es müsse

müsse was anderst dabey vorgegangen seyn: ein Wasser habe er nicht gegeben; Worauf er aber Mandel-Oehl einzugeben verordnet! Sie wäre zu K. gegangen, welcher endlich verstorben: seine Frau habe alles solches ohne Empfindung angesehen.

### Sections-Bericht.

Als wir in Gegenwart des Herren Stadt-Richters und A. Richters H. derer Gerichts-Verwandten N. N. auch des Hrn. Secret. N. den 19. hujus den verblichenen Körper Joh. K. von st. Jahr auf den A. Marcht um 9: Uhr Morgends obduciret, haben wir folgendes wahrgenommen.

- 1) War der rechte und lincke Flügel der Lungen an die pleuram, doch der rechte mehr, als der andere und das pericardium aus dia-phragma, sehr angewachsen: so daß man sie mit Mühe davon separiren mögen.
- 2) Die Lunge war faul und exulcerirt, das Herz welck, die Leber verhärtet und an couleur ganz blaß, die Milz verdorben, das Gedärme aufgetrieben, in intestinis tenuibus hat man einen gelblichten liquorem gefunden:
- 3) Die Zunge, der Gaumen waren grau angelauffen, der ganze Magen-Schlund und der lincke Magen-Mund, waren innwendig ganz verschreget, und wie bebrühet. In fundo ventriculi und an pyloro hat man lange und nicht überall gleich breite Streiffen die recht dunkelbraun gewesen, angemercket.
- 4) In den Magen ist noch etwas braunlichten liquoris vorhanden gewesen.

Wir haben eine halbe Unze davon mit weiß Brod, einem jungen hungerigen Hunde zu fressen gegeben, welcher aber hiervon nichts übles empfunden: in gleichen haben wir in etwa 3. drachmas davon eine ziemliche portion salis tartari alcalini auch nachgehends oleum tartari per dell. herein gemischet, aber nicht die geringste efferveszenz bemerket, und eben so viel mit limatura martis probiret, davon ebenfalls kein Geruch von aqua fortii entstanden.

Wann dann an den Körper die Lunge faul und exulceriret, die Leber bleich und verhärtet, die Milz verderbet, nach n. 2 bemerket worden, so hat denatus natürliche weise nicht lange leben können, auch ist zu präsumiren, daß er bey seinen Leb-Zeiten engbrüstig gewesen seyn müssen, nach n. 1. & 2. und würde denati Ehegattin ante obductionem nicht freywillig gestanden haben, daß sie ihrem verblichenen Mann zu zweyenmalen Ratten-Pul-

ver und kurz vor dessen Ende die aus der Apotheke geholte Tropffen mit Scheide-Wasser eingegeben. So würde man die sub n. 3. beschriebene stigma-ta dem Magen den vielen Brandewein, den denatus täglich getrunken haben soll, zuschreiben immassen es bekannt, daß so wohl Brandewein, als alle scharfe Feuchtigkeiten die sich im Menschlichen-Leibe p. n. samlen, den Magen zu excoriiren und dergleichen rothe und braune Striemen zu verursachen pflegen.

Wann aber inquisitin in Gegenwart der Herren deputirten E. Hochweisen Gerichts ante obductionem ihr factum gestanden; so würde wohl von nothen seyn, von ihr zu wissen, wie viel arsenici sie ihm jedesmal eingegeben, und wie viel und wie oft sie zu ihren bösen Endzweck Scheidewasser gebraucht. Wie sich der Mann vor und nach den Gebrauch beyderl. Giftes gehabt? ehe wir mit fundament davon sentirn und judicirn können. Dennoch wiewol die mit sale tartari und limatura martis angestelte Proben keinen Geruch von aqua forti entdecket auch der Hund von den übrigen mit weiß Brod aufgefressenen liquore sich nicht übel gehabt, so zeiget demnach der inwendig verschregte Magen-Schlund, daß denatus was corrosivisches eingenommen haben müste, immassen derselbe gleich nach eingenommenen Scheidewasser, sich aufgerafft und unter vielen Wehe-Tagen über das eingenommene 2. Stunden darauf seinen Geist aufgegeben haben soll. Dahero es sehr wahrscheinlich ist, daß ohngeachtet uns die quantität des beyderley eingenommenen Giftes nicht bekannt ist, es dennoch denato bey dessen so übel beschaffen und baldigen Untergang drohenden visceribus, nach N. 2. den Todt acceleriret habe. Welches wir gebührend attestiren. K. den 4. Febr. 1736.

M. E. B. D. Stadt-Phys.

P. W. Chir. ord.

Des defuncti Schwester déponiret den 14. Febr. 1736. wie sie am Tag, da ihr Bruder gestorben, zu ihm gerufen, wäre er sehr schwach gewesen, habe auf den Stuhl gesessen und gemeldet, wie er sich ein baar Tage zwar allen starcken Getränkes enthalten, und nur Tafel-Bier getrunken, allein dem ohngeachtet ihn in der Zeit sehr übel gewesen; jezo hätte man ihm Arzney eingegeben, solche würde ihm aber wohl dem Dampf thun: Die K. habe gesagt, sehr erschrocken zu seyn, als ihr Mann nach eingenommener Arzney nieder zufinken angefangen, und habe darüber das eine Glas aus der Hand fallen lassen, über das wäre alles dasjenige vorgegangen, was sie bereits oben ausgesaget. Die Tochter defuncti deponirt weiter, es habe die Magd Maria L. auf Zureden ihrer Mutter Bruder, da K. weggegangen, gestanden, daß diese

diese ihren Mann Scheidewasser gegeben, daß solches der K. in Beyseyn der Magd vorgehalten worden, habe K. zur Magd gesagt: plagt euch der Teuffel, was redet ihr, seyd ihr des Teufels, die Magd habe gesagt, weil ihr mit der Wache bedrohet worden, so habe sie solches von Scheidewasser gesagt, und nachher freywillig es ausgesaget, daß die K. ihrem Mann öfters Ratten-Pulver eingegeben: Doch habe die K. nichts zugestanden, endlich habe sie zu ihr deponentin gesagt, sie soll mit ihr in die Cammer gehen, weil sie ihr was zu sagen: als solches geschehen, habe K. bekannt, wahr zu seyn, und sie solches geschan, habe gebethen sie nicht zu Schanden zu bringen, sondern solches unter ihnen bleiben zulassen, auch nicht zu machen, daß es der Hr. Bürgemstr. erfahre. Dieser L. als der Bruder der ersten Frauen der K. deponirt, er wäre nach K. Todt in dessen Hauf kommen, dem es fremd vorgekommen, daß dieser Mann soll gestorben seyn, weil er vorher nicht frant gewesen, auch da er in dasigen Hause gewesen, sich die K. nebst der Dienst-Magd wild schüchtern und ängstlich aufgeführt, und wann von K. Todt gesprochen worden, stille geschwiegen: er habe den Tag nach solchen Todt wegen des K. Ableben die Magd befraget, welche anfangs stille geschwiegen: als er sie aber mit der Wache bedrohet, zugestanden, daß K. ihren Mann Scheidewasser und Ratten-Pulver gegeben, als die Magd dieses der K. nachher unter die Augen gesagt, habe diese mit erschrockenen Muth geantwortet, Magd seyd ihr des Teufels oder toll, was redet ihr, habe aber die Worte so verdrehet, daß man in der Stube von des Mannes Todt so gesprochen, als wann er Scheidewasser bekommen, welches die Magd unrecht verstanden haben müsse: Er hatte aber nachher sie nicht aus den Augen gelassen, und wann von des Mannes Todt gesprochen worden, sey sie still, und ängstiglich gewesen, und habe stets das Schnuptuch gedrehet: endlich habe sie ihrer Stieff-Tochter in die Cammer mit zugehen berussen, und daselbst gestanden, was diese vorhero deponiret.

Inquisitin K. gestehet in artic. inquis. general. 4. Dass sie 28. Jahr alt sey, artic. 17. dass sie Joh. K. den Hosen-Stricker 19. Wochen zur Ehe gehabt, artic. 18. sie sey von ihm schwanger. Artic. 1. spec. Der Mann sich nicht wohl mit ihr betragen, artic. 2. weil er stark Brandewein getrunken, sie wegen der Schwangerschaft gezecket, und wegen Hurerey in Verdacht gehabt, habe ihr die Nase blutig geschlagen, ihr vorgeworffen, daß sie ein Dienstbothe gewesen, artic. 6. gestehet sie daß sie ihren Mann mit Ratten-Pulver und Scheidewasser vergeben, artic. 7. habe ihr vor 8. oder 14. Tagen solche That vorgenommen, artic. 8. weil er sich sehr betrunknen, Schulden gemacht, sie und die Magd vexiret, dahero sie beyde sich solche That vorgesetzet, und habe die Magd die erste proposition davon gethan, man möchte ihn

Ratten-Pulver geben; daß er sich den Soff abgewöhne, und sie zu frieden lasse, darein inquisitin gewilliget, artic. 10. & 11. gestehet sie ihrem Mann z. mal Ratten-Pulver eingegeben zu haben, artic. 12. & 13. die Woche vor seinen Todt in Brandewein, artic. 15. sie habe auf einen Theilen dieses Pulvers Brandewein gegossen eine Nacht darüber stehen lassen, den folgenden Morgen ihn wieder abgekläret, und zu des Mannes Brandewein gegossen, artic. 16. es wäre von Ratten-Pulver der dritte Theil gewesen, oder drach. 2. scr. 2. art. 19. die Magd habe gewußt das Ratten-Pulver nicht vor die Ratten, sondern vor ihren Mann zu holen, artic. 23. die Magd habe auf einen fälschen Namen das Ratten-Pulver geholet, artic. 27. Der Brandewein von Ratten-Pulver abgegossen habe keine Wirkung bey den Manne gehabt. artic. 28. Das anderes mal habe sie ihrem Mann den Tag vor seinen Todt Mittags um 11. Uhr, artic. 29. in gekochten Kirschen eingegeben. artic. 33. Das Ratten-Pulver wäre wieder das andere Drittel gewesen, artic. 34. die Magd wäre beym einmischen dieses Pulvers in die Kirschen gewesen, artic. 35. eine Tochter wäre auch dabei gewesen, hätte aber nichts davon gewußt. artic. 40. defunctus habe 2. bis 4. Löffel voll von Kirschen gegessen, artic. 41. habe sie gleich weggebrochen, artic. 42. habe nachher grossen Durst gehabt und die Buchweizen-Griže gegessen, artic. 47. defunctus habe kaum einen Löffel von der Griže gegessen, weil er gesagt, sie schmecke sandicht, welches inquisitin von Ratten-Pulver hergekommen zu seyn vermeinet. Der Mann habe zweymal mit der Spize des Löffels daran gefestet und möchte es wohl zusammen einen Löffel voll ausgemacht haben, er hätte aber nichts mehrers davon essen wollen; weil sie ihn sandicht geschmecket, artic. 48. er habe die genossene Griże gleich von sich gebrochen, artic. 49. habe die Nacht darauf Brechen und Durchfall bekommen, so bis an sein Ende gewehret, habe auch wegen grossen Durstes stets Tafel-Bier getruncken, artic. 69. gestehet inquisitin zu die Verstellung so sie der Magd anbefohlen, keh Überbringung der Dropffen und Scheiderwassers, artic. 81. Sie habe dem Manne Scheiderwasser eingegeben, daß er davon sterben und sich den Brandewein abgewöhnen soll, artic. 89. nach eingenommenen Scheiderwasser sey den Mann sehr übel worden, habe etwas von sich brochen ic. wie sie oben ausgesaget. artic. 98. Der Mann hätte sich nach bekommenen Scheiderwasser übel befunden, an die Brust gegriffen, und geklaget; es müsse Scheiderwasser gewesen seyn. artic. 99. Worüber inquisitin still worden, und sehr erschrocken. artic. 116. 117. 118. inquisitin sey über der Verweilung der fremden Gesellen böß gewesen, daß sie den Mann nicht das Scheiderwasser eingegeben können, artic. 119. 120. 121. ihre Magd habe von diesen ihren Vorhaben gewußt, artic. 121. es: habe ihr niemand zur Extodtung

des

des Mannes angerathen. art. 125. 126. Sie habe sich nur mit der Magd berezdet, den Manne etwas zu geben, ihn den Brandewein abzugehn, art. 128. 129. habe den Gebrauch des Razen-Pulvers mit der Magd abgeredet, art. 130. die Magd habe gesagt, das Razen-Pulver muß zu schwach gewesen seyn, wann man nur was anders bekommen könnte, worauf inquis. das Scheidewasser vorgeschlagen: bald sagt sie die Magd hätte das Scheidewasser angerathen, inquis. habe es bejahet. Schiebet endlich die Schuld daß die Magd ihr Rath und Anschläge zum Razen-Pulver und Scheidewasser gegeben. Inquisitin leugnet vieles in folgenden Articulis was die Magd wieder sie vorher ausgesaget.

Artic. inquisition. Maria L. special. 3. K. habe sich mit seiner Fr. nicht wohl vertragen, sie gekniffen, gepeitschet, im Trunck aus den Bett und Hause gejaget: art. 4. Er habe sie wegen Hurerey in Verdacht, und vermeint, daß sie durch den Keller Nachts aus den Hause gehe, davor er nachher ein Knipp-Schloß vorgelegt: artic. 7. ihre Fr. habe defuncto zuweilen spöttische, störrische Neden gegeben. artic. 8. Sie meyne der K. wäre von Scheidewasser gestorben, weil er das Ratten-Pulver gleich von sich gebrochen. artic. 11. gestehet gesagt zu haben, daß defunctus sie vexire und verdachte und nicht zu Frieden lasse, wann ihm nur der Teufel holte, habe aber nicht gesagt, wann wir ihn nur auf die Seite bringen könnten: die Frau habe wohl gesagt: seyd nur stille, wir wollen wohl machen, daß er an die Seite komme: artic. 12. die K. sey auf die Gedanken gekommen den Mann zu tödten und zwar artic. 13. vier oder 5. Wochen vor Weynachten, artic. 15. damals habe schon die Frau sie nach Scheidewasser gesandt, artic. 19. habe sich nachher auf Razen-Pulver bedacht, artic. 21. davon K. ihr gesagt, und sie wäre auch darzu willig gewesen und still geschwiegen, artic. 22. solches sey vor Weynachten gewesen, artic. 36. & 37. inquisitin habe den Zettul das Razen-Pulver zu holen aus Angeben ihrer Frauen auf einen erdichteten Nahmen schreiben lassen, artic. 66. K. habe das Razen-Pulver auf viermahl ihren Mann eingegeben, artic. 67. das erstemal in Brandewein, artic. 68. inquisitin habe dieses gewußt, art. 69. sey bey dieser Zubereitung gewesen, artic. 71. wisse aber nicht wie dieser Brandewein dem Manne bekommen, artic. 72. K. habe es noch einmal nachher mit solchen Brandewein versuchet, art. 73. 74. sey mit inquisitin Vorwissen in ihrer Gegenwart geschehen, art. 75. defunctus habe auch diesen Brandewein getruncken, artic. 76. Darauf sey ihm übel worden, art. 78. das übrige Razen-Pulver habe K. in die Kirschen und Grüze geschüttet: art. 86. der Mann soll von den Kirschen-2. Löffel voll wie K. gesagt, genossen haben, artic. 87. die K. habe gesagt, er hätte die Kirschen gleich von sich gebrochen, art. 88. inquis. habe gewußt, daß K. das Pulver unter die

Kirschen mischen wollen, dann K. habe es ihr gesagt, art. 92. als K. dieß Pulver nachher in die Grüze gethan, habe sie auch Butter und Salz vermenget, art. 93. davon hätte inquis. auch Wissenschaft gebabt, art. 94. K. habe von der Grüze, etwa 2. Löffel voll, wie K. saget, genossen, art. 95. welche so fort defunctus von sich gebrochen, art. 97. K. habe ihr jedesmal gesagt, wann sie ihren Mann das Razen-Pulver eingeben, art. 98. die K. habe ihren Mann ausser den Kirschen und der Grüze, auch Gersten-Grüze gegeben, welche er aber nicht gegeessen, art. 99. unter welcher Grüze jedoch nichts schädliches gewesen, art. 100. dann K. habe nichts mehr gehabt, art. 102. hernach sey dem Mann Scheidewasser beigebracht worden, art. 103. worauf die K. selbst gekommen, art. 114. defunctus habe Montag als den Tag vor seinem Ende Arzney zu holen begehrbt, welches seine Frau verhindert, und erst Dienstags die Tropffen geholet, art. 115. K. habe ihr solches erzehlet, art. 125. gestehet wie sie auf Befehl dergestalt mit Haltung der Tropffen und Scheidewasser simuliret, wie sie oben ausgesaget, art. 127. K. habe ihren Mann in einen zinnern Löffel die Tropffen und Scheidewasser eingegeben, art. 129. K. habe gesagt, wie sie ihren Mann das Scheidewasser geben wollen, wann ihn der Teufel nun nicht holet, so wird er ihn niemalen holen, art. 131. K. habe bey Zurückgebung des Löffels gesagt, wann wir ihn nun nicht zu Todte bekommen, so bekommen wir ihn niemaln zu Todte, sehet man, wie der Löffel aussiehet? Die Tropffen hätten mit den Scheidewasser in Löffel gekochet, art. 132 der Löffel habe aus- und innwendig blau ausgesehen, art. 137. da defunctus das Scheidewasser eingenommen, und inquis. eben damals in der Stube gewesen, sey er ausser sich selbst worden und habe gesagt, es würde ihm das Herz abstoßen, sey aus den Bett gesprungen, ausser sich gewesen, art. 144. defunctus habe sich nach eingenommenen Scheidewasser, bis ans Ende übel befunden, art. 146. der K. wäre Dienstags den 17. Januar. um 3. oder vier Uhr Nachmittag gestorben, art. 149. inquis. habe alles Unternehmen ihrer Frauen bewilliget, art. 150. diese niemalen abgerathen, art. 115. niemand dasselbe entdecket, artic. 152. weil ihr solches ihre Frau verboten.

Hierauf folgen die articuli confrontationis der K. mit ihrer Magd.  
 artic. 2. K. sagt die Magd hätte den Vorschlag gethan mit den Razen-Pulver, dem Mann das Sauffen abzugewöhnen: die Magd sagt ihre Frau habe 4. Wochen vor Weynachten zu ihr gesagt, ihren Mann mit Scheidewasser ums Leben zu bringen: die Frau leugnets, die Magd bleibet bey ihrer Aussage, art. 9. die Magd sagt, daß ihre Frau sie vor Weynachten nach Scheidewasser gesandt, die Fr. leugnets, die Magd behauptet noch einmal, art. 10. idem testatur ancilla, negat domina, art. 19. sagt die Magd, daß die Fr. den Mann das Razen-Pulver 2 mal in Braundewein, und einmal mit Kirschen, auch einmal mit Grüze ein-

ingegeben: die Fr. sagt nur einmal in Brandewein und hernach mit Kirschen und Grüze; die Magd beharret bey ihrer Aussage, und bestättiget es 2mal dabey gewesen zu seyn, als sie das Ratten-Pulver mit Brandewein ihn eingegeben.

Die Tochter des defuncti deponirt, als den Tag vor seinen Ende der Vater Arzneney zu holen verlanget, so habe deponentin wohl gesagt, es würde wohl wieder übergehen dann er sich sonst schon gebrochen; die Stieffmutter hat be begnügt, es sey auch nicht nöthig, sie wolle den folgenden Tag zum Doctor gehen.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach eingelauffenen Actis inquisitionalibus aus Altstädt. Richterlichen Amt der Königlichen Stadt R. wider Marien Dorotheen verehlicht gewesenen R. samt derselben Magd Marien L. und hierüber von unserer Facultät erfordernten Erkännntniß, haben wir bey unternommener Collegialischen Erweg- und Überlegung des in actis abgehandelten Casus tragici mit mehreren erschenen, wie gedachte R. einen grossen Widerwillen gegen ihren Mann, mit welchen sie wenige Wochen in der andern Ehe gelebet, weil er sich öfters mit Brandewein übernommen, auch wider sie einen Verdacht geschöpfet, gefasset, hierunter aber in den Entschluß gerathen, selbigen bey Seite zu bringen, dahero sie solches mit arsenico albo und Scheidewasser zu vollstrecken, durch ostermaligen Versuch vorgenommen; wie sie dann von der quantität 2. Lothes arsenici den dritten Theil mit Brandewein infundiret, solches eine Nacht beysammen stehn lassen, nechsten Tages davon diesen Brandewein abgegossen, und mit des Mannes seinen Brandewein vermenget, auch diesem darvon etwas Donnerstags oder Freitags den 12. 13. Jan. zu trincken gegeben, so aber von keiner, ihrem Absehen gemäße Wirkung gewesen; da nun gedachter R. wegen unmäßigen Gebrauches des Brandeweins, sich in einen kranklichen Zustand gesetzt, und den 15. Januar. a. c. mit einem starken Durchfall und Brechen nach art inqu. uxoris 30. behaftet gewesen, auch öfters Kreuzweh gehabt und noch Sonnabends den 14. dito immer Brandewein getrunken, so habe sie ihm Montags den 15. dito Vormittag um 11. Uhr wiederum ein Drittheil vom arsenico albo mit gedachten Kirschen eingeführet, welche in einen zinnernen Schüßlichen einige Löffel voll gewesen, daß von ihr Mann 3. bis 4. Löffel zu sich genommen, solche aber gleich wieder von sich gebrochen, hernach grossen Durst bekommen, und denselben mit Tafel-Bier oft zu löschen gesuchtet, endlich noch denselben Tag etwas Buchweizen-Grüze verlanget, davon sie etwa 6. Löffel voll auf einen Teller mit den übrigen dritten Theil des Ratten-Pulvers vermischtet und dem Manne gebracht, der nicht

nicht mehr als einen guten Löffel davon, weil sie ihm sandicht geschmecket, zu sich genommen, aber auch solches gleich von sich gebrochen, folgende Nacht habe er ein grosses Brechen und Durchfall bekommen, so bis an sein Albleben gedauret, indessen aber starcken Durst erlitten, und er viel zu trincken sey genöthiget worden, ihm sey darbey stets übel gewesen, und habe er alles was er getrunken, wegbrechen müssen: Ob nun wohl dieser Franck Mann selbigen Abend noch nach Arzzenen verlanget, so habe doch diese seine Frau nicht darnach gesendet, sondern bis Dienstag als den 17. dito Vormittag einige derselben geholet, auch nebst diesen vor 6. Br. Scheidewasser mitgebracht; das empfangene Pulver-Medicin habe sie ihrer Magd wegzurwerfen befohlen, von den Tropfen-Medicin habe sie 40. mit einen halben Löffel voll Scheidewasser vermischt, ihrem Mann um halb 2. Uhr Nachmittag eingegeben, dieses Scheidewasser habe in Löffel gekocht, der davon ganz blau worden; hierauf wäre diesem Mann eusserst schlimm worden, daß er vor Angst vom Bett aufgesprungen, in der Stube aus Angst herum gegangen, über das Herz geklaget, am ganzen Leib erkaltet, vor Schmerzen gebrüllt, und als man ihn ins Bett gebracht, bald nemlich halb 4. Uhr Nachmittag verschieden. Nachdem am 19den Januar. die Secatio und inspectio defuncti früh um 9. Uhr ordentlich vorgenommen worden, hat man an den Leichnam observiret, daß die beyden lobi pulmonum an die pleuram sehr angewachsen, die Lunge faul und exulcerirt, das Herz welck, die Leber verhärtet und blaß, die Milz verdorben, die Gedärme aufgetrieben, und darinn ein gelber liquor, aber auch die Zungen und Gaumen grau angelauffen, der ganze Magen-Schlund und lincke Magen-Mund inwendig wie gebrühet, in fundo ventriculi und an pyloro lange und ungleich breite Streifen dunckelbrauner Farbe zu sehen, auch in Magen etwas braunlichten liquoris befindlich gewesen, welcher, da er einem jungen Hund beygebracht worden, keinen Schaden gehan, noch mit einem alcali effervesceiret, oder den Geruch eines Scheidewassers von sich gegeben: So ist gestalten Umständen nach von unserer Facultät zu erkennen und zu decidirn begehret worden:

**Ob R. von dem ihm beygebrachten arsenico und Scheide-  
wasser würcklich gestorben, oder ob und wie weit dieses zu-  
sammen dessen Todt accelerireret habe?**

So geben wir hierauf unsere Erklärung, wie es fast das Ansehen haben möchte, daß R. nur zufälliger Weise vom beygebrachten arsenico und Scheidewasser, vornehmlich aber wegen so vieler vornehmer viscerum Verderbniß, welche vom unmäßigen Gebrauch des Brandweins und andern Getränkes verursachet worden, gestorben sey; immassen 1) zur Genüge bekannt, daß unmäßige und dem Trunk absonderlich des Brandweins ergebene, nicht alleine bald, son-

sondern auch an dergleichen induratione und corruptione viscerum sterben, 2) hiernechst ex actis erhellet, wie defunctus ein valetudinarius zu malen in einem Alter von 51 Jahren, darbey 3) wegen übler Ehe vieler Gesmuths-Urnuhe ergeben gewesen und 4) bey solchem Umständen auch unter letzterer Krankheit dennoch das Brandewein-trincken nicht unterlassen, sondern die bereits erregten heftigen motus hiedurch desto mehr entzündet und vermehret; da zumalen 5) das mit Brandewein begebrachte arsenicum von keiner Würckung gewesen, massen auch der allerschärfste Brandewein ohne starke digestion von der terrestri arsenici substantia den allerwenigsten Theil annimmt, daß man in einen silbern Löffel nach geschehener Albrauchung ein kleines vestigium eines weissen residui sehen kan, dahero noch vielweniger von den Gebrauch des mit arsenico infundierten Brandeweins in casu præsenti ein tödtlicher effect zu deduciren; nachher auch 6) K. von dem vergifteten Kirschen 3. oder 4. Löffel voll nur genommen, solche aber so fort weggeschrochen, daß das eingemengte Gifft so gleich keine ertödtende Würckung thun können, dergleichen auch 7) mit der sehr wenig genossenen Weizen-Grise geschehen, und folglich 8) in den Magen des defuncti weder etwas von diesen arsenico, noch vom Scheiderwasser gefunden worden, daß 9) dahero die im Magen colligirte reliquien dem jungen Hund keinen Schaden zugefüget; 10) das Scheiderwasser hingegen nicht in die Tieffe des Magens gekommen zu seyn scheinet, als wovon keine sichtbare oder andere sinnliche Kennzeichen sich dargelegt, 11) vielmehr vorher schon dieser Mann mit Brechen und einen Durchfall, so aus seiner unmäßigen Lebens-Art entstanden, beschwehret gewesen, auch noch 12) in extremis. da bey ihm alles in heftigster Bewegung gewesen, Coliquen-Brandewein, als die letzte Oehlung, gebrauchet worden; aus welchen allen bald könnte geschlossen werden, daß solche Bergiftung nur eine zufällige Würckung gehabt habe, insbesondere wann man noch erweget, wie unter solchen bedrängten Umständen, dem kranken Manne weder gehörige Pflege, noch zeitige und ziemliche Hülffs-Mittel gebrauchet worden, wodurch er vielleicht noch salviret und die angeschienene Gefahr hätte abgewendet werden können.

Wann man aber hingegen in reifliche Betrachtung ziehet, daß Ding an ganzen Actis nichts von einem erheblichen kranken Zustand des nunmehr verstorbenen gemeldet ist, gleichwohl 2) bey benannten statu præter naturali viscerum dieser Mann noch eine Zeitlang habe leben können und 3) die oft wiederholte Bergiftung, samt ihren geringern und stärkern Würckungen nothwendig diese verdorbene viscera habe afficiren, auch 4) unter bereits gegenwärtigen Erbrechen und Durchfall das gebrauchte und wiederholte Gifft, dergleis-

gleichen heftige spasmos und evacuationes habe vermehren müssen, wie dann  
 5) die vergifteten Kirschen und Weizen-Grüze schleinige vomitus excitirer  
 haben, und wo nicht dieselben so bald wiederum ausgeführt worden, das bez-  
 gebrachte Gift einen desto ehender tödtlichen Ausgang dieses casus tragicus  
 nach sich gezogen haben würden, indessen dasselbe als eine causa medica conti-  
 nens nach erfolgter evomition, dergleichen höchst schädliche Folgerung con-  
 tinuirender heftiger vomituum, und stigmatum initiantis sphaceli in ven-  
 triculo verursachet: insonderheit auch 6) nicht allein gedachter Mann am 16.  
 Jan. von 6. Löffeln gekochter Kirschen, darunter bald drey Quentigen arsenici  
 eingemengt gewesen, 3. bis 4. Löffel derselben genossen auch davon giftige Wür-  
 ckungen, nemliche starcke vomitus und einen heftigen Durst ausstehen müssen,  
 ohne was sonst davon unter damaliger confusion nicht angemercket und  
 nahmhaft gemacht worden, massen dergleichen Handel nicht so gering und  
 heimlich hat ab- oder nach der Frauen inquisitio Meinung übergehen können:  
 gleichwie 7) dieses Unheil vermehret, das dergleichen tragœdie mehrentheils  
 in gleichen Umständen wieder aufgeführt worden, da der bedrängte patient  
 statt einer Erquickung, das ihm verborgen gewesene Gift in den sandigten  
 Weizen - Griz - Gericht hat fühlen, wieder wegbrechen und 8) seine Angst,  
 Brechen, Purgieren und Durst bis an sein kurz erfolgtes Lebens-Ende aus-  
 stehen müssen; welches alles den vorigen statum valetudinarium bey den-  
 selben verschlimmern und zu einem tödtlichen schleunigen Erfolg befördern müs-  
 sen: 9) hierzu ist endlich gekommen, daß Dienstag darauf diesem elenden Pa-  
 tienten noch eine quantität eines halben Löffel voll Scheidewassers (nur nach  
 Aussage der inquisitio) beygebracht worden, davon dieser so fort in die euf-  
 serste Angst und Schmerzen, auch ohne Zeit-Verlauff in den endlichen arti-  
 culum mortis verfallen, dahero 10) diejenigen indicia des tödtlichen esse-  
 tatus des Scheidewassers sich in der Sectione offenbahret, welche sonst ge-  
 wöhnlich von diesen corrosivischen Spiritu observirret worden, nemlich des-  
 rerjenigen Theile, welche er am allernehsten berühret, und penetrirt erosion,  
 so sich dergestalt entsetzt, als wann sie gebrühet oder Kochend verbrandt werden,  
 massen die Empfindlichkeit des Oesophagi solche beängstigende Schmerzen:  
 nebst den baldigen Todt unterstützet: Wann auch überhaupt bey einen Men-  
 schen, der dem übermäfigen Gebrauch des Brandweins ergeben, mithin in  
 der Besorgung ist, im Leibe nicht gesund zu seyn, 11) so wohl hizige Arzneyen,  
 als auch giftige Sachen desto mehr und geschwinder gefährlich, schäd- und tödt-  
 lich sind, wann zumal 12) dazu kommt nicht allein die täglich fortgesetzte Ver-  
 giftung, sondern auch die Versagung dienlicher Rettungs-Mittel, wie in ge-  
 genwärtigen casu geschehen, so können wir aus obbenannten rationibus du-  
 bitan-

bitandi & decidendi den gegründeten Schluß machen, daß in diesen casu-  
nicht allein der Todt durch so oft wiederholte Vergiffung verursa-  
cher, sondern auch bey einen solchen an innern visceribus gekränkt-  
ten und an Natur-Kräften geschwächten Menschen beschleiniger  
worden sey: Welches unser in arte völlig fundirtes und unanimi con-  
sensu beschloßenes iudicium medicum, wir mit unserer Facultät Insiegel  
ratificiret, aussertigen wollen. H. den 27. Aug. 1736.

## CASUS XI.

### Vulnus Cranii ob neglectam curam chirurgicam ex accidenti post 21. dies lethale.

#### *Excerpta Actorum Inquisitorialium:*

 En 7den Julii 1733. ist der Reuter Joh. Christian Z. mit dem ausran-  
girten Soldaten Joh. Günther N. zu Biere bey den Becker in W.  
gegangen und hat Garlen getruncken, an welchen Ort des letzten Sol-  
datens Vater Heinrich N. gewesen, welcher ein Schäfer war, und  
geschmählet, daß sein Sohn dem Reuter 4. Groschen gelehnet, dieser Reuter  
habe es vor Kurzweil aufgenommen, und solche 4. Groschen wieder zu zahlen  
versprochen, ihm auch in selbigen Ort würcklich solche wieder zugestellt; in-  
quisit sagt in artic. inquis. 37. daß er nicht betrunken gewesen; inquisitus  
wäre nebst diesen Schäfer, auch des Schäfers Sohn, wie auch den Acker-  
mann H. P. und einer Müllers Tochter von diesen Ort wieder nach B. Abends.  
um 6. Uhr gegangen; unter Weges habe der alte Schäfer auf diesen gegen-  
wärtigen Sohn daß er so viel versoffen geschmählet, auch seinen andern Sohn  
gelobet, worüber gegenwärtiger Sohn geweinet, und der alte Schäfer mit  
schmählen nicht aufhören wollen, habe ihm inquisit freundlich erinnert, ein-  
mal aufzuhören und seinen Sohn nicht also zu quälen; da nach einer Weile  
dieser Schäfer gesagt, du Kerl, du Hundsf. was hast du drein zu reden; inqui-  
situs habe gesagt, wann ihr so wollt, so könnet ihr mit euren Sohn gehen und  
machen was ihr wollt; der alte Schäfer aber habe fortgeschimpft, worauf in-  
quisit endlich gesagt, alter Hundsf. schert euch eure Wege und last mich mit  
frieden: der Schäfer habe stets fortgeschimpft und gedrohet inquisitum bei  
seinen Officier zu verklagen; inquisit sey vor ihn getreten und habe gesagt:  
Was hab ich euch gethan; darauf der Schäfer mit seinen Stock den er auf  
den Schäfer Stock getragen nach ihn geschlagen, aber nicht getroffen, ohne ihm

den Hut abgeschlagen zu haben; inquisit habe mit seinen Degen, so er entblößt und dessen Fläche den Schäfer über den Rücken geschlagen; der Schäfer habe inquisiten mit den Schäfer-Stöck auf den linken Arm und Hembdes Knopf getroffen, daß ihm das Blut darnach gegangen, worauf inquisit abermal gewillet gewesen mit des Degens Fläche über den Rücken zu schlagen, der Schlag sey aber wider seinen Willen dem Schäfer auf dem Kopf gekommen, daher dieser verwundet worden, zu Boden gefallen und zu bluten angefangen, sey aber bald wieder aufgestanden, inquisitus sey zu ihm gangen und habe seinen unglücklichen Hieb bereuet, da alles wieder gut gewesen, auch sie mit einander noch bis vors Dorff gegangen, allwo sie sich getrennet. Des folgenden Tages seye der inquisit arretiret worden, und da er sich den Handel nicht gefährlich vorgestellet, sey er nicht entwichen; bereuet sein damaliges Unglück, beruffet sich auf gute Zeugnisse vorigen guten Verhaltens, wird in vorigen Arrest gebracht.

### *Depositio testium juratorum.*

#### *Testis. I.*

H. P. ist schon bey den Becker in V. gewesen, als arrestatus und der Schäfer dahin kommen sind; alda sie einander nicht gescholten, bis unterweges der Schäfer über einen Baumsteg steigen wollen, da der Reuter z. zu erst gescholten, du alter Hundsv. zc. Der Schäfer habe hierauf geantwortet, er wolle des Reuters Officier schon finden, darauf der Reuter so fort mit den Degen zugehauen: Zeuge habe nicht gesehen, daß der Schäfer vorher den Reuter den Hut abgeschlagen, massen testis hinterher gegangen: Des Schäfers Sohn habe den Reuter angeredt z. wie hastu bey meinen Vater gethan, das kan dir nicht vor voll ausgehen, vor erst werde ich bey den Hrn. Kriegs-Rath und dann bey den Officier flagen.

#### *Testis. II.*

Der Sohn des Schäfers testirt wie er den Reuter z. in H. 4. Gr. geliehen in V. bey den Becker wäre schon H. P. und sein Vater gewesen, dahin deponent und der Reuter gekommen, nachdem sie mit einander getrunken, habe deponent seinen Vater gebeten die Zeché vor ihn zu zahlen, der Vater habe gesagt, ich hab dir ja schon 2. Gr. in H. gegeben, deponent habe gelacht und gesagt, diese 2. Gr. habe z. geliehen: Der Vater so etwas trunken gewesen, (inquisit. sagt auch art. inquisit. 40. daß der Schäfer etwas trunken gewesen sey) testis will solches in articulis probatorialibus nicht vor gewiß sagen, habe gesagt Hundsv: lachest du mir noch etwa aus zc. da sie unterwe-

unterweges nach H. gewesen, hat der Reuter Z. zu seinen Vater gesagt, es sey nicht recht daß er seinen Sohn vor einen Hundsv. gescholten, er sey ein Soldat und was er mit selbigen zu keissen hätte: Der Vater habe geantwortet: was es den Reuter angehe, er sey Vater und könne seinen Sohn heissen und befehlen. Der Reuter habe seinen Vater so fort einen alten Hundsv. geheissen: Der Vater habe gesagt, er wolle seinen Officier schon finden, der Reuter hat hierauf den Degen gezogen, und zu erst den Hut abgeschlagen, hernach den Schäfer in Kopf gehauen und gesagt nun Kanß du hingehen und flagen: deponent habe gesagt, Z. was hast du gethan, das kan dir nicht vor voll ausgehen, das muß ich flagen, vor erst werde ich zum Hrn. Kr. R. gehen, und dann zu deinen Officier, da dann der Reuter auf deponenten einhauen wollen, des Wind-Müllers Tochter aber sey ihn in die Arme gefallen und habe es ihm verwehrt.

## Testis. III.

M. Elis. S. vidua testat wie sie heute den 28. Jul. vor 3. Wochen aus H. gangen, sey sie zu Z. wie auch den Schäfer und seinen Sohn kommen, und bis V. in den Beckerkrug gegangen, und habe mit ihm getrunken, es verhalte sich also wie des Schäfers Sohn anfänglich deponirt: als der Reuter den Schäfer verwiesen, daß er seinen Sohn geschimpft, habe der Schäfer gesagt, so ein Kerl wie du bist, hab darin einen Dreck zu befehlen: Z. sagte darauf: so bist du ein alter Hundsv. Kerl laß mich zu frieden, und gehe deiner Wege: der Schäfer sagte, er wolle schon seinen Officier finden, worauf zu erst Z. auf den Schäfer mit den blosßen Degen geschlagen, daß den Schäfer der Huth von Kopf gefallen, so er wieder aufgenommen, habe auch mit seinen Stock auf Z. zurück geschlagen, und ihn auf den Arm getroffen, darauf Z. den Schäfer über dem Kopf gehauen, daß so gleich das Blut davon gelaufen: Z. habe gesagt, nun weist du warum du zum Officier gehest: als nach einer weile des Schäfers Sohn zu Z. gesagt, was hast du mit meinen Vater gemacht, daß kan dir nicht vor voll ausgehen, ich muß flagen, darauf habe der Z. auf diesen den Degen auch gezogen, welchen sie in die Arme gefallen, und habe der Z. den Degen wieder eingesteckt.

## Sections-Bericht.

Als am 7. Julii a. c. ein Schäfer von ohngefähr 56. Jahren aufn Wege zwischen H. und V. von einem Reuter über den Kopf gehauen worden, worauf doch der Verwundete noch eine halbe Meile gegangen, ohne einen Zufall zu bekommen, auch über zehn Stunden unverbunden gelegen, gar keine Pflege und Wartung, wohl aber Tag und Nacht mit seiner Frauen in Zandt gelebet, und dieser darauf am 27. ejusd. Todtes verblieben, so haben wir Endes

benannte Medicus und Chirurg. auf Befchl Hochlöbl. H. Regierung den Körper an Kopff und Leib eröffnet, und zwar in Beyseyn des Hrn. Cornets N. auch des Hrn. Advoc. und Not. Publ. B. (weil der Hr. Auditeur von Reg. abwesend war) ingleichen des hierzu deputirten Compagnie Feldsch. N. und von Seiten des Amts W. des Hr. J. M. und haben wir bey eusserlicher Besichtigung und darauf gethanenen Section alles befunden, wie folget. Bey der eusserlichen Besichtigung des ganzen Körpers zusamt den Haupt, fanden wir den ganzen Körper in Fäulniß gesetzet, und bekrochen die Würmer und Maden das ganze cadaver, so sehr, daß es recht abscheulich anzusehen war: Der Kopff hatte gar keine Menschliche Gestalt mehr, der Mund und dessen labia waren geschwollen, wie eine Wurst, die Augen waren aus den Kopf raus geschwohren, wie eine grosse Nuss groß: Bey dieser eusserlichen Besichtigung fanden wir eine Wunde am Kopf fast zwey Finger lang, welche sich anfiengt in osse frontis, durch cranium durch- und gieng quer über den Kopf rüber so lange wie oben beschrieben: profunditatem vulneris könnte man daher ohnmöglich finden, weilen die ganze substantia cerebri verfaulet, und nach abgehobenen cranio häufig aus den Kopf heraus floß untermengter röthlichen Farbe, so vielleicht von einen verhaltenen Gehüt sich originiret, weil wohl zu vermuthen, daß von den Hiebe, ein coagulirtes Blut sich aufna cerebro gesetzet habe, welches als es putreſciret die ganze substantiam cerebri in Fäulniß gebracht haben kan: so fande sich auch ein Schiefer in diesen cerebro ohngefehr eines 3 Pf. Sticks groß: da auch im Amts-Gericht Erwehnung geschehen, ob hätte dieser Mensch den kalten Brand im Leibe gehabt, so haben wir den Unterleib gar genau durchsuchet, aber nichts von Brände finden können; und würde auch ein solcher, wann er da gewesen wäre, keine connexion mit der Haupt-Wunde gehabt haben: in der Brust war nichts schadhaftes, nur waren die pulmones angewachsen, welches nichts neues ist, und hatte der defunctus eine herniam, so er lange getragen.

#### *Sernere relatio medica:*

Als am 7den Julii 1733. ein Schäfer N. N. von ohngefehr 56. Jahren auf dem Wege zwischen Hr. und B. von einem Neuther N. N. vom Hochlöbl. Ir. Regiment über den Kopf gehauen worden, darauf er doch noch eine halbe Stunde bis nach den Dorfe B. zu Hause gegangen, ohne einige Zufälle zu bekommen, auch nach der Verwundung 8. Stunden unverbunden geblieben, bis ein Bader aus W. kommen, ihn zu verbinden, dieser Verwundete aber am 27. Julii und also 21. Tage post inflictum vulnus, nachdem er kurz ante mortem die Epilepsiam bekommen, verstorben. So haben wir Endes benannte Medicus und Chirurgus am 31. Julii, auf Er. R. M. allergnädigsten Befehl den

den Körper vom Haupt bis auf die Füsse und also Kopf und Leib eusserlich aufs genaueste bessehen, auch hernachmals Kopf und Leib seiret und dieses alles in Gegenwart des Hrn. Cornets von E. vom Hochlebl. Tr. Regiment des Hrn. Advocati und Notarii B. weil der Herr Auditeur nicht zu Hause gewesen, auch des Compagnie Feldscheeres N. N. und von Königlichen Amts W. des dortigen Justitiarii M. und haben wir bey euerl. Besichtigung, und darauf geschehener Section, alles am Cadaver befunden, wie folget:

Von aussen war der ganze Körper und ins besondere der Kopf von der Fäulniß so corrumptiret, daß vor ungemeinen heftigen Gestank man fast nicht dauern und seiren können. die Maden befrethen den ganzen Leib, und der Kopf und Angesicht hatten fast gar keine Menschl. Gestalt mehr, der Mund stund weit offen, inwendig ganz schwarz, die Lefzen waren wie eine Wurst geschwollen, die Zunge hienge krumm zusammen gezogen weit aus dem Maule heraus, welch es gräßlich anzusehen und beyde Augen waren wie ein Hüner-Ey groß zum Kopfe heraus geschwobren, und ließe aus den Winckeln derselben häufig eine faule materie heraus. Ferner fanden wir in capitis parte musculosa in osse frontis ein vulnus fast zweyer Finger lang, und sienge sich dieselbe 2. bis 3. Finger breit unter der sutura coronali an, und gienge queer übern Kopf an lincker Seiten durch gedachte suturam Coronalem nach der suturam sagittalem zu, nachdem wir nun ab extra dieses alles besichtigt, nahmen wir das durchgehauene cranium ab, um die profunditatem vulneris zu suchen, wir fanden denn, daß an lincker Seiten, wo der Hieb auswärts angebracht, die dura mater zwar schien noch ganz zu seyn, aber doch von der Fäulniß schon so corrumptiret, daß sie fast nicht mehr zu erkennen war, und an rechter Seite war dieselbe geplaget, und lage auf dem Cerebro ein Schiefer eines 3 Pf. Stücks groß, formæ triangularis, es lage aber der Splitter auf der platten Seite, daß die Spitze davon die unten liegende Theile nicht pungiren könne, das cerebrum und dessen ganze substanz war schon so faul und putresciret, daß es alles, so bald Calvaria abgenommen wurde; aus dem Kopfe heraus floß, dabey man denn nicht mehr unterscheiden konte, ob Blut darunter mit gemischt gewesen oder nicht: in einem moment war alles cerebrum aus dem Kopfe heraus geflossen.

Ew. R. M. werden also aus dieser Erzählung allergnädigst zu urtheilen geruhen, ob bey so gestalten Sachen uns möglich gewesen sey, etwas positives und festes von diesem vulnere capitis zu statuiren, und ob wir nicht vielmehr Ursache haben aus angeführten Umständen Ew. R. M. allerunterthänigst zu ersuchen uns zu erlauben, daß wir unser wahres judicium super hoc vulnere allerunterthänigst suspendiren und zurück halten müssen, aus vor angeführten

relevanten Ursachen. Damit aber doch. (ob diese unsere Untersuchung am Kopfe und cerebro schon fruchtlos gethan) wir Ew. R. M. doch einiger Maßen unser Gutachten von diesem Hiebe und dessen qualität eröfnen mögen, so sezen wir zum voraus dieses, daß man ex celeritate mortis auch ein judicium fällen könne: an vulnus inflictum lethalis fuerit nec ne, und halten wir davor, daß wann der blesseirte bald nach empfangener Verwundung sive capitatis, sive aliarum corporis partium schwere Zufälle kriegeret, und bald verstirbet, daß eine solche Verwundung müsse tödtlich gewesen seyn, und dieser meiner Meinung fallen viele vornehme Medici bey, die de lethali vulnerum geschrieben haben.

vid. Michael. Bernhard. Valentin. Pandect. Med. Legal. P. 2. sect.  
2. de vulnere Capit. lethali.

Gottfr. Welsch in seinem rationali vulnerum judic. Cap. 3.  
p. 28.

Bohnus de renunciat. sect. 2. p. 224. in verbis:

Ex symptomatum vulnerationem ipsam mox excipientem in dolore & vehementia, aut pericitantes vitæ termini brevitate stochasmo satis rationali judicatur, tale vulnus esse lethale.

it. Amman. de Vulner. lethali. Decad. 1. p. 99.

Diese Meinung angeführter Medicor. de celeritate mortis ist ganz conform Ew. Kön. M. allergnädigsten edict de dato B. den 22. Mart. 1717. in verbis:

Damit auch ins Künftige alles unnöthige disputiren über die lethali-tät der Wunden gar cessiren möge, so soll diejenige Wunde, es sey die section geschehen oder nicht vor absolut. lethal. erkannt werden, wenn nemlich der blesseirte den 9den Tag nicht erleben werde, wornach sich auch, was unsere Armee und Trouppen betrifft, der zeitige General-Auditeur zu achten, und ohne alles fernere Nachfragen und scrupulire zu sententiorien habe, auch alle Obrigkeiten in unsren Provincien, nicht weniger das Criminal-Collegium, auch alle Juristen, Facultäten und Schöppenstühle in- und außerhalb Landes xc.

Betrachten wir nun casum præsentem, so zeigt sich ex Actis, daß der blesseirte den 17den Julii verwundet, den 21sten ejusdem und also 21. Tage post vulnerationem gestorben sey: aus welcher Länge der Zeit man e contrario wohl solchen Vernunft-Schluf, (welchen ich aber hiermit nicht will behauptet haben) machen könnte; stirbt der vulneratus bald, ist es tödtlich, lebet er aber lange post vulnerationem und zwar ohne Zufälle, so stirbet ein solcher, wenn er stirbet nicht eben wegen der Wunden als vielmehr andern circumstantien, so sich beym patienten ereignet.

Die

Die Umstände nun bey diesem patienten sind folgende, 1) ist vulneratus noch eine halbe Meile nach Hause zu Fusse gegangen, ohne allen Zufall, und ist 2) erst 8. Stunden nachher in der Nacht verbunden worden, weil der Chirurgus eine Meile ab vom Patienten in W. gewohnet, da ist die Wunde, welche keine kalte Nacht-Luft leidet, erkaltet, und verschlimmert und 3) ist zu verwundern, daß gar keine Symptomata, als welche bey vulneribus & contusionibus capitis zu kommen pflegen, als obniuentia, vomitus, tebris, dolores capitum darzu kommen, außer, daß kurz ante mortem convulsiones sich eingefunden, 4) hat vulneratus gar keine Pflege und Wartung gehabt, und da eine solche Wunde des Tages in diesem heißen Wetter öfters hätte sollen beschen werden, so hat der Chirurgus in 24 Stunden den Patienten nur einmal, gar selten zweimal besucht, weil er eine Meile abgewohnet, 5) hat, wie der Chirurgus berichtet, die Frau und der Mann in steten Zanc' gelebet, ihn iederzeit für einen alten Schelm, alten Ehebrecher gescholten, und zum heftigen Zorn gereizet, und ob der Chirurgus gleich der Frauen solches verwiesen, sagende: Der Mann würde den Todt vom Eiser haben, es könnte was zur Wunde zuschlagen, so hatte sie sich doch daran nicht gefehret, sondern immer fortgescholten, was nun der Mann zur Pflege auch am Essen und Trinken gehabt, ist leicht zu urtheilen. Ob nun bey diesen Umständen nicht nur omissendo, sondern auch committendo peccaret sey, lasse ich dahin gestellet seyn. Und dieses wäre der unterthänigste Bericht von der Haupt-Wunde. Wir haben dann, weil in des W. Amts-denunciation an Ew. R. M. Hochlobl. Regierung Erwehnung geschehen, daß dieser desunctus den kalten Brand im Leibe gehabt, so haben wir auch die Brust und den Unter-Leib seciret, aber keine signa des Brandes gefunden, die pulmones waren zwar angewachsen, solches aber ist nichts neues, so fanden wir auch an denselben eine herniam, welche er aber lange Jahre ohne Schaden und Hinderung getragen. Wir haben denn dieses anbefohlener massen allerunterthänigst berichten sollen, mit wiederholter allerunterthänigster Bitte, uns nicht ungnadig auszulegen, daß wir in dieser Sache unser judicium nicht gänzlich und gründlich haben abstatthen, sondern aus relevanten Ursachen suspendiren müssen, die wir mit allerunterthänigsten respect find

Ew. R. M.

P. S. Das bey der Section gehaltene Protocoll haben die Herrn Deputirte vom Regimente so wohl, als auch der Herr Justitiarius vom Amte W. unterschrieben mit sich genommen.

Et

allerunterthänigste treuehor-  
samste Knechte  
R. D. R. P. Hof-Medicus.  
S. A. R. Chir. juratus.

Be-

### Besondere Umstände.

Der Verwundete ist vom Ort da die læsion geschehen, noch eine gute halbe Stund gegangen, bevor er nach Haus gekommen, allwo er 5. Stunden nachher das erstmal verbunden worden, vom Bader H. aus W. der eine Meile davon gewesen, welcher gesagt daß es nicht viel mit der Wunde zu bedeuten habe Fol. Act. 115. 117. bevor der Bader gekommen, sind die Anwesende bemühet gewesen, dem læso das Blut zu stillen, und habe sich dieser noch so ziemlich befunden, habe auch nachher keine erhebliche und gefährliche Zufälle gehabt; fol. 117. a. b. der Bader habe vulneratum nur alle 24. Stunden einmal verbunden, weiln er die Wunde vor gering gehalten, dabey habe læsus mit seinen sauren Weib in steten Zanck und Streit gelebet.

### Depositio testium.

1) Filia defuncti, 2) alter filius illius, 3) ejus vidua, 4) & balneator, qui curam læsi gessit.

Filia deponirt, da sie gleich zu ihren Vater gekommen, so bald dieser zu Hause kommen, da die Anwesende das Blut nicht stillen können, sie sey währender Krankheit zum öftern bey den Vater gewesen.

Filius habe der Schafe gehütet, wünste also nicht, wie mit seinem Vater währender Krankheit gehandelt worden: der Vater habe aber in den Haus ein halb Stübgen voll Blut aus der Wunde gelassen, fol. 123.

Der læsus ist um 6. Uhr von W. abgegangen, unter Weges verwundet worden, und hat von loco læsionis noch anderthalb Stunde nach Hause zu gehen gehabt: um 12. Uhr ist der Bader gerufen worden und 2. Uhr ist vulneratus zuerst verbunden worden: Bader sey nicht eher berufen worden, habe auch nicht eher kommen können.

Læsus habe ein halb Stübgen Blut aus der Wunde gelassen, es sey zwar Bovist aufgelegt worden, das Blut habe sich aber nicht stillen lassen: læsus sey ohnmächtig dabey worden, habe nicht geredet: unter den Verbinden sey er ohnmächtig worden, habe nachher keine sonderliche Zufälle bekommen.

Læsus habe sonst gute Pflege gehabt, junge Hüner, Kalbfleisch und Reiß gegessen, keinen Brandterein, aber etwas wenig Wein getrunken, habe auch wenig essen können. Donnerstags vor seinen Ende habe er 5. Maah Bier aus getrunken, darauf er in einen Schlaf gerathen, daraus erst Sonnabends Mittag erwachet, und sey Sonntag Mittags gestorben. Der Bader habe täglich vulneratum einmal, und wie es sich mit selben verschlimmert, 2 mal verbunden, auch beym weggehen ordinirt wie mit den Patienten umzugehen, fol. 125.

Es sagen auch fol. 127. obige testes aus daß zwischen den Patienten und seiner Frau, der vorgegebene Streit nicht entstanden, der Bader hingegen saget aus blossen Vermuthungen dergleichen, worauf gar nicht zu gründen.

P. P.

**G**w. Magnificenz Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrnen übersende ange- schlossenes aus 150. Folii bestehendes Fascicul Actorum; so bey dem T. R. Cavallerie contra den Reuter C. Z. wegen einer dem Bauren-Schäfer zu B. H. N. zugefügten harten Verwundung &c. &c. verhandelt und aufgenommen worden, mit ganz dienstlicher Bitte, diese Acta Collegialiter wohl zu erwegen, und hiernechst so bald es nur möglich seyn kan, dero Rechtliches und Medicinisches Gutachten, insonderheit über den Punct der von dem Herrn Medico, so die Section verrichtet hat, in dubio gelassenen lethaliat so wohl als auch ob nicht vorkommenden Umständen, nach der inquisit bloß extraordinaire zubestrafen seyn möchte, cum rationibus dubitandi & decidendi mit Zurücksendung der Acten z. mir vor die Gebühr zu ertheilen. Ich verharre dagegen allstets mit grosser Hochachtung

**Ew. Magnificenz Hochwohl- und Hoch-Edelgebl.**

ganz gehorsamst ergebenster Diener

I. H. T.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**us denen actis inquisitionalibus, welche von den Hochlöbl. Truchi- fischen Regiment Cavallerie an unsre Facultät eingesandt, mithin zu gleich über den enthaltenen Casum unser decisum Medicum erfordert wor- den, haben wir bey veranlaßter Collegialischen Untersuchung ersehen, wie am 7den Julii an. præt. Abends der Bauren-Schäfer Heinrich N. vom Reuter Johann Christian Z. da sie zusammen von W. nach B. gereiset, über den Kopf gehauen worden, auch nach empfangener Wunde annoch eine halbe Stunde bis er zu Hauß gekommen, gegangen, bis dahin keine gefährliche Zu- fälle erlitten, und nachdem er zu Hause gelanget, von seinen Angehörigen mit Stillung des häufigen aus der Wunde geflossenen Blutes tractiret worden, dabey er mit einer Ohnmacht befallen war, auch sehr wenig gesprochen, da in- dessen der B. von W. herbei gerufen wurde, welcher nach Verlauf 5. oder 6. Stunden ihn verbunden, auch Hoffnung gemacht, daß die Wunde von kei- ner sonderlichen Gefahr sey: Wann nun immittelst der verwundete Schäfer

anfangs täglich von besagten Bader einmal, nachher bey angeschienener grosser Gefahr täglich 2 mal verbunden, in der häuslichen Pfleg aber mit Kalb- und Hiner-Fleisch, Reis und Brühen versehen worden, gleichwohl keinen Brandewein, auch sehr wenig Wein getrunken, so hat es sich doch begeben, daß Iesus den 17. Julii hernach Mittags und also den 21sten Tag nach geschehener Verwundung verstorben, da er vorher währender Krankheit wenig gesprochen: Als hierauf defunctus seiret wurde, hatte sich der Leichnam in völliger Verwestung gezeigt, daß am Kopf fast alle menschliche Gestalt vergangen, mithin die Section unter keinen gewissen indiciis verrichtet, und was indeß an der Kopf-Wunde hat angemercket werden können, bestund in folgenden Umständen: Die Wunde welche zwey Finger lang gewesen, fieng sich in osse frontis 2. oder 3. Finger breit unter der sutura coronali an, extendirte sich auf der linken Seiten des Kopfes queer durch gedachte suturam gegen die sagittalem, die Wunde gieng durch das ganze cranium, und schien unter den Hieb die dura mater noch ganz zu seyn, welche aber durch die corruption fast unerkännlich gemacht ward, die dahero an der rechten Seiten des Gehirns zerplazet ist, alwo auf den cerebro selbiger rechten Seiten ein dreyeckichter Schiefer eines Dreyers groß auf der glatten Seite gefunden, jedoch nicht erschen und benennet worden, woher solcher gekommen sey: übrigens sey auch das cerebrum in voller corruption gestanden, daß es aus dem Kopf geflossen, folglich die Medici, welche die Section und inspection verrichtet, die qualitates vulneris sehr zweydeutig und zweifelhaft erkannt.

Wann also von unsern Collegio die decisio oder Erkänntniß qualitatis vulneris præsentis erforder worden, so haben wir nach genauer Durchgehung derer acten und reifer Überlegung aller Umstände geschlossen, daß es zwar das Ansehen haben möchte, als ob gegenwärtige Verwundung schlechterdings tödlich gewesen, oder gar nicht curiret werden können, folglich absolute den Todt verursachen müssen, indem es 1) von einer ziemlichen Größe gewesen, 2) bis an das cerebrum penetrirt, 3) sich dabey eine gefährliche Zersplitterung ereignet, 4) mit einer starken Verblutung sich geeuert, daß ohne dem, was unter den Weg à loco inflicti vulneris bis in die Wohnung des defuncti effundiret, allein im Hause vulnerati vor dem ersten Verband ein halb Stübgen voll Blutes aus der Wunde geflossen, daß Iesus darüber in eine Ohnmacht gefallen. 5) Wie dann vulneratus währender seiner Krankheit wenig essen, trinken und reden können: 6) Darnebst aber so bald es seyn können, verbunden, auch 7) solche Verbindung täglich wiederholt, 8) außer dem aber jedesmal vom Bader ordiniert worden, wie pa-

tiente in seiner Abwesenheit tractiret werden solle: welchem allen ohngeachtet dannoꝝ l̄æsus gestorben, oder habe sterben müssen: 9) zumalen auch das Alter vulnerati nicht vernußgēnd gewesen, eine solche Verwundung zu überstehen: 10) so ist auch in actis nicht erwiesen, daß vulneratus währender seiner Krankheit von seiner Frau en zu Eifer und Zorn wäre gereizet worden, da s. 127. das Gegentheil durch Zeugen erwiesen, auch solches vom Vader ungegründet vermuthet worden: dannenhero es abermal scheinet daß l̄æsus nicht wegen dieses accidentis, sondern a vulnere gestorben sey oder sterben müssen: auch da 11) auf dieser Seiten wo die Verwundung nicht angebracht worden, die ruptura duræ matris und der beschriebene Schiefer gefunden ist, könnte man leicht auf eine daselbst geschchene contrafissur folgern, welche die lethalitym vulneris desto mehr bestärcken könnte: endlich da 12) von Anfang dieser Wunden es sich nach allen Umständen nicht zur Besserung, sondern zu steter Verschlimmerung angeschickt, mithin endlich der tödtliche Abslauf nach einiger Verweilung erfolget, welcher ehender sich ereignen können, wann nicht die harte Schäfers-Natur so lange ausdauren und den tragicum eventum etwas länger extentiren mögen.

Alldierweilen aber hingegen mehrere andere und gegenseitige Umstände concurriri, so können wir das vulnus quaſtionis nicht pro absolute & per ſe lethali erkennen, indem 1) die Wunde weder duram matrem zeſchnitten, noch substantiam cerebri lädiret, ſondern nur durch das cranium gedrungen, die annotirte ruptura duræ matris von der corruptione cerebri an einen ganz andern Ort füglich und leicht verursachet werden können: 2) da auch l̄æsus bey empfangener Verwundung von der starken Garley etwas betrunknen gewesen, folglich das Blut in heftigere Bewegung gebracht worden, daß dahero die hæmorrhagia vulneris etwas reichlicher, ob wohl nicht übermäßig gewesen: 3) da fernher l̄æsus vor, bey und nach erlittener vulnerability allerley Geſmuths-Bewegungen, inſonderheit Eifer gehabt, welches an ſich alle vulnera accidentaliter verschlimmern kan: 4) da vulneratus bey damaliger heißen Sommers Witterung nach empfangener Wunde noch ein halbe Stunde bis in sein Dorf gegangen, dahero destomehr das Geblüt und partem l̄æſam irritet und erhitzet: 5) dabey verweilter und 6. Stunden lang unterbliebenen Verbindung, in der Nacht bey kühlerer Luft, die Wunde öfters vor denen, welche das Blut ſtillen wollen und den Bobist aufgelegt und wieder abgenommen, eröffnet, folgends nach vorhergegangener Erhitzung, zu großen Schaden gelüftet und erkuhlet, anbey zu gefährlichen stagnationibus und ſtaſibus humorum mächtige Veranlaſſung gegeben worden, 6) da ex actis nicht erhellet daß diese Wunde vom Vader zulänglich visitiret, das extravasirte und coagulirte Ge-

blüt, welches sich bey vorhergegangener und unternommener Stopffung unter dem cranio auf der dura matre nebst den abgesprungenen Schiefer sich gesammlet und verhalten hat, zeitig, hinreichend und sorgfältig abgeführt und removirt worden sey, sondern vielmehr, da der Bader die Wunde vor gering angesehen, die gehörige Vorsichtigkeit in der Cur beobachtet, vielmehr dadurch Gelegenheit gegeben worden, daß die Fäulniß, welche füglich hätte abgewendet werden können, endlich erfolgen müssen, 7) zumalen anfänglich keine gefährliche symptomata sich geeussert, welches den Bader hat sicher machen können, ob wohl alle vulnera capitis besorglich auch wohl periculosa sind, dahero leicht zufällig lethalia werden können: 8) So ermangeln auch in den Sections-Vericht alle diejenige indicia welche solche Wunde absolut tödtlich erkennen lassen, da doch der Schiefer zeitig an gehöriger Offnung, bevor er sich verrücket, extrahiret werden können, auch sonst solcherley platt aufliegende Schiefer keine absolutam lethalitatem inferiri, 9) so ist auch die robuste Schäfers-Natur bey dem læso so beschaffen, daß diese Wunde, wann sie tüchtig tractirt warden wäre, nicht zu dergleichen tödtlichen Ausgang gelangen mögen, massen auch die oben vermutete contrafissura nicht in inspectione und relatione ge- gründet und erwiesen ist: 10) dahero sich der lethalis decursus so lange exten- daret, bis bey ermangleten auxilio artis, die Natur succumbiret, und bey heisser Witterung mit einmal die corruption obtiniret: 11) besonders da auch bey solchen Umständen und gefährlicher Wunde gar keine innerliche Hülfss- Mittel gebraucht, sondern der ganze status & gradus affectus in seinen con- fusen Umständen gelassen worden, massen bey solchen Verwundungen Kalb und Hüner-Fleisch, Brühen und Reiß nicht hinreichend sind, sondern in diesen casu höchsthöthig gewesen wäre, daß das in ein starkes Wallen gebrachte Geblüt zeitlich wäre gemäßiget worden, damit es zu solcherley gefährlichen stasibus nicht Ursach gegeben hätte, 12) wohin auch endlich ein wohl eingerichtetes re- gimen hätte angedeihen sollen, daß nicht læsus sich anfänglich, wie ex Actis erhellet, so unruhig hin und her geworffen, folgends nicht dergleichen tödtliche Zufälligkeiten erreget und verursachet hätte. Aus welchen sämtlichen rationi- bus decidendi, welchen wir noch mehrere beyfügen könnten, sattsam und deut- lich erhellet, wie wir das *vulnus quæstionis pro ex accidenti*, keinesweges aber per se, *lethali* erkennen: welches unser decisum in artis & rationis fulcris fundatum wir mit unsrer Facultät Siegel bekräftiget, quæsitionem wollen.  
Halle den 13. Januarii. An. 1734.

## Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

**A**ls derselbe uns die wider den Reuter Johann Christian Z. wegen der den Schäffer Heinrich N. zugesfügten harten Verwundung geführte inquisitions-acta, samt dessen so wohl summarischen, als ad articulos erstatteten, auch einiger Zeugen eydlichen Aussage, erfolgten confrontation, nebst fernern registraturen zugeschickt ic.

Hat ermeldter inquisit sowol summarisch, als auf die ihn vorgehaltene inquisitional-articul in Güte gestanden und bekant, daß er in Julio vorigen Jahres den Schäfer N. einen Hieb über den Kopff gegeben, wovon derselbe nach einiger Zeit gestorben:

Ob er nun wohl zu seiner Entschuldigung vorwendet, daß der Entleibte zu allen vorgegangenen Unfug Gelegenheit gegeben, und seinen Sohn, der doch ein Soldate, einen Hundv. geheissen, mithin inquisiten, als er ihn solches vorgehalten, eben so gescholten, weshalber ihn bloß mit der Fläche des Degens über den Rücken, der Entleibte aber ihn mit seinen grossen Stocke dergestalt auf den linken Arm geschlagen, daß ihn das Blut herunter gelauffen, worauf er ihn abermal mit der Fläche des Degens treffen wollen, welcher sich doch in der Hand verdrehet, und als der unglückliche Hieb wider seinen Willen und Vorsatz erfolget, soll demnach da dieses nicht glaublich, sondern allen Anschein nach die Todtes-Straffe erfolgen könne, daß zu förderst dieses bösen Vorsatzes halber auf ein medium eruendi veritatem zu erkennen, es das Anschen Gewinnen möchte.

D. a. und d. aus denen acten und der Zeugen Aussagen zur Gnüge erhellet, daß inquisit. allerdings auctor rixæ gewesen, indem er sich, in den Streit welchen der Entleibte, als Vater mit seinen Sohn gehabt ohne Noth gemenget, und ihn zu erst einen alten ic. geheissen, auch zuerst mit den Degen zugeschlagen; hiermit als der Entleibte mit seinen Stocke wieder um sich geschmissen, inquisit ihm so fort den gefährlichen Hieb beygebracht, und daß sich der Degen in der Hand von ungefähr verdrchet, nicht wahrscheinlich ist; Gleichwohl es bey diesem allen keines fernern mediæ eruendæ veritatis bedarf, anerwogen inquisit eine harte poenam extraordinariam ohne dem verdienet, auf die ordentliche Todtes-Straffe aber in Ermangelung der tödtlichen Wunde nicht erkannt werden mag, liberatus enim a pena ordinaria reus homicidii, quando occisus obiit non ex vulnere, quod lethale non fuit, sed culpa medicorum vel ex malo regimine vel alia ex causa & symptomate superveniente.

Carpz. Pr. Crim. P. I. quæst. 26. n. 1. ubique Farinac.

Wie

Wie denn der Bericht der hiesigen Medicorum dahin gehet, daß das vulnus quæstionis pro ex accidenti keinesweges aber perse lethali zu achten, in mehren Betracht es an zulänglicher Cur, und sonderlich an innerlichen sehr nöthigen Mitteln, gänzlich ermangelt, wannenhero des Entleibten sonst gesunde und starcke Natur, da er in so schlechten und hülfslosen Umständen noch ganzer drey Wochen gelebet, endlich unterliegen müssen;

So ist mehrgedachter inquisit Johann Christian Z. zwar mit der ordentlichen Straffe der Todeschläger zu verschonen jedoch aber seiner Begünstigung halber, mit Einsähriger Vestungs-Arbeit bey schlechter Kost zu bestrafen, auch die auf diese inquisition verwendete Unkosten nach deren leidlichen Einrichtung abzuführen schuldig. V. N. W.

## CASUS XII.

Attestatum Fac. Med. Hallens. de fœmina falso surditatis mutitatis & dementiæ insimulata fuit.

**S**uwissen, daß unten gesetztem dato vor uns erschienen Hr. Lic. Melchior Christian O. und anbracht, was gestalt er Marien Dorotheen G. wider ihren Bruder Hans Michael G. advocando bedienet wäre, in welcher Sache im Amte E. am 13. Mart. 1734. folgendes Urtheil publiciret:

Daraus so viel zu befinden, daß weiln Kläger vor eine Person, so von Natur taub und stumm, auch blöden Verstandes sey, ausgegeben worden, gleichwohl aus denen productis f. 20. und 21. das Gegentheil erscheinet, so ist vor allen Dingen von deren jekigen und damaligen Zustande und Gemüths-Beschaffenheit, und zwar mit Zuziehung eines erfahrenen Medici beglaubte Nachricht zu denen acten zubringen, werauf ic.

Wie er nun Klägerin im Amte, in Gegenwart eines Medici, produciret, sollte der Hr. Amtmann dieserhalb allerhand Schwierigkeiten verursachet haben, dieserwegen bath er, dieses Mensche Inhalts Urtheils zu examiniren, und ihm darüber ein attestatum in forma probante zuertheilen. Nachdem nun diese Mar. Dorot. G. in Person zugegen, desgleichen Mat. V., der Hufschmidt von E., und Joh. Gottfr. G., von O., als testes præsentes, erböthig waren, endlich zu erhärten, daß die Person Mar. Dor. G. zugleich gegenwärtig wäre, der Hr. Doct. El. darneben ebenfalls bekräftigte, daß es diese Person sey, welche

che ihm im Amte E. in der Gerichts-Stube vorgestellet, so weder taub, stumm, noch blöden Verstandes wäre, sondern ihre Blödigkeit von übler education herrührte: als haben wir die Person examiniret und befunden, daß diese Mar. Dor. G. wohl hören, also von Natur nicht taub sey, und ziemlich reden könne, wobey ihr aber die Sprache um deswillen schwer fallen muß, weil ihr von Geburt an das fest angewachsene frenulum linguae nicht gelöst, sondern solche mehr die Zunge bishero zum Gebrauch einer leichten Sprache untüchtig gemacht, anbey die radicem linguae dergestalt incommodiret, daß die Zunge dahero außerordentlich dicke und desto mehr zur Sprache unfähig gemacht worden. Wie dann außerdem noch observiret worden, daß die Zunge in der Spitze eine zugeheilte grosse vulneration gehabt, welche nach ihrem eignen deutlichen Angeben von einem schweren Fall in der Kindheit hergetkommen seyn soll. Den Verstand anlangend, so hat zwar dieselbige auf geschehene Befrag- und Untersuchung noch ziemlich vernünftig Bescheid und Antwort geben können, daß man sie deswegen keiner Verstand-losen Dummheit bezüchten kan, ohne daß eine dem Landleben gemäße und unter unachtsamer education verursachte simplicität hervor geschienen, jedoch, daß sie deswegen nicht vor dumm und des Gebrauchs ihrer Vernunft untüchtig könne declariret werden; gestalten sie Dreyer, Vierlinge, Luisd'or, Ducaten, Gülden zu distinguiiren, die kleinen deutlich zu benennen, die grossen Münzen aber, welches vor andern besser, accurat zu unterscheiden gewußt. Wie denn auch, als die Glocke vier Viertel, und zwey schlug, und sie befraget wurde, wieviel es geschlagen, antwortete sie mit vernehmlicher Stimme: Zwen; Wusste auch sonst die in der Stube befindliche Mobilien deutlich anzugeben und zu benennen. Das solchergestalt ihre äußerlich vor kommende simplicität zum Theil von der obgedachten riiden education herrühren mag, es ist auch an derselben nicht wahrzunehmen, daß ihre Umstände ehemahlig anders gewesen, immassen sie gesunder und starker complexion auch äußerlich derselben nichts stupides anzusehen. Urkundlich haben wir dieses attestat unter unserm der facultät hierbey gedruckten Insiegel ausfertigen wollen. Halle, den 4ten Ju-  
ni 1734.

## CASUS XIII.

Jactus Capiti cum cono lusorio incussus ob negligentem Curam ex accidenti post 14. dies demum lethalis.

L. den 25. Julii 1730.

**S**emnach der Schmidt Jac. T. Bürger, hiesiger Freyheit L. welcher am 10. hujus Abends ohngefähr 6. Uhr von Joh. Diet. B. zu H. beym Brückenhauß auf den Steinhardt schwerlich verwundet, gestern Morgen den 24. dieses zwischen 10. und 11. Uhr gestorben, und dann darauf hiesigen Fiscali von dem Hrn. Cancelley-Directore P. committiret worden, die Section und Besichtigung des Cörpers bey dessen Abwesenheit und Kentl. indisposition hiesigen Hn. Naths und Richter Z. vornehmen zu lassen, als sind auf abgelassene schriffl. requisition der Hr. Medicinæ Dr. O. von A. und Chirurgus O. in des Verstorbenen T. Behausung heute Nachmittag um 5. Uhr erschienen und haben gedachten actum sectionis & visitat. in præsenz obgedl. bevollmächtigten Fiscalis, Gericht-Schreibers B., und zweyer dazu citirten Gerichts-Schöppen, benanntl. Wilh. B. zu E. und K. zu N. vorgenommen, daher dann zugleich wohlgedl. Hr. Doct. nebst den Chirurgo ersucht worden, Gewissenhaft und auf geleisteten Eyd von der eigentl. Beschaffenheit der Wunde, deren Aufwurf und sonstige Umstände ein unpartheyisches schriffl. attestatum, um solches dem protocoll beyzulegen, zu ertheilen.

Hierauf ist nach geschehener Section und Besichtigung beyliegendes schriffl. attestatum ertheilet, wobei sich der Hr. Doct. O. und Chirurgus O. offeriret, selbige etwa auf Erforderung fals zu allem Überfluß medio juramento zu bestärken.

## Relatio Medica.

**S**emnach wir Endes unterschobene auf requisition Thro Hochgedl. L. Obigkeit anheut den 25. Julii 1730 den entseelten Körper des Jacob T. gedachten D. T. zu visitiren, erschienen, haben wir vorerst an der lincken Seite des Hauptes über dem musculo temporali eine Wunde, welche meistens zu gewesen, befunden. Nachdem wir das pericranium völlig abgelöst, unter demselben keine impression oder fracturam Cranii gesehen, diesem nebst das Cranium abgenommen, und zwischen der dura und pia matre fast über dem musculo temporali gefunden, wodurch stasis & impedita sanguinis circ-

circulatio & inflammatio und endlich putrefactio erfolget. Weilen nun durch das extravasirte Geblüt, das cerebrum comprimit und mit der Zeit infriugirt, als hat nichts anders als plenaria destructio œconomiae animalis und der Todt erfolgen können, welches wir hiermit attestiren und Kraft eigenhändigen Unterschriften bescheinigen. Actum L. den 25. Jul. 1730.

Joh. Heinrich O. Med. D. ordin.  
Hermannus O. Med. & Chir. pract.

Außerlegte in iure & facto begründete deductions- und probations-Schrift, cum eventual. submissione &c. an Seiten Fiscali-schen Anwalts contra Inquisitum Johann Diet.  
Vl. zu 3.

Hoch-Edelgebohrner, insonders Hochzuehrender Herr Rath.

Des peinlich beklagten Johann Diederichen H. am 15. Junii a. p. auf der Steinhart bey hiesigen Brückenhause verübtes delictum ist nicht nur offenkündig sondern auch laut protocilli inquisitionis vom 23. Jul. a. e. ex propria ipsius confessione klar und evident, indem derselbe nicht ableugnen können, den verstorbenen Jacob T. genant T. mit einem grossen Kegel dergestalt an den Kopf geworfen zu haben, daß so bald er den Wurff bekommen, für todt zur Erden niedergesunken, auch am 14. Tage darauf nemlich den 24. Julii d. a. den Geist aufgegeben,

vid. respons. ad artic. inquisit. 15. 16. & 20.

Gleichwie nun bey der so fort den folgenden Tag gerichtlich vorgenommenen visitation und Section des cadaveris sich sothane qualitates vulneris inflicti gefunden und geäussert, wodurch nichts anders als plenaria œconomiae animalis destructio, mithin der Todt selbst erfolgen können, wie solches das attestatum von denen von hiesigen Hrn. Rath und Richtern Z. seel. specialiter ad hunc actum requirirten D. Medicinæ und Chirurgo mit specialen Umständen anweiset.

So ergiebet sich von selbsten quod inquisitus seu criminis homicidii reus angesehen werden müsse, cum idem sit occidere aliquem, vel lethaliter vulnerare. Zwar hat man an Seiten des inquisitum in supplica pro impetrando salvo conductu vorgegeben und die geschehene Unthat damit beschönigen wollen, ob wäre bey denselben kein animus vulnerandi, multo minus occidendi vorhanden gewesen, sondern, daß der Wurff mit dem Kegel nach dem obgedachten T. so auf ihn sehr geschölt, profaciendo solum modo terricula vorgenommen.

Allein hier halten nicht allein die vorgeschlagene Zeugen dem inquisito das Licht recht unter die Augen, sondern es weist auch dieser, außer einen geringen angeblichen Wort-Wechsel von keinen Schelt-Worten das geringste zu sagen.

vid. resp. ad art. inquisit. 13. & 14.

Testis juratus H. deponiret ad interrogat. 16. daß H. drey Schritte im ausmachen des Spiels vom Ziel gethan, welches dieser aber als T. desgleichen thun wollen, verhindert, indem er neben ihm stehend gesagt: Er solte Fuß heym Mahl halten. T. auch damit zu frieden gewesen und repliciret: Soll ich keine Schritte thun, so sollt du es auch nicht thun; daher denn zugleich unterm sich ausgemachet, daß alle mit einander Fuß halten und keine Schritte thun wolten. Wie aber die Reihe wieder an den inquisitum und T. gelangt, hätte jener seinen Wurff verrichtet, und einen Regel getroffen, welchen er so fort aufgehoben, sich vor die Regel postiret und gesagt: Da sollt mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich schmeissen, da doch T. weilen inquisitus vor den Regeln gestanden und einen darvon annoch in der Hand gehabt, nicht einstens werffen können. Ob nun gleich der mit Zeuge Adrian St. da er solche minas gehöret und gesehen) ihn seiner vorigen Lebens-Art und gefährlichen Gemüths halber wohl kennend geruffen: Mr. was wilt du thun? dem ohngeachtet zu und oft gedachten T. an den Kopf geworffen.

Testis Adrian St. sagt gleichfalls ad interrogat. 18. daß T. auf dem Ziel stehen geblieben, inquisit. hätte aber dennoch den Regel ergriffen und jenen geworffen, und als selbiger a tali iectu welcher secundum depositioinem dicti Testis ad interrogat. 19. so vehement gewesen, daß der Regel sich auf dem Kopf herum getrisseit, für tott zur Erden niedergefallen, gleich auch inquisitus ad artic. inquisit. 20. selbst gestanden, juxta depositionem testis Ad. 2. St. ad interrogat. 18. atrocissima hæcce verba: Nun hast du & sc. was du haben soltest heraus gestossen, und dadurch diese ex prætentia præcipitantia verrückte böse That, quod nefandum dictu, annoch würcklich approbiret. Wer wolte nun bey dieser des inquisiti gottlosen Plausibiliung doch auf der weiten Welt wohl glauben, daß er den T. deswegen mit dem Regel, daß er von dem Ziel zu weit abgegangen, nur habe schrecken, nicht aber laediren wollen; Wiewohl auch solches in keine Wege zur exculpation seines temerairen Wurffs, etwas contribuiren könnte, indem vergleichen Schreckungen zu malen ohnzulässig und nullo juris colore zu belarven stehen. Cum in his, que sunt de genere prohibitorum vel illicitorum semper præsumatur dolus per vulg. Gegnerischer defensor sucht zwar durch die artificiose sane aufgestellte interrogatoria justum quandum dolo-

dolorem in favorem inquisiti zu eliciren, und den T. zum auctore rixæ zu machen. Allein wer siehet nicht, daß das Blat ganz umgekehrt und inquisitus vielmehr diese unmüze Händel beym Spiel angefangen, gleichsam mit Gewalt Streit gesuchet, und als keine resistance gefunden, aus toller Eyffersucht, vermytlich, weil er einen Misshurff gethan, und sec. deposit. testis H. nur einen Regel vom Ziel getroffen, mit solchem dem T. an den Kopf geworffen. Versfolglich de animo vulnerandi vel lädendi nicht das geringste weiter zu dubitiren stehet, sondern selbiger an die heitere Sonne gelesen worden.

Diesem nechst so kan auch den inquisitum a poena ordinaria nicht befreyen, quod propositum occidendi non habuerit. Siquidem istud in homicidio voluntario non præcise requiritur, sed sufficit si quis dolose operam dedit nec ex qua homicidium subsequi vero simili- ter potuit. Will man noch weiter von des inquisiti malignitat und gefährlichen Gedanken überführret seyn, so betrachte man nur deposit. testis St. ad interrog. 28. Dann da gedachter Zeuge denselben nach geschehenen Wurf und als er bereits den T. für tot im Blut vor sich liegend gesehen, mit Worten gestrafft und unter andern gesagt: Wie stellest du dich an, du thust, als wenn du ein rechter Mörder wärest. Er inquisitus in beharrlicher Boschheit replicaret. **Halt das Maul, du bist auch ein rechter Blighund.** Und würde deponens zweiffels ohne auch wohl in Lebens-Gefahr gerathen seyn, wenn er inquisitum würflich anzugreissen und zu arretiren sich unterstanden. Überdies so ist auch ex vita inquisiti ante acta, anderer Exempel zu geschweigen dies einzige gnug, seine böse Tücke, womit er schon längsten schwanger gegangen, ubertim zu contestiren.

Dann so gestiehet inquisitus ad artic. inquisit. stens nicht nur selbst, daß er vor ohngefehr 2. oder 3. Jahren gegen drey junge Burschen (welche sich per intervalla gefolget) das Messer gezogen und selbiger auf freyer Landstrassen einen nach dem anderen am Halse und Gesichte geschnitten und bis auf den Tod verwundet. Und deshalb uti ad artic. inquis. stens in Körperlichen arrest gezogen, nach dem Schloß in die Hauptwache geführet, und daraus nicht ehender losgelassen, bis die Verwundete außer Lebens-Gefahr gewesen. Gleich solches secundum respons. ad artic. inquis. stens nicht nur jerman hieselbst bekant, sondern auch ex actis, worauf er sich in dicta responsione beziehet, fassam und mit mehrern Umständen constiret.

Testes gleichfalls ad interrog. 3. 4. & 5. nec non ad artic probator 2. nicht sowol affirmiren und vor bekandt halten, daß inquisitus sich oft in Wirtshäusern zu besaußen und Streit anzufangen pflege. Als in deposi-

tione ad interrogat. 6. nebst dem daß er erwehnter massen diejenige Burſche auf dem Wege von H. so heſlich zugerichtet, annoch mehrerer loſen Händel gedencken, und ſelbige, wie auch andere, fo nicht ſpecificiret offen und Nachbar-kundig zu ſeyn jurato teſtiren.

Wann dannenhero aus vor erwehnten und andern Umständen an den requisitis homicidii voluntarii nichts fernere zu desideriren ex dictis teſtium und ſonſten kein culposum casuale vel neceſſarium auf einige Weife zu inferieren. Als wird ein künftiger Herr Referent kein Bedenken

agen poenam ordinariam divinis ac humanis legibus ſancitum Platz greiffen zu laſſen und darnach zu urtheilen.

Deſuper ſubmittendo niſi &c.

**Mehr begründete Gegen-Deduction und Defensions-Schrift, cum petito pro abſolutione ex parte Johann Dietrichen H. zu H. Inquisiti contra Fiscum.**

**Hoch = Edelgebohrner.**

**D**em unschuldigen inquisito Joh. Diet. H. ſchmerget es fehr, wenn Fiscaſcher Unwald in ſeiner angemaffeten in facto & jure gar übel gegrün- deten deductions-Schrift ſich nicht entſehen, wieder ihn fo gar ad poenam homicidii ordinariam concludiren zu wollen, da ja nicht die allergeringste zu rechte beständige probation vorhanden iſt, woraus dem inquisito malitiosa voluntas occidendi mit Wahrheit beygemessen werden könnte, welches doch fiscus nothwendig hätte beweisen müssen, wenn er ad poenam ordinariam concludiren wollen; Denn obgleich einige Rechts-Lehrer dafür halten wollen, daß auch in dem caſu, wenn animus ac dolosa intentio non quidem præcise occidendi, ſed tamen absolute vulnerandi instrumenti ad homicidium opto per legales probationes dargethan wäre, und daß darauf ex vulnera lethali der Todt des verwundeten neceſſario und nicht per accidens erfolget wäre, alſdenn wohl zurweilen beſchaffenen exorbitanten Umständen nach poena ordinaria Platz finden könnte. So wird doch von andern in hujusmodi caſu mitior ſententia amplectiret, und poena extraordi- naria corporalis statuiret, ex eo quod animus & propositum delicta diſtinguant. Alldieweilen aber auch in gegenwärtigen Fall nicht die geringeſte zu Rechte beständige probation vorhanden, wodurch bey dem unschuldigen inquisito einig propositum vulnerandi zu erschwingen wäre, & quod per inſecutam casualem laſionem mors neceſſario inſecuta fuerit; ſo er- giebet ſich auch aus ſothaner der Sachen Bewandniß von ſelbſten, daß die in gegen-

gegenwärtigen Fall, weder poena extraordinaria corporalis weder ordinaria mortis Platz gereiflich seyn könne.

Zwar will von Seiten Fiscalischen Almvalds vorgegeben werden, es wäre gleichwohl das factum in confessio, daß Inquisit mit einem Regel von ferne auf den 14den Tag nach dato verstorbenen Jacob T. einen Wurff gethan hätte, und danebst wäre die Wunde an des Verstorbenen Haupte des folgenden Tages NB. nach desselben Todte in tali qualitate befunden, daß nicht anders als plenaria destructio œconomiaœ animalis, mithin der Todt selbsten daraus erfolgen können, und also müste inquisitus criminis homicidii reus geachtet werden, cum idem sit occidere aliquem, vel lethaliter vulnerare. Alleine dieses connectiret gar nicht mit einander, denn sonst müste auch ein jeder qui homicidium casuale committit, pro reo criminis homicidii geachtet werden, welches aber allen bekannten Rechten widerstrebet. Dann ist auch hier von dem inquisito gar nicht zugestanden, weder ex parte Fisci erwiesen, daß er den Wurff mit dem Regel ex proposito vulnerandi gethan haben sollte, nein keinesweges, sondern nur um den T. damit abzuschrecken, daß er nicht so weit von dem Ziel des Regelspiels sich begeben sollte, dahero auch die dennoch dadurch contra intentionem inquisiti erfolgte læsion, dem inquisito nicht zu imputiren, indem der Verstorbene den Kopf nach den Wurff des Regels gedrehet, da sonst der Wurff demselben vorbei gegangen seyn würde; daß aber inquisitus den T. mit dem Wurff zum Ziel zurücktreiben wollten, solches war demselben so sehr nicht zu verdencen, weil T. ihn eben vorhin dazu genöthiget, den Fuß genau beim Mahl zu halten, und also hätte sich derselbe ebenermassen dazu von selbsten billig bequemen sollen, ex eo quod quisque juris in alium statuit, ut ipse eodem jure utatur.

Danebst wird auch schlechterdings contradiciret, daß die læsion so T. durch obgedachten Zufall ans Haupt bekommen per se & absolute lethale gewesen seyn sollte, immassen dieses von dem Chirурgo T. der diese læsion allein zu curiren übernommen, dafür gar nicht geachtet worden, da sonst auch dieser sich dessen allein nicht unternehmen, sondern einen erfahrenen Doctorem Medicinæ dazu admittiren müssten, gleich von dem inquisito und dessen Ehefrauen in casum periculi ausdrücklich verlanget, von dem Chirурgo T. aber als unnöthig geachtet worden; so daß also dem inquisito so wenig poena extraordinaria corporalis vel relegationis als weniger ordinaria mit Fuge Rechthens aufgebürdet werden kan.

Und also bleibt hier nur annoch die Frage übrig, ob inquisitus des geständigten absque animo ac intentione vulnerandi vel lædendi gehalten blossem Regelwurffs halben mit einer Gesdbuse bestraffet werden könne? deren

deren decision davon dependiret, ob nemlich der defunctus T. diesen Wurff oder aber vielmehr ex aliis causis antecessis & subsecutis verstorben, und ob also mehr gedachten absque animo vulnerandi ac lädendi geschehener Wurff dem inquisito pro insecuritate mortis culpa lata, vel culpa levi zu achten sey? si enim culpa lata tunc aliqua pæna mitior pecuniaria locum habebit, si vero culpa levi, quæ in materia delictorum æquiparatur, casui inopinato, tum obsolvendus erit.

Clar. in pract. Crim. §. homicidium l. 3. culpa erit &c.

Farinac. part. 5. oper. crimin. quæst. 125. num. 52. & 53.

Dass nun des defuncti Todt nicht præcise von diesem unglücklichen Wurffe als vielmehr ex aliis causis erfolget sey, solches ist daraus abzunehmen, weilen Testes bezeugen, dass defunctus vorhin von seiner Frauen, an der rechten Seiten seines Haupts dergestalt verwundet gewesen, dass sich unter die Eier der Alerzte begeben müssen.

Test. 1. & 2. ad interr. 24. & 25.

Andern Theils weiset das post mortem defuncti abgehaltene attestatum Medici & Chirurgi (welches jedoch in contrariis ausdrücklich contradicret wird) dass zwar an der linken Seite des Haupts, als wohin der unglückliche Wurff gerathen, eine kleine Wunde betroffen, unter denselben aber keine impression oder fractura Cranii geschenen worden, dahingegen aber an der rechten Seiten, woselbst er vorhin von seiner Frauen verwundet gewesen, sich eine quantität geronnenen Geblüts befunden; Ferner ist Aetenkündig dass der defunctus noch weit über den 9ten Tag und zwar 14. Tage nach dem unglücklichen Wurffe, mithin lange ultra communem terminum lethaliatis im Leben verblieben, binnen welcher Zeit die Wunde äusser Gefahr gesetzet werden können und müssen, wenn nur ein geschickter Medicus dabey in Zeiten wäre adhibiret worden, durch dessen Beyhülfe das extravasirte und coagulirte Geblüte, zumalen da die Natur selbsten bereits durch das rechte Ohr des defuncti den Weg gewiesen, mithin durch geschickte äusserliche fomentationes, oder in Entstehung dessen lege artis per trepanationem aliterdings hätte evauciaret werden können, und müssen, gleich solches von bewehrten Medicis demonstriret und in dergleichen Fällen practiciret worden, und daher nicht von denjenigen, so die Section und visitation gehan, wenn sie ihr gegebenes attestatum hierüber eydlich bestärcken solten, nicht würden in Abrede seyn können, und dass deswegen die insecura destructio Oeconomiae animalis mehr dieser bey der angemasseten Eier geschehenen negligenz obiger bewehrten Mittel als der an der linken Seiten des Haupts befundenen kleinen Wunden zuzuschreiben sey; und weshalben sich der Chi-

Chirurgus T. der sich dennoch dieser Cur allein unternommen, in nicht gerin-  
ge Verantwortung gesetzt, und dadurch keine geringe Culpam begangen, wenn  
er dazu einen Medicum zu adhibiren vor unnöthig erachtet, und solcherge-  
stalt den defunctum ganz unglücklich zu todte curiret.

Indessen aber so viel die Umstände des unglücklichen Kegelwurffs be-  
trifft, so ist 1) Acten-kundig, daß H. und T. beym Anfang des Kegelspiels  
gute Freunde gewesen, und vorher mit einander keinen Streit gehabt haben.

Test. 1. & 2. ad int. 7. & 8.

Amicus autem amico male velle nunquam præsumitur sed amicitia  
excludit, delictum vel propositum delinquendi.

Denn weil 2) zugleich constiret, daß inquisitus an den Ort des  
geschehenen facti nicht vorsehlich, sondern nur von ohngefehr hingekommen,  
und zwar bey Gelegenheit der von Thro Hochgräfl. Gnaden desselben Tages  
gehaltenen Jagden, als wozu inquisitus von dem Jäger zu L. mit ersuchtet ge-  
wesen.

Test. 1. & 2. ad int. 9. & 71.

Dann constiret auch 3) ex rotulo klarlich, daß defunctus T. autor &  
instigator des Kegelspiels und dadurch veranlasseten Gelegenheit des fatalen  
Kegelwurffs gewesen, und wodurch eben der Streit, und der ganze Erfolg ent-  
standen, indem er so wohl den inquisitum, als beyde Zeugen, zum Kegelspiel  
sehr angereizet, und nicht ablassen wollen, bis selbige drein gewilligt,

test. 1 & 2. ad int. 12 sq. & ad int. 13. & 14.

so gar, daß defunctus T. so sehr darauf bestanden, daß einer Fehler den Ball  
oder Kloß selbsten dazu verfertiget habe;

test. 1. & 2. ad int. 15.

so daß aus solchen offenkundigen Umständen fast eine fatalite bey der Sachen  
hervorschinet, als ob dieser T. occasione dieses so sehr angetriebenen Kegel-  
spiels, das erfolgte Unglück selbsten veranlassen sollen; prout auctor infortu-  
nii a se ipso læditur;

Guil. de pac. publ. Cap. 16. n. 10. 17.

& sibi hoc imputare tenetur quod inde sequitur.

Surd. Conf. 4. n. 28.

adeoque & hæc dubia probatio pro defensione inculpati facere de-  
bet, teste

Farinac. de test. quæst. 63. n. 12. seq.

Zwar will Fiscalischer Anwalt darwider ex depositione singulari testis 1.  
H. ad int. 16. anführen, als wenn H. vor dem Streit im Ausmachen eines  
Spiels drey Schritte vom Ziel gethan, welches dieser als T. desgleichen thun

wollen, verhindert, indem er neben ihn stehend gesagt hätte, T. auch damit zufrieden gewesen, und repliciret: Soll ich keine Schritte thun, so sollt du es auch nicht thun, wie aber die Reihe wieder an inquisitum und T. gelanget, hätte jener seinen Wurff verrichtet, und einen Regel getroffen, welchen er so fort aufgehoben, sich vor die Regel postiret und gesagt: Du sollt mir nun auch Fuß beym Mahl halten, oder ich will dich schmeissen, da doch T. weil inquisitus vor denen Regel gestanden, nicht einstwerffen können; dabei hättte der Mitzeuge St. gerufen. H. was wiltu thun? Allein wenn man hierüber des Mitzeugens A St. deposition ad int. 16. einsiehet, so sage derselbe, inquisitus und T hätten wegen des Ziels Wort-Wechsel gehabt, wer aber unter ihnen den Anfang damit gemacht, solches könnte auf geleisteten Eyd nicht sagen.

Und also ist die depositio testis I. hoc in passu unica & singularis, welche also bekannten Rechten nach contra inquisitum & in hujus præjudicium nichts zu rechte beständiges alleviren kan, weil dazu probationes plenissimæ erfordert werden, zudem ist auch diese depositio testium, welche vom fiscalischen Anwalt über die Gebühr exageriret werden wollen, bei obdeducirten Umständen gar nicht verosimilis, daß nemlich inquisitus, nach dem T. obgleich dieser aufm Ziel recht gestanden, mit dem Regel geworffen haben sollte, um recht aufm Ziel zu stehen, denn eines Theils haben Zeugen vorhin deponiret, daß eben hierüber der Streit unter ihnen gewesen, und andern Theils wenn T. recht aufm Ziel gestanden wäre, so würde inquisitus nicht weiter nöthig gehabt haben, denselben ex intentione mit dem Regelwurff nach dem Ziel zurück zu schreiten, da doch notorium und nach allen vor deducirten acten-mäßigen Umständen ohngezweifelt, daß derselbe mit dem Regelwurff keine andere intention gehabt habe, weder im geringsten ein anders von demselben mit Bestande Rechtes zu vermuthen sey, prout & alias in dubio semper id quod minimum est sequimur, & in huiusmodi casibus, lusus gratia inter amicos exortis animus vulnerandi nunquam præsumitur, demjenigen, da auch sonst beym Regelpiel nichts ungewöhnliches, daß einer nach dem andern iezuweilen von weiten wohl pflege mit dem Ball oder Regel zu werffen, ohne von der intention zu seyn denselben damit treffen, vielweniger verwunden zu wollen; zwar will fiscalischer Anwalt hingegen ex eventu in opinato einwenden, es wäre der Wurff so vehement auf des T. Kopf gekommen, daß der Regel davon getriselt, und der T. davon ganz betuselt zur Erden gestürzet; Allein daraus lässt sich nichts erhebliches de intentione inquisiti inferiren, weil es nicht folget, T. ist dergestalt getroffen, ergo ist auch solches ex intentione jacientis geschehen, nein gar nicht, sondern dieses ist ganz

ganz ohnvermuthet erfolget, indem inquis. bey dem Wurff von T. etwas entfernt gewesen.

Test. I. ad int. 18.

Und Test. 2. ad dict. int. deponiret, daß nicht sagen könne, daß inquis. eine andere intention als ihn T. zu schrecken gehabt haben solte, daß aber inquis. nach dem unglücklichen Treffen temere geredet haben solte, nun hast & du, dessen kan sich gar nicht entsinnen, indem er vielmehr durch solchen ganz unvermutheten Zufall dergestalt consterniret und alteriret worden, daß selber nicht gewußt, was weiter geredet oder gethan, so daß auch nicht von der Stelle gingen, bis eine Frau ihn ermahnet, daß sich nur nach Hause begeben möchte.

Und dannenhero kan auch solche Aussage des testis 2. keinen Glauben haben denjenigen, weil zugleich unica & singularis ist, eben so als diejenige, wenn inquis. zu dem 2ten Zeugen, als dieser ihn bey einen rechten Mörder zur Ungebühr vergleichen wollen, gesagt haben solte, du bist auch ein rechter Blitzhund, da doch H. sich dessen keines zu entsinnen weiß, was er nach dem unvermutheten Treffen, in voller consternation geredet haben möchte, deswegen auch diese depositio testis unici & singularis ihm vom rechts wegen nichts præjudiciren kan, und zwar um destoweniger, weil nicht glaublich, daß inquis. dergleichen geredet haben solte, zumalen auch idem testis ad int. 27. davon nichts, sondern vielmehr in contrarium attestiret, daß wie T. von des inquis. Regelwurff getroffen, er so fort zu T. gegangen, und selbigen besiehen wollen, und wie er davon zurück gekommen, wäre inquis. weg gewesen, so daß diese Aussagen nicht wohl connectiren, sondern einander allzumercklich contrair sind und deswegen um destoweniger Glauben meritiren; ferner will zwar fiscalischer Anwalt præsumiren, daß H. vermutlich, weil vorhin einen Misshurff gethan, den Regelwurff nach dem T. aus Unmuth gethan hätte, und folglich so dem de animo vulnerandi nicht mehr zu zweifeln wäre, sed negatur prius præsuppositum, weil testes einhellig attestiren, daß der Wurff wegen streitigen Ziels geschehen, & negatur simul consequentia, weil daraus kein animus vulnerandi zu erzwingen ist; was aber ferner fiscalischer Anwalt gegen inquisitum aus alten passagen anhero ziehen wollen, solches ist eines Theils grundirrig vorgebracht worden, indem bey solchen bereits vor langen Jahren vorgefallenen Streitigkeiten die Schuld dem iezigen inquis. mit Fuge nicht bengemessen werden können, denn als er mit Töns S. Streit gehabt, dieser autor rixæ gewesen, und als er mit denen dreyen Burschen in Streit gerathen, diese ihn auf offener Landstrassen attaquiret. Wozegen sich aus Noth zu defendiren gezwungen gewesen, und deswegen auch nur propter imputatum excessum in defensione mit Bruchten belegt

worden, immassen auch testes ad int. &c. auf geleisteten End nicht sagen können, daß inquis. bey obberührten vormaligen Streitsachen Schuld gehabt hätte, folglich ex hisce casibus antiquis maxime diversis ad casum præsentem, zu des inquis. præjudiz mit Bestande Rechtens nichts inferiret werden kan; Wie also aus diesen allem verhoffentlich mehr als nothdürftig sich ergiebet, daß einiger animus vel propositum vulnerandi, multo minus occidendi dem inquis. h. mit Fuge Rechtens nicht beymessen werden können, zumalen da er und T. acten-kundiger massen vorhin gute Freunde gewesen, und er nur wegen des Ziels mit demselben Wortwechsel gehabt, und deshalb den Regel von weiten, absque intentione denselben zu treffen, sondern nur denselben um recht aufm Ziel zu stehn aus Händen geworffn. So ist das nebst andern Theils quoad qualitatem vulneris inopinati insecuri an Täge, daß dasselbe pro absolute & per se lethali keinesweges zu achten sey, massen die Herrn Medici die eigentliche Beschaffenheit eines vulneris necessarii per se & in sua natura lethalis dergestalt beschrieben, daß ein Mensch an solcher Beschädigung vor sich ganz alleine und nicht von denen daraus entstehenden Zufällen, oder von andern dabey vorkommenden Umständen, als von Unterlassung oder Verschiebung derer remediorum sterben müsse, indem eine menschliche Hülfe, und besonders eines geschickten Medici anzurwenden und beyzuschaffen ist, dadurch der Todt könne abgewendet, und das Leben könne erhalten werden, und da auch kein Erempl anzu führen ist, daß einer an dergleichen Beschädigung iemahln wäre salviret worden,

Sennert. Lib. 5 pract. part. 4. Cap. 3.

Nun sind aber vorhin nicht allein solche Umstände ratione præterlapsi tanti temporis und Nachlässigkeiten angeführt, welche bey dem verstorbenen T. causam mortis suppeditiret, sondern es statuiren auch die Herren Medici einhellig, daß dergleichen Verwirrungen am Haupte, und insonderheit die extravasatio sanguinis allerdings curiret, und der vulneratus salviret werden könne, welches in diesem Fall destomehr dafür zu halten, da der T. ex supervenientibus symptomatibus, sonderlich ex neglectu adhibendi medici verstorben; wie denn ex consilio Medici experientissimi, zu des T. Cur und Genesung cum effectu dienen können, wenn man 1) ad venæ sectio nem geschritten, wodurch die ebullition und affluxus sanguinis ad cerebri membranas gedämpft und revelliret werden können, so hätte man auch 2) sanguinem extravasatum trepanatione adhibita evacuiren können, dum sanguis intra Cranium & duram matrem stagniret, und 3) hätten auch äußerliche wärmende Auslegungen und dergleichen reliquis adhibitis verhüten können, daß sanguis extravasatus nicht crumesciret, sondern fluidus

per

per aurem geblieben wäre, als wodurch in diesem Fall, die Natur selbsten bereits den Weg geöffnet gehabt.

Desgleichen hätten auch (4) ohne Zweifel innerliche Arzneien hier statt finden und zu Verhütung erfolgter Zufälle das ihrige beutragen müssen, massen durch den Fleiß erfahrner Medicorum auch oft die desperatesten Haupt- und Hirn-Wunden curiret worden, welche Cur in diesem Fall um desto leichter geschehen können, da defunctus T. nach erhaltener Wunde so lange und zwar über 14. Tage noch gelebet, und durch solche geraume fernere Lebens-Zeit sich von selbsten ergiebet, daß diese Wunde für lethal gar nicht geachtet werden können, und also vulneratus T. schlechterdings per accidens & ob neglectam curam verstorben sey, mithin diesen falls in denen Rechten ausgemacht, quod inquisitus non de occiso sed saltem de vulnera non lethali culpa levi inflicto teneatur, teste

Carpz. quæst. 26. n. 13.

& hoc casu tantum poenam civilem locum habere testatur.

idem quæst. 27. n. 28. 40. sqq.

Zumaln aber in diesem Falle, da testes in ihren depositionibus zugleich ausdrücklich attestiren, daß defunctus vorhin von seiner Frauen ebenfals am Haupte und zwar an der rechten Seiten desselben dergestalt verwundet gewesen, daß sich deshalb unter die Hände, die Aerzte begeben müssen.

test. 1. & 2. ad int. 24. & 25.

Dann aber auch das attestatum Medici super facta visitatione ebenfalls beinhaltet, daß die quantität extravasati & coagulati sanguinis, eben an diesem Orte, W. T. vorhin von seiner Frauen verwundet gewesen, nemlich an der rechten Seiten des Kopfes gefunden worden, und hingegen die kleine Wunde an der linken Seiten so von diesem unglücklichen Kegel-Wurff entstanden, meistens zugewesen;

So daß dahero der erfolgte Todt mehr der vorigen dem defuncto von seiner Frauen an der rechten Seiten des Kopfs zugefügten Wunden, als dieser letztere per accidens & neglectam debitam curam beyzumessen; und wie übrigens ex prædeductis constiret, daß der Kegelwurff von dem inquisito ex animo deliquendi nicht geschehen, so muß auch billig in ge- genwärtigem Fall voluntas ein delictum a non delicto distinguiren.

juxta Cap. cum voluntate, X. de sent. ex comm.

pro ut & alias actus quilibet in dubio præsumitur potius sine animo deliquendi.

Farinae. part. 4 oper. Crim in lib. I. Conf. I. num. 3

Desto mehr allhier, da beyde vorwiesener massen gute Freunde gewesen,

X 3

Cujus-

Cujusdam amicitia præcedens removet, omnem doli ac delicti præsumptionem, cum ne quidem animus iuriandi in amico præsumatur.

Idem l. i. num. 5. & in addit. lit. i.

Folglich dieser unglückliche eventus, des ohne böse intention geschehenen Regelwurfs casu inproviso zu achten ist, adeoque ea, quæ inproviso casu potius quam fraude acciderunt fato & non noxæ imputari debent,

per expr. text. in l. i. C. ad leg. Cornel. de sicor.

Wannenhero inquisitus ihn von der Fiscalischen Anklage zu absolviren bittet, und allenfalls da dennoch brüchtfällig solte geachtet werden können, ihn in Betracht hieben schon erlittenen grossen Schadens und baldigen ruins ganz gelinde anzusehen, auch mit denen Kosten Hochg. zu verschonen.

Desuper similiter submittendo

**Nähtere deductions-conclusions und submissions-Schrift** cum iterato legali petito ex parte des Fiscalischen Unwalds contra inquisitum Johann Dietr. S. zu S.

Hoch-Edelgebohrner ic.

Sie sehr sich gegnerischer defensor in seiner übel rubricirten mehr begründeten Gegen-deduction &c. auch immer bemühen mag den inquisitum durch allerhand ohn erfindliche und dem facto selbsten zu wieder lauffende Vermuthungen weiss zu brennen, mithin denselben a poena homicidii ordinaria losz zu halfftern; So wird dennoch ein künftiger Hr. referens sich daran im geringsten nicht stöhren, sondern vielmehr auf des inquisiti vitam ante actam, dessen eigene confession und derer eydlich abgehörter Zeugen deposition sein rechtliches Augenmerck werffen; dann da ist bezreits in disseitiger deduction und probations-Schrift, werauf man sich fürze halber und damit durch Wiederholung aller einschlagender Umstände kein fastidium causiret werde, beziehet, zur Gnüge dargethan worden, daß bemeldter inquisitus wenigstens intentionem NB. absolute vulnrandi instrumento ad homicidium apto nothwendig gehabt haben müsse. Es stellest sich nemlich derselbe vor die Regel, hat einen darvon in der Hand, sagend: Du sollt mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich schmeissen, da doch der verwundete T. sec. depos. testium solchen fals nicht einstenwerfen können. Es wird ihm von dem Zeugen Al. St. nach dergleichen ohnvermuteten harten Bedrohungen und derselbe mit diesen Worten: H. was wilt du thun? erinnert, woran er sich aber im geringsten nicht fehret, sondern mit einem

nem dicken Regel besagten T. so an den Kopf wirft, daß derselbe NB. darauf herum trifft und er T. vor todt zur Erden niederstürzet, worbey annoch inquisitus sein erbohstes Gemüth nicht bergen kan, sondern darauf mit diesen Worten bloß giebt; Nun hast du es nemlich was du haben sollt. Und als er deshalb von dem Zeugen s. vid. Depos. ejus ad interrogatoria spec. 28. bestraffet wurde, zu demselben gesagt; Halt das Maul, du bist auch ein rechter Blitzhund.

Ob nun gleich bey diesen und andern warhaften eydlich betheureten und Theils von inquisito selbst eingeständigten in diesseitiger deduction bereits angeführten Umständen, dem gegnerischen defensori frey Hände geben würden das propositum absoluta vulnerandi & Iquidem instrumento ad homicidium satis idoneo mit dem besten Fernish zu überstreichen, so muß dannoch selbiges ex omni parte deutlich hervor gleissen, und all dasjenige, was von Schreckungen, und das T. sich das vulnus inflatum durch Drehung des Kopfs selbst, und nicht dem inquisito zu impunitiren und sonst um nur einen künftigen Hrn. referenten zu verbunden, das her geinahlet worden, ohne vieles reiben von selbsten wegfallen.

Was die vergeblich angefochtene lethalitatem vulneris betrifft, so kommt es auf die angebliche doch zumalen unerweisliche Aussage des Chirurgi T. nicht an, wann derselbe die co-adhibition eines Doctoris Medicinæ vor ohnnothig geachtet haben solte; gestalten das attestatum extraneum so der beydete Medicinæ Doctor O. auch beeydeter Chirurgus O. von A. ertheilet, ein ganz anders und dieses ausweiset, daß die qualitates vulneris inflictedi dermassen beschaffen gewesen, daß nicht anders als plenaria cœconomia animalis destructio atque adeo Mors ipsa daraus erfolgen könnten;

Peccatis autem in sua arte credendum & duobus major habenda fides quam uni L. 1. S. 1. ff.

de ventre insp.

Gleich solches auch attestantes toties quoties opus medio juramento zu erhärten willig seyn werden.

Meruo igitur horum relatione præcipue attendenda illique omnino standum.

Cap. XV. X. de Homic.

Cum & arbitrium judicis de vulneris lethalitate judicandi, nulla ratione liberum, sed ad peritorum & medicorum judicium restrictum sit, quod ideo sequendum, quia quæstio an vulnus sit mortale potius facti, quam juris & magis ad medicam artem spectet quam ad iuris præceptuam.

Wobey man zugleich wohl zu frieden ist, wenn bey Absaffung künftiger Urtheil facul-

facultas medica jugezogen und deren Meynung de qualitatibus vulneris eingenommen werden solte.

Hier weiss man nun wiedriger Seiten sich gar nicht zu retten, sondern man verfällt auf längst passirte Historgens und sucht daraus causam mortis zu eruiren, nemlich das E. ehedessen von seiner Frauen am Kopff dergestalt verwundet gewesen, daß sich unter der Cur der Aerzte begeben müssten.

Solte es wohl möglich seyn, daß besagter E. so tempore vulneris inflicti recht gesund gewesen, und wie ein ander gesunder Handwerksmann, gegessen, getrunken und grobe Arbeit gethan, einige Jahre zwischen der dura und pia matre fast überall eine grosse quantität extravasirtes und coagulirtes Geblüts über dem musculo temporali hegen könnte, zugeschweigen, daß davon nicht die geringste incommodität verspühret haben solte. Es müste gewißlich ein jejuner Kopff seyn, welcher sothaner hypothesi einigen Glauben beymessen wolte;

Nicht einst zu gedencken, daß das angeregte ihm von seiner Frauen zugefügte Loch, von keiner importance gewesen, sondern besagter massen lange vorher mit ein paar Pflasters wieder curiret worden. Von eben derselben calibre ist es auch, wann exemplo ad communem lethalitatis terminum das refugium genommen werden will, massen in hoc passu auf die Zeit und ob der Verwundete bald verstorben oder nicht, keinesweges zu reflectiren, cum tempus ad lethalitym vulneris nihil contribuat.

salyc. ad L. i. C. de emend. ferr. n. 3.

Zumalen da auch deswegen von denen Doctoribus noch zur Zeit kein gewisses spatium determiniret.

Farinac. in oper. crim. p. 5. quæst. 127. n. II.

Finckelth. observ. 61. n. 2. 13. & seqq.

Menoch. lib. 2. arb. Jud. quæst. cal. 275.

Carpz. p. I. qu. 26. n. 19.

Die objicirte trepanation anlangend, wodurch der Verwundete wiedriger ohngegründeter Meinung nach salviret werden können. So ist es an denen, daß wann eußerlich an der Hirnschale keine Verlezung es sey impressio fractur oder fissur gesehen wird, man nicht judiciren können, ob Geblüth unter dem Cranio enthalten sey oder nicht, besonders, wenn keine symptomata in specie daß der vulneratus nach empfangenem Schlag oder Fall, seiner Sinnen oder Verstandes, Gefühls und Bewegung beraubet lieget, oder ein Erbrechen, Schwindel, Schlaftrigkeit und Blödigkeit des Gesichts, Krampf und dergleichen erfolget, die Nothwendigkeit keinesweges erfordert dem Verwundeten das trepaa zu appliciren; preprimis cum trepanatio sit anceps & pe-

riculosum remedium & saepius mortem sibi comitem adsciscat, quamvis quan-  
doque salutarem effectum praestet, si tempestive & omnia bene cognita, viribus  
ægri suadentibus celebretur.

Ja wenn man gleich de quantitate sanguinis evasati sub craniò latente certissima indicia gehabt, und dahero zur trepanation geschritten hätte; so ist dennoch nach Ausweisung des attestati iuratorum medicorum, auch gerichtskundiger massen die quantität des extravasirten und congrumirten Geblüts, welche zwischen der dura und pia matre überall in cerebro circa ossa temporum in specie an der rechten Seiten gelegen und durch fattsam adhibirte eusserliche fomenta nicht flüssig gemacht und abgeleitet werden mögen, so groß gewesen, daß ein sothanes trepaniren nichts fructuiren können. Gleich solches die bewehrtesten practici fast unanimi ore asseriren. Dahero dann auch das eingestreuete mit keinem Jota dato erwiesen, auch nimmermehr zuerweisende malum regimen des Chirurgi T. und daß dieser den defunctum ganz unglücklich prout verba sonant, zu todte curiret haben solte, dem inquisito zu keinem asylo gereichen möge, gesetzten, doch nicht gestandenen Fals auch daß das vulnus nicht absolute lethal gewesen, sondern maxima cum difficultate curiret werden könne; So folget dennoch gar nicht, daß der Thäter nur allein de vulnere und nicht de homicidio gehalten, cum vulnera ut plurimum lethalia a DD. inter mortifera numerentur & tali modo vulneratus pro vulnerato ad mortem judicetur, juxta Doct.

Bald. C. 1. pr. n. 3. quibus modis feud amittitur.

Farinac. qu. crim. 127. part. 1.

Carpz. qu. crim. 26. n. 7.

Welches mit so vielmehr sein ohnumstößliches Grundfest hat, weilen eine solche culpa quæ qualitati vulneris prædominata fuerit, so wenig beygebracht, als selbige in Ewigkeit wird behauptet werden können, überdies ist es auch ohnvermeintlichen Rechtens, daß wenn gleich die Medici vor ganz gewiß nicht berichten können, daß der geschlagene der Verwundung halber gestorben, wie doch solches aus dem ertheilten und diesen actis anliegenden attestato incontestable ist, nichts destoweniger præsumtio homicidii vorhanden und wieder den Thäter auf die poenam ordinariam zusprechen sey.

Dec. Cons. 415. n. 3.

Far. 4. crim. n. 127. p. 4. n. 148. & 170. ibique plures allegati.

Folglich solchenfalls nun seyn müsse, wenn die Medici, daß der Todt durch etwas anders cauiriworden, nicht sagen können, sondern nur daß die Schläge

in loco aliquo periculoso und sehr gefährlich gewesen, gestehen müssen, ut proinde rei defensio quæ puris præsumptionibus & nullatenus probatis assertis nititur, contra probationem efficaciorum illi minimi prodesse queat, und bleibt hier daher weder culpa des Verwundeten oder eines andern vorhanden, daß der Todt von einem Zufall post vulnerationem hergekommen, dargethan worden, des percussoris factum alleine übrig, auf welches der Todt erfolget, und dahero auch solches nach denen göttlichen und menschlichen Rechten für Capital zu achten stehet, zumalen wenn man der bösen intention des vulnerantis wie in diesem Fall, genugsam versichert ist, desuper ad praededucta. Immassen die opinio Doctorum daß als dann nur die Lebens-Straffe statt finde, wann der Todt immediate aus der Wunden erfolget, weiter nicht zuzulassen, als wann eine causa intermedia extri:secus darzu gekommen, wodurch der Todt entstanden. Dann wann diese causa intermedia ex ipso vulnera sine concurrente negligentia chirurgi (quæ alias probanda) & malo regimine vulnerati, quod utique probandum foret) herstiesset, so ist allerdings das vulnus pro vera mortis causa anzusehen. Cum & paria censeantur, ex vulnera decedere & ex infirmitate ab eo causata.

L. 15. pr. ff. ad L. Corn. de siccariis.

Boer. dec. 323. n. 10.

Doch mit gegentheiliger defensore wieder auf die Umstände des Regelwurfs zu kommen und dessen ferner beygebrachte argumenta zu beleuchten, so sieht man stracks im Anfang, von was vor schlechten Gewichte dieselbe sey; gestalten quoad 1) daraus, daß H. und E. anfänglich gute Freunde gewesen, und keinen Streit unter einander gehabt, so wenig zu schließen, daß jener bey dem progress des Spiels kein propositum delinquendi vel vulnerandi gehabt, als man aus der vom inquisito selbst ad artic. inq. 5. 6. 7mum eingestandenen, und in disseitiger deduction angeführten passage mit der geringsten Besugniß folgern muß, H. ist mit denen zen Burschen vorhero in keinen Streit gewesen. E. hat er keinen animum vulnerandi gehabt, da er doch einen nach dem andern ganz ohnverschuldeter Weise dergestalt am Halse und Gesichte geschnitten und verwundet, daß er nicht ehender aus dem erfolgten arrest dimittiret, bis die verwundete Gesellen, durch die Hände der Aerzte außer Lebens-Gefahr gestellet, quæ qualis, quanta quisque judicet.

Quoad 2dum wird ad homicidium dolosum vel voluntarium nicht erfordert, daß inquisitus ad locum delicti vorsätzlich hingegangen, sondern es ist genug, daß er von ohngefähr hingekommen und daselbst Gelegenheit gefunden, die böse That auszuüben; es heisset im gemeinen Sprichwort: Wer ger-

gerne wirfft, kan leichtlich einen Knittel finden, und wer gefährlich mit seinem Nächsten umzugehen pfleget (wie von inquisito aus vorhin angeführten und vielen andern öffentlichen Exemplen zu Tage) der kan dazu bald Gelegenheit finden; si istiusmodi præsumtiones pro reis valerent, plurimum hujus generis delicta impunita manerent.

Quoad ztium ist der Behelf nicht viel besser, wenn man exemplo den defunctum T. zum auctore & instigatore des Kegelspiels, welches zu dem Streit und unglücklichen Kegelwurff Anlaß gegeben, machen, und dessen besondere Begierde auf bemeldes Spiel ausdrücken will, um daraus eine fatalite zu eliciren, gleich als ob dieser T. occasione des so sehr angetriebenen Kegelspiels das erfolgte Unglück sich selbsten zugezogen.

Es möchte dieses gelten, so viel es immer könnte, und bey Vernünftigen zu defendiren stünde, wenn nur oft besagter T. von ohngefehr wäre getroffen worden; allein daher dieses præmeditate precedentie dehortatione aliorum non obstante, & delinquentis approbatione factum im immediate subsequente geschehen; so kan dem inquisito wie gern man ihm solches, wofür es anderster beschaffen, auch gönnen wolte, daraus nicht das geringste Vortheil pro liberatione zu theil fallen.

Wes Endes der exemplo allegirte Gail. de pace publ. übel applicaret; bevorab, da er L. cit. defensione coacta & necessaria handelt, qua etiam bannitus uti & provocantem, sive den benötigen, lädere possit, atque adeo hic non ab alio sed & se ipso lädi censeatur, Weg mit der gleichen elenden allegatis, welche ex Surdo & Farinaceo nicht zu beschmücken stehen, vielmehr möchte man dissets, si soli meridiano facem adhibere necessum esset ex Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 1. n. 18. sqq. qu. 3. n. 23. & 25. anführen, quod is qui gladio vel alio instrumento ad perpetrandum homicidium apto (prout in præsente conus est) aliquem pervertit, animum occidendi habuerit, in tantum ut adstipulante,

Gometzio tom. 3. rar. resol. 3. n. 17. & 18.

Si talis vel animum modo vulnerandi habuerit, & præter intentionem alicui vulnus lethale inflixerit, poena ordinaria puniri debat.

Addat, omnino L. 6. Cod ad Legem Jul. de vi publ.

Gleichwie nun die von gegentheiligem defensore beigebrachte argumenta, welche annoch zu Dienst des inquisiti etwas specieuler in sich fassen möchten, per prædeducta funditus exantliret, so daß nichts als eine pure chime re übrig bleibet.

So wiederlegt sich auch daraus dasjenige, was ferner aus ein oder andern recoquirten Umständen Dibus annoch pro aliquali defensione operose satis hervorgesuchet werden wollen, von selbsten und beziehet man sich deshalb allenfalls auf disseitige deduction und probations-Schriftt, wie auch propriam inquisiti confessionem, testium juratorum depositiōnem und notorietatem communem, dem etwa nicht berührten irrelevanten Einhalt, mit der ausdrücklichen protestation, daß man tacendo nicht wiederliches eingereumet haben wolle, wiedersprechend.

Wannenhero Fiscalischer Anwalt vorhin gebetener massen rechtlich zu erkennen bittet. Desuper in nomine Domini ad sententiam submitendo.

### Inhæsiv - Gegen - Deduction, Defension und Gegen - Submissions- Schriftt ex parte H. zu H. contra Fiscum.

#### Hoch - Edelgebohrner.

**G**e sehr sich Fiscalischer Anwalt in seiner angemasten nähern Deduction - Conclusion und Submissions - Schriftt auch immer bemühet, den inquisitum durch allerhand ohnerfindliche und dem facto selbsten zu widerlauffende verkehrte imputaciones schwarz zu machen, mithin demselben pœnam homicidii aufzürden zu wollen; so wird dennoch künftiger Herr Refereens sich daran im geringsten nicht fehren, sondern vielmehr auf alle und jede zu des inquisiti exculpation einschlagende, und vorhin deducirte actenkundige Umstände mehrere billigmäßige reflexion nehmen, prout jura semper in dubio proniora sunt ad absolvendum, quam ad condemnandum; wie denn bereits in disseitiger vorhin exhibirten mehr begründeten Gegen-deduction und Defensions - Schriftt, welcher man beständigst inhæriret, umständlich ex actis und sonsten behauptet worden, daß dem inquisito mit Grunde der Wahrheit keine intentio vulnerandi beygemessen werden könne, sondern nur bloß allein, um den defunctum zum rechtlichen Ziel zu vermögen, von dessen wiedrigen intention durch den Wurff abzuschrecken, immassen denn actenkündig, daß er den defunctum erst vorher gemahnet, daß er recht Fuß beym Mahl halten solte, oder er mit dem Regel werfen wolte; wodurch er deutlich genug an den Tag gegeben, daß wann defunctus recht am Ziel stehen bleiben würde, er so dann gar nicht werfen wollen, und da dennoch defunctus bey seinem ungebührlichen Auschweifen vom rechten Ziel beharret, inq. zwar den Wurf von weiten dorthin gethan, welchen auch def. vorhin wohl gesehen, ehe er auf ihn zugekommen, und also wohl auf einer Seite gar leicht

leicht ausweichen können, an statt dessen aber derselbe sich dahin gedrehet, daß ihn der Kegel an den Kopf getroffen, da sonst, wenn er auch stille wäre stehen blieben, er nicht an den Kopf getroffen, sondern bey seit gefallen seyn würde; Und also ist's an Seiten des Fiscal. Alnwalds ganz unverantwortlich wenn er solche Aletenkündige Umstände, dennoch gegen besser wissen dahin ferner anmaßlich verdrehen wollen, als wenn inquis. intentionem vulnerandi gehabt hätte, da doch alle Umstände hierunter das contrarium behaupten, und das inquis. nichts anders intendirt, als daß nur def. recht am Ziel stehn sollen; Und also ist vielmehr ex parte Fiscal. Alnwalds pro malitia zu reputiren, wenn er dennoch dem inquis. contra fidem actorum ein erboftes Gemüth aufzubürden wollen, da doch testes auf geleistten Eyd einhellig attestiren, daß beyde sonst gute Freunde gewesen, bey welchen alle Rechte kein erboftes Gemüth präsumiren, sondern wollen, quod amicitia immediate præcedens omnem doli præsumptionem excludat; Denn auch ferner ex actis notorium, welcher gestalt inquis. daß von dem T. so sehr verlangte Kegelspiel abgeschlagen, T. aber dennoch darauf bestanden, und nicht ablassen wollen, bis selbiges von denen anwesenden eingewilligt worden, aus welchen Umständen, vielmehr zu behaupten, daß T. damit denen übrigen die Gelegenheit des Streits abgedrungen, indem er so sehr darauf bestanden, daß inquis. mit ihm das Kegelspiel an gehen sollen, wozu er gar keine Lust gehabt; und also T. selbsten auctor & occasio infortunii exinde contra inquisiti intentionem casu insecuri gewesen, da sonst wenn er auf des inquisiti juxta int. 13. & 14. gethanen Entschuldigung acquiesciret, dieses dadurch veranlaßte Unglück nothwendig nachgeblieben seyn würde; zwar hat Fiscal. Alnwald aus seinem vorigen exhibito recoquiren wollen, es hätte inquisitus nach den Kegelwurff gesagt: Nun hast du es! nemlich was du haben sollt, da jedoch inquisitus mit gutem Gewissen euerst contestiren kan, daß nachdem er gesehen daß T. durch den heftigen Wurff gegen seine intention getroffen worden, er dadurch dergestalt alteriert worden, daß selber nicht gewußt, was weiter geredet oder gethan haben möchte, sondern auf der Stelle stille stehn geblieben, bis eine zu ihm gekommene Frau ihn erinnert, daß er nur nacher Hause gehen möchte; Und also ist gar nicht zu glauben, daß inquisitus solche Worte: Nun hast du es! viel weniger aus bösen Gemüthe annoch geredet haben solte, zumal da ihm vielmehr zu Herzen gangen, daß dieser Wurf den T. als seinen bisherigen guten Freund, contra intentionem betroffen, an statt selbigem nur damit zum rechten Ziel abschrecken wollen, und also kan auch inquis. sich keinesweges entsinnen daß auf des Test. 2. angebliches verweisliche Vorhalten, als ob inquisitus thate, als wenn er ein rechter Mörder wäre, ihm

aus Unmuth reprochiret haben solte, daß er ein rechter Blitzhund wäre; zumahlen vorbesagter massen inquisitus, als gesehen, daß T. wieder Vermuthen getroffen; dergestalt consternirt gewesen, daß selber nicht mehr gewußt, was geredet oder nicht geredet haben mochte; Es kan also auch diesem passionirten einzigen singulairen Zeugen hoc in passu um destoweniger Glauben bengemessen werden, weil derselbe ad art. 4. ganz anders deponiret, und daß nemlich, wie T. von dem Wurff getroffen worden und zur Erden gestürzet, inquisitus fort ins Brückenhauß gelauffen, seine Flinte heraus gelanget und weggeeilet wäre; und ad art. 5. sagt dieser Test. 2. Er hätte den inquisitum anhalten wollen, selbigen aber nicht mehr angetroffen, so daß also diese depositio unius testis dem inquis. desto weniger præjudiciren kan, da, wenn er solches aus consternation geantwortet hätte, es nicht anders als instar meræ defensionis contra falsissimam testis imputationem zu consideriren wäre, weil ex actis notorium, daß dieser Wurff keinesweges als mörderlich geachtet werden könne, sondern nur als ein unglücklicher Wurf so gegen die intention des inquis. dem T. an den Kopf gerathen. vid. resp. inquis. ad art. inq. 13. Wannenhero vielmehr Fiscal. Anwald unverantwortlich handelt, wenn derselbe dennoch aus solchen zu rechten beständig nicht erwiesenen, noch sonstens quoad intentionem etwas wiedriges inferirenden Umständen, dem inquisito dennoch ein propositum absolute vulnerandi aufzuburden zu wollen, sich nicht entsiehet, da doch solches fidei actorum über- al zu wider, und alle bey dieser Sache vor deducirte Umstände dem gegen-theiligen Anwald eines ganz andern convinciren müssen;

Wenn inquisit ein sothanes gefährliches propositum absolute vulnerandi gehabt hätte, so hätte er viel leichter zu dem T. übergehen, und denselben mit dem Regel auf den Kopf schlagen können, und alsdenn hätte man sagen können, daß dergleichen intention er gehabt haben müsse; Hier aber, da solches nicht geschehen, so wird bey solchen offenbahren Altenkündigen Umständen kein cordatus Juris Consultus mit gutem Gewissen dem inquisito ein sothanes propositum vulnerandi, multo minus occidendi aufzuburden können, und läßet man also des Fiscal. Anwalds angemahste, zumalen bey dergleichen Sachen ungeziemende scoptische Schreib-Art, als ob man sothanes ex omni effingirte propositum disseits nur mit dem besten Ferniß zu überstreichen, und dadurch schier künftige Hrn. Reverentes zu verbldenden sich bemühet hätte, auf notorischen Unwehrt beruhen, zumaln da vielmehr disseits ge detensionales dergestalt Altenkündiger massen in facto & jure gegründet sind, daß Fiscal. Anwald ratione prætensi propositi absolute vulnerandi darwieder außer jetzt gedachten leeren recoclis specialiter nichts erhebliz.

hebliches weiter zu antworten gewußt, quod itaque merito pro confessato acceptatur.

Und was ferner die angebliche lethalitatem vulneris betrifft, darüber hat zwar Fiscal Anwalt viele Mühe angewendet um selbige vermeintlich zu behaupten, allein vergebens, denn da hat inquisitus selbsten zu folge seiner responsion ad artic. inquis. 19. umständlich angeführt, welcher gestalt sein Vater sich zu den Chirurgo T. begeben, welcher den defunctum in der Eur gehabt, und denselben befragt: Ob er sich getrauete den Schaden zu curiren, da sonst einen Doctorem Medicinæ dabey kriegen wolte, der ihm geantwortet, daß er den Schaden wohl curiren wolte, wie dieser T. solches dero Zeit gesagt zu haben, und daß es für eine nicht gefährliche Wunde gehalten habe, eydlich nicht wird leugnen können, da sonst er allerdings einen offerirten Doct. Medicinæ nicht nur willig admittiren, sondern vielmehr gar dazu befördern sollen, vor eins, wobey inquisitus in resp. ad art. fin. 21. ein Exempel hinzugefüget, daß P. zu D. einen viel schlimmern Schaden an der Hirnschale gehabt hätte, aber völlig wieder curiret wäre, und also auch dieser T. simul ex aliorum judicio wohl hätte curiret werden können, wenn in tempore necessaria von den Chirurgo adhibito nicht wären negligiret worden; Zwar vermeinet Fiscalischer Anwalt solches alles mit dem Attestato injurato des Medicinæ Doctoris O. & Chirurgi O. von A. gut zu machen; Alleine dawieder ist Atenkündig, eines Theils, daß diese beyde die Wunde quæst. bey Leb-Zeiten des T. gar nicht gesehen haben, sondern erst post mortem ipsius und also 14. bis 15. Tage nachhero, als T. diese Wunde bekommen, andern Theils auch, daß dieselbe von dieser Wunde nicht anders geurtheilet als nach der Beschaffenheit, wie sie selbige tempore sectionis betroffen haben, solcher gestalt aber kein Wunder, daß nach hero diese Wunde in so vielen Tagen ex negligentia Chirurgi remediorum requisitorum per accidens lethal geworden, diese adhibirte Doct. & Chirurgus nach solchen befundenen Umständen dieselbe tempore sectionis, auch dafür zwar wohl ausgeben können.

Wenn sie aber auch (2) solches attestatum jurato suppliren, und darüber zugleich eydlich vernommen werden solten, ob nicht vorher diese Wunde adhibitis adhibendis figlich hätte curiret werden können, so würden dieselbe hierüber nothwendig ganz andere attestations ausgeben müssen, immassen denn der berühmte D. Stahl von dergleichen hierauf genau einschlagenden Fällen also ohnpartheyisch attestiret, in spe. i. ali Dissertatione de lethali-tate vulnerum, §. 37. ubi; judicatur quoque lethalitas ex ipsa Medici & Chirur-

gi soletia nam si symptomata praesentia aut supervenientia, qualia sunt inflammations, febres, deliria, convulsiones &c. tempestive non tollant, aut saltem praecaveant, si in ipsa vulnerum tractatione non recte se gerant, aut nova operando symptomata inducant; sic culpa Medici vel Chirurgi adbibiti fiunt lethalia, & quidem Medici, si facultates Medicinae aut plane ignoret, aut fallacia, periculosa, uniusque experta adhibeat; Chirurgi vero, cum vulnus spernit, aut non magni ponderis esse putat, sique non agit, quæ in actis potentia sunt, si venam plane non aut minus tempestive tundat, nec heterogenea removeat, si sanguinem extravasatum vel consulto, vel negligentia, vel ex defectu instrumentorum, vel hujus ignorancia non educat, quod tamen absolute quandoque necessitatis est, si nimicum constet, sanguinem inter cranium, utremque meningem (prout in casu) esse collectum, qui postea putrefieri incipit, tardius & citius secundum quantitatem sanguinis, vel etiam secundum locum; si enim inter cranium & duram matrem, tardius veniunt accidentia, quam si inter duram & piam, & tardius inter piam & dura in quam inter piam & cerebrum.

Talibus casibus autem tuto possimus devenire ad operationem utcumque periculi non expertem, cum alioqui nullo adhibito remedio certa mors immineat, atque ex Celsi praester, anceps remedium experiri quam nullum, impium autem si, relinquere ægrum remedii destitutum;

Deme hinzukomt was bereits in voriger defension dieserhalb ohnwidersprechlich behauptet worden; Wogegen in notorietate beruhet, und der Chir. T. eydlich nicht wird leugnen, sonst hierinnen convincirt werden können, daß er die von des inquisiti Veterin ihme vorgeschlagene und erinnerte adhibition eines erfahrenen Medici für unnöthig erachtet, die Wunde für geringe gehalten, und dieselbe alleine zu curiren sich wohl getrauet, da er doch die Sache nicht verstanden, und sich nicht einmal bekümmert, wie er putrefactionem sanguinis extravasati behindern, oder dasselbe in fluiditate per au rem conserviren, oder allenfalls per operationem evacuiren solle, indem er so gar darüber nicht einmal einen Medicum weder consu iret, weder adhibiren wollen, so jedoch bey diesen Umständen welche der Chir. nicht verstanden, absolute necessitatis gewesen, da aber Chir. adhibitus dieses alles verabsäumet, weder auch fort im Anfange per venæctionem die ebullition des Geblüts ad cerebri membranas gedämpft, wie er doch allerdings thun sollen, sondern nur bloß hin die befundene geringe Wunde zuheilen wollen, als wedurch die Sache mehr schlimmer gemacht und sanguis extravasatus dadurch mehr ad stagnationem & putrefactionem gebracht worden, wodurch hiernechst plenaria destructio œconomiae animalis, adeoque mors ipsa nothwendig erfolgen müssen; So muß auch deshalb diese culpa lethalitis ex pre-

prædeducta maxime negligentia remediorum adæquatorum successive a die in diem insecutæ, dem ignorantis Chirurgo adhibito, & qui Medicum expertem admittere minus necessarium duxit, allerdings zur Last und schweren Verantwortung bleiben, zumalen da sonst, wenn die Wunde absolut und an ihr selbsten lethal gewesen wäre, der Patient dabey keine 14. Tage im Leben verblichen seyn würde, sondern juxta communem Medicorum sententiam ehender versterben müssen, iranzenhero sothanes des Chirurgi T. unverantwortliches Verfahren und allzugroße negligenz billig mehr pro interesse fisci bestraft werden möchte, als inquisitus des contra intentionem geschehenen unglücklichen Regelwurfs halben, gestalt wenn jener fort anfangs einen Medicum dabey verlanget, und necessaria adhibenda ex consilio Medici experti dabey adhibiret hätte, der vulneratus unter göttlichen Segen füglich hätte curiret und beym Leben erhalten werden können, besonders da die Natur selbsten bereits eineöffnung durch das Ohr zum Abflusse gemacht hätte, wie man allenfalls hierüber ein näheres attestatum würde haben beybringen können, wenn nur Fiscalischer Anwalt die Section des defuncti nicht allzusehr præcipitiret hätte, zumalen da disseits gegen solche præcipitanz deswegen feyerlichst protestiret worden, weil man disseits ebenfalls einen ohnpartheyischen Doctorem Medicinæ bey der Section verlanget, derselbe auch schon würcklich unter Weges gewesen, aber durch des Fisci Übereilung geschehen, daß etwa ein paar Stunden nach geschehener Section erst in loco angekommen, wie Adj. I., zur geschwinden Nachricht bescheinigt, als welche præcipitanz dann auch sectionis nullitatem ac illegalitatem nicht undeutlich behauptet, besonders da inquisitus einen unpartheyischen Medicum auch seiner Seits zu admittiren, mehrmalen ausdrücklich begehrten lassen, und ihm dieses eben so wenig als quævis alia defensio legalis mit Fuge Rechtens verweigert werden mögen, und weshalben derselbe noch um destomehr contra nullitatem sectionis & desuper exhibiti attestati beständig zu protestiren wohl befugt ist; deme zum Überfluß hinzukomt, welchergestalt ackenkundiger massen der defunctus T. auch kurz vorhin von seiner Frau am Haupte veriwundet gewesen.

Zwar will Fiscalischer Anwalt diesen Umstand so gar für nichts achten, und vorgeben, daß doch gleichwohl nicht dafür gehalten werden könnte, daß das befundene geronnene Geblüte von der Zeit an über dem musculo temporali gelegen gewesen, indem derselbe sich mitler weile wieder ziemlich wohl aufgefunden habe; Allein dieses hat man auf disseits T. eingewandt, daß ob defunctus einzlig und allein von dieser vorherigen von seiner Frau erlittenen Verwundung die vor-mentionirte accidentia erhalten hätte, sondern man hat

diesen confessirten Umstand als eine causam adminiculativam deduciret, in Betracht gleichwohl das ausgeronnene Geblute sich juxta attestatum quæst. an der Seiten gefunden, woselbst desunctus vorhin ab uxore verwundet gewesen, nicht aber, wo er ieso mit den Regelwurff geroffen, certissimo indicio, daß jener alte Schade des T. hiebey allerdings concurrireret, und putrefactionem sanguinis, inibi extravasati accedente Chirurgi negligentia, destrinche veranlasset, immassen ja etwas überall bekanntes, mithin unleugbar ist, daß Leute, welche einmal am Ober-Theile des Hauptes stark verwundet gewesen, davon so gar bey Veränderung des Wetters, vielmehr bey unordentlicher diæt, gemeinlich auch wohl bis nach vielen Jahren, inc. immoditatem und Schmerzen erleiden müssen, gleich auch T. vorher thun müssen, ganz ohne also, daß er vorhin als ein ander vollkommen gesunder Handwerks-Mann zu achten gewesen, also desto gewisser, daß accedente novo vulnere, licet minus lethalis durch jene vorherige Verwundungen, so er dem gemeinen Gerüchte zu folge, von seiner Frauen, mehrmalen empfinden müssen, die accidentia putrefactionis, welche zu heben der Chirurgus ihme wenig oder gar nicht angelegen seyn lassen, destomehr causaret haben; Und aus diesen accidentibus mortiferis a Chirugo plane neglectis, endlich lethality & mors ipsa erfolgen müssen.

Bey welchen acten-kundigen Umständen denn da inquisitus weder intentionem vulnerandi gehabt, weder das vulnus culpa saltem utriusque partis & simul casu insecurum, per se lethal gewesen, sondern erst das nechst per sepe dicta accidentia, tractu temporis neglecta, lethal geworden, daher die hierüber vom Fiscalischen Almwald zur Ungebühr corradirte ungegrundete allegata von selbsten hinwegfallen müssen, zumalen des Chirurgi adhibiti negligenz und Vermessenheit, diese Wund allein curiren zu wollen, überall offenkundig ist, auch von demselben nimmer verabredet werden mag.

Wann aber ferner Fiscalischer Almwald aus dem vormaligen facto mit denen dreyen Burschen disseitiges argumentum legale, contra intentionem vulnerandi & præcedente amicitia desuntum, dadurch elidiren zu wollen vermeinet, weil H. mit solchen Burschen auch vorhin keinen Streit gehabt hätte; so begreift ein jeder ex maxima diversitate horum casuum gar leichte, daß soleche objection des Fiscalischen Almwalds hier gar übel a propos komme, immassen bey jenem H. von denen drey mutwilligen Burschen auf der Landstrassen dergestalt attaquiret worden, daß nothwendig quovis meliori modo zur Gegenwehr schreiten müssen, mithin unverantwortlich, wenn Fiscalischer Almwald diese defension für eine ohnverschuldete Verwundung

dung ausschreyen, und solche bey gegenwärtigem Falle dem inquisito zur mehreren Last aufzürden wollen, da doch insgemein niemand vernünftiger Weise præsumiren wird, daß ein einziger drey muthwillige Bursche, an einem Orte, wo keine Hülffe noch Rettung von andern zu hoffen, attaquiren sollte, wohl aber das Gegentheil, diesenfalls aber unius defensio contra tres proxime necessaria zu achten gewesen, wenn gleich bey der defension in etwas excediret seyn möchte; In diesem Fall aber sind omnes circumstantiaæ actenkundig, und daß aus selbigen mit Grunde der Wahrheit nicht die geringste Vermuthung pro intentione vulnerandi hergenommen werden möge; und also es hier von gegenseitigen angemasten argumento elisivo es füglicher heissen dürfste: quæ? qualis? quanta differentia? quisque judicet! im übrigen aber wird acceptiret, daß Fiscal. Alnwald zustehen müssen, daß inquisitus nur occasione der des Tages von Thro Hochgräf. Gnaden gehaltenen Jagd, und wohin er von denen Jagd-Bedienten mit begehret worden, mit dem defuncto T. in Compagnie gerathen, und daß ermeldter T. autor & instigator des Kegelspiels gewesen; und will man also hierüber disseitigen prædeductis beständig inhæriret haben, zumalen notorium, daß der T. mit dem Kegelwurff nur von ohngefehr getroffen worden, ganz ohnwahr also, daß inquisitus denselben præmeditate vulneriret, oder das factum iemalen approbiret haben sollte, da vielmehr ihm dieses unvermuthete Unglück alzusehr zu Herzen gan-gen; dannenhero contradicirt man allen übrigen, animum absolute vulnerandi vel occidendi præsupponirenden, mithin ad casum præsentem gar nicht applicablen dicenten, und vielmehr in fusse hierbey gesuchten allegatis per mera negati juris & facti generalia, und widersezt denenselben nochmalen disseitige prædeducta in omnibus & singulis und bittet præpetito, meliorive modo absolutionem cum expensis. Desuper in nom. Domini similiter submittendo.

## Ad I.

**K**rafft dieses bezeuge ich zu Ende unterschriebener Medicinæ Doctor, daß ich von J. D. H. Ehefrau zu H. am 22. Jul. 1730. requirirt worden, zu L. der Section des Corps T. beyzurohnen, und eine ohnpartheyische relation davon abzustatten, mich auch gleich des Endes hiehin begeben, und selbigen Tages persönlich, nebst dem Vollmächtiger vorgehabter Ehefrauen H. Herrn Procuratore H. beym Hrn. Fiscal H. zu L. listiret, da denn vor etwa 2 Stunden die Section bereits verrichtet gewesen, und ich also unverrichteter Sachen wieder abreisen müssen. Zu Urkund solchen, habe dieses attestatum eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen L. 1730, den 25. Julii.

A. M. D.

Si 2

Re-

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**E**s hat die Hochgräfliche L. Cangley an unsre Facultät einen fasciculum actorum gelangen lassen, über dis darinnen beschriebene und vom Fisco prosequirte dem Schmied J. T. von J. D. H. mit einem Regel durch einen starken Wurff, unter dem Kugel-Spiel bey entstandener Vermeinigung, zugefügte und beigebrachte læsion des Kopfs und dessen qualität, so fern sie zur richterlichen Erkänntniß und decision zu wissen nothig, unser in arte Medica gegründetes judicium einzuziehen: diesemnach haben wir nach gepflogener collegialischen Untersuch- und Überlegung nicht allein den abgefaßten Sections-Bericht, sondern auch die sämtliche Acta durchsehen, und nach gesdachter depositione Medica bemercket, welchergestalt benanter T. an 10. Julii A. 1730. Abends diesen gefährlichen Wurff bekommen, und den 24. ejusd. gegen den Mittag verstorben, den 25. dito so fort auch secret werden, da man an der linken Seite des Hauptes über den musculo temporali eine bereits meists zugelauffene Wunde gefunden, welcher Grösse aber gar nicht beschrieben ist; nach separirten pericranio seye man weder einer depression noch fracturæ cranii ansichtig worden: nach abgenommenen cranio hingegen habe man zwischen der dura und pia matre eine ziemliche quantität extravasirten und geronnenen Geblüts und zwar an der rechten Seiten über dem musculo temporali gefunden: Ausser diesen annotatis, ist in Sections-Bericht nichts mehrers enthalten, folglich nach diesen indicis und übrigen in Actis befindlichen Umständen die Frage zu entscheiden stehet:

**Ob jetzt beschriebene læsion des Hauptes an sich und absolut lethal oder aus zufälligen Ursachen tödtlich warden sey?**

Hierauf erkennen wir daß es zwar sehr wahrscheinlich sey, gegenwärtige Kopfverletzung vor absolut tödlich zu declariren, indem 1) überhaupt die Kopfverletzungen gefährlich, 2) desto chender aber mit contusionibus verursachten læsiones capitis leicht tödtlich werden: 3) hiernechst aus andern Umländern erhellet, daß læsus gesunder und robuster Natur gewesen, noch vorhero durch andere kränkeliche Beschwehrden geschwächet und entkräftet worden: 4) gleichwohl alsofort nach empfangenem Wurff, Sinn, Verstand und fast leblos zu Boden gefallen, und sich nicht so bald erholen können: 5) indessen aber ohne Verzug mit Chirurgischer Hülfe sogleich auf den Platz, da er verwundet worden, und anderer nothigen Versorgung und Beobachtung wäre gepfleget worden: 6) dem ohngeachtet aber der verletzte T. sich nicht erholen können, sondern in grosser Mattigkeit, Still und fast Sprachlosigkeit beharret, auch

an Speisen wenig genießen können: 7) der Chirurgus T. anfänglich selbst die Verlezung vor gefährlich angesehen haben soll, 8) und da gleichwohl die zugesetzte Wunde sich zu guter Heilung anlassen und anschicken wollen, solches hingegen wegen der übrigen Umstände nicht geschehen können, und mithin 9) læsus bis in den 14ten Tag sich gehalten und dennoch endlich sterben müssen: 10) am allermeisten aber in gegenwärtigen casu eine tödtliche contrafissura zu vermuten gewesen, da auf der linken Seiten des Hauptes der erste Aufwurf geschehen und hingegen rechter Seiten unter dem cranio die extravasatio sanguinis sich ereignet, mithin latere opposito die causa mortis latitaret, welche 11) nach denen näheren signis nicht hat erkannt werden können, noch vielweniger 12) dem Chirurgo so gleich und leicht an die Hand geben mögen, wo er eine conveniente Hülfe anbringen sollen.

Deme aber ohngeachtet so ist 1) der ganze Sections-Bericht sehr man-  
gelhaft, unvollkommen und superficiell, 2) darneben die übrige relatio histo-  
rica decursus læsionis, subjecti læsi, des Gebrauchs derer auxiliiorum,  
der täglichen Befind- und Veränderung des læsi, derer vornehmsten sympto-  
matum &c. ganz defect und zu einer gründlichen decision unzulänglich:  
3) so ist auch eine lethalis contrafissura aus Mangel geschehener annotation  
nach dem Sections-Bericht nur vermutlich und nicht erweislich, 4) sonst  
aber die læsion ohne einer depressione, fractura und fissura crani, 5) auch  
die extravasatio sanguinis nach der relatione visi reperti nur superficia-  
lis und also beschaffen gewesen, daß in der observatione Chirurgica und ca-  
suistica mehrere dergleichen Verleuzungen bekannt seyn, welche durch geschick-  
te und fleißige Cur restituiret worden sind, 6) darnebst ist in actis nicht befind-  
lich, daß dem læso nach der Verordnung und Erkänntniß eines zu Rath und  
adistence requirirten erfahrenen Medici mit einer zeitigen V. S. ne, auch an-  
dern innerlichen dienlichen remediis resoventibus, roborantibus und  
æqualem motum sanguinis, samt andern necessarias excretiones pro-  
moventibus wäre zu Hülfe gekommen worden: 7) nicht weniger erheslet in  
actis auch nicht, daß der gebrauchte Chirurgus die læsion genugsam visiti-  
ret, die symptomata wohl erwogen, außer und nebstdem Pflastern andere  
topica discussientia, nervina, revellentia, cephalica, tonica &c. zu Hülfe  
genommen, noch vielweniger an eine zeitige trepanation gedacht, oder dieselbe  
verrichtet, obgleich die halbe aphonia und einige andere indicia læsi dieselbe  
erfordert haben: 8) gleichwohl unter solchen Umständen læsus 14. Tage noch  
am Leben geblieben, zu fast mercklichen Kennzeichen, daß das extravasirte Ge-  
blut innerlich und eusserliche Hülfe zu seiner resolution und evacuation er-  
wartet: 9) immassen sich gleichwohl bey so schwehren Umständen die Wunde

nach ihrer euerlichen sichtbaren Beschaffenheit zur Heilung wohl angelassen:  
 10) indessen aber das innerlich verhaltene und aller Zertheil- und removirung  
 destituirte Geblüt nothwendig das cereb: umi beschwehren, durch seine cor-  
 ruption solches zugleich insiciren, folglich alle aus den cerebro emaniren-  
 de und darmit connectirende functiones animales und vitales destruiren  
 müssen, daß unter obbenannten Umständen sich patiens nicht erholen können:  
 11) worbey noch in actis von einen Zeugen deponiret ist, daß mehrgedach-  
 ter T. vor dieser letzten Kopf-Verlezung, unter einem mit seiner Frau entstan-  
 denen Streit von dieser damalen dergestalt am Kopf auch lädiret worden, daß  
 er deswegen dem Chirurgo ebenfalls in die Hände gerathen, folglich auch da-  
 her vorhin keine geringe imbecillität des Kopfes und Gehirnes mag erlanget  
 haben, dahero die nachgefollte læsio capitis desto leichter eine gefährlichere  
 Würckung bey diesem Manne haben können: 12) endlich sind auch diejenigen  
 Symptomata, welche gleich auf angebrachten Wurf bey dem læso, nach dem  
 in actis enthaltenen Bericht bemercket worden, nicht von solcher Eigenschaft  
 gewesen, daß man diese, obwohl gefährliche Wunde, so fort vor tödlich hätte er-  
 kennen und Chirurgus læsum vor einen todten Mann aufnehmen können: wie  
 dann vielmehr ex actis erscheinet, daß der Chirurgus sich anfänglich diese læ-  
 sion geringer vorgestellet, mithin nicht die Nothwendigkeit erkannt habe, von  
 selbsten den Rath und Beyhülfe eines geschickten Medici und anderen Chi-  
 rurgis an die Hand zu geben und zu erfordern: Aus welchen Umständen und  
 Erheblichkeiten allen wir erkennen, daß die quæstionirte læsion nicht ab-  
 solute und vor sich, sondern ex accidenti aus obbenannten ander-  
 weitigen Ursachen und Veranlassungen lethal worden sey: Wel-  
 ches wir acten-mäßig schliessen, auch dieses unser judicium mit unserem ges-  
 wöhnlichen Facultäts-Siegel bekräftiget aussstellen. Halle den 21. May.  
 Anno 1734.

### Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

Nach L. an die Gräff. Canzley.

**A**ls die Herren uns die wieder J. D. H. in puncto commissi homicidii  
 ergangene inquisitions-Acten zugesandt, und ic. demnach re.

Hat inquisit in seiner ad articulos erstatteten Antwort gestanden und  
 bekant, daß den 10. Jul. 1730. zwischen ihn und J. T. am Brücken-Hause bey  
 dem Kegel-Spiel deshalb Streit entstanden, weil besagter T. von Inquisiten  
 gefodert, er solle Fuß beym Mahle halten, welches denn Inquisit von demselben  
 wieder prætendiret, als er aber solches nicht thun wollen, noch gethan, bey des-  
 sen

nen Regeln stehend, einen davon ergriffen, und den T. dergestalt damit ans Haupt geworfen, daß derselbe so gleich vor todt zur Erde gesunken, und den 14ten Tag nachher seinen Geist aufgegeben; Ob nun wohl Inquisit dabei verharret, daß er keinen Vorsatz gehabt, den verstorbenen T. zu treffen, vielweniger so gefährlich zu lädiren, sondern nur durch den Wurff ihn abzuschrecken gesuchet, so weit von dem Ziel des Regel-Spiels sich zu begeben, mithin die wieder dessen intention erfolgte Verletzung mehr dem vulnerato, als ihm zu imputiren, da zumal derselbe den Streit angefangen und Inquisiten vorher genöthiget, Fuß beym Mahle zu halten, wozu er sich also ebener Massen von selbsten bequemen sollen. Hiernechst Fiscalis in den Gedanken steht, daß diese Mordthat allerdings vorsehlich geschehen und die detuncio zugefügte Wunde vor absolute lethal zu halten, folglich Inquisit mit der ordentlichen auf den Todtschlag gesetzten Straffe belegt werden müsse. D. a. d. aus denen Acten und derer eydlich abgehörten Zeugen Aussage satsam erhellet, daß Inquisit der Urheber des ganzen Streits gewesen, indem er 3 Schritt von Mahl gethan, und als T. desgleichen thun wollen ihn daran verhindert, nachher als er nur einen Regel getroffen, solchen aufgehoben, vor die Regel gestanden und gesagt: Du sollst mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich schmeissen, da T. nicht werffen können, weil Inquisit vor denen Regeln gestanden und einen davon in der Hand gehabt; Worauf A. N. gerufen. H. was wilst du thun, woran er sich aber nicht gefehret, sondern den Wurff gethan und ihn dergestalt an den Kopf getroffen, daß der Regel auf den Kopf herum getrisset und T. gleich zur Erden gefallen,

iuxta depos. test. 1. & 2. ad art. 16. sq.

Hiernechst A. St. ad art. 18. deponiret, daß als T. von dem Wurff zur Erden gestürzet, Inquisit gesagt: Nun hast du es, woraus hinlänglich zu schließen, daß er keinen blosen Vorsatz gehabt haben könne, ihn zu schrecken, bevorab, da nach besagter Zeugen Aussage T. auf dem Ziel stehen blieben und reil Inquisit vor denen Regeln gestanden, auch einen davon in der Hand gehabt, nicht werffen können. Hierüber A. St. ihn nach verübter That bestraft und gesagt: Wie stellest du dich an, du thust als wenn du ein rechter Mörder wärest, worauf er aber geantwortet: halt das Maut, du bist auch ein rechter Blichund. Ferner aus denen Acten und derer Zeugen deposition hinlänglich abzunehmen, daß Inquisit ein sehr verregener und zänckischer Mensch seyn müsse, zu den man sich dergleichen vorsehliche Bosheiten gar wohl versetzen könne. Ubrigens aus beykommenden judicio hiesiger Medicinischen Facultät sich ergebnét und mit verschiedenen Gründen dargethan werden, daß die dem desunco zugefügte lassion nicht absolut und vor sich, sondern ex accidenti aus den

nen

nen angeführten Ursachen und Veranlassungen lethal worden sey, mithin zwar die poena ordinaria ohne diff hinweg fället.

Prinl. Halsger. Ordin. Art. 147. 148.

Stryck Usu Mod. ad Leg. Corn. de sicariis § 2. seq.

Gleichwohl aber Inquisit grosses Unrecht begangen, daß er nach T. mit den Regel so heftig geworfen, und also zu dessen Tode Anlaß gegeben; so mag zwar Inquisit mit der ordentlichen Straffe der Todeschläger nicht befeget werden, es wird aber dennoch das ihm ertheilte sichere Geleite hinwieder billig cassiret, derselbe zur gefänglichen Haft gebracht, und mit Festungs-Bau auf s. Jahr lang bestraffet, oder daferne sich dazu nicht füglich Gelegenheit finden wolle, mit Staupen-Schlägen auf ewig des Landes billig verwiesen. V. R. W. K. d. 29. Maii 1734.

### CASUS XIV.

Vulnus Capitis cum Fractura, variis fissuris cranii & suturarum, dilaceratione meningum, ex accidenti ob medelæ insufficientiam ex eruptione Cerebri lethale.

**G**wre Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edeln habe hierdurch ergebenst ersuchen sollen, beygehenden Sections-Bericht, nebst den von hiesigen Hrn. Medicis darauf ertheilten responsis collegialiter zu perlustriren, und mir mit dem fordersamsten dero begründetes Gutachten zu geben: Ob die im Sections-Bericht beschriebene vulnera per se & necessario lethallitatem caussiren müssen; notire aber pro majori informatione, daß der Vulneratus, während der Eur niemalen einige convulsiones gehabt, sondern bis an seinen Tod bey guter Vernunft gewesen, der ich übrigens mit aller Hochachtung bin.

A. den 2ten Julii 1735.

### Judicium Privarum Medicum.

**G**achdem uns Endts-benannten Medicis und Chirurgis sub N. I. einliegender Sections-Bericht cum judicio communiciret, unser in ratione & experientia gegründetes Gutachten darüber zu ertheilen;

Ob die in gedachten Sections-Bericht beschriebene lésiones absolute mortales gewesen, so daß vulneratus ohne einige andere per accidens con-

concurrirende Ursachen nothwendig daran sterben müssen: und auf keine Art und Weise curiret, und beym Leben erhalten werden können?

So haben wir den Sections-Bericht nebst denen im requisitorial N. 2. angemerckten Umständen reiflich erwogen, und ist demnach unsere einhellige Meynung, daß wir nicht gnugsaamen Grund finden, daß Vulnus quæst. pro absolute & necessario lethali zu halten, sondern vielmehr der gegründeten Meynung sind, daß wegen anderer dazu gekommenen Umständen der Todt per accidens erfolget, dann ob zwar die Fissura stark, und die de pressio cra ii gefährlich, auch überdem beyde meninges a fragmentis perforaret, nach dem Todte subter vulnus die medulla cerebri eines Daumens breit tieff putrefactiret befunden worden.

Jedemoch aber und dieweil

- 1) non omnia capitis vulnera, et si meningium ipsiusque cerebri læsiones conspirent, statim absolute lethalia dicenda.

Vid. Ammannus in prax. vuln. leth. Dec. I. Hist. II. p. 17.

& Tim. a Gyldeklee pag. 886.

- 2) Ad. Bohnii effatum, aliorumque consensum Calvariaæ fracture in se nunquam mortem afferunt, sed propter adjuncta tantum

Conf. Bohn. in Exam. Vuln. Sect. I. Cap. I; p. 78.

- 3) Der Iesus am 22. Mart. verwundet, und erst den 4. April verstorben, auch überdem

- 4) keine læsio corticis cerebri, noch

- 5) extravasatio sanguinis angemercket, und im attestato etiwas vermeldet worden.

So lässt sich aus diesen momentis mit hinlänglichem Grunde schliessen, daß die de pressio cranii nicht allzustark, noch die fragmenta ultrameninges penetraret, mithin davon keinesweges unmittelbar und nothwendig die substantia NB. medullaris cerebri corrumperet werden können, sondern daß vielmehr die bey der Section gefundene corruption a compressione depressi, & ut artis non restituti cranii. & a fragmentorum non extororum vellificatione sich nach und nach generiret, die dann endlich die unmittelbare Ursach des erfolgten Todtes worden, wie solches Fac. Med. Lips. in consimili casu nervose deducirt,

Vid. apud Amm. L. C.

und fügt in Cribratione 8. bedenklich hinzu, his adhibitis lege artis sine dubio Iesus, fuisset restitutus, nec tanta fuisset sub ecuta putrefactio cerebri. Dahero man nach Anleitung ictusgedachten Ammanni L. cit.

Paræi Lib. 9. cap. 10.

Aaa

und

und Hildani Cent. 54. Obs. 4. verfahren, die depression in Zeiten gehoben, die fragmenta debite herausgenommen, und der sich etwa extravasirten Feuchtigkeit, utpote in loco trepanabili Lust gemacht, und durch zeitiges Überlassen und sonstigen gebührende Vorsorge geschehen wäre, daß so dann unter Götlicher assistance der erfolgte Tod können abgewendet werden; wie dann fast alle Scripta Medico Chirurgica von dergleichen glücklich curirten læsionibus Exempel aufzuweisen wissen, deren unter andern notable, welche

Hild. Cent. 1. Obs. 13. & Obs. 23. & 24.  
notiret, und weit mehrere zusammen getragen, in des Herrn

Alberti Jurisprud. Med. part. I. p. 311. ad L. C.  
zu finden sind. Und ob wir nun zwar an der im übrigen geführten Curen nichts auszusetzen hätten, und die allegirte Casus nicht schlechterdings applicable wären, so sind doch cum nullius illethalis transitus sit æque præceps ac capitinis vulnus,

Vid. Albert. jurisprud. Med. cap. 14. §. 38. p. 100.  
die in dem requisitoriali angemerkte neglecta von solcher Wichtigkeit, daß auch deren eins illegalitatem curæ induciren kan, und bekräftigen, parallela læsionis accidentalem lethalithatem ob intermissam repositionem depresso cranii & trepanationem cum judicio,

Amm. L. C. & Dec. I. Hist. 17.

Welschius in rat. vuln. jud. pag. 113. und

Hoffinan. Medic. Consult. part. I. p. 133. conf. pluribus

Valent. Corp. jur. ff. p. I. §. 11. cas. 2-8..

Können wir dannenhero aus ob angeführten rationibus und uns reserirten Umständen unsern Gewissen nach nicht anders schliessen, als daß gedachte læsiones nicht per se, sondern per accidens lethales worden.

Und daß dieses unser Sentiment denen regulis artis Medicæ & Chirurgiae conform seye, haben wir solches eigenhändig unterschrieben und bekräftigen sollen. Sign; A. den 14. Junii 1735.

I. W. St. Med. D. und M. Land-Phys.

A. D. Med. D.

H. O. Med. Pr. u. verordn. K. Schloß-Chir.

J. G. Sch. Chir. approb.

J. H. D. Chir. appr.

Rela-

## Relatio Sectionis.

Auf requisition Thro Hoch-Gr. Gnaden zu B., T., L. ic. Räthe und Besamte, haben wir zu Endes unterschriebene Medici, Doctores und Chirurgi, an unten benannten dato den abgelebten Schulzen zu O. sciret, visitiret und befunden:

- 1) post deductionem cranii an linker Seiten des Hauptes gerade auf der sutura temporali eine starcke depression eines Fingers lang von dem Ohr nach dem Osse sincipitis herauf, und von dem Osse frontis nach dem Occipitio zu; welche deutlich creuz-weise eine fracturam cranii darstelle.
- 2) Eine Fissuram, welche aus der depressione cranii per suturam coronalem bis auf die Mitte des Ossis frontis fortgieng.
- 3) Eine Fissuram, welche oben her aus der depressione cranii queer über den Kopf durch die Ossa sincipitis per suturam sagittalem zwey Finger breit, neben der sutura lambdoidea, bis auf 2. Finger breit an das Os temporis dextrum fortliet.
- 4) Nach abgenommenen crano, daß die fragmenta durch eine eusserliche Gewalt des Schlagens duram & piam matrem perforiret, und unter solcher Wunde die substantia medullaris cerebri nach der Länge des Vulneris eines Daumens breit tieff in putredinem gegangen.

Da nun propter allegatam depressionem cranii, lassionem duræ & piæ matris imprimis substantiæ medullaris cerebri putrefactionem, neque sanguinis circulus, neque spirituum animalium influxus statt haben könne;

Als halten wir mit Recht davor, daß diese vulnera nothwendig lethalitatem causiren müssen. Uhrkundlich der Wahrheit haben wir diese vorstehende relation nach End und Gewissen eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen L. am 5ten Monats Aprilis 1735sten Jahres.

C. F. E.

J. G. C. T. Land-Chir.  
T. A. V. B. Chir.

A. M. Med. D.

J. P. S. Chirurgus.

P. S. pro informatione aliquali melden Ew. Hoch-Edl. hierbey: daß vulneratus erst am 13den Tage verstorben, und bey dessen Section sich eine starcke compressio cranii, und darunter putrefacta medulla cerebri befunden; daraus dann einige lethalitatem necessario,

einige aber das Gegentheil sustiniren, und davor halten wollen, daß per elevationem cranii der putrefaction des cerebri vorgebeuget, und also vulneratus salviret werden können.

### Hoch-Edler, Hoch-Gelehrter,

Mein insonders Hochgeehrtester Herr Doctor und Land-Physicus.

**G**w. Hoch-Edl. haben mit Beyfügung eines Protocolli sectionis dienstlich ersuchen wollen, mit Zuziehung der hier selbst vorhandenen Drn. und Chirurgen, die darinnen vermeldete Wunden zu examiniren, und mir dero videtur, in forma decenti fordersamst zu geben; Ob solche per se lethal? und der Todt nothwendig darauf erfolgen müssen?

Notire aber anbey, daß der den 22. Martii vulnerirte und den 4. April verstorben 23. Jahr alt gewesen, den Chirurgum d. 4. Tage vor seinem Todte empfindlich in den Finger ge- auch ein Stück Candi Zucker zerbiß, während der Cur keine elevatio und perforatio cranii tentiret, und demselben den Tag vor seinem Todte die Ader und nicht ehender geöffnet worden; der ich übrigens beharre

A. den 4. Junii 1735.

inscript.

Monsieur

Monsieur St. Doct. en Medicine  
Et Physique du Comte de M. pp.

a . A.

**E**wo. Hoch-Edl.

Meines insonders Hochgeehrtesten Hn.

D. und Land-Physici

ergebenster Diener

I. M. P.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**S**ach der, an unsre Facultät von A. in W., ergangenen Anfrage, über eine gewisse Kopf-Wunde, unser gegründetes judicium Medicum zu ertheilen, haben wir bey übernommener delibration aus dem eingesandten Sections-Bericht, nebst der beygelegten cognitione einiger Medicorum und Chirurgorum über selbigen Casum, erschen, daß am 22. Martii a. c. der Schulge von O., 23. Jahr alt, am Kopf verletzet worden, nach solcher Verwundung aber keine gefährliche symptomata bekommen, auch mit keinen convulsionibus besfallen worden, vielmehr bis an seinen den 4. April und also nach 13. Tagen erfolgten Todt bey guter Vernunft geblieben, auch noch 4. Tage vor seinem Ableben empfindlich in den Finger und auf ein hart Stück Zucker beißen können, welchem den Tag, vor seinen Todt die Ader geöffnet und nachher an demselben

bey

bey verrichteter Section und Inspection den 5. April angemercket worden,  
 1) eine starke, eines Fingers lange, depressio cranii auf der sutura tempo-  
 rai welch e linker Seits vom Ohr aufwärts, gegen das os sincipitis, und  
 vom ossis frontis, nach dem occipitio Creuz-weise eine fractura cranii be-  
 gleitet hatte; 2) erschien eine fissura aus der depressione, per coronalem  
 suturam in die Mitte des ossis frontis sich extendirend; 3) zeigte sich eine  
 fissura aus der depressione quer über den Kopf durch die ossa sincipitis per  
 sagittalem suturam 2. Finger breit neben der sutura lambdoidea, bis auf 2.  
 Finger breit an das os temporis dextrum fortlauffend; 4) sahe man daß  
 die fragmenta fracturæ, nach abgenommenen crano, die duram und piam  
 matrem perforiret, darunter die substantia cerebri medullaris, eines Dau-  
 mens breit tief, nach der Länge der Wunde in eine Fäulniß gerathen: Gleich-  
 wie aber jetzt beschriebener status vulneris bey dem læso den Todt nach sich  
 gezogen, auch Medicus und Chirurgi, welche die Sectionem verrichtet, solche  
 Wunde pro absolute lethali & incurabili erkläret; Hingegen andere re-  
 quisiti Medici & Chirurgi nach den Sections-Bericht solche Wunde per  
 accidens lethale genennet, und solche Zufälligkeit dem Mangel gehöriger und  
 zulänglicher Hülffe zugeschrieben, so entstehet bey so offenbahrer contrairen  
 Meinung die Frage utri credendum.

*Ob das Vulnus quæstionis absolute und per se, oder ex accidenti leibal  
 sey?*

Diese Quæstionem zu beantworten und zu entscheiden, erinnern wir vorläufig, wie eines Theils die eingesandte Nachricht von gedachter Wunde, wegen Ermanglung vieler wichtigen Umstände, sehr unvollkommen, andern Theils wie auch selbst die Sectio, inspectio und prima depositio unzulänglich und defect sey: anerwogen vndes læsi statu corporis, vitæ generis & sanitatis, gar nichts erwähnet ist, nebst dem ist curationis Medicæ u. Chirurgicæ fast gar nicht gedacht, noch vielweniger der Pfleg- und Wartung des vulnerati, oder wie sich derselbe und die Wunde von Tag zu Tag angelassen, einige Erwehnung gethan worden ic. außer dem aber ist bey der Section und dessen Be-  
 richt der eüsserliche status vulneris, der Ort und Grösse der zerrissenen menin-  
 gum, die Anzahl und Grösse der Splitter, welche die meninges verletzet haben  
 sollen; der innere status cerebri und seiner ventriculorum, und ob nicht  
 daselbst humores extravasati gefunden worden, wie sonst die übrigen cavita-  
 tes und partes corporis beschaffen gewesen, nicht angemercket: So dann ist  
 wohl eine unstrittige Wahrheit, daß læsus wegen Fäulniß des cerebri gestor-  
 ben; Ob aber diese schlechterdings von der læsion herrühre und nicht hätte ab-  
 gewendet, mithin der Todt verhütet, und vulneratus curiret werden können, ist

eine andere Frage. Welche dubia billig vorher beygebracht und geahndet werden müssen.

Indessen hat es doch eine Wahrscheinlichkeit, daß gegenwärtige Verlehung an und vor sich selbst tödtlich gewesen, und zwar 1) da die læsion so groß, wichtig, vielsach, weitläufig und eindringend gewesen; massen nebst der fractura cranii so viele fissuræ geschehen, welche sich an crano geeussert, und in die Länge und Breite sich extendiret; besonders da zugleich die suturæ an verschiedenen Orten verletzt sind; welcherley læsiones ohne dem gefährlicher zu seyn pflegen, (gleichwie Ruy sch obs. chir. 47. einen casum einer so wichtigen fissuræ cranii & suturæ lethalis anführt) da die grosse depresso cranii, samt der dilaceratione meningum erfolget, da sonder allen Zweifel eine so grosse Verlezung eine gleichmäig wichtige Ursach, wodurch das cerebrum und nervi gewaltig contundiret und sehr enerviret worden, gehabt ic. 2) sind insbinderheit einzelne fissuræ capitis an sich gefährlich genug; dahero so viele derselben, conjunctim desto ehender den Todt verursachen können; 3) ist considerabel die fissura cranii lateris dextri, welche einer contrafissur ähnlich zu seyn scheint; indem der sedes der Verlezung nach den eussern Kennzeichen und Urtheil bey der depressione cranii sinistri lateris, und zwar NB. auf der sutura temporali gewesen: welcherley contrafissur ähnliche Verlezungen, die Gefahr desto grösser machen, und einen tödtlichen Ablauf wirken und necessitirn; 4) daß der erste impetus die regionem temporis sinistri bestroffen, welche regiones temporales, nach fast einhelliger Beystimmung deser Doctorum und dem Zeugniß der Erfahrung, an sich weit gefährlicher sind; 5) und da gleichwol læsus bey jungen Jahren gewesen, darinnen man sonst gefährliche Verlezungen, noch ehender überstehen kan, hat doch bey denselben keine Hülfe weder der Natur, noch der Kunst zureichen wollen; 6) sondern vielmehr hat endlich noch læsus, nachdem sich die Natur-Kräfte gar nicht aufhelfen können, an dieser grossen Verlezung sterben müssen.

Dennoch aber ereignen sich in diesen Casu noch einige erhebliche Umstände, dahero man diese læsion nicht pro simpliciter lethali erkennen mag, indem 1) die zugefügte læsion (davon in Sections-Bericht nicht gemeldet worden, ob selbige mit oder ohne vulneration geschehen, ob selbige wie vermutlich, mit einem Schlag beygebracht worden, und da man auch auf das instrumentum, womit læsio verübet ist, acht zu geben hat, welches dasselbe gesezen; nicht weniger ob bey dieser Verlezung gleich Anfangs eine merckliche Häzmorrhagia erfolget ic.) zwar groß und gefährlich, jedoch nicht also beschaffen gewesen, daß man daraus auf eine absolutam lethalitate erkennen mögen: dahero 2) keine gefährliche, noch vielweniger tödtliche symptomata sich daben ereig-

ereignet, mithin 3) Patiens bis in den 13ten Tag beym Leben geblieben; 4) die eigene causa mortis, nemlich corruptio cerebri, nicht gleich Anfangs vorhanden gewesen, (da Iesus sonst viel eheider verblichen wäre,) sondern nach und nach entstanden, 5) so ist auch bey einer gefährlichen Haupt-Wunden die Alderlaß am 12ten Tag nach der lësion viel zu spät gewesen, da indessen die stagnatio humorum in læso capite & cerebro destowereniger sich hat resolvieren lassen; sondern vielmehr grösser und intractabler worden; 6) nicht weniger hat die depressio cranii, welche nicht zeitig hat untersucht und eleviret werden können, desto mehr daß contusum cerebrum geschwächet, die stagnationem und collectionem humorum gehäusset und endlich derselben corruption verursachet; 7) wann auch allenfalls eine zeitige sorgfältige und zü längliche visitatio vulneris & fissurarum nicht geschehen wäre, wie es aus der verweilten Alderlaß die Vermuthung giebet, so hat auch daher der affluxus und stagnatio humorum sich vermehren und eine endliche corruption verursachen müssen: Wannenhero man sich nicht daraus, daß der Iesus noch 4. Tage vor den Todt auf etwas hartes hätte beißen können, sicher machen lassen sollen, anerwogen Berengarius de fractura cranii Part. II. Cap. I. p. 15 saget: vidi plures homines rumpere testas nucum & avellanarum, perscorum & amygdalarum & sine dolore & tamen magnum habuerunt cranii fracturam & ex eis nonnulli mortui sunt, so müssen dannoch auch einige nach diesem Zeugniß unter solchen Umständen curiret worden seyn: deswegen wir im gegenwärtigen Casu aus mehr erwehnten indiciis urtheilen und erkennen, daß diese Verlezung curabel, folglich aus Ermanglung dienlicher und zureichennder Hülfs-Mittel ex accidenti lethal gewesen und, worden sey: Diese unsre einmuthige Erkämtniß haben wir mit unsrer Fäculät-Siegel bekräftigen und ausfertigen wollen: Hr. den 6. Juli An. 1735.

### Copia:

Auf Befahl seiner Hochedelgeb. des Hrn. Canzelen-Directoris P. habe hiermit attestiren sollen, wie mich bey gesuchter Eur des Verwundeten und abzulebten Schulzen zu O. betragen:

- 1) Bin ich den 22ten Martii zwischen 11. und 12. Uhren bey den Schulzen von O. gefordert und denselben vorläufigt allein verbunden, und an demselben befinden eine contusion am lincker Seite des Hauptes eines Ganz-Eyes groß, welche mit Blut unterlauffen gewesen.
- 2) So gleich die Haare abgeschnitten und abgeschoren.
- 3) Einen Querschnitt darüber gethan eines Fingers lang.

- 4) Drücken mit weichen verbunden und e'm Pflaster Betonien darüber gesleget, andern Tages hat sich eine der pression und fissura befunden.
- 5) Species in Wein gekocht und in L einen Säcklein wohl ausgedrücket, leidlich warm über das ganze Haupt gelegt.
- 6) Abends zwischen 6. und 7. Uhre ist Hr. D. E. bey den Patienten kommen, welcher die Wunde visu'ret, auch selbigen Abend nach H. bey des Hrn. Apoth. H. geschicket und frische medicamenta hohlen lassen, selbige sind sogleich gebrauchet worden.
- 7) Hat sich der Patienten ohr gefehr i. Uhr des Nachts starck gebrochen, daß vor sind medicamenta gebrauchet, welche recepten alle bey des Hrn. H. befindlich, und ist alle zwey Stunden eine Fieber-Mixtur gebrauchet.
- 8) Hat des Hrn. D. E. den andern Tag Clistiren ordonniret, welche ich dreymal appliciret, auch Stuhlgang erfolget.
- 9) Habe ich noch eine kleine Deffnung mit guthalten des Hrn. Medic. gethan welche in solcher Länge - - - durch die Hautgangen.
- 10) Die Wunde ist täglich zweymal mit den von des Hrn. M. verordneten Pulver mit weichen trucken verbunden, gesaubert und gereiniget, die Kräuter habe in Wein gekocht, alle Stunden über das ganze Haupt wohl ausgedrücket warm leidlich aufgelegt, und damit continuiret bis den 3. April.
- 11) Ohne Sprache ist der Patient allezeit gewesen, aber noch guten Verstand.
- 12) Zwey Krankenvärter sind Tag und Nacht bey dem Patienten gewesen Namens J. D. E. und dessen Ehefr.
- 13) Ich bin 13. Tage und Nacht bey dem Patienten gewesen, und demselben aufgewartet.
- 14) Die Aderlaß habe ich den 2. April. auf gutfinden der Hrn. Med. gethan. Die Aderlaß ist den 3. April. geschehen, und darauf der Patient die folgende Nacht verstorben, ein solches attestire hiermit. Geschehen L. den 15. Junii 1735.

J. G. E. D. Land-Chir.

**G**w. Hoch-Edelgeborene und Hochedle belieben aus dem fol. 211. derer hierbey kommenden acten befdnl. Urthel mit mehrern zuerschen, welcher gestalt unter andern darinnen mit erkandt worden, daß angeregte acta an dieselben zu Erstattung dero Medicinischen Gutachtens über die verhandene Attentata medica fol. 12, 25. & 170. und ob aus dem Sections-Berichte, oder sonst

sonst ex actis ein indicium violentia mortis vere oder probabiliter genommen werden könne, übersendet werden sollen; Solchem zu Folge habe nicht nur die Einsendung sohaner acten hierdurch bewerkstelligen, sondern auch Ew. Hochadelgeb. und Hochadel. zugleich dienstlich ersuchen wollen, das verlangte indicium Medicum mit dem fordersamsten cum remissione actorum gegen Erlegung der Gebühr zu ertheilen, auch ohnschwer mit der nächsten Post, ob und zu welcher Zeit acta bey ihnen angelanget, zurück vermelden zu lassen. Der ich verharre.

C. aus denen Stadt-Gerichten

den 6. Oct. 1736.

### CASUS XV.

A Stupro attentato viri 62. ann. in vetulam 60. anno.  
rum Peripnevmonia in hac excitata, ob retardatam  
& in congruam curam lethifera.

*Excerpta Actorum in punto attentati Stupri  
violent.*

A Et. C. den 6. Martii An. 1736. ist enthalten die Rüge oder denunciatio in Summa wie H. R. auf der Darre die Fr. D. R. habe nothzüchtigen wollen, und sich dergestalt mit derselben herum gezerret, daß sie vor tödt liege, auch dieser dem Hen. Prediger bekannt; Der Amts-Diener referiert, daß sich solches also verhielte, dessen er sich erkundiget, und die Frau sehr schwach sey. Eod. d. deponiert. R. R. der D. R. Tochter, wie Sonnabends am 18. Febr. ihre Mutter in H. R. Hause das Malz gemacht, und auf einen stück Holz gesessen, allwo heimlich H. R. zu ihr geschlichen gekommen, sie rücklings übers Holz gezerret und gesaget, nun ihr alte Pfoze, hältt doch nur still und haltet her, sie habe sich dessen sehr geweigert, als eine ehrliche Fr. er aber habe sich mit ihr eine Stunde lang herum gezerret, von der Zeit an wäre sie sehr frack, Brust und Rücken wären ihr verrencket und aufgeslauffen, das Werck der Unzucht habe R. wegen ihrer Mutter Wiederstand nicht vollbringen können, habe ihre Mutter beschickt, daß sie dieserhalb nicht klagen möchte, er wolle ihr geben daß sie könnte zu frieden seyn, hätte ihrer Schwester einmal 6. Gr. und eine Dracht Stroh, nachher wieder 3. Gr. und eine Dracht Stroh, endlich 6. Gr. und 2. Bund Stroh, auch ein halb Pfund Butter und 2. Eyer gegeben; referentin wäre nachher wieder zu R. gegangen etwas

etwas vor ihre Mutter zu holen, da er nicht alleine gewesen, auf einer andern Zeit wäre seine alte Magd zugegen, er aber abwesend gewesen, jene habe gesagt, R. wolle nichts mehr geben, weil sie ihn blamirt, er wolle vielmehr die Mutter verklagen, wann sie wieder gesund wäre, diese Aussage bezeuget M. M. K. als die andere Tochter der D. K. Hierauf ist veranstaltet worden, diese Patientin Gerichtlich zu vernehmen, so den 7. Martii geschehen, da sie sehr schwach aber bey guten Verstand ausgesaget, sie hieße D. K. wäre eine Wittib, 60. Jahr alt. H. R. habe da er besoffen gewesen, es so gemacht und zu ihr gesagt, wie ihre Tochter ausgesagt, er habe seine Hosen aufgemacht, sein Männlich Glied heraus gehabt, sich über sie mit Gewalt geleget, auch sein Männlich Glied an ihre Scham gebracht, und es hinein stecken wollen, sie habe sich aber unter ihm sehr gestrebet, und gehindert daß er seinen bösen Willen an ihr nicht vollbringen können, sie habe sich aber sehr dabey verrencket indem die Balgery über eine halbe Stund gewahret: Sie habe seine alte Magd um Hülffe geschrien, sie habe aber nicht geantwortet, und habe vermutlich geschlaffen: als sie Sonntag darauf nach Haus gegangen, habe sie vor grosser Verrenckung grossen Frost unterwegs erlitten, sey genöthiget worden, sich niederzulegen, und sey ganz verschwollen: sie habe ihre Besserung gehoffet, da sie mündlich dieses alles den Stadt-Gerichte eröffnen wollen gestehet, daß ihr obbenanntes R. an Geld und Stroh geschickt, alles dieses habe sie denen Hrn. Prediger gesaget, die sie besuchtet. Hierauf ist verordnet worden, daß ihr der Stadt-Physicus assistire, die Hrn. Prediger werden Gerichts wegen requirirt der Patientin beystehen: Diese ist den 8. Martii verschieden: der Stadt-Physicus wird beschieden sie zu seciren: es wird auch gehörigen Ortes angefraget ob der Land-Physicus dabey zu adhibiren, und derselbe dazu erforderet. Hierauf folgt das Judicium medicum de statu morbi fol. 12-15.

Den 9. Mart. 1736.

**K**önigliche Preußische Hochlöbliche Stadt-Gerichte hieselbst, requirirten uns Endes benannte gestrigen dato, die allhier in der Neu-Stadt frankliegende Darr-Frau, weyland P. K. hinterlassene Witwe, zu besuchen; Um nicht allein wegen ihrer Krankheit die nöthigste Verfügung zu treffen, sondern auch unser in arte medico chirurgica gegründetes Gutachten darüber zu ertheilen. Zu dessen gehorsamsten Folge wir uns denn nicht allein eodem, Mittags nach 12. Uhr zu ihrer in der Neu-Stadt, gegen dem Ottes-Acker über gemütheten Wohnung begeben; sondern auch des Herrn Ober-Amt-Manns L. Hochadel-gebührnen, als des zeitigen Hochverordneten Stadt-Richters, des Herrn Bürger-Meisters. St. Hochadeln und den Herrn Cämmerer D. als denen iezigen wohlbestallten Herrn Stadt-Gerichts-Schöppen, daselbst angetrof-

getroffen. In deren Gegenwart schon gedachte R. deponirte: Wie sie sich am Abend des 18. Febr. a. c. ohngefähr nach 8. Uhr mit Meister R. Senior Bürger, Brauer, und Sattler hieselbst auf der Schloß-Strassen wohnhaft, ob stuprum, ab eo, violenter attentatum heftig herum gebalget, denn als er sie wieder Vermuthen, rücklings über das Holz vorm Ofen, auf die Erde gezogen, auch nachher auf sie gefallen ic. so hätte sie demselben zwar proximis resistiret, auch seiner nach Verlauffs einiger Zeit, sich endlich entledigt, weil er aber, als ein dicker und schwerer Mann ihr als einer schwachen und alten Frauen, die darzu noch rücklings auf dem Holze auf der Erden gelegen, viel zu schaffen gegeben, so hätte sie gleich nach geschehener action, einige Schmerzen in der Brust gefühlet, wäre auch wohl lieber nach Hause gegangen, wenn sie nicht ihrer abgelegten Pflicht, in Darrung des Malzes, die Nacht über ein Gnüge zu leisten, verbunden gewesen: Und ob sie sich wohl, wegen des heftigen Verdrusses, so sie über sothanen unverhofften Anfall geschöpfet, ihrer damaligen Empfindung nicht so eigentlich mehr erinnere so könnte sie doch als gewiß berichten, daß ihr in derselben Nacht gegen Morgen, ein heftiger Frost zu gestossen; Worauf sie sich nach Hause begeben, zu Bett gelegt, und endlich gefunden, daß sich derselbe allgemach in Hitze verwandelt, wobey sie auch Kopf-Schmerzen erlitten. Bald nachher hätte sie wahrgenommen, daß die Respiration beschwerlich worden, welche doch der mit unterlauffende Husten und Auswurff, immer wieder in etwas erleichtert. Als aber am 22ten ejusd. die respiration nicht mehr wie sonst durch den Auswurff, erleichtert werden wollen, auch die Schmerzen in der Brust, benebst der äussern intumescentia derer musculosen Theile, in parte thoracis tam antica quam postica fast zugenumommen, und alle Glieder wie zerschlagen geschienen, so habe sie den Chirurgum Herr R. zu sich rufen lassen, und gebethen, daß er ihr möchte Aiderlassen. Welches denn auch wiewohl in Verschweigung der vorgegangenen Umstände, am rechten Arm verrichtet worden. Dabey, das aus der Ader gelassene Blut, cum crusta inflammatoria resplendente, instar lardi recentis, striisque coeruleo viridescentibus, zusammen gegangen. Da nun die ante & post venæ sectionem bemerkte summa debilitas totius corporis, immer grösser worden, auch mit dem Husten noch in eodem statu verblieben, und die eusere intumescentia der Brust nicht abgenommen: So habe sie ein emplastrum therebintinaceum appliciret; welches ihrer Meynung nach das geronnene Geblüt verzehren sollen. Vor zen Tagen habe sich der Husten und Auswurff gelegt, und am deren stadt, ein unanghörliches Kochen und Kocheln auf der Brust sich eingefunden. Sonst wußte sie sich nicht zu erinnern, daß ihr vor diesem Unfall, dergleichen oder an-

dere Brust-Beschwerungen zugesezet hätten; Sondern wäre nach Höttlicher Gnade, bey ihrer täglichen Hand-Arbeit noch immer frisch und ununter gewesen. Als nun, nach sothaner relation der thorax ad inspectionem ocularem decurriret, das Pflaster abgenommen, und alles genau visitiret wurde: konte man weder confusion, noch fractur an denen daselbst befindlichen Theilen bemercken, auch war die oben angeebene intumescenz nicht mehr zu spüren. Dahingegen liessen die so wohl über empfindliche Schmerzen der Brust geführte Klage, davon die Patientin doch nicht gewis berichten könnte: ob es mehr ein Brennen, Stechen oder Spannen &c. vorstelle, als auch die bald Anfangs bemerkte signa febrilia mit belästigter respiration, und endlich das Kochen und Rächeln auf der Brust, nicht weniger auch die vorher observirten indicia inflammationis ex venæ sectionis sanguine desumpta urtheilen: daß von dem, in actu quæstionis vorgegangenen motu corporis & pulmonum violento, eine peripnevmone müsse entstanden seyn, indem deponentin sowol bey dem pondere incumbentis corporis als auch umanzuwendender desto grösserer force willen, intendirter oder exhibitor respiration entweder einige ramificationes arteriarum polmonalium aut bronchialium zersprenget oder auch nur den rechten und mehr gröberti Theil des Geblüthes in deren vasa lateralia lymphatica getrieben haben mag. Da nun die materia des hieselbst stagnirenden, und ob inflammationem subsequentem, aut in purulentam, aut ichorosam indolem, transponirten Geblütes, entweder ob copiam aut cruditatem; vel fibram debilitatem, per tussim nicht hat mögen rejicieret werden: So ist vermutlich ob acrimoniam materiæ stagnantis, rumpendo vel transudando, eine viel grössere extravagatio sanguinis vel purulentæ aut ichorosæ materiæ entstanden. Welches nicht nur der nachgelassene Husten sondern hauptsächlich das Kochen und Rächeln auf der Brust zusamt den Spuren von eines obhandenen fluctuation &c. præsumiren lässt.

Und daher ist zu hoffen schwerlich, daß deponentin von diesem Lager wieder aufkommen möchte.

Es sind zwar, auf beschéhene Verordnung der Hochlöblichen Stadtgerichten, sgleich interna & externa remedia antiphlogistica resolventia atque eduentia adhibiret worden. Da auch ob præsumptionem materiæ fluctuantis in thorace, die so genannte paracenthesis thoracis, noch einiger maassen zur Besserung Hoffnung geben möchte: so ist man doch nicht genugsam darüber versichert. Denn obwohl deponentin referiret, daß sie jetzt auf der rechten Seiten Linderung suche, da sie vorher mehr auf der Linken gelegen; so ist doch die vermeynte fluctuation dadurch noch nicht hinlänglich erwie-

erwiesen. Auch lässt die vermutlich obhandene grosse destruction eines oder des andern lobi pulmonum, welche durch sothane operation nicht verbessert werden mag, nicht hoffen, daß mit obgedachten Mitteln, was fruchtbares könne ausgerichtet werden. Welches wir von den erkannten Umständen bey oberwehter inspection, mit unserer eigenhändigen Unterschrift pflichtmäig berichten sollen und wollen. Geschehen C. den 18ten Martii 1736.

Allsdam wird fol. 18. rescribiret, daß der Land-Physicus zur Section genommen werden soll. So dann folget die relation derer Herrn Prediger; Den 12. Martii ist die Section geschehen; fol. 23. folget Protocollum Sectionis.

Actum C. in dem Hause der Verstorbenen den 12. Martii 1736.

Als heutigen dato der Land-Physicus Hr. D. R. benebst dem Land Chirurgo W. sich von M. anhero begeben, so haben wir uns nebst den zweyen Stadt-Gerichts-Schöppen Hrn. Bürgemeister C. F. S. und dem Hrn. Tämmerer D. in verstandenen K. Wohnung versüget, und wie derselben Körper, unten in dem Hof, weil die Stube zu enge gewesen, gebracht worden, ist die Secirung folgendes geschehen: Aeußerlich zeiget sich an dem Körper keine Gewaltheit.

In osse sterni zeiget sich obenwerts interne, etwas von einer materia purulenta, in der lincken cavitate pectoris, befindet sich vieles sanguis extravasatus, desgleichen auch auf der rechten Seite, jedoch nicht so viel. Die ganze Lunge ist erstlich äußerlich durch und durch inflammirt, und inwendig lauter schleimichte Materie befindlich, jedoch daß der lincke lobus am allermisten inflammiret, und inwendig ganz schwarzbraun geronnen Geblüthe ausgestopft. Sacrale, das pericardium und das cor sind ganz natürlich beschaffen, desgleichen auch die andern viscera, außer daß im Ende ventriculi die vasa brevia sic dicta sehr stark vom Geblüthe angefüllt waren, auch sich etwas sanguis extravasatus darinne befunden. So wohl äußerlich als innerlich hat sich was an dem Kopfe natürlich gezeigt.

Nachdem nun so dergestalt die tentation beschlossen, und der Körper wieder vermacht worden, ist denen zurückgelassenen Kindern und Erben nun mehr erlaubet den Körper nach Gefallen beerdigen zu lassen.

J. H. L.  
C. F. St.  
G. D.

Fol. 25. folget der Sections-Bericht.

**A**uf Befehl des Königlichen P. Ober-Amtmanns zu C. Herrn J. S. L. haben wir Endes unterschrieben uns nach C. begeben und allda in Beysein obgedachten Herrn Ober-Amtmanns L. des Burgemeisters Herrn C. F. St. und des Cämmers Herrn D. als Stadt-Gerichts-Schöppen D. verwirbten K. Körper besichtigt und seciret, folgender Gestalt aber befunden: Aeußerlich war an dem Körper keine Verletzung noch Gewaltthätigkeit zu sehen. Nachdem die Brust eröffnet, zeigte sich daß, da das Sternum aufgeflopset wurde, daß aus dem osse sterni etwas materia purulenta kam, der lincke lobus pulmonum war sehr stark inflammiret, und innwendig mit vielen schwarz geronnenen Geblüthe angefüllt. In cavitate pectoris lag auf der linken Seite über 2. Hände voll sanguis extravasatus in cavitate thoracis befindlich. Hepar war sehr groß, iedoch ohne Fehler; Fundus ventriculi war inflammiret, und die vasa brevia von sanguine congrumato ziemlich turgida. Die andern viscera in Unterleibe waren natürlich beschaffen; an dem Kopfe war nichts weder eusserlich noch innerlich lädiren, sondern alles in seiner gehörigen Ordnung, welches wir denn zum Scheine der Wahrheit hiermit attestiren sollen. C. den 12. Mart. 1736.

C. K.
C. P. und
I. G. W.
B. Ch.

### Defensio I.

Nachgelassene Detension pro avertenda Inquisitione des wegen eines fälschlich vorgegebenen attentirten stupri violenti und daher erfolgten Todtes Meister J. R. Senioris.

**S**Häre es nach der Denunciantin Jacob K. Wittben und ihrer Kinder einmal so abgedroschenen project, deren und anderer Leute von ihnen eingeprägten Meinung gegangen; so würde sich des Denunciantens Rumpf und Kopf schon längst mit Wiedervillen trennen müssen, und die K. Kinder wären iezo in den völligen Besitz seiner doch gleichwohl ansehnlichen und über 5000. Dhl. sich betragenden Güther; denn hierauf auf des denunciantens Güther vornehmlich, ist zwar die ganze Sache abgezwecket; Allein Denunciant freut sich, daß seinen Wiedersachern keines von benden weiter gelungen, als daß sie ihm Spott, Verdrüß und Kosten gemacht. Wiewohl dieselben sich nun schon noch

noch nicht acquietiren können, sondern der Sohn und Soldat Christian K. den denuncianten bald mit Sr. Königl. Majestät in P. Unsern Allergnädigsten Herrn, bald mit seiner eigenen Gewalt zu intimidiren suchtet, auch so gar durch seinen importunen Überlauff derer Wohl-löbl. Gerichte, ihm das Recht zuverwegelegern suchtet, so soll ihm und seinen Geschwistern dieses doch verhoffentlich nichts helffen, und sie so wenig an denuncianten als seinen Vermögen hafften können: Denn obschon von Anfange die denuncianten und ihre Helffers-Helffer so wohl den wohllobl. Judicio, als andern Leuten von denuncianten einen so üblen concept beygebracht, daß ieder vermeinet, es müsse über denselben die inquisition ergehen und nach deren Beendigung eine Lebens-Straffe wider ihm erkannt werden, so hat er sich dennoch zu erfreuen, daß, da er seine momenta defensionis fol. 35. nur fürtlich angeführt, dieselbe vor so trifftig erachtet worden, daß ihm die defensio pro avertenda inquisitione verstattet werden müssen, als vor dessen concession er denn auch gehorsamsten Dancē abstattet, und defensor sollte sich zwar sogleich zur Abhandlung der concedirten defension wenden; Allein da ex Actis nicht zu ersehen, ob man denuncianten das crimen homicidii oder attentati stupri violenti imputiren wolle, so muß defensor denn wohl beydes, weil den denunciantin Vorgeben nach, sie von dem bey attentirten stupro violento sterben werde, in consideration ziehen und zeigen, daß in præsenti kein stuprum violentum attentiret seye, mithin auch denunciant zu der verstorbzen K. Ableben keine Gelegenheit gegeben habe.

Dasjenige was inculpaten ratione des falschlich angegebenen attentirten stupri violenti graviren soll, bestehet Inhalt derer Acten darinnen:

- 1) Daß in der Stadt der Ruff gegangen, als wenn denunciat die K. in der Darre überfallen, zu nothzüchtigen gesuchet und sich mit ihr so gezerrt, daß sie vor todt darnieder läge. Vid. Vol. I.
- 2) Daß Denunciantin solches denen Herren Predigern offenbahret, ibid. & fol. 19 & 21.
- 3) Daß die beyden K. Döchter Rosina verschichte H. und Maria Magdalena verehlichte E. den Ruff nicht nur bekräftiget, vid. fol. 2. seq. & 4. sondern daß auch
- 4) Denunciantin Jacob K. Rel. selbst das Denuncianten falschlich imputirte factum mit allen Umständen weitläufig angiebet, vid. fol. 5.
- 5) Daß denunciant der in ihrer Krankheit Geld und Stroh gegeben, vid. fol. 6.

Wenn nun diese vermeintliche gravantia in rechte consideration gezogen  
wer-

werden; so dürften in præsenti die drey ersten Sorten nicht meritiren, daß dieselben mit einem Worte berühret würden, denn  
ad 1) wird wenn in der Peinlichen Hafsg. Ordnung Carl. V. 25. de fama gehandelt wird disponiret;

Dass solcher böser Beymuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unparthenyschen Leuten herkomme.

Mithin muß ein jedes Judicium sich dahin bestreben ut exactis constet,

2) de origine famæ. Stephan. ad Art. 25. C.C. Carol.

6) an fama cœperit à personis fide dignis, an ab inimicis & impartialibus. Beyer. Zieritz ibid.

Besonders da fama sit judicium aliorum de actionibus nostris, an bene, an male eas egerimus? Wie nun dieses derer Leut judicium à l'ordinaire ohne einzige gehörige Untersuchung auf dasjenige verfallen, was es etwa halb vor Augen siehet oder höret; so ist eigentlich ohne andere judicia auf den Ruff in praxi wenig oder nichts zu bauen. Da defensori ist bekandt, daß unterschiedliche Leute in dieser Sache zu ihm gekommen, ihr über den armen denuncianten bereits gefällte Todtes-Urthel eröffnet und gehorchet, ob ihre Sentenz mit denen Rechten auch wohl bestehen, und sie ihre vermeintliche Rechts-Gelahrheit nicht triegen könne. Hilff Himmel! wenn sich ein Criminal-Richter lediglich an der Leute gequackele kehren wolte, wie bald, wie bald, würden doch alle Carcer mit delinquenten und die Galgen mit erhencften vermeintlichen Ubelthätern angefüllt seyn, Feuer, Schwerdt, und Wasser würden täglich etliche unschuldige Leute aufreiben müssen. His de fama generaliter præmissis ist nun auch zu untersuchen, woher sich in den gegenwärtigen special-casu der entstandene Ruff originiret habe. In der Registratur sol. I. ist keiner benennet, der sothanen Ruff angebracht, sondern es ist den Gerichts-Diener S. die nähere Erfundigung einzuziehen befehlet worden, dieser mag nun 2) schon wohl gewußt haben, daß er denen K. Kindern einen Dienst thun werde, wenn er die Sache so incaminiret, daß sie zur ordentlichen Sprache komme, daher gehet derselbe 3) gleich nach denen Leuten von welchen sich die fama angehoben hat und erfähret daselbst 4) nicht nur dasjenige von denen K. Kindern, was sie gerne dem wohlloblichen Judicio bekandt zu seyn wolten, sondern er besteller dieselben auch 5) ohne Benennung einer Zeit (als welche er auch um deswillen, daß er nicht gewußt, welchen Tag oder Stunde das Wohllobl. Judicium wegen anderer Verrichtungen dieselben verhören können oder wollen, nicht benennen können) auf das Amt, und diese die K. Kinder sind 6) eodem gleich parat und gestellen sich, damit sie ja an ihren so wohl ausgedachten Vorhaben und vermeintlichen zuziehenden pro

profit nichts verabsäumen. Diese die K. Tochter sind also 7) diejenigen, von welchen der Ruff ihrem Anfang genommen. Haben aber diese die K. Kinder die Art. 25. C. C. Carol. N. I. erforderliche qualitäten, daß sie nemlich durch ihr Anbringen denuncianten graviren können. Defensor will zwar nicht untersuchen, ob sie leichtfertige Leute sind: Aber das getrauet er sich zubehaupten, daß sie des denunciantens Feinde und in dieser Sache nicht unpartheyische Leute sind. Denn es war gewiß zu der Zeit, da ihre Mutter Franck lag die allerstrengste Kälte und der grösste Schnee, der Sohn und Soldat E. K. der sich lediglich von Sandgraben und dessen Verkauf ernährte, konte nichts verdienen und derer Schwestern Erwerb war wegen der grossen Kälte und derer kurzen Tage auch nicht groß und die Mutter, welche sonst bey denen Leuten ihr Essen und Trincken kriegte, und nach geenderter Darrzeit Geld und Essen, als welches jeder Brau-Herre der Darr-Frau noch auf die letzte mit zugeben pfleget, zu Hause brachte, lag Franck und konte gar nichts verdienen, daher denn die alimentations-Mittel gar geringe waren und die Töchter genöthigt wurden, bey denen Brau-Herren, bey welchen ihre Mutter zu darrn pflegete, und unter andern auch bey denuncianten Beysteuern zu suchen. Dieser M. St. und F. F., als so viel defensori nur bekant sind, kamen der Kranken mit Gelde, Feurung und Essen zustatten, und der Denunciant gab denselben gleich das erste mal so reichlich, daß er vermeinte, des ferneren Überlaufs überhoben zu seyn. Allein bey diesen Leuten, welche, wie in art. Defension. 32. & 27. fol. 91. b. 93. & resp. gewiesen und erwiesen von 7. bis 8. Martii vor 1. Thal. 10. Gr. und also täglich 41. Maß Bier austrinken können, wolte die Gabe nicht viel helfen, dannenhero sie die Bettlerey denuo antraten und denunciant gab ihnen mit den bedeuten, daß sie nicht wieder kommen solten abermals Geld und Stroh; Allein da er die Continuation denegirte, so wurden sie desselben Feinde und hecketen das Dinges so, wie es hernach zur Welt gekommen aus. Wie sie nun aber per deducta des denuncianten Feinde sind, also sind sie bey dieser Sache nicht ohne intressiret, sondern sie haben allerdinges auf des denuncianten Güter ein gottloses Abschén gehabt. Dieses war denen Kindern bekant, daß ihre Mutter rasch vid. resp. ad art. defens. 18. fol. 88. b. & art. Def. 22. fol. 90. Und dahero musten sie ihre Sachen behutsam spielen. Als der Hr. Diaconus B. vid. fol. 21.

Zu der Francken Mutter erfordert wird, so wird ihm gleich mit gesaget:

es habe dieselbe was auf ihren Herzen!

Dieses aber war noch nicht genug; sondern da der Hr. Diaconus in das

Haus kommt; so stellet sich die eine Tochter vor die Thür, saget erst, als was neues: daß ihre Mutter was auf den Herzen habe, und da derselbe nach diesen Herzens-Stein selbsten fraget, so ist es ihrer Meynung nach schon was altes, jedoch läßt sie diese gute Gelegenheit nicht vorbey gehen, sondern erzählt die ganze tingirte Historie von Anfang bis zu Ende, ohngezwieffelt aus der Ursache, damit wenn die rasende Mutter ja was änderte oder ausliesse, der Hr. Confessionarius sie ex relatione filiae zurechte helfen könne vid. tol. 21. 22. Wie dieses aber noch nicht den rechten effect thun wollen; so beklagen sie sich darüber, daß R sich mit ihnen nicht vertragen wolte, vid art. defens. 25. fol. 90. b. Und der Soldat E. K. will die Absfindung durch hauen und stechen heraus trocken vid. art. defens. 26. fol. 91.

Welches aber wie es nach nichts helfen wollen, die Sache vor die Obrigkeit kommen und diese vor der Kranken Verpflegung sorgen muß; so haben sie denn nicht nur das viele Bier, sondern auch Trauer-Waaren, man weiß zwar nicht auf wessen Wort, jedoch weiß man, daß es auf Denunciantens Beutel geschehen, ausgenommen. Wie nun diese Leute eine glaubwürdige famam machen können, solches ist gar nicht zu begreissen, wenigstens hält sie die Constitutio criminalis Carolina vor insufficient oder doch wenigstens vor suspect, mithin mag der in diesen Fall vermeintlich ergangene Ruff das mindeste nicht opiren, das 2) gravamen ist, daß inculpantin solches denen Hrn. Predigern offenbart und 3) daß die R. Tochter den Ruff durch ihre depositiones bestärcket. Allein da dieses beydes nichts anders als fama genennt werden mag, deshalb aber in antecedentibus genugsam gehandelt worden, so findet defensor nicht nöthig sich hierbei aufzuhalten, sondern wendet sich zu dem 4) gravamine, welches darinnen besteht, daß denunciantin denuncianten bezüchtiget, daß er ein stuprum violentum bey ihr attentiaret, sie sich mit demselben so sehr herum gezerret und verbrochen habe, daß sie davon sterben werde. Gleichwie nun dieses das Hauptwerck ist, worauf alles ankommt: Also erfordert es auch dieses desto näher zubeleuchten und untersuchen.

Die Rechte erfordern, daß bey einer Mothzucht ein Richter a) auf die Circumstantias 1) personalium quoad statum *naturalem*, quod sic utriusque partis robur, quomodo fœmina post actum sese gesserit plorando, ejulando, quoad statum *moram* utpote dignitatis & divitiarum, 2) temporis, 3) loci, wie auch b) auf den effectum violentiae, an adsint vulnera tubera, vestium dilaceratio &c. und endlich c) an vim passa mox apud judicem desuper quæsta sit, an omnia tacuerit? sehen solle.

Bes-

Betrachtet man nun bey der Personen der Denunciantin und des Denunciaten:

1) statum naturalem, so ist 1) jene juxta depositionem fol. 5. nur 60. Jahr alt, der Denunciat hingegen juxta deposit fol. 31. 62. Jahr, mit hin 2. Jahr älter, als die denunciantin, 2) ist nach der Denunciantin gethanen deposition fol. 5. der Denunciat besoffen, sie aber nüchtern gewesen, 3) ist Stadtkundig, daß Denunciat damals an beyden Beinen wegen der daran gehabten Rose lahm gewesen, und deshalb weder gehen noch stehen können, und wer wird 4) wohl glauben, daß ein zwey und sechzig Jahriger Mann noch so lasciv seyn und eine Nothzucht attentiren solle, gewiß es ist 5) das Verderben der Menschen so groß, daß einer um wenige Groschen mehr als eine Hure zu Büssung seiner Fleisches-Lust bekommen könne. Da nun 6) Denunciat ein der hiesigen Art nach, reicher Mann und um deswillen einer der reichesten mit ist, weilen er seine gesamte Kinder jedes mit 600. Thlr. baar Geld und 10. Morgl. Acker ausgestattet und dennoch ein Vermögen von 5000. Thlr. aber keine Frau hat; so müste er ja, wenn er einen Concubitum celebriren wolte, alle seine Sinne gefressen haben, wenn er ein 60. Jähriges unansehnliches und von den Darr-Feuer und Rauch durchgeräuchertes und gebratenes Weib nothzüchtigen wollen. Gewiß vor wenig Geld hätte er junge Huren genug haben und mit denselben seine Lust büßen können, keineswegs aber befürchten dürften, daß die ihm eines stupri violenti bezüchtigen würden, genug wäre es allenfalls gewesen, wenn so eine junge Hure sich von einen jungen Kerl beschwängern lassen, daß der Alte allenfalls daß auf seinen Namen getauftte Kind verpfleget und 5. Thaler Straffe erleget hätte. Ist nun ex deductis von Denunciaten nicht zu præsumiren, daß er ein stuprum violentum attentiret habe, so ist von der Denunciantin gar nicht zuglauben, daß bey ihr dergleichen attentiret worden seye. Denn wäre solches geschehen, so würde sie wohl eher aus den Hause nicht gegangen seyn, bis sie Lermens genug gemacht, sie hat ja das bey der Darre übrig gebliebene Holz in des R. Schwiegersohns Hause getragen, daselbst ihr Lohn und Morgen-Brod geholt, warum hat sie daselbst sich nicht beklaget, ja warum hat sie so lange, bis sie erst gefühlet, daß ihre Krankheit anhalten werde, still geschwiegen! Gewiß um keiner andern Ursache willen, hat sie ihren Confessionario Hrn. Diacono B. die erste Anzeige so spät gethan, und gebethen solches den R. Confessionario Hrn. inspectori C. zusagen als daß sie versuchen wollen, ob sie mit ihren Kindern von Denunciaten was erhaschen könne. Ist aber ex circumstantia personarum quoad statum naturalem das imputirte stuprum violentum attentatum nicht zu præsumiren; so ist solches noch weniger

niger quoad eorum statum moralem zu glauben, denn der inculpat steht bey denen hiesigen Stadt- und Land-Gerichten als Brauermeister in Eyd und Pflichten und besitzet iezo noch, da er seine gesamte Kinder schon ausgestattet, ein Vermögen von 8000. Thlr. die denuntiantin hingegen ist ein armes Tagelöhner-Weib gewesen und welche sich täglich von ihrer Hände Arbeit nehmen müssen, sie ist gewesen ein 60-jähriges von den Darr-Feuer ausgedorretes und von dem Darr-Rauch überall berüchertes altes Weib, was sollte zu dergleichen ungestaltetes Weibes-Bild eine auch alte Manns-Person vor einen Appetit bekommen. Hätte denunciat wie er doch, als oben gewiesen, keine junge Hure zu Büssung seiner Lust bekommen können, so würde er doch junge Weibes-Bilder, welche auf sein Vermögen gesehen, zum Weibe gnugsam kriegen können und was hätte ihn, wenn er das donum continentiae nicht gehabt, davon abhalten sollen? nichts? seine Kinder sind genugsam versorget und von der Helfste revenue seines Vermögens hätte sich ein Weib satsum ernehren können.

2) Leydet auch die circumstantia temporis nicht, daß er dergleichen delictum begehrn können, und damit defensor dieses desto deutlicher anzeigen möge, so will er

3) die circumstantiam loci mit der vorhergehenden combiniren und erweisen, daß es eine pure Ohnmöglichkeit seye, daß denunciat ein stuprum violentum attentiret, weniger aber daß er dassjenige, was Denuntiantin in facto angiebet, gethan habe.

Die Zeit, wo das attentatum geschehen seyn soll, wird fol. 2. determiniret, daß es nehmlich des Abends gegen 8. Uhr gewesen, die situation des N. Hauses ist fol. 1. beschrieben, daß solches neml. an der Schloß-Strasse liege, diese ist wie bekandt die peuplesteste und pasabelste Gasse, so daß kein Augenblick verstreicht, daß nicht Leute vor die Häuser vorüber und zurück gehen, die Stube worauf denunciat wohnet, ist klein und geht auf die Gasse, das Darr-Loch ist von der Treppen zur Stuben 2. Ellen vid. art. def. 7. f. 83. und ohngefähr 8. Ellen von der Hauf-Thüre, wenn Denuntiantin wie sie fol. 5. b.

angiebet, geschrien hätte, so müssen es doch wenigstens die auf der Gasse, stetig vorbev passirende Leute gehöret haben, und diese, wenn sie solches gehöret hätten, würden der C. grossen curiosität nach, wohl eher nicht geruhet haben, als bis das Haus eröffnet worden. Dieses generalis præsuppositi aber nicht einmal zugedencken, so ist doch in specie so viel gewiß, daß in dieser Land-Stadt wo die Bürgschafft sich von Brau und Acker-Wesen, auch der Viehzucht ernähren muß, das Gefinde Abends vor 10. Uhr nicht schlaffen gehen dürsse, am

we-

wenigsten aber würde sich die R. Magd, wie doch von der Denunciantin fol. 5. b.

vorgegeben wird, unterstehen dürfen, sich schon gegen 8. Uhr da das attentatum juxta f. 2.

geschehen seyn soll, und da ihr Brodt-Herr noch gewacht und vorher, ehe er das vermeintliche factum vorgenommen haben soll, bey ihr in der Stube gewesen seyn muß, den Schlaf in die Augen kommen zu lassen.

Hat diese nun per allegata gegen 8. Uhr noch nicht schlaffen können und kan man

juxta deposit. test. 2 & 3. ad art. defens. 8. f. 84.

in der Stube alles hören, was in dem Hause passiret, so müste, die R. Magd, das vorgebentlich von der Denunciantin geschehene Rufen nothwendig gehört haben:

Noch ein besonderer Umstand ist ratione loci wohl zu regardiren, und zwar dieser,

1) ist das Darr-Loch

juxta depos. ad art. defens. 7. fol. 83.

accurat 2 Ellen von der Stuben-Treppe NB. an der Erde vor diesem Darr-Loche lieget

2) ein Stück Bauholz, so etwa anderthalb Elle hoch und ein Viertel bis 3 Achtel Ellen breit ist, auf diesem Holze hat Denunciantin f. 5.

3) gesessen und

4) etwas Holz unter die Darre geleget, in solcher positur hat sie

5) Denunciat zurück gezogen,

6) seine Hosen aufgemacht,

7) sein Männlich Glied vor ihre Schaam gebracht, und es hinein stecken wollen ic.

Die Zusammenhaltung dieser angegebenen Umstände haben defensorem, welcher sonst wohl weiß, si fecisti nega, derer rearum bestes Wehr und Waffen sind, doch auf die gegründete Meynung gebracht, daß das ganze denunciantische Vorgeben erlogen seyn müste und er hat bey seiner meditation nicht allein beruhet, sondern er hat auch die Probe solcher gestalt mehr, als einmahl gemacht, daß sich einer bald in näherer, bald in weiterer distance auf das Holz vor das Darr-Loch setzen, ein Stück Holz in die Hand nehmen und solches in die Darre legen müssen, worauf derselbe umgezogen und bey diesen Proben allemal gefunden worden daß der, welcher die distance in der Nähe genommen, mit dem Hintern über das Holz gefallen und die Knie-Kehlen auf den Holz liegen geblieben, der aber welcher die distance weiter genommen,

mit dem Hintern forne herunter gefallen und mit den Rücken an dem Holze sitzen geblieben. Da er nun also seine meditation durch Proben vor richtig befunden; so träget er kein Bedencken dieselbe seinen Clienten zum Besten und um dessen Unschuld zu retten anherr zu sezen. So viel ist gewiß und ein jeder Mensch kan es an sich so fort erfahren, daß der Mensch von denen Armen an bis auf die Hüftten, so lang nicht seye, als er von denen Hüftten an bis zu denen Füssen ist, wenn derselbe nun auf einen eine halbe Elle hohen Sessel, welcher ohngefähr ein Viertel oder 3-Alchtel Ellen breit ist, in einer nahen distance sitzet, und er will in ein auf den Fußboden verhandenes Loch etwas legen, so muß er nothwendig die posteriora zurück und über den Sessel wegschieben, so daß wenn er in solcher Positur übergezogen würde, der Hintere hinter den Sessel fallen und die Knie darauf behangen bleiben müssten. Sitzet er aber auf voriger Art in einer weitern distance, so muß er noch eher die posteriora forne herunter ziehen, und wenn er da mit Gewalt zurück gezogen wird, so müssen die posteriora vor den Sessel niederfallen und er mit den Rücken an denselben sitzen bleiben. Nun præsupponire man, es habe die Denunciantin die distance von dem Darr-Loche weit oder in der Nähe gehabt, man præsupponire auch, es habe dieselbe mit den posterioribus hinter den Holze gelegen, oder sie habe mit denenselben vor dem Holze und mit den Rücken gegen das Holz gesessen, man præsupponire in diesen beyden Fällen was man wolle, so bleibt doch dieser Schluß richtig, daß wenn die Knie, ohne was diese selbst aufgetragen, eine halbe Elle höher gelegen, als der Hintere oder sie hat auf den hinteren an einen Stücke Holze mit den Rücken in die Höhe gesessen, der Denunciat sich nicht auf Denunciantin legen, weniger aber sein männlich Glied vor ihre Schaam bringen können, mithin wird hieraus ein jeder schließen, daß das ganze Vorgeben in Grunde falsch und erlogen sey.

Dieses daß das ganze denunciantische Vorgeben falsch und im Grunde erlogen sey, veroffenbahret sich noch mehr daraus, wenn aus Christian Friedrich D. fol. 95. geschelhene deposition erhellig ist, daß er damals, als das fälschlich angegebene stuprum violentum von denunciaten attentiret seyn soll, bei der Darre gewesen und geholffen. Das Attentatum soll juxta Acta fol. 2. Den Sonnabend oder den andern Abend der Darr-Zeit i. e. den 18. Febr. gegen 8. Uhr vorgenommen seyn, und D. deponiret fol. 959. ad art. 5. daß er nach 7. Uhr in das R. Haus gekommen, und ob er wohl ad art. 6. ibid. vorgiebet, daß er bald ab und zugegangen, so zeiget sich doch ex antecedentibus artic. 3. & seq. art. 7. ibid. daß er die Frage, welche nur von den letzten Abend verstanden werden sollen, von der ganzen Darrzeit bey Tag und Nacht verstanden habe.

Denn

Denn ad art. 7. sagte er, daß er den andern Abend, so bald er "in des Denunciaten Haß gekommen, sich gleich in die Darre geleget und geschlafen. Ist nun aber Christian Friedrich D. nach 7. Uhr erst in das D. Haß gekommen, und das stuprum violentum soll gegen 8. Uhr erst attentiret seyn, so wird es doch wohl kein Mensch glauben, daß der D., so bald er in das Haß gekommen und in die Darre gekrechen, eingeschlaffen seye, man præsumire aber auch, daß der Schlaff sich so gleich bey ihm eingefunden, so wird doch ein jeder vernünftig glauben müssen, daß derselbe wenn denunciантин sich mit denunciaten eine halbe Stunde getrecket und geruffen hätte, wie sich doch vorgiebet erwachet seyn und alles dasjenige, was vorgegangen, geschehen haben müste. Denn dem Wohl-löbl. Judicio ist bekannt, daß denunciат diesen Zeugen zu menagirung derer Kosten hier abhören lassen wollen, dem Wohl-löbl. Judicio ist bekannt, daß derselbe sich hier nicht verhören lassen wollen, dem Wohl-löbl. Judicio ist bekannt, daß auf des defensoris unternhänges supplicat des Herrn Obristen Reichs-Graffen von D. Excellenz und Gnaden dem D. befohlen, daß er sich vor den hiesigen Judicio eydlich abhören lassen solle; dem Wohl-löblichen Iudicio ist bekannt, daß derselbe die ihm gerichtlich übergebene Ordre seines Herrn Commandeurs nicht respectiret und seine deposition ferner denegiret habe; dem Wohl-löblichen Iudicio ist bekannt, was vor ein capricieuses und rassenteuler Mann des D. Vater sey, und Denunciат weiß ihm zu entstimmen, daß er vor diesen dem D. Vater ehemals Zeugniß ablegen sollen, welches er aber so als es verlanget worden, um deswillen nicht geben können, weil ihm das wozüber er befraget worden, nicht bewußt gewesen, daher ist es denn geschehen, daß der Vater dem Sohn von der hiesigen deposition abgehalten und endlich instigiret, daß er die Erzehlung ad art. 9. fol. 96. thun müssen, und dieses möchte nun zwar, dem hoherleuchteten Herrn Referenten auf eine Denunciaten præjudicirliche Meynung dahin verleiten, als wenn er mit der denunciантин in einer Vertraulichkeit gelebet.

Alleindem Wohl-löblichen Judicio wohnet bey und es ergeben es auch die defensions-articuli fol. 95. daß er den ersten als Frentages Abend war der 17te Febr. betruncken, mithin ad celebrandum concubitum inhabilis gewesen, es ist bekant und wird zu attestiren gebethen, daß Denunciaten vor ohngefehr einen Jahre das Unglück begegenet daß ihm die Darre bey dem Malz-Darren angebrant, dadurch in der Stadt ein grosses Schrecken, ein gäntzlicher Auflauff der Einwohner verursachet und ihn Denunciaten bey den Löschern und nach visitirung des Feuers ein so grosser Schaden zugefüget worden, weswegen er, da er als ein vir ebrius nicht mehr in das Haß gehen mögen,

gen, die Denunciantin zu sich kommen, und dieselbe vermahnen wollen, daß sie das Feuer in bessere Obacht nehmen, und allen besorglichen Schaden verhüten solle, als welche Ermahnung denn um deswillen sehr nöthig gewesen wäre, weil wie er nun erfahren es bey der letzten Darre doch nicht alles gehörig observiret, sondern aus negligence ein Sack verbrand sein soll. Siehet man nun stens den effectum violentiæ an, so sehe man doch die Acta an ob sich darauf einige violenz ereignet. Der angebliche Stadt-Physicus Hr. N. und der Chirurgus R. sind zwar in Attestato sehr weitläufig und wollen nicht nur den von dem wohl Löblichen Judicio geschehenen Verhör wiederholen, in ein und andern Umständen aber ändern, sondern sie wollen fol. 14. b. auch schon glauben, daß die Frau nicht davon kommen dürste, und gewiß wer hätte meinen sollen, daß ihre peritia in arte sich so weit erstrecke, daß sie vergleichen so apodictice sagen könnten: Allein es ist gut, daß sie dieses ihr attestat erst den Tag nachher, da die denunciantin schon wirklich tot war ad acta gegeben, denn den 8ten Martii starb dieselbe und den 9ten ejusdem ist ihre relation erst præsentiret, daher sie damals nur, wie der ganzen Stadt bekant war, sagen dürffen, die Frau sey tot. Gesetzt aber es hätten diese Huren ihre relation auch ante obitum denatu abgefasset, und übergeben; so würde doch derselben kein Glauben bezumessen seyn, weilen wegen der Königl. Medicinal-Ordnung kein Medicus oder Chirurgus eher practiciren oder beglaubte attestata aussstellen kan, bis er nicht seinen Cursum bey dem Hochlöblichen Ober-Collegio-Medico in B. gemacht, und sich legitimiret, woher wollen aber die Herren Referenten erweisen, daß sie solches gethan, gewiß es kan es keiner, und daß der angebliche Herr Phylicus N. nicht legitimiret oder approbiret seye, solches ergiebet das Krieges und Domainen-Cammer Rescript fol. 18. Ist nun also diesem beyden Herrn secundem dispositio-  
nem legum provincialium nichts zu trauen; so fraget sichs, was hat denn der approbirete Herr obducent Doctor und Land-Phylicus R. samt dem Land-Chirurgo Herr W. de effectu violentiæ raisonniret? Antwort: Nichts! Ob nun schon diese approbirete Medicus und Chirurgus ihr Judicium vielleicht aus gewissen Ursachen bey der Sache suspendiret; so erschellet doch aus deren Attestato fol. 25. daß sich äußerlich keine Verlezung oder Gewalthätigkeit hervor gethan. Da nun äußerlich sich nichts gewalthätiges gefunden, welches sich doch, wenn es geschehen wäre, bey der obduction noch finden müssen; so ist leichtlich zu erachten, daß den demortuæ keine Gewalt zugefügert seyn können.

Defensor hat nach dem er die Acta perlustriret und extrahiret, den extractum attestati fol. 25. einigen Medicis gewiesen, und deren judicium ihm

ihm deshalb ausgebethen, welche denn versichert, daß, da sich äußerlich keine violenz, welches etwa gelbe Flecke sein müsten, gezeiget, die innerlichen Fehler von der Gewalthätigkeit nicht hergekommen seyn könnten; sondern daß die Lunge und übrige partes schon längst verdorben gewesen, NB. besonders da die viscera in dem Unterleibe natürlich gewesen. Ob nun wohl Deterior über das Attestatum Medicum sein judicium um deswillen suspendiren muß, weil dasselbe in sein forum nicht läuftet, so weiß er doch ♂ aus dem Rechten so viel, daß wenn die vim passa nicht so gleich bey dem Richter geflaget, sondern alles verschwiegen, die poena stupri violenti so wenig statt haben, als wenig der angeblichen vim passa Glauben attribuiret werden können. Wenn und zu welcher Zeit aber hat angebliche vim passa und inculpantin sich über die Gewalthätigkeit des inculpaten beklaget? Antwort: da sie schon geraset, und ihre der R. Güter begierige Kinder sie instruieren. Denn da die scæna eröffnet werden soll, so saget sie es erstlich ihrem Herren Confessionario den 23ten Febr. mit dem Ersuchen solches dem R. Confessionario zu hinterbringen, um zusehen, ob solches als ein vermeintliches delictum occultum verholen bleiben und ihrem gottlosen Kindern das R. Vermögen gewehren könne: allein da dieses nicht angehen will, so wird noch auf ein und andere Art das R. Guth gesuchet, wie aber der Denunciat als eigentlicher Herr, solches nicht weg zugeben gemeinet ist, so wird doch der gemachte Plan bis zum sten Martii cachiret, da es denn endlich vor die Obrigkeit gebracht wird.

Wenn die Zeit vom 18. Febr. bis sten Martii computiret wird, so ergiebet sich daß das intervallum eine 3 Wöchentliche Zeit ausmache; wie aber nach dem Sächsischen Land-Recht lib. II. Art. 64. ausdrücklich erfordert wird, daß die Klage in der Nothzucht gleich auf der Handhaften That geschehen soll. Also erfordern die Criminalisten durchgängig, daß diejenige Person, welche einer andern das Laster der Nothzucht bezüchtigen will, solches sogleich nach vollbrachter That, und so bald sie des Richters habhaft werden kan, sich bey dem judicio beklagen solle, oder bey einem längerem stillschweigen gewärtigen muß, daß ihr kein Glaube behygessen werde. Carpzov. quæst. 75. Es möchte nun zwar scheinen, als wenn der inculpantin um deswillen doch nicht aller Glaube zu denegiren sey, weilen sie ihre Aussage kurz vor ihrem Ende, da sie schon vermeinet daß sie sterben werde, gethan, solche auch nicht revociret. Allein am 23. Febr. vid. fol. 21. hat sie auch schon an ihrer Genesung gezweifelt und dem ohngeachtet hat sie ihre denunciation nicht an den rechten Mann gebracht, sondern damit bis zum 7. Mart. angestanden, daher im gegenwärtigen Fal nicht sowol die denunciation als vielmehr die

Umfände des denuncirten facti zu regardiren sind. Da nun in antecedentibus gewiesen, daß wegen des Holzes worauf denunciantin gesessen habe und auf welchen sie umgezogen seyn will, eine pure Unmöglichkeit sey, daß dergleichen positur als sie von denunciantin angegeben wird, sormiret seyn könne, da auch erwiesen, daß C. F. D. nach 7. Uhr schon in der Darre gelegen, und das factum gegen 8. Uhr geschehen seyn und eine halbe Stunde gedauert haben solle; so ist offenbar, daß auch dieser Umstand, daß die denunciation 2. Tage vor der denunciantin Ende angebracht worden, keinen Glauben meritire, ja defensor observiret aus des Hrn. Diaconi B. fol. 21. verhandnen relation, daß die denunciantin davon daß denunciat die Hos sen aufgehabt und sein Männlich Glied vor ihre Scham gebracht, nichts gesagt, daher er denn nachgefraget, ob sie ihm dergleichen nicht mit erzehlet und zur Antwort erhalten, daß solches nicht geschehen sey, wer siehet hieraus nicht, daß damals das project noch nicht vollkommen ausgedacht, sondern ex post facto erst zu seiner perfection gebracht worden. Endlich scheinet es 5) als wenn denuncianten seine Warmherzigkeit und daß er der denunciantin in ihrer Krankheit Geld und Stroh gegeben, zur Last geleget werden wollen: Allein wenn dieses was wiedriges involviren solte, so würden die meisten Brauherrn dieser Stadt bey welchen denunciantin im Leben gedarret, beschuldiget werden können, daß sie die alte Frau genothzüchtiger, dem Defensori ist bekant, daß dieselbe bey seinem Bruder F. F. ingleichen bey M. St. nicht nur Geld und Feurung sondern auch Essen und unter andern Wein-Suppen erhalten. Die Ursache, warum die Brauherren gegen diese ihre Darf-Frau so fregebig gewesen, ist diese, weilen sie derselben ihr Malz anvertrauen und gewartig seyn müssen, daß wenn sie derselben nicht gutes thäten, sie solches nicht gehörig zubereitete und um mehr als 50 Thlr. Schaden stürzen möchte, und Denunciat ist wie oben erwehnet ein begütherter Mann welcher etliche Thlr. wenig æstimiret, daher denn seine gereichte Allmosen ihm nicht zur Last geleget werden mögen. Es ist also gewiß und bleibtet dabei, daß diese ganze denunciation auf des denunciatens Vermügen abgezwecket und daher derselben kein Glaube beyzumessen sey. Denunciat hat das zuversichtliche Vertrauen, daß wenn der Hocherleuchtete referent ihm erstlich die generalem præsumtionem bonitatis angedeyen läßet und erweget, 2) daß die fama lediglich von der denunciantin Kinder ihren Ursprung habe, 3) daß denunciantin ein altes 60-jähriges Weib, welche keinen sonderlichen appetit zur Fleisches-Lust erwecken kan, und 4) der denunciat ein alter abgelebter 62-jähriger Mann sey, und 5) damals an beyden Beinen lahm gewesen, als welches sich aus der D. deposition fol. 96, um defzwillen schließen läßet,

lässt, weil er nicht von der Stube gekommen, sondern die denunciantin auf solche gerufen, da er doch, wenn er gehen können, wohl zu der 2. Ellen von der Stube entfernten Darre gegangen seyn und der Darr-Frau das nöthige bestellt haben würde, 6) daß er gleichwohl eine verpflichtete Gerichts-Person und mit schönen Mitteln gesegnet sei, 7) daß das factum dem angeben nach gegen 8. Uhr ohngefähr 8. Ellen von der Hauf-Thüre, wo die Leute beständig vorüber gehen, geschehen seyn soll, 8) daß Christian Friedrich D. damals schon in der Darre gelegen, mithin wenn eine halbe Stunde vor derselben gelermet und geschrien worden, wohl erwachen, und das vermeintliche spectacul dieser beyden alten Leute, ansehen müssen, ingleichen 9) daß wie oben gewiesen, das fälschlich angegebene factum ohnmöglich also wie es angegeben worden, ergehen können, 10) daß die denunciantin hiervon zu Anfang niemanden was gesaget, 11) bey der isten Aussage die Umstände, das denunciat die Hosen offen gehabt und sein männlich Glied vor ihre Scham gebracht ausgelassen: Za 12) gegen Hr. Inspect. C. fol. 19. b. weiter nichts deponiret, als daß R. ihr böses Angemuthet und da sie nicht willigen wollen, sey er wieder weggegangen, einfolglich 13) daß denunciantin in ihrer Sage variiret und 14) geraset, mithin 15) dasjenige was ihre Kinder ihr eingegeben, nachgesaget und 16) sehen wollen, ob die auf R. Vermögen genommene begierige Absichten sie oder ihre Kinder aus der Armuth reisen könnten, daß derselbe ihn von dieser inculpation plenarie absolviren werde, allermassen er denn noch anführt, daß die R. Kinder dadurch in ihrer Absicht am meisten gestärcket worden, daß der Hr. Kämmerer D. als Gerichts-Schöppen ihnen in Keller und in denen Krahm-Ladens auch bey der Geistlichkeit auf des denunciatens Beutel Conto verschaffet und vermeinet, daß denunciat nicht nur alle Kosten sondern auch das Begräbniß der demortuæ und dieser Kinder ein ansehnliches vor ihre Mutter bezahlen müsse. Wie es aber den unschuldigen denunciaten um so mehr schmerhaft und præjudicirlich seyn würde, wenn er bey seiner offenbahren Unschuld noch Kosten bezahlen sollte; so will er gehorsamst bitten, ihn auch ab expensis zu absolvieren, allermassen er denn zu einer erfreulichen plenarie absolutoria in Gottes Namen submittiret.

Ferner deponirt daß R. Magd wie sie nicht gehöret, daß die R. soll geschrien oder um Hülfe gerufen haben soll: gestehet dasjenige zu der R. Tochter gesaget zu haben, was diese oben ausgesaget. Es folget fol. 31. seqq. das Verhör des inculpati R. er ist 62. Jahr alt, gestehet die R. gekannt zu haben, und daß sie in seinen Hauf-Matz zubereitet, auch solches an besagten Tag, nehmlich den 18. Febr. geschehen, leugnet aber alles was die R. von ihm ausgesaget; addit er wolle sie vor dem Richter-Stuhl Christi anklagen, habe nichts

böses mit ihr vorgehabt, wäre nicht betrunknen gewesen: gestehet der K. Tochter Geld und Stroh aus Barmherigkeit gegeben zu haben, weil sie über ihrer Mutter Krankheit jämmerlich gethan; gestehet daß die K. Tochter zu ihm gesagt, weil er sie über das Holz gejerret, wäre sie frant worden, worauf er gesagt, wenn sie wieder gesund würde, wolle er sie schon dafür kriegen; negat daß diese Tochter ihm solte unter die Augen gesaget haben, daß er ihre Tochter nothzüchtigen wollen: contestirt daß er an allen unschuldig sey: Inculpatus bittet pro concedenda defensione fol. 35. seq. pro avertenda inquisitio- ne fol. 40. seqq. Folget die defensio fol. 45-76. zwey testes behaupten fol. 82. b. daß N. am 18. Febr. etwas betrunknen gewesen, und daß damals, als N. mit andern getrunken, immer einer nach den andern aus der Stube, das Was- ser abzuschlagen gegangen; fol. 83. ad quæstionem ob man in der Stube desß N. dasjenige was in der nicht weit davon gelegenen Darre alles leichtlich hören könne, bejahren dieses einige Zeugen. Fol. 84. ad quæst. art. 10. Ob die verstorbene K. zur Zeugin gesagt, daß sie sich bey St. verbrochen und sich trecken und schmieren lassen, auch dafür 18. Pf. geben müssen, zeuget testis 3. daß N. Magd, daß solches geschehen, auch die defuncta selbigen Tag den 18. Febr. zu ihr gesagt, sie wäre bald nicht zur Darre gekommen, indem sie bey der St. frant worden, und nicht wisse, ob sie verbrochen etc. ad qu. art 12. Ob defuncta bey St. sich verbrochen, test. 4. es wäre kurz nach Weihnachten und also fast vor einen Viertel-Jahr geschehen, daß sich K. bey St. verbrochen, es wäre aber gleich nachher mit ihr besser worden, daß sie allerwegen wieder Bier ge- fasset und gedarret. Art. 13. Wäre nur getrecket aber nicht geschmieret wor- den. Art. 15. Ob defuncta gesaget vor mehr als ein Viertel-Jahr, sie wür- de nicht lange mehr leben, sie fühle es schon in ihren Leib; davon will unter 9. Zeugen keiner etwas wissen; artic. 22. Ob der K. Tochter zu H. Ehefrau ge- saget, meine Mutter hat recht geraset. fol. 90. testis 7. affirmat. artic. 23. Ob dieses vorher gewesen, ehe der Doct. und Chirurgus zu ihr kommen; test. 7. wie ihr düncke, sey es vorher geschehen, art. 27. ob der K. Kinder vor die K. auf credit vor 1. Rthlr. 10. Gr. Bier und Wein geholt; test. 9 affirmat. art. 29. test. 9. auf Geheiss des Herrn Cämmers N. habe er solches verabfolgen- lassen, weiln der K. Kind gesagt, die Gerichte hätten befohlen, daß ihre Mutter solte verpfleget werden. Alius art. ob er allezeit bey der Darre gewesen, da K. gedarret? resp. Nein! sondern er sey ab und zugegangen. Fol. 89. ist die Urtheils-Frage enthalten.

Hoch-Edelgebohrne Veste und Hochgelahrte insonders  
Hochgeehrteste Herren.

**G**w. Hoch-Edelgebohrne übersende beygehende von den hiesigen Stadt und Land-Gerichten wider Heinrich R. in puncto attentati stupri violenti ergangene inquisitions-acta mit dienstlichen Ersuchen, solche Collegialiter wohl zu erwegen und dero Rechtl. Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi nebst remittirung der Acten, auch diesem Schreiben selbst unter der Facultät Insiegel und Bezeugung, daß daraus das Urtheil abgefasset, vor die Gebühr fordersamst zu eröffnen, auch mit der ersten Post, woferne das Gutachten so bald nicht ertheilet werden könnte ohnschwer Nachricht zu geben, ob und wann die Acta bey ihnen eingelauffen. Der ich übrigens verharre

**Ew. ic.**

Daf auf diese Urtheils-Frage nebst dazu gehörigen Acten, von der Juristen-Facultät hieselbst, Mensl. Maj. a. c. ein rechtliches Urtheil verfasset worden sey; solches wird mit dem hieneben gedruckten der Facultät Insiegel gehörig bescheinigt. Halle den 11. Jun. 1736.

Fol. no. Das Urtheil von der Juristen-Facultät zu Halle Confirmatio sententia regia fol no.

Unsere freundliche Dienste zuvorn, Edler und Wohlgelehrter,  
Günstiger Herr und Freund.

**A**ls derselbe uns angebrachte Rüge, gehaltenen Registraturen, verschiedener Zeugen Aussage, des inculpati, Meister Heinrich R. summarische Antwort, und was derselbe fol. 45. zu seiner defension pro avertenda in Schriften übergeben, zugefertiget, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Pr. Universität Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Daf zuförderst der bey der Obduction gebrauchte Medicus und Chirurgus ihr judicium Medicum, ob sie bey der verstorbenen Dorotheen R. ein indicium violentiae mortis befunden, oder ihr Tod von dem angegebenen stupro violento intentato probabiliter herrühre, in beglaubter Form ad acta zu bringen schuldig, und dieses von ihnen zu erfordern. Hiernächst hat inculpat etwas, so ihm sonderlich zu statthen kommen könnte, in seiner defensione pro avertenda nicht angeführt, daher er, wenn Rosina H. und Maria Magd. T. ihre fol. 2.

Odd 3

seq.

seq. und fol. 4. gethane summarische Aussage eidlich bestärcken werden, auf Inquisitional-Articulos zu antworten schuldig und wird wieder ihn hierauf dem inquisitional-Proces gemäß ferner billig verfahren. Von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Kön. Pr. Universität zu Halle.

### Rationes decidendi.

**G**bwohl bereits fol. 25. ein von dem Land-Physico D. C. R. und dem Land-Chirурgo J. G. W. ausgestellter Obductions Schein befindlich, und daraus, wie selbige die verstorbene K. bey vorgenommener Section so wohl von außen, als innerlich befunden, ziemlicher massen zu ersehen ist, mithin es scheinen möchte, daß ad fundandum inquisitionem & ad Corpus delicti constitendum ein mehreres nicht nöthig sey. Hienächst der defensor vermeint, daß alle wider Meister R. militirende indicia ad inquisitionem specialem keinesweges hinlänglich seyn, immassen 1) der gemeine Rüff nicht von unparthenischen Leuten, sondern von des inculpati Feinden, nemlich den K. Kindern, welche von denselben bloß etwas Geld schneiden wollen, herrühre. 2) Die von der K. den Predigern gethane Bekanntniß gleichen Ursprung zu haben scheine, auch über dem 3) ihre Aussage und Vorgeben an sich ganz unwahrscheinlich, ja fast unglaublich sey, da eines Theils die K. eine Frau von 60, und der denunciat ein Mann von 62. Jahren, dieser auch damals an beyden Beinen wegen gehabter Rose lahm gewesen, andern Theils dieser, als ein reicher und wohl begüthterter Mann, wenn ihn die Wollust so sehr geplaget, seine Lust um wenig Geld büssen können, und nicht nöthig gehabt, eine alte Frau mit Gewalt zu seinen Willen zu nöthigen. Wie denn über dem 4) die K. den Abend, da ihr dergleichen arriviret seyn soll, nicht den geringsten Lerm gemacht, sondern still nach Hause gegangen, auch in des R. Schwieger-Sohns Hause nichts davon gemeldet, und nicht ehe, als bey anhaltender Krankheit und verspürten Mangel, um von inculpato etwas zu ihren Unterhalt zu erzwingen, dergleichen Bruit gemacht. Endlich 5) der defensor keine Mühe gespahret, die That selbst als unmöglich vorzustellen, weil weder der Ort eine solche That auszuüben bequem, noch an sich möglich gewesen, daß die in der Stube befindliche Magd, ingleichen der in der Darre liegende C. F. D. dessen Aussage ohnedem durchgehends verdächtig, dem wenig Schritte davon entstandenen Allarm und das ängstliche Schreyen der K. nicht vernommen haben solten;

ten; Alldieweilen aber dennoch die Königl. Criminal-Ordnung Cap. 3. S. m. nicht ein blosses attestat, sondern auch ein Medicinal-Gutachten erfordert, und dieses nicht weniger zu des inculpati künftiger defension, als zu Berichtigung des Corporis delicti nöthig ist; Hiernächst die, wider inculpaten militiren-de indicia allerdings von grosser Wichtigkeit sind, massen nicht nur die K. vor ihrem Ende die an ihr verübte Gewalt sowohl den Herren Predigern als den Gerichten selbst besage der Registratur fol. 4. b. und der fol. 19. und 21. befinds-lichen attestaten umständlich referiret, und solche Aussage mit ihrem kürz dar-auf erfolgten Tode bestärcket, welcherley Bekanntniß so gar in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 25. verbis:

So ein verlechter oder beschädigter aus etlichen Ursachen jemanden der Missethat selbst zeihet, darauf stirbet, oder bey seinem Eyde be-theuret,

vor eine redliche Anzeige geachtet wird, sondern auch inculpat, daß er der K. Tochter verschiedenes an Gelde und Stroh gegeben, nicht in Alrede seyn kan, welches er gewißlich nicht gethan haben würde, wann er sich des ihm imputir-ten Verbrechens unschuldig gewußt, bevorab da er fol. 34. nicht leugnen kan, daß die K. Tochter, welche das Geld geholet, ihm unter die Augen gesaget, was massen er ihre Mutter über das Holz geschmissen, die K. Tochter aber aus-drücklich bejahren, das K. ihrer Mutter sagen lassen, daß sie dieserhalb nicht Ela-gen möchte, indem er ihr schon geben wolte, daß sie könne zufrieden seyn. Da-her wenn diese ihre Aussage nach Erforderung der Magdeb. und verbesserten Procesz-Ordnung Cap. 50. S. 3. eydlich bestärcken, auch solches eine ziemliche und ad inquisitionem specialem mehr als hinlängliche Anzeige an die Hand giebet,

Zang. de quæst. & tort. Cap. 2. n. 122.

Carpzov. Praxi Crim. part. 3. quæst. 121. S. 56. seq.

Um übrigen diese indicia specialia durch die generales præsumtiones, welche der defensor so weitläufig deduciret, keinesweges elidiret werden, da die angegebene Feindschaft der K. Kinder und das Vorzeigen, daß sie bloß Geld schneiden wollen, nicht erwiesen, von einer sterbenden Person dergleichen Bosheit und falsche Anklage eines ehrlichen Mannes nicht vermutlich ist, die Geilheit auch bisweilen im Alter zumahlen bey einem betrunkenen Manne sich regen, und die K. Ursache gehabt haben kan, vor der dadurch erregten schmerzhaften Krankheit von der ihr angethanen Gewalt kein Bruit zu ma-schen. Endlich dergleichen Brutalite auch wohl in einem sonst unbequemen Platz verübet werden kan, und der harte Schlaff leicht verursachen könnten,  
daß

daz von den Lermen und Geschrey niemand im Hause etwas gehöret; So sind wir beschehener maassen zu erkennen bewogen worden ic.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Wilhelm König in Preussen, Margraff zu Brandenburg des H. R. Reichs Erz-Cämmrer und Thur-Fürst, Herzog zu Magdeb. ic.

Unsern freundlichen Grus, zuvor, lieber Getreuer, bengefügt remittiren wir die wieder R. R. ergangene inquisitions-acta mit dem allergnädl. Befehl dem von unsrer Juristen Facultät zu H. gesprochenen Urtheil laut Buchstäbl. Inhalts nach zu gehen. Seynd auch mit Gnaden gewogen. M. den 20. Jun. 1736.

U. B. de S.

Actum C. den 30. Jun. 1736.

Der mündlichen Citation zufolge erscheinen R. R. verchlichte H. und deren Schwester M. M. R., F. T. Chefrau, und als denenselben die Ursach ihres Erscheinens eröffnet, und mithin die fol. 2. 3. 4. befindliche Aussage ihnen von Wort zu Wort vorgelesen worden, so bleiben sie nicht nur in allem Stücken dabey, sondern fügen noch hinzu, daß Meister R. auch gegen sie die H. als sie nebst ihrer Schwester und ihrem Bruder in Meister R. Hause gewesen, gesaget: sie solten ihn nicht unter die Leute bringen und blamiren, er wolle ihnen geben, daß sie zufrieden sein solten, er wäre ein Mann, der Brod hätte, mit dem Beyfügen, daß wenn sie ihrer Mutter gut wären, sie brave warme Steine machen und ihr selbige vor die Brust und in den Rücken legen solten, weilen sie es da haben würde. M. M. T. referiret noch, daß die R. Magd A. G. zu ihr gesaget: daß R. als sie ihm gefraget, was er mit der alten P. gemacht, geantwortet: er hätte ihr nur unter den Rock gegriffen, sonst hätte er ihr nichts gethan, worauf denn dieselben vor der schweren Straffe des Meineides erstlich vermahnet und hiernechst mit einem Eyde beleget, und als sie solchen in præsentia des R. defensoris Herren F. F. actu corporali abgeschworen, sind sie wieder dimittiret worden.

F. F.

Die eydliche Bestärckung derer Aussagen, welche oben von denen Töchtern defunctæ geschehen, und welche von den Juristischen Urtheil erfordert worden. In articulis inquisitionalibus leugnet inculpatus alles, wie er in seiner Summarischen Aussage gethan: Auf die articulos interrogatoriales sagen die beyden Töchter der defunctæ aus, artic. 1. Daz ihre Mutter ihnen münd- und umständlich gesagt, was R. mit ihr vorgenommen. Wie sie oben erzählet ad artic. 1. inter. 1. Mit was vor Umständen sie solches erzählet?

zehlet? testis 1. R. wäre des Abends, als sie vor der Darre auf einen Stücke Holze gesessen, von seiner Stube herunter zwischen 7. und 8. Uhr geschlichen gekommen, hatte weiter nichts, als das Hembde, die Hosen und ein paar alte Schlurffen angehabt, und habe sie über das Stück Holz rücklings herüber gezogen, sagende, ich will einmal bey euch schlaffen, haltet doch her eure alte P. ihre alte Mutter hatte sich darüber sehr erschrocken, hätte ihm darauf geantwortet: sie hätte ihre grosse Kinder und würde ihren Manne in der Erden keinen Schimpff machen: wogegen R. erwiedert hätte: eure alte P. werdet ihr doch wohl behalten: Sie hätte aber seinen Willen nicht thun wollen, ob sie sich gleich eine ganze Stunde herum gezerret gehabt, wobey dann ihre Mutter ihr ausdrücklich noch erzehlet, daß sie durch das viele herumdrücken und zerren sich verbrochen, und davon ihre Krankheit habe: testis 2. idem affirmat. art. 2. beyde Zeuginnen wären nachher einige mal bei R. gewesen, interr. 3. daß sie sich mit R. in der Gute sezen möchten. inter. 4. Sie hätten von ihm verlanget, ihnen etwas zu geben, daß sie ihre Mutter könnten curiren lassen. R. habe gesagt: Kinder nicht in die blame und unter die Leute, ich will euch schon geben, daß ihr kommt zu frieden seyn. inter. 5. R. habe erstlich 6. Gr. und 2. Bund Stroh gegeben, artic. 3. ob testes ihm in die Augen gesaget, daß er ihre Mutter nothzüchtigen wollen. resp. Sie habe gesagt, was hat er mit unsrer Mutter vorgehabt, vor ein spectacul angefangen, er habe gesagt, er hätte mit ihr nichts vorgehabt, sie solten ihn nur zu frieden lassen, er wolte ihnen schon geben, daß sie könnten zufrieden seyn, solten nur stille seyn, und ihn nicht unter die Leute bringen, ad art. 4. R. habe ihnen gesagt, sie solten nicht Flagen und ihn nicht blamiren, art. 7. R. hätte zu ihnen gesagt, er wäre ein Mann der Brod hätte, inter. 1. 2. daß er sie schon zufrieden stellen wolle, art. 10. II. R. habe ihnen nachher weiter Geld ic. wie sie oben ausgesagt gegeben, inter. 2. nicht aus Barmherzigkeit, sondern daß sie ihn verklagen solten. Hieraus folgt das judicium medicum, so in Juristischen Urtheil erfordert worden, fol. 170. sq. darinn der Todt nicht a stupro attentato, sondern ab alia, causa præternali deduciret wird, fol. 186. sq. ist der rotulus Confrontationis enthalten, zwischen R. und den beiden Töchtern defunctæ, art. 1. ob Zeugin dem R. unter die Augen gesagt, daß er ihre Mutter nothzüchtigen wollen? illæ affirmant. hic limitat, sie hätten was davon gemunkelt, Geld von ihm zu erpressen, und leugnet alles wider sie, art. 2. illa dicit, er hätte gesaget, sie möchten nicht klagen, er wolle sich in Gute mit ihnen sezen, hic negat, illa iterato affirmat, hic semper negat, & ita in reliquis circumstantiis inculpatum gravantibus, omnia pertinaciter abnegat, quæ testes ipsi constanter & confidenter in faciem dixerant.

Den ziten Jun. 1736. Nachdem der Königliche Preuß. Herr Ober-Amtmann L. aus C., an uns gelangen lassen, was die Hochlöbliche Juristen Facultät zu H. erkant hat:

Dass zu förderst die bey der obdunction gebrauchte Medicus und Chirurgus ihr judicium medicum, ob sie bey der verstorbenen D. K. ein indicium violentæ mortis befunden, oder ihr Tod von den angegebenen stupro violento intentato probabiliter herrühre, in beglaubter form. ad acta zu bringen.

Golchem zufolge haben wir alle Umstände reiflich erwogen, welche sich bey der Section des Cörpers der D. K. befunden.

Denn was anlanget dass aus dem osse sterni etwas materia purulenta invendig heraus kam, solches ist vielmehr von der schleimigten materia, so sich in rechten lobo pulmonum befand, und welcher so stark intumesciret war, dass er an den osse sterni dichte anlag, entstanden, als wie a violentia externa, indem sich äußerlich auf der Brust so wohl als wie an ganzen Leibe nicht das geringste von einer Gewaltthätigkeit zeigte, und dass dergleichen pustulæ ulcerosæ a caula interna absonderlich in febribus pectoralibus entstehen können, davon hat Forestus einige observationes beschrieben, pag. 182. Nun scheinet zwar als wann das sanguis extravasatus, welches sich in cavitate Thoracis befunden, ein signum violentæ mortis seyn könnte. Allein wenn man erweget dass den 19. Febr. das stuprum violentum intentatum solle geschehen seyn, D. K. aber erstlich den 7. Mart. verstorben, so ist ohnmöglich, dass da massa sanguinis ex particulis heterogeneis bestehet, wie solches Bonetus in seinen Thesauro practico pag. 1013. mit diesen Worten beschrieben: Sanguinem extravasatum i. e. ad certum aliquod spatium extra vasa illapsum, quoniam ex particulis heterogeneis constat, coagulationi proximum putrescit & corrumpitur, dass solches bey der Section gefundene sanguis extravasatus in cavitate Thoracis in Zeit von 17. Tagen nicht solle congrumesciret, coaguliret, ja gar putresciret seyn. Ist also vielmehr zu glauben, dass da es annoch bey der Section nur sanguis extravasatus und nicht einmal congrumatus war, vielmehr ab inflammatione & obstructione vasorum sanguiferorum und von einen sehr heftigen febre pectorali hergekommen; Wie denn auch die inflammatio in fundo ventriculi, und dass die vasa brevia a sanguine congrumato turgida waren a statu morboso entstanden, indem wenn der ventriculus durch eine äusserliche Gewalt, da doch an denen integumentis externis corporis nichts zu sehen war, wäre inflammiter worden, so würden sich gar heftige symptoma gefunden haben, dass also sie 17. Tage nicht würde überlebet haben.

Woraus

Woraus denn erhellet, daß bey solcher Beschaffenheit kein judicium violentæ mortis sich herfür thue, wie also auch nicht sagen können, daß D. R. von dem angegebenen stupro violento intentato gestorben sey; Es wäre denn probabiliter zu mutmassen, daß wann die Person vorhero nicht frank gewesen, die animi pathemata absonderlich ira bey den angegebenen stupro violento intentato Gelegenheit ad febrem pectoralem & inflammatoriam gegeben hätten, welches wir dann zur Steuer der Warheit hiermit attestiren sollen. M. den 22. Jul. 1736.

Ch. R. Phys.  
J. G. W. Land-Chirurg.

### Anderweitige defension Mstr. S. R.

Rubricirter inquisit hat sich zubeklagen, daß die Herrn Obducentes ihren fol. 25. verhandenen attestato ihr judicium nicht gleich beygefügert, mithin verursachet, daß die Herrn Sententionantes fol. 100. vornehmlich auf die Berichtigung des Corporis delicti mit zuerkennen bewogen worden. Denn wäre das Corpus delicti gleich fest gesetzt, und das Judicium medicum also wie es fol. 170. ausgesfallen, ertheilet worden, so würden gewiß die von der R. Witwe angegebene Beschuldigungen und die von deren Tochter ad acta geschehene relationes vor so tristig nicht angesehen worden, daß auf eine special-inquisition erkant werden könnten: Allein da das erstere judicium medicum nemlich weggeblieben, und das Erkäntnis geschehener massen ausgesfallen und inquisit der Meynung ist, daß er in seiner ersten defension seine Unschuld schon satsam dargeleget, so will er sich darauf brevitatis studio nochmals beziehen und gehorsamst bitten, es wolle der künftige hoherleuchtete Herr Referent, solche mit der gegenwärtigen ohnschwehr belesen und armen, alten, abgelebten inquisito, auch die in jure & facto gegründeten und in præsenti wohl zu regardirende præsumptiones delictum excludentes zu statten kommen lassen.

Die Ursachen nun welche die Hochlöbliche Juristen Facultät zu H. bewogen, auf die special-inquisition zuerkennen, finden sich in rationibus decidendi fol. 103. und defensor hat ihm vorgesetzt, solche nach der Ordnung durchzugehen und bey jeden seine wenige Gedanken zu melden.

1) Ist das Medicinal-Gutachten fol. 170. ad acta gebracht und vor inquisiten dahin ausgesfallen, daß die verstorbene D. R. von keiner Gewaltheit umgekommen sey. Die Herrn Obducentes sezen zwar in fine noch hinzu NB. wenn die denata vorhero nicht frank gewesen, und man probabiliter mutmassen können, daß die pathemata animi Gelegenheit zu dem

Fieber gegeben, es noch wohl was anders seyn möchte: Allein da 1) fol. 85. b. ad art. detens. 12. gewiesen, daß die denata schon vorher und ehe sie bey inquisitum gedarret, frank gewesen, und sie sich 2) weder in den R. noch M. Hause beflaget, sondern vielmehr am 18ten Febr. nach ihrer Wohnung gegangen und alles bis zum 6ten Mart. verschwiegen; so ist leichtlich zu erachten, daß die Krankheit von dem bey M. St. geschehenen Verbrechen hergekommen und wenn die animi patemata absonderlich ira bey der damaligen Patientin gewesen wären, so würde sie gewiß so lange nicht ruhig gewesen seyn und still schweigen können, daher denn die præsumption, besonders da solche in actis sich nirgend veroffenbaret, wohl keinen Stich halten können, sondern ganz und gar wegfallen müssen und mag dieserhalb das arrest. fol. 12. als welches noch fol. 18. der illegitimirten und nach der Königlichen Medicinal. Ordnung keinen fidem meritirende R. und R. ertheilet, das mindeste nicht regardiret werden.

2) Wird die in der Peinlichen Halsz-Gerichts-Ordnung art. 25. fundirte inculpatio lñsæ morte confirmata vor eine redliche Anzeige wieder inquisitum angenommen. Diese Anzeige ist nun zwar in angeführten Reichs-Gesetzen gegründet: Allein da die bewerthesten Rechts-Lehrer

Vid. Dn. Kress. ad ordinat. Criminal. art. 25. § 8. erfordern, quod moribundus 1) sit vir bonus, 2) gaudeat adhuc, dum asserit intellectu, 3) perseveret in assertione & 4) desint inculpato argumenta in contrarium: so wird auch gegenwärtig dieses indicium nichts zu bedeuten haben.

Denn 1) in der vorigen defension fol. 50. als worauf man sich beziehet, ist gewiesen, daß die demortua und ihre Kinder des inquisitum Feinde um deswillen geworden, weil er ihnen nicht so viel als sie verlanget, geben wollen, und es ist zwar damals dieses nicht völlig erwiesen, allein wenn nunmehr die registratur fol. 174. sammt denen Beylegen angesehen und dabey fol. 178. consideriret wird, daß am 6. Febr. und also 12. Tage vorher, ehe das stuprum attendiret seyn soll, auf des inquisitens Beutel schon Butter, Eyer, geborget worden, so wird wohl vernünftig geschlossen werden können, was vor Gemüther die Verstorbene und ihre Kinder inquisitum gehabt, 2) ist ein retro actis fol. 90. ad art. 22. & 22. gewiesen, daß die Verstorbene schon vorher und ehe sie das factum denen Gerichts-Personen erzählt, geraset, mithin damals ihren Verstand nicht mehr gehabt habe, und ob inquisit 3) schon nicht weiß, daß dieselbe ihre Aussage vor ihrem Ende revociret habe, so hat er doch 4) sattsame argumenta in contrarium, den a) sind sie benderseits ein etliche 50. Jahre alte Leute, b) ist inquisit damals an beyden Beinen lahm gewesen, f. 96. c) daß das

das factum im Hause und gleich an der frequenteren Gasse geschehen seyn und Trecken eine Stunde gedauert haben soll und d) weder die vorben gehende Leute, noch die auf der Stube gewesene Magd und der NB. in der Darre selbst gelegene Ch. F. D. nichts gehöret, e) daß das factum ohnmöglich also wie es angebracht, ergangen seyn könnte, vid. fol. 61. &c. f) daß demor-tua sogleich geklaget, g) in ihrer Aussage variiret, bey welchen Umständen denn die inculpatio morte confirmata hier nicht zu regardiren, sondern per argumenta contraria satsam elidiret ist.

3) Wird inquisitio zur Last geleget, daß er denen K. Töchtern Geld und Stroh gegeben und dieses kan er zwar nicht leugnen. Allein er beharret beständig dabey, daß er ihnen solches aus einen Mitleiden gethan, massen denn auch andere Brau - Herren, als Martin St. und F. F. der gleichen gegeben und kan es wohl seyn, daß inquisit das mehreste unter allen gereicht, aber er hat auch seinen Vermögen nach und da er keine Kinder mehr zu versorgen hat, das meiste thun können und würde es was hartes seyn, wenn er dieser seiner Miltthätigkeit wegen, Verdruß oder Straffe bekommen solte, gewiß die jeho gegen das Armut schon hart genug gewordene Welt, würde dadurch noch unbarmherziger und dieses damit gemachet werden, daß alle Leute einen nothleidenden Kranken ohne alle Hülfe ereipiren ließen.

Das 4te gravamen ist, daß inquisit fol. 34. selbst zugestanden, wie die K. Tochter ihn unter die Augen gesaget, daß er ihre Mutter über das Holz geschmissen, allein es muß nicht allein das, was die K. Tochter, (als welche weiter doch nichts wissen können, als was ihnen ihre Mutter vorgebentlich erzählet) gesaget, sondern auch das, was inquisit darauf geantwortet, (nemlich daß er ihre Mutter wenn sie wieder aufkäme, schon kriegen wolle) regardiret werden. Gewiß ein Mann der so viel Verstand und Mittel als inquisit hat, wird wenn er sich schuldig weiß und es wird ihm seine Ubelthat vorgehalten, auch Gelegenheit gegeben, daß er sich mit wenigen Gelde von vielen Verdrüß liberiren und seinen guten Leumuth behalten könne, mit einem Vergleich und dessen Erfüllung bald fertig werden. Da aber inquisit gesehen, wie schädlich ihm seine Barmherzigkeit hat werden wollen, so hat er solche eingestellet, und dadurch eben den Hass der K. Kinder und ihrer Mutter auf sich geladen und überhaupt haben, ja die K. Tochter acten-kündiger massen von dem ganzen fälschlich vorgegebenen Spectacul nichts gesehen oder weiter was gewußt, als was sie zusammen ausgehecket und hernach von ihrer Mutter gehöret zu haben vorgegeben, welches aber da sie hier als testes de auditu zu consideriren feinen Glauben meritiret.

Das 5te judicium ist.

Es habe inquisite der denatæ sagen lassen, daß sie dieserhalb nicht klagen möchte, indem er ihr schon geben wolte, daß sie könne zufrieden seyn. Und wenn die R. Tochter dieses beschwöhren, so sollte es eine hinlängliche Anzeige ad inquisitionem specialem abgeben. Dieses haben nun die R. Tochter fol. 115. seq. nicht nur beschwöhren, sondern es haben dieselben und zwar 1) die H. wie inquisit da sie NB. mit ihrer Schwester und Bruder in seinem Hause gewesen, gesaget:

Sie solten ihn nicht unter die Leute bringen und blamiren, er wolle ihnen geben, daß sie zufrieden seyn solten, er wäre ein Mann der Brodt hätte, mit dem Beyfügen, wenn sie ihrer Mutter gut wären, sie brave warme Steine machen und ihr selbige vor die Brust und in den Rücken legen solten, weilen sie es da haben würde.

2) M. M. T. wie die R. Magd A. G. zu ihr gesagt:

Dass R. als sie ihn gefraget, was er mit der alten Ph. gemacht, geantwortet: Er hätte ihr nur unter den Rock gegriffen und sonst hätte er ihr nichts gethan.

Ihren vorigen noch beygefügten und gewiß diese Leute solten noch mehr sagen und solches alles beschwöhren, weil sie sich befürchten müssen, daß wenn sie nunmehr ihre Charte decourrirten, es ihnen so frey nicht ausgehen und ihnen ihre Hoffnung, daß sie von R. noch Geld und wenigstens das was fol. 174. seq. ad acta liquidiret bekommen müsten, auf einmal in den Brunnen failen würde, bey welchen Umständen denn derer Kinder depositiones wohl zu ponderiren, diese die Zeugen sind 1) der denatæ leibliche Kinder und folglich ob consanguinitatem zum Zeugniß unsfähig, 2) obtrudiren dieselben sich ad dandum testimonium. Denn die Citation fol. 138. besaget, daß niemand als die beyden R. Tochter zum Zeugniß erforderet werden, hingegen ergiebet die registratur fol. 141 & 152. daß deren Bruder der Soldat Th. R. ultro mit erschienen und samt seinen Schwestern inquisiten intimidiren wollen, so daß das Wohl-leibliche Judicium dem ultro & absque citatione sich angegebenen Zeugen abweisen müssen, 3) variiren und contradiciren sich dieselben, denn fol. 3. saget Dr. H. daß ihre Schwester das erste mal alleine bey inquisiten im Hause gewesen, dahingegen deponiret sie fol. 158. b. ad art. probat. 2. daß das erste mal ihre Schwester und Bruder bey ihm gewesen, dahingegen die Th. fol. 159. bekennet, daß sie mit den Bruder nur alleine da gewesen und die Th. ist alle 4=mal in den R. Hause gewesen, doch weiß sie ad art. 3. fol. 161. b. dasjenige nicht, was die H. angiebet und diese H. saget ad art. 2. fol. 158. b. daß sie nur 2=mal in den R. Hause gewesen, nach ihrer d. position fol. 3. ist R. einmal auf der Scheun-Tenne, das andere mal nicht zu Hause gewesen, so daß

dass sie ihm beyde mal nicht gesprochen, gleichwohl will sie art. 3. 4. 5. 6. 7. fol. 162. seq. mit demselben gesprochen haben, ja es ist 4.) durch Al. M. R. fol. 195. gethane eydliche Aussage erwiesen, dass sie auch falsa ad acta gemeldet, denn diese saget, sie habe der K. Tochter ihr Lebstage nicht gesaget, als wenn inquisit gesprochen, er habe die K. nur unter den Rock gefühlet, testi autem, quis in uno falsa dixit, nulla fides tribuitur, und da nun 5.) die Zeugen fol. 159.b. ad inter. 3. selbst gestehen, dass sie sich mit R. vergleichen wollen, dieser aber acten-kündiger massen ihnen nichts geben wollen, sich auch zu Bezahlung der liquidation fol. 178. nicht accommodiren will; so ist leichtlich zu erachten, was vor einen grossen Hass diese Leute wieder unschuldigen inquisiten gefasset.

Wenn man nun bey diesen so vielen vor armen inquisiten schon militärenden Umständen erweget, dass die denata von 18. Febr. bis sten Martii ganz stillle gesessen und dem Judicio nichts gemeldet, ingleichen dass sich an ihren Körper nicht die allergeringste violenz hervor gethan, und die obducentes selber attestiren, dass denata von einer Gewaltthätigkeit nicht gestorben sey, über dieses aber auch die in der ersten desension angeführte momenta ponderiret; so wird nimmermehr auf ein medium eruendæ veritatis ja auch nicht einmal auf ein purgatorium, weniger aber auf Ersezung derer Kosten, oder Bezahlung der fol. 175. verhandenen liquidation zu erkennen seyn, allermassen denn inquisit gehorsamst bittet, dass der künftige hocherleuchtete Herr Referente sein Anführen so wohl als auch die acta wohl erwegen und ihn plenarie absolviren wolle, gestalten er denn in den Nahmen Gottes zu einer erfreulichen absolutoria hiermit submittereit.

Fol. m. ergehet ein Königl. Urtheil, darinn unter andern enthalten, dass die Acta an die Medicinische Facultät nach H. zu senden, um ihr Gutachten über die verhandene attestata medica fol. 12. 25 & 170. und ob man aus den Sections-Bericht oder sonst ex actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiliter nehmen könne, einzuziehen.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König  
in Preussen rc.**

**E**rkennen in inquisitions-Sachen wieder Heinr. R. vor Recht:

Dass vor allen Dingen inquisit so fort in sicherem Verwahrsam zu bringen, auch dass dann die acta-inquisitionalia an die Medicinische Facultät zu H. um ihr Medicinisches Gutachten, über die vorhandenen attestata medica fol. 12. 25 & 170, und ob man aus dem Sections-Berichte, oder sonst

sonst ex actis ein indicium violentæ mortis, vere oder probabiliter nehmen könne, fördersamst zu erstatten, und ergehet hiernächst nach anderweiter Einsendung der Acten was Recht ist. Ubrigens werden inquirentes deshalb, daß sie bey dieser inquisition unserer Criminal-Ordnung und andern Edictis gemäß nicht verfahren, noch die behyrgte Behutsamkeit dabey adhibiret, insonderheit der Actuarius die Verhöre und Protocolla fol. 2. ad 7. incl. wie auch das Sections-Protocoll nicht geschrieben, noch solchen beygewohnet, desgleichen die Gerichts-Schöppen das Protocoll fol. 2. nicht mit unterschrieben, am wenigsten der Ober-Almtmann L. bey der Litis contestation gewesen, noch solches und die gefertigte Rotulos, wie ihm zuthun obgelegen hätte, mit unterschrieben, überdem denen deponenten ihre depositiones allezeit nicht wieder vorgelesen, zur defension pro avertenda übermäßige Fristen verstatet, auch mit der litis contestation und confrontation zur Ungebühr angestanden, und solche aufgeschoben, am meisten aber die articulos probationales, nach dem summarischen depositionen nicht eingerichtet, sondern theils die depositiones der R. Töchter fol. 116. weggelassen, theils aber des inquisiti Magd. M. R. über gewisse probational-articul nicht vernommen, um s. Rthlr. ex propriis nicht unbillig bestraffet, auch zu denen hierdurch causirten remissions-Kosten und Urthels-Gebühren a 4 Rthlr. 18. Gr. 6. Pf. condemniret, mit der ausdrücklichen commination, hinkünftig bey Vermeydung härterer Ahndungen dergleichen Fehler gänzlich abzustellen, auch solche in so weit es sich auch thun läßet, vor künftiger anderweitiger Einsendung zu verbessern, absonderlich das Versehen wegen unterlassener Verfertigung einiger probational-articul über die depositiones fol. 29 & 116. noch zu suppliren und benötigten Fals testes zu confrontiren. Von Rechtswegen.

B. B.  
J. H. K.

Ob es nun zwar scheinen möchte, daß formalia processus gehörig observiret worden, in Betrag die vorgeschriebene requisita ziemlich beobachtet, auch bey den Verhören die Schöppen adhibiret sind; hiernächst es das Alnssehen gewinnet, daß nummehrwo, wo nicht definitive, doch auf ein leichtes medium eruendi veritatem zu erkennen, auch inquisit nach wie vor auf freyen Fuß zu lassen sey; anerwogen a) der Medicus und Chirurgus dem vorigen Urtheils gemäß ihr judicium medicum erstattet, und solches ver inquisiten dahin ausgefallen, daß sich kein indicium violentæ mortis hervor thue, mithin b) das Corpus delicti, so viel das homicidium culposum betrifft,

betrifft, cessire und c) bloß das imputirte stuprum violentum attentatum übrig bleibe, welches keine schwere Leibes oder Lebens-Straffe nach sich ziehen könne, einfolglich d) auf keine Peinlichkeit erkannt werden möchte, und daher auch die Captur unnöthig, zumalen e) inquisit ein bemittelter Mann und de fuga nicht suspectus, um so mehr als f) keine sonderliche indicia wieder ihn vorhanden, allermassen g) die Confessio defunctæ die nöthige requisita nicht habe, weil der defunctæ exceptio inimicitæ entgegen stünde, selbige auch nicht mehr bey Verstand gewesen, und inquisit viel argumenta in contrarium hätte, überdem h) ihm nicht zur Last fallen möchte, daß er der defunctæ Geld und andre Sachen geschickt, weil solches aus Mitteln geschehen, andre es auch gethan und er nicht bedürftig wäre, also es wohl thun könne; noch weniger ihm im Wege stünde, daß i) nach seinem eignem Geständniß die K. Tochter ihm das delictum unter die Augen gesagt, weil er sich dagegen verantwortet; endlich k) den Zeugen wider ihn gar nicht zu glauben, weil sie nicht habiles variirten, und zum Theil einer unwahren deposition überführt wären, sie dennoch aber und dieweil quoad formalia sich ex actis ergiebet, daß der Ober-Amtmann L. das Summarische Verhör der beyden Zeugen, fol. 2. mit eigner Hand geschrieben, und ganz allein unterschrieben habe, und im margine bloß von ihm die Gegenwart zweier Gerichts-Schöppen notiret worden, desgleichen er die deposition der defunctæ fol. 4. b. seq. ad 7. incl. mit eigner Hand protocolliret und solche bloß mit 2. Gerichts-Schöppen unterschrieben, ferner er nebst gedachten zweien Schöppen der Section allein beygewohnet und darüber das protocoll selbst gefertiget, dem inquisito zur detention pro avertendo über 6. Wochen Zeit gelassen, und nachdem am 28. Jun. publicirten Urthel, in welchen, die special-inquisition erkannt worden, bis zum 7den Jul. mit der litis contestation des inquisiti angestanden, die Lit. contestation, Zeugen-Verhör, und Confratations-Artical sowol, als die darüber gefertigten rotuli bloß von dem actuario und 2. Schöppen unterschrieben worden, gleichwohl die Königliche Criminal-Ordnung, Cap. I. §. 6. klarlich disponiret: Daß wo bey den Gerichten ein gewisser Actuarius bestellet ist, zu desto besserer Besetzung eines Peinlichen Gerichts selbiger zu Führung des protocolli, als worauf er besonders verpflichtet ist, adhibiret werden müsse, der Ober-Amtmann L. auch um so weniger befugt, dergleichen protocolla aufzunehmen, als er dazu nicht verpflichtet ist; überdem nicht genug, daß gedachter Ober-Amtmann L. bey dem Summarischen Verhör præsentiam zweier Schöppen notiret, sondern deren Unterschrift erforderlich wird, Crim. Ordnung l. c. Cap. I. §. 1. & 6. weniger hinlänglich, daß er das super depositione defunctæ geführte protocoll

mit 2. Schöppen unterschrieben, weil vorerwähnter Maassen auch der Actuarius nöthig ist, und derselbe alle protocolla durch und durch schreiben soll, so gar das wenn er frank oder legaler Ursachen halber abwesend ist, ein ander tichtiger Actuarius dazu genommen und verpflichtet werden muß. Crim. Ordnung c. 8. §. 2. Ead. c. 8. §. 1. Um allerwenigsten der Actuarius bey der Section excludiret werden mag, nächstdem und wenn auch judicium die defension pro avertendo so schlechterdings vor sich hätte verstatthen können; dennoch den Königlichen Edictis gemäß, die inquisitiones dadurch nicht aufgehalten, sondern längstens binnen 14. Tagen bey 10. Thlr. Straffe eingebrocht werden sollen, vid. edict. de 9ten Jan. 1736. wie die mehresten Criminal-Processe re. S. 6. inf. auch wenn das delictum fest gesetzet ist, gleich des andern Tages lis contestiret werden muß ibid. §. 4. Nicht weniger wenn inquisit leugnet in continenti probatorial-articul versfertiget und Zeugen abgehöret werden sollen. ibid. §. 5. Nächst diesem wiederrechtl. daß bloß der Actuarius und 2. Schöppen, Zeugen-Berhör und Confrontations-articul unterschrieben haben, da solches von allen Gerichts-Personen geschehen soll. Crim. Ordnung Cap. 4. S. 22. wozu expresse der Richter, Gerichts-Schöppe und Actuarius gehören, ibid. Cap. 5. S. 18. Mithin der erstere nicht zurückbleiben kan; endlich gar nicht zu verantworten, daß das judicium des inquisiti Magd M. R. welche doch fol. 29. b. Summarisch vernommen worden, da sie sowol daselbst verschiedenes zu Erleuterung der Sache deponiret, als selbige auch fol. 116. zur Zeugin angegeben worden, über keine probatorial-articul vernommen, weniger die beyden K. Döchter in articulis probatorial. mit befraget hat, was sie ihrer Summarischen deposition fol. 116. noch hinzugefüget; indem doch einem jeden inquirenten sowol überhaupt, als insonderheit aus der Crim. Ordnung c. 5. S. 5. bekant seyn muß:

Das die Summarische Aussagen in Beweisung einer Missethat zum fundament zu nehmen seyn.

Sothergestalt auf diese viele und nicht geringe fauton um so mehr zu reflectiren als Königl. Maj. in Dero Edict de 12. Jul. 1732. §. 4. bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade und schweren Verantwortung befehlen, und die acta auf des inquirentens Kosten zu Verbesserung der Fehler remittiret wissen, insonderheit auch vom 9ten Jan. C. allergnädigst wollen:

Das die Collegia nicht auf Verweise sondern Geld-Straffe, suspension, Cassation, anbey die Richter ihrer Gebühren verlustig, erkennen, und wenn die Collegia hierunter den inquirenten nachsehen, von ihnen selbst die Straffe beygetrieben, und sie davor angesehen werden sollen.

Hier-

Hier nächst und quoad merita in præsenti ohnstreitig ein solches delictum vorhanden, welches, wenn es völlig herausgebracht würde, wo nicht eine Lebens doch schwere Leibes-Straße pro re nata nach sich ziehet, inquisit auch, so viel das attentatum stuprum violentum betrifft, hinlänglich graviret ist, weil nicht nur defuncta ihr wieder ihn gethanes Bekanntniß morte confirmiret hat, welches an sich eine redliche Anzeige ist,

Const. Crim Carol. art. 25.

sondern er auch nicht in Abrede seyn kan, daß er so wohl von dem in der Stadt ergangenen Gerichte Nachricht gehabt, als er auch in den summarischen Verhör und der responsione ad articulos gestanden, daß ihm der defunctæ Tochter das delictum in die Augen gesaget. Fol. 132. b. Gleichwohl er sich deshalb nicht gemeldet, noch geklaget, vielmehr geständlich der defunctæ Kindern Geld, Stroh, gegeben, nicht minder er dem Ansehen nach, ein solcher, zu dem man sich dergleichen That wohl versehen kan, weil er ratione vitæ anteactæ nicht einmal ein attestatum pastorale produciren können, welches doch sonst inquisiti zuerst anzuschaffen pflegen, worzu denn der beyden R. Töchter eydliches Zeugniß, daß er gebeten, ihn nicht zu verklagen, noch zu blamiren, er wolle ihnen gutes thun, und dergleichen nachkommet; und dannenhero es nur darauf beruhet, ob das Corpus delicti ratione imputati homicidii culposi richtig sei, oder wegfallen, welches aus den anderweiten attestat des Land-Physici und Chirurgi, sich noch nicht verläßig urtheilen lässt, anerwogen theils solches quoad posteriorem quæstionem sententia fol. 100. ob der Todt probabiliter von den iterato stupro violento herrühret, sehr dunckel und ungewiß, wenn es lautet:

Es wäre denn probabiliter zu mutmassen ic. wo referentes die præsumption und zubeurtheilende probabilität einen andern überlassen, theils auch das letztere judicium medicum dem judicio medico des Land-Physici R. fol. 14. gänzlich entgegen, und bey solcher discrepancy in re tam ardua billig von einer Medicinischen Facultät ein gegründetes Gutachten mit Communication der Acten einzuholen, bey diesen Umständen denn, und da ex duplice causa noch ungewiß, was vor eine Straße auf das delictum erfolgen möchte, der verdächtige inquisit in Hafft zu nehmen, Magdeb. Criminal-Ordnung Cap. 3. S. 20. weil auf die Angesessenheit, und ob einer de fuga suspectus nur in geringen Verbrechen regardiret werden kan, ibid. S. 19. Hier wieder aber die in rationibus dubitandi angeführte momenta nicht revivieren, in Betracht ad a) A. B. schon vorhin gezeigt, daß das judicium medicum des Land-Physici in præsenti nicht hinlänglich noch gewiß genug sey, daß man ad defectum corporis delicti, valide argumentiren könne,

ad c & d. aber überhaupt noch nicht determiniret werden mag, was vor eine Straffe statt haben werde, und folglich auch noch nicht ausgemacht, ob und was vor ein medium eruendi veritatem statt haben könnte, genug daß von einen solchen delicto die Frage, welches wenigstens eine schwehere Leibes-Straffe nach sich ziehet, wenn es ausgeführt wird, und also in dubio auf die securität gesehen werden muß, zumalen auch der Conatus stupri violenti an sich pœnam corporis afflictivam nach sich ziehet.

Farin. Part. V. Oper. Crim. Quæst. 145.

No. 69. it. Berlichius Part. V. Conclus. 41. No 40.

Ad e) sich in Actis nicht einmal findet daß inquisit angeseffen, weniger, daß er sicher und de fuga nicht suspectus sey, außer was Defensor von seinen Reichthum passim geschrieben, worauf doch nicht zu bauen und in dem Falle, wenn de delictis capitalibus die Frage, ein jeder inquisitus de fuga suspectus ist,

Carpzov. Quæst. 3. No. 5.

Ad f) schon angezeigter massen solche indicia wider inquisiten vorhanden, welche nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung selbst vor redliche Anzeigen gehalten werden, zumalen hier verschiedene concurriren. Ad g) der inquisit, die angegebene Feindseligkeit der defunctæ mit nichts erwiesen, welches er auch selbst gestehet und sich vergeblich einbildet, ob habe er inimicitiam dadurch erwiesen, daß der defunctæ Kinder nach der Rechnung fol. 178. schon 12. Tage ante attentatum stuprum violentum aus seinen Beutel Eyer und Butzter geholet hätten, indem dieses an den Kauffmann lieget, daß er die Schuld zusammen aufgeseket, auch vielmehr in Contrarium zu schliessen, daß sie die bis zum 9ten Febr. specificirten virtualien nicht auf inquisiti Beutel geholet, weil sie ja vorher noch nicht wissen können daß er dergleichen attentiren wollen, und wenn gleich erwiesen wäre, daß defuncta in der Krankheit gerafft habe, dennoch nicht folgen würde, daß solches beständig gewähret, zumalen testis 7. ad art. 22 & 23. fol. 90. unica incerta & de auditu alieno überdem das Attestatum der Gerichte, daß sie tempore depositionis bey guten und volken Verstande gewesen fol. 4. lit. b. mehr als das blosse hörensagen eines privati zu attentiren. Die gerühmten und fol. 201. b. seq. angeführte indicia in contrarium auch von keiner Erheblichkeit, und schon in voriger Sentenz gar recht gewiesen, daß es blosse generale præsumtiones, welche wider die specialia Medica nichts effectuiren mögen; dem inquisiten ad R. zwar seine vermeinte Wohlthaten allein nicht graviren würden, wenn andere indicia nicht darzu kämen, bey deren Wichtigkeit aber einen starken Verdacht macht,

dafß

dass er desunctæ Geld und victualien geschickt, da er doch gewuft, dass sie ihn eines stupri violenti beschuldiget, wobey denn nichts thut, dass er endlich die desunctam drohen wollen, da zumalen es das Ansehen hat, ob hatte er nur pro forma um sich bey seiner Magd aus allen Verdacht zu bringen, die Drohungen ausgestossen, weil er ad art. inquisit. 38. fol. 123. gestehet:

Sie hätte ihm das Geld abgeschwatzet und abgetrozet, und darauf hattet er zu seiner alten Magd gesaget, gebet euch nur zufrieden, wenn sie wieder aufkommt.

Und wenn gleich ad k) der desunctæ Æchter keine testes omni exceptione majores, demnach auch testes inhabiles aliqualem probationem & calem quæ ad torturam sufficit, si alia indicia concurrunt, machen können,

Masc. de Prob. L. 2. Cons. 857. No. 38.

Farin. L. 2. de Test. Tit. 6. qu 62. No. 384.

Zumalen in delictis occultis ubi veritas facile haberin non potest die angegebene variation auch ganz unempfindlich, und was von Überführung der Unwahrheit durch des inquisiten Magd vorgebracht werden sollen, um so weniger zu attentiren, als Judicium hierunter noch nicht rite verfahren, die R. weder über articulos probatoriales ordentlich verhöret, noch bey sich ereignender discrepence testes confrontiret hat; Als:

Summarischer Extract aus dem wieder den inquisiten Meister S.

R. ergangenen inquisitions-acten laut Vernehmungs-Pro-  
tocolls fol. 4. f. b. 5 & 6.

Hat Jacob K. Witbe inquisiten anbeschuldiget, dass er sie an einem Sonnabend, da sie in seinem Hause Mahl gedarret, und vor der Darre gesessen, auf einem Stück Bau-Holze, hinterwärts über dasselbe gezogen, und mit Gewalt die fleischliche Vermischung mit ihr vollbringen wollen, indem er sich über sie hergeleget, durch ihren gethanen Widerstand aber daran verhindert und genöthiget worden, von seinen Vorsatz abzustehen, inzwischen habe sie sich dadurch dergestalt eräschert gehabt, dass sie die Verrückung so gleich gefühlet, und habe die Balgerey über eine halbe Stunde gewöhret, und als sie früh nach Hause gegangen, sey ihr von dem Frost immer mehr zugesezt worden, so dass sie sich, wie sie zu Hause gekommen, in das Bett legen müssen, worauf sich die Geschwulst an den Rücken und an der Brust geäußert.

Fol. 12. 13 & 14. ist der Bericht des Stadt-hysici und Chirurgi von der Beschaffenheit ihres Leibes Zustandes, wie sie solchen, bey dessen den Tag

vor ihren erfolgten Absterben als den 7. Mart. eingenommenen Untersuchung befunden, nach welchen dafür gehalten worden, daß durch die langwierige resistance der K. und dabey vorgegangenen motum corporis violentum dieselbe in demjenigen Zustand gesetzet worden, in welchen sie sich referirter maßen befunden, und daß der status morbi so beschaffen, daß derselben Genesung nicht zu hoffen.

Fol. 8. f. b. ist nachrichtlich registriret, daß die K. den 8ten Martii verstorben.

Fol. 25. ist der Sections-Bericht ad Acta übergeben worden.

Fol. 100. ist in dem von der Juristen-Facultät allhier gesprochene Urtheil erkannt worden, daß der bey der obduction gebrauchte Medicus und Chirurgus ihr judicium medicum:

Ob sie bey der verstorbenen K. ein indicium violentæ mortis gefunden, oder ihr Tod von dem angegebenen stupro violento probabilitä herriire.

Zuförderst ad Acta zu bringen, hernachmals aber inquisit auf inquisitional-Articul zu antworten schuldig.

Fol. 128 - 135. hat inquisit auf Articul geantwortet, und die ratione des attentati stupri violenti von der K. fol. 4-6. angegebene Umstände gänzlich abgeleugnet.

Fol. 170. hat der bey der Section adhibirte Medicus und Chirurgus sein jüdicum übergeben.

Fol. 211. ist in der von der Hochlöbl. Regierung zu M. abgefasseten Sentenz erforderl. worden, daß die Löbl. Medicinische Facultät allhier ein medicinisches Gutachten:

über die vorhandene attestata medica fol. 12. 25 & 270. und ob man aus dem Sections-Berichte oder sonst ex Actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiliter zunehmen könne, erstatten solle.

Fol. 245. Hat die R. des inquisitin R. Magd ad art. probat. 15. nach Einlangung nurgedachten Spruchs diesen neuerlichen Umstand angegeben:

Daz die verstorbene K. als sie das letztere mal bey R. und daselbst zu darren hingekommen, zu ihr gesaget, sie wäre bald nicht gekommen, sie hätte sich so bey St. verbrochen, indem sie einen Sack voll Malz hätte müssen hinauf tragen.

In welchen Betracht also, das judicium medicum über die proponirten Fragen nur hypothetice, wenn nemlich die von der K. der von inquisitin bey dem attentirten stupro an ihr verübten Gewalt halber fol. 4-6. angegebene

Um-

Uinstände vor wahr anzunehmen seynd, zu ertheilen seyn wird, da nur angeführte neuerliche deposition der R. dieserhalb ein nicht geringes dubium ereget und hätte dem iudici inquirenti obgelegen von der Wahrheit dieses sich von neuen hervorgethanen Umstandes mittelst Vernichmung derer St. Leute :

Ob es wahr, daß die R. bey ihnen angegebener maassen einen Sack voll Mehl kurz vor ihrer Krankheit hinauf tragen müssen, weitere Erkundigung einzuziehen, zumal da wider diese Zeugin, weil sie in des inquisiten Lohn und Brod, der Verdacht streitet, daß sie bloß en faueur seiner, dieses factum, wovon sie in ihrer Summarischen Aussage tol. 29. nicht das geringste erwehnet, ausgedacht und angegeben habe.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach ergangener Ubersendung eines Voluminis actorum inquisitionarium von denen Löblichen C. Stadt-Gerichten an unsre Facultät, und darinn tol. 211. befindlichen Königlichen Befehl über die in diesen actis verhandene attestata medica tol. 12. 25. & 170 unser Gutachten und ob man aus den Sections-Bericht oder sonst ex actis ein indicium violentiae mortis vere oder probabiliter nehmen könne, einzuziehen, haben wir auf Collegialische genaue deliberation und fleissige Durchleß- und Untersuchung aller in actis befindlichen Uinstände Aussagen, Zeugnissen, iudiciorum und defensionum überhaupt so viel ersehen, wie D. verwittigte R. 60. Jahr alt am 18. Febr. a. c. Abends in H. R. Hause und Därre, Malsz gemacht, dasselbst auf einen Stück Holz vor dem Feuer gesessen, ohnversehens aber und unvissend von diesen alten 62-jährigen Haushwirth, welcher sich heimlich in das Malsz- und Darr-Haus geschlichen, rücklings über das Holz gezerrt, und zu Ausübung und Pflegung unreinen Uingangs mit ihm eine gute halbe Stunde dergestalt genöthiget worden; daß er als ein dicker und schwerer Mann auf ihr liegend, sie aber unter ihm heftig und lang widerstrebend, mit vieler Mühe und Arbeit der Vollbringung fleischlicher Vermischung, welche zwar ziemlich nahe gekommen seyn soll, sich endlich erlediger; nach solcher Abszerrung aber bey erfolgten Schrecken, Angst und Leibes-Abmattung die damalige Därre an denselbigen Sonnabend fortgesetzt, ob sie zwar gleich nach solchen Ringen, Schmerzen in der Brust gefühlet, auch Sonntags früh einen heftigen Frost gespührt, und diesen Sonntag nach Hause sich versüget, da sie unter Weges mit einen starken Frost wiederum wäre besallen worden, daß sie sich gedrungen gesehen, so fert wegen anwandlenden kränklichen Zustandes sich zulegen,

zulegen, worauf sie Hize, Kopf-Schmerzen, Mattigkeit, Brust-Beschwehrung kurzen Althem und andere besorgliche Zufälle bekommen, darunter sie zwar bey einen Husten, einen Auswurff aus der Brust erlitten, davon aber nicht mit Bestand erleichtert worden, vielmehr unter verschwollener Brust und Rücken mehrere Beängstigung erfahren: Ob nun wohl dieselbe am fünften Tag der Krankheit Alder gelassen, wornach das Blut mit einer fetten Haut, wie bey innern Brust-Entzündungen gewöhnlich überzogen gewesen, so ist es doch nicht besser worden, sondern in schlimmen statu blieben: den 7ten Martii habe sich der Auswurff und Husten geleget, statt dessen aber ein Kochen und Rächeln auf der Brust eingefunden: sie wäre sonst niemalen mit dergleichen oder andern Brust-Beschwehrungen behaftet, vielmehr noch immer bey ihren Alter und Arbeit frisch und munter gewesen: Wie sie dergleichen Bekanntniß gegen den auf des Stadt-Gerichtes Verordnung am 7. Martii zu ihr gesandten Medicum und Chirurgum abgelegt, welche zwar äußerlich an der Brust keine signa violentia und mehrere Geschwulst wahrgenommen, doch aus allen Umständen geurtheilet, daß die Krankheit eine peripneumonia gewesen, welche in einen abscessum purulenum ausgeschlagen, und daß folglich diesen statum gedachte Frau schwelhlich zu ihrer Genesung überstehen werde: Indessen ist ihr in der Kürze der Zeit, da es fast mit ihren Lezzen zu Ende gegangen, von gedachten Medico mögliche Hülfe angerathen worden, welche aber nicht mehr anschlagen wollen, dahero nechsten Dages darauf den 8. Martii ihr Todt gefolget; Bey verrichteter Section, welche den 12. dit. darauf erfolget, ist zwar äußerlich nichts gewaltthätiges zu sehen gewesen, doch eusserte sich gar bald sedes mali & causa morbi ac mortis in der Brust, darinnen vieler sanguis extravasatus, materia purulenta, die Lunge aber durch und durch inflammirt, inwendig voll schleimichter mazterie, der linke lobus insonderheit an der Farbe ganz schwarzbraun und von geronnenen Geblüt ganz ausgestopft, die vasa brevia starck von Geblüt angefüllt gewesen, sonst aber an ganzen Leib nichts bedenkliches erschienen, mithin die quæstio medica legalis entsteht:

Ob die Krankheit der R. absolute von der heftigen Zerr- und Bewegung aus Veranlassung des übersfalls, so sie von R. erlitten haben soll, zu deriviren, und wie weit denen diffentirenden judiciis medicis beyzufallen, da ein Theil morbum & prægressum stuprum attentatum conjungiret, der andre Theil aber beydes disjungiret.

Bey Entscheidung dieses in Zweifel gerathenen Casus legen wir zum Grund die

die Klussage, welche die K. bey guten Verstand gegen die Geistlichen Personen, gegen die Gerichtliche deputatos, gegen ihre Kinder und gegen Medicum & Chirurgum gethan; nicht weniger was die an sie abgeschickte Medici, gesetzen, gehoret und nach allen Similickeiten beobachtet und referiret haben, dann auch was bey der Sectione und Inspectione angemercket, protocolliert und renunciert worden, welches lauter unwiedersprechliche veritates in facto sind. Daben könnte wohl die Vermuthung entstehen, daß diese Krankheit mit der heftigen Beweg- und Widerstrebung welche vorher gegangen seyn soll, keine connexion habe, sondern nach dem attestato Medico fol. 170. eis ne ganz andere Ursache haben müsse, 1) weil defuncta ein altes, abgelebtes, durch viele Arbeit und Dürftigkeit enervirtes Weib gewesen, bey welcher Senectus ipsa, als morbus anzusehen, 2) daß Menses Februarius & Martius fast in und allgemein denen alten fatal und schädlich seyn, besonders da 3) ohne dem vor, in und nach abgewichenen 18. Februario eine rauhe, schwere, kalte, trübe und mit Schnee erfülte Lufft gewesen, welche gar leicht dergleichen Krankheit verursachen können, 4) zumal wann vorhero schon diese Frau frank gewesen, und sich über tragen und Malz-Arbeit soll verbrochen haben, daß sie sich müssen ziehen lassen, folglich gar leicht davon diese letztere Krankheit habe entstehen können. 5) So hätte auch eben so leicht bey besagter Witterung von ganz anderen Ursachen, da defuncta, bald vor den heißen Darr-Ofen in den warmen Malz-Hausz sich aufgehalten, bald der eussern Lufft sich wieder überlassen, diese Krankheit entstehen können, 6) auch nicht zu übersehen ist, daß fol. 90. test. 7. ad artic. 22. aussaget, wie der defuncta Tochter zur Zeugin geredet, daß ihre Mutter während der letzterer Krankheit recht geraset, welches nach bedüncken vorher geschehen wäre, als nachher Medicus & Chirurgus zur damaligen Patientin gekommen, mithin diese Krankheit Person ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, 7) so dann auch alten Leuten die einmal angewöhnte Verrenckung oder das so genannte Verbrechen eben so leicht aus vielen anderen Ursachen absonderlich aus schwehren Dienstarbeiten gestossen kan, 8) inquisitus anbey ein alter 62-jähriger schwächer und krankhafter Mann seyn soll, welcher bey geschwollenen und mit der Rose beschwerten Füssen wenig Kraft zu solcher Gewalt und Frevel zu haben scheinet, 9) auch in actis nach denen attestatis Medicis die Krankheit unzulänglich beschrieben, ihr täglicher Fortgang deutlich referiret, nichts von ihrer Leibes-constitution, vorhergegangenen Gesundheit oder andern Krankheit, Lebens-Art, nichts von der Beschaffenheit des letzten Fiebers, derer excretionum ordinariarum &c. gemeldet worden, 10) dahero auch leicht vermutet werden kan, daß diese Krankheiten von ganz andern Ursachen entstanden, aber auch

durch undienliche Pflege, da wann bey dieser Brust-Krankheit Wein gebraucht worden, und verspäteter geschickten und wohl eingerichteten Hülffe, in dergleichen tödtlichen Ausgang gerathen sey: Gleichwie 1) in observatione medica nicht unbekant ist, daß aus vorhergehenden catarrhis eine inflammatio pulmonum entstehen könne, Conf. Forestus Lib. 16. ohs. 47. Amat. Luf. Cent. 7. cur. 79. welches auf gegenwärtigen casum appliciret werden möchte.

Allein diesen Bewegungs- und Beweis-Gründen ohngeachtet, erhellet in actis und ex relatione Medici fol. 12. sq. 1) daß defuncta eine gesunde Frau vorhero gewesen, welche niemalen solche Brust-Beschwehrung erlitten, und bey ihrem Alter ihre Arbeit munter verrichten können: 2) Das die vorhergegangene und beschuldigte Krankheit von gar keiner Erheblichkeit gewesen, immassen a) nach fol. art. 12. test. 4. kurz nach Weihnachten, dem nach ein Viertel-Jahr vorher solches Wehethun geschehen, b) es gleich nachher mit ihr besser worden, daß sie c) allerwegen wieder gefasset und gedarret, auch d) bey solcher Verrenckung nur gedrecket, nicht aber geschmieret worden, folglich hieraus erhellet, daß sie keine kränkliche und schwache Person gewesen. 3) Zumaln vor den 19. Febr. kein indicium in actis dargethan, daß sie sich geklaget, sondern gleichwohl 4) nach erlittenen gewaltsamen zerrern und placken bey so fort 5) davon entstandener Erkrankung, die Darr-Arbeit bis folgenden Sonntag vollendet, mithin weder jährlich, noch schwächlich bey ihrem Alter muß gewesen seyn, daß der Witterung die Haupt Ursach nicht beygemessen werden kan, anerwogen 6) das Alter bey derselben eben nicht so hoch anzusehen, daß nicht harte Personen bey selchen Jahren dergleichen Witterung fast noch mehr, als jüngere succulente und empfindlichere aussiehen können, 7) daher sie gleich nach solchen ringen und heftiger Bewegung, Brust-Beschwehrung und den besorglichen Frost, samt schleinig auf einander gefolgten gefährlichen Zufälle bekommen. Das daher in der Haupt-Sache das erste judicium medicum nach der diagnosi & prognosi medica d. i. nach der Erkämtniß des gegenwärtigen status und folgenden decursus morbi, fol. 12. sq. wohl gegrundet ist, und von uns approbiret wird, 8) so dann auch bey älteren Personen ohnedem durch starcke eusserliche Ursachen, desto mehr aber durch heftige Beweg- und Erhitzung des Leibes die Brust angegriffen wird, wozu in casu substrato die Darr-Arbeit, welche ziemliche Wärme und Hitze verursachet, vieles contribuiret, daß 9) durch geschehene Zurückbiegung oder Zerrung des Leibes die Brust und hypochondria noch mehr forciret worden sind, daß nachfolgends in der Brust, und an denen, vasis brevibus obbenannte indicia violentiae gefunden werden; Wie dann 10) bey alten Personen die Witterung

terungs Umstände selten Brust-Entzündung verursachen, vielmehr in solcherl. affectus acuti durch Gewalt angereget werden, 12) welche auch nach den Zeugniß Hippocr. Couc. Pranot. S. 3. test. 247. edit. Linden. conf. Foresti Lib. 16. obs. 33. Jul. Casar. Claudini Conf. 51. Binninger Cent. 4. obs. 41. ja nach der allgemeinen experienſe bey denen alten, meistens gefährlicher wo nicht leicht tödlich: 13) überhaupt aber die affectus acuti febriles und inflammatorii denen alten Personen rariores sind, deswegen davon die authores observationes als von ohngewöhnlichen Zufällen machen, vid. Poterius Cent. 2. cur. 50. Panarolus Pent. 1. obs. 36. 14) inculpatus hingegen als ein Mann in actis denunciret ist, der schwer und stark ist, der sich auch noch mit den Trunck übernehmen kan, mithin nicht so enerviret anzusehen ist, 15) so dann auch nach den viso reperto das Blut nicht so leicht und ohne vorhergegangene Gewalt extravasiren kan, wie bey der defuncta in der Brust gefunden worden, welches dem ordentlichen und freyen Lauff gedachten affectus ohngewöhnlich ist: 16) hierzu gehört, daß oftgedachte Frau so bald nach erlittener Gewalt, auf der Brust sichtbarlich verschwollen, folglich nach diesen Kennzeichen, dem Weibe Gewalt geschehen sey, immassen 17) sonst keine Ursach in actis vorhanden, daß her ein so geschwinder, wichtiger und ohngewöhnlicher effect herzuleiten, nächst dem 18) auch die damalige Patientin, sowohl von Geistl. als Gerichtl. Personen nicht rasend, sondern bey ihren Aussagen bey guten Verstand befunden worden: wann auch 19) von der defuncta hat wollen nachgesaget werden, daß sie sich ein Viertel-Jahr vor ihren Ende gegen jenand anders ihrer Schwäche wegen beklaget, und bezeuget habe, nicht lange mehr leben zu können, so wird doch solche Nachrede fol. 88. art. 15. von keinem unter 9 Zeugen confirmiret, endlich erweiset 20) daß da diese Frau bis in den 19. Tag diese schwere Krankheit ohne sonderliche Arzneien Hülffe ausgestanden, sie gewiß nicht schwacher und veralteter Natur-Kräfftien müsse gewesen seyn, mithin mehr als eine geringe und gemeine, dahoo eine violentere Ursach zu derselben Krankheit müsse concurriret haben, welches unser Collegialiter beschlossenes und erkanntes Gutachten über gegenwärtigen Casum zur Entscheidung derer attestorum medicorum fol. 12. & 170. wir dergestalt positive ertheilen wollen: **Dass mehrgedachter Wirth R. Krankheit** (jedoch nicht der erfolgte Todt) aus Veranlassung erlittener Gewalt und dabey vorgangenen starken und langen Drengen, Zwangen ziehen, Rücken, und bewegen in der Maltz-Darre, so sie von dasigen alten Hauff-Wirth ausgestanden haben soll, zu deriviren sey, ob wir zwar auch nicht leugnen daß dieser Frau bey ihrer robusten Natur noch Hülffe hätte angedeyhen können, wann ihr gleich bey Anfang und ferneren Fortgang, der Krankheit

heit dienliche und fleißige Hülff und Pflege geleistet worden wäre. Dieses umser in arte medica fundirtes decisum, haben wir mit unsrer Facultät Siegel bekräftiget, hiermit ertheilen wollen. H. den 19. Oct. A. 1736.

## CASUS. XVI.

### Mirabilis curatio gravissimi vulneris percussione ab equo supra nasum inflicti.

**M**usführlicher Bericht von einem Reuter Namens N. A. welcher den 4ten Decembr. 1734. in R. von einem beschlagenen Pferd ist vor die Stirn geschlagen worden, von Thro Hochfürstlichen Durchl. G.R. und zwar von dero Leib-Compagnie.

Der Schlag war eines Fingers breit über der Nase nach dem linken Auge zu, durch die Cutem Oss Frontis, meninges, bis in die substantia des cerebri gedrungen, daß auch zugleich beym ersten Anblick die pulsation zu sehen war, von eußerlichen Ansehen war das Loch nicht grösser als eine Stollen von einem Hufeisen ist, bey der Erweiterunge aber fande es sich, daß das Oss frontis ganz zerschmettert, und die fragmenta durch die meninges durchgeschossen, derer ich so gleich 10. Stück aus dem Wege geräumt, und ist von der wahren substanz des cerebri als Schminckbohnen groß 2. Stücke nachgefolt, bey dem 2ten Verband sahe man, daß die dura & pia mater als ein Glied eines Fingers lang in die Quer nach dem linken Auge zu, und eines Fingers breit zerrissen, daß man das rechte Gehirn sehen konte, bey dem 3ten Verband nach genauer Untersuchung, fande es sich daß noch von der untersten Tafel ein grosser Splitter sich von der Diploe abgegeben, und die oberste Tafel war ganz, da nun der Splitter allein konte den Todt verursachen, und ohne Wegnehmung desselbigen eine ganz ohnmögliche restitution zu hoffen, mußte der Patient in mitten des Oss frontis trepanirt werden, um dem Splitter bezukommen, welcher beym 4. Verband nebst noch vielen andern Fragmentis ist herausgerbracht worden, dann wurden die Ecken abgeschnitten und alles rauhe glatt gemacht, daß es eine Heilung annehmen konte, bey die Umstände aber gerieth das cerebrum in eine putrefaction, und der Patient kriegte Epilepsiam in 24. Stunden auf die 80. mal, und ware aller seiner Sinnen gänzlich beraubet, durch die starcke Bewegung des Paroxys. Epilept. stürzte wohl ein guter Löffel voll Materie und Gehirn zur Öffnung heraus, die Epilepsie verliese den Patienten, und kriegte seinen Sinn und Verstand wieder, nach dem Ausschluß der Materie konte man einen Finger

so lang als er war gerades Weges in dem Kopf hinein stecken, ohne dem cerebro zu nahe zu kommen, die grosse Höle war, das Gehirn fehlte, wurde von dem Fleisch so aller Orten aus der Diple<sup>t</sup>e hervor wuchse wieder ausgefüllt, und durch Gottes Gnade glücklich curiret.

## Responsum & Judicium Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**uf gnädigsten Befehl des Prinzen von Anhalt Gustavi Hochs. Durchleucht, über einen gewissen Casum Medico-Chirurgicum ein Medicinisches gegründetes Erkäntniß abzustatten, so ist zu unterthänigster Folge bei vorgelegter Frage:

Ob die Eur eines gewissen vom Pferd am Haupt geschlagenen und heftig verwundeten Reiters, möglich gewesen sey, und ob nicht bey solcher Eur andere Anmerckungen zu machen seyn?

Dabei die gegebene relation, wie sie an sich beschaffen, schlechterdings zum Grund gelegert wird, daß sich nehmlich alles wirklich so verhalte, wie darinnen nach allen Umständen referiret ist, welches auch der Übergeber derselben nervose behauptet, (ohne darwieder einige Zweiffel zu machen,) welches über ein und andern Umstand leicht geschehen könnte, erschen worden, wie denn den 24. Decemb. anni 1734. ein Reiter von einem beschlagenen Pferd eines Fingers breit über der Nase nach dem linken Auge zu durch die Haut, Stirn, Beine, Hirn-Häute bis in die substance des Gehirns geschlagen und dergestalt verwundet worden, daß ein Loch in Grösse eines Hufeisens Stollens, nach geschehener Erweiterung aber das os frontis ganz zerschmettert anzusehen gewesen. Die Fragmenta an der Zahl 10. welche so fort abgenommen werden konten, waren durch die meninges gedrungen, auch 2 Stücke vom zerquetschten Cerebro einer Schminck-Bohnen groß nachgefolget; Bey den andern Verband konte man die beydien Hirn-Häute queer gegen das linke Auge zu und der Länge eines Finger-Gliedes zerrissen und darunter das Gehirne sehen: Nach den dritten Verband erblickte man von der interiori lamina oder tabula einen grossen Splitter, welcher nach einer trepanatione nebst andern festucis oder fragminibus bey den vierdten Verband separirt werden konte: Da aber unter solcher Handlung indessen das Cerebrum an gelauffen und der Verwundete binnen 24. Stunden 80-mal von einer Epilepsie befallen worden, unter welcher commotion ein guter Löffel voll Materie, samt etwas vom Cerebro aus der Offnung ausgetreten, daß davon die convulsiones nachgelassen, und die vorhin vergangene Simmen sich wieder

einfanden, wornach man durch die Offnung in die cavitat eines Fingers lang gerades Weges ohne das Cerebrum zu berühren penetriren konte, so hatte doch die Wunde sich hernach dergestalt exfoliiret und consolidiret, daß der Verwundete glücklich curiret worden seyn soll.

Bey solchen Uimständen kan man leicht ermessen, daß dieses eine gefährliche Verwundung gewesen, welche insbesondere so viele Zersplitterung, derer meningum Zerreissung, des cerebri Zerquetsch = Erschütter = und Absonderrung verursachet, an die basin des Gehirnes nahe gekommen, eine angefangene putrefaction desselben nach sich gezogen, auch die horrende Epilepsie veranlasset, daß Iesus allein an dieser legten, wo nicht an der Wichtigkeit der Wunde selbst des Lebens verlustig werden können; dannenhero solche lesion unter die sehr gefährlichen, wo nicht absolute lethalen Wunden gehzahlet werden kan:

Diesem aber ohngeachtet, so beschliesset die übergebene relation, daß der Verwundete glücklich curiret worden sey, gleichwie viele casus und observationes bey denen autoribus vorhanden, (welcherley in der von mir Alberti edirten Jurisprudentia Medica Part. I. cap. 14. S. 38. p. 311. lit. c. nahmhaft gemacht worden,) wo gefährliche, ja noch grösstere und bedenklichere vulnera capitidis & cerebri curiret worden sind; dahin gehöret, daß in gegenwärtigen casu keiner grossen Blutstürzung oder Zerreissung grosser Blut-Gefäße gedacht, vielmehr gemeldet worden, daß man die pulsation habe sehen können, folglich die arteria noch ganz und unverletzt gewesen, hiernebst weder aus der Wunde selbst, noch nach der trepanation einige remarquable Quantität Bluts ausgeslossen, da sonst das extravasirte Geblüt zu gefährlichen corruptionibus, auch einen schleinigen Todt verursachenden effect Anlaß gibt. So sind auch absonderlich unter denen Krieges-Bedienten viele solche harte, veste, lebhafte und gesunde NATUREN, welche nach der Diät, Lebens-Art, und allerley Art der Krankheiten und Verlezzungen ungemein viel und zu grosser Verwunderung schwere Zufälle aus und überstehen können. Wann über dieses alles bey solchen gefährlichen Verwundungen geschickte Chirurgi und andere dienliche und sorgfältige Pflege gebrauchet werden, (wie ohnedem die Königl. Preußische Armee den Welt-kundigen Ruhm hat, daß sie mit besonders qualificirten Regiments-Feldschern versehen sey) so ist auch solches ein sonderbar grosses natürliches Hülfs-Mittel, welches eine ehendere Genesung eines schwer Verwundeten befördern hilfft: Ein besonders Zeugniß einer gesunden und starken Natur ist in gegenwärtigen casu, daß der Verwundete nicht allein anfänglich keine besorgliche Symptomata gehabt, nachher die Absonderrung der Splitter ohne sonderliche alteration erlitten, die trepanation mit

mit guten success ausgestanden, so dann bei einer angefangenen putrefaction des cerebri nicht succumbiret, die in cerebro nachgesolgte suppuration (wovzu noch ein kleiner zurückgebliebener oder abgesprungener Splitter Ursach gegeben habe,) vor allen andern aber die heftigen epileptischen convulsiones ausdauren, endlich in Erfolg wiederum bey geschehener exfoliation die ganze Cur überstehen können: Welche durch Götliche Kraft unterstützte firmite der Natur destomehr in diesen Casu in consideration zu ziehen ist, ohne welcher sonst es in einen schwächern subjecto nicht zu solchem Erfolg gekommen seyn würde. Jedoch ist auch hierbei wohl nach der observatione Medico-Chirurgica zu annotiren, daß dergleichen entweder scheinbar curirte Personen, bald hernach an einer paralytischen, apoplectischen, epileptischen, soporoso oder andern confusen Krankheit sterben, oder daß andere mit einer sterilen fränklichen Gemüthes und Leibes-Umwandlung, da der Kopf bey allen Gemüthes-Witterungs- und Diäts Veränderung der Siz der Leidenschaften wird, sich beschwöhret, mithin zu andern wichtigen und dauerhaften Geschäftten unfähig gemacht finden. Dieses in arte Medica & Chirurgica gegründetes Erkäntniß, habe über gegenwärtigen Casum abstatten wollen: Hal-le den 23. Martii 1735.

## CASUS XVII.

### Mors Gravidæ ab Equo percussæ.

**G**ine schwangere Frau wurde von einem Pferd auf den Leib geschlagen, nach einer starken Hæmorrhagia uteri, ist dieselbe 11. Tage nach empfangenen Schlag gestorben. Bei vorgenommener Secirung und eröffneten utero lieff ein Strohm putrefactes coagulirtes und schwarzes Geblüth unter grossen Gestank, dabey man fast nicht bleiben konte, heraus: Der uterus, die Secundinæ und funiculus umbilicalis waren sphacelirt, foetus war ganz schwärzlich, desselben Kopf intumescirt und mit Winden angefüllt; als dessen Kopf eröffnet worden, gingen stinkende Winde heraus, nachher fiel cutis cranii zusammen; das cranium war in 4. Stücken entzrey geschlagen, das cerebrum und cerebellum faul.

## CASUS XVIII.

Mors Puerperæ post difficilem partum ob contusio-  
nem præviam gravidi uteri a machina planato-  
ria mit einer Nolle.

**G**ine schwangere Frau, welche kaum 3. oder 4. Wochen noch zu gehen hatte, wolte ihre Wäsche rollen, weil sie sich aber solches allein zu thun unternommen, drang sie die schwere Nolle vor den hohen Leib. Zwei Tage hierauf, ereignete sich bey ihr eine Hæmorrhagia uteri, mit grosser und geschwinder Entkräftigung, welche beständig zunahm und auf keine Weise zu vermindern war: Es fanden sich Ohnmachten ein, endlich gesahr sie mit harter Müh ein todtes Kind, die Blutstürzung hielte an, noch einen ganzen Tag, unter abwechselnden Ohnmachten, kalten Schweiß, ungleichen mattens pulsu, Vergehung des Verstandes, bis gar bald hernach der Tod folgte, welche tragœdia in 4. Tagen ausgeführt wurde. Nach den Todt fand man eine crepaturam uteri, welche nicht gar groß war ic.

## CASUS XIX.

Vulnus intestini Coli, nec Sectione sufficienter inqui-  
siti, nec renunciatione debite descripti, pro acci-  
dentaliter ex culpa vulnerati & medico - chi-  
rurgicæ tractationis lethali declarati.

**G**W. Hoch-Edelgeb. geruhen aus beykommender Facti specie sub Sign. O hochgeneigt zuvernehmen, welcher Gestalt am 18ten Sept. vo- rigen Jahres, zwischen C. und T. Streit und Uneinigkeit entstanden, auch an dem C. eine Verwundung unter dem Leibe sich zugetragen, welcher den dritten Tag verschieden.

Wie aber hierauf die Section und Besichtigung verrichtet worden, und der Medicus seinen Bericht abgefasset, auch darinnen die Wunde zuerst simpliciter vor lethal, nachgehends aber vor per accidens lethal erkannt, solches ist aus mitgehender abschriftlichen relation sub A. zu ersehen.

Ob nun wohl super qualitate vulneris Anfangs nicht allein zwey At- testata medica von T. und L., deren Abschriften sub B & C. beygehen, son- dern auch lezlich hiesigen Orts ein besonderes ausführliches judicium medi- cum

cum sub D. eingeholet worden, ich auch als defensor per rationes decidendi, so ich meinem wenigen Erachten nach, jedoch salvo aliorum judicio aufgesetzt, und hierbei sub E. befindliche gegenwärtige Wunde, vieler andrer gegründeten Meinungen nach, vor nicht simpliciter lethal halte, so will doch gerne von E. Hochlöblichen Medicinischen Facultät, ausführlich informiret und vergewissert seyn.

Ergehet demnach an Ew. Hoch-Edelgeb. mein gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen angeregten Sections-Bericht, ob derselbe denen præceptis artis gemäß, und legal eingerichtet sey, auch das judicium super lethalitate simplici bestehen könne, genau examiniren und ponderiren, wie auch alle and're Beylagen fleißig lesen, und dieselben nebst allen bey diesem casu vorge lauffenen Umständen wohl erwegen, mithin darüber:

Ob die von dem Medico beschriebene Wunde per se oder per accidentis tödtlich sey,  
durch Dero decisive abzufassendes hochvernünftiges Responsum mich verständigen.

E. den 19. Jul. 1735.

### Species Facti.

**G**Es hat T. am 18den Sept. a. p. das Schneider-Handwerk fordern lassen, Nachmittags 3. Uhr, in desselben Behausunge zu erscheinen. Da nun 10. Meister nebst dem C. welcher selbigen Tag im Stadt-Keller Brandewein getrunken, und darauf zum Bier gegangen, ehrliche Leute in Bierhouse schändlich zur Banc gehauen, und an ihren Ehren angegriffen, und gehöhnet, in des T. Wohnstube, wegen einer Pfuscherey Sache sich eingefunden, hat dieser nach beschobener Unterredung, dem Handwerk ungebührlich zugemuthet, daß man C. O. weil er weggezogen wäre, künftig vor einen Mit-Meister nicht halten, sondern ausstrecken solte, welches aber die anderen Meister nachher wiedersprochen, nachhero hat auch C. ohne Ursache angefangen, sich an etliche Mit-Meister zu machen, und einen nach den anderen, mit allerhand Stichels Reden, höhnischen, schmählichen und verdrießlichen Worten aufzuziehen; Als nun solches geschehen, hat er nicht alleine auf das Brau-Wesen, Brauer und Böttigerer, sondern auch auf das Stadt-Regiment, Gemeinde Vor-münder, und Zwölffer zu stumpsiren sich unterstanden, als aber hierauf T. und ein anderer Meister ihm, C. gebeten, still zu schweigen, so hat er ihnen in faciem gesaget:

H h h

Ihr

Ihr habt auch zwey Eyde geschworen, die sind so, ihr werdet auch davon Rechenschaft geben müssen.

Diese aber haben ihme solches wiedersprochen, und ihren Unwillen bezeiget. Ferner hat C. auch auf seine Obrigkeit, Burgemeister und etliche Rathsherrn zu stichelen, dieselbe zu schimpfiren, durchzuziehen, und wieder sie anzugliche, ehrenrührige und spöttische Reden auf die Bahn zu bringen, sich untersangen. Und obschon T. und andere, zu verschiedenen malen, den C. zu schweigen gebeten, so hat es doch nichts helffen wollen, endlich aber da T. nochmahls den C. gebeten, das lose Maul zu halten, daß er auch mit ihm, dem T. ein Ey zutheilen hätte, vorgebends als wann T. dem C. wegen einer Sau, so dieser jenen verhandelt, noch einen Rest zu zahlen schuldig wäre, welches C. auf einen Stuhl vorne am Tisch, bey dem T. sitzend, öffentlich vorgebracht, als aber T. hierauf von seinem Stuhl aufgestanden, und sein Haush-Buch von Schränken in der Stube, ihm produciret, so ist C. auch so bald von seinen Stuhl aufgestanden, wobei T. denselben, daß er von ihm völlig bezahlet sey, hingegen aber T. an C. noch 22. Gr. zu fordern habe, aus ermeldeten Buche und denen darinnen befindlichen Zettulen, in stehen derer beyden vor dem Tisch, gezeigt und vorgelesen, darauf aber, und als T. kaum sich auf seinen Stuhl vorne am Tische, wieder niedergesetzt, hat C. in der Stube hin und wieder lauffend, den T. einen Bescheisser und Hundsf. zu schelten angefangen, auch ohngeachtet des T. auf den Stuhl vor den Tisch sitzend, den C. um Gottes willen gebethen, Friede zu haben, oder seines Weges zu gehen, dieser aber nichts destoweniger folgende greuliche, ehrenrührige, Schmäh- und Troß-Worte:

Du verfluchter Bescheisser, du Hundsfutt, komm her du Galgenvogel, du Schelm, komm her, ich will dir den Hals umdrehen,

einen Schritt von der Stuben-Thür stehen, wider ihn, T. cum provocacione ganz boshaft und leichtfertiger weise ausgestossen; da nun T. in grosser Gedult und Gelassenheit, auf seinen Stuhl vorne an Tische sitzend, den C. nochmals um Gottes Willen gebethen, mit Lästeren und Schmähnen aufzuhören, und ihn T. wann er etwas mit Recht zusuchen vermeinet, zuverklagen, C. aber dennoch hierauf nicht anders, als wann er rasend und unsinnig wäre, von der Stuben-Thür an, gegen und auf den T. mit beyden Händen gefochten, und aufgewurcken, mit seinen starken Fäusten etliche mal losgefahren, und auf ihn zugesprungen, und mit Schelten, Schmähnen und Troßen, nicht nachgelassen, jedoch bey seinen jedesmaligen gefährlichen Anlauffen, beständig

seis

seinen Rücken nach der Stuben-Thüre fahrend, T. unaufhörlich, abscheulich Ehren verleßlich angegriffen, bis T. endlich von Stuhle vorne am Tische nach dem 2. und ein halben Schritt davon stehenden Himmel-Bett zugesprungen, und oben darauf seinen Stock, welchen er zum meisten dahin zulegen pfleget, langen wollen, ihm aber, indem er solchen Stock, oder ein anderes instrument, so geschwind in Bereitschast, nicht haben können, das Couteau de Chasse dergestalt zu Hand kommen, daß er solches Gewehr in der Scheide auf den Himmel-Bette, unter Eisen und anderen Dingen liegend, und damit bis auf dessen Hand-Griff, bedecket und beschwöhret, daselbst bey den Gefäß ergriffen, und in herfür ziehen und herab langen, dessen Scheide, von dem, was darauf gelegen, dermassen zurück gehalten worden, daß selbige auf den Bette liegen blieben. Als nun C. gewahr worden, daß T. nach dem Stock gesprungen, und diesen anstatt seines Stocks, welcher eben zu der Zeit auf den Bette nicht gelegen, das Couteau de chasse unversehends in die Hand gekommen, so ist C. 3. Schritte von T. bey der Stubenthür, in des T. recht herumwenden in Bett und zugleich in sincken und herabwärts halten seiner rechten Hand, mit den instrument flugs gegen den T. losgesprungen, und ihn zugleich über und in die Haare gefallen, mit beyden Fäusten und auf beyden Seiten, bey den Kopf und Haaren fest angepacket, beyde also vorwärts gerade ganz nahe an einander umgebücket dermassen gestanden, daß T. bey solcher Positir das instrument zwischen sie beyde nicht bringen, noch ihnte C. an den veschriebenen Orte des Unterleibes, einen Stich zufügen können, zumal, da T. den C. ebenfalls bey den Haaren, und zwar bey der lincken Hand ergriffen, aber mit dem in seiner rechten Hand habenden Couteau de Chasse an solchen Ort nicht kommen können, sondern den C. flach herunter auf das lincke Bein geschlagen, da nun hierauf etliche Meister den C. welcher dem T. die Haare Hand voll weisse, und fast über die Helfte ausgerauftet, und mit seiner starcken Faust ihm auf und um den Kopf geschlagen, daß er davon etliche Tage heftige Schmerzen empfinden müssen, von dem T. abgerissen, und diesen das instrument aus der Hand genommen, jenen aber so fort aus der Stube bringen wollen, so hat C. wieder zu schälen und zu schmäheln angefangen, und damit nicht nachgelassen bis er von selbst seinen Mantel ergriffen, und zur Stube hinaus gegangen, dabei aber weder Ach noch Weh geklaget. Dahero haben der T. inquisit, und die damals jugegeen gewesene Mitmeister, um so mehr nicht anders gewußt, als das T. nicht nach den C. gestochen, noch weniger diesen einen Stich zugesfüget, sondern da T. und die anderen Meister nachhero von den Bader erfahren, dieselbe vielmehr davor gehalten, daß C. solchen in seinen geschwinden sruießen zuspringen auf den T. von ihm selbst bekommen, und also in das instrument,

ment, so T. in der rechten Hand niederrwärts gehalten, sich selbst gestochen haben müste.

Es scheinet auch als wenn der Stich zu der Zeit dem verwundeten C. selbst nicht wissend gewesen: Denn als er zu des T. Haß-Thür hinaus geht, und allda der jüngste Meister, welcher mittler Zeit, da diese action in der Etus be vorgegangen, in der Stadt Bier gelanget, bey seiner Zurückkunst ihm begegnet, er C. vor demselben sich dieser Worte vernehmen lassen:

Hätte das nicht ein Unglück geben können.

Als aber hierauf C. nach Hause kommen, hat er zwar den hiesigen Bader zu sich erfordern lassen, weil aber derselbe zu eben der Zeit nicht zu Hause, sondern in der Stadt auf der Burg gewesen, und sich daselbst mit Schröppfen verweilet, ohngeachtet ihm allda, so fort zu den verwundeten C. zu eilen, durch jemand aus des Baders Hause angesaget werden, so ist er Bader, darauf nicht so bald, sondern selbigen Abend erst, eine halbe Stunde darauf, nemlich nach halb 9. zu bemelten Patienten gekommen, und mit einen visitir-Eisen, welches 5. bis 6. Zoll lang ist, durch die äußerliche Wunde gefahren, und diese im liegen des vulnerati visitiret, hernach ihn mit einen auf die äußerliche Wunde gelegten Pflaster verbunden, welches alles in Abwesenheit des damals unerforderten Herrn Medici und Chirurgi, und alsdann erst, da schon eine gute Stunde nach der Verwundung verflossen gewesen, geschehen. Nach solcher ersten Verbindung aber, ist der Bader selbigen Sonnabend um 9. Uhr des Abends hinüber in des T. Stube kommen, und hat den T. daselbst nebst anderen Mitmeistern ange troffen, dieselben auch also angeredet:

Ihr Leute was habt ihr vorgehabt?

Da nun T. und die andere nach der Ursache dieser Anrede gefraget, hat er ihnen darauf geantwortet.

Der C. wäre ja gestochen.

Welches aber ihnen allen wunderlich vorkommen indem selbige ja nicht anders gewüst, als das T. nicht nach den C. gestochen. Da aber T. den Bader gefraget:

Wo dann der Stich wäre?  
er geantwortet :

Unten am Bauche, es hätte aber nichts zubedeuten, es wäre unter wärts gegangen, welches auch nachgehends sein Gesell bekräftiget, mit den Zusatz:

In acht Tagen sollte er C. wieder hingehen, wo er hin wolte.  
Den folgenden Sonntag hat der Bader, den vulneratum nicht in Stehen, sondern in Liegen, nochmals mit den instrument visitiret. Ubrigens hat  
der

der Patient selbigen Sonntag sowol, als vorher die Sonnabends Nacht, keine sonderliche Schmerzen, sondern am Morgen des Sonntags, nur über Brust-Beschwehrung (womit er von Jugend auf behaftet) geklaget, ist aber dabei denselben ganzen Tag im Hause herum, auf den Boden, in Hoff, und so oft er einen Trieb zum Stuhlgang gespühret, aus der Stube dahin, in gedachten Hoff, und darinnen Malz gerieben, welches letztere aber ferner zuthun ihm wiederrathen worden, hat also der Patient an geregten Sonntag, in einer damals so scharffen und kalten Herbst-Luft, sich sehr erkältet gehabt, selbigen Sonntags Abend aber, auf andere Leute zureden, alsdann erst den hiesigen Herrn Stadt-Physicum, um halb 6. und also nach bereits verflossenen 22. Stunden nach beschehener Verwundung zu sich hohien lassen. Danun derselbe zu der Zeit sich bey ihm eingefunden, hat er vor ihm dem Hrn. Medico gesaget, daß er keinen Stuhl-Gang, auch dabei Engbrüstigkeit hätte, als aber Hr. L. und Medicus sich gegen ihm vernehmen lassen, er habe erfahren daß er Patient, einen Stich haben solte, so hat dieser darauf geantwortet:

Es hätte nichts zubedeuten, und demselben die Wunde nicht gezeigt.

Welcher aber den Patienten selbigen Sonntages Abend ein Recept von 6. Pulvern, in hiesiger Apotheke verschrieben, wie beygehende Abschrift sub sign. □ davon besaget. Dem anderen folgenden Tag, als Montag, des Morgends hat Hr. L. den Patienten gefraget, wie er sich befindet, darauf dieser geantwortet:

Er hätte keine Offnung die Pulver wolten nichts helfen.

Dahero der Bader durch den Apotheker R. ein Clystier machen lassen, und zwar mit consens des Hrn. Medici, aber ohne desselben Beschreibung des Recepts, so hierbei abschriftlich sub-sign. □ zu befinden. Inzwischen hat der Medicus bey seinen damaligen Abschied, bey den Patienten hinterlassen, um 8. Uhr selbigen Morgens, bey des Baders Verbindung, selbst zu seyn, so auch geschehen, auch ist das Clystier, nach dieser Verbindung durch den Bader den Patienten appliciret worden, darauf aber kein anderer Zufall erfolget, als daß den Patienten eine starke Ohnmacht plötzlich überfallen, darinnen er auch ohne Bewegung, ermorden Montag des Morgends binnen einer halben Viertel-Stunde, nach soleher application im 39. Jahre seines Alters verschieden. Man hat aber noch selbigen Tag, 2. Stunden nach der ihn überfallnen, schnellen und grossen Ohnmacht in der Herbst-Zeit, seinen Leib eilends der anatomischen Section unterworfen, wie aus den Sections-Bericht zu ersehen ist, da man doch nicht so schleunig mit dergleichen Sectionen an denser vermeintlich verstorbenen Leibern verfahren soll, welches

Questelius in seiner Dissertat. de pulvinari morientibus non  
subtrahendo Cap. 2. §. 2.

mit dem daselbst allegirten Daniele Sennerto, experientissimo quondam  
Medico, nec hoc ante triduum approbante, bekräftiget, und sich auf das  
Zeugniß derer Historien. und ipsius experientia von vielen beruffet, daß sel-  
bige als morbis subitaneis & acutissimis laborirende, vor Todte sind ge-  
halten worden, und nichts destoweniger nicht allein nach etlichen Stunden, son-  
dern auch nach einen oder zwey Tagen aus der analogia mortis, wieder zu  
sich, und ad vitam activam gekommen, welches hierbey præliminariter  
erinnert wird.



R. Nitr. puriss.

Tartari Vitriolat. aa. scrup. 2.

antim. diaphoretic.

lap. canc. ppt. aa. scr. 1.

cinnab. antim. scrup. f.

M. Divid. in 6. p.

D. s.

Pulver alle 3. Stunden eins in frischen Bier.



R. spec. emollient. m. vj.

Rad. Altheæ

lit. alb. aa. unc. f.

sem. carv.

cumin aa. unc. f.

M. coque in aqu. font.

R. colat. lb. j. cui adde.

Elect. diacat.

lenitiv aa. dr. iij.

ol. aneth.

chamomill. aa. unc. j.

M. D.

### Sections-Bericht.

**G**eschdem auf requisition des Fürstl. Wohl-löbl. Ober-Amts althier, wie  
Endes bemeldte, den vorgestrigen Sonnabend, als den 18den hujus, ver-  
wun-

wundeten, und heute früh um halb 9. Uhr verstorbenen C. noch Vormittage gegen 11. Uhr besichtigt und eröffnet, haben wir außer einer kleinen Verwundung, am kleinen Finger linker Hand, und einiger contusion auf der patella, ingleichen eines flachen Hiebes durch die bloße Hand, etwa 2. Zoll in der circumferenz unter der Knie-Kehle, beyderseit linckerseits, bey denselben nach den gewöhnlichen Creuz-Schnitt des Unter-Leibes, und separirung derer panicularum adiposi & carnosi, auch derer musculorum subjacentium, eine von einen Couteau de chasse empfangene, und eines Daumens breit grosse Verwundung observiret. Es war solche in der rechten Seite, einer Hand breit von Nabel, nach den Rücken zu herunterwärts, und gienge durch das peritonæum in intestinum colon, bey 5. Zoll lang, allda man bey gedachten intestini flexura den Ausgang des Stichs wahrnahme, ohne vieles Blut, sondern nur ohngefähr einen halben Löffel voll dabey zu vermerken, wie wohl des Baders Aussage nach (als welcher den vulneratum, ohne einen Medicum, alleine in die Cur genommen,) bey der Verbindung vieles Geblüt aus der Wunde geflossen seyn soll, alle viscera medii & intimi ventris waren außer der Lunge, derer substantia voller Blasen und scirrhöf, lobus sinister aber angewachsen war, sana & illæsa. Obwohl nun gleich in auctoribus Medicis exempla vorhanden, daß vulnera intestinorum glücklich curiret worden, so können wir doch dieses vulnus, da das instrumentum lädens in cavitate intestini coli 5. Zoll lang, eingetrunnen, und zugleich partem nervosam, und vasa sanguifera hart angegriffen, nicht anders, als pro lethali erkennen, es wäre denn daß dargethan werden könnte, daß der Entleibte, wie verlauten will, sich selbsten negligiret, und der freyen Luft zu sehr exponiret, immassen er auch zu dessen Besichtigung, nach empfangener Wunde, feinen Medicum requirierte, vielweniger hat aber solches der Bader begehrret, oder es dem Physico ordinario gebührend angezeiget, gegentheils vulneratum außer Gefahr zu seyn vorgegeben. Dieses ist nun, was bey der Section des verblichenen Cörpers von mir, dem Medico, observiret, und nebst dem Chirurgo durch eigenhändige Unterschrift und vorgedruckten Petschaffte attestiret worden. N. den 20. Sept. 1734.

(L. S.) N. N. Med. Lic. & Physic.  
(L. S.) N. N. Chirurgus.

### Copia.

**G**eschädem von mir Endes unterschriebenen verlanget worden, ein in der Medicin gegründetes Gutachten zu ertheilen. Ob die dem C. am 18den hujus

jus hengebrachte Wunde absolute & per se lethal gewesen, und ob C. an dieser Wunde absolut sterben müssen. So habe den mir communicirten Sections-Bericht des Herrn Medici Ordinarii & Chirurgi wohl durchlesen, und finde daß die Wunde, woran C. verstorben, eines Daumens breit gewesen, und in der rechten Seite eine Handbreit vom Nabel nach dem Rücken zu herunterwärts gegangen, durch das peritoræum in das intestinum Colon bey 5. Zoll lang, allwo man bey gedachten intestini flexura den Ausgang des Stichs wahrgenommen. Ob mir nun gleich sehr wohl bekannt, daß die vulnera intestinorum so wohl tenuium als crassiorum, wenn sie illorum partem nervosam & vasa sanguifera betroffen, auch so beschaffen, daß man zu derer Verbindung nicht immediate kommen und gelangen kan, pro absolute lethalibus gehalten werden. So stehen dennoch viele observationes entgegen, daß solche vulnera intestinorum glücklich seyn curiret werden, der gleichen bey dem Tulpio lib. 3. c. 20. ingl. bey dem Bohnio de renunciat. vulner. p. 145. und bey Schenckio de intestinorum vulneribus lib 3. zu finden, und Tulpius lib. 1. c. 20. erwähnet selbst eines vulneris intestini coli cicatrice coaliti. Derowegen bey diesem Casu ganz behutsam zu gehen, und da der Medicus ordinarius in dem Sections-Bericht keiner grossen Verblutung gedacht, sondern nur einen halben Löffel voll extravasirtes Blut gefunden zu haben referiret, hiernächst auch nicht eigentlich bemercket, ob das Vulnus in dem intestino colo longitudinale aut transversale gewesen, folglich die eigentliche Grösse desselben nicht gemügsam beschrieben. Über dieses der erblaßte sich auch nicht also bald durch einen geschickten und erfahrenen Medicum bestichtigen, und in dessen Beyseyn verbinden lassen, sondern sich pure dem Bader anvertrauet, der ihm doch außer Gefahr zu seyn, vorgegeben. So halte ich meines Erachtens darfür, daß wenn durch einen geschickten und erfahrenen Medicum die Wunde alsbald wäre sontiret und verbunden, auch die ganze Cure secundum regulas artis Medicæ mit der grössten accuratesse und Sorgfalt sowol innerlich als äußerlich tractiret worden, der erblaßte sich auch nach der Vorschrift eines geschickten und erfahrenen Medici würde gehalten, und in acht genommen, nicht aber selbst durch Erkältung verwirloset haben, dieses vulnus hätte können curiret, und der erblaßte beym Leben erhalten werden. Welches ich secundum regulas & principia artis Medicæ hiermit Pflicht- und Gewissen-mäfig attestiren sollen, geschehen E. den 22ten September. Anno 1734.

(L. S.) J. C. H.

NB. Ich

NB. Ich habe auch ein Collegium von dem Wittenbergischen Professo-  
re D. Vatern, darinnen er eines Patienten gedenket, der eine Wunde  
in intestino colo gehabt, daß die Excrementa zur Wunde herausge-  
gangen, und er ihn glücklich curiret hat.

### Copia.

**S**ennach von mir zu Endes gedachten über eine traurige und tödtliche Ver-  
wundung, so sich am 18ten Sept. a. c. an C. von etl. und 30 Jahren zu-  
getragen, mein Medicinisches Bedenken zu ertheilen, verlanget worden; So  
habe ich aus des Herrn Medici Ordinarii und Chirurgi Sectionis & inspe-  
ctionis attestato so viel erschen, daß der Stich eines Daumens breit mit dem  
Couteau de chasse in der rechten Seite Hande breit vom Nabel nach dem  
Rücken zu herunterwärts durch das peritonæum in das intestinum colon  
bey 5 Zoll lang eingedrungen, allda man bey gedachten intestini flexura des  
Ausgangs des Stiches ohne vieles Blut wahrgenommen, und ist sonst keine  
Ixiion viscerum angemerkt worden. Wiewohl mir nun nicht unbekannt,  
daß die vulnera auch denen intestinis crassis so wohl als tenuibus graviter  
inflicta von vielen authorisirten Medicis pro absolute lethalibus gehalten  
worden; so stehen dennoch andere entgegen, welche diffals mit distinction re-  
den, daß etliche an denen intestinis crassis, iedoch ohne Verlezung starker  
Blut-Gefäße, und wo die Wunde vielleicht longitudinaliter geschehen, a  
natura optima vulnerum medicatrice arte adjuta, wären curiret worden.  
vid. Schenck. fol. 387. Heister in Chirurg. p. 80. & seq. Dionis Chir.  
p. 113. Weilen nun, wie aus dem Medicinischen Bericht erhellet, unser Ver-  
wundeter sehr negligent theils sich selbst, theils von dem allzusichern hirur-  
go tractiret worden; immassen jener, nehmlich der Verwundete vielleicht aus  
Furcht der Strafe solche verhalten und gering machen wollen, der Sage nach  
noch ins Bier-Haus gegangen und getruncken, auch in andern Stücken der  
diät sich negligiret. Der Chirurgus aber den ordentlichen Physico-Me-  
dicum nicht zu Rathé gezogen, die Wunde nicht sattsam exploriret, noch le-  
ge artis verfahren; sondern Patienten und Umschuhende sicher gemacht und  
selbst dabey sicher gewesen, bis der Todt die Gefahr entdecket. So halte ich  
dafür, iedoch salvo superiorum judicio, daß wenn Entleiber die Wunde  
nicht selbsten gering geachtet und secundum artem mit innerlichen und äusser-  
lichen Medicamenten wäre tractiret worden, zumahnen da dem Vermuthen  
nach das intestinum longitudinaliter, nicht aber transversaliter (weilen  
sonst Erbrechen, und andere schlimme Zufälle erfolget seyn würden,) verlehet  
wor-

worden, er sein Leben, wo nicht davon bracht, doch länger erhalten können. Dieses mein Bedenken über oben erwähnten Casum, welches in arte Medicina gegründet zu seyn erachte, habe unter meiner Hand und Siegel von mir ausstellen wollen. Geschehen L. den 25. Sept. 1734.

(L. S.) D. I. M. H.

### Judicium Medicum.

Nachdem auf die mir vorgelegten zwey Fragen, ein in Medicina Forensi gegründetes Gutachten, abzufassen ersuchtet worden; so erstatte solches, nach genauer Überlegung aller, so wohl in den Sections-Berichte, als dem Extract aus der Specie Facti enthaltenen Umständen, und zwar auf die

#### Iste Frage:

Ob nehmlich der Sections-Bericht sub A. denen præceptis artis gemäß, so eingerichtet sey, daß man daraus eine absolutam lethalitatem vulneris intestini coli, gewiß determiniren, und ganzlich behaupten könne?

Dahin, daß gleichwie eine legitima vulneris inspectio, & de hac facta sufficiens depositio, ohnwidersprechlich zum Beweß einer absoluten lethaliität, erfordert werden; Also beruhet im Gegentheil, wo es hieran mangelt, alles auf ohnzulänglichen Muthmassungen, welche in dergleichen wichtigen Vergebenheiten, die Menschen-Blut betreffen, bekannter massen, ganz ohngültig sind. Dieses bekräftiget unter anderen Valentini in Pandect. Medic. Legal. P. II. Sect. I. S. 8. p. 296. seq. mit folgenden Worten: Si autem ipsa Sectio cadaveris, ab inspectoribus superficialiter absolvatur, merito pro illegali habetur, ipsæque Facultates super lethalitate vulneris requisitæ, aut in mitiorem partem inclinant, aut ob illegalitatem inspectionis, judicium suspendunt, ut in vulneribus trium corporis humani regionum videre licet, in Casu XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. & XXIV. Solchemnach kommt es hier vornehmlich darauf an, daß man eine genaue Untersuchung anstelle, ob der Sections-Bericht, diejenigen requisita und Eigenschaften besize, welche zu einer vollständigen und zuverlässigen renunciation ohnungänglich erfordert werden, und voraus eine legitima vulneris inspectio zu erkennen ist. Welsch. in ration. vulner. leth. judicio Cap. XV. pag. 134. scq. beschreibt eine legitimam vulneris inspectionem folgender massen: Est nihil aliud, quam sedula, diligens & accurata, in vulneris conditionem ac qualitatem, a Medico, & Chirur-

rurgo, a Magistratu, legitime requisitis, ad judicis, super lethalitate vulneris informationem instituta requisitio. Wird nach dieser durchgängig approbirten Vorschrift, gegenwärtiger Sections-Bericht examinirt, so findet man denselben mit so vielen Haupt-Mängeln angefüllt, welche nichts anders, als eine illegitimam inspectionem & renunciationem vulneris, einen jeden vor Augen legen; denn so wird

1) darinnen nicht gemeldet, ob die Section, in Gegenwart derer ordentlichen Gerichts-Personen geschehen sey, welches doch wie bekannt vor einen zu wissen nothigen Umstand halten, B. Wedelius in Diff de Fudam. vuln. lethal. §. 1. und Ill. Alberti in Jurisprud. Med. Cap. XVII. S. ii. & 14.

2) Ist gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden, des defuncti Alter und sonstige Leibes-Beschaffenheit, die positur und Lager, worinnen der Stich geschehen, eine deutliche Beschreibung des instrumenti lédentis, ejusque ad inflictam lassionem relatio, was vor Zufälle sich merken lassen; in gleichen wie sich vulneratus in dicta & regimine verhalten, auch ob bey demselben die gehührende Hülfs-Mittel sind angewendet worden, massen dieses insgesamt solche Umstände sind pro quarum habitudine varia, wie Bonnius de renunc. vuln. lethal. Sect. I. Cap. 3. p. 29. lehret, modo lethale, modo non, & per accidens lethale, pronunciandum erit vulnus, und dahero hier billig hätten sollen angezeigt werden. vid. Welsch. I. c. p. 142. seq. Bonnius de offic. Medic. dupl. P. II. Cap. 4. p. 594 & 595. seq. Valentini I. c. p. 295. Ill. Teichmeyerus in Institut. Med. legal. Cap. 21. §. 12. & C. 22. §. 4. Ill. Alberti I. c. Cap. 16. §. 9. & Cap. 17. §. 19.

3) Sind die Musculi adjacentes anatomice nicht nahmhaft gemacht worden, und quod maximum so wird auch

4) keines außerlich gefundenen vulneris erwehnet, vielweniger dessen qualitas, der Gebühr nach beschrieben, sondern es ist das vulnus abdominis nicht eher, als nach dem gewöhnlichen Creuz-Schnitte wie die Worte lauten: Des Unter-Leibes und separitung derer panniculorum adiposi & carnosii, auch derer musculorum subjacentium, eine Verwundung, so durchs peritonæum gegangen, obseruirte worden. Wie nun dieses vulnus; beschriebener massen, dem defuncto ante sectionem ohn möglich hat können zugefüget werden; denn sonst müste sich auch außerlich eine Wunde gezeigt haben; So entsteht hingegen ein nicht geringer Verdacht, ob nicht dasselbe erst bey der Section und also post mortem, durch einen misslungenen anatomischen Schnitt, wie bey Absonderung derer musculorum abdominis vom peritonæo leicht geschehen kan, sey causiret worden.

5) Mangelt eine deutliche Beschreibung, auch des in peritonæo erst wahrgenommenen Stichs, und ordentlichen Benennung derselben region, wo man das vulnus gefunden, weit mangelhafter ist.

6) Die Beschreibung des in dem intestino colo angetroffenen vulneris. Denn da wird nicht gemeldet a) ob das Netz, oder omentum, welches wie aus der anatomie bekannt ist, diesen Darm bedecket, zugleich mit seyn verletzet gewesen, oder nicht; vielweniger b) der eigentliche Ort an den intestino colo selbst, noch c) ob es ein vulnus longitudinale, transversale oder obliquum gewesen; worunter in vulneribus intestinorum ein sehr wichtiger Unterschied zu machen ist, wie Stalpartius van der Wiel in Obs. Med. Cent. II. Obs. 25. pag. 272. aus dem Hippocrate; ingleichen Mons. Garrengot in chirurgia Pract. P. I. Cap. 4. §. 101. pag. 172. erweisen. Und wer kan d) errathen, was das heissen soll: Der Stich gieng in das intestinum colon bey s. Zoll lang, oder e) wie der Ausgang des Stichs beschaffen gewesen sey. Nicht zingedachten, daß f) des Herrn Physici Angeben nach, der Stich abwärts gegangen, da doch der Bader, als er denselben bey den Leben des vulnerari visitiret, unterwärts gegangen zu seyn, behauptet. Auch hätte

7) nothwendig Meldung geschehen sollen, ob bei der Section das verwundete intestinum, noch gesund ausgesehen oder nicht.

8) Obs leer oder von flatibus oder excrementis angefüllt gewesen; Nichtweniger

9) wo das Clystier, so den Patienten das Lebens-Licht ausgeblasen, gelecket habe. Ferner

10) wo der bemerkte Löffel voll Blut, angetroffen worden; beim Ein oder Ausgang des Stichs; ingleichen obs sanguis fluidus oder coagulatus gewesen. Und

11) ob in cavitate abdominis ausgetretene excrements oder Blut, und wieviel sich gefunden habe?

12) Was unter den parte nervosa dieses Darms zu verstehen, ist obscur, ob derselbe die tunicam nervosam oder ligamenta dieses intestini will verstanden haben. Hiernächst ist

13) in dieser relation, als ein wichtiger defect anzumerken, daß man die vasæ sanguifera nicht eigentlich determinirist, ob arteriæ oder venæ gewesen seyn, vielweniger mit ihren ordentlichen Namen benennet, und die Grösse der Verwundung beschrieben, wie in dergleichen Berichten geschehen soll. vid. Ammannus in Prax. vuln. leth. Dec. I. hist. 1. pag. 38. VVelsch. I. c. Cap. 5. pag. 326, seq. Gockelius in Consil. XXI. Schol. pag. 81.

D. Teich-

D. Teichmeyer l. c. Cap. XXI. §. 12. und Illustr. Alberti l. c. Cap. XVII.

Und 14) wie obscur und zweydeutig ist nicht die gebrauchte expressio  
on hart angegriffen.

Einen Körper hart angegriffen und verwunden sind 2. gar sehr verschies  
dene actiones. Caveat vero Medicus, schreibt Bohnius de off. Med. P. II.  
Cap. II. pag 551. ne in tradenda'relatione, obscurus, ac intellectu diffi  
cillis ullo modo reperiatur, sed stylo simpliciori ac perspicuo magis, ne  
que ambiguis verbis & phraseologia, quæ iniqua interpretatione, ve  
ritatem suppressum, utatur. Es giebet dahero diese Benennung nicht un  
deutlich zuverstehen, daß es denen Hrn. deponentibus selbst an einer über  
zeugeten Gewißheit, von dieser lesion müsse gemangelt haben, worinnen man  
noch mehr bestärket wird.

15) Durch derselben hierüber gefältet judicium, welches nur aus dies  
sen Worten besteht: So können wir dieses vulnus nicht anders als  
pro lethali erkennen ic. Wer will hieraus errathen ob eine lethalitas per  
se & necessaria oder per accidens soll verstanden werden? denn so lautet  
hiervon das beym Animanno l. c. dec. I. hist. I. pag. 35. sich befindlich re  
sponsum facultatis Medicæ Lipsiensis: Wir können was in gegenwär  
tigen Fall, per lethalitatem zuverstehen sey, nicht determiniren, aus Ur  
sachen weil gegenwärtiger Fall, seiner eigentlichen qualität und Beschaf  
fenheit nach, wie es bey Medicis desfalls bräuchlich, nicht beschrieben ist;  
„Sonst aber ist wohl aus denen fundamentis artis, als ex auctoritate  
„Classicorum, quam veterum Medicorum bekant genug, daß die phra  
„sis lethale esse, in foro medico tripliciter, nemlich 1) pro eo quod  
malum, vel periculōsum est 2) pro eo quod maxime periculōsum,  
& ut plurimum cum vitæ periculo est & 3) pro eo quod simpliciten  
absolute & necessario mortem inferre solet genommen werden. Gle  
ches innhalts ist ein l. c. pag. 74. enthaltenes Wittenbergisches responsum:  
Das Wort *ðærætōes* bedeutet auch lethalitatem accidentalem, & ut plu  
rimum contingentem, item summum periculum wie solches genugsam  
bekant ic. daß aber hier keine absoluta lethalitas könne verstanden werden,  
vielweniger statt finde geben.

16) Die angeführten rationes decidendi pro lethalitate deutlich ge  
nug zu verstehen, als welche auf 2. folgende argumenta ankommen: 1) weil  
das instrumentum lädens in cavitatem intestini coli s. Zoll lang einges  
trungen, und zugleich 2) partem nervosam & vasā sanguifera hart ange  
griffen. Ergo &c. ex dubio arguento nulla nec veritas nec proba  
bilitas formari seu elici potest, bezeugt Bohnius de off. Med. P. II. C.

VI. pag. 672. Da nun aber gegenwärtige zwey argumenta worauf hier das judicium de lethalitate sich lediglich gründet, offenbar dubia obscura & plane incongrua sind; So erfolget von selbsten, daß der daraus gemachte Schluß plane nullius momenti seyn müsse. Alle vulnera intestinorum tringen in cavitatem derselben, und müssen die Tunicam nervosam & vasa sanguisera, entweder hart angreissen, oder wohl gar verlezen. Wer aber hieraus den Schluß machen wolte. Ergo sind alle vulnera intestinorum, ohne Ausnahme lethal, der müste der ohntrüglichen experienz contradiciren, als welcher auch der Hr. Physicus selbst beypflichtet, wenn er in seinen Bericht sich der Worte bedient: daß in auctoribus medicis glücklich curirte vulnera intestinorum vorhanden wären. Das fundament, worauf bey den Darm-Wunden, eine absoluta lethalitas muß gegründet seyn, oder wie, und auf was Art, dieselbe, den Todt causiren, zeiget: Bohnius de renunc. vulner Sect. I. Cap. III. pag. 30. in folgenden Worten: intestinorum vulnera mortem inferunt, dum vel ratione inflammationis, ac sphaceli, vel dolorum ac spasmorum supervenientium, vel contentorum ad abdominis cavum depositorum &c. womit Hr. Hoff-Nath Teichmeyer l. c. Cap. XXIII. pag. 222. übereinstimmet. Da nun bey den verwundeten C. von allen diesen Zufällen, nicht der geringste sich hervor gethan hat; wie will man der Wunde mit Bestand der Wahrheit eine absolutam lethalitatem beymessen?

17) Hätte dem Hrn. Physico, weilen sich an den Verwundeten intestino colo keine causa mortis finden lassen, obgelegen, um solche behörig zu untersuchen und ausfindig zumachen, nicht allein den Unterleib und die Brust zu öffnen, sondern auch den Kopf; zumal da man gewußt, daß vulneratus an einer zugestossenen Ohnmacht plötzlich gestorben; welches von einen erfolgten insultu apoplectico, genugsame Anzeige gegeben, dessen sedes gemeinlich in Kopff zu seyn pfleget. Wie nöthig in solchen Fällen auch die Eröffnung des Hauptes sey, bezeuget Bohnius de renunc. Sect. I. Cap. I. pag. 11. sq. ingleichen Zittmannus in Med. Forensi Cent. I. Casu VIII. pag. 28. Ob

18) die zwey in Bericht mit eingeflossenen passagen vom Vader, auch Verwahrlosung des Patienten, nicht unter die aliena zurechnen; welche nach des Bohnii de off. Med. P. II. Cap. II. pag. 152. seq. Lehre, in dergleichen Bericht gar nicht gehören, lasse an seinen Ort gestellet seyn; dieses aber kan zum Beschlüß und zwar

19) nicht ohn erinnert lassen, daß die Ungültigkeit des Berichts, auch aus dessen final erhelle, allwo Hr. Physicus bekennet, daß dieses alles nur von ihm

ihm sey observiret, von dem Chirурgo aber unterschrieben, besiegelt und attestiret worden; Inmassen bey gerichtlicher Besichtigung pro-informatio-ne judicis, nicht genug ist, wenn der Medicus etwas observiret zu haben vorgiebet, sondern es muß zugleich alles denen anwesenden Personen, welche hier keine stumme und blinde Gözen abgeben, per ocularem demonstrationem, gezeigt, folglich, daß auch dieses geschehen, attestiret werden.

Wie nun dieses alles, ex consensu Medicorum, erhebliche und trifftige Mängel sind, welche eine insufficientem & plane vitiosam inspectio-nem, ac renunciationem vulneris medicam, zur Gnige bestätigen; So erfolget hieraus von selbst, daß nach den Inhalt der ersten Frage, eine ab-soluta lethalitas, categorice, keinesweges hier könne determiniret, vielwe-  
niger erwiesen werden bey Erörterung der

## II. Frage:

Ob nicht vielmehr, sowohl der Sections-Bericht sub. A. als der Ex-tract aus der specie facti sub B. eine lethalitatem per accidens vor Augen lege?

finde zuförderst nöthig, eine zuverläßige Beschreibung, quid sit vulnus per accidens lethale? zu præmittiren; und diese fasset Bohnius de renunc. vuln. Sect. I. Cap. II. pag. 20. also ab: per accidens lethale, seu indis-ferens vulnus audit, ex quo ut tali, seu immediate, nullus vulnera-torum perit, sed percussi, modo convalescunt, modo fatis cedunt, pro diversa nempe medentis industria ac peritia, ægri próbo pravoque regimine, & similibus circumstantiis, ut causis intermediis, ex vul-nere non mortali aliquando mortale facientibus. Unter denen Medi-cis und Chirurgis, ist eine vorlängst ausgemachte Sache, daß ex hac vul-nere, ut tali, oder ohnmittelbarer Weise, nicht ohne Unterscheid alle und jede sterben müssen. Selbst Hippocrat. sect. VI. aph. 18. & 24. ist dieser Mey-nung zugethan, welchen unter anderen auch bestimmen. Joh. Mays in Prax. Med. Chir. dec. V. obs. 3. pag. 202. seq. Valentin in Pandect. Med. legal. Part. II. Sect. IV. Cas. XIV. pag. 457. Exc. Heisterus in Chirurg. P. I. Lib. I. Cap. VI. §. 1. & Cap. VII. §. 84. und Mons. Garengot in Chirurgia pract. P. I. Cap. IV. §. 72. pag. 158. seq. Als ein besonder consideration würdiges Exempel, von einem glücklich curirten vulnere intestini coli, verdienet hier allegiret zu werden, dasjenige welches Stalpart. Van-der Wiel Cent. II. obs. XXV. p. 264. seq. unständlich anführt, und mit ver-schiedenen anderen aus bewährten auctoribus erläutert. Eben dieses bestä-tiget auch, die in den Breslauischen Annalibus Tentam. XIV. befindliche obser-vation; sub titulo: Intestinum Colon, ex vulnere hypochondrii sinistri,

sinistri, duobus frustis palmam longis, jam per XIV. annos propendens, nebst den Tentam XXXVIII. pag. 664. seq. davon gegebenen ferneren Nachricht, und recension einiger parallelen Casuum, welchem fürze halber, nur densjenigen Casum noch beyfüge, den die Hrn. Medici Berolinenses in ihren actis dec. I. Vol. III. pag. 81. seq. de intestini coli læsione per ignorantiam barbae tonsaris, inducta, sede reparata, erzählen; Ingleichen Hr. Hoff-Nath Alberti in Jurisprud. Med. Tom. III. Cas. 100. pag. 856. Es muß also, ohn allen Widerspruch, der Ausspruch Sennerti in instit. Med. L. V. P. II. Cap. 3. auch hier gelten: *Vulnera, quæ in aliis, aliquando senata sunt, pro absolute lethalibus haberi non possunt.* Da nun dieses seine Richtigkeit hat, so kommt es nunmehr darauf an, daß man so thane momenta auch auf gegenwärtigen Casum applicire, und erweise, wie das vulnus intestini coli, in hoc subjecto, keine absolutam & necessariam, sondern eine mere accidentalem lethaliatem inferiret habe. Eine absolutam lethaliatem, hat diese Wunde ohnmöglich hier causiren können. Weilen a) sich sonst nothwendig auf diesenigen Zufälle, welche denen Darm-Wunden gemein und eigen sind, vid. Sveius de inspect. vul. P. II. Cap. XIX. und Fidelis de relat. Med. Lib. IV. Cap. IV. pag. 545. in hoc vulnerato hätten einstellen, oder doch wenigstens b) bey der Section in parte vulnerata, eine causa mortis zeigen müssen. Die Ursache des Todtes, muß in vulneribus absolutæ lethaliatis, per autopsiam anatomicam dargethan werden, sonst besteht alles in betrüglichen conjecturen *soxæomos* autem hic sufficit nullus, sed scientifica demonstratio B. Wedelius in Diss. de fundam lethal. §. 1. Da nun durch diese triftige und ganz ohnweis versprechliche rationes, des C. vulnus intestini coli, von allen Verdacht, einer referirten absoluten lethaliät, völlig absolviret und befreyet worden; So will nunmehr auch nothig seyn zu wissen, wie die sich hier ereigte lethaliät, nur zufälliger Weise erfolget sey, und daß hierzu theils vulneratus selbst, theils aber diejenigen Personen, welche denselben in der Cur gehabt, die vornehmste Ursache gegeben haben. Unter die causas palmarias wodurch

1) Ex culpa & occasione læsi, ein vulnus illethal, lethal werden kan, zehlet Hr. Hoff-Nath Alberti in Jurisprud. Med. Cap. XIV. §. 19.

a) quando læsus inflictam læsionem, negligenter æstimat, adeoque tempestivam curam respuit. Wie gering C. seine Wunde geschäfft, geben die in den Extract sub. B. enthaltene Umstände, deutlich zuverstehen e. g. die beym weggehen vor der Thür an den jüngsten Meister gethanen Anrede: Hätte das nicht ein Unglück geben können. Ingleichen daß er den Hrn. Physico, als solcher nach der Wunde gefraget zur Antwort gegeben:

Es hätte nichts zu bedeuten, und denselben die Wunde nicht einmal gezeigt.  
 b) Quando lælus neque ullum Medicum, neque peritum artificem adhibet. Beydes ist hier muthwilliger Weise verabseumet worden, massen sich vulneratus einig und allein einen unverständigen Bader anvertrauet. Deploranda vero sunt, schreibt Fidelis de Relat. Med. Lib. IV. cap. 8. pag. 551. Nostrorum temporum vices, in quibus ad vulnera curanda, indoctorum hominum genus, atque imperiti barbæ tonsores accersuntur, qui eo magis in medicina præstare se putant, quo minus litteras sciunt, quas etiam suo muneri egregie exsequendo impedimento esse, imprudenter affirmat. c) Neque in diæta, regimine & cura rite obtemperat, sed eminentes errores committit.

Auch hierinnen hat es vulneratus gar grob versehen, denn an statt, daß er sich ruhig und warm hätte halten sollen, wie zur Cur dergleichen Wunden, ganz ohnentbehrlich ist, so ist er hingegen beständig herum in Hause auf den Boden, ja gar in den Keller gegangen, und hat daselbst Malz gerieben, und dieses alles, bey einer damaligen scharffen und kalten Herbst-Luft; Si lælus brevi post percussionem surrexit & ob ambulavit, tunc culpa in percussum, non percussorem redundat. D. Alberti. l. c. und Welsch. l. c. cap. 14. pag. 121. fällt von einem dergleichen übelen Verhalten, folgendes Urtheil: pro vulneribus dextre & artificote curandis ac consolidandis non chirurgi tantum sufficit dexteritas, sed ipsius etiam vulnerati, adstantiumque ac externarum expetitur conditio & habilitas; quippe quibus bene se habentibus maxima etiam vulnera curantur; cum econtra si vel chirurgus imperitus ac negligens vel vulneratus morosus & impatiens, vel insignis ab adstantibus & externis commissus error, ex leviusculo interdum mori vulneratus, dies testatur, & chirurgicæ medicorum observationes & historiæ; quæ ipsa tamen propterea vulnera, nec per se nec ut plurimum sed per accidens dicuntur & fiunt vulnera. Wie nachtheilig aber besonders die Kälte denen Wunden sei, bestätigt Valentini in Pand. Med. Leg. P. II. Sect. II. Casu 22. pag. 391. Hierzu kommen 2) die auf Seiten derer Herren Medentium bey der Cur begangene unverantwortliche Fehler. Denn so wird a) von den Bader gemeldet, daß derselbe nicht so gleich, als er gerufen worden, dem Patienten besucht, auch b) weder den Herrn Physico seiner Schuldigkeit nach davon Anzeige gethan, vielweniger denselben dazu rufen lassen, wovon Facultas Medic Liplsensis also urtheilet:

Am allermeisten hat der Chirurgus, darinnen geirret, daß er nicht bald im Anfang zu dieser Verwundung (wie schlecht sie auch anzusehen gewesen) keinen erfahrenen Medicum begehret, welcher durch innerliche Mittel, der hæmorrhagiæ vulneris abhelfsen, und ihm dem Balbierer zugleich in der

äusserlichen Eur habe einrathen können, dadurch wären zugleich die errores diaætæ auf Seiten des Patienten nachgeblieben, und die Zufälle möglichst ab gehalten worden, vid. Zittmanni Med. Forens. Cent. II. Casu 3. pag. 359. seq.

So ist auch c) kein geringes Versehen, woraus des Baders ignorans hervorleuchtet, daß er die Wunde außer aller Gefahr geschädet, und dem Verwundeten sicher gemacht hat. *Ast non caret culpa chirurgus, qui futurum ex vulnera periculum non prædixerit Zachias in Quest. Med. legal. L. V. Tit. II. Quest. 4. No. I.*

Weit ohnverantwortlicher aber ist d) des Baders mit den stylo höchst-verwegene visitation der Wunde. Denn was könnte wohl unverständiger und verwegener seyn, als eine Wunde, zumalen am Unterleibe visitiren mit einem stylo ohne vorher sich erkundiget zu haben, wie der situs corporis gewesen, worinnen die Wunde zugefügert worden, worauf bey dergleichen visitation wie Bohnius de renunciat. vuln. Sect. I. Cap. 3. pag. 43. erweiset, das Hauptvercf ankommt. Überhaupt missbilligen und verwerffen verständige Medici und Chirurgi dergleichen vieler Gefahr unterworffene exploration gänzlich, vid. VVelsch. l. c. cap. 15. pag. 144. seq. Bohnius de Off. Med. P. II. c. 4. pag. 592. seq. & de renunc. vuln. Sect. I. c. 1. pag. 112. Valentini in Pandect. Med. legal. P. II. Sect. I. pag. 295. & in Novell. Med. Cas. 39. Und es hat dieser ignorant hierdurch an den Tag gelegt, daß er nicht verstanden, wie man sich in Untersuchung derer Bauchwunden zu verhalten habe, welche B. Slevogt in Diff. de Explorat vulner. §. 35. also beschreibt: *Exploranda est horum vulnerum profunditas, & quidem secundum Dolænum nec ferreo nec plumbeo aut argenteo stylo, sed vel nullo, vel cerea candela, ne per illos lœsio partis augeatur. Cujus evitandæ causa Aquapendens vinum, Heisterus rectius tepidam aquam injicit, ut si liquor non redierit, eum in cavitatem defluxisse, concludatur.* Wie nun im Gegenthil der Bader die in stehn bekommene Wunde in Liegen visitiret hat, und zwar nicht ein sondern zweymal, mit einen eisernen instrument von 5 bis 6 Zoll lang, also ist daraus leicht abzunehmen, was diese ungeschickte visitation, zur Vergrößer- und Verschlimmerung der Wunde müsse beygetragen haben; welches auch daraus zu schliessen, da der Bader versichert, daß der Stich unterwärts gegangen sey, bey der Section aber sich das contrarium gefunden hat.

Endlich hat e) der Bader unverständlich und contra leges artis gehandelt, daß er diese höchstgefährliche Wunde, mit Hintansetzung anderer convenablen Hülfs-Mittel nur mit einen Pfaster verbunden hat, in dessen Erwe-  
gung

gung hier vollkommen statt findet, was Bohnius de renunc. vuln. sect. 1. cap. III. pag. 60. seqq. von dergleichen ungeschickten Curen lehret: Interim nec, quod rudiorum ac imperiorum commune alyium est, sufficiit, secisse chirurgum ac molitum fuisse cuncta, quæ in ipsius potestate erant, sed tunc demum ab omni culpa absolvitur hic, si quæ in artis potestate sunt, præstuerit. Quatenus percussione ejusmodi ratione suarum circumstantiarum tales aliquando operaciones postulant, quarum nomen ejusmodi magistri inertiaz vix norunt, nec instrumentorum congruorum apparatu instructi sunt, aut illa applicare sciunt. Quibus nihilominus remediis ignoratis aut neglectis ægri, qui ex vulnera haud perirent, imperitiam sui chirurgi morte luunt, administratis iisdem aliquando a certo interitu vindicanur.

Ubrigens wird der Herr Physicus zu entschuldigen wissen, warum er e. g. bey der ersten visite nur nach der Wunde gefraget, sich aber solche nicht hat zeigen lassen, keinen verständigen chirurgum adhibiret, nicht als niederschlagende und gelinde Bezoardische Pulver verordnet, ja auch so gar das Clystier nicht selbsten verschrieben, sondern nur seinen consensum darzu gegeben ic. Da ihn doch nicht hat unbekant seyn können, was Herr Hof-Rath Alberti in Jur. prudent. Med. cap. 14. §. 22. von solchen Curen die nur ad symptomata lenienda gerichtet sind, urtheilet, auch daß der berühmte Heister in Chir. P. I. L. I. cap. 7. §. 4. den Gebrauch derer Clystiere in Wunden der dicken Därme vor schädlich declararet hat.

Ich schliesse dahero mit des B. VVedelii Diss. de Fund: Leth. §. 34. Worten: Si ullibi, sane in vulneribus, errores maximi sunt momenti, in accessanda lethaliitate, unde ad has in renunciando merito attenditur, und kan bey allen obangesführten trifftigen argumentis, oftgedachtes vom T. dem C. zugefügtes vulnus intestini coli, anders nicht, als bloß vor ein vulnus per accidens lethale erkennen.

Dass dieses Gutachten in allen Stücken Fudamentis Medicinæ & Chirurgiæ gemäß eingerichtet sey, bekräftiget nicht nur, daß in den Herrn Hof-Rath Alberti Jurisprudent. Med. Tom. 2. Casu 22. pag. 371. seq. enthaltene Responsum de vulnere intestini coli ex accidenti lethali, sondern auch diejenigen 3. responsa de vulneribus intestini coli per accidens lethali bus, welche Valentini in Pand. Med. leg. P. II. Sect. IV. Cas. 12. 13. und 14. anführt.

Dahero um so weniger Bedenken nehmen können, dieses judicium medicum auf Verlangen unter meiner Hand und Siegel auszufertigen. E. den 13. Jun. 1735.

(L. S.)

Kff 2.

Ra-

## Rationes decidendi.

Quod hoc vulnus non sit per se lethale sed per accidens.

**E**m so viel beykommenden Sections-Bericht oder Attestatum Medicum sub A. anslanget, so wird 1) darinnen nicht gemeldet, ob vulnus quæst. so vorne unten am Bauch gewesen, externe besichtigt worden, und was selbige vor eine äußerliche Beschaffenheit gehabt. Ferner, ob, und an welchen Ort des Unter-Leibes, bey der Section, des Baders Pfaster befunden worden, ob, und wie man dasselbe examiniret, und worinnen es bestanden. Es wird auch darinnen von der Zeit der ersten Verbindung des Baders nichts erwehet, und wie die äußerliche Wunde damals ausgesehen und beschaffen gewesen. So wird auch nicht beschrieben, ob bey der Section in dem vulnerato colo impuritas oder fæces und excrementa daselbst oder dergleichen in abdominis cavo gefunden worden; Überdiss gedencket der Medicus nicht, ob und was für Symptomata, in und nach der Verwundung, und vor dem Todte dem Patienten zugefallen. Und ob zwar in dem Sections-Bericht angegeben wird, als wann der Stich in die rechte Seite hinein gegangen, so wird doch vor denen bey der Section gewesenen solches wiederleget, und ein anders dargethan, daß nehmlich der Stich in die rechte Seite, sondern vorne unter dem Nasbel nach der rechten Seite zu gewesen, weswegen des Medici und Chirurgi Beschreibung des Orts der Wunde quæst. zweifelhaftig und obscur ist.

Demnach sind die requisita inspectionis legitimæ, welche Ludovicus ab Hornick de inspectione & Sect. und viele andere Auctores in ipso inspectionis actu zu beobachten erfordern, allhier nicht ob serviret, und consequenter keine renuntiatio medico legalis abgefasset worden; zumalenda 2) der im Sections Bericht mit unterschriebene und benahmte Chirurgus oder Barbi-tensor, welcher in der Anatomie und Sectionibus unerfahren und nicht versiret ist, C. Leib mit einem Scheer-Messer inepte geöffnet, weilen dahero die Wunde leichtlich grösser gemacht werden können, als sie von Anfang gewesen,

vid. Bohn. in offic. Med. part. 2. p. 593.

Ammanus in medic. critice. p. 364.

Hiernächst 3) Medicus in seinem attestator, zuerst simpliciter die Wunde vor lethal, quod scilicet vulneratus ex vulnerere decesserit, bald darauf aber vor nicht simpliciter lethal, daß nemlich der Verwundete, nicht an der Wunde gestorben, sondern vor, per accidens tödtlich erkamit, quod scilicet ex alia quadam causa superveniente, perierit, verbis:

Es wäre dann, daß dargethan werden könnte, daß vulneratus sich selbst  
stern negligiret.

Folglich sich selbsten contradiciret, und dadurch sein erstes assertum dubium incertum atque obscurum selbst macht. So sind auch 4) die vom Medico angeführte 2. rationes prætentæ lethalitatis nicht sufficient, selbige inferiren des Medici primum assertum, quod vulnus sit lethale, nicht concludenter necessario & vere: Denn dergleichen Wunden können restituiret werden, von welcher restitutione

Juncker, in chirurg. p. 402. §. 44.

also schreibt: Colon magna apertura vulneratum, spem a liquam restitutiois exhibet, quia ora vulneris crassiora facilius consuvi possunt, & experientia testatur, de Autocratico hujus intestini cum cute coalitu, ita, ut deinde per totam vitam ex hoc fistuloso canali excrementa dejecta sint.

Idem pag. 365. §. 8. Vulnera crassorum intestinorum, uti crebrius, quam tenuium lassiones restaurantur, ita præcipue Colon, quod reliqua crassitie superat, facilius consolidatur, ino cum cute sponte coaluisse, & fæces per talen canalem ejisse, constat.

Et §. 9. In gravioribus lassionibus enteroraphia opus est, ne chylosa materia, vel fæces in cavitatem labantur, atque ibi in corruptionem deducantur, est quidem operatio periculosisima, feliciter tamen illam subinde successisse experientia confirmat. Intestinum plane decissum (quale tamen huic non adest,) quia sponte natura cum vulnera externo subinde concrescere obseratum est, exposcit ut extremitas illis superior cum externa lassione paululum consuatur. Fæces, quæ post concretionem per hunc locum excernuntur, tanti non sunt fecoris, quam quæ per ordinariam viam eliminantur.

Es bezeugen nicht allein alte und neue, beyderseits berühmte scribenten der Arzney, nebenst der Erfahrung, sondern auch die Verumft selbst: Quod crassorum intestinorum & sic quoque intestini Coli, quod intestinorum crassorum omnium est crassissimum & maxime carosum, vulnera minus periculosa sint, & sepe feliciter quoque fuerint. Wie dergleichen Observationes Schemelius, Forest. Hildan. und andere glaubwürdige Auctores mehr häufig colligiret haben, und wenn gleich etwas vom Unfath in hohlen Leib gegangen, davon doch in der relation nichts gemeldet wird, so hindert doch solches nicht, weil es per debita subsidia hätte evacuiret, und also die Wunde geheilet werden mögen.

Substantia enim intestini Coli maxime est carosum, & ita facilius consolidationem adimitit, vasa eius magna & copiosa, quæ alias lassa lethalis haemorrhagia facile sequitur, hic desunt, illa plus exrementorum in abdomen, qui hic est probandus, cuiusque Medicus mentionem non fecit, adeo periculosa symptomata ne-

quit adferre & excrementa quoque suppuratione, turundis, aliisve instrumentis possunt evacuari, adeoque facilis curatio fieri, quam etiam sepiissime factam testatur. Schenckius I. 3. d. part. nat. sect. prior, obs. 230. 240.

Zu dem sten beweisen viele Auctoritates Medicorum experientissimorum, quod vulnus intestinorum crassorum per accidentem lethale sey. Inmassen denn Facultas Medicæ Lipsiensis auch also gesprochen, quod responsum Amman. in Medic. Critic. pag. 333. adduxit. add. Zittmann, in Medic. Crit. Cent. I. cas. 8. Suevus p. 2. d. inspect. vuln. cap. 19. Fort. Fidel. in relat. med. Lib. 18. Cap. 3. pag. 545. & alii plures Auctores, qui confirmant, vulnera crassorum intestinorum minus lethalia esse. Conf. Amman. in prax. vuln. leth. decis. 3. proferens varias rationes, quod præ reliquis intestinis crassi coli vulneratio minus lethalis sit. Add. Alberti Jur. med. part. I. pag. 333. &c. de autocratico intestini Coli cum cute coalitu. Tulp. lib. I. c. 20. recenset vulnusque intestini Coli cicatrice coalitum fuisse.

Et quainvis alii contrariam sententiam tueri videantur, constat tamen, quod dissentibus Medicis, jus illis credere jubeat, qui æque periti atque experti numero sunt plures, qua de re vid. Farinac. quest. 127. & Stryck. de jure sensuum. disp. I. cap. 3. no. 19.

So ist auch stens gegenwärtige Verwundung daher nicht lethal, weil dieselbe secundum longitudinem geschehen, nicht aber per transversum, von welchem Unterscheid Sennert. Lib. I. prax. part. 4. c. 3. redet:

Si intestina &c. add. Albert. in Jurispr. Med. part. I. p. 133. asserens, quod minoris sit periculi, quam transversale.

Es sind aber stens keine grosse und starke Blut-Gefäße, auch keine arteriaæ und venæ majores, sondern ex relatione Medici nur vasa sanguifera in Colo, welche keine majora genennet werden, zum Theil verletzet, folglich ist dadurch keine hæmorrhagia incomptescibilis induciret und verursachet worden, indem der Patient nach seiner Verwundung 37. Stunden gelebet, was demselben aber am Gebluth entgangen, das hätte durch gebührliche medicamenta interna und Chirurgische Mittel in Zeiten gestillet werden können, bevorab da die zum Theil lædirte vasa sanguifera Coli, unweit der äusserlichen Wunde angetreffen gewesen.

Es hat aber stens der Patient selbst im Anfang seiner Verwundung, eine ganze Stunde nach derselben negligiret, und davon in T. Hause nichts gemeldet, sondern ohne Ach und Wehe! zur Stube hinaus gegangen, auch dem jüngsten Meister, so ihme zu der Zeit vor T. Hause begegnet, nichts davon eröffnet, sondern nur diese Worte gesaget: Hätte das nicht ein Unglück geben können.

Solchemnach stens hat sich vulneratus nicht alsbald einem geschickten

schickten Medico oder Chirurgo, sondern erst nach einer Stunde, da die Verwundung geschehen, einem unerfahrenen Bader anvertrauet, welcher aber die Wunde nicht alsbald verbunden, ingleichen das Blut, so bey seiner Verbindung, seinem Angeben nach, aus der Wunde hervor geflossen seyn soll, nicht gestillet, auch die Wunde und deren Zufälle nichts geachtet, und also eine grosse Unerfahrenheit in rebus anatomicis, nebst einer schändlichen Sicherheit bey der Wunde an den Tag geleget.

Derohalben iotens hat der unerfahrene Bader den Verwundeten, und dessen Wunde imperite und negligenter tractiret, es ist aber denen erfahrenen Medicis und Chirurgis bekant, daß dergleichen Wunde Coli, keine absolutam lethalitatem inducere, sondern nur accidentalem, quando tale vulnus negligitur, aut modo indecenti tractatur.

Ferner utens sind auf die Verwundung keine symptomata alsbald erfolget, sondern der Patient hat sich erst den andern Tag über Engbrüstigkeit und Verstopfung des Leibes beklaget, welche beygekommenen Zufälle bey Zeiten nicht gestillet, gehoben, und præcaviret, sondern aus Mangel zeitiger Bezugnung eines erfahrenen Medici oder Chirurgi und nothwendiger Hülffs Mittel, so hierwider hätten können angewendet werden, unterlassen worden,

cum obstructiones alvinæ reseranda sint opportunis remediis.

Überdis 12tens ist C. im Leben ein Pletoricus, Asthmaticus und von Cacochymischer constitution gewesen, bey dergleichen Leibes Zustand, und eines an der Engbrüstigkeit laborirenden Menschen aber, können auch die kleinsten Wunden tödlich werden, immassen denn dessen verdorben Geblüt, die Heftigkeit derer Zufälle vermehret, und die Humores des Menschlichen Leibes also beschaffen, daß sie eine unvermeidliche Mit-Ursache seyn können.

Hierzu kommt auch 12tens daß vulneratus von Natur ein sehr empfindlicher und zorniger Mensch gewesen, massen er auch denselben Sonnabend, nach beschehener action, da beyde C. und T. von einander gebracht worden, aus grimmigen Zorn hinwiederum auf T. losgesprungen, und denselben ferner mit greulichen Schelten und Schmähern angegriffen. Nun aber ist ex observationibus Medicis bekant, quod ex ira & sic per accidens, vulnera fiant lethalia, quæ talia ante non erant. Hinc vulnerati ex candescientia animi & corporis multum confert ad grave illud occlusionis alvinæ & subsequentis mortis symptoma, item sensibilitas personalis de qua Alberti I. c. p. 284. n. 10. loquitur, quod multum contribuat ad accelerandam mortem ex vulnere non absolute tali.

Nach diesem 14tens ist der Verwundete den andern ganzen Tag post vul-

vulnerationem in damaliger so scharffen kalten Herbst-Luft, im Hauf, auf dem Boden, im Hoff und im Keller herum gewandelt, und eine Treppe auf, die andere nieder gegangen, was aber die kalte Luft bey Verwundungen wütte, wissen die Chirurgi sehr wohl.

Plus welchem allen erhellet 15) malum regimen, negligentia patientis & balneatoris, ejusdemque incuria & imperitia, diligatio intempestiva, tractatio vulneris indecens, constitutio patientis asthmatica & cacoehymica, ira & sensibilitas, und daß der Medicus ordinarius nicht zu rechter Zeit erfordert, auch nicht alles, was der Kunst gemäß, angewendet werden, die Verabsäumung ordentlicher und hinlänglicher Mittel, die Verwahrlosung und des Verwundeten lauges und vieles herumwandeln und gefährliche Unterwerfung der Kälte; durch welches alles und dergleichen, so allbereit theils demonstriret worden, theils aber noch in continentii beygebracht werden kan, eine Wunde lethal wird.

Endlich 16) hat C. nach der Verwundung keine sonderliche Schmerzen geklaget, auch bey der Section kein Anfang, oder Merckmal einiger anahenden inflammation und gangräne sich hervor gethan, noch man gespüret, noch weniger sind bey demselben singulus, vomitus ac reiectio clysteris per os entstanden, woraus erfolget, daß bey ihm motus Peristalticus nicht inversus gewesen, es hat aber, als der Bader dem Patienten am zten Tage nach der Verwundung ein Clystier appliciret, und selbiges, ehe es der Bader in damaliger kalten Herbst-Luft aus der Apothecke in des davon abgelegenen C. Hauf und Stube gebracht, und solches erst nach der Verbindung dem Patienten gesetzet, ohne Zweifel albereit kalt gewesen, darauf alsobald syncope oder eine plötzliche große Ohnmacht sich dazu geschlagen, welches selbigen zten Tag Vormittags fast um halb 9. Uhr geschehen, darinnen er zugleich des Lebens Ende beschlossen müssen.

A clystere enim frigido mors subsequi solet.

Ammann, in Medic. crit. pag. 278.

Derowegen wird ex fundamentis artis geschlossen, daß rebus sic stantibus der verwundete C. nicht ex vulnere, sondern nur ex aliis causis adventitiis præ allegatis gestorben.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**uf geschehene Anfrage an unsre Facultät und ergangenes Begehren, über ein gewisses Vulnus unser in arte gegründetes Erkännniß zu ertheilen, haben wir bey unternommener Collegialischen und reiflichen Untersuchung derer

derer überschickten Nachrichten, specie facti, des Sections-Berichts, der ersten renunciation, einiger judiciorum medicorum, samt der Anmerckung und Einwendung des Defensoris erschen, daß am 18. Septembr. a. pr. bei einer Schneider-Innungs-Versammlung ein Innungs-Verbrandter C. nachdem dieser kurz vor solcher Versammlung sich anderswo mit Brandewein und Bier ziemlich beladen, auch mit allerley Streit und Zainc sich erhitzet, mit den Mitmeister T. in gleiche Zwistigkeit gerathen, und unter einen Hand-Heimeng gegen 8. Uhr Abends eine Wunde durch einen couteau de chasse im Unter-Leib ihm ohnwissend bekommen, und nachdem er diese Gesellschaft verlassen und nach Hauß gegangen, alsdann erst gemercket, daß er verwundet sey, deswegen den Bader zu sich beruffen lassen, welcher halb 9. Uhr zu den Verwundeten sich verfüget, diese Wunde liegend visitiret und ein Pflaster ohne beyseyn eines Medici und andern Chirurgi jedoch gegen T. die Wunde gering gemacht, weil sie unterwerts gegangen seyn soll: folgenden Tages nemlich Sonntags habe dieser Bader C. nochmal liegend visitiret, welcher vulneratus weder zu der Zeit, noch vorher sonderliche Schmerzen empfunden, und nur diesen Sonntag über Brust-Beschwerung, woran er von Jugend auf laboriret haben soll, sich beklaget, indessen diesen ganzen Tag ohnbesorgt und ohne Schonung in seinen Hauß und Hoff aller Orten herum gegangen, folglich sich bey damaliger kalten Herbst-Luft viel erkältet, an welchen Tag gegen den Abend der dasige Stadt-Physicus zu Rath gezogen worden, demelxius seine Leibes-Verstopfung und Engbrüstigkeit geflaget, ohne jenem die Wunde zu zeigen, dahero Medicus einige pulveres temperantes verordnet; nechsten Montags habe vulneratus gegen den Medicum seine vorige Klage widerholet, dannenhero der Bader mit consens des Medici ein Elystier machen lassen, welches aus lenientibus, carminativis und laxantibus bestanden; nachdem solches dem Patienten beygebracht war, ist dieser eine halbe Viertel-Stund darauf mit einer starcken Ohnmacht befallen, und so fort mit den Todt übereilet worden: zwey Stund nach solchen Ableben wurde die Sectio defuncti, ohne daß es die Witterung erfordert, veranstaltet, bey welcher man insonderheit eine Wunde eine Hand breit von Nabel rechterseits herunterwerts durch alle integumenta communia in das intestinum colon gehend erschen, welche 5. Zoll lang gewesen seyn soll, daß an der flexura coli der Ausgang des Stiches observiret worden, ohne nur einen halben Löf-fel voll Blutes in cavo abdominis gefunden zu haben, dabey den ersten Verband viel Blut aus der Wunde gestossen seyn soll: die Lunge war lincker Seits angewachsen, sonst aber scirrheus und voller Blasen; außer dem ist in Sections-Bericht nichts considerables angezeigt. Wann nun bey dies-

sen vulnere und bisher berührten Umständen die quæstio legalis entsteht:

**Ob beschriebenes vulnus intestini Coli absolute lethal gewesen.**

So haben wir vorläufig bey den Sections-Bericht billig zu bemerken, daß derselbe sehr undeutlich, zweydeutig, confus, unzulänglich und unsäglich sey: dabey allerdings zu beklagen und zu ahnden, daß in so wichtigen Fällen, da es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, bisweilen dergleichen illegale eilsfertige und unvorsichtige depositiones medicæ bey Collegiis Medicis eingehen, durch welchen Mangel und Versäumniss man manche Fälle nicht categorisch decidiren kan, sondern in Zweifel lassen muß: immassen in Sections-Bericht das vulnus quæstionis gar nicht disdinctè beschrieben ist, hiernebst keine vata sanguifera, noch nervi nahmhaft gemacht sind, aus deren Verlebung gefährliche symptomata deriviret werden können, noch vielweniger angezeigt worden, welche causam mortis man entweder an der Wunde oder anders wo gefunden, auch nicht der Kopf eröffnet und inspiciret worden, darinne man causam subitanæ mortis finden können: übrigens vom defuncto fast nichts referiret ist, was statum corporis, sanitatis aut valetudinis betrifft, woraus man alle jetzt movirte dubia resolviren, decliniren und decidiren könne: folglich die mangelhafte Sectio inspectio und renunciatio überhaupt die decisionem gegenwärtigen vulneris merklich difficultiret.

Dies zum Grunde gelegen, so möchte es zwar fast nach denen beygebrachten Umständen das Ansehen haben, als ob diese Wunde absolute und per se lethal sey, allermassen 1) die Wunde in das intestinum colon, als einen partem tunicaceam & sensibilem infligiret, folglich überhaupt alle vulnera intestinorum periculosa, auch manche derselben zu verschiedenen malen per se lethalia erkant sind. 2) Die vulnera magna intestinorum crassorum absolute lethalia sind, und von denen Doctoribus das vor erkant werden, dergleichen dieses gegenwärtige zu seyn scheinet, welches 5. Zoll lang gewesen seyn soll, 3) es nach den Sections-Bericht das Ansehen hat, daß vulnus quæstionis nicht allein 5. Zoll lang aufgeschlitzt, sondern auch das intestinum colon transversim durchstochen, folglich duplicatum vulnus gewesen, indem in gedachten Sections-Bericht vom Ein- und Ausgang dieser Wunde Meldung geschicht, 4) bey einen noch vigoreusen Mann unter einigen in- und eußerl. gebrauchten Hülfs-Mitteln dannoch der Todt, und war so 5) kurz nach erlittener Verwundung erfolget, dessen Ursach 6) nur unter ungewissen Vermuthungen und unerweislichen, auch ganz zweyfelhaften Muthmassungen, andern plötzlichen Zufällen beygemessen wird: 7) übrigens auch sich bey andern absolut lethalen Verlezung es bisweilen begiebet, daß ansänglich

anfänglich keine gefährliche signa und symptomata sich ereignen, kurz darauf mit einmal sich alle gute Hoffnung verlieret, und der Zufall einen unvermuteten tödlichen Ausgang gewinnet; 8) endlich auch das instrumentum læsionis von solcher Beschaffenheit gewesen, daß darmit eine tief in die Hölle des Unterleibes dringende Wunde von ausnehmender Größe hat verursacht werden müssen, welches desto gewisser geschehen können, wann allenfalls bey den Stich grössere force gebraucht worden, oder auch solches instrument scharf gewesen wäre.

Aller diesem ohngeachtet, so ereignen sich auch andere notable Ursachen und Anmerckungen, welche wider die absolutam vulneris lethalitatem streiten, wann 1) gedachtes vulnus sich nach seiner quantität und qualität nach den Sections-Bericht, ob zwar als periculosum, doch nicht als per se lethale erwiesen: ohne dem bekant, daß die intestina crassa sowol in statu naturali ein härteres tractament auszustehen haben, als auch nach vielfältiger Erfahrung in statu p. n. schwehe Zufälle ausstehen können und pflegen: mithin nicht so geschwind, als die tenuia in Gefahr lauffen; vid. Sveus de inspect. vuln. Part. II c. 19. n. 3. p. 122. dahero Galenus Lib. 6. meh. med. c. 4. sagt, vulnera crassorum intestinorum curari facilius tenuium ægrius. conf. Sebicius Exam. vuln. P. 3. §. 74. 79. 80. obgleich Zittmannus Medic. critic. Cent. V. Cas. 53. intestini coli vulnus etiamsi non sufficienter descriptum, lethale tamen anführet, so variiren doch die Umstände gar sehr: Gleichwie auch Bohnius in renunciat. vuln. p. 145. 146. pro lethalitate vulneris coli redet, so aber auf gegenwärtigen Casum nicht zu appliciren, wann man des vulnerati Aufführung und die tractationem Medico-Chirurgiam reissicher erweget, dahero auch Bohnius p. 147. der vulnerum intestin. sanatorum gedencket; Wier obs. rar. Cent. post. obs. 25. p. 266 schreibt: quamvis crassorum præsertim tenuium intestinorum periculosa admodum, curaque difficilia sint vulnera, sanantur tamen quandoque vid. A. N. C. Cent. I. obs. 6. p. 43. de abscissa coli portione non lethali Dec. I. an. 10. obs. 121. de intestino colo vulnerato cum hypogastrio vulnerato coalescente Horst. Ep. Sect. 17. p. 487. dahero rechnet auch Paracelsus Lib. 9. cap. 33. die vulnera intestinorum crassorum nicht unter die lethalia; 3) die Wunde selbst dem læso weder schmerhaft, noch mit besorglichen symptomatis begleitet gewesen: 4) deswegen vulneratus zur Verwunderung herumgehen und häufiglichen Geschäftten abwarten können; welches absolut lethale Verletzungen nicht verstatten: 5) auch ist die Verblutung in keine erhebliche consideration zu ziehen, ins besonders so gleich nach der vulneratio patiens von damaliger Verblutung keine besorgliche Zufälle erlitten, auch bey der Section weder eine erhebliche

erhebliche extravasatio sanguinis in cavum abdominis gefunden, noch verlehte grosse Blutgefäße benennet worden: auf welchen comitatum majoris hæmorrhagia die authores sehen, wann sie dergleichen vulnus intestini crassi pro absolute lethali achten: 6) vielmehr ist considerabel a) daß vulneratus sich mit Bier und Brandewein beladen, b) mit heftigen Zorn und Ungestüm sich erhitzen, c) in solcher Heftigkeit die empfangene Wunde nicht einmal gefühlet, d) darauf die endlich empfundene Wunde der Hülffe eines Baders überlassen, e) nachher auf Seiten læsi solche Verwundung nachlässig und leichtsinnig mit schädlichen herumgehen und Erfühlung tractaret und verworlosen worden, 7) am allermeisten ist bedenklich daß nach der tractatione Medico-Chirurgica diese considerable und gefährliche Wunde gering und sorglos tractiret worden: indem a) derselben erstmaliger Verband verweilet, b) die gehörige visitirung superficiell verrichtet, c) die Wunde weiter nicht, als mit einen bloßen Pflaster tractiret, d) Medicus hingegen nach verlauffener Zeit gleichsam in der Noth requiriret, e) dabey nichts anders als gemeine temperir-Pulver verschrieben, f) endlich zu euerster Noth ein Clystier, ob zwar vom Medico vervilligt, jedoch vom Apotheker verschrieben worden, g) in welchen die electuaria laxantia (als diacatholicum und Lenitivum, welche zum Theil aus unterschiedenen laxantibus und zugleich flatulentiam erregenden ingredientien bestehen,) in diesen casu füglich hätten können weggelassen werden, h) auch gar bedenklich ist, daß segleich nach der application dieses Clystiers sich die ganze Scena in eine tragœdiam verwandelt, und man billige und begründete Muthmassung tragen kan, daß mit diesen Clystier (ob zwar sonst bey læsis intestinis wohl eingerichtete Clystier nach der Umstände Erfordern nicht schädlich sind, Vid. Forestus obs. Chirurg. E. Lib. C. Schol. etwas unbenanntes doch præjudicirliches vorgegangen seyn: 8) das subjectum quoad ætatem und übrigen natürlichen vigeur auch diese, ob zwar gefährl. Wunde hätte überstehen können, 9) da man dem angemercktem statui p. n. in thorace nicht eigentlich causam mortis zuschreiben, 10) auch keine causam mortiferam in Kopf mit gewissen Grund namhaft machen können, sondern nur dieselbe zweifelhaft præsumiren wollen, 11) auch gar keinen Grund hat, daß man vulneris mensuram nicht dem angebrachten und verübten Stich, sondern einer Unvorsichtigkeit unter der Section beymessen will, 12) überhaupt endlich bey so gefährlicher Wunde weder medice, noch chirurgice genugsame Aufsicht, Fleiß und Hülffes-Leistung bewiesen worden: daher wir bewogen werden, gegenwärtiges Vulnus intestini Coli, nicht pro absolute, sondern aus Verwarlosung und eigener Verschuldung des læsi, nicht weniger aus unzulänglicher tractatione Medico

dico-Chirurgica ex accidenti Ichalt zu declariren, welches in arte gegründete und unaniimi suffragio ordinis nostri gefälte decism, wir mit unsrer Facultät Siegel bestätiget, hiermit aussertigen wollen. H. den 29.  
Julii Anno 1735.

## CASUS XX.

De morte cum tudite vietorio mit einem Böttger-Schlägel in dextrum hypochondrium percussi concurrente iracundia, insufficiente medela malo-  
que regimine ex Hepatide undecimo  
die secuta.

**S** ist ein Böttger-Geselle, J. G. M., von ohngefehr 20 und einen halben Jahre, am 18ten Aug. a. c. mit seinem gewesenen Meister, J. C. A., in Streit gerathen, wobey der Meister den Gesellen zur Thür hinaus gestossen, dieser auch nach dem Angeben einiger Zeugen einen Wurff in die Seite mit dem Böttger-Schlägel bekommen haben soll, worauf er frant und bettlägerig worden, und 2. Tage hernach verstorben. Weil nun wieder bemelten J. C. A. zeithero mit der General-inquisition verfahren worden, er aber desensionem pro avertenda inquisitione speciali zuführen gemeinet; so habe vor kommenden Umständen nach und da der Herr Land-Physicus in dem Sections-Bericht sein judicium suspendiret, nothig gefunden, zu fordern E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät Responsum einzuholen. Ew. Hoch-Edel-geb. ersuche dahero dienstlich, über beykommende Acta, und insbesondere die in dem Sections-Bericht angezeigte Beschaffenheit des Cörpers Dero Gutachten:

Was im gegenwärtigen casu pro causa mortisera zu halten?  
ad acta zu ertheilen. Ich beharre übrigens  
Amt G. den 1ten Octbr.

1735.

Actum den 29. Augusti 1735. hor. 7.

**S**oh. M. Nach-Wächter auf dem P. zeiget an, daß sein Sohn J. G. M. welcher als Böttcher-Geselle bey den Meister Al. gearbeitet, von besagten Meister, am 18. Aug. a. c. geschlagen und mit dem Schlägel in die Seite geworffen worden, daß er so gleich sich zu Bett legen müssen, auch nachgehends heftig über die Seite, welche mit den Schlägel getroffen worden, geklaget, und

LII 3

die-

diesen Morgen nach 5. Uhr verstorben. Der Meister und sein Sohn hätten sich veruneinigt gehabt, wegen eines zerbrochenen Kruges, und an 14. Aug. hätte der Meister ihm Abschied gegeben, und 7. Gr. Wochen-Lohn wegen des Kruges zurück behalten, der Sohn wäre hierauf bey den Meister E. in Arbeit getreten, und am 18. hujus als am Donnerstage wieder zu A. gegangen, um sein Wochenlohn zu holen, da denn dieser von neuen zu ancken angefangen, den Sohn geschlagen und wie obgemeldet, mit den Schlägel geworffen; die andere Gesellen würden mehrere Umstände angeben können, ingleichen des Höttchers E. Ehefrau.

Als der Sohn bettlägerig geworden, habe denunciant solchen zu sich in sein Hauf auf den P. genommen, damit er desto bessere Pflege und Wartung haben könne; Es hätte auch A. ihm 2. junge Medicos von G. geschickt, die ihm Arzhenen gegeben und fleißig besuchet, der Sohn aber hätte immer gesaget, die Seite brachte ihm den Todt. Es ist hierauf verfüget, daß der Körper, durch den Hrn. D. B. und Chirurgum B. in Beyseyn Hrn. Amtschreiber B. und der N. Gerichte seicret werden solle.

Wegen A. aber ist denen G. Gerichten committiret, ihn in Arrest zu bringen und ihm ins Königl. Amt G. zu lieffern.

Actum ausm P. den 30. Aug. 1735. hora antem.

**A**uf des Königl. Amt zu G. Verfügung ist dato die Section des verstorbenen J. G. M. welcher nach seiner Eltern Angeben 20 und ein halb Jahr alt worden, in des Vaters J. M. B. durch den Hr. Stadt- und Land-Physicum B. und Chirurgum B. in Beyseyn meiner des Amts-Actuarii und des Bür- gemeisters H. und Rathmann M. von N. verrichtet und dabei folgendes ange- mercket worden:

1) An den Körper fand sich äußerlich in hypochondrio dextro eine starke Sugillation einer Hand breit und lang.

2) Nach Eröffnunge des Abdominis, sahe man innerlich in denen muskulösen Theilen eine starke inflammation, oder pars hepatis concava war ganz inflammiret, die substanz der Leber selbst war ganz mürbe und fanden sich marquen von einen angehenden Geschwür, die rechte Niere war gleichfalls äußerlich und innerlich inflammiret, und dessen substanz ebenfalls ganz mürbe, nicht weniger war das intestinum duodenum inflammiret; Ferner das intestinum Colon in der Gegend, wo selbiges unter den lobo hepatis weggehet, war stark inflammiret. An der Milz wo die vasa brevia nach dem ventriculo gehen, war auch eine inflammation, und die vasa selbst waren stark vom Blute aufgetrieben, die übrigen intestina waren hin und wieder

von der inflammation angegriffen, und hin und wieder von der ausgetretenen Galle tingret; An der linken Seite wo die Niere liegt, war auch eine starke inflammatio, welche auch die substanz der Niere mit angegriffen, in cavo abdominis fand man einiges extravasatum serum sanguinolentum.

3) Nach Eröffnung der Brust sahe man den lobum dextrum pulmonis ganz und gar an der pleura angewachsen, in der substanz war viel Materie und inflammiret; der linke lobus pulmonum war auch entzündet und ganz mürbe: das Pericardium war mit den Herze ganz und gar angewachsen, und das Cor an sich selbst war welk. Nach Eröffnung des Herzens fande man in ventriculo dextro einen starken polypum.

4) Nach Separirung derer integumentorum capititis, Wegnehmung des Cranii, und Durchsuchung des Cerebri, hat man in denselben nichts obseruiren können, außer daß die vasa sanguifera stark mit Blut angefüllt waren, womit die Section beschlossen und das darüber gehaltene Protocoll von mir ad acta gegeben worden.

### Sections-Bericht.

Auf requisition des Königl. Pr. Amts G., haben wir Endes-Unterschriebene in Beyseyn derer zu der Section verordnete Hrn. Deputatorum dem am 18ten Aug. mit einem Schlägel geworffenen Bottcher-Gesellen, Nahmens G. G. M. ætatis 20. und ein halb Jahr, und welcher den 29ten darauf verstorben, in dessen Vaters Behausung auf den P., besichtigt und seciret:

1) Von den Rücken an über die kurzen Rippen nach den rechten hypochondrio zu, lag ein grosses so genantes Wehethue-Pflaster.

2) Nach Eröffnung des Abdominis, sahe man innerlich in denen muskulosen Theilen, wo obgedachte efferliche suffusio sanguinis war, eine inflammation.

3) Nach Wegnehmung des Pflasters, sahe man in den hypochondrio eine suffusionem sanguinis, einer Hand breit und lang, welche sich über einige der untersten Rippen extendirete.

4) Pars hepatis concava war ganz inflammiret, die substanz der Leber war ganz mürbe, und fanden sich schon Marquen von einen angehenden Geschwühr.

5) In der Gallen-Blase war wenig Galle.

6) Die rechte Niere war ebenfalls von einer äußerlichen und innerlichen inflammation angegriffen und die substanz ganz mürbe.

7) Das intestinum duodenum, das colon, wo selbiges unter den he-

hepate weggehet, war entzündet, wie dann auch hin und wieder portiones reliquorum intestinorum inflammiret zu sehen waren, u. von der Galle tingiret.

8) An der Milz wo die vasa brevia sind, war auch eine inflammation, die vasa selbst waren stark von Blut aufgetreten, die vasa ventriculi aliae waren alle von Blut sehr angefüllt.

9) Die linke Niere war auch inflammiret und mürbe.

10) In cavo abdominalis lag etwa 3 bis 4. Löffel voll seri sanguine tincti.

11) Nachdem man die Brust eröffnet, sahe man den lobum dextrum pulmonis ganz und gar an der pleura angewachsen, und nachdem man selbigen separiret, so fande sich an den letzten costis die pleura inflammiret, an diesem lobo pulmonis waren hin und wieder starcke Entzündungen, und in denselben an unterschiedenen Orten materia zu sehen.

12) Das pericardium war mit dem corde ganz verwachsen, so daß man es mit den Messer separiren mußte.

13) Das cor war ganz flaccidum und in rechten ventriculo lag ein starker polypus.

14) Da wir endlich den Kopf seciret, haben wir weder äußerlich noch innerlich etwas besonders wahrgenommen, außer daß die vasa sanguisera stark mit Blut angefüllt waren.

Aus angeführten Umständen nun, kan nicht anders judiciret werden, als daß der defunctus an einen febre inflammatoria gestorben, wo zu der Wurff mit den Schlägel, und eine alteration wohl Gelegenheit gegeben. Weil uns aber der cursus morbi, cura, tractatio und das regimen des defuncti, da derselbe noch frisch gewesen, nicht bekant, so suspendiren wir unser ferneres judicium und überlassen die völlige decision Ew. Hochlöbl. Medicinisches Facultät. Diesen unseren Bericht haben wir eigenhändig unterschrieben, und mit unseren gewöhnlichen Petschafft untersiegelen wollen.

B. Medicus.

B. Chirurgus.

### Depositio.

**N**uf Erfordern erscheinet des verstorbenen Bötger-Gesellens Vater F. M. **a**tatis 56 Jahren und Nachtwächter auf den P. und hat prævia admonitione de dicenda veritate folgendes von den Umständen der Krankheit und Bezeigen seines Sohnes referiret: Den Sonnabend als den 20sten Augusti

gusti a. c. hätte er die Nachricht bekommen, daß sein Sohn in G. franc läge, weilen er aber selbigen Tag nicht Zeit gehabt zu ihm zu gehen, hätte referent sein Theweib zu ihm geschickt, die ihm dann referiret, daß der Sohn sehr franc wäre, und hätte er gesaget, daß ihn der Böttger A. so schlimm tractiret, als er seinen Lohn gefordert; Tages darauf als den Sonntag war referent selbst zu ihm nach G. gegangen, und da er ihm sehr schwach befunden und nach seiner Krankheit gefraget, habe er über Seiten-Stechen geklaget und gesaget, Meister A. hätte ihm zur Thüre rückwärts hinaus gestossen, daß er sich, weil er sich auf den Füssen erhalten wollen, sehr rencken müssten, und hernach habe ihm A. mit dem Schlägel in die Seite geworffen, und davon habe er seine Krankheit, referent habe ihn selbiges Tages neben noch einen Mann mit sich nach Hause auf'm P. gebracht, da er denn während seiner Krankheit nichts als über Seiten-Stechen, wo er den Wurff hinbekommen, geklaget, weshalber er ihn auch ein Pfaster in die Seite legen lassen, weil er geglaubt, daß das Stechen vom Verrencken herkäme. Den Dienstag wäre ein Studiosus Medicinæ hinausgekommen und hätte seinen Sohn besucht, da denn dieser eben die Umsstände gegen denselben gesaget, als referent schon angeführt, worauf selbiger ihn Arzneien gebracht und noch einen Studiosum Medicinæ bey sich gehabt, hätten ihm auch täglich bis zu seinem Todt besucht. Den Donnerstag und Freytag wäre er immer mehr franc worden und hätte damals angefangen über Hitze zu klagen, welche denn auch Wechsel-weise bis an seinen Todt angehalten.

Nach geschehener Vorlesung hat referent seine gethanen Aussage durchgängig ratihabiret und selbige auf Begehren eydlich zu bestärken sich erbothen.

### Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Auf geschehene Anfrage E. Löbl. Königlichen P. Amtes G. von unsrer Facultät eine Erkäuntniß über den Todt eines nach einen gefährlichen Wurff in die rechte Seite erkrankten jungen Menschen zu vernehmen, ist nach geschehener Collegialischen deliberation ersehen, wie der Böttger Geselle J. G. M. von 20. Jahren am 18. Aug. a. c. gegen Abend mit seinen vorigen Meister J. Ch. A. unter einen erregten Wort-Streit, von diesen zur Thür hinaus gestossen, auch nach diesen mit einem Böttger-Schlegel von den jungen dieses Meisters dergestalt in die rechte Seite geworffen worden, daß er sich auf der Stelle herum gedrehet und zusammen gebogen, auch so bald er damals zu seinen neuen und letzten Meister ins Haus kommen, über die Sei-

te geflaget, noch leiten können, daß ihm jemand darauf gegriffen; welcher des folgenden Tages wirklich bettlägrig worden, und dabei nicht ausdauren können: Ob nun wohl diesen Abend ein Feldscherer ihn besucht und mit einigen Mitteln versehen, so sey es davon so wenig besser worden, daß am Sonntag Albends hernach sein Vater ihn von G. auf den P. zu sich gehOLET, wo er sehen so hinfällig gewesen, daß er durch 2. Männer habe geführet werden müssen; nachher habe ihn sein Vater, weil er über Seitenstechen geflaget, als einen, der sich verrencket, mit den so genannten Wehthu-Pflaster tractiret, selgenden Dienstag am 23ten Augusti sey ein Studiosus Medicinæ zu ihm gekommen, der ihm nachher Arzneyn gebracht und noch einen andern Studiosum Medicinæ bey sich gehabt, welcher ihn täglich bis an seinen Tod besuchet, da Donnerstags und Freytags vorher der Patiente immer kräcker worden, über abwechselnder Hitze sich beflaget, bis er endlich den 29. Aug. früh nach 5. Uhr verstorben: Bey veranstalteter und den 30. Aug. vollzogenen Section des defuncti, ist folgendes gefunden und angemercket worden, in den rechten hypochondrio war euerlich eine Hand breite und lange suggillation, welche gegen die tegumenta propria muscularia das Ansehen einer inflammation gewonnen, dergestalt, daß pars hepatis concava oder inferior ganz inflammirt, die Leber mürbe und einige Kennzeichen eines Geschwührs schienen: Die Gallen-Blase war mit weniger Galle erfüllt, die rechte Niere war euerlich und innerlich inflammirt und mürbe: Das intestinum duodenum und colon, wie auch die übrigen intestina waren hier und dar inflammirt und mit der Galle tingiret. Die Milz schien zum Theil inflammirt, und die vasa brevia und übrigen vasa ventriculi waren mit vielen Blut aufgetrieben: Die linke Niere hatte auch vestigia inflammationis in cavo abdominis hat man 3. bis 4. Löffel eines abgesonderten seri sanguinei gefunden: der rechte lobus pulmonum war ganz mit der pleura verwachsen, und hier und dar inflammirt, dergleichen Merkmale der Entzündung auch am untersten Theil der pleuræ ansichtig wurden: das pericardium war mit dem Herzen ganz verwachsen, und in diesen, welches sehr welck war, hat man in rechten ventriculo einen starken polypum gefunden, endlich sahe man die vasa in den Kopf sehr mit Blut aufgetrieben: Da nun in diesem Casu mancherley Umstände concurriren, auch so viele præternaturalia indicia vorkommen, so wird billig die quaestio forensis formiret:

Welche Ursach eigentlich in casu præsenti vor diejenige, so den Tode nach sich gezogen und necessariet, zu achten sey?

Hierauf

Hierauf erkennen wir, daß es wohl scheinet, als wann der, dem defuncto angebrachte Wurff (welcher doch von einen jurato teste nach fol. 24. unter gewissen Umständen den Böttger-Gesellen, nicht getroffen zu haben, bezeuget wird,) die einzige Ursache des Todtes sey; immassen davon, daß der Meister diesen zanckenden Gesellen zur Thür hinaus gestossen, ohne daß dieser irgend einen gefährlichen Fall gethan haben sollte, die causa mortis nicht herzuleiten ist, und ein blosses so genanntes Wehthun dergleichen tödtliche Wirkungen nicht zu haben pfieget; daher gedachten Wurffes euserliche und innerliche vestigia und effectus vor Augen liegen, da nicht allein an eben denjenigen Ort, welchen der Wurff getroffen, die suggillatio von ziemlicher Grossé, die inflammatio musculorum, abdomen circumdantium, die offenbare contusio hepatis mit der darinnen befindlichen stasi sanguinis und inflammatione, die daher entstandene grosse Verhinderung des progressus sanguinis aus den intestinis liene ventriculo &c. in und durch die Leber, und erfolgte stasis und inflammatio in besagten visceribus, sich bey der Sectione fattsam gezeiget, sondern auch in actis nicht erhellet, daß percussus vorher offenbar frant gewesen, sondern vielmehr gleich auf erlittenen Wurff sich zusammen gebogen und herum gedrehet, so fort erfrancket, über diese geworffene Seite sich bis am Todt beklaget, ohne Besserung in solcher Krankheit stets schwächer worden, endlich daran gestorben, und gesuchte indicia in Sections-Bericht angegeben worden, überdem das instrumentum des Schlegels, die Gewalt des Wurffes, und die Beschaffenheit violatae regionis sehr accordiren, daß daher ein tödlicher Erfolg erwiesen werden könne:

Alleine es ist hingegen aus unterschiedenen Umständen darzuthun, daß dieser Todt außer den Wurff, von manchen andern Ursachen gewürcket und beschleinitget worden. Dann daß bemeldter Gesell aus vorgegangenen Streit und Zorn zugleich an einen morbum biliosum, (welcher ohne dem in damaligen Jahres-Zeiten leicht sich einfinden,) gerathen, beweisen die indicia visibilia, da in tractu intestinorum die effusio, und in der cistide, der Mangel bilis gefunden worden; daß auch in Sommerlichen Zeiten die Galle viel schärffer, und zu Anregung affectuum acutorum und inflammatoriorum auch der corruptionum selbst tüchtiger sey, nicht weniger daß dergleichen viele, scharfe und schädliche Galle durch heftigen Zorn so wohl in die empfindliche Gedärme, als in die ganze nassam sanguineam gebracht, desto mehr zu gefährlichen spasmis, schnellen inflammationibus, schädlichen stasibus sanguinis und febrilibus commotionibus Ursach ligebe, ist genugsam ex ratione und experientia bekannt: Hiernechst ist offenbar, daß mehr besag-

ter Böttger-Geselle vor sich aus besondern causis præternaturalibus, die sich vor erlittenen Wurff an ihm befunden, ein valetudinarius gewesen, (wie sich dann auf vorzunehmende nothige Untersuchung an Tag legen muß, ob er nicht gesund, sondern vorher deswegen kränklich gewesen sey,) da zugleich die grosse concretio pulmonum cum pleura, cordis cum pericardio, und ein grosser polypus cordis keinen Menschen gesund lassen, vielmehr bey andern wichtigen causis morbificis den Todt desto leichter befördern helfen und müssen. Dazu kommt, daß bei so wichtiger Krankheit, welche diesen Gesellen befallen und gleich Anfangs so heftig angegriffen, ein Feldscherer gebraucht, welcher davon die genügsame Erkäntniß gehabt zu haben, (eben so wenig in actis gemeldet ist, als ob dem laſſo gleich anfangs Alder gelassen, und welche remedia ihme sowol von diesem Feldscherer, als denen Studiosis Medicinæ verordnet worden,) daher auf seine verordnete Arzneien es nicht mit den Patienten besser werden wollen, ob zwar dieser Freytags und Sonnabends nemlich den 19. uud 20. Aug. von jenen besucht und mit einigen Arzneien versorget worden; dazu kommt, daß da der Francke Geselle Sonntags den 21. ejusd. schon sehr schwach gewesen, da bei solcher wichtigen Krankheit und Mattigkeit, einen so weiten Weg von G. auf den P. bey einer damaligen warmen Witterung geführet worden, welches nicht ohne sehr præjudicierlicher exacerbatione morbi & causarum morbificarum, und dabey vorgegangener mehrerer Entkräftigung hat geschehen können: Immassen auch anfänglich von des defuncti Vater diese besorgliche Krankheit nur vor ein gemeines Wehthum erkannt und tractiret, mithin in solchen Anfang da man am sorgfältigsten diese Krankheit pflegen sollen, die nothigsten und dienlichsten Hülfs-Mittel nicht gebrauchet worden, auch endlich den sechsten Tag derselben, nemlich Dienstags den 22. Aug. die Studiosi Medicinæ diesen Patienten bey so gefährlichen statu morbi in einige curam medicam aufgenommen, von welcher gleichwol in actis nicht erhellet, wie sie beschaffen gewesen, ob sie recht, oder unrecht, oder unzulänglich eingerichtet, wenigstens so viel daraus offenbar ist, daß sie ziemlich verspätet, mithin nicht hinreichend gewesen sey, deswegen auch der ganze processus morbi turbulent oder confus sich erwiesen, und wann defunctus vorher, wie verlauten wollen, dem Trunc übermäßig geliebet, auch nicht recht gesund ausgesehen und gewesen seyn soll, desto gewisser und leichter aus mehr gedachten Ursachen bey erlittenen Wurff zum Todt befördert worden: Wie dann auch gar wahrscheinlich, daß da diese Krankheit, bey so vielfachen wichtigen causis sich gleichwol mit den tödtlichen Ablauß bis in den eilfsten Tag verzogen, diesem Patienten eine zeitige, geschickte und zulängliche Hülfe unter solchen jungen Jahren noch hätte geleistet werden

den und angedeihen können: Dannenhero wir aus sämtlich besagten Umständen und Ursachen nach denen fundamentis rationis & artis einstimmig schliessen und erkennen, daß defunctus von dem Auftossen aus des Böttgers Hause gar nicht, auch nicht bloß und allein von erlittenen Wurff in die rechte Seite, sondern nebst dieser, aus verschiedenen andern berührten scheinbahren zufälligen Ursachen mag gestorben seyn. Indessen hätte man mit mehrerer Gewissheit diesen Casum decidiren können, wann in Actis umständlicher berichtet wäre, ob der Böttger-Schlegel, wie sonst zu seyn pfleget, vom Holz und wie schwer er gewesen, wie der Lazarus innerlich und äußerlich tractiret worden, ob er vorher gesund oder kränklich ausgesehen und gewesen, was vor besondere Zufälle er während der Krankheit erlitten, ob er dem Bier und Brandewein-trincken ergeben gewesen etc. Könnte man hierinnen unsern desideratis ein Genügen leisten, so würden wir allen vorkommenden Zweifel gewisser begegnen können: Welches judicium medicum wir mit unserer Facultät Siegel bekräftiget aussertigen wollen. H.  
Den 22. Octobr. 1735.

## CASUS XXI.

Relatio & Depositio Sectionis vulnerati juvenis de  
21. Decembr. anni 1736. vespertina hora octa-  
va læsi & 5. Januar. 1737. defuncti.

Nachdem heute Morgen bey des Herrn Pro-Rectoris Magnificenz angebracht worden, daß gestern Abend der Verwundete Studiosus S. gestorben; so haben dieselben verfüget, daß heute Mittages in des Herrn Professoris L. der Defunctus von den Herrn Professore C. seciret werden solle; dannenhero ob bemeldete Herren Deputati sich nebst mir dem Secretario Acad. und den Ministro S. post meridiem hora I. in des Chirurgi St. Haus begeben und ist daselbst in der r̄bern Etage in der Stube nach der Straße zu, in welcher der Körper entseet, die Section vorgenommen worden, da sich dann gefunden, daß ehe der abdomen geöffnet worden, solcher ganz aufgelauffen, nach Eröffnung des abdominis admodum extensa, und hatten dieselbe hin und wieder schwarz-braune Flecke, daß sie also ganz inflammiret. Der lobus dexter hepatis war mit seitnen margine obtuso an das Zwergfell angewachsen, die viscera abdominis aber waren in guten Stande. Bei Eröffnung der Brust bemerkte man vorher eine Wunde an der rechten Seite der Brust 3 queir Finger von der rechten Warze nach der Achsel-

sel-Beugung zu? Die Deffnung der Wunde war so weit, daß man commode einen Finger hinein stecken konte. Über der Wunde in der Achsel-Beugung, war die Haut schwarz in Anfang eines harten Thalers; als auf der Seiten die Wunde von denen darunter liegenden musculis separiret worden, sahe man so wohl die innere Fläche der Haut, als auch auf den musculis selber unter der Wunde und in die Achselbeugung hinein extravasites Blut in der circumferenz einer Hand breit. Als der musculus pectoralis major von dem sterno gelöset und zurück geleget wurde, sahe man an der inneren Fläche eine suggillationem sanguinis, wie dann auch dergleichen suggillation an den musculo pectorali zu sehen war. Die Wunde konte man nun auch besser betrachten, dieselbe gieng durch den pectoralem majorem und dichte an den Rande des pectoralis minoris weg und von da zwischen der dritten und vierten Rippe von oben her in cavum thoracis hinein: Bey Eröffnung der Brust, sahe man die linke Lunge, welche mit ihren mittelsten und untersten lobo zusammen gewachsen war, und als dieser locus concretionis geöffnet wurde, ließ aus derselben eine materia ichorosa heraus, die rechte Lunge war an denen Rippen angewachsen, und mit einer materia, die mit einer schleimichten Haut überzogen, auf derselben rechten Seite, war derjenige Theil an der pleura sehr dicke und mit einer schleimichten materia überzogen, eben auf die Art wie bey der Lunge derselbigen Seite schon erwähnet ist: Dieselbige rechte Lunge war auch ans diaphragma und ans pericardium angewachsen, wie denn auch derjenige Theil des pericardii, so in der rechten Höhle der Brust zu sehen ist, dicke aufgelauffen war, als das pericardium geöffnet war, fand sich in derselbigen, bey nahe ein paar Löffel von sero. Hierauf wurde die auricula dextra des Herzens geöffnet, in solcher fanden sich etliche Löffel voll geronnenen Bluts, ingleichen ein polypus, dergleichen polypus auch in den ventriculo dextro zu sehen und gieng solcher, von da heraus in die arteriam pulmonalem hinein, der linke ventriculus war leer von Blute; in den sacco venæ pulmonalis hingegen waren ohngefähr 2 Löffel voll theils geronnen theils flüssigen Blutes, in der rechten Lunge war gegen der äusseren Deffnung über, eine ganz kleine Deffnung, worinnen die sonde über 2 Zoll in die Höhe nach den obersten Theil derselben Lunge zuging und als in die arteriam pulmonalem der flatus gebracht wurde, gieng die Luft aus der Deffnung der Wunde so stark heraus, daß der brennende Wachsstock ausgeblasen wurde, die pleura auf der ganzen rechten Seite der Brust war stark inflammiret, auf der linken Seite aber natürlich und an der Leber lobo dextro, war eine inflammation einer Hand breit. Ein mehreres ist nicht bemercket und dieses Protocoll von denen Herrn Deputatis unterschrieben worden.

CASUS

## CASUS. XXII.

Amputatio manus dextræ ob iteratam arteriarum dis-  
cissarum perruptionem & prodigiam Hæmorrhia-  
giam ab immoderato vulnerati regimine ex  
accidenti lethalis.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hoch-Edelgebohrne,  
Hoch-Edle Vest und Hochgelahrte,  
Besonders Hochgeehrte Herren Collegen.

**G**s hat der Defensor des inhaftirten Seudl. L., Hr. D. J. F. S. in bey-  
gehenden Acten fol. 76. seqq. so wohl um Beybringung zu denen  
Acten der Historia morbi, als auch eines Judicij Medicis, bittlichen  
angesuchet;

Dieweils nun ersteres fol. 78. seqq. ad acta bracht; Als ersuchen  
wir unsere Hochgeehrte Herren Collegen hierdurch ganz dienstlich, sie wollen  
belieben mit dem fordernsten dero Judicium Medicum so wohl über den  
fol 21 seqq. befindlichen Sections-Bericht, als auch in der historia morbi  
und sonstigen beyden Actis vorkommende Umstände, gegen Entrichtung derer  
gewöhnlichen Gebühren gleichmäig ad Acta zu ertheilen. Die wir beharren

Unserer Hochgeehrten Herrn Collegen

Dienstwillige

H. den 12. Mart. 1735.

Proreector, Cancellarius Directos  
und sämtl. Professores der Königl.  
Pr. Universität allhier.

Excerpta Actorum in puncto einer vom St. L. dem St. Sch abgehauenen  
rechten Hand, daran Iesus den zehnten Tag ver-  
storben.

Fol. 1. ist der Wund-Zettul, denuncirend wie am 10. Dec. 1733. der  
St. Sch. an der rechten Hand ins Gelenke gehauen, daß die Hand meistens ab-  
gehauen gewesen und nur noch am tendine, der den Daumen beweget gehan-  
gen; die lassion ist außer der Stadt auf den Weg eine Viertel-Stunde vor der  
Stadt

Stadt, da beyde St. von einen Dorff betruncken nach Hause gehen wollen, und unter Wegens uneins worden geschehen, nach empfangener vulneration ist Iæsus in die Vorstadt H. zum Verband gebracht worden. Den 16. Dec. wurde Iæsus, da er wegen grosser Verblutung täglich schwächer worden, vernommen: den 20sten Dec. Abend halb 9. Uhr ist vulneratus gestorben, und den 21. Dec. seciret worden.

### Sections-Bericht.

Auf Thro Magnificenz des Hrn. Prorectoris und Geheimen-Raths H. re- quisition ist am 12ten dieses, in Beyseyn des Hrn. Professoris ordin. Philosoph. U. Hrn. Doctoris und Universitäts-Syndici N. und Hr. Com- missions-Rath's wie auch Universitäts-Secretarii P. von uns unterschrieben, der am 20ten dieses um halb 9. Uhr Abends verstorбene Studiosus S. seciret und dabei folgendes angemerkt worden:

1) Als der Verband von der rechten Hand des Verstorbenen abge- nommen, sahe man durch das Gelenke der Hand eine Wunde, so durch einen Hieb geschehen, von welcher die labia blaß, trocken und gar nicht aufgeschwollen, wie denn auch die Hand nur ein wenig œdemateuse, der ganze Arm aber in natürlicher Beschaffenheit war.

2) Der Hieb gieng wie no. 1. gemeldet, durch das Gelenke der Hand (Carpum) von der auswendigen Seite, oder von kleinen Finger nach der in- wendigen Seite der Hand, oder nach dem Daum zu, durch welchen Hieb ein Stück von den osse metacarpi des kleinsten Fingers, und ein klein Stück von dem osse metacarpi des 4ten Fingers weggenommen war. Ingleichen wa- ren 4. ossa carpi und die tendines derer musculorum extensorum & flexo- rum digitorum durchgehauen und hieng die Hand nur an denen tendinibus derer extensorum & flexoris longi pollicis und am tendine des radiae interni.

3) Hierauf untersuchten wir die arterias und fanden die radia am un- verlezt, die cubitæa aber war bey dem Carpo abgeschnitten.

4) Unter den flexoribus des Daumes war materia purulenta.

5) Und am Vorder-Arme, war zwischen denen musculis einiges ge- ronnenes Blut.

6) Bey Eröffnung des Abdominis sahe man in omento eine grof- se rupturam.

7) Hepar war circa vesiculam felleam angelauffen und diese war von bile ganz leer.

8) In der vena cava inferiori war wenig Blut.

9) Die

9) Die übrigen viscera abdominis befanden sich in guten Stande.

10) Hierauf ist die Brust geöffnet worden und befanden wir die linke Lunge an den Rippen sehr angewachsen, und bey Durchschneidung derselben sahe man einige Luft-Bläschen, und zeigte so wohl derselben Lunge color, als auch derselben Durchschneidung, daß ihre constitutio morbosa gewesen.

11) Als wir auriculam cordis dextram öffneten, sahen wir darinnen einen polypum, welcher wie 2. Welsche Nüsse groß war und den saccum venæ cavæ nebst der auricula anfüllte, auch einen Theil vom orificio ventriculi dextro (quod a valvulis tricuspidalibus constituitur) bedeckte. Von diesen polypo gieng eine productio, wie ein kleiner Finger dick, in die venam cavam superiorem, in welcher er sich über eine halbe Elle erstreckte.

Diesen polypum haben wir nachher 2. Tage beständig in laulich Wasser geleget, und befunden, daß desselben dicker Theil einen saccum membranaceum formirte, in welchen eine substantia mucosa war, so per macerationem sich dissolvirte, der saccus aber dissolvirte sich nicht, wie denn auch dieses polypi dünnere portion, von fester consistenz war und per macerationem nicht dissolviret wird.

12) In dem ventriculo cordis dextro war ein polypus, so beym orificio arteriæ pulmonalis anfieng, durch selbiges in die arteriam und in derselben 2. Aeste, bis nach den Lungen sich erstreckte.

Dieser polypus war wie ein kleiner Finger dicke und 4tehalb Ellen lang.

13) Bey Eröffnung des ventriculi cordis sinistri & facci venæ pulmonalis fanden wir einen polypum, welcher an denen valvulis mitralibus feste war und dardurch die venam pulmonalem bis nach den Lungen hingang.

14) In dem orificio arteriæ aortæ war ein polypus so von dar in den arcum aortæ hinein sich extendirte.

15) In dem Herzen und desselben grossen vasis haben wir sehr wenig Blut gefunden.

16) Nachher war der Kopf geöffnet, woselbst man in sinu longitudinali superiori einen polypum sahe, welcher in des gedachten sinus ganzen Länge sich erstreckte, auch ramos in die venas cerebri gab, und ferner in beyde sinus laterales hereingang, woselbst er vom geronnenen Blut umgeben war.

17) In denen ventriculis cerebri fand sich serum und der plexus choroideus war ganz blaß.

18) Als das cerebrum aus der cavitate cranii heraus genommen, sahe man in der basi cranii röthlich serum, ohngefähr 2 Löffel voll, so das principium medullæ spinalis umgab.

Welches wir hiermit bezugen. H. den 3ten Dec. 1734.

### Depositio unius Medici.

Nachdem Thro Magnificence der Herr Pro-Rector und Königl. Pr. Geheimer Rath Herr H. durch den Herrn Actuarium Sch. mich Endes-Unterschriebenen requiriren lassen, von des verstorbenen Studioſi Sch. historia morbi, seiner starken Verblutung und geführten regimine einen kleinen Bericht abzustatten und ad Acta einzusenden, so habe ich zur schuldigsten Folge alle Umstände, die mir währende seiner Cur vorgefallen, nach meinen Gewissen hiermit eröffnen sollen.

Anno 1734. Den 13. Decemb. wurde ich in des Baders Herrn W. Behausung geholet, um allda einen verwundeten Studioſum, Nahmens G. C. Sch. zu besuchen und seine Cur zu besorgen. Als ich nun denselben so gleich des Morgens besuchte, erfuhr ich, daß er bereits den 10ten Decemb. außerhalb der Stadt verwundet und alsdann zu Herren W. bey da maliger ungesunden Witterunge und dergleichen Patienten schädlichen Abend-Luft gebracht worden: worbei er nicht nur alleine auf den ziemlich weiten Weg sich sehr verblutet, erkältet und entkräftet hatte, sondern auch dem Vernehmen nach, an der sogenannten Schiffer-Brücke auf die verwundete Hand gefallen, welches ihn, seiner eigenen Aussage zu folge, sehr empfindlich gewesen und grosse Schmerzen verursachet habe. Den Patienten selbst traff ich in der Gast-Stuben unter vielen Bier-Gästen, in einen schlechten von Stühlen zusammen gesetzten Bette liegen, sehr ungedultig und mit einem Wind-Fieber befallen: Dagegen ich dann auch meine Cur eingerichtet und alles nötige veranstaltet habe, damit nicht nur das Fieber bald remittiren, sondern auch die durch den Fall auf die Hand zugezogene contusion keine übele Suiten nach sich ziehen möchte.

Was die Wunde betrifft, so bin ich bey deren Verbindung iederzeit gegenwärtig gewesen, und hat der Chirurgus von der Zeit an, dabei alles benötigte besorgt und in acht genommen: Wie denn dieselbe auch seit 2. Tagen nicht wieder soll geblutet haben. Weil nun sein Bette nicht also beschaffen gewesen, wie es wohl seine Krankheit erfordert hätte, so gieng ich selbsten zu des Hrn. D. L. Hechbürgen und veranstaltete es, daß ihm ein besseres Bette, und alles nötige zu seiner ferneren Besorgung gereichert würde: Inzwischen aber

aber musste er doch in der Gast-Stube der Unruhe und den vielen Tobacks-Nauch derer Gäste exponiret bleiben, welches ihn den Schlaff und Ruhe, derer er doch bey der grossen Entkräftung so sehr benötiget war, gewaltig störte.

Des Nachmittages fand ich ihm in leydlichen Umständen, wiewohlen noch immer ungedultig und vernahm auch, daß er des Chirurgi zureden ohnachtet nicht eher geruhet, bis ihm eine Pfeiffe Toback von den anwesenden Studiosis gereicht worden: welches ich ihm aber verwiesen und nachdrücklich verboten hatte, vid. fol. 10. den 14. Dec. als den 4ten Tag seiner Krankheit zeigte Schratione des Fiebers eine ziemliche Besserung, den 11. Febr. war von dem Fieber fast nichts mehr zu spüren; ob er gleich sehr ungedultig war und auch wieder Toback gerauchet hatte, so ich ihn abermals nachdrücklich, jedennoch bescheiden untersagte.

Den 16. Febr. Früh-Morgens continuirte seine Besserung in Ansehung des Fiebers derer Kopf-Schmerzen und übrigen gewöhnlichen symptomatum, zugleich aber auch seine Ungedult und Ungezogenheit in regimine, da er sich beständig ärgerte, ofte in Bette entblößete und damit transpirationem insensibilem supprimirte, auch abermals Toback gerauchet hatte. Des Nachmittages wurde er auf Befehl der Hochlöblichen Universität verhört, wobei er sich sehr alteriret haben mochte, wie er vid. fol. 10. seq. es gegen mich selbsten bekennete.

Als ich darauf eine Stunde nach den Verhör wieder zu ihm kam, nahm ich wahr, daß bereits wieder ein recidiv des Fiebers eingetreten sey: Des Nachts darauf fieng die Wunde wieder stark an zu bluten, welches so lange als ich bey der Cur gewesen, nicht geschehen war.

Den 17. Febr. wurden des Hrn. Professor B. Hoch-Edelgebohrne und der Universitäts Chirurgus Hr. St. darzu requiriret, welche gleichfalls mit allem möglichsten Beyrath assistirten, deme ohneracht aber drang das Blut immer wieder durch, welches mit den äussersten Entkräftungen bis den 20. Febr. also continuirte, als an welchem Tag er eine Stunde nach den letzten Verbande einen Anfall von Convulsionibus bekam und noch denselben Abend halb 9. Uhr verstarb. Dieses habe ich dem an mich ergangenen Befehl zur gehorsamsten Folge nach der Wahrheit hiermit attestiren sollen. H. den 11. Mart. 1735.

## Attestatum alterius Medici.

Actum den 12. Mart. 1735.

**A**ls ich auf geschehene requisition Thro Magnificenz des Hrn. Prorectoris mit Zuziehung des Universitatis Chirurgi Hr. Et. den am 10. Febr. 1734. in P. verwundete und bey den Bader W. auf den Stroh-Hofje gelegenen Studiosum Namens S. den 17. darauf allererst besuchet um das Nothige bey dessen Eur mit zubesorgen, so habe befunden, daß das Verband aufgegangen, die Wunde sehr geblutet, und sowol bereits Blut in Bette als auch in der Stube wahr genommen, vulneratus war sehr schwach, mit Ohnmachten befallen, die Hände kalt anzugreissen, kalter Schweiß und ein schwacher matter Puls waren Gefährten. Nachdem sogleich das Verband abgenommen wurde, zeiget sich eine weit-flappende Wunde auf der rechten Hand mit Zerschneidung derer tendinum und vasorum sanguiferorum, und zwar am metacarpo, welche von den primo osse metacarpi an, per dorsum manus bis in die hohle Hand gleichsam in Circul lieff und sich bis an den Daumen erstreckete, (doch ohne dessen Verletzung,) das Blut kam aus einer zwischen den kleinen und Gold-Finger liegenden Puls-Ader hervorgestossen, welche haemorrhagia aber sogleich durch dienliche styptica und Verband fistiret wurde.

Dieweil aber Iesus sich sehr ungedultig erzeigte, sich heftig ärgerte, und in vita regimine sich sehr ungebührlich aufführete, wie er denn des folgenden Tages ihme besuchete, heftig sich ärgerte und erkeste, daß alles an ihme jitterte und bebete, die Zahne zusammen bisse, so daß ich besorgte er michtete die Seuche bekommen. Hierauf geschahe es, daß sich das Wund-Fieber vermehrte, die Natur in heftigste motus gesetzt wurde, die Wunde den gten in der Nacht wieder anfieng zu bluten, doch mäßig, worauf den 20. ganz früh als wir geruffen worden, das Verband aufmacheten, und vernahmen daß ein ander Gefäß inwendig in der Hand aufgesprungen, welche haemorrhagia auch bald fistiret worden.

Inzwischen aber da Vulneratus sich beständig geärgert, die Natur sehr geschwächet worden, so ist den 20ten gegen Abend bey herein brechenden motibus convulsivis derselbe gestorben: Urkundlich haben wir diesen Auffas nach Gewissen unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen Pettschaft besiegeln wollen. So geschehen H. den 12. Mart. 1735.

Respon-

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**R**uf Begehren des hiesigen Löblichen Officii Academicci über den Todt des verwundeten Studiosi Theol. G. Ch. S. besonders über den statum vulneris, und regiminis, auch Alufführung des vulnerati selbsten, nach seiner Verwundung unter der tractatione Medici & Chirurgi unser in arte medica & chirurgica gegründetes Erkäntniß abzustatten, haben wir bey geflogener Untersuchung aller dahin gehörigen und in actis liegenden Umständen ersehen, daß gedachter Studiosus den 10. Dec. an. pr. bene potatus von einen nah-gelegenen Dorffe auf den Rückweg nach hiesigen Ort in via publica unter freyen Himmel, bey einer sehr üblen Witterung eine heftige Verwundung in die juncituram rechter Hand dergestalt bekommen, daß diese meisstens nach denen musculis, tendinibus und vasis sanguiferis arteriosis und venosis, ohne alleine mit dem pollice eine wenige connexion behalten zu haben, abgehauen sey: außer dem hatte der Sections-Bericht angezeigt, daß im omento eine grosse ruptura, hepar an der vesicula fellea angelaußen, in der cystide wenig Galle, in beyden ventriculis cordis grosse polypi, wie auch dergleichen in sinu cerebri longitudinali superiori, in der vena cava wenig Blut, der plexus choroidæus vom Blut ausgeleert und blaß, in ventriculi cerebri ein serum an der basi cranii ein rothlicht liquamen, die lincke Seite der Lungen an der Rippen sehr angewachsen, (an ihrer constitution aber morbos) die übrigen partes in statu naturali gewesen, da nun Iæsus sich nicht allein bey solcher Verwundung gleich anfangs sehr verblutet, und nachdem solche Verblutung einige Tage zum Stand gebracht worden, gleichwohl selbige wiederum aufgebrochen, nebst dem eingehafals recidivirendes Wund-Fieber sich combiniret, und endlich vulneratus den 11. Tag, nemlich den 20. ejusd. halb 9. Uhr Albends, nach vorhergangener convulsion gestorben, so wird einiger massen vermuthet, daß diese Wunde unter gedachten Umständen vor sich lethal gewesen sey, folglich die Quæstio medico-legalis von unsrer Facultät zu decidiren seyn wird:

**Ob gedachte Wunde an und vor sich, oder ex neglecta curatione, oder einer andern causa præternali mortifera oder endlich propriâ vulnerati culpâ lethal worden.**

Daß dieses vulnus vor sich pro lethali möchte zu achten seyn, könnte statt eines wahrscheinlichen Erweises angeführt werden, daß dasselbe an sich vulnus qualificatum gewesen, indem partes admodum sensibiles tendinosæ, nicht weniger auch die arteria notabilis cubitæa ganz abgeschnitten, folglich mit einen starken Hieb und nicht mit blossen Einläußen verübet, Iæsus aber bald

der curæ chirurgicæ übergeben, und überdem von mehrern Medicis und Chirurgis de meliori besorget und das eingetretene Wund-Fieber abgewendet worden, gleichwohl vulneratus seiner jungen vigoreusen Jahren ohngeachtet, nicht hat erhalten werden können, sondern so gar nach etlicher Tage Fristung an dieser Wunde habe sterben müssen.

Wann auch auf einigen neglectum curationis medicæ der Verdacht fallen sollte, so würde darinnen ein billig versehen zu sezen seyn, daß ein so mißlich und hart verwundeter Patient in einer Gast-Stube, wobey den Bier und To-backs-Gelacken oder Zechen, Tag und Nacht wenig Ruhe ist, dadurch læsus nur in mehrere Gemüths und Leibes-Umrühe und alteration gesetzet worden; welches grosse Versehen aber nicht mit der tractatione Medica zu vermengen ist, da hingegen in actis offenbar, daß durch fleisige curam medicam & chirurgicam die gefährliche hämorrhagie oder Verblutung auf einige Tage gestillt, das Wund-Fieber behutsamlich gemindert und abgewendet, immittelst læsus in einen solchen Standt gesetzet worden, daß man zu seiner Besser- und Erhaltung keine geringe Hoffnung hat haben können, mithin also der Verdacht von der directione Medica gänglich wegfällt, weil in actis expresse enthalten, daß der status læsionis auf solche fleisige Besorgung verbessert und was aus andern Zufälligkeiten und schlimmern Umständen gesetzet war, von jener Seiten etliche mal vergütet und emendiret worden sey.

Anslangend die andern causas morbificas welche mit der læsione keine absolute Verbindung haben, so machen dieselbe ohnedem das vulnus ex accidenti lethale; ob nun wohl die grossen Polypi Cordis und vasorum cerebri den Todt befördern und beschleinigen, auch wohl allererst unter dem tödtlichen Ablauff mancher Krankheiten sich generiren, so sind doch in diesem Casu einige polypi von solcher Beschaffenheit befunden worden, daß sie ihrer Größe und consistence nach, kaum in so kurzer Zeit sich haben erzeigen, jedoch aber bey dieser vulnerability nicht die vornehmste Ursache des Todtes seyn können, massen vorhin læsus juxta acta kein valetudinarius gewesen, auch nach geschehener Verminderung des Bluts durch hämorrhagias artificiales oder spontaneas, bey gegenwärtigen polypis sich dasselbe leichter und freyer circularet: Nechstdem kan weder die ruptura omenti, welche vermutlich von densjenigen Fall welchen læsus pleno ventre bey seiner Rückfunkft nach der Stadt und zu Eilung nach einen Chirurgo unter den Thor gethan hergekommen seyn mag, dabey gleichwohl keine disruptio vasorum und extravasatio sanguinis geschehen, noch die adhæsio der linken Seiten der Lungen an den costis, weder die bemerkste morbosa pulmonum & hepatis

tis constitutio, auch nicht die damalige schlimme Witterung, oder der entlegene Weg a loco vulneris inflictedi bis zum Chirurgo, oder die vorhergegangene Berauschnung, endlich auch nicht der Fall auf die verwundete Hand die wichtigste Ursach des Todtes genannt werden, ob sie wohl zum Theil zu einiger Verschlimmerung der Wunde etwas haben beytragen mögen.

Nach allen benannten Untersuchungen bleibt noch übrig des vulnerati Beweissung währender Cur: Ob aber wohl durch viele Casus bekannt und erwiesen ist, daß dergleichen amputationes manuum, auch wohl pedum & brachiorum nicht schlechterdings lethal sind, so ist hingegen in diesen vulnerare berührt, wie ungebührlich læsus sich aufgeföhret, da durch desselben Eisser und Zorn, Ungedult, hin und herwerffen, Unruhe des Leibes und Gemüthes, Toback-rauchen, Brandewin-trinken, undienliches Lüfften und Erkühlen des Leibes &c. NB. solches ist in actis nicht erwiesen. Das Blut in stetigen Wallen und turbulento stau unterhalten, anbey die schwach und zart coalescirende und laxe sich stopfende und anziehende Puls-Alder öfters von neuen durchgerissen und aufgestossen, mithin eine lethalis dilapidatio oder profusio sanguinis erfolget, dahero nach den Todt in denen sonst Blutreichen vasis und plexibus, auch Herzen selbst wenig Blut gefunden worden, folglich unter solcher nach und nach geschehenen Entzehrung des Gebluts sich in cerebro ein Theil eines fliessenden tingirten seri abgesondert gezeiget: Indessen wäre doch nach denen regulis artis chirurgicæ wohlgethan gewesen, wann gleich anfangs die zerschnittenen arteria fürgäufig aufgesucht und unterbunden worden wären, welches dergleichen neuen Durchbruch des Bluts, bey einen solchen subjecto, wie in actis beschrieben, ehender abgewendet hätte: Demnach da in diesen Casu die hæmorrhagia sich bereits ein und das andere mal gestillet, auch die læsion zu einer digerirung angegeschickt, darnebst auch das Wundfieber nachgelassen, so kan der erfolgte Todt vornemlich keiner andern Ursach, als der unanständigen Aufführung vulnerati währender Cur, (da dieser so fort nach erlitterner læsion in die genaue Ordnung und Stille der Seelen und des Leibes sich begeben und darinnen fürgäufig fortfahren sollen,) beygemessen werden, welches wir nach allen in actis vorkommenden Umständen erkennen, und dieses unser in arte gegründetes Judicium mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. H. den 17. Martii Anno 1735.

**Rechtliche Defensions - Schrift des Inquisiti p. G. L. wegen  
der verwundeten und ii. Tage nach solcher Verwundung  
gestorbenen Studiosi G. C. Sch.**

**A**ls vorbenannter inquisit den 10. Decemb. 1734. nebst dem verstorbenen Studioso Sch. dem Studioso J. J. W. zu P. in der Schenke gewesen und getrunken, haben wir Studiosi Sch. und W. mit einander die Ente disputiret, sich dabey verumwilliget, und Sch. den Studiosum W. einen Narren und Jungen geschimpft, und da inquisit den Defunctum errinnert, daß es sich nicht schicke in Compagnie dergleichen Worte zu gebrauchen, hat dieser dem inquisito geantwortet: Ein Hundsfott moquiret sich: Woraus hernach zwischen den inquisito und dem defuncto ein starckes Gezäncke entstanden dergestalt, daß sie von Ausmachung der Sache durch den Degen mit einander gesprochen L. auch sein Schnupftuch entzwey gerissen und die Helfste davon dem defuncto gegeben, mit denen Worten: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen, und obwohl der inquisit sein Schnupftuch wieder zurück nehmen wollen, sie auch gleich darauf wieder mit einander gute Freunde worden, und wieder mit einander getrunken, hernach auch der defunctus, welcher sich sehr betrunkfen, mit P. W. von P. nach H. Abends nach 8 Uhr zurück gegangen, inquisit hingegen viele Schrit nach ihn gegangen; so hat doch auf den Wege der defunctus den Streit von neuen angefangen, ist auf den weit hinterherkommenden inquisiten zugelauffen und geschrien: Hier ist Brandenburgische Gränze, und als darauf der defunctus mit den Degen auf den inquisiten losgelauffen, hat er von denselben einen starcken Hieb in die rechte Hand bekommen, wodurch einige Adern ganz abgezauen worden, und da defunctus sich hiernechst stark verblutet, auch Zeit währender Eur bey dem Barbierer W. welcher zugleich Bier geschenket, in der Gast-Stube gelegen, und Toback gerauchet, Brandewein getrunken, auch sich sonst unordentlich aufgeföhret, so ist er den nten Tag hernach an solcher Wunde gestorben, wie solches ex Actis allenthalben erhellet und wird nunmehr zu untersuchen seyn, ob inquisit an der Verwundung und erfolgten Tode des defuncti einig Schuld habe, und in wie ferne er deshalb mit einer Straffe belegt werden könne.

Ob nun wohl 1) den inquisiten zu graviren scheinet, daß er sich in des defuncti Sch. und des Studiosi W. disput meliret, und auf des defuncti Frage: Ob er sich moquire, solches mit ja beantwortet, und zu ihm gesaget:

Schweige stille, sonst komst du unter die Banck,

vid. deposit. Testium fol. Act. 7. & 41.

Hiere

Hiernechst auch 2) inquisit nicht allein zu dem defuncto gesaget: Halte Friede, sonst mache ich es mit dir aus, sondern auch von Ausmachung der Sache mit den Degen über die Gränze gesprochen und so gar sein Schnupftuch von einander gerissen und die Helfste dem defuncto gegeben mit diesen Worten: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen,

vid. deposit. testium fol. 7. & 39.

Gestalt denn inquisit die Zerreissung des Schnupftuches, und daß er gesaget: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen in seiner litis contestation ad artic. inquisition. 45. 46 & 47. selbst zugestanden hat, woraus denn

3) Inquisit so gar graviret wird, daß er den defunctum zum Duell provociret habe, mithin in dieser Sache als Provocant und Autor rixæ anzusehen sey, immassen denn auch daraus, daß inquisit auf den Wege von P. nach H. dem defuncto nachgesolget, dieser auch hernach mit denen Worten: Hier ist Brandenburgische Grenze auf ihn zugelauffer, und sich mit ihm geschlagen, die Vermuthung erwächset, daß die vorher geschehene provocation hernach durch ein würckliches Duell vollzogen worden, mithin inquisit in dolo gewesen, und animum vulnerandi gehabt haben müsse anerwogen

4) Inquisit wegen von ihm vorhergesehener provocation sich mit dem moderamine inculpatæ tutelæ nicht schützen mag, wozu

5) kommt, daß inquisit dem defuncto auf den Wege nach H. nachgesolget, welche Gelegenheit zum würcklichen Streit zu kommen, er billig hätte vermeiden sollen und dannenhero

6) da hernach defunctus bey der auf den Wege nach H. entstandenen Schlägerey dergestalt von inquisiten in die Hand gehauen worden, daß der vulneratus nachhero den 15den Tag an dieser Wunde gestorben, es das Ansehen gewinnet, daß weil inquisit in re illicita versiret er vor den übeln Ausgang hafften, und wenn gleich

7) die dem defuncto zugefügte Wunde nach dem judicio Medicorum nicht absolute pro lethali zu achten, auch der defunctus seinen Todt sich vornehmlich durch seine unanständige Aufführung bey der Cur zugezogen, dennoch inquisit wegen vieler concurrirenden Umstände, woraus seine culpa und dolus einigermassen hervor leuchtet, insonderheit wegen geschehener provocation wenigstens mit einer poena extraordinaria belegt werden müsse.

Alldieweilen aber gleichwohl quoad ipsum der inquisit mit den defuncto Sch. und den Studioso W. in einer Gesellschaft gewesen, sie auch zusammen gesessen und getruncken, mithin nicht gesaget werden kan, daß inquisit sich in des defuncti mit W. gehabten disput von der Seele freywillig

meliret habe, wie diejenigen, so mit einander trincken, auch zusammen zusprechen pflegen, auch der defunctus mit dem inquisito das Gespräch selbst angefangen hat,

vid. deposit. test. fol. 36. fac. b. & conferatur fol. Actorum  
51. Fac. b.

Also ist auch aus denen in Actis befindlichen eydlichen Zeugen Aussagen in continenti zu erweisen, daß nicht der inquisit sondern vielmehr der defunctus autor rixæ gewesen, weil derselbe gefraget: Wer sich moquire; Inquisit aber replicaret: Bruder es hat sich niemand moquirt, wobei aber defunctus Sch. sich nicht beruhigen wollen,

vid. deposit. test. fol. 38. fac. b. & fol. 39.

Und kan es nachhero wohl geschehen seyn, daß weil der defunctus nicht aufgehört, inquisit endlich gesaget, es schicke sich nicht solche Worte in Compagnie zu gebrauchen, und er moquire sich darüber, worauf der defunctus so gleich geschimpft und gesaget: Ein Hundsfott moquirt sich; und als inquisit gefraget, bin ich der Hundsfott, sogleich geantwortet, daß magst du seyn,

vid. deposit. test. fol. 7.

welches allerdings den defunct. zum autore rixæ macht, zumal der Schwarzkrock von kleiner statur, womit die Zeugen den defunctum beschrieben, sich unter allen am unruhigsten und wiedrigsten bezeiget hat, und stark betrunknen gewesen,

vid. deposit. test. fol. 36. fac. b.

Auch überhaupt seltsam nach Hause gekommen und von seinen Stuben-Purischen deshalb oft vermahnet worden,

vid. fol. 54. fac. b.

Mithin alle schlimme Vermuthung wieder sich hat, da hingegen inquisit von denen Zeugen exculpiret wird, weil der Richter in P. J. S. P. eydlich fol. 35 & 36. ausgesaget hat:

Es habe der lange Schwarzkrock (wodurch der inquisit verstanden wird, dem kleinen in weissen Kleide (nehmlich W. angesehen, und so wohl mit Minen als mit Worten zu verstehen gegeben, daß sie den kleinen in schwarzen Kleide (welches der defunctus gewesen) leicht in die Enge treiben wolten, weil es aber zur Zänckerey und Händel leicht Anlaß geben könnte, so wolten sie lieber abbrechen und still schweigen.

Wie nun auch nach erhaltenner Blessur der defunctus von den Studioso W. reprochiret worden, daß ihm recht geschehe, warum er nicht stille seyn wollen, wie ihm gerathen worden,

vid. fol. Actorum 9 & 74.

Über-

Überdieses auch der defunctus auf den Wege nach H. wieder Vermuthen, auf den weit hinter drein kommenden Studiosum L. zugelauffen, und sich mit ihm geschlagen,

vid. fol. 8. fac. b.

so kan nicht der geringste Zweiffel übrig bleiben daß der defunctus so wohl Author rixæ, als auch ipsius pugnæ gewesen sey, welches bey den moderamine inculpatæ tutelæ auf Seiten des inquisiten das vornehmste requisitum ist

Sande L. 5. Decis. Fris. tit. 9. Defin. 7.

Brunnem. ad L. 4. pr. ad L. A. num. 4.

Eben deswegen kan es auch quoad secundum den inquisiten nicht zur Last fallen, daß er zu dem defuncto gesaget, schweig stille oder du kommest unter die Banc, ingleichen halt Friede oder ich mache es mit dir aus. Weil die ersten Worte bloß von des defuncti unterliegen in dem disput de ente simplici zuverstehen sey,

vid. fol. 63. responsio inquisiti ad art. 33 & 34. vid. etiam  
36 & 41.

Die andern Worte aber weil sie zum Frieden anmahnen, des defuncti initium rixæ præsupponiren, auch keine andere Worte erfolgen können, weil der defunctus sich nicht beruhigen wollen,

vid. fol. 39.

Und ist hierbey bekannten Rechtens, quod incipere non dicatur, qui provocatur ad iram, aliquid fecit, sed potius ille princeps culpæ sit, a quo malitia incipit,

conf. Carpz. Prax. Crim. part. 1. qu. 29. n. 43.

Denn wenn gleich inquisit nachhero darinnen excediret hat, daß er zu dem defuncto gesaget, Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen, wobey er so gar in signum duelli sein Schnupftuch entzwey gerissen, und dem defuncto die Helfste davon zugestellet hat, so hat der defunctus den inquisiten darzu veranlasset, weil er sich gar nicht beruhigen wollen, und inquisit nur dabey die intention gehabt, den defunctum bis auf den morgenden Tag zu appaisiren.

vid. responsio inquisiti ad art. 48. fol. 64.

welches dadurch völlig erläutert wird, daß inquisit die Helfste des Schnupftuches, so gleich wieder weggeben wollen, auch sich in continent mit den defuncto wieder verglichen, und mit ihn wieder getrunkent hat,

vid. fol. 8. fol. 26 & 37. & fol. 39. fac. b.

wobey der defunctus selbst gegen die Zeugen gestanden, daß es nur Scherz und Spaß sey,

vid. Acta foliis allegatis.

Und kan man dannenhero dem inquisito dasjenige nicht zurechnen, was in continenti auf seiner Seite wieder verglichen und redressiret worden, in mehrerer Erwiegung, daß quoad 3) bey allen delictis und folglich auch bey der provocation ad duellum ein animus deliberatus & tractatus duelandi erforderet wird, dergestalt, daß es keine provocation zum Duell genenret werden kan, wenn ich in rixa & calore fracundiæ so gleich den anderen ausfordere, weil allezeit præcedens Tractatus & deliberatio requiriret wird,

Plotus de in litem jur. §. 41. num. 3. 4 & 5.

Farinac. part. V. quæst. 119. num. 24.

da nun inquisit währenden Zanckes in der Hize von Ausmachung der Sache auf Morgen geredet, und das Schnupftuch dabey zerrissen, gleichwohl in continenti seine Helfste des Schnupftuches wieder weggeben wollen, auch sich sogleich wieder verglichen, und mit dem provocato getrunkent hat, so ist es seiner Seits kein propositum dolosum sondern nur Scherz gewesen, und kan man dahero auch nicht sagen, daß er in der intention annoch zu duelliren dem defuncto auf den Wege nach H. gefolget sey, weil er vielmehr von selbst sich genöthiget gefunden, denselben Abend von P. so nur eine Viertel-Stunde von H. lieget, wieder nach Hause zugehen, dabey aber diese præcaution gebrauchet hat, daß er nicht mit dem defuncto zugleich, sondern weit hinter her gegangen, um allen Zanck zu vermeiden, und kan ihm das factum alienum nichts præjudiciren, daß der defunctus auf den Wege noch die Schlägerey in den Kopf gehabt, nach ihn zurück gefehret, und sich mit ihm geschlagen, weil davon in actis gar keine Spur anzutreffen, daß inquisit und der defunctus verabredethätten, sich auf den Rückwege nach H. zuschlagen, folglich die dann als erfolgte Schlägerey, gar nicht auf die in P. auf den folgenden Tag geschehene provocation zuziehen ist: Es fället dannenhero quoad 4) die dem inquisito imputirte provocation ad duellum gänzlich weg, und muß ihm vielmehr zuflatten kommen, daß er in dieser Sache das moderamen inculpatæ tutelæ von sich völlig allegiren kan. Denn wie nach der contestatione criminali Carolina artic. 139. & 140. und nach der interpretatione doctrinali derer bewährtesten Rechts-Lehrer, zu dem moderamiae inculpatæ tutulæ vornehmlich erforderet wird, injusta offensio proportionata defensio, & ut defensio fiat in continenti, also werden diese requisita dadurch auf einmal erweislich gemacht, daß der Studiosus W. in actis deponiret hat:

Wie sie eine Ecke ins Feld gekommen habe er S. losß gelassen, und gesaget, er möchte nun vorweg gehen er wolte ein wenig sein Wasser abschlagen,

schlagen, wie er denn auch würcklich auf die Seite gegangen, und solches verrichtet, das Gesicht aber nach der Stadt zugekehret, damit er den vor sich hingehenden S. in Augen behalten wolte. Dieser hingen wäre wieder deponentens Vermuthen zurück und auf den weit hinter drein kommenden Studiosum L. zugelauffen, wannenhero deponent weiter nichts gehöret, als das S. geschrieben: Hier ist Brandenburg. Gränge, und da er die Degenklingen hören, habe er sich umgekehret und S. sogleich schreien hören, meine Hand, wie er denn auch solche in der andern Hand tragend ihm entgegen gekommen.

vid. fol. Actor. 8. & 9.

Gestalt denn die injusta offensio dadurch am Tage lieget, daß der defunctus wie schon ad num. I. deduciret worden, schon in P. autor iixæ gewesen, auch nach W. deposition auf den Wege nach H. wieder Vermuthen zurück und auf den inquisitum zugelauffen, und denselben mit den Degen attaquiret hat, weil Zeuge die Degenklingen hören, mithin der defunctus auch pro autore pugnæ zuhalten ist, und da diese attaquirung mit den Degen auf offenen Felde, da inquisit sich weder receriren noch Hülffe haben können, nothwendig eine injustam offensionem cum periculo vitz conjunctam involviret, inquisite auch sich mit den Degen, und zwar in continentis sich defendiret hat, so ist kein Zweiffel, daß inquisit das moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe:

Clasen. ad Constit. Criminal. Carol. artic. 140.

und obwohl diese Noth mehr und durch einen einzigen Zeugenden Studiosum W. welcher alleine gegenwärtig gewesen erwiesen wird, so ist doch bekamfen Rechtens, daß unus testis pro defensione rei völlig probiret, und wenn man außer dem noch die adminicula probationis, so in der Peinlichen Hafte-Gerichts-Ordnung art. 143. vorgeschrieben seyn, nemlich des defuncti üble Aufführung und Bänckerey, dessen attaque des Nachts auf freyen Felde, daß der Zeuge W. ihm alle Schuld beygeleget, und daß inquisit dem defuncto sogleich die zugefügte Wunde mit dem Schnupftuch verbunden, und von dem Streit abgelassen

vid. fol. 8. 9. 50.

hinzufüget, so wird des inquisitens unschuldige Noth-Wehr dadurch zur Gnüge dargethan, und kan dessen in P. geschehene und sogleich verglichene provocation gar hierher nicht gezoegen werden, allermassen es quoad s.) dem inquisito auch gar nicht schaden kan, daß er dem defuncto auf den Rückwege nach H. nachgefolget, weil er nothwendig des Abends nach 8. Uhr zur Winters-Zeit wieder nach Hause gehen müssen, auch dadurch zur Gnüge,

exculpiret wird, daß er nicht mit dem defuncto zugleich gegangen, sondern denselben von weiten nachgesolget, dieser aber hernach wieder alles Ver-  
muthen nach ihn zurück gelauffen, und ihn mit den Degen angegriffen  
vid. deposit. test. fol. 8.

insonderheit aber quoad 6) mag es dem inquisito gar nicht imputiret werden, daß er den defunctum welcher ihm attaquiret, in die Hand gehauen und dieser hernach den II. Tag darauf gestorben ist. Denn außer dem daß eine Noth-Wehr nach allen Rechten erlaubet ist, dergestalt, daß wenn auch der defunctus als aggressor in continentia wäre gefödet worden, der inquisitor disfalls von aller Strafe befreyet bleiben müste, quia aggressor a se ipso occidi censeatur & occidens ad sui defensionem non committat delictum.

Gail. L. 2. obs. no. num. 9. & 10.

Clasen. ad Constit. Crimin. Carol. art. 139.

So ist auch juxta fol. Actor. 49. fac. b. die starke Verwundung des inquisitens scharffen Degen welchen er geschencket bekommen zuzuschreiben, auch bey ihn nicht einmal ein dolus & animus vulnerandi zu præsumiren, weil er a dessein auf den Wege weit zurück geblieben ist, und zu der Schlägerey keine Gelegenheit geben wollen, wozu noch kommt, daß er bey der Sache noch ohne Sorgen, und gar nicht auf die Flucht bedacht gewesen, sondern weil er sich unschuldig gewußt, sich arrecriren lassen, und da es dem inquisito nicht einmal nachtheilig seyn könnte, wenn der defunctus sogleich an der Wunde gestorben wäre, quia injustus aggressor impune occiditur, so kan es auch dem inquisito nicht præjudiciren, daß der defunctus den II. Tag nach der Verwundung gestorben, sondern es muß dieser schlimme eventus dem defuncto schlechterdinges zu geschrieben werden, weil er sich dieses Unglück durch seine unrechtmäßige attaque auf freyen Felde zugezogen hat, wobei inquisit nothwendig auch cum internecione alterius sich zuwehren bezugt gewesen. Endlich quoad 7) ist bekanden Rechtens, daß in dem delicto homicidii wenn die Wunde nicht lethal gewesen, der vulnerans nicht mit der ordinarien Lebens-Straffe sondern nur mit einer poena extraordinaria belegt werden könne,

Bergeri Electa Criminalia pag. 94.

Kress. ad Constit. Crim. Carol. art. 147.

Carpz. Prax. Crim. part. I. qu. 26. num. 6. 7. 8. 9.

in Erwegung daß alsdenn das Corpus delicti ermangelt, und wenn ein Zweifel ist, ob jemand von der empfangenen Wunde oder von einen Zufall gestorben sey, alsdenn der vulnerans nicht aus blosen præsumtionibus con-

condemniret werden mag. Und da nun in præsenti casu, nach dem responsu medico fol. Actor. 87. & 88 des defuncti Wunde nicht schlechterdinges lethal gewesen, sondern vielmehr des vulnerati Todt vornemlich keiner anderen Ursache als der unanständigen Plufführung vulnerati währende Cur bezumessen ist, so würde inquisit, wenn er auch den defunctum dolose verwundet hätte, dennoch nur extraordinarie mit einer poena arbitaria belegen werden können.

Nachdem aber hierbey vornemlich in Erwägung zu ziehen, daß kein delictum sine dolo & animo delinquendi begangen werden mag, und wenn dergleichen dolus ermangelt, auch gar keine Straffe statt finden könne, also wird auch den inquisiten bey der geschehenen Verwundung des defuncti weder ein dolus und animus vulnerandi, noch eine culpa bezulegen seyn, in Betracht daß die zu P. geschehene provocation und Zerreissung des Schnupftuches, weil es sogleich wieder verglichen worden, und in Trunkenheit geschehen, hierbey gar nicht zu attendiren ist,

vid. fol. Actor. 8. & 39.

vielmehr es bloß auf des defuncti unrechtmäßigen Angriff auf den Rückweg nach H. ankommet, und weilen der defunctus juxta fol. Actor. 8. fac. b. auf freyen Felde auf den inquisiten zurück gelauffen, und denselben mit den Degen attaquiret, inquisit auch auf offenen Felde, und in der Nacht keine Gelegenheit zu entweichen gehabt, so hat er eine rechtmäßige Noth-Wehr thun müssen, bey welcher aller dolus und culpa ermangelt, folglich auch dem inquisito gar keine Straffe zugemuthet werden kan, welches die künftigen Hrn. Urthels-Berfasser, aus denen ergangenen inquisitions-acten mit mehreren ersehen werden. Und wie solcher gestalt zur Gnüge deduciret ist, 1) daß der defunctus autor rixæ & pugnæ gewesen und sich gar nicht beruhigen wollen,

vid. Acta fol. 7. 8. 36. 38. & 39.

2) derselbe sehr liederlich gelebet,

vid. fol. 34.

3) der inquisite hingegen besage Attestati sub A. sich jederzeit gut aufgeführt, auch 4) den discours lieber abbrechen und stillschweigen als zu Händen len Gelegenheit geben wollen, und obwohl 5) die Provocatio auch geschehene Zerreissung des Schnupftuches in P. den inquisiten einiger massen gravirret, dennoch selbige in continenti noch verglichen worden.

vid. fol. 8 & 39.

Und weil es inquisit bloß den defunctum bis auf den morgenden Tag zu apaisiren gehatt,

vid.

vid. fol. 48.

Auch von denen gegenwärtigen Zeugen und den defuncto selbst vor Scherz ausgegeben worden,

vid. fol. 8. 36 & 37. & fol. 39. b.

Solche provocation nicht weiter zu regardiren ist, dahingegen 6) der defunctus auf den Rückwege nach H. wieder Vermuthen auf den weit hinterherkommenden inquisiten zurück gelauffen, denselben mit den Degen attaqueret, und also pro autore pugnæ & injusto aggressore zu halten ist,

vid. fol. 8. fac. b.

Und dannenhero 7) der inquisit in moderamine inculpatæ tutelæ befindlich gewesen, mithin auch des defuncti geschahene Verwundung ihm selbst zu imputiren, zumal da 8) derselbe sich den Todt nicht so wohl durch die Wunde als vielmehr durch seine übelie Flussführung während der Eur zugezogen,

vid. Respons. Medic. fol. 88.

Endlich 9) der inquisit, weil er besage Attestati sub B. erst 19. Jahr alt und noch minorenns ist, über dieses auch bereits sehr lange auf den Criminal-Carcere einen sehr beschwährlichen arrest gehabt, welches loco poenæ seyn kan, wenn er ja in dieser Sache einen kleinen Excess begangen hätte, so hat inquisit das rechtliche Vertrauen, er werde um angeführten Ursachen, von aller ferneren Straffe losgezehlet werden, weshalb er in Nahmen Gottes zu einer erfreulichen Sentenz submittiren will.

Desuper implorando.

### Sententia Scabinatus Hallensis.

Unsere freundl. Dienste zuvorn Magnifice Academiæ Proreector, Hoch-Ehrwürdiger Wohl- und Hochadel. Gebohrne Hochedle  
Veste und Hoch-Gelahrte, Hoch-Geehrte Herrn  
und werthe Freunde.

Als Ew. Magnificenz und dieselben uns die wieder den Studiosum P. G. L. wegen der dem Studio S. zugefügten jährlichen Wunde, ergangene anbey zurück kommende inquisitions-acta samt des ersten sowol Sumamarischen als ad articulos erstatteten Antwort, auch eingereichten defension zugeschickt, und ihnen unsere redliche Meynung darüber zuertheilen gebeten, demnach erkennen wir Köngl. Preuß. des Herzogthums M. Schöppen zu H. nach deren Verlaß- und Erwiegung vor Recht.

Hat inquisit in Güte gestanden, und bekand, daß er am 10. Febr. vorigen Jahres auf inständiges Anhalten des defuncti S. welchen er von Schülern

len hergekant; da dieser voran naher P. gegangen, ihm dahin etwa um 4. Uhr Nachmittages gefolget, und in der Unter-Schencke gedachten S. nebst denen Studiosis W. und A. angetroffen, so dann inquisit sich allein Bier geben lassen, und zu S. an den Tisch gesetzt, jedoch dieser, als er das Seine ausgehabt, mit inquisiten getrunken, inmittelst S. mit W. über eine Philosophische Materie heftig zu disputiren angefangen, dergestalt, daß erster die Worte, das sey närrisch, lauffen lassen.

Wobey es wohl seyn könne, daß inquisit darein geredet und gesprochen, schweig doch stille, du kommest sonst unter die Banc<sup>e</sup>, welches die Meynung gehabt, er werde mit W. in disputiren nicht auskommen, darneben, und wie defunctus W. einen dummen Jungen geschimpffet, inquisit gesaget: Es schicke sich nicht in Compagnie so zureden, worauf also defunctus gefraget, ob sich jemand moquire, und inquisit geantwortet, ja er moquire sich, nach wenig Worten von Tisch aufgesprungen, und nach den Degen gegriffen, da dem inquisit ihn bedentet, es bleiben zu lassen, jedoch sein Schnupftuch heraus gezogen, solches zerrissen, ihm die Helfste gegeben, mit dem beygefügten Worten: sie wolten es Morgen ausmachen, welches alles nur zum Schein und aus Scherz geschehen, immassen defunctus auch selber gegen den Wirth, und den Studiosum W. welche zur Söhne reden wollen, sich erklärret, wie sie dann auch nachhero zusammen in Friede getruncken, endlich nachdem das Bier ausgewesen, Inquisit die Zeché bezahlet, und in währender Zeit defunctus nebst W. voran, inquisit aber sachte hinter drein gegangen, auf der Helfste des Weges aber nach der Stadt zu, sey defunctus mit blossem Degen zurück auf ihm zugelauffen, ihm inquisiten so fort ohne Wort-Wechsel nach den Gesichte gehauen, und gesaget, du Canaille, worauf inquisit höchstlich erschrocken, nichts geantwortet, sondern in der Angst zurück gesprungen, seinen Degen gezogen, die Hiebe pariret, und da jener unvorsichtig und hart auf ihn eingegangen, auch wiederum einen Hieb nach ihm gethan, es geschehen seyn müste, daß defunctus sich selber mit der Hand in den Degen geschlagen,

vid. deposit summar. fol. 45. seq. & ad art. fol. 61. seq.

davon er die gefährl. Wunde an der rechten Hand erhalten, und darüber den 10. Tag darauf verstorben.

Ob nun wohl dieses letztere, daß defunctus durch unvorsichtiges Eindringen auf den inquisiten, sich selbst beschriebener massen verwundet, schwerlich zu glauben, hiernechst nicht wenig bedenklich scheinet, daß inquisit geständlich in der Schencke sein Schnupftuch entzwey gerissen, und die Helfste dem defuncto in signum provocationis zugestellet, auch der Richter zu P. J. S. P. laut fol. 36. gehöret haben will, was gestalt von Ausmachen

mit den Degen über der Grenze in wehrenden Wort-Streit gesprochen worden, deme des defuncti Aussage auf den Kranken-Bette fol. 13. würcklich beytrit, Inhalts deren wie sie in Rückwege, naher H. auf den Alcker kommen, L. oder W. gesaget haben soll, hier ist die Grenze, worauf er so fort mit inquisiten an einander gerathen, wie denn auch defunctus, daß er zurück gelauffen und den inquisiten mit dem Degen in die Hand angefallen, Keinesweges eingeräumet, mithin es sich veranlassen will, daß zuförderst über ein oder andern Neben-Umstand, auf ein medium eruenda veritatis interloquiret werden solle. Alldierweilen aber defunctus S. umstreitig Autor rixæ gewesen ist, aller massen selbiger in seiner deposition fol. 12. nicht negiret, wie er zuerst mit den anzüglichen Worten heraus gefahren:

Dieses alles sey närrisch raisoniret; worbey dem inquisiten auch eben zur Last geleget werden mag, daß er nach der Bekantschaft so zwischen ihm und S. gewesen und da er, dem Anssehen nach, dann und wann sein Wort mit zu den zwar unnißen disputat gegeben, sich dieser bescheidenen Correction angemasset, daß es sich nicht schicke dergestalt in Compagnie zu reden, und wenn gleich, so viel den weitern Erfolg des Wort-Streits in der Schencke anlanget, S. Aussage mit des inquisiten und W. seiner fol. 7. & 45. nicht einstimmig, dennoch in ermeldeten S. deposition fol. 12. nicht wohl zusammen henget, daß inquisit auf des defuncti Antwort, wie er S. sich über W. moquiere, gesaget haben solle:

Wer sich über W. moquiere, moquiere sich über mich, hier ist mein Feder-Wisch, auch ohne daß etwas weiter vorgegangen, sein Schnupftuch zerrissen, und ihme defuncto die Helfte gegeben.

Gestalt auch hiervon, und daß es auf die Masse sich zugetragen, die eydlich abgehörten Zeugen nichts auszusagen gewüst, wohl aber, daß der kleine Schwarz-Rock, womit defunctus bemerket wird, sich am unruhigsten bezeuget, cit. fol. 36. b. dahingegen der in schwarzen Kleide längerer Statur, welches inquisit seyn soll, durch Zeigen und Gebahrten gegen den Weiß-Rock W. soviel zuverstehen gegeben, daß der kleine Schwarz-Rock zwar leichte in die Enge zutreiben, aber um Händel zuvermeiden, sie lieber davon abstehen wolten, nicht weniger inquisit, inmassen W. bezeuget fol. 8. wegen des gegebenen Schnupftuches so fort pœnitiret, und auf W. interposition solches wieder zurück nehmen wollen, wie denn inquisit und S. auch nachhero als gute Freunde zusammen getrunken, und inquisit fol. 48. höchstlich contestiret, daß er das Schnupftuch aus keiner anderen Absicht zerrissen und defuncto gegeben, als daß er diesen inmittelst besänftigen, und grosses Unheil vermieden werden möchte, gestalt defunctus es auch nicht ad animum revociret, son-

dern

dern gegen den Wirth und andere sich so fort heraus gelassen, wie es nur Scherz sey, ob aber defunctus auch autor pugnæ gewesen, solches zwar nebst inquisitens auf W. deposition fol. 5. b. fūremlich ankominet, jedoch dieser dasselbe unbeschwohren auch vorkommenden Umständen nach, so thuner Zeuge füglich nicht vereydet werden mögen, so schlechterdinges nicht zu glauben, gleichwohl auch bedenklich hierüber, oder ob S. seine Hand selber in den Degen geschlagen, zufriderst zu interloquiren, nachdem malen eines Theils defunctus nicht wissen wollen, wer zuerst den Degen gezogen, also eatenus inquisiten directo nicht inculpiret, welches, wenn die Sache sich anders befunden, er nicht würde unterlassen haben, da seine Aussage sattsam zeiget, daß er inquisiten zu überhelfen nicht Willens gewesen, andern Theils aber derselbe nicht sowol von der Wunde als ex malo regimine welches fol. 78. & 80. in denen attestatis medicorum, der lange nach vor Augen gelegen, gestorben, massen hiesiger Medicinischen Facultät Gutachten fol. 88. hauptsächlich dahin schliesset, folglich, wenn gleich bezielte Umstände nicht ohne Zweifel wären, dennoch in praesenti nach Gelegenheit diesesfalls nur eine pœna extraordinaria statt haben kan,

Constit. Crim. art. 147. add.; Carpz. pr. Criminal. part. I.  
qu. I. n. 63.

welche inquisit ohne dem in Ansehung dessen, so er bereits gutwillig gestanden, verdienet, anbey derselbe allerdinges mehrere Behutsamkeit brauchen und nicht in des defuncti Gesellschaft nach Hause gehen sollen, jedoch seine Jugend und das über ein Viertel-Jahr erlittene Criminal-Carcer, ihm einiger massen zur Minderung der Straffe dienet, so ist mehr gedachter inquisit p. G. L. an zweyter Begünstigung halber auf 3. Jahr, jedoch cum Facultate redimandi zu religiren, auch die auf diese inquisition verwande Unkosten, daß von die fol. 109. b. N. 2. angesezten auf 15. Thlr. 18. Gr. die sub N. 3. auf 1. Thlr. 1. Gr. zu mässigen, der baare Verlag sub N. 1. aber ohne Abgang passiret, zuerstatthen schuldig.

Wider den Studiosum W. aber ist, da ihn defunctus in seiner Aussage fol. 10. seqq. eigentlich nicht graviret, weiter nichts vorzunehmen. Von Rechts-wegen. Uhrkundlich mit unsfern Insiegel versiegelt.

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

## CASUS XXIII.

Dubia agnitio genuini infantis ob suspicionem adulterii a conjugé commissi.

## Status Causæ.

**S**ine gewisse verheyrathete Person, welche in das zte Jahr mit T. als ihren Ehemanne, in Ehestand gelebet, iedoch mit selbigen kein Kind gezeuget, ohngeachtet er aus erster Ehe in 5 Jahren 4 Kinder gehabt, lässt sich dahin verleiten, daß selbige ihren eigenen Anführern nach im vorigen Jahre und zwar in Augusto, die eigentliche Tage sind noch unbekannt, mit S. zweymal concubitum celebraret, inzwischen gibt sie doch zu, daß ohngefähr medio Septemb. ihre menses, welche sie öfters sehr irregularir gehabt, sich wiederum eingefunden, als aber selbige, ohngefähr den 20. Octobr. sie wiederum bekommen sollen, wären selbige aussen geblieben, und hätten sich nicht ferner gezeigt.

Hierauf hat sie ihrer eigenen Geständniß nach, Anfangs Novemb. ohngefähr den 9. dieses Monats 1732. wiederum diesen Actum mit S. als dem adultero repetiret, und ist endlich sie am 6ten Jul. 1733. mit einen gesunden Kinde darnieder kommen.

Ob nun gleich seyn kan, daß derenselben maritus, so von der ganzen affaire nichts gewußt, sich diese Zeit über ihrer nicht enthalten, nachdem aber, ob der partus von ihm, oder aber von S. sey hergekommen, dubios zu seyn scheinet, so ersuchet man eine lobbliche Medicinische Facultät, dieselbe wolle Dero Gutachten, über nachgesetzte Fragen, gegen die Gebühr zu communizieren:

- 1) Ob nicht der im vorigen Jahre nach der adulteræ Geständniß in Monat Augusti 1732. celebrirte concubitus, zu dem am 6ten Jul. 1733. mithin im 11ten Monate edirten partu perfecto, die Ursache könne gewesen seyn.
- 2) Ob nicht dieser partus, von dem in Augusto zu zweyen malen von dem adultero geschehenen Beyschlaff, ohngeacht sich, medio Septemb. ihre menses wiederum gefunden, lediglich herzuleiten, zumalen die tägliche Erfahrung lehret, daß Weiber, so gravidæ, dennoch währender gestation, ihre menses mit unter haben.
- 3) Und ob nicht, da sich die menses, wiederum tempore imprægnationis eingefunden, die Natur in ihrer Ordnung turbiret, und also der par-

partus selbst späther, als sonst zugeschehen pfleget, erfolgen können, oder ob

- 4) eher zu præsumiren, daß der partus, von dem Anfangs Novembri, und längstens den 9ten ejusdem geschehenen Beyschlafte, mit dem adultero herrühren könne, und ob
- 5) bey solchen Umständen, der Ehemann, diesen partum, wann er auch gleich, binnen dieser Zeit concubiret haben solte, schlechterdings vor den seinigen agnosciren müsse, oder ob nicht vielmehr zu præsumiren, zumalen in 3 Jahren, noch kein Kind mit dieser Frauen, wohl aber in voriger Ehe gezeuget, daß bey vorhin angeführten und wiederholten concubitu adulterino, die imprægnation geschehen, oder doch allenfalls der partus pro incerto, & maxime dubio, dessen sich der Ehemann keinesweges anzunehmen habe, zu achten sey.

### Responsum Facult. Medicæ Halensis.

**E**s besaget die an unsre Facultät ergangene Anfrage in causa dubiæ agnitionis genuini infantis, daß eine an T. verheirathete Person bis in das 3te Jahr keines Kindes genesen, und bis dahin ganz inscunda geblieben, ob zwar ihr Mann in vorhergegangenen ersten Ehe in 5 Jahren vier Kinder gezeuget; indem aber gedachte conjux nach ihren Anführern im Monath Augusti abgewichenen Jahres mit S. zweymal eines Beyschlaffs gepflogen; und in medio Septembbris darauf ihrer sonst irregulairen menses überkommen haben soll, welche aber den 20sten Octobr. da sie sich wiederum einfinden sollen, zurückgeblieben, und nachher sich nicht wieder geeuert, indessen ohngefehr den 9ten Novemb. ein concubitus mit S. nach ihrer Geständniß wiederholet worden seyn soll, endlich den 6ten Jul. an. cur. gedachte Person ein gesundes Kind gebohren, dabey aber eingeräumet wird, daß indessen der wahre maritus sich ihrer nicht enthalten haben mag, iedemnoch nach untergelauffenen Umständen nunmehr ein Zweifel entschehen will, ob das gebohrne Kind vor des mariti genuin erzeugten, oder des S. Prebe zu achten sey: Diesemnach sind an unsre Facultät einige Fragen zu decidiren übersandt worden, welche wir nach reiflicher deliberation und gepflogener Erkänntniß obgedachten causis unter collegialischen conformität folgender massen decidiren und beantworten.

Doch überhaupt zu gewisserer decision vorgelegter Fragen in der relatione medica, ammech einige defectus oder ermanglende Umstände und Nachrichten, wie auch zu mehrern ambiguitatis und Zweifeln beytragende

Vorstellungen in gegenwärtigen casu sich ereignen, nehmlich daß von dem statu naturali conjugis quæstionis, insonderheit von Alter, temperament, Lebens-Art, gepflogenen regimine, moribus, animi affectibus, statu sanitatis, corporis & virium robore oder teneritudine, hæreditaria dispositione, und wo vermutlich die ataxia menstrui fluxus hergekommen, seyn mag, worinn sie bestanden, wie lange sic gedauert, ob persona quæstionis nicht zur Melancholie, folglich moralibus und vitalibus actionibus zu mancherley Veränderungen und irregularitäten geneigt zc. nichts besonders gemeldet und angemercket worden, da sonst auf solchen Ursachen unter andern auch regularis oder irregularis conceptio gestatio und partus nicht wenig beruhet, auch man darnach desto gewisser partum retardatum und præmaturum erkennen kan: Hiernächst ist bey den gebohrnen Kind, außer daß es gesund gewesen seyn soll, (massen die partus retardati und völlig octimestres auch gesund zu seyn pflegen) nicht beygebracht sexus & corporis integricas, auch ob nicht nach den letzten Umland einiger defectus bemerklich gewesen, nicht weniger ob nicht cum nato einige indicia assimilationis sich fundbar gemacht, welche so wohl an Gesicht als übrigen Gliedmassen des Leibes anzusehen gewesen: So ist auch ferner nicht angezeigt, ob der recursus mensium, welcher medio Septembri nach den vorhergegangenen zweymaligen coitu mit S. erfolget, mäßig oder stark gewesen, daraus man perturbatam im prægnationem hätte schliessen können, nicht weniger ist der vermutliche Beyschaff mit den marito nach der sichern Zeit nicht nahmhaft gemacht, sondern nach obbenannten Umständen, die species facti unzulänglich und dubius gemacht worden, dahero wir die beygebrachten Quæstiones nicht anverst decidiren können, als:

Quoad I. Ob nicht der in vorigen Jahre nach der verheyra-  
theuten Person referirten Geständniß in Monat Aug. an. præ-  
ter. begangene concubitus zu dem am sten Julii ann. cur. mit-  
hin in XIen Monat edirten partu perfecto, die Ursach könne  
gewesen seyn?

Daf, da partus quæstionis vor einen verweilten oder bis in nten Monat auch vom 1. September an. præt. zu rechnen, auf 44 Wochen verlängerten partu angesehen, folglich dem mit S. begangenen Beyschaff bengemessen werden könnte, gleichwohl in der Relatione Casus keine hinlängliche indicia vorhanden seyn, woraus dergleichen behauptet werden könnte: Dann ohngeachtet zwar in der Historia naturali dergleichen casus bekannt sind, da mit gewissen Grund partus prolongatus oder retardatus erkannt worden, so sind doch hierzu auch in solchen casibus ganz besondere und wichtige Ursachen offenz.

offenbahr gemacht worden, dergleichen annoch in gegenwärtigen casu gänzlich ermangeln, wie solches aus gleich connectirenden quæstione mit mehrern erhellen wird:

Quoad II. Ob nicht dieser partus von dem in Monat Augusti an præt. zu zweyemalen vom S. geschehenen Bey schlaff, ohngeachtet sich medio Septemb. die menses sich bey der Person wiederum eingefunden, lediglich herzuleiten? zumahlen die tägliche Erfahrung lehret, daß gravidæ tempore imprægnationis ihre menses haben?

Man kan gedachten partum keinesweges von diesen doppelten concubitu eum s. welcher in bemeldten August-Monat geschehen seyn soll, wahrscheinlich, geschweige lediglich herleiten, indem überhaupt nicht aller coitus prolificus oder fecundus, destoweniger bey solchen foeminis ist, welche an einer irregularitate mensium laboriren, bey welchen eine ex causa p. n. oder morbosa entstandene Verhaltung derer mensium eine imprægnation simuliren kan und pflegten, auch mag die bisweilen erfolgende Begebenheit, daß bey gravidis der fluxus mensium, von erstern Monat der gestation bis in einige folgende derselben ja gar durch den ganzen Zeitlauff der gestation continuire, auf gegenwärtigen casum gar nicht absolute gezogen werden, indem nach denen observationibus medicis vielmehr erweislich ist, daß bey Weibes-Personen sich öfters darinnen menstrui fluxus ataxia legitimire, daß dessen unvermuthete und unerdentliche Ausbrüche geschehen, welche mehrmälen eine vermeinte imprægnationem zweifelhaftig ja gar irrig und falsch machen und erweisen: Es kan auch diessfalls marito genuino nicht zu statthen kommen, daß er in ersterer Ehe binnen 5 Jahren 4 Kinder gezeuget, in der andern hingegen sich solche Zeugung verspätet, welches gar wohl mit der irregularität des fluxus mensium connectirt, wann zumalen conjux sehr jung geheurathet haben und dem Gemüth und Leibe nach von einen statu melancholico oder phlegmatico participiren mag, mithin bey dergleichen zur tarditate sehr geneigten Naturen ein junges matrimonium den fluxum mensium öfters irregularir macht, hternebst die conception difficultiret, daß folglich ein von marito genuino oder andern verübter concubitus so geschwind nicht u seyn pflegt, folglich der partus in casu quæstionis den erstern Bey schlaff deß S. nicht imputiret werden kan: Wann auch bey obgedachten temperamentis die Natur zu generiren und zu concipiren nicht hizig und besonders geneigt ist, so folgt doch nicht, daß deswegen ein partus retardatus bey demselben subjectis geschehen müste, welches gar oft nach solcher Vermeidung

meinung sich begeben müste, so aber wieder die tägliche Erfahrung streitet: Dannenhero werden mehrere wichtige concurrirende Ursachen erfordert, die ad partum decimestrem undecimenstrem &c. disponiren.

Anlangend die III. Quoad. Ob nicht, da sich die Menses wiederum tempore imprægnationis eingefunden, die Natur in ihrer Ordnung turbiret, und also der partus selbst später, als sonst zu geschehen pfleget, erfolgen können:

So ist es so lang ein suppositum, und noch nicht demonstratum daß con-jux quæstionis gravida gewesen, sondern aus der relatione erhellet, daß in negotio Mensium status irregularis angegeben ist, dahero wir solches assumiren und darmit den medio Septembris erfolgten fluxum Mensium erweislicher verbinden: Wann auch eingeräumet wird, daß maritus sich seines Eheweibes in dieser Zeit nicht enthalten, so hat es eben so leicht geschehen können, daß nach diesen fluxu Mensium coujux a marito imprægniret worden, mithin nachher die Menses nach gewöhnlicher Art gänglich cessiret seyn, folglich den 9ten Julii partus naturalis a marito genitus geschehen können, daß dannenhero mehrere und stärkere præsumptiones pro marito utpote genuino nati infantis patre als pro partu retardato contra S. zu erhellen scheinen: noch vielweniger kan auch mehrgedachter mensium fluxus dafür erkannt werden, die Natur dergestalt turbiret zu haben, daß nachher der partus etwas später eintreffen müssen, anerwogen öfters annotiret wird, daß bey gravidis ein mäßiger recursus mensium weder dergleichen Wirkung hat, noch vielweniger schade, ja vielmehr einigen secundinis zur Beförder- und Erleichterung der gestation diensam sey: endlich ist bey oft gedachten fluxu mensium gar keine qualität benennet, daher denselben aut ex vitio prodigæ quantitatis aut modi und processus, eine solche præjudicirliche und die Natur turbirende Eigenschaft und Wirkung bey gemessen werden könnte.

Betreffend die IVte Quoad. Ob eher zu præsumiren, daß der partus von dem, Anfangs Novembris und längstens den 9ten ejusd. geschehenen Beyschlaff mit S. herrühren könne:

So würde nach der Zeit- Rechnung der ganze ambitus von 9. November bis den 6. Julii sich auf 34. Wochen erstrecken, folglich der partus præmaturus und um ein und halben Monat anticipatus, mithin der vorige partus retardatus in præcipitatum ungesehet seyn: wann nun von medio Septembr. bis den 9. November 8. Wochen abgelauffen, binnen welcher Zeit der fluxus mensium ordentlich zweymal recurriren sollen, solcher aber gleichwohl

wohl sich gar nicht eingefunden, so entstehet abermial die præsumption, daß coniux quæstionis müste gravida gewesen seyn, indem aber zwischen dieser Zeit S. nichts mit ihr zu thun gehabt, maritus hingegen nicht versichert hat, daß er in solcher Zeit seines Weibes geeusert und enthalten, vielmehr zugestehen läßet, daß es seyn könnte, sich dieser Zeit über ihrer nicht enthalten zu haben, so fällt wiederum die præsumption mehr auf maritum als S. ob zwar sonst es mehrmalen zu geschehen pfleget, daß primiparæ, sonderlich puerperæ, welche frisch, munter, activ, lebhaft, gesund, vollblütig und von einen vigoreusen temperament sind, mit der Geburt einige Wochen anticipiren, und bisweilen gesunde und fast vollkommene Kinder gebährten: es müste dannenhero untersuchet werden, ob ietzbenannte Eigenschaften bey der foemina quæstionis eintreffen; alldieweil aber nach gegenwärtiger Frage dieser partus nach geschehenen calculo temporis sechs Wochen anticipiret, und in medium des achten Monats einfallen müste, so würde schwehrlich bey einer foemina, welche sonst an einen irregulari mensium fluxu laboriret, folglich pro valetudinaria zu achten ist, dergleichen præmaturus partus ein völlig und gesundes Kind ediret haben, daß nicht einige Merckmale anticipationis an deß gebohrnen Kindes Leib erschienen wären.

Bey letzterer und Vten Frage: Ob der Ehemann, nach erwehnten Umständen, diesen partum, wann er auch binnen dieser Zeit mit seiner Ehegenofsin concubiret haben solle, schlechterdings vor den Seinigen agnosciren müsse, oder ob nicht vielmehr zu præsumiren, daß aus wiederholten coitu mit S. die imprægnation geschehen, oder doch allensals der partus pro incerto & dubio, dessen sich der Ehemann keinesweges anzunehmen habe, zu achten sey?

erkennen wir, daß einige in dieser Frage liegende decisiones an das Forum Medicum eigentlich nicht gehören, die übrigen momenta hingegen in obigen unsren resolutionibus und judiciis enthalten, überhaupt aber da nebst andern unberichteten Umständen, maritus die eigene Zeit nicht angeben kan, wann er seiner conjugi behgewohnet, nach dem gelindesten Erkäntnis und Beurtheilung, dieser partus so lang in dubio bleibet, bis auf ein oder anderer Seite mehrere indicia an die Hand gegeben werden können: So haben wir aus angeführten Umständen über diesen Casum nach denen fundamentis artis erkennen können, und dieß unser Judicium mit Unserer Facultät Siegel bekräftigt ausfertigen wollen. Halle den 20. Augusti An. 1733.

## CASUS XXIV.

In causa Repudii an de Sponso Epileptico metuendus  
recursus Epilepsiae, quæ antea aliquandiu ces-  
savit, sub matrimonio? affirmatur.

**S**wischen der K. und U. ist der Ehe wegen vor dem hiesigen Geistl. Consistorio ein Process entstanden:

Die erste bestrebet sich hauptsächlich die Vollziehung der Ehe das durch rückgängig zu machen, weil U. die Epilepsie an sich hätte.

Auf solche Exception erfolget zu zweyen wiederholt mahlen dieser rechtliche Ausspruch:

Dass zuförderst von des letztern jekigen Zustande und ob er von der Epilepsie völlig befreyet, oder damit annoch zu Zeiten besfallen werde, zuverlässige Erkundigung einzuziehen und beglaubigte Nachricht zu denen acten zu bringen. Solchem zu Folge, giebt K. in denen Beylagen sub A B. C. und D. einige zeugen an, welche eydlich behaupten, dass U. mit dem bösen Wesen annoch in seinen Kindlings-Jahren besfallen worden, und auch U. selbst hat dieses in denen acten zugestehen müssen.

In Ansehung dieses Umstandes lässt sie sich bey der Hochl. Medicinschen Facultät zu Leipzig belehren:

Ob nicht ein solcher Mensch der noch in erwachsenen Jahren mit der bösen Seuche beladen gewesen, in der Gefahr stehe, bey einem oder dem andern sich ereignenden Zufalle, mit berührter Epilepsie hinwiederum angefochten und beschweret zu werden, und

Ob nicht eine Weibes-Person, welche dergleichen Menschen heyrathet, sich ebenfalls befürchten müsse, an ihrer Gesundheit und Leibes-Constitution einen gewaltigen Abbruch zu leiden. Das Responsum darauf ist auch in der Beylage sub H. gar favorable vor K. ausgefallen.

Dem ohngeachtet hat doch noch dieses nicht vor hinlänglich angesehen werden wollen, dass dadurch der jekige U. Zustand genugsam dargethan worden wäre. Solchem Mangel abzuhelffen, lässt K. über obige wiederum neue Zeugen sub E. F. und auch sub G. abhören und selbige, absonderlich aber der letztere, behaupten mit Anführung vieler sonderbahren Umstände, dass U. das böse Wesen in seinen erwachsenen Jahren und da er schon zum Soldaten-Stande tüchtig gewesen, gehabt, und dass er ihn darwieder Arzney- und Hülffs-Mittel gegeben, auch ein Attestat dieser seiner Maladie halber gegeben: U. aber sich damit wieder die letztere grosse Soldaten-Werbung in Sachsen, kräftig

ges.

geschützt habe. Das hingegen kan weder durch Zeugen noch sonst in andere Wege öffentlich dargethan werden, daß U. dieses oder voriges Jahr oder auch noch einige Zeit vorhero, mit dem Jammer oder bösen Seuchel actualiter besfallen und beschweret worden, und dieses darum, weil entweder besagt malum seit dieser Zeit U. in der That verlassen, oder aber dieser Mensch durch seine bisherige Eingezogenheit und da er alle compagnien vermeydet und sein Hauss-Wesen so eingerichtet hat, daß selbiges durch ihn und seiner Eltern, ohne anderer Leute und Gesinde Beyhülste, besorgt wird, also simuliret, daß von dem wirklichen Überfall seiner offtgemeldten bösen Krankheit, ein paar Jahr her nichts positives kan beygebracht werden.

Bey dieser Beschaffenheit der Sache möchte R. wissen:

Ob sie dennoch durch die sämtl. Beylagen nunmehr den jehigen U. Zustand so erwiesen habe, daß man mit Bestande von denselben keineswegs sagen könne, daß er von dem bösen Wesen befreyet wäre, und so weiter.

Nun möchte es wohl vielleicht eusserlich das Ansehen haben, als wenn die Beurtheilung dieses Umstandes vor die Rechts-Collegia gehörte und allda entschieden werden müste.

Wenn man aber allhier gar nicht die Meynung hat, ob der angeschaffte gegenwärtige Beweiz der R. zu Behauptung ihres Entzwecks zulänglich sey; Sondern dieser punct als etwas firmes zum voraus gesetzt wird:

Das U. in seinen erwachsenen Jahren, und da er schon zum Soldaten Stande tüchtig gewesen, annoch mit oft angezogner Krankheit, der Epilepsie besfallen worden.

Solchemnach das disseitige Abssehen allhier nur dahin gehabt, und man ex arte medica belehret seyn will:

Ob U. jehiger Zustand auch noch so beschaffen sey, daß man mit Bestande nicht behaupten könne, wie er von der Epilepsie gänglich befreyet sey, und ob sich nicht derselbe bey vorkommender einer oder der andern heftigen Gemüths-Bewegung des Überfalls mehr gedachter böser Seuche zu befürchten habe?

Als will gehorsamst bitten, Ew. Hoch. Edelgebohrne Magnificenz und Hrn. möchten hochgeneigt belieben, diesen gegenwärtigen Casum genau zu überlegen und mir nachhero Deroselben zuverlässigen Ausspruch und ausführliches Responsum des fordersamsten zu ertheilen,

Ich im Gegentheil will nicht ermangeln, sowohl das gebührende honoriarium prompt zu erlegen; Als auch allemahl zu seyn.

# Responsum Facultatis Medicæ Lipsiensis.

Edler, und Hoch-Gelahrter,  
Günstiger Herr und guter Freund.

**A**us der uns zugeschickten Facti specie haben wir ersehen, was massen N. ein junger Pürsche zu heyrathen willens ist, und sein Abssehen auf N. gerichtet; diese ist durch ihren Vater N. bald durch gute bald durch harte Worte. bald durch allerhand süsse und vortheilhafte Versprechungen auf seinen Siech-Bette dahin gebracht worden, daß sie in das vorgeschlagene Ehegelöbniss eingewilligt. Nach des Vaters Tode aber will N. von den vorgewesenen Ehemessen wieder abstehen, geräht darüber mit N. in einem weitläufigen Rechts-Handel. Eine lange Zeit will die affaire vor N. so gar avantageux nicht lauffen, bis sie endlich in Erfahrung kommt, daß N. mit der bösen Seuche beladen. Sie erweiset solche Krankheit und bringet bey, daß derselbe sowohl in seiner Krankheit als Knaben-Jahren und Jünglingschafft damit befallen gewesen. Sie behauptet ferner wie er da und dort Medicamenta holen lassen, und bey verschiedenen Leuten in der Cur gewesen, keines von denen gebrauchten Mitteln aber hätte anzuschlagen vermocht. In Ansehung dessen wäre ihm von einem Arzte vor einigen Jahren dieserhalb ein Attestat gegeben worden, womit er sich gegen die damalige starcke Soldaten-Werbung geschützt, und damit so viel erhalten, daß er nicht in das Loß mit hinein gezogen worden. Wann dann über zwey Fragen und zwar erstlich:

Ob von einen Menschen, welcher in der Kindheit und auch schon bey erwachsenen Jahren mit der bösen Seuche behaftet und beschweret gewesen, nachher aber davon einige Zeit befreiet geblieben, füglich und mit sicherem Grunde könne gesagt werden, daß er berührtes malum dadurch gänzlich losßey, und dessen anderweitigen Überfall gar nicht mehr zu beorgen habe?

Ferner zum andern:

Ob nicht dieselbige Weibes-Person, welche einen solchen Menschen heyrathete, welchen über lang oder kurz eine solche Krankheit überfiele, in Gefahr stünde, aus Furcht, Entsezen und Schrecken ebenfalls die Epilepsie zubekommen, oder sonst ein gewaltigen Abbruch ihrer Gesundheit, so gar am Leben selbst zu erdulden, oder zu erfahren?

Unser in arte medica gegründetes Gutachten verlanget wird. So geben wir nach Collegialischer Überlegung derer Umstände in Antwort und zwar auf die erste Frage:

Ob zwar andem daß die Epilepsie daferne selbe insonderheit von den-

dentitione difficili entstehet, wenn sie auch gleich eine geraume Zeit nicht wenig gewütet und getobet, nachdem die Natur mit Hervorbringung der Zähne nicht mehr beschäftiget, nach und nach aufzuhören und gänglich zu remittiren pfleget; Dennoch aber und dieweil N. nicht nur in der Kindheit, sondern auch nachhero und bey erwachsenen Jahren mit diesem malo überfallen worden, und aber dergleichen lang anhaltende und inveterirte Epilepsie so beschaffen, daß sie aller Mittel ungeachtet sehr selten aus den Grunde curiret worden; So erhellet von selbsten, bevoraus da uns die hierwieder gebrauchte Medicamenta unbekant, daß man bey N. nicht ohne Grund zu besorgen habe, daß er nach Beschaffenheit der Umlstände gar leicht in voriges malum verfallen können: Was die andere Frage betrifft: So ist zwar die Epilepsie nicht eben ein morbus contagiosus, und lehret die Erfahrung sattsam, daß mehrmalen eines von den Eheleuten mit der Epilepsie behaftet, obwohl der andere Ehegatte davon weder die Epilepsie bekommen, noch auch einigen Abbruch der Gesundheit dieserhalben verspüret, wann wir aber gleichwohl in præsenti casu consideriren, daß, da vermutlich N. vor den Ehe-Verlöbniß nicht gewußt, daß N. von der Epilepsie von Jugend auf bis in sein Alter so viel ausgestanden hat, dergleichen Nachricht ihr nachhero zu nicht geringen Kümmernisse gereicht haben, allermassen es ein grosses Unglücke, wenn eines von Ehe-Leuten mit dieser entsetzlichen Krankheit sich beschwehret befindet, und weilen hiernechst aus allen Umländern zu ersehen, daß N. eine heftige aversion vor N. haben müsse, folglich daferne durch die Epilepsie, Schrecken Angst und Kummer dazu kommen solte; So mögen wir zwar nicht sagen, daß sie davon entweder ebemäßig in die Epilepsie verfallen, oder dadurch in Lebens-Gefahr gerathen müsse, halten jedoch aber dafür, daß alle jetzt angeführte Umlände zum Nachtheil ihrer Gesundheit leichtlich gereichen können.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor,

Günstiger Herr und Freund.

Es verlanget Derselbe von unsrer Facultät in Verlöbniß-Sachen K. und U. über einen wichtigen Umlstand ein in arte gegründetes Erkännniß und decisum in causa eines gesuchten repudii zu ertheilen, dahero wir bey ge pflogener Collegialischen Durchleß- und Überlegung derer eingesendeten Zeugen Aussage des mehrern ersehen, wie der jüngere H. U. in jungen Jahren, da er noch in die Schule gegangen, von seinem Schul-Meister so hart mit Schlägen

gen tractiret worden sey, daß er deswegen mit der Epilepsie befallen wurde, welche ihm nachher öfters zugestossen, dahero er bey erwachsenen Jahren von der Werbung, dieses Zusals wegen befreyet gewesen: Wie aber dieser sich mit K. in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, diese aber nach der Zeit in Erfahrung gebracht, daß ihr Verlobter mit dieser flaglichen Seuche, welche sie sehr verabscheuet, und davon an ihren Gemüth und Leib eine unglückliche Ehe befürchtet, behaftet sey, mithin noch ante consummationem matrimonii diese zu besorgende Gefahr in Zeiten abzuwenden gewillet, massen sie vermeinet, daß bey solchen Umständen ihre sponsalia kein validum und obligatorium negotium sey, sondern gar wohl wegen solcher wichtigen Krankheit dissolviret werden könne, so will sie doch zu mehrerer Gründung ihres Ansuchens von uns belehret seyn, wann gleich U. bey zwey Jahren unter einer ordentlichen Lebens-Art, einen fernern Anfall von diesen affectu nicht gehabt:

Ob dennoch desselben jehiger Zustand, auch noch so beschaffen sey, daß man mit Bestande nicht behaupten könne, wie er von der Epilepsie gänzlich befreyet sey, und ob sich nicht Derselbe bey vorkommender einer oder der andern heftigen Gemüths-Bewegung des Überfalls mehr gedachter böser Seuche zu befürchten habe?

Es scheinet demnach daß die von K. geschöppte Furcht über diesen Zufall von keiner sonderlichen Erheblichkeit, noch zu befürchten sey, daß diese Epilepsie künftighin neue Rückfälle haben werde, inmassen 1) dieselbe bereits einige Jahr ganz weggeblieben, 2) U. auch einer eingezogenen Lebens-Art sich beschleiget, 3) gleichwol nirgends beschrieben und bezeuget ist, wie sonst desselben Leibes-und-Gesundheits-Zustand beschaffen, noch vielweniger wie oft, stark und mit welcher Würkung diese Epilepsia verknüpft gewesen sey, dahero sie nicht 4) nach Zacchia Qu. Med. Lib. 8. tit. 1. qu. 5. n. 1. gravis zu achten, quæ dicitur ex symptomatum gravitate, ex eorum multitudine, ex frequentia accessionum, ex earundem duratione & ex iisdem quæ ab accessione relinquuntur, von welchen sämtlichen Umständen nichts in excerptis Actorum enthalten, vielmehr allhier 5) appliciret werden könnte, was eben derselbe Author Lib. 9. tit. 10. qu. 5. n. 18. behauptet: videtur præter jus & æquitatem debere sanum sponsum contrahendi matrimonii ob hæc levissima solutum iri, 6) besonders da in allen rotulis testium nicht erwiesen ist, daß U. ein kräneflischer, schwacher, und frack ausschender Mensch, vielmehr von einer harten und robusten Natur sey, wie sonst meistens das Land-Volk zu seyn pfleget, 7) hiernebst bey seiner Land-üblichen Lebens-Art, welche eben nicht die regulaireste ist, gleichwol keinen stärkeren

stärkeren Anwachs dieser Krankheit, vielmehr ein gänzliches Auszenbleiben derselben erfahren und dieses 2) ohne eine tüchtige und geschickte medicin gebraucht zu haben, sondern von freyer Natur, davon erlediget zu seyn.

Allein wann hinwiederum erwogen wird, 1) daß gleichwel U. diesen affectum von Eisser, Schrecken und Angst bekommen, besonders 2) gleich in jungen Jahren damit befallen, und öfters bis in seine Jünglings-Jahre mit derselben beschwehet worden, 3) darwieder aber weder eine conveniente Medicinische Hülfe erlanget, ohne vom Dorffund Vieh-Arzt etwas ungeschicktes bekommen zu haben, weder 4) durch ordentliche Hülffe davon befreyet worden, mithin hieher gehöret, was 5) gedachter Zacchias Lib. 8. tit. 1. qu. s. n. 11. anführt: *experientia quæ proponuntur ad probandum utrum epilepticus sanatus sit, nec ne, multæ quidem sunt, sed neque certæ seq. 6)* es ist auch in praxi medica wohl bekannt, daß vergleichnen Krankheiten, wann sie aus einen periodo ætatis in den andern continuiren, gemeinlich übler Folgen nach sich lassen; auch 7) ist in obseruatione medica begründet, wie bey einigen Personen solche Epilepsie wohl mehrere Jahre ausgesetzt und nachgeblieben, nachher aber wieder desto heftiger recurrit seyn, 8) dahero gar leicht eine moralis und physica causa zu solchen recidiv contribuiren kan, auch in diesem Casu billig dieses zu befürchten, daß U. durch Eisser, Verdruf, und Sorge, welche in Ehe- Stand und Wirtschaften fast unvermeidliche connexa sind, Theils nach den Land-Leben, Theils und allermeisten wann er K. völlig zur Ehe haben müste, folglich beyde Personen am Gemüth und Leib sehr in Gefahr lauffen werden: absonderlich 9) da die cohabitatio matrimonialis denen epilepticis, oder welche sonst mit der Epilepsia behaftet gewesen, sehr nach theilhaftig ist, anerwogen coitus von medicis vor sich levis Epilepsia genennet wird, welche das cerebrum und ganze genus nervosum sehr irritiren kan: so dann auch 10) die epileptici ad negotium generationis entweder gar inepti, oder unglückliche genitores werden, welche sich und ihren Kindern incurablen Schaden zuziehen; dahero hieher zu rechnen was Stryck. de sponsaliorum dissolutione S. 25 schet: *Cum enim finis matrimonii obtineri non possit, nec ad consumendum matrimonium pars altera compelli potest, Nicolai de repud. cap. 2. n. 99. seq. in tantum ut si etiam dubium sit (welches sonderlich auf gegenwärtigen Casum zu appliciren) an potentiam generandi habeat, an secus, nihilominus dissolvi possint Broumer de Jur. Conn. Lib. 1. c. 25. n. 30. & 38. Da nun der congressus carnalis den Kopf sehr schwächet, test. Schenck. Lib. 4. genit. mascul. obs. ult, auch bey denen Epilepticis ohnedem der Kopf sehr leidet, so ist des-*

nenselben an sich der Ehe-Stand gemeinlich mehr schädlich als rathsam, 11) wann auch nach der veritate observationis medicæ gewiß ist, daß dergleichen oft und lang angehaltene insultus Epileptici hiernebst den Verstand afficiren, so ist wiederum zu sorgen, daß aus einer ausgeklagten Ehe selbst vor den U. dem Gemüth nach keine Besserung, sondern vielmehr nach allen Umständen ein mercklicher Schaden zu befürchten stehe, da endlich 12) diejenige Epilepsia ihrer Art nach vielschlimmer sind, welche bey noch jungen Alter von Gemüths-affectionen entstanden, wie gegenwärtiger Casus dergleichen originein hat: So erkennen wir demnach, daß man nicht mit Bestand behaupten könne, als wann U. von der Epilepsie gänzlich beseuyet sey, und daß man vielmehr aus mancherley Ursachen, sonderlich eines gezwungenen und verdriesslichen Ehestandes ein starkes recidiv derselben zu befürchten habe. Welch unser decism medicum, der rationi & observationi völlig conform, wir mit unserer Facultät Siegel bekräftiget, auf desselben Begehren hiermit aussfertigen wollen. Halle den 17. Dec. 1736.

## CASUS XXV.

An persona quædam pro melancholica declaranda quæ propriam turpitudinem confessa.

### Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

**N**ous eingesanden und hiermit wieder zurückgehendem Theil eines extracti Actorum, betreffend die Ehescheidungs-Sache T. contra S. haben wir ersehen, wie unserer Facultät eine Frage nach denen gegründeten principiis physicis und Medicis zu decidiren vorgeleget worden, welche wir auch nach genauer Durchlesung gedachten Extracti bei veranlaßter Collegial. be-hutsamen Überlegung in folgenden Umständen befinden: Es affligiret nehmlich T. sein Weib S. wegen eines von ihr mit guten Verstand verübten adulterii, welches sie anfänglich ihme entdecket, zugestanden, auch schrift und mündlich mit vielen contestationen und deprecationen bekannt, solch Geständniß auch manchmal in geistlichen Gericht persönlich mit vernünftiger Gemüths-Fassung bekräftiget, mithin sich also bewiesen haben soll, daß in der Nichtigkeit ihres Verstandes fast kein Zweifel zu sezen seyn möchte: Da nun aber hingen nunmehr S. bey fortgesetzter divortien-Klage ihr voriges freywilliges Ges-

ständ-

ständniß zu revociren und sich auf eine anwandlende melancholie zu provo-  
ciren gewillet, so wird hierüber diese Frage moviret:

Ob S. so wohl vor, als auch bey und nach der gethanen Be-  
käntniß des begangenen Ehebruchs, vor einer völlig ih-  
res Verstandes mächtige, oder hingegen vielmehr vor einer  
wahre melancholische und der Richtigkeit des Verstandes  
ungewisse und unsäkige Person zu erkennen sey?

Hierauf eröffnen wir unser Erkäntniß mit Vermeidung derer moralischen  
reflexionum, welche weder von uns erfordert worden, noch zu unserm Fo-  
ro gehören, daß man zwar stark præsumiren könne, s. simulire nur bey ieksi-  
ger Beschaffenheit ihrer Angelegenheit eine Melancholie, welche ihr nicht  
würcklich anhängich wäre, indem

1) man an derselben vor solcher Klage und Beunruhigung keine Tief-  
sinnigkeit will angemerkt haben, sondern

2) dieselbe vielmehr eines lustigen und zur depensirung geneigten Ge-  
müthes gewesen seyn soll.

3) Die an ihr unter solcher Verdrießlichkeit beobachtete Gemüths-al-  
teration vielmehr moralischen als physiealischen und fräncklichen Ursachen  
will bengemessen werden; anerwogen aus ihrer Gewissens-Unruhe und damit  
verknüpften Angst, Sorge, Furcht, Schrecken &c. keine andere Aufführ- und  
Beweisung habe erfolgen können.

4) Hierbei wäre gleichwohl bedenklich, daß S. ihr freywillinges Bekänt-  
niß nach seinem Innhalt und Vortrag samt übrigen darbey vorgefallenen Um-  
ständen und Erzählungen nicht aus melancholischen, sondern vollkommen ver-  
nünftig gethan,

5) auch dasselbe mund- und schrifftlich wiederholet und in gleichen Ei-  
genschafften bestätigt,

6) ja so gar vor den geistlichen Gericht eigenwillig eingestanden,

7) und wieder alles Einwenden und glimpflichste remonstration, als  
eine dringende Gewissens-Sache bekräftigt worden;

8) die übrigen bedenklichen Zufälle hingegen dem Stand der Schwanger-  
schaft und puerperii, keinesweges aber einer confusæ & corruptæ men-  
ti zugestanden werden will;

9) nechstdem so wohl M. als C. kein indicium dergleichen melancho-  
lia bey ihr beobachtet zu haben, vermeinen, auch so gar

10) das geistliche Gericht sie eines bessern verständigen und beruhigen  
wollen, sie nichts destoweniger gleichsam mit einem richtigen Gewissen gedrun-  
gen sey, dergleichen zu bestärken;

11) übrigens weder von einem valetudinario statu, welcher vor solcher Angelegenheit gegangen, etwas in obgedachten Extracto actorum gedacht, dabey auch

12) diejenigen kränflichen Beschwehrungen, welche während dieser affliction und Sache S. befallen, von keiner Dauerung, sondern transitorisch gewesen: darunter endlich

13) das Gemüth derselben sich leicht und bald wieder erholet haben mag, folglich diese ganze Suite der Veränderung keiner wahren, sondern affectirten Melancholia beyzumessen scheinen möchte.

Alleine diesen und andern Umständen und Ursachen stehen entgegen

1) daß die S. nachdem in Extracto Actorum enthaltenen eydlich bestärckten attestato Medici samt dessen weitern Erleuterung und des ehemaligen informatoris ertheilten testimonio, eines melancholischen temperaments sey, daß also in solchen attestatis enthaltene relationes noch nicht mit einem Gegensatz decliniret, folglich jene nach allen Umständen in Foro Medico gültig und überzeugend seyn.

2) Es erhellen auch aus diesem Extracto Actorum an der S. allerley unrichtige, confuse, und wieder einander streitende Handlungen, Reden und Aufführungen, welche dergleichen melancholisch und wandelbahres Gemüth erweisen helfen:

3) Sonderlich da S. durch M. disponiret worden, sich mit T. auszuführen, welches auch jene nach einiger Überlegung resolviret, und nachdem sie mit T. sich besprochen, sogleich wieder in Verdruf, Unwillen, und Zorn gerathen, mit Ungestüm sich retiriret, nachher von neuen durch M. zu einer bessern Begreiff- und Beweisung ermahnet worden, worauf jene wiederum auf einander extrem verfallen und mit der eussersten submission Fußfall, Weinen ic. unterschiedene begangene adulteria ihrem Gemahl T. gleichsam aus dringender Herzen- und Gewissens-Angst bekannt.

4) Hierunter aber allerley verwirrte affecten des Gemüthes als Zorn, Verdruf, Angst, Sorge, Traurigkeit ic. vorgegangen,

5) dabey sich so geschwind recolligiren und folglich in einer Stund oder kurzen Zeit extrem bestürzt, und hernach wieder um das Herz ganz erleuchtet gewesen zu seyn, zugestehet, welcherley schnelle Veränderung gewiß keine Kennzeichen eines richtigen Verstandes ist:

6) Wie dann auch d. solche Dinge von sich und dem C. ausgesaget und bekannt, welcher sie nicht überführt worden, und C. unständlich gelegnet und wiederleget.

7) Nicht weniger da S. auf die von der M. an sie gethanene Vorstellung

Kellung gegen jener bezeigten Gewissens-Srupel auf die Frage, sie hätte etwa ihren Hrn. bishero nicht recht NB. geliebet, eine Lache angefangen und einen Zug im Gesichte bekommen, welchen M. Lebenslang nicht vergessen will: so fort aber gegen Titium allein grausam zu weinen und sehr kläglich zu thun angefangen, welcherley extremität wiederum einen gesunden Verstand nicht convenabel sind: zumalen auch S. gleich darauf gegen M. einer Herz-  
hens-Erleichterung sich erinnert und mit Biblischen Sprüchen auferichtet, welches gewiß lauter irrite und unrichtige saltus sind.

8) Gleichwie auch diese Art der Melancholie nur auf eine ideam amoris gerichtet ist, welche so oft sie rege gemacht wird, die Unrichtigkeit des Verstandes so gleich entdecket, ob zwar in andern actionibus eine Richtigkeit des Verstandes anscheinend zu erkennen seyn mag: dergleichen Arten der melancholiz öfters vorzukommen pflegen, daß nemlich einige Personen nur in einer phantasia corrupt und confus sind: Dahero bezeuget *Vicussen de delirio & melancholia in discurs. An. 1709. coram regia Societate gallica habito quod melancholici circa unum tantum objectum errant ac delirent, salvo, quoad cetera ratioinio*: Dahero auch *Camerarius in specimine Medicinae ac Physicae Ecclasticae* gleich Anfangs schreibt, *quod innumeri hujus morbi dentur gradus, quorum plerique ad eximum amentiae gradum non perveniunt. conf. A.E. L. suppl. VI. p. 164. Wepfferus in obs. p. 320. bestättiget, quod melancholici esse sibi persuadeant, qua non sunt & qua sunt sinistre sibi fingere dictis & factis exprimant.* Welche Umsstände bey der S. genau übereinkommen, Spenerus sagt in *legten Theol. Bedencken Part. 3. cap. 6. art. 3. sect. p. 495. quidam in phantasia sunt corrupti in reliquis mentis operationibus vero integri.*

9) So darf auch dergleichen Melancholia weder continua noch impetuosa seyn, sondern sie behält ihre intervalla, ist clandestina und doch darbei pertinax, wird auch so oft irritiret, so oft das objectum perversa phantasie genemnet gesehen oder anderst berühret wird, gleichwie in gegenwärtigen casu das objectum amoris zu beobachten ist:

10) So ist auch nach den Zeugniß Hippocratis und der ganzen Historie morborum Medicæ bekannt, daß ex turbatione & suppressione mensium öfters ein status Melancholicus zu erfolgen pfleget, wie solches testiret Rolfnick lib. 2. conf. 7. Binninger Cent. 1. obs. 44. Riedlinus Centur. observ. 83. und viele andere mehr; massen auch sonst öfters irregularis mensium successus mit solcher Melancholia concurrin, testibus Mercuriali, Mercato, Primeroso, Sennero, Musitano, R. a Castro u. a. m. gedachter Riedlinus gedencket in *itinere Medico p. 46.* einer Weibes-Person, welche mit obstructionibus mensium samt einer Melancholia beschwöhret gewesen und sich einges-

bildet, daß sie ex furtivis amoribus imprægniret worden sey; gleichfalls allegiret dieser author in *Centuria observationum obs. 83. p. 193.* einer Jungfer von 18. Jahren, welche ex Mensium obstructione Melancholica worden, von welcher er schreibt, *quod non solum vigiliis continenter instantibus totas semper noctes insomnes duxerit, sed & cum diabolo se rem habuisse finxerit:* Dahero wir wohl gegründet erachten, daß bey der S. die in zarter Jugend anzgewandelte Melancholia dergleichen Unordnung der Monatl. Reinigung nach sich gezogen, woraus endlich eine solche Melancholia hysteria amorosa, welche mit der Zeit insuorem uterinum anwachsen kan, entstanden: massen sonst nach vieler Medicorum observation und annotation uterus cum capite einen ziemlichen consensum hat: vid. Bartholinus Cent. 3. Epist. 14.

ii) Deswegen können dergleichen mitleidens-würdige Personen wieder ihre intention ex causa physica morbosa corporis, sonderlich ex perturbato motu sanguinis in utero & per illum, zu solchen pruritum amoris und libidinis gereizet werden, gleichwie Sinibaldus Geneantur, lib. 2. tr. 2. cap. 5. pag. 138. saget: *libido mulieris plus furoris habet: Hierauf entstehet was Dominic. Leo in arte medend. cap de mania, Platerus Prax lib. 7. c. 3. Charleton. Pathol. c. 7.* bezeugen: *crescit hinc lasciva protervitas, proferuntur impudici discursus formantur variii gestus, & cum non habeant, cum quo se delectent vel suo potiantur fine, inducitur furor;* (huc quadrat effatum Lentilii Etcodr. medic. pract. pag. 552. ex morbo potius, quam animi libidine portentosam istam salacitatem projectam fuisse, si quis crederet, non opinor absurdus esset.) Wann demnach solche schwacheund franke Gemüther sich wieder erholen, so schämen sie sich dessen und revocirn billig was sie unter voriger Gemüths-confusion gethan und geredt:

12) Desto merckwürdiger aber ist die expression in den Attestato „Medici, S. sey immer in tiefen Gedanken und gleichsam halb übersonnen gewesen, welches ich (Medicus) eben nicht so sehr attendirte, weilen „es mir schon von ihr als was gewöhnl. bekannt war: und in nachstehender registratur gebrauchet sich der Medicus bey seiner deposition der „Worte: Es könnte die moralische alteration wohl eine causa concurrens seyn, welche den effect, so NB. ihr sonst zugehangen befördert: auch hat Medicus definitive testiret daß S. eines Melancholischen Temperaments sey.

Hieraus können wir nicht anderst schliessen, erkennen und behaupten, als daß oft gedachte S. zum Theil als eine wahre Melancholica-hysterica zu achten, und was sie bey vorgefallenen Angelegenheiten, integritatem thorii betreffend, gethan, gesagt, bekannt, geschrieben &c. solches einiger massen ex importia & levitatem rationis geschehen, ohngesehen ihr so wohl

von der M. als auch vom geistlichen Gericht, und ihren eigenen Anwälde vor-  
gestellt worden, nichts von sich zu ihrer Gravirung zu sagen, was der Wahrheit  
nicht gemäß, so ist hingegen überflüssig bekannt, *quod melancholica persona, non  
velint esse melancholica.* vid. Riedlinus Lin. Med. An. I. Mens. Febr. obs. 14. p. 46.  
Deswegen solche Leute über ihre gefasste falsche phantasie das Leben und ihre  
Ehre bisweilen aufsetzen, und keine Schmach achten: mit welcherley Perso-  
nen allerdings ein Christl. Mitleiden zu tragen ist: ob aber alle von der S.  
zugestandene facta einer Melancholia beyzumessen, können und getrau-  
en wir uns nicht zu behaupten, leusst auch nicht in unser Forum zu erkennen, in-  
dem dergleichen Ausschweifungen auch ex levitate und pravitate simplicita-  
te animi, oder anderer libidine und Unbedachtsamkeit verübet und begangen  
werden können: dieses unser in arte Medica gegründete und nach allen aus  
dem Excerpto Actorum ersehenen und wohlüberlegten Umständen, eingerich-  
tete und abgefasste Decisum, haben wir mit unsrer Facultät-Insiegel bestär-  
cken und auf Begehren ausfertigen wollen. H. den 26. Maii. 1734.

### Responsum Facultatis Juridicæ.

**A**ls derselbe uns eine facti speciem nebst einem volum. privat. actorum  
und dreyen Fragen zugeschickt ic.

Hat T. eines grossen Potentaten Minister von ohngefehr 5. Jahren  
S. geehliget, und nachdem er mit ihr 5. Jahr im Ehe-Stand gelebet, sie sich  
schwanger befunden, dabei aber einige Zeit vor und bey ihrer Schwanger-  
schaft sich gegen ihren Gemahl T. sehr übel aufgeföhret, denselben allen Ver-  
druß zugefügert, seine Kinder erster Ehe übel gehalten, und mit dem zur Bestrei-  
tung derer Haushaltungs-Kosten an ansehnlichen Posten erhaltenen Gelde,  
Dergestalt übel umgegangen, daß sie nicht allein daß ihr gereichte niemals be-  
hörig berechnen können, sondern auch von einer Zeit zur andern nicht aus den  
Schulden kommen, und weil am 17. Jan. vorigen Jahres S. anderweit  
Schulden gemacht, und ihren Hrn. Gemahl T. dieser halb ums Geld an-  
sprechen lassen, hat T. bey dieser Gelegenheit ihre bisher unanständige Aufla-  
föhrung gegen ihn sowol als gegen die Kinder erster Ehe auf das beweglichste  
ihr zu Gemüthe geföhret, und sie zu dessen endlicher Abstellung zu bewegen  
gesucht, absonderlich aber bey dieser Gelegenheit angeführt, wie er nicht be-  
greiffen können, warum sie seinen Kindern, mit welchen sie doch all zu schön vor-  
hin gehan, auf einmal so gehäfig worden, daß er auch wieder seinen Willen  
sie aus dem Hause zu thun, genöthiget wurde, worüber sie dergestalt erschro-  
cken, daß sie sich vernehmen lassen: T. möchte eine gewisse ausländische Per-  
son

son, Namens C. so denen Kindern zu ihrer Unterweisung zugegeben, jedoch ja mit guter Manier wegthun, dabei sie beständig gesetzet, die Hände gerungen, und überhaupt, daß sie was grosses auf den Herzen habe, durch viele äußerliche Kennzeichen an den Tag geleget. Hat nun dieses T. bewogen, der S. in Gegenwart einer bey ihr gewesenen guten Freundin M. aus Göttes Wort und der Vernunft alle nur dienliche Vorstellung zu thun, und sie zu einer freiwilligen Bekanntniß desjenigen, so ihr den äußerlichen Ansehen nach auf den Herzen gelegen, zu vermahnen, und vermeinet, daß sie etwa viel Schulden gemacht, und das unter ihrem Schluss gehabte Silber versezt haben würde, und deswegen so ängstlich gethan, ihr auch frey gestellet, ob sie ihm oder der M. solches offenbahren wolte, da sie denn das erste erwehlet, und wie sie mit T. allein gewesen, hat sie von einer gewissen Reise, auf welcher ihr Mann gewesen, Meldung gethan, und daß solche ihr Unglück sey, angezeigt, anbey eine gewisse Standes-Person, L. genennet, mit welchen sie Ehebruch getrieben, davon sie auch alle Umstände aufs genaueste nebstd der feminis immisione referiret, und als hierauf T. urgiret, daß dergleichen Verbrechen nicht ohne Mittels-Personen verübet werden können, sondern er auf C. Verdacht hätte, weil sie kurz vorher über dessen Wegschaffung so besorgt gethan, er sich also dessen Person zuförderst versichern möchte, hat sie solches aufs inständigste depreciret, und ferner bekannt, daß sie auch mit diesem C. zu verschiedenen malen Ehebruch getrieben und solchen würcklich vollzogen, dabei sie denn abermal ratione modi & temporis alles genau berichtet, vor T. auf die Knie gefallen und um Gnade gebethen, er aber dagegen sich declariret, daß sie seine Frau ferner zu seyn unwürdig wäre, welchen ohngeachtet, auf ferneres Befragen, ob auch alles wahr sey? sie unter vielen Thränen und herzlicher Bereuung, ihre Bekanntniß bestätigt, solche auch als M. wieder herein gekommen, in deren Gegenwart wiederholet, und angezeigt, daß ihr Gewissen, ihr keine Ruhe gelassen, bis sie bekannt, nunmehr aber ihr Herz und Gewissen frey sey? Hat nun folgenden Tages T. die M. an die S. abgeschicket, und sie nochmals wegen ihrer gethanen Bekanntniß befragen lassen, anben begehret, daß wenn es wahr wäre, sie solches schriftlich aufsezzen und alle Umstände davon schriftlich anzeigen solle, da sie dann abermal dabei geblieben und die Beylage sub. N. 3. an T. geschrieben, welche mit ihrem mündlichen Bekanntniß übereinkommt, nicht weniger in folgenden Tagen, die sub N. 5. 6. 7. 8. befindlichen Schreiben von gleichen Inhalt an ihm abgehen lassen, und sich darinne um die remission beworben, anbey eine beständige Neue ihrer begangenen Verbrechen angezeigt. Bey welchen Umständen T. dann keinen Umgang nehmen können, gegen S. wegen des zugestandenen Ehebruchs.

ad

ad divortium & amissionem lucrorum nuptialium vor dem Geistlichen Gericht des Orts zu klagen, worauf in angesehenen mündlichen Verhörs-Termin, der S. ohngeachtet ihr von den indicio alle nur dienliche Vorstellung geschehen, und das zu befahren habende Nachtheil zu Gemüthe geführet, den Ehebruch cum curatore anderweit eingereumet, ihre eigenhändig geschriebene Briefe recognosciret, auch von dem Collegio ein Schlüß gefasset ein Urtheil abzufassen, welches die Partheyen eventualiter vor publiciret angenommen; inzwischen hat auch T. den C. auf den Lande in Arrest bringen, und gegen ihm den Diechten gemäß verfahren lassen, welcher denn zwar die consummationem adulterii per seminis immissionem nicht einräumen wollen, im übrigen aber die schändlichsten actus proximos zugestanden, inzwischen die Sache bey der höchsten Landes-Obrigkeit bekant worden, welches denn verursachet, daß wieder S. und C. auf dessen Befehl inquiriret, sie beyderseits in die Stadt gebracht, mit Arrest daselbst belegt, dem Geistlichen Gerichte aber Verboth geschehen, mit Fortsetzung der divortie-Klage zu continuiren, bey welcher inquisition C. seine vorhin gethanen Bekanntniß, mit vielen schändlichen Umständen wiederholet, S. hingegen von ihrem vorhin gethanen Geständniß nichts mehr wissen, sondern eine melancholie vorgeben wollen, worauf die Acta nach rechtlichen Erkäntniß verschickt, das Urtheil mit Bericht an die höchste Landes-Obrigkeit eingesendet, und von selbiger auf demuthigstes Ansuchen der S. und C. quoad passum criminalem die abolition ertheilet, auch nach erstatteten Unkosten beyde des Arrests erlassen worden, hingegen T. die Ausführung seiner Civil-Ansprüche in den nachdrücklichsten terminis vorbehalten worden, und dann dabey nummehr. T. belehret seyn will;

- 1) Ob er nicht intuitu divortii & amissionis lucrorum nuptialium fundatam intentionem habe?
- 2) Ob S. ihre vorhin zu unzähligen malen gethanes Geständniß unter dem Fürwand einer melancholie oder Zerrüttung ihrer Sinnen wiederrufen könne?
- 3) Ob nicht wider S. über das von ihr gethanen münd- und schriftliche Bekäntniß soviel Beweis in actis verhanden, daß wider sie das divortium und was davon dependiret statt habe?

So viel nun die erste Frage betrifft, obwol dieses S. vor sich haben möchte, daß sie zwar während ihrer Schwangerschaft zu vielen malen münd- und schriftlich, auch noch vor dem Geistlichen Gerichte den begangenen Ehebruch zugestanden, dennoch billig zu zweifeln sey, ob die geschehene und reiterirte confessio legitima oder solche nicht vielmehr einer Zerrüttung ihrer Sinnen zu attri-

attribuiren sey, angesehen sie bey der inquisition von ihrer gethanen Bekanntniß nichts mehr wissen wollen, eine melancholia zu solchem Ende opponiret und alles widerruffen, welches dann auch 2) soviel operiret, daß auf demuthiges Ansuchen die höchste Landes-Obrigkeit sowol der S. als C. abolition ertheilet, sie beyde aus dem Arrest loszulassen befohlen, und dadurch die inquisition aufgehoben, welches vermutlich nicht geschehen seyn würde, wenn man einen Grund auf ihrer Bekanntniß sezen, und daraus ferner Criminaliter verfahren könnten; cum difficulter, vel plane non abolitio in criminis adulterii fieri queat, utpote quod jure divino poena capitali plectendum eaque indispensabilis esse censetur.

Stryk. de abolit. princip. c. 3. n. 144. seq.

Vielmehr also zu vermuthen, daß der Landes-Herr solche Umstände dabey angetroffen habe, welche die inquisition non obstante confessione spontanea, aufzuheben und zu aboliren ihn bewogen, und obwohl 3) dem T. dabey seine Civil-Ansprüche vorbehalten sind, dennoch solche reservatio, utpote quæ jus reservabile præsupponirt, ihn kein neues Recht geben könne, sondern es lediglich auf die Beschaffenheit der Sachen selbst ankomme und daraus solche decidiret werden müsse, welche aber 4) allhier um desto mehr in consideration zu ziehen, als ad dissolutionem matrimonii & amissionem lucrorum dotalium die Klage gerichtet, quæ criminali causæ æquiparatur & ea de causâ magnam deliberationem, exclusa omni festinatione desiderat, utpote quæ in omnibus arduis causis & majoribus requiritur.

c. f. de restit. in integr. c. f. de procur. in 6. c. IX. de cons. & affin.  
Carp. lib. 3. resp. 57. n. 12. sqq.

Cothman. Vol. 2. resp. 86. n. 16. & Vol. 4. resp. 12. n. 159.

Aus welcher Absicht auch 5) ohne Zweifel geschehen, daß als die höchste Landes-Obrigkeit zur inquisition gegen den S. und C. zu schreiben anbefohlen, dem Geistl. Gerichte zugleich Befehl ertheilt ist, mit Abfassung eines Urthels inne zu halten, nachdem man nöthig erachtet, die Sache zuförderst reisser zu untersuchen, und nicht bloß bey der S. gethanen Bekanntniß zu acquiesciren, dergestalt es das Ansehen gewinnen will, als ob T. bewandten Umständen nach ad divortium & privationem lucrorum dotalium noch zur Zeit keine satis fundatam intentionem habe.

U. a. d. 1) T. der S. freywilliges und so ofte wiederholtes Bekanntniß de adulterio perpetrato vor sich hat, und was dagegen nunmehr wegen angeführter Zerrüttung ihrer Sinnen und vorgegebene melancholie, während der ihrer Schwangerschafft angeführt worden, bey der folgenden Frage zu untersuchen;

suchen, und wie weit ihr diese exception zustatten kommen möchte, zu erörtern  
seyn wird, inzwischen sich gleichwohl

2) hiebey zu Tage leget, daß nach der beschworenen Aussage der M.  
sub N. 1. welche sie am meisten um sich leiden können, am 17ten Jun. vorigen  
Jahres bey der Gelegenheit, da T. ihr wegen ihres bisheriges Bezeigen und  
gefasseten Wiederwillen, gegen seine Kinder voriger Ehe, auch unordentlicher  
Haushaltung, Vorhaltung in aller Güte gethan, die S. in grosse Angst gera-  
then, die Hände gewungen und grosse Anzeige gethan, daß ihr was auf dem  
Herzen läge, weswegen T. so wohl als M. ihr zugeredet, daß wenn sie sich et-  
wa an denen Kindern versündiget, sie solches sagen, und ihren Fehler erkennen  
möchte, sie darauf nach Abtritt der M. ihn ihren begangenen Ehebruch freywil-  
lig bekannt, solchen nach der M. Zurückkunft in ihrer Gegenwart abermahls  
mit allen Umständen eingestanden, und daß sie solches aus Trieb ihres Gewis-  
sens angezeigt, auch dabey eine grosse Neue über ihren begangenen Sünden-  
Fall mit Aufführung des Spruchs: Da ich es wolte verschweigen ic dargele-  
get und bekennet, daß sie nunmehr ihr Gewissen freygemacht, dabey sie auch

3) die folgenden Tage sine ullo intervallo beständig verharret, wie die  
sub N. 3. 4. 5. 6. 7 und 8. in Actis befindliche eigenhändige Briefe, vorrinnen  
sie um Gnade gebeten, darlegen, und ihr vorhin mündliches gethanes Bekannt-  
niß bekräftigen, und sehr vernünftig und von einer Person, die mit grosser Neue  
umfangen, gestellet sind; nechst dem

4) das vor dem geistl. Gerichte gehaltene protocollum sub N. 9. aber-  
mals ein grosses Gewichte in dieser Sache giebet, indem ihr dabey alle genug-  
same Vorstellung von denselben geschehen, und unter andern ihr zu Gemüthe  
geföhret, daß es was außerordentliches zu seyn scheine, daß sie dergleichen Be-  
kanntniß weder mit C. angegebenen fleischlichen Vermischung freywilling und  
ungezwungen gethan, dahero man sie befragen wolle, ob sie solches etwa ex per-  
turbatione animi, desperatione, oder Verdruß wegen ihrer Ehe gethan,  
anbey auch ihr gegenwärtiger Curator ermahnet worden, daferne ihr derglei-  
chen bewußt sey, solches anzuseigen, die S. dennoch beständig bei ihrem Bekannt-  
niß geblieben, und angezeigt, daß ihr Gewissen ihr nicht eher Ruhz gelassen, als  
bis sie es selbsten gestanden, wobey auch ihr Curator betheuret, daß er ihr sehr  
zugeredet, sich ohne Noth nicht selbsten etwas zu beschuldigen, daß sie in ihrem  
Gewissen nicht völlig überführt sey, sie dennoch jedesmal dabey verharret, daß  
sie aus Trieb ihres Gewissens, solches Bekanntniß gethan, welches sie auch bey  
dem geistlichen Gerichte bekräftiget, anbey ganz unvernünftig raisonniret und  
angezeigt, daß sie verhoffet, ihr Gemahl würde ihr, wie bey andern Fehlern  
geschehen, auch dieses condoniren, außer dem sie solch Geständniß nicht ge-

than haben würde, welches abermal eine Anzeigung giebt, daß sie sehr vernünftig bey dem Consistorio sich aufgeföhret, und alles gründlich und bedachtsamlich beantwortet, anderer Gestalt

5) das geistliche Gerichte, welches aus so vielen erfahrenen und gelehrten Leuten bestanden, nicht solchergestalt verfahren, sondern vielmehr, wenn sich etwas von Zerrüttung ihres Gemüths veroffenbahret haben sollte, solches wéhl beobachtet und protocolliren lassen würde, anerwogen das ganze protocollum weiset, daß die Assessores hujus Judicii sehr behutsam verfahren, ehe alle exceptiones, so ihr etwa zu statthen kommen, könnten vorgestellet und nichts verabseumet, was ihr etwa zum besten gereichen könnte, denn ohngeachtet sie beständig bey ihrer gethanen Aussage geblieben, ihre Briefe recognosciret, und zulezt noch Gnade bey ihrem Ehegemahl, wo möglich, gebeten, dergleichen geminata & sæpius diverso tempore repetita confessio magnam animi deliberationem & enixam voluntatem anzeigt, imprimis si judicialiter cum omnibus circumstantiis repetita est,

1. 7. §. 7. de Ædit. edict. l. 22. ad Trebell.

Harprecht. vol. usc. cons. 51. n. 119.

Wobey dann 5) die Svite dieser ganzen Bekanntniß in besondere Erwiegung zu ziehen, als woraus erhellet, daß sie iederzeit bey derselben eine grosse Beständigkeit, herzliche Reue und Hoffnung auf die Gnade des T. an den Tag gegeben, auch nach diesem im geistlichen Gerichte geschehenen Verhöhr, davon nicht abgesetzt, sondern als sie nach demselben aus der Stadt auf das Land gebracht worden, und eine gute Freundin ihr zugegeben gewesen, sie nach dem protocoll sub n. 2. fol. 169. gegen diese ihre Freundinne bey wehrender Reise sich von neuen expectoriret, ihren begangenen Fehler sehr bereuet, und sich dabey ganz vernünftig bezeuget, auch versichert, daß sie es niemalen leugnen würde, zumal es der Trieb gewesen, damit Gott ihre Seele retten wollen, sey ihr nur leid gewesen, daß sie ihren Ehe-Herrn nicht wieder bekommen würde, wobey sie denn beym durchfahren durch die Stadt dergestalt geweinet, daß ihre Gefährtinne die Gläser am Wagen zu ziehen müssen; desgleichen

7) die Kinder-Frau in extracto sub n. 2. fol. 271. b. seq. bezeuget, daß sie gegen ihr gesagt, daß sie nicht recht gethan, wäre war, Gott und ihren Mann habe sie betrübet, der Haupt-Punct wäre war, dabey sie auch alles, was beym geistlichen Gerichte vorgegangen, auf das genaueste gewußt und alle minutissima erzehlet, nicht weniger ein heftiges Verlangen nach ihren Curatorem bezeuget, und als derselbe mit ihr Unterredung gepflogen, sie darauf gegen referentin gesagt: Ach leider Gott erbarme es, es wäre freylich mit der Scheidung wahr; ihr Mann aber hätte ihr perdounniren und den Daumen auf den

Aus-

Augen halten können, so hätte sie eine ganz andere Frau werden wollen, welches solche Neden sind, die sehr wohl zusammen hängen, und von keinen verwirrten Verstand herrühren. Ferner

8) die auf der S. Vaters Veranlassung abgehörte defensional-Zeuginne fol. 128. b. Act. sub. f eydlich deponiret, daß S. ihr die That tausendmal erzählt, daß auch Zeugin um Gottes willen gebeten, damit aufzuhören, ja da sie

9) zur gefänglichen Haft gebracht, sich 3 Blätter Papier auf ihrem Tisch befunden, so in extractu sub N. 2. befindlich, woselbst sie fol. 26. nochmahls bezeuget, daß sie ihr Gewissen zur Bekanntniß gebracht, und in der Hoffnung gestanden, daß T. ihr solches pardonniren würde, dabey auch

10) der Justitiarius, so sie zur gefänglichen Haft gebracht fol. 171. b. ihr vorgehalten, wie sie auf dem Wege sich erklähret, daß sie nichts leugnen, sondern ihr Gewissen erleuchtern wolle, welchen allen noch

11) beytritt, daß C. die allerschändlichsten actus in protocollo sub n. 12. zugestanden, und ob er wohl den reellen concubitum nicht an sich kommen lassen wollen, Dennoch so viel aus seiner Bekanntniß sich hervorgethan, daß S. mit ihm sehr garstig umgegangen, und wohl zu vermuthen, daß die realis consummatio adulterii würcklich erfolget, mithin gnugsam daraus zu schliessen, daß sie weder ex perturbatione animi, noch melancholie dergleichen Laster auf sich erdichtet, sondern aus Trieb ihres Gewissens, so ihr keine Ruhe gelassen, ihr Bekanntniß gethan, zugeschweigen

12) des verdächtigen Umgangs, so sie mit unterschiedenen Personen aussübt, davon bey der letzten Frage die Umstände vorkommen werden, welches alles solche data sind, die zum totali divorcio & privatione lucrorum dotarium hinreichen, und denen bekannten Rechten nach darzu genugsam begründet sind, dagegen dann die rationes dubitandi nichts verfangen, angesehen die erste aus Flucht, bey der folgenden Frage zu erwörtern, die andere ratio dubit. aber mehr der S. zuwidder also profitabel ist, angesehen so wohl auf ihr als des C. demuthiges Ansuchen die abolition des Criminal-processus zwar erfolget, iedoch dabey bekannt ist, daß solche obolution bloß ex jure aggratiandi geschehe, und dahero niemanden als der hohen Landes-Obrigkeit, zukomme.

Stryck. de abolit. princ. c. 2. n. 63. sqq.

Dabey auch sehr irrig, daß die pœna capitalis in adulterio juris divini & eterni, mithin indispensabel sey, angesehen in ganz Deutschland deswegen die pœna adulterii sehr variiren und nicht an allen Orten vor Capital gesachtet wird,

Hoffmann, de dissensu LL, in pœnis adult.

mithin der Landes-Herr darinn die abolition gar wohl ertheilen können, gleichwohl durch dessen sehnliche Suchung die S. sich implicite selbsten bloß gegeben, daß sie an der That schuldig sey, und deswegen viam gratia erwehlt und vorgezogen, welche Gnade der Landes-Herr ihr und C. der seines groben Verbrechens aus seiner eigenen Bekanntniß völlig überführt, und bloß nach seiner gethanen confession, wenn gleich die realis consummatio adulterii nicht erfolget, eine harte Ahndung verdienet, auch angedenyen lassen, solche aber, so wenig sie von ihrem Verbrechen absolviret, als C. der gleichwohl die allerschändlichsten actus proximos zugestanden, und wenigstens eines attentati adulterii überführt gewesen, sich deswegen unschuldig sprechen können, welches eben die Ursach gewesen, daß quoad rat. dubit. ztum T. seine Civil-Ansprüche reserviret sind, als welche man nothwendig vor gegründet halten müssen, endlich die beyden letzten rationes zwar in thesi richtig, gleichwohl auch in hypothesi in dieser Sache ein vollkommener Beweis ex confessione toties reiterata verhanden, und keine festinatio dabey zu befinden, vielmehr der S. alle führende Vorstellung und remonstration vor dem geistlichen Gerichte geschehen, und daß übrigens demselben abbefohlen worden, mit weitern Verfahren inne zu halten, bis die Criminal-Sache erörtert worden, solches lediglich auf des Landes-Herrn, disposition angekommen, der hierinne pro lubitu verfahren mögen, wozu gleichwohl das Verfahren des geistlichen Gerichts gar keine Gelegenheit gegeben.

So erhellet hieraus hiebey soviel daß T. fundatum intentionem habe:

Die andere Frage betreffend, obwohl 1) das geistliche Gerichte der S. selbst vorgehalten, daß es etwas außerordentliches zu seyn scheine, daß dergleichen Bekanntniß der mit C. beschhehenen fleischlichen Vermischung von ihr freywil- lig und ungezwungen abgeleget worden, dergestalt, daß man einen nicht geringen Verdacht gefasset, als wenn solches ex melancholia vel perturbatione mentis geschehen, und zu solchem Ende ihr Vorhaltung gethan, welches auch 2) um desto nthiger gewesen, als ein jeder vernünftiger Mensch, welcher in dergleichen Laster gefallen, sich mehr zu cachiren als selbsten zu verrathen pfleget, man also billig präsumiren müssen, daß sie aus einer melancholie, welche der Medicorum Geständniß nach allerhand wunderliche Ideen bey einem melancholico operiren kan, sich dergleichen Laster eingebildet, und in dem affectu melancholico sich dessen beschuldiget, so sie niemals begangen haben mag, cum per melancholiam vis imaginoandi maxime lædatur.

Dn. Hoffmann. in medic. consult. P. I. p 19.  
welcher Verdacht um desto mehr 3) vermehret wird, als die S. vor der gethan-

nen Bekanntniß in grossen Aengsten gewesen, die Hände gerungen, die M. in ihrem eydl. Bericht sub N. 1. dabey erwehet, daß sie, wie ein Mensch ausgesehen, so Höllen-Pein ausstünde, ja kurz vor ihrer Bekanntniß einen solchen Zug ins Gesichte bekommen, welchen sie wohl ihr Lebtage nicht vergessen würde, welches ein großes argumentum perturbati animi seyn möchte, womit auch 4) S. ihre revocation bey der inquisition jederzeit excusaret, und vorgegeben, daß sie alles aus Melancholie und verwirreten Gemüthe gestanden, und nicht wußte, was sie bekant hätte, bevorab da der Med. P. Act. 13. attestiret und eydl. ausgesagt; daß an den Tag der geschehenen Bekanntniß er zu ihr gefodert worden, und sie sehr alteriret befunden, des andern Morgens aber, sie mit starren, matten und trüben Augen ganz verwirret angetroffen, sie wie ein Mensch ausgesehen, daß sich übersonnen hätte, und in solcher Confusion das Schreiben an ihren Gemahl aufgesetzt haben solte; ferner den Tag nach ihrer Niederkunft, er sie weit mehr verwirter im Haupte angetroffen, bey ihr in ihrem 6. Wochen allerhand gesticulationes wahrgenommen, und allerhand symptomata vermerket, dabey er dann 5) zwar in der gehaltenen registratur vermeinet, daß die wegen der geschehenen Bekanntniß entstandene immoralische alteration wohl eine causa concurrens seyn könne, welche dem affect, so ihr sonst angehangen, befördert, zumal sie auch die Nacht auf den 17. Jun. gar nicht geschlaffen, gleichwohl den affectum melancholicum dabey selbst nicht leugnet, welchen endlich auch 6) des Pastoris n. 14. befindl. attestatum beytritt, worinne er anzeigenet, daß, da er 6. Jahr Informator bey dem N. N. gewesen, er wahr genommen, daß die S. sich in der Jugend tieffsinig betrübt und traurig erroiesen, deswegen er sie ratione temperamenti pro melancholica gehalten, welcher affect 7) um destomehr irritiret seyn kan, als sie eben damals sich schwanger befunden, welche Beschaffenheit zu allerhand Gemüths affecten und imaginatio-nen die Schwangern ganz geneigt macht.

D Hoffmann art. 1. P. 6. p. 311.

Wovon der gedachte Pastor in seinem Attestato aus eigener Erfahrung bey seiner Frauen merkwürdige Umstände anführt, welche momenta 8) soviel ingress zu haben scheinen, daß man noch zur Zeit auf ihre so oft wiederholte confessionem adulterii sich nicht wohl gründen vielweniger dieselbe der S. zum præjudiz gereichen möchten.

D. a d. wir zuförderst dasjenige, was de temperamento melancholico & statu graviditatis der S. bisher ex actis recensiret ist, dem judicio derer Herrn Medicorum zu beurtheilen billig überlassen, als welche am besten von der Beschaffenheit der gedachten S. zu urtheilen bestand sind, auch darauf wir mehr reflectiret, und in decidendo gesehen haben würden,

wenn nicht so viele wichtige argum enta sich hiebey außer dem hervor gethan, welche anzeigen, daß die von ihr beschehene Bekántniß aus keiner blosen imagination und falschen Einbildung, sondern aus Überzeugung ihres Gewissens hergeflossen und sie sich nichts aufgebürdet, was sie nicht begangen, angesehen, 1) den 17. Nov. a. p. sie ganz unvermuthet, und wohl ohne vorgehabte intention zu der geschehenen Bekántniß gebracht worden, nachdem T. bey der von der M. sub N. 1. erzehlten Gelegenheit, ihr angezeigt, daß weil sie seinen Kindern erster Ehe so feind sey, er genöthigt würde, sie aus dem Hause zu thun, worüber sie so erschrocken, daß sie heraus gebrochen, T. solle nur den Franzosen weg schaffen, aber ja mit guter Manier, werauf denn T. repliciret; was rum denn das? hat er dann die Kinder bey dir verhaft gemacht? und was denn vor eine Art? sag mirs doch, ich will ihn weg schaffen: woraus denn er hellet, daß T. bloß seiner Kinder wegen besorgt gewesen, und zu befürchten Ursach bekommen, ob nicht etwa S. mit C. ein Complot gegen ihre Kinder gemacht. Bevorab, da sie darauf angefangen die Hände zu ringen, und nochmals um GÖttes Willen gebethen, daß der Kerl mit guter Manier weg geschaffet werden möchte, welches alles verursachet, daß T. und M. so eben bey der S. gewesen, heftiger in sie gedrungen, ihr Anliegen zu offenbaren, welches sie endlich auch gethan, woraus man dann 2) wahrgenommen, warum sie die Wegschaffung des C. jedoch mit guter Manier, so sehnlich verlanget, angesehen der Zeugen Aussage nach, sie wehrender ihrer Schwangerschaft ihn feind geworden, doch ihn menagiren müssen, damit er nicht aus Nache ihre mit ihm geführte conversation public machen möchte; Daben denn 3) leicht zu erachten, daß diese Bekántniß und des T. darauf erfolgte Erklärung, daß sie nunmehr seine Frau gewesen, eine grosse alteration bey ihr erwecket, als welches ganz natürliche Suiten bey dergleichen Umständen sind, und insgemein erfolgen, argumentum autem accomuniter accidentibus etiam stringit, in malo præsumendo, & tanti est ponderis ut inferat præsumtionem iuris adversus eum, qui hoc indicio premitur.

Alciat. de præsumt. reg. 1. præl. 44.

Daher denn nöthig gewesen, daß man den Medicum, zu ihrer præcaution, zu ihr holen, sie auch die darauf folgende Nacht schlafflos hinbringen müssen, ja der Medicus sie den andern Tag darauf in dem, in ration. dubit. angezeigten betrübten Zustand angetroffen, dessen Ursachen er damals zwar nicht gewußt, doch bey seiner eydlichen Vernehmung gestehen müssen, daß die moralische alteration und das Andenken ihres nunmehr ungälichen Zustandes und künftig zu besorgenden Suiten eine causa concurrens gewesen sey, daß er sie den andern Tag in grosser confusion angetroffen, zumal sie niemals

niemals vorher vermuthet, daß T. sie zu abandoniren sich resolviren sollte, sondern fesie gehoffet, daß er es ihr perdonniren würde, wie sie denn auch nachgehends ganz vernünftig sich darüber erkläret, daß wenn sie das Gegentheil gewußt hätte, sie es niemals offenbaret haben würde, welches alles 4.) lauter solche data sind, daß diese von ihr geschehene Bekanntniß nicht aus einer falschen Einbildung und Melancholie entstanden, sondern in rei veritate gegründet gewesen, bevorab wenn man des C. bey der Commission in Act. sub D D gethane Aussage und Bekanntniß damit verknüpffet, als welcher bey seiner Arrestirung, wie er fol. 69. gestehet, nichts weniger als dieses vermuthet, daß etwas davon heraus kommen würde, und deswegen in der allergrößtesten consternation und Bekümmerniß gerathen, also dadurch angezeigt, daß er nicht unschuldig arrestiret worden, cum maleficiorum tristitia judex, vel poenitentia sceleris sit, quæ ex mentis cogitatione promaneat, qua dirum nobis conjuncturn ponderamus, aversamur.

Crusius de judic. p. 1. c. 101. n. 1.

Hiernechst aber 5.) bey der coimission eine solche Bekanntniß gethan, welche die allerschändlichsten actus adulterii proximos darlegen, wie er solche fol. 71. nach der lange erzählet, welche in so weit mit der S. Bekanntniß übereinkommen, daß sie mit ihm auf ehebrecherische Art umgegangen, und nur darinne differiren, daß sie den würflichen Ehebruch per seminis immissionem zu gestanden er aber solche nicht an sich kommen lassen wollen, sondern vorgegeben, daß wenn er in actu proximo gewesen, aus seinem hizigen temperament ihn derselbe allemal entgangen, daß er den Ehebruch nicht vollführen können, so er aber ohne Zweifel pro evitanda poena capitali, vorgegeben cum ex ejusmodi actibus proximis venereis non possit non colligi & concludi adulterium.

Farinac. p. 4. aper. Crim. qu. 136. tit. 15. n. 114.

und obwol 6.) S. bey der inquisition alle diese schändliche von C. bekante actus venereo anfänglich nicht an sich kommen lassen wollen, sie dennoch endlich dabey sich so weit heraus gelassen, daß sie (a) nicht in Albrede seyn könnten, wie sie ihn und seine Augen gelobet, laut fol. 123. b. und seiner Haut erwähnet hätte, als wovon, nach C. Aussage, der Anfang der erfolgten schändlichen Conversation gemacht ist; (b) daß sie ihn laut fol. 117. seqq. unterschiedliche Sachen geschenket, wie C. ebensals angezeigt, sie aber deren Ursachen nicht anzeigen können: (c) daß sie fol. 123. auf Verlesung der Frau N. Briefes zu etliche malen gesagt: es wäre würflich niemalen zur That kommen, wodurch sie per indirectum des C. Aussage einräumet; (d) daß sie fol. 124. b. sich heraus gelassen,

Wenn

Wenn es auch höchstens geschehen, daß sie so unmanirlich gewesen, und dergleichen Dinge, nemlich daß sie C. an sein Glied gegriffen, begangen, so habe sie ihm doch dazu keine Gelegenheit gegeben.

(e) daß sie fol. 82. so viel zugestanden,

Wenn auch alles wahr wäre, so wäre doch dieses nicht, daß der Saame bey ihr geblieben, und daß sie sich fleischlich mit ihm vermischtet. dabey sie aber nicht wissen wollen, ihm an sein Männlich Glied gegriffen zu haben, es könnte seyn, daß sie mit ihm getendelt, wäre aber nicht passirt, dadurch sie des würclichen Ehebruchs schuldig erkennen könnte: (1) daß sie fol. (8) auf insistiren der Commission, wegen des Hosengreiffens repliciret.

alles, was sie sagen könne, wäre dieses, daß es zu keiner würcl. That gekommen.

wodurch sie die actus venereo proximos, eben wie C. eingeräumet: (9) daß sie bey allen vorgelegten Umständen sehr tergiversiret, als wovon das ganze Protocoll voll ist, aus welchen datis denn abermals der von der S. vor geschätzte Ausflucht einer melancholie und falschen Einbildungen hinweg fällt, und durch die rat. dubit. nicht bestärcket wird, angesehen quoad rat. primam & secundam zwar in thesi richtig, daß sich niemand leicht selbst verrathen oder in Unglück bringen werde, jedoch bey der S. die sonderbare Veranlassung dazu bereits angeführt, und sie sehr vernünftig sich dabey heraus gelassen, daß sie nicht anders geglaubet, als daß T. ihr solche Untreu vergeben werde, wie sie denn bey dem Consistorio sich ganz vernünftig aufgeführt, ihr Curator auch zu unterschiedenen mahlen ihr vorher zugeredet, und als ein Priester bey ihr gehandelt, sich ja nichts aufzubürden, was sie nicht begangen, sie aber dennoch zu Besruigung ihres Gewissens; dabey beständig geblieben, und so wohl Gerichtl. als ausser Gerichtl. auf ihr Bekanntnis verharret, dabey aber jederzeit bey ihren Mann um Gnade, und daß er sie nicht verstoßen wolle, gebethen, ja wenn sie auch eines temperamenti melancholici gewesen seyn sollte, dennoch solches vornehmlich verursachet haben mag, daß sie sich selbsten desto leichter verrathen, quia hoc genus h<sup>u</sup>minum simplex, minusque astutum esse solet, adeoque sic comparatum, ut in quos errores propendat natura, eos raro vel nunquam soleat occultare.

Crus. de indic. P. I. c. 28. n. 5.

Ferner die dritte ration kein argumentum melancholiæ quæ clementiam constituit involviret, vielmehr ganz natürl. ist, daß bey solchen Umständen, und decourirung seiner selbsten Furcht, Angst, Schrecken, Bekümmernis und grosse alteration sich ereugen, wohin auch die von dem Medico in ratione quarta & quinta angegebene Umstände zu referiren, deren natürl. effectus

be-

bereits in rat. decid. tertia angeführt sind, dabey auch gezeigt werden, daß wegen der aus solcher Bekanntniß entstandenen Schame, Furcht und Bekümmerniß, wie auch vorhergegangenem Schlaff-losen Nacht, sie den Tag darauf nothwendig sich confus und verwirrt finden müssen, dergestalt, daß der Medicus vermeinet, er sei etwa zu ungelegener Zeit gekommen, und deswegen sich bald reteriret; übrigens was kurz vor ihrem Wochen passiret, bekannter massen ein gemeiner affectus der puerperorum ist, und daraus kein argument auf ihren vorhergehenden Stand zu machen, dahero auch auf des Pastoris Zeugniß in rat. sexta & septima um desto weniger zu reflectiren, als solches unbeschworen und nur in genere anzeigen, daß sie in ihrer Jugend tieffündig gewesen, und er sie quoad temperamentum pro melancholica halte, welches wenn es gleich wahr wäre, dennoch keinen solchen gradum melancholia anzeigen, dadurch die Einbildung-Kraft bey ihr verrücket worden, angesehen in Gegentheil vom 17. Jun an. pr. an; da sie ihr Bekanntniß gethan, sie in allen Stücken ganz vernünftig gehandelt, und in ihren Briefen, bey ihrer deprecation, ja bey dem gehaltenen Verhör vor dem geistl. Consistorio sich dergestalt vernünftig und beständig aufgeführt, daß dieses Geistl. Gerichte nicht die mindeste Spur eines jerrütteten Gemüths an ihr spüren können, auch die M. so wenig als die Kinder-Frau jemahls an ihr eine solche grobe melancholie wahrgenommen zu haben deponiren, vielmehr bezeugen, daß sie stets lustig und munter gewesen, mithin ihre bey der revocation gethane Ausflucht, daß sie aus melancholie und Verwirrung ihrer Sinnen, dergleichen Bekanntniß gethan, mehr auf eine simulirte melancholie nunmehr hinaus lauffet; eo magis enim ad causam melancholia astuti inquisiti & minus æqui defensores configere solent, quo magis hic affectus simulationi subjectus est,

D. Alberti in Jurispr. medic. P. II. p 149. inf.

bevorab da sie bey dem Verhör coram commissioni absonderl. fol. 187. sehr tergiversiret, anfänglich sich nicht besinnen wollen, endlich aber die Neden, so sie mit ihrem Herrn gesprochen, was sie geschrieben, was sonst vor besondere Umstände dabei vorgegangen, und was endlich in Consistorio sie ausgesagt und daselbst passiret, gar genaue erinnert, und sich dessen allein bey der Commission bewußt gewesen, welches wohl kein argumentum perturbatæ vel emotæ mentis gewesen seyn kan, allermassen auch der Kinder-Frau Aussage nach sie jederzeit einen ruhigen Schlaff gehabt, und darinn nicht aufgefahrene, aus dessen Mangel sonst die Melancholie am besten erkannt wird.

So halten wir davor, daß die S. ihre vorhin so umständl. und zu vielen  
Et t mah-

mahlen gethane confession unter dem Vorwand einer melancholie oder Zerrüttung ihrer Sinnen nicht revociren können.

Endlich bey der letzten Frage möchte zwar eingewandt werden, daß wenn der S. Bekanntniß bey Seite gesetzet werden solten, alsdenn kein zureichender Grund zur Ehescheidung ex capite adulterii anzutreffen sey, angesehen 1) des C. Bekanntniß pro allegatione propriæ turpitudinis anzusehen, cui non credendum in præjudicium tertii.

l. 29. §. 1. de probat. l. 5. C. de remdi & ob turp. Caus. nec de se crimen confessio credendum in tertii necem aut fraudem.

l. n. C. de testibus l. f. C. de accus.

c. 1. X. de confess. c. 10. & 20 X. de testib.

bevorab, da 2) die S. das wenigste davon an sich kommen lassen will, und es nur vor Endeley ausgiebet, hiernechst 3) die andern indicia wegen eines verdächtigen Umgangs mit L. und andern sehr remota sind, zumal die Zeugen nichts weiter als von einigen Billet und deren heiml. Absendung deponiren können, welche noch lange kein adulterium ausmachen, als wozu, quoad effetum inde decernendi divortii, violenta & urgentissima indicia erforderet werden,

c. 12. X. de præsumt.

Sanchez de matrim. lib. 20. desp. 4. n. 11. seq.  
ugeschweigen daß 5) noch gezwifelt werden möchte, ob solum adulterium præsumtum inter protestantes die völlige Ehescheidung statt finden könne, angesehen zwar inter Catholicos diese causa approbiret jedoch solches um deswegen desto ehender geschehen können, weil in casu adulterii veri auch nur eine separatio quoad thorum & mensam zugelassen, kein totale divortium aber statuiret wird, mithin daher die protestantes auf ein totale divortium keinen Schluß machen möchten.

B. de Berger in Elect. proc. matrim. §. 30. & in suppl. 153;

Idem in econ. iur. p. 120.

U. a. d. wir 1.) zuförderst voraus sehen, daß, non obstante jure canonico das totale divortium ex causa adulterii præsumti statt finden könne, zumahl dadurch nicht negiret wird, daß ein adulterium würflich geschehen, sondern nur so viel behauptet wird, daß ad divortium decernendum kein so starker Beweß als in causa adulterii criminali erfodert werde, sondern gnug sey ex violentis & urgentissimis indiciis de adulterio constare, außer dem auch dergleichen lascivi & venerei actus proximi mit unter die von Christo ausgenommene περιειαν gehören, weswegen die Ehe getrennet werden kan, wie contra Bergerum mit mehrern dargethan

Boeh-

Böchmer tom. IV. jur. eccl. tit. de dicast. §. 28.

Welcher Meynung auch bekannter massen die protestantischen Consistoria überall angenommen.

Nicolai de divort P. 2. c. 1. n. 63.

Lyncker resp. 30. n. 14.

Stryk in vs. mod. ead. tit. de divort. §. 53.

Böchmer. cit. l. §. 29.

Man auch 2) bey der Frage nicht intendiret die confession ganz beyseite zu sezen, sondern nur dahin die Absicht gerichtet, ob nicht auch außer der Confessione so viele gravissima argumenta adulterii perpetrati vorhanden, welche wenigsten ein præsumtum adulterium inferiren, dergestalt, daß wenn auch bey der confession propter oppositam exceptionem melan-cholici noch einiger Zweifel ex medicorum sententia übrig bleiben sollte, dennoch T. dabey fundatam intentionem sowohl ratione divortii also privationis dotalium lucrorum ex præsumto adulterio habe, cum enim ad effectum divortii violenta & urgentissima adulterii argu-menta probasse sufficit, multo magis etiam talis probatio sufficiens erit ad effectum amittendæ dotis, quo causa longe minor ipso divor-tio censenda.

Berlich p. 4. concl. 29. n. 52.

Barbosa ad l. 2 solut. matrim. P. 1. in pr. n. 76.

Deswegen denn 3.) die so vielfältig geschehene confession nicht gänzlich beyseite zu sezen, sondern daraus wenigstens noch eine starcke præsumtio übrig bleibt, welche 4) durch des C. Geständniß de actibus venereis proximis sowohl als dasjenige bekräftiget wird, was sie dabey nach Anleitung der vorigen Frage eingeräumet, und nur dieses dabey nicht an sich kommen lassen wollen, daß die würckliche immissio seminis nicht erfolget, wodurch aber die actus lascivi, etiam ad rationem πορνείας, pertinentem nicht gehoben werden, ferner 5) diesen beytritt, daß a) C. S. bey dem Consistorio deponiret, wie er einstmahl S. mit C. bey zugeklinckter Thür in ihrem Zimmer allein beysammen angetroffen, und da er ins Zimmer gekommen, sie beyde aus einander gefahren waren: b) G. F. bey der Commission deponiret, daß er öfters Billetgen an N N. von der S. tragen und ihm selbst in die Hände geben müssen, sie auch veranlasset, daß er bey allen Visiten so sie gegeben, meh-rentheils gegenwärtig und bestellet gewesen, sie auch einsmahl des Morgens um 8. Uhr ungescheuet in Leibgen und übergehangenem Pelze sich zu NN. tra-gen lassen, sich bey ihm eine gute Stunde im Zimmer verweilet, und als sie wie-der heraus gekommen, sie ziemlich roth ausgesehen, welches sie endlich auf lan-

ges negiren sol. 193. einiger massen einrāumet, aber sich nicht besinnen will, daß sie so liederlich angekleidet, zu ihm gegangen: (c) dabey ein ander Zeuge sol. 228. ausgesaget, daß wie sie aus des NN. Zimmer gekommen, sie mit den Haaren ganz confus ausgesehen, die Andrienne auch etwas zerknillt gewesen, daß es wohl seinen Gedanken nach nicht so richtig zugegangen seyn möchte, welcher Muthmassung des Zeugens auch die JCti beytreten, utpote si mulier visa fuit egredi ex camera, in qua fuit masculus, cum rubore faciei & crine soluto.

Farinac. qu. 136. tit. 16. n. 169.

Und ob gleich 6) diese letztere indicia in regard des NN. nicht eben violenta sind, dennoch das von ihr dabei geschehene Geständniß denselben ein grosses pondō beylegen und das verübte adulterium mehr als zu sehr, qvoad effectum divortii bestärcken, zumahl auch diese confessio durch die angeführte Umstānde ein grosses Licht daher bekommet. Mithin die rationes dubitandi dagegen nichts verfangen, angesehen quoad rationem i. bereits erinnert, daß deswegen der S. geschehene Confession nicht ganz außer Augen zu sehen sey, wie wohl sie auch selbst bey der Inquisition so viel davon eingeräumet, daß sie nur mit dem C. den realem concubitum gelegnet, wodurch denn die ratio secunda wegfällt. Bey der dritten und vierdten ration dubitandi aber bereits dargethan, daß die hier befindliche Argumenta adulterii commissi violenta & prægnantissima sind, und endlich die letzte ratio quæ mere juris quæstionem continet, in der ratione decidendi prima refutiret worden.

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß auch außer der von ihm geschehenen münd- und schriftlichen Bekänntniß so viel Beweß und urgentissima argumenta adulterii wider S. verhanden, daß gegen sie das divortium und was davon dependiret, statt haben müste. V. R. W.

## CASUS XXVI.

### Homicidium ab Melancholiam commissum.

#### Excerpta fasciculi Actorum.



En 3. August 1736. Nachmittag um 5. Uhr hat G. V. v. E. einen Mädgen von 5. Jahren den Hals abgeschnitten: Fol. 3. testirt N. daß der Thäter stets tieffinnig gewesen, und vielleicht aus gewissen Ursachen in solche desperation verfallen wäre, jedoch ihm und andern allezeit

- Verz

vernünftig vorgetommen; dahero man vorhero dergleichen desperation nicht vermuthen können: deponirt ferner wie die Frau Mutter und Frau Schwester diesen v. E. besuchet und in Wirthshaus logirt, dahin er den v. E. gehn lassen, jene hätte unvermuthet zu ihn geschicket, und ihn eilend zu sich bitten lassen, als er dahin gekommen, habe er erfahren, daß daselbst einem Kind der Hals abgeschnitten worden, hätte auch das Haus voll Blut gefunden, und da er in Hoff gegangen, habe er an der Hoff-Thür das Kind in seinen Blut liegend gesehen, als er in die Stube gangen, habe diese Frau Mutter mit entsetzlichen lamentirn geschrien, o Herr N. was Rath, mein Kind ist ein Mörder worden, als er den Thäter welcher auch in der Stuben war, deswegen befraget, wie er dahin käme, hat er, als wenn ihm nichts darum wäre geantwortet, er wisse es selbst nicht, es wäre geschehn, sey darauf unverändert an den Tisch gegangen, habe sich aus einer Bouteille eingeschenket, getrunken und zu seiner Mama gesagt, sie möchte ihn nicht Durst leiden lassen, er habe heute grossen Durst: Als der Apothecker gekommen, seiner Frau Schwester vor den Schrecken etwas einzugeben, habe er dasselbe zu erst eingenommen: In Arrest habe er sich den ersten Tag ganz stille erwiesen, den nechsten Tag wäre er mit den Kopff in aller force gegen den Kachel-Ofen gelauffen, davon er auch eine Brausche bekommen. Ein anderer Testis meldet auch, daß er ihn in seinen äussern Bezeugen als tiefstinnig erkannt: Als der Thäter zum Verhör aufgerufen worden, ist er dahin nicht zu bringen gewesen, sondern hat sich beklaget, von Gott verlassen zu seyn, schüchterne Geberden von sich blicken lassen, und bald diesen bald jenen angesehen, sey auch nicht vermögend gewesen, seine Gedanken zu samlen, endlich, auf Zureden einen Prediger verlangt und mit denselben allein gelassen worden; d. s. Aug. deponirt die Wirthin allwo die Fr. v. E. logirt, daß diese ihren Sohn zu sich rufen lassen, und gesagt, daß er frant sey; deponentin habe diesen und den vorigen Tage keine Krankheit ihm abgemercket, wiewohl er allezeit stille gewesen: Kurz vor der That wäre der v. E. zur deponentin in die Stube gegangen, habe mit ihr vernünftig geredet, jedoch über Hitze beklaget, und in ihre Stube gekommen sich abzufühlen: als sie aus der Stube gegangen, habe sie ihn mit ihrem Kinde und einem andern Mägdlein allein darinn gelassen, er habe mit ihrem Kinde Spaß gehabt ic. bis endlich ihr unwissend die That geschehen ic. Der Bediente des v. E. deponiret, daß sein Herr seit 8. Tagen mehr als ehemalig unruhigen Gemüthes gewesen, habe fast nichts geschlaffen, sey beständig des Nachts gegen 2. Uhr aufgestanden, und in der Stube auf und nieder gegangen, habe die Hände gerungen, erschrocklich geseußzet, sey manchmal vor ihm getreten, habe ihn beym Rock angefasset, geseußzet, aber nichts gesprochen, und besondere Herzens-Angst an sich sehn lassen: manchmal habe er zu ihm gesagt,

sagt, er solle nach den Hoff gehn, er würde ihm nachfolgen, er solte ihm den Arm abhauen, als deponent geantwortet, es sey solches zu thun von Gott verboten, worauf er versete, es stunde auch in der Bibel, wann dich dein Fuß ärger, so wirff ihn von dir, warum er sich dessen ein Gewissen machen wolle: Endlich gesagt, es wäre nur Kurzweil, er solte niemand etwas sagen: deponent habe der Frau v. E. sagen lassen, nicht ehender wieder weg zu reisen, bis sie ihres Sohns wegen Sicherheit gemacht, ihn wär dabei nicht wohl zu muthe, so sie zu thun versprochen, sein Herr habe sich Tages vorher als seine Mama gekommen, mit einem Band getragen und die darinn befindliche Knoten geschürzet, habe auch in der Kammer einen Nagel, den er vorhero nicht gesehen, gefunden, und sei stark in die Wand geschlagen gewesen: bey jeden schlaffen gehn, habe sein Herr heftig und lange gebetet, und da seine Mama auf seines Herrn Verlangen hier ankommen, sey es ihm doch des andern Tages leid gewesen, daß er sie verschrieben: eod. d. 5. Aug. wurde die Inspectio lassionis vorgenommen und befunden, daß mit einem Tisch-Messer unterschiedene Stiche in Halse gethan, deren einer die carotidem externam & internam, den cesophagium, und asperam arteriam abgeschnitten, folglich die Wunde absolut lethal zu achten sey. Als hierauf der Thäter, welcher zwar etwas besser als gestern geschienen, vernommen worden, hat man doch angemercket, daß er nicht mit seinen Gedanken präsent gewesen, auf Befragen eine lange Weile nicht geantwortet, und wann man ihn auf die Sache wieder gebracht, nicht gewußt, was vorhero mit ihm geredet worden, ob er gleich den Fragenden mit starren Augen angesehen: indessen sagt er aus, er sey 24. Jahr alt, in einen kläglichen Zustand, von jugend auf kränklich gewesen, absonderlich aber zur Melancholie allemahl inclinirt, habe sich dahero auf die Studia applicirt: er sey einsmal beym exercirn sehr frant worden, daß er nicht Lufft holen können, habe ehedem die Englische Krankheit gehabt, die Füsse wären ihm ganz durch und zu schanden worden: habe vielen Chagrin gehabt, wäre in die eusserste Unruhe seines Gemüths gekommen: bey 3. Wochen her habe er keinen Schlaff gehabt, wäre auch auf die Gedanken gerathen, wegen seines kränklichen Zustandes und Gemüths-Unruhe, sich selbst Schaden zuzufügen, welches aber Gott gnädiglich abgewendet, jedoch dahin verfallen, daß er sich an einen unschuldigen Kinde vergriffen, wisse sich aber nicht zu besinnen, wie es mit dieser That zugegangen: er habe seiner Mama Tages vorhero gesaget, wie ihm immer wäre sich selbst Schaden zuzufügen, welche nebst seiner Frau Schwester und ihm auf die Knie niedergefallen und zu Gott gerufen, es wären ihm aber solche Gedanken stets wieder eingefallen, habe dahero ein Messer von Tisch genommen, sey damit in Hoff gegangen, des Vorhabens sich Schaden damit zu thun, wisse aber nicht,

nicht, wie er auf das unschuldige Kind gefallen, er wisse sich der That, an die er mit Schrecken dencke, nicht zu besinnen, wie es damit zugegangen: beziehet sich auf D. S. und den Chir. N. welche vorher von seinen fränklichen Zustand Nachricht abgestattet, welche ihn medicinirt. Addit wie er sich einmahl erschiessen wollen, sey aber auch daran verhindert worden: Sey auch in vielen Versuchungen des Satans gewesen: Gott habe aber abgewendet daß er seiner Seelen nicht schaden möge: beflaget daß er in seinem Gemüth sehr zerstreuet wäre, der Regiments-Feldscheer aber testiret, daß der v. E. beständig febricitire: Den 13. August deponirt die Frau Mutter v. E. daß ihr Sohn von Zugeschlag auf fränklich gewesen, bis ins 14. Jahr an der Englischen Krankheit laböriert, und von den 4ten Jahr von einen aus Unvorsichtigkeit bekommenen Pulver saliviert, sey schwindsüchtig, habe auf den Gymnasio und Universitäten Blutstürzung gehabt: sei von geringsten Unfall am Gemüth sehr niedergeschlagen worden, und man genug zu ihm gehabt, ihn wieder aufzurichten: Sie wäre auf sein Begehrren, da er einen confusen Brief an sie geschrieben, zu ihm gekommen, sie habe ihn außer sich angetroffen und an statt von ihr in Lieb aufgenommen zu werden: habe er sie reprimantiret, warum sie schon käme, sie hätte noch wohl weg bleiben können, wäre auch inconsolable, noch eine Ruhe sowohl Tag als Nachts bey ihm gewesen, sie hätte ihn damahls aus Sorge Nachts bewachen lassen, er hätte das Mägdgen gebeten, daß sie ihm den Hals abschneiden möchte und seiner Quaal ein Ende machen, die Sinde würde auf sie nicht fallen: er habe ihr die verübte That ohne Entsez erzählt und sich angestellet, als wann er nichts übels gethan gehabt. Hierauff folget der Sections-Bericht, welcher folgendes in sich hält: 1) Ist es ein vollkommenes, dickes und gesundes Mägdgen gewesen, 2) eine Wunde vorne am Halse so transversal und bey 5. Zoll lang, es war die Lufft und Speise-Röhre benebst ihren musclein, arterien und venen bis auf die vertebrae colli recht zwischen den cartilagine scutiformi und annulari abgeschnitten, 3) verschiedener kleiner Wunden am Halse, so aber nicht einmahl penetrirer, desgleichen eine solche Wunde an der rechten Hand zwischen den Daumen und Zeige-Finger: 4) nach eröffneter Brust und Unterleibe habe alle viscera in natürlichen Zustand angetroffen.

### Judicium Medicum de statu morbosco v. E.

**S**achdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Margrafen Friedrich Wilhelm uns endes benahmten gnädigst committirt worden, des allhier committierten Fahnen-Funkers N. Gemüths und Leibes-Beschaffenheit genau zu untersuchen und hiernechst zu urtheilen, ob er die letz am 3. hujus an.einen

nen fünftehalb Jährigen Mägden verübte Mord-That aus Vorsatz, oder vielmehr ex furore melancholico vollbracht: So haben wir dessfalls sowol wegen seiner vorigen Lebens-Art und Gemüths-Neigungen, vorgesallenen Krankheiten, als auch wegen der bey der Mord-That sich erzeugenden Umständen und dem jetzigen Befinden des Gemüthes und Leibes nach, uns genau erkundiget, da wir dann folgendes zu regardiren gefunden: 1) Wie nemlich viele, ja fast die meisten von seiner Familie und nächsten Anverwandten zu schwermüthigen und melancholischen Zufällen inclinirten und öfters darmit in commodiret würden. 2) Wie er selbst von Kindheit an bis jezo kränklich und schwächlich gewesen und in seinen jungen Jahren, insonderheit an der Englischen Krankheit bis ins 14. Jahr laboreten, so daß grosse nodi an den Seiten der juncturem an den Knien noch jezo zufinden. 3) Daz er ostermals hæmoptysin sowol auf Schulen, als auf der Universität gehabt. 4) Daz er die vorigen Jahre auf der Academie ganz stille und eingezogen, mit Vermeidung alles Umgangs und aller Gesellschaft vor sich weg gelebet. 5) Daz er lange Zeit wegen Angstlichkeit, Brust-Beklemmung und dergleichen bei denen Medicis Hülffe und medicamenta gebrauchet. 6) Daz er wohl 3. Wochen vorhero, ehe die That vollführt, des Nachts nicht schlaffen können, unruhige Gedanken gehabt, verwirrte und desperate Reden geführet, und andern Ausfällen gewesen ihn umzubringen. 7) Nach vollbrachter That, hat er sich nichts besinnen können, was er ausgeübet, ist vor wie nach unruhig geblieben, und gegen jederman verdrießlich und unleidlich. 8) Was sein jetziges Befinden anbetrifft, haben wir ihn jederzeit, wenn wir ihn besuchet, in Beite sitzend angetroffen; dem Gesichte nach ist er hager und etwas eingefallen, rothschwarz gelblicher Color, (Coloris atrabilarii) die Aderen auf den Händen sind hoch aufgelauffen, der Puls schlängt vehement und langsam, verändert sich aber sehr ofte, und ganz unvermuthet, wie denn auch eine jählinge Hitzé bald bey ihm aufsteiget und bald wieder fällt, die Minen sind wilde und fruchtlos, über das geringste erschrecket er sich, und fähret auf, höhlet sehr ofte und tieffe Seuffzer, klaget auf Befragen was ihn fehlet über Angstlichkeit, greift oft nach den Kopf und nach der Stirne, saget daß ihm da was fäße, daß wolte nicht heraus, zum Reden und Antwortem ist er sehr difficil und moroes antwortet alles kurz mit Ja oder Nein, seine Bekanten will er ostermals nicht kennen, gegen Niemanden will er das geringste offenbaren, des Nachts soll er sehr unruhig seyn, wenig oder nicht schlaffen, von Essen und Trincken nimt er wenig zu sich, von Arzzenen zugebrauchen will er nichts nicht hören, und wie er deutlich bezeuget mehr aus Verdrüß länger zu leben.

Alus diesen gefundenen und angezogenen Umständen läßet sich nun klarlich schliessen, daß gemeldter von E. eines melancholischen Temperaments

so ihn Zweiffels ohne durch eine erbliche Schwachheit angebohren, hernach-  
mals indem die Natur durch schwehere Krankheit geschwächet, vermehret wor-  
den, bis er endlich da er ohnedem in seinen academischen Jahren aller Ge-  
sellschaft sich geäußert und vor dieser That, vielen chagrin empfunden, zum  
Ausbruch gekommen, und zu einen völligen furori hinaus geschlagen, darbei  
denn dieses auch zuerwegen, daß dieser Ausbruch recht in den Hundts-Tagen  
sich ereignet, als welche von langer Erfahrung her denen Melancholicis  
am allergefährlichsten, und dieses mal die Hundts-Tage mit einer extraordi-  
nairen beständig anhaltenden Hitze sich aufgeführt. Und schließlich was der  
Haupt-Punct, da er vorher schlafflose Nächte gehabt, desperate Reden ge-  
führt, von verübter That nichts wissen wollen, auch sich noch nicht was das  
von besinnen kan; so lässt sich nichts anders schliessen, als daß er ganz außer  
sich und in furore gewesen, wie er dieselbe vollbracht, und daß er noch bis da-  
to noch nicht seine Vernunft völlig wieder erhalten, welches wir hiermit pflicht-  
mäßig attestiren.

S. den 24. Aug. 1736.

E. G. St.

E. G.

Dennach ich requiriret bin ein glaubwürdiges attest. von des Hrn. V.  
E. Constitution, so viel mir bekant, zu ertheilen. So habe, da ich selbigen  
vor einigen Jahren gekant, so willig als schuldig hiermit attestiren sollen, daß  
obbenannter Hr. V. E. magerer und hagerer Constitution, und tempera-  
menti cholericco - Melancholici vor ohngefehr vier Jahren, da er sich in  
Franckfurth seine Studia zu prosequiren aufhielte, durch fränckliche Anfallen  
genöthiget wurde, die Universität auf einige Zeit zuverlassen, um durch eine Ver-  
änderung der Luft, seine sehr schwache Gesundheit in P. zu verbessern, da selbi-  
ger mich damalen consulirte, beklagte er sich hauptsächlich über eine sehr dif-  
ficile respiration, mit Spannen, Drücken und Schmerzen in der Brust,  
und dadurch verursachten beständigen Unruhe. Hiergegen verordnete ich ihm  
verschiedene Arzneyen, wodurch diese Zufälle zwar in so weit gelindert wur-  
den, daß er wiederum nach Franckfurth seine Studia zu absolviren reisen kon-  
te, dennoch liessen sie nicht gänzlich nach: wie er denn auch so oft ich ihn ge-  
sehen, nachhero allezeit weitere Consilia dagegen von mir verlanget hat. Zur  
Stener der Wahrheit habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und unter-  
siegelt.

Daß als der Fahnd-Junker von E. der nunmehrige inquisit, von den  
exerciren zu Pferd zurück gekommen, und ihm russen lassen, so hätte er ge-  
funden, daß er in grosser Hitze gelegen, ängstliche respiration gehabt, und daß  
ihm die Beine ganz inflammirt gewesen, absonderlich aber die Knorren an den

Uuu

Gelenken

Gelencken derer Knen, so von der Englischen Krankheit zurück geblieben, aufz gelauffen gewesen, so daß er nicht habe stehen können, worauf er dann Thro Königliche Hoheit nach seinen Gewissen, und zwar in Gegenwart des Hrn. Obrigk. v. Ch. ausführlich hiervon rapportiret, und zwar gleich unterthā nigst vorgestellet gehabt, daß er zu diesen keinesweges Capable wäre.

Weilen mir Endes Unterschriebenen in der Sache des Fahnen-Zunckers V. E. von dem darzu commendirten Verhōr aufgegeben worden, über mein attestat, so ich mit den Hrn. D. St. ausgestellet, eine relation wie ich demselben als die That geschehen gewesen, gefunden! nach meinen Gewissen abzufassen. So habe selbiges nicht abschlagen können, sondern bezeuge hiermit, daß wie ich den 5. Aug. a. c. welches der 3. Tag nach der That gewesen, zu Al. in der Haupt-Sache bey ihm gekommen, ich den eusserlichen Ansehen nach gefunden daß er:

1) Ganz hager mit starren Augen und wilden umher sehen auch angstlicher und tiefer respiration. 2) War der Puls celer & durus. 3) Die Zunge ganz trocken. 4) Die Aldern aufgelauffen.

Nach Befragen 1) wie er sich befände; gab er zur Antwort, er wisse es selber nicht.

2) Ob er Kopfweh hab? Ja es wäre als wenn forne in der Stirne alles feste wäre.

3) Ob er schlaffen könne? Nein, er hätte schon in 3. Wochen nicht geschlaffen.

4) Ob er wisse was er gethan? Nein.

5) Ob er nicht wisse, daß er ein Kind den Hals abgeschnitten? Nein, er glaube es aber weiln man es sage.

6) Wie ihm zu Muthe gewesen als er dem Kinde den Hals abgeschnitten? er wisse von nichts.

7) Ob er den Hals auf ein oder mehr Schnitte abgeschnitten? er wisse gar nicht was er gethan.

8) Ob ihm wohl gewesen, als er die That vollführte? er wisse von alten nichts.

Hierauf habe ihm zugeredet, er möchte sich selber schonen und den Satan keine Gewalt weiter über sich lassen, damit er sich nicht selbst Leyd th̄te, hiervieder wäre nichts besser als das Gebeth. Dieses müsse aber ernstlich seyn.

9) Ob er beten könne? Nein. 10) Ob er an Gott gedächte? Nein, wenn er auch daran dencken wolte kämen ihn andere Gedanken ein.

11) Was er denn gedächte? daß wisse er selber nicht? Weiter redete ihm zu

er möchte das Gebeth ernstlich angreissen und sich zu Christo wenden, welches der Mittler vor unsrer Sünden wäre und den Sünder bey Gott vertrete, er möchte beten daß ihm Gott seine Sünden vergebe, und der Menschen-Herzen lencke, daß sie dergleichen thäten und ihm beystünden, hierbei kamen mir die Thränen aus Mittleyden in die Augen, dieses sahe er und sagte, da sehen sie was ich vor ein Mensch bin, ich finde nicht die geringste Bewegung bey mir, worauf ich weiter fragete.

12) Wollen sie Medicin nehmen? Nein, was will es mir helfen.

Den 12. hujus bin ich wieder nach Al. gereiset und des Nachmittages um 2. Uhr bey ihm gekommen und ihm in Bette in tieffen Gedancken auf den Rücken liegend gefunden, die Augen waren starr, und sahe er mich nicht, ob ich gleich eine ganze Weile vor ihm stand, endlich redete ihm an, Hr. v. E. kennen sie mich nicht, worauf er in den Bette in die Höhe fuhr, sahe mich starre an, gleichsam als ein Mensch so intieffen Gedancken begriffen und darinnen gestöhret wird, daß ich meine Frage wiederholen muste, worauf er mit Ja antwortete, ich fragte weiter.

2) Voran gedachten sie jezo? das weiß ich nicht. 3) Sie waren ja in tieffen Gedancken? Ich weiß nicht. Bey diesen Fragen riß er die Decke vom Bette mit einmal nach sich, zupffete so lange daran bis er ein Loch darein hatte, woraus er von der Wolle zupffete als wann man spinnen wolte, machte hernach Küchelgen daraus, und feibbelte solche zwischen den Fingern und der Hand rund, so er doch nicht wußte, meine Frage war weiter. 4) Haben sie geschlaffen? Nein. 5) Können sie essen? Ja etwas. 6) Haben sie Geschmack von Essen? Nein. 7) Können sie noch nicht beten? Nein. 8) Können sie nicht lesen um die Gedancken zuvertreiben? Nein, wann ich auch lesen wolte kan ich nicht, dann ich weiß nicht was ich lese.

Seinen jetzigen Zustand anlangend, ist selbiger noch wie vor, nur daß er sich jezo nicht satt essen kan, indem er vor 3. Pf. Semmel und eine Butter-Brezel, des Mittages soviel als 2. Personen, des Nachmittages und Abends wieder isst, nach dem Essen aber ist er sehr unruhig und matt, dabei schläßet er fast gar nicht, redet auch mit Niemanden als den Hrn.-Feld-Prediger und seinen Hrn. Bruder und mir, unter den Reden kauet er Pappier, oder drehet das Schnupftuch oder die Mütze oder was sonst er in Händen hat, so lange bis es entzwey, oder pflückt sich vor der Stirne desgleichen auf der linken Hand und Arm so daß grosse Flecken verhanden wo Schorffe darauf gewachsen seyn, aber alles ohnwissend, bis man ihm daran erinnert, sonst sitzt er beständig in tieffen Gedancken. Er zweifelt an seiner Seeligkeit und will nicht beten.

Aus allen diesen Umständen kan man leicht ersehen, daß er ein Melancholi.

cholicus in summo gradu und seine Natur durch viele Krankheiten von Kindes-Beinen an geschwächet worden, indem er bis ins 14. Jahr an der Rachitide laboriret. 2) Durch ein Malheur da ihm was vor die Würmer gegeben worden, eine starke salivation ausgestanden. 3) Hæmoptysin etlichermal sowol auf Schulen als Universität bekommen, wovon er eine difficile respiration behalten. 4) Durch das letzte z. wöchentliche Wachen und Nacht-Fieber es endlich dahin gedeihen müssen, daß ein furor Melancholicus daraus entstanden, worinnen er diese That ohnwißend begangen, solches habe pflichtmäßig attestiren sollen. Den 1. Octobr. 1736.

E. G.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**uf gnädiges Hohes Erfordern über des Fahnen-Junckers G. v. E. Ge-  
müth und Leibes-Beschaffenheit und wie mit dieser die verübte Entleis-  
bung eines fast fünffährigen Mägdleins zu verbinden, von unsrer Facultät ein  
gegründetes und zuverlässiges Gutachten zu erstatten, haben wir zu unterthänig-  
er Folge bey veranlaßter Collegialischen Überlegung ersehen, wie gedachter  
Fahnen-Juncker eines melancholischen temperaments, nunmehr 24. Jahr  
alt, von Jugend auf stets fränklich bey einiger Zeit her aber über seine Leibes-  
Schwäche und ungesunde constitution, nicht weniger auch über das Unz-  
vermögen seiner diesmaligen Bedienung ein sattsames Genügen zu leisten in vie-  
le Sorge, Angst, Verdruf, Unlust und heimlichen chagrin dergestalt gera-  
then, daß er mit vielen Bezeugungen, Worten, Werken und Anmuthungen  
von unterschiedenen Personen, als tieffinnig angesehen und geachtet worden:  
unter welchen Zustand es leider dahin gekommen, daß er den 3. Aug. a.c. Nach-  
mittag mit Abstechung des Halses ein junges Mädgen entleibet, nachher auch  
in desto größere und schwehrere Verwirrung des Gemüthes verfallen, darinnen  
er sich auch zur Zeit noch befinden soll: Ob nun wohl bey denen abgehandelten  
actis verschiedene Zeugnisse, absonderlich medica befindlich, welche den vor-  
mahligen fränklichen und iekhaen melancholischen Zustand des Fahnen-  
Junckers bestärcken, so wird zu desto mehrerer Sicherung folgende Frage zu  
decidiren seyn:

Ob gedachter E. diese Entleibung mit guten Bedacht und Verstand, oder  
aus und wegen Verwirrung desselben begangen.

In Untersuchung und genauer Vergleichung aller Umstände welche in actis  
enthalten, könnte man unter denen rationibus dubitandi einiger massen ver-  
muthen, daß diese That frevelhaft und mit guter Überlegung, vielleicht aus  
Verdruf

Verdruf des Lebens, verübt zu seyn scheinen möchte, indem doch 1) der Herr Ritt-Meister bezeuget, bemelden Fahnen-Juncker zwar etwas tieffündig ersehen, jedoch vernünftig in seinen Reden und Umgang erkannt zu haben, dahero er dergleichen Ausbruch nicht vermuthen können: 2) Wie dann die Wirthin in Schw. II. diesen E. urs vor ausgebter Ertödtung des Kindes, vor verständig gehalten, der in ihrer Stuben mit ihr vernünftig geredet, mit ihren Kind seinen Spaß gehabt, sie auch übrigens keine Krankheit ihme ansehen können: 3) ob zwar auch derselbe vor diesen casu tragico stets fräncklich gewesen, so ist doch keine melancholie oder eine anwandlende perturbation des Verstandes an ihm bezeuget worden, massen die Englische Krankheit, vorher erlittene Blutstürzungen, und hectische disposition nicht nothwendig eine melancholie verursachen. 4) So sind auch in denen observationibus medicis die simulirten melancholien nicht unbekannt, wann um mancher End-Ursachen willen, dergleichen Verstellung angenommen werden kan: 5) auch ist nicht in actis des Fahnen-Junckers Leibes- und Gesundheits-Zustand dergestalt medice beschrieben, daraus man eine melancholie von begangenen Kindes-Mords erkennen mag, massen einige nahmhaft gemachte indicia leicht zweydeutig seyn, und in blosser Ungedult und morosite bestehen können.

Es ist aber hinwiederum wohl zu erwegen, daß 1) dieser Fahnen-Juncker bey seinem melancholischen temperament, diese melancholie würcklich, gleichsam jure hæreditatis besessen, oder daß dieselbe ihme als eine familien Krankheit angeerbet sey, welcherley Zufälle gemeiniglich heftiger, intricater und obstinater zu seyn pflegen, 2) daß dieses mal i mächtigen und frühzeitigen Anfall die anderweitigen fränckliche Beschwehrungen theils in andere schemata morborum verstecken, theils auch zu desto unordentlichern Folgerungen disponirn können, auch in diesen casu dergleichen würcklich gethan: 3) daß dieser Zufall seine ungewisse intervalla habe, darinnen bey indifferenten Gedanken das Gemüth ruhia und regulair zu seyn scheinet, ohnvermuthet aber bey einfallenden verdriesslichen object in die gewaltigste Verwirrung ausbricht; 4) wie dann diesem E. die Tieffündigkei vor mehr erwehnter That nicht allein aus den Augen geleuchtet, sondern auch dieselbe so viele specielle Zeugnisse und facta sattsam beweisen: massen 5) derselbe sich mit den Strang, Pistol und Messer selbst ums Leben bringen wollen; 6) durch viele Unruhe des Gemüthes sein besonderes melancholisches Anliegen noch mehr erreget; 7) durch weniges schlafen sich die Gedanken noch weiter verirret, gestöhret und confundirt, dahero aber in seiner fälschen ider, wann er nur todt seyn möchte, sich hartneckiger bestärket und verirret: Die damahlige heisse Witterung auch vieles

zu starcker commotion des Geblüts beygetragen, 8) die Verstellung hingen von ihm so ferne gewesen, als sein temperament, das malum hæreditarium und vorhergegangener status morbosus nicht verstelllet werden können; 9) Hiernechst seine Minen, Worte, Aufführungen, Wercke, &c. welche vor verübtter Entleibung des Kindes von denselben angemercket worden, sämtliche ohne Verstellung auf eine melancholische Verwirrung des Verstandes oder impotentiam mentis genau und gerade zielen; 10) so dann ist auch merkwürdig daß dieser melancholicus mit einen schnellen raptu auf den Kinder-Mord verfallen, diesen ohne alteration so fort seiner Frau Mutter erzehlet, zugleich aber einen confusen Schrecken, wieder welchen er die Arzeney eingemommen mercken lassen, jedoch 11) hernach in einen grössern Grad der melancholie verfallen, welche bald mit einer ungewöhnl. Stille, bald mit einen intendirten heftigen Einstossen des Kopfs am Ofen, so dann mit der grössten perturbation des Gemüths, dabey er sich nicht recht besinnen, aller geschehenen Dinge, Reden und Gedancken euerst vergessen gewesen, auch sehr über den Kopf geklaget, daß darinnen etwas stecke, so ihn verwirre, aufgelauffene Aldern, einen heftigen, bald langsamem, bald geschwinden, harten und veränderlichen pulsuum, schnelle Aufwallung des Geblüts, Herzens-Angst, wenigen und unruhigen Schlaf, auch einen geringen appetit &c. gehabt, mithin der ganze status melancholicus offenbar ist; 12) nicht weniger ist in observatione medica considerabel, daß würckliche melancholici öfters den Selbst-Mord über sich beschlossen, aber seltener ausführen, dahero auch ihre Verwirrung und raptum gemeiniglich über kleine Kinder auslassen und diese mit einer blutigen Todtes-Art ums Leben bringen: welche sämtliche Umstände bey dem E. genau übereintreffen, dergestalt daß bey denselben, wann nicht sein Gemüth in eine consolation gebracht u. dienliche Arzeneyen gebraucht werden, dieser grossse gradus melancholiae leicht in einen furorem maniacum verfallen kan. Plus welchen Ursachen wir, den in arte vest gegründeten Schluß machen, daß diese Entleibung des Kindes nicht vorseglich und bey gesunder Vernunft, sondern unter einer grossen melancholischen Verwirrung u. unsäglichen Gebrauch des Verstandes wieder einen vernünftigen Willen und Beyfall begangen worden sey: Welches unser Erkännniß wir mit unsrer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. H. den 20. Novembr. 1736.

## Responsum Facultatis Juridicæ Halensis.

**A**ls uns angebrachte Rüge, gehaltene Registratur, daraus verfasste Inquisitional-Articul, G. V. v. E. darauf erstattete Antwort, und was der selbe zu seiner Defension ad acta gebracht, zugeschickt, und das wieder inquisitioen G. V. v. E. gestalten Sachen und Umständen nach, zwar nichts weiter vorzunehmen; Er ist aber nichts destoweniger zu allgemeiner Sicherheit an einen wohlverwahrten Ort zu schenken, woselbst er unter dem Gebrauch der freyen Luft und nöthiger Bewegung, jedoch hinlängl. Aussicht den Predigern und Medicis zu übergeben, diese mit ihm sowol seiner Seele als Leibes wegen, durch dienl. Mittel so lange zu pflegen, bis nach ertheilten glaubwürdigen Bericht deser Medicorum und erfolgten genauen Untersuchung derselbe in einem solchem Stande befunden wird, daß ohne dem geringsten Schaden vor ihn zu befürchten, er hinwiederum auf freyen Fuß gesetzt werden kan. Die auf diese inquisition verwandte nöthige Kosten aber sind aus seinen Mitteln wiederum zu ver- gütten. V. R. W.

### Rationes decidendi.

**D**wohl aus den geführten inquisitional-Acten nicht geringe momenta, woraus man die von dem inquisiten gethanen Entleibung vor böfl. und frevelhaftig halten möchte, sich hervor thun, anerwogen 1) der Hr. Rittmeister fol. 3. welcher gestalt er den inquisiten zwar tieffinnig, jedoch in seinen Thun und Lassen, wie auch tägl. Umgang mit den Hrn. Officiers vernünftig gesunden, bezeuget; desgleichen 2) die Wirthin in Schw. A. ihrer Aussage nach fol. 6. nichts unvernünftiges an dem Tage und kurz zuvor, ehe das Unglück geschehen, an ihm gesehen haben will, so daß sie ihn mit ihren Kinde und der Magd in der Stube allein gelassen, woselbst er mit dem Kinde Spas getrieben und kurz darauf zu seiner Fr. Mutter ganz gelassen in die Stube gegangen, mithin 3) damals in solcher Verwirrung allem Ansehen nach nicht gewesen, daß er seines Verstandes völlig beraubet, die begangne Mordthat unwissentl. begangen haben sollte, gestalt er gleich nach dessen Verübung solcher sich erinnert, sie seiner Fr. Mutter erzehlet, auch gegen den Hr. Ritt-Meister v. S. nach seinen fol. 3. gethanen Bericht deren nicht in Abrede seyn können; demnächst 4) sein von Jugend auf gehabtes melancholisches Temperament niemals in eine völlige mentis alienationem ausgebrochen, daß man ihn als einen Sinn-losen Menschen angesehen, bey welchen Umständen, und da derselbe den begangenen Mord ad articulos inquisitionales würchl. und vorsehl. verübet zu haben, gutwillig nicht gestehen will, gleichwol aber dazu durch sein außer Gerichtl. Be- ständs-

ständniß nicht wenig verdächtig ist, es das Ansehen gewinnet, als ob vor allen Dingen auf ein zulängl. Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, erkant werden möchte.

Da aber doch inquisit seiner Fr. Mutter Aussage nach fol. 13. von Zugend auf durch die Engl. Krankheit sehr mitgenommen worden, daß er nicht allein schwächl. sondern auch nach seinem ohnedem angebohrnen melancholischen Temperament mit beständiger Schwermuth und Tieffinnigkeit sich geplaget, welche durch des Hrn. Ritt-M. v. S. eignen Aussage nach, wegen bey sich befundenen Unvermögen zu den ihm auferlegten Krieges-Diensten dergestalt über Hand genommen, daß derselbe ihm nicht und zum östern gütl. zugeredet, sondern auch seine eigene Bedienten nach der fol. 7. gethanen Deposition, wann er ihn des Nachts in der Stube herum gehen, die Hände ringen oder ängstl. seufzen hören, oder wohl gar ihm leyd zu thun verlanget, zu beruhigen und zu trosteten gesuchet, dergleichen auch seiner Fr. Mutter Magd ad art. defens. 5. den Tag vor den erfolgten Unglück mit ihm vorgehabt zu haben eydlich bestättigt, besonders aber um diejenige Zeit, da inquisit vor verübter That in das Wirths-Haus gekommen der Ausbruch seiner Schwermuth sich nicht allein dadurch gesäusert, daß er gegen die Wirthin wegen allzugroßer Hitze geklagt, sondern auch nach verübten Unglück mit einer außerordentl. Gelassenheit, die That selbst erzehlet und nicht das geringste Merckmal eines bösen Gewissens, wodurch sonst gemeinigl. die mit einer Missheth verknüpfte Bosheit verrathen wird, von sich blicken lassen; Ja als man ihn kurz darauf in der Haupt-Wacht besuchet, in Verzweiflung, schüchtern Geberden, und laut der fol. 5. beindl. Registratur solchem Zustande gefunden, daß er zum vernehmen ganz unvermögend gewesen, aus welchen und andern dergleichen befundenen Umständen denn sowol der Medicus und Chirurgus in ihren fol. 20. ertheilten Bericht, als auch die hiesige Medicinische Facultät den inquisiten vor einen starcken melancholicum, die von ihm begangene That aber vor eine in solchem gradu dementia unternommene Mord-That gehalten, daß sie vor eine Menschliche freywillige und bey gesunder Vernunft begangenen Frevel keinesweges angesehen werden könne. Gestalt, wann gleich inquisit hin und wieder sich vernünftig aufgeföhret, dennoch damals, als das Unglück geschehen, bey der in den Hundsdagen anhaltenden grossen Hitze und andren wahr befundenen Umständen nach in eine starcke melancholische Verwirrung und unfähigen Gebrauch des Verstandes sich befunden, wannenhero sein Vorgeben, daß er sich davon nichts erinnern könne dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gemäß ist, die Rechte aber nicht zu lassen, daß in solchen Fällen auf Mitteln, die Wahrheit zu erörtern gedrungen, oder im Fall eines erfolgten Bekanntnisses, die in den Peinlichen Ge-  
setzen

sezen vorgeschriebene Straße einen solchen Missenthaler auferlegt werde, quia in maleficiis voluntas spectatur non exius L. I. §. 3. L. 7. 14. ad L. Corn. de sicar.

Dementis autem nulla plane est voluntas L. 40. de R. I.  
In solcher Absicht auch dergleichen Wahnsinnige in der Peint. Halsz-Gerichts-  
Ordnung denen unschuldigen Kindern verglichen sind, art. 179. C C. C. ut in  
Casu homicidii potissimum poena legibus determinata dictari neque-  
at. Theod. Coll. Crim. C. X. apt. IV. tit. h. wir also bey so bewanden Um-  
ständen wieder inquisiten etwas peinliches zu verordnen nicht im Stande ge-  
wesen, sondern bloß zu Verhütung eines fernere weitigen Unglücks und des in-  
quisiten selbst eignen besten, die in unsern Urtheil vorgeschriebene Verwahrung  
und Pflegung des inquisiten zu besorgen, im übrigen aber da doch allen Um-  
ständen nach die That von ihm würtlich begangen worden, derselbe in die in-  
quisitions-Kosten zu condemniren vor nöthig befunden; so ist wie geschehen  
zu erkennen gewesen.

## CASUS XXVII.

### Consilium pro Ægra Hectica laborante, e præ- maturo & turbulentio Hæmorrhoidum fluxu &c.

**D**a mich die Maladie einer adelichen Dame veranlasset, Dero Collegiali-  
sche Überlegung und heilsames Consilium geziemend einzuholen, so  
ersuche hiermit meine Hochzuehrende Herren ergebenst so wohl vor die-  
selige Patientin, als auch mich die Güttigkeit zu haben, uns mit Dero heilsa-  
men Consilio ie eher ie besser gewiß zu succurriren, welches wir nicht nur mit  
allen Dancē erkennen werden, sondern haben auch schon Ordre gestellt, dem U-  
berbringer das gebührliche alsbald zu zahlen.

Eine Dame von ohngefehr 62 Jahren temperamenti sanguineo-me-  
lancholici von kleinem Aldern, mit ziemlich gelinden Pulsschläge, zu Erkältung  
des Magens und daher entstehenden vielen Schleim und Blehungen sehr  
geneigt, haben bey etlichen Jahren her, da sie sonst corpulent gewesen, ziem-  
lich abgenommen. Sie haben schon im 20sten Jahre die hæmorrhoides  
gehabt, die aber hernach einige Jahre wieder ausgesetzt. Wann sie sonst  
vor diesen zur Alder gelassen, so hat man allezeit sehr viel Schleim in Geblüthe  
gespüret, nachdem sie sich aber wegen ihres erkalten Magens eines alc olsirten  
Spiritus vini mit Zimmet oder gebrantten Wasser bedienet, ist solcher nicht mehr

zu spüren gewesen. Wann sie solchen nicht nehmen, ist ihnen der Magen manchmal wie ein Eisschollen kalt, und fangen bey nahe an zu frieren, wie ein febricitant. Sie haben sich im 16den Jahre verheyrrathet und nur ein Kind im 17den Jahre gehabt, weil sie bald darauf Wittwe worden. Ihr Abnehmen des Leibes röhret eigentlich schon von 10 bis 12 Jahren her, da sie wegen eines zubehörigen schleichenden Fiebers durch nitro sa am Magen allzusehr geschwächt worden, daher sie ohne Magenweh das nitrum nicht alzoft vertragen können. Doch haben sie noch weit mehr abgenommen, seynd dem sie vor etlichen Jahren ein febrem tertianam continuam gehabt, welches aber ordentlich durch dia pnoica, salia digestiva & amara stomachica gehoben worden. Was ihre diät anlanget, so trincken sie bey der Mahlzeit schlecht Brunnens Wasser mit etwas Zimt-Wasser melirt und Rheinwein, Bier aber können sie gar nicht vertragen, essen daby eben nicht viel, doch einmal mehr als das andere. Sie können sonst ob idiosyncrasia m nicht vertragen, mentham castoreum, lyquorem anodyn. Hoffmanni laxantia sub quacunque forma & dosi, clysmata oleosa wohl aber von Kräutern. Von den letzten Fieber aber haben sie beständig alle Mond-Wechsel die hæmorrhoides gehabt, bis zur Alderlaß am vergangenen Früh-Jahre, welche ein paar mal vergebens geschlagen worden, darauf sich bis zum August nur immer was wenigiges gezeigt; von 14den bis 19den August haben solche wieder continuirt, und zwar den letzten Tag stärker als sonst mit einen Durchfall. Von der Zeit an bis hieher und also nach der letzten Alderlaß, welche gut von statthen gegangen, ist vom Gesäßblüthe nichts mehr zu spüren gewesen, als nur ein weiser mucus; iemehr aber solcher Schleim gehet, und ie stärker der Durchfall dabey ist, ie heftiger sind die Schmerzen mit einen solchen tenesimo, ob wolle sich alles zum Leibe heraus drängen, so daß die gnädige Frl. Patientin dabey weder gehen noch stehen könnten. Der Schmerz scheinet von aussen anzufangen, indem äußerlich circa anum ein blaulichtes Fleckgen ohngefähr eines Pfennigs groß zu spüren, welches sehr empfindlich wehe thut, hierauf folgt excretione alvi peracta ein heftiges Drängen, worauf sich der Mastdarm manchmal eine ziemliche portion herausbegiebt; manchmal fängt auch das Drängen gleich von innen an. Doch ist der Schmerz nicht alle Tage, und also nicht bey ieder Doffnung des Leibes, so gehet auch der weisse Schleim nicht alle Tage, er hält aber auch nicht so ordentlich die Monds-Wechsel innen, wie vor diesen die hæmorrhoides. Da sie im 20sten Jahre die hæmorrhoides gehabt, haben sie solche allezeit mit den ordinaires gehabt und ziemlich stark, die aber durch innerliche Arzneyen sind gehemmet worden. Bedenklich ist es, als sie den 8ten 9ten und 10den hujus eine recht grosse Mattigkeit überfiel, daß sie sich fast kaum regen kontem-

Das

dabey Hitze mit febrilischen Pulsen spüreten, so wären hingegen weder bey exo-  
neratione alvi, noch auch sonst der geringste Schmerz in ano, noch auch der  
gewöhnliche Brust-Krampf zuspüren. Denn sie klagten sonst auch über einen  
empfindlichen Brust-Krampf, welcher mehrentheils des Nachts zwischen 11.  
und 2. Uhr kommt, doch nicht alle Nächte, manchmal so heftig, daß er in beyde  
Arme hervor tritt. Vornemlich ist über der linken Brust ein Fleckgen, das  
ihnen ganz empfindlich wehe thut. Dieser Brust-Krampf war vergangenes  
Jahr so lange nicht zu spüren, so lange sie einen tumorem erysipelatum  
an dem linken Schenkel hätten, so bald aber solcher durch refrigerantia von  
dem Chirurgo vertrieben worden, war der Brust-Krampf wieder vorhanden.  
Ferner klagten sie sehr über kurzen Athem, wenn sie sich um was weniges  
beym Ankleiden bemühet haben, es röchelt ihnen dabey so sehr auf der Brust,  
ob wäre sie ganz mit Schleim angefüllt: Hierzu gesellet sich gar bald ein  
ziemliches Herzklöppfen. Druckheit des Mundes incommodiret sie auch  
sehr oft, und zwar mehr nach Essens und gegen Abend. Über Verstopfung  
der Nasen klagten sie auch sehr, und wenn ja was mucus fortgehet, so ist er  
so zäh wie Leim. Kopfweh vornemlich des Nachts fatigiret sie auch sehr  
oft ab; Das Ohren-saußen aber incommodiret sie fast beständig. Der  
Schlaff ist auch viele Nächte sehr schlecht, und wenn sie fast am meisten  
schlaffen, so sind sie drauf am wenigsten erquickt. Dunkelheit der Augen  
ist ihnen auch eine tägliche beschwerde, und vor einigen Wochen spüret sie gar  
öfters ein schwarzes Fleckgen vor den Augen, welches sich wolte feste setzen,  
aber auf den Gebrauch des Eisen-Krauts und Fenchel-Wassers wieder ver-  
gangen. Unter den Arzneyen die die Fräul. Patientin gebraucht, hat ihnen wi-  
der den Brust-Krampf eine Mixtur ex Tinit. propr. Myns. tartari  
et ess. succini wie auch die Tinctur vitrioli Martis, ganz wohl gethan, daß  
der Krampf viele Nächte weggeblieben. Wieder die Schmerzen der güld-  
nen Ader haben sie mit Nüssen gebraucht, äußerlich fol. sambuci quassa-  
ta und innerlich ein zertheilendes Pulver ex absorb. nitr. & Cinnab. na-  
tiv. cum mag. alb. wie wohl nicht zu leugnen, daß auch hier die Tin-  
ctur Vitrioli Martis fast am besten gethan, sitemal sich auch vor einiger Zeit  
die hämmorrhoides eingestellt, da man diese Tinctur nur des Magens we-  
gen gegeben. Ein Bad ex hb. corroborantibus hat ihnen auch gar wohl  
gethan, indem man unterschiedene mal ist genöthiget worden, propter pro-  
lapsum vaginæ uteri, daran die Gnädige Fräul. Patienten laboriren,  
solches vorzuschlagen, seyd dem Septembr. aber haben sie nicht mehr ge-  
det. Die Kopf-Schmerzen haben sich am besten auf den innerlichen Ge-  
brauch des Spiritus vitrioli volatilis gelegt. Weil aber doch die Gnadi-

ge Fräul. Patientin einige Tage her eine so excessive Mattigkeit geklaget, pulsus duriorem & celeriorem nebst Druckheit des Mundes dabey gehabt, wiewohl die erstern zwey nun wieder was nach gelassen; Hingegen von den Schmerzen sowol auf der Brust als in ano während der Mattigkeit gar nichts zu spüren gewesen, ob sie gleich dabey gnug ofnen Leib gehabt. So ergehen an eine Hochlöbl. Facultät ergebenst die Fragen:

- 1) Was dieses eigentlich vor ein affectus sey?
- 2) Woher solches entstanden?
- 3) Was davon zu prognosticiren, ob etwa eine fistula ani und mit solcher febris hectica oder vielmehr marasmus senilis zu beforgen?
- 4) Wie solchem allen am bequemsten könne abgeholfen werden.

Vor diese geneigte Willfährigkeit werde keine Gelegenheit vorbeylassen, wo bey ich könne erweisen, mit wie vieler Hochachtung ich sey und verharre.

F. den 18. Jan. 1735.

## Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Leib-Medice.

**S**a derselbe von einer Adel. Dame angewiesen worden über ihre Krankheit von unsrer Facultät ein Consilium einzuholen, so haben wir, hierunter beliebige Dienste zu erwiesen, dero selben an uns abgelassenes Schreiben, samt der darijne enthaltenen relatione morbi, Collegialiter communicaret und unser Erkänntniß und Gutachten dergestalt eingerichtet, daß wir zu vorderst erschen, wie hochgedachte Fr. Patientin bereits 62. Jahre und temperamenti sanguineo Melancholici, folglich von mäsigten Leibes-Kräften und gelinden Puls, vom 20. Alters Jahre her denen hæmorrhoidibus unterworffen, vorhin zwar ziemlich corpulent gewesen, bey etlichen Jahren hingegen wiederum hagerer worden sey, ehedem über schwachen und erklälteten Magen sich geklaget, im 16. Jahre bereits sich verheyrrathet, binnen 17. Jahren nur 1. Kind gebohren habe, endlich bald in den Wittwen-Stand gerathen: Ob nun wohl dieselbe nebst denen Hæmorrhoidibus auch ihre erdenliche Menses ziemlich stark gehabt, welche durch innerliche Arzneyen gehemmet, über dem nebst der Alderlässe auch allerley Magen stärkende Mittel gebrauchet worden, indessen aber mehr gedachte Güldene-Alder bald einige Jahre ausgeblieben, bald wiederum sich eingefunden; so sind doch stets allerley fränckliche Zufälle darunter entstanden, daß Theils febris lenta sich ereignet, theils tertiana continua nach einen Zeit-Lauff ausgebrochen, mit hin bemeldte Fr. Patientin sich immer mehr abgezehret und eine chronice valetu-

valetudinaria werden, darunter gleichwohl die hæmorrhoides Menstruæ, obwol ohne wirkliche Erleichterung recurrivet, indem ein schmerzhaffter Durchfall sich darmit vereinbart, welcher durch Abfuhrung eines weisen Schleims die Fr. Patienten gar sehr angreift und schwächt, massen solcher Durchfall eiserlich circa anum ein kleines blaulichtes schmerzendes Flecken ansetzt, davon seinen Anfang nimt, ein heftiges Zwängen und manchmalige Aufpressung des Mastdarms einführet; dergleichen Durchfall aber bei seinem recursu unordentlich ist, und keine Zeit beobachtet, alle solche Beschwerungen sind mit sehr vielen andern Leidenschaften vergesellschaftet und bisher abgewechselt worden, dergestalt daß fast alle functiones, welche zum Leben gehören, und bey einen lebendigen Menschen erforderlich sind, unter einer kränklichen Veränderung und Absfall stehen: Über diesen weitläufigen affect werden unsrem Collegio einige Fragen zu beantworten und zu resolviren vorgetragen, welche wir auch folgendermassen decidiren:

1. Was dieses eigentlich vor ein affectus sey?

Hierauf erkennen wir, daß gedachte Krankheit nach jekigen Zustand, aus ihrer alten Herstamming eine wahre hectica sey, welche ihrer Wichtigkeit nach, in einer weitläufigen complication unterschiedener Ursachen und symptomatum steht, dergestalt daß das Haupt, die Brust und der Unter-Leib besondere sedes morbi ausmachen; mithin sämtliche se- und excretoriæ functiones in grosse Unordnung gebracht, und bey dergleichen Überhäuffung kränkliche Zufälle, die ganze natürliche Kraft geschwächt und verringert ist; folgends sich von Tag zu Tag die Leibes-Beschwehrungen vermehren und an der Zahl häussen; dergestalt daß auch die natürliche Mittel, welche sonst die Natur-Kräften unterstützen, v. g. der Schlaff, von ganz wiedrigen Wirkungen sind; Dahero dieser Krankheit, Größe und Schwierigkeit verstärken: ins besondere ist die bisher stets angewachsene Mattigkeit, die östere Überfallung mit motibus febrilibus, die intricata diarrhoea, der vielfältige Wechsel oder alternation derer symptomatum, das beharrende absnehmen des Leibes, die morbosa alteratio organorum sensoriorum, die ostermalige Veränderung des status morbos, in leniorem & graviorem gradum, ja der ganze complexus aller sehr verwickelten symptomatum &c. ein general-character, daß dieser affectus nicht allererst in Hecticam inclinire, sondern bereits wirklich sey, welches nachher aus denen special-indiciis mit mehrern erhelllet.

2. Woher dieser affect entstanden.

Es sind die frühzeitigen Hæmorrhoides, (welche vermutlich etwas von einer hæreditaria dispositione an sich tragen) der häufige Fort- und

Abgang derselben, der damit combinirte fluxus largior Mensium, der einzimahlige und nachher unterbliebene Partus, der mit allerley unbeliebigen Umständen verknüpfte Wittwen-Stand, welcher das Gemüth und den Leib in consensum ziehet, das empfindliche und zu vielen und öfteren Veränderungen geneigte temperament, die bald unterbliebene, bald wieder eingetretene, bald gehemmte Hæmorrhoides, die damit combinirte irregulares motus, welche in abdomine allerley Früungen verursachet, die mancherley Fieber samt ihren decursu und Folgerungen, die Nothwendigkeit zu so vieler und veränderlicher medication &c. &c. Ursachen genug und zulänglich, allerhand lœsiones viscerum, stagnationes, polyposas concretiones, indurationes, excretionum turbas und metamorphoses, nervo sarum partium debilitates, humorum intemperies und inithin aller functionum, ja der ganzen Natur ruin einzuführen: gleichwie besonders die turbulenta diarhoea eine Frucht vom irregulari motu hæmorrhoidal i & Mensium und der daher entstandenen morbosa uteri & sedalium locorum dispositione, atonia, infarctu & perversa humorum secretione, samt vorhergehender beschwerlicher stagnatione und denen darmit verknüpften moribus spasmodicis, herstammend ist: dergestalt daß besagter Abgang der schleimichten materiæ per alvum kein zulängliches Zeichen einiger fistulæ in locis affectis seyn mag, sondern vielmehr in der observatione medica bekannt ist, welchegestalt die obstruktiones partium glandulosarum abdominalium zu dergleichen fast colliquativis und fatalibus diarhoëis und lecessionibus gelatinoso-mucinosis selbst anderen se- & excretionum turbis genugsame Ursach und Gelegenheit geben: Bey gedachter atonia, welche am Kopf, bis in Unterleib und denen meistten organis, (die zu denen natürl. functionibus dienlich sind,) erhellet, findet sich eine tägliche stagnatio humorum ein, welche ein verstopftes Haupt, bedrängt- und beängstigte Brust, kurzen Athem, treckenen Mund, Kopf-Weh, Herz-Klopfen und andere mehrere passiones nach sich ziehet; dañenhero bereits die ganze œconomia vitæ in sehr grosser Unordnung sich befindet: Darum wir auf die Frage

3) Was von dieser Krankheit zu hoffen oder zu befürchten sey: ob etwa eine fistula ani und mit solcher Hectica Febris oder marasmus senilis zu besorgen stehe:

Keinen andern Bescheid ertheilen können, als daß nach allen obgedachten signis und causis nicht allein dieser affectus incurabel, sondern auch schwerlich lang in mäßiger Milderung zu erhalten sey, vielmehr daß derselbe als eine würcliche hecrica stets mehr anwachse und dabey von einer cura strictius medica aut-

arti-

artificio sa nicht sonderlich grosse und dauerhafte Hülffe zu erwarten habe; ans erwogen so vielerley virtia motuum, partium & functionum bey einem subjeeto durch Mensch. Geschicklichkeit und Kunst nicht verbessert werden können; Dahero sich das Gemüth derer intressenten mehr in Gottl. Willen und Führungen zu beruhigen haben wird: daß aber zur Zeit noch keine fistula ani vorhanden oder in der Anwartung zu besorgen sey, wollen die beygebrachten indicia nicht erweislich machen; sondern da vielmehr in locis sedalibus und vicinis uterini eine taxitas partium tunicacearum befindlich, so eussern sich daselbst gar leicht prolapsiones, nicht weniger auch stagnationes und separationes humorum, welche oftgedachte, auch eine fistulam simulirende signa und symptomata erregen, deswegen man sich bey einer so verwickelten und langwierigen Krankheit an einer gelinden Milderung, oder daß gegenwärtiges malum sich nicht so schleinig vermehre und zu einen tödtlichen Ausgang eile, zu beruhigen haben wird: Was endlichen diejenige Frage anlanget, welche am meisten Trost und Hoffnung geben sollte

#### 4) Wie solchem allem am bequemsten könne abgeholfen werden?

So achten wir vor dienlich bey diesem hecticischen Zufall mehr mit der Diät, als vielen andern medicamentis bezustehen: Da wir anfänglich jusculla aus Hüner- oder Kalb-Fleisch-Brühen mit denen radicibus cichor. petroselin. scorzoner. sarsap. herb. chæret. betæ. millefol. heder. terr. bellidis c. flor. hepat nobil. acetos. meliss. bacc. laur. junip. cardam. min. pas. sul. min. abgefecht, nicht weniger Gelatinas domesticas aus crurib. vitulin. rasur. ebor. cardam. passul. min. pulp. & cort. citr. cinnam. syr. rub. id. Rosar. bereitet: oder auch bisweilen dünne Schoccoladen, Suppen mit Milch bereitet, oder andere Bouillons welche die Fr. Patientin vertragen kan anrathen: zur Abwechslung können manchmal vinum rhenanum enulatum getruncken und unter denen Speissen die semina carvi, cumini, scenicali, anisi, bacc. laur juniper. nebst denen herbis carminativis und aperitivis gebrauchet werden: Ein mässiger Gebrauch des Seltner-Wassers mit den dritten Theil Ziegen-Milch, gehöret auch mit unter die asyla, welche in den gleichen Fällen einige wenige Linderung schaffen, besonders wann dasselbe wöchentlich 2. oder 3mal ein viertel Theil einer Kanne in gelinder Wärme getruncken wird. Hiernechst sollen die gewohnten Alverlässe Jährlich 2mal zu 4. bis 5. Unzen fortgesetzt, bisweilen auch ein pulvis ihababarinus zu Absführung der scharffen und Gallichten Unreinigkeiten ordniret werden: zuweilen verordnete man folgendes Pulver früh und Abends einzunehmen. » Lap. cancer.

cancr. citr. Corall. rubr. præpr. Succin. alb. præp. spec. de hyac. Lap. prunell. ana. scrup. 2. ol. dest. Cinnam. gt. ij. m. div. in. x. p. 2. nechst solchem gebrauche man per intervalla & Tinct. Antim. tartarisat. c. spir. Nitr. dulc. parat. Ess. Succin. Bacc. junip. ana. drachm. 1. Ess. dulc. drachm. 2. m. d. in vitr. 30. tr. pro dosi Vor- und Nach-Mitt. zu nehmen: Dahin gehöret auch zu gebrauchen & Aqu. destil. Plantag. Scorzon. Scabios. C. b. millefol. bellid. min. meliss. cinnam. cydoniat. ana. unc. j. syrup. rosar. solut. fl. tunic. capill. ven. ana. unc. sem. Tinct. vitrioli Mart. drachm. una sem. Antimon. Martial. diaph. Ludov. Corall. rubr. præp. ana drachm. sem. Crystall. Tart. scrup. 1. f. Mixt. davon täglich 3mal 2. Löffel pro dosi oder & Ess. vincetox. helen. pimp. alb. juniper. Cinnam. ana. drachm. j. Succin. drachm. 2. spir. Nitr. dulc. drachm. una sem. m. d. in vitr. 30. tr. pr. dosi 2mal des Tages doch müssen jetzt benannte Tincturæ und Essentiaz vorsichtig und nicht viele Tage hinter einander gebrauchet, sondern bisweilen auch ausgesetzt werden: damit aber mehr gedachte Hülfs-Mittel besser anschlagen, so könnte manchmal, wann es die Kräfte, Witterung und andere Umstände zugeben, eine conveniente Ausfahrt vor genommen, auch Monatl. 2. oder 3. mal ein Balneum domesticum nervinum combiniret werden: dieses in arte Medica gegründetes Consilium haben wir unter Collegial. Consultation ertheilen und mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen: H. d. 3. Febr. An. 1735.

## CASUS XXVIII.

### Consilium Medicum pro Affectu oedematoso cum Cachexia complicato in Hydropen Asciten in- clinante.

**G**in hoher Herr Patient von 70 Jahren, phlegmatisch-sanguinischen temperaments, übermäßig und außerordentlich corpulent und blutreich, welcher annoch gute Mahlzeiten zu sich nimmt, auch bey dem hohen Alter und bisherigen harten Zufällen ziempl. Kräfte hat, in Dero jüngern Jahren aber mit Wechsel-Fiebern, öftteren Coliquen, blinden äußerlichen goldenen Ader, derselben Triebe und Zeichnungen afficireret gewesen, ist einige 20 Jahr her mit grosser und beschwehrlichen bleichfarbigen wäßrigen Geschwulst beyder Füsse belastet, so daß man in selbige, gleich als in einen Teig, nicht allein tiefe Zellen drücken, sondern auch geraume Zeit her eine rothe Härte, braunbleiche Flecke,

Flecke, scholbrige Haut, und unter derselben einige zache Feuchtigkeit, die wiederum scholberich geworden, bemercken können.

Und obschon hoher Herr Patient bey guter Pflege und gewohnter Alderlässe bis hieher, der ungeheuren Geschwulst ohnerachtet, erträglich gewesen und beständig ausfahren können, so hat es sich doch zugetragen, daß sie vor einigen Wochen gefallen, und das rechte Knie etwas gequetschet und beschädiget, worauf in selbigen ganzen Fuß ein stärckerer Einfluß zur Vermehrung einer steinharten glänzenden inflammatorischen Röthe gefolget, auch nachher in den linken Fuß ein gleiches geschehen, und über dessen Ferse ein wässriger Ausbruch und Abgang sich geäusert.

Ferner hat hoher Herr Patient mehrmaligen vorgängigen Schwindel, und noch vor kurzer Zeit Nasen-bluten gehabt; auch ist sonderlich zu mercken, daß hoher Herr Patient harte Speisen gar wohl schlucken können, fluides oder Getränke aber, sonderlich der lektere Schluck regurgitire und wieder herauskomme; ja es düencke ihnen, als wenn vor dem Eingange des Magen-Mundes etwas liege, so es nicht hineinlassen wolle, oder als wann daselbst ein Sack oder Hölle sey, da der letztere Schluck Getränke stehen bleibe, und also wiederum heraus aufwärts müste; öfters ihnen auch begegne beym Husten als wenn sie deßhalb ersticken solten.

Über dieses hat hoher Herr Patient auch einige Zeit allemal nach dem EsSEN gegen Abend und bis zu Mitternacht einige Benauung, Unruhe, Hinfälligkeit und Ubligkeit um den Magen, Leber und Zwergefell geklaget, so den Schlaff unterbrochen, daß sie genöthigt worden aufrecht sitzend und mit den Füssen abhangend auf einem Stuhle des Schlafs zu geniessen, daher eine Gedunsenheit der Hände und Gesichts sich gestern gezeiget, wierwohl sie melden solches öfters gehabt zu haben, es sey aber wieder vergangen.

Sonsten ist der Urin Laugensärbig und dessen Sediment einer dunklen Kleben gleich; das Geblüth aber bey letzterer Alderlässe am Arm, als welche ihnen jährlich zu 4-malen anzustellen, von berühmten Medicis der Vollblütigkeit halber angerathen worden, hat schwarz dückwäßrig und lucker ohne einige Festigkeit und gehörige consistence ausgeschen.

Bey allen diesen enormen sich schleunig mehrrenden Zufällen nun geht des gegenwärtigen aniezo requirirten Medici Meynung dahin: daß dieser affection bey so bewandten Alter und Umständen keine gründliche und reelle Cur annehme, und der Eventus davon allemalen besorglich sey.

Das Auslauffen des Fuses sey nicht zu hemmen, noch weniger zurück zu treiben, auch die Geschwulst und Steinharte inflammatorische Röthe weder mit Oelen, flebrigen Salben und Pflastern noch mit Camphor, es sey dann

sehr wenig zu belegen, sey auch nicht mehr res integra durch Wasser abführten de Purgantia oder starcke Harn-treibende Mixturen denen stockenden Feuchtigkeiten Abbruch zu thun: vielmehr müsse man der Natur das meiste überlassen und selbige mit Medicamentis nicht turbiren oder per force treiben.

Aeußerlich sey gnug trockene zertheilende Pulver oder Kräuter, noch besser aber, wie angefangen, Tüchlein mit einem guten Kalk-Wasser, nicht naß gemacht, sondern selbige damit besprenget daß sie etwas lehne werden, über die Stein-harte Röthe der Füsse, und auf den auslauffenden Ort ein nicht flebriges Schweiß oder alt Schaden-Pflaster zu legen, auch nach Befinden ferner zuvermuthender Fäulung mit gemäßigten balsamicis zu steuern.

Innerliche Remedia würden zum Anfange gnug seyn, die visciden Säfte zu verdinnen, das Geblüt zu verbessern, und die anwandlende febricula zu præserviren, alle Morgen 2 Thee-Schälchen voll einer wohl saturirten Brühe von Carduibenedicten; tausendgulden Kraut, wenigen Dreyblatt und Wermuth, Sassafrass und Pomeranzen-Schalen zu trincken; über der Mahlzeit eine dergleichen Essenz zu 18 Tropfen einzunehmen, und Nachmittages und Abends Pulveres absorbentes citratos diapnoicos mit wenigen nitro versezt zu gebrauchen. Der Leib aber sey beständig mit Stahlischen, Becherischen Pillen, gelinden nodulo oder Clystiren offen zu halten.

Ubrige und fernere Hülfs-Mittel wären nach denen sich zu ereignenden Zufällen allemahlen behutsam einzurichten ic.

Schließlich ersuchet hohen Herrn Patienten ichiger requirirter Medicus über diesen bedenklichen Casum ein Responsum Medicum bey denen berühmten vortrefflichen hocherfahrenen Männern der Hochlöblichen Medicinischen Facultät in H. einholen und sich fernerweitig belehren zu lassen:

1) Ob dieses icho requirirten Medici Gutachten in arte Medica & Chirurgica gegründet?

2) Mit wahrley remediis so äußerlich als innerlich die Cur fortzuführen, und was vor sichere Specifica in dergleichen assecu in foro Medico berühmt seyn, auch

3) Ob einige Hoffnung übrig, daß successive die Natur sich des stockenden Wassers durch absickern entledigen (wenn gleich offene fliessende Schäden bleiben solten) und annoch hoher Herr Patient unter Götlicher Gnade einige Tage re conserviret werden könne?

Gott gebe hohen Herrn Patienten Kraft und Stärke an Seel und Leib, und segne alle Consilia und Auxilia um Christi willen!

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem eines gewissen vornehmen Herrn Patientens kränklicher Zustand umständlich unserer Facultät berichtet, zugleich aber auch ein dienliches und heissames Consilium Medicum begehret worden, haben wir ungesumt über gedachten Statum Morbi eine deliberation unternommen, und an dem affectu erschen, daß er bey einen 70-jährigen Herrn, ausserordentlich corpulenter und Blut-reichen Leibes-constitution eines heroischen, penetranten und lebhaften Gemüthes, auch übrigen guten Natur-Kräften, sich ereignet, welcher hohe Patient bey jüngern Jahren mit unterschiedenen kalten Fiebern, Coliquen und mancherley hæmorrhoidalischen Zufällen beschwichtet, bey 20 Jahren her aber mit einem oedemate der Füsse behaftet gewesen, welche ieziger Zeit zu verschiedenen malen mit halb inflammatorischen Zuflüssen, braunbleichen stasis humorum, und dasigen Ausschwitzung einer zähen Feuchtigkeit, verknüpft gewesen: Ob nun wohl die Vielheit des Geblutes nach vorhergegangenen Schwindel aus der Nase einen Durchbruch und Abgang gekommen, hiernebst auch mit wiederholten Aderlassen der ganze kränkliche Zustand in einem erträglichen Statu und gradu erhalten worden, so beharret dan noch der affectus in kränklichen Eigenschaften und Anwachs, darunter hochgedachter Herr Patient gegen Abend bis zu Mitternacht mit Unruhe, Üblichkeit und Hinsfälligkeit, auch besondern Beschwerungen um den Magen, Leber und Zwergfell bedrängt und beängstigt worden, welche Zufälle den Schlaff unterbrochen, und übrigens auf einen Stuhl mit dem Schlafe sich in etwas zu erholen genötiget haben, dahero sich auch eine sonst gewöhnliche Aufdunstung des Gesichtes und der Hände eingefunden: Außer diesem allen beklaget sich der Herr Patient daß unter dem Drincken der letzte Schluck iedesmal zurück und heraus getrieben werde, als wann bey dem Eingang des Magens etwas vorliege und renitire; anderer und mehrerer Umstände nicht weiter zu gedenken: Über diesen kurz correferirten Casum, werden folgende Fragen zu beantworten vorgeleget:

- 1) Ob dessjenigen Medici, welcher den Statum Morbi referirt, Gutachten in arte Medica & Chirurgica gegründet sey?

Hierauf erklären wir uns, daß an gedachter relatione nichts erhebliches zu ahnden oder auszusezen sey; massen dasselbe erheilte Consilium und judicium wohlgegründet, und nach aller gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit eingeschicket ist, dahero man nach der darinnen abgefassten und enthaltenen methodo medendi, nicht allein keinen Schaden oder Gefahr zu befürchten, sondern noch ehender wohl einige Hülffe zu hoffen und zu erwarten hat.

- 2) Mit wasserley remedii in - und externis die Cur fortzuführen, und was vor sichere specifica in dergleichen affectu in foro medico berühmt seyn?

Auf diese Frage erkennen wir, daß gegenwärtiger affectus ziemlich bey so langwierigen statu oedematoso in Cachexiam und Hydropem ascitem inclinire, welche auf vorhergegangene Febres intermitentes und anomalias hæmorrhoidales leicht und öfters zu folgen pflegen, besonders bey dergleichen habitu corporis succulento und obeso; gleichwie wir auch aus denen vorhergegangenen morbis, aus den ietzigen statu oedematoso, aus der Beschaffenheit des Bluts und Urins, aus denen Beängstigungen, Beunruhigungen und Üblichkeit leicht ermessen können, daß der Magen und die Leber auch ihre Mitleidenschaft tragen, zumalen in solcher nächtlichen Stunde, wo unter der digestio diese viscera ihre eigene affection leiden, dannenhero auch sich mit diesen fränklichen Beschwerden febriles motus, welche nach und nach in lentum typum gerathen einfinden: So ist auch ex observatione anatomica bekannt, wie bey sehr corpulenten subjectis die innere viele Fettigkeit, die sich an allerley viscera anleget, allerley effectus und passiones morbi præternaturales nach sich ziehen, dahin wir zum Theil obbenannte regurgitation des Getränkes rechnen können, welche aus Unterlassung eines nachfolgenden Schluckes, da sonst ein Schluck den vorhergehenden treibet und fortdrücket, entstehe kan: zumalen auch sonst bey obesis der Magen um seine Deffnungen mit mehreren Fett überwachsen zu seyn pflegt; und diese innere pinguefactio entstehet auch sonst by subjectis die zur Cachexie geneigt sind, bey welchen die lympha alimentosa dicker und mit der massa sanguinis nicht wohl vermischet, vielmehr zu mehrerer separation disponiret wird: um aber vom origine und causis dieses affectus nicht weitleufiger zu handeln, so achten wir vor dien- und heilsam die gewohnten Alde lässe fortzuführen, hiernebst die pilula Stahlianæ wöchentlich drey Tage hintereinander zu gebrauchen; nachher so wohl die jusculta medicamentosa ex jure carnis vitulinæ rad. cichor. petrosel. rhaphan. herb. cent. min. trifol. fibr. salv. cochlear. meliss. bacc. junip. Zinzib. sem. carv. foenic. nicht sonderlich saturiret, auch unter der Mittags-Mahlzeit zu nehmen: so dienen auch Vor- und Nachmittag die Elixiria oder Tincturæ, welche eine resolvirende, gelind diuretische und carminative Kraft haben, v. g. & rad. vincetox, enul. pefasiti. ana drach. 2. squillæ drach. 1. extr. c. b. cent. min. cochlear. acor. bryon. ana scurp. 1. succ. ir. flor. drach. 2. baccas junip. unc. sem. Nitri fix. drachm. 3 aqu. dest. fl. acac menth. ana unc. i. spir. sal. ammon. spir. tart. ana drach. una sem. m. digerantur, evaporentur ad dimi-

dimidium, davon jedesmal 40. Tropfen mit einen jusculo zu nehmen: zum Wechsel dient eine Stunde vor der Mittags- und Abends-Mahlzeit entweder eine Essentia stomachica, oder eine Tragea carminativa ex rad. helen. vincetox. acori, gentian. rubr herb. c. b. cent. minor. menth. salv. pomis aurant. immatur. bacc. junip. lauri, anis. stellat. zinzib. Lap. prunellæ & C. C. sine igne; zu gelegener Zeit und gegen das Früh-Jahr recommandirn wir ein vinum medicatum aus bisher verordneten resolventibus, roborantibus, aperitivis, diureticis, worzu wir auch die convenablen laxantia sezen ex bryon. ir. flor. C. ebul. Unter der diæt halten wir einen wenigen Gebrauch entweder des Ungarischen Weins, oder vini adulti rhenan enulati vor nützlich, wolte man bisweilen das extractum elaterii aus den succo, mit den succo cydoniorum nach Anleitung des Bohnii, mit einem extracto carminativo versezet, gebrauchen, so würde es die unreinen Feuchtigkeiten ziemlich abführen: diesen remediis interponire mandie pulveres resolventes ex Lap. cancer. citr. regul. antimon medicin. arcan. duplicit. Crystall. tart. Cinnab. antimon. mit einer guttula ol. menth. drach. 1. zu einer dosi versezet. Eusserlich admittirn wir & aqu. calc. viv. unc. ij. decoq. leni igne c. scrup. 1. flor. sulph. & salis ammoniaci drach. sem. filtr. add. Spir. vin. camphor. drach. ij. spir. matrical. drach. 3. darmit ein gelindes Tuch angefeuchtet, und ein wenig trocken werden lassen, hernach auf die Geschwulst der Füsse, jedoch nicht auf den offenen Schaden zu legen. Denen Anwandlenden motibus febrilibus ist zu begegnen mit denen pulverbis temperantibus und mitius diaphoreticis, bey unterlassenen anderen calefacientibus auch so gar obbemeldten Elixiriis, Essentiis und Tincturis.

3. Anhangend die dritte Frage, ob einige Hoffnung übrig, daß successive die Natur sich des steckenden Wassers durch Absickeren entledigen, (wann gleich offene fliessende Schaden bleiben sollen) und annoch Dn. Patiens unter Götlicher Gnade einige Jahre conserviret werden könne?

So kan man bey so hohen Alter und inveterato morbo der Natur nicht so viel zu trauen, jedoch wäre auch der Abfluß des Wassers nicht directe zu hemmen, auf den Gebrauch hingegen sicherer remediorum die freywillige Zuheilung solcher Schäden nicht zu hindern, durch Götlichen Beystand aber bey annoch anhaltenden Natur-Kräften, mässiger medication, guter Diæt, convenabler Pflege, bisweilen Leibes-Bewegung, annoch einige Lebens-Fristung zu hoffen seyndürfste; welche Gott gnädiglich verleihen wolle. Dieses unser collegialiter abgesetztes und ratificirtes Consilium haben wir mit unsrer

Facultät Insiegel in schuldigster Dienst-Gefissenheit ausfertigen wollen H.  
Den 2. Decembr. An. 1734.

### Nachrichtlich.

Nachdem Dn. Patiens bald nach ertheilten Consilio, ehe die Cur recht angefangen worden verschieden, sind folgende Umstände de statu morbi erst bekannt worden, welche in der ersten relation gar nicht enthalten gewesen.

- 1.) Den Auffsatz habe ich in Eyl unter starcken Zuspruch verfertiget; An den Ort wo stehtet, ein gut Kalc-Wasser, soll es heissen, ein gut zertheilend Kalc-Wasser i. e. mit discutientibus & roborantibus versetzt.
- 2.) Sind viele Umstände in der ersten relation ausgelassen so mir nicht entdecket sondern verhalten worden, neml.
- 3.) Eymer dicke Fuß von Knien bis aufs Fuß-Bladt.
- 4.) Fuß-Blätter so hoch, als zwey zusammen geschloßne und auf einander gelegte grosse Manns-Fäuste groß;
- 5.) hat die Geschwulst zugleich stark den Leib eingenommen gehabt, der das für ganz hart anzufühlen gewesen,
- 6.) belauft sichs auf 30. Jahr, daß wohlseel. geschwollen gewesen, und bereits Hydrope laborirt;
- 7.) hat er in beyden Knie-Gelenken starcke Callositates gehabt, daher
- 8.) derselbe 20. Jahr außer den Beite abhangend dieselbe in der Kälte liegend gehabt, sonst derselbe nicht schlaffen können;
- 9.) hat er nie die Füsse warm leiden können sondern je kälter je besser gehalten,
- 10.) hat er das letztere halbe Jahr und noch länger kaum 1. Stunde sich Rückwärts oder Seitwärts vor grosser Herzens-Angst liegen können, sondern die Nacht hindurch Aufrecht sitzen müssen, und geglaubt er habe Wasser in der Brust, so pro Hydrope pectoris oder Pericardio gehalten werden können;
- 11.) hat er gar keine laue Wärme oder Küsten um die Füsse leiden können, sondern Augenblickl. wieder abgerissen, daher derselbe nicht gebührend können verbunden werden;
- 12.) haben also per force so abhangend und beständig erkaltet, die Füsse absternen und sphaceliren müssen allen angewandten Fleiß und oft anscheinender Besserung ohnerachtet;
- 13.) haben wohlseel. kein laxans, so über einmal operiret, vertragen können, sondern sich gewaltig schwach, und die Füsse verschlimmert drauf gefunden,

14.) Das

14. Daher die Natur kaum i. priese von Stahlischen Pillen vertragen können, indem alles davon in die heftigste Bewegung in Unterleib gekommen, welches desto mehr von andern evacuirenden Mitteln entstehen.
15. NB. Nach einen gelinden, ihn sonst gewöhnlichen Hauf-Clystier, so z. bis 4. Sedes erregt, ist die erste inflammation entstanden.
16. Nach angekommenen Responso, und Hr. D. Junckers beygelegten Schreiben, welcher in solchen Hand-Briefe verordnet; Er solle 8. Abends Stahlische Pillen nehmen, hat Wohlseel. ein Albend Stahl. den andern Albend andre NB. etwas stärcker wirkende Pillen, um es recht gut zu machen, ohne mein wissen, verschluckt, welches auch mehr starke sedes gewürcket; worauf sogleich über 48. Stunden das heftige inflammations-Fieber, mit totaler Entkräftigung, mit allen Abgang des Appetits, convulsivischen Zittern der Hände und Füsse gewaltigen heißen und kalten Brand, so wegen obigen Verhinderungen nicht zu defendiren gewesen, erfolgt, und Wohlseel. aus den Zeitl. in das Ewige versetzt, mehrere mir nicht so fort verfallende Umstände zu geschweigen.

Consideriret man obige Umstände, und deren Beschaffenheit, insgleichen ein Alter von 70. Jahren, so wird schwerlich ein gleicher Casus gefunden worden, in der Historia Medica der remediret worden wäre. Mir ist es kein Wunder, daß der Tod erfolget, wohl aber wie es möglich gewesen, bey solcherley extremen Wassersucht so lange zu leben.

## CASUS XXIX.

Consilium Medicum de Abscessu auris in L. Bar. 8.  
ann. ab humorosa intemperie & debilitate  
corporis.

### *Historia Morbi.*

**S**in junger Herr Baron von 8. Jahren temperamenti phlegmato-sanguinei, welcher von der Geburt an fränklich und mit so genannten Flüssen behaftet gewesen, wäre 14. Tage vor dem partu ordinario zur Welt genesen, und in der 7. Wochen einen herniam scrotalem bekommen, doch aber bald wieder, curirt worden; in dem 4ten Jahr ist er von einem febri intermittente tertiana befallen, welches bey 4. Wochen angehalten, aber durch Gebrauch dienlicher medicamenten davon befreyet

befreyet und gesund worden. In dem 6. Jahr hat sich ein febris maligna mit dem Friesel ereignet, welches so heftig gewesen, daß ihm alle Kräfte bemonnen, und sehr schwächlich worden, worauf sich ein tumor an den lincken Käfer angesezet, woraus ein ordentlich Geschwär worden, aufgegangen, und sich wohl gereiniget von der materia, darauf hat sich eine obstruction der Säfte im Haupte gegen das rechte Ohr gesetzet, welches auch ein Geschwär worden, und das Ohr darauf angefangen zufließen, allwo noch bis diese Zeit ein serum limpidum & foetidum alltäglich ausfliesset. Weil aber in dem 7. Jahr die ersten Zähne pflegen auszufallen, und die andern nachzurücken, so haben sich die ersten zwar faul und hohl feste gesetzet, daß durch Ausnehmung derselben einer abgebrochen, und das hinterbliebene Stücklein, so feste sizen blieben, dem nach rückenden Zahn gehindert, daß sich durch Sammlung der Säfte und dessen Verstopfung ein Geschwär erwecket, worvon ein Loch von der Materie durch das Fleisch in dem äußern Backen linker Seiten als eine Fistul entstanden, wann die Materie äußerlich am Backen geflossen, hat es an dem Ohr nachgelassen. Nachdem aber die ersten Zähne oder Stücklein im Jahr 1734. vom allhiesigen Chirурgo ausgehoben worden, so ist das Loch oder Fistul völlig geheilet, da zwar nach Ausnehmung gedachter Stücklein viele dicke Materie ausgedrückt worden; Das rechte Ohr fliesset vorjeho alltäglich und ist die Materia noch foetida, sonst befindet sich der junge Herr zu der Zeit wohl, hat guten Appetit, Schlaff und die excretiones sind auch ordentlich, daß er sich etwas schwer in Athem holen, als engbrüstig auf der Brust mit Verstopfung ossis cribrosi befindet, und bey jetziger Herbst-Zeit fliesset ihm die Nase stark, Flecken und Blattern sind bey jetzigen Alter noch nicht überstanden, in gedachtem 1734. Jahr im Winter hat er etliche Tage an Husten mit Hitze und gesammelten sero auf der Brust laboriret, welches durch adhibirte precipitantia & diaphoretica mit pectoralibus vermischt, sich wieder gebessert.

Bey diesen jungen Herrn sind unterschiedliche gelehrte Doctores und erfahrene Chirurgi consuliret und auch sowohl interne als externe gute medicamenten gebrauchet und verordnet worden. Wie ingleichen ich als Medicus ordinarius allhier bey so langen hierseyn interne im Früh-Jahr und Herbst-Zeit eine laxatio von puiv. cornachin. mit etlichen Granen & dulc. versetzer, und darin & Ess. alex. St. lignor. pector. & Tinct. & T. Dropfen weiß zu nehmen, externe &c. Ess. succin. Myrrh. Spir. matri-cai mit Bals. Peruvian vermischt, und mit Baum-Wolle in das Ohr gethan, doch hat bey allen Gebrauch nichts verfangen und helffen wollen. Weil nach denen observationibus medicis wohl bekannt, daß bey solchen oben berührten

ten Umständen, und in der zarten Jugend kränklichen Naturen, auch wo ein Friesel seine malignität nicht recht austreibet, eine üble digestion des Magens gar viel dazu contribuaret, dieweil kein guter Chylus ad sanguinem kommen kan, so werden viele impuri humores generiret, welche fluxionem seru gegen das Haupt und in specie das Ohr zutreiben, worzu wegen des Geschwärts an dem Kinnbacken, weil die andern Zähne nicht haben fortkommen können, vielen Anlaß dazu gegeben, daß dadurch die Cavitat auris stets mit Feuchtigkeit einen Zufluß bekommen, und von der ausfließenden materia foecida zu besorgen, es dörftet die ossicula auris von einer Carie angegriffen werden, was wegen zu einem Fontanell an dem rechten Arm zusehen gerathen, um dadurch den Zufluß nach dem Ohr abzuleiten, wodurch solchen in etwas die Schärfe benommen würde, dieweil keine medicamenta sowohl interne als externe einige Hülffe geben wollen, und doch zu hoffen wäre, daß mit zunehmenden Jahren sich bessern könnte; Also wird gehorsamst gebeten, diese beschwerliche maladie wohl und reifich zu überlegen, und mit Dero hochfahrrnen und gegründeten Consilio Medico zu Soulagirung Dero heilen Eltern, und zu einer Hülffe des Herrn Patienten an Handen zu gehen, und zu benachrichtigen, ob ein Fontanell noch einigen Nutzen schaffe, und was vor remedia interne und externe zu brauchen wären? Diese hohe Gefälligkeit wird mit allen ersinnlichen Dancē und reellement demerirt werden. S. den 8. Octobr. 1735.

J. N. A. Medicinæ Doctor und Physicus  
Ordinarius.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**H**emnach von eines 8. Jährigen Hrn. Barons bisherige kränkliche Beschwehrung an unsre Facultät Nachricht ertheilet worden, samt beygefügtem Begehren davon ein Bedenken und heilsames Consilium zu ertheilen, so haben wir bey unternommener consultation aus der Historia morbi ersehen, daß gedachter junge Herr eines sehr schwachen temperamenti, nemlich phlegmatico-sanguinei, auch von Anfang seines humorosi habitus mannichfältigen catharrhalischen Zufallen auf der Brust und im Kopff unterworfen gewesen, danebst wegen seiner Schwächlichkeit unterschiedene andere Beschwehrungen von einer hernia scrotali sebre tertiana, sebre maligna purpurata, tumore & abscessu maxillæ, abscessu auris, Fistel ähnlichen Geschwärts an einen Zahn und Backen, erlitten auch noch bis diese Zeit an eisnen täglichen Ausfluß einer dicke materie aus den Ohr laborire, mithin etwas

etwas engbrüstig und beständigen catarrhalischen Abwecklungen exponiret ist, die sich zuweilen mit febrilibus motibus vergesellschaften: Ob nun wohl gedachter junge Hr. Baron guten Appetit und ordentliche excretiones samt einen ordentlichen Schlaf hat, so haben doch die bishero sorgfältig ertheilte consilia und auxilia nicht nach Wunsch zureichend seyn wollen, massen der fluxus aus den Ohr unablässig anhält, dahero auch die Besorgung macht, daß bey beharrenden Zufuß derer unreinen humorum endlich die ossa aurium angegriffen und in eine desto schädligere cariem gesetzet werden möchten, deswegen in Vorschlag gekommen, ob nicht diesem veraltetem af- & effluxui aurium mit einem Fontanell sicher und gewiß abgeholfen werden könne: da nun über diesen statum und gradum morbi unser Gutachten erforderet worden, so ertheilen wir unser Erkännniß und methodum medendi davon folgender massen, daß der junge Hr. Baron offenbarer weise, seiner Geburt, Alter und Leibes-constitution nach ein schwächlicher Herr sey, bey welchen es am vigore und robore animi & corporis fehlet, folglich alle functiones die zur Gesundheit gehören, unzulänglich, unkräftig, wandelbar und hinfällig sind, anerwogen die debilitas solidarum partium die concoctionem hemmet, die zulängliche Reinigung derer humorum, die darmit verknüpfste convenable Abführung der Unreinigkeiten, die genugsame circulation der humorum, die nothige Deffnung derer organorum, die diensame Reinig- und Flüssigkeit der Gäßte u. a. m. mercelsch und täglich hindert, und in partibus membranosis cellulosis, cribrosis, cavernosis und glandulosis zu verschiedenen stagnationibus, stasisibus, oppletionibus, tumoribus, secessionibus, fluxibus und corruptionibus Ursach giebt, welche endlich habituell werden, die partes affectas mehr und mehr relaxiren und den affluxum humorum in dieselbe vermehren und unterhalten, insonderheit ist aus der observatione medica genugsam bekannt, daß auf affectus exanthematicos als variolas, morbillos, purpuram, scabiem &c. bey jungen Leuten von den reliquien materiae peccantis oft und leicht tumores glandularum oder abscessus folgen, welche behutsam und mit Gedult tractirret und abgewartet werden sollen.

Gleichwie aber bey diesen jungen Herrn Baron eine Schwachheit im partibus solidis und mehr als einfache intemperies humorum, darneben auch ein Überfluß humorum pituitosorum vorhanden, so ist doch in der Cur sorgfältig darauf zu sehen, daß man nicht diesen affectum mit öftern und vielen mediciniren angreiffe, noch dadurch die ohnedem schwachen Natur Kräfte mehr enervire, sondern mit folgenden vorzuschlagenden Mitteln bisweilen ein oder andere Woche aussetze, und indessen mit einer dienlichen Diæt nicht wenige

ger dieser Beschwerung zu Hülffe komme: Vor allen muß des jarten Gemüthes dieses jungen Herrns geschonet werden, daß dasselbe mit vielen Unterricht, sonderlich aber memoriren nicht beumuhiget, beschwehet und dahero bey empfindlichen und schwächlichen Statu der affluxus humorum auf die vorhin leidende Theile nicht gehäuffet und bestärcket werde: vielmehr daß bey convenabler Witterung unter einer veranlaßten Ergötzlichkeit des Gemüthes eine mäßige continuirende, und nach befinden zunehmender Kräffte, vermehrte dienliche Leibes-Bewegung angeordnet werde, wodurch die pautes solidæ in eine mehrere activität, firinität und robur gebracht, der progressus humorum sammt denen se- und excretoriis functionibus erleichtert, mithin obbenannten Beschwehrungen ziemlich begegnet und vorgebeuget wird: Nechst diesen halten wir vor dienlich statt desß bisher gebrauchten pulveris cornachini, die passulas laxativas, oder das infusum aquosum rhabarb. opt. mit passul. min. und cinnam. oder den Syrup. de Cichor. c. rhabarb mit Scrup. i rhabarb. acuiret: oder Aquain laxativam dessen Zwelferus in Pharmac. Reg. p. 41. gedencet oder Syr. de Cich. c. Rhabarb. Drachm. 2. resin. Jalapp. præpar gr. 2. æthiop. mineral. gr. v. ol. dest. anis. gt. j. auf einmal zu gebrauchen: Dergleichen gelinde Laxation könnte alle 14. Tage nach befinden derer Umstände wiederholet werden: Alsdann kan man innerlich eine Tincturam balsamicam & roboranem aus einer wohl saturirten Essentia Pimp. alb. Succini Valerianæ, helenii Scord. L. Sassafr. aa portione ii gt. pro dosi ein, auch bisweilen zweymal, des Tags, gebrauchen: oder eine Tincturam Ess. Succini, Valerianæ & Dulci: So ist auch aus einiger Erfahrung der æthiops mineralis zu 6. 8. oder 10. gr. mit einem absorbente und oleo dest. carminativo versehet, alternis diebus oder alle 3. Tage interposito infuso Theiformii sangvinem mundificante, diaphoresin mitius promovente & vetriculum roborate zu gebrauchen: Zum äußern Gebrauch verordnen wir ein balneum vaporosum wöchentlich aus specibus nervinis zubereitet, wie auch ein paar Tropfen Balsami Peruviani mit Baumwolle 2. oder 3mal wöchentlich in das Ohr gelegt, täglich aber um das Ohr bestrichen, oder einen balsamum ex oleo ovorum Drach. i. ol. ceræ Drachm s. ol dest. succin. gt. 10. oleo mastich scrup. i. bals. peruv. gt. vi. m. d. in fact. davon wöchentlich ein paar mahl mit Baumwolle 4. Tropfen in das Ohr gelegt. Auf den Wirbel und im Nacken soll täglich in einen Säck gen getragen werden, rad. valerian, Drachm. 2. Camphor. Drachm. 1. Thur. Drach. una sem. croc. orient. gr. IV. zart pulverisirt. Bey diesen allen muß eine wohl eingerichtete Diæt combinirt werden, darunter sehr fette Speisen, sonderlich Schöpsen und Schweinen Fett zu vermeiden; saur Getränke und Gerichte zu unterlassen,

juscula medicamentosa-alimentosa mit den radicibus cichorei, foenic.  
petrosel. scleri herb. bet.alb. salv. meliss. fumar. beccah. nasturt. aqvat.  
cardamom. Zingib. bacc. laur. & junip. nicht sehr saturiret, auch ebender  
das gebratene, als gekochte Fleisch und andere leicht zu verdauende, jedoch nicht  
in Vielheit eingerichtete Speisen, zu geniesen: Das Getränk soll leicht und  
dünne seyn, auch wöchentlich ein paar mahl frisch ein Kräuter-Thee ex rad.  
Scorzon. liquirit. Sarsap. herb. meliss. veron scord. L. Santal citrin.  
juniper sem. anis. &c. getrunken werden: Endlich achten wir bey diesen  
Herrn Patienten nach seinen Alter und Leibes-Constitution ein Fontanell  
und Vesicatoria vor undienlich, erinnern auch mit obbeschriebenen internis  
mediis öfters auszusezen, um nicht das medicinirn in eine unfruchtbare Ge-  
wohnheit zu bringen. Und dieses unser in ratione und experientia gegrün-  
detes consilium medicum haben wir auf Verlangen abfassen, ausstellen  
und mit unsren Facultäts Insiegel bekräftigen wollen, H. den 27. Octobr.  
Anno 1735.

### CASUS XXX.

Asthma spasticum in plethorico è mutato mobili vi-  
tae genere in quietum cum ventriculo con-  
sentiens in suffocativo-apoplecticum  
affectum inclinans.



Er Herr C. ein hiesiger Kanffmann, 58. Jahr alt, Temperamenti  
Cholerico-phlegmatici, habitus Corporis succulentii, & ple-  
torici, der sich in Zeit seines Lebens mit vielen reisen stark strapeci-  
ret, einige Jahre her aber sich mehr der Ruhe begeben, empfund vor 3.  
Jahren eine Spannung und Schmerz in der Brust, welches doch stärker und  
empfindlicher ware, wann er gienge, und sich bewegte, zuweilen aber meldete sich  
solches auch außer der Bewegung, sonderlich des Nachts, und drauete fast, eine  
Erstickung, welches aber nach einem adhibirten Clystier und Reibung mit  
warmen Tüchern successive wieder verlohr, dem ohngeachtet, wann derselbe  
auf die Strasse gieng, ware ihm solches sehr beschwerlich, und empfindlich, wann  
er aber der Ruhe genossen, sitte, oder fuhr, mercket er wenig, oder nichts davon;  
wie ich nun als dessen Medicus ordinarius diesen Zufall vor einen mo: bum  
spasmodicum, in musculis pectoralibus, gehalten, welcher theils ex ple-  
tora

tora theils ex mala digestione Ventriculi, herzurühren schiene, zumahlen der Herr patiente die üble Gewohnheit hatte, geschwind zu essen, und die Speisen in ziemlicher Quantität, ohn gekauet, niederzuschlucken; so ist demselben tempore & quinoctiali, eine præservatoria venæ sectio in pede, interposita scarificatione, ordiniret, und damit biß hiehin beständig continuiret, worauf sich der Herr Patient ziemlich befunden; Über dieses seynd præsente paroxysmo, sowohl pulveres anti spasmودici Nitroso Cinnabarini, als andere Stomachica amara, als mundificantia infusa ex Rad. Chin. sarsap. polip. hermodact. Lig. Sanct. Sassafr. Pf. i. Veron. Serpil. Beton. heder. Terrestr. Basilic. Salv. gegeben, nicht weniger in forma liquida, eine Mixtur ex Aqua chamædrios, Herb. paral. C. C. citr. &c. cum lumbr. terrestr. und andern antispasmodicis, interpositis lenioribus laxantibus, & M. P. Becher. paratis. worauf sich die Haupt-Paroxysmi zwar verlohren, der Schmerze aber unter dem gehen, ist allzeit geblieben, biß etwa vor 5. viertel Jahren, da sich ein prodromus apoplexiæ serosæ bey dem Paroxysmo spüren liesse, cum Vehementissima Vertigine, da aber einige Vomitus spontanei erfolgten, ist dasmahl Gott Lob, nichts weiters erfolget, und hat man nachdem ob serviret, daß sobald der Mage, sonderlich des Abends, etwas mit Speisen überladen worden, obiger Schwindel sich gleich wieder eingestellt, da ich dann sowohl Curatorie als præservatoria, die Rad. Jpecacuanha gegeben wor- nach sich der Herr Patient biß dato Gott Lob C. und da über dem die Diæt jezo überaus Exact gehalten wird, weiter davon keinen Anfall gehabt;

Der Appetit ist beständig stark, und gut, der Schlaff ist 7. ad 8. Stunden ruhig, die Excretiones ordinariæ, seynd ordentlich, des Abends wird nichts als eine Suppe, oder etwas weniges vom Braten, gegessen, den ganzen Tag durch, wird ein Maafz purer Rhein- oder Mosel-Wein getrunken, auch hat der Herr Patient, mit gutem Nutzen jährlich die Sauer-Brunnen-Wässer, als Schwalmacher, Pyrmonter und in hiesigem Fürstenthum gelegene Dribourger, gebraucht; (welches letztere, quo ad principia Essentialia, mit dem Pyrmonter zwar einerley ist, in seiner Würkung aber viel sicherer und gelinder, in dem die Mineralia nicht so häufig als im Pyrmonter-Wasser sind;) Nach dem Gebranch solcher Wasser ist der Schmerz zwar jedesmahl eine Zeit lang ausgeblieben, aber nach und nach hatte sich derselbe wieder eingefunden und continuiret beständig, dahero derselbe davon deren einst üble folgen: V:g. Asthma-Convulsivum, ve' appoplexiam, oder sonst etwas übelles befürchtet, (welchem ich auch so weit Glauben bemessen wolte, wann äußerlich Repellentia camphorata oder andere Schmiererey adhibiret wurde; und also werden, Erw. Hoch-Edelgebohrne Herrlichkeiten, dienst-freundlichst ersucht, diese

beschriebene Umstände wohl und reifflich zu überlegen, dero Meinungen de morbo & prognosi cum ordinationibus, tam Curatoriis, quam præservatoriis, geneigt mitzutheilen und die dessfalls schuldige Jura, zu specificiren, welche mit aller erkannlichen Dancßbarkeit sollen übermachtet werden; Indessen nehmen mir Ew. Hoch-Edelgebohrne Herrlichkeiten nicht ungütig, vor euch eine Frage unumstößlich zu thuen, indemme ich jezo in meiner 14. jährigen Praxi, nachdem ich sub Domino Consiliario aulico Alberti de annotatione fortuita defendiret, überaus rahre und merckwürdige Proben in omni genere morborum spasmodicorum von dem Balneo & incensione spir. vin. rectiss. habe, ob nicht dergleichen hier solte Platz finden, und mit Nutzen können gebraucht werden; Empfehle mich Dero Hochgeneigtem patrocinio und bin mit aller Hochachtung.

P. Den 17. Merz 1735.

### Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

**A**uf des Hrn. D. N. an unsre Facultät abgelassene Anfrage über einen casum Practicum unsre Erfahrung und Consilium medicum zu vernehmen, haben wir bey veranlasster Consultation und Deliberation ersehen, wie eine gewisse Manns-Person von 58 Jahren temperamenti cholericco-Phlegmatici, succulenti & plethorici status corporis ehedem vieler Leibes-Bewegung, nunmehr aber einer mehrern Ruhe ergeben, vor 3 Jahren eine schmerzhafte Spannung in der Brust überkommen, welche unter dem gehen auch außer diesem sonst in der Nacht mit Besorgniß einer Erstickung sich vermehrete, die hingegen bey gepflogener Ruhe, oder unter den Reiten und Fahren kaum verpühret worden: Ob nun wohl wieder solchem Zufall allerley dienliche Mittel gebraucht und dadurch gedachter Schmerz in etwas gemildert worden, so hat doch der Hr. Patient vor fünf viertel Jahren einen apoplectischen Anfall erleidet müssen, welcher sich mit einem vom itu spontaneo resolviret und gemindert, da indessen nach einer eingenommenen reichlichern und völligern Abend-Mahlzeit, sich so fort der starcke Schwindel ereignet: Bey dem allen befinden sich der appetit, Schlaff und die excretiones gut und ordentlich: und ob zwar auf den Gebrauch dienlicher mineralischen Wasser diese schmerzhafte maladie eine Zeittlang nachgelassen, so hat dannoch selbiger sich bald wieder eingefunden, dergestalt daß man wegen eines astmatisch convulsivischen, oder apoplectischen oder suffocativen Anfalls besorget ist, worüber unser in arte gegründetes Gutachten erfordert worden. Solchemnach achten wir diese maladie pro spasmo in partibus muscularibus thoracis, welcher Theils

Theils durch eine in stärkere Bewegung gebrachte und die Brust obriurende Vollblütigkeit, theils durch die Überfüllung und Ausdehnung auch wohl Aufblähung des Magens, mithin durch die Preß-drück- und Beschwehrung des diaphragmatis nebst den ganzen ambitu thoracis, jederzeit exacerbaret, folglich der freye eff-re- und pro fluxus sanguinis in corde, pulmonibus, thorace und capite sehr gehemmet, verhindert und in grossellnordnung gebracht, darnebst die übrigen partes cerebri membranosa & nervea sehr offendiret werden, daß die besorglichen perturbationes vertiginosa und insultus apoplectici concurriren, welche auf den irregulari motu copiosi & turgidi sanguinis, beruhen, nicht weniger auch aus denen daher entstandenen nimiris oppletionibus vasorum sanguiferorum & stagnationibus humorum entstehen, darunter die vires naturales mehr und mehr geschwächet und bey diesen Alter gefährlichere Folgerungen affectus paralytici, hemiplectici, apoplectici, suffocativi &c. verursachet werden können: zumalen bey dem victu largiori, und motu corporis minori nebst der beschwerlichen Vollblütigkeit eine Spissitudo und intemperies sanguinis gar leicht entstehen kan, welche obgedachte affectus zu einer ehendern Folge und schlimmeren Ablauff bringen können: Außer diesem ist leicht zu begreiffen, daß Dn. Patiens, welcher nach seiner Leibes-Constitution zu congestionibus pectoris humorosis geneigt ist, bey unternommener Bewegung des Leibes mit gehen, da ordentlich bey succulentis und plethoricis die Brust mit mehrern Blut erfüllt wird, den Schmerzen auf derselben stärker empfinde, als bey einer andern Art der Leibes-Bewegung, da man seine Kräfte weniger anzugreissen hat, zu geschehen pfleget, gleichwie auch in der Nacht unter, auch nach der digestion der Magen seine mancherley Leidenschaften, in diesen casu auszustehen hat, dahero auch zu solcher Zeit obgedachte maladie ihre exacerbation empfindet: Dannenhero auf berührte Ursachen in der Cur vornehmlich zu sehen seyn wird: Diesemnach hat bey dieser Beschwehrung bishers ordinarius Dn. Medicus seine indicationes Therapeuticas dergestalt convenabel eingerichtet, daß darmit sicher continuiret werden kan, darunter man die V. Snem in pede des Jahres fortzusezen auch wohl ein paar mahl die Scarification mit Aufschüttung zweyer cucurbit. auf die Scapulas und eben sowohl auf die brachia interponirn kan; bey denen mutationibus anni æquinoctialibus soll man ein gelindes Laxans rhabarbarinum, oder temperirten virum medicatum resolvens, roborans & laxans gebrauchen: Es möge auch sicher die acidula Triburgen-ses continuiret werden: Sonderlich aber ist eine wohl eingerichtete diæt dienlich, dabey man Abends wenig speisen, wenigstens solche Speisen nicht geniessen soll, welche eine beschwerliche digestion, Blehungen auch perturbationes

excretionis alvinæ verursachen: Darnebst kan und soll diese Beschwehrung mit einer fleißigen und mäßigen motion des Leibes, durch fahren und reiten wenigstens, wo sich Dn. Patiens vor einen temperirten Spaziergang, welcher gleichwohl bey schicklicher Fortsezung nicht unnützlich seyn wird, scheinen möchte gemindert werden: Godann wird auch dienlich seyn, daß man in diæta temperite carminativa dem Speisen zufügen, welche die Blehungen zertheilen, den Magen stärcken, die Speisen resolviren und einen guten chylum machen helffen: Dahero man bisweilen ante prandium eine trageam stomachicam oder Elixirium carminativum in mäßiger quantität nehmen soll. Ausser diesen allen möchte Dn. Patiens zu Beförderung eines æqualis und regularis circuitus humorum eine gelinde diaphoresin abwarten: Wechselsweise könnte man mit Nutzen wöchentlich ein paar mahl früh ein infusum theiforme ex radd. sarsap scorzon liquir. helen. polypod. hb. veronic. scord. salv. tussilag. bellid. min. c. flor. capill. ♀. menth. flor. papav. rh. cent. minor. sambuc. sem. anis. foenic. bacc. junip. passul. min. agaric. cinnam. cryst. Fr. trincken wieder den Schmerzen selbsten könnte man innerlich die puluveres antispasm. ex lap. 69. citr. corall. r. præp. Dr. purif. lumbr. ter. ppt. succin. alb. ppt. specif. cephal. gebrauchen, oder das serum lactis mit flor. papav. rhœad. und etwas weniger vom nitro abgekocht, früh morgens warm z. Tassen voll getrunken: und alternis diebus wiederholen: Sollen die Schmerzen empfindlich fallen, so würde eine Emulsio ex ▽ dest. scorzoner. cascarill. acac. fl. sambuc. anis. stellat. fl. tiliæ. scord. sem. c. b. papav. alb. &c. in der Nacht zuweilen genommen, nicht undienlich seyn: äußerlich könnte man auf den schmerhaftesten Ort das Empl. saponatum camphoratum mit dem Ungvt. resumtivo emollirt und einwenig von extr. croci beygesezt, mäßig erwärmt ein oder 2. Stunden lang auflegen, nacher wenigen Stunden wieder abnehmen und aufs neue alternative dergestalt auflegen: Was endlich das Balneum, cum V angerichtet, betrifft, so haben wir hiervon keine Erfahrung, können auch in diesen casu als auf ein experimentum dubium nicht beyrathen, massen dergleichen spiritus öfters die spasmos usu topico exacerbaret haben, dahero von diesen Gebrauch vorhero in parallelen Zufällen mehrere Versicherung einzuziehen; Dieses unser in arte gegründetes Consilium, haben wir auf Begehren hiemit nach collegialischer Überlegung ertheilen und mit unsers Facultäts Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen.  
H. den 27. Martii Anno 1735.

## CASUS XXXI.

Continuatus, in quo intempestivus usus calidorum,  
multorum, adstringentium remediorum præc.

Iargus C. Chinæ usus in puerpera im-  
probatur.

**G**W. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen haben Dero in arte medica gegründetes Responsum über einige Bedencklichkeiten, die ich über eines gewissen Medici methodum medendi bekommen, mir auf ergebenstes Ansuchen unter den 13den Mart. 1736. hochgeneigtest ertheilet. Durch dieses Responsum habe ich weiter nichts gesuchet, als densjenigen Medicum, dessen methodus medendi mir in gar vielen passibus anstößig geschienen, und noch täglich mehr gefährlicher wird, und der mein amicables privat-Erinnern nur verlachet, um so vielmehr auf bessere Gedanken zu bringen, als Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen in diesem gedachten Responso das allegirte Verfahren dieses Medici selbst nicht gut heissen wollen. Alleine dieses responsum alarmirte den hiesigen Herrn Lic. J. dergestalten, daß er sich selbst vor denjenigen Medicum, wieder dessen Vornahmen ich so vieles Bedenken hegen mußte, ohngeachtet ich ihn nicht zu prostituiren gesuchet, und ihn daher nicht mit Nahmen genennet hatte, erkennete und auf allerley Weise suchete seine Facta zu beschönigen, mich aber mit allerley injurien zu belegen.

Weilen er aber wider die, von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzen in diesem ihm so contrairen responso geführte gründliche raifons nichts beybringen kunte, er es auch nicht vor rathsam ansahe, wieder diese Hochlöbl. Facultät sich aufzulehnen, ohngeachtet er durch unanständige Reden sich ziemlich blos gegeben: so nahme er sich vor, alles von mir an Dero Hochlöbl. Facultät einberichtete zu negiren, vor falsch, dolos und malitioß auszuschreyen, einen singirten statum morbi bezulegen, solchen mit allerley grundfalschen Umständen zu zieren, und dadurch seiner Sache einen Kleister anzustreichen, um dadurch ein anderweites ihm anständigers responsum von Dero Hochlöbl. Facultät zu überkommen.

Da nun Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen also geantwortet, wie sie berichtet worden, anbey vornehmlich zum voraussegen: Sie wolten in guter Zuversicht das Vertrauen tragen, es werde die J. relation sich in tacto so richtig, als sie abgefasset ist, folgend gewisser und der Wahrheit gemäßer be-

Aaaa

fine

finden, als jene sich befunden haben soll: so kan ich Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien auch nicht verdencken, daß sie nach allen J. Vorgeben conditionate geantwortet, lebe aber der ungezwieffelten Hoffnung, es werden dieselben beygehende Umstände und Beylagen wohl erwegen, und so dann nach der Billigkeit auch hierüber Dero responsum zu Rettung der Wahrheit und meiner Ehre mir gütigst angedeyhen lassen. Dann der Herr N. J. in seiner sogenannten Erinnerung zu meiner überschickten relatione morbi der Frau Stadtschreiber M. auf allen Seiten mich bald falsorum, bald doli, bald einer malice beschuldigen will, und durch dergleichen unchristliches Begehen es dahin gebracht, daß in dem darauf erfolgten responso conditionato von nichts als Schande des Autoris der ersten relation, erdichteten Unwahrheiten, arglistigen Verdrehungen, heimtückischen Verschweigungen und andern begangenen Unanständigkeiten, geredet wird; so wird mich wohl kein Mensch verdencken, wann ich den Herrn N. J. wegen dieser in seiner Erinnerung unverschämter vorgebrachten groben injurien bey dem hohen Hof-Gerichte dieses Fürstenthums, als wohin dergleichen Klagen gehören, vor Gericht ziehe, und um hinlängliche Bestrafung dieses groben injuriantens, denen Rechten gemäß, unterthänigst bitte.

Da auch über dieses gedachter Hn. J. dieses besagte per falsa narrata erschlichene responsum conditionatum, worinnen gar nicht zukommende Benennungen aufgebürdet, allenthalben divulgiret und dadurch meinen ehrliechen Nahmen zu schmäheln, mich verdächtig und verächtlich zu machen gedencket und noch dazu von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien dazu legitimirt zu seyn glaubet, indem er allezeit sich darauf beruffet, wie nicht er, sondern Facultas Medica Hallensis mir dergleichen Benennungen beylege: ich aber durch Gottes Gnade in meinen hiesigen Officiis nun 13 Jahre genug erwiesen, daß dergleichen besagte, höchst empfindliche Benennungen mit Grund Rechtfens nimmermehr mir aufgebürdet werden können: so sehe ich mich genöthigt, von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien auch hierüber mich zubefragen, und hoffe, es werden dieselben nach genauer Betrachtung der Sache von mir ein besser Sentiment fällen, und Dero Gutachten mir gütigst zu Rettung der Wahrheit und meines ehrliechen Namens angedeyhen lassen.

Daf die von mir überschickte Historia morbi der Wahrheit gemäß geschrieben, verificiret des mariti defunctæ eigenhändiger und hier vidimirter Brief sub Lit. A. dann die ebenfalls vidimirte und von ihm an Herrn D. D. nach Bayreuth geschickte und hier sub Lit. B. beyliegende Historia morbi, worinnen schwierlich maritus, der seiner Frauen Leben zu erhalten gesuchet, etwas fassches oder singulires gesetzet, oder die Haupt-Umstände aussen

ges

gelassen haben wird. Es muß auch wohl relatio mariti mehr sidem haben, als eines, wegen der Eur zur Verantwortung gezogenen Medici. Die hingegen von Hrn. M. J. unrichtige Erinnerung habe ich erläutert, wie Beylage sub Lit. C. besaget, und wie falsch Hrn. M. J. über dieses ein und anderes berichtet, besaget der Hebammie eydliche Aussage so sub Lit. D. beygehet.

Ich hätte übrigens gar nicht nothig, die von mir überschickte Historiam morbi ihrer Richtigkeit nach zu erweisen, sondern da ich solche ex ore ægrotæ entworffen, hätte ich mich nicht weiter zu bekümmern, dann hat diese, mir wichtige Umstände verhalten, so zu ihres Lebens Errettung etwas helfen können, und ich habe diese also nicht mit einberichtet; so ist leicht zu sehen, daß dergleichen Unerinnerungen nicht dolose geschehen, welches erstere aber gar nicht zu vermuthen. Es können auch alle wider mich evomirte Calumnien mir nichts schaden, sondern ich lasse dergleichen grobe Calumnianten vor die hierzu bestellte Rechts-Collegia ziehen und ihnen den verdienten Lohn geben; da dann, wo ein solcher injuriant seine grundfalsche ficta wider meine relation beschönigen wolte, nothwendig ihm das onus probandi auf den Hals fallen müste.

Gesetzet, ich hätte die fingirte violentam extractionem secundinarium, den falsch vorgegebenen Zorn, und die wider alle Wahrheit beygebrachte Erfältung, dann das darauf erfolget seyn sollende recidiv und mehr dergleichen M. J. falsche Vorgeben würcklich weggelassen und nicht mit nach H. berichtet, ja gesetzet, ich hätte alles was Herr M. J. vorgiebet unrecht beygebracht: so müste mir Gegner erst erweisen, daß solches dolose & animo calumnandi von mir geschehen, darwieder müste ich erst gehöret werden, und ehe und bevor dieses geschehen, und ich nicht eines doli überwiesen werden, könnten mir angedichtete Schmäh-Worte nichts schaden. Dem Herrn Gegner aber müssen dergleichen calumnien seinen verdienten Lohn bringen. Es incumbiret mir daher gar kein Beweis meiner überschickten Historia morbi, sondern Herr M. J. muß erweisen, daß ich falsch referiret, dahoo ich mich auch hier keinesweges zu einem Beweis obligire, sondern einzlig Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzen meine Unschuld und redliche intention zu zeigen, einstweilen beygehende vidimirte Documenta communicire, woraus hoffentlich zur Gnige erhellen wird, daß meine erste überschickte relation der Wahrheit gemäß seye.

Hingegen erhellet aus der Erleuterung der M. J. falschen Erinnerung über meine Historiam morbi, dann aus allen übrigen Beylagen, wie grundfalsch Herr M. J. die Franckheit der Frau M. B. beschrieben, und was er dazu fingiret, blos seine inconsiderate unzeitige Sichermachung der Franck ge-

wesenen und nun verstorbenen Frauen und Ihrigen nach fehl geschlagener Hoffnung zu beschönigen. Dann da Herr N. L. J. diesen gefährlichen morbum, nur lächelnd gegen Patientin und adstantes noch den 9. Novembr. da schon excretio materiae albae graveolentis ex genitalibus vorhanden gewesen, en pagatet tractiret, und wie Patientin außer aller Gefahr seyn versichert, hingegen diejenigen, so mehr Sorge vor Patientin aus genugsamem Medicinischen Gründen haben müssen, als einfältig ausgeschrien, und endlich Patientin aller seiner guten unbedachtsamen Versicherungen ungeachtet gestorben: so muß er nun freylich allerley seine voreylige Prognosin zu bemanteln hervor suchen.

Daß aber, wie bey vielen andern N. J. übel abgelaufenen Curen, da er Cort. Chinæ bald zu Anfang der febrium intermittentum, ja meistens nondum typicarum, dann da er calida, ja calidissima medicamenta in principio febrium continuarum gebrauchet, limaturam martis in principio tumorum œdematof. ja mit drach. m. s. Trochiscis de Myrrha vermischet, bey einem 60. Jährigen calculoso und endlich medicamenta mercurialia in- & externe und sonderlich das Turpetum minerale zu ganzen drachmis gar öfters unglücklich eingegeben, also auch hier in casu præsenti ich genugsame Ursache habe, ein Bedencken zuhegen, erhellet daher noch mehr, daß Euer Hoch-Edelgebohrene Magnificenzen selbsten in dem an Herrn N. L. J. geschickten Responso erkennen, daß der usus Cort. Chinæ hier nicht gar convenientable gewesen sey.

Ich habe diesen bey dergleichen Curen erfolgten üblen Ablauff nicht 1. 2. 3. sondern ostermal observiret, ich habe ihm mein Bedencken hierüber vor etlichen Jahren mündlich amice und in Vertrauen eröffnet, ich habe ihm, da diese Proceduren noch nicht nachlassen wolten, und da er allen üblen Erfolg je und allezeit den Patienten und den ihrigen zuschriebe, keinzmal aber seinen methodum medendi, ohne Eigen-Liebe examinirte, daher er dann fast allezeit dergleichen Todes-Fälle einer Erkältung, Kalten Trinken, Zorn, oder andern solchen Dingen zuschriebe, die ein Mensch fast nicht allezeit nach Wunsch evitiren kan, die auch wircklich bey dergleichen Patienten nicht einmal existiret haben, endlich schriftlich gewarnet, und da dieses alles verlachet wurde, sahe ich mich Amts und Gewissens halber genöthiget eine andre Art diesem malo zugegegnen vor die Hand zunehmen, und daher eine Section der abermalm, nach so frühen Gebrauch des Cort. Chinæ verstorbenen Frau N. B. zuverlangen, indem sie bereits die 10. Person war, an der man allhier einen üblen Erfolg nach so viel und bald gebrauchter Cort. Chinæ observirete. Dann ohngeachtet ich keinesweges den usum rationalem Cort. Chinæ.

Chinæ verachte, sondern selbsten mit guten Nutzen solchen zu Ende der Fieber und wo ich rationes dazu finde, brauche, so will doch wahrhaftig bey hiesigen sehr starcken und dicken Bier, dessen examinatio chymica bereits schon von mir einberichtet worden, dann in Ansichtung hiesiger bergigten Gegend, daher harten Wasser und hoher Landes Lage, der usus Cort. Chinæ eine grosse Be- hutsamkeit erfordern.

Die Erfahrung lehret mich solches noch alle Tage um so mehr, als Hr. N. L. J. mit seinen balden und häufigen Gebrauch dieses febrisugi, wie bishero continuiret. Da ich nun allezeit augenscheinliche Proben de Cort. Chinæ præmatuoro usu noxio sehe: so kan ich ohnmöglich dazu stille schweigen, sondern muß die erkante Medicinische Wahrheit behaupten, um so mehr als hiesiges Ortes in Erwegung hiesiger besagten Umstände, man allerdings mit suppressione febrium behutsam gehn muß: wie dann aus Ballilii Epist. ad Baglivium bekant ist, daß dergleichen febrisugum nicht aller Orten eisnerley guten effect habe, und warhaftig ein Medicus nach Hippocratis Rathe Loca, Aerem, Aquam immo potum. & cibum bey seiner Kranken Besorgung wohl zu examiniren und zu consideriren hat. Ich finde mich demnach in meinem Gewissen obligiret, zu den wider Hr. N. L. J. besagte und mir gefährlich scheinende Proceduren, da ich nun genugsam privatim gewarnet, nicht völlig stille zuschweigen: indem er nun glaubet durch Eure Magnificenzien Responsum von allen üblen verfahren absolviret zu seyn, und noch immer fort diese suppressionem febrium præmaturam continuiret. Ich unterwerfe mich freywillig aller Straffe, wann ich an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenz in historia morbi vorsätzlich etwas falsches berichtet, ich contestire auch, daß ich bey diesem ganzen Handel wider Hr. N. L. J. niemals animum injuriandi & dolum geheget, obligire mich vielmehr, daß ich mich in allen beruhigen will, wann er mir sovol durch rationes, als noch vielmehr glücklichen Ablauf der Euren beweist, daß besagte seine adiplicatio præmatura heroicorum denen armen Kranken mehr zur Besserung als Nachtheil gereiche, und beklage endlich, daß Hr. N. L. J. diese Medicinische Angelegenheit, die ich gewiß nicht vor allzu gering halte, in foro juridico gleich anfangs ausmachen wollen, noch mehr aber, daß er jedesmal bey jedem Todes-Fall denen Patienten und adstantibus alle Schuld eines versehens beymisst und kein mal in sein innerstes eingehet, noch vor sich seiner hergegebenen heroicorum Kräfte und der Krankheit genium, dann der Patienten Leibes-Beschaffenheit genüglich erweget.

Wie rechtschaffen es von Hrn. N. L. J. gehandelt, daß er 1) zu keinem einzigen seiner nach H. an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzien geschick-

geschickten Recepten, die er in seiner historia morbi beygebracht eine einzige signatur gesetzet, sondern alle signaturen, woraus man die doses und Zeiten des Gebrauches erkennet, weggelassen 2) so gar bey der ersten mit 2 signirten ordinatione die er in principio febris continuæ gegeben, weder Gewicht noch signatur beygefütget, und 3) alle nach dem falsch vorgebildeten Recidiv verordnete medicamenta da er curam febris continuæ cum sudorifero & regimine coacto angefangen, und also zehn Recepta gar weggelassen und zu überschicken sich nicht getrauet, lasse ich einem jeden unpartheyischen judiciren, und können Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen erkennen, aus was vor einem Gemüthe diese Verhelung des Gewichtes, der Signaturen und 10. Recepten geschehen, da nun die von mir ad Ill. Facultat. Med. Hallensem überschickte historia morbi und relatio, wegen Hrn. N. L. J. ersonnener univarhafter unchristlicher und injurioser einseitig eingerichteter falschen Umstände, noch keinesweges vor unrichtig gehalten werden kan, indem Hr. N. L. J. noch keinen einzigen seiner unwahren Umstände beschleiniget, vielweniger erwiesen, wie ihm doch zuthun oblieget, so bleibe ich auch nochmahn bey der besagten von mir überschickten relation und provocire ich auf deren Gewissheit so lange, bis G. das Contrarium und seine vorgebrachten Umstände hinlänglich erwiesen, um so mehr, als auch auf den Fall hieben liegende Piecen nicht hinlänglich seyn solten, ich alles von mir geschriebene zu Recht beständig noch mehr erwiesen kan, daher auch Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen leicht erkennen wollen, daß die in dem N. J. Responso per falsa narrata mir aufgebürte höchst anzugliche Benennungen gar nicht zukommen, denn wann auch in ein oder andern passu meiner Relation ein verstöß vorgefallen wäre, so könnten doch dergleichen Anzüglichkeiten mir nicht zugemuthet werden, bis mir erwiesen worden, daß solches alles dolose geschehen, und nicht ex ore ægrotæ und denen Anverwandten dieser Frauen mir so erzehlet worden. Außer deme aber ist auch die N. J. historia morbi facta nicht so gut gerathen, als deren Zusammentrager es vielleicht sich eingebildet, indem er auch in fictione, doch seine gewöhnte methode nicht genug verborgen, daher, wann auch alle seine falsa wahrhaft wären, dennoch mit genugsame Bedencklichkeiten wider seinen methodum medendi übrig bleiben. Weilen nun eben diese Bedencklichkeiten in die Haupt-Umstände einschlagen, welcher wegen ich mit Hrn. N. L. J. methode nicht allezeit zufrieden seyn kan, und warhaft fast eben dergleichen seyn, als ich schon gegen ihn gedacht habe, auf diese Art, auch wenn ich seine eigene zusammen getragene historiam morbi zum Grunde nehme, er mir keine exceptionem veritatis machen kan: so wollen Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen die hos- he

he Güte haben, und auch darüber Dero hochherläuchtes Sentiment eröffnen; Wobey jedoch in voraus bey Gott versichere, daß diese aus der N. T. eigenen historia morbi genommene dubia nicht etwa wie es scheinen dürste, nur ein Wort-Gejänke zu veranlassen, exercitii gratia, oder ex malo animo hervor gezogen werden wollen, als zu welcherley unnützen Arbeiten meine novitàre und nützlichere Verrichtungen mir keine Zeit verstatten, sondern daß einzig und allein hiebey meine Absicht sey, die Gott und Menschen gefällige und von G. zu suppressimire gesuchte Wahrheit auch aus dessen eignen Scripto hervor zu bringen, und an das Licht zustellen, um so mehr, als ich nicht nur durch rationale theorie, nicht nur durch Bücher lesen alleine, sondern auch vor den Francken Bette nun über 12. Jahr lang erfahren, und noch täglich mehr verwissert werde, daß die Fieber sich so wenig als die edle Wahrheit unterdrücken lassen.

Ob nun schon der Herr N. mir eingestehet, daß Patientin am 5ten Tage post partum von einem Milch-Schauer überfallen worden, und daß er ihr aber diesen Tag das starcke Schwitz-Tränklein verordnet, wobey er aber alles beschönigen will, wann er in Sz. seiner Anmerckung saget, daß fluxus lochiorum bis den 1. Octobr. oder 5ten Tag post partum gegen Mittag gewehret und dann aufgehört hätten, worauf er 6. Stunden hernach Abends als horror laclis kommen besagtes Sudoriferum ordinaret, welches sie des Morgens als 18. Stunden, nach den ausgebliebenen lochiis, erst gebrauchet haben soll; Er auch nicht läugnet, daß fluxus lochiorum nach dem Schwitzen noch zurück geblieben, daß sie Schmerzen in utero gehabt, der nach der Patientin und ihres Ehemannes Relation gewiß nicht vor dem Sudorifero sich merken lassen. Darauf eine haemorrhagia uteri erfolget, diese aber, wie er singiret, a violenta extractione secundinarum entstanden. Über dieses gestehen muß, daß er besagte Styptica gebrauchet: daß sich fluxus sanguinis nimius hierauf gemindert, doch so, daß immer ein erträglicher Abgang des Geblütes geblieben, welches sich den 11. Octobr. anfangen zu verlichren und den 12. Octobr. also in 5. Tagen wie Fleisch-Wasser völlig cessaret haben soll; Ferner nicht läugnet, sowohl in febre continua als purpura alle copialiter beygelegte Recepia und aus calidioribus bestehende Medicamenta gebrauchet zu haben; Und noch mehr gestehet febreum nondum typicalm mit 8. Loth weniger drachm. 2. Chinæ cort. tractaret zu haben, auch die darauf erfolgte schlimme Zufälle nicht läugnet, doch aber seine Chinæ cort. defendiren und den übeln Ablauff seiner Cur der Hebammie und der Patientin beymessen will, als deren erstere propter violentam secundinarum extractionem & inde caussatum abscessum uteri & haemorrhagiam nimiam, die andere aber, weil sie durch Erfaltung und Zorn sich ein Zecidio und den Tod zugezogen haben soll;

soll: So kommt mir allerdings über alles in meiner vorigen Relatione enthaltene, in seiner zusammen getragenen Historia morbi folgende Passus noch sehr bedenklich vor; Denn da saget

I. Herr N. (a.) Secundinæ seyn gleich nach der Geburt rude extrahiret worden, welches er mit einem hefftigen Schrey der Gebährenden beweisen will, (b.) saget er durch diese Separation seye eine Læsio uteri vorgegangen, dann spricht er in seiner Erinnerung, wo eine Nachgeburt angewachsen, ist eine Læsio uteri vorgegangen. Diese Læsion seye, (c.) erstlich verharschet, aber nach etlichen Tagen da die lochia sich wieder gefunden, nach und nach abgewiechet, bis endlich die Offnung der lædirten Blut-Gefäße blos gemacht worden, worauf sich sodann auf einmal die excessive hæmorrhagia gefunden welche zusammt densen lochiis in 5. Tagen völlig sich verlohren (d.) Ferner den 5ten Tag post partum, habe ein Schauer die Wöchnerin überfallen, dann weilen sie ein Schwitz Dränklein verlanget, habe er (f.) ein Sudoriferum ex ▽ scord. 3vj. cingamm. drachm. 1. Ess. Alexiph. Stahlī Ess. Lignor. Comp. ann. drachm. 1. Syr. Flor. Tunic. drachm. 1. verordnet, so puerpera auf einmal einnehmen und darauf früh Morgens einen Schweiß abwarten müssen.

Nun muß er also das Sudoriferum entweder ohne alle Aufmerksamkeit auf die Patientin blos, weil sie es, wie er selbst saget, verlangen lassen, oder mit Vorbedacht und vorher erwogenen Umständen der Krankheit verordnet und gegeben haben. Hat er, wie er saget, es blos darum gegeben, weil es Patientin verlanget, oder es ihr ein alt Weib gerathen, so hat er als ein Medicus und leiblicher Schwager von dieser Frauen nicht wohl gehandelt. Hat er aber aus eigenen Trieb und aus vorgebildeten medicinischen Rationibus dieses Sudoriferum eingegeben, so muß er es entweder (a.) wegen des Milch-Schauers, oder (b.) wegen des 6. Stunden vorhero aussen gebliebenen fluxus lochiorum, oder (c.) wegen eingebildeter Læsionis uteri p. violentam secundinatum separationem, die nun angefangen zu verharrschen oder zu heilen, gegeben haben, indem er sonst keines Umstandes gedenket, weswegen er dieses Sudoriferum ordinet, und bey allen diesen Umständen finde ich nach meinen wenigen Gedanken, noch ein Bedenken und keine Ration, daß solches Sudoriferum gegeben werde müssen. Dann daß Ess. Alexiph. Stahlī und lignorum zu I. ganzen drachma cum regimine sudorifero pro dosi una gegeben, sanguinem ziemlich cominoviren, das Geblute durchgehends heftig bewegen und eam impetu in puerpera zum utero häufig treiben, dann die vasa minima excretoria, à mole sanguinis verstopfen und die dünnen Feuchtigkeiten ad peripheriam corporis trieben, mithin fluxum sanguinis, statt der gesuchten Beförderung, mehr zurück halten und zu grumis verdrücken können, haben Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen in Dero vorigen Respon-

Responso schon selbsten hocherleuchtet erkannt. Man begegnet auch sonst weder einem horreri lactis noch lochiis suppressis und am allerwenigsten puerperiis lesionē uteri laborantibus, zumal einer, wie gegenwärtige Patientin von Statu kleinen, sanguinisch-cholerischen, mit Blute sehr angefüllten Wöchnerin, die viam sedentariam gehabt und ordinair hiesiges sehr starckes und dickes Bier getrunken, nicht so gleich am sten Tage post partum mit dergleichen calidis & resinosis medicamentis wie Ess. lig. compos. &c. weilen bey dergleichen puerperis, als vulneratis calida, præcipue in plethoricis maxime vitanda sunt, quia ex levissimis causis febres inflammatoriae accedere possunt; quia abusus calidorum remedium, quando pro lochiis imminutis adhibentur plenariam facillime suppressionem inducit; & ab orgasmica seu turgesciente sanguinis commotione dependens lochiorum suppressio, graviora pathemata ut febres acutas, purpuram, producit, & in utero facile coagula, concrementa, ulcerationes relinquit, daher von remedii sangvinem fortiter commoventibus quovismodo & quidem in ipsis adeo phlegmaticis, ne dum sangvineo plethoricis zu abstrahiren seyn will, wie Excell. Junckerus in consp. Med. Theor. pract. sehr wohl erinnert und noch dābey p. 137. gedencet; Quando lochia plane supprimuntur nunquam Medicus in animum induat, per pellentia & alia calida remedia fluxum revocare, quia negotium hoc nonsolum difficillime succedit, sed et variis periculis expositum est obstructio nempe vel augetur cum gravioribus abdominis pathematibus, vel si omnino fluxus iterum erumpit, facile tamen febres inflammatoriae uterinæ succedunt. Et in suppressione lochiorum circumspectio experimentalis vix unquam concedit, fluxum directe & per stimulantia revocare; convenit potius ad causas hujus suppressionis, præcipue vero ad orgasmum sanguinis respicere & exæstuationes febriles piazoccupare. quo scopo inserunt pulvères actifibriles nitroso temperantes & potionēs diapnoicæ, decocta gelatinosa, & emulsiva (non vero diaphoreticā liquida ex resinosis vegetabilibus ad drachm. 1. data cum régimine sudorifero.)

Diese praktische wahrhaftie Erinnerungen beträffiget gegenwärtiger Casus noch mehr. Dann daß Patientin nach diesem Sudorifero ganz wohl gewesen und bis den 7. Octobr. sich wohl befunden haben soll, wie Herr N. wider die offenbare Wahrheit schreibt, ist in Contrario einem jeden so um diese Patientin Wissenschaft gehabt, zur Enige bekannt. Daher schreibet der Ehemann dieser nun seel. Patientin in seiner historia morbi sub lit R, daß sie nach diesem Schwitz-Tränklein, so sie den 2. Octobr. genommen und darauf einen Schweiß abgewartet, gegen den 5. und 6. Octobr. also den dritten und vierdten Tag, post sudorem, puerpera an einem Ort des Unterleibes einen etwelchen Schmerzen empfunden, und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre sc. welcher Schmerze doch vor diesem Sudorifero nicht vermerket wor-

den, so abermali besagte historia morbi des Ehemannes so wohl, als die eydliche depositio der Hebamine dadurch verificiren, weilen in beyden es heist, puerpera habe sich nach dem Kinder-haben ganz wohl befunden, seye auch noch unter und bey diesen Schmerzen so lange vor leidlich gehalten worden, bis die hæmorrhagia uteri erfolget; Aber nach diesen Schwüzen habe am 5 Octobr. der Schmerzen in utero, und dann am 7. Oct. also 2 Tage nach dem Schwüzen fluxus lochiorum nimius sich eingefunden, daher auch in Beylage sub A. es heisset: Es habe sich Patientin die ersten Tage wohl befunden.

Aus diesen Ursachen und da Herr N. J. durch dieses sudoriferum nichts gutes ausgerichtet, sondern darauf a) fluxus lochiorum noch mehr verstopft worden, der doch die ersten 2 Tage nach Begners eigenen Geständniß ordentlich also weder zu starck noch zu schwach gewesen, b) sich ein Schmerze in dem utero gefunden, c) und darauf hæmorrhagia uteri nimia, mit Weg-gehung gervnnener Stücke Blut, nach Begners Geständniß gefolget: so scheis net mir dieses sudoriterum, in horrore lactis, ubi circum spectum regim en diapnoicum & promotio perspirabilitatis mammarum, nec non temperata & interdum nulla directa medicatio requiritur, si vel notabilis calor immo febris plane inflammatoria adsit, so doch auch hier nicht gewesen und davon nichts gedacht wird, zu deime auch keine calida & sudorifera, sondern antifebrilia temperata, von denen erfahrensten Practicis angez rathen werden, hier inconvenable; 2) in locchiorum suppressione, (sa ich doch vor dem sudorifero gegenwärtig zu seyn nicht glaube) unnuß. und 3) in lassione uteri, ob commotionem sanguinis, gar schädlich, wie der effect davon genug gezeigt: da lochia noch mehr erst verstopft worden, dann aber die starcke hæmorrhagia zum Vorschein kommen. Wie ich dann gar nicht sehen kan, warum Herr N. J. die, nach seinen Gedanken verharschten vulnera uteri nicht lieber zuheilen lassen; und fluxum lochiorum lieber durch die andern vascula sanguinea, wo placenta uterina nicht angewachsen gewesen, nach einer rationalen und temperaten Methode erhalten, sonz dern diese, zur Heilung sich anschickende vulnuscula, die gewiß nicht groß gewesen seyn müssen, weil die ersten 2 Tage des puerperii lochia modice & ordinate, nicht aber häufig gegangen, per calida, und dadurch commovit tes und expandirtes Blut wieder geöffnet und seine Verharschung weggestossen. Dann nimmermehr kan ich es vor wohlgethan in meinen wenigen Gedanken halten, einer vulneribus uteri laboranti puerperæ sanguineo-plethoraicæ, sudorifera fortiora spirituosa-resinosa, cum regimine coacto, wie hier geschehen einzugeben: Immassen dergleichen calida, sanguinis massam in mehreren motum bringen, dadurch die vasa sanguifera

nothwendig ausgedehnet worden, und durch motum auctum & acceleratum sanguinis auch einen mehrern impetum hujus fluidi ertragen, und dieselben motui nach ihrer besitzenden resistentia ex toto wiederstehen müssen: welches aber vasa sanguifera læsa, oder wie Herr N. J. will, gar dilacera-ta in utero puerperæ nicht thun, auch dem per sudoriferum expandirten und in motum p. n. auctum artefactum gebrachten Blute nicht wiederstehen können, sondern nothwendig eine Durchbrechung sanguinis nimium commoti geschehen lassen müssen.

Ich stelle also dahin, ob nicht durch dieses sudoriferum die hernach ersollte hæmorrhagia nimia erreget werden können, wenigstens will es mir schwehr fallen, dieses sudoriferum in plethorica puerpera vollkommen gut zu heissen, da es mir um so weniger dienlich aus besagten Gründen scheinet, als Herr N. J. vulnera uteri geglaubet zu haben vorgiebet; und wenn auch diese dilaceratio vasorum uteri nicht da gewesen wäre, dannoch da puerperæ semper ut vulnerata tractiret werden müssen, dieses sudoriferum in dosi unc. j. mir noch bedenklicher scheinet.

Wann nun auch schon ferner Herr N. J. durch seine styptica, so er 5 Tage nach dem sudorifero bey der erfolgten hæmorrhagia gebrauchet, ganz gut verfahren haben will, und sich alle Mühe giebet, dieses sein Verfahren zu justificiren und vieles zu leugnen: so kan man doch aus dem 2 Tage nach dem Anfang dieser Verblutung als am 10 Octobr. sich eingestellten febre continua und dann aus der völligen und totali cessione fluxus lochiorum, so den 13den Octobr. also 5 Tage nach der hæmorrhagia wie Herr N. J. selbst gestehet, erfolget, gar leicht erkennen, was diese styptica vor eine gute Würckung gehabt, daß sie capable gewesen, eine hæmorrhagiam uteri nimiam, so den 8ten Octobr. sich eingefunden, bis gegen den 13den Octobr. in puerperi 17. die plenarie zu fistiren, welches auch keinesweges s. n. geschehen, insdeme bey einer puerpera sanguineo cholericæ, plethorica gewiß natürlicher Weise noch etwas sanguis lochialis sich länger als 17 Tage merken lässt, wie denn auch in diesem Casu, autocratæ naturæ ope, nach Verlaufß etlicher Tage abermalen etwas sanguis lochialis erschienen, dessen ich schon in voriger relation gedacht, Herr N. J. aber gar nicht observiret hat. Die Methode, wie er das 2 Tage post hæmorrhagiam uteri per styptica tractatam erfolgte febrein continuam curiren wollen, ist mir

II. Desto bedenklicher, als Hr. N. L. J. ein febrem continuam in puerpera sanguineo cholericæ, fast ohne temperantia mit lauter calidioribus ja calidissimis remedii zu curiren sich getrauet. Es besagen dessen

ordinationes von 10. 11. 13. 17. und 20. Octobr. ein solches, da er nicht nur  
 Ess. Alexiph. drachm. I. sc. II. f. Spir. Bezoard. Bussii sc. II. f. Spir. car-  
 min. de zbus sc. IV. Ess. castorei drachm. I. Tinct. coralliorum  
 drachm. I. sc. f. Ess. Bals. Hoffmanni drachm. f. pulv. antispasim.  
 drachm. pulv. Bezoard. Wed. drachm. I. Ess. Stom. Mich. drachm.  
 II. sc. 2. Ess. Theriacal. drachm. 2. sc. 2. Tinct Anod. sc. I. innerhalb  
 zehn Tagen in febre continua und dem dazu gekommenen Friesel und  
 zwar die Calidiora, als Ess. Theriacalem, Ess. Alexiph. und Spir. Bezo-  
 ard. Bussii seyn die ersten Tage des Fieber Auffalls, als am 10. 11. und 13.  
 Octobr. brauchen lassen, sondern was mir am meisten bedenklich scheinet, so  
 gar da sich nach dem vielen Gebrauch des Cord. Chinæ ein heftiges febris  
 continua abermalm eingefunden, er bald Anfangs dieses febris continua  
 dictæ, dieser schwachen entkräften, nun bey 10. Wochen eingesperren puer-  
 peræ den 30. Nov. abermalm ein Sudoriferum aus Ess. Alexiph. & Ess.  
 lignorum aa. drachm. f. wie aus der ad III. Facult Med. Hall. geschickten  
 Copiis ordinationum N. J. zuersehen, cum regimine sudorifero gege-  
 ben, welches Hr. N. L. J. mit allem Fleiße verschwiegen, und nicht mit an  
 Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen eingeschicket hat; daher zuerkenn-  
 nen, aus was vor Gemüthe solches geschehen seyn mag. Doch will ich, weilen  
 ich ihn zur rechtlichen satisfaction wegen seiner groben evomirten injurien  
 anhalten lassen muß, ihn hier keines doli oder malice beschuldigen, wie er es  
 mir gemacht, sondern lasse vernünftige Personen urtheilen, warum er diese  
 ordinatioem verhelet. Da nun in febribus continua die Natur die ersten  
 Tage über, materia peccantem præpararet, & ex nexu, quem cum massa san-  
 guinea habet internum, liberat, resolvit, involvit, & facultatem nocendi quodam  
 modo iufringit, Correcta denique hac ratione materiæ, ab ipsa natura per di-  
 uresin & diaphoresin expelli sole: so halte ich nach Anweisung der glücklichsten  
 Practicorum davor, sudorifera & calida medicamenta können auch in  
 continua febribus nicht so baldens Anfangs noch weniger fast durch die ganz-  
 he Krankheit mit Nutzen gebrauchet werden, wie dann auch hier nach dem  
 Gebrauch dieser calidorum vom 10. 11. und 13. Octobr. von welchen Essen-  
 tiis diese sanguineo-cholerica puerpera alle 4. Stunden 40. Tropffnen  
 nehmen müssen, keine Besserung, sondern der Friesel erfolget, und da auch dies-  
 ser abermalm mit eben dergleichen calidis curiret werden wolle, vorunter pulv.  
 Bezoard. Wed. Ess. Alexiph. St. Ess. Theriacalis und Spir. Bez. Bussii  
 befindlich war und der Friesel vom Anfang bis zu Ende nicht recht zum Vor-  
 schen kommen, nach dessen baldigen verliehren aber noch Brustdrücken hinter-  
 lassen, wie aus der Heb. Almme eydlichen deposition sub D. art. 5. erhellet;

so folgese den 24. Octobr. einander febris, welchen auch auf ein per regimen calidum tractirten purpuram & febreim continuam gar wohl folgen kön-  
nen, welches von Herrn N. L. J. als ein intermitiens angesehen und mit häu-  
figer Cort. Chinæ curiret werden wollen. Die Umstände, so Hr. N. L. J.  
in seiner hist. morbi bey diesem ersten febre continuua, dann dem darauf er-  
folgten Friesel, und der dabey adhibirten Eur vorbringenet, sind so beschaffen, daß  
sie nicht allenthalben mit einander übereinkommen; in historia morbi sagt  
er den 15. Octobr. äuserte sich purpura, und kam von Tag zu Tag stärker her-  
aus, und in der N. J. Erinnerung über meine historiam morbi, waren es  
nur blosse punctula purpuracea. Nach eben dieser N. J. Erinnerung ist  
der Friesel in 6. Tagen nach und nach vergangen, wobei er aber vergessen oder  
nicht sagen können, wie lang er vorhero heraußen gestanden, mithin muß er doch  
unter den 6. Tagen den Anfang und Ende dieses Friesels verstehen, also ist von  
dem 15. inclus. bis 20. Octobr. dieser Friesel nur zwischen gewesen. In der hi-  
storia morbi aber schreibt er nach dem er den 20. Octobr. abermahn Sp. Be-  
zoard. Bussii Ess. Alexiph. St. & Ess. Theriacalem verordnet hätte, habe  
sich nicht den 20. nicht den darauf folgenden 21. Octobr. sondern in den folgenden  
Tagen der Friesel nach und nach verlohren, wodurch er Ill. Facultatem Medic-  
cum zu bereeden gesuchet, der Friesel sey nicht balden evanesciret, sondern lange  
heraußen gewesen und nach und nach vergangen, daher hätte der Sp. Bezoard.  
Bussii und die übrigen calida dem Friesel nicht geschadet; Auch willt er seine  
curam calidam zu defendiren vorgeben, das Brust-drücken habe nach dem  
Friesel gar cessiret, wie er in der so genannten Erinnerung fingiret die eydliche  
deposition aber sub D. A. t. besaget, daß das Brust drücken, auch da der Frie-  
sel weggewesen, noch da geblieben. Es gestehet übrigens Hr. N. L. J. daß  
den 10. Octobr. da febris continua sich eben nur geäußert, sogleich er an den  
10. Octobr. also in principio febris continua Ess. Theriacalem. Ess.  
Stom. Mich. Castorei Anodin. verordnet, noch dazu zu der Zeit, da Hitze,  
Durst, grosse Mattigkeit, Brust-drücken und Übel seyn vorhanden gewesen.  
Es ist aber nicht fein, daß er zu diesem seinen Recipe weder das Gewicht eines  
einzigen ingredientis seiner composition, noch wie er es allemal gemacht,  
einige Signatur beygesetzet: Dann so kan man sein nicht wissen, wie oft, und  
wie viel Patientin von diesen medicamentis eingenommen. Ohngeachtet  
aber von dieser ordination, die schon unter den Copiis befindlich, alle 4 Stun-  
den 40. Tropffsen gegeben worden und darauf der Ekel und Übel seyn heftiger  
wurden, auch dazu wirklich vomitus kommen seyn sollen: so mußte der Pa-  
tientin Tages darauf, als am 11. Octobr. noch eine Mixtur. ex Ess. Theriacal.  
El. Stom. Mich. Sp. carm. de zbus aa. sc. ii. Ess. castorei sc. i. & Anod.

drachm. s. bekommen, und davon abermalen alle 4. Stunden 40. Tropffen in Thee, Brühe oder Bier einnehmen, womit er anders nichts gesucht, als auch hier die salura es in eas naturæ. so per vomitum den Leib von etwas überflüssigen und ihr unanständigen reinigen wollen, mit dieser Mixtur wie er selbst gesiehet, vomitus nempe, zu unterdrücken. Wunderlich flinget der von Herrn L. J. beschriebene auf diese Arzneyen erfolgte stect. Dann da sagt er, vomitus hätten continuiret, das Drucken auf der Brust habe sich darauf vermehret, wodurch also würcklich eine Verschlimmerung angezeiget wird, und doch blieb in seinen Gedanken, alles in erleidlichen Stande. Als er nun den 13. Octobr. unt das grosse Brust-drücken und die vomitus abermaln zu hemmen. El. Stom. Mich. Ess. Alexiph. St. spir. carmin. de zbus aa. scr. II. & spir. Bezoard. Bussii drachm. s. verordnete und davon wieder alle 4. Stunden 40. Tropffen in Brühe oder Bier nehmen ließ, blieb das Drucken auf der Brust dann und wann noch stark, und Patientin soll sich doch noch ziemlich erträglich befunden haben. Endlich kam am 15. Octobr. da er über die vomitus Hervorden, purpura rubra, der von Tag zu Tag stärker heraus kommen seyn, und doch nur in punctulis purpuraceis bestanden haben soll. Wider diesen Friesel nun wurde eine Potion aus Aqu. scorzonerae uoc. ij. scordii f. sambuci ana. uac. j. pulv. Bezoard. Wed. Majoris drachm. i. antispasm Hall. drach. f. Ess. Alex. Stahlii Balsam. Hoffm. Tinct. Corall. aa. drachm. s. lyc. f. tunic. drachm. ij. verordnet, und davon alle 4. Stunden 1. oder 2. Löffel voll gegeben. Worauf der Friesel immer besser heraus kommen seyn, das Drucken auf der Brust erträglicher worden, und endlich gar cessiret seyn soll, die Hitze seye auch tolerable gewesen, der conatus ad vomitum aber mit Ubelseyn wære noch da geblieben. Endlich habe Hr. N. L. J. den 20. Octobr. Ess. Theriacal. Stom. Mich. Alex. St. aa. scr. ij. castorei & Spir. Bussii aa. scr. i verordnet und davon wiederum alle 4. Stunden 40. Tropffen einnehmen lassen, darauf sich und in den folgenden Tagen der Friesel nach und nach verlohren, welches wider sein obiges vorgeben laufet. Aber Patientin wurde doch noch nicht gesund, sondern da das 14. täglich Fieber mit samt dem Friesel vergangen war, kam J. febris inordinata, welches ein genugsamer Zeuge von der vorherigen Eur war. So sehr sich Hr. N. L. J. bemühet, lauter gute Würckungen auf seine gebrauchte calida in febre continua & purpura zubeschreiben; so wenig kan er, daß sie darauf würcklich gefolget, erweisen, und noch weniger kan er selbst läugnen, daß immer mortbus ex morbo gefolget.

Er gestehet also a) daß er gleich zu Anfange des febris continua den 10. II. 13. Octobr. 3. Essentias ex calidis medicamentis verordnet und davon alle 4. Stunden 40. Tropffen eingegeben habe, zu der Zeit, da Hitze, Durst grosse Mattigkeit,

Mattigkeit, Brust-Drucken, Ubelseyen und vomitus vorhanden gewesen, daß b) beyde letzte Zufälle nebst dem Brust-Drucken auf die Ess. sub ii. Oct. ord. noch heftiger worden, daß c) nach der hizigen cum spir. Bezoard. Bussii vermischten Mixtur sub 13. Octob. so den 14. Octob. das erstemal eingenommen worden, der Friesel den 15. Octob. heraus kommen, leugnet anbey nicht, daß er diese mixturam calidam bey dem herausgekommenen Friesel im Gebrauch continuiren, und mithin abermalen d) in principio purpuræ die mixturam calidam cum spir. Bezoard. Bussii fortbrauchen lassen. Da nun den 14. Octob. besagte mixtur das erstemal eingenommen worden und drach. j. wohl grana L.X. nicht aber gt. LX. sondern wohl viel mehrere gt. und fast noch einmal so viel hält, so ist leicht zu sehen, daß diese mixtur noch mit verschiedenen dosibus, um so mehr gegen den 15 Oct. da purpura herauskommen seyn soll, ja bis den 16 Oct. hinlänglich gewesen sey, als des Nachts, da Patientin geschlummert, sie davon nichts eingenommen hat, daher auch zwischen dieser mixtura calida und den 17. Oct. nichts verordnet worden; gesiehet auch e) daß er den 17. Oct. pulv. Bezoard. Wed. dr. j. Ess. Alexiph. St. Balsamic. Hoffm. & T.R. Coralliorum, jedoch mit drach. s. pulv. antispasmod. verordnet, welche auch, wenn er sie nur eher ordiniret und nicht bald wieder volatilia & calida gebrauchet hatte, das ihre gewiß gethan haben würde; dann daß er f) den 20 Octob. noch in febre continua und wie er vor giebet, noch in purpura eine abermalige Ess. calidam mit spir. Bezoard. Bussii zu 40 Tropffsen, so lange brauchen lassen, bis febris inordinata an kommen.

Eben dieserwegen nun, daß er in febre continua & purpura, eingeständner massen, und zwar in beyden bald zu Anfang, da ohnehin Durst, Hize, Mattigkeit &c. vorhanden gewesen, fast lauter calida & calidissima imo volatilia medicamenta, als Spir. Bezoard. Bussii &c. und von temperantisibus ausser unc. s. pulv. antispasim. nichts gebrauchet, er müsse dann den spir. carminativum de zbus wegen des bey sich habenden spir. Olei vor ein temperans halten wollen! so scheinet mir dieses regimen und cura febris continua & purpuræ, vor diese puerperam plethorico-sanguincam etwas zu hizig.

Noch mehr aber wundere ich mich, daß er das febrem continua, so diese ausgemergelte und entkräftete Patientin, die nun fast 10 Wochen in das Kind-Bette eingesperret gewesen, am 28 Novemb. nach der am 27 Novemb. singirten und ersonnenen Erkältung bekommen haben soll, und welches er ein heftiges febrem continua nennet, so balden in principio als den 30 Novemb.

mit einer starken sudorifero ex Ess. Alexiph. St. & Lignorum ana drach. s. cum regimine sudorifero vertreiben wollen. Denn da sagt er selbst in historia morbi, nach dem an 27 Novemb. Abends gehabten Zorn, seye ein recidiv kommen, welches Herr N. J. gerne zu einem febre intermitente haben wollen, weswegen er den 30 Novemb. eine Ess. aus Elix. Vitrioli Myns. unc. iij. & Ess. castorei drach. s. täglich 3-mal zu 45 Tropffsen brauchen lassen, weil aber ein heftiges febris continua aus diesen recidiv des intermittentis febris wurde; so mußte diese abgezehrte Frau am eben dem 30 Nov. also am 3ten Tag nach dem gedachten recidiv und weiln es nicht gleich, sondern erst Tages hernach ein heftiges febris continua worden, besagtes sudoriferum auf einmal nehmen und darauf schwitzen.

Dieses procedere und der modus febres continuas in den ersten Tagen, da dergleichen morbi ohnehin heftig genug seyn, mit sudoriferis cum regimine calido curiren zu wollen, ist mir sehr bedenklich, der Erfolg hat auch deutlich genug gelehret, was damit gutes ausgerichtet worden. Denn nach diesen sudorifero kam nach Herrn N. J. eigenen Geständniß vomitus continuus, weiter aber gedenkter er keiner Zufälle, sondern beschließet seine relation mit dem Todte der Patientin und schmeichelt sich, er habe die best möglichen zuerwehlende medicamenta diesem heftigen febri continua entgegen gesetzt. Es haben aber diese ganz enormen vomitus noch bey sich gehabt dolores spasmodicos abdominis, Ohnmachten und wie alle des Herrn N. J. nach dem frühen Gebrauch des Cort. Chinæ verstorbene Patienten ein starkes Herkdrücken, Ersteckung, kurzen Odem ic. Und da nichts mehr zu evomiren übrig war, hielten doch die conatus vomendi noch bis in den Todte an.

Die am 2ten Decemb. gebrauchte gekochte und warm über den Unterleib gelegte Kräuter erweichten abdomen und uterus dergestalten, daß die ehehin besagte materia alba, nun putrita ex genitalibus häufig drang, wozu aqua menth. enm vino, Ess. Theriacalis, travimat. Wed. El. Stom. Mich. Castor. auch pulv. Bezoard. Wed. unc j. wie aus Copia ordinatio nis sub 3. Dec. zu ersehen, nichts halfe, sondern nur übel arger machte. Ein drach. s. spir. salis ammoniaci vinosi optimi und unc. ij. Ess. castorei so den 2 & 4 Dec. zum äußerlichen Gebrauch verordnet wurden, machten das Haupt schwächer, als stärker, auch halff die potion vom 5 Decemb. in diesem heftigem febre continua nichts, dergleichen Effect auch der äußerliche Spiritus vom 5 Dec. und die am 6. Dec. verordnete mixtur hatte. Des am 5ten Dec. verordnete besondere Wasser wurde verschrieben, als Herr N. J. hs.

hörte, daß man den Herrn D. Dönauer in Bayreuth consuliret, und als dieser recht schaffene Medicus einstweilen etliche pulveres temperantes der Patientin schickte, und davon Herrn N. J. hörte, lachte er darüber, und sagte er habe dergleichen auch lange der Patientin verschrieben, sekete aber so gleich die potion von 6. Dec. auf und liese sie der Patientin ein:chnien. Es müssen auch alle bey dieser Krancken sich damahln befundene Personen eingestehen, daß Patientin auf den Gebrauch dieser temperantium noch in den letzten 2. Tagen ihres Lebens eine merckliche Erleichterung ihrer Angst und ihres Elendes empfunden; Alleine diese Arzneyen die diese arme Frau vorhero nicht, außer p. antispasmod. drachm. l. zu kosten bekommen und der noch dazu diluentia jedesmal widerrathen würden, fanden ihre machine des Leibes so ausgezehret und ausgedorret, daß sie zwar eine Probe ihrer temperirenden herrlichen Kraft sehen ließen, doch aber, da sie zuspäte adpliciret würden, und naturæ autocratia ohnehin bey dieser Krancken mehr gethan, als man vermuthen können, auch fluida und solida ihre gegen einander machende Bewegung gehörig zu exerciren darum nicht mehr im Stande waren, weilen naturæ motus salutares immer sich Hoffmeistern lassen müssen, und daher schon alle natürliche Kräfte consumiret waren, nun ein mehrers nicht thun konnten, dahero dann wider des Hrn. N. L. J. am 9. Novembr. gemachte Versicherung der Tod dieser Tragödie ein Ende machte. Von andern nach diesem letztern sudorifero sich gesundenen vermehrten Zufällen und darwider verordneten medicamentis des Herrn N. L. J. will und mag ich gar nichts sagen.

Da nun in den febribus continuis nach dem Sinne hocherfahrner Medicorum primis diebus, natura materiam peccantem p. & para. & ex nexu, quem cum massa sanguinis habet interno, liberat, resolvit, involvit & facultatem noendi quodum modo infringit; Correctaque hac ratione materia, ut ad ipsa natura circa & post quartum diem der diaphoresin & diuresin letet expelli, ita Medicus, qui Minister & non Dominus est, naturæ labores hos salutares imitari debet, & in eundem finem 1) Remedia præparantia, abstergentia, involventia & temperantia, inter positis diluentibus propinet, & præparata ac liberata hac materia, 2) placida diaphoretico diuretica præscribat, ita tamen ut sub ακρη paroxysmorum pulveres temperantes vel insensibilioribus decoctum aliquod diaphoreticum aut potionem diapneicam propinare deberet. Dahero mit calidis medicamentis spirituosis oder wohl gar mit sudoriferi, die Curam dieser febrium anfangen zuwollen ein umgekehrt Werck seyn wird, da man materia non dum præparatam & liberatam mit calidis remediis sudoriferis auf einmal evacuiren will, daher Exell. J. in conspectu Med. Theor. Pract. sub cautelis de Febr. continua erinnert: *Hic Medicus iuternus curam suam cum excretionibus minime inchoat,*

inchoat, sed prioribus diebus mediante efficaciore sanguinis transitu per partes porolas operam navat, ut materia peccans ab intima illa cohaesione, quem cum massla, sanguinea habet, prius liberetur abstergatur, & ad evacuationem apta reddatur. Deinde reliquis diebus hanc preparatam materiam per paroxysmos successive eliminat. Wobej cit. Autor. Was er schon öfter von dem Nachtheil der Calidorum Alexipharmacorum item de regimine sudorifero coacto & de opatis widderrathen, in diesem morbo repetiret, auch wohlmeynend recommandiret, quod vomitus sub initio hujus morbi erumpens, der zunaln nicht excessivus ist, non reformidandus nec incongrue suppressorius sit, quia natura has primorum regiorum impuritates eum in finem eliminat, ne successum abstersivum & secretorium impedianc, ja es würde die Natur diese impuritates nicht per vomitum selbst ausspucken, wann sie nicht schon vorher præpararet wären; Daher tempore præparationis nur die couatus ad vomitum vorher gehuen und so dann erst wirklich vomitus folgen. Welche gute und mit der That übereinstimmige Erinnerungen aber alle Herr L. J. nicht erwogen, sondern nicht nur in principio hujus morbi calidiora und was noch mehr, so gar sudorifera cum regimine sudorifero adhibiret, und die per vomitum sich gezeigten mucus, salutares naturæ da Patientin noch ziemlich Kräften gehabt, und die vomitus nicht excessiv waren, auch schon in den ersten febre continua mit theriacalibus & anodynais zuhemmen sich alle occupation gegeben, auch ohngeachtet von Practicis experientissimis in purpura methodus temperatissima recommandiret, Alexipharmacæ Essentia ut ut temperata hic exclud ret in pura simpliciore non maligna, so gar antimoniana fixa nicht dienlich erachtet und sudorem zu promoviren widderrathen, ja überhaupt calida und Alexipharmacæ nicht gut befunden werden, er dennoch unter wehrenden Friesel dieser p'lehorisch-anguinisch-cholerischen Wöchnerin besagte calida, immo volatilia als Spir. Bezoard. Bussii verordnet: Mithin scheinet mir dieses alles, sonderlich das letzte sudoriferum in febre continua wider die monia geschickter Practicorum aus angezogenen rationibus nicht wohl gehandelt, und wenn es auch wahr wäre, daß auf einen Zorn dieses febris continua gefolget wäre: so stelle ich dahin, ob in dergleichen Productio eines Zorns, daß ein heftig febris continua genennet wird, ein Sudoriferum dienlich gewesen.

III. Scheinet mir allerdings gar sehr bedenklich, daß da am 24. Octobr als am 14den Tage nach den Anfang des febris continua ein neuer Anfall mit Frost, Hize, Dunst und Schweiß sich eingestellet, und dieser paroxysmus ohne einige Ordnung der Zeit geblieben, mithin keinen Typum noch gehabt, wie solches alles Herr N. J. bekennet, er doch am 4ten Tage dieses febris noncum typicæ, bey welchem noch selbst nach der B. historia morbi dieser Schauer die folgenden Tage sich gar nicht mehr mercken lassen, so gleich

am 28 Octobr. ohne die geringsten præmittirten præparantia mit dem Ge-  
brauch des Cort. Chinæ angefangen, und damit bis auf ein Viertel Pfund  
weniger anderthalb Loth continuiret, worauf am 6ten Novemb. wie er vorgie-  
bet, sich symptomata hysterica, vomitus, lyphothymia, diarrhœa, und ex-  
cretio materiæ purulentæ ex utero eüsserten. Dann obschon Gegner sag-  
get, er hätte so viel Chinam so geschwind im Anfang geben müssen, weil die  
Kräfte täglich abgenommen, und die besagten symptomata entstanden wä-  
ren, weilen Patientin nicht in dem Bette bleiben wollen, sondern in der Stube,  
die doch nach seinem Geständniß ziemlich warm gehalten worden, auch bey Er-  
zehlung dieser symptomatum vorgiebet, sie wären mehrere kommen, wodurch  
er den Leser dahin induciren will, daß man glauben solte, alle diese erzählte  
symptomata wären schon vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ vorhanden ge-  
wesen, von welchen doch, als einen Haupt-Umstande er in der von ihm zusam-  
men gestoppelten historia morbi kein Worte saget, auch aus seinen ordinatio-  
nibus erhellet, daß er wieder dergleichen symptomata vor dem Gebrauch des  
Cort. Chinæ nichts verordnet, außer, daß er vomitum in principio conti-  
nuæ febris stopfen wollen: so ist es erstlich eine Grund-falsche Sache, daß Pa-  
tientin öffter als den 24sten October den Schauer empfunden, den er einen hef-  
tigen Frost fälschlich nennet. Gott ist es bekannt, daß Patientin diesen von  
Herrn N. F. singirten ausnehmenden Frost gegen mich, auf Befragen, einen  
kleinen oder geringen Schauer genemnet, den sie auch mit den Umständen be-  
schrieben; 2) ist grundfalsch, daß die Kräfte in den 14 Tagen dieses von Ge-  
gnern geglaubten febris intermittentis, so gar sehr cessiret, und wann auch  
dieses wäre, so ist ja 3) seine suppressio febris nondum cognita per Chi-  
na excessivam quantitatem in principio noch lange nicht justificiret; da  
Patientin sich nach eigenen Geständniß in der ziemlichen warmen Stube be-  
funden, so ist auch 4) dieses noch lange keine causa besagter symptomatum,  
indemne auch diese ganze Zeit keine Erkältung oder suppressio transpiratio-  
nis vorgegangen, noch von ihm gedacht wird, und wären dergleichen sympto-  
mata vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ gegenwärtig gewesen, so hätte er  
5) solche, so ferne anderst seine historia morbi complet und rational gemachet  
heissen solte, sein mit benennen sollen, und wann diese besagte Zufälle vor  
diesem starken Gebrauch des Cort. Chinæ würeftlich vorhanden gewesen wä-  
ren: so hätte er ja erst 6) recht unvorsichtig gehandelt, wann er darwider ein  
Viertel-Pfund Cort. Chinæ gegeben. Daher bleibt mir, aller N. F. si-  
tuationen, Läugnungen und aller verkehrten Umstände ohngeachtet, wegen die-  
ses Gebrauches der Cort. Chinæ noch ein grosses dubium übrig. Denn da  
sind die motus febriles und febres salutares naturæ conatus, quibus

natura per motus vitales, extraordinaria activitate suscepitos, humores noxios, solidis æque ac fluidis inhærentes, in salutem corporis excutere atque eliminare contentit, wie Ill. Stahlius genugsam erwiesen und durch die Erfahrung bestätigt wird. vid. Excell. Alberti & Junckeri Scripta medica. Hoffmannus in Med. Syst. Rat. Tom. IV. kommt mit eben dieser Wahrheit überein, da er p. 4. §. II. saget, daß febris motu intestino & progressivo, quo absolvitur auctiori, causam suam destruat, ac se ipsam sanare possit, immo aliis gravibus & longis morbis superveniens eosdem vincat atque expugnet. Hippocrates immo & Celsus febreim habuerunt medicinam & morborum præsidium, quo magni etiam morbi curantur &c. Ob nun schon in einer Gegend vor der andern die febres, zumalen intermitentes mehrere und schlimmere Zufälle haben, auch die cura derselben dadurch öfters beschwierlicher wird, und daher sopor & apoplexia bisweilen bey dergleichen Fiebern sich einstellen: so können doch alle dergleichen Anmerckungen daher noch lange nicht verursachen, daß man die motus febriles, als salutares balden supprimiren sollte: weilen bey genauer Untersuchung und behutsamen observationibus clinicis sich ergeben wird, daß dergleichen gefährliche symptomata febrium gar selten oder wohl gar nicht ohne eine turbationem febrilium motuum oder einen andern errorem seu Medici seu ægroti entstehen werden, wie denn Werlhof in Obs. de febribus p. 22. gar wohl angemercket; daß post egregiam purgationem in principio febris intermitentis apoplexia gefolget.

Der Casus 39. Lib. X. aus Foresti observationibus, wenn man ihn selbst durchliest, giebet ganz deutlich zu erkennen, daß Carus in febr. quartana, nicht von dem Fieber, sondern von dem Kohlen-Dampf entstanden, und hätte die in Commerc. Litterar. Norico von Herrn M. L. J. allegirte Frau von hiesiger Stadt-Hof, die febre tertiana laboriret, und darauf soporem & apoplexiā bekommen, nicht vorhero zu etlichen malen, wie mir gar wohl bekannt, auch er mir selbst eingestanden, viele Mercurialia und anfänglich eine perverse salivations-Cur brauchen müssen, so stehet dahin, ob ihr Fieber so tödlich abgeläufen wäre. Es kommen auch die gelehrtesten Medici in diesem Puncte überein, daß man nemlich die motus febriles, so lange sie nicht ganz besondere Gefahr drohen, nicht supprimiren, sondern vorhero materia morbificam wohl præpariren, dann evakuiren und endlich ganz zu letzte, erst motus in consuetudinem deductos & sublata materia adhuc perennantes prudente modo cohibiren müssen, welches Ill. Hoffmannus in Medicin. System. Rat. Tom. IV. p. 19. &c. Excell. Joh. Junckerus in Conspect.

spect. Med. Theor. pract. de febr. quotidiana & tertiana, in methodo medendi & cautelis erweisen. Wie dann der enorme und vielfache Schade, der durch zu frühzeitiges supprimiren der motuum febrilium zumal in intermittentibus, und sonderslich durch præmaturum usum Corticis Chinæ seu Peruviani verursachet worden, nur gar zu viel bekannt und noch täglich mehr empfunden werden wird. Unzehliche observationes medicorum beweisen, was dieser Cortex und die dadurch unzeitigen suppressio febrilium motuum vor Schade angerichtet, ill. Hoffmannus in Med. Consult.

Part. II. Dec. I. Cas. VIII.

Dec. II. Cas. VI.

Dec. IV. Cas. V. & VI.

Dec. V. Cas. I.

Part. III. Dec. II. Cas. IX.

Part. VIII. Dec. IV. Cas. VI.

In Med. Syst. Rat. Tom. III.

p. 236. §. XX.

p. 247. §. XXXIV.

Junckerus loc. cit.

Ettmyllerus de præcipitantium usu & abusu c. 3. §. 5.

Sydenham Method. curat. febr. p. 82.

Stahlius in Colleg. casual. & alibi.

Breslauische Sammlungen von Med. und Natur-Geschichten.

Acta naturæ curios. Vol. II. obs. 129. und sonderlich Excell. Gœlicke in Diss. de Chinæ usu noxio.

bestätigen solches alles mit genügsamen Exemplis & rationibus und zeigen, was auf dergleichen unzeitige supprimirung der febrium intermittentium vor schädlich ja tödtliche Zufälle sich eingefunden, wie dann dolores spastici, constrictio der viscerum, hectica und andere noch nicht einmal genug. bekannten schlimme symptomata durch dergleichen Fieber-Unterdrückung zu wege gebracht worden. Noch weniger kan also ratsam seyn, motus febriles, die noch keinen typum haben wie hier geschen, so balden ohne genügsame Abwartung der Zeit, und ohne genügsame præparantia, so balden durch einen haufen Cort. Peruviani in puerpera zu supprimiren und dieses febrisugum adstringens in so grossen Gewichte zu geben. Dann da die motus febriles wünschlich eine materiam nocivam aus dem Leibe eliminiren wollen, hiezu so wohl materia præparatio, als der ductuum, vasorum & pororum genügsame Offnung erfordert wird; der Cort. Chinæ hingegen revera ein adstringens ist, so vasa & visceræ coar-

etiren und constringiren kan: so wird der Materiæ eliminandæ der Weg zur Ausführung nicht nur verschlossen, sondern auch der dazu erforderliche motus salutaris febrilis supprimiret, mithin materia morbisifica jam ad præparationem & evacuationem a motu febrili semidisposita, & mobilis facta, in den innern Theilen, des Leibes verschlossen und damit sie desto mehr spasmos, constrictiones viscerum & vasorum, auch unzehlige andere schädliche Zufälle, wozu sie den Leib an disponirtesten findet, anrichten möge, wohl verwahret. Wie dann des Cort. Chin. adstringirende Kraft außer dem Testimonio vornehmer Medicorum vid. Hoffmannus in Med. system. Rationali Tom. II. p. 404.

Tom. III. p. 532. Corall. I. pract. Ejusd. Diff. de Cort. Chinæ usum recto auch daher erhellet, weilen sie mit etlichen granis vitrioli in vase ferreo gelinde gekochet, eine schwarze Farbe giebet. Denn da man ein aquam martialem am geschwindesten daran erkennet, wenn man ein adstringens vegetabile, e. g. Galläppfel, Cort. granatorum Rad. Tormentillæ &c. darein wirft, und dadurch eine schwarze Farbe erlanget; mithin das, was mir ein aquam vitriolicam oder martialem schwarz machen ein adstringens seyn muß, welches besagter massen alle Arten des Cort. Peruv. würcklich verrichten, als deren ich über 10. Dieserwegen von Hamburg, Nürnberg, und Leipzig bringen lassen, welche alle Aqu. martiales vitriolicas coctione schwärzlich machen, und sich selbst schwärzlich färben, und zwar die dünschälige Cort. Peruv. die vor die beste gehalten wird, am meisten schwarze Farbe giebet: so ist wohl zu glauben, daß dieser Cortex und zwar der beste, der die Fieber am geschwindesten vertreibet, ein mehreres adstringens seyn, als die dickschaligen Cort. Chinæ. Aus diesen Ursachen will mir hier der so häufige usus Chinæ um so weniger gut gethan scheinen, als Hr. N. J. noch nicht einmal gewiß sagen können, ob hier würcklich ein febris intermittens zugegen gewesen, und wann er dieses behaupten will, so kan er wieder nicht sagen, was vor eines es gewesen, seine Benennung auch eines febris inordinatus noch lange nicht hinlangen will, diesen nimium usum Cort. Chinæ zu beschönigen. Denn daß auf febres continuas inordinate tractatas, wieder febris inordinata J. folge, scheinet in meinen Gedanken ein novus salutaris motus naturæ der durch vorherige inordinatam calidam curam inordinatus gemacht worden, und von dem naturæ ministro den Weg ihr zu bahnen verlanget, damit er ordinatus werden und sich dem Medico recht zeigen könne, wer er sey. Daher mir diese suppressio præmatura febris in principio noch nicht richtig vorkommet. Denn obschon bei dergleichen suppressione præmatura febrium intermittentium manchmal ein guter effect

feet zu erfolgen scheinet, so kommen doch, wenn man nur genau Achtung hat, gewiß entweder naturæ ope, recidive, oder andere morbi darauf; Ja, ob schon manche Medici unter der ratione die Kräften der Patienten zu erhalten, und damit nicht der heftige Paroxysmus febrilis ut plurimum naturæ turbatione ortus die Kräften der Natur überwiegen und den Patienten den garaus machen möge, balden mit Cort. Chinæ diese Paroxysmos hemmen: so sehen sie doch diese suppressionem febris nicht anders an, als eine cohibitionem motus errornei naturæ turbati, lassen es daher nicht bey dieser suppressione bewenden, sondern suchen dadurch nur so viel zu effectuiren, daß sie so viel Kräften erhalten mögen, damit sie hernach die causam febrium, um deren Willen motus naturæ instituiri gewesen, desto besser præpariren und evakuiren können, wie dann mit dieser Meynung Ill. Hoffmann, in Med. syst. Rationalis Tom. IV. part. I. p. 29. cautela clinica VI. einstimmig.

Allein Hr. N. L. J. hat diese Meynung nicht geheget, indem er, da der Paroxysmus völlig weggeblieben, doch noch keine præparationem & evacuationem materiæ nocivæ suppressæ vor die Hand genommen, wie dessen ordinationes besagen, sondern er hat sich auf sein specificum antifebrile Cort. Peruv. verlassen und hat geglaubet, dieses könne febriles motus fistiren und causam febris præpariren und ausführen. Nicht wenig aber beweiset diese des Hrn. N. L. J. Cur, und der darauf erfolgte effect den richzigen Grund, daß man Fieber nicht premature supprimiren solle, und daß die Natur sich beständig zu helfen suche, dabey aber auch leicht auf Irrwege zu bringen sey. Ich will hier nichts gedencken von dem gegebenen Sudorifero in horrore lactis, ich will auch nichts gedencken von der darauf erfolgten haemorrhagia und denen dawider gebrauchten stypticis, sondern ich will nur sagen, 1) wie Herr N. L. J. sich bemüthet, die Vomitus in principio febris continuæ mit Theriacalibus, Stomachicis, Anodynus &c. zu fistiren, wie er 2) dieses febr. continuam & purpuram mit calidis tractiret, und schon da gesuchet materiam in præparatam per sudorem zu evakuiren, wie er 3) bey seinem febre inordinata sich alle Mühe gegeben, diese motus naturæ salutares mit ein Viertel-Pfund China zu supprimiren, dann wie als dieses alles geschehen, die Natur doch noch auf allerley Art die einmal empfundene materiam morbificam so viel sie vor sich möglich machen könnten, zu præpariren und zu evakuiren gesuchet, dann da ist ja nach dem abusu Cort. Chinæ gefolget, 4) ein öfterer conatus ad vomitum, und endlich selbstige Vomitus 5) eine diarrhæa, welche beyde abermalm als heilsame motus naturæ sich wiederum vor einen Medicum fanden, der sie nicht operiren lassen, oder ihnen den Weg bessern wolte, sondern sich durch noch mehr Cort. Chinæ, stomacha-

machalia, &c. wie ordinationes besagen, fisturen lassen müsten. Als aber auch hierauf diese motus salutares, mit denen Hr. L. J. gar nicht gut Freund ist, nirgend ihren heilsamen flæm erreichen durften, sucheten sie durch den uterum ihre evacuation zu vollbringen, als welcher ohnehin in puerpera ein solcher Theil war, der sich nicht in völligen Gesundheits-Zustande, wie in allen puerperis befunden. Durch diese intention der Natur wurden 5) spasmi erreget, so passio hysterica nun hiese. Dieses neue symptomata abermalm zuhemmen, wurde noch mehr Cort. Chinæ mit conserva Rosarum vermischt, wodurch aber doch diese intentio naturæ nicht völlig unterbrochen obschon turbiret wurde, und noch gegen den 4. oder wie Hr. N. L. J. will, gegen den 5. Novembr. ex genitalibus eine Materiam albam graveolentem excerniret, welche ich doch noch nicht pro putrida halten kan, indem ultimis diebus post sanguinis lochialis fluxum auch wohl bey gesunden Weibern 6. ganzer Wochenlang, wovon ich genug Exempel allhier gefunden, dergleichen Secretio geschiehet. Aber auch diese mit noch etwas spasmissis vermischt naturæ intentio wurde gehofmeistert; denn da solten 7) Theriacalia, traumatica, stomachalia, castorina sub 7. Novembr. denn noch drachm. VI. Cort. Chinæ sub 8. Novembr. ordin. diese symptomata heben, und diese motus unterbrechen, ja carminativa vinosa, theriacalia, travinatrica, Bezoardica, stomachalia, anodyna &c. sub 10. 12. 13. 15. 20. 26. Nov. ordinata & interne data, dann äußerlich warm gekochte und übergelegte Kräuter solten alles dieses vertreiben, durch deren leßtern Gebrauch auch der Unterleib so erwärmet worden, daß die Materie, so durch den uterum evaciuret werden sollen, sich besser abwärts gegen und in diesem Ort deriviret und gezogen, dahero das Brechen von 18 bis 27. Novembr. etwas nachgelassen, und da Patientin dieses vor das beschwehrlichste gehalten, ist es ihr Leib gewesen, und sie hat eine etwelche Erleichterung gefunden. Ob nun hier, da abdomen feucht erwärmet worden, der damaln gehling eingefallene Frost in dieser Patientin nicht eine Veränderung der Krankheit machen können, lasse ich dahin gestellet seyn; doch kan diese Besserung nicht so gut gewesen seyn, als sie Hr. N. L. J. sich eingebildet, weil er den 26. Novembr. also nur ein Tag vor den neuen Anfall noch stomachalia & Castorina ordiniret. So lange nun durch diese erweichende Wärme einer Materiæ excernenda der Weg zum utero gebahnet worden, schiene es eine kleine Besserung bey der Patientin zu haben, weil natura einen Weg ihre beschwehrliche materiam morbificam auszuführen sich gleichsam bahnen wolte, als aber, eben da die Witterung sich jahrling änderte, und statt Frostes gelindes Wetter einfiel, und dadurch auch in dieser Patientin eine Veränderung verursachte; so wurde ein febris conti-

nua,

nua, nach Herrn N. L. J. Geständniß erreget, und zwar sollte nicht viel fehlen, daß solches, um diese versum uterum gesammelte materiam morbificam zu eliminiren, entstanden, welches aber auf Elix. Vitrioli Myns. & Ess. Castorei sub 30. Novembr. ordin. nicht besser wurde, wobey sich doch abermahn eine den Menschlichen Körper von dem Höchsten und weisesten Schöpffer verliehene und eingepflanzte Kraft, aut per animam aut mechanismum sich so viel möglich vor dem Untergang zuschützen zeigte, und die Natur noch einmal ihr Heyl versuchen wolte. So balden aber den 30. Novembr. dieser motus febris salutaris, bey dessen Cur man den methodum medendi der Natur, wie oben erwehnet worden, ablernen muß, wider aller rationalen und erfahernen Practicorum anrathen, mit einem sudorifero ex Ess. Alexiph. St. & Lignorum comp. aa drachm. s. pro una dosi cum regime calido tractaret worden, und Patientin darauf schwiken muste, dann dadurch die Kräften dieser Armen ohnehin sehr schwachen ex morbo in morbum gefallenen bey 10. Wochen eingespererten Patientin allzusehr entgiengen, und dadurch abermahn non levis turbatio naturæ motuum entstunde: so fanden sich freylich nichts als inordinati motus seu potius turbati ein, worauf dann durch lauter irrig gemachte Bewegungen, als bald durch Lipothymias, bald durch die heftigsten vomitus und viel mehrere conatus dazu, durch Bekleidungen der Brust, Angstlichkeiten, zusammen ziehende Schmerzen im Unterleibe und dergleichen Beschwehrungen, unter welchen irrgen oder inordinaten motibus, so dann erst ex utero eine materia purulenta zum Vorschein kam, an welchen allen ein abscessus uteri Schuld gewesen seyn solle. Wäre nun ein abscessus uteri auch da gewesen, so hätte Herr N. L. J. desto weniger auf oben besagte Arten die motus naturæ supprimiren, und des Cort. Chinæ ut revera adstringentis bey ein Viertel-Pfund dann noch weniger zwey sudorifera geben sollen. Dann daß ein jeder pars affecta debilior sey, als ein gesunder ist wohl richtig, daß in turbatione motuum naturalium der schwächste Theil am meisten, sowohl von denen medicamentis, als motibus turbatis leiden müsse, ist wohl auch gewiß, daß uterus in puerpera, wann auch gleich keine extractio secundinarum geschehen, nicht in natürlichen Zustande sey, ist gleichfalls bekannt, warum hätten also diese häufigen medicamenta calida, so viel Cort. Chinæ so oft turbirte motus naturæ dem utero nicht sehr nachtheilig seyn können? oder mit was vor Nutzen ist alle dergleichen procedere in abscessu uteri vorgenommen und mit was vor rationibus dergleichen Arzneyen und ein Viertel-Pfund Cort. Chinæ bey besagten Umständen gebrauchet worden? In Betrachtung nun, daß

- I. Herr N. L. J. von allen denen, wieder meine überschickte historia morbi ausgestreueten und überschickten Unwahrheiten noch keine einzige erwiesen, sondern dieses alles satis injuriose vorgebracht.
- II. Meine überschickte historia morbi durch die hiebey liegenden vidimierten documenta mehrers verificiret wird, und so lange vor wahrhaft getan muss, bis das contrarium erwiesen worden.
- III. In der von Herrn N. L. J. selbst versfertigten historia morbi, wenn sie auch aufrichtig entworffnen wäre, mir noch bedenklich scheinet, daß er
  - a) nach eigenen Geständniß in horrore lactis, da fluxus lochiorum 6. Stunden vorhero aussen geblieben, und puerpera an dem utero per separationem secundinarum violentam lädaret gewesen seyn soll, ein sudoriferum ex Ess. Lign. comp. & alexipharm. ana drachim. s. cum regimine sudorifero 5 Tage post partum eingegeben.
  - b) In febre continua & purpura bald anfangs dieser Krankheiten nicht nur fast lauter calida remedia verordnet, sondern auch so gar in einem heftigen febre continua abermahn balden zu Anfang ein sudoriferum ex Ess. Lign. comp. & alexip. ana drach. s. cum sudorifero brauchen lassen, so Herr N. L. J. verschwiegen. Dann
  - c) ein febrem intermittentem nondum typicam, oder wie er es nennt inordinatam, da es 4 Tage nur erst sich vermercken lassen, so gleich bey dieser puerpera mit Chin. Cort. ohne alle præmittirte præparantia & evacuantia zu supprimiren angefangen, und ohngeachtet darauf viele schlimme Zufälle erfolget, doch mit dem Gebrauch dieses adstringirenden febrifugi und anderer hizigen remediorum continuiret werden, auch als darauf wieder febris continua erfolget, er
  - d) dieses abermalen bald anfänglich mit einem sudorifero ex Ess. Lign. comp. & Alexiph. st. ana drachim. s. pro una dosi cum regimine sudorifero tractiret, und also durch diese proceduren
  - i) durch das erste sudoriferum weder
    - α) dem etliche Stunden lang nachgelassenen fluxui lochiorum, noch
    - β) dem horrori lactis, noch
    - γ) der geglaubten læsioni uteri zustatten kommen, sondern nur besagtes sudoriferum
    - δ) sanguinem heftig commoviret und in orgasmum bey dieser sanguineo-cholerica plethorica puerpera gebracht; dann als darauf eine hæmorrhagia uteri erfolget, welche so dann mit stypticis tra-

tractiret worden und als auf diese Verblutung 2 Tage hernach am 10 Oct. febris continua erfolget, er Herr N. L. J.

- 2) in febre continua
  - a) fast lauter calida appliciret,
  - b) motus salutares, vomitus nempe, in principio morbi balden zu fistiren gesuchet, worauf
  - c) endlich ein Friesel gefolget, der abermalm mit calidis tractiret worden, und bald wegkommen, darauf dann
- 3) ein febris inordinata sich eingestellet, welches als es bald Anfangs mit Cort. Chinæ ein Viertel-Pfund weniger unc. ij. suppressiret worden,
  - a) heftige vomitus,
  - b) diarrheam,
  - c) dolores spasticos abdominis,
  - d) excretionem materiæ albæ graveolentis ex genitalibus nach sich gezogen,
 welche motus insgesamt und jeden besonders er wieder bey Zeiten supprimiret, auch
- 4) das abermalm darauf erfolgte febr. continuam wieder bald Anfangs mit einem sudorifero tractiret, worauf endlich
  - a) excretio materiæ purulenta ex utero
  - b) heftige spasmi uteri & abdominis,
  - c) Ersteckungen,
  - d) Brust-Drucken und endlich
  - e) der Todt erfolget;

Welches verschiedene medicinische Verfahren mir aus obigen angeführten rationibus noch bis ieho sehr bedencklich scheinet: So ersuche Ew. Hoch-Edel-gebohrne Magnificenzen ich hiedurch gehorsamst, nach Dero Gewissen, zu Rettung der Wahrheit, und meiner Ehre, gegen die Gebühr in balden cum rationibus hochgeneigtest zu antworten:

- 1) Ob bey so bewandten Umständen ich die in dem von Herrn N. L. J. falsa narrata erschlichenem Responso enthaltene höchst-empfindliche Niedens-Arten verdienet, und ob diese mir aufgebürdet werden können?
- 2) Ob Herr N. L. J. bey der Frau St. B. allhier Krankheit, nach angeführten Umständen und seinem bereits ad Ill. Facult. Medicam Hallensem von mir überschickten completen ordinationibus allenthalben, sonderlich mit dem balden und häufigen Gebrauch des Cort. Peruviani, dann

mit dem sudifero in febre continua, richtig, sicher und behutsam denen wahrhaften fundamentis Medicinæ theoreticæ & practicæ gemäß gehandelt, auch ob Herr N. L. J. recht verfahren, daß er zehn ordinationes und allethalben die signaturen bey seinen Verordnungen verschwiegen, oder ob ich wider dessen besagten Methodum medendi ein Bedenken haben können?

Diese grosse Gefälligkeit werde ich mit aller Hochachtung erkennen und verharren

**Em. Hoch-Edelgeb. Magnificenzien.**

### Richtige Copia.

Der von Herrn N. L. J. vor die Frau St. N. B. sel. in Febre continua verordneten sämtlichen aber von ihm zurückgehaltenen und nicht mit nach H. geschickten Medicamentorum.

Den 30. Novemb. 1735.

¶. El. vitriol. Myns. drachm iiij.  
Ess. Castor. drachm. f.  
M. D. S.

Essenz, alle Morgen, Nachmittag  
und Nachts iedesmal 45 Tropfen  
in etwas wenigen Wein zu neh-  
men.

¶. Aqv. Scord. drachm. vi.  
Cinamom. dr. j.  
Ess. alex. Stahl.  
lign. comp. ana dr. f.  
Syr. flor. tunic. dr. j.  
M. D. S.

Schwiz-Dränklein auf einmal früh  
mächtern zu nehmen.

Den 2. Decemb. 1735.

¶. Rad. consol. maj.  
• Sigill. Salom.  
altheæ ana unc. j.

Hb. Plántag.

alchymill.

artemis.

puleg. aa. mij.

bacc. juniper. unc. j.

laur. unc. f.

C. C. gr. M. D. S. Species.

¶. Spir. salisammon. vin.  
drachm. ij.

Ess. Castor. scr. j.

M. D. S.

Eusserlicher Spiritus.

Den 3. Decemb. 1735.

¶. Aqv. menth. C. Vin. unc. if.  
hir. C. castor. unc. f.  
melissæ unc. ij.

Ess. therical.

trav. Wed.

El Stom. Mich. aa. scr. ij.

Ess. Castor. scr. j.

pulv.

pulv. Bez. Wed. drachm. j.

Syr. Cydon. dr. if.

M. D. S.

Tränklein, wovon alle 3. oder 4.  
Stunden nach Besinden ein guter  
Löffel voll vorhero wohl umgerüttelt einzugeben.

Den 4. Decembr.

\* Spir. salisammon. vin. opt.  
drachm. ij.

Ess. Castor. scr. j.

M. D. S.

Eusserlicher Spiritus.

Den 5. Decemb.

\* Aqv. Terasor. nigr. unc. vij.  
Cinam. dr. ij.

Spir. nitr. dulc. drachm. j.

Syr. flor. tunic. drachm. j.

M. D. S.

Besonderes Wasser.

Den 5. Decembr.

\* Aqv. Menth. c. vin.  
Meliss. aa. unc. if.

Cinam. dr. ij.

Ess. gran. cherm.

Tinct. Corall. aa. dr. j.

Castor. drach. s.

Pulv. analept. Fr. Mind. inc.

Confect. alcherm. inc. aa. dr. j.

M. D. S.

Stärkendes Tränklein.

Den 5. Decembr.

\* Spir. salisammoniac. vin. opt.  
drachm. ij.

Ess. Castor. scr. j.

M. D. S.

Eusserlicher Spiritus.

Den 6. Decembr.

\* Tinct. Corallior.

Ess. gran. cherm.

Ess. balsam. Hoffm. aa. dr. s.

Ess. Castor. scrup. j.

M. D. S.

Stärkende Essenz, wovon alle 3.  
oder 4. Stunden 30. Tropfen in  
etwas beliebigen zu geben.

Den 6. Decembr.

\* Sem. 4. frig. maj. aa. dr. if.

Aqv. Scorzoner.

Melissæ aa. unc. iij.

F. l. a. Emulsio,

adde

Spir. Nitr. dulc.

Carm. de trib. aa. scrup. ij.

Nitr. depurat. scrup. j.

Syr. dialth. Fern. dr. j.

M. D. S.

Besondere Milch, wovon ieruwei-  
len ein oder 2 Löffel umgerüttelt  
zu geben.

A.

Hoch-Edelgebohrner und Hochgelahrter Insonders Hochgeneig-  
tester Herr Rath, hoher Patron!

**G**w. Hoch-Edelgebohrner Excellenz mit gegenwärtigen zu incommodi-  
ren, veranlasset mich die meiner lieben Frauen zugestossene heftige Un-  
päcklichkeit. Sie ist am 27. Sept. eines Kindes Gott lob glücklich genesen,  
hat sich auch die ersten 9. Tage recht wohl befunden, ist aber von dieser Zeit her  
und bis jezo sehr frant. Der angeschlossene status morbi wird, so viel mir  
davon beyfallen wollen, des mehrern zu erkennen geben. Und ich ersuche Ew.  
Hoch-Edelgebohrner Excellenz auf das inständigste, mir Dero hohes Con-  
silium dahin zu ertheilen, wovor eigentlich die Frantheit zu halten? und was  
pro nunc davor nützlich zugebrauchen seyn möchte? Ich habe zwar an der  
dexterite des Herrn Medici præsentis keine defiance, doch suchet ein noth-  
leidender Hülffe, wo er solche zu erlangen hoffet.

Ich lege einstweilen vor das anhoffende Consilium, welches hochge-  
neigtest zu beschleinigen bitte, eine geringe tesseram grati animi mit beyver-  
sichere das weitere mit grosser Danckbarkeit zu suppliren, und hätte mir schon  
längst die Freyheit genommen, Ew. Hoch-Edelgeb. Excellenz persönl. an-  
her Reise auf meine Kosten mir gehorsamst aus zu bitten, wo nur wüste, ob we-  
gen Dero hohen Verrichtungen mir einige Hoffnung darzu offen stünde als  
worüber mir ebenfalls durch Überbringer eine Verständigung zu machen an-  
suche. Könnte es möglich seyn, daß Überbringer also gleich, wenigstens ein Re-  
cept, wo nicht medicamenta selbsten mit zurück brachte, würde ungemein  
consoliret werden, als der mit besonderer Hochachtung verharre.

J. C. B.

B.

**G**ine Frauens-Person, von ohngefähr 32. Jahren, Temperamenti san-  
guineo Cholerici, klein von Person, sonst aber sehr vollblütig und  
etwas corpulent, die verdauliche Speisen und Tranc mit Appetit genossen  
und dabei aufgeweckten und vigoreusen humeurs gewesen, wenig motion  
gehabt, auch schon etliche Kinder gebohren, befande sich in diesen Jahr wiede-  
rum gesegneten Leibes und hatte in ihrer Schwangerschaft keine sonderliche Bes-  
chwerung.

schwering. Sie wurde am 27. Septembr. dieses Jahrs durch eine glückliche Entbindung mit einer lieben Tochter erfreuet und befande sich nach der Geburt als eine Kind-Betterin ziemlich wohl. Fünf Tage nach der Entbindung, als am 2. Octobr. nahme sie ein Schwitz-Tränklein ein und wartete darauf einen Schweißab. Gegen den 5. und 6. Octobr. empfand sie an einem Orte des Unterleibes einen etwelchen Schmerzen an einer Seite und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre, allwo ein Fleck also weh zuthun schiene, wie es zu schmerzen pflegt, wann an dergleichen Ort vorhero etwas angelegen gewesen. Hierauf fande sich am 8. Octobr. und die folgende Tage ein sehr starker Blut-Fluß ex utero, welchen auch mit Medicin begegnet wurde. Als nun diese Verblutung gestillt ware: so kame dazu eine Mattigkeit der Glieder, jedoch ohne Schauer, Bangigkeit um die Brust und ein gelinder Schweiß, welche verursachten, daß man diese Beschwerungen vor ein so genemnet vierzehn Tägig Fieber hielte. Als 12 Tag zurück geleget und diesen Beschwerungen mit medicamentis begegnet worden, überfiel die Frau Patientin ein Schauer, worauf eine kleine Hitz folgte, die ein etwelcher Kopf-Schmerzen nebst anhaltender Mattigkeit und Schweiß begleiteten, welche Zufälle ein neues Fieber zu erkennen gaben, wobei auch die vorherige Festigkeit des Leibes ziemlich abnahme, doch also; daß noch genugsame Kräften übrig blieben, der Schauer aber ließ sich hernach außer obigen einzigen mal nicht wieder vermerken, die Hitz, Durst und Mattigkeit aber nebst einem mäßigen Kopfswehe continuireten. Als nun auch wider diese Krankheit, so man vor einen Anfang eines kalten Fiebers gehalten, Arzneyen zu brauchen und dieses Fieber zuvertreiben man nicht unterliese, folgte ein starkes vomiren, welches bisweilen etliche Tage nachliese, dann aber jeden Tages zu etlichen malen sich einstellte, wodurch aber nichts als ein Schleim nebst den wenigen genossenen alimentis heraus gebrochen wurde.

Der Appetit zu denen Speisen verlorre sich gänzlich, indem die Frau Patientin nichts als ein sehr wenig Bier-oder Wasser-Suppe zu sich nehmen kunte, von Fleisch und andern Speisen aber einen Ekel hatte, hierzu kame eine vielfmälige empfindliche Bewegung in dem Unterleibe, starcke Blessungen, so man vor Mutter-Beschwerung halten wellen, unruhiger Schlaf, Schmerzen und Dieissen in denen Schenkeln und zwar dieses letztere gemeinlich nur gegen Nacht grosse Mattigkeit nebst verlohrnen Appetit zu denen Speisen und Verzehrung der Kräften, welche Beschwerungen bereits 5. Wochen lang, ob schon das Erbrechen bisweilen etliche Tage ausgesetzt und davor viele medicamenta eingenommen worden, continuiren; trozu noch iezo eine öftere Beklemmung und Drückung der Brust, dann Ohnmachten sich gesellen,

gesellen, die Mattigkeit auch dergestalt über Hand genommen, daß man das Kind, welches sie bisher noch selbsten gestillet, von ihr nehmen müssen. H. den 3. Decembr. A. 1735.

Daz vorherstehende beyde Copien sub Lit. A. & B. mit denen mir producirten wahren originalien, und zwar, die sub Lit. A. mit des Herrn St. Sch. B. eigenhändigen Schreiben, die sub Lit. B. aber mit dessen Scribentens Handschrift in allem von Wort zu Wort gleich lautend seyn, solches habe nach gepriogener genauer collatio airung, auf beschchene Requisition, hierdurch attestiren sollen und wollen. So geschehen H. den 16. August. Anno 1736.

(L. S.)

J. A. F. Sacra Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus, ac Adv.  
C.

### Erläuterung

Der von Herrn N. L. J. zu H. mit häufigen injurien und Unwahrheiten angefülleten und an eine Hochlöbl. Med. Facult. nach H. geschickten so genannten Erinnerungen, wider die von mir auch dahin eingesandte Historiam morbi, der sel. Frau St. N. B.

Nachdem ILL. Facultas medica Hallensis, auf die von mir dahin gehörsamst überschickte Historiam morbi der nun seel. Frau B. in dem darauf hochgeneigtest ertheilten Responso in verschiedenen Passibus den Methodum medendi des Hr. N. L. J. nicht gut geheissen: so hat er sich bestrebet, durch unerfindliche Dinge und Umstände, seine hier geführte Eur zu beschönigen. Daher er nicht nur eine mit verschiedenen wider alle Wahrheit laufenden Umständen angefüllte Historiam morbi dieser Frauen, sondern auch so genannten Erinnerungen wider die von mir überschickte historiam morbi zu verfertigen und mit häufigen Unwahrheiten und injurien anzufüllen sich in den Sinn kommen lassen.

Als nun diese so genannte N. J. Erinnerungen, nebst der von ihm zusammen geschmiedeten historia morbi von Hochlöbl. Facultate Medica Hallensi mir, auf mein Ansuchen copialiter communicaret worden: so finde ich mich genöthiget auf dieselben folgender gestallt zu Rettung der Wahrheit zu antworten; wobei ich jedoch nicht gleiches mit gleichen vergelten, daher ihm nicht, wie er es gemacht, injurien, sondern ihm dieser wegen vor Gericht fordern und hier nur blos der Sachen wahre Beschaffenheit vorstellen, und das wahre von dem falschen unterscheiden, auch wie unbillig Herr L. an mir gehandelt, einem jeden vor Augen legen will.

In

In dieser N. Erinnerung nun, findet der Hr. N. an dem von mir beschriebenen Leibes-Zustande der sel. Frau Patientin nichts auszusehen, welches ich mir gar wohl gefallen lasse, oegiret auch nicht, daß sie sich nach der Geburt, als eine Kindbeterin wohl befunden, und vorhero durch eine glückl. Geburt eine Tochter zur Welt gebohren habe. Er will aber mir zumuthen, ich hätte mit Fleis̄ aussen gelassen, daß nach der glücklichen Geburt die secundina zurück geblieben seyn und die Hebammie solche manuali operatione ablösen müssen, worüber die Gebährende heftig geschrien haben soll. Hier nun will Hr. N. den Grund zu seiner Defensio legen, will eine ləsionem in utero statuiren, daher die erstandene Hæmorrhagiam und endlich einen Abscessum uteri deriv. ren, und dadurch alle seine stationes calidas & lupp. effisiones motuum naturæ salutares beschönigen.

Da aber sich 1) aus dem guten Befinden dieser Wochnerin nach der Geburt, so aus der Hebammie eydlichen Deposition sub D. Intert. 14. & 15. Dann des Ma: iii defunctæ historia morbi sub lit. B. erhellet, daß sich Wochnerin, die ersten Tage post partum ganz wohl befunden, auch ihren fluxum lochiorum nicht zu stark und nicht zu schwach gehabt, so auch Hr. N. eingestehet.

2) der Wochnerin auch vor dem Schwitz-Tränklein nichts wehe gethan, indemē Beylage sub Lit. B. davon nichts gedencet.

3) der von Hrn. N. vorgegebene Schrey, woraus er violentam secundinarum extractionem schliessen will, in der Beylage sub D. von der Hebammie eydlich negiret, hingegen gesaget wird, daß bey dem Eingang der Hand der Hebammie in den uterum, und nicht bey separatione secundinarum, puerpera aus Furcht einen Laut von sich gegeben,

4) nach dieser separatione secundinarum und die folgenden ersten Tage darauf, keinesweges überflüssiges Blut ex utero evacuat et worden, sondern sanguinis fluxus moderatus gewesen: So habe ich nicht sehn können, wie nach einer besonder vorgegangene ləsio uteri sollte zu glauben seyn. Da denn ferner diese separatio secundinarum manualis mir so wenig, als dem Hrn. N. die ersten 3. bis 4. Wochen des puerperii dieser Patien: in bekannt gewesen, indemē er erst gegen den 7. Nov. 1735. da ex genitalibus eine materia alba graveolens excern: ret worden, davon Nachricht erhalten, ich auch selbst erst vor etlichen Wochen solches erfahren, massen mir von der Patien: in und den Thriegen davon nichts gesaget worden: So sehe ich nicht, was ich unanständiges begangen, wann ich eine Sache, die ich nicht gewußt, die sich jego anderst und nicht so gefährlich befindet, als sie Hr. N. vorgegeben, und die, wann sie auch würcklich so gefährlich gewesen wäre, von ihm besser beobachtet, und nicht mit Sudorifetus hatte tract: ret werden sollen, nicht berühret. Es besagen alle N. ordinationes, daß er auf uteri ləsionem nicht

nicht gesonnen, da aber, nach dem Gebrauch so vieler calidorum und ein viertel Pf. china cori: die Maladie dieser Frauen immer schlimmer wurde, und er doch vorher die ganze Zeit versichert, daß Patient in außer aller Gefahr sey und die Krankheit nichts zu sagen habe: so mußte er endlich wohl sich bey reputation zu erhalten die Schuld auf etwas anders legen. Denn da er am 7. Nov. von der besagten exceptione materiæ purulenta ex genitalibus hörete und sich darüber wunderte, auch erst damaln von einer Frauen vertrahin, wie die Hebammie die Nachgeburt mit den Händen habe heraus holen müssen, so war der Schluß gleich richtig, die Hebammie und extractio secundinarum sey Schuld an dieser Exception. Er bekennet auch selbst, daß ihm erst um diese Zeit die Reinigung und Heilung des uteri und nicht eher eingefallen, daher er rühret, er habe die pil. Polychrest: Hallenses gebrauchet, wovon doch nicht mehr als 30. ganze Stücke, hingegen den 8. Nov. noch 3vj. Cori. Chinæ eingenommen worden. Wenn nun auch es erweislich wäre, daß per extractionem secundinarum eine besondere lœsio uteri vorgegangen wäre: so hätte ja Hr. N. bey dergleichen vulne: ibus uteri desto weniger das Sudoriferum cum regimine Sudorifero verordnen sollen. Ich aber habe auf diese Art, daß ich eine Sache davon 1) mir Patient in nichts gesagt, 2) die an und vor sich keine nothwendige besondere lœsionem uteri cauistet, und daß solches geschehen noch nicht erwiesen, die auch 3) wann sie auch eude geschehen wäre, nicht mit einem Sadorifero hätte tractaret werden sollen und daher 4) noch nicht des Hrn. N. verfahren gut machen, zu annotiren unterlassen, nichts unanständiges begangen, und stelle dahin, wie weit er damit seine geführte curam defendiren könne. Es muß also Hr. N. erst erweisen, daß durch die separatio: nem secundinarum, hier eine besondere lœsion geschehen, und daß er, wann dieses auch würcklich richtig wäre, gesuchet dieser lœsion in Zeiten als Medicus zustatten zukommen. Ja er hat nicht wohl gehandelt, daß er, wegen dergleichen falsch vorgegebenen rüden verfahren, die Hebammie nicht so balden hernach darüber constituitet, sie vor fernern dergleichen rüden verfahren, gewarnt, sie besser instruirtet, oder so dieses nicht fruchten wollen, davon Anzeige gemacht, als welches alles nicht geschehen, wie der Hebammie eydliche Doperation Interrog. 24. 25. & 26. besaget. Bildet er sich aber ein, die Extractio secundinarum ope manuali, seye an und vor sich eine gefährliche operation, und hätte hier nicht vor die Hand genommen werden sollen, so lese er doch Henrici a Deventer Hebammen Licht nicht alleine, sondern auch Kuchleri Dls de non differenda secundinarum achærentium extractione, ja er kan auch an dieser Hebammie guter Geschicklichkeit nichts desideriren, indem er selbsten gestehen muß, daß sie vor vielen andern als eine vernünftige Hebammie passiren müsse. Mithin muß er erweisen, daß durch diese extractio: nem secundinarum eine besondere lœsion geschehen;

An:

## Anderns.

Soll grundfalsch seyn, daß ich sage, Patientin habe ihren fluxum lochiorum ordentlich gehabt, und sey am 5 Tag mit einem Milch-Schauer überfallen worden, und doch gesteht er selbststen, in eben diesem S. daß der fluxus lochiorum von dem 27. Septemb. frühe bis den 1. Octobr. gewehret, saget dabey nicht, daß er zu stark oder zu schwach gewesen, mithin muß er ordinatus nach obigen allegirten Beylagen gewesen seyn. Dass aber fluxus lochiorum eben 18 Stunden vor dem eingeneimmenen Schwitz-Tränklein aussen geblieben, ist eine Unwahrheit, bis er es erweiset. Er gesteht ferner, daß sich der Milch-Schauer am 1. Octob. eingestellet, daß er eben damalen das sudoriferum verordnet, und es Tages darauf eingegeben, kan auch keine andere Ursache allegiren, warum er dergleichen sudoriferum ordiniret, als weil nach seinem Vorgeben 6 Stunden vorhero fluxus lochiorum aussen geblieben und horror lactis sich eingefunden. Denn da ist, nach seinem Vorgeben, den 1. Oct. Mittags fluxus lochiorum aussen geblieben und den 1. Octobr. ist auch das Schwitz-Tränklein ordiniret, eben da gegen Abend horror lactis sich merken liesse. Wie gelinde ein Schweiß bey einer vollblütigen Wöchnerin auf Est. Alexiph. & lignorum ana drachm. s. auf einmal genommen, da sie im Bette darauf schwäzen müssen, erfolgen können, will ich einen jeden vernünftigen Medicum judiciren lassen; und doch soll hier dieses Schwäzen die Wöchnerin nicht einmal matt gemacht, sondern ihr recht wohl gethan haben, ohngeachtet sie, nach seinem Vorgeben, schon vorhero einen Schmerzen in dem utero empfunden. Da aber aus der Beylage sub Lit. B. erhellet, daß gegen den 5. und 6. Octobr. Patientin an einem Orte des Unter-Leibes erst einen etwelchen Schmerzen an einer Seite, und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre, vermerket, der ihr wehe gethan, vorhero aber die Wöchnerin sich ziemlich wohl befunden, und dieser Schmerze erst gegen den 5ten bis den 6ten Octobr. empfunden worden, auch da, vor dieses sudoriferi Gebrauch keine Erwehnung eines Schmerzens geschiehet, die eydliche Deposition auch sub D. Art. 14 & 15. bekräftiget, daß Wöchnerin sich nach der Geburt ganz wohl befunden: so sieht man ganz klar, daß der Herr Medicus hier die Wahrheit gespart, sich selbststen geschmeichelt, und auf der Patientin Umstände nicht Acht gegeben, und da nun sein Schwitz-Tränklein nicht vor gut gehalten worden, muß es auch so gar nicht einmal eine Wöchnerin 5 Tage post partum haben matt machen können, sondern sie hat sich nach seinem falschen Vorgeben, wider alle Wahrheit und wieder des Mannes attestation, auf das beste darauf befunden. Eben daraus erkennet ein jeder vernünftiger Mensch, daß wann eine

læsio uteri, wider Gewohnheit, da gewesen wäre, der empfundene Schmerze sich vor dem Schwitzen gefunden haben müsse, welches doch nicht erweislich. Indessen leugnet er nicht, daß er diese potionem sudoriferam darum verordnet, weil horror lactis sich gefunden, welches ich auch geschrieben, daß aber 6 Stunden vorhero fluxus lochiorum aussen geblieben seyn soll, ist noch nicht erwiesen, und wann es auch würklich wäre, so ist noch nicht ausgemacht, daß er auch dieserwegen mit dem sudorifero den fundamentis medicinæ gemäß verfahren, und vielleicht sind durch dieses sudoriferum, lochia noch mehr zurück gehalten worden, wie dann nach diesen Schwitzen lochia würklich noch mehr zurück geblieben. Es kommt also darauf an, ob, da vor dem Schwitzen kein Schmerze vorhanden gewesen, wann es auch wahr wäre, daß 6 Stunden vor der præscription des sudoriferi lochia zurück geblieben wären, da sich horror lactis gezeigt, und da uterus lädiret seyn sollen, dergleichen Schwitz-Tränklein dienlich gewesen?

Dessen ungeacht, will Herr N. L. J. sein sudoriferum loben und alle Schuld der Heb-Almme und deren ruden separationi secundinarum beymessen, welches er nimmermehr erweisen kan.

### Drittens.

Ist falsch, daß der Blut-Sturz in der Nacht zwischen den 7 und 8 Oct. das erstemal sich gefunden, und so dieses wäre, würde wahrhaftig die Ess. spirituosa den 7 Octob. ordinata mehr sanguinem promoviret, als fistiret haben. Er kan nicht leugnen, daß den 8 Octob. erst eine starcke hæmorrhagia uteri sich gefunden, er kan nicht leugnen, daß er eben den 8 dieses, und eben diesen Tag, die potiunculam stypticam verordnet, und brauchen lassen, er kan nicht leugnen, daß der starcke Blut-Albgang, gegen den Mittag, des 8ten Octobr. sich ergeben, da man ihn eben dazu erst gesuchet und gehohlet, und eben diesen moment hat er besagte potionem verordnet, dessen ich ihm, so er es leugnen will, genug überführen kan. Daß den 7den Octobr. etwas sanguis lochialis sich mercken lassen, kan wohl seyn, es ist aber noch kein Blut-Sturz zu nennen gewesen, wie er es selbsten fluxum sanguinis moderatum nennet; daß er aber erst gelinde Mittel, wider den Blut-Sturz gebrauchet, ist eine grundfalsche Sache. Ein anders ist fluxus sanguinis moderatus, der sich am 7den Octob. nach eigenen Geständniß eingefunden, und wider diesen mode. atum fluxum hat er die ter sub 7. Octobr. verordnet, nach deren Gebranch aber sanguinis fluxus vermehret, und Tages hernach fluxus nimius, so wieder ein anders, als moderatus, sich einstellte. Diesem zu resistiren, hat er, wie schon gesagt, so gleich die potiunculam septicam verordnet. Daß

Pas-

Patientin über einen fluxum sanguinis nimium erschrocken, und fast ohnmächtig werden können, gestehe ich ihm gar gerne zu; es lieget ihm aber ob zu erweisen, daß Patientin wegen abgegangener Menge des Blutes, fast ohnmächtig worden, und daß er nöthig gehabt, so balden Styptica zu gebrauchen. Lieb ist mir, daß er nicht läugnen kan, daß bey dieser hæmorrhagia nimia Stücken geronnenes schwarzes Blut mit weggegangen, lieb ist mir auch, daß er zu seinen Nachtheil eingestehet, den 10. Octobr. also 2. Tage nach der hæmorrhagia uteri nimia sey febris continua zum Vorschein kommen, desgleichen habe sich sanguis lochialis den 11. Octobr. verringert und am 12. Octobr. wie Fleisch-Wasser verloren. Er kan demnach meine Relation nicht gefährlich nennen, indemme ich von Hemmung des starken Blutens rede; Dann obschon B. Relatio morbi saget, die Verblutung habe sich am 8. Octobr. und die folgende Tage gefunden: so saget sie doch auch, daß, nachdem die Verblutung gestillt schon gewesen, sich febris continua geäusert, welches nach Herrn L. J. Geständniß den 10. Octobr. geschehen, also erhellet, daß diese hæmorrhagia den 10. Octobr. schon völlig gestillt gewesen. In meiner Relatione morbi sage ich, das starke Bluten sey gar balden gehemmet, daß ist gestillt oder gemindert worden, Hr. N. L. J. sagt auch auf seine potionem stypticam habe sich endlich fluxus nimius sanguinis gemindert, daher er seine potinuculam wieder aussstellen und die Dropfen vom 7. Octobr. weiter fort brauchen lassen.

Diese potion hat unc. IV. scr. j. in allen und jeden am Gewichte befragten, davon hat nach der Signatur, die er verschwiegen, alle 2. 3. oder 4. Stunden 2. Löffel voll gegeben werden sollen. Diese potiunculam, habe ich aufs neue præpariren lassen, und die Löffel weiß in einem mittelmäßigen Löffel ausgemessen: so hat sich ergeben, daß diese ganze potion bey 10. Löffel voll liquidi & solidi in sich gehalten. Gegen 10. oder 11. Uhr des 8. Octobr. Vormittags wurde sie verordnet, præpariret und so gleich eingegeben.

Wenn sie nun alle 2. Stunden zu 2. Löffel voll gegeben worden, wie die Signatur es haben wollen, und man gewiß in einer so gefährlich beschriebenen Verblutung lieber eher, als später medicin eingegeben haben wird: so muß des Abends um 9. das letztemal von diesen Tränken gebraucht und es hiemit consumiret worden seyn. Nun sagt Herr N. L. J. in histor. morbi er habe das verschriebene Tränklein wieder aussstellen lassen, weilen sich fluxus nimius gemindert, doch so daß immer davon noch ein erträglicher Abgang geblieben; Folglich muß diese so abscheulich beschriebene hæmorrhagia zwischen 11. Uhr Vormittag und 9. Uhr Abends nach Hr. N. L. J. vorgeben, und also etliche Stunden nach dieser Potion sich gemindert haben. Hieraus erhellet, daß

ich das Wort **balden**, nemlich gehemmet oder gelindert, nicht zu balde geschrieben. Ja, wenn auch in der B. Relatione morbi dieses sehr starken Blut-Flusses, den 8. Octobr. und folgende Tage Erwehnung geschiehet, so kan doch solches nicht länger, als bis den 10. Octobr. verstanden werden, weil er saget, nachdem die Verblutung gestillet, so kame dazu eine Mattigkeit, &c. oder wie Herr N. L. J. saget, sebris continua, so nach seinen eigenen vorgeben, den 10. sich eingestellet; Mithin muß falsch seyn, daß länger als den 10. Octobr. fluxus sanguinis angehalten. Da aber ferner Hr. N. L. J. noch mehr gestehet, daß den 11. Octobr. sich sanguis coloratus noch gezeiget, und den 11. gar wie Fleisch-Wasser sich verloren habe: so siehet man wohl, daß hier die distinction unter sanguine lochiali, lochiis de coloratis, & haemorrhagia uteri nimia von Herrn B. nicht observiret worden, welches man von ihm auch nicht fodern können. Indessen stelle ich dahin, ob ich so gar gefährlich geschrieben, wann ich eine den 8. Octobr. entstandene so sehr stark beschriebene haemorrhagiam uteri, die gegen 11. Uhr Vormittags angefangen, und in etlichen Stunden ein Ende genommen, vor bald gehemmet ausgegeben. Jedoch lasse ich mich, dieses Passus wagen, mit G. in keinen Streit ein, ich habe was ich in historia morbi geschrieben von der Patientin mir so erzehlen lassen, und wann auch in diesem Puncte Herr N. L. J. recht hätte, so blieben mir doch genug andere Bedencklichkeiten übrig. Es thut sich aber Herr N. L. J. selbst zuviel, indem er meynet, wann er setzte lochia seyen den 13. Octobr. oder den 17. Tag post partum völlig weggeblieben, so habe er die historiam morbi in diesem passu recht ausgetümfelt, und sey er von aller turbatione lochio-rum frey.

Man überlege aber nur ob ein fluxus lochiorum nimius, so am 8. Octobr. sich einfindet, am 11. Octobr. sich sanguis lochialis nur noch etwas sehen läßet, und am 13. Octobr. auch so gar als Fleisch-Wasser sich völlig verliehret, und vorwieder besagte styptica bald Anfangs gebrauchet worden, einer plethorico sanguineo-cholericae puerperæ so vortrefflich dienlich seyn können; zumal balden nach dem starken Blut-Flusse am 11. Octobr. sanguis lochialis noch wenig abgegangen, und am 13. Octobr. sich gar wieder verlohr, ist es nach einiger Zeit unter dem wehrenden febre continua, natvrae auto cratiz ope, wieder von selbsten etwas kommen und hat bis in die 4te Woche, also länger als 17. Tage immer sich noch in etwas mercken lassen, welches ich in meiner historia morbi expressis verbis ex ore xgroræ nunc mortuæ gedacht, Hr. G. aber mir nicht contradiciret, und doch gleichwohl singiret, es seyen schon lochia den 13. Octobr. völlig verloren gangen. Ja er muß gestehen, daß, nach seinen styptico, woran er zur Ungebühr zu vieles rühmet,

rühmet, die hæmorrhagia nimia sich in etliche Stunden in einen gelinden fluxum sanguinis verändert, der bis den 11. Octobr. also 3. Tage nach der so starken hæmorrhagia, noch als würklich Blut merken lassen, und nach 2. Tagenden 12. Octobr. als am 17. Tage post partum in diesem subiecto plethorico sich gänzlich verloren habe. Da nun nicht nur hæmorrhagia nimia, nicht nur der gelinde fluxus sanguinis, sondern fluxus lochiorum salutaris so balden völlig und gänzlich aussen geblieben, so wird wohl ein jeder vernünftiger daraus die gute Wirkung des so gerühmten J. Arcani styptici erkennen.

Dass ich die Præscription vom 7. Octobr. dolose soll verschwiegen haben, ist eine Unwahrheit, indemme ich solches Recept treulich mit ad Facultatem medicam geschicket, weswegen ich dahin mich beruffe, die hier gebrauchten N. J. injurien aber, werde an gehörigen Orte zur gerechten Bestrafung anbringen. Er will dieses medicament als eine anhaltende Arzney verordnet haben, weil der fluxus lochiorum der vom ersten bis 7. Octobr. zurück geblieben, nun nach eigenen Geständniß sich moderat wieder eingestellt, und noch selbigen Tag heftiger wurde. Allein ich gebe zu überlegen, ob es hier, da der fluxus lochiorum etliche Tage aussen blieben, dann sich moderat eingestellet haben soll, prudentia gewesen, diesen fluxum moderatum zu inminuiren, da er keine Gefahr gedrohet; Dann wo hat Hr. M. L. J. wissen können, dass Tages darauf eine hæmorrhagia uteri nimia erfolgen werde? ich gebe zu überlegen, ob Elix. Bals. Hostin. und Ess. castor. solche Arzneyen sind, die fluxum sanguinis nimium moderiren können, welches doch Hr. M. L. J. wann es auch wahr wäre, dass dieser moderate fluxus lochiorum etwas stärker werden, hier damit ausrichten wollen.

Will er aber eine vim adstrictivam in der Tinct. Coralliorum suchen, so hätte er hier bedencken sollen, dass lenia adstringentia in vergleichenen Fällen oft constrictione mehr fluxum sanguinis befördern, als sistiren, welches man bey dem usu adstrictum in hæmorrhoidibus nimis gar wohl sehen kan. vid. Junckeri consp. Med. so auch hier würklich erfolget: indemme er gestehet, dass von diesem gelinden Mittel der fluxus nimius sich wenig mindern liese, sondern heftiger würde. Daher er nicht glauben darf, dass ich dieses Medicament vor so geschickt ordiniret gehalten, dass ich es zu allegiren mir nicht getrauet hätte. Ich stelle also dahin, ob so wohl die ordination von 7. Octobr. als auch die potiuncula von 8. dito, da 5. Tage hernach, nach eigenen Geständniß des Hrn. N. hæmorrhagia nimia, zusamt dem fluxu lochiorum taliter auf diese Arzney aussen geblieben, und darauf so viele, dem Hrn. so verirrt vor kommene Zufälle, ja endlich der Tod erfolget,

get, mit Nutzen adhibiret worden, ja es kan noch mehr daher ersehen werden, wie dienlich diese Syptica gewesen, weilen aus relatione Hrn. N. schon am 10. Octobr. also 2. Tage post haemorrhagiam Sypticis tractatam, oder nach Hrn. G. Redens-Art nach der gelinderten haemorrhagia febris continua sich schon gefunden. Wolte endlich Hrn. L. N. der Hebammme Vorgeben art. 10. sich zu Nutze machen, da nach ihren Vorgeben ex auditu. Patient in des Nachts vor der haemorrhagia nimia im Bette sich umgedreht und ihr Sohlein gestrafet haben soll, und vielleicht auch dieses mit pro caula haemorrhagia angeben: so muß er wissen, daß alles dieses noch nicht erwiesen, und ihn erst so wohl dieses Vorgeben, als daß dieses causa haemorrhagia gewesen, genugsam zu erweisen obliege.

#### Viertens.

Lässet Hr. N. auch bey meinen unschuldigen Worten: **und ein Ausschlag zu einem Friesel äusserre sich**: sein injuriales Gemüth zur Gnüge blicken, indem er mit lauter calumniales Andichtungen einer von mir gehegten Gefährlichkeit, zu seiner Verantwortung, um sich wirft und damit sein Versehen beschönigen will. Er ist gewohnet mit seines gleichen gar oft und empfindlich zu scherzen, und daben öfters mit Worten zu spielen und sie nach seinem Sinne zu drehen; Alleine hier findet er an mir keinen solchen nach seinem Sinne sich schickenden Menschen, findet auch hier eine seriose Materie, da man nicht mit Worten, sondern mit Menschen-Leben zu thun hat. Ich habe nicht gesagt, daß der Friesel so gleich nach dem gehemmten Blut sich geäußert. In meiner überschickten historia morb. heißt es: nach der mit Sypticis tractatam haemorrhagia uteri, habe Patient in eine Mattigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust, und einen gelinden Dunst bekommen, darvider habe Hr. N. den 10. Octobr. eine Els. verordnet, und nach diesen besagten Zufällen erst, ließe sich ein Ausschlag, den man vor einen Anfang zu einem Friesel hielte, merken. Ohngeachtet ich nun hier ganz deutlich beschrieben, daß Patient in vor den Friesel Ausschlag mit besagten Zufällen befallen werden, und darauf erst und nach gebrauchten Tassen, den Friesel bekommen: so schämet sich G. doch nicht, nach seiner Art mir eine Gefährlichkeit anzudichten, und damit dieses in die Augen desto besser fallen möge, setzt er die Worte: worauf bey der Patientin Mattigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust zu Ende eines St. und fängt, nachdem er eine ganze Seite lang Platz gelassen, von neuen an: und ein Ausschlag zu einem Friesel sich äusserte; damit man nicht so geschwinden sehen soll, daß ich die Zufälle seines 14. Tägigen Fiebers vorhero schon gesetzt und darauf erst des Friesels gedacht habe. Es hilft ihm aber doch nichts, dann ob ich gleich nicht gesaget, daß seine Syptica in fluxu lochiorum adhibita purpuram causaret, so siehet man ja dennoch wohl

wohl aus seinem eigenen Geständniß, daß 2. Tage, als den 10. Octobr. post hæmorrhagiam uteri stypticis tractatam febris continua, oder das J. 14. Dägige Fieber sich eingestellet, wobey er noch, da nach seinen Bekanntniß lochia noch modice geflossen haben sollen, den 10. und 11. Octobr. Ess. Theriacalem, Anodynem und Tinct. Coralliorum gegeben, worauf Fluxus lochiorum abermals nach G. Geständniß den 13. Octobr. sich wie Fleischwasser verloren und wegkommen. Worauf so dann erst der Friesel Ausschlag erschienen, so er auch eingestehen muß. In der That aber gewinnet Hr. N. mit solchen Lästern nichts. Denn da 2. Tage nach der hæmorrhagia stypticis tractata febris continua sich eingestellet, und so übel abgelauffen, so siehet man wohl, wie behutsam dieser Fluxus lochiorum tractiret worden.

Ob nun durch die potionem stypticam, von 8. Octobr. dann die Ess. von 10. & 11. Octobr. worunter Ess. Theriacalis, Ess. Anodyna und Tinct. Coralliorum (so ex extracto coralliorum gemacht) diese hæmorrhagia und fluxus lochiorum recht und wohl tractiret, erner da den 13. Octobr. darauf fluxus lochiorum völlig aussen geblieben, und G. in febre continua calida medicamenta, als Ess. Alexiph. s. & spir. Bezoard. Bussii nebst andern alle 4. Stunden zu 40. Tropff'en in hiesigen dicken und starcken Bier gegeben, besagter Friesel, Ausschlag weggebracht werden können, das lasse ich andern zur Überlegung. Noch mehr läßt sich Hr. N. Art daraus schliessen, da er mich in seinen Gedanken recht ridicul machen will, indem er saget, ich mutheete ihm zu, er habe den Friesel den 13. Oct. vertrieben u. es sey doch dieser erst den 15. Oct. heraus kommen. Meine Worte in der ad Facult. Med. Hallenl. geschickten historia morbi lauten also: So dann ließe sich ein Ausschlag, so man für einen Friesel hielte, mercken, wobey die Mattigkeit immer noch anhielte. Es würden wider diese Zufälle und den Ausschlag Ess. Alexiph. pulv. Bezoard. Wed. und spir. Bezoard. Bussii nebst andern Essentiis gebrauchet, worauf diese Friesel Flecken balden ehe sie noch völlig heraus kommen evanescireten. Die in diesem Ausschlag mir bedenk'l. geschienenen Medicamenta habe ich erst benennet, als pulv. Bezoard. Wed. Spir. Bezoard. Bussii & Ess. Alexiph. St. Die nach H. beygelegte sämtliche Recepta besagen, daß Hr. N. den 17. Octobr. keinmal aber vorhero, und nicht den 13. Octobr. pulv. Bezoard. Wed. drachm. j auch damaln Ess. Alexiph. dann vorhero den 13. Octobr. Ess. Alexiph. Spir. Bezoard. Bussii Ess Theriacal &c. verordnet, welches alles die in H. befindl. J. Recepta verificiren werden; zumaln auch ich die Singnatur von diesen calidis alle 4. Stunden 40. Tropff'en zu geben, nicht wie Hrn. N. allenthalben gethan, vergessen, sondern ehrlich beygefügert. Den 15. Octobr. hat nach G. Geständniß dieser Ausschlag sich eingefunden. Die Ess.

von 13. Octobr. ist den 14. Octobr. erst zu brauchen angefangen worden, und hat bis gegen den 16. Octobr. gereichert, wie kan er denn so unverschämmt seyn, mir zu imputiren, ich hätte gesaget, der Friesel wäre den 13. Octobr. vertrieben worden? daß dieser Ausschlag kein vollkommener Friesel gewesen, glaube ich selbsten, hätte der Hr. Medicus in febre continua nicht vorhero und bald Anfangs Theriacalia, Anodyna, Calida &c. sonderl. Ets. Alexiph. & Spir. Bez. Bussia, wie den 13. Octobr. geschehen, gebrauchet, wer weiß ob dergleichen Ausschlag hervor kommen wäre, und hätte Patientin, da dieser Ausschlag einmal da gewesen, mit dergleichen Calidis nicht continuiren und noch mehr Bezoard. einnehmen müssen, wer weiß ob der Friesel nicht besser heraus kommen wäre? daher es denn gar wohl seyn kan, daß hier nur punctula purpuracea erschienen, die nicht besser heraus kommen können, sondern balden wieder vergehen müssen. Er ist aber selbst mit sich nicht einig: Dann in der historia morbi sagt er, der Friesel sey stärcker hervor kommen, und hier in seiner Erinnerung spricht er, es seyn nur punctula purpuracea gewesen. Der Erfolg hat das von noch mehr Zeugniß abgeleget, da nach dem diese sic dicta puncta purpuracea balden, und nicht, wie G. fingiret, nach und nach vergangen, und nebst den 13. Tägigen Fieber mit fast lauter calidis trætiret worden, nicht nur, nachdem dieser Friesel weg war, noch Brust-Drucken verhanden blieben sc. wie Beylage sub Lit. D. Interr. besaget, und ich in meiner historia morbi gedacht, sondern auch auf dieses 14. Tägige Fieber ein neuer motus febrilis sich einstellete. Daher darf Hr. N. nicht läugnen, daß die Schwachheit, Mattigkeit und Dunst bey diesem Friesel und seiner 14. tägigen Fieber. Nur immer zunahmen und endlich in einen neuen Fieber Anfall am 24. Octobr. ausbrachen, wie er selbst gestehet, daher die bey der Patientin von ihrem Medico geglaubte Besserung, nur in den Gedanken und in der Eigen-Liebe bestunde, nach welcher er zu sich ein so grosses Vertrauen gesetzet, daß am 14. Tage gewiß alles gut werden sollte, ob es gleich die Patientin nicht empfunden, wes wegen dann der Herr Medicus sich in seiner Hoffnung am 24. Octobr. betrogen fande.

### Günftens.

Daß ich des Hrn. M. L. J. terminum technicum eines 14. tägigen Fiebers behut behalten, und wovor er diese maladie gehalten, einberichtet, ist das rum geschehen, damit weder er, noch ich seine eigene Benennung dieser Krankheit etwan verwechseln möge. Da er sich nun dahin expliciret, daß bei ihm ein 14. tägig Fieber febris continua heisse, so ist es mir ganz lieb, um so mehr, als ich schon lange und auch in gegenwärtigen Casu, wegen der von ihm in continuis febribus häufigen und ofte unglücklich gebrauchten medicamentorum

torum calidorum schon vieles Bedenken hegen müssen. Seine hier an gehengte Moquerie röhret mich gar nicht, wer weiß aber nicht, daß nach Entdigung eines M. J. 14. tägigen mit lauter calidis medicamentis tractirten Fiebers zurnaln in puerpera schlimme Zufälle entstehen können?

### Sechstens.

Bestrebet sich Hr. M. L. J. auf das heftigste zubehaupten, es habe quæstionirte Patientin ein kaltes Fieber gehabt, er unterläßt auch nicht durch allerley Umstände, dieses zu beschönigen, da schreibt er in historia morbi, am 24. Octobr. als dem 14. Tage nach dem ersten Fieber-Anfall, äuserte sich ein ausnehmender Frost, Hitze, Dunst und Schweiß, also ein würcklicher Paroxysmus febrilis. In seinen so genannten Erinnerungen kame hernach paroxysmus lenior entweder alle Tage oder einen Tag um den andern, oder auch in einem Tag zweymal, doch ohne eine gewisse Stunde zu halten, und der Utrin war allzeit febrilis, welche Umstände er bey Concipirung der historia morbi vielleicht noch nicht gewußt haben mag. In des Ehemanns dieser Patientin Relation an seinen Medicum in B. heißt es, es überfiel die Patientin ein Schauer, worauf eine kleine Hitze folgte, die ein etwälcher Kopf-Schmerzen, nebst anhaltender Mattigkeit und Schweiß begleiteten, wobei die vorherige Fettigkeit des Leibes ziemlich abnahm, doch daß noch genug Kräften übrig blieben; Der Schauer aber ließe sich hernach außer obigen einzigen mal nicht wieder vermerken, hingegen Hitze, Dunst und Mattigkeit nebst einem mäfigen Kopfwehe continuireten &c. und zu mir sagte Patientin, sie habe einen gelinden Frost und darauf die von ihrem Manne beschriebene Zufälle am 24. Octobr. empfunden. So viel ist gewiß, daß der Schauer nachhero nicht mehr vermercket worden, wovon auch Hr. M. L. J. nichts gedencet. Wann er aber unter den Paroxysmis seines febris inordinatae einen Schauer verstanden haben will, so ist es wider die offenbare Wahrheit: indem Patientin selbst und der von dem Marito gemachten Aufsaß noch mehr fidei haben wird, als Hr. M. L. J. vorgeben. Indessen hindert es nichts, es mag gleichwohl ein kaltes Fieber gewesen seyn, dessen ich doch noch nicht überzeuget bin: genug, daß es nur s. inordinata febris war, und hat er nicht sagen können: num quotidiana tertiana an quartana fuerit? So viel gestehet er ein, daß dieses Fieber den 24. Octobr. sich merken lassen, daß es keine ordentliche Zeit gehalten, und daß er den 28. Octobr. mit dem Gebrauch des Cort. Chinæ den Anfang gemacht, ohne vorhero die geringsten præparantia und evacuantia gebraucht zu haben. Es beweisen auch seine Recepta und er leugnet es nicht, daß er Tages vorhero als am 27. Octobr. eine Ess. ex Elix. Vitrioli Myns. drach.

j. Stom. Mich. scr. ij. Ess. pimpinel & Alexiph. st. aa. drachm. s. verordnet, und zu 45. Tropffen Dages 3. mal brauchen lassen, welches ich schon Facult. Med. Jll. Hallensi überschicket, daher ich nichts verschwiegen, und werde aus der Ursache die N. J. injurien, so er mir hier andichtet, gehörigen Ortes zu anthen wissen. Er kan ferner nicht beweisen, daß er in diesem seinen febre inordinata die geringsten præparantia gebrauchet, daher es hauptsächlich darauf ankommet, ob Herr N. L. J. hier, da er einer puerpera infibe non dum typica ein Viertel-Pfund Chin. Cort. weniger drachm. ij. ohne præperantia eingegeben, nach den fundamentis medicinæ practicæ gehandelt? Er gloriret auch ohne Grund, daß er Cort. Chinæ so ofte gut befunden, es ist hiesiges Ortes nur gar zu wohl bekannt, wie unglücklich er mit dergleichen suppressione febrium intempestivo gewesen, indemne man außer andern vielen schlimmen Zufällen, so auf dergleichen suppression gefolget, bey allen denen Patienten, die nach diesen seinen frühen Gebrauch des Cort. Chinæ gestorben und die man nach dem Tode seciret, keine Polypos Cordis gefunden, die allezeit causa mortis seyn sollen. Daher er ungegründet wider der Hochlöbl. Hällischen Med. Facultät treffliche observationes praticas, nach denen sie, wie in den mir ertheilten Responso enthalten, den usum Chinæ in puerperis öfters unglücklich brauchen sehn, sich ohne Grund rühet und seine observationes richtiger und behutsamer machen möchte, ja unter andern J. so ofte und unglücklich in Gebrauch gezogenen heroicis, ist die durch præmaturum Chinæ usum vor die Hand genommene suppressio præmatura febrium und die darauf gefolgeten so öftten Polypi Cordis das erste gewesen, so mich wider diesen methodum medendi aufmerksam gemacht, wozu mir nicht nur Dn. D. G. observatio de polypis ex suppressis haemorrhagiis, sondern vornemlich Illustris A. vortreffliche dissertatio de polypis Cordis die Bahne gebrochen und den Weg gewiesen.

### Siebendens.

Will Hr. N. L. J. läugnen, 1) daß sein vermeintlich kalter Fieber Paroxysmus nach dem Gebrauch etlicher Lothe Chinæ Cort. aussen geblieben, 2) daß auf den Gebrauch des Cort. Chinæ die erzählten garstigen Zufälle gekommen. Alleine er kan seines Leugnens ohngeachtet, dessen gar bald überführt werden. Beylage sub Lit. B. besaget, daß als man dieses Fieber zu vertreiben nicht unterliesse: so folgte endlich ein starkes Erbrechen, welches bisweilen etliche Tage nach liesse, und dann etliche Zeit hernach, als genug China verschlucket worden, stelleten sich die dolores spastici uteri und excretio materiae graveolentis ex genitalibus ein. Er kan mir also hier in

in facto nichts leugnen, falsch hingegen ist, daß von Anfang des M. I. febris inordinata und vor den Gebrauch der Cort. Chinæ alle diese symptomata, oder nur eines, außer etwas Vomitus, sich ereignet, wie dann darinnen abermals Relatio mariti sub Lit. B. mehr fidem haben muß, als Herr M. L. I. Und wären dergleichen symptomata, vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ, gegenwärtig gewesen, warum hat er denn davon in seiner historia morbi nichts gedacht. Daher er alle seine facta zu erweisen nimmermehr in den Stand seyn wird. Solten aber alle benennte symptomata von Anfang des febris inordinata schon da gewesen seyn, so ist die Haupt-Frage, mit was vor Gewissen er so sehr viel Chinam geben können? Auch hat sich, nach seinem vorgeben, Patientin vor dem 24. Octobr. und nach dem Friesel der in 6. Tagen so gelinde vergangen, recht wohl befunden, so daß er lauter gute Hoffnung gehabt, es würde mit 14. Tagen alle Krankheit ein Ende nehmen; und doch seyn so viele Zufälle, als Brechen, dolores hysterici, Schmerzen in Schenkeln, Geschwulst des Gesichtes, verlohrner Appetit, Schlaflosigkeit und Diarrœa auf einmal, auch vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ und vom Anfang des febris inordinata, als am 24. Octobr. nach seinem unrichtigen vorgeben, schon da gewesen. Man siehet also des Herrn L. richtig und gewissenhafte observationes, und was man darauf bauen könne. Ja noch mehr giebet er sich bloß und muß sich seiner Unrichtigkeit schämen, daß er hier in seinen Erinnerungen nur in genere saget: Diese symptomata alle hätten von Anfang des febris inordinata sich gezeigt; und gedencket doch von diesen wichtigen Puncte in der historia morbi kein einziges Wort und benennet noch weniger ein einziges dergleichen symptomata vor den Gebrauch des Cort. Chinæ: oportet esse memorem.

### Achtens.

Den 28. Octobr. ist der Cort. Peruv. zu brauchen angefangen worden, da hat nach Hr. L. I. vorgeben, das febris inordinata noch angehalten. Nach etlichen Lothen Chinæ, soll dieses Fieber noch nicht seyn vertrieben gewesen, weil man zu dergleichen Fieber-Cur vielmehr brauche; zu Anfang des Novembr. wohin vom 28. Octobr. etwa 5. Tage seyn, war Patientin G. Sasse nach ziemlich wohl, kunte außer dem Betté bleiben, und G. gedencket keines Paroxysmi febrilis mehr, wann ich aber sage: Das Fieber hat nach dem Gebrauch der Chinæ nachgelassen, so soll es falsch seyn.

Kurz vorhero saget Hr. M. L. I. alle von mir benennte symptomata, sonderlich starke Schmerzen und Blehungen in dem Unterleibe haben sich vom Anfang des febris inordinata gefunden; nun aber den 6. Novembr. ff 3. finden

finden sich passiones hystericae erst nach der historia morbi und der Erinnerung ein. Hier sagt er zwar, sie fanden sich mehrer ein, und doch ist die Zeit, wenn diese Zufälle erstlich sich eingestellt haben sollen, in historia morbi gar vergessen, auch nichts benennet: womit er wider alle Billigkeit seines abusus Chinæ Cort. Ehre retten will. Sehr notabel ist es, daß Hr. N. L. J. den 6. Novembr. so fleißig in observiren gewesen, denn an diesem Tag empfand die Patientin mehr Unruhe des Unterleibes mit vermehrten Brechen nausea und lipothymia, wobei sich eine excretio materiae purulenta ex utero äuserte. Dieser einzige Passus giebet Hr. N. L. J. Beschaffenheit gar deutlich und schön zu erkennen. Den 5. Novembr. 1735. frühre reiste Hr. N. L. J. zu seiner Frau Mutter und kam den 7. Albends wieder nach Haus, ließ mich bey seiner Wegreise ersuchen, so etwas nöthiges in physicats Sachen oder bey Patienten vorfallen sollte, so ihm concernirte, ein solches über mich zunehmen und es zu besorgen. Da er nun verreist und den 6. Nov. gar nicht bey der Patientin, auch nicht hier gewesen, hat er alles erzählte annotiret, als ob es den 6. Nov. in seiner Gegenwart geschehen wäre. Den 7. Novembr. liese mich Patientin zu sich bitten, und flagte mir alle ihre Beschwehrungen von Anfang bis dahin, mit dem Zusatz, sie habe den 5. Novembr. h ehe Herr N. L. J. verreiset, ihm wissen lassen, wie das Brechen so heftig wäre, worauf er ihr saggen lassen, sie sollte nur die Lativerge ferner brauchen, und ist darauf seines Weges gereiset; nun aber, da er nicht zugegen, könnte sie mich um so eher sprechen, als sie sonst, wann sie mich um Rath fragte, da ihr Herr Schwager N. L. J. zu Hause wäre, es ihr nur bey ihm Verdruf machen würde. Sie erzählte in beyseyn ihres Mannes, daß noch immer etwas Blut ex genitalibus sich gezeigt, wobei etwas übel riechende weise Materie mit weggeng, und wie diese beschriebene Zufälle, ohngeachtet sie schon sehr viel eingenommen, immer ärger würden. Ohngeachtet ich nun diese excretionem materiae graveolentis so gleich vor einen Haupt-Umstand gegen Patientin erinnerte, so gedachte sie doch kein Wort einiger, noch weniger violentæ extractionis secundinarum, ja der Herr N. L. kan auf diese excretionem materiae graveolentis ex genitalibus gar nicht acht gehabt haben, weil er erst den 7. Novembr. nach seiner Heimkunft erfahren, daß ich dieserwegen mich befraget und den 6. Octobr. zum Anfang dieser excretion angiebet, da er gar nicht zu Hause gewesen. Ja wie schön er auf Heilung des uteri geschen, erhellet dar aus, daß er, den 8. Novembr. abermaln, da schon diese excretionem materiae ihm bekannt war, noch drachm. vi. Chinæ Cort. gegeben, worauf diese Materie noch mehr hervor kam. Um nun seinen perversum Chinæ Cort. usum zu beschönigen, wurde eine violente extractio secundinarum singiret, und diese hat

hat verursachet, daß, nach etlichen Wochen post partum eine materia grae  
veolens ex genitalibus excerniret worden. Er hätte aber mit anmercken  
sollen, daß diese Materie, die den 7. Novembr. nur wenig erst gegenwärtig gewesen, auf noch mehr Cort. Chinæ, auch noch mehr zum Vorschein kom-  
men.

### Neundens.

Hat es erstlich geheissen, die materia purulenta hätte sich den 5. Nov.  
geäußert; und nun mag ihm eingefallen seyn, daß er damals nicht zu Hause ge-  
wesen, auch daß er den 8. Novembr. drachm. vi. Cort. Chinæ noch gegeben; so sagt er den 9. Novembr. habe sich diese materia purulenta gefunden. Er  
meint sanguis post partum, könne sich nicht 4. Wochennach der Nieders-  
kunft mehr spüren lassen. Alleine er darf nur hiesiges Ortes nachfragen so  
wird er erfahren, daß zumaln plethorische Frauen gar wohl bey 4. Wochen  
noch etwas von impuro sanguine lochiali empfinden. Es will Herr Dr.  
L. J. mich einer gefährlichen Verschweigung violentæ extractionis secun-  
dinaturum abermal fälschlich beschuldigen, und die excretionem mate-  
riæ purulentaæ daher deriviren. Da aber 1) grund falsch, daß secundina-  
rum separatione uterus solædiret worden, daß davon nothwendig alle bes-  
agte Zufälle entstehen müssen, 2) wann auch dadurch uterus verletzt worden,  
mit a) das frühzeitige sudoriferum mit Abwartung des Schweißes b) tra-  
statio febris continua & purpuræ cum puris ferme calidissimis c)  
usus stypticorum in hæmorrhagia uteri d) præmaturus usus. Cort.  
Chinæ ad unc. iij. drachm. vj. e) item ein sudoriferum in febre conti-  
nua desto mehr bedenklich fällt und zu einem verletzten utero nicht dienlich  
scheinet; so wird Herr Dr. L. J. weder mich, noch jemand anders bereden, daß  
er in dieser cura allenthalben richtig verfahren. Ich halte vielmehr allerdings  
davor, daß durch besagte Dr. L. J. Proceduren in puerpera uterus Schaden  
leiden könne, woron ich meine Gedanken in dem Berichte äußern will. Es  
müssen wohl bei jeder secundinarum exclusione etiam, naturali seu sine  
manuali operatione exclusa kleine Vasa sanguitera geöffnet werden, wel-  
ches fluxus lochiorum erweiset; daß aber hier eine a parte læsio uteri vor-  
gegangen, kan G. nicht erweisen: es ist ein fictum, und so es würklich gesche-  
hen wäre, hätte er seine Curam anders einrichten müssen. Desgleichen ist  
falsch, daß Patientin beständig, und vor den Schwitzen, einen Schmerzen im  
utero empfunden, so schon ex relatione Herrn B. anders erwiesen worden;  
und wann ja eine Crusta über den partem læsam, wo placenta uteri zum  
Theil angewachsen gewesen seyn soll, gewesen wäre, würde doch nicht der ganz-  
liche fluxus sanguinis aussen geblieben seyn, weil placenta nicht völlig ange-  
wachsen

wachsen gewesen; mithin diese Verharschung nur den Ort des Anwachses bedecket haben würde. Wenn nun aber eine Cruxia da gewesen wäre, warum ist denn solche durch sanguinem exstuantia wieder losgestossen, das vulnus erweitert und evacuatio sanguinis vermehret worden?

### Zehndens.

Dass das Brechen nachgelassen, ist wahr, und habe ich es auch in der überschickten historia morbi gedacht, dass von den 20 bis gegen den 30. November das Brechen abermalm etwas nachgelassen habe; Deine ohngeachtet ist Patientin in dieser Zeit nicht gesund gewesen, wie dann aus Beylagen sub A. & B. erwiesen wird, dass Patientin von dem 9ten Tage, nach der Geburt bis den 3. December sehr krank gewesen und geblieben. Dieser Passus beweiset abermalm, dass hier keine wahre Besserung zugegen gewesen, sondern von Herrn N. L. J. der diese ganze Krankheit vor gering gehalten, sich eine Besserung nur eingebildet worden. Mithin ist das von mir beschriebene recidiv mehr morbus latens exacerbatus, und er hat auch Ursache gehabt, sich mit guter Hoffnung zu trösten: Denn da am 7. November ich gegen der Patientin Mann und Schwieger Mama auf befragen sagte, wie Patientin nicht außer Lebens-Gefahr seye, und dieses man dem Herrn N. L. J. referirte mit dem Anhang, wie man noch einen Medicum dabey consuliren wolte, lachte er darüber und sagte, sie solten sich nicht solch einfältig Zeug weiß machen lassen, der Frauen fehle nichts, es würde schon besser werden, dergleichen Nieden er auch gegen die Patientin selbst gethan.

Da nun gegen den 20. November eine gehlinge starke Kälte einfiele, welche allerdings bey dieser scheinbaren Besserung viel beygetragen haben mag, und daher das Brechen etwas nachliese, zumaln vorher durch öftere warme Überschläge die constrictura fibrarum abdominis & uteri gelindert und also disponiret worden, dass die in utero causirte exulceratio desto besser über Hand nehmen können, wobei dann freylich die spasmi ventriculi & conatus vomendi etwas abwärts gezogen werden, und das Brechen nachzulassen schiene: so sang Herr N. L. J. triumphum ante victoriam. Da aber gegen den 30. November das Wetter wieder gehling warm wurde, und zum Regen sich anschickte, so empfande dieses alles Patientin gar balden ja ich kan versichern, dass da nun die Barometra anfiengen zu fallen, Patientin auch schon anfienge sich mehr zu flagen, und mit des Wetters zunehmender Wärme und Regen an der Krankheit zu nahme.

Als nun der Ehe Mann und Schwieger Mama sahen, daß diese Krankheit allerdings nicht ohne Gefahr seye, und Hr. N. aller Geringsschätzung der Krankheit ohngeachtet, doch die versprochene Hülffe nicht leisten kunte: so schickte Maritus sub A & B. beyliegende Historiam morbi seiner Frauen, nebst einen Brief an Herrn D. D nach B. Weil aber etliche Tage nach abgelauffenen Schreiben hernach die Patientin starb, so ist leicht zu sehen, daß dieses vortrefflichen B. Medicis consilia nichts fruchten kunte: indem sie seine Antwort auf beygehenden B. Brief Patientin schon fast in Agone antraf; Daher auch Hr. N. seine curam mit anderer Medicorum præscriptionibus nicht beschönigen kan. So bald oft erwehnter Herr N. dieses erfuhr, zeigte er so gar seinen Zorn darüber gegen den ohnehin betrübten Mann genugsam, und sonne nur auf Mittel sich aus der Sache zu wickeln und dem Tode eine Ursache anzudichten. Da er nun erfahren, daß Patientin am 27. Novembr. um Mittag in eine andere Stube gegangen, und Abends darauf gegen 7. Uhr ihr einziges liebes Söhnlein von 2. Jahren etlichemal mit der Hand mütterlich gestraffet, weil es zu viel geweinet und solches auf Verboth nicht einstellen wollen: so war die causa mortis gleich zusammen geschmiedet, nemlich es wurde dazu fingiret, ein durch Erkältung und heftigen Zorn erregtes Recidiv. Es ist also grundfalsch, daß von 18. bis 27. Novembr. eine besondere Besserung vorhanden gewesen; Ist auch grundfalsch, daß so gleich nach dem Herausgehen der Patientin, das Brechen wieder kommen; Ja offenbar falsch ist, daß sich diese Krankheit so heftig erzürnet. Was Hrn. N. von seiner uroscopia schreibt, ist sehr zweifelhaft, ich habe etliche Tage vor dem Aussezen dieses Brechens, den Urin zu mir geschickt bekommen, und ohngeachtet ich selben bey 8. Stunden stehen lassen, sahe er doch nicht febrilisch aus, hatte eine Wolke und kein Sediment; Als er aber unverrückt bey 12. Stunden gestanden war, hatte er ein recht hochroth mit Fleisch-Farbe untermischet sediment, fast eines halben Zolles hoch zu Boden. Also kan es dem Herrn L. auch gegangen seyn, er hätte nur diesen Urin recht besehen, öfters betrachten u. lang genug stehen lassen sollen, so würde er schon sediment genug, auch bey der eingebildeten Besserung gefunden haben. Das Patientin den Hrn. N. zu Hause bleiben geheissen, kan gar wohl seyn, indem sie aus verschiedenen Ursachen kein sonderlich Vertrauen zu ihm gehabt; Wie sie dann, da sie ihr Ende vor sich gesehen, gesprochen, sie hätte sich es lange eingebildet, Hrn. N. würde trösten bis die Seele ausführe: Ob aber Patientin den Hrn. Medicum wegen Besserung oder Überdruck zu Hause bleiben heissen, muß Hr. N. beweisen. Ich stelle es Gott und gewissenhaften Medicis anheim, mit was vor Gewissen Hrn. N. am 7. Novembr. da Patientin post Chinæ abusum so viel böse Zufälle schon gehabt, auch die excretio-

materiæ graveolentis ex utero ihm bekannt gemacht worden, er, da er von einer violenten secundinarum extractione schon gewußt haben will, diese ganze Maladie vor so gering halten können, also, daß er sagen dürffen, maritus nunc defunctæ, sollte sich nichts weiz machen lassen, der Patientin Krankheit habe nichts zu bedeuten, und was dergl. unglückliche prognoses mehr gefallen, ja mit was vor medicinischer Raison und mit was vor Gewissen Hrn. N. der Patientin selbst, als sie von ihm hülffe wider das Brechen verlanget, lächelnd zusagen sich unterstehen dürfen: Es habe ihre Maladie nichts zu sagen, auch mit was vor Raison er bey allen diesen Zufällen noch drach. 6. Cort. Peruv. geben können.

Das Patientin damaln zur Kirche gehen wollen, ist wahr, daraus fliesst aber noch nicht, daß sie gesund gewesen, denn sie hat schon gegen den Anfang des Novembr. da sie noch, nach Hrn. N. eigenen Geständniß sehr krank gewesen, den Einfall gehabt, zur Kirche zu gehen, mit dem gegen mich gehanen vermelden: Wenn sie nicht gehen könnte, so wolte sie in die Kirche fahren, es dürfte ihr vielleicht besser werden. Wer wolte nun daher schliessen, Patientin müsse gegen Anfang Novembr. gesund gewesen seyn? Die lange Zeit, da Patientin in der heißen Stube eingesperret gewesen, und der Eckel von so vielen Arzneyen haben sie so wohl dahin bringen können, daß sie sich ihren Kirchgang zuhalten, und damit aus dem squalore der Krancken-Stube zu kommen geföhnet. Es hat also bey allen diesen Umständen der Hr. Medicus noch nicht sicher seyn und sich so viel Hoffnung imprimiren können, indem die Krankheit wirklich nach Beylege sub A & B. vom Anfang bis zu Ende angehalten, und also kein recidiv in der Wahrheit, sondern wohl morbi latentis & suppressi exacerbatio per novum naturæ motum salutarem vorhanden gewesen. Das durch den Blut-Sturz Patientin alle Wärme und Kräften verloren haben soll, ist nicht zu erweisen, sondern unrichtig: um so mehr B. historia morbi sub B. besaget, daß auch bey dem Anfang des febris inordinata gegen den 24. 25. & 26. Octobr. Patientin noch genugsame Kräften übrig gehabt, daher es sehr unrecht gehandelt ist, wann Hr. N. singiret, Patientin seye bey dem febre inordinata so schwach gewesen, daß er die Kräften von dem Fieber nicht gar verzehren zu lassen, ihr ein Viertel-Pf. Cort. Peruv. eingeben müßen. Da eben in dieser Beylege sub B. unter den 3. Decembr. datiret, es heist, daß Patientin alle oft erzählte schlimme Zufälle, als verlohrnen appetit zu den Speisen, eine vielmehr empfindliche Bewegung in dem Unterleib, starcke Blöhdungen, unruhiger Schlaff, Schmerzen und Reissen in den Schenkeln, Verzehrung der Kräften &c. bereits 5. Wochen lang, obschon das Erbrechen bisweilen etliche Tage ausgesetzt und darwider viele Medicamenta eingenommen worden, continuirlich

irlich gehabt, und erst gegen den 3. Decembr. (nach dem letzten sudorifero in febre continua cum regimine sudorifero dato) östere Beklemmungen und die äussersten Mattigkeiten sich mit hinzugesellet: so sichet man ganz deutlich, daß keine so grosse Besserung von 18. bis 27. Novembr. da gewesen, weilen besagte Zufälle continuiret; auch erhellet daher, weil nur 5. Wochen gedacht worden, durch welche diese Beschwerungen continuall vermercket worden, daß diese Zufälle alle erst nach den am 28. Octobr. angefangenen Gebrauch des Cort. Chinæ entstanden, und nicht vorhero verhanden gewesen; Welches auch noch über dieses daher ganz deutlich erhellet, indem Maritus defunctæ in angeführter seiner relation an seinen Medicum berichtet, daß, nachdem man nicht unterlassen, dieses kalte Fieber zu vertreiben, so seye endlich ein starkes Erbrechen &c. erfolget. Aus welchen allen zur Genüge zu ersehen ist, daß Hr. L. mich unrichtig-Unwahrheiten beschuldigt, und daß auf seine häufig gegebene Cort. Peruv. dann auf sein sudoriferum in febre continua die schlimmsten Zufälle, die vorhero nicht zugegen gewesen, erfolget seyn. Daß endlich Patientin am 27. Novembr. sich erkältet und so heftig erzürnet haben soll, daß sie gezittert, ist und bleibt so lange eine Unwahrheit, bis er es hinlänglich erweiset, zugleich auch genugsam darthut, daß dergleichen Umstände ein incurable malum erwecket. Ich habe dieses J. Mährgens wegen, mit dem hiesigen Herrn St. B. und seiner Mama, die um alle Umstände dieser seel. Patientin wissen, gesprochen und von ihnen folgende Erzählungen erhalten, die sie auch im Fall der Noth zu schlechter Ehre des Herrn N. L. J. beschwehren müssen: Am 27. Novembr. als an einem Tage, an welchem die Sonne besonders schön geschienen, habe Patientin eine grosse Lust bekommen, außer ihrer Kranken Stube, worinnen sie so sehr lang gesteckt, in ihres Eheliebsten Stube zugehen; Sie habe daher dicke gewalckene Winter-Strümpfe angezogen, habe sich in Velz eingekleidet, und habe noch dazu eine Velz-Mütze aufgesetzt, und in dem Velz also eingehüllet seye sie von ihrer Stube, gegen den Mittag unter dem schönsten Sonnenschein in ihres Eheliebsten Stube über einen Hauf-Platz so ein einziges Fenster hat, und in welche sie ohngefähr 15. Schritt weit über diesen Hauf-Platz zutreten hatte, gegangen; Wobey zugleich die Vorsicht gebraucht worden, daß man die Treppe und Gang-Zür verschlossen hielte, daß die Frau Kindbetterin ja kein Lüftgen anwehen möchte. In dieser Stube nun, die wir vor beständig, also auch damals geheizet gewesen, habe sie sich eine Viertel-Stunde aufgehalten, und sey auf obige Art wieder in ihre Stube zurück gegangen, habe auch darauf sich nicht geklaget. Dieses sei als die Erkältung, so Hr. N. L. J. vorgeben wolle, außer der, er von nichts wisse. Von Erzörnung seiner seel. Frauen, wisse er eben so wenig, als von Erkältung,

was die Heb-Amme von einem Zorn gedencken wolle, sey falsch, er könne sich noch entsinnen, daß Patientin etliche Tage nach dem Blut-Sturz einsten die Magd zum Fleiß angemahnet, weilen sie nicht aus der Stuben kommen könne, und dieses müsse als ein Zorn, iedoch unrichtig anzusehen werden wollen; dann habe seine sel. Liebste einsten Abends gegen 8. Uhr, als das einzige Söhnlein von 2. Jahren wieder Warnung geweinet, und nicht schweigen wollen, diesen ihren Kindes 2 Streiche mit der Hand, als eine Mütterliche Züchtigung geueben, und dieses müste der grausame Zorn gewesen seyn, den nun Herr N. L. vor causam morbi ja fast mortis ausgeben wolte. Ich bezeuge mit Gott, daß dieses des noch lebenden Wittwers der defunctæ Worte also gegen mich gewesen, und er muß es, wann es nöthig, noch eydlich also erhärten; ja ich kan Zeugen aufführen, daß besagter Herr B. in einer honeten Gesellschaft, als er das von Herrn N. L. erhaltene responsum von H. gelesen, öffentlich gesaget, daß medicinische Werck wisse er nicht, daß aber Herr N. L. J. einen Zorn und Erkältung die Schuld beylegen wolle sey, Gott wird es wissen, falsch und unwahr. Es überlege demnach ein vernünftiger Mensch, ob ich unrecht gehandelt, daß ich dergleichen unbesonnene Dinge nicht mit H. berichtet. Ich habe davon außer des Herrn N. L. J. iezigen Erinnerungen kein Wort gehört, die Hinterbliebene der defunctæ wissen nichts von Zorn und Erkältung, die Sache selbst ist ein ersonnenes Werck, womit Herr N. L. J. seine unzeitige aber tödtlich ausgeschlagene Prognosie bemächteln wollen; daher habe ich auch in meiner relatione nichts gedencken können. Gesezt nun aber, es wäre bey der Patientin aus Zorn febris continua entstanden, mit was vor Gewissen, hat denn Herr N. L. J. ein sudoriferum ex Ess. Alexiph. St. & Ess. Lignorum comp. ana drachim s. auf einmal bald die ersten Tage dieses febris continua geben und darauf schwitzen lassen können? Es erhellet also hoffentlich zur Gnüge hieraus, daß Herr N. L. J. solche Uinstände nach H. einberichtet, die nicht existiret haben, verkehrt vorgetragen, zugleich alle signaturen von seinen ordinationibus, dann alle nach seinem Recidiv verordnete Medicamenta völlig verhöhlet und verschwiegen. Als welches alles er zu Bemächtlung seines Verfahrens und Kränkung meines ehrlichen Nahmens injuriös genug in das Werck zu richten sich kein Gewissen macht.

D.

Actum 5. den 27. Junii 1736.

**S**chuldeme beym Hoch-Fürstl. Stadt- Voigtey-Amte dahier, vom Herrn Licent. und Burgermeister R. sub dato hesterno schriftlich nach gesucht worden, eine von denen hiesigen Heb-Almnen nahmentlich A. Ch. R. über einige zugleich mit eingereichte interrogatoria vermittelst Eydes abzuhören und ihm die disfalsige de positiones in forma probante zu dessen Behuff auszufertigen; und man hierinnen zu fügen keinen Anstand gefunden; Als ist ermelte R. acto vorbeschieden und nach behörigen Erscheinen & adhibendis mit nachstehenden Eyd:

Ich A. C. R. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Fragstücke, worüber ich ieho vernommen werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und solches nicht unterlassen will, weder aus Liebe, Furcht, Gunst-Freund- und Feindschafft, Geschenck und Gaben, noch um keiner andern Ursache willen, wie selche nur immer zu erdencken seyn möge. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort Iesus Christus, Amen!

beleget worden, welche sie circa horam antemeridianam iomam actu corporali gewöhnlicher massen würcklich abgeschworen und nachhero præviatamen admonitione de dicenda veritate & dehortatione de vitando perjurio ihre Aussage nachfolgender massen erstattet.

1.

Wie Deponentin heisse, wes Alters, Standes, und Religion sie sey?

Rsp. Heisse A. Ch. R. seye 60. Jahr alt, eine Heb-Almne und Evangelisch-Lutherisch.

2.

Ob sie hier als Heb-Almne verpflichtet und examiniret sey?

Resp. Ja, Ja, sie seye verpflichtet und von Doctoribus examiniret.

3.

Wie lange sie eine Heb-Almne, und wieviel sie Kinder aufgehoben?

Rsp. Sie seye schon 20 Jahr allhier in H. Heb-Almne und habe nun mehr 1200 Kinder aufgehoben.

4.

Ob sie der verstorbenen Frau St.

Rsp. Ja.  
Eggg 3

B.

B. bey ihrer letzten Geburt als Heb-  
Amme beygestanden?

5.  
Ob die Geburt bey besagter Frau  
St. glücklich gewesen?

6.  
Wie es mit der Nachgeburt be-  
schaffen gewesen?

7.  
Ob die Nachgeburt angewachsen  
gewesen, auch ob der Ort des Anwach-  
sens groß oder klein gewesen?

8.  
Ob sie Deponentin, diese Nach-  
geburt mit der Hand abgelöst?

9.  
Wie sie mit der Ablösung umge-  
gangen?

10.  
Ob die damaln gebährende Frau  
St. bey Ablösung der Nachgeburt  
heftig geschrien?

11.  
Warum sie geschrien, ob sie ge-  
schrien als Deponentin die Hand in  
die Mutter geschoben, oder ob sie ge-  
schrien, da sie die Nachgeburt abge-  
löst?

12.  
Ob Deponentin sonst mehr  
Nachgebürten, so angewachsen gewe-  
sen, mit der Hand abgelöst, und wie  
viel sie wohl abgelöst?

13.  
Ob sie auch nach der Fr. St. mehr  
angewachsene Nachgebürten mit der  
Hand abgelöst?

Rsp. Ja.

Rsp. Die Nachgeburt seye ange-  
wachsen gewesen.

Rsp. Seye fast die Helfste ange-  
wachsen gewesen.

Rsp. Ja, wie es gewöhnlich, und  
so, daß kein Schade geschiehet.

Rsp. Subtil, wie sichs gehöre und  
sie es schon öfters practicirte?

Rsp. Nein.

Rsp. Da sie die Hand in die Mut-  
ter geschoben, habe die sel. Frau St.  
gesaget: Thuet mir nur nicht wehe,  
worauf sie geantwortet: Nein, Nein  
ich thue ihr nichts.

Rsp. Ach ja, sie habe dergleichen  
angewachsene Nachgebürten schon ge-  
nug mit der Hand abgelöst, könne al-  
ler nicht præcise sagen, wie viel.

Rsp. Ja, bey der Org. Ech. bey  
welcher die Nachgeburt ganz und gar  
angewachsen gewesen und es mit ihr  
sehr gefährlich gestanden.

14. Wie

14.  
Wie sich Frau St. nachdem die Nachgeburt abgelöst gewesen, befunden?

Rsp. Wohl, ganz fein, habe gessen und getrunken und seye gleich des andern Tages darauf aus dem Bette gegangen und sich angezogen.

15.  
Ob sie die erstern 5 bis 6 Tage ihres Kindbettes wohl gewesen, und ob das Blut seinen ordentlichen Fortgang gehabt?

Rsp. Ja, ja, es habe ihr keine Ader wehe gethan, habe auch nichts geplaget.

16.  
Ob nicht hernach ein Blut-Sturz gekommen?

Rsp. Ja, den 9. oder 10den Tag darauf, da die Nacht vorhero ihr Deponentin Mensch, bey der Kind-Betterin gewachet, welche ihr referiert, wie sich letztere in der Nacht im Bette herum geworffen und das in der darbey gestandenen Wiege gelegene ältere Söhnlein, welches sehr unruhig gewesen, ergriffen und auf den Hintern s. v. gepritschet, welches sie so gleich beredet und ihr dergleichen harte Bewegungen wiederrathen; da denn des folgenden Tages sich ein Blut-Sturz geäussert.

17.  
Ob bei diesen Blut-Sturz nicht grosse Stücke schwärz geronnen Geblut mit weggefallen?

Rsp. Ja, im Anfange, welches bei Weibern öfters und zwar 5 bis 7 Tage nach der Geburt zugeschenen pflege: Die Stücke wären etwa eines Hüner-Eyes groß auch kleiner, aber nicht häufig gewesen: Sie wüste, jedoch nicht ob solche Stücke aus der Geburt kommen, oder schon im Bette gelegen und geronnen wären.

<sup>18.</sup>  
Ob nicht Wöchnerin einen Friesel  
bekommen?

<sup>19.</sup>  
Wie dieser Friesel ausgesehen, und  
ob es keine kleine Fleckgen und Läppen  
gewesen?

<sup>20.</sup>  
Ob dieser Friesel völlig heraus ge-  
kommen?

<sup>21.</sup>  
Ob dieser Friesel sich nicht balden  
wieder verlohren?

<sup>22.</sup>  
Ob die Wöchnerin, da der Friesel  
weggekommen, sich besser befunden,  
oder ob sie noch matt und schwach ge-  
blieben, auch Drücken geklaget?

<sup>23.</sup>  
Ob Wöchnerin etliche Tage, ehe  
sie den Friesel bekommen, sich öfters  
brechen wollen und gebrochen?

<sup>24.</sup>  
Ob deponentin nicht wisse, daß  
man sie einer ungeschickten Heraus-  
nehmung der Nachgeburt bey dieser  
Wöchnerin beschuldiget?

Rsp. Ja, sie könne sich aber nicht  
erinnern, ob der Friesel vor oder nach  
dem Gebüt gekommen.

Rsp. Wie halt der Friesel aussie-  
he, und wäre es ein gemeiner rother  
Friesel gewesen.

Resp. Da sie ihn gesehen habe, wäre  
er im Kriechen gewesen, und habe sie  
eben nicht sonderlich Acht darauf ge-  
habt, indem sie nicht beständig zuge-  
gen seyn könnten und es dem Herrn Me-  
dico überlassen.

Rsp. Sie könne nicht wissen, wie  
lange der Friesel gestanden, indem sie  
gemeldeter massen nicht allezeit zuge-  
gen gewesen, sondern andere Weiber  
zu beschicken gehabt,

Rsp. Matt und schwach habe sich  
die Sechs-Wöchnerin nach dem Frie-  
sel eben nicht befunden, sondern nur  
Drücken geklagt?

Rsp. Darauf habe sie nicht Acht  
geben: Sie habe sich zwar etliche mal  
gebrochen und zwar einmal, als sie sich  
über die Magd erzürnet, wisse aber  
nicht, ob es vor oder nach dem Friesel  
geschehen?

Rsp. Nein, sie habe von niemand  
Dergleichen Beschuldigung gehöret.

<sup>25.</sup> Ob

25.

Ob man balden zu Anfang des Kindbettes besagter Frau Wöchnerin, der herausgenommenen Nachgeburt und der Heb-Amme einige Schuld ihrer Krankheit geben wollen?

26.

Oder, ob man erst etliche Wochen nach der Geburt und bald, da sie sterben wollen, der herausgenommenen Nachgeburt die Schuld der Krankheit zuschreiben und der Heb-Amme ein Versehen beymessen wollen?

27.

Ob ihr nicht alsdann erst die Frau L. J. davon gesaget und mit was vor Umständen?

Womit Zeugin ihre Aussage beschlossen und, nachdem man ihr solche nochmals deutlich hinwieder vorgelesen und sie hierbei beharret, imposito silentio dimittiret, auch diffalsiger Rotulus in gegenwärtiger forma probante Herrn requirenten ausgefertiget worden, ut supra.

(L. S.) Hochfürstl. B. verordneter Stadt-Voigt  
C. S.

J. G. D. R. Actuar. jur.

Das vorherstehende Copia Protocolli, mit dem mir vorgelegten wahren Original-Protocoll gleichfalls in allen von Wort zu Wort gleichlautend seye, attestiret abermalen, nach gepflogener genauen collationirung, auf beschéhene requisition. H. den 16. Aug. 1736.

J. A. S. Sacra Imper. Autoritate Notarius  
publicus jur. ac Advocatus inppr.

Hhh h

Respon-

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**N**uf anderweitige Nachricht und Anfrage, welche an unsre Facultät von Hr. L. R. theils protestando, theils justificando, abgelassen worden, haben wir bey Collegialischer communication zur Genüge ersehen, mit was vor überfliessender und so oft wiederholter Weitläufigkeit unser, dem Hr. L. J. ertheiltes, Responsum invehirt, hiernechst auch die Cur der Fr. St. so von gedachten Hr. L. J. geführet worden, nicht ohne viele affecten accusaret, und condemnaret worden: Da wir nun aufs neue gedachtēm Hrn. L. R. unser Erkānnthiſ über obschwebende controversiam eröffnen sollen, so wird derselbe leicht versichert seyn können, daß wir uns in Partheiligkeitēn nicht einlassen werden, folglich wir Hr. L. J. ehemahl abgefertigt haben, wie er einberichtet, und wir nicht wissen können, (wie C. und S. bey dergleichen strittigen Partheyen geschlossen, dubii nec convicti sumus,) utri credendum, wir erwarten demnach von jedem parte veram relationem und haben den Gebrauch zweyer Augen und Ohren beobachtet, ut altera pars obseruitur & audiatur: einer von beyden hat sich mit dem symbolo infallibilitatis in casu præsenti vorhin legitimiret; Dahero wir sorgfältig das officium æqui judicis uni cuique beobachtet; mithin Facultas nostra von allen Beschuldigungen frey bleiben muß: da nun aber Hr. L. R. mit mehrern gemeld et, daß Hr. L. J. verschiedene falsa, in verschwiegenden Umsständen, unrichtigen Erzählungen, offenbahren Erdichtungen, verdächtigen Verheelungen gebrauchter Arzheneyen, unwahrhaftter Beschuldigung aus gesonnenen neben Ursachen, nechst eingesandter falschen und verwirrten Erinnerung, begangen, folgends nicht er Hr. L. R. sondern Hr. L. J. Facultatem Medicam mit seiner relation hintergangen, und die von unsren Collegio über controverte Cur gefälte Beschuldigungs expressiones auf gedachten Hr. L. J. fallen, donec probetur contrarium, so können wir auch nunmehr, wann es mit der letzteren relatione, so Hr. L. R. eingesandt, in allen wie wir abermals vermeinen, seine Richtigkeit haben solte, auch dieser nicht undeutlich prætendiret, daß wir seiner ersten relation völligen fidem hätten beymessen können, die controverse Cur des Hrn. L. J. nicht billigen zumahln wir in seinen responso bereits wieder die vielfältig veränderten medicamenta und formulas medicamentosas, so dann wieder die hizigen remedia, so in diesen Casu gebraucht worden, am allermeisten aber wieder den Gebrauch Cort. Chinæ a) bey einer puerpera b) in dergleichen gefährlichen intricaten und veränderlichen Casu c) am mehresten aber in solcher excessiven quantität gehörige exception und Missbilligung dergestalt gethan, daß die frit:

strittigen Gemüther nicht gegen einander in grössere Hizze solten gebracht werden; welches auch hätte geschehen können, wann jeder Theil mit nöthigerer Behutsamkeit nach seinen Responso nur in der Ruhe des Gemüthes sich erhalten, auch mit einander, wie Christl. billig und nöthig gewesen, sich freund-schaftlich besprochen, noch auf ein jänkisches Habe-Recht der schuldige Theil sich besteiffet haben möchte, da aber das rō classicum canere ante victoriā mag geübet worden seyn, so ist der Streit in mehrere Unruhe und Ver-  
bitterung der Gemüther gerathen, da doch Medici, welche von der ordine na-  
turæ reden, bey aller Gelegenheit tranquillitate in animi, als ein ausgemach-  
tes medium sanitatis zu recommendiren pflegen: Wir improbiren dem-  
nach, die falsch angegebene causam violentæ extractionis secundinarum,  
refrigerationis & magnæ iracundiaæ welche unsrer Facultät, als verfüh-  
rende Weg-Weiser vorgetragen worden, so missbilligen wir auch, das bey ei-  
ner persona plethorica, sanguinea & cholERICA gleich den fünften Tag  
nach den puerperio, wegen ausbleibender lochiorum ein hiziges sudori-  
ferum cum regimine gebraucht worden, wir improbiren daß uns fälsch-  
lich berichtet seyn soll, wie solches remedium erwünschte Würckungen gethan  
habe; desto mehr missbilligen wir daß bald mit calidis impellentibus &  
commoventibus bald mit adstringentibus sanguinis prodigum fluxum  
sistentibus, bald das dadurch erregte irregulaire Fieber mit solchen Gebrauch  
des Corticis Chinæ confundiret worden, als worinnen dieser Cortex ganz  
undienlich gewesen: Wir erkennen auch daß diese Krankheit mit denem tem-  
perantibus nicht gehoben werden können, ohne uns in speciellere Untersu-  
chung einzulassen: Woraus wir die vorgelegten Fragen gar leicht beantwor-  
ten können:

1) Ob bey von Hrn. Lic. R aufs neue berichteten Umstän-  
den dieser, die in dem von Hrn. Lic. J. per falsa narrata er-  
schliechenden Responso enthaltene höchst empfindliche Re-  
dens-Arten verdienet, und ob diese nur aufgebürret wer-  
den können.

Dass die von Hrn. Anfrager vorgebrachte empfindliche Redens-Arten nach  
seiner Empfindlichkeit aus den superlativo in positivum gar leicht zu verse-  
hen, die übrige resolution aber in den angegebenen falsis narratis lieget,  
welche ihn justificiren müssen, massen Hr. Lic. R. selbst erkennet, daß wir  
nach der J. relation nicht anders sprechen können, gleichwohl conditio-  
nate resolviret, deswegen Hr. L. R. die Antwort auf diese vorgelegte Frage  
in seiner vorher gethanen Erfahrung findet, mithin unsre Facultät mit der-  
gleichen circum vention verschonen kan.

2) Ob Hr. L. J. nach angeführten Umständen bey gedachter  
Fr. Sc. recht curirt:

Hierauf antworten wir daß die N. Cur nicht zu billigen, indem sie turbulent und inconvenabel gewesen: ins besondere improbiren wir dergleichen freyen und übermässigen Gebrauch Corticis Chinæ, welcher in diesen Casu allerdingz undienlich gewesen, welches mit vielen rationibus könnte, erweislich gemacht werden.

Wir erkennen demnach daß dergleichen Curen ins künftige behutsamer, der Gebrauch dieser Fieber-Rinde vorsichtiger, und die methode zu curiren ordentlicher möchten eingerichtet, alle freundschäftliche Erinnerungen wohl aufgenommen, aber auch aller Streit, Bitterkeit, Überhebung und Unruhe in soro medico verhütet, und ohne grosse Aufsehen alle Wiedrigkeiten beygeleget auch nicht die strittigen Medici selbst gegen einander, wider die regulas artis, eine Ursach der Krankheit und des Todes geben möchten.

Dieses unser Judicium Medicum haben wir den Hrn. L. K. auf Begehren von unsren Collegio eröffnen und mit unsren Insiegel ratificirt ausserstigen wollen. H. den 1. Sept. An. 1736.

### CASUS XXXII.

Imperitus & lethalis usus Cort. Chinæ in Febb. intermittentibus.

#### *Historica relatio*

**S**an hat bishero anmercken wollen, daß Febres intermittentes Terrianæ & quotidianæ bei etliche 60 und 70-jährigen Personen öfters tödtlich gewesen, ich aber habe Gelegenheit gehabt leider! zusehen, daß auch Personen von etliche 20. 30. und 40. Jahren an gedachten Fiebern, die sonst in hiesiger gesunden Gegend eher als an andern ungesunden Orten durch guten Methodum medendi sich heben lassen, sehr schmerhaft und ängstlich gestorben. Diese so tödtlich ausgeschlagene Fieber seyn nur erst 2. Jahr lang hiesiges Ortes bekannt worden, und da man die ersten zwey Personen, deren einer ein Studiosus Theologie etliche 20. der andere ein Priester etliche 40. Jahr alt waren, so daran verstorben secirte: so fande man bey den ersten 2. und bey den andern einen Polypum Cordis.

Diese Polypos wolte man nun vor die einzige Ursache ihres Todes ausgeben. In eben diesen Monathe Junio wurde ein W. von 40. Jahren,

an Febr. tertiana intermitteente Krank und nachdem er eine gewisse Latwerge gebrauchet, wurde er an beyden Schenckeln auf einmahl lahm, also daß man ihn heben und legen mußte; Es wurde ihm aber diese Latwerge zu mehre mahlen gegeben, wobey er auch gewisse Dropfen brauchen mußte, und hierauf bekame er eine unaussprechliche Herzens-Augst und Bangigkeit, also, daß ihm die Gedancken vergiengen und er mußte elendiglich sterben. Diese drey Casus machten mich aufmerksam, woher doch dieser so ängstliche Todt bey diesen z. und die Polypi bey denen erstern zwey Personen kommen müssen.

Es ist etwas seltenes bey einen dergleichen Fieber so schlimme Zufälle und einen so jämmerlichen Ausgang zusehen, daher untersuchete ich die von diesen Personen gebrauchte medicamenta. Ob nun schon vor erste zweye ordinirte Recepta ich nicht vollständig bekommen kunte, weilen sie in zweyen Apothecken verschrieben waren und der Medicus selbst die præparirten Latwagen worunter er noch keine Chinam ordiniret hatte, zu sich erst in das Haus tragen und von dar erst denen Patienten zuschicken ließe; so erhielte ich doch alle vor gedachten We. præscriperte und von ihm gebrauchte medicamenta, wie solche aufrichtig in der Beylege sub N. I. zuersehen. Zu gleicher Zeit wurde ein Buchdrucker von etliche 50. Jahren frank und über kam auch dergleichen Fieber, diesem wurden die sub N. 2. verordneten medicamenta gebrauchet, und er starb in wenig Tagen. Endlich flagte dieses Jahr ein Studiosus Juris von etliche 20. Jahren über Brust-Beschwehrung, worauf er ein ebenfallsiges Febr. Tertianum erleiden sollte, allein er brauchte die sub N. 3. specificirte medicamenta und starb in kurzer Zeit darauf. Nach seinem Tode aber fande sich ebenfalls eine poly posa substantia Cordis.

Da nun wohl die Erfahrung und Wahrheit selbsten erweiset, daß dieserley Febres intermitentes, wenn sie nach gehörigen methodo curirt werden, gar selten, noch weniger aber so gar oft tödtlich ausschlagen, hingegen aber die tägliche observationes beweissen, daß dergleichen Fieber, wenn man sie ohne Noth und ohne vorhero gebrauchte medicamenta præparantia gleich anfanglich mit Cort. Chinæ oder andern adstringentibus gehemmet, dergleichen Krancke in noch grössere Beschwehrungen gestürzet werden: so ist mir diese Art, die so genannten kalten Fieber zu curiren um so bedenklicher vorkommen, als der Ausgang davon so schmerhaft, jämmerlich ja tödtlich gewesen.

Es seye ferne von mir, daß ich den Gebrauch der Cort. Chinæ überhaupt verdächtig machen wolte, wann er nur nicht gleich anfangs bey dergleichen Krankheiten vor die Hand genommen wird, auch kan wohl der nügliche

Gebrauch derer diaphoreticorum temperatorum hier nicht geläugnet werden, wann nur vorhero materia præparata & mobilis facta est. Ob aber die rechte methode ein Febr. tertianam zu curiren darinnen besthe, wie bey liegende z. Casus und die dabey ordinarie und gebrauchte medicamenta besagen, da man entweder mit denen hizigsten medicamentis volatilibus urinosis und theils oleosis als Spir. Bezoard. Bussii oder mit continuirlichen Gebrauch derer Cort. Chinæ s. Peruv. den Anfang gemacht, und damit bis an den Todt continuiret: weiß ich nicht, sondern muß darüber mehrere information mir aus bitten.

Unterdessen hat dieser W. in seinen Falten Fieber Spiritus Bezoard. Bussii drachm. viii. Bals. vitæ Schœderi drachm. iii. Liq. C. C. succinati drachm. iii. und Pulv. Cort. Chinæ oder Peruviani drachm. x. eingenommen, ohne zu wissen, ob unter die Electuaria vom 15. und 20. Junii nicht noch vielmehr pulv. Cort. Chinæ zu Hause gemischet worden. Der Buchdrucker hat in 3. Tagen an eben dergleichen Fieber Chinæ Cort. drach. ii. Dann endlich ein Studiosus pulv. Chinæ Cort. drachm. 7. s. und Sp. Bezoard. Bussii drachm. s. in wenigen Tagen verbrauchen müssen, worauf sie alle bald elendiglich ihren Geist aufgeben. Gedachter methodus nun mit Cort. Chinæ und benannten volatilibus die Febr. intermittentes gleich anfangs zu curiren, will von einer gewissen Person vor vollkommen richtig und wohl gethan nicht nur geheissen, sondern auch alles übeln Gefolgs ohngeachtet noch bey andern dergleichen Patienten fertgebrauchet und nach deren Todt und Section die causa mortis denen fast ordinair bey dergleichen Personen befindlichen Polypis zugeschrieben werden.

Da aber die ansehnlichsten Practici ihren methodum medendi in dergleichen Febr. intermittentibus 1) mit medicamentis corrigentibus und præparantibus anfangen, 2) dann Materiam præparatam pro conditione circumstantiarum evacuiren, 3) symptomata nimis urgentia prudente ratione mitigiren, 4) Primas vias roboriren und dann erst ganz zu leste, 5) motus in consuetudinem deductos & sublata materia, ad hoc perennantes, prudente modo cohibiren, welches methodi Rich-tigkeit ich nicht nur mit vielen allegatis Jll. Medicorum sondern mit Gottlob gar vielen auf solche Art von dergleichen Fiebern genesenen und noch lebenden und sich gesunder als vor ihren Fieber befindenden Personen erweisen kan: In der cura questionirten am kalten Fieber verstorbener Personen aber, der Anfang mit Cort. Chinæ gemacht, dadurch der Materiae præparanda & eliminanda der Ausgang verschlossen. Dann aber durch volatilia urinosa und theils oleosa das Geblüt in rechten starcken motum gebracht, dadurch die entseß-

entsetzlichste Bangigkeit denen armen Patienten verursachet und zu einer coagulation materiæ polyposæ Gelegenheit gegeben werden; zumalen bekannt, daß ein angstlicher Todt nicht unbisiig mit vor eine causam polyporum cordis von vielen derer vornchmisten Medicorum angegeben wird; so finde mich in meinen Geroissen um so mehr obligiret, bloß denen armen Kranken zum besten von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien gegen die Gebühr Dero information und Antwort über folgende Fragen in forma probante cum rationibus Medicis mir gehorsamst auszubitten.

- 1) Ob nehmlich in febribus intermittentibus quotidiana und tertiana gleich anfänglich cortex Chinæ in ziemlichen Gewichte und starcke Medicamenta Volatilia e. g. Spiritus Bezoard, Bussii mit Nutzen zugebrauchen seyen?
- 2) Ob der bey verschiedenen an diesen febre intermit. verstorbenen angeführten Patienten gebrauchte methodus und medicamenta, wovon die recepta fideliter beyliegen, fernere salva conscientia bey sich er-signenden dergleichen Krankheiten beyzuhalten und noch bey mehrern Personen zu exhibiren seye?
- 3) Oder ob dieser methodus in dergleichen Fiebern schädlich und ein bessrer zu erwehren seye?

Vor welche zu des nothleidenden Kranken armen Rechstens besten abzielende information lebenslang verharren werde.

### Num. I.

Den 2. Junii 1733.

¶. Spir. Bez. Buss. drachmt. ij.  
D. S.

Spiritus wovon alle 3 oder 4 Stun-  
den 30 Tropfen in etwas Bier  
zu nehmen.

Den 3. Junii 1733.

¶. Carn. citr. condit.  
Conserv. rosar. rubr. aa. dr. ij.  
El. Stom. Mich. dr. j.  
Cort. Peruv. subtil. pulv. dr. ij.  
Crem. tart. drach. f.  
Cont. Alcherm. inc. dr. j.

Syr. Flor. tunic. unc. ij.

M. F. Electuar. D. S.

Lattwerge wovon Albends und Mors-  
gens jedesmal einer Welschen-  
Nuß groß zu nehmen.

Den 5. Junii 1733.

¶. El. Stomach. Mich. dr. j.  
Crem. tart. dr. f.  
Cort. Peruv. subt. pulv. dr. ij.  
Syr. fl. tunicæ unc. ij.  
M. F. Electuar. D. S.  
Lattwerge, wie die vorige zu gebrau-  
chen.

Den

Den 6. Junii 1733.

- ¶. El. Stomach. Mich. dr. j.  
Crem. tart. drach. f.  
Cort. Peruv. subtil. pulv. dr. ij.  
Syr. fl. tunic. unc. ij.  
M. F. Electuar. D. S.  
Lattwerge, wie die vorige zu gebrauchen.

Den 8. Junii 1733.

- ¶. El. Stomach. Mich. dr. j.  
Crem. tart. dr. f.  
Cort. Peruv. subt. pulv. dr. ij.  
Syr. fl. tunicæ unc. ij.  
M. F. Electuar. D. S.  
Lattwerge, wie die vorige zu gebrauchen.

Den 9. Junii 1733.

- ¶. Spir. Bez. Buss. drach. ij.  
D. S.  
Spiritus, wovon alle 3 oder 4 Stunden 30 Tropfen in etwas Bier zu nehmen.

Den 10. Junii 1733.

- ¶. El. Stom. Mich. dr. j.  
Crem. tart. dr. f.  
Cort. peruv. subt. pulv. dr. ij.  
Syr. fl. tunic. unc. ij.  
M. F. Elect. D. S.  
Lattwerge, wie die vorige zu gebrauchen.

Den 10. Junii 1733.

- ¶. Bals. Vitæ Schröed.  
El. Stom. Mich.  
Vitriol. Myns.

Eff. absynth. Comp. aa. scrup. ij.  
Ol. Caryophill. gt. ij.

M. D. S.

Essenz, wovon allezeit eine halbe Stunde vor dem Essen 45 Tropfen in etwas wenigen Wein zu nehmen.

Den 14. Junii 1733.

- ¶. Spir. lumbricor.  
Formicar,  
Sambuc.  
Spir. Vin. Camphor. aa. unc. f.  
Spir. Sal. ammon. Vin. dr. if.  
M. D. S.  
Eußerlicher Spiritus die Gelenke warm damit zu streichen.

- ¶. Spir. Salis ammon. Vin. dr. ij.  
D. in Vitro.

Den 15. Junii 1733.

- ¶. Liqv. C. C. succin.  
Spir. Bez. Buss. aa. dr. j.  
Eff. Castor. drach. f.  
Alex. Stahl. scrup. ij.  
M. D. S.  
Essenz, wovon alle 4 Stunden 40 Tropfen in etwas Melissen-Wasser zu geben.

- Aqv. Melissæ unc. iiij.  
D.

Den 18. Junii 1733.

- ¶. Carn. Citr. Cond. drach. iij.  
pulv. Stomach. Birckm. dr. if.  
El. Stomach. Mich. dr. j.

Ol.

Ol. Caryophill. gt. iij.

Conf. alcherm. inc. dr. j.

Syr. fl. tunic. q. s.

M. F. Elect. D. S.

Stärkende Lattiverge, wovon alle Morgen, Nachmittag und Nachts jedesmal einer Welschen - Nuß groß zu nehmen.

Den 20. Junii 1733.

¶. Carn. citr. condit. dr. iij.

pulv. Stomach. Birckm. dr. is.

Limat, mart. alcohol. & C.

aqv. S. par. drach. j.

El. Stomach. Mich. dr. is.

Ol. Caryophill. gt. iij.

Conf. alcherm. inc. dr. j.

Syr. fl. tunic. q. s.

M. F. Elect. D. S.

Lattiverge, wovon alle 4 Stunden einer Welschen-Nuß groß zu geben.

Den 22. Junii 1733.

¶. Bals. Vitæ Schr.

Elix. Stom. Mich.

Liqv. C. C. succin. aa. dr. j.

Ess. Castor. drach. s.

M. D. S.

Essenz, wovon alle 4 Stunden 40 Tropfen in beykommenden Wässerlein zu geben.

Den 23. Junii 1733.

Rec. Aqv. Melissæ unc. ij.

Lilior. convall. unc. j.

Zedoar. anis. unc. s.

El. Cephal. Wed. dr. j.

Syr. fl. tunic. dr. is.

M. D. S.

Wässerlein zu denen Dropfen.

Den 24. Junii 1733.

Rec. Spir. Bez. Buss. dr. ij.

D. S.

Spiritus, wovon alle 2. 3. oder 4

Stunden 30 Dropfen in etwas

Mayen-Blümlein-Wasser zu ge-

ben.

Aqv. lilior. convall. unc. ij.

D.

Den 24. Junii 1733.

Rec. Bals. Vitæ Schr.

Liqu. C. C. succin.

Spir. Bez. Buss. aa. dr. j.

Ess. Castor. drach. s.

M. D. S.

Essenz, wovon alle 3. oder 4 Stunden nach Besinden 40 Dropfen in dem vorhandenen Wässerlein einzugeben.

Den 25. Junii 1733.

Rec. Aqv. Melissæ unc. ij.

Lilior. convall. unc. j.

Ess. gran. germ.

El. Bals. H. aa. dr. j.

pulv. anal. frig. mind. inc. dr. j.

Confectio Alcherm. inc. dr. is.

M. D. S.

Dränklein, wovon bisweilen 1 Löpfel vorhero wohl umgerüttelt einzugeben.

Zisi

Den

Den 26. Junii 1733.  
 Rec. Sal., volat. oleos. sylv.  
 Bals. Vit. Schröed. aa. dr. j.  
 M. D. S.

Kräftiger Balsam wovon alle 3. 4.  
 oder 5 Stunden nach Besuchen 35

Tropfen in Mayenblüml. Was-  
 ser zu geben.  
 Aqv. lilior. convall. unc. ij.  
 Spir. sal. ammon. Vin. dr. jj.  
 D.

Vor  
Herrn N. W.

Num. 2.

Den 15. Junii 1733.  
 Rec. Aqv. Scordii unc. IIIX.  
 El. Stom. Mich. drach. j.  
 Spir. Nitr. dulc. dr. j.  
 pulv. Cort. peruv. unc. f.  
 Sal absynth. c. dr. j.  
 Syr. fl. tunic. dr. iii.  
 M. D. S.  
 Fränclein.

Den 15. Junii 1733.  
 Rec. Spir. sal. ammon. Vin. Opt.  
 drach. if.  
 Ess. Castor. serum. j.  
 M. D. S.

Eusserlicher Spiritus.

Rec. Empl. Vesicator. dr. iii.  
 Indue. Coriis magnit.  
 Floren. Imper. Nr. ii.  
 D. S.  
 Pflaster an die Seiten der Waden  
 zu legen.

Den 16. Junii 1733.  
 Rec. Cort. Peruv. unc. f.

Sal Absynth. dr. j.  
 Syr. flor. tunic. q. f.  
 M. F. Elect. debitæ.  
 Consist. D. S.  
 Lattwerge.

Den 16. Junii 1733.  
 Rec. pulv. Cort. peruv. dr. j.  
 Sal Absinth. scrup. f.  
 Syr. Flor. tunic. q. f.  
 M. F. Elect. D. S.  
 Lattwerge auf einmal iezö gleich zu  
 geben.

Den 16. Junii 1733.  
 Rec. pulv. Cort. peruv. dr. ii.  
 Sal absinth. scrup. j.  
 Syr. fl. tunicae q. f.  
 M. F. Elect. D. S.

Lattwerge, wovon die eine Helfste  
 iezö gleich, die andere Helfste in 2  
 Stunden darauf zu geben.

Vor  
Herrn N. B.

## Num. 3.

Den 25. April 1735.

Rec. Elix. Mynl. drach. j.  
Stom. Mich.Ess. Absinth. C. aa. dr. f.  
M. D. S.Essenz, wovon eine halbe Stunde  
vor der Mahlzeit jedesmahl 40.  
Dropfen in etwas wenigen Wein  
zu nehmen.

Den 28. April 1735.

Rec. Conserv. rosar. antiqu.  
Cort. peruv. pulv. opt. aa. dr. iij.  
Crem. tart. drach. f.  
Carn. Citr. condit. dr. j.  
El. Stom. Mich. dr. j.  
Syr. fl. tunic. q. f.  
M. F. Electuar. Med.  
Consist. D. S.  
Besondere Lattwerge.

Den 30. April 1535.

Rec. Conserv. rosar. antiqu.  
Cort. Peruv. pulv. opt. aa. dr. iij.  
Cremor. tart. dr. f.  
Carn. Citr. cond. dr. j.  
El. Stom. Mich. dr. j.  
Syr. flor. tunic. q. f.  
M. F. Electuar. Med.  
Consist. D. S.  
Besondere Lattwerge.

Den 1. May 1735.

Rec. Spir. Bez. Buss. dr. ij.  
D. S.  
Spiritus, wovon bey verspührtenDrucken alle 3 oder 4 Stunden  
30 Dropfen in etwas Thee zu ge-  
ben.

Den 3. May 1735.

Rec. Ess. theriacal.  
trav. Wed aa. scr. ij.  
El. Stom. Mich.  
Spir. Carm. de trib. aa. dr. f.  
Ess. anodin. scr. f.  
M. D. S.Essenz, wovon alle 3 oder 4 Stunden  
jedesmal 40 Dropfen, in etwas  
Wein zu geben.

Den 4. May 1735.

Rec. Aqv. Scord. unc. j.  
Cinam. dr. j.  
Ess. alex. Stahl.  
El. Stom. M. scrup. f.  
pulv Cort. peruv. opt. dr. f.  
Sal Absinth. gr. vj.  
Syr. fl. tunic dr. f.  
M. D. S.  
Dränklein.

Den 4. May 1735.

Rec. Spir. Bez. Buss. dr. ij.  
D. S.  
Spiritus.

Den 4. May 1735.

Rec. Aqv. Scord.  
Melissæ aa. unc. if.  
Cinamom dr. ij;  
Tinct. Corallior.  
Jiii 2 Ess.

Ess. Alex. Stahl. aa. dr. j.  
 pulv. Bez. Wed.  
 analept. fr. mind. in c. aa;  
 drach. f.  
 Syr. flor. tunic. dr. j.  
 M. D. S.

Dränklein, wobon alle 4. oder 3.  
 Stunden nach Befinden i guter  
 Löffel vorhero wohl ungerüttelt  
 einzugeben  
 Vor  
 Herrn N. Juris Studiosum.

Ausser angeführten Umständen hat sich endlich noch ergeben, daß in litteris erwähnter an febre intermitte verstorbener Priester, bey deme man einen polypum cordis gefunden, ebenfalls, erstlich Cort. Chinæ einnehmen müssen, worauf das Fieber aussen geblieben, hingegen eine grosse Herzengs-Angst sich eingefunden, welche ohngeachtet Spiritus Bezoardicus Bussii öfters gebrauchet worden, doch nicht eher als in dem bald darauf erfolgten Tode nachgelassen.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Licentiat,

Geneigter Herr und Freund.

**G**es hat derselbe in einem vom 28. Aug. a. c. abgelassenen Schreiben eine Anfrage an unsre Facultät, hierüber belehret zu weyden und eine cognitionem nach denen fundamentis artis einzuziehen, gelangen lassen, welche wir bey gesplogener deliberation dergestalt befunden, daß am dasigen Ort, woselbst sie das Physicat verwalten, sich wieder die Gewohnheit begeben, wie 5. Personen nemlich ein Studiosus Theol. von 20. Jahren, ein Priester von 40. Jahren, ein Buchdrucker von 50. Jahren, ein Studiosus Juris von 20. Jahren, und ein Weinschenke vom vierzig Jahren an einen febre intermitte in kurzer Zeit auf eine besondere Weise, nach erlittener grossen Herzengs-Angst verschieden, und man an zweyen derselben polypos cordis gefunden, welchen man dahero einen solchen tödtlichen Ablauf beymessen wollen: Nachdem aber derselbe sich in solchen ungewöhnl. Folgerungen um die unterge lauffenen Umstände sich etwas genauer erkundiget, habe er in Erfahrung gebracht, wie diesen Patienten sogleich, ohne einige gehörige præparantia und evacuantia vorher gebraucht zu haben, Cort. Chinæ binnen sehr wenig Tagen zu drachm. 6. x. xj. (nechstdem vom Sp. Bezoard. Bussi drachm. 8. drachm. f. Balsami vitæ Schröederi drachm. 2. anderer darnebst gebrauchter oder vermischter Stomachicorum confectionum, Elixir. Essent. ol. dest. Liquorum &c. nicht zu gedencken,) ordiniret und von denen Kranken würcklich

würcklich eingenommen worden: Wann aber bey so ungewöhnlichen Todtes-Fällen auf einer Seiten die polypi, auf der anderen Seiten die Art der Cur beschuldiget werden kan, so verlangt derselbe über ein und andere vorgelegte Fragen unser Erkänntniß zu vernehmen, welche ohne jemand zu präjudiciren, da diese Anfrage und relation einseitig ist, wir ein und das andere zu billigerer application dieses unsres decisi zu prämoniren vor nöthig erachten: Anfänglich ist die relatio morborum an sich sehr unvollkommer, massen von sämtlicher subjectorum statu corporis nichts bemeldet, wie insonderheit dieselbe sich vor dem Anfall des Fiebers befunden, daraus man erkennen möchte, ob die polypi vor diesen Fiebern bereits bey den selben gewesen, oder ob sie unter denselben aus Veranlassung der gebrauchten mediorum sich generiren mögen und können; ob man von denjenigen defunctis, (welchen vorhero nach N. 1. 2. 3. benannte medicamenta gebrauchet worden) nicht gemeldet, daß man bey ihnen solche polypos gefunden, die doch nicht weniger als die übrigen mit grosser Herzens-Béängstigung verschieden: Nechst diesem nehmen wir desselben eingesandte relation bona fide nach ihrem Inhalt auf, damit nicht gegenseitig wieder die veritatem facti etwas einzuwenden sey: dabey tragen wir auch zu demselben das Vertrauen, er werde mit solcher Anfrage ein billiges, heilsames und der gethanenen contestation gemäßes Absehen haben, keines wegen aber dieses unser decism zu einiger unfriedlichen collision missbrauchen, sondern zum besten des boni publici anwenden, oder wenigstens mit den Gegentheil sich gründlicher zu besprechen Gelegenheit nehmen. Wie wir dann endlich keinesweges das Christliche und aufrichtige officium eines fleisigen und vernünftigen Physici provincialis hindern können oder werden, wann allen unbedachten, schändlichen, verwegenen, und ungeschickten Unternehmungen in re medica mit einem aufrichtigen und um des Nächsten Wohlseyn besorgten affect, widerstanden, mitbin eine heilsame Besserung. in exercilio praxeos medicæ, welches sonst manchen Eingriffen unterworffen ist, veranlaßet wird: dieses zum Grund geleget und voraus gesetzt, so beantworten wir:

Die erste Frage: Ob in Febribus intermittentibus quotidiana und Tertiana NB. gleich anfänglich Cort. Chinæ in ziemlichen Gewichte und starcke medicamenta volatilia e. g. Spir. Bezoard. Bussli mit Augen zu gebrauchen sey?

dass es so wohl contra rationem, als auch observationem und suffragia peritorum sey, die curam dergleichen Fieber mit solcherl. remediiis NB. anzufangen, und nicht media materiam morbificam præparantia und evacuantia præmittire zu haben; es mag nun Cort. Chinæ entweder als ein roborans oder

tonicum oder adstringens angesehen werden, so ist er keinesweges gleich anfänglich zu ordiniren, massen der sedes morbi weder ehender zu roboriren, noch der motus febrilis zu coerciren ist, bevor die causā morbi removiret wird, wann nicht hieraus cura empirica oder palliativa erhellen solle; hiers nebst ist es noch mehr inconvenabel in Verlauff 8. Tagen bey solchem Umständen 3x. nach N. 1. dergleichen febricitanten vor den Cort. Chinæ zu verschreiben, wann zumal die cruditas febrilis beysammen und das Fieber in seiner ersten Heftigkeit ist, massen der Zusatz derer carminativorum den Haupt effect Cordicis Chinæ nicht hemmet, ob zwar desselben gradum misiget, gleichwohl können die condita conservæ, confectiones, syrapi, elixiria, in einer formula, als süß, sauer, scharff, salzhicht, bitter, nebst der noch gegenwärtigen und unveränderten materia peccante, nach denen rationibus physico-chymicis ohnmöglich sich zusammen vertragen, sondern müssen in Magen allerley Unruhe, Angst und wiedrige Wirkungen verursachen, besonders wann bey gedachten We. das acidum vinosum und larguor bilis mit jetzt benannter massa in eine congeriem kommt: Wann nun ausser dem allen die übrigen commoventia und calefacientia remedia Spirituosa, Essentificata, oleosa &c. concurriren, wodurch die humores heftig angetrieben, nicht weniger auch die organa und viae gleichfalls afficiret und in Bewegung gebracht werden, mithin der in- und affluxus sanguinis vermehret, die viscera abdominalia hingegen mit allerley unordentlichen motibus vorhin offendiret sind, so kan hieraus nichts anders als Angst und Bangigkeit entstehen, desto mehr wann entweder alvus obstructa, oder sonst irregularis gewesen, massen bey constrictis visceribus, cruditatibus primari um viarum, adstrictis evacuationibus, oder andern perversis motibus in primis regionibus, die hiezigen remedia schlechterdings unmöglich und schädlich sind: Gleichwie in andern Fällen, wann bey gedachten febribus paralytische Zufälle concuriren, mit den cortice chinæ in grosser dosi, wie N. 2. ausweisset, nicht leichtsinnig zuzufahren sondern mehrere Vorsicht zu gebrauchen: Ob nun wohl sonst der undienliche Gebrauch dieses corticis nicht dergleichen geschwinden und eilfertige schädliche Wirkungen zu thun pfleget, so hat man doch auch auf die mancherley vermischtte Zusätze, und auf die subordinire hizige medicamenta wohl zu attendiren, welche beyde Arten der remediorum des ersten wiedrigen effect haben vermehren und beschleinigen können: daher ist auch in oben angeführten casibus bedenklich, daß so wohl bey denen subiectis in welchen man polypos gefunden, als auch bey den andern, ein gleich ähnlicher Ablauff der Krankheit erfolget, folglich man piasturiren könnte, daß bey den übrigen auch polypi müssen gewesen seyn, welches doch

doch in dubio bleibt; wenigstens rationi & experientia gemäß ist, wann die andern vor dem Fieber schon polypos gehabt, auch solchen die gebrauchte Cur gleichfalls unanständig und schädlich gewesen, mithin diese Frage auch nach der gelindesten Entscheidung und wann man noch alles zum besten deuten wolle, mehr gedachte animadversiones ex ratione & observatione wieder die affirmativam einschließet:

Belangend die andere Frage: Ob diejenige Art der Cur, welche sub quæstione & contradictione ist, ferner salva conscientia bey dergleichen Krankheiten zu adhibiren sey:

so flieset aus vbgien præmissis, die conclusio negativa gar leicht; dann ob wohl bey febricitantibus die vorhero schon polposi gewesen, so wohl unter den paroxysmo frigoris, als caloris ohngewöhnliche Beängstigungen sich ereignen, auch bey solchem accidenti der Ablauß des Fiebers ehender schlimmer zu befürchten als besser zu hoffen ist; so ereignet sich doch dergleichen wann auch bey solchen Patienten keine remedia waren gebrauchet worden; destoweniger aber sind die fideliter bey gelegte recepta, wann sie auch dergestalt täglich adhibiret worden, wie gemeldet solchen Umständen convenabel: da auch bey den übrigen Kranken keine polypi wirklich anzugeben, sondern nur zweifelhaft zu mutmassen sind, so kan doch der in relatione befindliche gleichmässige tödtliche decursus curationis keinen Beyfall finden: Folglich ist nach der Dritten Frage :

Ob diese methode in dergleichen Fiebern schädlich und eine bessere zu erwählen sey?

Da das erste membrum bereits in beyden erstern Fragen decidiret worden, daher so wohl bey beschriebenen Recepten ein und andere correction, als auch wegen Gebrauch derselben eine andere Einrichtung an die Hand zu geben ist, eine sicherere und gemässere methode, die sich bereits besser legitimiret hat, zu erwählen, vorzuziehen und zu gebrauchen: Welches wir bey unsrem Collegio dergestalt erkennen und zu dero Nachricht eröffnen, auch dieses in ratione & experientia gegründete decisum mit unsrer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen und ertheilen wollen. H. den 12. Sept. An. 1735.

## CASUS XXXIII.

Consilium pro ulcere cancroideo cum Scirrho in  
dextra mamma.

**Q**ueritur quid Consilii in cancro aperto mammæ dextræ der zwey Jahr occlusus gewesen, und ist noch nicht adhærens ist percorrosiva apertus geworden, der scirrus wiegt gern ein halb Pfund und ist wie ein Gewächse über die Brust Faustens dick, so die rechte Brust unten ulceriret hat vier Daumen lang und so tieff als die Brust, ad papillam usque ist das ulcus, die andere helfste der Brust ist frey, die Dame hat keine Schmerzen, ulcus foetet instar pufcis putridi, und die labia gleichen ein Bienenstock, so anstatt Honig mit materia atro livida erfüllt ist. Die Dame ist nur 28. Jahr alt, und hätte schon 10. Kinder gehabt, ich halte sie darzu noch schwangere von 3. Monaten, sie ist noch sehr vigoureuse und robuste. H. den 13. Octobr. 1734.

## Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

**N**achdem an unsre Facultät ein besondrer Casus, der außer dem foro Medico auch in die Chirurgie läuft, übergeben worden, darüber ein heilsames Consilium Medicum zu ertheilen; so haben wir bey veranlaßter consultation aus der übergebenen relatione affectus insgemein bemercket, daß dieser vor einen offenen Krebs der rechten Brust angegeben worden: die Dame welche damit behaftet, ist 28. Jahr alt, und eine Mutter von 10. Kindern, wird auch bey ihrer übrigen vigoureusen und starken Natur jziger Zeit von dreyen Monat her schwanger zu seyn erachtet: das malum soll anfangs ein cancer occultus gewesen, hernach aber durch corrosiva zu würlicheröffnung gebracht worden seyn: Die Helfste gedachter Brust wäre scirrhœs und am untern Theil exulceriret, obwohl ohne Schmerzen, jedoch eines üblen Geruches, so denen faulen Fischen gleichete, die labia ulceris scheinen als Bienen Gewirck oder Häuflein, welche mit einer schwarzfahlen Matterien angefüllt, übrigens aber solle dieser vermeinte Krebs-Schaden noch nicht adhærens seyn: Bey dieser kurzen relation ist sonst weder die constitutio corporis der Fr. Patientin noch status humorum, noch virtæ genus &c. angezeigt, dahero wir nach denen angegebenen Umständen, dis unser gegenwärtiges Consilium Medicum einzurichten haben; Nun möchte es fast scheinen daß dieser Schaden noch nicht der gänzliche und würliche Krebs seyn möchte, sondern ein ulcus carcinomaticum oder cancroideum mit einen

einen gewöhnlichen Scirro conjunctum seyn könnte, massen noch manche signa canceris essentialia nemlich intumescientia livida vasorum sanguiferorum, die fast tägliche, um sich fressende erweiterende exulceration, der unausbleibliche empfindliche Schmerzen &c. bey diesen Casu nicht befindlich sind: Allein dem ohngeachtet so præjudiciret es dem affectui nicht, wann er auch als verus cancer Medico-Chirurgice tractiret; darnebenst aber auch der gegenwärtige status graviditatis sorgfältig zu consideriren seyn wird, daß zu dessen præjudice nichts unternommen werde: Wir achten dahero dienlich, durch eine mäßige und dienliche Laxation überhaupt die primas vias zu reinigen, dahin wir die pilulas Stahlianæ Becherianæ, de succino cratonis, oder ex extract. Scord. cent. min. c. b. cochlear. sumar. trifol. fibr. helleb. nigr. myrrh. succin. mastich. thereb. aloe correct. rubin. &c. bals. peruv. bereitet recommendiren auch überlassen wir zu erwegen ob die Beschaffenheit des temperamenti, status plethorici und graviditatis eine V. Snej auf den Fuß indicire und admittire? Nechstdem ordnen wir an statt eines andern gewöhnlichen Trankes ein decoctum ex rad. scorzon. sarsapar. liquirit. foenic. rasur. ebor. sem. carv. petrosel. und passul. minor. welches nicht stark saturirt seyn darf: auch können die pulveres resolventes und absorbentes in Gebrauch genommen werden v. g. Rec. Magist. C. C. Corall. Rubr. ppt. M. P. pp. Ceruss. & ij ana drachm. c. cinnab. & ij. gr. 8. m. f. pulv. div. in 8. p. æ. oder Rec. Lap. 69. citr. crystall. mont. ppt. regul & ij. medicin. Cr. purif. aa. & flor. &c. gr. 4. ol. dest. petrosel. gt. iii. m. f. pulv. div. in 4. p. æ. Früh und Abends einiges von dergleichen Pulvern zu nehmen: Es dienen auch zu nöthiger Reinigung des Blutes die decocta lignosa dilutiora, mit etwas wenigen antimonii crudi, welches vorhero in ein Tüchlein zu binden, abzukochen, und über den andern Tag früh ein Viertels-Maas davon zu trinken: Einer unserer Collegen hat den Gebrauch des decocti Bellæ donnae dilutioris in einigen casibus nützlich befunden, wann davon früh ein mässiger Eß-Löffel voll, gelinde erwärmt, getrunken, auch täglich die quantität um ein wenig vermehrt continuiret wird, bis sich bey den Patienten eine Schlaflosigkeit ereignet, wornach solche dosis ein baar Wochen täglichen Gebrauchs fortgesetzt und unterdessen ein gelindes laxans interponiret werden kan. Solte man aber ein Bedenken tragen dieses remedium bey dieser Dame und unter ihrer jetzigen Schwangerschaft zu gebrauchen, so dienen obbenannte innerliche Hülfs-Mittel, wozu wir auch eine Tincturam mundificanteum und leniter diureticam zählen. &c. Scord. Fumar. valerian. arist. rot. gent. rubr. trifol. fibr. cent. min. Myrrh. ana drach. c. pimp. alb. succin. Spir. Tart. ana drach.

drach. j m. d. in vitro. davon täglich Vor- und Nachmittag 35. grt. mit der Aqu. dest. Plantag. eingenommen werden sollen: zum eusserlichen Gebrauch ordiniren wir ad Scirrum cataplasma ex rad. caryophyll. vincetox. bryon. ir. flor. liquirit. alth. herb. & flor. emollient. fl. lantue. aneth. verbale. papav. rh. ad. chamon. vulg. melitor. herb. solan. hortens. sem. petros. carv. foenic. eroc. orient. samt etwas Campfer, mit Wasser abgekocht, welche man alterniren kan mit dem Empl. de Solan. citrin. und cerat. de cumino die spirituosa dienen ad feirrum nicht, sondern mehr die gelinde emollientia und resolventia, auf den ulcerirten Theil aber können täglich folgende succi informam linimenti gebracht appliciret werden. Rec. succi plantag. spinæ alb. solani lunariæ botrytis. chelidon. maj. sempervana drach. ij. extr. scord. draeh. j. extr. nicot. scrup. j. thereb. vene. ser. ij. liquam. myrrh. drach j. mell. despumat. unc. s. m. d. in fuctil. früh und abends damit zu verbinden: per intervalla legeman in das ulcus Spir. vin. rectificatum mäsig erwärmet mit einem Tüchlein und wann sich der Schaden zu einiger Reinigung anlässt so combinire man folgenden balsamum liquidum auf den offenen Schaden zu legen, Rec. Ess. succini concentr. sn. sale Elemi Scordii Myrrhæ ana drachm. j. Balsam. Peruv. drachm. is. ol thereb. gr. vj. m. d. in vitr. auch ist nicht undienlich mit dergl. balsamicis Saturn. exsiccantia remedia zu versetzen, damit der weitere affluxus abgewendet, und der Schaden zu einer leichtern consolidation befördert werde: zu solcher Zeit darf man auch mit einem obbenannten pulvere resolvente wenige grana vom antihectico Poterii versetzen. Alle jetzt benannte auxilia achten wir zu gegenwärtigen Casu nützlich zu seyn: darneben wir aber auch eine conveniente diæt, welche generatim zu solchen Krebs ähnlichen Schaden dienlich ist, sammt dem übrigen regimine vita genere. und fleißiger Beförderung aller ordentlichen excretionum, sondern auch placidæ diaphoreseos angerathen haben, auch dieses unser Medicinisches Gutachten und Consilium, wie es denen fundamentis und regulis artis Medicæ & Chirurgicæ gemäß ist, mit unsren Facultäts-Siegen ratificiret aussertigen wollen, H. den 20. Octobr. An. 1734.

## CASUS XXXIV.

Hypochondriacus Affectus c. tussi hypoch. & febre  
lenta per animi affectus & motus defectum  
corruptus.

Sine Manns-Person von 51 Jahren, eines cholerischen temperaments,  
mehr hagerer als fetterer constitution, ist von Jugend auf bis hieher,  
denen studiis und lucubrationibus nocturnis sehr ergeben gewesen,  
womit sie sich zeitlich die gewöhnliche Beschwerden des mali hypochondri-  
aci zugezogen, welches aber durch dessen gute diät in essen und trincken, in ziem-  
lich leidlichen Umländern geblieben, so doch nicht verhindern mögen, daß nicht  
soltent einige motus oppressorii des unteren Leibes ad hæmorrhoides veran-  
lasset seyn worden, welche aber niemalen debito loco sich geöffnet, sondern vor  
einigen Jahren zu zweyen verschiedenen mahlen durch wenige gelinde vomitus  
zu etlichen Unzen geäussert; Welchen trieb man nicht pro sanguine expecto-  
re oriundo, sondern nur vor einen motum inversum gehalten; und in dieser  
Meinung dadurch bestärcket worden, daß nicht nur auf vorher beschehene gelin-  
de Aderlassen auf dem Fuß u. gebrauchte rhabarbarnia, terrea, nitrosa u. to-  
nica noch einiges spatum cruentum sich gezeigt, das geringste Blut, seit 10.  
Jahren, nicht über sich gegangen, sondern auch der Dr. Patient sich des warm'ge-  
machten, so wohl ohne, als mit Milch, auf etliche Wochen getrunkenen Schw-  
Sauers-Wassers mit grossen Nutzen, auch ohne die geringste Beschwerung  
auf der Brust, bedienet. Man hat dannenhero bey erforderenden Umländern  
mit obgedachten chabarbarinis & rel. pilul magistr. D. D. Stahlii, Deco:to avena-  
ceo Loweri zwischen der Zeit, und denen V. Sbus bey denen æquinocti i. fortgefah-  
ren, welche durch Götlichen Beystand seithero auch das Thrige gethan: Bis  
der Herr Patienten voriges Jahrs im Septembr. eine außerordentliche fatali-  
tät bey dessen damaligen ältesten Fr. Tochter (als welche ihm, ohnerachtet sie  
wohl erzogen, durch einen Sächsischen von Adel entführt worden) betroffen:  
in diesem Jahr aber die jüngste Fr. Tochter durch einen unvermutheten frühen  
Todesfall ihme von der Seite gerissen worden, so daß er durch diese beyde Zufäl-  
le, sonderlich den erstenen, von derselben Zeit an, nicht allein sich nicht erholen  
können, sondern auch durch tägl. Betrübniss je mehr und mehr entkräftet wird.  
Bey dem ohnedem langsam eintretenden atonia viscerum und Verschleimung  
derer intestinorum, geniesset er wenig an Speisen, schläßet mit allerhand bes-  
chwerlichen Vorstellungen. Der Leib ist voller flatulentien, alvus nicht allein  
laxior, sondern vermeynet, bey jedem recc:su etwas von denen Krästen zu verlie-  
ren;

ren: der Urin s. v. ist öfters lixivios, zeiget mehrere gallichte Theile, welche auch animalice gegen Abend einige motus febriles lento veranlassen, die ihn scheinhbarlich magerer machen, anstatt daß andere Personen in solchen Fällen habitum edematolum zeigen. Die Diæt ist, wie bereits oben gedacht, sehr gemäßigt; trinket bey verdaulichen Speisen anjezo einen guten alten Neckar-Wein: gegen Abend aber pfleget er, bey seinem studiren, warme Getränke, als Thee oder Catte, um sich mit dergleichen anzufeuchten, zu sich zu nehmen.

An der Bewegung, welche zu seinem Zustand höchst-nöthig wäre, schießnet er am meisten zu fehlen, indem der Schöppfen-Stuhl und andere Aemter, gegen Abend aber die Liebe zu denen studien solche verhindern. Die gegenwärtige Beschwerden haben sich seit ißen Martii dieses zu end lauffenden Jahres vorzneimlich darinnen ereignet, daß nemlich ein ungemein heftiger ullis hypochondriaca humida ex consensu partium inferiorum sich eingefunden, welcher zweifels ohne durch eine üble digestion, diese aber vermutlich aus einer dejectio spiri uvm animalium, so von obgedachter anhaltenden Betrübnis, und daher kommenden Mangel nicht nur der Gemüths, sondern auch Leibes-Mühe bey nächtlicher Zeit ihren Ursprung haben mag.

Dieser Husten hat von obgemeldeten ißen Martii bis dato angehalten, und ist so heftig gewesen, daß Hr. Patient öfters Stunden lang, sonderlich des Nachts, beständig Husten, und eine ganz entsetzliche Menge Schleims, bevorab aus denen unteren Theilen, heraus arbeiten müssen, welches denn den Hrn. Patienten sehr abgemattet.

Bey diesen allen aber ist die Brust frey geblieben, welches nicht nur aus dem nach abgewichenen Sommer, ohne alle Beschwerde, ja mit gutem Nutzen zur gebrauchten Schw Sauer-Wasser, sondern auch daher erhellet, daß demselben weder der Genus des Weins oder anderer hitzigen Sachen (Deren man sich doch, so viel möglich, enthält) nicht die geringste Rauigkeit auf der Brust, oder den Husten selbst erreget, auch sich bis hieher kein cruentum oder sonst gefärbtes spu uvm gezeigt. Dieser Husten hat sich zwar seit ein paar Monaten in etwas gemindert, daß er nicht so anhaltend und heftig ist: zeiget sich jedoch dann und wann, und zwar etliche Tage nacheinander, wieder, dabei Anfangs das spu uvm dünne, und pro affe tu hypochondriaco, cinericium ist, bald aber inspissiret, und öfters sehr zeh-schleimig wird.

Man hat sich mit Vorsatz vieler überhäufster medicamenten, sonderlich inflammabilium, enthalten, an deren statt aber die salia neutra aperientia mit denen terreis, vegetabilischen aromaticis und amaricantibus zu Hülffe genommen.

Wie der Hr. Patient aber einer berühmten Medicinischen Facultät in scientia Medica gegründetes Consilium einzuziehen gesonnen; so wird solches gegen gebührende reelle Dancebarkeit, dienstfreundlich, und zwar je eher je lieber, hiermit ausgebeten.

J. G. R.

## Responsum Medicum Facultatis Halensis.

Wohlgebührner,  
Hochgeehrtester Herr.

Sa es Ihnen beliebet von unserer Facultät über Dero bissher erlittenen maladie ein Consilium Medicum einzuholen, so haben wir solchem Begehrn ein Genügen zu leisten über den eingesandten Casum und Statum morbi collegialiter deliberation gepflogen, und ersehen wie derselbe bey jüngern Jahren durch übermäßigen Fleiß in studiis, dabej gebrauchter vieler Sittsamkeit und aus lucubrationibus nocturnis mit dem affe etu hypochondriaco befallen worden, welcher bey beobachteter guten diaet zwar in gelinden gradu sich geäußert, iedoch unvollkommene conatus hæmorrhoidales eingeführet, die auf den Magen rückgängig worden, und sich in gelinde vomitus cruentos terminiret haben: Wärn aber auf den Gebrauch guter und convenienten Hülffs-Mittel eine ziemliche Verminderung dieses mali erfolget, so haben hingegen allerley unangenechme Begebenheiten das Gemüth, mithin den Leib dergestalt afficirt, daß der ganze status destruirt, in einen verwirrten gradum morbi umgesetzet, und bishero mit besorglichen Beschwehrungen sie enerviret, dahero die viscera abdominis sehr geschwächet, der appetit und Schlaf vermindert, die intestina mit Schleim und Blähungen erfüllt, die excretio alvi relaxirer, in die vias urinas allerley cruditäten und impuritäten gerissen, ein febris lenta erreget, eine heftige tussis hypochondriaca verursachet, die concoction destruirt, die Kräfte geschwächet, mithin die Arten derer Beschwehrungen gehäuft worden: Ob nun wohl hierunter stets eine gute diaet und vorsichtige directio medica beobachtet, anbey die Brust noch von obgedachten heftigen Husten frey gelassen, dabej aber auch die Beruhigung des Gemüths und die nothige Leibes-Bewegung unterlassen wurde, so haben doch die bisher gebrauchten guten auxilia medica nicht nach Wunsch wircken wollen, folglich ist die maladie in steten Anwachs geblieben: dahero nach unserer Erkanntniß dieser Zufall in einen ziemlichen grad befindlich ist: Es bestehet derselbe haupsächlich zur Zeit in einen anomalo affectu hypochondri-

driaco, insbesondere in einer grossen atonia viscerum abdominalium, da  
hero der Magen relaxirt, die coctio turbirt und enerviret die tunicæ de-  
bilitirt sind, daß sich darinnen cruditezten-generiren, das Blut nicht wohl  
circularet, durch seine glandulas eine turbida cibaria mucago in die ca-  
vitatem ventriculi sich separaret, in der benachbarten regione splenis &  
hepatis gleichfalls das Blut beschwehrlicher sich circularet, die partes di-  
stentirt, den Magen und das diaphragma drücket, dahero theils zu der  
beschwehrlichen tussi hypochondriaca als auch in denen abängstigenden vo-  
mitibus Ursach und eine stete Reizung geben, aus welchen starken Express-  
sion und Erschütterungen nicht allein der Unter-Leib samt allen seinen partibus  
mehr entkräftet, zugleich aber alle ordentliche se- und excretiones, confun-  
diret, turbiret und præcipitiret werden: Eben dergleichen ist an den ganzen  
tractu intestinorum anzumerken, welcher mit flatibus distentiret und mit  
gleichmäßiger turbulentia separatione und secessione lymphaticæ muca-  
ginis erfüllt und relaxiret ist: Dahero aus allen solchen irregularitezten des-  
rer motuum und functionum die via urinaria auch nicht befreyet bleiben,  
mithin viele impuritezten in die massam sanguinis zu eigener Verunreinig-  
ung gerissen, folglich alle zur Gesundheit dienliche innerliche media und offi-  
cia pervertiret werden, darunter der vigor animi & corporis mehr peri-  
clitiret und die Kräfte geschwächt werden: Es ist hiernebst gar evident, wie  
zu dieser maladie anfänglich die überhäuft-beschäftigte Gemüths-Arbeit und  
die weniger Leibes-Bewegung förderlich gewesen, worzu die irregulares mo-  
tus haemorrhoidales, welche die intestina, und den Magen mit ihren exor-  
bitantien beschwehret, auch so gar aus besagten Magen einen anomalam vi-  
carium exitum genommen, dabey aber so wohl mit außerordentlicher con-  
gestione als unordentlicher circulatione sanguinis mehr gedachte partes  
offendiret und in eine schädliche Schwäche gebracht, daß nachher mehrere hu-  
morum stagnationes und morbosæ separationes erfolget vieles beyge-  
tragen, auf welche die beschwehrliche tussis hypochondriaca nebst der lenta  
febricula, welche sonst mehrentheils dergleichen irregularitezten in mehr ge-  
dachten visceribus und functionibus zu begleiten pfleget gefolget; Am al-  
lermeisten aber ist unter denen Haupt-Ursachen dieser Krankheit das bedräng-  
te unruhige Gemüth, und der mehr als zu ruhige oder in wenigerer Bewegung  
stehende Leib anzumerken, woraus diese Maladie ihre starke und stete susten-  
tation bekommen; dannenhero müssen nach unsern consiliis auf Seiten des  
Herrn Patientens in den Schöppen-Stuhl ferien seyn, unter welchen sich das  
Gemüth von aller Sorge und Unliegen durch Gottlichen Beystand losreissen,  
hingegen sich in eine conveniente mehr motion des Leibes mit Fahren und  
Reise

Reissen, bey guter Witterung Dn. Patiens einlassen und absolut resolviren  
 muß: Nechst diesen werden wenigere Arzneyen durch Götlicher Segen  
 weit mehr helffen, wie dann überhaupt bey diesen casu viele veränderte Arz-  
 neyen und methodi undienlich, wann nicht Dn. Patiens sub multis reme-  
 diis und medicis methodice succumbiren will. Was aber diejenigen  
 medicamenta anlanget, die wir verordnen, so recommandiren wir monatlich  
 ein gelindes laxans, welches dem ventriculo und intestinis zugleich ein robur  
 giebt, nehmlich das rhabarbarum mit der radice gentianæ rubræ versezet:  
 Zum täglichen Gebrauch hingegen dienet i. Stund vor der Mittags und Albends-  
 Mahlzeit eine dosis von pulvere stomachico Birckmanni, welches nach ei-  
 nigen Tagen mit dem antimonio diaph. martiali Ludovici und Cort. Cas-  
 carillæ versezet werden kan, oder man ordinire folgendes Elixirium ex aqua.  
 Cinnam. C. Citr. ceras. nigr. plantag. millefol. menth. ana unc. f. extr.  
 card. bened. cent. min. helenii cascarill. aquos. ana scrup. f. rad. gent.  
 rubr. cort. aurant. immatur. ana drach. f. Liquor. anodyn. Tinct.  
 Mart. Tartaris. aa. dr. j. m. d. in vitr. vor der Mittags und Albends-Mahl-  
 zeit 2 Löffel voll zu nehmen; inzwischen kan man auch einen pulverem tem-  
 perantem gegen den Abend und in der Nacht ordiniren aus C. C. sin. ign.  
 Corall. rubr. ppt. Ceruss. antimonii succin. alb ppt. & Nitr. purif. früh  
 Morgends nehme man Liqu. C. C. succinat. Tinct. Mart. tartaris. mit  
 Spir. Nitr. dulc. ana versezt zu 40 Tropfen, an statt des Biers macht man  
 ein decoctum ex rad. scorzon. unc. 2. sarsap. unc. 1. helenii unc. f. ras.  
 C. C. dr. ij. passul. corinth. unc. j. sem. foenic. bacc. junip. ana drach.j.  
 mit 4 Maas Wasser abgekocht, beym schlafengehen kan man wöchentlich 2 mal  
 folgendes Pulver geben, Rec. C. C. sn. igne magister. corall. rubr. succin.  
 alb. ppt. spec. de hyacinth. Nitri depur. ana scr. j. Mpill. de cynogl. pul-  
 veris gr. X. m. f. pulv. div. in v. p. æ. Viele andere Salina bey gegenwär-  
 tiger laxitate viscerum möchten nicht dienlich seyn. Damit aber auch mit  
 äußerlichen Hülffs-Mitteln dieser heftige Husten Einhalt geschehe, so kan man,  
 wann vorhero die interna einige Tage adhibiret worden, das unguentum  
 spleneticum mit dem unguent. pectorali auch mit etwas camphoræ & ca-  
 storei versezet, mäßig erwärmet, früh und Albends aus den hypochondrio  
 sinistro gegen das dextrum einstreichen, auch ein warmes Tuch darüber tra-  
 gen: Sonst ist die gute diät zu contiauiren und præservatorie die V. S. in  
 pede zu guten Zeiten fortzusezen: Unter welcher vorgeschlagener Hülffs-Mit-  
 tel ordentlichen Gebrauch, wir aus Göttr. Segens-Hülffe vor Dero Person  
 noch einige erwünschte Erleichterung bisheriger Kronckheit hoffen, nechstdem  
 dieselbe herzlich appreciren und dieses unser abgefahstes consilium mit  
 uns

unserer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 26sten  
Novemb. 1733.

### CASUS XXXV.

Vertigo ab irregulari Plethorae commotione in subje-  
cto calidi temperamenti, obeso, nunquam sub  
matrimonio imprægnato &c.

**G**ine vornehme, viele Jahre vermählte Dame, in ætate constante ver-  
sirend, blutreich und nach den äußerlichen Ansehen voll und roth, ha-  
ben guten Appetit zum Essen, einen geruhigen Schlaff, sind dauerhaft,  
und lieben die motion, meiden vieles sitzen und müfig seyn, dahero  
selbige auch sich bey jubernirung Dero vortrefflichen oeconomischen Sachen,  
accurat und sehr fleißig finden, und alles wohl besorgen lassen, welches Ihnen  
auch nach Dero äußerlichen Leibes-Stärke und guten constitution wohlbe-  
kommt. Die animi pathemata werden an ihnen nicht leicht vermercket, und  
evitiren sonderlich selbe quo vis modo Zorn und Erschreckniß; Sie lassen  
jährlich zmal an Füssen zur Ader, und das Blut hat eine recht gesunde und gu-  
te consistenz, ist dabey sehr starck, fett und überflüßig, sind niemalen ins Kind-  
Bett gekommen, und also sterilis gervesen, haben aber doch das menstruum  
usque huc behalten. Nun hat sich bey dieser den Ansehen nach ganz rollkom-  
menen Natur und constitution, seit etlichen Jahren ein Schwindel dann und  
wann ohnvermerket darzu und darauf auch zugleich ein empfindlicher tinni-  
tus aurium eingefunden, wodurch das Gehör zum größten Betrübnis öfters  
sehr und weiter als die Helfste verloren hat, welches jedoch sich wieder einfin-  
det und samint den Schwindel remittiret. Darwieder sind unterschiedliche  
dienliche auch nüglich und guten effect erwiesene medicamenta adhibiret  
und damit so viel ausgerichtet worden, daß öfters eine geraume Zeit dieses ma-  
lum cessiret, und illustrissimam Patientem, sehr erfreuet und ganz glaubend  
gemacht hat, es würde gar aussenbleiben, wie denn insonderheit vormals nach  
gebrauchten Schwalbacher Brunnen, es eine geraume Zeit sich sistiret, und  
illustrissima damit nicht affligiret worden; Nachdem aber das Geblüth sich  
wiederum gemehret, so hat sich die Maladie des Schwindel und Gehöres de  
novo eingefunden: Bey Anfang wollen sie übern hauffen und umfallen, erblas-  
sen, ja öfters kommt ein Vomitus von Schleim und Wasser darzu, dergleichen  
nur lebthin passiret und ist es immer zu einer Zeit stärcker als zur andern; än-  
dert dahero das Schema wo nicht ex toto, doch ex parte: Die meisten Me-  
dici,

diei, deren viele consuliret worden, halten es mehrentheils, vor ein negotium sanguinis und inflationes hypochondriacas, indem dessen Überfluss und starke Consistenz den Cursum sive circulationem hujus hemme, und also dergleichen symptomata theils per se, theils per consensum procreire, und bestärcket diese Meinung, daß alle diluentia diesen affectu zuträglich gewesen, dahingegen Balsamica und andere hitzig und anhaltende Sachen schädlich befunden worden.

Es will auch fast gar keine Medicin mehr gehörigen effect thun, also gar ist die ganze Natur es gewohnt. Nunc queritur ob nicht die Aquæ & Thermæ Aquis granenses & Spadanæ hier nützlich zu adhibiren wären, weil doch dergleichen das fermentum viscerale refrigiren und sanguinem diluiren oder was sonst gratosissima Facultas Medica, noch dero erleichterten Einsehen in hoc passu am dienlichsten gegen die Gebühr anzurathen hochgeneigt belieben wollen und werden? Darnach wird Medicus præsens sich gebührend achten und auch sich die Erlaubniß dieser wegen ferner mit einem Hochlöblichen Collegio seu Facultate Medica zu communiciren aussitten.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Sachdem an unsre Facultät ein Casus Medico-Practicus eingesendet worden, darüber ein heilsames Consilium zu ertheilen, so haben wir bey veranlaſter Collegialischen Consultation aus der relatione ersehen, wie eine vornehme vollblütige, bey guten Jahren und Natur-Kräften sich befindende vor mehrern Jahren verehligte, bishieher aber unfruchtbare jedoch mit einer sehr stark und fetten Leibes-constitution qualificirte, einer sehr gemäßigten Gemüths-Ruhe, samt einer fleisigen und rühmlichen Leibes-activitat in oeconomischer Besorgung, bey guten Apperit und geruhigen Schlaff mit einer lebhaften rothen und gesunden Farbe begabtem Dame, bey bishero 3mal des Jahrs gepflogener Alder-Läſſe auf den Fuß, und einem dabey befundenen gesunden Geblüt, unter ordentlichen Fortgang derer Mensium, etliche Jahre her mit einen besorglichen Schwindel, Ohren-Klingen und Verminderung des Gehörs, beschwehret worden. Ob nun wohl wieder diesem Zufall bishero verschiedene Hulfs-Mittel, nicht ohne allen effect dergestalt gebrauchet worden, daß sich gedachter Zufall eine geraume Zeit verlohren, insonderheit nach den Gebrauch des Schwäbacher-Wassers sich die maladie ziemlich gebeßert, so hat doch solcher Nachlaß keine beständige Dauerung gehabt, sondern bey folgender Vermehrung des Geblüts, sich mit neuen schwindlichten Anfall,

Hemmung des Gehörs, Erblässung und Erbrechung verschlimmert; daß nun mehr die vielen gebrauchten media keinen erwünschten effect mehr leisten wollen, dahero von unsrer Facultät ein zu erwünschten Nutzen anschlagender Rath erfordert worden. . Damit wir nun hierunter unsre gefüessene Dienste bezeugen, so erkennen wir diesen affectum als eine irregulaire Auswällung und Treibung des Geblüts, so wohl von äußern Theilen des Leibes, als auch aus dem Unterleib zuförderst gegen das Haupt, wegen mercklichen Überflüß des Geblüts, wenigern Abgang desselben durch die Menstrua, kleinen Blutgefäßse, und fetten Leibes-constitution verursachet; Solchem nach hastet die causa principalis in der Fülle des Geblüts und manichfältiger unordentlichen Bewegung desselben; zumaln gar leicht zu ermessen, daß bey solchen genoreusen Gemüth und täglicher reichlichen Sammlung des Geblüts unter einer guten diæt, bey vermutlicher geringern Verminderung desselben durch die ordentliche menstrua, nebst einer succulenten Leibes-Beschaffenheit und häufigerer Vermehrung und Vermischung einer flüchtigen Galle mit dem Geblüt, dergleichen irregulares motus sanguinis orgasmici, & congestiorii zu erwarten sind; insbesonders gehen gar leicht bey Personen weiblichen Geschlechtes welche volleibig und vollblütig sind, ihre purgamina menstrua unzulänglich haben, dabey wenig, selten oder gar nicht gebähren, welche motus sanguinis exorbitantes bey einigen in die loca hæmorrhoidalia, bey andern in die hypochondria, gegen den Magen oder in die Brust, oder in das Haupt, und dieses leichter sonderlich bey Personen fleischichter und fetter Leibes-constitution. Wie dann billig zu besorgen gewesen, daß bey obbenannten Umständen Illustrissima Patiens gefährlicheren Umständen wäre unterworffen worden, wann nicht das Gemüth bisheriger moderation und die nöthige Bewegung des Leibes, nebst denen Aderlässen beobachtet worden wären, da sonst affectus suffocativi, paralyticci und apoplecticci hätten mögen befürchtet und ominiret werden: Aus dergleichen schleinigen und heftigen congestionibus sanguinis in orgasmo constituti in den Kopff entstehen die vertigines und Veränderungen des Gehöres; gleichwie nicht allein Hippocrates sondern andere medici vertiginem, tinnitus aurium & congectionem sanguinis intra caput cum molinine hæmorrhagico gar gegrundet connectiret haben: Nechst diesem kan gar leicht vermuthet werden, daß in præsenti asu ob rationem subiecti und aller bisher berührter causarum sich beschwyrliche flatulentiae einfinden, welche überhaupt volleibigen vollblütigen, insufficierter menstruatis, in starker diæt stehenden re. Weibes-Personen sehr gemein sind, auch zu dergleichen vertiginosis molestiis Ursach geben; mithin in diesen Zufall mancherley Ursachen in Erwegung zu ziehen seyn.

Was

Was aber unser Consilium Medicum anlanget, so gehet dasselbe das hin, daß vor allen Dingen von vielen und unter mancherley Wechsel stehenden Arzneyen möge abgestanden hiernebst das Gemüth in fernerer Gelassenheit erhalten, von vielen øconomischen Sorgen zugleich abgezogen, und eine Zeitlang in eine besondere Stille gebracht werden, anerwogen auch die Wirthschaftliche Besorgnisse im verborgenen das Gemüth beunruhigen und ein ohnedem empfindlich Haupt beschwehren können. Hiernebst kan die bissherige Bewegung des Leibes mit solcher Mäfigung fortgesetzt werden, daß keine Erhizung oder ebullition des ohnedem flüchtigen Geblüts verursachet werde, dazhero alle eussere und innere Erhizung behutsam zu vermeiden. Diesem nach sind alle erhizende Speisen und Getränke auszusezen, vielmehr eine in quantitate und qualitate zu mäfigende diæt zu verordnen: insonderheit daß die Abend-Mahlzeit sparsam eingerichtet werde, nicht weniger daß entweder an statt des ordentlichen Getränktes ein reines leichtes Wasser, oder anderer dinner potus erwehlet werden: So dann daß sub diæta kein hiziger Wein, am allerwenigsten Ungarische und ausländische starcke Weine gebrauchet, sondern ein alter Rhein-Wein mit mäsigem Gebrauch zu erwehlen sey. So dann möchte zuweilen eine gelinde Laxation mit rhabarbaro. passulis und cremore Tart. veranstaltet, die Alderlässe auf den Fusse des Jahrs 3. mal soll nicht unterlassen, weilen aber diese unzulänglich scheinet congruo tempore 2. bis 3. mal die scarificatio in inferioribus regionibus subordiniret, alle hieszige spirituosa essentificata, balsamica, auch so gar alle aloetica müssen unterlassen, der Seltner oder der bereits gut befundene Schwalbacher-Brunnen kan vor andern Wassern und Bädern gebrauchet, hingegen die balnea ausgelassen, die pediluvia aber mit Salz und Asche, auch bey vorfallenden affectu vertiginoso die frictiones pedum und gelinde rubefacientia ad pedum plantas angerathen, bey besorgerter flatulentia kan füglich clyster emolliens leniter roborans & stimulans ordiniret, auch dann und wann pulvis temperans e Corall. rubr. ppt. C. C. sn. Δe, tremor. Tart. & Ω. purif. verordnet werden. Solches alles aber muß nicht mit überflüssiger Sorgfältigkeit, sondern in mäfiger tranquillität nach und nach gebraucht werden. Endlich könnte man præmissis prioribus die Tinct. Corall. Tinct. Gn ij. Tart. & Sp. Tridulcem per intervalla zu Hülfe nehmen, übrigens aber mehr ex diæticis vorgedachter massen als pharmaceuticis zu Hülffe kommen: dieses unser denen regulis artis gemäß eingerichtetes Consilium haben wir nicht allein diesmal abfassen, sondern auch zu fernerer consultation unsren guten Beyrath gar geflissentlich versichern, auch dieses Consilium mit unsren Facultäts-Siegel ausfertigen wollen. H. den 24. Julii Anno 1736.

## CASUS XXXVI.

Consilium I. pro affectu hypochondriaco arthritico,  
ischiad. podagr ex Hæmorrhoidum obstructio-  
ne & vita sedentaria & multis animi occu-  
pationibus.

**J**e Vous rends tres h[abiles] graces de la part que vous prenes a la situation de ma santé laquelle quoique Sans un danger present est toujours très facheuse non obstant tous les remedes, dont je me suis servi depuis 2. ans. C'est un concours de plusieurs incommodités, des convulsions spasmodiques, des douleurs aux genoux, & a la ceinture d'enbas de l'arthritis ou sciatique par tout le corps : Et pour surcroit de tout cela je me trouve saisi d'un flux involontaire de l'urine qui me fait passer les nuits, dans une continue interruption du sommeil par l'humidité qui se communique au lit voila asset d'incommodité pour me faire souffrir beaucoup : Comme mon mal tire son origine de l'obstruction des hemorroides causé par la vie sedentaire, & laquelle s'est jettee sur le genus nervosum, il n'y auia guere de remede qui me'n puisse delivrer, si ce n'est qu'elles reprennent leurs cours.

Il se pourroit encore que la goute fit le même effet a laquelle cependant je ne vois pas d'apparence. Je voudrois que Messieurs les Medecins trouvassent le moyen de me delivrer du Flux de l'urine qui est difficile a guerir, & si vous pourriés tirer d'eux quelque remede salutaire cela me soulageroit beaucoup. Enfin il faut que je remette tout a la disposition du ciel & que je prenne patience, vous souhaitant toujours une par faite Santé &c.

## Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

**A**uf ergangenes Begehrēn über eines gewissen hohen Ministers bisherige arthritische Beschwerung von unserer Facultät ein sicheres und heilsames Consilium Medicum zu ertheilen, so haben wir nach übernommener Collegialischen deliberation wahrgenommen, daß die relatio historica außer der Benennung des kränklichen Zufalls, sehr abgekürzt und unvollkommen sey, dahero wir auch nicht anderst, als die nahmhaft gemachte Umstände zu lassen,

sen, unser in arte gegründetes Gutachten abfassen und einrichten : Es ist aber in der kurzen Nachricht von dem Zustand der Maladie uns nichts mehrers wissend gemacht worden, als daß nebst denen arthritisch-ischiadisch- und gonagrishen Schmerzen, sich auch eine beschwerliche involuntaria nocturna bisshero geäußert, hiernebst aber auch nach der Prognosi ein paralitischer Zufall will befürchtet werden : Was folgends die Ursachen dieser Maladie anlanget, so werden die obstruirten Hæmorrhoides und eine sehr sittsame Lebens-Art nahmhaft gemacht, welche beyde zulänglich genug sind, mehr gedachte fränckliche Zufälle zu erregen und zu unterhalten, gleichwie in denen observationibus medicis viele Parallel-Casus bekannt sind, da aus den turbis Hæmorrhoidum dergleichen spasmodische Krankheiten entstanden und die irregulares motus hæmorrhoidales die vias urinarias und spermaticas eintreten, dahero dieselbe mit mancherley Beschwehrungen afficirn, dahin wir in gegenwärtigen casu obbemeldte mictionem nocturnam rechnen : Da nun gedachte affectus spasmodici an sich pertinaces sind, folglich sehr selten und destoweniger leicht im Grund auscuriret und aboliret werden können, so können wir in der applicatione keine natürlichere und convenablene Eur hochgedachten Herrn Patienten vorschlagen, als erstlich durch eine fleißigere und zureichende Leibes-Bewegung alle Glieder desselben in eine gute activität zu bringen, damit die spastischen Bewegungen, durch eine gemäße ordentliche Leibes-Bewegung entweder resolviret, oder abgehalten, hiernebst das Geblüt richtiger und besser circuliret, die stagnationes aufgelöst und abgewendet, der beschwerliche Überfluß des Bluts vermindert, das Geblüt selbst durch nöthigere und mehrere Reinigung und zulänglichere Abführung aller schädlichen Unreinigkeiten in einen bessern und gesundern Zustand gesetzt, mithin auch der hæmorrhoidalische processus wiederum in ordentlichen Gang und Stand gesetzt und hergestellt werde ; zu Förderung aller dieser Vortheile dienet eine wohl eingerichtete und gemäsigte diät, darinnen mehr liquide als trockene und viel oder schwehr Geblüt schaffende Speisen dienlich sind, dabei ein geringer Gebrauch scharffer und das Blut und andere heftige Bewegungen desselben anreijender Gewürze anzurathen : was auch sonsten Bleihungen, Verstopfungen und andere Unruhe in Unter-Leibe verursachen kan, dasselbe mag an Speiß und Getränk unterlassen werden : Wann auch bey den Mahlzeiten eine wenige portion Ungarischen Weines getrunken wird, so ordnen wir den Gebrauch eines reinen Wassers statt eines andern ordentlichen Getränkes : es würde auch nicht undienlich seyn, sich eines leichten so genannten mineralischen Wassers zu 3. 4. auch 6 Wochen mit etwas Weins vermischet zu gebrauchen, dahin die Schwabacher, Seltner, Wildunger, Dinnsteiner

ner ic. Wassere zu rechnen sind: Was aber noch näher die remedia pharmaceutica betrifft, so möchte des Jahrs 3. bis 4. mal eine Aderlässe auf den Fuß, nach proportion der Leibes-Stärcke, der Kräfte, des status plethorici, sensibilität und diæt zu 10. 12. 14. 16. Lothen wiederholet; darbey auch Jährlich einige mal eine gelinde Laxation mit Rhabarbaro, oder der Magnesia alba, oder Aqua Viennensi gebrauchet werden; (Lentilius giebt in seinen Miscellan. Part. I. p. 165. und Eteodr. p. 717. diesen Electuario ein besonders gutes Zeugniß Rec. Elect. de tamarind. unc. ij. Caryocost. unc. j. pulv. hermodact. drachm. iij. & ij. dulc. drachm. j. M. woselbst er auch den modum anweiset, wie dieses Elect. zu gebrauchen) hernach halten wir währenden affectu spastico dienlich eine emulsionem diaphoretico sedativam aus denen Aquis destis Scorzoner C. b. flor. sambuc. tiliæ, acac. parolys. sem. C. M. papav. alb. pinear. mund. nicht weniger gegenwärtiges Pulver Rec. Magister C. C. Ceruss. & ij. nitr. purit. Corall. rubr. ppt. specif. Cephal. Mich. ana drachm. f. M. täglich früh und Abends einen scrupel davon mit Linden-Blüth Wasser einzunehmen: es möchte auch Dn. Patiens von obgedachten aquis Soteriis eines nach Belieben 3. oder 4. Wochen mit den dritten Theil einer leichten oder dinnen Milch vermischt, täglich frühmäsig warm, den sten Theil einer Maß trincken, bey desselben Gebrauch aber den Gebrauch Deutscher Weine zu unterlassen: wir ordnen auch an statt eines ordentlichen Getränktes eine ptisane oder decouatum bromium ex rad Liquitit. sarspar. ras. ebor. sem. scenc. & passul. min. bisweilen species zu Kräuter-Thee, darunter auch herb. millefol. arnicæ betonic. gebracht werden können.. Indessen mag man auch unter der Hand ganz behutsam und gelinde auf die revocation derer hæmorrhoidum arbeiten, worzu wir Clysteres lenientes erweichende balnea, oder auch dergleichen Dunst-Bäder, auch unter dieser Mittel-Gebrauch die pilulas Stahlianæ z. auch 3. Tage hinter einander zu 15. Gr. recommendiren: man könnte auch bey gelegener Zeit die Blut-Zgeln ad hæmorrhoidalia loca anlegen: Ausser diesem sind wieder die arthritischen Schmerzen dienlich Balnea ex flor. sambuc. acacior. parolys. verbasc. anethi flachadi. citr. papav. rhæad. herb. sideritide rad. valerian. Diese rationem diætæ, regiminis und remediorum achten wir bey gegenwärtigen Casu vor dienlich: woferne also die motus hæmorrhoidales besser reguliret werden, so wird die beschwehrliche nocturna von selbst cessiren, bis dahin man aber unter denen eusserlichen sichern palliativ Mittel gebrauchen kan, diejenige instrumenta welche Heister in seiner Chirurgia Tab XVI. n. 18-20. beschreibt: Möchte man auch zu Abends etwas weniger Trincken,

so könnte solches dieser Beschwehrung auch einigen Abbruch thun. Den Grund eines zu befürchtenden paralytischen Anfalls können wir aus der überstandten relatione morbi nicht einsehen oder erkennen: Wünschen dennoch daß diese vorgeschlagene Mittel eine heilsame und gesegnete Wirkung haben und leisten mögen: dieses unser Consilium Medicum unter Collegialischen deliberation abgefasset, haben wir mit unsrer Facultät-Zusiegel verstärket ausfertigen wollen. H. den 15. Octobr. An. 1734.

## Consilium II- Ejusdem affectus, prius illustrans, confirmans amplificans.

### Consilium Medicum.

**S**eilen aus den ertheilten Responso, und gegebenen Consilio Medico einer Hochlöblichen Hällischen Medicinischen Facultät zuersehen, daß die überschickte relatio historica morbi sehr kurz und unvollkommen gewesen, um so mehr da solche von keinen Medico abgefasset, und illustrissimus atque Excellentissimus Dnus patiens in Literis ad amicum seiner fränckischen Constitution nur incidenter gedacht: Als habe qua ordinarius alle Umstände, so seit 3. Jahren observiret, nicht weniger verschiedenes was von den erfahrensten Medicis, mit welchen in dieser Zeit vielfältig correspondiret, und consultiret, entweder angerathen, oder auch von mir vorgenommen worden, hiermit treulich und aufrichtig communiciren wollen. Daher überschicke hierbei nicht nur ein und anderes, so seit der Zeit mit den berühmten Hoffrath-Stahl sel. hierüber communicaret und concertiret, sondern melde zugleich, was daher mit den Herrn v. P. Kl. Rath und Leib-Medico, zum öftern in Consiliis geschlossen habe, nebst noch mehreren Umständen.

Aus dem sub N. 1. A. 1732. den 22. Nov. an Herrn Hoffrath-Stahl von mir abgeschickten Consilio ist zur Eniige zuersehen, daß Excellentissimus Dnus Patiens so dermalen 64. Jahr alt, eines sanguinischen und cholerischen temperaments, vollblütig vielen Sizzen ergeben, und in vorigen Zeiten durch mehrere Jahre den ordentlichen Gang der Güldenen-Ader gehabt, numehr gegen die 4. Jahr an der Verstopfung dieses hæmorrhoidal-Flusses leyde; wiewohlen sich solcher nachhero, meines wissens, einmal post assumptionem medicamenti rhabarbarini wiederum in etwas gezeigt. Gleichwie nun aber aus der obstruction der Güldenen-Ader, allerley spasmatische Zufälle entspringen; Also ist da hier auf diese ein vollkommenes malum

malum hypochondriacum erfolget, und wohl zu observiren, daß sene inclinatio ad somnum sowohl, die Excellentissimus Dnus nach denen verstopfften hæmorrhoidibus in ersten Jahren erlitten; als auch die hier nechst und noch dato verspürte spastico-arthritis dolores, nicht weniger ipsa mictio involuntaria bloß von denen irregularibus motibus hæmorrhoidalibus ihren Ursprung genommen, da solche, nachdem sie entweder aufwärts gehen, durch die erfolgende congestion, gegen den Kopf, eine inclination zum Schlaff, oder da sie sich mehr abwärts, seitwärts, oder auch einwärts äusseren und eintreten, theils in anderen Theilen affectus spastico-arthritis verursachen, und dahero bald in regione ischiadica, unter einer affectione ischiadica, bald in denen Knien, unter einer gonagra, bald in denen Zähnen unter einen Podagra, bald in anderen Theilen, absonderlich in denen Hüften, unter andern Beschwerungen zum Vorschein kommen. Wobey doch zumerken, daß diese schmerzhafte Zufälle excellentissimo Dno Patienti einmal heftiger als das anderemal zusezen, nachdem nemlich das Wetter changiret, und das äusserliche regimen mehr oder weniger observiret wird, wie denn sonst die Mattigkeit und der Schmerz, der sich bey dem Aufstehen von Sitzen sowohl, als auf das Stiege steigen, bisweilen mehreres in denen Knien und Hüften einfindet, eben durch eine mässige Bewegung wiederum in etwas nachlässt.

Von der flatulenz, schlechten Appetit, einiger Schlaflosigkeit, und Wallung in Geblüth, so sich bisweilen geäußert, und noch dann und wann pro diversitate circumstantiarum zeigen, will eben nichts anführen; Sondern nur des besondern starken Zuckens gedencken mit welchen illustrissimus Dominus Patiens Nachts, da sie zu Bette gehen, am meisten incommodiret sind; Wegen des effluxus involuntarii urinæ aber muß noch dieses beifügen, daß solcher schon gegen die dritte halb Jahr daure, und ohnerachtet er einmal mehr oder stärker, als das andere mal verspühret worden, dennoch nicht abgenommen; Sondern sich in so weit verschlimmert habe, daß da er sich in vorigen Zeiten mehr des Nachts in Schlaff eingefunden, nun mehr bisweilen auch des Tages in Stehen, und in Bette, nachdem der Leib nur ausgestrecket, schon zum Vorscheine komme, dahero sehr probabel ist, daß obwohl dieser effluxus temporarius ohnstreitig, dahier von einer stagnatione hæmorrhoidalni mictum cruentum minante, wenigstens zum Theil entsprossen, und vielleicht auch aliquid calculosi zum fundament haben möchte, da Herr Hoffrath-Stahl in dem von 12ten Januario A. 1733. an mich ergangenen Schreiben ein gleiches exemplum in beato illustrissimo Parente præsentis Domini Egri de Anno 1714. allegiret; dennoch in sphin-

sphinctere vesicæ endlichen nach so vielen spastischen Bewegungen eine Fleisne relaxatio, non tamen plane paralytica, erfolget sey.

Gleichwie nun Herr Hoffrath-Stahl sel. letzteres symptoma micti-  
onis involuntariæ ebenfalls selbst a restagnatione hæmorrhoidalii  
mit mir deduciret hat; Also ist die causa immediata des mali hypochondriaci sowohl, als aller übrigen spasmodischen Zufälle eben in einer dergleichen restagnatione, und impedito humorum progressu tamen visceribus quam  
in aliis partibus zusuchen; Und ob wohl berührter Stahl in sein responso  
von dem 9. Octobr. 1732. da er de diversitate inter humores corporis in se ip-  
sis considerandos, & motum illorum recte perpendendum verschiedenes an-  
führt, und ratione usus practici zugleich meldet, quod sæpe veros scopos the-  
rapeuticos turbare possit concepta opinio, quod propinquior causa querenda sit  
In humoribus & scopus curationis ad illos dirigendus, ubi rectius ad motus in  
ordinem redigendos, respiciendum esset, nicht weniger dieses auf die motus to-  
nico-spasticos, und insonderheit pertinaces Rheumaticos, und arthritico-poda-  
gricos appliciret, ratione mediatæ proximioris causæ humorosæ in etwas zu  
contradiciren scheinet; So ist doch klar, daß gleichwie er nicht nur nach sei-  
nen eigenen systemate da hier abundantiam humorum majorem statui-  
ren: Sondern auch eine Augenscheinliche visciditatem sanguinis zugeben  
muß, und discrasiam humorum generaliorem qualencunque a longis  
annis contractam selbst allegiret; Also ich auch allezeit der Meynung  
gewesen sey, daß man die motus ad consuetam hæmorrhagiam contendentes  
sowohl, als auch latius extravagantes, si exitum non assequantur, atque effectus  
varios, stagnationes, tensiones, restrictiones contentiones, infarctus per certas  
corporis regiones induentes, vor alle wohl ponderiren, ingleichen die hierbey  
sich ereigende Wallung des Geblüts von welcher die Schwührigkeit ihren Ur-  
sprung nimmt, in consideration ziehen solle.

Die Blehungen sind hierbey nicht zu vergessen, wie dann ex causis  
mediatis remotioribus naturalibus das sanguinische und cholerische  
temperament, habitus plethoricus, vitæ genus sedentarium, artas gra-  
vior, und insonderheit adsuetudo suscipiendarum commotionum per-  
leviores occasiones hierher zu referiren; Ex remotioribus non natu-  
ralibus aber zu dergleichen contentiōibus die Veränderung der Luft bei  
variablen Wetter, und die allzugeringe motion nicht weniger die beständige  
Kopff-Arbeit, und Gemüths-Bewegungen vieles beytragen.

Prognosin betreffend, so ist das malum hypochondriacum eben  
so hartnäckig, als gegenwärtige affectus spasmodici, und wann man auch  
eine ganz andere Lebens-Art ergreissen wolte, wird doch weder der eine noch

andere Zustand aus dem Grund zu heben seyn. Dahero Excellentissimus Dominus Gedult haben, und mit erträglichen Zustand zufrieden seyn muß, zu welchen sie aber auch so lange unnöglich gelangen können, als selbige nicht den festen Schluss fassen, theils eine recht ordentliche, und in denen consiliis mit vielfältigen Fleiß concertirte Cur vorzunehmen, theils aber auch hierbey, so viel immer möglich, von aller serieulen Arbeit so wohl zu abstrahiren, als ben sehr veränderlichen und nasskalten feuchten Wetter sich zu Hause zu halten. Durch dergleichen convenientes reglement der Cur und Diät aber können die motus hæmorrhoidales in besserer Ordnung gebracht, und die beschwehrliche mictio und so gewisser gehoben werden, welche eben keine Anzeige ist eines zu befürchtenden paralytischen Zufalls, wohl aber ehe mictum cruentum, hæmorrhoidalium contentionum non ita raro spurium filium nach sich ziehen dürfte.

Endlich ist auch noch zu erinnern, daß ohnerachtet einer regurgitatio humorum versus caput, so in vorigen Zeiten sich durch eine inclination zum Schlaff geäussert, und auf einen affectum soporosum, wo nicht gar apoplecticum gezielet, dermalen nicht mehr verspühret wird, sich illustrissimus Dominus Patiens demnach wohl vorzusehen habe, damit nicht etwa in diesen spastico - arthriticis affectibus, durch contraire Medicin oder einige Erkältung bey frequentirung des Raths in variabelsten Wetter das malum einwärts getrieben werde.

1) Zu Vermeidung des überflügigen Geblüts so wohl um die æquinoctia allezeit eine Fuß-Aderlaß vorgenommen; als auch biszweilen ein oder zwei Monat hiernächst ad præoccupanda molimina hæmorrhoidalia cum successu Blut-Tgelen ad loca hæmorrhoidalalia gesetzet, nichtweniger Excellentissimus Dominus ob eandem rationem, das von einigen angerathene Schröpfen etliche mal erlaubet, dergleichen Aderlaß, und evacuations per vasa hæmorrhoidalalia noch ferners nach proportion der Vollblütigkeit, Kräfste, und molimum füftighin allerdings nöthig, um so mehr, da ohne solchen auch die herrlichsten Medicamenta in diesen Casu nichts effectuiren werden.

2) Hat man dahin gesehen daß man qualitatem vitiosam humorum corrigire, wie denn Stahlius selbst, welcher in seinen Consilio den 9ten Decemb. 1732. nichts auf die universaliores & generaliores intentiones tam methodi, quam auxiliorum hält, doch in den gleichen responso anrathet, ut generaliores emendationes qualiumcunque impuritatum eraseos humorum, quæcunque a longis annis contractæ, atque suscepit esse possunt primo omnium loco siant. Wie verschleimet das Gebluth ges-

we-

wesen sey, hat sich bey denen Alderlassen genugsam gezeiget, dahero nicht nur incidendi sine in diversis formulis bald arcum duplicatum tartarus vitriolatus nitrum antimoniatum succinum præparatum, bald wiederum juscula aut ex Radice Cichorii, Scorzoneræ aut ex ipsis viperis parata gegeben, bald Radix Chinæ Polypodii quercini oder auch Essentia Trifolii sibrini ordiniret; allezeit aber imprimis orgasmio præsente methodum temperatissimum erwehlet; sondern auch in vorigen Zeiten so wohl advisedi resolutionem, als auch dilutionem den Gebrauch des Selterer-Wassers einmal angerathen. Stahlius verwirfft zwar in unseren subjecto alle fontes dictos salutares, calidos & frigidos, pro externo, vel interno usu, atque tam sapore, quam effectu omnium postremas esse, Selterenses aquas, scribit, weilen aber hierauf verschiedene observationes allegiret, da in meiner praxi annotiret, daß dieser Brunnen nicht nur in hæmorrhoidum obstructione den fluxum hæmorrhoidalem sub ipso usu in diversis subjectis hergestellet; sondern auch orgasmum humorum compescendo in Illustrissima quadam Dna, welche in vorigen Zeiten fluxu mensium nimio, atque pro incurabili habito laboriret, copiosorem etlichemal so gleich moderiret habe, als schreibt Stahl den 12ten Jan. 1733. de aquis Selterianis nihil contradico, quamvis experientia meæ nunquam certe satisfecerint, ut illas vix non pro inertibus habeam; illud autem minus probare possum quod copiosius bibtæ ventriculum, & digestionem gravent, certissime, si frigidæ bibantur. Possunt tamen talia incommoda per usum consuetum vini bonæ notæ emendari. Bey so diversen sentiment, habe von gemeldten Brunnen keine fernere Cur ordiniren wollen; andere aber um so weniger substituiren können, da solche allhier nicht zu bekommen, und Excellentissimus Dnus zu keiner entfernten Reise sich iemahls resolviren können, wiewohlen öfters zu einen Gebrauch des Selterer-Wassers oder eines anderen in loco angerathen, welches erstere unter so vielen vorgeschlagenen, als den Schwalbacher, Wildunger, Dinstener, des Carls-Bads zugeschweigen, noch allezeit vor das convenienteste halte. Doch wäre mein ohnmaßgeblicher Rath diesen ohne Milch zugebrauchen, indem letztere zwar die fibras strictas einigermassen relaxiren, und die acrimoniam humorum obtundiren, aber auch die allzugrosse Verschleimung des Geblüthes bey so geringer motion noch vielmehr häussen würde; Ubrigens bin eben der Meynung daß man dergleichen Brunnen 3 bis 4 Wochen lang, täglich frühmäfig warm trincken solle.

3) Hat man bisher getrachtet die Schärfe der Galle, theils durch der-  
gleic  
M m m m 2

gleichen temperirte remedia, theils per ipsa nitrosa, oder per ipsa diluentia zu benehmen.

4) Aber auch nach Auflösung des Schleimes öfters etwas gelindes zur Abführung angerathen, welches zwar selten geschehen, künftighin aber des Jahres einige mal zu recommendiren, worzu sanguin. Cichorii cum i hababar. drach. ij. oder mehr, und sale tartari paratum, oder auch magnesiam albam oder etwas anderes vorschlage.

5) Habe bey denen Wallungen des Geblüths, so wohl gleich zu Anfangs, als auch bey deren Aufnahme nichts bessers als die nitrosa befunden, non omissis tamen absorbentibus, emulsivis ex aquis diapnoicis, Card. benedict. floribus Sambuci, Tiliæ, paralyseos, Acaciæ, seminis Cardui Mariæ Papaveris albi Pinearum mundarum aliisque diluentibus, dergleichen remedia allein sufficient sind; die congestiones ad peculiaria loca und die hierinfals verspüherte contentiones zuverhindern, und durch einen gelinden Dunst zu zertheilen.

6) Sind contra flatulentiam nicht nur die angerathenen digestiva und amaricantia, sondern auch die gelinden laxantia gerichtet.

7) Muß man vor andern auf die Stärkung derer partium solidarum sehen, und dahero suchen, die spastischen stricturas so wohl per cinnabarinam, als auch durch andere dissolventia zu benehmen. Zu diesem Ende sind in Consilio de Ao. 1732. theils einige spirituosa als spiritus serpilli, Lumbicorum terrestrium, formicarum, theils suffitus ex Succino, Olibano, Mastiche, Stœchade citrina theils Säckel, so ex herba Serpilli, Rorismarini, Salviæ, Majoranæ, Origanî, Chamomileos zu versetzen, von mir äußerlich vorgeschlagen worden. Gleichwie ich nun aber in dergleichen affectibus innerlich alle hizige Sachen, und positive diaphoretica cum regimine meide und iederzeit methodum temperatissimam ergriffen: Als habe diese externa, weder auf andere Art, als prægressa venæctione, aliisque universalioribus, junctisque insimul internis temperationibus recommendiret, noch Excellentissimo Dno ordiniret, um so weniger, da einige alle spirituosa, und balsamica hierinfals aus unnöthiger Vorsorge einer befürchtenden innerlichen inflammation wiederrathen, obwohlen jene balsama ex Oleo Nucis moschatæ expresso cum oleo destillat Majoranæ, Succini, serpilli, welche in incontinentia urinæ ob aliqualem Sphincteris vesicæ relaxationem äußerlich unter einen moderaten Gebrauch angezathen, nicht undienlich seyn solten.

Gleichen effect werden die angerührten Bäder ex Floribus Sambuci acaciæ, paralyseos verbasci, Aneethi, Stœchados citrinæ, Papaveris Rhea.

Rheados, Herb. siteritidis Rad. Valerianæ erreichen, so zugleich wider die arthritischen Schmerzen gerichtet. Stahlius hat sich besondere Mühe gegeben, etwas contra incontinentiam urinæ ausfindig zu machen, gleichwie aber das von ihm, und mir schon vorhero vorgeschlagene Emplastrum saponatum Barbette cum Camphora remixtum secundum tractum perinæ nicht eben gar zu oft appliciret worden: Also hat auch Excellentissimus Dominus sehr wenig mit der ordinirten Essentia Rad. Pimpinellæ Albæ atque succini continuiret. Herr von P. hat die terram melitensem von welcher Boccone so viel Wesens macht, angerathen, von der aber noch nichts genommen worden. Gewiß ist's, daß überhaupt auch bey dieser incontinentia vor allen dahin zu trachten sey, daß man die spastischen und arthritischen contentiones verhindere, lindere und zertheile, wodurch andere hiervon abstammende particulaire Zufälle sich zugleich verliehren werden, welche, so man sie allein in consideration ziehen würde, entweder desto härter zu heben sind, oder niemahls beständig nachlassen würden. Dahero Excellentissimo Dno Patienti zu rathe, daß er sich einer ordentlichen, auf die spastischen Zufälle gerichteten Cura unterwerffe, nebst welcher Herr Hof-Rath Stahl insonderheit bey diesen fluxu urinæ involuntario innerlich zugleich Radicem Enulæ, qualicunque formula, conservæ, decocti, extracti, Quint-Essentia recommendiret. Denen warmen Bädern trauet er hierinfals nicht, weilen diese mehrere Wallung verursachen möchten, gedencket aber zugleich qualiscunque limi talium thermarum, welchen man besondere Wirkung zuschreibt, fals er ad locum affectum appliciret wird. Wiewohlen hieben erinnern muß, daß Excellentissimus Dnus weder von einem io-tägigen Gebrauch des Badner Baads vor 2. Jahren, noch dieses Jahr nach einer vollständigen Cura des Altenburger Baads den geringsten contrain- reffect verspühret habe, und selbsten noch immer zu den Gebrauch des Dip- lizier Baads inclinire, zu welchen doch nicht einrathe. Vieles oder vielerley Arzneien dienen hierinfals nicht; sondern es kommt eingig und allein darauf an, daß man etliche wenige, sichere und probate remedia, in gehöriger Ord- nung, und continuation gebrauche, sich aber auch vor allen unsichern Medicamenten hüte. Unter letztere rechne alle repellentia fortiora, alce ad- strigentia sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, inderne solche oh- nedem particularem talem laxitatem nicht aus den Grund heben können, gewiß aber in dem hämorrhoidal-Wesen noch mehrere Unordnung erwecken würden, der höchsthärdlichen regurgitationem tam circa peripheriam quam interiora corporis, zugeschweigen.

Anodyna, narcotica, opiata sind gefährlich wie denn gar bedenklich, wenn unter allerhand versuchen ein und anderes etwa nicht recht getroffen würde.

Ein klares Exempel hat Excellentissimus Dominus vor kurzen gehabt, daß er sich entschlossen, pulverem ex semine hyosciami albi atque terræ catechu anatica portione ad gr. XV. præscriptum atque ab anglo quodam summopere in incontinentia urinæ laudatum zunehmen, ohnerachtet ihm dieses mit Herr von B. wiederrathen, indem Excellentissimus Dominus nach Nehmung ersterer doseos den 7. Octobr. 1734. nicht nur des Nachts wieder seine Gewohnheit aufgestanden, und den Morgen darauf adstantes memorizæ debilitationem atque confusionem in actionibus. Er aber selbstens des Morgens grosse trockene in Mund, und in Rath lingua motum imminutum observiret; sondern auch nach der 2ten dosi des Nachts mehrere Unruhe, und confusion in Nieden von denen domestiquen verspühret worden, dahero man mich auch in der Nacht geruffen; bey meiner Aufwartung hat mich Excellentissimus Dominus Patiens zwar gesehnnet, sich excusiret, daß man mich wieder seinen Willen in der Ruhe gestöhret und von allen was vorgenommen worden accurate Erzählung gemacht, in einen Augenblick aber sind selbige adversissima verfallen, so, daß sowohl confusionem memorizæ als die grösste Unruhe aufs neue annotiret. Nun ist wohl keine alteration zugegen gewesen, weilen aber der Puls extraordinair klein, langsam und recht unterdrückt befunden, und über dies vielmehrere stricturæ spasticæ als sonst, ausgebrochen, als habe nicht nur gedachten pulverem ex semine hyosciami albi verbothen; sondern auch incidendi atque discutiendi fine theils innerlich pulverem ex arcano duplicito, antimonio diaphoretico atque oculis cancerorum præparatis, theils äußerlich in fronte spiritum vini camphoratum leniter crocatum angerathen, theils mit Herr von P. schriftlich sogleich concertiret, was in graviori statu zuthun sey. Den folgenden Morgen hierauf hat sich Excellentissimus Dominus schon wieder recolligiret, dahero dergleichen medicin noch ferner continuiret, auch nicht nur ruhigere Nächte erfolget, und confusio memorizæ, welche zwar noch dato, gleichwie vor den Gebrauch des seminis hyosciami in etwas schwach ist, wiederum cessiret, sondern auch durch diese zertheilende Sachen die dolores spastici erleidentlicher, und die incontinentia urinæ in etwas vermindert worden, welchen Effect aber Excellentiss. Dominus sem. hyosc. zuschreiben wolte, da er doch mehr denen diapnoicis zu attribuiiren. Und eben wegen dieser falschen persvasion incliniret Hr. Patiens noch immer zu den Gebrauch

Gebrauch des seminis hyosciami. Hiernechst wäre wohl eine kleine Gemüths-Ruhe, nebst einiger continuation vorgeschriebener medicamenten, und einer wohl eingerichteten Diät vennöthen gewesen, welche aber so wenig bey diesen Umständen als sonst observiret worden. Weswegen hiermit nochmalen gewissenhaft erinnere, des illustrissimus Dominus Patiens bey veränderlichen naß kalten Wetter, sowohl præservative, als noch mehreres curative, sich des Naths völlig enthalten müssen, woferne er sich nicht in die grösste Gefahr setzen will. Von denen Speisen sind diejenigen schädlich, so die Wallungen des Gebluts oder Blehungen und Verstopfungen, oder auch das Geblut selbst vermehren, dahero das Gewürz in geringer quantitat anzurathen, alle Hülsen-Früchte aber, und folglich Erbsen, Bohnen zumeisten. Und gleichwie mehr liquide Sachen zu recommendiren, also soll auch der Trank sufficient seyn, doch mehr von einer dämmern und temperirter als substantioelen und hizigen Sorte bestehen, wie dann allen Hungarischen-Wein dahier verworff, und Excellentissimus Dominus vor allen anderen seinen ordinaires Mosler, oder Rhein-Wein ordinire, dabey aber auch an statt eines ordentlichen Tranks das vorgeschlagene decoctum ex Radicibus Liquiritiae, salsaparillæ, Rasura eboris, semine foeniculi zuverschreiben, theils zur gehörigen Zeit ein leichtes mineralisches Wasser als Gether oder Dinnsteiner mit Wein vermischt, zu z. und mehr Wochen lang zugebrauchen, theils Kräuter-Thee ex herbis Millefolii, arnica Betonica anzurathen, doch ist ohne genugsamr beständigen Bewegung kein vollkommer effet je malen zuhoffen, wodurch im Gegenthil das Geblute in gehörige circulation gebracht, und auf solche Art nicht nur durch die gehörigen se- & excretiones gereinigt, und vermindert, sondern auch die stagnationes resolviret und ferneres verhindert, und selbsten die hæmorrhoides wiederum in vorigen Gang gebracht werden können, auf welche thnedem dahier allezeit vor anderen zussehen, wiewohlen die revocatio hæmorrhoidum eben nicht durch einige dahin abziehlende medicamenta geschehen soll, sondern wenn ja etwas gegeben würde, ist solches mit besonderer Vorsichtigkeit und Behutsamkeit vorzunehmen, welchenfalls die recommendirten Clysteres lenientes, erweichende Balnea und 2. oder 3. Tage zu 18. Gran darzwischen gebrauchten Pilul. Stahlii nicht undienlich seyn solten, insonderheit so man die Blut-Zgeln zur gewöhnlichen Zeit ad loca hæmorrhoidalia zugleich applicirte, wodurch wenigsten die molimina hæmorrhoidalia, und viele andere hieraus entstehende Zufälle, præoccupiret werden. Ubrigens bin noch allezeit der vorigen Meynunge, daß Excallentissimus Dominus um ein freyer und ruhiger Gemüth, welches bey dergleichen Euren höchstnöthig ist, zuverlangen, sich keinesweges mehr wie bisher

bisher geschehen, von so vieler serieusen Kopf-Arbeiten solle überhäussen lassen, vielweniger selbsten dahin antragen, mit Vermeydung aller Gemüths-Bewegung, so zu einer Verschlimmerung gegenwärtigen Zustandes vieles beytragen könnten.

Ist also hieraus zusehen, wohin sowohl in der exacerbatione selbsten, als auch præservandi sine meine Absicht gehe, und kein Zweiffel, man werde durch gehörigen und vernünftigen ordentlichen Gebrauch vorgeschlagener Mittel es dahin bringen, daß alle diese Zustände nachlassen, wiewohlen Excellentissimus Dominus Patiens auch mit erträglichen Zustande zufrieden seyn, und wann es nöthig, nichts versäumen müß. Nun erwartet Excellentissimus Dominus zu vernehmen, was man nicht nur von Gebrauch des seminis hyosciami halte, sondern auch von den vorgeschlagenen reglement der Cur so wohl, als der diæt ferner statuire, und entweder zu approbiren, oder zu verbrennen vermeyne. Gott verleyhe hierzu seinen Seegen und Gedeyhen. W. den 25. Novembr. 1734.

Carl Friedrich v. L. Hochfürstlicher Sachsen  
M. Rath und Leib-Medicus auch der Räys.  
Acad. Nat. C. Adjunctus.

Nō. I.

## Consilium Medicum.

Illustrissimo atque Excellentissimo Domino, temperamenti sanguineo-cholerici, habitus plethorici atque atque compactioris, firmiorique, 62. annorum. existenti, ratione cibi & potus diæte quidem viventi, ob vitæ vero genus sedentarii motum decentem non instituenti; Huic inquam a multis annis hæmorrhiodario, hæmorrhoides alias ordinate sæpius fluentes, jam per duos annos circiter emanere penitus. Atque hanc suppressionem sequebatur universus mali hypochondriaci apparatus. Hinc congestio versus partes superiores, atque soporosa illa affectio ante annos observata, quæ tamen nunc hoc minus annotatur, quod coagelio aliorum tendat, seque nunc doloribus spasticis, tensivis, arthriticis, jam ischadicis, aliisque magis exerat. His sub hujus anni initium jungenbantur vomibunda conamina, flatulentia, inappetentia, vigilie, febricula.

Unde non modo varia huic malo opposuimus, sed & iteratis vicibus Dominum de P. Consilium atque Archiatrum Cæsareum in consilium vocavimus. Etsi vero morbum hunc radicitus tollere haec tenus non licueri, unius tamen atque alterius symptomatis modo allevationem, modo plenariam etiam sublationem præstitimus. Sic adfectus spastico-arthritis interdum imminuebatur, appeti-

petitur aliquando rediit, neque febricula, neque vomitorii conatus amplius sentiuntur, somnus quoque adesset, nisi inquietus nocturna accederet, ob incontinentiam urinæ symptomaticam, jam a medio anno in somno perpeccam, nonnunquam copiosorem, nonnunquam parciorem, nonnunquam etiam per noctem penitus celsante post usum medicamentorum. Sic & stricturæ spastice tempore nocturno saepe gravius affligunt, & licet haec de die imminuantur denuo, affectio tamen dolorosa genua & lumbos non deserit, majorque sentitur, si vel scalas ascendat, vel surget, et si motu deinde accedente iterum minor sit dolor.

Incontinentia illa urinæ non tam pro idiopathicâ, quam symptomaticâ habenda est, ortumque dicit ex spastica stricture, noctu præterea se se magis exerente. Unde & eandem causam agnoscit, quam ipse affectus spastico-arthriticus. Uti autem causam immediatam & in affectibus spastico-arthriticis & hinc in ipso malo hypochondriaco constituit stasis, humorumque congestorum sive in visceribus, sive circa articulos, progressus impeditus. Ita inter mediatam proximiorem humorosam refero, & majorem quantitatem sanguinis, & ejusdem spissiorem, mucosam acrioremque qualitatem, & motum orgasticum, ut de causa proximiori flatulenta nil dicam. Inter remotiores naturales eminent, temperamentum, vita genus sedentarium, ætasque gravior. Si spectemus remotiores nonnaturales, multum huc faciunt, motus parcior, intensior animi applicatio animique pathemata: E contra præ aliis ex præternaturalibus emanatio hemorrhoidum probe annotanda est.

Ratione prognoseos notum, malum hypochondriacum esse affectum ratis rebellem, neque tolli posse, nisi totum vitæ genus mutetur: Cumque arthritico-spastici affectus admodum proclives sint ad recursus internos, saepiusque, si imperite tractati repellantur, vel inflammatorios febriles, vel alias graviores affectus post se trahant: hinc nil temere hic facile suscipiendum.

1) In curatione ergo omnis intentio eo dirigenda est, ut quantitas sanguinis nimia tollatur. Suasimus hinc circa æquinoctia venæ sectionem, eamque in pede, ut intentioni naturæ eo magis satisfiat; Unde & ex applicatione hirudinum saepius laudabilem effectum sensit. Neque scarificationes a quibusdam celebratas rejicio, cum & haec plethoram removeant.

2) Qualitas spissior corrigenda. Ut vero hinc incidendi atque diluendi fine decenti tempore acidulas felteranas commendavimus, easque in posterum laudamus: ita ad ulteriore resolutionem arcanum duplicatum succinum præparatum Essentiam trifolii fibrini. Radices cichorii atque scorzonerae sub diversa forma subinde exhibuimus, ut de jusculis viperinis ad acrimoniam temperandam præscriptis nil adducam. Facta sic abstertione partium biliosarum, eliminandi fine interdum subjunximus leniora laxantia. Alii celebrant decocta ligno-

rum & radicum resolventium e contrario radicum chinæ, polypodii quercini ligni sassafras, guajaci, quibus non esse in contrarius, cum in majori viscido potentiore incidentia saepe sint eligenda. Hoc saltim notandum, ne excretio diapnoica neglecto regimine externo turbetur, neve similia deatur orgasmo praesente, ubi non nisi temperatissimis insistendum esse censeo.

3) Organismus humorum placandus, partesque sulphureo-salinæ contemperrandæ per nitrofa, absorbentia, emulsiva, ipsaque diluentia.

4) Ad flatulentiam tollendam digestivæ ac amaricantia, ipsaque lenitora laxantia facient. Vomitoria tamen ob suppressionem hæmorrhoidum hic rejicio, et si ante annum vomibuuda conamina sint annotata.

5) Partes solidæ quoque roborandæ. Fiet id ipsum, vel si rigorem partium solidarum emolliamus per Thermas Badavino-austriacas, aliasque. vel si spasticas dolorificas stricturas mitigemus per antispasmodica cinnabarina, aliaque dissolventia, jam interne, jam externe adhibita. Huic scopo velificatur spiritus formicarum, lumbricorum terrestrium, serpilli, essentia castorei, sacculi ex herbis origani, chamæpyteos, serpilli, salviæ, rorismarini, majoranæ & radicibus sigilli salomonis parati, suffitus ex stoechade citrina, succino, mastiche, olibano &c. similia nervina, atque balsama ex oleo nucis moschatæ expressæ cum oleis destillatis serpilli, majoranæ, succini mixta, contra incontinentiam urinæ quoque inasimus, a quibus etiam aliquale levamen sequebatur. Adstringentibus vero in hoc casu non sedo, multo minus anodynis opiatis, repellentibus fortioribus, aliisque similibus.

Ex adductis ergo patet, quid & in ipsa exacerbatione, & extra paroxismum præservandi fine sit faciendum.

Ratione dixæ adhuc monendum, potum eligendum esse dilutiorem, v. g. ex cornibus cervi, herbis discutientibus Chamædrios, hyssopi, verbenæ, veronicæ, pro diversitate circumstantiarum paratum, quamvis potum vinosum ordinarium exacerbatione non præsente non rejiciam. Sit tamen etiam sufficiens, et si nunc propter urinæ incontinentiam nocturnam post meridiem non multum sit bibendum. Motus corporis omni modo inculcandus. Sic & negotium hæmorrhoidale ubique respiciendum. Intensior denique animi applicatio æque, atque omnia animi pathiamata cane angueque pejus fugiantur Dabam V. d. 22. Novembris Anno 1732.

Car. Fr. L. Consil. & Archiat: Sax:  
& Wurt. Acad. Cæsar. N. C. Ad-  
junctus, Reg. Berol. Societat. Scien-  
tia, Collega,

## No. 2.

**Q**uantum diversitatis intercedat, inter humores corporis, in se ipsis considerando, & motum illorum recte perpendendum declarare potest ipsa recte observata experientia, quotidianis & vix non innumeris exemplis. Cui experientiae rationem superstruere, plane necessarium est, si quid veri colligere, & concludere vellet. Ingens est numerus variarum depravationum, crasim humorum turbantium; Ex quibus tamen nimio pauciores motum humorum eximie pervertunt. Ex adverso, non paucæ, neque certe leves turbations, in motu locali humorum sentiuntur, quæ cum proportione vel quantitatibus vel imprimis qualitatibus humorum, vix quidquam, imo vel nihil, comparationis admittunt; vel ad summum forte longinquæ occasionalis causæ nomine censeri merentur. Evidens hujus rei exemplum in corpore vel ad amissum sano, exhibent repentinæ agitationes motuum sanguinis, a rudis, etiam solum fictitiis animi pathematibus, ut a terrore ingente subito concepto: Quem tam pulsus vehemens, palpitatio, imo vel syncoptica super pressio, sed etiam præceps tonica strictura habitus corporis, cum summo pallore, perfrigeratione, & ipso aspectu sentienda vasorum in anitione, & quasi tabida subsidentia musculosarum partium, excipiunt: Sine ullo utique massæ sanguinæ aut quorumlibet humorum, reatu, usquam concurrente, vel præcedente. Ut de naufa, vel per nudam commemorationem, vel malitiosam etiam falsam præmonstrationem concitata, vomendi conatus suscitante, nihil dicam:

Aut de simili, per totam vitam durante aversatione, rei esculantæ vel potulentæ, semel cum magna nausea obtrusæ, vel inexpectato veheimente effectu terrorem & anxietatem provocante, & certum similibus, motuum vitalium perversis turbis, nulla humorum culpa. Ingens autem lapis offensionis, circa estimandos motus in corpore, est adsuetudo; Quæ non solum rarius ulla proportione respondet materiis, sed etiam recte contemplando, nimio magis circa motus occupatur & versatur. Ne prolixa Theoria tempus absuumam, potus ad usum practicum respiciendo illud unum tantum designo, quod saepè numero veros scopos Therapeuticos turbare possit, concepta opinio, quod propinquior causa quærenda sit in humoribus, & scopus curationis ad illos dirigendus, ubi rectius ad motus in ordinem redigendos, animum intendere conveniret.

Ingens certe hujus generis exemplum nobis objiciunt motus tonico-spatiali, alii quidem ad peculiares regiones, aut partes corporis restringentes humorum massam. Alii vero cum longe leviore vel quantitate, vel qualitate ipsorum humorum vitiosa, vibratilibus contentionibus specialia loca peercellentes. Quales, ut de crassius convulsivis effectibus nihil dicam, satis manifesto sunt pertinaces Rheuma-

tici, tum arthritico-podagrici insultus; immensum quantum minus debentes humorum gravitati, quam motuum turbulentæ, & sæpius contumaci ataxia.

Si experientiam, vix non quotidie obviam, ad animum admittimus, certe simpliciore velut obtutu agnoscere possumus, evidentem illum nexus, qui inter eruptions hæmorrhagicas, & apparatus, qui ad illas contendunt, & effectus varios hinc sequentes contemplatur. Tanto magis autem quando jam plane in notabilem adsuetudinem motus tales determinati abierunt.

Tutum est, quod manifestiores tales, hinc iade incumbentes cohæsiones, motuum hæmorrhagias collineantum, &, si exitum non assequantur stagnationes, tensiones, contentiones, infarctus, per certas regiones corporis inducentium, ad Exemplar III. Sect. Aphorismorum ultimorum, percipiendas, quantum in me fuit, commendavi.

Antiquiores quidem, quantumcunque doctos & industrios Medicinæ scriptores impeditivit a nexu harum rerum decenter æstimando, ignotum, ad propria usque tempora, negotium, perpetui localis progressus, & circuitus massæ sanguinis. Et inde deficiens æstimatione motuum etiam ad hæmorrhoidalem exonerationem respicientium, & sæpe latius per illas regiones contendentium.

E quibus nempe cum industria observatis, atque comparatis, dolorum ischiadicorum transversorum, aut coxendicum, (in quibus Hippocrates situm venæ hæmorrhousæ per crus descendens aliquid culpæ habere suspicatus est) per crus excurrentium, imo gonagricorum & podagricorum: Imo palindrone etiam ad interiora abdominis, aut regurgitatio ad superiores artuum regiones, velut ipsis sensibus, e quotidiana experientia, deprehendi potest.

Unde quidem, ut ad descriptum exemplum progrediamur, in illustrissimo viro, suppressa, tolerabili ante hac, evacuatio per hæmorrhoides, verus fundus est, secutorum arthritico-podagricorum insultuum.

Quibus respectibus, ego quidem, a longis jam annis, qualemcunque discrasiam humorum, generaliorem imprimis, non plane condemno; sed præcipue intentio nem dirigo ad motus, qui ad consuetum exitum licet eminus, collineant & contendunt.

In quibus generibus, quam diu languidius procedunt hujusmodi insultus, agnosco primo, tacitam quasi turgescientiam massæ sanguineæ, quam nomine vernaculo, Wallung im Geblute, notare soleo; A qua gravitatis quidam sensus in corpore percipitur. Secundo vero tonicam restrictionem specialiorem versus & circa regionem certam; Et denique tertio, contentionem spastico-vibratilem per ipsa talia loca procedentem. Quarto vero, qualemcunque etiam causas, quæ occasionem præbere possunt fovendis, aut irritandis pertinacioribus ejusmodi contentionibus. Quibus autem, Quinto, velut apicem

im-

imponit magis magisque introducta adsuetudo, vel per leviores occasiones denuo luscipiendarum, tam commotionum talium, quam contentionum, saepe præter omnem proportionem verarum materialium causarum. Quibus contemplationibus ultimo loco subjungo, quantum usquam per prudentiam, & peritiam fieri potest, manuductionem ad redditum in viam tolerabiliorem: Imo, quod nequaquam penitus difficile est factu, desuetudinem successive introducendam.

Secundum has contemplationes, primo omnium locc, generaliores commendationes, qualiumcunque impuritatum craseos humorum, quæcunque suspecto esse possunt, non alspenor; Sed quæ mens etiam perpetua antiquorum fuit, ad præparationem & aditum, specialiori meditatione procurandum, locum ipsis concedo.

Quantum autem, ad hæc specialiora, attinet, tam præcavere, & intercipere cordi habeo, turgefactiones illas massæ humorum, quam initia, imo jam insolecentes insultus, contemperare.

Qua ipsa ratione vel translationem, & congestionem ad peculiaria loca anticipare, & discutere contingit: Quod communiter per spontaneam, nihil usquam coactam transpirationem auctiorem evenit:

Vel etiam, eodem actu, aut certe successu, ipsa utique contentio matre ita sublevatur, & sedatur.

Sub quibus rebus gerendis tanto magis utique convenit evitatio (tam reliquis moderatae diætæ circumstantiis, quam nominatim animi pathematum prudente regime) fomitis commotionum illarum.

Tum etiam præservative, causarum antecedentium, præventio.

Quibus rebus, recte, prudenter & perite administratis & per opportuna tempora, decente ordine instructis adeo in desuetudinem tandem reduci posse horum generum morbida pathemata, ut etiam per plures annos conquiescant exemplia. per divinam gratiam allegare possem, nihil minus, quam ullo modo dubia, vel ambigua.

Et inter talia etiam Illustrissimi Domini Patientis, Dominum Cognatum, qui ad minimum per quinque & viginti annos a podagra liber vixit, quam diu consiliis meis acquievit.

Cum autem præsens affectus initia sua sumserit, ab hemorrhoidalis evacuationis suppressione, omni modo eo est dirigenda intentio, ut partim vicaria ventilatione per venæ sectionem in pede ipsius naturæ intentioni quadam tenus satisfiat.

Partim autem artificiali tali deplectione, per ipsa loca hemorrhoidaria tanto magis, quam proxima reliqua molimina spontanea præoccupentur. Id

quod per applicationem hirudinum (prægressa venæ sectione verna, & autumnali) menstruo vel bimestri spatio, adhibendārum & securissime, & omnium certissime, assequi licet. De qua re notatu dignissimum prostat exemplum apud Hildanum de hypochondriaco-Melancholico, hac ratione sanato.

Qualis quidem præoccupatio ventilatoria, in toto præsente negotio præcipuum locum habet, adeo, ut sine hujus auxilio, omnis reliqua medicatio, non nisi temporaria solum haberi mereatur, quæ ad fundum totius negotii non pertingat, licet ad sublevandum, quoties insultus aliquis sentitur, satis conspi cuam operam tantisper exhibeant.

In quibuslibet autem aliis universalioribus & generalioribus intentionibus tam methodi, quam auxiliorum, nihil spei, nedum fiduciae colloco; non tam ex opinione obstinata, quam e manifesta experientia, quod talibus contibus horum generum æ gri nunquam quidquam ad manifestum sensum, & si ne nuda longa expe&tatione (per se utiliore) quidquam proficiant, aut suble ventur. Sed potius exemplis minime raris per remedia morbum ipsum non exhaustientia, alii heteroclitæ effectus denuo excitentur, quæ reliquum malum, novis alienis complicationibus augeant, imo prægravent.

Quicquid enim morbis ipsis directe, & teste constante experientia, non opitulatur, illud etiam non consultum est exhibere: secundum non æque imperitam loquendi formulam, quod, si medicamentum in corpus assumtum non inveniat ibi, in quod agat, facile tamen agat in aliud, quod minus conveniat.

Unde pro mea sententia unice probo methodum paulo ante proposi tam, tam ratione tempestivarum ventilationum sanguinis, quam subjungendarum contemperationum (non nisi leviter orgasticæ) quasi turge&ctoriæ, expansionis ejusdem. Cujus vera panacea certissime residet in nitro purissimo, & firmis crystallis, pollicari crassitie coalesce: Cum purissimo Tartaro vitriolato adjecto, & momento (gr. 1. in singulas doses) cinnabaris remixta. Quod sedativum in hoc genere constituit, non modo præ eminens, sed etiam nullo modo quicquam adversi effectus, post se trahens.

Sepositis omnibus intersceniis, qualitercumque agiliorum medicamentorum, perditorum in hoc casu opiatorum; Quin etiam fontium vulgo di&torum salutarium, calidorum & frigidorum, pro externo vel interno usu (ubi tam sapore quam effectu certe omnium postremæ sunt selterenses aquæ: )

Amissis medicamentis, cum regimine positiue diaphoreticis. Quali um abusu facillime ischiadico-podagrīci insultus in totum systema expanduntur, ut nequaquam inepta sit vulgaris loquendi formula, es werde dadurch das Podagra durch die Glieder getrieben.

Breviter ad ipsum fontem redeundo, nimio plus tribuendum hic est

mod

motus humorum contemperationi, quam craseos eorundem correctioni, & inutili evacuationi.

Hæc sunt quæ secundum experientiam, & meas considerandi rationes, declarare placuit, Deus adspiret salutaribus consiliis & auxiliis!

Dat, Ber. d. 9. Decembr,  
1732.

G. E. St<sup>r</sup>

No. 3.

Literæ responsoriæ Stahlii ad L. Generosissime &c.

Quemadmodum transmissam meam sententiam, simpliciter ut in thesi descripsi, ita non solum dubito, sed etiam ex humanissimis tuis literis, per quam libenter perspicio, quod tibi quoque eadem probentur, & maximam rationem, motuum, & morum vel adiuetudinem, habendum esse perspectum habeas. Unde non est, quod amplius de toto hoc negotio prolixius loquar, sed unice per te instruenda methodo, salutarem administrationem, etiam paucorum remediorum, commendatam relinquam. Cum autem adhuc specia- lius illud incommodum denuo accusetur, & nominatim, super hoc, sententia mea exquiratur, pensandum esse censeo, cui causæ hoc accidens probabilis- sime tribui debeat; Ubi quidem simplicius passiva, aliquando culpam mere- tur, esphincteris vesicæ, vel paralytode relaxatione vel ulcerosa corrosione pen- dens. Magis autem activi generis sunt, contentiones irritantes, quales vel a calculo in vesica hærente, conciliari solent (quod beato illustrissimo parenti presentis Domini ægri ab anno millesimo septingentesimo decimo quarto per quadriennium & ultra graviter incubuit, donec tandem, memorabili exemplo, in fragmenta dehiscens calculus. magis magisque sublevaret prægressa pathe- mata) vel a restagnatione hæmorrhoidalí mictum cruentum minante, aut le- vius irritantibus acribus stimulis falsediniis urinariæ: Alterius autem classis sunt, quæ venereis stimulis, atque rostionibus sustentatur. Prima illa, passiva species, non æque incontinentiam quæcumque, sed perpetuum stillicidium inducit: Incontinentia vero quasi magis temporarium quiddam est, de tem- pore in tempus collectam tantisper portionem exprimens, qualis calculo vesicæ cum dolorosis spasmis, accedit: Quæ vero cum hæmorrhoidalí motu conspi- rat, sub justa observatione, aliquid connexionis prodit, inter ipsum anum, & per perineum, antrorum contendentis: non raro etiam cum qualicunque inflatione vasorum, quæ distendit. Huic ultimæ constitutioni externe qui- dem prospicit applicatio recte parati emplastri saponatis Barbette, quod in epi- tome præxeos per Deckerum capite de catarrhis & arthritide, commendat:

Præ-

Præsertim si cum camphora remixtum, applicetur, nempe secundum tractum Perinæi. Intus autem, sine speciosis miscelis, bene succurrit Ess. Rad. Pimpenell alb. cum Ess. succini juncta, ter aut quater per diem a 35. ad 40. guttas assumta. Qualium ulu non raris exemplis tam stimubes, quo hæ species a prima differunt, contemperatur, & spasticæ irritationes sedantur, abstersio vero etiam perpetratur. Quod quidem ad propositam hanc quæstionem respondere satis duxi. De aquis felterianis nihil contradico, quamvis experientiæ meæ nunquam certe satisfecerint, ut illas vix non pro inertibus habeam : Illud autem minus probare possum, quod copiosius bibitæ, ventriculum & digestionem, gravent, certissime si frigidæ bibantur. Possunt tamen incommodata talia, per usum consuetum, vini bonæ notæ, emendari. Maximi vero omnino facio medicamentum nitroso digestivum, quod pulveris temperantis nomine, in renovato Dispensatorio Borussico inscribitur : Tam in febrilibus æstibus temperandis, quam taciturnis illis turgescentiis Rheumatico-Arthriticco Podagricis, & diureticis, multa speciosa præparata, post se relinquit. Eruptionum vero hæmoptycarum, etiam formidabilium, nonsolum certum sed etiam præsentaneam remedium, exhibet. Cujus certe in nostris pharmacopoliis tanta consumtio succedit, ut facile ad tres centenarios singulis annis distractatur. Illa memorabili experientia, ut etiam vel alicujus ejus, citra necessitatem (quod nostratis chirurgis militaribus, vulgare est) aliquid incommodi subsequi, certe in auditum sit. Ego vero certe ab hujus usu, prudenter instituto, perpetuo effectus experior a multiplicibus artificiis aliis nunquam obtinendos. Hæc sunt, quæ ad gratissimam tuam epistolam reponere debui & volui &c.

B. d. 12. Januarii 1733.

#### N. 4.

#### Literæ responsoriæ Stahlii ad L. Perillustris &c.

Quæ 16. die Junii scriptæ fuerunt, non nisi 17. Julii ad manus meas pervenerunt Literæ, unde si quæ esset moræ culpa, mea non esset symptoma, quod memoratur, sthilicidii urinæ, aut involuntarii effluxus cum non perpetuo incumbat, suspectam quidem reddit laxitatem sphyncteris sed nondum plane paralyticam: Et observavi aliquoties parem constitutionem, quæ non tantundem a defectu motus, quam a motu, retentionis impatiens potius, quam impote procedebat. Planissime vero subscribo sententiæ, quod adstringentium usui nihil hic fidendum sit, cum illa particularem talem laxitatem, seorsim, attingere non valerent, certius autem toti reliquo systemati spasti-

spastico-Arthriticorum, & hæmorrhoidalium motuum, & molimum, ad-  
versentur, & heteroclitis regurgitationibus ansam præbere possent. Tam  
circa peripheriam, quam interiora corporis. Terræ melitensis nullum ha-  
beo experimentum; unde autoris fidei rem relinquō, qua si repetitis sæpi-  
us observationibus fulcire possit (quod de experimentis certe necessarium  
est) nihil contradico. Tonica non aspernor, sed rariora sunt experimenta  
effectuum nihil æquivocorum: Gemmas non agnosco, præter hyacinthum  
(veram intelligo gemmam, non illa concrementa stannearum fodinarum,  
gelbe Deusen, Crystalli formia) sed in quantitate minima, quali, species de  
hyacintho ingreditur, & sub hac etiam compositione, ad pauca grana exhi-  
benda, effectus monstrat, experientiae testimonium promerentes. Sed in  
his etiam effectibus, ita se gerit uti alia specifica, nomen tale in rei veritate  
sibi vindicantia, ut videlicet, parva quantitate, & brevi tempore, & sine  
multa repetitione, spei conceptæ satisfaciant. Ego, ut ex animi mei sen-  
tentia loquar, in præsente quoque casu, ante omnia respiciendum quoque  
duco, ad generaliores illas, e confessio agnitas, spastico arthriticas contentio-  
nes præoccupandas, leniendas discutiendas; Cum quibus ita simul, alia sche-  
mata particularium ataxiarum motoriarum, in ordinem reducuntur, quæ seor-  
sim atque singulatim, vel pertinacius resistunt vel nunquam, bona fide &  
constantes conquiescent. Certe vero illustrissimo Domino Patienti quam  
maxime svadendum arbitror, ut methodico usui talium latius patentium  
subsidiotum animum submittat, quæ, ut supra nominavi, toti systemati spas-  
ticorum conaminum, salutarem operam navare valeant. Ego certe perpe-  
tuo divinam bonitatem veneror & oro, ut honestis, & bonæ conscientiæ  
studentibus viris, recordari largiatur, quam parum, speciosis & longe quæsi-  
tis speculationibus in rei veritate, quotidiana experientia protestante, in sola-  
men ægrorum perpetretur. Et econtra, per nimio simpliciores methodos;  
& materias medicas, impetretur. Repeto vero, in solamen ægrorum, sed &  
satis constans, & securum ab heteroclitis successibus. Si vel maxime non  
ita statim, plena sanitas, & athleticum robur, & inexpugnabile insuper, pro-  
mitti possit. Ne tamen etiam ασυμβολος discedam, juxta cum ante commen-  
datis universalioribus, ad hunc affectum in specie, probarem, interno quidem  
usu, Radices enulæ, qualicunque formula conservæ, decocti, extracti, quin  
Essentiæ usurpandam. Exterius, emplastrum saponatum barbette, retro  
scortum, versus perinæum, nec ultra 3. pollicum latitudinem, quatuor autem  
longitudinem, applicandum, leviter camphoratum. Nervinis calidis tri-  
buerem Thermis autem, pro inesse adhibendis, certe diffiderem, ne sub par-  
ticularis auxiliī spe, generaliores commotiones incitarent. Plus autem vul-

go tribuitur qualicunque limo, talium thermarum, ad particularem tales locum saepius applicando. Suspecta posset haberi collineatio hujus pathematis ad mictum cruentum, haemorrhoidalium contentionum, non ita raro spurium filium, nequaquam sine exemplo. Relinquo vero haec omnia, tamen excellentiae, prudentiae, peritiae & dexteritati, jam pridem, sine dubio expertae, quod neque multa, neque multum data, neque multum variata, medicamenta, majus opere pretium faciant, quam pauca numero, probatae fidei, ordine bono, exhibenda.

Ingens autem certe momentum positum est, in moderamine occupationum illustrissimi Domini patientis, ne vires, jam dudum fatigatae enerventur, & praeterea animi commotiones admittantur, quarum ingens Potestas, in totum systema presentium affectuum, etiam vulgo notum est. B. d.  
XXI. Julii 1733.

G. E. Stahl.

## Consilium II. Medicum Facultatis Hallensis.

Nach eingegangenen änderweitigen gnädigen Begehren über eines Hohen Ministri kränklichen Zustand von unsrer Facultät eine mehrere und nähere Erklärung einzuholen, haben wir bey unsrem Collegio die eingesandten Consilia Medica sämtl. conferiret und darbey ersehen, daß sie mit unsren erstern den 15. Octobr. a. c. erstatteten Consilio in der Haupt-Cathé sowol nach der Erkäntniß und Ursachen, als auch nach der Eur gänglich übereinstimmen, folglich wir uns denenselben meistens conformiren. Es bleibt demnach die Grund und Haupt-Ursach gegenwärtiger kränklichen Beschwerung der in Unordnung gerathene und durch viele Ruhe des Leibes oder sittsame Lebens-Art, und viele Arbeit des Gemüthes in grössere und hartnäckigere irregularitäten versezte fluxus haemorrhoidalis; Ob nun aber wohl dieselben in richtige Ordnung zu bringen, alle Sorgfalt und diensame Mittel gebrauchet worden sind, so scheinet doch nach unsrem Erkäntniß nicht beobachtet zu seyn, was Hipp. S. i. aph. i. erfordert: Oportet autem non modo se ipsum exhibere, quæ facere convenientiunt, sed etiam ægrum. Nun ist aus gemeiner überfiessender Erfahrung bekannt, daß wenigere Bewegung des Leibes oder ein würcklicher Mangel derselben, samt vieler und mühsamer Arbeit des Gemüthes, den allerge undesten Menschen kränk machen, desto leichter aber den delicaten haemorrhoidalischen Processum perturbiren, und in seiner einmaligen anomalie desto mehr unterhalten, bestärcken und vermehren können; alles solches hat bey hochgedachten Herrn Patienten gleichmässige Würfung gehabt; daher schon längst bey solcher vigoureusen und lebhaften

lebhaften Natur die turbæ hæmorrhoidum samt den connectirenden affectibus spasticis hypochondriacis, arthritico-ischiadicopodagricis wieder hâten emendaret und reguliret werden können, wann mehr gedachte erhebliche Ursachen auf eine gemäße Art wâren geändert und eingerichtet worden. Hiernebst ist aus der Historia negotii hæmorrhoidalis fleisigen und judicieusen observatoribus bekannt, wie dasselbe überhaupt, und auch besonders bey hitzigen temperamentis und vollblütigen subjectis in viele heftige und hartneckiche spasmos und congestiones ausschweiffe, auch leicht in andere extremitaten paralyticorum, hemiplecticorum und soporosorum affectuum wann gedachte motus hæmorrhoidales nicht behutsam tractiret und dirigiret werden, misslinge und sich verseze, welches alles freylich mehr auf die in Irre gerathene motus ankommt, ob zwar hierunter und desto mehr bey dergleichen temperamentis und personis allerley vitiosæ humorum qualitates sich ereignen, folgends daher andere zufällige symptoma und besagter turbatorum motuum exacerbationes entstehen mögen; daß demnach ein erfahrner und vorsichtiger Medicus jenen perversis motibus zwar zuvörderst, nachher aber auch dieser præjudicirliche intemperie humorum und Sammlung allerley Unreinigkeiten besonders in vicinitate locorum hæmorrhoidalium d. i. in primis regionibus abhülfiche Maß sezen müß; ins besondere hat man billige Ursache bey heroischen und genereusen Gemüthern, bey hitzigen temperamentis und vollblütigen subjectis auf den Überfluß nicht allein des Blutes, sondern auch der Galle und derselben Schärfe acht zu geben, damit solche zeitig, um allen daher zu befürchtenden Reizungen derer irregularium motuum hæmorrhoidalium zu begegnen, abgeführt und gemindert werde: wie dann endlich gar leicht zu erweisen ist, daß aus dergleichen turbulentis motibus, allerley vitia humorum & labes organorum zu entstehen pflegen, welche hinwiederum vorige motus in desto grôssere Irrungen und pertinacit t verleiten können, daß folglich hierunter nicht die geringste Spur einer contradictorischen demonstration zu finden oder argwohnen sey. Um aber aus gegenwärtiger Bedrängniß hochgedachten Hrn. Patienten mit dienlichen H lfss-Mitteln zu sezen so gründen wir uns auf unser einmal erstattetes Consilium: Sezen aber hierbei auch zum voraus, daß schlechterdings eine mehrere Bewegung des Leibes, und Ruhe des Gemüths zu erwählen sey, wann die andern vorgeschlagenen media ihre Beyh lffe leisten sollen; da sonst diese letztere bey Entstehung oder Verabsäumung oberwehnter Haupt auxiliorum, mehr schaden und die Natur schw chen, als helfen und st rcker werden: Nechstdem ordnen wir die continuation bish r gepflogener Aderl sse auf den Fuß und al-

ternirenden Anlegung der Blut-Zigel nach bisheriger Ordnung: bisweilen  
suche man auch durch Rhabarbarina, passulata, prunata und a laxantia  
die viele und scharfe Galle abzuführen, hingegen die aloetica desto weniger  
zu gebrauchen: um auch die vias hæmorrhoidales nebst den viis urinariis  
vor beschwehrl. spasmis zu præserviren oder liberiren, ordnen wir clyste-  
res emollientes und parcios carminativos, darunter man ein wenig von  
der herb. millefolii bringen kan: Hierzu dienen auch die iuscula lenientia  
und antispasmodica medicamentosa e jure carnis vitulinæ herb.  
chærefol. millefol. salv. spinach. plantag. meliss. lactuc. veronic. betæ  
alb. radd. liquirit. cichor. fœnic. sem. cardam. min. bacc. laur. &c. be-  
reitet: Nicht weniger könnte bisweilen ein wohl præcipitirtes serum lactis  
mit einer kleinen quantitat Flor. papav. rhæad abgeköchet, samt zugesetzter  
wenigen copia nitr. depurati, wöchentlich ein paar mal früh ein Theil ei-  
ner Kannen warm getruncken werden; und da mit berührten mediis das Ab-  
sehen dahin gehet, daß die præjudicirlichen spasmi in abdomine gemildert  
und abgewendet werden, so haben wir zu gleichen Ende, eine dinne Emulsi-  
onem in unserm ersten Consilio angerathen v. g. Rp. Aqua dest. Scorzoni.  
scabios. veronic. millefol. cichor. Fl. Sambuc. tiliæ. acac. ana unc. l.  
pinear. mund. drach. 3. sem. papav. alb. drach. 1. l. Lap. 69. citr. dr. 1.  
Sacch. cand. alb. q. l. gegen den Abend und in der Nacht 2 Eß-Löffel pro do-  
si, bey unterlassenen Wein-trincken zu nehmen: Die verordneten Decocta  
resolventia und antispasmodica sollen auch nicht täglich, sondern wöchent-  
lich 2 bis 3-mal früh zu 4 tassen getruncken werden, damit hierunter des toni  
ventriculi zu schonen seyn mag: gegen den spasmus vesicæ urinariæ und  
wieder die dahin extravagirende motus hæmorrhoidales dienen theils obbe-  
nante lenientia remedia, theils Rp. Mag. C.C. Lap. 69. citr. mag. cor. rubr.  
succ. alb. ppt. spec. de hyac. sp. Ceph. Mich. aa. sc. 1 M. f. pulv. div. in p. v. j. a.  
Früh und Abends eines davon zu nehmen: Auch ordnen wir zu gleichen Zweck  
die Essentiam dulcem Halensem, welche eines Theils die spasmos mindert,  
andern Theils den defectum toni stärcket, und gleichsam contraire Wür-  
fung thut, darinnen dieselbe in praxi sich genugsam legitimiret, welche ent-  
weder allein gegen den Abend per intervallum dreyer Stunden 6 Tropfen  
pro dosi 3 bis 4-mal hintereinander gebraucht werden kan: oder man ver-  
mische einen Theil dieser Essenz mit zwey Theil Essentiae Succini suturatae  
sine sale, und gebrauche diese mixturam zweymal pro dosi 20 gt. Nachmit-  
tag um 3 Uhr und Abends um 9 Uhr: oder man extrahire eine Essentiam ex  
rasur. Succin. drach. iii. Mastich. drach. ij. extr. chamom. vulg. dr. j.  
und Spir. Nitr. dulc. unc. iii. per digestionem und verseze 2 Theil dieser

extrahirten Essentia mit einen Theil Essentia dulc. und gebrauche es auch zweymal gegen den Abend 25. gt. pro dosi: bey welcher Essentiarum Gebrauch man die pulveres temperantes ex C. C. s. ign. Corall. rubr. ppt. & Nitro purific. ordentlich interponirn soll: Anlangend das gebrauchte Sem. hyosciami, welches sich ohnedem mit einem besorglichen effect verdächtig gemacht, so achten wir vor nöthig und dienlich desselben Gebrauch bei hochgedachten Herrn Patienten fernerhin gänzlich zu unterlassen, als unglückliche experimenta damit zu machen, welche hernach so leicht nicht zu verbessern stehen: Dannenhero obbenannte von uns vorgeschlagene lenientia und sedantia von viel gelinderer und sicherer Würckung sind: etwas sicherer haben einige Sem. hyosc. Camphor. ana scrup. s. croc. orient. gr. ij. vermischt, in ein Säcklein gelegt und einige Stunden eusserlich auf der regione pectinis getragen, wieder die spasmos vesicæ & sphincteris ejusdem gebraucht.

Endlich approbiren wir des Medici ordinarii Herrn Rath und Doctoris L. vorgeschriebene vorsichtige Cur bey dieser gegenwärtigen Maladie, welche leicht mit unsfern vorgeschlagenen auxiliis zu combiniren, dabenebst wir auch erinnern, daß man in presenti casu nicht stets und viel mediciniren, sondern eine consultam moram erwähle, indeßen aber mit einer regulirten guten diat anhalte, vor allen andern aber die obbenannte principale Mittel zu fleisigen Gebrauch sich recommandiret seyn lassen, dabei wir die sichere Hoffnung haben und machen können, daß Illustrissimus Dominus Patiens durch Götlichen Segens Zufluss nicht alleine eine erwünschte Linderung gegenwärtiger kränklichen Beschwehrungen erlangen, sondern auch einer Lebens Verlängerung sich zu erfreuen haben werde, welches wir herzlich angewünschet und beygehendes anderes Consilium fordersamst abgesertigt haben wollen. Halle den 21. Decemb. 1734.

### CASUS XXXVII.

Consilium pro ægro Hypochondriaco-Purpurato, frusta hactenus medicamentis ut & acidulis & balneis curato, nunc crebriori motu corporis curando.

**S**Empronius eine unverehlichte Person von 36. Jahren, starcker und langer Leibes-constitution, Temperamenti Cholerico-Sanguinei und Status plethorici, befindet sich bereits über 9. Jahr mit vielen Symptomatibus beschwehret, so sich folgender Gestalt angesponnen.

Ansangs fieng sich diese Maladie mit Drücken und Spannen unter den kurzen Rippen rechter Seits, Rücken-Schmerz, respiratione anhelosa, ructibus & vomitibus nidorosis, Unverdauung derer Speisen und schlaflosen Nächten an, welche Symptomata mit einem Spasmo circa scorbiculum cordis concomitiret wurden.

Nachdem nun derselbe vor 8. Jahren zu einem Officio publico, wo er immer sitzen und lucubriren musste, gelangte, wurde das malum von Zeit zu Zeit heftiger. Ob er gleich öfters Medicos consulirte und allerhand medicamenta adhibirte, auch das Alderlassen, so wohl circa æquinoctium vernale & autumnale sich bediente, so erfolgte zwar einige remission, jedoch niemahln eine völlige Genesung.

Vor 2. Jahren überfiel ihn im Früh-Jahr ein heftiger Kopf-Schmerz, starker Husten, mit scharffen und dicken Auswurff, nebst Schnupfen und einer febricula, welche Symptomata fast auf ein halb Jahr anhielten, bey welcher excretione muci per pectus und nares der Schmerz in unterm Leibe in etwas gelinder sich bezeigte.

So bald der Auswurff der zehn und scharffen Feuchtigkeiten aus der Brust nebst erwehnten Zufällen cessirte, stellte sich nicht alleine der Schmerz in regione hypogastrica und circa scorbiculum cordis rechter Seits wieder ein, sondern es erfolgte auch in einem Jahre darauf pertinacissima alvi obstructio, so nicht nach applicirten Elystiren, wohl aber durch Pulveres Salinos gehoben werden kunte.

Dabey merckte man an, daß die alvi obstructio durch nichts bessers als Gedriger Bitter-Wasser reseriret wurde.

Nebst dem waren die Vomitus, anxietates præcordiorum, sudor frigidus, tremor artuum, flatulentia, respiratio anhelosa und spasmus, so ihm den Leib gegen die Knie gewaltig zog, so heftig, daß man alle Augenblicke sich dessen Ende versah.

Dieser impetuöse Paroxysmus, so von Abend 9. Uhr an bis gegen 10. Uhr frühe Morgends dauerte, wurde zwar gemindert, indem purpura rubra über die ganze peripheriam corporis nach Verlauff einiger Tage sich aufserte, es blieb aber noch immer in regione epicolica, dolor gravatus, tensivus, auch zuweilen punctorius, welcher sich wohl auf einige Tage gar verlor, zu anderer Zeit aber desto heftiger anfiele.

Besonders mercket Herr Patient, daß der Schmerz, wenn er affectu iræ, mœroris &c. oder auch obstructione alvina befallen wird, sich augmentiret, und hingegen einige Linderung empfindet, wenn er sich auf die rechte Sei-

Seite leget, den Arm in bemeldte Seite stemmet, oder auch eine egale Wärme im Bette geniesset.

Weiln man nun diesen Morbum nebst denen Zufällen a sanguine spisso, humoribus impuris & acribus nec non cruditatibus biliosis, wovon die spastica contractiones in visceribus und intestinis ihren Ursprung nehmen, deduciret, als hat man das recensirte malum theils durch Nodulos laxantes, Temperantia, Aperientia, Antispasmodica, theils durch and're Medicamenta zu heben gesuchet, welches alles iedoch Herrn Patienten nur auf eine Zeitlang Linderung verschaffet.

Damit nun diese Maladie möchte vellig gehoben werden, bediente sich Herr Patient auf Einrathen einiger Medicorum 3. Wochen lang des Egerischen Sauer-Brunnens, so zwar fattsam evaucirte, beym Trincken aber purpuram rubram übern ganzen Leib heraus triebe, wobei man diese Ordnung observirte: Sieben Tage wurden die Acidulæ getrunken, hierauf brauchte man solche 2. bis 3. Tage als ein Bad, und continuirte hiernit bis zu Endigung der Eur, iedoch wurden vor in- und nach dem Gebrauch des Brunnens so wohl gehörige Laxantia als and're Medicamenta adhibiret.

Da man nun schon seit einen halben Jahre auf den Effect derer Acidularum aber vergebens gewartet und sehnlich verlanget von diesen beschwehllichen Morbo liberiret zu werden; Als findet sich Herr Patient genöthiget, zumahlen die Symptomata sich wiederum verstärken, Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. zu imploriren, daß sie belieben möchten, beygehende Historiam morbi zu überlegen und Dero hohes Videtur wie ferner zu procediren und wie die Eur anzustellen, gegen die Gebühr zu übersenden. Anbey die 3. Fragen zu beantworten:

- 1) Ob auf kommendes Früh-Jahr der Sauer-Brunnen noch einmal und wie er zugebrauchen?
- Oder obs 2) besser, sich des Carls-Bads zu bedienen? und ob
- 3) der Coffe zu 3. bis 4. Schälgen Nachmittags getrunken zu dieser Maledie nützlich oder schädlich sey?

P. S. Sonsten ist noch zu gedenken daß ausser dem Paroxysmo Herr Patient, Essen, Trincken und Schlaffen kan, welches alles ihm auch sehr wohl bekommt.

W. den 19. Febr. 1735.

## Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

**S**emnach an unsre Facultät ein gewisser Morbus nach seinen vornehmsten  
 Umständen samt der bishero gepflogenen tractatione Medica berichtet  
 und eingesandt, hiernächst über denselben, da gedachte Eur nicht gründlich und  
 zureichend sich erwiesen, ein diensam und zulänglich Consilium erfordert wor-  
 den, so haben wir diesem Begehr, unsre bona officia zu leisten, bey veran-  
 laßter Collegialischen consultation, erschen wir Sempronius eine Person  
 von 36 Jahren, temperamenti Choler. sanguinei unverehlicht dabey voll-  
 blütig 9. Jahr lang ein valetudinarius gewesen, auch bey sittsamer Lebens-  
 Art ein mehreres zu nehmen solcher Maladie verspühret, massen der sedes ma-  
 li im Unter-Leibe sich mit vielerley symptomatibus geeußert; da in regio-  
 ne und visceribus hypochondriorum sich spasini, mit einer respiratio-  
 ne anhelosa, vomitibus nidorosis u. a. m. ereignet; zu welchem affectu  
 perfecte hypochondriaco, sich purpura rubra gemacht, welche mit  
 Kopf-Schmerzen, rheumatismo pectoris und febrilischen Anfällen sich  
 ausgelassen, anbey mit vorgedachten affectu bald combinaret, bald alterni-  
 ret, darnebst eine harte Leibes-Verstopfung eingeführet hat: Diese compli-  
 catio hat zuweilen solche heftige Anfälle gemacht, daß man davon einen tödt-  
 lichen Erfolg befürchtet hätte, bis die ausgebrochene und sichtbar gewordene  
 purpura einige Milderung, jedoch dem affectui keine völlige remedur, ge-  
 macht: Wann aber diesem duplicato morbo durch bisher gebrauchte Alder-  
 lässe (welche doch nicht ohne allen Nutzen gewesen,) auch temperantia, ape-  
 rientia, antispasmodica, wie auch durch die in solchen affectu sonst hochges-  
 priesene acidulas und Bäder keine hinlängliche und erwünschte Hülffe ange-  
 schienen, vielmehr dieser Zufall seine beständige neue Anläuffe gehalten, obgleich  
 Patiens außer dem paroxysmo essen, trincken und schlaffen kan, welches ihm  
 auch wohl bekömmt; so will doch diese Beschwehrung nicht abnehmen, sondern  
 es hat vielmehr bisher seine Dauerung und Anwachs erhalten, wannhero ei-  
 nige Fragen uns zu resolviren vorgeleget worden sind: Ob wir nun wohl al-  
 lein bey der kurzen decisione solcher quæstionum verbleiben könnten, die wir  
 brevi dijudicatione mit einer negativa absfertigen möchten, so achten wir  
 dannoch dienlich, zu mehrerer Beruhigung des Herrn Patientens eine nähere  
 Anweisung zu ertheilen. Die Ursachen gegenwärtigen affectus liegen gar  
 leicht am Tag, wann bey einem subjecto vom vigoreusen Alter, bey einem  
 hitzigen temperament und statu plethorico, unter einer sissamen Lebens-  
 Art und mehreren Gemüthes Beschäftigung, sich manichfältige Verhaltun-  
 gen und Hinderungen eines freyen Umlauffs des Geblutes, samt daher entste-  
 hen-

hende stagnationum humorum, nebst andern vielen irregularitatēn in den  
 functionibus concoctionis, se- & excretionum eingefunden, daraus  
 stete Sammlungen der cruditatum in primis regionibus, impuritatum  
 in humoribus, und damit verknüpste obstructiones alvi, flatulentia, spas-  
 mi, nebst concurrienden oppressionibus pectoris, cardialgiis und co-  
 gestoriis motibus auf die regionem hypochondriorum & pectoris  
 entstanden. Da nun hierunter sich eine discrasia purpurata geneiaret, so  
 hat diese nach ihrer Art nicht allein das Malum hypochondriacum unter-  
 halten und exacerbiret, sondern auch mit neuen Leidenschaften oder sympto-  
 matibus, spasticis, congestoriis und rheumaticis vermehret und bis her  
 also incorrigibel gemacht; dannenhero man in medendi methodo auf bey-  
 de complicirte affectus billig zu sehen hat: Um aber hierinnen erwünschte  
 progressus zu machen, so erachten wir vor dienlicher zu seyn, mit wenigern und  
 einfältigern, als viel gefüstelten Mitteln diesem Zufall beyzukommen: Wir  
 ordnen demnach daß Dn. Patiens seine zweymalige jährliche Alderlassē auf den  
 Fuß continuirn, auch nach seiner starken Leibes-constitution alternative 2  
 mal die scarification combiniren möge: Damit aber die sehr præjudicir-  
 liche obstructio alvi abgewendet werde, so ordnen wir nebst dem genugsame-  
 Gebräuch eines potus congrui ordinarii, auch andere diaetetica lenientia  
 und humectantia, absonderlich juscula liquida mit hebis lenientibus und  
 mitius carminativis speciebus vermischt, samt dem usu diaetetico passula-  
 rum, prunorum, pomorum du'cium, pruneolarum, caricarum, fr-  
 cynosbati decoctorum: e fonte pharmaceutico dienen die pilveres.  
 resolventes und temperantes ex absorbentib. simpl. ppt. samt einen Sale  
 resolvente Lap. prunellæ, crystall. tart. Nitr. purif. tart. vitriol. arcan.  
 dupl. &c. ein paar mal des Tages zunehmen, auch gehören hieher potiones  
 temperantes ex aquis dest. C. b. millefol. plantag. Chærefol. Scabios.  
 Scord. Veronic. terr. sol. tartart. Nitr. purif. Lap. 69. citrat. M. P. ppt.  
 2 bis 3 mal des Tages 2 Löffel voll pro dosi, so kan auch per intervallum ge-  
 braucht werden eine Tinct. ex liqv. terræ sol. tart. tinct. Antim. tartaris.  
 Spir. Nitr. dulc. Ess. Succin. bacc. junip. cent. minor. gentian. rebr. 40  
 gt. 2 mal des Tages, oder ein Elixirium ex aqv. dest. Scorzoner. fl. acac.  
 sambuc. e tenell. cerv. meliss. citr. extr. cent. minor. helen. capill. Ve-  
 ner. cascar. aqv. lap. 69 ppt. corall. rubr. ppt. cryst. tart. eine Stund vor  
 der Mittags und Abend-Mahlzeit 2 Löffel pro dosi &c. Mit allen solchen  
 Hulfs-Mitteln muß insonderheit eine conveniente und hinlängliche Leibes-  
 Bewegung, fleisches Reiten, Fahren, mäßiges Reisen &c. vereinbaret werden,  
 ohne welchen weder diese, noch andere remedia den erwünschten effect erreis-  
 chen

chen werden: Wenn auch solche nöthige und alle übrige Hülfs-Mittel übertreffende fleisigere Leibes-Bewegung in Gebrauch genommen wird, so können alsdann auch die acidulæ temperatæ v. g. das Seltner Wasser usw. diaetico mit etwas guten alten Franken-Wein vermischt, nicht weniger die balnea domestica wöchentlich einmal ein Monat lang gebraucht werden, an statt des potus cerevisiarii kan man einen potum domesticum ex rad. Scorzoner. liquirit hordeo mundo, passul. minor. cort. rec. sem. sceneic. und tantillo tremor. tart. bereitet, erwehlen: Ob auch zwar der vor geschlagene potus Coffee dilutior bey mässigen Gebrauch in dieser Maladie nicht schädlich ist, so hat doch derselbe keine besondere behülfliche Würckung, welche zu jener Besserung gereichen könnte: Endlich würde, mit Unterlassung aller purgantium, scharffer aloeticorum und anderer stimulirender remediorum, zu Aufführung aller diesem temperament sonst gewöhnlichen und schädlichen impuritatum biliosarum ein gelindes decoctum oder infusum rhabarino-passulatum cum crystall. tartari nählich seyn. Wir limitiren aber anbey diese unsre vorgeschlagene pharmaceutica auxilia, daß Dn. Patiens derselben sich nicht in steter Fortschung gebrauchen, sondern bis weilen ganze Wochen enthalten und mit gelinden diaeteticis mediis indessen sich soulagiren möge. Dieses unser Collegialiter abgefasstes Consilium haben wir auf Begehren hiermit ertheilen und mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen: H. den 14. Martii Anno 1735.

### CASUS XXXVIII.

**Menstruum anomaliæ cum Polypo Cordis, purpurata intemperie & spissitudine sanguinis.**

**G**ute Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne werden aus angeschlossenen und von einem hier in der Nähe befindlichen Medico aufgesetzten statu morbi mit mehrern zuverschen belieben, was eine gewisse Dame vor beschwerliche Zufälle bis dahero gehabt, und mit was vor medicamenten denselben begegnet worden. Da aber Frau Patientin in angeführten statu morbi eines und das andere ihrer Meinung nach nicht unerhebliches von dem Herrn Medico, theils wegen überhäufster Verrichtungen, theils weiln ihm die vorigen Umstände vermutlich entfallen seyn mögen, ausgelassen findet, als soll ich mir auf derselben Ersuchen die Ehre geben, Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne folgendes dienst ergebenst zu berichten:

Es hätte nemlich Frau Patientin vor nunmehr Jahr und Tag auf Ahn rathen

eashen Herrn D. K. zu C. am rechten Fuß die Milz-Ader sich öffnen lassen, wornach sie sich aber gleich Anfangs nicht gar zu wohl befunden, so aber doch nicht lange angehalten, und will sie dahero der Meinung seyn, es habe diese Milz-Ader zu ihrer ietziger Maladie anlaß gegeben. Im Febr. c. a. hat Frau Patientin Husten und Schnupfen bekommen und hätte derselben am zten Tage darauf geschienen, als trate etwas von der lincken Seite an das Herz, worauf sich eine starcke Ohnmacht, auch abwechselndes Herz drücken eingestellet, Tage darauf wäre das Herzdrücken immer heftiger und und heftiger geworden, und weiln Frau Patientin solches dem Überfluß des Geblütes Schuld gegeben, der Medicus aber nicht so gleich zu gegen seyn könnten, hätte sie am rechten Arm einen Teller voll Blut weggelassen, so sehr schwarz ausgesehen. Hierauf aber hätte die Beklemmung des Herzens nicht cessiret, wohl aber ein heftiges Stechen in der lincken Seite sich eingestellet, und hätte sie 5. Tage und Nächte ohne schlaffen und Essen zugebracht, worbey sie noch über dieses von starken fantasien incommodiret worden. Nach Gebrauch einiger Medicinen aber wäre febris Catharrhalis gewichen, an dessen Stelle aber sich der rothe Friesel eingestellet, welche zwar ordentlich abgeheilet und vergangen, an seiner Stelle aber sehr heftige Kopf-Schmerzen zurücke gelassen, die einige Wochen gedauert und auf keine Medicin weichen wollen, bis man endlich Frau Patientin s. Schrepf-Köpfe und ein Zich-Kopff auf den Rücken zwischen denen Schulder-Blättern appliciret, worauf die Kopf-Schmerzen endlich vergangen, auch die ganze Maladie nunmehr völlig vorbev zu seyn anscheinen wollen. Frau Patientin befand sich hierauf in die 3. Wochen sehr erleidlich, außer daß sie, wann sie gierg, redete, oder sich stark bewegte, einige Schmerzen um das Herz vermerckte, so aber denen ietzigen noch immer anhaltenden heftigen Schmerzen im geringsten nicht beykamen. Bey Einstellung derer ordinaires nahm die Beklemmung des Herzens zu, der Althen wurde versetzet, und kam der Frau Patientin vor, als wenn sich was schwerres von der Milz an das Herz welkete, wovon sie zu ersticken vermeinte, in der Herz-Grube schiene ihr als wenn sich zwey Hände zusammen rängen, so aber bald kam, bald gienge hiervon sich zu helfen, ließ Frau Patientin bey abermaln heran nahenden gewissen Umständen am rechten Fuß 2. Teller Blut, worauf aber die Beklemmung am Herzen immer heftiger und heftiger wurde es kam in die Milz, und schien, als lief es nach den Herzen zu. Nach der Alderlaß fand sich auch eine Ohnmacht, und weiln Frau Patientin nunmehr an der Milz incommodirten empfand,

pfand, wurde ihr bey schlaffen gehen ein Milz-Pflaster aufgeleget, so ihr aber die Nacht über die Luft fast benehmen wolte, Frau Patientin auch vor kam, als zöge solches Pflaster etwas nach den Herzen, wenigstens ist so viel gewiß, daß da die Beklemmung am Herzen sonst nur unter weilen kam, solche nach Auflegung gedachten Milz-Pflasters aber heftiger worden, beständig angehalten, und nunmehr auf ein Viertel-Jahr ohne Aufhören tauert. Es wurden Frau Patientin hierauf 2. Vesicatoria auf die Beine und ein aufn Rücken, ein Kümmel-Pflaster aber um das Herz herum geleget, welches aber alles nichts heffen wollen. Aus den Kopf fiel ihr nunmehr etwas wie Centner schwer herunter, die Augenlider und der Mund fingen heftig anzuzittern, darbey war ihr als solte Brust und Hals zugeschnierierte werden, in den linken Arm, lincker Seite des Kopfs, linken Bein, stach, riß, und zog es, im Kopffe vermerkte sie viel Wüstigkeiten, und die Gedanken schienen ihr zu vergehen. Diese Zufälle aber sind vor iezo gottlob nicht mehr so heftig, allein der Schmerz und das Trücken am Herzen halt leider noch beständig an, und kommt Frau Patientin vor, als wenn etwas am Herzen lege, bald sticht es ihr, bald trickt es, bald scheinet es als lieff es. Um ihr einige Linderung zuschaffen, ist ihr abermals am rechten Arm Ader gelassen worden, wovon das Blut blau, schwarz, und dicke aussahe, und weiß und rothe Bläfgen darauf standen. Diese Aderlässe aber hat keinen erwünschten effect gethan, massen sichs von Herzen gar nicht röhret, und wird solches noch heftiger, wann die ordinaires, so sehr blaß und sehr wenig sind, sich einstellen, wobey sich noch das Trücken in der Herz-Grube einfindet, auch den Althen zu hohlen ihr noch schwerer fält; In der rechten Seite im Leibe ist zuweilen ein heftiger Schmerz der doch gar bald wieder vergehet. Kein Schnier-Leib ist am Leibe in vielen Zeiten nicht zu leiden gewesen, und seit einigen Tagen sind ihr obbezühte Umstände auch auf die rechte Seite gekommen, so aber daselbst nicht lange anhalten, darbey doch aber zugleich die Beklemmung am Herzen beständig bleibt. Die Couleur im Gesichte ist gesund und gut, wie nicht weniger der Appetit zum Essen und Trincken, ingleichen auch der Schlaff, welcher letzter aber dann und wann doch selten unruhig ist.

Erw. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne werden dahero von Frau Patientin und mir ganz ergebenst ersuchet, es wollen dieselben gütigst belieben, ob angeführte Umstände genau, wohl, und reiflich zu erwegen, und ob hierbey einige Gefahr zu besorgen, auch wie das malum anfüglichsten und geschwindesten

sten zu heben, dero Meynung uns gütigst entdecken, wie nicht weniger ob Frau Patientin etwas durch die Milch-Alder und Milch-Pflaster præjudiciret worden, auch ob mehr gedachte Frau Patientin sich eines Geschwieres am Herven mit Recht beforgen könne, weiln die Beklemmung daselbst gar nicht weichen will. Zu Erstattung der davor schuldigen Gebühren, über mache denenselben vor jezo 5. Uhr. und im Fall noch ein mehrers hierzu erforderet wird, soll solches so fort durch das Post-Amt in L. übermachet werden. Wir versehen uns zu dero selben Güteigkeit baldigsten Antwort, massen am selbiger der Frau Patienten ein sehr vieles gelegen zu seyn scheinet. Ich verharre übrigens mit vollkommenster Hochachtung.

**G**ew. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne habe hiermit gehorsamst ersuchen sollen, mir überfolgenden Casum dero hochverständigen Rath vor Gebühr zu ertheilen, anbey auch ohn schwer ausführlich zu melden, auf was Art und Weise fernerhin die Cur vernünftig anzustellen.

Eine vornehme Dame von 20. Jahren, temperamenti sanguineo-phlegmatici, welche vor fünf Viertel-Jahren vermähllet worden, und nunter, lebhaft auch wohl aussiehet, bekam am Monat Febr. a. c. febrem catharralem mit heftigen Kopf-Schmerzen dabey sich circa regionem lieinis auch ein stechender Schmerz einstellte. Nach Gebrauch resolvirender und contemporender Medicin fanden sich Frau Patientin soulagiret und gieng se- und excretio gut von statten, so daß sie unter göttlichen Seegen nach Verlauf 3. Wochen sich wieder restituiret befanden; Einige Zeit darauf wurden sie von einer Maladie behastet, welche man vor ein asthma flatulentum spasmodicum hielt, indem sie öfters auch im Schlafte ein schweres und angstliches Aldem hohlen nebst einer grossen Engbrüstigkeit empfande, welche zu weilen dermassen heftig war, daß es schiene, als wann Frau Patientin daran erstickten wolten.

Damit nun nicht gar ein asthma convulsivum daraus entstehen möchte, so hat man um dem Überfluß des Geblütes zu verringern, eine Venæction vorgenommen, und 5. bis 6. Unzen Blut weggelassen, welche auch zu Anfang des Frühlings und Herbst bey schönen Wetter künftighin zu continuiren angerathen.

Weil der Appetit zum Essen, Schlaffen und Trinken gut war, so wurde das Abend-Essen ein wenig eingestellt, und eine fleissige Bewegung recommendiret, welche in Spazier gehet oder fahren bestehen sollte, und zwar bey hellen und guten Wetter des Morgens um 8. Uhr und des Nachmittags nach vollbrachter digestion gegen 5. oder 6. Uhr. Nachst dem habe fleissig

erinnert, daß bey Haltung einer guten diät Frau Patientin auch ein von aller Beunruhigung freyes Gemüthe haben möchten. An statt des Thees habe Herb. Meliss. Veronic. Salv. & Sem. Fænicul. ordiniret; Fuß-Bäder haben sich Frau Patientin Abends vor Schlaffen gehen auch bedient, damit das Geblüt nach dem Untertheilen möchte gezogen werden. Einiger Balsamische-Pillen so ex Extr. ameris bestehen, haben sie sich mit Drogen bedient, und sind viele überflüssige und verdorbene Säfte gelinde durch den Leib geführet worden.

Vor Aufblehung und Beängstigungen haben sie eine Essent. e Cort. Aurant. Gent. rubr. & Tinct. Tart. gebrauchet. Und contra Phlogoses, die sich mit eingefunden, habe Pulv. ex Magne alb. Cremor. Tart. Ar-can. dupl. und Chinab. Ant. gegeben. Ohngeachtet nun alles dieses von mir, geschweige von andern Medicis ist adhibiret worden, so klagen sie dennoch zum öftern, daß sie drücken und spannen unter dem Herzen empfänden, und sind beständig in Angsten, daß es nicht gut ablauffen würde.

Die Menses sind ordentl. nur wenig, wie allezeit, und blaß. Der Urin ist gnugsam, blaß Citronen farbig zuweilen nicht gar zu helle, sondern etwas trübe mit ein wenigen schleimichten Sedimento zuweilen ist er durchsichtig, gegen das Licht gleichsam mit copiosissimis & minutissimis quasi pulvillis zusehen. Und hat man geglaubt, daß Frau Patientin gravida sey, wie dann vor etwa 16. Wochen ein stückgen Geblüt instar molae von ihr gefallen, worauf sich Ohnmachten gefunden und von der Zeit an hätte das Drücken unter dem Herze wie Frau Patientin sagen, niemals recht aufgehört, nur daß es einmal heftiger wäre, wie das andere mal. Weil sie nun in Sorgen leben, es möchte das Drücken um das Herze, übeln Seiten nach sich ziehen, oder gar nicht können curiret werden, so bin ich ersucht worden alle diese vorhergegangene Umstände zu berichten, und dero Sentiment nebst einiger Medicin ganz ergebenst ausbitten sollen, der ich mit vollkommener Hochachtung allezeit bin und seyn werde.

D. K. Reg. Coll. Med. Sup. Adj. wie  
auch Land- und Stadt-Physicus bey  
und zu C.

Den 21. Jul. 1736.

Responsum

# Responsum & Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Wohlgebohrner Cammer-Herr,  
Gnädiger Herr.

**M**it Ew. Hochwohlgebohrnen auf unsre Facultät abgelassene Zuschrift, und gnädiges Verlangen über den referirten Casum ein Judicium und Consilium Medicum zu ertheilen, haben wir bey veranstalteter consultatione Collegiali ersehen, wie eine vornehme Dame von 20 Jahren eines Sanguinisch-Phlegmatischen Temperaments, lebhaften Ansehens, vor 5-Viertel Jahren sich vermählet, und vor einem Jahr auf eines Medici Anrathen auf den Fuß, wiewohl ohne verhoften Nutzen, Ader gelassen, dahero auch Fr. Patientin auf die Gedanken gerathen, von dieser Aderlassne nachgefolgte Krankheit überkommen zu haben: Wie sie dann im verwichenen Monat Februarii mit Schnuppen und Husten befallen worden, ihnen auch gedeucht, als ob etwas von der linken Seite an das Herz getreten, welches zu einer Ohnmacht Ursach gegeben: da sich aber dieses Herzdrucken vermehret, habe sie in Abwesenheit des Medici am rechten Arm Ader gelassen und ersehen, daß das Blut sehr schwarz ausgesehen, gleichwohl unter damaligen Catarrhal-Fieber, mehrgedachtes Beklemmen des Herzens sich nicht vermindert, sondern mit einen Seiten-Stechen vermehret: Da sie nachher von diesen Fieber befreyet worden, habe sich das rothe Friesel eingefunden, welches sich auch wieder verloren, und einige Kopf-Schmerzen nach sich gelassen, welche sich gleichfalls gemindert, jedoch das stete schmerzhafte Drücken am Herzen continuiret: Hierunter stellten sich wohl die Menses, wiewohl wenig und blaß ein, welche mit Beklemmung des Herzens und Othemens, als wann von der Milz gegen das Herz sich etwas welkte, und eine Erstickung drohete, begleitet wurden, so vom Medico ein asthma flatulentum spasmodicum genennet wird, dieses war mit einer Empfindung verknüpft, als wann sich zwey Hände zusammen rängen, so aber bald kam, und bald wieder vergieng: Diesem abzuholzen, habe Fr. Patientin, bey abermahl herannahenden Umständen, (welches um das tempus menstruationis nicht ungegründet gewesen zu seyn scheinet,) am rechten Fuß Blut gelassen, wiewohl mit schlimmer Würetung, weil die Herzens-Beklemmung nur heftiger worden, auch Ohnmachten eintraten: Nachdem auch vermuthet worden, daß solche Beschwehrung zum Theil von Milz herrühre und dervieder ein Milz-Pflaster gebrauchet wurde, so hat die Maladie nur mehe-

zu als abgenommen, dergestalt, daß weder die gebrauchten vesicatoria, noch sonst eine Medicin weiter anschlagen will; indessen das Haupt, Hals, Brust und Unter-Leib manichfältigen besorglichen Beschwehrung unterworffen, und die vor einigen Wochen angeschienener Hoffnung einer imprægnation, durch den nechstfolgenden Augang einer n. æ eludiret ist; da nun bey oftmahligen Alderlassen, welches bald an Fuß, bald am Arm geschehen, das Blut blau, schwarz, dick mit weiß und rothen Bläßgen geschienen, hiernebst aber ohne Nachlaß die Beängstigung des Herzens zur linken und rechten Seiten anhält und sich vermehret, hierunter auch etwas gefährliches befürchtet wird, so erkennen wir daß zuvörderst diese Maladie ein pertinax affectus spasmodicus sey, welcher ex irregulari negotio Mensium, auch damit verknüpffer flatulentia, spissitudine und intemperie sanguinis, nicht weniger initiantे polyposa concretione circa utrosque cordis ventriculos erreget und vermehret worden. Hierzu hat contribuirt temperamentum laxum, welches zugleich in eine besondere Empfindlichkeit des Gemüthes und Leibes geneigt ist, wie auch die dispositio zur Sammlung vielen auch schleimichtigen Blutes, welches so wohl in utero, als auch hypochondriis an seinen freyen und ordentlichen Gang gehemmet ist, hiedurch zu manichfältigen stagnationibus und oppletionibus in utero aliisque regionibus und partibus abdominis, wie auch zu vielen spasmodischen Abwechslungen, Blähungen, und unzulänglicher menstruatione Anlaß gegeben: Das aber der ganze Zustand in dergleichen irregularität gerathen, ist theils an sensibili sexu & temperamento, welches bey diesen statu morbi vieler Sorge und Unruhe des Gemüths unterworffen seyn wird, theils an der tumultuaria v. s. welche bald oben, bald unten, bald instantे tempore menstruo, bald durantibus spasmis, iederzeit aber inconvenabel unternommen worden, theils an so vielen veränderten resugiis v. g. auf Vesicatoria, Cucurbitulas &c. theils an der intemperie concurrente purpurata gelegen; dahero dergleichen verwirte affectus hypochondriaco - hysterici sich äussern und der motus sanguinis mehr von utero ab und hingegen in andere regiones gezwungen wird. Ob nun wohl in der relatione medica noch mancher Umstand unberichtet blieben, so können wir doch aus denen nahmhaft gemachten indiciis indelem morbi nach erwähnten Annmerkungen erkennen: Wannenherv sich in gegenwärtigen Casu mehrere causæ zu Tage legen, insbesondere turbulenti motus, Mensium processum concernentes, intemperies & spissitudo sanguinis concursus urgentis & angentis flatulentia purpurata inquinatio, endlich polyposa concretio diesen Ursachen abzuhelfen, legen wir erstlich ein ruhiges und gelassenes Gemüth zum Grund, hernach eine Enthaltung von bis-

her

her gepflogener unordentlicher Alderlaß, auch vielfältigen medicamenten und experimenten, welche mehrtheils bishero fruchtlos gebrauchet worden: Vielmehr verordnen wir, daß bey noch waltenden guten Appetit Fr. Patientin so wohl in der quantität als qualität der Speisen einer wohl eingerichteten temperatur sich bediene, alle harte und zu Blähungen disponirende Speisen meiden, vielmehr in der diæt die liquida andern vorziehe, die juscula mit herbis robortibus und lenientibus, sahit temperatis aromaticis gebrauche; v. g. herb. salv. major. thym. meliss. betæ a'lo. Spinach. chærefol. cardam. bacc. laur. &c. darunter auch zuweilen die passulata zu ziehen: Nechstdem werden dienlich seyn, absonderlich gegen die periodos Mensium, daß bey antretenden paroxysmo Clysteres emollientes mit einigen uterinis versezet, v. g. herb. meliss. matricar. artemis. samt denen seminibus carminativis carvi, anis. &c. gebrauchet, denenselben aber die pilulae Becherianæ 3 Tag hintereinander auch nur 12 Stück pro dosi früh genommen. nachher desß Tages ein paar mal ein Pulver ex C. C. sn. ing. Lap. 69. citrat; antimon. diaph. Nit. purif. & specifico Cephal. Mich. untersetzt werden, man kan auch bisweilen die Fuß-Bäder zu Hülffe nehmen, Abends zu brauchen, kurz vor dem schlafen gehen mit Flor. chamon. vulg. papav. rhæad. herb. meliss. Sale. com. oder cinerib. vermischt, dabey vorzusorgen, daß nach derselben Gebrauch die Füsse nicht erkältet werden. So dann können zwischen den temporibus mensium in Gebrauch gezogen werden ein Elixirium ex aqv. dest. fl. tiliz, ceras. nigr. Scorzonera. acac. c. b. meliss. mit denen extract. cent. min. valerian. gentian. rubr. trifol. fibr. castor. der Wasser zu nehmen, ana unc. j. derer extractorum ana scr. s. mit zugesezten Liquore nitri fixi unc. s. und Tinct. tart. drach. is. davon eine Stunde vor der Mittags und Abend-Mahlzeit iedesmal 2 bis 3 Ess-Löffel voll zu nehmen: oder statt dessen nehme man Rp. Tinct. tart. Ess Cort. aurant. trifol. fibr. Castor. ana dr. j. Spir. Nitr. dulc. drach. is. 30 gt. pro dosi mit der aqv. fl. tiliz ein paar Stunden vor dem gewöhnlichen Mahlzeiten. Bey vorfallenden Herz-Beklemmungen kan auch entweder ein rubefaciens auf die Fußsohlen, oder frictiones pedum, oder Abends ein pediluvium, desß Tages über hingegen ein Pulver aus M. P. ppt. Magister. Corall. rubr. nitro depurat. und specif. Cephal. gebraucht werden. Indessen enthalte man sich des Biers und brauche eine Zeitslang ein Decoctum ex rad. Scorzon. unc. j. Sarsaparill. drach. iiiij. hord. mund. Mp. j. Cort. citr. rec. dr. ij. semi. foenic. dr. j. nitr. purif dr. s. Koche solches mit anderthalb Maafz reinen Wassers gelinde ab, und trincke davon: Alle hitzige und ausländische Weine sollen unterlassen, hingegen pro diæta ein mäßiger Gebrauch eines alten Mosler Weins erwehet,

let, hingegen durchgehens alle saure Speisen und Getränke sorgfältig vermieden werden, die Alderlassen sollen extra paroxysinum, und nicht tempore Mensium jährl. bey vorfallenden æquinoctiis, und außer dem noch einmal, doch jedesmal auf den Fuß zu 6. bis 7. Unzen fortgesetzt werden: damit aber desto besser das zahne Blut verdünnet, die poly pœlen Anfänge resolviret, die obstruirten viscera eröffnet, u. die ermanglende evacuationes befördert werden, so wird vor dienlich erachtet, præparato corpore gegen diesen Herbst das Carls-Bad oder den Egrischen Brunnen unter gehöriger diæt warm zu trinken und temperata Elixiria roborantia und stomachica, nebst obbenannten Pillen zu gebrauchen: Endlich wird hochgedachte Fr. Patientin mit einer täglichen convenientibus motion, wie es der status morbi zuläßet, continuiren. Wir wünschen zuletzt zu allen vorgeschlagenen consiliis & auxiliis, die wir in ratione & arte gegründet zu seyn erachten, gesegnete Würckungen, seynd auch übrigens des Hrn. Cammer-Herrns Hochwohlgebohrn. Gnaden mit allem Respect zu dienen gefliesten. H. den 31. Julii Anno 1736.

### CASUS XXXIX.

#### Enervatio & languor genitalium ob neglectam curam Gonorrhœæ virulentæ.

**S**emp. welcher 38. Jahr alt ist, hat in seinem 18. Jahre das Unglück gehabt Gonorrhœam virulentam zu bekommen. Mit dieser hat er sich bey nahe 5. Jahr getragen, ohne jemand, weil er sich gescheuet und jederzeit zu schamhaftig gewesen, davon etwas zusagen. Und weil er in seiner Unschuld selbst nicht gewußt, was diese Krankheit bedeute; So hat er auch im Essen und Trincken nicht den geringsten diæt gehalten, wodurch denn das Ubel immer schlimmer worden, so daß auch die brennende und fressende gelbliche Materie das ganze membrum virile eingenommen. Die Vorhaut ist dazumal so stark geschwollen gewesen, daß sie sich auch gar nicht ohne empfindlichen Schmerz überstreussen lassen: Ja er hat fast nicht davor gehen können, die testiculi sind einem kleinen Hühner-Ey gleich gekommen, doch hat er davon keine Schmerzen empfunden: die äußerliche Haut aber darum hat der Ausfluss auch dergestalt eingenommen gehabt, daß, soweit die Hoden an den Beinen herunter gehangen, selbige davon mit angegriffen und ganz roth gebissen worden. Wobey denn zugleich der Kopf zuweilen und sonderlich des Nachts so wehe gethan, daß dem Patienten vor Schmerz und Hize, die er gleichsam schleichend in den Nasen Löchern sehr heiß empfunden, die Aus-

gen sind voll Wasser gelauffen, und hierauf sind die Haare recht in der Wurzel verbrannt daß sie ihm von der Stirn an bis nach dem Hintertheil des Kopfes gänzlich mit kleinen Knöthgen ausgefallen und nicht wieder gewachsen sind. Bey Anhaltung dieser Beschwerlichkeit hat obgedachter Patient beständige erectionem membri gehabt und darbey angemercket, daß wenn er semen emittiret, der Ausfluß wenige Zeit nachgelassen, welches er denn auch um sich zu helfen, vielfältig gehan, wordurch sich aber die Hitze und Kopf-Schmerzen allemal stärker eingefunden. Nach Verfließung der obberührten s. Jahr hat sich gonorrhæa virulenta um deswillen vermutlich in benignam verwandelt, weil der Patient beym Essen und Trincken angemercket, was ihm bekommen oder schädlich gewesen, und hat er von sauern, gesotteten und blehenden Essen und Trincken abzustehen angefangen. Er hat auch sehr viele Pillen, ohne Unterscheid, auf sein eigenes Gut befinden, wöchentlich wohl z. mal gebrauchet, und weil er endlich von dieser Krankheit nach und nach mehr Nachricht bekommen, so hat er nicht weniger unterlassen Kräuter-Thee an statt des andern vielfältig zutrinken. Wiewohl solcher auf blosse ordinaire Blut-Reinigung und nicht auf diesen Zufall eingerichtet gewesen, weil er, der Patient, sich allezeit gescheuet jemand davon etwas zu öffnen zu können. Und solcher gestalt hat sich zwar der Geschwulst verloren und die gelbliche beissende Materie in eine weise Milch verwandelt. Jedoch ist der Ausfluß bis hierher geblieben. Diese weise Milch habe sich anfänglich sehr stark um die Eichel und an der Hoden Behältniß ohne Empfindung äußerlich nach und nach angesetzt, sie ist auch wechsels Weise trucken worden und abgefallen, nachdem vermutlich die Speisen und Trank treibend gewesen, so der Patient zu sich genommen. Und ist hier nicht zuläugnen, daß er nicht Umgang haben können auch bey diesen Umständen in Wein vielfältige debouchen zumachen. Wordurch sich denn des Nachts pollutiones anfänglich mit einen Spannen und Ziehen der Augen und mit einer schwachen erection nachhero aber solche ohne dergleichen vielfältig eingefunden haben. Anno 1724. hat Sempronius zwey Medicos, wie deren sentiment sub A & B. beygeben, nach einander angefangen zu brauchen, mit deren medicamenten aber nicht continuiren können. Und weil er indessen gute diät gehalten, so hat das Ansehen der obgedachten weisen Milch zu mehr und mehr zwar nachgelassen, ja es sind auch die pollutiones nicht so häufig gewesen; Allein der Saamen-Fluß ist dennoch nicht ausgeblieben. Gestalt beym Urinlassen, wenn der Patient sich vorhero etwa einige Vorstellung gemacht, oder ein schönes objectum gehabt, auch etwa hartleibig geworden und sich im drucken darbey sehr bemühet ingleichen wenn er Pillen gebrau-

chet, zulezt allemal weißer consistentieuser Saamen mit weg gegangen. Ja es hat sich die Natur vielfältig in Anschauung eines objects übereilet und gleichwie bey einer pollution, semen doch ohne erection ejaculiret, worzu denn die Hitze und Schärfe im Geblute auch was contribuiret haben, durch diese Saamen Verlierung ist das membrum ganz schlaff die testiculi aber ganz klein worden, so daß sie einem kleinen Tauben-Ey nur gleich kommen. Der Ausfluss einer Milch ist auch nicht anders als sehr schwach zu sehera und setzt sich an dem scroto um die Hoden herum am meisten welche seit einer Zeit einen fetten flebenden Schweiß ähnlich sietet und die dicken Beine noch mit roth macht, auch zulezt wie weißer Staub, wenn der Ausfluss vorben, und wenn daselbst, weil es zuweilen jucket, gekratzt wird, abstäubet. Um die Eichel, so mehr blau als roth ist, setzt sich dann und wann noch gar sehr wenig von der Milch, wird aber auch bald drücken und verliehret sich, welches seit einigen Jahren her sich entweder daher also ereignet, weil sempronius von einem gewissen Medico, nach begehenden Receptien, medicamenta gebraucht. Wiewohl er solche Cur nicht ordentlich abwarten könnten, oder vermutlich um deswillen, weil die Natur zum Auswurff, da sie schon so viel verloren in so langen Jahren zu schwach worden. Jedoch ist S. sonst am Leibe und übrigen Kräfftten nicht schwach, er isst starce, schlafset gut und kan auch suo tempore ob wohl nicht so viel als sonst, semen emittiren, allein erectio membra fehlet, und wenn das objectum noch so schön wäre. An statt daß andere bey einen solchen object bandiren, so geset bey S. ohne erection ein durch scheinender heller und sich lang dehnender liquor durch den ordinaires Uringang ohne Empfindung weg und sichtet nichts als daß vor dem linken testicul ganz unten sich etwas wie in einen Gefröse sammlet, welches weil es ohne Zweifel nicht durchkommen kan, an dem untersten Theile des testiculs, wo sonst gleichsam ein Häckgen zu seyn pfleget, ein kleinen Schmerz wie drücken verursachet, noch mehr aber wenn mit der Hand daran gegriffen wird. Die testiculi sind mehrentheils kalt und wann die Hand daran geleget und wieder abgezogen wird, so hat es das Ansehen als ob selbige feuchte würde. Und gleichwohl sind sie obgedachter massen sehr klein, ja das ganze membrum ist jezo wie erstorben, da sonst die testicul sich von selbst beweget, und das scrotum sich bey menschlicher Vorstellung zusammen gezogen. Ob nun wohl das letztere noch zu geschehen pfleget, zumal wenn es kalt wird oder er etwas hitziges geniesset, so geschiehet doch solches ohne Bewegung der Hoden da denn cauda ganz weck und fast länger ist als das scrotum herunter hanget. Die Bähungen mit Kräutern in warmen Wein nach obigen angeführten recept hat dem Patienten bey Ge- brauch

brauch der stärkenden Milch, wie gleichfalls obiges Recept besaget, wohl gethan und gestärcket, und wenn die übrigen Tropfen darzu des Abends adhiberet worden, hat sich etwas erection des Nachts, auch Bewegung der Hoden eingefunden. Da hingegen die stärkende Essenz ohne Gebrauch der Milch dergleichen nicht zuwege gebracht, sondern das ganze membrum ist davon ganz schlaff und klein geworden, obwohl Sempronius in sich eine Munterkeit gespühret. Und bey solchen Umständen, da zumal der Patient gut isst, trinket, schläffet und sonst vigoureus, auch nicht älter denn 38 Jahr ist, queritur, ob ihm noch zu helfen stehe, worin der Fehler der nicht erfolgenden freywillingen erection und des gleichsam erstorbenen membra stecke und was auf den ersten Fall vor medicamenta, anhaltende auch Kräfte machende oder treibende er zugebrauchen habe?

### Gutachten.

Der erzahlte Zustand ist eine Gonorrhœa consuetudinalis und inveterata, wie solche zu erst virulenta gewesen ist, und eine infectionem venereum zum Grunde gehabt hat, so sind durch die Länge der Zeit die vasa spermatica benebst der Glandulae prostratae sehr geschwächet und schlaff worden, ob nun gleich ieho keine Materie sonderlich mehr fliesset, so ist doch dann und wann noch ein gelinder Ausfluss des Saamens in eine transudation einer Milch ähnlichen Materie zu spüren, welches alles eine grosse Schlaffheit derer valorum und pororum anzeigen, wie dann auch aus diesen Grunde die häufigen pollutiones nocturnæ und die seltene erectio membra herzuleiten sind. Denn dieselbe erectio welche dann und wann sich mit dieser Beschwehrlichkeit einstellet, daß dabei ein Spannen der Augen sich ereignet und darauf das membrum zu schwitzen anfängt, ist vielmehr eine erectio spasmodica als eine voluntaria. Die innerliche Hitze nebst den vielen Schweiß zeigen, daß eine Wallung des Geblutes vorhanden, welche nach und nach eine Abzehrung des Leibes und der Kräfte nach sich ziehen kan. Daß die transudirte Materie circa glandem penis öfters eine truckene crustam formiret, ist so weit in Betrachtung zu ziehen, weil endlich glans davon angefressen werden kan, daß davon die Chancre entstehen würde; daher muß man mit folgender Methode zu Hülffe kommen:

- 1) Muß die noch verderbte Lympha vollends gereinigt werden.
- 2) Ist die Wallung des Gebluts zu temperiren.
- 3) Sind die geschwächten Theile zu stärken und wieder in natürlichen Stand zu bringen.

Diesen indicationibus ein Gemüge zu thun, mach ich den Anfang mit beykommen Medicamenten;

- 1) Sende ich ein temperirendes Pulver, welches den Orgasmus sanguinis mäfiget und das Geblute abkühlet.
- 2) Eine Tinctur im grossen Glas welche die Lympham und das Geblute corrigiret.
- 3) Eine balsamische Essenz welche gleichfalls reiniget, stärcket und heilet.
- 4) Meine balsamische Pillen, welche die primas vias rein halten und gleichfalls stärcken und heilen.
- 5) Die Species zum Tranck, diese reinigen die humores und machen sie flüssiger.

Die Ordnung des Gebrauchs kan folgende seyn, früh trincket man von den Tranck ein Nösel heiß mit etwas guten Candi nach Belieben versüsst, Nachmittage wiederholet man solches. Man nimmt auf ein Nösel Wasser so viel als man mit 5 Fingern scharff ergreissen kan, und lässt solche schärfster als theebey aufkochen. Man mag auch davon öfters an statt des Biers kalt trincken, da man sich dann ein paar Kannen auf einmal abköchen kan. Auf die abgekochte Species kan man wieder neu siedend Wasser darauf gießen und also ein decoctum secundarium machen, welches man abermal kalt trincken mag. Des Morgens nimmt der Herr Patiente von der balsamischen Essenz zu 40 Tropfen in einen Schälchen Kräuter-Tranck ein, und continuiret damit den Nachmittag auf eben solche Weise. Eine Stunde vor der Mittags-Mahlzeit ist eine starcke Messerspitze voll von den Pulver in beliebigen vehiculo zu nehmen, welches Nachmittag um 6 Uhr zu wiederholen ist. Eine Stunde nach der Mittags-Mahlzeit recommendire ich die tinctur aus den grossern Glase zu 60 bis 70 Tropfen in einen Glas Bier, ingleichen auch eine Stunde nach den Abend-Essen eben diese tinctur. Beym Schlaffen-gehen wird das Pulver wieder gebraucht. Die Pillen werden Anfangs ie über den andern Tag des Abends bey Schlaffen-gehen genommen, zu welcher Zeit des Abends das Pulver ausgesetzt bleibt. Mit solchen Gebrauch der Pillen muß man 3. Wochen continuiren, alsdenn kan man sie ie über den 3. oder 4. Tag nehmen, die dosis ist 19 Stück. Unter solchen gebrauche dieser medicamenten, hoffe ich daß der Herr Patiente nechst Gott innerhalb etlichen Wochen sich um ein mercfliches wird gebessert befinden. In der diæt hat man ein gutes reglement zu beobachten, erstlich sind saure, fette, geräucherte und blehende Speisen zu meiden, ingleichen ist viel Gewürze undienlich, hernach ist alles hitzige Getränke als Wein und Brantwein zu meiden, das Bier muß ein wohl ausgelegenes und nicht höfliches Bier seyn. Thee und Coffee ist erlaubt; anbey recommendire ich täglich eine mäßige und doch zulängliche Bewegung, denn

von vielen Siken werden die Lebens-Säfte verdrücket. Wie nun bey den Herrn Patienten ohnzweifel schon eine spissitudo sanguinis ist, so rathe ich ie che ie besser eine Venæ Sectionem und zwar in pede, damit das Geblüte gesüßtet und eine freyere circulation desselben werden möge. In übrigen werde nicht unterlassen, auf gegebene Nachricht des geänderten Zustandes mit ferneren Consiliis zu dienen. L. den 14. April 1724.

### D. G. S. A.

## Gebrauch derer Medicamenten.

### I) Temperirend balsamisch Pulver.

**S**eit diesen wird der Anfang gemacht, und die ersten 3. Tage dasselbige täglich 3. mal jedesmal eine gute starke Messerspitze in Melissen-Wasser, Thee, oder auch nur schlechten Brunnen-Wasser genommen, Morgens eine Stunde 7. Uhr Nachmittags nach Tische um 4. 5. und bey schlaffen gehen; den zten Tag die Becherischen Pillen ohne andere Medicin. Wenn diese 3. Tage vorbei kan alle 4. Stunden wechsels Weise mit dem Roborirenden Tropffen von welchen jedesmahl 40. in einem Löffel-Biere gebraucht werden, contiauiert werden, so das des Tages wenigstens 2. mal Pulver und 2. mal Tropffen genommen werden. Auf diese Art continuirt man wieder 3. Tage: 7. Uhr Pulver 10. 11. Uhr Tropffen 4. Uhr Pulver 8. 9 Uhr Arzney 3. Tage nach einander den 4. Tag Pillen ohn andere Medicin. Nach derer Verflüssigung wird früh Morgens das Pulver, Nachmittage um 4. Uhr die roborigende Essenz. Und dann Abends bey schlaffen gehen.

**D**ie balsamischen und stärkenden Tropffen so. auf einmal bey schlaffen gehen etwas Bier oder auch einem guten Wein gebraucht werden, und hiermit wird so lange fertigfahren als diese Arzney zu reichen.

### Besonder stärkender Balsam.

Hiervon wird 6. Tropffen auf etwas Zucker gethan solcher entweder so vor sich in dem Munde zergehen lassen, oder dem Zucker in ein wenig Thee, oder wann sie die Mandel succolade trucken in derselben zergehen lassen. Mann soll aber dieses Medicament, wöchentlich nur 3 mal brauchen. Wann dieses medicament äußerlich circa regionem pubis, aber nur einige Tropfen applicirert wird, selte es das seinige mit erwünschten Nutzen prästiret es heist aber hier *Ne quid nimis*.

### Wovor sich in Acht zu nehmen.

Weil das ganze malum von einer gar starken Schärfe derer humorum seinen Ursprung genommen, so wird höchstwöthig ja gar unentbehrlich seyn, daß man sich in der Diät vor allen sauren scharff gesalzenen, stark gewürkten Speisen, sauerlichen Wein und leicht sauer werdenden Biere wohl in Acht nehme, wie denn auch diejenigen Gartenz-Gewächse so sehr fühlen und Blähungen machen, wo nicht gar zu vermeiden, doch sehr sparsam zu brauchen, als da sind Gurcken, Kohl-Rüben, rothe Rüben, Sallat. Dahingegen

### Was zu brauchen.

Die Speisen in jungen Feder-Viech, Wachteln, Lerchen, Hühner, Kalbfleisch, nicht gar zu alten Kindfleisch, Suppen von Reiß, Grüze, Mandel, oder sogenannte Kraft-Suppen, harten Fischchen als Hecht, Forellen, Börschen und dergleichen bestehen kan. So dienen auch weich-gesottene Eyer, gerührte Eyer, (nicht aber hart-gesottene und in Butter gesetzte); Ingleichen Zugemüsse aus Reiß, Mandeln, Gersten-Graupen, Grüze, Lungen-Muß von Ziegen mit Eyer gemacht, Eyerküchen. Sonst aber an statt des Confects, abgeschelte Mandeln und kleine Rosinen, Pinien, Pistacien, bisweilen ein Stückgen frische Mandel-Dorte oder Käyser-Brodt; Stockfisch und Halbfisch geben wenig Nahrung, und dienen solchen Leuten, welche durch starke Bewegung sich eine gute Vertauung zuwege bringen.

Das Getränkē kan ein wohl ausgejohren Bier seyn daß nicht leicht sauer wird, dahero die Weisbiere nicht viel Nutzen schaffen werden, indem sie entweder noch allzu jung, oder schon zur säure geneigt. Der Land-Wein weil er, er sey noch so gut doch noch viel säure bey sich hat kan so viel möglich vermeiden werden, wolte man aber bey der Mahlzeit Wein trinken könnte solches ein Mosler, guter Rein-Wein, aufrichtiger Ungrischer reiner Frontiniac oder Spanischer-Wein, jedoch nur in kleiner Portion und mehr zur Stärckung und guter Vertauung als zur debauche.

Die Motion kan so eingerichtet werden, daß der Leib dadurch nicht geschwächet sondern vielmehr erquicket werde. Dann wann man sich allzusehr erhizzen würde, so entgehet durch dem vielen Schweiß zugleich viel Kraft.

### Not.

Weil sie selbst die Becherischen-Pillen haben, so können solche im Anfang allezeit nacher 3. Tagen genommen werden, hernach aber in 8. oder 14. Tagen einmal auf die sie an bequemste Art. Wormit, also schlüsslen dem Herr Patienten aber Gottlichen Seegen zum Gebrauch derer medicamenten

ten von Herzen anwünschen damit derselbe bald zur völligen und erwünschten Gesundheit gelangen möge. M. den 28. Juli 1724.

D. Joh. Christ. M. Amts-Schul-  
und Stadt-Physicus.

## Responsum & Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

**A**uf ergangenes Ansuchen des S. an unsre Facultät ihme bey seiner langwierigen Beschwernd mit einem heilsamen Consilio Medico an Handen zu gehen, haben wir desselben Begehren ein Genügen zu leisten, den eingesandten Catum und statum morbi bey geprägner collegialischen deliberation, also beschieden, daß patiens vor bereits 20. Jahren an einer Gonorrhœa virulenta fast 5. Jahr lang laboriret, aber auch dagegen weder dienliche Arzneyen gebraucht noch eine gehörige Diæt observiret, sondern diesen Zufall gehen lassen nach seinen Umständen, dahero er auch stets sich verschlimmert, und in eine weitere infectionem venereum angewachsen, daß die genitales partes darunter sehr afficiret worden sind; nachdem patiens angefangen in der diæt sich besser zu regulirn, hat sich nach gedachten 5. Jahren voriger virulentus in benignum fluxum verseket, auch selbiger Zeit einige remedia, welche aber dem affectui gar nicht speciell gemäß gewesen, zu gebrauchen angefangen, obwohl die vorher gegangene Geschwulst der genitalium sich gemindert, hingegen der stete effluxus seminis beharret, darnebst auch circa glandem und aus den scroto eine milchichte Feuchtigkeit durchgeschwitzet, nachher als eine falchichte und schuppiche materie abgetrocknet: bey dem allen habe patiens wiederum keine diæt eine Zeitlang beobachtet: hierauf sind zwey Medici consuliret und unter Gebrauch einiger Arzneyen und neuer wohl observirten Diæt, die transudation circa genitalia gemindert, der fluxus seminis aber nicht geändert worden der gestalt daß bey so manichfältigen Umständen und Wechsungen die genitalia sehr enerviret, insonderheit die testiculi constringiret und virga virilis geschwächet, mithin bisher zu keiner rechten und consistenten erection zu bringen gewesen sind, ob zwar patiens sonst sich völlig gesund düncket, auch diese Gesundheit nebst einer lebhaften vigoreusen Farbe mit allen dahin gehörigen Kennzeichen erweisslich machen will: indem ihm aber am sorgfältigsten die restitutio in integrum anlieget, so suchet derselbe von uns ein zulängliches Hülffs-Mittel. Es scheinet zwar anfänglich einer solchen zu versprechenden und anzuhoftenden Hülffe entgegen zu stehen, die bedenkliche und langwierige Dauerung dieses Zufalls, nicht weniger daß die vor 20. Jahren erlittene Gonorrhœa nach-

Krrr

läßig

läsig tractiret und aus Schamhaftigkeit versäumet folglich damals nicht gründlich gehoben, nachher auch weder eine gemöße Diät, noch convenientia remedia gebrauchet worden, welche auch bisweilen angerathen sind, gleichwohl nicht ordentlich und beständig in Gebrauch beobachtet wurden: dem ohngeachtet aber da S. noch bey guten vigoreusen Jahren, in einem lebhafsten temperamento sanguineo-Melaucholico sich befindet, mithin jehiger Zeit vollkommen gesund, auch an ihm nicht das mindeste indicium infectionum aut reliquiarum venerealium, noch vielweniger einige benigna oder maligna Gonorrhœa zu spüren ist, bisweilen laxior erectio membra cum seminis ejaculatione ja auch nicht ohngewöhnlich, jedoch sub laxitate membra, eine pollutio nocturna sich ereignet, das semen auch bene præparatum obvol parcius gewesen, nebst diesen sich vor wenigen Jahren auff den Gebrauch einiger von einem gewissen Professore Medicinæ verordneten Arzneieneyen, sich dieser Zufall ziemlich wohl angelassen; daherw patiens beklaget, daß er durch andere Geschäftte an nöthiger und angerathener Fortsetzung solcher Cur sich hindern lassen, so mag dabey noch einige Hoffnung zu machen seyn, daß derselbe auf fleißigen und ordentlichen Gebrauch dienlicher Hülffs-Mittel restituiret, und zu einen Einstigen und beliebigen matrimonio qualificiret werden könne: Wir erachten demnach daß durch die ehemalige verhaltene, verschwiegene und vernachlässigte Gonorrhœam die genitalia vieles erlitten, diesemnach in ihrem vigore naturali sehr geschwächt, der freye circulus humorum durch dieselbe sehr gehemmet, die ordentliche secretio seminis unterbrochen und turbiret, folglich die tubulosa testiculorum textura constringiret, ja wohl fast exarceirret sind, massen sich auch nicht allein jehiger Zeit diese testiculi sich kleiner befunden, sondern mehr in ihren vaginali processu einwärts ziehen, durch welches geschwächte und perturbirte officium, und dabey sich ereigneten stagnationem, regurgitationem und exsudationem humorum seminalium, die musculi erectores und acceleratores ziemlich relaxiret sind, daß sie zur erectione colis und tüchtigen emissione seminis den nöthigen vigorem nicht beitragen; wie dann auch die corpora spongiosa mehr contrahirt, als distendiret sind, indem gedachte virga gracilior ist, mithin mehr erhellet, daß ob languorem in gedachten Theilen ein zulänglicher influxus sanguinis in dieselbe nicht erfolgen kan: sondern aus denen in testiculis sich ereignenden Knoten oder nodulis eine mäßige obstructio canalium und impeditus in & transgressus humorum zu erkennen: ob nun wohl annoch unter solchen Umständen etwas von semine secerniret wird, so ist doch dessen keine hinlängliche quantität, es kan auch derselbe nicht mit genugsamer firmitate retiniret werden, sondern wird bisweilen unter einer harten expressione alvi zugleich deszen

sen etwas mit abgepresset: Gleichwie aber dem S. an der restitutione sehr gelegen ist, so ist demselben zuvörderst anzurathen die wieder vorzunehmende Cur sorgfältig und fleißig abzuwarten, darnebst auch mit einer mäßigen diæt dieselbe zu erleichtern, auch eines Weges die Natur zu forciyn: ins besondere ist der Anfang zu machen mit einem laxantem thabarbarino, damit nach seinem tempora-  
ment und gepflogenen guten, delicas en und spiritueusen diæt die saburra biliosa und acida abgeföhret werde hernach wird er bey diesem æquinoctio die ihm sonst gewöhnl. und seinem statui plethoricco gemäße Alderlässe auf den Fuß zu continu-  
irn haben: Hierauf soll er innerlich gebrauchen einen Kräuter-Thee ex Rad.gra-  
minis, asparag. taraxac. eryngii, Satyrii bardan. petroselin. parreir. brav. vincetox.  
helen. zz. herb. capill. veneir. cent. min. trifol. fibr. lem. foenic. cubeb. eroc. ori-  
ent. cinnam. acr. passul. Maj. & minor. &c. wann dieser Thee früh getrun-  
cken wird so kan Nachmittag ein oder zweymal genommmer werden Rec.  
Ess. Succin. Viacetox. ana drachm. 1. Castor. Croc. orient. ana drachm. sem  
Ambr. scrup. 1. Tinct. ant. acr. spir. sal. ammon. foenic. Spir. Nitr. dulc. ana  
drachm. 1. m. d. in vitro. 30. gt. pro dosi, oder auch eine Stund nach den  
Thee und Abends beym schlaffen gehen etwas von folgenden Morsell. Rec.  
rad. galang. vincetoxicici. ana drachm. 1. ZZ. condit. drachm. 2. Sem erucæ  
cubeb. cinnam. acr. ana scrup. 2. conf. alKerm. complet. drachm. 1. sem. con-  
serv. fl. anth. unc. sem Ess. ambr. scrup. sem. Sacchar. q. s. m. f. morsul. no. vj.  
oder es dienet statt dieser Morsellen eine Emulsion Rec. Aqua dest. Cinnam. vi-  
nos. Ceras. nigr. Naph. lil. convall. primul. ver. puleg. ana unc. sem petro-  
sel. unc. 1. amygd dulc. drachm. 3. pistac. drachm. 2. specier. aromat. caryo-  
phillat. complet. drachm. 2. Ess. dulcis drachm. 1. ManusChr. perlat. drachm. 2.  
m. f. l. a. Emuls i d. in vitro. davon Nachmittag ein paar mal und beym  
schlaffen gehen einmal 2. Löffel voll zu nehmen: Nebst diesen innerlichen re-  
mediis können folgende externa combiniret werden, als 1) ein stärkender Spiritus  
gelinde warm gemacht auf die genitalia zu legen Rec. Spir. Vin. Camphor,  
rorismar. serpili. rosarium. ana drachm. 2. formicar. drachm. 3. Ess. ball. Pe-  
ruv. Croc. orient. ana drach. 1. Ess. ambr. drachm. sem m. d. in vitt. oder Rec.  
Aqu. Hungaric. unc. 1. Spir. vin. Camphor. drachm. 1j. ball. vittæ drachm. 1.  
Ess. ambr. scrup. 1. m. d. in vitro. Die Nacht durch kan auf ein Leder ges-  
strichen folgendes usqventum. um die genitalia geleget werden, Rec. Rad. angelic.  
valerian. levistic. galang. serpentar. virgin. ana drachm. 1. herb. mar. ver. betonic.  
sem. erucæ ana drachm. 1. sem. Camphor. scrup. 2. extr. croc. or. & castor. ana  
gr. 3. ol. formicar. Mastich. ana drachm. 2. ol. dest. spic. serpill nucif. rhod.  
chamom. cinnam. rutæ. succio. ana gt. 3. ball. Peru. drachm. sem spec. diambr.  
scrup. sem axung. mur. alpin. unc. sem ceræ citrin. q. s. m. f. unguentum d. in fistili:

insonderheit dienen hierzu die Bähungen mit sacculis nervinis in warmen Wein getuncket, des Tages über etliche mal gebraucht, unterweilen sa. i man auch pulvarem Zellensem gebrauchen, oder auch pulvarem Rec. Lap. 69. ppt. Corall. rubr. ppt. Nitr. purific. ana scrup. 2. Cinnab. medicinal. gr. 8. m. f. pulv. div. in 6. p. æ. des Tages 2. oder 3. mal zu nehmen, und indessen andere remedia auszusezen: übrigens hat man sich bey dem Gebrauch oben recommendirter innerlichen remediorum dergestalt zu mässigen, damit man in der quantität nicht excedire, und mit diæteticis lactici-niis, gelatinosis, jusculis darunter man herbas, semina und baccas roborantes auch einige aromata bringen kan, als herbam salvia, thymi &c. femin. coriandr. cuceb. carv. petrosel. foenicul. &c. bacc. laur. juniper. ZZ. synap. cardamom. maceis bringen kan, alternire, dahin auch der mässige Gebrauch der succoladæ cum lacte decoctæ gehöret: unter solchen alimentis kan patiens Abends ein baar ova sorbilia geniesen, und jedes derselben mit einen Thee Löftigen voll folgenden Elæosachari mischen. Rec. amygd. dulc. drachm. 2. ambr. gr. 3. bals. de Copao. thereb. venet. ana drachm. j. extr. croc. or. gr. j. ol. oliv. rec. unc. sem. ol. dest. foenic. C. B. menth. ana gt. iij. Sacch. cand. alb. q. f. m. contrit. d. in fictil. Auf dieser vorgeschlagenen remediorum ordentlichen und beständigen Gebrauch, dahin wir noch usum in sessus nervini rechnen, hoffen wir den affligirten Semp. noch einige Hülffe durch Götlichen Beystand zu verschaffen: mit welchen Consilio Medico wir demselben auf Begehren andienen und solch unser sub collegiali deliberatione ratificirtes und abgefasstes informat mit unsren Facultäts-Siegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 24. Sept. An. 1733.

### CASUS XXXX.

**Consilium pro frigiditate virili & deficiente erectione  
membri in viro cæteroquin sano.**

### *Historia morbi.*

**C**ajus eine Manns-Person, ætatis 40. temperamenti sanguineo cholericæ corporis athletici, ist von Jugend auf meistenthels gesund frisch und munter gewesen, so daß er jederzeit alle fatigen, die ratione seiner function erfordert worden sind, Tag und Nacht mit grösster activite, unverdrossen, und mit aller Lust hat verrichten können, auch bis dato noch die bey

bey seiner station vorsfallenden Verrichtungen ohne alle incommodite bey Geniesung der besten Gesundheit parat und geschickt ist, empfindet seit einigen Jahren bey vieler gehabten alteration und noch bis diese Stunde daurenden Gemüths-Bekräntung eine völlige flacciditatem & torporem penis, quæ conjugitur citra omnem tentiginem cum nimis cito & sere citissima seminis emissione. Denn da mehr als zu bekandt ist, daß ad actum cohabitationis completum & fructuosum jederzeit erfordert werden prævius concursus libidinosi motus l. corporis l. animi l. utriusque, subsequens hastæ erectio, & tandem post aliquod temporis spatium ejaculatio semenis, so finden sich diese gehörige requisita allhier gar nicht, sondern an deßen statt, wenn C. ad actum schreiten will, und auch dabei alle ersinnliche carellen ad invitandum von Gegenthieren adhibiret worden, so empfindet er wenige oder fast gar keine stimulos venereo, die Nuthe wird niemals steif, und bekommt die gehörige härte nicht, und die emissio semenis ist gleich verhanden, welches wie leichte zu erachten ist, nicht ohne chagrin und Verdruf abgehen kan. Das vitæ genus ist also beschaffen, daß es alle qualitäten eines ordentlichen und diætetischen Leben hat. In Essen und Trincken gehet ihm nichts ab, sondern Gott hat ihn in einen solchen Zustand gesetzet, daß er allemal nach Belieben auch die aller delicatesten Speisen essen und die besten und kostbarsten aus- und innländischen Weine trincken kan, wie ihm denn an Appetit und Geniesung einer guten Mahlzeit nichts fehlet, auch der ganze Körper dadurch das gehörige nutriment und nöthige Kräfte erhält. Von Excessen in trincken ist er auch kein Liebhaber, und circa die übrigen res non naturales observiret er jederzeit gute accuratesse außer daß ihm vermöge vieler verdrüfflichen Umstände täglich neue alterationes zustossen. Nun ist er zwar in seinen jungen Jahren zu unterschiedenen malen frank und betlägrig gewesen an hizigen Fieber, ictero febre tertiana; Alleine er hat sich darauf jederzeit also recolligiret, daß er alles wiederum verrichten können, und davon niemals auch nicht dem geringsten defecatum circa actiones & actus physicos empfunden, ad actum in specie cohabitationis hat er sich jederzeit habil und parat gehabt, so daß ihm niemals das Feuer versaget hat, jedoch ist er auch omni tempore, wie sichs gebühret, hierinnen moderat gewesen. An der Lue venerea, gonorrhœa hat er niemals laboriret, auch weder an dem membro noch denen andern be nachtbahrten Theilen sein Lebe-Tage nicht die geringste excoriation Blattern, noch weniger aber erosione, am allerwenigsten aber fungosite, Schwulst-Warzen, ja nicht die mindesten dolores, und inflammations erlitten, so daß er etwan diesfalls eine mercurial adhibiren lassen, und die

partes genitales, nervosæ, wie oftmals geschicchet, einigen Schaden leiden müssen. Was nun also diesen affectum anlanget, so halte ich meines wenigen Erachtens davor, daß solcher ab orgasmi venerei defectu, & relaxatione toni, quin & debilitate omnium vasorum & partium genitalium herrühret, massen auch bey dem geringsten tactu, wegen solcher Lascchete die emissio seminis in continentia erfolget. Nach diesen causis habe ich also die Cur eingerichtet, und sowohl 1) ad tonum partium genitalium restituendum, & libidinem veneris excitandam, die besten nervina, corroborantia, moderate stimulantia, specificaque sic dicta alia, quin etiam sympathetica, interposito usū temperantiam, als auch 2) externe die bewehrtesten nervina tonica, corroborantia, mox sub balsami, mox liquoris forma, cataplasmata ex flor. rosar. balaust. anth. Lavend. salv. Chamomill. rom. mixta. Cubeb. Cinnamom. Caryophyll. arom. benz. storac. mastich. mixta mit Wein zugerichtet, adhibiret, und brauchen lassen, aber alles ohne dem geringsten effect, auch hat Caj. vor dem Jahr und heuer wegen einiger sich zugesellten Schwachheit derer Glieder das Wiessen-Bad mit guter Würckung gebrauchet. Hiernechst habe ich ihn errimert so wohl alle alterationes und Gemüths-Krämpfungen cane pejus & angue zu meiden, weiln eben diese das meiste ad debilitationem generis nervosi contribuiren, als auch nicht erlangt eine gute und richtige diaet zu verordnenen. Da nun also die Sache bis dato noch in statu quo ist; So läßet Caj. durch mich an Ew. Magnificenz und Hoch-Edel Besten herrl. gelangen, sie möchten den statuta morbi collegiatar bestens überlegen, und ihm mit guten Rath assistiren, damit, wo möglich, dem Herrn Patienten Hülffe wiedersfahren könne.

A. den 30. Jul. An. 1736.

### Consilium Medicum Facultatis Hallensis.

**G**emnach Cajus bey einem guten temperamento sanguineo-cholerico und besten Lebens-Alter von 40 Jahren über ein Ansiegen, seine Leibes- und Gesundheits-Kräfte betreffend, bey unsrer Facultät sich Diathes erholet, haben wir nicht entstehen wollen nach unsrer Erkanntniß bey gepflogener Collegialischen consultation folgendes ihme nachrichtlich zu eröffnen, wie derselbe über eine frigiditatem oder imbecillitatem in actu cohabitationis matrimonialis sich dergestalt beklage, daß ihme ohne vorhergehende erection und rigidität membra virilis der Saamen geschwind zu seinem Verdruss entgehe, er auch zu solcher ordentlichen erection weder durch Reiz- und Lieba

Liebkosungen, noch durch manichfältige Arzneyen habe befördert werden können: Wann aber derselbe völlig gesund zu seyn scheinet, auch alle übrige functiones, welche zum Leben und Gesundheit gehören, sich bey ihm in erwünschter Ordnung befinden, überdem derselbe niemalen einigen fränklichen Zufall, noch Gewalt an denen organis genitalibus erlitten, so muß ihm billig solche Schwachheit befremden und zu sorgsamen Gedanken Ursach geben: Ob nun wohl selbiger in einer guten und nahrhaften diæt steht, so ist er doch auch vielen und starken verdrießlichen Gemüthes beunruhigen unterworffen, welche ihn eines völligen Genusses seiner fast athletischen Gesundheit verlustig machen, dahero er auch solcher Schwachheit befreyet zu seyn verlanget und wünschet; Wir ertheilen ihm demnach folgenden Rath, daß er bey seinen hizigen temperament bisweilen ein gelindes laxans rhabarbarino-passulatum, das ist ein infusum rhabarb. mit passulis minoribus und cremore tartari gebrauche und da dergleichen temperamenta gemeinlich zur Vorblütigkeit, besonders unter einer fattsamen diæt incliniren, so ist sorgfältig zu erwegen ob nicht eine ordentlich anzustellende und wiederholende Alder-läß im Vorschlag und Gebrauch zu bringen, welche auf den Fuß in solchen Fall vorzunehmen wäre: nechst diesen wäre zu untersuchen ob nicht in diesen casu aliquid hæreditarii unterlauffe, ob nicht einige hæmorrhoidalische Unordnungen sich mit eimischeten, welche sonst öfters die vias urinarias und spermaticas angreissen, nicht weniger ob man auch in diesen actu matrimoniali Maß beobachte, und die Natur-Kräfte nicht zu viel und oft forcire und schwäche: welchen Umständen allen man gehörig würde zu begegnen haben: Außerdem aber ordnen wir von vielen, sorgfältigen und vielfachen mediciniren abzustehen, vor allen aber aller Gemüths-Beunruhigung und Verdrießlichkeiten punctuell zu vermeiden, ins besondere da dieselbe in diesen casu die Haupt-Ursach ist, desto mehr wann solche Unruhe in causis matrimonialibus sollte erreget werden, massen auch diese jekige Schwachheit weder mit verdrießlichen und sorgsamen effect, noch mit andern Reizungen durch die diæt zu zwingen, sondern vielmehr mit einer Hoffnung der Besserung zu beruhigen, eine Zeitlang von diesen actu cohabitationis sich gelassenlich zu enthalten, mit einer vergnügenden Reise sich aufzurichten, auch bisweilen eine selche Leibes motion vorzunehmen, welche die andern Lebens-Kräfte in etwas mässigen, darbey eine solche diæt zu erwehren, welche den Leib mit keiner Vielheit beschwöhret, anerwogen dieser Zufall mehr abstinentia und expectatione, als häufigen mediciniren gebeffert werden kan. Immittelst da Caj. gefunden, daß ihm das Wiesen-Bad gute Dienste gethan, so könnte derselbe sich eines gelinden Sauer-Brunnens nachher auch eines mineralischen Bades, wel-

welches die partes' roboret, bedienen: Bißweilen könnte man eine Mixtura aus der Essentia succini, Spir. Oxi juniperino und Spir. O dulc. wie auch ein balneum domesticum mit herbis und floribus nervinis bereitet, nur dann und wann gebrauchen: bey allen solchen consiliis könnte man auch eine mässige equitation combiniren; sonst soll man alle scharffe Saachen, welche bey denen practicis ad erectionem penis recommendiret werden in diesen casu unterlassen, ohne daß man den Spiritum formicarum, mit der Essentia croci und oleo lavendulae vermischtet, vorsichtig mit einen linteolo doch nicht oft, auf die regionem perinæi legen, mit sorgfältiger Vermeidung, daß nichts davon den Mast-Darm berühre: Ubrigens ist starches und fettes Bier zu unterlassen, vielmehr z. theil leichter und reinen Wassers mit einen theil Deutschen alten Wein gemenget zum ordentlichen Trank zu erwehlen, und bey Unterlassung vieler anderer Arzneyen mit Gedult nach und nach der Besserung zu erwarten. Dieses unser in arte gegründetes Consilium Medicum haben wir mit unsrer Facultät-Siegel bekräftigen und ausfertigen wollen. H. den 31. Augusti An. 1736.

### CASUS XXXXI.

#### Testiculi sinistri tumor cum spasmo & dolore conjunctus.

**S**ine Manns-Persohn von 33. Jahren, Temperamenti melancholico cholericu, hat vor 18. Jahren gemercket, daß ihn der linckere Testiculus mercklich dicker als ordinair, wie auch als der andere gervesen, unwissend, wann, oder woher er solches bekommen, indem er nimmer das geringste Ungemach, noch Empfindlichkeit davon gehabt, bis ohngefehr vor einen halben Jahre, da derselbe in z. Monath keine (sonst im Schlaff gewöhnliche) pollution gehabt, und da man überdiz mit einer Jungfer in Heyraths-Tractaten gestanden, auch durch die tägliche Conversation mit der Braut ziemliche venerische Begierden dadurch erwecket, daß er fast Tag noch Nacht davor Ruhe gehabt, so hat unter anderen derselbe auf einen Abend, da er bei der Braut ware, s. v. den Urin etwas gar zu lange aufgehalten, hat sich ein starches spasmodisches Ziehen in denen Saamen-Gefäßen eingestellt, welches sowohl ins scrotum als penem sich erstreckt; da nun 14. Tage darauf die Copulation erfolget, und Hrn. Patient beym ersten Beyschlaff, in puncto virginitatis ziemlichen Widerstand gesunden, und also stark arbeiten müssen, so hat sich obiges Ziehen an der linckeren Seite dermassen vermehret, daß auch der Testicu-

sticulus davon dem empfindlichsten Schmerzen bekommen, so, daß Hr. Patient S. H. die Hose nicht hat dörffen darüber kommen lassen, wan auch dieselbe etwas beträngt gesessen, hat Hr. Patient solche Schmerzen gehabt, daß er kaum die Knie regen können noch dörffen; Nun hat gleich anfänglich Hr. Patient zu H. einige Herrn Medicos dieserthalb consulirt, welche ihm unter anderen einen Kräuter-Thee, lindernde Pulver, ein Pflaster, und um den roten Tag die pill becher. cum x dulc. gegeben, aber es hat nichts sonderliches geholfen, überdiß ist ihm gerathen den Testiculum in einer Binde zu tragen; da nun Hr. Patient dieser Orten kommen, und mich consuliret, habe ich gefunden, daß der linke Testiculus so dick als ein Gänse-Ey plus minus, dabey ganz weich, wie eine weiche Rübe gewesen, wan ich ihn auch drücke, hat derselbe keine Empfindlichkeit davon, wie dann auch beym Reiten dieser Testiculus nicht so empfindlich, als der andere ist, wann er etwa unter den Sitz kommt, unterdessen aber hat sich diese Spannung in denen Vasibus spermaticis stark gemeldet, doch auch nach adhibirten pulvere antispasmodico Nitroso fino cum MP. de cynogl. versezet, auch mehrrenteils wieder verlohren; Ich habe Hr. Patienten auch einige Tage die Binde weg thun lassen, aber es scheint, daß die Natur zu dieser Commodity schon gewehnet worden, folglich hat mans wieder umlegen müssen. Ich meines wenigen Theils halte davor, daß der schwammige Testiculus müsse à nativitate herrühren, weil Hr. Patient nimmer von Kindes Beinen an davon etwas empfunden, bis in 18ten Jahre es von einem Frembden observiret worden; die krampffigte Spannung aber halte ich komme von der ebulitione spermatis her, zumahl Hr. Patient ante coitum mehr, als post davon empfindet, auch nach denen pulv. Nitrosis mercliche Lindierung bekommt; da aber Hr. Patient über diesen Zufäll gqr sehr besorgt ist, auch befürchtet der beschriebene Testiculus möchte ihn endlich ausschwoären (wovan ich doch zweiffele) als hat er mich ersucht, diesen Casum der hochlöblichen medicinischen Facultät vorzutragen, anbey dienstfreudlichst zu ersuchen, denselben wohl zu überlegen, und gegen die Gebühr das darüber gefallete judicium pathologico - pathognomonic - practicum baldigst mitzutheilen; In Erwartung dessen verharre ich mit aller Hochachtung

P. den 30. Junii 1735.

### Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor und Hoff-Medice

Günstiger Herr und Freund.

Es besaget derjenige Casus Medicus worüber derselbe von unsrer Facultät ein Consilium verlanget, wie eine Person von 33. Jahren temperamen-

Sss

menti melanchol. coler. bereits im 15ten Jahr seines Alters an sich bemerket, daß sein linker Testiculus um ein merckliches dicker gewesen, welches ihm aber keine Beschwehrung verursachet, ohne daß derselbe vor einen halben Jahr, da er 2. Monath lang keine sonst gewöhnliche pollutiones gehabt, unter dem Umgang mit seiner Verlobten starcke venerische Reizungen empfunden, und nach einstmahliger längern Zurückhaltung des Urins einen heftigen spastinum in den Saamen-Gefäßen, seroto und pene erlitten; nach geschehener und vollzogener Heyrath ist durch den ersten mühsamen Befehlaff, dieses Malum der gestalt vermehret worden, daß besagter Testiculus mit heftigsten und empfindlichsten Schmerzen befallen wurde, davor sich Patiens kaum mit den Unterleib bewegen, noch mit den Bein-Kleidern berühren dürffen: Ob nun wohl wider solche Beschwerung bey einigen Medicis Hülffe gesucht, aber zur Zeit nicht würcklich erlanget worden, indessen dieser Testiculus zur Grösse eines Gansen-Eyes angewachsen, dabey aber weck und weich ist, und wann er etwas getrucket, oder unter dem Reiten in etwas gepresset wird, unempfindlich ist, so hat doch die Spannung in denen vasis seminalibus nicht gänzlich sondern nur bisweilen nachgelassen; dabey doch patiens eine bisher gewohnte und getragene Binden continuiren müssen: Wann nun der Herr Patient über diesen Zufall besorget ist, daß nicht etwas schlimmers daraus entstehen, und nach seiner Befürchtung der Testiculus gar heraus schwähren möchte, so wird hierüber unser in ratione & arte gegründetes judicium erforderet; Solchennach erkennen wir nach geflogener Consultatione collegiali, daß dieser Zufall eines theils in einer laxitate & imbecillitate testiculi und zwar canarium oder vasculorum seminalium bestiche, welche bisweilen mit einer flatulenta halitiosa elastica materia, bisweilen mit einer mehrern copia seminis, in orgasmicum motum conversi, desto mehr aufgetrieben werden, andern theils, daß aus dieser causa ein verhinderter progressus und motus sanguinis & seminis durch seine gehörigen vasa entstehe, dadurch die tunica, testem illum vestientes sehr beschwehret, zu solcher spastischen strictrur gereizet, und wegen der Mitleidenschaft derer nervorum empfindliche Schmerzen in loco affecto erreget werden, welche unter der mehrern constrictione musculi elevatoris, wodurch des retenti halitus, oder ebullientis seminis expressio befördert wird, in desto mehrere exacerbation oder Empfindlichkeit gerathen; von dieser Fähigkeit derer Testium für schmerzhafsten Leidenschaft handlet Sinibaldus Geneani hrop. Lib. III. tr. 2. c. 8 p. 308. a. Anfangend die Ursach einer solcher Vergrößerung des testiculi so kan diese theils à nativitate herstammen, wie sonst bey Menschen und Thieren vielfältig ein Testis den andern an Grösse und vigore übertrifft vid. Sinibaldus l. c. p. 287. b, theils pflegen unterschiedene Ursachen dazu zu dis-

disponiren, und sonderlich diæta crassa, intemperata, welche zu vielen Blehungen contribuaret, auch Verstopffungen des Leibes verursachet vid. *Forestus Lib. 27. obs. Joel. Prax. Med. Lib. 7. Sect. 2. p. 436. b.* Dahin gehören inner- und äusserliche empfindliche Erkältung, erlittene contusiones, starches und vieles Reisen, &c. oder wann sonst diese Partes gequetscht, darauf gefallen oder geworffen &c. nicht weniger wan bey mehrern pollutionibus ein Testiculus mehr als der andere ausstehet; indessen ist bey gegenwärtigen Casu eine unausbleibliche Folgerung, daß bey dem geschwächten laxo und tumido testiculo der affluxus humorum largior, der transitus aber und refluxus tardior und difficilior, mitshin unter solchen Statu die Beschwehrung und der Schmerzen grösser und empfindlicher sey: Welches alles sich bey venerischen Reizungen desto mehr äussert, als auch bey häufigerer Sammlung und stärkern commotione seminis aut ab animi, aut corporis motu, aut alimentosa & irritante diæta, desto öftter und stärker empfindet: Da es aber in diesen beschwerlichen Zufall fast meist auf die Hülfe angesehen ist, so ordnen wir vor allen eine moderationem animi, eine wohl-eingerichtete diæt, und insonderheit castam & modicam thori œconomiam & observationem: Ins besondere dienen bisweilen ganz gelinde Laxationes cum Rhabarbaro, Passulis Prunis MP. de succin. craton. Aqv. laxativa viennens. Pil. de Ammoniac. Pil. de therrebint, hernach dienen interna blande diuretica und roborantia, nehmlich eine Mixtura ex Eff. succin. sn. sal. valerian. bals. Peruv. Spir. Θxi foenic. Nitr. dulc. TR. martis Φsat. a. fägl. 2. inabl 30 gt. pro dosi, oder eine Miscella ex Spir. C. C. succinat. Eff. C. Oant. recent. valerian in gleichen Gebrauch. Auch darff man ein decoctum oder species zu Kräuter-Thee verschreiben ex rad. scrofular. Sigill. Salom. Sarsap. helen. herb. millef. agrimon. alceæ plantag. salv. major. origan. bacc. laur. junip. sem. foenic. L. Sassafr. Santal. citr. & rubr. passa!. minor. &c. zu Abwendung derer congestionum und spasmorum können contintuiret werden die pulveres ex Magist. Corall. rubr. mandib. luc. pisc. succin. alb. ppt. Dr. depur. & specif. Ceph. Mich. So können sub diæta in Gebrauch genommen werden die juscula, vermischt mit herbb. hed. ter. acetos fragar. plantag. latif. salv. meliss. rad. cichor foenic. bacc. junip. insonderheit recommendirt obgedachter *Joel* bey solchen tumoribus testium zu innern und äussern Gebrauch die juniperina: Mit diesen internis combinire man topica da man herb. agrimon fol. hyosc. sem. cummin. bacc. laur. juniper farin. fabar. croc. orient mic halb Wein und Wasser abgeköchit in forma cataplasm. gebrauchen soll: Oder man nehme zu solchen Umschlägen rad. valerian. caryophyll. serpent. virgin. in flor. Sigill. salom bistort. herb. agrimonie (welche sonderlich Fore

stus Lib. 27. obs. 1. schol. recommendirt) abrotan. puleg. matricar. salv. flor. sambuc. aneth. chamonill. utr. melilot. rosar. rubr. hyper Croc. orient. L. santal rubr. nebst etwas Camphoræ u. salis ammon mit halb Wasser und Eßig abgeleschet: Bißweilen kan man einen in sessum ex discutientibus & roborantibus anstellen und mit Nitro und einen wenigen Theil Sulphuris aut scoriz sulphurata versehet, gebrauchen; nicht weniger wird das Empl. Sapon Barbet. Camphorat. mit dem Empl. diasulph. Ruland. und Carminat. sylvii vermischt erwünschte Dienste thun; oder das Empl. Catholic. Burrhi versehet mit den Empl. de Melilot. Camphorat. und einen geringen Theil vom extr. castorei: oder das Empl. de bacc. Laur. saponat. Barbet. Camphorat. & tacamahac. Darnebst mag Herr Patient eine Zeitlang das ligamentum suspensorium fortsetzen, sich auch von ößtern und starken Reiten und allen solchen Gelegenheiten, welche dem Testiculo Gewalt thun können, enthalten hiernechst eine solche diæt beobachten, welche die concoction erleichtert, den Magen und primas vias stärket, die cruditates evitirn und evacuiren hilft, die Flatus verhütet und abführt, die Deffnung des Leibes unterhält, die vias urinarias stärket &c. unter solchen diæt ist der mäßige Gebrauch eines guten alten Deutschen Weins, nicht weniger temperirter Gewürze als cardamom. N. M. macer. bacc. laur. & junip. sem. carv. cummin &c. zuzulassen darunter dann auch ein gemäßigter usus der Zwiebeln nicht schädlich ist, sondern dem Hrn. Patienten verfattet werden kan: Welches alles, wann es in guter Ordnung gebraucht wird, hoffentlich zu gesegneter und erwünschter Wirkung anschlagen wird. Dieser unser collegiali deliberatione abgefastes Consilium Medicum haben wir mit unsrer Facultät Insiegel ausfertigen und bekräftigen wollen Halle den 26. Julii Anno 1735.

### Privata Consultatio de Affectu asthmatico superius allegato.

**E**ro werthestes vom roten dito habe wohl erhalten, und kommt wegen des eingefandten Casus ad Facultatem Medicam das honorarium hiebey, und erinnert Herr Patient, daß ihm von denen Herrn Medicis Hildesiensibus in diæta verbotten: Wein zu trincken, Zwiebeln und Gewürz zu essen, auch zu reiten &c. wann aber Herr Patient diese diæt schon überschreitet findet er doch sich nicht übler darauf, daher die pure Furcht, hierin, denselben nur scrupulös machen, da seine Bedienung doch auf Reisen dergleichen acuratesse unmöglich admitt-

mittiren kan, so habe ich unvorgreifflich denselben allerley mit zu essen erlaubt, doch so daß in keinem Theil ein excess geschehe. Den vorigen Herrn Patienten betreffend vide Casum de Astmate spastico in plethorico é mutato mobili vita genere &c. d. 27. Martii 1735. so habe nebst gehorsamster Empfehlung, in specie an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenz zu berichten, daß bisher zwar wenig Besserung gespühret worden, doch haben die præscribire Medicamenta iederzeit einigen Effect gethan. Wie aber vor 14. Tagen das Driburger mineral Wasser angefangen wurde, so fiengen die Spannungen, (statt vormaliger Nachlassung) an stärker zu werden, so daß die respiration difficiler wurde, dahero ich auch gleich das Wasser anstehen ließ, und nach einigen Tagen ließ ich das Salter-Wasser trincken, aber auch dieses hat man ausschenken müssen, weil der Schlaff vergieng, und sonderlich des Nachts die Spannungen circa pectus, cum metu suffocationis sich einstelleten, welche doch nach etwas genommenen Thee remittirten; darauf habe ich folgende in consilio zum Theil vorgeschriebene Medicamenta mit überaus guten Nutzen dieser Tagen durch adhibiret: ॥. Oc. 69. ppt. succin. ppt. pulv. Antisp. Lumbr. terestr. ana. Scrup. 1. MP. de styr. gr. 3. div. in iii. p. æq. bey Schlaffen gehen eins zu nehmen. Hierauß ist der Schlaff ruhiger gewesen. ॥. ▽ Chamædr. unc. 4. C. C. utr. foenic. fl. Naph. samb. fl. paralys. ana. unc. 1. semi Cinam. unc. sem. syr. papav. Cort. ① anaDrach. 3. pulv. Antisp. drachm. 2. Lumbr. ter. drachm. iss. Sal. Cent ② spec. de hyac. Mand. luc. p. succin pp. Bez. Min. specif. ceph. ana. Scrup. 1. Löffel=weiß zu nehmen. ॥. Rad. Chin. sarsap. polyp. hermod. Gemell. L. Rib. n. sanct. ana unc. sem. fl. papav. paralys ana Mj. hb. salv. Beton Basilic. Chamædr. ana pj. sem foenic. drachm. 2. Anis drachm. 1. zum Thee. Das Empl. sapon. Barb. c. camph. thut nichts hiebey. Wie nun das Wetter sich gut anläßet, wil ich das Salter-Wasser nochmahl etliche Tage trincken lassen. Überdß daucht mir würde dem Herrn Patienten das Akener- oder Wisbader-Bad, im Herbst zuträglich seyn, worüber Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenz Meinung, dienstlich in ein paar Zeilen ausgebeten wird, ic.

P. den 17ten Jul. 1735.

### Hochedler ic.

**H**iermit sende das Responsum nachdem vorgestern dero andern weitiges Schreiben eingelauffen: Anlangend des vorigen Hrn. Patientens völlige estiution, so darf man sich nicht irren lassen, daß die in Consilio vorgeschlagene emedia, nicht so fort völlige Hülffe schaffen, massen der effectus von solcher Art ist, welcher Gedult erfordert, dahero ich auch nicht anrathe mit den Methodo

do medendi zu mütiren, sonst wird besagter affectus nur in mehrere Irrung gesetzt: die Cura diætetica wird dabei mehr ausrichten als vieles anderes medicinirens: doch sind die vorgeschlagenen antispasmodica und leniota diuretica in hoc casu am dienlichsten: Anlangend die balua so verspreche davon keinen erwünschlichen, noch vielweniger dauerhaften effect, wiewohl ich dieselben ad palliativum ultum nicht disuadire, nur daß man bey derselben pretieuen Gebrauch, sich nicht völlige restitution einbilde, noch allein darauf bauet und traue, sondern die übrige Cur nachsehe und combinire, welche letztere auch ohne jene unter gedultiger Abwartung erwünschte Würckung leisten wird: Sonst recommendire auch ad locum affectum Cataplasmata ex rad. Liquir. Bryon. Lil. alb. Caryophill. herb. Matr. fol. Hyosciam. flor. Melilot. Aneth. Sambuc. Croc. orient. ol. Lumbric. terrest. Camphor. mit Milch bereitet, des Tages nur ein oder 2. Stunden warm jedoch gemäßiget aufzulegen: oder man brauche ein luffimentum nemlich reine Baumwolle über den sumum Mastichis Ladani, Thur. Castorei styrac. Calam. fl. Stachad. citr. gehalten und ad locum affectum appliciret, absonderlich Abends beym Schlaffen-Gehen und ein Fuß-Bad darnach gebrauchet, wenn nun die bereits angerathene auxilia, nach und nach in ordentlichen Gebrauch genommen werden, so hoffe endlich Hülffe, welche nebst höfl. Salutation ad Nobilissim. Domin. Patientem &c.,

### CASUS XXXXII.

### Consilium pro Affectu Podagrico, Arthritico Rhevmatico & anomalo hæmorrhoidalii.

#### *Status Morbi.*

**P**atiens quidam temperamenti summe sanguineo-phlegmatici, habitus corporis evsarcii facileque incalcentis, annum ætatis agens quinquagesimum quintum, a juventute ad plenos usque adolescentiae terminos hæmorrhagias nati-um passus est uberrimas, quas tamen continuatus a triginta iam annis ad præsen-tem usque ætatem acidularum Swalbacensium usus ita compescuit, ut nulla molimina id genus hæmorrhagicorum vestigia ad hunc usque diem comparuerint amplius; ab octo, & quod excurrit, annis novam quandoque per annum træcederat parviteriebat non uia, eaque duriore gravidae sobole lithiasis, quæ tamen itidem usurpati decentibus remediis, & hausto quotannis Swalbacensiū fonte soterio in tantum remisit, ut ante tres circiter annos novum morbi genus, acerba nimirum podagra suam circa extremos pedum articulos scenam aperire ausa fuerit, tanta

qui-

quidem cum obstinatione & vehementia, ut adhibitis licet quibuscumque medicamentis diaphoretico-resolventibus, modesteque evacuantibus fœcunda morbi minera eo usque suffocata non fuerit, quin una alterave vice per annum recruduerit, & stupidus quidam dolor, occultaque pedum alacriter movendorum velut impotentia in radice nunquam non remanserit. A primis morbi hujus incunabilis inungebatur parti affectæ spiritus antiarthriticus cum sapone veneto compositus; unius & oleum tromponi a Petro a Castro inventum, ab Alphonso & Joanne Baptista Maresio Ferrarensi ad D. Sachs ab Lewenheim contra pleuritidem Vratislaviam transcriptum; pediluvia quoque præsentि aliquali licet circa pedum malleolos (non tamen inflammatorio) tumore singulis 6. aut 8. septimanis in usum trahebantur; V. Snes præservatorię, præter scarificationes non infrequentes, ad unc. X. Xij. circa æquinoctia admiscebantur, præter acidulas Swalbacenses jus viperarum italicarum per unius anni decursum bis menstruatim hautiebatur; quæ tamen omnia in tantum non obstabant pertinaci podagræ, quin eadem irregularis deteriore que rediens metastatico & protheti formi motu non constrictiones velut asthmatico-oppressiorias in pectore aliquando sisteret, nunc dolores manuum scapulariumque acutissimos produceret, nunc serosum quoddam acre ex glandulis lachrymalibus fisticidium, & dolorem circa occipitis cerebellique partes in paroxysmo podagræ graviorem, in declinatione ac fine obtusum licet, semper tamen sensibili leu non sine metu gravioris mali foveret, continuoque relinquere. In intricato morbi hujus labyrintho cum subtiliori Ariadnes Hippocraticæ filo opus esse videatur, oritur quæstio num non conduceret, præfatis omnibus nihil proficiens, aliam medendi methodum eligere & amplecti? Præterquam enim, quod in junioribus annis hæmorrhagiæ narium præcesserint, calculus, podagra & hæmorrhoides quoque affectus sint sororii, jugis propemodum alvi constipatio (nisi vel per clysteres, vel per lenientia procuretur stimulus) incommodo, est, intercurrunt flatulento-spastica ex vasorum mesentericorum venæ portæ cæterorumque viscerum abdominalium obstructione patiemata, urget tempore constipationis dolor circa os sacrum premens & lancinans, sub depositione alvi ut plutimum concurrit, excrementisque exitum sufflaminat constictio ani tenesimedes, adeo, ut ipsum non semel intestinum rectum quoad portionem aliquam sub visu fortiori exprimatur immo in usu etiam acidularum Swalbacensium anno præterito guttae aliquot sanguinis sinceri cum fæcibus excreta obserabantur: Quæ symptomata cum æqua lance examinentur, congestio hæmorrhoidalis incompletæ tamen & eluctantis magis, quam completa & eructantia suspicio sure subnascitur, ut ita non inconsultum videri possit, si posthac V. Snes in pedibus magis, quam in brachiis ad ministrentur, vesicatoria quoque inspecta penitus morbi quidditate & essentia in sanis potius, quam in nucha & re-

tro aures, sicut hactenus tam in-quam extra paroxismum podagræ, ratione illi hæmatitici in occipite concurrentis factum est, revulsionis scopo applicantur, externa etiam unguinosa materiæ podagricæ exitum per poras inhibentia evitentur, & præter nervino resolventia, modesteque evacuantia sanguis fugæ in peripheria ani circa æquinoctia vel ad proritandum verum fluxum hæmorrhoidalem, vel ad exugendum stagnantem in vasis sedalibus sanguinem, hinc motus Intestinorum peristalticos & dependentes ab hisce se & excretiones impedientem apponantur, nec minus scarificationes pedum in ipso, ut multi suadent, novilunii puncto administrentur, denique diæta quoad cibum & potum exacta servetur, ususque vini potissimum meraci in paroxismo sicut quoad minorem, sic extra eundem quoad majorem quantitatem quovis modo fugiatur, & stomachici roborantisque magis, quam potus ordinarii loco (præsertim in paroxismo, ubi intensior semper sitis siccitasque oris urget,) habeatur, quæ tamen omnia salvo meliori cujuscunque judicio scripta sunt.

### Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

**E**s ist der an unsre Facultät übersandte Casus und status morbi nach Begehren Collegialiter erwogen und ersehen worden wie eine gewisse Manns-Person von 55 Jahren sanguineo-Phlegmatici temperamenti, dahero auch von völliger Leibes-constitution, unter jüngern Jahren ein häufiges Nasen-Bluten erlitten, nachher aber durch den Gebrauch des Schwabacher-Brunnens bey dreysig Jahren her davon befreyet geblieben; statt dessen aber nach der Zeit mit nephritischen, arthritischen, podagrischen, und ausschweifenden, unzulänglichen auch unordentlichen hæmorrhoidalischen Anfällen und Beschwehrungen, welche ihre östere Abwechslunge und Rückfälle gehalten, affligirt worden, dergestalt daß nach Art derer vagabunden arthriticopodagrischen Schmerzen, auch bisweilen das Haupt mit Rheumaticchen Zufällen incommodiret wurden; Ob nun wohl gedachte hæmorrhoidalischen irregularitataten niemalen in gehörige Ordnung und Fluß gebracht werden können, sondern bey öfterer Leibes-Verstopfung unter einem beschwehrlichen Darm-Zwang und mühsamer Auspressung derer excrementorum, einige wenige Tropfen Bluts mehr gewaltsam abgezwenget worden, so ist gedachter kränkliche und schmerzhafte Zufall bisher zu keiner gründlichen und beständigen Besserung zu bringen gewesen: Es hat zwar wohl der Herr Patient an bisherigen Hülfs-Mitteln es nicht ermanglen lassen, allein die zu erst in der Relatione notificirte auxilia, haben nicht hinreichend seyn können, daß nicht die andere vorgeschlagene method und Absicht eine mehrere appro-

approbation verdiene. So ist uns auch gar leicht aus den Ursprung, Verbindung und Folgerung derer bisher erlittenen Beschwerungen offenbar, was zu einiger Ergänzung der historiae morbi gehöret, gleichwie sonst der ganze affect nach seiner eigenen Art zu Tage lieget, mithin nach der Beschaffenheit des temperamenti kein ordentlicher und beständiger Ablauf und Fortgang der Krankheit zu erwarten stehet, so können wir auch hierbey keine sorgsame und starcke Treibung des würclichen Ausbruchs derer hæmorrhoidum anrathen, welche in diesem Alter, temperamento und unter dem übrigen Umständen schwierlich in Ordnung zu bringen seyn werden, indessen achten wir vor dienlich die ordentliche Leibes-Eröffnung so wohl mit dieteticis als bisweilen auch mit pharmaceuticis zu befördern: zu jenen gehören die alimenta liquida, gelatinosa, lenientia hordeacea, avenacea ex oryza parata passulata, prunata decoctæ caricæ pingues, decocta poma borsdorsiana &c. zu diesen rechnen wir das decoctum tamarindorum cum passulis minoribus, nicht weniger die pilulas polychrestas passulas laxativas, pruna laxativa, infusum Rhabarbari passulatum mit Seltner Wasser diluiret: bisweilen können die pilulae correctæ Becherianæ, 2. bis 3. Tage früh ordiniret, und nachher des Tages 2. bis 3mal ein pulvis antispasmodicus ex Tartro Vitr. Nitr. purif. glio diaphor. Magist. Corall. r. ppt. & g. ri bereitet gebrauchet werden: Hiernebst ist dienlich daß D. Patiens unter solchen schmerzhaften Beschwerung durch ein gelindes regimen und Gebrauch dieses pulvers ex Lap. Prunell. Dr. Qiat. C. C. fn. Δ. & Ceruss. gij. einer mässigen diaphoresi sich befleisse dahin gehöret auch eine potio resolvens & leniens ex v. dest. Scorzon. C. B. C. M. e tenell. cerv. fl. Sambac. fl. tiliæ, ceras. nigr. Spir. Nitr. dulc. Liqu. Ter. fol. Fr. Corall. rubr. ppt. M. P. ppt. und Diascord. Fracastor. So soll auch an statt eines andern Geträncks ein decoct. ex rad. Scorzon. cichor. scen. bardan. sarsap. bacc. junip. cardamom. min. passul. minor. & polyp. quern. genugsam diluiret getruncken werden: zuweilen ordinire man eine Mixturam ex Tr. gij. acr. Spir. bezoard. Bussi Spir. Nitr. dulc. Ess. Succin. Cort. Aurant. recent. und Cascarill. nicht undienlich wird auch Mittags der Trancf des Seltner Brunnens mit den Viertel-Theil eines guten alten Deutschen-Weins, zu combiniren seyn, wann eine gute Stunde vor der Mittags-Mahlzeit eine Tinctura oder Elixirium Stomachale præmittiret wird: Wann auch die hæmorrhoidalischen co-natus zu einer Zeit eintreten, so gebrauche man ein Clyisma emolliens, nachher obgedachte pilulas Becherianas oder Stahlianas und sechs Stunden darnach obbenannten pulverem antispasmodicum cinnabarinum welche

Et it

man

man 3mal alle 3. Stunden nach einander wiederholen sollen: unterdessen brauche man ein fomentum vaporosum emolliens seze sich über den warmen Dunst eine Viertel-Stund, daß der vapor die loca hæmorrhoidalia afficire: zwey Stund nachher wann sich die motus hæmorrhoidales nicht näher zu einen Durchbruch anschicken, so applicire man 3. hirudines. Sonsten soll man præservatorie die Alderlaß auf den Fuß 3mal des Jahrs gebrauchen, auch darzwischen ein baar mal eine scarificationem in vicinitate femorum und in inferiori regione pedum: damit aber alle diese Mittel zu einen erwünschter effect gedeihen, so ist eine conveniente diæt, samt einer dienlichen Gemüths-Ruhe von den Hrn. Ordinario, dessen consilia wie oben gebilliget, einzurichten und vorzuschlagen; wie dann außer allen diesen eine genugsame, jedoch conveniente Leibes-Bewegung dem Herrn Patienten anzurathen ist: Es sind auch bey diesen Beschwerungen die topica unguinosa unmittelbar auf den schmerghaften Theil zu legen, undienlich: Endlich dienet zu mittigirung derer irregularium commotionum hæmorrhoidalium das infusum calidum aus gleichen Theilen herbae Milzatellæ oder urticæ mortuæ und Millefolli davon früh und abends 4. bis 6. mäsig Schälgen zutrinken, und darzwischen 2mal den pulverem antispasmodicum zu gebrauchen: diese consilia haben wir nach unsrer Erkäntniß bey gegenwärtigen Casu vor diensam erachtet, und nach ergangenen Verlangen bey kommendes Responsum abfertigen, auch daselbe mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. H. den 8. Decembr. An. 1733.

### CASUS XXXIII.

#### Hæmopticus Affectus in Hecticam inclinans.

**H**ch berichte daß sich hier ein vornehmer Preußischer Officier von 27. Jahren in Garnison befindet, welcher von Jugend an mit tussicula levi incommodiret gewesen nummehr aber hæmoptisi öfters incommodiret wird, daher sich derselbe eines mehrern besorget, weswegen er mich ersucht, ich möchte den Casum an eine Hochlöbliche Medicinische Facultät nach Halle berichten, und dero Consilium was bey so bewandten Umständen zuthun ausbitten dieser vornehme Officier ist von einer Mutter gebohren welche ebenfalls mit dergleichen Zufällen incommodiret gewesen, und im 30. Jahre Phtisi gestorben, lebt sonst ziemlich diæt, ohne daß er bey der Cavallerie ziemliche motiones zu Pferde ausstehen muß, bisher hat derselbe den Selter-Brunnen mit Ziegen Milch vermischt, gedruncken, und zwar cum euphoria, darneben ist aber auf einem Ritt von ohngefähr 20. Meilen

len das malum schlimer geworden, so daß er ofte eine ziemliche quantität Blut mit zähnen Schleim vermischt, auszuwerffen pfleget. An Arzneyen ist demselbigen was weniges von einem gelinden anhaltenden Kräuter-Thee, der zugleich das Geblüthe resolviret gereichert worden, welches noch zu notiren, ist den Hrn. Patienten einmal Alder gelassen worden, dem allen ungesachtet, will das malum doch nicht cessiren, alle Abend um 6. Uhr, findet sich etwas Frost, gegen die Nacht etwas Hitze, im Utrin ob serviret man etwas Sand und Gries, daß also an der acrimonia sanguinis gar nicht zu zweiflen, habe ich also im Nahmen obgedachten Hrn. Officier zu ersuchen uns mit dero Consilio zu assistiren, was mit des Hrn. Patienten, welcher die völlige Schwindsucht besorget, tam ratione curationis quam præservationis weiter vorzunehmen, und wie sich der Hr. Patient ratione diætæ zu verhalten, ob auch derselbe den Selter-Brunnen noch einmahl gebrauchen dürffe, ratione constitutionis ist der Hr. Patient sanguineo-Plegmaticus, er bittet auch zu vermelden ob ihme Meibomii Lungen-Balsam einige Hülffe schaffen könne, oder was sie sonst zu dessen Hülffe vor medicamenta nöthig erachten, anbey ist noch zu notiren daß der Hr. Patient von Jugend auf mit Nasenbluten bis ieho incommodiert worden.

### Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

**F**achdem ein gewisser Casus bey unsrer Facultät eingesandt und darüber ein heilsames und dienliches Consilium Medicum erforderet worden, so haben wir bey veranlaßter Erweigung der berichteten historizæ Morbi ersehen, wie ein gewisser Ober-Officier temperamenti Sanguineo Phlegmatici von 27. Jahren von Jugend auf mit Nasen-Bluten und einen kleinen Husten behafftet gewesen, jähiger Zeit aber mit einer besorglichen und öfters recurrirenden Hæmoptysι incommodiret werde, dabey gleichwol eine regulaire diæt beobachte, ohne bey seinem officio ziemliche motiones zu Pferd auszustehen; ob nun wohl demselben der ordinirte Gebrauch des Seltner-Brunnen mit ZiegenMilch wohl angeschlagen, so hat dannoch ein weiter Ritt, solche Hæmoptysι nicht allein aufs neue erreget, sondern auch zu einem öfttern neuen Unfall irritiret, daß eine ziemliche quantität Bluts mit zähnen Schleim vermischt ausgeworffen werde; ob aber auch ferner nicht allein eine Alderlässe vorgenommen, sondern auch ein Brust und Kräuter-Thee gebrauchet worden, so hat doch der affect sich nicht mindern wollen, vielmehr findet sich anjeho alle Abends ein Frost, mit nachfolgender Hitze ein, welches dann die Sorge macht, daß nicht die Schwindsucht nachkommen, und ein frühzeitiges Lebens-Ende verursachen möchte, eingedenck die Fr. Mutter

von diesen Hrn. Patienten an gleichen Zufällen laboriret und im zoston Jahr an der Phthisi verstorben ist. Hierauf erstatten wir folgendes Consilium, daß da dieser Zufall ein Erbschaffts malheur ist, auch schon öfters mit ziemlich vielen Auswurff sich geäußert, nummehr auch ein schleichendes Fieber sich damit con biorret, man allerdings Ursach habe, desto sorgfältiger und fleißiger solcher Maladie zu begegnen: wir finden aber zuvorderst dem Hrn. Patienten von der motion zu Pferde eine Zeitlang abzurathen dienlich bis sich der infarctus Pulmonum resolviret, und die alten Ausbrüche und cicatrices vest genug consolidiret haben: Darbei ordnirn wir anfänglich eine gelinde Laxation mit Rec. Rhabar. opt. drachm. j. sem tremor. taciari scrup. sem ol. dest. anis. gr. j. m. f. pulv. auf i. mal früh Morgends einzunehmen: hiernächst achten wir vor dienlich zu seyn, alle 6. Wochen eine mäßige Aderläß auf den Fuß zu wiederholen: indessen aber täglich 2mal früh und Abends eines von diesen Pulvern zu reichen Rec. Lap. 69. citrat. corall. rubr. ppt. Succin. alb. ppt. antiheat. poter. Ceruss. Antimonii ana drach. sem Nitr. puris. dr. j. cinnab. medicin. gr. xij. m. f. pulv. div. in 12. p. æ. d. in chart. jedesmal mit der aqu. dest. Plantaginis, oder hederæ terrestr. einzunehmen; Man darf auch einen Abend um den andern, beym Schlaffen-Gehen gebrauchen eines von diesen Pulvern, Rec. terræ sigillit. Mastich. pulve. i sat. Corall. robt. ppt. Nitr. depur. ana scrup. j. sem. hyosciam. gr. xv. m. f. pulv. div. in iv. p. æ. Wir recommendirn auch beygehende Emulsionem einige Tage statt anderer remediorum täglich 5. mal 2. Löffel pro dosi zu nehmen. Rec. aqu. dest. Plantag. Portulac. heder. terr. bellid. minor. Polygon chærefol. scord seabios. Veron. ana unc. sem pinear. mundat. amygd. dule. Sem. papav. alb. ana drach. ij. sem. hyoscyam. drach. s. Lap. 69. citr. Mastich. pulveri s. analscrup. ij. Sacch. cand. alb. q. s. m. d. in vitr. Diese Emulsion ist alle Tag frisch zu machen, daß sie nicht sauer werde: nicht weniger dienet auch dieses Elixirium täglich 3mal zwey Löffel voll davon zu nehmen. Rec. aqu. dest. veronic. unc. j. arnic. scorzon. scabios. Polyg Plantag. Scord. Cinnam. simp'. ana unc. sem extr. chaccarill. aquos. terr. sigill. antimonii diaph. & lis Lud. Lap. 69. citrat. ana scrup. j. Syc. papav. rhad. unc. j. Cons. de hyacinth unc. sem conserv. nymph. Heder. terr. ana unc. sem spir. Nitr. dulc. drach. j. m. d. in vitr. In statt des gewöhnlichen Drancks kan und soll man ein decoctum machen ex rad. scorzonier. gramin. sarsaparill. scenical. herb. chærefol. recent. lign. Santal citr. CC. raspat. passul. min. cort. citr. rec. sem anis. Hiernechst dienen auch sub diaeta juscula medicamentosa wann die frischen Kräuter plantag. chæref. spinach. bellid. hepat. nob. tussilag. scord. veronic. heder. terr. nummular. rad. liquit. eichor. sem. foenic. cardam. min. mit den juscula carnis vitulinæ abgeköcht und gebraucht werden. Nach einiger Zeit kan man wieder den Kräuter-Thee zu Hülffe nehmen und unter demselben her.

herbam. bellid. min. agrimon. polygōn. arnicæ wie auch Lign. santal. citr. nebst andern dienlichen pectoralibus resolventibus gebrauchen: Unter mehrgedachter remediorum Gebrauch, interponire man fleißig die pulvres temperantes antispasmodicos. v. g. Rec. C. C. sn. ign. Corall. r. ppt. lap. 69. citr. ȝij. diaphor. ana scrup. i. nitri depurat. scrup. ij. m. f. pulv. div. in 6. p. ȝ. Wann durch bisher benannte auxilia es sich durch göttlichen Beystand zu einiger Besserung anläßt, so kan man nachher den Balsamum Meibomii wöchentlich ein mahl eingeben, und mit oftgedachten temperantibus nachsehen: Mit den Seltner Brunnen hingegen noch einige Zeit, biß sich die Maladie ziemlich gebessert, aussehen: Bey den allen aber wird eine genaue Diät zu beobachten seyn, damit aller Eisser, welcher sonst denen Herrn Officirn nicht selten seyn kan, sammt übriger starcken Gemüths-Bewegung alle Erhitzung des Gebluts und Leibes, alle scharffe, saure und die Brust angreiffende Sachen, vieles und starckes reden, commandiren ic. sorgfältig vermindern, die ordentlichen und gewöhnlichen evacuationes hingegen durch mäßige Besförderung unterhalten werden: Welche Hülffs-Mittel wir bey jetziger Beschaffenheit dieser Ma' adie vor nützlich erachten auch dies unser abgefastes Consilium Medicum mit unsren gewöhnlichen Innsiegel bestätigen H. den 28. Maij Anno 1734.

### CASUS XXXIV.

#### Paralyticus in Apoplexiam pronus Affectus.

#### *Historia morbi.*

**S**In Handelsmann von 66. Jahren, von einen sangvineo-cholerischen Temperament, munterer, dabei auch fetter Leibes-Constitution, und ein Vater von 13. Kindern, hat in seinen vorigen Jahren, bey seinen starcken Reisen, sonderlich ins Reich, und vielen motion wenige, Krankheiten, außer einigemahl insultus leves arthiticos, und nur etliche wenige mahl nephriticos gehabt. Seit 7. bis 8. Jahren aber, hat er seiner starcken Motion und Reisen entubriget seyn können, dabei nichts destoweniger seine von Jugend auf gewohnte diætam laudabilem & vinosam nebst guten Appétit beybehalten, dadurch er nicht nur noch fetter, sondern zur Motion noch unfähiger und nachlässiger worden. Doch hat sich selbiger gar wohl aufgefunden, außer daß sich bisweilen bald einige molimina hæmorrhoidalia, bald ad mictum cruentum tendentia geaussert, dergleichen mictum cruentum er

auch in vorigen Jahren etliche mahl wirklich erfahren, und sonderlich für 6. Jahren sehr stark, bey den Anfang des Gebrauchs des Carlsbades; bis ihn für dritthalb Jahren das malum nephriticum, mit der gewöhnlichen Alvi obstruktione, und conatibus vomendi, etliche mahl hinter einander sehr heftig überfiel, welches aber durch Gebrauch einiger erweichenden Cystiere, und pulverum nitros. cum sal. digest. & absorb. acido citr. satur. ingleichen emulsionum discutient. & lenientium wieder gehoben wurde. Es stellte sich aber nachhero bisweilen ein Schwindel ein, mit einiger Schwachheit in Gliedern, welches man aber seiner sehr dicken und fetten Constitution und zunehmenden Alter zuschriebe. Die gewöhnlichen Aderlässe, die sonst das Jahr ein bis 2. mahl an Arme geschehen, wurden zur præservation am Fusse fortgesetzt, auch continuerte noch immerfort, bisweilen der Herr Patient, nach seiner Gewohnheit, den Gebrauch der Imanuelis-Pillen, oder der Frankfurter, ob sie mir gleich ob multam aloen verdächtig bey ihm geschienen, und in 6. bis 8. Wochen einmahl zu schröppfen. Dem ohngeachtet, überfiel ihm iso für 2. Jahren, da er Abends vorhero wohl gegessen, auch alvus aperta gewesen, des Nachts auf einmahl ein jählinger Zufall, mit einen zum fallen geneigten Schwindel, vielen vomitibus, cum abolitione interdum aliqua sensuum so daß man eine Apoplexie besorgte. In welcher Angst ich gerufen wurde, und da ich eben nur einen pulverem temperantem ex nitr. tart. vitr. & ocul. canc cum cinab. bey Handen hatte, dergleichen er öfters genommen, ihm unterdessen solchen gab, zugleich aber prognosticirte, wo noch etwas mehr von Schleim, in Magen, dieses Pulver zum herausheben wohl würde behülflich seyn, welches auch cum Euphoria geschah, und der Herr Patient kam meistentheils wieder zu sich, obgleich vertigo caduca über 14. Tage, nebst einen gelinden Fiebrigen anhielt, welches mit gewöhnlichen sichern alexipharm. eg. Ess. Alex. Stahl. cum pauc. succ. pulv. ex absorb. nitr. antim. diaph. corrall. potionibus confort. &c. tractiret wurde. Worauf er zwar das Bett verlassen, und wieder mit guten Appetit essen und trincken konte, jedoch ward er wegen des schwindelnden Hauptes und wegen einer Schwachheit in Beinen, nicht im Stande, ohne führen allein über die Stube zu gehen. Es fand sich nach der Zeit, auch etlichemahl sein Malum nephriticum wieder ein, da in Schmerzen in Kreuz, der Schwindel sich nicht äußerte, und solchergestalt hat es etlichemahl alterniret, bisweilen hat sich auch einige Röthe an den Fuß gezeigt, als wolte das Podagra sich zeigen. Weil nun von obigen Paroxysmo in der Nacht an, der Schwindel mehr als vorhero sich geäußert, und ich auf den pulv. temp. ein Brechen, wie kürzlich vorhero gemeldet. prognosticiret, so ist der Herr Patient auf die Muthmassung gefallen, ob nicht das Pulver, und der dadurch

Dadurch (obgleich per indirectum) erfolgte nachmahlige vomitus, an seinen mehrern Schwindel, Ursache gewesen sey? Vor ohngefehr einen Jahre, ließ sich der Herr Patient von einem Feldscherer bereden, der ihm gewisse Hülfs- fe versprach, etlichemahl sich in ein heisses Bad, von vielerley Kräutern und Wurzeln zu setzen, welches auch noch etliche mahl, allezeit mit warmen Kiesel- steinen aufgewärmet wurde, worauf die bisher matten Beine zwar kurze Zeit, wieder etwas stärker wurden, daß er besser und einigermassen alleine gehen kunte: Jedoch erfolgte nach einigen Wochen, wieder auf einmahl ein härterer Zu- fall, da Verstand und sonderlich die memorie auf einmahl weg fiel, und para- ly sis linguae, auch eine ausserordentliche Schwachheit der äußern Glieder er- folgte. Doch waren wir, mit göttlichen Beystand, so glücklich, ihn auch dies- semahl binnen etlichen Wochen, wieder meistens in seinen alten Stand zu se- hen. Vorzo kan er wieder reden, gut schlaffen, und stark essen, die memoris zeigt sich auch wieder ziemlich doch abwechselnd. In den Armen aber, sonder- lich den lincken, äussert sich noch immer einiges unvermögen zur völligen freyen Bewegung, bisweilen einiges schmerzhafftes Ziehen, ob sie gleich mit spiritibus nervinis tractiret werden, man auch weder Geschwulst, noch Schwinden dar- an sicher. Die Beine hingegen sind so schwach, ihn zu tragen, daß er bey nahe über keinen Stroh-Halm steigen kan, sondern sich gänglich muß führen lassen; ob er gleich wegen Schwindels bisweilen wohl gehen könne. Merkwürdig ist es daß wenn er sitzet, er die Beine hin und her, und auf die Höhe gar leicht bewe- gen, und doch nicht darauf stehen kan. Der Schwindel ist abwechselnd, mehr oder weniger zu spüren, und der Kopff und Nachdenken gleichfalls ziemlich schwach, sonderlich bey Veränderung des Wetters. Es ist auch curieus, daß manchen Tag ehe eine grösse Schwachheit des Hauptes komme, der Herr Pa- tient c. bis 6. mahl und noch öfters niesset, und mit solchen niesen zertheilt sich nachhero so!che Schwachheit auch wieder. Binnen Jahres-Frist und drüber hat sich nichts von malo nephritico gezeigt. Alvis ut plurimum est aper- ta, und seine sehr fette Leibes-Constitution nimmt eher zu als ab. Bey so be- wandten Umständen, will Herr Patient belehret seyn: Was eigentlich seine Krankheit sey, und was sie ohngefähr dürfste für einen Ausgang nehmen? Ob noch? Und was dabey zu thun sey? Zumahlen seine seelige Frau Mutter und Bruder in dergleichen Umständen, ihten Todt gefunden. Zugleichen, ob das oben von mir gegebene und angeführte temperirende Pulver, worauf bey den nächtlichen Paroxysmo noch ein Vomitus erfolget, kan an der darauf erfolgten Vermehrung des Schwindels schuld seyn? Sonderlich möch- te er belehret seyn: 1) Ob der Gebrauch des Carlsbades dessen er sich vor 2. 4. und 6. Jahren bedienet, bey seiner ißigen Schwachheit, und Unvermögenheit, noch

noch einmahl zu wagen? 2) Ob nur andere laue artificielle Bäder zum wenigsten Fuß-Bäder für ihm dienlich sind, sonderlich von Ameisen? 3) Ob bey seinem Alter, guten Appetit, und grossen Fettigkeit die Aderlässe an Arm oder Fuß, des Jahrs z. mahl, genug oder zu viel sey? 4) Endlich ob er bey seiner mit Appetit genossenen stärken Mahlzeit, sein fast von Ingend auf gewohntes Glas Neckar-Wein, ohne Schaden könne beybehalten?

Um welchen Casus Resolution gehorsamst gebethen wird.

### Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

**E**s besagt die an unsre Facultät gesandte Relatio morbi, worüber ein dienliches Consilium Medicum verlanget worden, wie ein gewisser Mann von 66 Jahren, temperamenti sangvineo-cholcrici fetter Leibes-Constitution ein Vater von 13 Kindern bey gepflogener fleißigen Leibes-Bewegung ziemlich gesund gewesen, ohne bisweilen von einen affectu arthritico-nephriticō beschwöhret zu werden, welche aber von keiner sonderlichen Dauere oder Erheblichkeit gewesen, dahero er seine vorige lautam & vinolam diætam bey guten Appetit mit steten Zunehmen der Fettigkeit, fortgesetzt, jedoch zu weiterer Leibes-Bewegung mehr untüchtig hingegen motibus hæmorrhoidalibus und mictioni cruenta unterwürfig gemacht, auch nur vor drittthalb Jahren mit neuen starken nephritischen Anfällen beschwöhret worden, welche nach sicherer und geschickter Cur sich in ein Schwindel und Schwachheit der Glieder versehet: Ob nun wohl Patiens zur præservation die Aderlässe auf den Fuß, das Schräppen und pilulas Emanuelis jährlich einige mahl gebraucht, so hatte doch denselben vor 2. Jahr vertigo caduca cum aliquati sensuum abolitione und vomitibus befallen darüber man in sultum apoplecticum befürchtet wieder welchen Zufall der Medicus so gleich einen sichern pulverem antipasmodicum, welchen er so fort bey Handen hatte, gebrauchet, worauf zwar noch ein vomitus erfolget, Patiens aber sich dergestalt wieder recolligiret, daß er das Bett verlassen auch mit guten Appetit essen und trincken können, jedoch mit den Schwindel und Schwachheit der Beine, davor er nicht gehen konnte, behaftet geblieben; dieser Zustand alterniret mit dem affectu nephriticō und coxendicū auch wohl podagrico dolore bey Beharrung aber des Schwindels und Mattigkeit der Glieder, gebrauchte Patiens ein heißes Bad, welches ihm von einen Feldscheern angerathen worden und einige Hülffe geleistet zu haben, geschielen, so aber von keiner langen Dauere gewesen, indem bald nachher eine paralysis lingua cum sensuum & memoriz jactura gefolget: Aus welcher Gefahr Patiens wiederum durch göttlichen Seegen von

von seinen Medico errettet worden, daß er wieder reden, schlaffen, stark essen und sich einiger massen des Gedächtnisses gebrauchen können: ohne daß sowohl in Armen, meistens aber in Füssen die alte Schwachheit continuiret, auch in Kopf die Schwachheit und Schwindel Wechsels weise, sonderlich bey Veränderung des Wetters, sich geäusert biszweilen auch mit einen Niesen sich resolviret, übrigens aber die corpulentia zu genommen hat, und bey Jahres Frist der affectus nephriticus ausgeblieben ist: Gleichwie aber jetzt beschriebener Zufall von gefährlichen Folgerungen ist, so wird darüber unter Decidirung einiger Fragen unser Consilium erforderl, welches wir auf unternominene Berathschlagung folgender massen erstatten.

### Was eigentlich diese Krankheit sey und worinne sie bestehe?

Hierauf ertheilen wir zur Antwort, daß dieselbe vorjedo in einer grossen atonia oder imbecillitate cerebri & nervorum bestehe welche nicht allein impotentiam sensuum in & externorum, wie auch infirmitatem virium und ineptitudinem den schwefren Körper zu tragen und zu bewegen in sich hält, sondern auch in cerebro zu gefährlichen humorum stagnationibus & stasisibus, welche mit den motu sternutationis zertheilet werden, Ursach geben; dieser Zustand ist ab onere superflui sanguinis erreget worden, darzu die stete reiche, volle und nahrhafte diæt, nebst dem Mangel zu länglicher Leibes-Bewegung das meiste beygetragen, dahero obbenannte irregularire haemorrhoidales motus entstanden, welche bald auf die renes, vesicam urinariam, und regionem coxendicum, bald auch in den Kopf extravagiret, und in solchen locis unter abgesenen Durchbrüchen allerley Kranken Wirkungen nach sich gezogen, dergestalt daß ins besondere das cerebrum mit vielen humoribus überfüllt, die vasa sanguinera zu sehr ausgespannet, die membranæ zu stark gedrücket und distendiret, folglich eine solche debilität verursachet worden: Hierzu contribuiret sehr viel die dispositio hereditaria, da des Patientens Mutter und Bruder unter gleichen Zufällen verstorben: nicht weniger das schon ziemlich angewachsene Alter, und der daher rührende Abgang der Kräfte: Wann dann auch die diæta vinoſa und öftere Gebrauch der pilularum aloeticarum zu desto mehrerer irregulariren commotion des Bluts das ihyige beygetragen, so muß bald hier, bald dar dergleichen defectus motuum & sensuum, ja gar leicht ein schleiniger Todt zu besorgen seyn, damit ist die andere Frage verbunden.

### Was diese Krankheit vor einen Erfolg und Ausgang nehmen möchte?

Da gar leicht zu erachten steht, daß (bey solcher Erbschafts-Krankheit, bey diesen Alter, bey so oftmaligen paralitischen Anfällen, bey dergleichen mo-

**I**e corporis, Vielheit der humorum und schon zugenommener Entkräftung und Schwachheit, nicht weniger bey solchen ausschweifenden, allerley regiones corporis beschwehrenden und in extremitez sich verschenden motibus, da bald arthritico-nephritico-podagrī affectus, bald atonie, rationis, sensuum & motuum aliorum abolitiones sich ereignen, ) gar leicht entweder incurable paralitische oder in einen schleinigen tödtlichen Ausgang sich termininirende hemiplectische auch apoplectische Zufälle folgen können, wie solches in der historia medica zur Genüge bekannt ist, massen besonders dergleichen recurrende paralytische insultus endlich mit einem plötzlichen Todt bey solchen obesis corporibus und enervatis naturis sich zu endigen pflegen, zumalen sich der ganze status und Fortgang der Krankheit, nach seinen Umsständen und Kennzeichen, ziemlich dahin angeschicket: anlangend aber die folgende Frage.

### Ob noch und was bey diesen affectu zu thun sey?

So achten wir vor dienlich daß Patient jährlich dreymal auf den Fuß Aderlässe, hiernebst auch so viel es die Kräfte verstatthen einige mal die gewohnte scarification fortsetze, nechstdem bey irregularibus motibus sanguinis spasticis & congestoriis, mit denen antispasmodicis nitrosis cinnabarinis anhalte: oder den Liquorem C. C. succinatum mit der Essentia dulci und Spir. Nitr. dulc. ana täglich 2. mal 30. gt. ordinair brauche, sonst aber die gelinden diuretica dazreisschen combinire v. g. Rec. Tinct. gij. Tart. cum Spir. Nitr. dulc. temperatæ Ess. Succin. bacc. junip. Castor. ana drachm j. m. d. in vitr. zweymal des Tages 30. gt. oder Rec. Tinct. gij. aer. Liqu. Ter. fol. Tart. Liqu. C. C. succin. Spir. Nitr. dulc. ana in gleicher Ordnung zu gebrauchen: Auch soll man an statt des Bieres ein decoctum ex rad. scorzon. liquir. gramin. farsap. L. Santal. citr. herb. serpill. recent. chæref. rec. sem. foenic. ebor. rasph. cort. citr. rec. passul. minor. & crystall. Tart. bereitet, adhibiren: vor allem aber muß Patient in der diæt der abstinentie sich bekleissen, dem starken Appetit abbrechen, und der sehr nährenden Speisen, sich sparsamlich bedienen: Wir ordnen ihm aber juscula ex jure vitulino cum radd. cichor. petrosel. liquirit herb. chæref. hed. Ter. veronic. spinach. betæ alb. fragar. salv. acetos. sem. foenic. cardamom. bereitet: oder eine Gelatinam domesticam ex crurib. vitul. sem. amomi. foenic. cardam. flaved. citr. passul. minor. sicc. rub. idæi versfertiget. Wir misstrathen aber alle aloetica, und andere erhitzende remedia und formulas und billigen bisweilen ein infusum aquosum rhabarbarino-passulatum. Der angewehrte alte Neckar-Wein wird modica quantitate und bey bequemer Gelegenheit

legenheit und Zeit annoch verstattet: Eusserlich achten wir vor nützlich eine Cucupham ex rad. ir. flor. levistic. valerian. cyper. rot. angelic. herb. rutæ, serpill. matricar. rorismar. abrotan. mar. ver. fl. chamom. utr. lil. conv. lavend. anth. stachad. citr. sambuc. croc. orient ma-  
stich. G. benzoës, animæ Lign. aloes, santal. citr. Sassafr. Camph.  
Wie auch ein pediluvium darunter man einige species nervinas  $\ominus$   
comm. und etwas Alſche mengen kan: Das Carls-Bad halten wir bey die-  
ſen affect vor undienlich: wolte man aber nach dem Gebrauch des pedilu-  
vii es ley früh oder beym schlaffen gehen, ad os sacrum & juncturas pe-  
dum gebrauchen das ungvt. Martiaton Nicolai correctum mit etwas ol.  
dest. rorismar. lavend. serpill. spicæ, chamomillæ ( oder olei nervini )  
extr. croc. or. & castor. verſetzen, so würde man auch davon einigen Nutzen zu  
erwarten haben. Endlich erkennen u. declariren wie das ordinirte antisp Pulver  
vor ganz unschuldig, und achten, daß dasselbe bey damaligen Gebrauch viel-  
mehr nützlich und nothig gewesen: Wann demnach nicht allein vorgeschlage-  
ne Mittel ordentlich in Gebrauch genommen, anbey eine mäßige und wohl ein-  
gerichtete diæt, nicht weniger eine affecten freye Gemüths-Ruhe, und dann  
einige Bewegung des Leibes mit fahren vereinbaret wird, so haben wir Hoff-  
nung, daß unter Götlichen Seegens Beystand die besorglichen und gefährliche  
Folgerungen noch auf einige Zeit möchten abgewendet werden worzu wir von  
Gott Gnade und Gedeihen anwünschen und dieses unser Collegialiter ver-  
abfassete Consilium mit unsrer Facultät-Siegel bekräftiget ausstellen wol-  
len. H. den 20. Julii Anno 1734.

### CASUS XXXV.

#### Phimoseos a variolis ortæ difficilis ast possibilis cura Chirurgica.

v. Hoch-Edelgebohrne mit gegenwärtigen beschwerlich zu fallen, ver-  
anlaßet mich beygelegter Casus, über welchen dero hochvernünfti-  
ges Gutachten, gegen danckbare Abstattung der gebühr, gehorsamst  
ausgeben wird, wie neinlich auf die sicherste Art diesem Zufall abzuhelffen,  
weil sehr vieles an diesem Kind gelegen, und man in Sorgen stehet, es möch-  
te entweder einen gefährlichen Ausgang gewinnen, oder zum Heyrathen un-  
fähig werden. Womit zu hochschätzbarer propension mich empfehlend mit  
aller gebührenden Hochachtung lebenslang verharre.

O. den 5. Jul. 1735.

Uu uu z

Mifo:

*Historia Morbi.*

**G**in Knab von 12. Jahren jährlich erzogen, weil er der einige Erb einer vornehmen Familie hat die zwey ersten Jahre seiner Kindheit sehr oft gichter gehabt, hernach aber ist er bis in das eilste Jahr gesund geblieben, da er Variolas benignas bekommen, von welchen eine das orificium præputii eingenommen, welches der Patient weder dem Medico, noch andern, so ihm gewaritet, geoffenbaret, außer einer Unverwandten, welche ihn meistens erzogen, die ihm eine pomade zum schmieren gegeben, darauf eine cicatrix angekehrt, welche das orificium sehr enge gemacht. Nach einem halben Jahr flagte er oft über Schmerzen im Harnen, der Medicus gab demulcentia & blanda diuretica in Emulsionibus & Pulveribus mit erfolgender grossen Erleichterung. Allein nach kurzer Zeit bekam er wieder difficultatem urinæ cum dolore, dahero man auf andere Gedanken gerieth und ihn visitirte, da sich dann befand, daß eine Phimosis vorhanden, und der Ausgang von der cicatrice so enge worden, daß kaum mit einer subtilen Sonde hinzukommen war, welche jedoch zeigte, daß das præputium nicht, außer gegen das frenulum angewachsen, und also glans rings herum frey wäre. Es würden dann sogleich neben internis demulcentibus externe erweichende umschläge gebraucht, hernach aber Quellm. von Schwammen, und da solche, wenig nützen, auch nicht wohl zu appliciren waren, das erweiternde instrument oder Zinglein, so in Hrn. D. Heisters Chirurgie Cap. de Phimos. befindlich subtil verfertiget und appliciret, es wolte aber auch darauf nicht anders werden. Weilen nun diese Mittel nicht anschlugen, und doch Hülfe verlangt wurde, weil die excretion des Urins, (die wohl 12. und mehrmalen des Tags über, bey Nacht auch oft geschehen muß, vermutlich weil jedesmal einige Tropfen zurück bleiben, und nicht wohl ausgedrücket werden, also stagnatione acriores redditæ ad urinam excernendam stimuliren,) allezeit mit Schmerzen und vielen Drängen geschiehet, indem von der glande an das præputium einer grossen Muscatnüs groß sich füllt, und aufgetrieben wird, so dann der Urin durch die noch übrige Defnung von selbsten nur Tropfen weise, bey Zurückziehung aber und anspannen des præputii als ein dünner Strohalm passirt, so wurde resolviret eine amputation, gleich einer Judischen Beschneidung vorzunehmen, dann der lange nach auf einer Seiten keine incision wohl zu machen, weil die Defnung so eng daß man kein instrument herein bringen kan, mit deme man von innen heraus durch einen Schnitt operieren könnte. Es fand aber auch diese vorgewesene operation überzwerch zu amputiren grosse difficultaten, weilen die duplicatura præputii unten gegen das

das frenulum über einen zwerchen Finger, wann das præputium von der glande ab- und angezogen wird, auch etwas ausgespannt, fast tendinos, oder wie eine zsfache membrana gefühlet wird, welches doch nahe am glande sich verlichret, dahero man besorgte, es möchte diese angustia meatus sich auch so weit hienein erstrecken, und, wann man die Sache gleich Anfangs recht vornehmen wolte, ohne hernach zu einer zweyten Operation gezwungen zu werden, nöthig seyn, so weit die amputation vorzunehmen, als weit diese duplicatura tendinosa sich erstrecket, welches aber zu viel wäre, und weil die Vena pudenda, welche etwas starck ist, mitten entzwey müste geschnitten werden, eine gefährliche hæmorrhagie erwecket werden könnte. Da man nun mit äusserlichen Mitteln in diesem Casu außer einer Section nichts auszurichten vermag, solche aber in die Länge, weil kein Instrum. hienein zu bringen, u. überzwerch wegen besorgender hæmorrhagie, und weil zu viel müste wegkommen, bedenklich, als gelanget an eine Hochl. Facult. das gehorsamste Ansuchen, es möchten E. Hochedelg. diesen Casum wohl zu überlegen sich belieben lassen, u. dero Sentiment zu eröffnen geruhen, ob nemlich durch eine Operation hierinnen sicher Rath zu schaffen? Auf welche Art solche vorzunehmen? Wie im Fall eine amputation nöthig wäre, einer hæmorrhagie wann Liquor stypticus Dippelii, vel ex vitriolo Martis, vel Spiritus Vini Recii icatissimus, oder andere dergleichen nicht sufficien wären, zu begegnen wäse? Oder ob nicht indeß nur die extremitas præputii per coalescentiam occlusa scalpello zu öffnen, und darauf zuzusehen wäre, ob, und was weiter vorzunehmen wäre.

## Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

Hoch-Edler Herr Leib-Medice

Günstiger und werther Herr.

Als demselben beliebet, an unsre Facultät einen Casum Medico Chirurgicum zu benachrichten, und hierüber unser in arte gearündetes sicheres Gutachten und Consilium einzuziehen, haben wir zu freundlichster Dienstgeslossenheit aus der referirten Historia mobi erschen, wie ein junger Herr von 12. Jahren unter jährtl. Aulferziehung bis in das eilste Jahr ziemlich gesund sich befunden, und bey damalig erlittenen variolis auf den osificio p. æpuii damit auch behafftet gewesen, welches er aber, ohne nur einer Unverwandtin entdecket zu haben, verschwiegen, die eine poinade zu schmieren angetathen, worauf sich eine cicatrix, welche das r. facium sehr constringiret, angesetzt: diese Verschließung hat bey Lassung des Urins Schmerzen verursachet, welche bisher durch keine Media gemindert werden können; bey unternommener visitation hat man eine

würckliche Phimosis gefunden, daran das orificium so enge zusammengewachsen, daß man kaum eine subtile londe anbringen können; jedoch habe man wahrgenommen, daß das præputium nicht an die Eichel außer dem frenulo gewachsen sey: bey dem allen ist bishero weder mit erweichenden comedii, noch mit Quellmeisseln, noch mit einen dilatirenden instrument etwas auszurichten gewesen: Wenn aber bey solchem Zufall die excretio urinæ sehr difficil und mit vielen Schmerzen verknüpft geblieben, so hat man doch wegen der resolvirten ambulation deswegen zur Zeit angestanden, weil das præputium gegen das frenulum einen Finger oder mehr lang tendineus, und die strictura oder angustia sich bis dahin extendirend geschienen, daß man in Sorgen gesetzt worden, wann die erstmalige amputation unzulänglich gewesen wäre, man dieselbige zu wiederholen sich genöthiget sehen müssen, welches zu unternehmen man gerne evitiren wollen: da man aber in diesen beschwerlichen und besorglichen Zustand gerne Hülffe schaffen wolle, auch um dieselbe bey Zeiten bekümmert seyn muß, so wird von unsrer Facultät ein sicheres und hinlängliches Hülffs-Mittel oder Consilium erforderet, wir erkennen auch nach gepflogener reiflichen deliberation daß diesem affectui mit keinem andern auxilio als einer behutsamen Incisura geholfen werden könne, massen es allerdings so wohl in der ratione als experientia gegründet ist, daß wann dergleichen Phimosis nicht curiret wird, sie das künftige negotium generationis allerdings hindere vid. Ammanus Medic. Critic. Respons. ad Casum XV. p. 142. Rofinc. de partib. genitalib. Part. 1. cap. 50. p. 102. ab aqua pendent Opp. chirur. f. 266. Arantius de tumor. p. n. sc. 54. Valentini in Pandect. Med. p. 32. sq. und sind die Worte Gvilielmi Ballonii Consilior. Medicinal. Lib. 2. noABEL: in viris sœpe fit, ut ob cicatricem, quæ in præputio concrevit, aut ex carnis incremento, unde coalitus secutus fuerit: in hoc adolescente suspicio magna fuit ulceris, quamquam & a natura visa est hæc pars aliquantum iminuta: ad finem glandis ulcus erat ixos pædes: detersum est & curatum: tandem spongias sunt inditæ angustæ meatui, ut is magis pateret. Parum profectum est: cogitabatur de amputatione, aut incisione recta præputii flaccidioris & oblongioris: res in aliud tempus deleta est -- metus erat, ne non corrumpere virginem posset: nec id abs re, angustus enim valde meatus est. conf. Schurigius Spermatol. Cap. X. §. 2.3 p. 454. seq. Horstius sagt in Epist. Medic. Sect. 19. p. 18. accessit me N. monstrans membrum virile, quoad præputium penitus consolidatum, ita ut urina inter glandem & præputium copiose colligeretur; tam diu, donec intumescentia sœpius ovum anserinum representante pars anterior in præputio sic attenuaretur, ut urina per foramen minutissimum suinmo cum dolore excerneretur: huic non aliter quam beneficio sectionis succurri posse diximus. Dahero wir vor nöthig achten, daß nach vorhergegangener præparatione corporis, einige Tage hintereinander ein inlessus emol-

lien mit lacte und speciebus emollientibus gemacht und gebrauchet, oder pars  
qnaestioneis mit einen cataplasmate emoliente e speciebus emollientib. leniterque  
discutientibus mit Milch und zugesezten oleo und unguento leniente, bereitet so-  
meniret werde, jedoch das die Bähung mir partem extimam penis und nicht das  
ganze membrum berühre, so viel man diese Pflegung einrichten kan: hernach  
müsste die incisio rectilinea oder secundum longitudinem alatere frenuli geschehen;  
dabey zu beobachten, was Mangerus Biblioth. Chirurg. tit. de penis morb. p. 468.  
bezeuget: notandum tamen reetius partem freni, quæ præputio, quam glandi jun-  
giunt, incidi: quo enim glandi vicinior incisio instituitur, eo periculosior hæmorr-  
hagia metuenda: dergleichen præcaution auch Bonnius in seiner Chirurgia Sect.  
II. cap. 2. art. 24. S. 66. f. 412. anführt; Ammanus schreibt l. c. p. 141. S. IV.  
periculum in sectione abest omne, modo non adhæserit præputium glandi ... &  
unica incisione secundum longitudinem peragitur, hac tamen cum cautela, ne venæ  
pudenda major lœdatur, quæ quoniam satis est visibilis, nec chirurgum latebit, mo-  
do sit intrepidus: Denen bey gegenwärtigen Casu vorkommenden difficultaten  
könnnte folgender Massen gerathen werden: daß vor der incisione die tendinos  
scheinende cicatrix mit emollientibus tractabler und unempfindlicher gemacht  
werde; so würde dann das orificium præputii striccius, etwas leichter zu pene-  
trir und mit einem tüchtigen scalpello oder darzu bereiteten zarten Scheere, des-  
sen eine lamella globulo in apice munita seyn soll, durchschnitten werden können:  
solte aber auch hiermit nicht beyzukommen seyn, so könnte man entweder das  
præputium mit einer zarten cannula aufblasen, und von der glande aufstreiben,  
oder erwarten wann solches præputium vom verhaltenen Urin aufgetrieben  
worden, da man so fort gleichsam congruo loco in sacculum mit einer lancetie eine  
incisio bringen, und durch solche vermittelst einer Scheere die völlige Offnung  
durch das orificium præputii prolequiri kan: Sollten auch alle solche Vorschlä-  
ge nicht können appliciret und administriret werden können, so müsse, um näher  
jur Sache kommen zu können, eine vorläufige amputatio extremitatis præputii  
verrichtet werden, damit nachher die völlig zureichende incisio besser auszuführen  
sey, dabey die cicatrix durior vorher genügsam zu emolliren, dahero auch aus der-  
selben behutsamen incisura keine Gefahr zu befürchten seyn wird: Nach dieser  
Beobachtung kan auch eine zu besorgende hæmorrhagie wohl verhütet werden,  
da man sich allenfalls mit einer massula ex incrassantiis & slypticis anzuschicken  
haben wird, v. g. ex rad. symph. G. Lacc. tacamahac. arabic. mastich. sangv. dra-  
con. terr. vitriol. dule mit den acet. d. u. Tinct. rolar. vitriol. oder Ess. hyperic. oder  
solutione vitroli Etis angefeuchtet: gleichwie bey dergleichen besondern hæ-  
morrhagiis das slypticum Bartholini nach den Aet. Hafn. Vol. 2. obs. 41 & 133. vol.  
2. obs. 2. & 4. mehrmahlen verheissene und erwartete Hülffe geleistet; Gleich-  
wie

wie auch das berühmte aqua sclopatoria, oder styptica in dergleichen zarten und andern am Alter zulängliche Dienste leistet, davon die Breßlauischen Geschichts der Natur und Kunst in 5. Versuch p. 14. 12. ein mehreres Zeugniß abstatten: Dieses abgefaßte Consilium haben wir Ew. Hoch. Edelgeb. und werthen Herrn nach dero Begehrn freundwilligst ertheilen, zu unternehmender Sache selbsten aber Gottl. Seegen und heilsamen effect anwünschen, nebst dem auch dieses unser collegialiter abgefaßtes Gutachten mit unsrer Facultät Innsiegel bekräftigen wollen. H. den 25. Julii An. 1735.

## CASUS XXXXVI.

Consilium pro ulcere sinuoso in urethra, prostatis  
& vesica urinariaria.

### Relatio Morbi.

**S**ine Hochlöbl. Medicinische Facultät mit gegenwärtigen zu incommodiren, verursachet ein gewisser Casus eines C. von 53. Jahren von A. an unsren K. S. Hofe, welcher bereits bey 30. Jahren her einen schwerlichen Morbum erlitten, davon er bis dato, ungeachtet er hin und wieder vieler berühmten Medicorum Rath gepflegt, nicht vollkommen hat liberiret werden können. Weil nun dieses ein altes Malum, und also solches dem Herrn Patienten von solcher Zeit an am allerbesten selbst bewußt und bekandt ist, hat er, seinen Gedanken nach, historiam morbi selbst concipiret, quanquam multæ circumstantiæ olim peractæ tam obliuione, quam studio forte sint omissæ. Ad meliorem informationem aber, habe als letzter Medicus, da ich diesen Herrn Patienten bey einem Jahre her in der Eur gehabt, folgendes hinzusezen sollen. Was nun also diesen Affect betrifft, so habe solchen bald anfangs (meo quidem judicio) pro Morbo complicato erkennet, weil er täglich seine tyrannidem theils circa vasa urinaria, theils spermatica exerciret. Er observiret zum öfftern einen Schmerz theils circa regionem dorfi, theils circa regionem lumborum, allezeit aber zugleich in pene ejusque glande. In qualibet emissione urinæ sowohl bey Tag als Nachts empfindet er stranguriam, iedoch einmahl heftiger als das ander. Der Urin gehet manchmal nur guttatum cum summo dolore, manchmal copiosius, manchmal auch involuntario fort. Das beschwerlichste, das er empfindet, ist das Grübeln, Bremmen und Stechen in urethra seu pene ejusque glande, wovon er selten frey ist, gleich denen, so calculo renum vel ves-

caelaboriren. Und wann dieses kommt, so pfleget gemeiniglich per membrum virile eine starcke excretio materiae cujusdam maxime viscosae, cum summo dolore pariter atque scetore, welche sich Ellen weise ziehen laest, worbey er auch zu Bettie liegen muß, und solches continuiret manchmal viele Tage, ehe es wiederum remittiret, daß man sich wundern muß, wo solche cavitat sey, da diese abundantia herkommen und sich aufhalten müsse, wann gleich renes & vesica ganzlich exulceraret wären, kaum so viel materia purulenta fortgehen könnte. Wenn dieses einmahl überstanden, so ist urina semper turbida, und setzt stets in fundo vitri eine weiß-graue zehre sehr übel riechende materia, welche sich à materia tartarea seu fabulo arenoso deutlich distingviret. Ausser der Zeit, wann urina nicht excerniret wird, so gehet per penem insensibiliter eine zehre gelbe eutrichte Materia tanquam semen corruptum guttatum fort, davon die maculae in indusio copiose gefunden werden. Und weil diese Materia nicht zugleich cum urina excerniret, sondern ganz à part gefunden wird, so glaubet man, daß sie nicht ex renibus oder vesica, sondern ex glandulis prostatis, tanquam Gonorrhæa fliessen müssen, worbey das Membrum virile iederzeit zwar viel leiden und austehen muß aber doch darbey nicht inflammiret wird. Albus est modo aperta, modo adstricta, und wird sonderlich von statibus heftig incommodiret. Gehet darbey herum, auch wann die Schmerzen leidlich, bey guten warmen Wetter aufs Feld spaßieren. Kan darbey essen, trincken, (bedienet sich täglich eines Decoc̄tian statt des Biers) auch schlaffen, ohngeachtet Er des Nachts ad mingendum öfters invitiret wird. Jedoch will ihm starcke motion nicht bekommeu, und wird dadurch das malum gemeiniglich exasperiret, daß er wiederum davor büßen muß, massen das Stehen und Brennen in pene gar bald excitiret wird. Ob nun gleich dieser Morbus ein malum inveteratum, adeoque curationis difficillimæ ist, so hat man doch diesen Hrn Patienten mit Medicamenten, die er iederzeit anxiè gesuchet nicht verlassen können. Es ist nun auch ein Jahr verflossen, da ich diesen Herrn Patienten mit Alterantibus, Corrigentibus, Digestivis, Lenioribus Evacuantibus, Balsamicis, Vulnerariis, Diureticis, Antispasmodicis, Confortantibus & Toniciis &c. iegliches suo tempore & debita dosi versorget habe, sind auch nicht vergeblich angewendet worden, massen Herr Patient selbst gestehen muß, daß er sich bey solcher Eur noch am besten befunden habe; Jedennoch aber, weil man den gesuchten und erwünschten Effect, nemlich die völlige Genesung propter altiores hujus mali radices noch nicht erhalten können, die er doch, wann es möglich wäre, herzlich wünschte, nicht wissende, wenn er wiederum einen neuen Feldzug nach seines Königs Befehl auf sich nehmen sollte, so hat er sich resolviret mit

XXX

Gott

Gott noch eines zu wagen, und ein Consilium von denen gelehrtesten Männern, die wegen ihrer sonderbahren Erudition und Experienz ihiger Zeit floriren, demuthigst auszubitten. Weil er nun seine Zuflucht zu der hochloblichen Medicinischen Facultät in Halle genommen, so gelhet an selbige sein freundliches Bitten und Flehen, ist beschriebenen Casum in genaue Consideration collegialiter zu ziehen, und cum rationibus decidendi gütigst zu melden, 1) Worinnen dieser Morbus bestehet, 2) ob und wie weit solcher zu curiren sey, 3) was pars læsa sey, und 4) auf was Art und Weise die sem höchst beschwerlichen Morbo noch ferner könne zu Hülffe kommen werden. Gedachter Herr Patient wird diese hohe Gewogenheit nicht allein mit unvergeßlichen Dank erkennen, sondern auch dero hohe Bemühung so bald er erfahren wird, wie hoch er obligiret sey, mit verbundensten reellen Dank compensiren. Ich aber der von etlichen 30 Jahren bey Dero berühmten Universität auch mein Glück und Wohlstand gefunden, recommendire mich zugleich in Dero hochgeschätzten Gewogenheit, mit allein Respect Lebenslang verharrende.

### Historia morbi continuata.

1) Vor 30 Jahren habe einsmahl die Genorrihem gehabt, wenn aber solche curiret worden ist, weiß nicht mehr, sonst habe niemahls einige Galanterie gehabt, sie haben Nahmen wie sie wollen. 2) Einsmahl kam ich aus der Campagne da ließ sich weisser Schleim in Urin sehen, er hat sich aber unter Zeit verloren. 3) Ausser habe immer gespüret, daß der Urin schwach gieng auch mit vielen Drücken dann und wann fortgetrieben worden, 4) habe immer gebraucht, aber niemahls eine rechte Eur angestellet, indem ich nicht Zeit gehabt, noch mich sehr incommodiret hätte, auch habe ich vor 11 Jahren in Ehestand mich begeben, da ich den Coitum ziemlich frequentiren kunte, jeho aber schon 3 Jahr ein Wittwer, 5) spürte aber, daß ebenfalls viel stinkende Materia mit den Urin fortgieng, und also zuweilen hätte auch viele Obstruktion, Macula in Hembde jedoch konte meine Dienste zu Pferde und Fuß gut verrichten 7) wenn ich viel debauche machte in trincken, so entgieng mir der Urin freywilling in Bett und in stehen wurde damit so geplaget aber alles cessirret. 8) Vor 3 Jahren hat ich in N. viele satiquen wegen der grossen Kälte und Nässe, habe wohl viele Maculas wahrgenommen, und gieng zuweilen viele Materia fort, durch medicamenta habe ich soulagirt und kunte unterdessen dennoch den Coitum gut exerciren, kam mir vor als wenn ich dadurch eine Erleichterung erhielte. 9) Ausser in N, war ich auf die Gebäute, so wolte ich urinieren,

ren, so wolte solche nicht fort, sondern mit Zwang und Dropfenweise, must Lein-Kuchen auf den Leib legen, so kam die Materia und Urin mit vielen brennen wieder hervor, 10) und bin dieserwegen frant wieder nach N. gegangen, da ich daselbst angelanget war, wurde mir besser, aber nicht lange, verfiel ich in ein viertägiges Fieber, und gieng die Materia gewaltig ganz grün, gelb mit den größten Schmerzen fort, die 2. Herrn Doctores, die mich curirten kunte mir das Fieber in drey viertel Jahren nicht vertreiben, durch alteration einer Magd wurde ich solches los, und weil sie sahen, daß nichts anschlagen wolte, gieng ich nach N. da ich abermahl's 2. Doctores hielte, der Urin wolte nicht fort Löffelweise und nur lauter Materia mit den größten Schmerz, da ich viel gelitten habe, die brachten mich in ziemlich guten Stande in 15. Wochen, daß ich wieder reisen kunte, aber es war von keiner Dauerhaftigkeit. 11) Daß ich gezwungen wurde einen neuen hiesigen Doctor anzunehmen, dennoch gieng sehr viel Materia, Blut und zehler Schleim fort, daß man kaum aus den Becken bringen konte, hatte ebenfalls viel brennen, dann und wann ässirte die Krankheit, daß ich konte ausgehen, fahren, dennoch nie bis dato wolte der fluxus nicht aufhören, die Materia gehet nicht eher als bis ich urinire, außer Macula bey einer Motion zeigte. 12) Gieng ich nach diesen nach N. ins Bad; habe 4. mahl gebadet, verfiel wieder in die Krankheit, da abschulich durch Medicamenta Materia fortgetrieben, welches nicht zu beschreiben ist, und fast 14. Tage, jedoch brachte mich der Herr Doctor wieder zu rechte, daß ich reisen kunte, und hatte bey nahe 10. Wochen Ruhe, da ich nicht anders meynete, der fluxus wäre gänzlich weg, indem wenig sedimentum in Urin zu spüren war, noch weniger Maculæ. 13) Verfiel ich wieder in die Krankheit, da viel Frost dabey war ex alteratione, es kam aber zu keinen Fieber, außer, daß viel Materia bis dato fortgehet, sonderlich habe viel Schmerzen in der Röhre, wann die Materia stecket und nich fliessig wird, so bald sie aber nur etwas fliesig wird habe groß soulagement und kan alles machen, am Tage gehet wenig sedimentum mit den Urinfort, außer nur in der Nacht, 14) sonst kan ich bey dieser beschwerlichen Maladie essen und trincken, und wann die flatus fortgehen, habe ebenfalls Linderung in der Röhre, daß das Brennen mich nicht so sehr attaquiret, jezo empfinde hero dieses nicht, weil der Leib beständig muß offen behalten werden, 15) kan wahrhaftig versichern, daß ich die Diät aufs genaueste observire, die viel beytragen, kein sauer debauchen werden von mir nicht gemacht. 16) Nun möchte gerne eigentlich wissen, was vor eine Krankheit es eigentlich sey, wo die Cavitat sey, wo sich die Materia sammlet, außer diesem hat der Herr D. N. von N. damahls an den Medicum Hr. N. der auch in Bade curiret, die Krankheit einigermaßen beschrieben, wie die Beylage mit mehrern besaget. Sig. Q. 17) Trincke

ich sehr wenig Bier, weil ich entwohnet bin, seither ich in N. in der Eur gewesen bin, laut beygehendes Recept sub C. & Rad. Pareir. brav. unc. j. sassa parill. drachm. vj. Rad. Scorzoner. Althea. Gramin. ana unc. sem. Chin. drachm. ijj. Polypod. Rasur. C. C. ana drachm. j. Cass. Lig. unc f. sem. Foenicul. Annis. Stellat. ana drachm. ij.

Incis. & contus. F. spec. D. S. Species zum täglichen Dranck statt. Biers, welches in 3. mahlen gekochet wird, und bey jeder Dosin mit 4. bis 5. Kannen Wasser kochen lassen, und treibet wenn ich viel trinke gewaltig, gemeinlich muß ich des Nachs 4. bis 5. den Urin lassen, da viel Urin fortgehet mit sedimenten. (18) Sonsten sind die vires noch ziemlich bey mir, die jetzige Niederlage hat mich marode gemacht, daß ich sehr abgefallen bin, und viel Mattigkeit habe, das Essen schmeckt mir ziemlich wohl dabey, ein einziges Wein-Glaß Wein trinke ich bey der Mahlzeit, (19) das grösste impedimentum ist die Röhre, und wenn sich inwendig Materie vorlegt, gehet der Urin schwach, und muß drücken, auch empfinde ich brennen, stechen, sonst ist besser mit Abfluss des Urins als vormahls. (20) Wenn die Krankheit ein wenig cessiret, so habe starcke Stimulations, ich aber abandonnier alle Liebes-Dinge, bisweilen wann ich urinire, so ist der Geruch wie lauter Saamen, und sehr penetrant und gehet mit fort in einer Materia. (21) Habe einsmahls schon fast 1. Jahr den Coitum exerciret, da der Saame rein und gut war, und keine Materia mit, aber nach diesen ersten andern Tag desto mehr passiones, in der Röhre empfunden. (22) Die Materia die bey einer Motion geschossen kommt, und forne in præputio sich setzt, ist blaß, gelbig und habe dabey ein soulagement in der Röhre, und gehet der Urin nacher besser, stecket aber die Materia in der Röhre, und sonst wo, so muß zum öfttern urinirn. (23) Leglich hat die Maladie viele Jahre sich gezeiget, habe können alles verrichten, nur seither 3. Jahr, will solche nicht recht cessiren, etliche Wochen, gleich habe wieder incommodität und ein recidiv. (24) Auf einrathen Herrn N. pflege des Morgens, wenn ich Thee im Bettte getrunken habe etwas zu schwüzen und ausjudünsten, da ich spüre wie die Schärffe und Brennen noch nicht so sehr incommodiren thut, wo anders ist, daß ich es dieses soll zuschreiben. (25) Wäre zu wiünschen man könnte den Fluxum wo anders transpörtiren, damit der Canal frey wäre aber nur nicht neuer Schmerzen. Keine Passiones habe an ganzem Leibe, weder im Nieren, oder sonst wo, außer auf die lincke Seite ziehet immer was nach den Scrotum, doch nicht mehr als vormahls, ja die ersten Herrn Doctores haben mich durch einen Chirurgum bey den Scrotum und dagegen visitiren lassen, ob ich einige Schmerzen wo haben mögte, oder Materia durch die Röhre kommen mögte, nichts empfunden noch wahrnehmen könnten.

nen. (26) Den Leib beständig offen zu behalten, esse ich des Morgens entweder Feigen etliche Stücke, den 2ten Morgen Pfeffer-Kuchen, den dritten Morgen gebratene Vorstörffer Rieppel und dergleichen ich muß immer sehen daß die Winde gehen, wo nicht kommt obstruction darzu, da ich denn incommodität in der Röhre habe, und der Urin gehet sehr schwach so ferne beydes offen ist, gehet hingegen der Urin besser und habe keine grosse Schmerzen, wenn die Materia mit fortgehet. Niemahls zeiget sich Grieß oder Sand in Urin-Glaß, als Schleim und dann und wann, wenn der fluxus stark gehet leget sich an Glas weiß und glänzende als candirt an eine Schärfe sonst nichts. Wenn ich weit fahre als 6. 10. Meilen, oder stark gehen thun, ergehet sich bald der Fluxus oder bekomme incommodität in Urinlassen und dergleichen.

Alles Sedimentum ist von einen übeln Geruch auch bisweilen der Urin, nur nicht so übel als vormahls. Den Urin den ich des Tages lasse, siehet anfänglich helle klar, wenn er aber steht wird solcher trübe, und setzt sich ein Sedimentum. Im præputio ist zuweilen als wenn Ameisen darin waren, welches auch am meisten incommodiret ob es per consensum geschiehet weiß ich nicht, solches macht mich verdrossen und marode wenn es kalt und fatigiret in gehen und fahren da ein Brennen vermercket wird. Izo nach der letzten Niederklage befindet mich ziemlich wohl, der Urin gehet auch stärker ohne drücken, wie schon erinnert worden bleibt das Sedimentum, und kommt zuweilen Materie geschossen, es will aber immer in die Röhre rebellisch werden, und præputio sonderlich, wenn darin so sehr tobet, so kommt gelbe Materie hervor, welches mir sehr empfindlich ist, daß ich die macula nicht verliehren kan, ja wenn die andre Krankheit gehoben, durftte solche auch aufhören müssen, bez Stimulations habe kein Stechen, wie etwa bey dem Gono: ihaa geschehen soll. Mein Alter ist 53. Jahr ein Cholericus. NB. NB. seither etliche Monathe, hat sich keine Blut-Strieme und jähre Materie wieder gezeiget, auch nicht sehr penetranten übeln Geruch, ja wenn es nicht wieder käme, nur gehet mit dem Urin weiß und blaßalber Schleim fort in keiner Menge wie vormahls, die Macula sind gelb die Stockung contintuirt bisweilen, auch öfters.

### Consilium Medici privatum.

**H**ie E. H. wahres Wohlergehen sederzeit von Herzen irünsche, also erfreue mich, da durch dero eigene mir sehr angenehme Zuschrift davon überzeugt werde. Gott erhalte sie in seiner speciell Vorsorge, und lasse dero praktische Bemühungen zur Consolation vieler notleidenden gesegnet seyn. Absonderlich aber gebe er, daß sie durch seinen Beystand in der Cur des Hrn. N. viel Nutzen.

hen schaffen mögen. Nach meiner wenigen Einsicht halte den Zufall weder pro Gonorrhoea noch vor excoriatione sive Renum sive vesicæ, noch auch pro calculo, ungeachtet ich zwar dieses nachgebe, daß es mit der Zeit in eines von denen letzteren zwey morbis degeneriren könnte, oder dürfste, ich glaube vielmehr, daß wie die älteren Medici sich erklähret derselbe ex toto sey, ich meyne daß die Natur die vias ureticæ missbrauche um sich von einer gesamten corrupt und schädlichen Materia successive zu deliberiren, daß dieses propria materia purulenta ex interna excoriatione sub acta sey, kan mich gleichfalls noch nicht völlig bereden, sondern ich halte es vielmehr pro materia mucosa ac i valde vitiosa, & in tantum fermentativa, dannenhero wenn solche schon einmal in tantum excerniret ist levi data cœnca dieselbe de novo generiret wird. Weil aber dergleichen Congestiones per motus spasticos, nunc graviores nunc leviores geschehen, so wird eo ipso urethra constringiret, & propter connexionem nervorum affecta alvus in Consensum gezogen, so daß nachgehendes der Urin seinen Abfluß nicht haben kan, zu geschweigen, daß auch der Leib verschlossen bleibt, daß bey dieser materia mucosa auch eine grosse Schärfe sey, läßt sich aus vielen Umständen urtheilen, wie denn auch so wohl soet r als color vitiosus ex corruptione humorum speciali deduciret werden muß. Die mehere Unruhe macht der affectus spasticus, welcher auch meiner Meynung nach ad præpurium usque sic extendiret und daselbst das Brennen veranlasset, ich habe dergleichen Zufälle verschiedene unter denen Händen gehabt, kan aber nicht läugnen, daß bey dergleichen subjectis welche schon über 40. bis 50. Jahr gewesen niemal eine gründliche Eur versprechen können. Es hat ermeldeter Zufall eine grosse Analogia mit denen hæmorrhoidibus iam albis quam cruentis ist aber propter partem affectam magis nervosam viel empfindlicher und schmerzhafter, von denen lehtern recommendire ihnen Alberti Diss. de Hæmorrhoidibus, worinnen sie auch in diesen morbo vieles Licht finden werden. Ein Gelehrter in Tauer hat an diesem malo bey etlichen Jahren viel gelitten ist aber jehs Gottlob! merclich erleichtert vorzu ein gutes Verhalten in der Diæt, und andern rebus non naturalibus viel beygetragen, dieses kan ich nicht bergen daß etwas von einem Miasmate Venereo bey diesem Zustande des Hrn. N. vermuthen: Allein diesem schreibe nicht so wohl die völlige Ursache zu, sondern glaube, daß nebst diesen die vielen satiken und die in N. Zweifels ohne erlitte Beschwerungen vieles beygetragen, theils wegen einer schlechten diæt, und übeler Verdauung, theils langen verhinderten motum periphericorum, so daß nachgehends die Natur irre worden, und sich ad vias ureticæ gewendet, wohin sie noch per consuetudinem alle ihre motus translatorios fortführet. Nun bin ich wohl versichert, daß der bishero adhibirte Hr. Medicus alles mögliche werde teniret haben, daß sie aber nicht völlig ceuliret, ist so wohl dieses daranschuld, daß dieses

dieses Malum schon allzu sehr eingewurzelt, die motus schon völlig ad partes interiores gerichtet und der Hr. Patient wegen seines Zustandes sich nicht genugsam in acht nehmen kan, in welchen Absichten auch schwerlich eine gründliche Cur versprechen mag. Das Bad würde wohl eben nicht geschadet haben, es hätte aber sehr behutsam sollen angefangen werden. Was das Bad gut gemacht hatte, wurde die jetzige naß-kalte Witterung prop̄ter pororum clausuram & transpirationis cohibitionem wieder verschlimmert haben. Wiewohl ich muß gestehen, daß ein schlechtes temperirtes und nicht allzuheißes Wasser-Bad, allemahl vor dem warmen Bade bey dergleichen Zufalle nutzbarer gefunden. Der so genannte N. hat öfters bey seiner gleichmäßigen Beschwerung das warme Bad versucht, niemalen aber mit dem Wasser-Bade gleichen effect gespühret, absonderlich wenn er sich bald darauf in ein zuvor etwas gewärmtes Bett gelegt. Was das von Hr. D. N. gegebene Medicament anlangt, so bin ich der Meynung daß solches mehr geschadet als genützt, waren seine Stein-Tropfen, da ich nur zweymahlen eingenommen, bekam ich grosse Hitze und Brennen mußte solche weg sezen.

Inmassen alle actia activa stimulantia das malum aufs neue exacerbiren und die Schmerzen vermehren. In ipso paroxysmo habe die anodyna repetitum sed in minori dosi propinata nicht ohne mercklichen Nutzen gefunden extra paroxysmum diluentia, temperantia & corringtonia tinctura & Ess. omniaque spirituosa haben schlechten Vortheil gehabt per Emulsiones intusa thei formia haben besser gedienet. Ist ihnen die Pareire brava bekannt, so rathe derselben sich in pulv: ad methodum Lochneri ad unc. sem scup. ij. repetitis vicibus vel infuso zu bedienen. Des decoctum vel potus infusum &c. mello wird als ein specificum recommendiret, dem alten Catholischen Cantori in N. hat dessen fleißiger Gebrauch wohl genützt, weiter habe dasselbe nicht probiret, weil das Kraut kaum ir Breslau erfragen konte. Das decoctum nephriticum Foresti a Zweelfero correctum thut bey wiederholtien Gebrauch ziemlichen Nutzen, muß aber warm getrunken werden. Clysmata demulcentia & lenientia saepius repetita sind zuträglich, machen aber öfters bey der application grosse Schmerzen propter clausuram alvi strixiorem, incliniret der Hr. N. ad motus periphericos spontaneos, rathet solche comp. tempore matutino ob zwar minus coacte abzuwarten, weit dergestalt die acrimonia humorum per peripheriam evacuaret, muscus alterniret natus vero ad alias partes dirigiret wird. Wasser trinken ist allerdings besser als sich der liquorum fermentantium zu bedienen. Ein reines Glas Ungarischen-oder Rhein-Wein schadet nicht, wohl aber was geschmieret ist, oder in Überflüß getrunken wird. Dieses sind meine unmaßgebliche

gebliche Gedanken von diesem Zufalle, welche unter andern vielen Verrichtungen entworffen, welche aber genugsam auszuführen eine mehrere Zeit erfordert wird. Gewiß ist es, daß wenn dieser Zufall einmal einwurzelt derselbe schwer zu eradichern ist. Meine Meynung ist schon bey verschiedenen Wochen gewesen, gute Freunde in Gebürge zu ersuchen, bin aber jeho am mehresten durch die schlimme Witterung davon gehindert worden. Ist es möglich so geschicket solches noch vor der Erndte, den wir innerhalb 2. a. 3. Wochen entgegen sehen, auf welchem Fall als dem die Ehre suchen werde, auch ihnen meine Aufwartung zumachen, und ein mehreres von diesem Casu zu conferiren. Mittels empfehle mich zu dero beharl. Gewogenheit der ich in übriggen allstetes bin. Als ich schon dieses Schreiben geendiget, habe das zugesandete signum nochmals zum Augenschein genommen, da ich zwar einen häufigen mucum bemercket, welcher auch sich aus urinale fest angehänget, halste aber solchen dennoch nicht pro materia propria sic dicta purulenta sed saltem mucosa acri der Geruch ist von einer ziemlichen Schärffe sed urinosus. Die hæmorrhoides albæ mucosæ haben darmit eine grosse Ähnlichkeit, und sollt ich ihnen erzählen was ehemals bey der ältern Comtesse N. als sie ohngefähr ein Kind von 3. Jahren war bemercket, würden sie mir destomehr Bevfall geben, anfänglich hätte zwar viel wiedersprechens von N. wurde aber nachgehends durch den vorher verkündigten Erfolg gerechtfertiget. Was an medicamenten verordnet, wird der Dr. N. zeigen, welcher die Recepte bey geschlossen.

- \* Rad. cichor. sylv.  
althea aa drachm. 5.
- Chinæ drachm. 6.
- hb. Saponar.  
Virg. aur.  
Chamædr. aa. p. 3.
- Malva.
- Flor. Hyperic. aa Mis.  
Violar p. 3
- Bacc. Alkekeng. unc. f.  
Caric. ping. N. 8.
- Jnc. Contus D. S. Species zum  
abköchen.  
Dieses ist nicht gebraucht worden.
- \* Ungt. de Alth. drachm. 5.

- anodyn. unc. if.  
Pingued. Hirc. drachm. 2.  
Sperm. Cet. drachm. 3.  
Fl. Θ Xc. scrup. 1.  
M. l. a. D. S.  
schmerzlinderendes und erweichendes  
Säblein ist ebenfalls nicht appli-  
ciret worden.
- Liq. Terr. foliat. Tart. j. Gläßgen  
solches habe ich bedienet welches  
mir etwas gut gethan hat.
- \* Cinab. nativ. ppt. drachm. f.  
Succin. ppt.  
Tart. Vitrio alat, ad scr. iis.  
Lap.

Lap. 69. Citr. drachm. j.

Extr. anod. Simpl. gr. 3.

M. Divid. in 7. partes æqual. D.S.

beförderende Pulver ist gebraucht worden, kan eigentlich nichts melden was es geholfen hat.

## Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor

Werther Herr und Freund.

Es hat derselbe an unsre Facultät einen gewissen Casum Medico-practicum, samt einigen Beylagen, eingefendet, auch von uns über denselben unsrer Gutachten begehret, welchem verlangen wir auch hiermit gesiesentlich willfahren, und nachrichtl. melden wollen, welcher gestalt wir bey veranslaßter Collegialischen Consultation ersehen, daß ein gewisser Cavallier von 53. Jahren eines cholerischen temperaments und militairischen Lebens-Art besessen, von 30. Jahren her mit einem beschwehrl. und schmerzhaften Zufall fast in steter continuation, ohne dann und wann einen geringen Nachlaß mit unbeständiger Dauerung empfunden zu haben, behaftet gewesen, welcher darinnen bestehet, daß nach einer vorhergegangen Gonorrhœa, die zwar curiret worden, sich ein Abgang einer weisen schleimichten Materie mit den Urin zu manchen Zeiten erwiesen, hirnebst bisweilen der freye Fortgang des Urins öfters verhindert worden, daß derselbe mit beschwehrlichen Drücken manchmal fortgetrieben werden müssen: dieser Zufall hat zwar nach einiger Arzeneyen Gebrauch nicht nachlassen wollen, gleichwohl dem Ehestand keine Hinderung gegeben, ohne daß derselbe beharrete, mit obstructionibus alvi sich vergesellschaftete, und nach einigen excessen in Trincken einen freywili gen Abgang des Urins im liegen und stehen nach sich gezogen: Wie nun bey dieser militairischen Lebens-Art manche fatiguen untergelauffen, so hat sich auch diese Beschwehrung dergestalt vermehret, daß viele Materie aus der Harn-Röhre fort gieng, und hintiederum zu anderer Zeit der ordentliche Fortgang des Urins sich verstopfte, endlich wieder mit Materie vermischt, nach einen erweichenden Mittel unter vielen brennen in seinen Lauff continuirt: Dieser starcke Abgang einer solchen vielfarbichten Materie continuerte mit vielen Schmerzen unter einen erlittenen quartan Fieber, welches auch nach desselben Ablauf Wechsels weise anhielte daß bald der Urin sich minderte, und mit vielen Schmerzen die Materie entgieng, bald nachher sehr viel jäher Schleim, Blut und Materie bald die Materie bey den uriniren entgieng, außer dem aber der Urin öfters ein Sediment hatte, ja so gar dieser affect einstmal mit einen starken Frost und grossen Schmerzen in der Röhre sich vereis

vereinigte; wann sich diese Materie wegen ihrer Zähigkeit stockte, welche Schmerzen hingegen sich minderten, wann die Materie flüssig worden, und wieder fortgegangen: Von dieser abgehenden Materie wird auch berichtet, daß sie sehr zäh und stinkend sey, daß bey offenen Leib, weil Dn. Patiens sehr zu Verstopfungen geneigt seyn soll, dieselbe weniger Schmerzen verursache und besser fortgehe, daß auch mit diesen Zufall Rücken und Lenden Schmerzen sich vereinbareten, daß eine schmerzhafte stranguria sich zu gleich eussere daß der Abgang gedachter Materie mit vorhergehenden grüblen brennen und Stechen in der Nöhre verknüpft, daß die Materie bisweilen purulenta, der Urin ausser solchen schmerzhaften Ausgang der Materie meistens trüb und mit einer weisen zehn übel riechenden andern Materie vermischt sey: Ob nun wohl Dn. Patiens noch ziemlich guten Appetit auch bey gelindern statu dieser Beschwehrung noch mäsigke Kräfte, und ruhigen Schlaf hat, nebst dem sich in der diæt sich zur Zeit wohl in Obacht nimmt, gleichwohl nach vieler medicorum und medicamentorum Gebrauch, keine Besserung, welche et gleichwohl zu erlangen wünschet, gespühret, so wird bey weiterer Ansuchung heilsamer und zureichender Hülfe über folgende Fragen unser in arte gegründetes Erkänntniß und consilium erforderet.

1) Worinn dieser morbus bestehet und welches pars læsa sey So ertheilen wir unsre cognit. daß dieser morbus zur Zeit in einen abscessu sinuoso und fast fistuloso in urethræ regione interiori, prostatici, cervice vesicæ urinariaæ, ja auch zum Theil ipsius vesicæ bestehet, welcher aus der ehemals erlittenen Gonorrhœa entstanden und stets mit einen starcken affluxu humorum, samt manichfältigen spasmiss in denen leidenden Theilen, absonderlich auch in sphinctere in der Urin-Blasse, ureteribus und renibus bishero begleitet und vermehret worden ist: Von gedachten ulcere giebt die Materie purulenta, colorata, sanguine tincta, foetida acris, welche ein brennen verursachet ein sicheres Zeugniß; weilen aber nebstd dieser Materie auch eine zähe und häufige Materie fortgehet, so ist mit gedachten abscessu ein starker affluxus und secessio humorum aus der membranosa vesicæ substantia verknüpft, dahero verstopft sich der Leib, und ereignen sich zugleich in vesica und sphinctere beschwehrliche spasmi, welche eine ischuri-am stranguriam und andere zwängende und dringende Schmerzen verursachen: solche spasmi und affluxus humorum werden vermehret und unterhalten durch die scharffe ulcereuse Materie, die sich nach und nach vermehret, auch von der, aus den tunicis vesicæ urinariaæ sich separirenden materia mucaginosa, (welche mit dergleichen mucagine die den calculum vesicæ urinariaæ generaret und begleitet, in eine genaue Aehnlichkeit tritt) bisweilen

weilen in eine zähre consistence setzt, daß dahero dergleichen Samlung solcher vermischten Materien, sich an collum vesicæ ansezen und die urethram verstopfen, nachgehends wiederum ischuriam stranguriam und andere Arten schmerzlicher Empfindung verursachen: durch welche Leidenschaften der naturalis vigor vesicæ urinariæ dergestalt geschwächet und relaxirt wird, daß fast beständig eine gleiche mucago sich durch dieselbe absondere und mit den Urin nach und nach abgeschleimet werde, welcher meistens turbulent und mit einen schleimichtten sedimento vermischet ist: Solte auch bey den Hrn. Patienten eine commotio hæmorrhoidalis concurriren ( welches zwar mit deutlichen indiciis nicht nahmhaft gemacht worden ) jedoch wohlgegründet bey solchen temperament diæt, und Lebens-Art zu vermuthen ist, so wird hiedurch obgedachter affluxus humorum auf die vias urinarias und spermaticas, ( welche sonst gewöhnlich in statu naturali und p. n. mit denen locis und motibus hæmorrhoidalibus harmoniren ) desto nachdrücklicher und anhaltender geschehen.

Anlangend die Frage 2) Ob und wie weit diese Krankheit zu curiren sey? So geben wir hierauf diese categorische Antwort, daß die völliche Eur schwärlich zu versprechen und zu erwarten sey, mithin dieser Zufall schon ehender sich zu einem unbeliebigen Ablauf würde angeschicket haben, wann nicht Dn. Patiens sich so viel möglich gewesen gepfleget, geschonet und beobachtet hätte: Wannenhero man sich bey einer zu hoffenden Milderung dieses Zufalls zu beruhigen haben wird: dann da der affectus schon dergestalt veraltet, das innere malum tiefere und weitere radices gemacht, die concurrirende motus in einen pertinacem habitum gerathen auch so lang und viel vorhin daran ohne effect mediciniret, hiernebst origo mali gewöhnliche harte und intractable Zufälle nach sich zu lassen pfleget, so kan man von diesen malo keine völlige Eur promittiren, jedoch bey guten Kräften Dn. Patientis, nöthiger Beobachtung, und diensamer Mittel ordentlichen Gebrauch, eine Linderung desselben und Conservirung des Hrn. Patientens auf eine Zeit unter Götlichen Gediehen erwarten.

3) Was nun aber vor Rath und Trost in diesen intricaten Zustand zu ertheilen, kommt auf folgende Consilia an, daß man zu allgemeiner Aßführung derer in primis regionibus sich gesamleten Unreinigkeiten; wöchentlich einmal durch 3. Wochen continuirend eine Laxation mit der Manna oleo amygd. dulc. ol. dest. scen. und cremore Tart. anordne: Auch zu gehörigen Tagen innerlich einen decoctum aus gelinden diuretisch- und abstergirenden speciebus, als ein infusum theiformæ allezeit über den andern Tag fröh zu trinken, und bisweilen mit Ziegen-Milch zu ver-

mischen, sich bediene, aus radic. vincetox. liquirit. helen. polypod. gramin. sarsapar. herb. veronic. millesol. heder. terr. cent. min. scord. sanicul. sem. fœnic. bacc. junip. L. Santal. citr. &c. Man soll auch wöchentlich 2. mal sich folgender pilularum balsamicarum aus extr. cent. min. cord. bened. scord. trifol. fibr. balsam. copaiv. myrrh. aloë corr. thereb. mit den oleo dest. menth. fœnic. und ij. dulc. nur ij. oder iij. gr. vermischt bedienen bisweilen gebrauche man eine Mixturam aus Ess. vincetox. pimp. alb. succin. mastich. scord. Cent. minor. mit Spir. Nitr. dulc. oder aus der Tinct. ij. Ess. succin. Myrrh. und Spir. Nitr. dulc. Es wird auch nicht undienlich seyn mit Unterlassung solcher Essentiarum zu gebrauchen ein Pulver aus den æthiope mineral. scrup. s. pulv. mastich. Corall. rubr. ppt. ana gr. v. ol. anisi gt. j. täglich früh morgends durch 3. oder 4. Tag zu nehmen, auch etliche Tag nachher damit wieder auszusezen: Zur Verminderung derer spasinorum subordinire man die pulvres aus Lap. 69. citr. Corall. rubr. ppt. succin. alb. ppt. C. C. ust. Nit. depur. und Cinnab. Man kan auch den balsamum de Copaiva ad gt. XV. mastich. scrup. s. sub diæta mit weichen Eyern solviret bisweilen gebrauchen: und da es zuförderst auf die innere Reinigung affe Etarum partium ankommt, so mag auch bisweilen mit einen infuso veronicæ genommen werden ein Elæosacharum aus ol. amygd. dulc. unc. s. ol. dest. anis. gt. 6. juniper. gt. 4. mastich. elect. drachm. j. myrrh. scrup. s. thereb. gr. 11. sachar. cand. alb. q. s. 2. Thee-Löffelgen voll mit warmer Brüh oder Thee auf einmal früh morgends zu nehmen: Mechst diesen soll auch Dn. Patiens jährlich 2. mal auf den Arm Ader lassen, wann sonst derselbe vollblütig ist, und keine andere gegen Ursach solches mißrathen sollte: Zum ordentlichen Getränk ordnen wir statt des Bieres einen potum aus rad. scorzonera. liquirit. bardan. sarsapar. L. santal. citrin. passul. minor. sem. fœnic. Cort. Citr. Wann auch von innen die gehörige præparation geschehen, so recommendiren wir eine injectionem in urethram. so zu bereiten ex oleo ovor. drachm. ij. Mastich. succin. pulveris. ana scrup. s. myrrh. gr. iij. thereb. venet. scrup. s. mell. rosac. drachm. 3. mit Milch vermischt und über gelinder Wärme solviret, nach Erforderung der Umstände, können einige resinoſa ausgelassen, und etwas weniges ungvt ægyptiac. damit vermischt werden, damit das ulcus genugsam zu reinigen oder ein decoctum hordei dilutum mit melle rosat. und Aqu Calc. vivæ. Endlich muß eine gute diæt ferner observirt, starcke Leibes-Bewegung absenderlich mit reiten sorgfältig verhütet, was die Begierden reizen kan punctuell vermieden und das erwünschte Gedeihen zu heilsamer Würckung aller consiliorum von Gott

Gott erwartet werden: Wie denn auf Erfordern mit mehrern nöthigen Rathschlägen geflissentlich gedienet werden kan. Welches Consilium Medicum wir auf Begehrten hiermit ertheilen und dasselbe mit unserer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle, den 12. Decembr. Anno 1736.

## CASUS XXXVII.

Viscerum obstructio cum Phthisi & Hectica  
à nimio potu vini vilioris &  
austeri.

### *Historia morbi.*

**S**In gewisser Ordens-Geistlicher, 59. Jahr alt, Chol. melanch. temperments, olim studiis strenue deditus, nec minus tamen strenuus, occasione invitante, via, quamquam vilioris & austrier potator, welches letztere er bis an die letzte, noch dauernde Krankheit fortgesetzet, hat sonst eben keine sonderliche Krankheiten, außer einmahl auf kurze Zeit ein kaltes Fieber, ausgestanden; dieser bekommt ohngefähr vor 5. Jahren einen Fluss in den einen Arm mit grossen Schmerzen, welcher auch so geschwind auf die dagegen verordnete sowohl inn- als äußerliche Mittel nicht weichen will; dahero selbiger, morae impatiens, einen Scharff-Richter confuliret, der einen gewissen hellen liquorem, so allen Zeichen nach der Vitrioli gewesen, nur zu etlichen Tropfen auf den schmerzhaften Ort aufstreicht, worauf der Fluss sich geschwind verlieret, und die Schmerzen vergehen, (bey den schmieren fraget der Medicaster, ob der Patiens nicht fühle, daß es ihm hinauf an dem Ohr her steige, experientia sine dubio doctus, daß sich solches mehr zugetragen;) Nach der Hand findet sich ein gewisser Zufall bey den Herrn Patienten ein, welcher daran bestunde, daß ihm ohne verschens, des Tags einige mahl, sowohl unter dem gehen, als sitzen, auch wohl des Nachts, eben sowohl nachtern, als gegessen, der Kopf eingenommen wurde, und die innere Sinne sowohl, als äußere auf etliche Minuten zum theil gehemmet wurden, doch funkte er, wanns ihn im gehen ankame, noch fortgehen; unter dem paroxysmo merckte er, daß ihm eine Hitze ins Gesicht stiege; nach demselben aber noch eine Dürstigkeit des Hauptes. Da nun dieser Paroxysmus bald vorüber gienge, und eben sonst keine læsio reliqua sanitatis damit verknüpft ware, so machte Dr. Pa-

Patiens eben nicht, allzuviel daraus; wenigstens stunde er von der gewohnten üblichen Diæt, quod ad nimium vini potum, deswegen nicht ab; daß also durch die dagegen gebrauchte Media, als Laxantia, v. s. in pede, Cephalica & Antispasmodico-nervina, der Affect nicht gänzlich weichen wolte, doch eben so oft nicht wieder käme, und also destoweniger geachtet wurde; doch konte man zuweilen einige Schwäche in Actibus rationalibus wahrnehmen. Unter der Hand begunte der Appetit auch per intervalla abzunehmen, und ein Eckel gegen warme Fleisch-Speisen sich einzufinden, ohnæ einige andere Krankheit, auch ohne Verlust der Kräften, welcher dann zwar auf Gebrauch guter Stomachicorum und visceralium sich wieder einstellte, aber ohne Bestand, da die alte Lebens-Art immer continuiret wurde, auch an Verdruss und heimlichen Chagrin es nicht fehlte: Seit 2. Jahren aber ist solcher völlig aussen blieben, sonderlich gegen warme Fleisch-Speisen; damit nun Herr Patiens nicht gar nüchtern bleiben mögte, sonderlich wegen des trincens, aße er fast täglich eine gute Portion Salat nebst Brodt, und trancke darein eine gute portion starkes braunes Bier, dabey der Wein auch nicht vergessen wurde, ohngeachtet aller Warnungen vor dem daher zu besorgenden Schaden und unwiederbringlichen Verlust der Gesundheit. Einigmahl stellete sich nach der Mahlzeit auch ein Brechen ein. Collatis itaque inter se antecedentibus & concomitantibus konte mir diese constans inappetentia & fastidium carnium sine alio morbo nicht anders als verdächtig vorkommen, und de malo viscerum statu & labefactato tono ein nicht ungegründetes indicium suppeditieren; dahero, da morbus ad certum aliquod viscus sich noch nicht determiniret hatte, mit generalibus visceralibus, stomachicis, aperientibus; interponendo laxantia balsamica, diesem corrupto statui zu begegnen suchte; wodurch dann auch ohngefehr vor einen halben Jahr der zwar ziemlich schiene erreicht zu werden, indem der Appetit sich wieder vollkommen einstellte, doch nach einiger Zeit durch eine in grosser Hize geschephene Bewegung und daher ersittenen Ermüdung, auch auf einige Stunden zurückgesetzten Mittags-Mahlzeit, auf einmahl bey derselbigen Mahlzeit sich verlohr, auch sich, ohngeachtet der besten dagegen gebrauchten stomachicorum, da Herr Patiens, sua sponte die Ess. amaram täglich in starcke dosibus genommen, so daß er zusammen gerechnet etliche lb. verbrauchet, ohne was von Medico ordin. verordnet worden, bis diese Stunde nicht wieder einfinden wollen. Indessen bliebe der Affectus adhuc indeterminatus, bis ohngefehr vor 10. Wochen sich indicia lassorum pulmonum hervor thaten, indem sich ein starker Husten cum respiratione difficiili äusserte, welcher den Herrn Patienten sonderlich Abends und Vormittagnacht sehr incommodirte, anfangs trocken, zuletzt mit ziemlichen Auswurff,

und

und ist am stärksten, auch respir. difficilior, wann er sich auf den Rücken leget, ja im sitzen mit dem Rücken sich anlehnet; unter dem Rieden muß er auch oft mit Husten anstossen, auch findet sich zuweilen eine Heiserkeit ein, daß also kein Zweifel, daß es Tussis pectoralis seyn; ein mahl fande sich ein stechender Schmerzen in der rechten Seiten sub hypochondrio ein, so ad tussim & motum sich vermehrte, endlich aber sich wieder verlohr, auf der Brust empfindet er sonst keine Schmerzen, kann auch im Bette auf beyden Seiten liegen, nur nicht wohl aufm Rücken, daß also læsio in parte postica pulmonum seyn müste. Bey diesem Husten und schwehren Othem findet sich auch eine Hitze, Durst und treckner Mund des Nachmittags ein, nebst contabescientia corporis, pulsus solito celerior, urina autem adhuc sanorum similis, eaque copiosa. Vor 6. Wochen äußerte sich einige Geschwulst der Füsse, so aber bald wieder vergienge, aber vor 3. Wochen sich stärker wieder einfunde, und bis dato noch währet, und fast bis an die Knie reicht, vestigia impressa retinens. Auch hat sich unterschiedliche mahl eine lenis diarrhoea aliquot dierum geäußert, die aber bald wieder vergangen, gegenwärtig aber da ist, und scheinet stärker als sonst, zu seyn, qua pallida deiiciuntur. Palpitatio cordis ab aliquo tempore cum aucta respirationis difficultate, per intervalla, angit. Demnach dann seit den letzteren 10. Wochen sich zur Gnige geäußert, daß die Pulmones, præter reliqua viscera abdominis, ins besonder labe scirrho-so-vulcerosa laboriren, hat man auch die Special-Cur allen Fleisches dahin eingereichtet, wo möglich, dem einreisenden Ubel einhalt zu thun; und zu dem Ende juxta circumstantias indicatorias, Juscula rad. 5. aper Cichor. tarax &c. trifol. fibr. nonnum quam vincetoxic, alterata; Infusa Theif. ex rad. ari piimp. alth. liqvir. Herb. veron. tussil. hyssop. sanic. pyrol. fl. arnic. bellid. sem. anis. sœn. Mixturas resolv. ex vasis pector. veron. c. v. succ. citr. Lap. 69. Θ. absinth. citr. Item solani v. veron. c. v. non numquam v. d'arqueb. mixtam; Pulv. resolv. ex lap. 69. citr. Θ. abs. citr. tart. vitr. Tach. pulva. i. squill. comp. st. cascar. Essentias discut. ex Eff. pimp. ari vin. cetox. helen. scord. gumm. ammon; admixtis leniter diureticis, TR. tartari, Eff. succin. ari. spir. tartari rect. denique pm. Halyrec. c. lap. 69. citr. Propotu dictum ex Hord. ras. C. C. rad. scorz. cichor. tarax. liquir. Gegenwärtig brauchet Herr Patiens 1) obiges infus. theiform. 2) Jusculum. radic. alterat. 3) ein Electuarium ex p. Haly sine sach. unc. 1. lap. 69. citr. matr. perl. ana. scrup jv. pulvari millep. ana drachm. 1. squill. comp. st. cascar. ana scrup. 2. fl. sulphur. extr. tabac. correct. ana. drach. fl. cons. rosar. fl. tunic. ana unc. 1. syr papav. rh. viol. ana. q. fl.

Weilen aber, ehngesichtet aller dieser dagegen angewandten remediorum

orum, noch keine zuverlässige Besserung sich einfinden will, au contrair die Kräften mehr und mehr abzunehmen scheinen, wiewohl Dn. Patiens adhuc orthostadius ist, so wird hierdurch eine Hochlöbliche Facultät gehorsamst ersuchtet, ihr wohl gegründetes Gutachten hochgeneigt zu ertheilen; Wie etwa dieser angewachsen scheinenden Krankheit, und mit was vor ferneren Mitteln und method, zu steuren, und wo möglich, gänzlich abzuheissen sey?

M. den 7. Novembr. 1735.

F. P. Sc. Medicus Corbeiens.

### Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

**G**es stellet der an unsre Facultät gesandte Casus, worüber unser judicium und Consilium Medicum erfordert worden, einen Ordens-Mann von 59. Jahren eines cholerisch-melancholischen Temperaments vor, welcher so wohl denen studiis eifrig beflissen, als auch dem beharrlichen viel und mehr, als dienlichem, Genuss eines geringen und herben Weines ergeben gewesen; Ob nun wohl derselbe vorhin mit keiner erheblichen Krankheit befallen worden, ohne auf eine kurze Zeit ein kaltes Fieber erlitten, nachher an einen rheumatischen Fluss am Arten, welcher von einem Scharff-Richter geschwind zurück getrieben worden, laborexit zu haben, so hat sich doch nach solcher Zeit an demselben ereignet, daß ein wiederholte unvermuthete, jedoch bald überhin gehende Hemmung und Vergehung der inner- und efferl. Sinnen samt darauf gefolgter Hitze im Gesicht und Düsternheit des Haaptes, selbigen befallen, welches wegen baldigen Ablasses nicht sonderlich von denselben geachtet noch mit einer bessern diæt gepfleget, ob wohl nach den Gebrauch einiger dienlichen Arzneyen gemindert worden, daß dahero sich noch einige nachgesolgte Schwäche des Gemüthes geäußert, mithin nach und nach eine aversion vor dem Fleisch essen sich eingefunden, der appetit zu weichen angefangen und in solchen Mangel sich gemehret, deme zwar wiederum mit dienlichen Mitteln, jedoch ohne Bestand, in etwas aufgeholfen wurde, und nachdem die bisher gewöhnliche Lebens-Art nicht geändert, sondern mit allerl. Verdruf und chagrin vermeget worden, ist der appetit in anhaltenden mehrern Verfall gerathen, nicht weniger durch fast täglichen Genuss des Salats, nebst Brod, vielen Wein und starken Biers in mehrere confusion dergestalt gesetzet, daß nach der Zeit auf dergleichen Mahlzeit ein besorgliches Erbrechen entstanden, jedoch gedachter abwechselnde Appetit auf neuen Gebrauch einiger Arzneyen sich wiederum eingefunden, bald aber sich wiederum anderer Ursachen wegen, verminderet hat und ohne Beyrath eines Medici mit überflüssigen Gebrauch der Essentia amara forceirt worden, bis sich endlich eine labes pul-

mo-

monum geäußert mit kurzen Othem und starcken Husten, unterlauffender Heischerkeit, stechenden Schmerzen unter dem rechten hypochondrio, womit sich eine Hitze, Durst, Trockenheit des Mundes, Abzehrung des Leibes, geschwind der puls, Geschwulst der Füsse, besorgliche laxitas alvi, Herz-Klopffen verknüpft; Ob nun wohl Medicus ordinarius diesen lechterem Zufall mit allem Fleiß zu Hülffe gekommen, auch vorher bey einem confusen fräncklichen Zustand die obstruktiones viscerum abzuhalten, die ordentlichen excretiones zu erhalten, robuc ventriculi zu befördern, den appetit wieder aufzuhelfen und die übrigen viscera abdominis zu stärken bestissen gewesen, so hat doch alles solches den erwünschten effect nicht bringen wollen, massen des Hrn. Patientens obig benannte Lebens-Art allen guten Absichten entgegen gewesen, dahero von unsrer Facultät ein Consilium über diese Umstände erforderet worden, welches zur restitution und Erhaltung dieses Hrn. Patientens gereichen könnte.

Wir erkennen dennach daß nach beschriebenen Umständen die robuste Natur dieses Hrn. Patientens, welcher hiebevor nicht sonderl. fränck gewesen, auch von dem rheumatismo retropulli keine erhebliche Verlezung der Gesundheit erlitten, bishero vieles ertragen, und nach der gepflogenen Lebens-Art lange genug ausgehalten, folglich der Anfang und Fortgang dieser auf einander gefolgten fräncklichen Beschwerungen vornemlich dem vielen Gebrauch des schlechten und herben Weines, alsdann auch der übrigen übeln diaet beyzumes sen sey, indem aus gemeiner Erfahrung bekannt, wie das viele Trincken den Magen schwäche und relaxire, die concoction turbire, cruditatē generire, den appetit destruire, die humores coagulire, in den mesenterio und übrigen visceribus abdominis infarctus causire, auch endlich zugleich in Lungen eine vomicam producire, welche bisweilen in eine offbare Schwindsucht degeneriret, oder sonst mit einen starcken und scharffen Zufluss auf die Brust, und po lypis cardis sich verknüpft, zulezt febrem hepticam und den Tod nach sich ziehet. Eben der gleichen Beschaffenheit hat es mit gegenwärtigen Casu, darinnen nicht nur die anjezo offbare scarrhosa induratio pulmonum u. polypus cordis, sondern auch nebst der atonia ventriculi manchfältige obstruktiones in abdominis visceribus absonderl. in der Leber, davon die Schmerzen sub dextro hypochondrio und die gewöhnlich mit der schadhaften Leber combinierte cedemata ein offenbar Zeugniß abstattten, vorhanden sind, welche viel fache auszæ morbificæ ein würckliches heftisches Fieber eingeführet, daß folgende der Status Morbi dergestalt bey einer so robusten und consistenten Natur zu genommen, als eine Hoffnungs-loße Prognosia zu formiren genugsame indicia vorhanden sind: Gleichwie die Anfangs sich ereignete Hemmungen der inner- und efferl. Sinnlichkeit, als gleichmäßige Wirkungen obbenannter Ursachen, nemlich heftige Wallungen, heufige

Zuführungen, auch Stemmungen des Geblüts gegen und in den Kopf gewesen, welche zu paralytischen und applectischen Erfolgungen disponret, die nebst Göttl. Seegen, durch daimals verordnete convenientia Hülfs-Mittel abgewendet worden: Wir können demnach unter Zusammahlung des Alters bey dem Hrn. Patienten, der so lang gepflogenen schädlichen Lebens-Art, der stets angewachsenen und vermehrten kräncl. Zufälle, der optimal. Rückfälle solcher Beschwerungen, der öfters unterbrochenen heilsamen Würckung so vieler Arzneien, des begangenen überflüsigen Gebrauches der Essentia amaræ, des jeßigen statu und gradus morbi samt übriger besorglicher symptomatum, atonia vilcerum abdominis, diarrhoeæ, contabescitæ, cedematum, febris, difficilis respirationis &c. &c. nicht anderst folgern, als daß diesem Hrn. Patienten keine sonderliche, desto weniger völlige Hülffe nach menschlicher Kunst angedeihen könne, ja fast keine lange Lebens-Frist sicher zu versprechen, indem nunmehr die ganze Natur über den Haupfen fällt, mithin mit vielen Arzneien ehender der Tod befördert, als abgewendet wird. Es wird dahero dem Hrn. Patienten mit remediiis wenig gerathen seyn, deswegen wir demselben nur gute Krafft-Brühen, Gelatinas leniter passulatas oder mit den lyc. rosar. solur. syr. de canela, lyc. rubi idæi, syr. violar. &c. jedoch in weniger quantitate vermischt, oder juscunda mit radieibus scorzon. liquirit. enulæ, chinz. herb. salv. plantag. hæder. terr. bellid. min. agrimonæ sem. foenic. passul. min. gelinde abgeköcht und nicht zu sehr saturaret, oder zum Wechsel Emulsiones ex aquis dest. salv. foenic. scorzon. cinnam. lil. convall. ceras. nigr. scord. amygd. dulc. mater. perlat. und Ess. dulci bereitet, verordnen, übrigens muß währenden Gebrauches dieser gelinden Mittel das Wein-Trincken gänzlich unterlassen werden: wiewohl auch jetzt gedachte media mehr zur Stärkung der Natur, weil man bey jeßigen statu morbi denen causis nicht cum esseclu beggnen kan, gereichen; damit auch die bedenckl. diarrhoea die Kräfte nicht mehr schwächen möge, so dienet ein Elixirium aus aquis destis menih. salv. c. b. ceras. nigr. Exir. chaccarill. aquoso enulæ, ceat. min. succin. alb. ppt. Mastich. pul. verisat. Corall. rubr. ppt. gemacht; u. hat man übrigens Göttl. Seegens und Vorsehung sich zu überlassen, welchen wir zu erwünschter Würckung aller heilsamen Consilio-um wollen angewünschet haben, und unsren gegenwärtigen in arte gegründeten Rath mit unsres Collegii Innsiegel bekräftiget ausfertigen wollen. H. den 22. Novembr. An. 1735.

## CASUS XXXVIII.

Defensio curæ in Puerpera unius Medici contra  
alium Medicum.

**S**w. Magnificent. und Hoch-Edelgebohrne mit gegenwärtigen zu bes-  
 schweren sehe mich nothdringlich vermissiget, da mein offbarer Feind,  
 der hiesige Herr Land-Physicus N. durch dero Autoritæt seine bösen  
 und unverantwortlichen Absichten wieder mich zu unterstützen äuserst bemühet  
 ist. Es hat dieser nun verschiedene Jahre her meine gesegnete und glückl.  
 praxin medicam mit Neid und Missgunst angesehen, und dieselbe heimlich  
 zu denigriren keinen Scheu getragen, wenn etwa dieser und jener von mei-  
 nen Patienten, der natürl. Weise durch einiges Hulfs-Mittel nicht zu retten  
 gewesen, gestorben; Besonders aber hätte er meine glücklich geführte praxin  
 bey kalten Fieber Patienten gerne auf eine ausnehmende Art verhaft  
 gemacht, weil auch dadurch der Zugang von Patienten immer stärker wor-  
 den. Zu diesen Ende, da ich den Corticem Peruvianum, als ein sicher und  
 bewährt befundenes Medicament bey solchen febribus intermittentibus ge-  
 brauchet, und meistens in seine Apotheke verschrieben, er aber gewußt, daß  
 Dieselben eben dieses Remedium vor ein gefährliches und unsicheres Mittel  
 halten, hat er im Sept. vorigen Jahres ein Responsum Medicum von  
 Dero Hochlöblichen Facultät eingeholet, welches weil es nach seinen Sinn und  
 zu meiner denigration ihm gedienet, er heimlich überall produciret, auch  
 gesaget, daß ich viele Personen, die er auch wohl benennet, mit diesem medi-  
 cament hingerichtet hätte; mit solchen aber öffentlich hervor zutreten hat er  
 damals noch angestanden, bis des hiesigen Herrn Stadt-Syndici Frau Ehe  
 Liebste, welche meiner Frauen leiblichen Schwester gewesen, 10. Wochen  
 nach ihrer Niederkunft am 8. Dec. a. p. verstorben. Da hat er, weil bey  
 selbiger Cortex Peruvianus auch mit guten Vorbedacht von mir adhibiret  
 worden, mich nicht nur bey meinen Freunden in einen ungleichen Verdacht  
 zu setzen, und die Freundschaft zu stöhren, sondern mir auch den Trauer-Fall  
 desto empfindlicher damit zu machen gesuchet, da er mir das durch einen öff-  
 entlichen Schreiber geschriebene Billet sub Lit. A. offen und unversiegelt ins  
 Haus geschickt, aus welchen sein Gemüth und ob er Freund oder Feind ge-  
 wesen, am besten wird beurtheilet werden können. Daran ließ er es noch  
 nicht genug seyn, sondern des Tages darauf, als den 10. Dec. a. p. übergiebt  
 er beyliegendes sub Lit. B. bey hiesiger Hochfürstl. Landes-Hauptmanns-  
 schaft, und redet selbst sowohl als seine Domestiquen, Frau, Provisor und

Mägde öffentlich gegen jedermanniglich, wie ich nun 6. Personen umgebracht und hingerichtet hätte, und machen mich ohngescheuet zu einem Todtschläger. Ich sahe mich also höchstgenöthiget, bey Thro Hochfürstl. Durchl. Hochansehnlichen Regierungs-Collegio zu Rettung meiner Ehre deswegen Klage zuführen, und actionem injuriarum & stimotoriam anzustellen, worauf besagte hohe Regierung der hiesigen Hochfürstl. Landes-Hauptmannschaft die Sache zu gütlichen oder rechtlischen Entscheid und partes gnüglich zu hören, übertragen. Bey mündlichen und schriftlichen Verhandlungen daselbst hat Herr L. N. lediglich Pflicht und Gewissen und keineswegs animum injuriandi zum Grund gehabt zu haben, vorgegeben, und sich alleine auf das von dero Löblichen Facultät im Septemb. erhaltene Responsum, wovon er nur einen kleinen Extract hergegeben, berufen. Nach verschiedenen Schrift-Wechsel hat er endlich gestanden, daß er die eigentliche Umstände der erstern angegebenen Personen ihrer Krankheit und derselben historiam nicht gewußt habe, und also keinen hinlänglichen Schluß machen können. Da er nun hierinnen, wie in der ganzen Sache, nicht fortkommen mögen, und es auf dem point nun gekommen, daß seine daneben ausgestossene verbal-injurien, da er mich öffentlich der Todtschläge 6. Personen beschuldigt, bewiesen werden sollen, ist er auf eine andere intrique bedacht gewesen. Er hat nemlich, wie vormals also auch jeho, gegen Tho. Magnif. und Hoch-Edelgeb. simuliret, als sey er denen Principiis Stahlianis zugethan, da er doch nie ein Freund davon ist, noch gewesen und selbst mit dem Cortice Peruviano die kalten Fieber curiret, wie er denn mir zu erst den heraus gekommenen Tractat D. Werlhoffs de febribus intermittentibus, der mit meiner methode völlig übereinkommt, gerühmet, und gemeldet, daß meiner in der Vorrede desselben honorifice gedacht und meine eigene Worte allegiret worden. Mit dieser Verstellung nun hat er Dieselben einzunehmen gesucht, die Sache ganz plan und dem Ansehen nach ohne passion erzehlet, und noch dazu gesetzt, wie er mich öfters wegen solcher verdächtigen Fieber-methode mündlich und schriftlich amics und freundlich, dergleichen doch niemals geschehen, erinnert, dabey er aber die historiam morbi nach seinen Gefallen und zu Erlangung seiner bösen Absichten eingerichtet, das nöthigste weggelassen, anderes darzu errichtet, oder ganz falsch angegeben, an statt alter Recepten, so er beygelegt zu haben vorgegeben, mehr als 20. derselben verschwiegen, und nur die, mit welchen er bey Denenselben ingress zufinden sich versichert gehalten, beygebracht, über dem auch sinceriret, wie seine Relation genuin und von der seel. verstorbenen selbst ihm erzehlet worden. Als er nun mit diesen allen bey Denenselben vollkommenen si-  
dem

dem und ingress gefunden, und ein Responsum nach seines Herzens Wunsch und Verlangen erhalten, ist er nicht hier bey der Löblichen Landes-Hauptmannschaft, als in prima instantia, und wo lis pendens ist, sondern immediate bey Hochfürstl. Regierung in B. eingekommen, daß von dero Löbl. Facultät erlangte Responsum beygeleget, und gezeigt, wie er gegründet sey, meinen methodum medendi bey der sel. Frau Stadtschreiberin zu impugniren, weil er nun hierbei keinen animum injuriandi gehabt, indem er alles aus Pflicht und Gewissen dem publico zum besten gethan hätte, so bate er, man möchte ihn von der actione injuriarum, die ich unnothiger weise angestellet, absolviren, und mich in die Unkosten condemniren. Alleine Hochfürstl. Gnädigste Regierung ist viel zugerecht, als daß sie mir dadurch in meinem Recht einiges Machtheil verhänget, vielmehr hat dieselbe mir des N. Memorial mit dero Responso zu meiner Beantwortung zufertigen lassen, und der hiesigen Löbl. Landes-Hauptmannschaft befohlen, die Sache bis zum Schluss rechtl. zuverhandeln und ad decidendum einzuschicken. Ich habe also vor nothig gefunden, Ew. Magnific. und Hoch-Edelgebohrne von dieser Sache wahren Beschaffenheit Nachricht zugeben, und Denenselben Herrn L. K. genie deutlich zu erkennen zugeben, welches Denenselben noch besser einleuchten wird, wenn die beygelegte wahre Historia morbi gegen die K. Relation sub sing. C. o wird gehalten werden. Meine Relation muß wohl daher den meisten fidem haben, weil sie auf diejenige Relation, die ich auf Verlangen des Herrn Wittwers zum Lebens-Lauf gegeben sich gründet, auch mit der historia morbi, die ich der Jenischen Medicinischen Facultät zugeschickt, conform ist, welche aber alle, wie die jekige aus meinen täglich aufgezeigneten Observationibus gezogen sind. Ich muß freylich bey Ew. Magnif. und Hoch-Edelgebohrne sehr schlecht abgemahlet worden seyn, weil ich von ihnen als einer, der keine fundamenta in theoria & Praxi medica haben müsse, beschrieben werde; Alleine aus keiner Duhm-rathigkeit, sondern der Wahrheit gemäß, muß dieses berichten, wie ich nach 3. jährigen absolvierten Academischen studiis medicis & philosoph. praxi medicam nun 20. Jahre Gottlob! glücklich exercire, daß selbige immer nach und nach grösser worden. Durch Fieber-Curen habe ich mir viel Reputation erworben, daß ich auch, und weil ich auch bey heftiger Duhm-Seuche der hiesigen Stadt gute Dienste gethan, deswegen von einem hiesigen Stadt-Magistrat bey Thro Hochfürstl. Durchl. Anno 1721. zum Land-Physicat vorgeschlagen und angenommen worden wie aus der Beylage Lit. D. zu sehen.

Dass ich diese 15. Jahre eben so glückliche Fieber-Curen verrichtet, muß wohl  
Si 113

wohl mein täglicher Zuwachs derer Patienten verificiren. Was meine Medicinische Capacitæ sonst betrifft, wird selche aus denen Piecen, die ich zu den Commerc. Lit. Norimb jährlich einschicke, erhellen. Und diejenigen guten Judicia, die ich von gelehrten Leuten und Societäten erhalten, und in Händen habe, können mir nicht abgenommen werden. Bey Ew. Magnif. und Hoch-Edelgebohrnen bin ich also alleine unglücklich, und werde bey meiner Erfahrung, Fleiß und Capacitat auch Sorgfalt in meinem Amt zum Idioten gemacht, aber aus keiner andern Ursache, als weil mein Feind meine Persohn so verächtlich bey ihnen angegeben, und zwar auf eine solche Art, wo-durch man den allerehrlichsten Mann zum Schelm, und den berühmtesten und gelehrttesten Medicum, Professorem und wenn er auch Doctor Doctorum wäre, aufs gewisseste zum Ignoranten machen kan. Gleichwie aber dieses keine Kunst ist, noch ein redliches Verfahren zu nennen; also hoffe, es werden Ew. Magnif. und Hoch-Edelgebohrnen solches sträffl. Beginnen meines Feindes genau beherzigen, und zu meiner etwelchen Consolation, so bald möglich, berichten, ob Dieselben nicht glauben, daß Dero hochlöbl. Facultät bey so bewantten Umständen von Herrn L. N. unerlaubter Weise hintergangen worden, und mir also dieses Responsum auf solche Art, und wenn meine Historia morbi in der Wahrheit, wie sie auch ist, gegründet, keineswegs præjudiciren könne, weil N. Historia morbi hier falsch, welche doch das Fundament ist, daraus die rationes, ob nehmlich der methodus medendi recht oder unrecht sey, herge-nommen werden müsse, wie Dieselbe selbsten höchstbillig judiciren? Ubrigens kan Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. theuer bey Gott und meinen guten Ge-wissen versichern, daß ich Zeit meiner 20. Fährigen Praxi von dem Cortice Pe-ruviano, wenn er sufficient und nicht in allzu kleiner, sondern gehöriger dosi, wie die Autores angeben, und ich hier gethan, gebrauchet und continuiret wor-den, niemahlen einigen Schaden und Nachtheil verspüret habe, nem es auch, da etwa malum rebelle und aus andern verborgenen Ursachen unheilbar gewes-en, nicht helfen können. Auf solche Art habe seit meiner Praxi vielen 100. glücklich zu ihrer völligen Gesundheit geholfen, und ich kan auch mit 100. und mehr lebendigen Zeugen meiner methode Gewissheit jeho noch verificiren. Bey puerperis u. gravidis habe dieses Medicament mit erwünschten success gebrauchet, wovon ich unter sehr vielen nur 2. subiecta von nobler Extraction vor dieses mahl angeben will, da ich die Frau von S. in G. an einem febr.interm. ordin. im Wochen-Bette mittelst dieses Corticis glücklich und so curiret, daß sie völlige Gesundheit erlanget, einen glücklichen Kirchgang gehalten, seit dem eine glückliche Kinder-Mutter gewesen, und noch dato frisch und gesund sich be-findest. Die andere ist Frau Rittmeisterin von W. in T. welche ebenfalls an einen

einen febre interinitt, aber inordinata im Wochen-Bette laboriret, bey welcher nach und nach Unc. vi. dieses Corticis adhibiret werden, darauf sie so gesund sich befunden, daß sie der Zeit wieder ein Kind-Bette glücklich überstanden, und dato noch ohne allen Anstoß von einer Krankheit lebet. Es hat auch dieser Cortex bey der seel. Frau Stadt-Schreiberin guten Effect erwiesen, so daß ich würel. Hoffnung haben können, sie würde nach geendigten Fieber, und da sie von Tag zu Tag besser worden, auch würelich zu Kirchen gehen wollen, und darauf schon abschlachten lassen, noch mehrere Reiningung des uteri exulcerati, zur völligen Gesundheit gelangen, wo nicht die Erkältung und gleich darauf der grosse Zorn ihr einen neuen febrim inflammatoriam zugezogen, und endlich dadurch sie des Lebens beraubet hätte. Ich bin ja nicht der einzige der diesen Corticem brauchet. Ich habe ja so viel berühmte und gelehrte Vorgänger, welche alle practische Cautelen, die zu observiren, deutlich angeben, und ich müste ja aller Sinnen beraubet seyn, wenn ich nach solcher deutlich angegebenen methode anstossen sollte, ja ich würde, wo ich etwas nachtheiliges in solcher Eur observiret, von solcher abstrahiren, und wolte auch gerne künftig davon abstrahiren, wo mir die Überzeugung meines Gewissens nicht im Wege stünde, als welches mich verbindet, eine einmahl durch so vielfältige Proben erkannte Wahrheit nicht zu verläugnen, sondern vielmehr meinem Nächsten zu Nutz dieser richtig befundenen methode mich ferner zu bedienen.

Ich überlasse mich demnach Dero Gewissen und bekannten Billigkeit und hoffe, Dieselben werden die Sache selbst, wie sie lieget, sowohl als die Person meines Herrn Begners in Consideration ziehen, als welcher, nach ausgestanzten Jahren in der Apothecker-Kunst in Leipzig bey Herrn Apothecker M., anderthalb Jahr in Jena Medicinam, dabey er sich erst in der Latinität informiren lassen, studiret, nach Zurückkunft seine väterliche Apothecke übernommen und vor eischen Jahren das Land-Physicat überkommen, und dabey wenige Praxis med. hat. Hoffe übrigens Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. werden keineswegs geschehen lassen, daß ich zu meines Feindes Wohlgefällen auf so böse und unverantwortliche Art um Ehre und Vermögen gebracht werde, und mich mit einer geneigten Antwort consoliren, wovor ich mit gebührlicher Erkennlichkeit und immerwährenden Respekt Lebenslang verharren will. ic.

Lit. A.

Hoch-Edler

Insonders Hochgeehrtester Herr Licentiat!

**E**s ist die seel. Frau Stadtschreiberin nunmehro leyder! die sechste Person, bey der man einen sehr unglücklichen effect des Cort. Peruviani erfahren hat. Solte nun durch eine heimliche Section dieser wiedrige Erfolg abermalen beschöniget werden wollen, so will nur im voraus erinnern, daß dergleichen all einige oder mit Zuziehung eines durch Freundlichkeit zu persavirenden Medici verrichtete Section noch lange nicht hinlänglich sey, die Wahrheit zu unterdrücken, als welche der gerechte Gott zu seiner Zeit offenbahren wird, deme ich alles bisher vorgegangene anheim stelle, und mich von daher unfehlbaren Schukses getrostet, anbey verharre Ew. Hoch-Edlen

N. den 9. Dec. 1735.

Dienstbereitester N.N.

Lit. B:

N.<sup>r</sup>. Memorial am hiesige Landes - Haupmannschaft.

P. P.

Es ist nunmehro die seel. verstorbene Fr. Stadtschr. leyder! die ste Person, so durch einen sehr ängstl. Todt ihre geringe Krankheit samt dem Leben beschlossen müssen. Man hat dergleichen sonst ungewöhnliche Todes-Fälle hiesigen Orts verschiedenen polypis cordis beymessen wollen; alleine ich finde mich gegründet zu glauben, daß eben diese polypi nebst einer Verstopfung der viscerum und andere variirende Zufälle ein Productum eines gewissen methodi medendi sey. Da nun hierdurch dem menschlischen Geschlecht, und sonderlich hiesiger Stadt lieben Einwohnern ein grosser Schade auch ins künftige zuwachsen kan: so finde mich in meinen Gewissen und nach meinen Pflichten obligiret, hiervon bey Hochfürstl. Landes Hauptmannschaft gehorsamste Eröffnung zu thun und zu bitten, es vi officii dahin zuvermitteln, daß die verstorbene Frau Stadtschreiberin von unparthenischen Medicis und nicht in geheim seiret werde, so wird sich sodenn die Wahrheit meines Sakes und die gedachte schädliche methode zu Tage legen, auch sodenn dergleichen-Ubel vorzukommen mit Gottes Hülfe sich Gelegenheit finden lassen, der ich verharre.

N. den 10. Dec. 1735.

gehorsamster Diener N. N.

Lit.

## Lit. C.

Der Herr Provisor soll die Recepte so ich seit dem 1. Octobr. a. c. vor Frau Syndic. N. verordnet, zusammen suchen und sub designatione mir originaliter zuschicken, daß solche können verschicket werden; Längstens in einer Stunde muß solche ohnfehlbar haben. N. den 7. Decembr. April Anno 1735.

Ich habe vom Hrn. Provis. nicht die Abschrift derer Recepte, welche mir zur vorhabenden Verschickung nicht hinlänglich, sondern die würtcl. originalia nöthig, wie ich im vorigen gemeldet, er soll mir also solche unzergänzt schicken, wogegen er diese Abschrift, (Die Abschrift der sämtlichen Recepten ist dem Hrn. Lic. N. aus der Apothecke zugeschickt worden, wie aus den dritten Schreiben mehrers erhellet,) wo sie vorhero collationiret und richtig befunden worden, in der Apothecke behalten kan. Die originalia will zu rechter Zeit, wenn solche zurück kommen, remittiren.

Es ist in 18 Jahren das erstemal, daß mir meine original-Recepte vorenthalten werden. Die Abschrift habe nicht verlanget, ist auch zu meinen Bedürffnen nicht hinlänglich, dahero sie zurück folget. Indessen giebt mir dieser Vorgang ein Licht, und lehret mich auf Mittel dencken, wie ich mich künftig zu bezeigen nöthig habe?

## Lit. D.

Durchlauchtigster Marggraf,  
Gnädigster Fürst und Herr,

Es ist der allhier bestellt gewesene Medicinæ Doctor, Herr Johann Heinrich B. welcher das Land-Physicat nicht nur sondern auch die substitution des bey der Stadt N. bestellten Physici ordinarii Tit. Herrn Cammer-Rathens und D. S. über sich gehabt, und von jenen 50. fl. jährliche Landschaftl. Besoldung von so thaner der letztern substitution halber etwan ohngefehr auch so viel percipiret hat, gestrigen Tages Todtes verfahren, und nach sich eine unbegüterte Wittbe mit zweyen vaterlosen Wäysen leyder! nach sich gelassen. Nachdem nun der einige Jahre her hiesigen Orts in Praxi medica gestandene Hr. Licentiatus J. seine Proben seiner guten Geschicklichkeit und erlangten Wissenschaft, sowohl in der Stadt als auf dem Land bey dem Adel und Dorfs-Einwohnern rühmlichen dergestalt abgeleget hat, daß wir wünschen möchten, es würde die durch den Tod des auch wohl verdient gewesenen redlichen Mannes B. vocant wordene Land-Physicats-Stelle mit der Person des sich wohl gelösten L. J. um so mehr remplaciret werden, als derselbe

Aaa aa

derselbe des hiesigen Climatis wegen nicht nur durch seine fleisig getriebene Praxin gute Erforschung eingezogen, sondern auch, ob er wohl nicht eines Pfennigs werth loco Solarii Zeit seines hier seyns genossen hat, sich nun in einigen Jahren her zu zweyen mahlen bey der dieses Ortes verspürten Ruhr- und Fieber-Seuche unermüdet erfinden lassen, und bey der Stadt beständig ohne Aussetzung zu seinen eigenen Lob treue Dienste geleistet, und sich mit manninglich wohl comportiret hat. So werden Ew. Hochfürstl. Durchl. uns zu Gnaden halten, wenn wir nicht um unsers oder eines Privat-Nuzens, sondern einer Haupt-Stadt und des gemeinen Wesen bestens wegen eine unterthänige intercession hiermit einlegen, und in gehorsamster submission bitten, es möchten doch Ew. Hochfürstl. Durchl. auf dieses sich wohl legitimire subiectum den Licent. J. in Bestellung der nochmahl besagter Physicats-Functionum dem Publico zum besten einen regard, jedoch ohne das geringste unterthänigste Ziel setzen in Hochfürstl. Gnaden zu machen geruhen, welches nicht nur wir, sondern auch mit und nebst uns eine gesammte Bürgerschaft, bey welcher der Supplicant durch seinen medicinischen Fleiß und sittsames Gemüth sich in ein gutes Lob und Vernehmen gesetzt, mit unterthänigsten Dank erkennen, und indessen unter Göttr. Gnaden Empfehlung verharren werden.

N. den 26. Jan. 1721.

unterthänigste gehorsamste Bürgermeister  
und Rath.

Ad manus Serenissimi.

### Responsum Medicum Jenense.

Hoch-Edler Herr Licentiate!

**M**us dessen an uns von H. den 14. Dec. a. c. erlassenen Schreiben ersehen wir, wie einige übel gesinnete, diejenigen Curen, in welcher sie ihren Endzweck nicht nach Wunsch erreichen können, zu tadeln, und sie deswegen zu blamiren suchen, weil im selbigen der Cortex Peruvianus mit gebraucht worden, welchen Medicament man diejenigen üblen Folgerungen zueignet, die doch andern theils verborgenen, theils offenbahren Ursachen benuzmessen sind. Dahero sie sich auch genöthiget befunden, über folgende 4. Fragen

- 1.) Ob Cortex Peruvianus ein hinlängliches, sicheres und unschädl. Mittel sowohl in ordentlichen als unordentlichen abwechselnden Falten Fiebern sey, welches man ohne einziges Bedenken brauchen könne?

- 2.) Ob

- 2.) Ob dieser Cortex Peruvianus so wohl in ordentl. als unordnl. Falten Wechseln-Fiebern bey Kindbetterinnen sicher zu gebrauchen sey?
- 3.) Ob der bey Kindbetterinnen gebrauchte Cortex Peruv. erst in 18. Tagen und also fast in 3. Wothen nach dem Gebrauch, einen neuen tödtlichen Fieber-Anfall erwecken könne, oder, ob nicht vielmehr dafür zu halten, daß da Patientin sich wieder ziemlich wohl befunden, dieser neue Fieber-Anfall von dem unternommenen Herausgehen in die Kälte, und von dem darauf gehabten sehr grossen Zorn verursacht worden, sonderlich, weil sie von demselbigen Augenblick an, in grosse Schwachheit und in das tödtliche Fieber versallen?
- 4.) Ob dieser Cortex Peruv. bey Patienten, die an Falten Fiebern krank sind, fleischerne Gewächse welche Polypi genennet werden, im Herzen verursachen, oder ob vielmehr zu urtheilen, daß da solche Patienten vorher schon lange Wochen oder Jahre über Engbrüstigkeit, angedrohte östere Erstickung, Drücken auf der Brust, Durst, verlohrnen Appetit, geschwollene Beine klagen müssen, sie schon lange Zeit vor denen febrilischen Anfällen würcklich diejenigen polypos, die man nach der Section gefunden, bey sich getragen?

Unser in arte medica gegründetes Gutachten sich auszubitten.

Nachdem wir nun alle und jede in dero weitläufigen Schreiben enthaltene Causa und deren vielfältige und besondere Umstände collegialiter fleißig verlesen, auch wohl und reiflich erwogen, halten wir dafür, daß

Ad 1. der Cortex Peruvianus ein sicheres und unschädliches Mittel sowohl in ordentlichen als unordentlichen vollkommenen abwechselnden Fiebern (in febribus intermittentibus) sey, welches man denen in indicantibus specialissimis gemäß ohne einiges Bedenken brauchen kan. Hinlänglich ist aber solches nicht allemahl, wenn die causa wiederspenstiger ist, als daß sie können von diesen medicament überwältigt und gehoben werden, dergleichen auch mit allen denen allerbesten medicamenten zugesehen pfleget. Jenes weiset die so lange und vielfältige Erfahrung und hat auch seinen zureichenden Grund in denen dieses Medicament constituirenden, und in solcher proportion zusammen gesetzten Theilen, die die viscosität resolviren und die den paroxysmum verursachende salia corrigiren und zum Ausgang befördern, und die viscera stärken. Dieses aber beweisen sowohl andere, als auch in diesen Schreiben angeführtes Exempel, es ist aber doch genug, daß dieser Cortex wenn dergleichen causa nicht vorhanden, allemahl seinen effect richtig und sicher erweiset, auch so sie vorhanden, gar keinen Schaden bringet, ob er gleich nicht zu helfen vermag:

Ad 2. Gar kein Bedenken dabey sey, wenn es anders die indicantia præsentia erfordern, und übrigens sonst nichts in Wege steht.

Ad 3. Dieser tödtliche Fieber-Anfall nicht würde kommen seyn, wenn die Erkältung durch das verbothene Ausgehen und der darauf gehabte grosse Zorn nicht solches verursachet hätte. Ja es würde aus diesen zweyen Ursachen bey diesen Subiecto ein Fieber entstanden seyn, wenn auch gleich niemalen der Cortex Peruv. wäre genommen worden.

Ad 4. Wenn dieser Effect dem Cortici Peruviano zu zuschreiben wäre, müste er vim coagulantem haben, so sich aber nicht findet, indem er mehr resolviret und der coagulation entgegen ist. Müssen also die ange troffene polypi lange zuvor gewesen seyn, ehe die febrilische Anfälle entstanden, und der Cortex gebrauchet worden, welches auch die lange vorher gegangene symptomata bekräftigen. Und überditz ist ja bekannt, daß ehe der Cortex Peruv. in Europa contra febres intermitentes adhibiret worden, diese Fieber nichts desto weniger Cachexiam, Hydropem, viscerum ob structiones varias und polypos, ja öfters den Todt nach sich gezogen haben, daß man also, wenn ein schlümmer morbus succedaneus auf dergleichen Fieber erfolget, und der Cortex Peruv. vorhero behörig adhibiret worden, solchen nicht als einen effectum usus genuini hujus corticis, sondern als einen effectum febris rebellis anschen muß. Wie dieses sehr wohl angemercket und unter andern gründlich ausgeführt haben Bergerus in Dissertat. de China-Chinæ ab inquis judiciis vindicata, & Werlhoffius in Observat. de febribus. Uhrkundlich unter unser Facultät Insiegel J. den 22. Decembr. 1735.

Decanus. Senior und Professores Faculta-  
tis Medicæ.

Adjunct. A. B. D.

C. O.

### *Historia Morbi.*

**G**e seel. verstorbene Frau Stadt-Schreiberin N. von guter Natur und Ge sundheit, ihres Alters 32. Jahr und sangvineo cholerischen temperaments, ist zu gehöriger Zeit den 27. Septembr. 1735. mit einen gesunden Tochterlein glücklich niedergekommen, doch folgte die Nachgeburt nicht gleich, sondern die Amfrau gewinnet solche manuali operatione, darüber aber die liebe Frau vor Schmerzen einen heftigen Schrey thut, bey welchem allen aber nicht zugegen gewesen, noch auch darzu verlanget worden. Am sten Tage läßt sie ein Schwit-

Schwitz-Tränklein verlangen, mit der Nachricht, wie ihr ein Milch-Schauer überfallen. Bey weiterer Nachfrage werde ich berichtet, wie die lochia den Mittag dieses 7ten Tages aufgehört, worauf ich denn ohne Bedenken folgendes Schweiß-Tränklein verordnet:

O. & ▽ Scord. drachm. vj. Cinnamomi drachm. i. Ess. alex. Stahl. Ess. lign. comp. ana drachm. f. Syr. fl. Tunic. drachmam i.

Als sie hierauf den 2ten Octobr frühe einen gelinden Schweiß abgewartet, ist ihr wieder ganz wohl gewesen, wie sie denn auch bis den 7. Octobr. sich wohl und in guten Stand befunden. Diesen 7ten Octobr. fand sich wieder ein moderater fluxus sangvinis ein, wurde aber noch selbigen Tag stärker mit ziemlicher Mattigkeit, und Ubelseyn, welches auf folgendes Medicament, etwas gelinder zu werden schiene.

D. & Tinctur. Corall. drachm. iſ. El. bals. Hoff. drachm. ſem. Eff. Castor. ſcrup. i.

Als aber gegen den 8. Octobr. solcher Fluxus zu einer hæmorrhagia ausbrach, die auch den ganzen Tag beständig fortwährete, daß die Frau Patientin darüber öfters fast ohnmächtig worden, und versichert, daß sie oftte sich nicht beſſernen, oder gewußt wo sie ſey, und die äuſſerſte Mattigkeit vorhanden war, habe folgendes zu verordnen vor nöthig erachtet

♂ & ▽ Plantag. unc. iis. ♀. vini unc. ſem.

Eff. Travmat. Wedel. drachm. iſſ.

Pulv. Stypt. rubr. Wedel. drachma i. pulv. Antispasim. Hall. unc. i.

Syrup. Cydon. drachm. iſſ.

Hierauf hat sich endlich fluxus nimius sangvinis gemindert, doch so, daß immer davon ein exträglicher Abgang noch gewesen, welchen ſo zu erhalten gesucht, auch zu dem Ende, die zu erſt verschriebene Tropfen fortſetzen, das beschriebene Tränklein aber wieder ausstellen ließ, da sich denn den 11. Octobr. noch Sangvis choleratus in moderater quantität zeigte, ſich nach und nach minderte, und endlich den 13. Octobr. wie Fleisch-Wasser verlohr. Den 10. Octobr. äuſſerte ſich inzwischen febris continua, dahero ich folgende Eff. verordnete

♀ & Tinctur. Corallior. Eff. Theriacal.

Eff. Stomach. Mich. Castor. Anod.

Es war Hitze, Durft, große Mattigkeit, Brust-Drücken, und Ubelseyne. vorhanden, als den folgenden Tag die Hitze moderater war, Ekel und Ubelseyn aber

aber heftiger, auch würcklich vomitus darzu kamen, habe den II. Octobr. ferner verordnet

♀. Ess. Theriac, El. Stomach. Mich.

Spir. Carminat. de zbus ana scrup. ij.

Ess. Castor. scrup. i. Anodyn. scrup. sem:

Hierbey blieb zwar alles in erleidlichen Stande, doch continuirten vomitus, und das Drücken auf der Brust vermehrte sich, weshalben ich folgendes ordinirte den 13. Octobr.

♀. El. Stomach. Mich. Ess. Alex. Stahl.

Spir. Carminat. de zbus ana scrup. ij.

Spir. Bezeoard. Buss. drachm. sem.

Bey dieser Medicin befande sich Frau Patientin so ziemlich erträglich, außer daß das Drücken auf der Brust, dann und wann noch stark war. Gegen den ersten Octobr. äußerte sich purpura rubra, und kam von Tag zu Tage stärker heraus, den 17. Octobr. ordinirte ich folgendes

♀. ▽ Scorz. unc. ij. Scord. Fl. Sambuc. ana unc. i.

Puly. Bez. Wed. drachma i. Antispasmod. Hall. drachma sem.

Ess. Alex. Stahl. Tinctur Corall. ana drachm. sem;

Syr. Fl. Tunic. drachm. ij.

Es kam hierauf der Friesel immer besser heraus, und das Drücken auf der Brust wurde immer erträglicher, bis es endlich gar cessirte, die Hitze war sehr tolerable, doch blieb der Conatus ad vomitum mit Ubelseyn noch nicht aussen.

Ich verordnete also den roten Octobr. folgendes.

♀. Ess. Theriac. El. Stom. Mich.

Ess. Alex. Stahl. ana scrup. ij.

Castor. Spir. Bez. Buss. ana scrup. i.

Es verlohr sich nunmehr in den folgenden Tagen der Friesel nach und nach.

Am 24. Octobr. als den 14. Tag nach den ersten Fieber Anfall, äußerte sich ein ausnehmender Frost, Hitze, Durst und Schweiß, also ein würcklicher paroxysmus febrilis.

Ich wolte sehen, ob es nicht zu einem typo mit dem Fieber kommen mögte, und wartete etliche Tage; als aber paroxysmus ohne einige Ordnung ratione der Zeit blieb, die Kräfte aber täglich abnahmen, sahe ich mich genöthigt den 28. Octobr. anti-febrilia zu verschreiben.

Tages vorhero wurde eine Magen-Stärkung verlanget, daher ich folgende ordinierte.

℞ Elix. Vitr. M. drachm. i. Stomach. Mich. unc. ij.

Ess. Pimp. alex. Stahl. ana drachm. sem.

Potiuncula anti febrilis war folgende

℞. ▽ Card. ben. unc. vij El. Stom. Mich.

Ess. Alex. Stahl. ana drachm. sem. pulv. cort. peruv. unc. sem  
Sal. abs. drachm. sem.

Syr. flor. Tunic. drachm. ij.

Den 29. Octobr. wurde Nachts die potion noch einmahl gemacht, und den ziten zum drittenmahle wiederholet, dabey aber folgendes Pfaster auf den Magen gelegt,

℞. Empl. Stom. officin. unc. i. Ol. nucist. expr. scrup. sem.

Ther. Androm. drachm. sem. Ol. Absynth. succ. ana  
gt. iv.

Weil die forma potionum zuwider wurde, verordnete ich den 2ten November folgendes Electuarium

℞. Conserv. ros. antiqu. unc. sem. Cort. peruv. drachm. vij.

Crem. tart. drachm. sem. El. Stom. Mich.

Ess. ^lex. Stahl. Conf. Alkerm. inc. ana drachm. sem.

Syr. Flor. Tunic. q. s.

Den 4ten wurde dieses Electuarium repetiret; Als auf Gebrauch dieser Mittel, schon mit Anfang des Novembris ziemliche Besserung erfolgte, daß Frau Patientin, des Tages über meistens außer dem Bette sich aufhielt, und einige mahlen in der Stuben auf und ab gehen konte; die ziemliche Stuben-Wärme aber ihr dennoch zu kühle war, und sie meines wiederrathens ohngeachtet jedoch sich mehr außer als in dem Bette aufhielt, funden sich symptomata hysterica mehrere ein, das Brechen vermehrte sich, und bisweilen zeigte sich eine lypothymie, zu welchen sich auch noch eine kleine diarrhoea fande, auch eine excretio materiæ purulentæ ex utero sich äusserte, welches alles am sten November und die folgende Tage geschah, verordnete ich den 7ten November folgende Ess.

℞. Ess. theriac. travmat. Wed. El. Stom. Mich. ana unc. ij. Ess.  
Cast. unc. i.

Und diesen äußerlichen Spiritum

Rec. Spir. Sal. \*c. vinol. opt. ▽ Apopl. opt. ana drachma i.  
Ess. Cast. scrup. i.

Den 8ten Novembr. ließ ich folgendes Pulver geben

Rec.

Rec. Pulv. Cort. peruv. opt. drachm. vj. Cremor.

Tartari, Pulv. Stom. Birk. nuc. mosch. ana drachma sem.  
Den 9ten aber wieder damit aussäzen, weil es zuvieler seyn versichert wurde, dahero auch der grösste Theil davon, unverbraucht stehen geblieben, dagegen ließ ich den Rest der Essenz vom 7ten Novembr. follends consumiren. Den roten Novembr. verschrieb ich folgendes Tränklein

¶. ▽ Menth. cum vino unc. iss, Hir. c. Cast. unc. sem.

Meliss. unc. ij. Ess. theriac. Ess. travmat.

Wedel. El. Stomach. Mich. ana drachm. sem.

Ess. Castor. scrup. i. pulv. Stom. B. drachm. sem.

Pulv. bez. wed. drachm. i. Syrup. Cydonior. unc. iss.

Zingleichen dieses Magen-Pflaster

Rec. Empl. stom. offic. unc. i. Ther. Andr. drachm. i.

Ol. Nucist. expr. scrup. i. ol. Menth. Absinth. ana gt. v.

Den 11. Noveimbr. folgende Species mit dem Wein und Wasser gekochet, über ben Leib beständig warm zu schlagen

Rec. Rad. Consol. Maj. Sigill. Salom.

Alth. ana scrup. i. HB. Plantag. Alchimill.

Artemiss. puleg. ana Mij.

Bacc. Junip. unc. i. Laur. unc. sem.

Den 12ten November ordinierte dieses Tränklein

Rec. ▽ Menth. c. vin. unc. iss, Hir. c. Cast. unc. sem.

Meliss. unc. ij. Ess. theriac. travmat. wed.

El. Stom. Mich. ana scrup. ij. Ess. Cast. anodyn. ana scrup. i.

Pulv. Stomach. Birck. drachm. sem.

Bez. Wed. scrup. i. Syrup. Cidon. drachm. iss.

Welche ich den 13. Novembr. wieder holen ließ. Nachdem nun dadurch die symptamata hysterica, mit denen übrigen Beschwerungen sich minderten, und endlich meistens cessirten, konte ich auf die Reinigung und Heilung des uteri mehreres bedacht seyn; zumahl das Fieber auch schon den 9ten Nov. sich legte, dahero ich folgende Essenz verordnete.

Rec. Ess. Theriac. Elix. uterin. Croll.

El. proprietat. travmat. Wedel. ana Scrup. ij. Anod. Scrup. sem.

Und ließ darneben die Pilul. polychrest. Halens. gebrauchen; äusserlich aber noch immer die warmen Krauter-Umschläge continuiren, wozu ich die Species so den 11. Növembr. verschrieben wieder machen ließ. Es ließ sich hierauf

vom

vom 18ten Novembr. so gut an, daß man sich gute Hoffnung zur vßlligen Genesung machen konte. Den 20ten ließ ich mit folgender Essenz continuiren:

Rec. Elix. uter. Croll. Proprietat. Ess. trav. Wed. Stomach. Mich.  
ana scrup. ij.

Ess. Anod. scrup. i.

Diese angefangene Besserung war nun nach Wunsch, Frau Patientin konte den ganzen Tag aufbleiben, sie ließ mir auch sagen, ich solte mir mit Besuchung nicht so viel Mühe mehr machen, weil es sich täglich und stündlich mit ihr besserte, und würde der Appetit zum Essen sich auch schon finden, welchen zu befördern, ich den 26. Novembr. folgendes verordnete

Rec. Elix. vitr. M. drachm. iiiij. Essent. Castor. drachm. sem.

Za sie machte würcklich Anstalt zum Kirchgang, wozu sie das Hüner-Bieh abschlachten ließ, ich widerrieth ihr aber solches wegen der Kälte, welche sie gar nicht vertragen konte, damit nicht dadurch, die symptomata hysterica wieder erreget würde, weswegen ich ihr auch heraus ins Hauf zu gehen nicht verstatte wolte. Als sie nun meines Widerrathens ohngeachtet dennoch ob wohl mit Pelz wohl verwahret am 21. Novembr. Nachmittages, da sie sich von 18ten Novembr. an daher recht wohl befunden, aus der Stube heraus über den Hauf-Platz in eine andere Stube, und nach einiger Verweilung wieder zurück gieng, bey ziemlich grosser Kälte, funden sich alle obige erzählte symptomata hysterica aufs neue ein, mit grosser Mattigkeit und abwechselnder Hitze, welchen ein kleiner Schauer vorher gegangen. Ich beklagte mich über das Herausgehen in die Kälte, Frau Patientin bedauerte daß es geschehen, glaubte aber, daß ihr dieses nicht so viel geschadet als der sehr grosse Zorn, den sie kurz nach ihrer Zurückkehrung in die Stube gehabt, welche ihr auch alle Kräfte sogleich genommen, so, daß sie an Händen und Füssen gezittert, und zu der Wärterin gesaget hätte: Führet mich in mein Bette, nun hab ich meinen Rest. Ich wünschte denn nichts mehr, als daß dieses neue Fieber sich zu einem febri intermittende anschicken und einrichten möchte, allein es wurde ein heftiges febris continua. Ohngeachtet ich nun die best-möglichst zu erwählenden Medicamenta entgegen setzte, so wurde sie doch alle meistens weg gebrochen, und alles war vergebens, so, daß Frau Patientin, ohngeachtet auch anderer Medicorum verordnete Hülffs-Mittel angewendet wurde, den II. Tag als den 8ten Decembr. ihren Geist aufgeben muste.

Erinnerung zu der N. falschen Relatione morbi der seel. Frau  
Stadt-Schreiberin N.

Relation Herrn Lic. N. an  
die lobliche Medic. Facultät  
in Halle.

**E**re Frau Stadt-Schreiberin N. von 32 Jahren, eines sanguinisch-cholerischen temperaments, corpulent und klein von Statur, einer sonst vigureusen und gesunden Natur, die bey ihrer Schwangerschafft keine sonderliche Beschwerden, und nach der Geburth sich ziemlich wohl befunden,

Und ihren fluxum lochiorum ordentlich gehabt, gegen den eten Tag einen Schauer, von der Milch bekommen, wofür ihr ein Schwiz-Dränklein verordnet worden, worinnen Ess. Alex. Stahl & lignor. ana drachm. s. enthalten, darauf nach den Schwizen, der fluxus lochiorum zurück geblieben, welcher zuvor ordentlich gewesen, und sie in dem utero einen Schmerzen, als ob da etwas angelegen wäre empfunden hat.

Erinnerungen.

Gäset Herr Lic. N. mit Fleiß wie es bey der Geburth hergegangen zu erzählen weg. Denn nach glücklicher Geburth eines gesunden Töchterleins, blieben die Secundinæ zurück, die Amfrau bemühte sich manuali operatione, solche abzulösen; worüber aber die liebe Frau vor Schmerzen einen heftigen Schrey thut, worüber die Umstehende erschracken, bey welchem allen ich nicht zugegen gewesen, noch auch darzu verlanget worden.

Das erste ist grund falsch, denn der fluxus lochiorum hat von dem 27ten Septembr. früh an bis den 1. Octobr. Mittages, und also in den 5ten Tag gewähret, denselben 5ten Tag, Abends hat sich der Milch-Schauer eingestellt, da ich denn das angegebene Schwiz-Dränklein verordnet, welches den 2ten Octobr. früh erst eingenommen und ein gelinder Schweiß darauf abgewartet worden, welcher sie weder matt, noch kränker gemacht, sondern sowohl gehan, das Frau Patientin 5 Tage darauf sich aufs beste befunden. Hr. Lic. N. aber sezet, das pure contrarium und ich muß Schuld, durch das Schwiz-Dränklein, an denen zurückgebliebenen lochiis haben, welcher fluxus doch 18 Stunden vor Einnehmung des Schwiz-Dränkleins cessiret. Auch gedencket er hier erst nach geschehenen Schwizen eines empfundenen Schmerzens in utero, damit man ja, darauf fallen möge, es sey solches durch die

die Zurückhaltung der lockiorum, wodurch Verstopfungen, hernach Schmerzen in utero erreget worden, aus meiner Schuld geschehen, allein die bey der Geburth gegenwärtig gewesen, können mehreres zeugen, wie die seelige Frau bey der manual operation in der Herausziehung der Nachgeburth geschrien, woraus denn jeglicher vernünftiger Mensch den Ursprung, des in der Mutter empfundenen Schmerzens gar leicht judiciren, und von selbsten sich einbilden wird, daß solcher auch vor den 7ten Tag, und von der Zeit der weggenommenen Nachgeburth an, bis in dem 7ten Tag und ferner gespühret worden, wie es auch würcklich und in der That, überhaupt aber dieser Schmerzen sehr leidlich gewesen.

Sieben Tage darauf stellte sich eine starcke hæmorrhagia uteri, wobey Stücken schwarzes Blut abgiengen, darauf man aber gleich den Augenblick eine Potion ex  $\Delta$  plantag. unc. iii.  $\ddagger$ . vin. unc. sem. Ess. trav. Wed. drachm. iss. pulv. stypt. rub. Wed. drachm. i. antispas. Hall. scrup. i. Syr. cydon drahim. iss. verschrieb und eingab, wodurch das starcke bluthen, gar bald gehemmet wurde, nur daß noch etwas weniges, von diesen fluxu lochia-li, doch bloß wie Fleisch-Wasser zum Vorschein gekommen, darauf bey der Frau Patientin Matigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust

Es ist falsch, daß sich gleich auf einmahl die starcke hæmorrhagia uteri gefunden. Denn es fieng den 7ten Octobr. der fluxus sanguinis moderat an, wurde aber noch gegen Abend selbigen Tag heftiger. Es ist falsch, daß ich gleich den Augenblick die angegebene Potion verordnet, denn ich habe erst gelinde Mittel gegeben, und zwar folgende Ess. Rec. Tinctur Corall. drach. iss. El. bals. Hoffm. drachm. sem. Ess. Castor. scrup. i. welches Recept aber Herr Lic. N. dolose verschwiegen, damit mein Verfahren desto unbehutsamer in die Augen fallen möchte. Als aber von diesen gelinden Mittel der fluxus nimius sich wenig mindern ließ, sondern die darauf folgende Nacht eine heftige Blutstürzung ex utero erfolgte, die auch den Tag darauf, beständig anhielt, daß die Frau Patientin, darüber fast ohnmächtig worden, und Bbb bb 2 münd-

mündlich berichtet, wie sie bey solchem hefftigen Abgang, öfft sich nicht besonnen, oder gewust wo sie wäre, bin wohl geobligiret gewesen, endlich zu einen stärckern Mittel zu schreiten, wolte ich anders den Patienten zu Hülffe kommen, und die noch übrigen wenigen Kräffte erhalten, womit ich denn fast tödtliche hæmorrhagias gehindert, und niemahls daher einiges Nachtheil ob-serviret. Gott gab auch hier Gnade, daß die hæmorrhagia, sich in einen gelinden fluxum sanguinis veränderte, welcher bis den 11ten Octobr. als würcklich Ge-burth-mäsig anhielt, und den 13ten Octobr. sich erst wie Fleisch-Wasser verlohr. Hier sehe man nun die gefährl. N. Rela-tion, darinnen er setzt die hæmorrhagia sen gar bald gehemmet worden, und nur wie Fleisch-Wasser, sich noch etwas weniges gefunden, so wird man erkennen, daß alles bloß eingerichtet, ein böses Verfahren, mir aufzubürden.

Und ein Ausschlag zu einen Friesel sich äusserte;

Hier sollte jedermann glauben, es wäre sogleich der Friesel, nach gehempter hæmorrhagie, wovor den 8ten Octobr. das Tränklein verordnet, ausgebrochen; Al-leine es ist solcher erst den 13ten Octobr. zum Vorschein gekommen, nachdem s. Taz-ge vorher, als den 10ten Octobr. sich fe-bris continua zudem ohnedem durch die hæmorrhagiam erlittene, und bis daher gedauerte grosse Entkräftung gefunden. Aus welchem allen wider die Gefährlichkeit des Herrn Gegners abzunehmen, als wel-cher durch die mir angedichtete jählinge Verstopfung der hæmorrhagia uteri den Friesel causiret zu haben, mir imputi-ren wollen.

Da

Da den 13ten Octobr. folgente  
de Ess. ex Ess. Stom. Mich. Ess.  
Alex Stahl. Spir. carm. de  
trib. aa. Jij. Spir. Bez. Buss.  
drachm. s. alle 4. Stunden zu  
40. Tropffen gegeben worden,  
darauf der Friesel Fleckgen bald  
evanesciret,

Die Schwachheit, Mattigkeit,  
und Dünste immer zu na-  
men.

Diese Maladie hielte der Me-  
dicus für ein 14. tägliches Fieber,  
welches sich am 14ten Tag enden  
würde; da aber die 14. Tage zu  
Ende waren, bekam die Patien-  
tin, statt daß das Fieber nachlas-  
sen sollte, einen jählingen Frost,  
auf welchen Hitz folgte.

Diese Veränderung hielte der  
Medicus für ein kaltes Fieber,  
dem man im Zeiten vorbauen müs-  
ste, und verordnete der Wochne-  
rin pulv Cort. Peruv 1. Loth in  
ein Tränken, den Tag darauf  
noch ein ganzes Loth, und zum  
dritten mahle ließ er noch 1. Loth  
dieses Corticis nehmen.

Hieraus läßet sich nun die Richtigkeit  
seiner relation am deutlichsten judiciren.  
Den 15. Octobr. hat der Friesel angefan-  
gen, sich erst zu zeigen, und den 13. Octobr.  
vorher, ehe er noch existiret, soll ich ihm  
schon vertrieben haben. Es ist auch eine  
Unwahrheit, daß der Friesel bald evanes-  
ciret, er ist in 6. Tagen nach und nach ver-  
gangen. Friesel-Fleckgen sind es auch  
nicht gewesen, sondern blasse punctula  
purpuracea cum febri continua justo  
tempore excreta, und ist nirgends dabey  
ein Flecken observiret worden.

Ist wieder Grund falsch, denn nachdem  
der Friesel abnahm, befand sie sich leidli-  
cher, und man kunte sich Hoffnung machen,  
es würde nach den 14ten Tag alles besser  
werden.

Hier hätte er nur deutlicher gehen und  
melden können, warum dieses kein 14tägig  
Fieber gewesen. Will er es etwa daher  
beweisen, weil ein völliger paroxissimus  
febrilis sich den 14ten Tag geäußert, so ist  
es schlecht genug von einem Medico ge-  
schlossen, denn wer weiß nicht, daß nach En-  
digung eines febris continuae sich febris  
intermittens oder auch recidivæ finden  
können.

Hier möchte ich nun seine Medicinische  
raison, warum er diesen neuen Anfall  
vor kein Fieber halten können, hören? aber  
so weit läßt er sich nicht heraus, sonsten dürf-  
te er sich verrathen. Denn es ist ein füg-  
lich Ding um die Semiotic oder Erklänn-  
nis der Krankheiten, und an derselben das  
meiste gelegen, woran es aber gar vielen  
leider fehlet. Es war kein vermeintes son-  
dern ein würliches febris intermittens  
B b b b 3 in

inordinata, denn es kam paroxissimus lenior, entweder alle Tage, oder einen Tag um den andern, oder auch einem Tag 2. mahl, doch ohne eine gewisse Stunde zu halten, und der Urin war allezeit febrilisch. Ich habe anfangs gewartet, und gehoffet, es möchte, zu einen febri intermitte ordinata sich schicken, ordnete auch den 27. Octobr. wieder eine Essenz, welche wie die den 20. Octobr. dolose verschwiegen worden, um zu sehen was es für eine species febris werden würde, nachdem ich aber sahe, daß es keinen typum bekommen wolte, lunte ich keinen blossen zuschauer abgeben, und die übrigen wenigen Kräfte vollends von dem Fieber consumiren lassen, dahero ich mich denn genöthiget gesessen, den Corticem Peruv. wie ich solchen bey meiner 20. jährigen praxi bey vielen andern und in specie bey Kindbetterissen in ordinatis und inordinatis febribus intermittentibus Gottlob mit guten succes gebrauchet, zu verordnen.

Das vermeinte Fieber blieb also aussen, alleine in denen Schenkeln sonderlich in denen Dick-Beinen empfund sie grosse Schmerzen, das Gesicht fing an zu intumesciren, der Appetit zu denen Speisen, sonderlich zu denen Fleischchen verlohr sich. Des Tages fand sich etliche mahl starcke Erbrechen ein, wie nicht weniger starcke Schmerzen und Blehungen in dem Unterleib, so man vor Mutter Beschwerungen halten wolte, wozu noch nebst

Das das Fieber auf die erste 3mahlige Verordnung des Cort. Peruv. aussen geblieben, ist eine grosse Unwarheit. Das febris intermittens inordinata hat von 24. Octobr. bis den 9. Noveembr. angehalten, und ist mit denen 3. ersten Tränklein, so den 28. 29. und 31. Octobr. verordnet worden, es keinesweges soweit kommen, daß das Fieber ausgeblieben, indem ja bekannt, daß zur Eur, eines solchen unordentlichen Fiebers, weit mehr als 3. Loth erforder wird. Hier aber will er so viel sagen, ich hätte das Fieber frühzeitig supprimirt, und dadurch übel ärger gemacht, daß daher Neissen in Schenkeln, verlohrner Appetit,

Mangel des Schlafs, eine gelinde diarrhoea kam.

Appetit, starckes Erbrechen, Blechungen und Schmerzen im Unterleib &c. entstanden. Allein diese symptomata alle haben von Anfang des febris inordinatae sich gezeigt, und nicht erst nach Anfang des Gebrauchs des Cort. Peruv. sich gefunden, und ist also von Hr. L. N. gefährlicher weise dieser passus so verkehret vorgetragen, weil er gleich Anfangs alle Schuld des erfolgenden Todes auf den Cort. Peruv. gelegt.

Hier ist mit Fleisch alle Zeit Befreiung weg gelasse. Nach seiner Erzählung ist denzi Oct. das Fieber, welches er vorher nur ein vermeintl. genennet, aussen geblieben, darauf werden nun ein hauffe symptomata erzählt, die sich erst nach der 3mähligen Verordnung des Cort. Peruv. sollen gefunden haben, und man sollte meinen, daß viele Zeit darzwischen vorbe gegangen, ehe der Cortex Peruv. wieder gebraucht worden, allein es ist wegen beständiger Anhaltung des febris inordinatae mit den Cortice nicht ausgesetzt, sondern selbiger beständig additis convenientibus von 28. Octobr. an bis den 9. Nov. continuiret worden. Es befande sich auch Frau Patientin darauf nicht wie Hen. L. N. sezt, schlimmer, sondern ziemlich besser, so, daß sie schon zu Anfangs des Nov. meistens außer den Bettet des Tages über bliebe, auch bisweilen die Stube auf und abgehen kunte, wobei sie doch bekennen muste, daß ihr die ziemliche Stuben Wärme dennoch zu kühlte wäre, dahero ich denn anriehlt, so viel möglich in den Bettet zu bleiben, und sich noch warm zu halten; da sie sich aber dem ungesuchten mehr außer als in den Bettet aufhiel-

te, fande sich den 6. Nov. um die folgende Tage mehr Unruhe des Unter-Leibes mit vermehrten Brechen, nausea und lipothy-miis, wobey sich auch eine excretio materiæ purulenta ex utero äusserte.

An statt des sanguinis lochialis aber wurde nun per genitalia eine Materia alba viscida graveolens excerniret, und an die Stelle des Erbrechens kam Beklemmung der Brust und biszweilen Ohnmachten &c.

Diese excretio purulenta äusserte sich den 9. Nov. und also 5. Monaten erst nach der Niederkunft, da wohl sanguis lochia-lis nicht mehr fliesst. Es sehet aber Hr. L. N. nirgends keine Zeit dazu, damit man dencken möge, es sey alles auf einander so häufig gegeben, sanguis lochiorum verstopft, und daher wohl gar die suppuratio-n in den utero verursachet worden. Allein die Zeit unterscheidet dieses alles wohl. Er gedencket einer materiæ excretae viscidae graveolentis, verschweigt aber mit Fleiß, woher sie gekommen, nemlich a lœsione uteri facta per accretio-nem & separationem placenta uteri-næ, damit ja dieses, wie alles, meiner übel gefährten Eur angeschrieben werde. Wo also die Nachgeburt angewachsen, ist eine lœsio in utero vorgegangen, an welchen Orthe auch die Frau Patientin beständige Empfindung gehabt. Diese lœsion ist anfänglich verharrschet, nach 9. Tagen aber, da die Lochia sich wieder gefunden, nach und nach wieder abgeweicht, bis endlich die Oeffnung der lœdirten Blut-Gefässe bloß gemacht worden, worauf sich denn auf einmahl die excessive hæmorrhagie ges-funden, nach welcher erst in parte lœsa eine suppuration, wie man ex posteriore schliessen können, erfolget, welche febrim intermittentem inordinatam wie auch öfters suppurationes internæ pflegen, un-terhalten.

Diese

Ob nun wohl viel von diesem febrisfugo gebrauchet worden, so stelten sich doch die Vomitus sehr häufig wieder ein, welche doch auf keine Weise, und durch keine Medicin dergleichen doch viele gebrauchter worden, zu stillen waren. Die Blehungen und Leibes-Schmerzen wurden vermehret, besagte excretio materiae albae graveolentis ex genitalibus wurde häufiger und die Brust beklemmet, dazu annoch Ohnmachten sich geselleten. Welche Zufälle ins gesamt, ohngeachtet häufig gebrauchter Arzneien bis den 8ten Decembr. verblieben, und sich mit dem Ende der Fr. Patientin endigten.

Diese symptomata hysterica wurden, weil die Fr. Patientin sich ausser dem Bett in der Stube aufhielt, welche ihr doch bey ziemlicher Wärme zu kühn war, weil sie durch den excessiven Blut-Sturz fast alle Wärme und Kraft verloren, ärger, daher ich äusserliche fatus appliciren, die Fr. Patientin sich in Bette halten, und anti-hysterica und stomachalia geben ließ, worauf der liebe Gott nach und nach immer mehr Besserung schickte, daß sie sich vom 18. Nov. bis den 27. inclusive leidlich und ziemlich wohl befande, der sonst sehr trübe Urin wurde immer heller, fand auch an unten her eine natürliche Wolke zu sezen.

Die Frau Patientin ließ mir sagen, mir nicht mehr so viele Mühe zu machen, sie zu besuchen, weil es sich mit ihr täglich und stündlich besserte, und würde sich ja der noch abgehende Appetit nach und nach auch finden.

Sie setzte sich vor, nächster Tage ihren Kirchgang zu halten, machte darzu Anstalt, und ließ das Hüner-Bieh abschlachten, welches Vorhaben ich jedoch wegen der Kälte wiederriethe.

Wer sollte nun hier nicht völlige Hoffnung zur wieder Genesung gehabt haben? Hr. L. N. verschweigt aber diese Besserung und alles mit Fleiß und thut, als wenn die Krankheit in einem fort bis zum Ende gedauert hätte.

Er verschweigt ferner höchst unverantwortlich und dolose, daß Fr. Stadtschreiberin den 27. Nov. wiederrathener Weise heraus in die Kälte gegangen, und darauf einen grossen Zorn gehabt, und daß sie von Eccecc Stund

Stund an von neuen erkranket, Frost und Hitze, Brechen, Bangigkeit, Ohnmachten, Mattigkeit ic bekommen, welches in sebrim continuam ausschlug, und sie am eilsten Tage ihres Lebens beraubete.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Licentiat und Stadt-Physice,

Günstiger Herr und Freund.

Es hat Derselbe vom 28. April a. c. ein Schreiben, samt einigen Belegen an unsre Facultät gelangen lassen, und in denselben, das von uns auf eine vor einigen Wochen von Hrn. Lic. N. auch an uns eingefandte historiam morbi, und statum curationis, eine ihm nachtheilhafte und præjudicerende cognitio medica erfolget sey, einiger massen doliret, jedennoch darmit sich so weit consoliret, daß wir damals nicht anderst, als nach der relatione medica haben erkennen können, dahero Derselbe sich zur Rettung seiner guten Wissenschaft und vernünftigen, gegründeten und vorsichtigen praæeos medicæ, genöthiget gefunden, den damaligen statum morbi und ordinem curæ unter ganz anderen und veränderten Umständen vorzutragen, mit beygefügten Begehren über solche relationem auch unser Gutachten und judicium zu vernehmen. Diesem Verlangen ein Genügen zu leisten, haben wir eben so wenig entstehen wollen, als wir begierig sind eines rechtschaffenen und verständigen Medici geschicktes Verfahren und guten Leinmund zu billigen, retten, und justificiren: Da wir nun bey unsrem Collegio desselben relationem gesehen und erwogen, so wollen wir auch in guter Zuversicht das Vertrauen tragen, es werde sich Selbige in facto so richtig, als sie abgefasset ist, folgends gewisser und der Wahrheit gemässer befinden, als jene sich befunden haben soll, indessen werde Derselbe auch leicht überzeuget seyn, daß das damahlige decisum nicht anderst, als nach derselben relation habe abgefasset werden, und lauffen können. Wann nun in Gegenthil aus desselben jessigen relation erhelllet, daß der status controversia ganz anderst formiret sey, so kan auch Demeselben das damahlige judicium gar nicht treffen, sondern es fället die Schande auf eine falsche relation, erdichtete Unwahrheiten, arglistige Verdréhungungen, heimtückische Verschweigungen, und andere begangene Unanständigkeiten, darüber der Author desselben sich nicht allein zuschämen, daß er unverschämmt Facultäten hiermit hintergehe, sondern gehörigen Ortes

Ortes deswegen zur Rechenschaft gezogen werden kan. Wir legen dahero copiam der von Ihnen an uns gesandten relation und Anmerckungen zum Grund, und erkennen, daß bey des Stadt-Syndici verstorbenen Frauen erfolgten Krankheit, und verwirrten Fortgang desselben die Haupt-Ursach, eine unvorsichtige und rüde separation und extraction der Nachgeburt, welche ohne Gegenwart eines medici harzardiret worden, gewesen, worüber die Gebährerin heftig geschrieen: Da nun nachhero sich die Lochia verminderd, ist die potio ♂ ohnbeschadet verordnet und gebrauchet worden, dahero sich es mit den damahligen Zufall gebessert hat, daß sich die Lochia wieder in etwas eingefunden. Wie dann auch die Mixtura ♀ nicht kan beschuldiget werden, indem die starke Hæmorrhagia uteri von obgedachter violenta extractione secundinarum, welche anfänglich einen heftigen spasnum und nach dessen remission diese hæmorrhagie verursachet, entstanden, welcher auch die Mixtur ♂ nichts præjudiciret, deswegen sich dieser Blut-Sturz gemäsiget. Wie sich aber hierauf den 10. Octobr. febris continua eingefunden, welches endlich den 15. dito in eine purpuram ausgebrochen, und bis den 20. ejusd. mit Bezoardicis tractiret, welche diesem affectui purpura-to (der sonst gerne puerperas ob irregularum Lochiorum fluxum zu befallen pfleget) der zwar sonst dergleichen calefacientia, wie Sign. ♀ aus weiset, nicht gerne verträgt, auch nicht schädlich gewesen. Indessen verhielte sich der abscessus purulentus uteri bis auf den 7. Nov. welcher von der violenten extractione secundinarum eine reliquie und mit pathematisbus hysterici combiniret war, dergestalt daß Patientin unter vielfältig veränderten remedii, diaphoreticis, carminativis, antihystericis bis auf den 27. Novembr. sich unter steter Besserung der Krankheit befunden, ob zwar der Gebrauch des Cort. Chinæ (welcher niemahlen unter vernünftigen und behutsamen Verordnung von unsrer Facultät improbiret, noch vielweniger vor ein gefährliches und unsicheres Mittel verworffen worden,) in diesen Casu, da febris continua puerpura, puerperium prægressum, apostema uteri, motus hysterici &c. auf einander gefolget, ja zum theil combinirt gewesen, nicht gar convenabel gewesen, welchen wir aber auch den tödlichen Ablauf der Krankheit nicht beymessen können. Da hingegen am 27. Novembr. sich bey kalter Witterung die bisherige Patientin zu frühzeitig, noch so schwärmer Erkrankung und kurz gedaurter Besserung, auf ihren Kirchgang angeschickt, auch bey ziemlich grosser Kälte aus ihrer bisherigen Kranken-Stube sich über den Hauf-Platz in eine andere Stube begeben, das selbst sich etwas verweilet, und zugleich in einen grossen Zorn gerathen, so hat sich ohnverweilet das gefährliche und tödliche recidiv eingefunden, daß bis-

herige Patientin durch keine Mittel, welche zwar nicht nahmhaft gemacht worden, wir auch nicht vermuthen, daß mehrgedachter Cort. Chinæ noch weiter gebraucht worden sey, habe gerettet werden können. Diesen nach aus der Beschaffenheit und Zusammenhang der Umstände ehender zuschliessen, daß Patientin wegen erlittener gewaltsamer extraction der Nachgeburt, entstandener heftigen spasmodorum, darauf erfolgter Blutstürzung, purpuræ, affectionis hysterici, und des durch Kälte und Zorn erregten ricidivs und nicht hauptsächlich von der gebrauchten Eur gestorben sey; Welches wir auf Begehren erkennen, und dieses judicium Medicum so in scientia & arte begründet, mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 11. Maii.  
Anno 1736.

Magnifici, Hoch-Edelgebohrne, und Hoch-gelahrte, auch  
Hochersfahrne,

Hochgeehrteste Herren, vornehme Patroni!

Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen haben ein besonderes wohl ausgearbeitetes Responsum medicum auf meine gehorsamst erstattete Relation und beygelegte wahrhaftie Historiam morbi, der seel. Frau Stadt-Schreiber N. Krankheit betreffend, mir unter den 13 Mart. a. c. hochgeneigtest angedeyen lassen, vor welche dabey überhabte Bemühung zugleich den schuldigsten Dank abstatte. Ich habe durch Dero Responsum nichts mehr gesucht, als denjenigen Medicum den ich in meiner Relation, um ihn nicht zu prosituiren, nicht mit Nahmen genennet, und der sowohl mit häufigen balden Gebrauch des Cort. Chinæ, der Marcialium, Volatium, Calidissimum & Mercurialium Medicamentorum und sonderlich das Turpethi mineralis nicht wenig übel abgelauffene und mir daher bedenklich vorgekommene Curen verrichtet, und meine Privat-Erinnerungen verlachet, auf bessere Gedancken zu bringen, und dem foro juridico allwo er mich, weil ich wider seine Methode einige Bedenklichkeiten vorgebracht, estimatore zu verklagen sich beyfallen lassen, zu zeigen, daß ich keinesweges animum injuriandi wider besagten Medicum, sondern ein gegründetes Bedencken wider dieserley Arten seines methodi medendi gehabt habe; dahero auch einstweilen nur einen Casum nemlich der Frau Stadt-Schreiberin N. Historiam morbi und vor sie sämmtlich verordnete Recepta an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen gehorsamst übergeschickt. Im Fall er aber noch nicht sich beruhigen will, sehe ich mich genöthiger seine übrigen bedenklichen Proceduren sowohl zu verschiedener medicinischen Facultäten, als der ganzen Welt dijudicatur bekannt zu machen und anheim

zu stellen. Dieses mir gütigst angediehene Responsum hat den hiesigen Hrn. Stad-Physicum L. N. dergestalt alarmiret, daß er sich nicht nur selbste bloß gegeben, und vor den von mir in relatione verschwiegenen Medicum wider dessen methodum mir so verschiedene Bedencklichkeiten obwalten, erkennet, sondern auch an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnisicenzen einen wider alle Wahrheit lauffenden Bericht und falsche, erst nach dem Tode seiner Patientin zusammen gefüstelte Historiam morbi, überschicket und dadurch ein anderes, meinem bereits enthaltenen Responso contrair scheinendes zu subrepiren gesuchet, welches er auch auf diese Art erhalten. Da ich aber die von mir überschickte Historiam morbi der besagten Frau N. aus dem Munde der Verstorbenen wahrhaft entworffen, über alles dieses mich in gnugsaamen Stande finde, die vollkommene Gewißheit dieses von mir beschriebenen Status morbi zu recht beständig zu erweisen. Hingegen genungsam darzuthun, daß Hr. Licent. N. nicht einmahl während der Krankheit gewiß gevurst, was dieser Patientin schle, welches seine Recepta selbst verificiren, daher bald dieses, bald jenes der rechte morbus seyn sollen, welches auch noch mehr daher erhellet, daß er diese Maladie jederzeit, wie ich erweisen kan, vor gering gehalten, ja so gar dergestalten in considerate gehandelt, daß er meine, nach den fundamentis medicinæ und Ge- wissen wohl überlegte Prognosin, nach welcher ich die Maladie dieser Patientin, noch in Zeiten und noch etliche Wochen vor ihrem Todt, gegen ihren Ehe-Mann und Schwieger-Mama vor nicht außer Gefahr, sondern wirklich gefährlich halten müssen, als eine einfältige Sache ausgeschriuen, dadurch die Patientin und Unverwande sicher gemachet; denn als meine Prognosis durch den erfolgten Tod verificiret, seine temeritè aber sichtlicher würden, er so dann nach dem Absterben dieser Patientin eine Historiam morbi, die seine vorige Geringhaltung der Krankheit, und seine ordinirten Medicamenta defidierten solte, zusammen gestoppelt, und mit grundfalschen relationibus anilibus decoriret; welches desto besser hinaus zu führen er so gar alle seine in diesem Morbo verordnete Recepta aus der Apothecke vielleicht ad cassandum aut emendandum, unter dem sehr schwachen Vorwand sie zu verschicken, spielen wolte, wie aus sub. Lit. C. bengehenden Copiis seiner eigenen Handschrift, die ich besitze, erhellet: so sehe mich nun noch mehr genöthiget, wider allen meinen Willen, dem Hrn. Lic. N. sein Unrecht unter Augen zu stellen, und die Wahrheit meiner richtigen, dann den Uнgrund seiner fngirten Historiæ morbi zu demonstriren, damit sowohl Gr. Hochfürstl. Durchl. zu B. als mein gnädigster Fürst und Herr, nebst Dero Collegiis, als auch Ew. Hoch-Edel-gebohrne Magnisicenzen überwiesen werden mögen, wie ich so wohl Falsc einer unwahrhaften Berichts-Erstattung und Historiæ morbi von Herrn Lic. N.

beschuldiget werden wollen, als vielmehr Raison genug gehabt, besagten Herrn Lic. N. meine über seinen verschiedenen methodum iudicandi gehabte Besonderlichkeiten zu eröffnen, und da er dieses verlachet, ein solches höhern Ortes zu anthen. Weilen nun also zu Rettung meiner Ehr, der Wahrheit zu Steuer und zu Abwendung mehrerer Inconvenientien den Hrn. Lic. N. seines einbe richteten Ungrundes, den man aus dem erlangten Responso allenthalben erkennen kan, zu überführen ich genöthiger werde, überdieses aus besagten Responso, mit welchen er nun althier alle seine facta beschönigen und durch dessen verschiedene Communication mich verdächtig machen will, viele falsch einbe richtete Umstände zu ersehen seyn, mithin nicht zu zweiffeln, es werden in dessen Bericht dergleichen noch mehr sich finden: So ersuche Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen ich hierdurch inständigst, in Anschung besagter Umstände, und da dergleichen Berichte partes actorum publicorum seyn, des Herrn Lic. N. Bericht an Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzen, worauf er sein Responsum erhalten, mir gegen die Gebühr in copia hochgeneigtest balden zu meiner abgenöthigten Verantwortung zu communiciren. Vor welche gütigste Willfahrung ich jederzeit mit ausnehmender Respects Beobachtung verharren werde sc.

N, den 3. Junii 1736.

### CASUS XXXXIX.

#### Judicium de oblata disput. Acad. inaugurali Medici Judæi.

**G**eh habe die hiebey anverwahrte Dissertationem Medicam de Variolis, welche ich Anno 1685 zu Utrecht pro gradu Doctoratus gehalten, vor einigen Jahren hieselbst wiederum aufzulegen zu lassen, Ursache gefunden. Weil ich nun schon vor Jahr und Tag von einem ungeschickten und in arte Medica ganz unerfahrenen Censore dessfalls ein giftiges Urtheil ausscheiden müssen, welches alle Schranken der Erbarkeit, und der in Republica Litteraria sonst gewöhnlichen libertatis sentiendi so weit überschritten, daß auch selbst E. Hoch-Edler und Hoch-weise Rath der Stadt Hamburg dem unbesonnenen sich selbst auctorisirenden Censori einen scharfen Verweis geben, und sich dergleichen künftig zu enthalten bey harter Ahndung derselben bedeuten lassen; so bin ich zwar in so ferne der unartigen Censur halber völlig satisfaciret, kan aber dennoch mich selbst nicht zu frieden geben, bis ich von unpassio nir-

nirten rechtschaffenen Gelehrten ein gründliches Urtheil von dieser meiner Arbeit werde erhalten haben.

Es gelanget demnach an Ew. Magnificences, Hoch-Edl. und Hochgeleherte Herrn mein gehorsamstes Ersuchen, Selbe belieben wollen, bey geschlossene Dissertationem de Variolis zu durchlesen, zu examiniren, und dero hochverständiges Judicium über dieselbe mir ohn schwer zu ertheilen. Die dessfalls erforderne Kosten wird Bringer dieses gegen beliebige Quittungen gerne und willig entrichten, ich aber werde Lebenslang mit ausnehmender Hochachtung und veneration verharren

Ew. Magnificences,  
Hoch-Edlen und Hoch-gelahrten Herren.

H. den 12. Decembr. 1734.

gehorsamster Diener S. L. J.

### Judicium Facultatis Medicæ Hallensis.

¶ Achdem Herr Simon Lefmans, gente Jūdæus, pro gratu Doctoratus vor 50. Jahren auf der Holländischen Universität zu Utrecht eine Dissertationem Inauguralem de Variolis publicirt und defendirt, solche auch vor 3. Jahren in Hamburg neu aufliegen lassen, hiernächst dieselbe an unsere Facultät gesandt, und daß wir selbige durchlesen, examiniren auch hierüber unser Bedencken und judicium ertheilen möchten, gebeten, so haben wir diesem Begehrhen und Ansuchen ein Genügen zu leisten, gedachte Inauguralem Disputationem Collegialiter communiciret, nach ihrem völligen Inhalt, des Prologi, Präfaminis, der besondern Tractation der Corollariorum des Epilogi und Aditamenti, durchlesen, erwogen und dabey angemercket, wie nach damahlichen Zeit-Lauff, üblichen placitis medicorum und consuetudine sentiend das Thema gedachten Speciminis zureichend ausgearbeitet, mit Anatomischen, theoretischen und practischen Anmerkungen und Abhandlungen dergestalt qualificirt, auch mit diensamen suffragiis medicorum also unterstützet sey, daß es als ein specimen Academicum inaugurale pro impetrantis Honoribus & Privilegiis Doctoralibus füglich geachtet werden mag, ohngeachtet zwar viele Sätze darinnen enthalten, welche unter gelehrten strittig gemacht auch pro und contra ventilaret werden können, dergleichen aber, da sie in anderer älteren und neuern gelehrten Medicorum Schriften auch befindlich, eine ganz übrige Abhandlung und dessen Verfasser, nicht verwerfflich machen können; wie dann übrigens gedachte dissertation mit Fleiß und guter application abges-

gefasset worden, dahero man die verschiedene darinn enthaltene strittige Sätze in ihren Werth läßet, da dieselbe sowohl ältern berühmten Medicis, als auch unter denen neuern ein und andern anhobeliebt zu seyn pflegen, u. es daher heisset: *Suum cuique pulchrum!* Wie dann bemeldter Author disputationis von der gehörigen Bescheidenheit ist, daß er damit seine Wissenschaft und Erkanntheit nur an Tag geleget, solche aber niemand mit ihm vor wahr zu halten angesonnen oder aufgebürdet: Ubrigens hält man sich bey denen in öffnigedachter Disputation vorkommenden digressionibus impropriis, ænigmaticis, allegoricas und obscuris locutionibus und assimulationibus, welche zu Missverständnissen und Zweydeutigkeiten gar leichte Veranlassung geben, dannenhero auch in Sachen und Abhandlungen, so das menschliche Leben und Gesundheit betreffen sorgfältig zu vermeiden sind, nicht weitläufigt auf, ohne denselben hiermit auch einige Anzeige und Ahndung gethan zu haben. Dieses Judicium haben wir auf geschehenes Verlangen über die eingefandte Disputation und derselben Medicinischen Inhalt bey unserm Collegio nach unsrem Erkannthiſt erheilen, und dasselbe mit unsrer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen.

H. den 4. Januarii 1735.

## CASUS L.

### De Abscessu Ventriculi & Viscerum aliorum abdominalium.

**P**ervolvens tua lectu dignissima edita, casu incidi in observationum tuam ; de abscessu ventriculi cum hecūca in mortem excurrente, & pari vix non patiente occupatus : consultum duxi, ut de tuam, Vir clarissime explores resolutionem quam quo ictius eo gratius expedire superelis, an curationi formulas tibialuetas vean jam parara censens mittere medicamenta, par erit ; grata pro voto sequetur solutio per D. B. lipſenses, D. Patiens est vir 50. nunc agens annum, alias temperamenti sanguineo phlegmatici, veneri & mero nunquam parcens, vitam lautam ducebat culpa veneris multas carunculas & gonorrhreas perpessus ¶rialem ante 15. Annos ferre curam debuit remanate nihilominus carunculos affectu & ☐æ difficultate, quam candelulis ſäpe juvare debebat ; extra hunc affectum a quotidiana variorum Exoticorum vinorum mixtione fere indas crapulatus ob orgasmum humorum (facile motum) astmate ſpasticō subinde corripiēbatur, a quo pluries tum liberavi, tum hæmorrhoidum fluxu temperato & salutifero laborantem ab aliis affectibus servavi ; Curam vernalem vel thermis carolinis vel acidulis celebrare solebat ; præmissis præmittendis & aſueta V. S. An. 1731

cum

cum acidulis se in thermas tepliceas contulit, iis autem etiam feliciter usus, non dubito ab ingestione nimia & calore thermalis orgasmum concitans in astma spasticum mox in pleuriticum lateris dextri dolorem incidit, quem tertia morbi dies cum magna puriformi & sanguine mixta expectoratio solvit, tussi continua juncta, quae atrocissime hucusque durat, ait ille quod a regione lienis versus ventriculum mox in regionem hepatis per dextrum lobum ascendere materiam tussim causantem observet & ab eo tempore motus haemorrhoidalis perturbatus est; salva interim durat vox & respiratio, in omni ascensu & motu, liber in utroque latere decubitus; appeditus viget; quod tussi rejicit vel plurimum mucus albus est, alimenta & potulenta vel mane vel vesperi cum acida saburra saepe inopinata vomitu rejicit; idque per 3. 4. dies; si hoc quiescit, stranguveria corripitur enormi, & urinæ crudæ floccis laniformibus vel saepe viscido vitro tenaciter adhaerente jam pauciores jam copiose prodeunt quæ si corriganter balsamicis detergentibus, tussis frequenter & intra 14. vel 15. diem atri sanguinis strias, imo grumos cum saniosa coloris hepatici mixtura rejicit, quæ saniosa mixtura quandocunque venit cadaverosum habet fatorem, si haec expectoratio cedit, vel soda ventriculi vel colici vel cephalalgico arthritici dolores excipiunt, & tunc noctes insomnes, febriles, deliria, vires vero constantes sunt, licet facies ante pulsulis rubens ab accessu morbi pallorem virginineum induerit; tussis continua & vicissitudines horum symptomatum quantam mihi laboris, D. Patienti toedii faciant, expertus facile credit, varia decocta, pectoralia-balsamica, absorbentia, diluentia, aq. selteranæc. sero lact. Hoffm. Pil. Bech. hyrudines; nihil de morbo, nihil de viribus abstulerunt, fave igitur clarissime vir & quod optimi habes confer & me inter tuos jungere ne dedigneris, Responsum avide expectans maneo &c. Pr. d. 7. Nov. 1733.

P. S. Notabile est quod si licet rarius cum sua uxore coeat, sub ipso actu jam sanguinis sputum ex dulcedine advertit, & aliquot sputa cruenta exscreat, quæ fastida sequuntur.

\* \* \*

Præsumpsi elapsso mense tibi Patientem describere, illi in plurimis similiens, quem in scriptis suis Philologicis sub titulo de ulcere ventriculi descripsisti, & quondam sub cura habuisti, in plurimis inquam symptomatibus cum illo convenit meus patiens quem jam semi altero anno favente Deo servare studeo, sapientissimum tuum mihi conferri consilium in nupernis quantopere petii, tantopere expectavi, sed an litteræ aberraverint vel te aliter impeditum invenerint nescio, cum expectatum hucusque emaneat responsum, fave igitur ut nuperna fors perditæ repetam. Est vir nunc 51. Annor, alias temperamenti sanguineo Phlegmatici. Statura procer, hilaris animo, nullis animi affectionibus gravatus, juventutem & virilitatem veneris & Bachii excessibus frequentibus transegit, singularis affectuator potus vini rum exoticorum vinorum gallicorum Rhen. Ungar. & italicorum, de quibus simul indies quanto & quali mixtis raro multis annis dies numerari posset qua non repletus

tus cubitum i<sup>v</sup>isset, qui tamen m<sup>a</sup>ue serena mente surrexerat vel plurimum sanus,  
 NB. in facie postulis & rubedo n<sup>a</sup>lo rubuit, si v<sup>e</sup>l nimium excesserat deliram patie-  
 batur noctem, vel plures vigiles pati debuit; quandoque faburram acidam rejicie-  
 bat cum euphoria, alias bis terve in anno vel h<sup>m</sup>orrhoides modice fluere advertit  
 & majalem V.S. celebrabat; & pro medici consilio vel acidulas vel Thermas caroli-  
 nas adivit; ex frequenti potuum repletione acidam sibi faburram generans facile  
 statibus torquebatur; & veteres ob carunculas in urethera candelula vel cathetere  
 saepe urinæ egressum juvare debuit, 1732, mense majo ut acidulas biberet Tæpli-  
 zium ivit, ibide*m* mane acidulas a meridie balneo usus per aliquot 7, dies repente  
 pleuritide correptus venam secuit, tussit & tertia die quanto & quali miram puri-  
 formem lympham quandoque horrido fato mixtam expectoravit, & pustularum  
 rubedo aseta & caruncularum molestia ab eo tempore disparuerunt: ita ut qui-  
 ante rubebat nimium ab eo tempore virginæ vel cachectice palleat; durat imma-  
 nis tussis, dira & fera, expectorat jam spumosam albam lympham, jam sed (raro spu-  
 tum sanguineum) ad unc. j. circiter rejicit; quod si procedit; foetidissimum se-  
 quebatur (coloris cinericei vel hepatici) farinaceum, & dum advenit foetidum,  
 mox ex colore mutato adversabam, & foetore tanto, quod nec cadaver pejus foetere  
 possit, & hinc adstantibus, & D. Patienti molestissimum, ex regione pancreatis per  
 hepatis regionem in dextrum latus id progredi referebat sed nunc potius floma-  
 chum id rejicere ait; bene edit, & melius bibere posset; (semper siccibundus &  
 a-  
 suetus) in viribus egregiis in respiratione liber sed vix non omni die noctu vomere  
 debet & plus duplum ingestu removit; si non vomit plus tussit tussis foetore mixta;  
 si minus tussit urinam reddit crudam & muco viscidio fundo vitri adhaerente ple-  
 nam, etiam per inferiora tale foetens ac ex ore dejicit & raro & inopinate denique  
 diu noctuque durante tussi, jam cum, jam sine foetidæ subcineritæ viscidæ lymphæ  
 (totum cubile unico halitu implente) ejectione afflictus, vel hac modice attempera-  
 ta mox vel vomitu, vel colica vel dicta urinæ affectione viscidæ & ardore enormi  
 excipitur; mirum quod virium & appetitus & vocis & respirii tam constans duret vi-  
 gor; exacerbantur syniptomata cum deliris vel vigilibus noctibus, horroribus  
 diurnis, tum febri auctam naentiente; solvuntur vel per sudores cum euphoria vel  
 sputo foetidissimo vel vomitu frequentiori; febrilibus absorbentia diluentia diapnoica  
 hucusque valuerunt, non omissis hyrudinibus si surgere advertit h<sup>m</sup>orrhoides, tussi  
 si ferinæ jam dampnentia, jam Cinnabrina analiptica, Vulnerariis pisaniis juncta  
 fecerunt quantum potuerunt; an igitur huic foetidæ rejectioni quoddam supersit re-  
 medium enixe me cum petiit D. Patiens-pota fuit saepius felteranæ aq. cum sero lact.  
 Hoff. acidulas, aqua, aigaram fert fed a nullis pro voto solatus, tum Vir expertissime  
 accedimus opem ut vel præscribas vel congrua ex propria pharmacopœa quanto-  
 cius transmittas; & enormi has tussis sapius adeo fatende; tum noctibus multis deli-

ris & vigilibus, vel urina ardore, vel vomenti vesperi indies tantopere & tam diu affectio succurras rogo & me tuis adscribe clientibus qui maneo tuus, &c.

P. die 4ta Novembris, 1733.

## Consilium privatum. Experientissime Domine.

**L**itteras quas iterato ad me mittere Tibi placuit, illas quidem obtinui, quārum priores eam ob causam desiderata responsione comitari haud potui, quoniam congrua ministrans occasio mihi haud indicata fuit, quā requisitum a me consilium ad vestras manus certa appellere & pertingere vix potuit; quam ob rem nunc cogitationes & consultationes meas de relato Casu aperire volui: Non diffiteor statum & gradum morbi juxta meam cognitionem ac decisionem valde corruptum consummatum, imo immedicabilem esse, ni sub divina prædientia, robur naturæ præsentia damna singulari modo avertere queat: Prægressum vitæ genus eximie quidem vires & ordinem naturæ turbavit, & si in Dn. Patiente non principalis illa firmitas naturalis præsto esset, vix eo usque sub tanta morbidarum calamitatem congerie vita protrahi potuisset: Annuo equidem, quod in ventriculo & connexis visceribus abscessus cum infarctu scirrhoso conjunctus affligat, adeoque præsentem atque urgentem tragœdiam tussis cum dejectione fetida atque interdum cruenta agat, quæ posterior impr. tunc temporis invitatur, quando sub compressione hypochondriorum & evictori languinis motu, maritus cum conjugé matrimoniale habet commercium: intere motus & fluxus hæmorrhoidales sanguinis valde commoti exonerationem haud præjudiciose prosecuti fuerunt, modo minus recte servata diaœœ ac regiminis ratione salutares hosce scopos non turbaverint & scirruminaverint; nec cognitu judicatuve arduum est totam œconomiam vitalem in præsenti statu valde turbare esse: præterea nec demonstratu difficile est, quod in aliis abdominalibus visceribus similis abscessus affligat, qui facile viam sibi aut in ventriculi aut intestinorum quippe membranosalium partium cavitatem arrodente, depascente & serpente sua qualitate parat, unde affluxus saniosæ & variis humeribus corruptione sua fetorem magis adversum spirantis materiae facile agnoscere potest; nec tamen pectus omnimode salvum esse judico, cum partim potatores ut plurimum aut vomica, aut aperto pulmonum ulcerare laborent; quid quod aliquoties annotavi, quod ejusmodi subjecta ob paulo liberiorem respirationem absolutam pectoris immunitatem male judicave-

tint, quamvis tragicus talium casuum eventus rem longe aliter comparata  
fuisse comprobaverit, unde halitus aut exspiratio ex sentina cancerosi ulceris  
fœtidissima talia spiramenta profert, quæ locum aut cubile in quo patiens mor-  
tatur, volatili suo fœtore inficere solent, qui fœtor unita ac duplicata vi fortior  
redditus e gula & trachea egrediens, magis adversus existit, & hæc a ris-  
saniosa materia non potest non generatim universum corpus afficere, san-  
guinis massam vero seorsim contaminare, intestina irritare, arrodere & ad  
colica tormenta allicere, urinarias vias ægerime molestare ac innumera alia  
cruciauum & calamitatum specimina accersere: Mirum itaque non est cur  
sub tali turbulentio statu anomalæ interdum affligant febriculæ: mirum rectius  
est, cur non præceps hec huic intricato affectui fatalem obtulerit even-  
tu n: Ast quid solatii ex hac philosophia Medica pro Dno. Patiente emer-  
ge! plenaria cura ne quidem juxta humana judicia speranda, multo minus  
promittenda erit: modica ardui hujus mali mitigatione argumentum laudis erit,  
quam æger & medici Deo tribuere possunt imo debent. Sed quid consiliū?  
Primo commendo interdum emperatum laxans ex Rhabar. opt. drachm. j.  
passul. maj. unc. f. bacc. laur. diachm. j. cum aquæ fontanæ unc. 4. & vini  
hispanici unc. j. modica decoctione paratum: dein per intervalla offerantur  
pilulæ balsamicæ Stahlianæ numero XV. aut exhibeantur Mannæ tabularæ  
unc. is. extr. cent. minor. c. b. aa. gr. iij. Bacc. junip. drachm. f. decoqv len.  
ign. cum lacte caprillo, hauriatur pro una ingestione: porro offeratur ter  
per quamlibet hebdomaden sequens decoctum Rec. Rad. helen. sarsap. chin.  
aa. drachm. iij. Scorzoner. unc. j. herb. cent. min. c. b. trifol. fibr. agrimon.  
sanic. pyrol. salv. scord. millefol. aa. Ml. f. Polygon. Plantag. aa. Ml. j. bacc.  
laur. junip. Sem. carv. aa. drachm. f. L. Santal. citr. unc. f. raluræ ebor. dr. ij.  
Caric. pingu no. 4. Polyp. qvern. Passul. maj. & min. aa. unc. j. m. conc. f.  
Species, de quibus duo manipuli cum dimidia Mensura aquæ puræ leni igne  
decoquuntur, & dein scutellæ 4. pro una vice ingerantur; aliquando alterna-  
tio cum sequenti Elixirio instituatur Rec. Aqu. dest. veronic. Plantag. Poly-  
gon. Menth. Ceras. nigr. foenic. aa. unc. f. extr. Scord cent. minor. pyrolæ,  
valerian. aa. scr. f. extr. Cascar. aquos. scr. j. Syr. rofar solut. unc. j. rubin.  
fulph. Ruland. gr. 6. Mastich. pulveris. drachm. j. Nitr. purif. drachm. sem.  
M.P. ppt. drachm. j. m. d. in Vitr. de quo Elixirio quater per diem duo coch-  
learia pro dosi affumantur: præterea bis per quamlibet septimanam Patiens  
vesperi ovum sorbile cum exiguo therebinthina, balsami de Copaiava &  
masticis excipiat: alia vice conductit Mixtura ex f. scord. Valerian gent.  
rubr cent. min c. b. Bals. Peruv. aa. drachm f. Ess. succini, Cascarill. mille-  
folii aa. drachm. j. Spir. Nitr. dulc. drachm. 2, m. d. in vitr. duab. horis an-

te tempus prandendi & cœnandi 35. gr. cum juscule adhibenda. Porro alibi ordinetur serum lactis ab acido suo bene præcipitatum, decoctum cum herba polygoni, sanic., milletol, & agrimon., nec non bacc. lauri, non valde saturandum, mane loco alterius decocti ad sextam Mensuræ quantitatem modice calefactum assumentum: pro potu interdum ordinanda erit Aqua selterana partibus tribus & parte una lactis caprilli, bis mane qualibet septimana loco alterius decocti haurienda, remissus ante calefacta, quantitate sexæ portionis de una Mensura: Vespere tempore somni capessendi de glutinatur pulvis Rec. M.P. ppt. Lap. 69. citrat. Nitr. depur. Succin. alb. ppt. aa dr. s. Cinab. ant. gr. 6. n. f. pulv. div. in 6 p. æ. Præter hæc auxil. a præservatiorie V. S. in pede continuetur sub Diæta gelatinosa, juscule cum herbis chæretol. salviæ, heder. ter. pimp. italic. majoran. bacc. laur. junip. sem. carv. parata, pruna, poma borsdorffiana, caricæ pingues, decocta usurpentur, loco potus cerevisiarii propineatur decoctum ex rad. Liquir. scorzon. satrapas. cicho. tænic. rasur. C C. Cort. Citr. rec. sem. cardam. min. passul. min. aliquando vinum dulce attemperatum cum aqua. selterana aut twalbacensi assumentur. De reliquo exacta nunc diæta & exquisitum animi moderamen obseruetur, si Æger a iquatenus ardui sui affectus levamen, & vitæ qualiscumque prolongationem sperare & desiderare gestit: Hæc sunt quæ impræsentiarum ad præsens malum leniendum. mihi utilia videntur, quam consultationem ut cœlestis benedictio prosperis successibus & effectibus comitari & prosequi velit, est quod sincero animi affectu, appreco. Vale in Salvatore nostro & Fave.

Clarissimo Nomini Tuo

Dab. Halæ Magdeb.

ingenuis officiis addicto M. A.

Pridie Iduum Dec. A. O. R. 1733.

## Annmerckung welche in den Hâllischen Intelligenz Nachrichten zu finden.

### Von der Pflegung seiner Gesundheit gegen und durch den Winter.

**S**pter denen zeitlichen und natürlichen Gaben und Wohlthaten, womit die gütige und milde Hand Gottes unsre hinfällige Hütte des Leibes unterstützet und beanadet, ist ohnstreitig die Gesundheit eine der vornehmsten und beliebtesten, dhaber das gemeine Sprich-Wort entfonden, daß dieselbe nach dem Werth und Achtung irridischer Gaben, über alles gehe: es saal

Ddd d d 3

Syrach

Syrach c. 30, v. 15. gesund und frisch seyn, ist besser denn Gold, und ein gesunder Leib, ist besser dann ein großes Gut. v. 16. Es ist kein Reichthum zu vergleichen einem gesunden Leibe. v. 17. Der Todt ist besser dann ein siech Leben oder stete Krankheit; also wird diese Wohlthat, billig demjenigen, von welchen alle gute Gaben kommen, zugeschrieben c. 34. v. 20. Der Herr erfreuet, das Herz, und macht das Angesicht fröhlich. Er giebt Gesundheit, Leben und Seelen: folglich ist es nach den c. 17. v. 27. die grösste Pflicht den Herrn zu loben, dieweil man lebet und gesund ist.

Weit herrlicher, nützlicher und rühmlicher ist es bey einem gesunden Leib, auch eine gesunde, ruhige, gelassene vergnügte und bey allen Fällen gleich gesunde und gemäßigte Seele zu besitzen, dadurch nicht wenig das Leben des Geistes und die Kraft und Dauerung des Leibes befördert, erleichtert und verlängert wird: gleichwie die ewige Gnaden und Liebes-volle göttliche Verordnung ist, daß in Zeit und Ewigkeit Seele und Leib in einer genauen Gemeinschaft und Verbindung stehen, dahero beyderley Wesen, welche allein den ganzen Menschen machen, in ihrer Würde zu lassen, und vor derselben fertigen, lebhafsten und erwünschten Wirkung und Gebrauch gerechte Sorge zu tragen ist, damit die Kraft der Gesundheit erhalten und erleichtert werde, massen der thätliche und wirksame Einfluß der Seelen in die Wirthschaft und Ordnung des natürlichen, oder sogenannten Leibes-Leben, dergestalt offenbahr, mächtig und geschäftig ist, daß nicht seltene, sondern augenblickliche Proben davon zu Tage liegen, mithin es eine Feindschaft wider seine eigene Seele seyn würde, wenn man in Betracht- und Besorgung seiner Gesundheit allein an Körperlichen Eigenschaften gefelet bliebe, und nicht einer weit mächtigeren, und würdigern und geschickteren Ursach, nehmlich der unsterblichen Seele, ihre von Gott gestiftete und bewahrte Ehre und Ruhm liesse, anerwogen der Mensch nicht als ein blinder Maulwurff, sondern als eine edle geistliche Creatur anzusehen und zu achten ist.

Es ist dahero in meinen Gemüth vor etlich 30. Jahren in besondern Werth gewesen, die judicieuse Einsicht in die Kräfte des Geistes sowohl des seel. Hrn. Geh. Raths und ehemaligen hoch-verdienten Directoris hiesiger Friedrichs Universität Thomassii, also auch des gleichfalls seel. und mit einem scharffen judicio von Gott begabten Hrn. Hoff-Rath Stahls, also meinen beyden wie im Leben geliebten, nicht weniger in Todt unverändert geehrten Freunden und vortrefflichen Männern, welche nicht an der blosen irridischen machine des menschlichen Leibes weder durch ausschreissende curiosität, noch durch Circul-runde und winckelrechte Gedanken übertäubet, behangen blieben, sondern wohl ermessen, daß auch nach den sinnlichen Begriff die Kraft und das Vermögen eines Geistes in- und über die Körper weit mächtiger und ausnehmend

mend stärker sey, als der bloße Körper an und vor sich selbst betrachtet. Diesen beyden Männern setze ich an die Seite einen zu seiner und unsrer Zeit theuren Theologum den ehemahligen Berlinischen Probst nummehr seel. Hr. D. Spener, welcher in allen seinen dogmatisch-exegetisch-moral-polemischen &c. Schriften die ich mit besondern Vergnügen gelesen, einen gegründeten und herrlichen Verstandt der Pneumatic oder der Lehre vom Wesen, Kraft und Würckung des Geistes offenbahren hat, davon ich mich nur in der Kürze auf die drey vortrefflichen Predigten in der Lauterkeit des Evangelischen Christenthums Dominic. Invocavit, Reminicere und Oculi wider Beckers bezauberte Welt will beruffen haben.

Etwas näher aber diesem Vortrag zu kommen, vorinnen ich fürslich meine geringe Gedanken von Beobacht- und Besorgung der menschlichen Gesundheit zur Winters-Zeit entwerffen will, so ist ja wohl allen Menschen ohne Unterscheid daran gelegen, eines solchen natürlichen Seegens ohne Schaden in unverrückten Zustand zu genießen: Massen es in allgemeiner Erfahrung ist, daß wann die Menschen nach allerley Alter, Geschlecht, Standt und Natur zur Frühlings und Sommers-Zeit gesund sind, dieselbe gegen und durch den Winter unterschiedene auch wiederhohle Veränderung und Schwächung der edlen Gesundheit auszustehen haben, welches um so viel gewisser bey schwächlichen, empfindlichen, kränklichen und zur Arzheney gewohnten Naturen zu besorgen steht; allermassen diejenigen am leichtesten und öffteren erkranken, die am sorgfältigsten bey der Kunst Trost und Hülffe suchen, davon es bisweilen nach dem Buch der Weisheit c. 13. v. 18. heißt: Er ruffet den Schwachen um Gesundheit an, und bittet den Todten ums Leben, er siehet den Untichtigen um Hülffe: Wie ich denn vor mehrren Jahren öffentlich und schriftlich erwiesen, daß diejenige die schwächesten und ungesundesten Menschen werden, die denen Arzten und Arzheney am meisten zutrauen, dahingegen ein Kennzeichen eines aufrichtigen und geschickten Rathgebers in Pflegung der natürlichen Gesundheit ist, wann wenige Kunst-Griffe und Arzheney gebraucht, vielmehr unter Beybehaltung eines in ruhiger Zufriedenheit stehenden Gemüthes, der einfältige und sichere Weg der Natur beobachtet, befördert und von andern curieusen Erfindungen rein gehalten wird.

Ob nun wohl die Ruhe des Gemüthes, den menschlichen Leib wider die äußerliche Witterungs-Änfälle nicht gänzlich privilegiren, unempfindlich oder fest machen kan, so ist doch gleichwohl daher ein doppelter unfehlbarer Nutzen, in Ansehung der durch den Winter unter göttlichen Seegen zu besorgenden Gesundheit, zu erwarten: Einmahl daß ein wohlgesetztes, mit Gottes heiligen Rath-Schlüß vergnügtes und besänftigtes Gemüth, gedachte äußerliche na-

türliche und Witterungs Veränderung nicht so empfindlich, missfällig, unwillig und fürchterlich erdulte, welche dannenhero zu keiner so geschrwinden und starken Veränderung derer zur Gesundheit nöthigen Bewegungen und Geschäfte verleiten können: Nachmahls daß bey mehrgedachter Gemüths-Fassung und Gelassenheit, alle widrige und dem Leibe nachtheilhaftige natürliche äusserliche Wurckungen, nicht so heftig, auch nicht so schnell, noch vielweniger so anhaltend Schaden bringen können, massen die durch göttl. Kraft und gnädige Verschung unterstützte und gestärkte Natur zeitig und nachdrücklich dergleichen schädliche Anfälle abzukehren, und die wanckende Gesundheit wiederum in eine gute Ordnung zu führen, wie berechtigt, also auch geschickt ist, in welchen Geschäft man gar leicht den Zusammenhang der Gnade und Natur in Erhaltung und Wiederbringung der leiblichen Gesundheit erkennen kan, ohne welchen alle übrige Vernunfts-Geschicklichkeit, Kunst, Erfahrung, Curiosität und menschliche Weisheit ein leblose machine und hölkerner Göze ist.

Indem aber diese erforderte Gemüths-Gelassenheit ein allgemeines Mittel ist, so zur Förderung der Gesundheit gerichtet, so ist dieselbe doch ins besondere auch zu solcher Zeit desto nöthiger, wann die äusserlichen Witterungs-Ursachen desto mehr und empfindlicher den menschlichen Leib in Leidenschaft und Unordnung bringen, welchen theils zu begegnen und zu widerstehen, theils auch dieselbe auszustehen ja zu ertragen oder zu überstehen, eine desto gesetztere und mehr beruhigte Fassung des Gemüths erfordert, dannenhero diese Regel sowohl ohnedem gesunden zu Abwendung aller widrigen Anfälle und Leibes-Veränderung, also auch schwächlichen und kränklichen Personen nützlich und heilsam zu seyn, durch unzehlige Proben dergestalt bestätigt ist, daß hierinnen mehr als die halbe præservativ stehe, ja die übrige gekünftelte Hülffs-Mittel ganz besonders zu einer erwünschten Wurckung befördre: Diz scheinet fast eine moralische Zauberey zu seyn, und hieraus ein medicinischer Hexen-Process zu werden, wann kluge Medici ohne viele Worte und Erhebung ihrer Künste und unausspannlichen Erfahrung in der Stille nicht allein mit vernünftigen Gespräch verschiedene Kranke gesund reden können, sondern auch öfters mit diensamen Cosilis mehr auszurichten vermögen, also mit mühsamer und sorgfalter Verordnung, Veränderung und Überhäuffung gekünftelter und mit bundfärbigen Benennungen ausgeschmückter, in der That aber auf leidige Troster abzielender Arzneien.

Die grösste Kunst Winters und Sommers nach göttlichen Willen gesund zu bleiben, ist keine Kunst suchen, sondern die Natur kennen zu lernen, und derselben einfältig nach- und entgegen zu gehen. Gott hat dem meisten Theil der Menschen eine wunderbare Kraft unter fast unzähligen Fählichkeiten mehr-  
mahl-

mahlen standhaft in der Oeconomie des natürlichen Lebens auszudauern verliehen; dergestalt, das nicht nur Gott ein Alt-Testamentisch wunderbahrer, sondern auch ein Neu-Testamentisch verborgener, allmächtiger, allgütiger, allweisser Schöpfer, Erhalter und Regierer aller Dinge sey: Anerwogen an unsren menschlichen Leib ein jedes geringscheinendes Glied ein Wunder Gottes, mithin dessen tägliche Erhalt- und Beschützung ein gleichfalls offenbahres wunderthätiges Werck göttl. übernatürlichen und nach menschlicher Klugheit unausdenklichen Krafft und Vermögens sey: Dahero man bey aller physikalisch und medicinischen Abhandlung menschlicher Gesundheit nach jeder Lehre bekennen muß o quantum est quod nescimus, es bleibet uns vieles verborgen und dahero war was Syrach sagt: c. 18. v. 6. Ein Mensch wenn er gleich sein Bestes gethan, so ist es kaum angefangen, und wann er meynt er habe es vollendet, so fehlt es noch weit: Und, da bey Gott kein Ansehen der Person ist, darff man deswegen nicht dencken, als ob er nur in den Starcken stark, und in den Schwachen schwach, wie bey den Verkehrten verkehrt sey, sondern es bleibt Gott in allen und jeden nach seiner besondern Gnade der alte starke Gott, daß man nicht ohne Verwunderung auch in den schwächsten Kindern, die zur Gesundheit abzielende und gedenhende verborgene göttliche Krafft sehen kan, geschweige, daß diese allmächtige Hand durch viele Sommer und Winter vieler Menschen baufällige Leibes-Hütte erhalte und hierzu natürliche Mittel eines muntern und ordentlichen Geistes, nebst einer tractablen und milden Natur in leiblichen Umständen gebrauche und bestätige.

Was aber nachher die Wartung der Gesundheit des Leibes selbst betrifft so ist insonderheit zu erwegen, wie sowohl im Herbst, als im Winter theils alle sonst gewöhnliche tägliche Ausführungen schädlicher Unreinigkeiten oft und stark verändert, gehemmet und in sehr nachtheilhaftie Unordnung gesetzet werden; theils wie durch weniger Bewegung des Leibes dergleichen Unreinigkeiten nicht allein sich täglich vermehren, sondern sich in den Leibe desto mehr bevestigen und verhalten; theils daß alle zur Gesundheit dienende und mitwirkende Glieder des Leibes in ihrer activität und freyen Gebrauch sehr gehindert, auch mehr verschlossen und angelalten, also in ihrer nöthigen Deffinung unterhalten, theils daß durch Zurückhaltung des Geblüts, die innern järtern und schwächen Theile mit mehrern Unreinigkeiten überfüllt, beschwehret und zu allerley schmerzhafften Empfindungen gereizet werden, theils daß besonders auch der Magen in obgedachte Zeiten nach dem gemeinen teutschen Sprichwort heishungeriger, mithin der Appetit stärker sey, und der Genuss der Speise gar leicht das Ebenmaß übertrifft, hinernecht bey wenigerem Genuss des Trankes, mehrere harte und schädliche reliquien der Verdauung gesammlet, auch dadurch der Magen samt

E e e e

den

den ganzen Zusammenhang des Unterleibes mit denenselbigen belästigt, folgendes zu mancherley daher entstehenden fränklichen Beschwerungen ein fester Grund gelegen, theils auch daß in solchen Zeiten aus allen erwähnten Ursachen der ganze Vorrath des Bluts über die Maß gehäusset, mit vielerley Arthen und Eigenschaften der Unreinigkeit beschwöhret, in seiner gehörigen Bewegung sehr verhindert, und seine nöthige Flüssigkeit vermindert werde; aus welchen sämtlichen Ursachen die mehresten Herbst- und Winters-Krankheiten zu entstehen pflegen, mithin nach solcher ungeschmückten rein natürlichen Erkanntheit, denen dahero entstehenden Krankheiten vorzubeugen ist.

Solche Beschwerungen erziehet nach ihrer Erfahrung und nach ihrer damahlichen Landes-Art und Himmels-Witterung Hippocrates und Celsus, welche jedoch nach Unterscheid der Länder, Dörter, situation &c. sehr veränderlich sind: es gehören aber dahin insonderheit alle so genannte catarhalische Zufälle des Hauptes, und an diesen der Ohren Augen, Zahne, Drüsen am Halse, wie auch der Brust; nicht weniger alle mit einem Krampf verknüpfe Flüsse am Kopf, Hals, Schultern, Hüften, und Beinen, oder würcliche dergleichen krampfiche Zufälle; so dann mancherley Beschwerungen des Magens und damit verbundene Zufälle des Hauptes; Bey manchen entstehen Ublichkeiten des Magens, anhaltender Mangel des Appetits, Magen-Fieber, Steck-Flüsse, Coliquen, Verstopffungen, schleichende Fieber, hypochondrisch- und hysterische Zufälle, Schlag-Flüsse, mancherley vitia urinæ, Stein-Beschwerungen, Engbrüstigkeit, beängstigende Blöhdungen, allerley Ausschläge auf der Haut, Friesel, Beschwerungen an der Leber und Milz, und damit gewöhnlich vergesellschaftete Geschwülste der Füsse, Wassersucht, allerley äußerliche besondere Geschwülsten u. a. m. dergestalt daß in Vergleichung mit andern Jahres Zeiten Herbst und Winter einen völligen Hospital ähnlich sind: auch Lohn- und Geldsüchtige Aerzte wohl wissen wann ihre Erndte an- und fortgehe: folglich von Monat Octobr. bis zu Ende des Martii leicht und viel frankmachende Witterungen jährlich zu erwarten sind, dahero von gesunden alle nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß die bisherige regularität der Gesundheit nicht verletzt werde, von fränklichen aber desto mehrere Sorgfalt zutragen sey, damit nicht solche Jahres-Zeiten nach dem bekannten Spruchwort bey ab- oder wieder ausfallenden Laub des Lebens Ende befürdern.

# ○. Fortgesekte, in der Vernunft und Erfahrung gegründete Gedanken.

## Von Beobachtung der Gesundheit durch den Winter;

**G**es ist die natürliche Liebe zur Gesundheit so groß, daß auch die Helden (welche sonst den Werth des Natürlichen Lebens nicht so hoch jederzeit geachtet, wie der Satan gegen Gott in der Beurtheilung des gerechten Hiobs erkannt) nach den Zeugniß *Platonis Lib. 1. de Republ. & Lib. I. de l. in Gorg. & L. 2. de Leg.* derselben unter denen Menschlichen Gütern die vornehmste Stelle einräumen: so war auch in dem Vorhoff des Apollinis Delphici nach der Anzeige des *Aristotelis Lib. 2. Rhetor.* die Überschrift zu lesen, *λωσον τὸ οὐγαλύνειν*: es sey nichts bessers, als gesund seyn. Es ist Anno 1705 zu Paris ein tractat herausgekommen, unter den Titul: *Abhandlung von dem Dienst, den die Alten der Gesundheits Göttin geleistet; welcher einige dabin gehörige Münz-Sorten und Gedenk-mahle der Alten beygefügt sind; woraus erheller, wie die Alten die Gesundheit Göttlich verehret ja selbst vergöttert haben: Plutarchus de sanit. iu-enda sagt: Die Gesundheit ist der Weisheit und aller Wissenschaften und Künste, mildeste Beförderin: unterschiedene andere Lob-Erhebungen der Gesundheit hat Camerarius in Sammlungen denkwürdiger Sachen Centur. I. particula 19-23. angeführt, anderer Gelehrten Betrachtungen zu geschweigen, da allhier dergestalt deutlich und vornehmlich zu handeln, daß mit in Gesundheits-Anliegen der Ausspruch des Cornelii Celsi (welcher sonst der Aerzte Cicero genannt, und dem Römischen Juristen, Staats-Mann und Gelehrten Ciceroni in der Zierlichkeit der Lateinischen Sprache gleich geachtet wird) in der Vorrede seines Buches *dere medica* gültig bleibe und beobachtet werde, daß die Gesundheit und Krankheit nicht durch gekünstelte Wortmacherey, sondern durch dienliche Mittel befördert werden möchte.*

In dieser Betrachtung, welche in voriger Woche wegen Enge des Raums hat abgebrochen werden müssen, ist nun ferner zu wissen, wie einem jeden Menschen gegen den anrückenden Winter dienlich und nützlich sey, durch eine gelinde Laxation sich der bisher gesamleten scharfen, Gallreichen und salzichten Unreinigkeiten zu entledigen, wozu nach Unterscheid der Persohnen die Rhabarber, und Senis-Blätter und diese letztere nur in Form eines Thees extrahiret mit Anis-oder Fenchel-Saamen, oder Zimmt, Cardemom oder Wachholder-Beeren versehet, gebraucht werden können: Die Manna ist

zu kostbar, und schwächet den meisten Menschen notorisch den Magen, wann auch gleich stärkende Mittel zugesehet sind: Sonst sind die gekochten Pflaumen groß und kleine Rosinen, Prunellen und grdrocknete Feigen, ein gemein, gewiß und sicher Mittel diese Abführung und Eröffnung des Leibes zu erhalten: Andere Persohnen welche fleischicht- und feuchter Natur sind, können Monathlich einen gelinden Kräuter-Thee von Ehren-Prelß, Scordien, Tausend gilden Kraut, Gänse-Barbe, Süßholz Wurzel, Kletten-Wurzel, Fenchel-Saamen, Wachholder-Beren, Baumrübe, Sennis-Blätter, Engelsüß und kleine Rosinen gemacht, trincken:

Das vornehmste hierunter zu besorgen ist, daß in Herbst und Winters-Zeit bey einer wohl eingerichteten diät, die Leibes-Offnung ordentlich, zulänglich und leicht fortgesetzet und unterhalten werde; daher auch in der diät entweder erweichende, anfeuchtende und lindrende Arten der Speisen zu erwehlen, oder bei einer unvermeidlichen harten diät, dannoch hiernebst die einfältigsten erweichende und verdinne Brühen und Suppen, wann auch dieselbe nur aus halb-Bier oder Covent sammt den Kümmel-Saamen, etwas mäßig fett gemacht, bereitet werden möchten: Dahero auch die geringen und dürstigen Menschen nach ihren Kräften, diesen einfältigen Weg mit Nutzen folgen können: denen übrigen aber welcherley Standtes und Geschlechtes sie sind, dienen die andern Brühen oder bouillons aus Rind- oder Kalbfleisch, mit Cichorien, Fenchel, Zellerie, Petersilien, Pastinack-Zucker (oder silaro vulgari) Scorzonerie-Wurzel, wie auch mit Kerbel-Kraut, Spinat, Guntermann, weißer Beta, Kresse, Melisse, Raute, Porrey, Challen, Sauerampff, Lactuc. &c. Voorbeer, Wachholder-Beren, Haber-Grüze, Reiß, Perl-Grauppen, kleinen Rosinen, Ingwer &c. abgekocht, welcherley gemeine Küchen-Speisen, mehr Nutzen als alle hochbetittulte von Leben und Gesundheit viel versprechende Geheimnisse: jedoch mit Beobachtung, daß dergleichen Brühen nicht mit nur erwähnten Kräutereyen überhäuffet und unannehmlich gemacht, daher ich auch nicht in der Meinung solche Species angeführt habe, daß sie alle auf einmahl in einer Schüssel solten angerichtet, sondern nach Belieben des Geschmacks eine Veränderung damit getroffen werden könne.

Vollblütichtten Persohnen, welche zugleich vielerley Gemüths-Bewegungen ergeben sind, darbey viel essen, auch unter der diät vielgewürzte Speisen, öfters Wein, abgezogene Wasser, starcke und Malzreiche Biere geniesen, auch entweder viel sitzen, oder heftig sich bewegen, haben nöthig in Herbstzeitig, bey noch guter Witterung durch Aderlassen, oder eine andere, ihrer Leibes-constitution gemäße, Art, das Blut zu vermindern, und nach Besinden

der Umständen eines dringenden Überflusses, oder starken treibenden Bewegung des Blutes, dergleichen Hulfs-Mittel dergestalt vorsichtig zu wiederholen, daß durch die kalte und üble Winters Witterung der gesuchte heilsame Zweck solches extra ordinairen Mittels nicht unterbrochen, mithin nicht die gewöhnlichen Klagen gehöret werden, daß diesmahl die gebrauchte Alderlässe nicht wohl angeschlagen sey, da die Schuld öfters nicht an diesem Blut lassen, sondern an der inconvenablen Pflege und Beweisung dessen gelegen, welcher bey der geschehenen Alderlässe sich nicht nach denen reguln der Medicin gehalten, dahero wo nicht gar contraire Würckungen, doch fruchtlossen und vergeblichen effect zu erwarten hat: Dem Weiblichen Geschlecht, welche noch bey geruhlichen oder jüngern Jahren sind, ist in Ansehung der nöthigen und dienlichen Natürlichen Verminderung des Geblüts anzurathen, daß sie so wohl im Herbst als Winter, am ganzen Leib, sonderlich an Füssen und Haupt einer ordentlichen und mässigen Wärme sich bekleidigen: hiernebst einer täglichen gehörigen Leibes Bewegung, mit sorgfältiger Vermeidung des vielen Sitzens, sich bekleidigen, einer verdinnenden und den innern Leib erweichenden diet sich bedienen: alle erkuhlende, viel saure, harte und schwehere Speisen und Getränke sorgfältig meiden, zuförderst auch ein munteres und ruhiges oder von verdrießlichen affecten freyes Gemüth behalten solten, so wird die gute Natur ihre Kraft und Geschicklichkeit dergestalt legitimiren, daß man weder Barbier noch Bader zu beruffen, sich genothiget finden wird. wie ich außer diesen Rath ein andermahl gel. Gott meine Gedanken von schädlichen Gebrauch der Feuer-Stübichen, oder Feuer Gicken in hieher gehöriger Verbindung, der von mir reinlich beygebrachten Anerkennung, ohne ein Scholium, Erleuterung oder Dollmetscher zugebrauchen, eröffnen werde.

So dann Sorge man fleisig vor seinen Magen, denselben nicht reichlich zu verpflegen, noch zu überfüllen, sondern aus einer gut Wirthschäftlich und vernünftig oeconomisch eingerichteten Speise-Kammer und Küche zu pflegen, und ihm fleisig vorzuhalten was Hipp. Sect. 2. aph 51. und Plinius H. N. Lib. XI. c. 54. gesagt: alles was zu viel ist, ist der Natur schädlich, oder nach des Pythagora Ausspruch, ne quid nimis thue der Sache nicht zu viel, vid. Erasm. Adag. Chil. 1. n. 596. massen die Natur nicht mit der Herren Juristen Lege 17. Cod. de Testam. Lib. 6. tit. 23. vid. not. Gothofredi lit. t. übereinstimt, Überfluß schadet nicht, sondern es heist iura vigilantibus sunt scripta, non dormientibus L. 24. ff. qua in fraudem creditorum; so mag ich mich billig auf dieses jus naturæ beruffen, dann diese will nicht überladen seyn, daß sie nicht vor der Zeit über den Haussen geworffnen werde, und wer dieser Ordnung

ein Gehör gönnet, von dem heißt es wieder *jus quisequitur, non fallitur L.*  
*16. §. 1. ff. de R. J.* die Unmäßigkeit verderbet ihre sonst gute, starke gesetzte  
 Natur, dahero *Lutherus Comment. in Genes. c. 48. v. 18.* flaget: **Wir Teut-**  
**sche sind rechte Bier Bäuche:** *Proci Penelopes, fruges consumere nati:*  
 Wieder Poet saget: **Wir sind gute volle Brüder:** schlemmen und  
 demmen, leben immer im Sausse und verschwenden alles. Ist zu  
 einer Zeit die Mäßigkeit nützlich, so ist es der Herbst und Winter, indem da-  
 rinn ein volles Futter in Magen und ganzen Unterleib viel schädliches, so zu  
 langwierigen Krankheiten befördert, schaffet und häuffet, massen sich ohnez-  
 dem zu solcher Zeit, da mehr der äußere Umsang des Leibes verschlossen ge-  
 halten, und das Blut mit allen seinen Unreinigkeiten mehr in die inneren  
 Theile des Leibes geführet, folglich bey einer überhäufsten diät die Unreinig-  
 keiten vermehret, und die Gesundheit täglich in Gefahr gesetzet wird; beson-  
 ders in solchen Zeiten fast alle ordentliche und außerordentliche Abführungen der  
 überflüssigen und schädlichen Materien in einen vermindert und verhinderten  
 Zustand sich befinden: Dahero schlüsslich eine Haß-Negul vor gesunde Men-  
 schen in diesen Jahres-Zeiten ist, daß man sich in der diät mehr abbreche als  
 zuseze, weilen zur Frühlings- und Sommers-Zeit aus unterschiedener Ver-  
 anlassung mehr consumirt wird.

Nächst diesem ist allen Menschen in solchen Zeit-Lauff dienlich eine un-  
 gestohrte und mäßige freye Ausdünstung aus der ganzen äußern Umfassung  
 des Leibes, welche mit solcher Ordnung eingerichtet seyn soll, daß sie nicht mit  
 Ungestüm und grossen Zwang getrieben werde, massen die Natur nicht darf  
 forciret und gewalthätig gemüthiget werden; dahero die heissen Stuben und  
 Zimmer gar nicht rathsam und dienlich sind, sondern in der strengsten Kälte  
 eine gemästigte Wärme desto anständiger ist, welche keine solche schnelle und  
 heftige alterationes nach sich ziehet, als wo man aus einer bangen Wärme,  
 mit erhitzten Leib, wallenden Blut, angeltweit eröfneten Schweiß-Lechern,  
 halb entzündeten Lunge, feuchten Haupte in die strenge Kälte oder feucht kal-  
 te Luft kommt, daraus nachher die meisten Krankheiten entstehen: Bleibet  
 aber die Wärme gemildert und egal, so gehet die Ausdüstung desto ordent-  
 licher und zulänglicher von statten, ohne verwirrter hin-her- und Aufreibung  
 des Geblutes, oder schädlicher Überfüllung mancher zarten und empfindlichen  
 Theile des Menschlichen Leibes: insonderheit ist heissam in den frühesten Stun-  
 den bey genuss einer alt Deutschen warmen Suppe, oder neu modischen war-  
 men Getränckes, einer solchen Ausdüstung in etwas abzuwarten, solches auch  
 mit Gelindigkeit in den Abend-Stunden zu wiederholen; folglich sich überhaupt  
 vor geschwinder Veränderung der Wärme und Kälte sorgfältig, zu beobach-  
 ten

ten anerwogen eine mässige Wärme fast in der ganzen Natur angenehm und zu allen heilsamen Veränderungen nützlich ist: Ich erinnere mich zweyer berühmter Männer, welche ich vor vielen Jahren gekannt, nehmlich des Erasmi Francisci, und Erhardi Weigelii, welche beyde unter gehörigen Gebrauch der Natürlichen und sehr sparsamen Gebrauch der äußerlichen Wärme auch bey der strengsten Kälte, zu einen rühmlichen Alter gelanget sind: Wannenhero alles heftige Schwitzen zur Herbst und Winters-Zeit höchst schädlich ist: und insonderheit allerley Arten Falter und hieziger Flüsse, Glieder Reissen, Geschwulsten &c. nach sich ziehet.

Es ist gleichfalls der Gesundheit sehr nachtheilhaftig zur Herbst und Winters-Zeit in feuchten, düstigen, naß-kalten Dertern und Wohnungen sich aufzuhalten, welche schwere, feuchte, unreine und kalte Luft desto mehr verdrießlich und zu Hemming der so nothigen und heilsamen Ausdünstung des Leibes am fähigsten ist: Weil aber nicht eines jeden Gelegenheit ist, eine Veränderung der Zimmer und Wohnungen vorzunehmen, so ist rathsam daß dergleichen feuchte Stuben und Kammern, bey hellen Wetter, mit einer neuen reinen Luft durchstrichen und etwas wenig mit Wachholderbeeren (welche derer Wald-Länder allgemeines innerlich- und äußerliches Hülfs-Mittel sind) durchräuchert werde: Ubrigens müssen dergleichen feuchte und dumpffichte Wohnungen, nicht mit anderer Feuchtigkeit in häuslichen Geschäften noch mehr verderbet werden, wann nicht die Gesundheit desto gewisser, schwehler und geschwinder auch bey harten Naturen verleget werden solle: Dahero kommt es, daß in Wirthschafften geringen Standes dergleichen seltsame und verwirrte Kopf- und Brust-Krankheiten entstehn, welche aus jetztgedachter Ursache herzuleiten sind: Noch schlimmer aber geht es zu, wann in dergleichen Wohn-Stuben, durch alten Gebrauch gesotten und gebraten wird, wo die Überhäuff- und Sammlung allerley Dünste auch bey denen stärksten Menschen nicht anderst als schädlich seyn muß; dahero gleichfalls allerley confuse Krankheiten zu leiden, welche mit sogenannten Haus-Mitteln desto mehr verderbet werden, bis zuletzt der Handel so verwirret und incurabel wird, daß dergleichen zu extremität gerathene Krankheit endlich an einen Medicum kommt, der den Pass nicht weiter als auf einen Schritt, nehmlich aus der Zeit in die Ewigkeit unterschreiten muß.

Außer diesen allen ist noch weiter dienlich daß zur Herbst und Winters-Zeit gelinde Mittel unter der Dixt gebraucht werden, welche nach und nach den mehrern Abgang des Urins befördern, dergleichen sind unter die Speisen Petersilien, Cichorien, Zellerie, Arons-Wurzel, Ingwer, Lauch, Senff, Merrettich, Fenchel, Wachholder, Hasenbuten, zu allerley Brühen und Suppen; und

und damit der Magen, die Gedärme und übrigen damit verbundene Theile des Unterleibes unter ihrer mühsamern Herbst- und Winter-Arbeit, so viel als nothig, in ihrer natürlichen Kraft unterstützet, und von beschwerlichen Blähungen befreyet werden, dienen unter der Diät die einfachsten und wohlfeilsten Sachen, nehmlich Salben, Majoran, Grausse-Münze, Voorbeeren und ihre Blätter, Wachholder-Beeren, Fenchel, Anis, Carvei, Petersilien-Saamen, ohne grosse Kunst zu gebrauchen: Gleichwie viele Menschen als ein præservativ in diesen Zeiten frühmorgens 4. 6. bis 8 Wachholderbeeren, oder 2. 3. 4. bittere Mandeln, oder eine halbe oder ganze unreife kleine Pomeranzen, oder ein wenig von der weissen Siebernell-Wurzel kauen und sich sehr wohl davon befinden. Andere künstliche Mittel anzugeben, ist mein Vorwurf nicht gewesen, massen ich kürzlich habe zeigen und bezeugen wollen, wie die menschliche Natur natürlich, das ist nicht mit grosser Kunst und Gepräng μετα πολλῆς φύσιος, sondern gelinde und einfach will tractiret seyn; dahero ist es ein übler Charakter eines Medici wann er in seinen Consiliis verwegern und præcipitant, zweifelhaft und unbeständig, veränderlich und Kunst-voll ist, darunter gemeinlich die Natur Gewalt leidet, davon ich vor mehrern Jahren in einer dissertation vom Streit der Natur wider die Krankheit und den Medicum weitläufftiger gehandelt.- Endlich ist volleibichten und viele Feuchtigkeit besitzenden Person der Gebrauch des Rauch-Tobacks zu dieser Zeit nützlich; übrigens behält ein guter Wein mit seinen mäfigen Gebrauch auch seinen Werth und Herbst- und Winter-Nußen, dahero manchen die Brosamlein die von des andern Vorraths-Tische fallen, hierunter zu statthen kommen möchten: Hingegen vielen Brandtewein zu dieser Zeit sich zu vertrauen, hat schädliche und nichl selten schnelle üble Wirkungen: Ein mehres in dieser ganzen Betrachtung beyzufügen, verstatthen dißmahlige Gränzen nicht, obgleich noch ein und anderes zugethan werden könnte. Gott begleite diese Anmerckung zu vieler Nutzen, mit seinen Seegen, unter dessen allmächtigen Schutz unser Leben und Gesundheit stehen.

### Von der Vereinigung der Seele mit den Leib.

**G**est gar oft von der *unione animæ cum corpore* oder wie die Seele mit ihrem Leib verbunden sey, gesaget, und entweder dieselbe als ein Nåkel und Aufgabe, (welches weder hypersolidum, noch lineare, noch locale, noch planum, noch solidum &c. ist) aufgeworffen, jedoch nicht resolviret und gründlich erläutert, oder als ein blosses Flick- und Nothwerk gebraucht worden, wann man in deutlicher Erweisung und Erklärung einer Sache nicht weiter hat fortkommen können, daß man sich aus einen duncklen und unvernehmlichen Satz, in eine andere Dunkelheit vermenget, daben auch zugestanden, daß die Seele eine

gar

gar öfftere, sinnliche und starcke Gemeinschafft mit ihren Leib habe, was aber dieselbe sey, und worinnen sie bestehe, könne man nicht begreissen, d. i. ausspannen, ausstrecken, auscirceln, ausmessen, übergreissen, fassen, betasten ic. dahero bleibe es noch eine verborgene und geheime Sache.

Ob rum wohl in jexiger Ordnung ich eine medicinische Betrachtung fürslich anstellen solte, so habe doch ein Argumentum mixtum, oder eine solche Abhandlung erwehlet, welche nicht allein in die medicin täglich einfließet, sondern auch mit einer vernünftigen pneumatica und moral zusammen hanget, massen ein tüchtiger Medicus gar leicht erkennet, daß er es mit den menschlichen Leib nicht also mit dem Colosso solis oder einen Chinesischen Eimbel- und Glocken-Thurm, sondern mit einen belebten und zu vernünftigen Entzweck brauchbaren Werkzeug zu thun habe, darinnen man täglich und stündlich die Kraft und Macht der geistlichen uncörperlichen und vernünftigen Seele im Förder- und Veränderung des natürlichen Lebens und Gesundheit offenbahr wahrnehmen kan; dahero auch ein Medicus in Untersuchung und Erkanntniß dieses Zusammenhangs nicht unachtsam, verdrieklich zweiffelhaft oder gar unwilling seyn darf, sondern in einer so wichtigen Sache, daran Leben und Todt Gesundheit und Kranckheit hanget, desto mehr Gedult und Behutsamkeit zu gebrauchen hat.

Es ist also unstreitig wahr, daß nach den Sitten-Inclinationen, Gewohnheiten, Affectionen und Anerbungen allerley Veränderungen in der Oeconomie des menschlichen Lebens täglich vorkommen; wer würde aber so eigenstänig und præoccupiret seyn, sich wider dasjenige, was fast in der That in alle Sinnen läuft also zu verhärten und zu sekren, daß man zum Deckmantel des unnöthigen Zweiffels den grundfalschen Satz gebrauchen wolte, was ich nicht nach der Art und Weise wie es zugehe, auf eine recht grobe Art fassen und mir einbilden kan, wie irgend eine Kugel an die andere fällt und stöht, daß seye der Wahrheit nicht gemäß: Massen man eben so wenig begreift wie aus der Zusammenschlagung des Stahls und Feuer-Steins Feuer-Funken, oder aus an einander Drückung zweyer harten Hölzer Rauch, Funken und Feuer entstehen, oder wie die Bewegung in einen Körper ein, durch diesen fort, in einen andern entgegen stehenden ein und endlich wieder aus diesen heraus gehe, daß man diese Wirkung mit des Diogenis Laterne außsuchen möchte, wohin sie sich zuletzt verlaufen habe; und wann man auch dergleichen Veränderungen hochklingende und gewiß recht lächerlich lautende Umschreibungen machen wolte, so kommt es zuletzt auf die leges æternas gleichlautendes asylum hinaus, welches vor eine demonstration passiren soll, dahingegen man mit vollen Hals wieder spricht,

Fffff

wann

wann gesaget wird die Seele bewege und belebe ihren Leib, nach solchen legibus eternis.

Was aber diese Vereinigung der Seele mit den Leib, den sie bewohnet, betrifft, so ist es gar seltsam und unvernehmlich zu leugnen, daß die Seele, weil sie ein Geist ist, ihren Leib nicht bewegen können, hernach wieder fast auf eine lächerliche revocation einzuräumen, daß sie zwar in manchen Stücken ihrem Leibe Veränderungen verursachen, nach dem Gesetz der Vereinigung, welche sie mit ihren Leib hat, die man aber nicht verstehet, dahero fället man einen Satz, Urtheil und Gegensatz in einer Sache die man nicht verstehet, oder nicht zu verstehen bekennet. Auf welche Weise die unio animæ cum corpore ein blosses Wort = geprängt und Noth-Hülffe anderer ermanglender Beweis = Gründe wäre.

Gott hat die Seele in dieser sichtbaren Welt nicht allein, nackend und bloß seyn und lassen wollen, sondern ihr zuvor keinen mystischen und spirituellen, sondern materialischen Leib zubereitet, und sie in diesen nachher dergestalt inspiriret, introduciret, eingekleidet und als ein Geist mit corporlichen Gränzen dergestalt eingeschränket, daß sie diese corporliche und gräßliche Wohnung nicht freywillig verlassen kan, mithin schlechterdings unter solchen göttlichen Ordnungen und Gesetzen darinnen wohnen, würcken und auf eine Zeitlang bleiben muß: Da sie nun aller solcher sichtbaren, corporlichen und vielen Geschöpfen nicht ohne Leib theilhaftig werden können, ohne mit ihren Leib und seine organa in die weite Welt zu würcken, folglich außer ihren Leib sichtbare und sinnliche Dinge zu fassen, beobachten, ja in sich hernach zu erkennen, unterscheiden, gegen ein ander zu halten, ihre Eigenschaften, Würckungen, Kräfste, Einflüsse, Veränderungen, vermittelst ihres Leibes auch außer sich in der Sache selbst wahrzunehmen und in sich nachher zu erwegen, so fraget sichs billig, wie gehet dies zu, wie kan die Seele als ein Geist, als ein ens simplex und nicht multiplex, mit ihren Leib, und vermöge diesen außer sich in distantias in entlegene Derter auf etliche Meile Weges hören und sehen, und zwar wiederum corporliche objecta sammt ihren corporlichen Würckungen und Kräfften

Es ist nun wohl leicht die Schwäche und Ohnmacht dieses seltsamen Saches zu erkennen, daß die Seele als ein Geist, nicht mit corporlichen Dingen umgehen könne. Der Irrthum stecket darinnen, wann man schliesset, wie zwischen zweien Körpern ein grober oder subtiler Ein- und Unfall geschehn müste, wann die Bewegung erreget und fortgesetzt werden solle also in'ste dergleichen prischen Seel und Leib auch geschehn, da jene hingegen als ein Geist nicht an ihren Leib anstoßen, anfallen, treiben und auf eine greifliche Weise tappen könne: Wodurch man aber nicht auf eine philosophische sondern recht vulgaire Art,

von der Kraft und Wirkung des Geistes, als von Eigenschaften eines rohen, plumpen und groben Corpers urtheilet, welches wieder alle principia pneumatica, moralia, logica und Physica wäre.

Gleichwie aber die Seele in ihren Leib vermittelst ihrer corporlichen organorum des Gesichtes, Gehörs rc. außer sich in corporliche objecta würcken, dieselbe wieder an und in ihren Leib empfinden, in ihr davon sichtbare und corporliche ideen, Vorstellungen und Einbildungen machen kan, und pflegt; so vermag man dannenhero mit den Satz schweyrlich fort kommen, daß die Seele als ein Geist mit leiblichen Dingen keine Gemeinschaft habe. So auch diese Seele mit solchen corporibus außer sich umgehen kan, wer wird ihr wohl bestreiten und mit vernünftigen Gründen zweifelhaftig machen, daß sie nicht mit ihren eigenen Leibe, ja in denselben besondere Bewegungen nach Gottl. Ordnung auf und vornehmen kan: da ihr doch das Hembd näher als der Rock ist, d. i. da sie in ihrer Wohnung gleichsam eingemauret ist, und darinnen mit vielen corporlichen Dingen, Veränderungen und Eigenschaften Gemeinschaft zu pflegen hat.

Wer wolte sich aber so kalsinnig beweisen, und sagen daß alles solches geschehe per unionem animæ cum corpore, oder durch ein decretum und attributum so man nicht verstünde: Welches refugium in der Philosophie mehr schmählich als reputirlich seyn würde: dannenhero ist diese Vereinigung der Seele mit den Leib keine solche abstraction, oder ganz dumæle proprietät: Massen die Seele als ein Geist kein ohnmächtiges, müsiges und kraftloses, sondern ein würcksmæles, geschäftiges und thätiges Wesen ist; so zwar vor sich Wirkungen des Verstandes und Willens verrichtet, aber in ihren Leib, auch Werke, welche zu beyder Gemeinschaft gehören ausführt:

Dannenhero die Seele nach den Gottlichen Recht, daß sie in diesen Leben, in ihren Leib wohnend mit corporlichen Sachen ihre Beschäftigung haben muß, auch nach denen von Gott ihr verliehenen Kräften in und aus ihren Geistlichen Wesen die Geistliche Wirkung der Bewegung eben so produciren kan, wie sie die einzeln ideas oder Gedanken formiret, welche sie auch in sinnliche Bildnisse, Vorstellungen, Einbildungen und figurliche Be- griffe bringen und führen kan; nach welcher Kraft sie ihre organa sensoria bewegen, durch dieselbe in äußerliche objecta und mit solcher Bewegungs- Kraft in die grosse weite Welt bis an die fix-Sterne excurriren, ja daß sie nach solchen Gottl. Ordnungen, als ein Geist, welcher an Eigenschaften die Kräfte der Corper weit übertrifft, noch ehender ihre Wirkung in die corpora bringen könne, als eine Materie in die andere, durch noch mühsamere und

im begreiflichere leges seine Bewegung bringen kan: Sintemahl es sehr abentheuerlich philosophirt heift, wann man die Frage vorleget, was dasjenige sey so aus einer materia commota in die ander ruhige materiam geht, antwort, die Bewegung, wann ferner gefraget wird, was dies vor ein wunderbar Ding sey, so ohne sinnlichen Begriff aus einen Körper in den andern geht, woraus man weder materiam noch spiritum, endlich aber eine monstreuse proprietatem materię machet, und so abject concludiret, Gott habe der Materie die Eigenschaft der Bewegung gegeben, diese wäre weder eine Materie, noch was man sonst recht nennen könne, gleichwohl habe Gott der Materie das Vermögen gegeben, die Bewegung anderst wo anzunehmen, oder eine Zeitlang in sich zu verhalten und zu verschliessen, wieder von sich zu lassen, andern Körpern mit zutheilen, oder die von andern Unfällen communicirte Bewegung abzuwenden und nicht anzunehmen &c. &c. Wann man aber alles solches von einen Geistl. Wesen besser behaupten kan und will, so mag dieser Schluss ungültig seyn, da es doch sonst heist à potiori fit denominatio, dignioris subjecti digniora sunt prædicata.

Woraus erhellet, daß die unio animæ cum corpore kein frembdes unbegreifliches, und unerforschliches Problema noch vielweniger nach einer gemeiner Art zu philosophiren, als ein refugium auszusezen: sondern angezeigter massen zu verstehen sey, daß der Leib ohne Seele tott, unnütz- und brauchbar, und bey anderer ihre zugeschriebenen Lebens und Gesundheits-Kraft eine chimæra, sey; dann nach den principiis pneumaticis und moralibus die Geister deswegen des commercii mit Körpern verlustig achten wollen, weil sie immaterial sind, wäre ein ziemlicher paralogismus; wanznenhero man leicht in progressione erroris logica statuiren könnte, weil die unio animæ cum corpore eine unbegreifliche Sache wäre, so wäre sie nur was erdichtetes ein spectrum, eine phantasie ein Traum, ein Nothhelffer, ein asylum ignorantia, folglich bestünde das Leben, Gesundheit ja der ganze Mensch in und aus seiner fabric, und würde die Seele sowohl in Geschäfte der Sinnen als auch derer willkürlichen Bewegungen, und Veränderungen in und an den Leib durch Veranlassung der Wirkungen der Seelen, ein unnützes, ja überflüssendes Wesen seyn, welches mir niemahlen zu gedencken, und dergestalt die Göttl. Ordnung zu verstümlen oder zu beflügeln in Sinn kommen lassen wolte.

Ob aber auch diese Betrachtung weitläufiger ausgeführt werden könnte, so habe nur in der Kürze einige Anzeige davon geben wollen, welche auch bei so oft vorsfallenden Umständen in die medicin geleitet werden können, darinn man vornehmlich auf diese Verbindung der Seele mit den Leib verhünftig

nünftig acht zu geben und nicht aus der Rocken Philosophie zu erkennen hat, deswegen fast bey allen Gesunden und Kranken in Beobachtung der Gesundheit hierauf zu sehen ist: Und haben insonderheit auch die alten Medici vorsichtig diese Anmerkung wahrgenommen, daß ich dahero mit Moller in der Vorrede über die Teutschchen Episteln Ignatii schliesse; Das älteste ist das wahrhaftigste.

# CASUS PRACTICI

annotati

â

J. G. Wunderlich.

Medico aulico ac Physico Ordin.

## CASUS I.

Uetula mortua inventa.

 Achdem zu N. eine alte Frau in Keller gefunden worden, so haben gnädigst Herrschaften befohlen, den Körper zu eröffnen, ob etwan eine Gewalthätigkeit vorgegangen, sie war aber eine valetudinaria und vertiginosa etliche Jahr gewesen. Da wir nun auf Beschluß eines Hochgräflichen Amts defunctam securit, wurde folgendes remarquiret.

- 1) War ihr sehr vieles Geblüth aus den Halse und Nase gelauffen, in dem sie mit dem Genick auf den unterste steinerne Stufie geschlagen, und mit dem Füssen auf den obersten Stullen liegen blieben.
- 2) War das Maul und ganze Gesichte sehr intumesciret, und nach dem die Haare von Haupte abgenommen.
- 3) War die lincke Seite des Haupts über das Ohr, sammt den Genick oder Hintertheil des Haupts intumesciret, und suggilliret.
- 4) detracta cute à cranio war alles mit Bluthe unterlauffen.
- 5) War in osse occipitis versus collum eine fractura transversalis cum fissura perpendiculari über ein Viertel Finger lang zu sehen.
- 6) Als man nun diese fractur öffnete, so brach ein Stück eines Finger Gliedes lang aus den osse occipitis los.

Fff ff 3

7) aperto

7) aperto occipite ließ eine grosse quantitat coagulirtes schwarzes Geblüth ex cerebello heraus, weil alle vasa meningum & cerebelli dilaceriret waren, daher ob magnam hæmorrhagiam sanguis nothwendig stagniren und den Todt causiren müssen. Denn weil a) das extravasirte Geblüth keinen Ausgang finden, b) vasa nicht haben gestopt werden können, c) cerebellum quoad structuram weit zarter und sensibler als cerebrum. d) Cerebrum die functiones animales verrichtet, hingegen cerebellum die motus vitales dirigiret. vid. Willis. in anatom. cerebri Cap. 15. Vieussen in Neurolog. lib. 3. c. 2. & 3. seqq allegiret einen Casum, da er einem Hunde das cerebellum heraus genommen illæso tamen cerebro, da er bald crepiret.

Hingegen haben Hunde noch 6. Stunden gelebet, wann ihnen gleich cerebrum und medulla oblongata heraus genommen, wenn nur cerebellum unverletzt geblieben, wie mir dann selbst ein Casus parallelus aus Sachsen annoch erinnerl. da eine Bauers Frau von Waagen aufs Genück stürzte, welche alle Empfindung in den ganzen Unterleib verlohr Sprache und Verstand weg fiel, bis sie bald darauf starb.

Dahero klar zusehen, daß defuncta von diesen Fall gleich trdt geblieben. Denn das sie 1) vorher schon miserabel und schwerfällig gewesen. 2) Diesen harten Fall auf diesen zarten und zum Bewegungen des Lebens höchst nothigen Theil gethan, so hat nothwendig der Todt davon erfolgen müssen. Dis attest. Physicus Ord. & Chir. N. N.

L. 2. Decembr. 1735.

## CASUS II.

### Falsa imputatio filiae stolidæ erga matrem.

**S**achdem die Frau Cornetten von B. geklaget was massen ihre närrische Tochter in einen Marggräflichen Amt zu L. sie beschuldiget, als hätte sie ihr vor 7. Jahren in ihrer Krankheit mit des Medici ordinarii unschuldigen und sichern medicamenten abortum promoviret, desfalls auch einige Zeugen wiewohl falsch angiebet, welche mit der Mutter dabey sollen gewesen seyn, welche aber von der ganzen Sache gar nichts wissen, und es eydlich bestätigen wollen; Als hat ein Hochmargräßl. Amt desfalls ein glaubwürdiges attestat zur Rettung der Unschuld der Mutter von mir verlangt, welches dann um so viel williger geben wollen, weilen nur die ganze Sache notorisch. Derowegen attestire nach meinen guten Gewissen pflichtmäsig,

sig, daß dieses angeben grund falsch, und nicht die aller geringste Wahrscheinlichkeit hat, denn 1) ist notorisch, daß die Tochter ehemals eine epileptica gewesen, und dadurch im Kopfe sehr schwach worden. 2) Ist sie daher eine geraume Zeit ganz alberne Dinge und Streuche, angefangen, und nichts gescheutes thut, noch vor nimmt. 3) Die Zeugen davon gar nicht wissen, noch weniger bezagen können, 4) so sind in der dasigen Krankheit, so eine cachexia ex obstructione menstrua gewesen, gar keine pellentia und purgantia gebrauchet worden, 5) kan Niemand zeugen daß ein abortus oder fluxus menstruus erfolget sey, 6) ist inspectio ventris von der Wehmutter und Pfarr-Frau vorgenommen, aber nichts erweissl. gemacht worden, 7) variret sie in reden, und meinet, daß wenn es nicht in Medicamenten, dennoch wohl in der Milch-Suppe könnte geschehen seyn, weiß also nichts, was sie aus Narrheit sagen soll. Die ehemahlige historia morbi aber verhält sich also: als die Tochter in ihren 16. Jahre ex emansione mensium in Cachexiam verfällt, und partes in seriores cum abdomine intumesciren, respiratio difficilis wird, und deswegen bettlägerich wurde, desfalls aber in suspicionem graviditatis gerieth, so wurde von der Frau Cornetten, damals um keine Verantwortung davon zu haben, consuliret, daß dann mit dienlichen medicamenten assistirte, und mit einen attestat die blame declinirte, daß es keine graviditas sondern eine cachexia sey, so ex emansione mensium seinen Ursprung genommen, und nachdem sie nach dem Gebrauch der medicamente etliche mahl vomitum cruentum bekommen, setzte sich der Leib, und der kurze Odem ließ nach, und die Person wurde damals wieder besser, es ist aber damals weder fluxus menstruus noch excretio uteri erfolget, sondern menses sind erst über ein Jahr in Ordnung gekommen. Aus diesen datis sieht man, daß diese Person nicht sanæ mentis ist, und die Mutter unschuldig ist, wie dann noch bei zufügen, daß sie in L. auf viele Personen bekant, so mit ihr sollen zugehalten haben, da es doch grund falsch gewesen. Wie dann die üble conducta fattsam zeuget, daß sie im Kopfe nicht richtig sey. Das dis der Wahrheit gemäß, attestiret Medicus ordinarius.

L. Anno 1732.

G. G. W.

### CASUS III.

#### Vulnus intest. Coli illethale & sanatum.

**G**in coveritus (oder vielmehr perversus) etliche 30. Jahr alt, spielte Abends mit einem Jäger und werden beim Charten-Spiel um 2. Pf. uneins, daher der Jäger diesen von hinten zu durchs hypochondrum

um sinistrum mit dem couteau durch und durch stach, wovon vulneratus etliche Kamm Blut vergießt, und endlich auf der Strasse hinfällt, und in der Ohnmacht ganz entkräftet, halb todt bleibt consultus fand vulneratum sehr gefährlich und übel zugerichtet, das Blut wolte sich nicht erst stillen lassen. Patiens hatte grüsse Schmerzen, Ohnmachten, und Brechen. Es wurde dann sowohl in- als externe alles aufs beste veranstaltet, und sowohl zur Stärkung der verlohrnen Kräfte als auch das Wund-Fieber zu præcaviren angewendet, auch äußerlich alles zur Heilung der Wunde angewendet. Nach etlichen Tagen wurde man gewahr, daß excrementa per vulnus ausließen, und alvus obstructa blieb, clysteres injecti ließen pervulus heraus. Interne wurden lauter decocta gelatinosa & mucilaginosa gegeben, externe decocta und balsamica, emplastra, glutinantia gegeben, item vulneraria travmatica. Gott segnete auch alle Mittel, daß sowohl intestinum, lœsum als vulnus consolidirte, patiens bekam wieder ordentlich sedes, bis er nach 7. Wochen völlig restituiret wurde. Über die Heilung dieser Wunde haben sich viele Persohnen gewundert.

## CASUS IV.

### Lapsus capitinis periculosus.

**S**ine Wasch-Magd bey einer Herrschaft hohlet des Nachts beym Brunnen eine Butte Wasser, schlägt aber sammt der Butte nieder aufs Eis, und bleibt halb todt liegen, biß iemand am Brunnen vorbe gehet, und sie liegen siehet, und andre rufft die sie in die warme Stube tragen, da sie dann ohne Verstand und schlaffend bleibt, und starcke motus Epilepticos bekommt, das Mensch war nicht zu ermunttern und konnte man auch aufm Kopfe nichts sehen, wann man oben auf locum læsum fielte in cranio, so schrie sie, und wurde unruhig; es sagte sich nach etlichen Wochen eine blaue Beule, und da man solche aufmachte, lief viel schwarkes Geblüt heraus, und wurde man eine kleine fissur gewahr, Interne wurden antiepileptica, roborantia, nervina und analeptica, externe wurden gute medicamenta, nervina, balsamica, consolidantia gegeben, und man war um eine trepanation besorget, endlich separirte sich nach etlichen Tage selbst ein Splitter vom cranio, darauf heilte die Wunde zu, und das Mensch wurde täglich besser, und nach etlichen Wochen wieder ganz gesund.

## CASUS V.

## Percussio capitinis non periculosa.

**G**In schwächlicher junger Mann von 25. Jahren wurde von einen andern auf einer Reise, nachdem sie betrunken waren, und im Streit mit einander gerathen von hinten zu mit einem Zaun-Stabe auf den Kopff geschlagen und zwar auf die suturam sagittalem, davon er ohnmächtig zur Erden fället, man brachte ihn nach Hause auf die Glas-Hütte da er dann cephalalgiam, und tumultuam vertiginosam flagte, konte auch mit den Augen nicht recht sehen, hatte sich auch stark gebrochen und cardialgias gehabt. Tertio die consultus ließ venae sectionem in pede largam instituiren, gab medicamenta analeptica & temperantia. Externe sacculos vinosas, spir. nervin. worauf sich der Patient besserte und nach etlichen Wochen völlig restituiret worden,

## CASUS VI.

## Suffocatio in Cella lethalis.

**G**On den Lobensteinischen Brände Anno 1732. räumete ein Nothgärber mit seinen beyden Töchtern alle seine Sachen in Keller, und da sie sich zu lange aufhielten, versperrte das Feuer ihnen den Ausgang, daß sie also sich in den Keller retiriren müssen, um allda vor den Feuer erhalten zu seyn, allein der Dampff hat sie alle 3. erstickt, die alte 70.jährige Mutter brachten sie des andern Tages halb todt aus den Keller, und schnappte sie nach der Luft, wie die Fisch nach dem Wasser, erhöhlte sich aber, und lebte noch anderthalb Jahr ehe sie starb.

## CASUS VII.

## Suffocatio uteri pro philtro falso habita.

**G**In lediges Mensch von 18. Jahren zu W. giebt ihren Bräutigam das Geleit, (welchen aber der Vater die Tochter nicht geben will, weil er sie nicht ernehren kan) sie bekommt von ihm einen Apffel, den sie isst, domum redux bekommt sie conatus vomibudos anxietates cardialgicas, suffocationes lipothymicas, cum aphonia & alienatione mentis, motus epilepticos die adstantes halten davor sie haben vor ihren Liebhaber ein philtrum bekommen, so einen Schein hatte, propterea balneator emeticum

Ggggg

pro-

propinavit, sed absque effectu; consultus fand das Mensch in etnen elenden Zustande, es war kein Verstand da, u. lag wie todt, und hatte motus epilepticos. Ich hielte es pro suffocatione uteri, und ließ V. Sioneim instituieren, auch clystereim appliciren stimulantem, ephithemata capiti umgeschlagen, darauf wurde das Mensch ruhig, und früh Morgens kam sie wieder zu sich, konte aber nicht reden, wiese aber, daß sie Angst am Herzen hätte: Alsdann reichte ihr Ess. resolv. potiones diapn. temp. aderat autem faucium strictura spasmodica, adeo ut nihil poterat deglutire, ich ließ den Hals mit spiritu camph. streichen, und ließ juscula pingvia ac avenacea und infusa Theiformia nehmen, auf die Zunge ließ den Lebens-Balsam auf Zucker getropft nehmen, und oft wiederhohlen, den zten Tag darnach war die Person völlig restituiret, und fiel der Verdacht des philtrei ganz weg.

### CASUS VIII.

#### Duplex philtrum feliciter curatum.

**G**In lediges Weibes-Mensch, und eine ledige Mannes-Persohn bekommern kurz nach einander von ihren Liebhaben etwas im Drincke, daran sie sehr ängstlich und unruhig worden, stark schroissen, und weder essen noch schlaffen können, und für Angst nicht zu bleiben wissen. Consultus dedi ipsi lene evacuans, postea pulveres & potiones diapnoico-temperant. ut & medicamenta mucilaginosa, & emulsiones, tali ratione haben, sie sich wieder erhöhet, und sind in etlichen Wochen wieder gesund worden.

### CASUS IX.

#### Tumor Testiculi curatus.

**G**In Studiosus Theologiz aus J. bekam allhier von seiner Reise in heissen Sommer-Tagen einen tumorem scrotalem ingentis magnitudinis parentes. anxii meum efflagitabant auxilium, interne gab resolventia, externe aber præscripti ex pharmacia linimentum nervino-discutiens, womit er partem affectam Früh und Abends über ein Kohl-Becken schmieren mußte post stidum evacuit tumor, & aeger erat feliciter curatus. Taliratione multos olim in saxonie vidi curatos;

## CASUS X.

## Pollutio nocturna chronica.

**G** In frommer Studiosus aus J. kam zu mir und flagte mir diese beschweyrliche Krankheit, ware ganz angstlich und enerviret. Ich gab ihn einige Zeit temperirende und roborirende medicamenta, laxirte ihn etliche mahl ganz gelinde nachdem gab ich pill. bals. cum Thereben. unde levamen habuit und endlich noch etliche Monath ist er völlig liberiert worden.

## CASUS XI.

## Exulceratio faucium curata.

**G** Ine arme Bergmanns-Frau aufm Hammer hatte einen bösen Hals und konte nicht recht reden und schlingen, als ich ihr in Hals sahe, erblickte ich ein grosses Loch hinter der uvula, so voller weissen Schleim war. Ich gab ihr 3 rial Pillen, decocta lignosa und medicamenta mundificantia und continuerte das etliche Wochen, gab ihr auch gargarysmata, und pinselte ihr solches mit einem ungvento mundificante & consolidante so war sie nach etlichen Wochen wieder gesund.

## CASUS XII.

## Tumor hydropicus feliciter curatus.

**G** Ine honette Frau von etlichen 40. Jahren fiel ex terrore tempore fluxus menstrui in tumorem hydropicum ich brauchte ihr verschiedene dienliche Medicamenta, consulirte auch sonst einen alten Practicum, sed absque effectu, darauf gab ihr ein infusum laxans vinosum sobald der seinen Effect that, fand sich ein rother Friesel ein, darauf sich der Tumor setzte, und aegra in 8. Wochen restituiret worden.

## CASUS XIII.

## Tumor brachii cum inflammatione ex infelici Venæ Sectione.

**G** In armes lediges Bauer = Mensch, so obstructione mensium labirixte, und allerhand Zufälle flagte, nachdem ich ihr Medicamenta gab,

so rieth ihr zugleich, Venæ Sectionem in pede vorzunehmen, der alte Chirurgus aber läßt ihr mit einer Flise, und sticht ihr vermutlich in einen Flexen oder Nerven, darauf schwillt ihr der Arm mit einer Entzündung und Schmerzen, da sie mich nun um Rath fragen läßt, so habe ihr pulveres temperantes gegeben, und ihr warme Kräuter-Umschläge gerathen, so sie gebraucht, davon ihr Arm wieder gut geworden.

Locum parallelum hat *Dionis in seiner Chymie*: von Ludewig XIV. welchen sein Chirurgus auch unglücklich zur Ader gelassen, davon brachium intumesciret, und Inflammaret, daß Medici hernach gnug zu thun gehabt das Malum zu redressiren.

### CASUS XIV.

#### Secundinarum promotio.

**G**ines Beckers Frau kunte post partum die secundinas nicht los werden, und blieben 24. Stunden zurück es wurden viele Weiber-Mittel adhibi- ret, sed absque effectu, consultus dedi tantumi dosin pill. Stahl. in v. puleg. oblatum es dauerte keine halbe Stunde, so giengen sie glücklich fort, und die Frau wurde wieder gesund.

Eine Baders-Frau zu W. und eine Beckers-Frau gieng es eben so, ich brauchte pulveres und Pillen promoventes aliquod, da es dann bey der ersten auch glücklich anschlug, bey der letztern aber blieben secundinæ fest- sischend, daher rieth externe ein limentum emolliens, und ließ die Wehmutter mit Hand anlegen, endlich gieng es nach 2. Tagen doch glücklich fort, und puerpera wurde gesund.

Hingegen ist hier eine honette Frau an retentione secundinarum gestorben, der nicht zu helfen gewesen.

### CASVS XV.

#### Abbas ex Græcia febre catarrhali laborans.

**G**kam vor 2. Jahren ein junger Abt aus Griechenland etliche 30. Jahr alt nach E. tempei am. melanchol. war von Montesanto, bekam daselbst ein catarrhal-Fieber cum tussi; welches damahls epidemica durch ganz Deutschland grässirte, er wolte sich anfangs bloß durch fasten und durch die Hunger-Cur helfen, welches bey ihnen dort gebräuchlich wäre, doch aber nahm er auf mein zureden etwas Medicin an, ich gab ihn Abends etliche pulveres tem-

temprantes, mane autem eſſ. resolv. ex alex. Stahl. amar. und elix. pect. wed. und da er ſich dabey per abſtinentiam ſelbst mit curirte, ſo ſchlug die Medicin deſto eher an, und ward er in eſlichen Tagen, wieder glücklich curivet. Er war ſonſt in Umgange ein fehr artiger und ſtiler Mann, lebte fehr mäßig, kunte kein Deutſch, ſondern redete corrupt Latein, und war ein Liebhaſber der Medicin und medicinischen Schriften.

## CASVS XVI.

## Rusticus sclopeti explosione truncatus.

**S**achdem von einem Hochgräfflichen Amte zu E. beordert wurde, den zu H. erschossenen zu ſeciren, und deßfalls Bericht mit dem Chirurgo zu erſtatten; ſo haben wir folgendes zu berichten angemercket.

- 1) War der Schuß ſorn an die ersten Finger weggeſtreift, welche von einem Schrot-Korn lädiren die Hand aber war von Pulver ganz ſchwarz.
- 2) Waren 28. Schrot-Körner in die lincke Brust gegangen, davon die vestigia noch zu ſehen, 3. Körner davon vorne mitten ins sternum gegangen, ein Korn aber gieng durchs hypochondrium ſinistrum.
- 3) Aparts Thorace war cavitas ejus utriusque lateris voll Bluth & vasis dilaceratis, und lobi pulmonum waren ab extravasato ſanguine ganz schwärzlich.
- 4) Waren die Schrot-Körner per pulmones, pericardium & cordis ſubstantiam durch und durch gegangen, ſo daß die Schrot-Körner ad costas dextri lateris angeschlagen, und an die Spinam dorsi, folglich mochte der Schuß von der lincken Seite nach der rechte Seite gegangen feyn.
- 5) Wovon etliche Körner vom Schuß per diaphragma und ventriculum gegangen, und ſelbige mit lädiren.
- 6) Es war also der lincke lobus pulmonum von unten auf durchſchaffen, und vasa waren dilacerata.
- 7) Auch war pericardium ganz zerschaffen, und von liquore pericardii nichts mehr darinn befndlich.
- 8) Das Herz war von apice ad basin oder von unten in die Höhe ganz durchgeschaffen, und vasa adjacentia minora & majora alle zerriſen.

Dahero sanguis per vasa dilacerata nothwendig ausflüssen, und den Tod alsbald causiren müssen, welcher ja nichts anders ist als cessatio circuli sanguinis & destructio motionis animalis.

Es wurden auch fünf Schrot-Körner in Herzen, etliche aber in Thora-ee gefunden.

Da nun defunctus 1) gleich nach den Schuß todt zur Erden gefallen, 2) in Sectione befunden worden, daß die 2. aller edlesten Theile als Cor & pulmones, so ad conservandam vitam höchst nothig und unentbehrlich, 3) mit ihren adjacentibus vasis sanguiferis lädaret und in ihrem officio oder usu verhindert worden, 4) sanguis ex vasis auch extravasaret und keinen Ausgang gefunden, so folget, von selbsten, daß dis vulnus absolut lethale gewesen.

Vulnera enim Cordis & pulmonum intimiora, & ubi multa vasa sanguifera sunt dilacerata per se & absolute sunt lethalia. Vid. Alberti Jurispr. Med. Part. I. p. m. 324. 326. seqq.

### CASUS XVII.

#### Rusticus in sylva mortuus inventus.

**N**Als ich auf Befehl eines Hochgräf. Amtes zu T. anno 1733. nach Myschaeli den bey P. in Walde todt gefundenen Bauer mit dem Chirurgo und Land-Gerichten besichtigen mußte, um zu untersuchen, ob vestigia homicidii zufinden, desfalls sectio anatomica vorzunehmen wäre, so ist davon folgendes benachrichtigt worden. Defunctus ist in die 14. Jahr ein epilepticus gewesen, und wann er von diesen morbo befallen worden, er allezeit vorwärts sehr heftig als todt zur Erden gefallen, folglich sich nicht helfen können, da er nun dismahl ins Holz gegangen, und über einen in die Quere liegenden Baum steigen wollen, ist er von seiner gewöhnlichen Krankheit abermahl überfallen worden, und da er gleich über den Baum aufs Angesicht gefallen, und die Hände an der Seite des Leibes gehalten, so hat er sich freylich nicht helfen können, und dazu gleich der Huth sich vors Gesicht, Nasen und Maul gezogen; so hat er nothwendig ersticken müssen, daher sahe er im Gesichte ganz Kirsch roth aus, wie auch am Händen und auf der Brust, mit welcher auf den Baum gelegen, daß also keine vestigia einer angethanen violenter zusehen gewesen. Welches hiermit attestiren Medicus & Chirurgus.

## CASUS XVIII.

Linguæ Tumor prægrandis rarus. oder Prunella  
Jdiopathica.

**G**in Soldat kleiner Statur und hagerer costitution wurde mit Brieffen weit weg geschickt, den ersten Tag unter wegens überfällets ihn mit Frost und Hize, und da er seine Reise hätte einstellen sollen, so gehet er in der größten Kälte dennoch fort, worauf er einen bösen Hals und eine sehr stark aufgeschwollene Zunge bekommt, daß er weder reden, schlingen, noch das Maul zuthun, und was hinunter bringen können, und kommt also den 5ten Tag so miserabel nach Hauß, die Zunge war wenigstens 2. quer Finger dick, und der Hals in & externe sehr verschwollen, klagte über Kopf und Ohren weh, und hätte in 4. Tagen nichts geniessen können. Consultus dedi Est. resolv. & potionem diapn. temper. & species theif. item juscula pinguia, sed nihil poterat deglutire, externe Chirurgus noster circa collum emplastr. defens. resolv. camphora applicabat mit darüber gelegten trocknen Kräuter-Säcklein & gargarisma aliquoties injiciebat, worauf eine continuirliche schleimichte salivation in die 8. Tage erfolgte, daß etliche Wasch-Becken voll fort gegangen, auf die Zunge brauchte man in Ziegen-Milch gekochte Feigen, um selbige zu erweichen, und vor das Brennen der Zunge gab ihn mucilag. Cydon. nach 2. Tagen brachen 4. Löcher in der Zunge auf, aus welchen blutige und schleimichte Materie gieng, worauf sich die Zunge sezte, und da man die medicamenta und heilende Mittel gebraucht worden, so war die Zunge in 8. Tagen wieder gut, nachdem ihn hernach ein lene laxans und ferner mundifica ntia & stomachica gegeben, so fieng der Patient wieder an zu essen, und war in 12. Tagen völlig wieder restituirt. Dieser Casus ist mir in meiner 15. Jährigen Praxi noch nicht arriviret, ob ich schon etliche tumores linguæ in Schlagflüssen und Lähmungen der Zungen unter meiner Cur gehabt, habe auch wenig in practischen Büchern davon finden können. Dieser tumor linguæ ist zum 2ten mahl wieder so stark als erstens gekommen, weil der Patient zu früh ausgegangen, aber in 24. Tagen war er wieder gesund.

## CASUS XIX.

## Deglutitio pisi recentis in asperam arteriam lethalis.

**D**iesen Sommer wurde jählings zu eines Tuchmachers Knäbelein 4. Jahr alt gerissen, dieses hatte mit grünen Erbsen gespielt, und eine solche in die Luft-Röhre bekommen, und könnte keine Luft kriegen, als

ich an kam, war das Kind Kirschbraun in Gesichte, die Umstehenden hätten allerhänd gebraucht, ich kündigte gleich den Tod an, so auch in meiner Gegenwart eintraff, in dem das Kind gleich starb, da es erst noch frisch und gesund gewesen. In des Hrn. Hoff- und Consistor. Naths-Alberti Juris prud. Med. tom. III. allegavi Casum, ubi Pastoris filius fabæ deglutitione fuit suffocatus vor etliche Jahren wurde in Zeitungen aus Dresden referiert, daß ein Gärtner-Kind an einer Stachel-Beere erstickt. Dahero Eltern entweder kleinen Kindern solche Sachen nicht geben oder auf sie acht haben sollen, daß dadurch kein Unglück geschehe.

### CASUS XX.

#### Schädlicher Kohlen-Dampf.

**G**ine feine Frau saß einsmahls in einer Stube auf ein Feuer-Stiebgen, ich warnete sie davon, und meldete den Schaden, der daraus entstünde, kaum hatte ich ausgeredet, so würde sie ganz weiß im Gesichte, und wolte umfallen, ich ergriff sie beym Arm, und führte sie gleich zur Stube hinaus, und ermünderte sie wieder mit frischen Wasser, da kam sie wieder zu sich.

Daher diese üble Gewohnheit billig abzustellen. Wiewohl an Orten, wo Holzmangel und arme Leute sind, es überall eingerissen.

### CASUS XXI.

#### Vomitus imaginarius in hydroperic lethalis.

**G**ine Wassersichtige Frau zu H. die lange Franck gelegen, bekommt einsmahl eine Suppe, so ihr gut geschmecket, Maritus vexiret sie, und sagt: Du hast eine Spinne mit hinunter gegessen, darüber alteriret sie sich, und bekommt ein enormes Brechen in einen fort, bis sie nach etlichen Stunden ihren Geist darüber aufgeben müssen.

### CASUS XXII.

#### Febris Tertiana ex imaginat. orta.

**G**in Fuhrmann bildet sich ein, er habe auf der Reise in einen Wirthshause eine Spinne mit hinunter getrunken, eckelt sich darüber und bekommt davon feb. Ill. mit Brechen, ob nun wohl eine materia peccans in primis viis die Haupt-Uhrsach mag gewesen seyn, so ist es causa proctarctica

tarctica doch mit als er nach Hause kam, und mirs flagte, so gab ihn pulv.  
digest. und ein lene emet. ex rad. Ipecac. cum res. Jalap. ferner eine Ess.  
Stomach. resolv. in 8. Tagen war er wieder durch göttl. Seegen restituui-  
ret. Vid. Consult. Domini Alberti dissert. de *Morbis ex imaginat.*  
*ortis.*

### CASUS XXIII.

#### Purpura ex imaginatione orta.

**G**in Land-Prediger kommt zu einen Friesel Patienten welcher denselben Willkommen heisset und ihn die Hand giebet, da nun selbige heizt ist, entseket sich der Pfarr davor, und denckt bey sich, wie wann ich nur nicht auch den Friesel bekomme, dictum factum, da er nun nach Hause geht, so juckts ihn unter der Haut, als er nach Hause kommt, so findet er, dass er lauter Friesel aufn Leibe hat, welcher aber bald wieder vergangen, und ihn weiter nichts geschadet.

### CASUS XXIV.

#### De eadem materia.

**E**x patria ist mir ein Casus erinnerl. da ein neuer Practicus zu einen Patienten verlanget wurde, welcher an febre petechiali laboriret, als derselbe nun den Hrn. D. auch Willkommen heist, und ihn so hitzig die Hand giebet, entseket er sich darüber und geht nach Hause, wird frant, und stirbet binnen 8. Tage eodem morbo, und der Patienten bey den er die Krankheit geholt, reconvalescirete.

### CASUS XXV.

#### Jncubus ex imaginatione sibi ipsi conciliatus.

**G**ls ich noch in Halle beym Consultissimo Domino Alberti in Collegio pathologico diesen morbum abhandeln hörte, und vieles davon in meiner Jugend von andern vernommen, war ich curieux diesen morbum einmahl selbst zu erfahren, um zusehen, ob auch alles so in der That sich befände. Des Nachts drauf erwachte ich plötzlich im Schlaff, und bekam selbigen affectum mit allen seinen symptomatisbus, dis geschahe die andere Nacht wieder, darauf hatte ich nun genug, und wünschte mir ihn nicht weiter zu erfahren, darauf blieb der morbus aussen, und ich habe der Zeit nichts  
Hhh hh mehr

mehr davon gespühret, weiß also ex experientia was Incubus vor ein morbus ist.

### CASUS XXVI.

#### Pulvis sternutatorius loco pulveris epileptici nigri innoxie oblatus.

Eine alte Edel-Frau fället des Nachts aus den Bette, die Fräulein Tochter will ihr im dunklen etwas schwarzes Pulver vors Schrecken eingeben, gerath aber über den Spaniol Schnupf-Doback da sie es hinunter hat, merckt sie es an Geschmack, daß es in Halse scharff ist, hat ihr aber nichts geschadet.

### CASUS XXVII.

#### Verwechselte Medicamenta thun bisweilen gut.

Einsmahls hatte in Sachsen 2. Patienten aufs Land mit medicamenten zuversorgen, und in der Eyl vertauschte dieselbigen, die eine portion der Arkeneyen solten vor einen Mann der morbo catarhalilaborirte, die andere portion sollte vor einen Frauens-Person die ex obstruktione fluxus Menstrui frankt worden, weil ich nun mehrere Verrichtung hatte, so wurden die Medicamenta verwechselt gegeben, als beyde Bothen weg wahren, so fiel mirs erst ein, daß ich ein Fehler bezangen, der aber keinen sonderlichen Schaden thun können, post octiduum kamen die Bothen wieder, mit vermelden es hätte wohl angeschlagen, ich sollte mehrere medicamenta schicken.

### CASUS XXVIII.

#### Suppositorium inverso ordine adhibitum.

Einsmahl bekam eines Taglohnern Frau in die Eur, so Mania und obstruktione alvi laboriret ich rieh den Mann nebst den Medicamenten und fetten Suppen auch ein suppositorium ex melle & Sapone paratum zu appliciren, als er wieder kam, und ihn fragte, was das suppositorium gethan, sagte er nichts, ich warum? antwort ich habt ihr per os eingegeben, weil es schade um die Sache war, daß sie unten hinein kommen solten.

### CASUS

## CASVS XXIX.

Decoctum theiforme c. sacculo nervino mutatum.

**G**in Schulmeister aufn Lande laborirte vorm Jahr an Hæmorrhoidibus cœcis tumentibus mit heftigen Schmerzen, ich schickte medicamenta, und meldete, daß dolores und tumor nicht eher remittiren würden, bis es zur suppuration käme; dero wegen schickte ein decoctum als ein Thee täglich zu gebrauchen, und externe schickte species emoll. & resolv. nerv. ein Säcklein in Milch gekocht, und loco affecto zu appliciren, allein beyde Stücke wurden verwechselt, das decoctum wurde zum Säcklein genommen, und die Species zum Säcklein wurden zum Thee genommen, und beydes halß, dann die tumentes hæmorrhoidales brachen bald nach der Wärme auf, und gieng garstige Materie weg, und Patiente kam in 14. Tagen, und berichtete mir solches selbst und war gesund.

## CASVS XXX.

Species lignosæ comedstæ,

**A**ls noch in Sachsen practicirte, so schickte eines mahls einen franken Bauer-Kerl nebst den medicamenten auch einen Kräuter-Thee, zum täglichen Gebrauch, allein sie Kochen dem Patienten die ganze portion auf einmahl, und solches thut ihn gut, darauf lässt er sich die Species geben, und isset selbige nach, da sie ihn dann vieles Würgen in der declution causiret hatten, als er nun in 14. Tagen zu mir kam, und ich ihn fragte wie die Arzneyen gehan hatten, sagte er sehr gut, und hat es auch wacker gewurzelt, ich, wie so! antwort: weil das lauter gut that, ob ich das andere auch nach, in dem es Schade, daß es hätte soll weg geworffnen werden, nun aber kan ich darauf wacker essen.

## CASVS XXXI.

Purgans drasticum infelix.

**P**harmacopœus quidam etliche 40. Jahr alt hagerer constitution nimt Anno 1725. mens. Januar. noch gehabten Born mit der Frau ein purgans drasticum ein, nempe res. Jal. oder gr. XVI. und da er conatus vomibundos hatte, sezt er noch eine halbe dosin drauf, damit es unter sich schlagen sollte, aber hierauf bekam er Hizé und Brennen im Magen œsophago, und Halse, mit Herzens-Angst und dol. col. spasticis, was er nun mehr gebraucht ist mir nicht wissend, etliche Tage vor den Ende wurde

H h h h 2

consuliret, da merkte aber, daß er Brand schon im Leibe hätte, brauchte zwar temperantia, Jalapia, emulsiones gelatinosa, aber der Brand war nicht zu stillen, und starb in etlichen Tagen darauf.

### CASVS XXXII.

#### A l i u s C a s u s .

**G**in Schul-Meistr. zu Z. bekam von einen Bader in seinen hohen Alter ein purgation, so ihn aber etliche Tage über und unter sich gewaltig angriff, consultus rieth emulsiones juscula pinguia avenacea, dadurch der Patienten sich wieder erhöhte und gesund wurde.

### CASUS XXXIII.

#### Aliud exemplum.

**E**ine Jungfer 30. Jahr alt hatte Colloquinten Aepfel genommen, und hatte davon etliche Tage über sich und unter sich purgiret, alwo eben diese Mittel rieth, da ich es aber ihr verwies, meldete sie, daß dis purgans im Reiche ganz gewöhnlich und gebräuchlich wäre.

#### Epicericis.

*Cum itaque purgantia drastica per se jam sunt venenosa, eo magis id fiunt, quando bilis in ventriculo per iram causticam assumit naturam, tunc venenorum instar operantur, ac inflammacionem imo mortem ipsam causantur.*

### CASUS XXXIV.

#### Erfältung auf Erhitzung schädlich.

**G**in Zimmer-Gesell nach dem Brände hatte sich erhitzt, kommt in eine heiße Stube, und thut ein kalten Trunk drauf, bekam er suffocationes lipothymicas cum anxiet. cordial. consultus ließ gleich eine Ader schlagen, und gab ihn eine essentiam resolv. darauf wurde er bald wieder besser.

Noch 2. Exempel sind mir vorgekommen die auf Hitze kalt getrunken, und febre inflammatoria gestorben.

Daraus man sieht wie schädl. ein kalter Trunk auf die Hitze sei und wie jählinge Hitze und Kälte zu schaden pflegen.

### CASUS

## CASUS XXXV.

## Scabies retropulsa noxia.

**G**in Zimmer-Gesell hatte mit einen unguento Mercuriali die Kräze vertrieben, lebt in diæta irregulari und lieget des Nachts in Kleidern, darauf bekommt er Epilepsiam und zwar sehr oft und lang des Tages; anfangs hielten es andere pro philtro, so ich aber wiederlegte, und diese Ursach ihnen bey brachte, ob ich nun schon viele medicamenta adhibirte, und scabiem wieder zum Vorschein brachte, so hat sich doch die Epilepsia nicht verliehren wollen, sondern hat sich lange damit schleppen müssen:

Wie mir dann ein gewisser Herrschaftl. Laquey 2. Meilen von hier bekannt ist, der von eben dieser Ursach nun etliche Jahr diesen morbum behalten.

Es ist mir auch ein junger Herr von Adel bekannt, dem dis ebenfals arriviret, der suffocationes und convulsiones bekommen, und viele Jahre her sehr elend geblichen.

Daraus man siehet, wie gefährlich Mercurial-Salben seyn, wann man nicht erst primas vias reiniget, mundificantia gebraucht, und gute diæt und regimen hält.

## CASUS XXXVI.

## Otalgia vehemens.

**G**ine Jungfer bekam vom Schrecke des Brandes febreum catarrhalem cum otalgia interne gab temperantia & resolv. externe discuti & lenientia, endlich erfolgte in beyden Ohren eine ruptur und floß etliche Tage viel materia purulenta heraus, adhibitis mundificantibus balsamicis, so war die Person in 14. Tagen völlig restituiret.

## CASUS XXXVII.

## Fluor albus chronicus.

**G**ines Peruquiers Frau von H. etliche 30. Jahr alt, laborirte fluore albo chronicum cum exrementis in loco genitali. Ein novellus Practicus hatte morbum vor incurabel gehalten, meum ergo petebat anxi auxilium dedi aliquoties pil. Mercuriali decoctum Lig. & eff. mundificant. & Pulv. temperant. dahoo sie binnen 4. Wochen glücklich restituiret war.

## CASUS XXXIX.

## Ophthalmia chronica.

**E**in Knabe von 16. Jahren hatte etliche Jahr an beiden Augen laboriret, und kunte fast nichts mehr sehen, und waren Blattern aufn Augen, daher ihm viele prognosticirten, er würde blind werden, Consultus gab ihn Pil. laxant. etliche mahl und ess. resolvent. externe ein gutes Augen-Wasser nach 8. Wochen war er völlig restituiret.

Ein Wäyzen Mägdlein von 10. Jahren sehr ungesund, hatte lange Zeit an diesen malo laboriret, kunte kein Auge aufthun, und das salzige Wasser ließ stets heraus, die Augen braune waren ganz hinein gewachsen, und das Auge wie roh Fleisch. Consultus procedirte eben also nach 8. Wochen war das Kind völlig wieder gesund.

## CASUS XXXIX.

## Tumor Mammæ nodosus dolens.

**E**ine vornehme Person etliche 50. Jahr alt bekam von der Schärfe einen Knoten in der einen Brust, mit grossen Schmerzen, und Ausfluss eines seri excrementitii flavescentis. Eusserlich hat nichts dran, wie ich einen Krebs schaden besorgte, daher interne laxantia temp. pulv. & Ess. mundificant. gab, externe autem sacculum nervin. paregor. cum camph. appliciren ließ, es hielt zwar dis malum lange an, endlich aber hat sichs doch ganz verlohren.

## CASUS XXXX.

## Hæmorrhoides cœcæ dolentes &amp; tumentes.

**E**in vornehmes lediges Frauen-Zimmer in die 48. Jahr temperam. sanguineo melanchol. hatte ihren ordentlichen fluxum menstruum, dazwischen aber allezeit hæmorrhoides internas largas, als sie aber eins-mahls im Winter an einen andern Ort reisete, ihre Freunde zu besuchen, und keine kalte Zimmer gewohnt wäre, so versetzte sich fluxus hæmorrhoidalis, und wurden hæmorrhoides cœcæ dolentes ac tumentes draus cum inflammatione. Ob nun schon sowohl in als externe alles angewendet wurde so schlepte sich doch aegra wohl ein halbes Jahr damit es kam etliche mahl zur suppuration den Sommer evanescerte das malum, in Winter kam wieder, und als es einmahl recht gut wieder war, und die Person an einen andern Ort in April reisete kam wieder, und musste aegra sehr viel aus-stehen,

stehen, nun hat sie etliche Jahre Ruhe, mensium fluxus ist cessiret hæmorrhoides aber gehen ordentlich und stark.

### CASUS XXXXI. Variolæ in Vetus.

**G**ine alte Frau etliche 80. Jahr alt zu N. bekam variolas, und lag 2. Tage blind, sie ließ medicamenta hohlen und kam glücklich durch.

Vor etlichen Jahren hatte hier etliche Kinder, die 2. mahl hinter einander die Blättern bekahmen, und wurden glücklich wieder gesund, es ist mir dis in praxi noch nicht arriviret.

### CASUS XXXXII. Colica spasmodica ab acrimonia per fonticulum curata.

**G**ine vornehme Frau etliche 50. Jahr alt, hatte etliche mahl Anfälle von einer heftigen Colie, so von einer Schärfe und bösen Beinen herkam, starker Constitution, wenig Bewegung, und trinckt wenig. Es hat der Zufall oft etliche Stunden gedauert, ehe er sich wieder legen wollen, ich rieth endlich nebst innerlichen Medicamenten zu einen Fontanell, so Gott dergestalt gesegnet, daß gedachte Persohn, nun seit 6. Jahren dergleichen Maladie nicht mehr gehabt, und allezeit in einen erleidlichen Zustande ist, und oft aussgehen kan.

### CASVS XXXXIII. Sphacelus pedis & Erysipelas femoris per fonticulum curata.

**G**in vornehmer Herre etliche 50. Jahr alt, so viele Jahre ob cōtracturam beständig siht, calculosus & hæmorrhoidarius starker constitution bekam dicke geschwollene Beine, an denen Knöchel unten sich eine Deffnung fand von einem sero acri, so oft sehr schmerhaftie Wehe-That, indem das periostium angegriffen wurde, ich rieth zum Fontanell, weil Dr. Patiens zu feinen Mitteln sonst zu bringen war, und besagte, daß sonst einmahl eine corruptio sphacelosa dazu schlagen möchte, aber ich fand kein Gehör, nach etlichen Jahren fand sich einsmahl des Nachts eine grosse Hitze und Schmerz ein, als Me-

Medicus des Nachts cum Chirurgo gerufen wurde, war ein grosser Fleck eines Kayser-Guldens groß Kohlschwarz, und doch der Schade ganz putredinösisch nahm noch einen Medicum und Chirurgum zu Hülffe, da dann sowohl in- als externe der Sache bestens gerathen wurde; aber der affluxus seriacrioris ließ es zu keiner rechten Heilung kommen, nachdem ich nun aufrichtig remonstrirte, daß der Schaden nimmer gut werden könnte, wann nicht der Schärffe ein ander Weg geeignet würde, so darauf wurde an beyden Beinen ein Fontanell beliebet, worauß dieser Schade gut zu heilete, und da nun solche beständig gut gehn, und eine sehr putridinöse Schärffe abführen, so hat sich auch das sonst sehr gewöhnliche Rothlauff in femore verloren, und damit ist vielen übeln Svitern bishero furgebeugt worden; auch hat das podagra chiragra und calculus keine rechte Macht mehr, und ist gedachter Herr fast davon libriret, da sonst diese Zufälle sehr heftig waren.

Aus diesen erhellet, daß Fontanelle ihren grossen Nutzen haben.

## CASUS XXXXIV.

### Partus septimestris legitimus.

**G**ine Schusters Frau bekam im 7den Monath ein todtes Kind, die Innung wolte sie straffen: Consultus fand das Kind noch sehr Klein und zu früh gekommen war, denn es ware sehr zart und klein, und hatte noch keine Nägel am Fingern daher man diesen foetum in completum à completo deutlich und bald erkennen und unterscheiden konte. vid. ALBERTI JURISPR. MED. p. l. pag. m. 151. 165. seqq.

## CASUS XXXXV.

### A m b u s t i o n e s.

**A**ls in R. etliche Häuser abgebrandt waren, so waren auch 7. Persohnen vom Feuer mit lädiren, eine alte Frau hatte sich den Fuß sehr verbrandt, ein junger Mann das ganze Gesicht Brust und Hände, dessen Weib den Rücken und die Brüste, interne gab pulveres temperantes und potiones dia-pnoicas, und Ess. resolv. weil es denen Leuten mit auf der Brust lage, externe brauchte Chirurgus cataplasmatata, linimenta & emplastra lenientia, daher sie alle in 4. Wochen glücklich curiret wurden, ausser die alte, so alsdann starb, als sie bald geheilet ware.

CASUS

## CASUS XXXXVI.

## Melancholia.

**G**ine Schneiders-Frau etliche 30. Jahr alt, giebt sich im Hochgräfflichen Almte selbsten an, als die ihr Kind umgebracht: gefraget wie dann? respondet: Wie sie es nicht gnug gewartet, davon es gestorben, und sie sey also Schuld daran, daher sie wegelauffen, und habe sich etliche Tage im Walde in eine Höhle gesteckt, als man nun im Almte gemerckt, daß es eine Melancholie sey, wiese man sie zum Herrn Suprintenden und Hoff-Medico, und als selbige mit guten Rath ihr assistirten, erhöhlte sie sich nach etlichen Wochen und war wieder gesund, daß sie hernach wieder gebohren hat

## CASUS XXXXVII.

## Morsus canis rabidi innoxius.

**G**in Knabe von 4. Jahren wurde von einem tollen Hunde gebissen, und bekam motus febries consultus gab eine Ess. und potion febrilem davon des Tages etliche mahl zu nehmen, worauf das Kind in ein paar Tagen wieder gesund war.

## CASUS XXXXVIII.

## Tumor maxillæ ac faciei ab Odontalgia.

**G**ine vornehme Standes-Persohn etliche 50. Jahr alt, gehet in die späte Abend-Luftt, und neuen Gebäuden, darauf bekommt sie Zahn-Weh, und Geschwulst im ganzen Gesichte, daß sie nicht aus den Augen sehen noch schlingen, noch reden konnte, die Geschwulst hielte 5. Tage an, und wolten denen innerlichen und äußerlichen resolvirenden Sachen nicht weichen, endlich zog sich der tumor innerlich zusammen, und da man in Ziegen-Milch gekochte Feigen auflegte, erweichte es das Zahn-Fleisch, und gieng ein serum acre fassum aus, darauf legte sich der Schmerz und Geschwulst, nachdem man zulezt ein lene laxans gebrauchte, so war die Persohn in 8. Tagen wieder besser, und gesund.

Hieraus erhellet, daß die Abend-Luftt, und neue Gebäude die gelinde Ausdünnung verhindern, und daher zu beschwerlichen Fluss-Krankheiten Anlaß geben, welches die tägliche Erfahrung lehret.

## CASUS XXXIX.

Tumor pedum oedematosus ex retropulsa podagra.

**G** In gewisser Stadt-Hauptmann P. zu L. von etlichen 50. Jahren, brauchte von einem Bader einem Streich-Spiritum vors Podagra, worauf der Schmerz remittirte, aber es fand sich ein tumor in Füsse ein, so ihm in Gehé hinderte, und kurzen Odem verursachte; consultus gab pil. laxant. ess. resolv. worauf starker Schweiß, Friesel und Kräze kam, ich brauchte ein Infusum vinosum; und Kräuter-Thee, da dann in einem Viertel Jahr der Patient wieder besser wurde.

## CASUS L.

Vulneratus in orificio dextro ventriculi lethali exitu.

**G** ist zu Z. in Bareuthischen am 1. Decembr. 1735. Abends um 9. Uhr ein betrunkener Schäffers-Bursche von 24. Jahren mit einem Couteau im Unterleib gestochen worden, davon viele Gedärme heraus getreten, und in das Hembde gefallen, welches davon ganz voller Bluth geworden, der vulneratus hat etliche 100. Schritt vom Dorfse in der größten Kälte gelegen, und sich stark gebrochen gehabt, der Thäter hat sich zu erst Reise-fertig gemacht, hernach den Chirurgum dasiges Orts gerufen, welcher mitgehen und ihm sagen sollen, ob vulneratus tödtlich verwundet sey? Und als Chirurgus solches affirmiret, ist der Thäter eschappiret, darauf hat der Chirurgus mit noch jemanden, den vulneratum zu Haus des Dorfes gebracht, da er dann starkes Brechen, Herzens-Angst, und Schlaffrigkeit gehabt, und weil intestina inflata nicht hinein zu bringen gewesen, indem sie sangvine turgita und sehr erkältet und das Loch der Wunde zu eng gewesen, so hat er selbige so lange mit fomentationibus und Umschlägen in ihrer natürlichen Wärme erhalten, bis medicus requisitus aus L. ankame, welches früh nach 5. Uhr und also 8. Stunden nach dem Stich geschehen, da dann vulneratum also angetroffen.

- 1) War er ganz schlafftrunken, und fast nicht zu ermuntern, und als man ihn aufweckte schrie er Durst, da ich dann analepticis & temperantibus potionibus externe aber mit spirituosis nervinis zu erquicken suchte, aber vergebens.
- 2) Lagen die Intestina über die Helfste aussen auf den Leibe, und waren vom Bluthe aufgetrieben und Kohlschwarz.

3) War

- 3) War pulsus debilis & in æqualis.  
 4) Gesichte und Hände waren eise kalt, und voller Angst- und Todtes-Schweiß, daher mortem instantem prognosticirte, welcher auch eine Stunde nach meiner Ankunft erfolgte, da ich eben mit dem Chirurgo zu Rath gieng, wie etwan intestina zu reponiren wären; bey der Section, so in Gegenwart des Herrn Gerichtshalters und der gerichtlichen Schöppen angestellet wurde, remarquirte man folgende Umstände:  
 1) War die Wunde in regione epigastrica, und zwar versus hypochondrium dextrum.  
 2) Die Wunde war ein Zoll lang, schieff herunter.  
 3) War das omentum aperto abdonime durchstochen.  
 4) Zwischen denen in Leibe befindlichen Intestinis lag sanguis coagulatus vom Stiche. Die Intestina aber hatten ihre natürliche Coleur, und war keine lassion in intestinis anzutreffen.  
 5) War der Stich über den Gedärmen weg und ins orificium ventriculi dextrum gegangen, welche Wunde von einander spaltete, und offen stunde, daß man einen kleinen Finger hinein stecken konte, der Stich aber gieng nicht auf der andern Seite durch, und ware sonst nichts weiters am Magen zu sehen, sondern alles instatu naturali, und weiter im ganzen Leibe nichts mehr zu marquiren.  
 6) Als man die Intestina elapsa öffnete so lief über 2. Kanne schwarzes Geblüth heraus, welches ex vulnere et lassione orificii dextri ventriculi extravasaret, und in die Intestina gelauffen, und von der Kälte alteriret worden, und frochen auch viele lange lumbrici heraus.  
 7) Externe war der lincke Arm von vorher emfangenen Schlägen ganz blau.

Da man nun weiter nichts finden können, so siehet man schon zur Genüge, daß alle zusammen genommene Umstände hinlängliche rationes und signa lethaliatis seyn müssen, v. gr.

- a) intestina nigricantia ab aere frigdo inducta.
- 2) Sanguis nigricans tum in intestinis elapsis extra cavitatem abdominalis, & in interstitiis intestinalium in abdominis cavitate, so nothwendig putredinem causiret hätte, wann auch intestina elapsa glücklich reponiret werden können.
- 3) Mesenterium erat inflammatum & nigricans.
- 4) Vulnus orificii dextri hians, so auf keine Arth wäre zu zuheilen gewesen, indem man darzu nicht kommen können, und weil durch diese aper-

tur der chylus in cavitatem abdominalis würde gefallen, und putredinem-intestinorum cauſſiret habe, andern Theils wäre auch der Körper ausgezehr̄t worden, weil der chylus als der proviant dem Leibe wäre benommen worden, daß also diesen Menschen nach meiner Erfahrung gar nicht wäre zu helfen gewesen, wann er gleich noch etliche Tage gelebet hätte, derowegen kan mit anderen Medicis schließen, daß diese Wunde aus iſt angeführten Gründen absolut læthal gewesen; Hippocrat. lib. 6. aph. 17. Und ob uns schon wissend ist, daß in vieler berühmten Medicorum Schriften dergleichen curioſe Magen-Wunden angetroffen werden als beym Fallopio, Julio Alexandrino, Schenckio, Svevo, Crollio, und Senerto von Messer schlucken, so ist doch solches nur fortuito, oder durch besondere göttliche Hülffe geschehen vor der guten Natur; und ist auch meistentheils von superficiellen Wunden keinesweges aber von profundis und durchdringenden vulneribus zu verstehen, allwo entweder zum Leben nöthige Theile als der Ventriculus, oder viele vasa sanguinifera lædiret worden, als welche allezeit tödtlich befunden worden, und wann man nun gleich dergleichen curirte Wunden wolte hieher rechnen, so sind sie doch auf unsren gegenwärtigen Casum nicht zu extendiren und zu appliciren, sitemahl jener auctorum casus mit gegenwärtigen schwehrlich werden zutreffen, und übereinkommen, ferner muß man nicht schließen, daß was fortuito geschicht nothwendig ordinair geschehen müsse, nam à particulari ad universale non licet colligere. Dahero die meisten Medici mit allen Recht und Grunde behaupten, quod vulnera fundi & orificio rum ventriculi absolute sint lethalia vid. Hippocrat. Lib. VI. aphor. 17. plura autem in

ALBERI Jurisprud. med. p. m. 320. seqq.

DIEMERBROEK in anatom. corporis human. p. m. 28. seqq.

KRÄUTERMANNS medicina consultat. p. m. 391. seqq. von

### Magen-Wunden

Daß dieses der Wahrheit und denen Principiis artis gemäß. Attestirte Medicus & chirurgus.

L. den 28. Decembr. 1735.

### Anmerkungen.

I.

 Die Zusammenheftung der Wunden ist die Cur, hier aber hat man keine anbringen können, ergo ist die Wunde absolut lethal.

Ven-

2.  
Ventriculus & chylus sind zur Erhaltung des menschlichen Lebens  
2. höchst nothige Theil. Ergo schadet des ersten læsion, und des andern  
Ausfluß.

3.  
Je schleuniger einer nach empfangener Wunde stirbt, desto grössere le-  
thalität ist zu erkennen, zumahl so man zur Wunde nicht kommen, und solche ge-  
bührend zuheilen kan.

4.  
HIPPOCRAT. lib. VI. aphor. 17. edle und zu Leben höchst nothige  
Theile als Gehirne, Herz, Leber und Magen ic. wann sie verlegt werden, sind  
theils höchst gefährlich, meistens lethal.

5.  
Exempla und observationes in cōtrarium probiren nichts abso-  
lute denn sie kommen nicht mit jeden wohl überein, wird also das vergossene  
Blut nicht wieder geben.

6.  
Sind dergleichen Observations und Exempel derer so daran cu-  
riret worden, nicht solche Richter, nach welchen man in hoc casu die Sen-  
tenz sprechen kan.

### CASUS LI.

#### Cephalæa salivatione spontanea curata.

**G**En ledig Frauenzimmer etliche 30. Jahr alt bey Hofe, hatte von Kohlen-  
Dampff beim onfekt machen, und destilliren sich ein stetes anhal-  
tendes Kopff Weh jugezogen, daran sie oft so frank und schwach  
wurde, daß sie weder lesen, hören noch nachdencken durfste, konte auch keine  
starcke Mittel als nervina spirituosa und balsamica vertragen, nachdem  
sie dis malum viele Jahre erduldet, wurde ihr der Sauerbrunnen gerathen,  
da aber der Egerische ihr zu stark war, rieth man ihr den Selzer, welcher  
ihr auch noch zu stark war, daher sie frank davon wurde, und selbigen eins-  
stellen muste, darauf stellte sich eine Salivatio spontanea ein, so eine ge-  
raume Zeit anhielt, worauf diese Person völlig gesund  
wurde, und von ihren malo weiter nichts  
spühret.

Re-

Register

Register  
der vornehmsten Sachen.

<b>A</b>	bortus procurati crimen pœna capitalis sequitur	251
	Abscessus ventriculi	760
	Acuti affectus sind bey alten gefährlich	419
	Adulterium 514. commissum 484. est vel simplex vel duplicatum	135
	simplicis pœna est carcer	114
	Ambustiones	800
	Antwort eines delinquenten, mit was vor Gebeyrdensie geschiehet, wird ad	
	Acta notiret	13.23
	Aquafortis bringet den Todt	302.308
	Arsenicum album bringet den Todt 308. eine Viertel-Orente befördert den	
	Todt 297. arsenico beneficium illatum 259. arsenici accepti in-	
	dicia 261. objectiones 265. 276. arsenicum kan keine tödtliche	
	Würckung haben wenn dienliche Mittel gebraucht werden 279 ars.	
	lässt sich mit Brandwein nicht extrahiren 301. 316. woraus es beste-	
	het? 305. Arsl. Gebrauch in Euren ist schädlich	305
	Arthritico-podagricorum insultuum fons	652
	Arthritico-rheumaticus affectus	694
	Arthritische Schmerzen mit Bädern gelindert	638
	Astma spasticum e mutato vitæ genere	548
	Astmaticus affectus	692
	Auris abscessus	543
<b>B.</b>		
	Barometer stimmet mit den Menschl. Körper	600
	Bella donna decoctum in cancro	625
	Brandwein trinken ziehet Schwind- und Wasser-Sucht nach sich	303
<b>C.</b>		
	Cachexia cum affectu œdematoso complicata	536
	Calida medicamenta schaden in puerpera	566
	Calvariæ fractura propter adjuncta tantum mortem inferunt	369.370
	Cancroideum ulcus cum scirrho in mamma	624
	Capiti ictus cum cono incussus per accidentis lethalis	338
	Capitis lapsus periculosus	784
	percussio non periculosa	785
	Captura	

der vornehmsten Sachen.

Captura indicia legitima præsupponit	141
Carcer atque squalor pœnam mitigat	118
Casu improviso quæ acciderunt, fato imputari debent	350
Cephalæ salivatione spontanea curata	805
Cerebrum putrefactum wird curirt	420
Cerebri substantia gehet durch ein vulnus weg, der Mensch wird curirt	420
Chinæ usus in puerpera improbatur	553.610.612
China muß in gehöriger dosi gegeben werden 734 est adstringens 574 usus præmaturus in febribus schadet 573 in febribus intermit- tentibus lethalis	612
Chirurgus muß zur Verwundung einen erfahrenen Medicum nehmen 441. muß die Gefahr einer Wunde vorher sagen	442
Clystier, daß kalt gesetzet wird, schadet 448. daß in Wunden der dicken Ge- därme appliciret wird, schadet	443. 452
Coitus est levis epilepsia 495. viri humani cum scemina bestia produ- cit hominem	152
Coli intestini vulnera facile consolidantur	445. 451.439.433
vulnus illéthale & sanatum	783
vulnus per accidens lethale	443
Colic ist oft gefährlich	274
Colica spasmatica per fonticulum curata	799
Conceptio sine coitu est probabilis	151
Confessio non facit delictum	69.82. 267.271.
repetita zeiget deliberationem an	506
spontanea pœnam mitigat 70. 117 præsumtionem innocen- tiæ facit	123
Congressus schwächet den Kopf	495
Constantia animi & verborum innocentia testimonium est	123
Corpus delicti deficiens torturam avertit	119.130
Cortex peruvianus ist ein sicher Mittel 739. siehe China	
Cranii fractura wird nicht allemahl durch Beissung auf harte Dinge ent- decket	375
Cranii depressio & fragmentorum vellificatio cerebrum lädit 369.371	
Cranii vulnus per accidens lethale	323
Curen ungeschickte	443
D.	
Deglutitio pis in asperam arteriam	791 in

Register

in delictis findet keine Straße statt, wo nicht de corpore delicti Gewißheit vorhanden	40
Dementis nulla est voluntas	529
Divortium totale, darauf können protestanten keinen Schluß machen	514
Dolor testiculi	690
Dribourger Sauerbrunnen ad duellum præcedens tractatus & deliberatio requiritur	549 476
<b>E.</b>	
Enulam in arthrite commendat Stahl	657
Epilepsia wird durch acida vermehrt	257
Epilepticus sub matrimonio recursum epilepsis metuendus habet	490
Erkältung auf Erhitzung ist schädlich	796
<b>F.</b>	
Famæ origo ex actis constet	384
Faucium exulceratio curata	787
Febris catarrhalis	783
Febres sind salutares naturæ conatus	572
Febres continuæ was darbey zu thun	569
Februm intermittentium cura muß nicht mit China angefangen werden	621
Febris tertiana ex imaginatione	792
Febriles motus muß man nicht supprimiren	572
Fluor albus chronicus	797
Fœminæ imbecillioris sunt judicii	116
Fœtus kann sterben ohne Verschuldung der Mutter	170
<b>G.</b>	
Geburth heimlich halten und leugnen ist strafbar 19. 22. 64. 92. 198. bringet keine Todtes-Straße zu wege	201
Geburth Anzeigungen daß sie geschehen	176. 223.
Geburth wird aufgehalten, durch das Arme in die Höhe strecken	185. 219
Genitalium enervatio & languor ob gonorrhœam neglectam	674
Gesundheits Pflegung durch den Winter	765
Gifft wird durch zeitig gebrauchte Hülfs-Mittel unkräftig gemacht	299
Gifft Untersuchung	290. 296
Gonorrhœa neglecta	675
Gravamen eliditur. pp. inquisitæ deliberationem	121
Gravidæ ab equo percussæ mors	423
<b>Hæ-</b>	

H.

Hæmopticus affectus in hecticam inclinans	698
Hæmorrhoidales conatus 697. motus	699
Hæmorrhoides cœcæ dolentes & tumentes	798
Halstarrigkeit eines Inquisitens wird ad Acta notiret	8
Hectica ex hæmorrhoidum fluxu 129. 133. remedia	535
Homicidium nisi reus in dolo fuerit, non morte punitur	206
Homicidium ob melancholiam commissum	516
in homicidio a vulnere per accidens lethali poena extraordinaria	
locum invenit	478
Hydropicus tumor feliciter curatus	787
Hypochondriacus affectus cum febre lenta	627
Hypochondriacus purpuratus motu curandus	661. 665
Hypochondriacus affectus ex hæmorrhoidum obstructione	636
I.	
Ictus fustium quid	138
Ignorantia inquisitæ, gravamen removetur	127
Imputatio falsæ filiæ stolidæ erga matrem	782
Incubus ex imaginatione sibi conciliatus	793
Indicium unicum ad torturam non sufficit	130
Infantis genuini dubia agnitio	484
Infanticidium per neglectum partum, funiculum umbil. non deligatum &c. commissum 70. ob neglectam deligationem funiculi umbilicalis & stupor in faucibus existentem 93. ob neglectum regimen ex frigore, squalore & suffocatione commissum 1. ob negligenter tractatum partum clandestinum 164. ob retardatum partum 175. ob compressionem cranii 164. 175. ob colli ligaturam in foetu 181. 189. partu vivi infantis, in cloacam decidui 223. infanticidii dubia cognitio 221. infanticidium durch eine læsion des Hauptes wird durch sugillationes und fracturas erkannt	86
Infortunii autor a se ipso læditur	345
Inquisitæ vita honesta poenam mitigat	115
Inquisito fan in neglecta inspectionis forma poena ordinaria nicht zu erkennen werden	271
Inspectionis legitimæ requisita	444
Inspectio a judice fieri debet	269. seq.
Intestinorum vulnera sind glücklich curirt worden	432. 433
R E F F	
Intestina	

# Register

Intestina crassa leiden ein härter tractament als tenuia	451
Intestinorum vulnera, quando lethalia sunt?	438
Intestinorum crassorum vulnera minus lethalia sunt	446
Intestinorum vulnera longitudinalia sunt minoris periculi quam transversalia	446
Ira ad lethalitatem vulneris consert	447. 459
Judicium de oblata disput. inaugurali	758
Iuventus excusat delictum	80
<b>K.</b>	
Kälte ist denen Wunden nachtheilig	441
Kegel, damit wird einer an den Kopf geworffen daß er stirbt	340
Kind in was vor einen situ es zur Welt gekommen, muß angemercket werden	42
Kindes suffocatio wird aus congestionibus sanguinis geschlossen	43
Kindes üble Stellung in der Geburt, bringet den Todt	167
Kind wird in ein Schürz-Tuch gewickelt	26
Kind wird ans Wasser gelegt, daß es ersaußen möchte 4. 14. 21. defension	17
Kindes wimmern kan das Pfeissen der Luft vorstellen	47
Kind muß von hinlegen ums Leben kommen	51. 57
Kindes Vollkommenheit giebt keinen festen Schluss ad vitalitatem	41
Kindes lebendige Geburt mit Gründen erwiesen	62
Kind ob es lebendig gebohren	249
Kind entfällt der Mutter auf den Secret	233
Kinder werden zur rechten Zeit lebendig gebohren, wenn keine Krankheiten vorher gegangen	66
Kinder die blaß aussehen, wenn sie zur Welt kommen, sind matt	96
Kinder-Mord verdienet die Straffe des Pfahlens	79
Kinder-Mord 195. siehe intandicidium	204
Kohlen-Damps schädlich	792
<b>L.</b>	
Læsus peritum Medicum adhibeat 441. in diæta regimine & cura obtemperet	441
Legitima vulneris inspectio, quid?	434
Lethale vulnus per accidens, quid?	439
Lethale quid?	437
Linguæ tumor prægrandis	791
Lingen-Probe s. beweiset nicht ob das Kind tot oder lebendig zur Welt gekommen	41, 84, 170, 230, 239, 242, 250
Lunge	

der vornehmsten Sachen.

Zunge wenn sie gelbe aussiehet, zeiget an daß foetus gestorben sey 170. 174  
M.

Mammæ tumor nodosus dolens	798
Mandans ist nicht gehalten, wenn Mandatarius mandatum überschreitet	53
Manus dextræ amputatio ob iteratam arteriarum perruptionem	463
Maxillæ tumor ab odontalgia	801
Medici contra Medicum defensio	731
Medicus muß vor der Section vereydet werden	271
Medicus muß loca, ærem, aquam examiniren	557
Medium eruendæ veritatis, kan nicht schärfster als die Straffe selber seyn	153
Melancholia ex turbatis & suppressis mensibus venit	499
Melancholia excusationem criminis præbet	287
Melancholici werden denen furiosis gleich geachtet	288
Melancholica quæ propriam turpitudinem confessa	496
Melancholici führen den beschloßnen selbst Mord selten aus	526
Melancholici circa unum objectum errant	499
Melancholici non volunt esse melancholici	501
Melancholicus sticht einem Mädgen den Hals ab	524
Melancholicis libido crescit	500
Melancholicum temperamentum	520. 522. 525
Membri erectio deficiens	684
Mensium anomaliæ cum polypo cordis	666
Mensium recursus ist einigen gravidis zur Erleichterung der gestation dienlich	488
Milch in Brüsten zeiget die Schwangerschaft	7
Milzatellæ decoctum in haemorrhoidibus	698
Minor Ætas pœnam mitigat	282
Minores werden mit der pœna ordinaria verschonet	281
Moderaminis inculpatæ tutulæ requisita	476
Morbi inquisitæ gravamen avertunt	120. 124
Mors infantis apoplexia exticti 252. ad iram concitati & pulpa mento acido suffarinati	252
Mors ex percussione cum tudite vietorio	453
Morsus canis rabidi innoxius	801
Mortis celeritas giebet von der Gefährlichkeit einer Verwundung Zeuge niß	334
	Mor-

Register

<b>Marte confirmata inculpatio</b> wird vor eine redliche Anzeige angenommen	404
<b>Motus tonico spastici</b>	651

N.

<b>Nabelschnur</b> die nicht gelöset bringet den Todt	6.19.22.52
die nicht verbunden bringet den Todt	78.92.164
<b>Nägel abgeschnittene sind Gift</b>	307
<b>Nominatio socii</b> ist kein ad inquisitionem gravirendes indicium	145
<b>Nothwehr</b> ist nach allen Rechten erlaubt	478
<b>Nothzucht</b> , was ein Richter darbey zu beobachten	386

O.

<b>Obstructio viscerum cum phthili &amp; hectica</b>	725
<b>Oedematosus affectus</b> in Asciten inclinans. 536.540. remedia.	540
<b>Ophthalmia chronica</b>	798
<b>Oscula sunt adulterii propria</b>	149
<b>Ossium cranii</b> gewöhnliche Ordnung giebt einen unzulänglichen Schluß ad vitalitatem partus	41
<b>Os frontis</b> in 10. Stück zerschmettert wird curirt	420
<b>Otagia</b> vehemens	797

P.

<b>Paralyticus</b> in apoplexiā pronus affectus	701
<b>Partus anticipatus</b> 489. Partus vide Kind	168
<b>Partus naturalis, quid?</b>	488
<b>Partus retardatus</b>	800
<b>Partus septimestris legitimus</b>	69
<b>Partum</b> vixisse rationibus dubiis allegatis, in hoc casu poena extraordinaria locum habet	209
<b>Passio</b> hysterica mit einem Medicinischen Gutachten bestätigt	802
<b>Pédum tumor oedematosus</b> ex retro pulsā podagra	311
<b>Perito</b> in arte credendum	786
<b>Philtrum duplex</b> feliciter curatum	707
<b>Phimoseos</b> a variolis ortæ, cura	694
<b>Podagricus affectus</b>	Pollutio
<b>Poena capitisi statui non potest, nisi de corpore delicti constet</b>	69

der vornehmsten Sachen.

Pollutio nocturna chronica	787
Polypus cordis e suppressione febris	596.612.614
Præsumptionibus concurrentinus, præfertur quæ delictum exclu- dit	122
Puerperæ mors ob contusionem mit einer Nolle	424
Pulmonum inflammatio entstehet aus catarrhis	418
Pulvis sternutatorius innoxie oblatus	794
Purgans drasticum infelix	495
Purpura ex imaginatione orta	793

R.

Kausch-Gold ist Gift	307
Repudium	490
Retentio puerperii facit morbos	202
Rixam non incipit qui provocatur	475
Rusticus in sylva mortuus inventus	790

S.

Scabies retropulsa noxia	797
Scheide-Wasser giebt eine Frau ihren Mann	302
Schläge darvon soll ein Kind gestorben seyn	256
Schlaftrunkene thun nicht alles mit Überlegung	46
Schwanger kan eine Weibs-Person werden sine intromissione membra virilis	152
Schwangerschaft heimlich halten ist strafbar	19.24.64
Schwangerschaft erreget allerhand Gemüths affecten	509
Sclopeti explosione rusticus truncatus	789
Sectio cadaveris superficialis illegalis est	434
Sectiones dürfen nicht schleunig an vermeintl. verstorbenen vorgenommen werden	429
Sectio muss mit keinem Scheer-Messer verrichtet werden	444
Sectio muss in Gegenwart der Gerichts-Personen geschehen	435
Section was darbey erfordert wird	269
Sections-Bericht muss enthalten: Das Alter, instrumentum lædens, diætem & regimen defuncti partes adjacentes 435. andere acciden- tia, vasa sanguifera læsa 436. und muss deutlich seyn	437
Sectio capitinis necessaria est	438

## Register

Secundinarum extractico' ist nicht gefährlich	586
Secundinarum promotio	788
Seele Vereinigung mit dem Leibe	776
Selzer-Wasser stellt den fluxum haemorrhoidalem her	643
Simplicitas eines inquisitens wird ad acta notiret	8.16.48
facit poenæ mitigationem	117.284
Spasmus in thorace	550
Species lignosæ comeditæ	795
Sphacelus pedis & Erysipelas per fonticul. cur.	799
Spuma circa os reperta ist ein Kennzeichen, daß ein Kind gewaltsamen Todes gestorben	80
Stupa ex improviso in os incisa	87
Stupiditas & doli defectus liberat a poena	125
Stupri violenti conatus ziehet an sich poenam corporis afflictivam nach sich	80
Stupri indicium proximum	412
Stuprum attentatum excitat peripnevmoniam lethiferam	145
Suffocatio in cella lethalis	377
Suffocatio uteri pro philtro falso habita	785
Suppositorium inverso ordine adhibitum	785
	794

## T.

Taubheit falsche Beschuldigung	336
Tempus ad lethalitatem vulneris nihil tribuit	252
Testiculi tumor cum spasmo & dolore	688
Testiculi tumor curatus	786
Testimonium von Krankheit einer delinquentin	294
Tortura facilius infligitur quam excusatur	131
Tortur wird nur auf sufficientia indicia erkannt	130
Tortur Bekanntschaft ist nicht allemahl die Wahrheit	27.38
Trepanatio est anceps remedium	352
Trepanatione wird der Todt abgewendet	370
Tumor brachii ex infelici venæ sectione	787
Tumor testium	691
Turpitudinis propriæ allegatio	514
Tussis hypochondriaca	628
	Ulcus

der vornehmsten Sachen.

U.

<b>Ulcus cancroideum</b>	<b>626</b>
<b>Ulcus sinuosum in urethra prostatis &amp; vesica</b>	<b>712</b>
<b>Urethræ ulcus sinuosum</b>	<b>712</b>
<b>Urinæ involuntarius effluxus</b>	<b>640, 646, 650, 655</b>

V.

<b>Variatio in facto fidem tollit</b>	<b>146</b>
<b>Variolæ in vetula</b>	<b>799</b>
<b>Veneficum sponsō illatum</b>	<b>259</b>
<b>Veneni accepti indicia</b>	<b>280</b>
<b>Venenum wird an Geschmack und Geruch erkannt</b>	<b>278</b>
<b>Venerei actus proximi ad adulterium concludi svalent sii. deswegen kan die Ehe getrennet werden</b>	<b>514</b>
<b>Ventriculi orificium dextrum vulneratum lethale</b>	<b>802</b>
<b>Verfährung einer frommen inquisitin lindert die Straffe</b>	<b>116</b>
<b>VerstandesBlödigkeit</b>	<b>337</b>
<b>Vertigo ab irregulari plethoraæ commotione</b>	<b>632</b>
<b>Vertiginem hat Hippocrates cum molimine hæmorrhagico eon- nectirt</b>	<b>634</b>
<b>Verwegenes anrathen zum Kinder-Mord</b>	<b>188</b>
<b>Vesicæ spasmus</b>	<b>661</b>
<b>Vetula mortua inventa</b>	<b>781</b>
<b>Vindictæ studio denuncians fidem non meretur</b>	<b>117</b>
<b>Viscerum abscessus</b>	<b>760</b>
<b>Viscerum obstructio</b>	<b>725</b>
<b>Vollkommenheit des Kindes mit Gründen erwiesen</b>	<b>248</b>
<b>Voluntas distinguirt delictum a non delicto</b>	<b>349</b>
<b>Vomitus imaginarius in hydropica lethalis</b>	<b>792</b>
<b>Vulnus capitis</b>	<b>420, 423</b>
<b>Vulnus capitis cum fractura per accidens lethale</b>	<b>368</b>
<b>Vulnus per se lethale</b>	<b>348</b>
<b>Vulnus intestini coli</b>	<b>424</b>
<b>Vulneris ab equo percussione inflicti mirabilis curatio</b>	<b>420</b>
<b>Vulneris inflicti negligens tractatio facit lethalitatem</b>	<b>440</b>
<b>Vulnera</b>	

## Register

Vulnera capitis non omnia lethalia sunt	469
Vulnera culpa Medici & Chirurgi, quando fiunt lethalia	360
Vulnera ut plurimum lethalia inter mortifera numerantur	353
Vulnerum status ist in loco inspectionis zu registriren	272
Vulnerum exploratio am Unterleibe ist unnütz und schädlich	442
Vulneribus capitis curirte Personen, sterben an einer confusen Krankheit	423
Vulnerati defuncti sectio	461
Vulnerati juvenis depositio sectionis	461

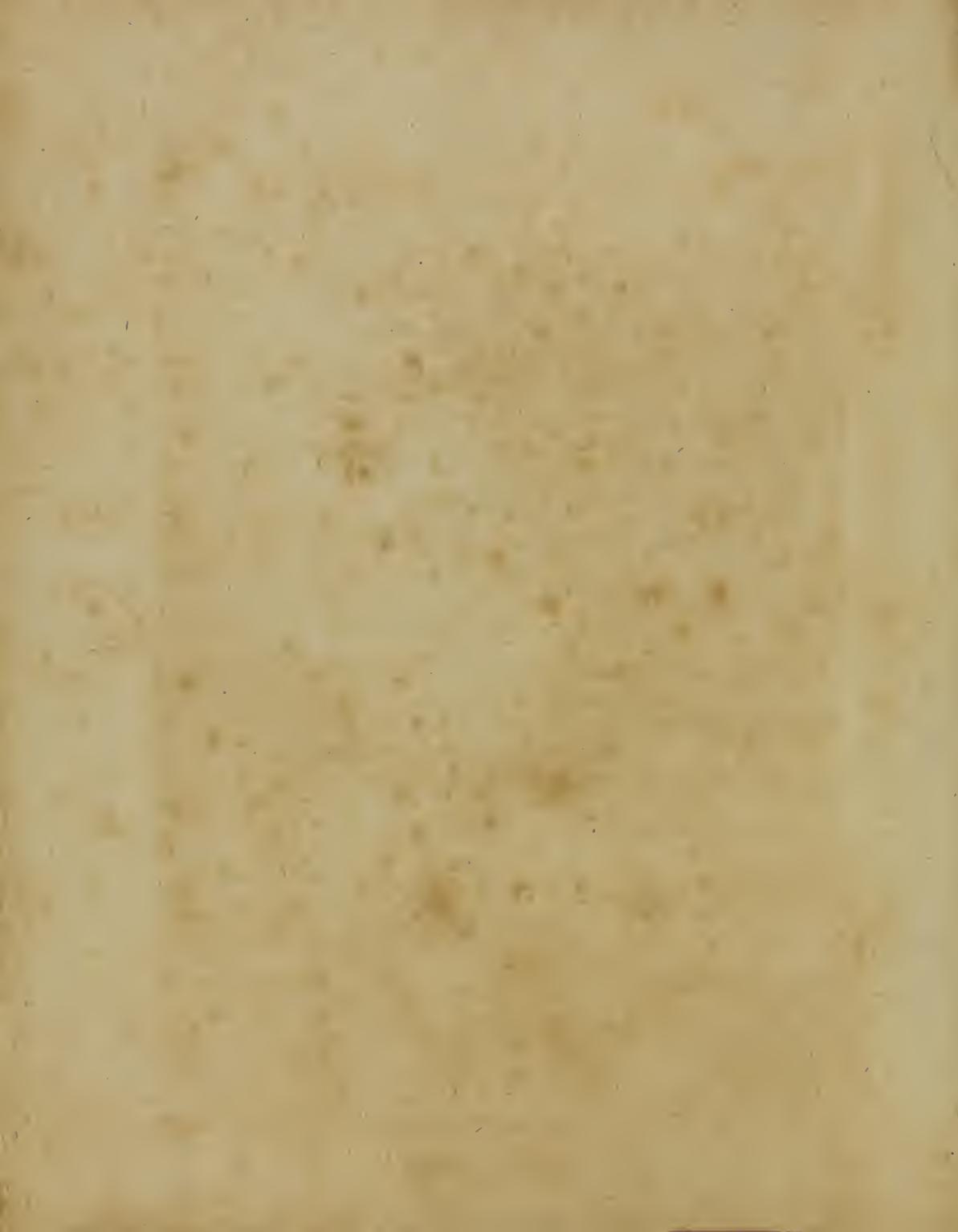
## W.

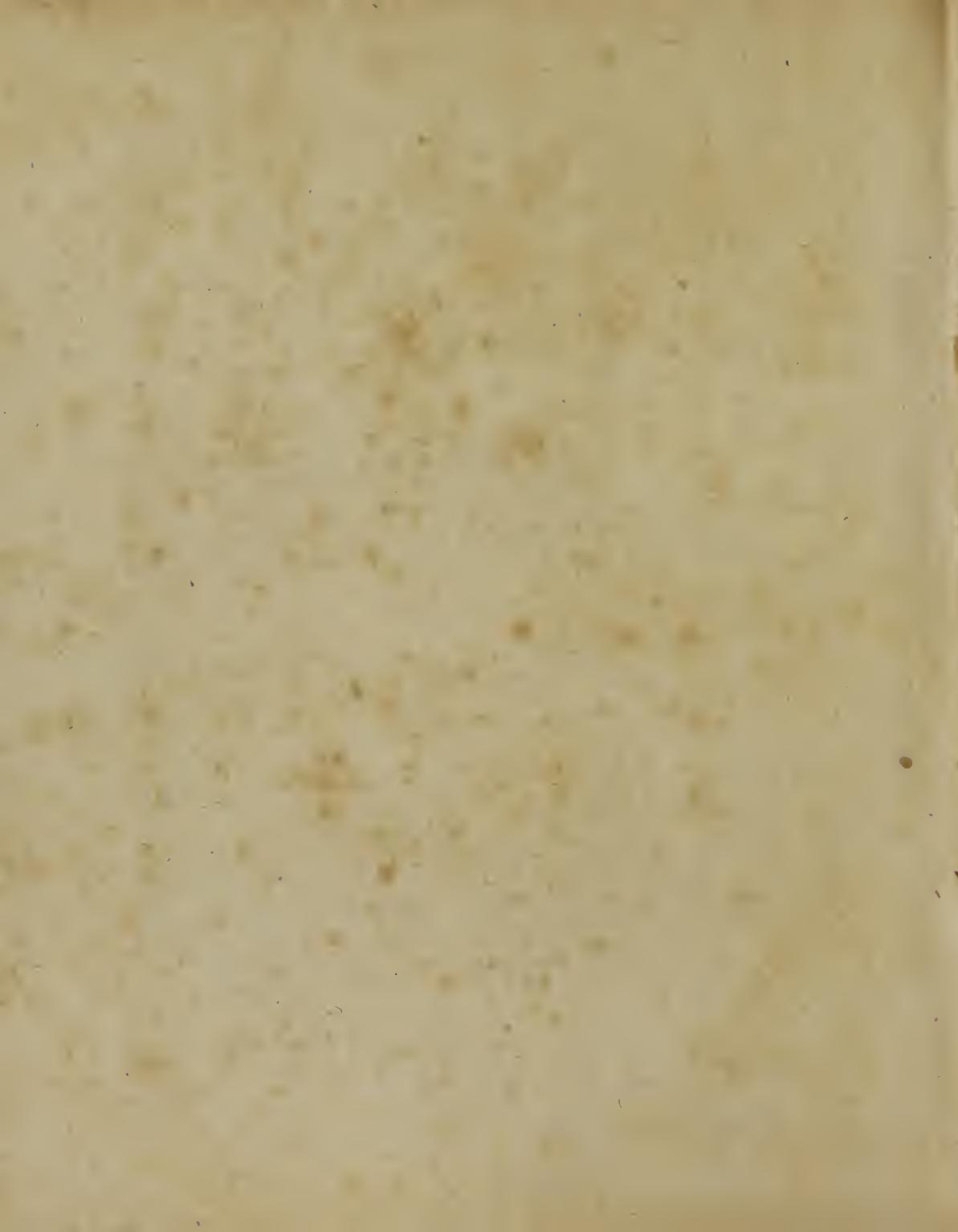
Wasser-Sucht	545
Wehe-Mutter muß ihr Amt redlich verwalten	201
Weiber schlimmes verhalten gegen ihre Männer	300
Weibes-Personen können zu einem Bekäntniß leicht überredet werden	28
Wiesen-Bad hat gute Würckung in frigiditate virili	686
Wunde deren Tödtlichkeit mangelt, verdienet keine Todes-Straffe	335

## Z.

Zeichen daß ein Kind lebendig zur Welt gebohren	6
Zunge ist bey todtten Kindern zurück gezogen	96.







Med Hist  
WZ  
260  
A328:54  
1733  
✓4

